3 1761 04569522 8



Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/regestenderbisch01hess





REGESTEN

DER BISCHÖFE VON STRASSBURG

VERÖFFENTLICHT

VON DER

KOMMISSION ZUR HERAUSGABE ELSÄSSISCHER GESCHICHTSQUELLEN.

ERSTER BAND.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1908.

REGESTEN

DER BISCHÖFE VON STRASSBURG

VERÖFFENTLICHT

VON DER

KOMMISSION ZUR HERAUSGABE ELSÄSSISCHER GESCHICHTSQUELLEN.

BAND I.

ERSTER TEIL: DIE ELSÄSSISCHEN ANNALEN DER STAUFERZEIT.
EINE QUELLENKRITISCHE EINLEITUNG

VON

HERMANN BLOCH.

ZWEITER TEIL: REGESTEN DER BISCHÖFE VON STRASSBURG BIS ZUM JAHRE 1202

VON

PAUL WENTZCKE.



245967
13. 8. 30

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1908.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Germany

DER

BADISCHEN HISTORISCHEN KOMMISSION

ZUR

FEIER IHRER FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN WIRKSAMKEIT

IN FREUNDNACHBARLICHER GESINNUNG

ZUGEEIGNET

VON DER

KOMMISSION ZUR HERAUSGABE ELSÄSSISCHER GESCHICHTSQUELLEN.

Inhalt des ersten Bandes.

Erster Teil:

Die Elsässischen Annalen der Stauferzeit von Hermann Bloch. Mit einem Anhang von Ernst Polaczek.

Zweiter Teil:

Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202 von Paul Wentzcke.







REGESTEN

DER BISCHÖFE VON STRASSBURG

VERÖFFENTLICHT

VON DER

KOMMISSION ZUR HERAUSGABE ELSÄSSISCHER GESCHICHTSQUELLEN.

BAND I.

ERSTER TEIL.

DIE ELSÄSSISCHEN ANNALEN DER STAUFERZEIT.

EINE QUELLENKRITISCHE EINLEITUNG

VON

HERMANN BLOCH.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1908.



DIE

ELSÄSSISCHEN ANNALEN DER STAUFERZEIT.

EINE QUELLENKRITISCHE EINLEITUNG

ZU DEN

REGESTEN DER BISCHÖFE VON STRASSBURG

VON

HERMANN BLOCH.

MIT EINEM ANHANG VON **ERNST POLACZEK** UND 13 TAFELN.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1908.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

Den Freunden am Oberrhein bring ich endlich dies Buch, das aus ihrer Mitte hervorging, dankbar für zwölf Jahre gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Lebens.

Als ich den Auftrag übernahm, die Regesten der Bischöfe von Straßburg zu bearbeiten, war ich von vornherein entschlossen, neben den Urkunden sogleich die älteren elsässischen Geschichtsquellen systematisch zu prüfen, damit ein fester Boden für die Beurteilung ihrer Nachrichten gewonnen werde. Es war nicht angängig, über den Wert ihrer Meldungen für die früheren Jahrhunderte von Fall zu Fall zu entscheiden, sondern es kam darauf an, prinzipiell über die Bedeutung der einzelnen Quellen Klarheit zu gewinnen.

Daß die frühesten Straßburger Jahrbücher, die Annales breves Argentinenses, mit einer Liste der älteren Bischöfe verbunden waren, die der Forschung des 19. Jahrhunderts manche Schwierigkeiten bereitet hatte, verstärkte die Notwendigkeit, in der geplanten Richtung vorzugehen. Und nachdem diese Quelle als eine Fälschung Grandidiers nachgewiesen und hierdurch ihr Bischofskatalog beseitigt war, wurde es unvermeidlich, neue Einsicht in die elsässische Annalistik der Stauferzeit zu gewinnen, der Entstehungsgeschichte der wichtigen „Marbacher" Jahrbücher und dem offenbaren Zusammenhang verschiedener kleinerer Aufzeichnungen bis zu festen Ergebnissen nachzuforschen.

Die Untersuchung zum Ende zu führen und damit wenigstens die quellenkritische Grundlage für das Regestenwerk zu schaffen, blieb mir auch nach dem Fortgang von Straßburg überlassen. Ich lege in dieser Arbeit die theoretische Lösung vor. Daß sie für die verlorenen, von mir erschlossenen Quellen praktisch nutzbar zu machen ist, wird schon hier durch deren Wiederherstellung gezeigt. Für die uns erhaltenen Jahrbücher wird der Beweis durch ihre gleichzeitig veröffentlichte Ausgabe in den Scriptores rerum Germanicarum der Monumenta Germaniae historica erbracht.

Wenn das gewünschte Ziel erreicht und darüber hinaus einige Erkenntnis für die Geschichte des Elsasses gewonnen, auch wohl hie und da Ergebnisse für einzelne außerhalb des Elsasses entstandene Quellen der Stauferzeit wenigstens vorbereitet werden konnten.

so gebührt der Dank dafür vor allem dem Leiter der Großh. Universitätsbibliothek zu Jena, Herrn Direktor Dr. Brandis, der mir ermöglichte, mich in Straßburg wie in Rostock mit der Handschrift der sogenannten Marbacher Annalen zu beschäftigen, bis ihr Werden offen vor mir lag. Neben ihm sind dankbar die Vorstände der kgl. Staatsbibliothek zu München, der kais. Hofbibliothek zu Wien, des Großh. Staatsarchivs zu Darmstadt, und der hochwürdige Herr Abt von St. Paul in Kärnten zu nennen, die mir gestatteten, ihrer Obhut anvertraute Handschriften oder Urkunden in Straßburg zu benutzen. Hilfsbereite Förderung fanden meine Bitten jederzeit im Großh. Staatsarchiv zu Karlsruhe. Vor allem aber gedenke ich herzlich der vertrauten Arbeitsstätte, die mir das Straßburger Bezirksarchiv geboten hat, und aller seiner Beamten, an ihrer Spitze des früheren Direktors, dessen Unterstützung mir bis zu diesem Augenblicke stets zu Teil geworden ist.

Gütige Auskunft auf einzelne Fragen gewährten O. Holder-Egger, H. Kaiser, F. Kiener, G. Leidinger, W. Levison, E. Perels, A. Poncelet S. I., B. Schmeidler, H. Steinacker und der Freund W. Lenel. H. Bresslau's bewährter Rat ist allen Teilen der Arbeit zu Gute gekommen. Für das, was die Chronik Otto's von Freising und die für uns beide wichtige Jenenser Handschrift angeht, war A. Hofmeister mein treuer Gehilfe; aber auch darüber hinaus hat er mich verpflichtet. Wie er in Berlin, so war in Straßburg P. Wentzcke unermüdlich, die mir unzugänglichen Bücher und Archivalien einzusehen; ihm lag es außerdem ob, allen Wünschen, die nur im Elsaß selbst zu erfüllen waren, genüge zu tun, während die Leiter des kaiserl. Bezirksarchivs und des Stadtarchivs ebenso wie die Verwaltung der kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg durch ihre Sendungen dafür sorgten, daß ich die Arbeit auch in der Ferne beenden konnte.

Wertvoll ergänzt wurde ein Teil meiner Ergebnisse durch meinen lieben Straßburger Kollegen E. Polaczek, der die Bilder des Codex Ienensis behandelte. Mit uns beiden vereinigt sich die Kommission zur Herausgabe Elsässischer Geschichtsquellen in dem aufrichtigen Dank an Se. Durchlaucht den Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, der als kaiserlicher Statthalter in Elsaß-Lothringen gütigst die Mittel uns zur Verfügung stellte, um die Zeichnungen — die der Hohenburger Schule Herrads von Landsberg nah verwandt sind — hier in Lichtdrucken von J. Manias-Straßburg zu veröffentlichen.

Rostock, den 21. Dezember 1907.

Hermann Bloch.

Inhalt.

Teil II.

Die sogenannten Annales Marbacenses.

Kapitel III. Synthesis. Der Aufbau des Gesamtwerks.

§ 1. Die Annales imperiales Argentinenses.

§ 2. Die Hohenburger Chronik.

§ 3. Die Neuburger Fortsetzung von 1213—1238.

Ergebnisse.

Teil III.

Die Annales monasterii Argentinensis. Eine Wiederherstellung.

Vorbemerkung.

Kapitel I. Die Annales Argentinenses minores.

§ 1. Die Annales priores codicis Ellenhardi und die Continuatio Argentinensis des Pantheon Gottfrieds von Viterbo.

§ 2. Die Annales posteriores codicis Ellenhardi als Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum.

§ 3. Die Notae historicae Altorfenses.

§ 4. Die Annales Colmarienses minores, abgeleitet aus den Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum.

§ 5. Die Herstellung des Textes.

Seite

Kapitel II. Die Annales monasterii Argentinensis.

§ 1. Die Grundlagen.

§ 2. Die Art der Wiederherstellung.

Rückblick.

Anhang.

I. Der Cod. Ienensis Bos. q. 6 und die Überlieferung der Chronik Otto's von Freising.

§ 2. Der Text der Chronik Otto's von Freising aus dem 12. Jahrhundert.

§ 3. Die Umgestaltung der Handschrift im 13. Jahrhundert.

Tafeln.

Verbesserungen.

S. 69, N. 6 lies: Stumpf Reg. 4480 (statt 4170).

S. 105, Z. 18 tilge den Verweis auf Prov. I, 29.

S. 116, N. 1 und S. 121 sind die Angaben über den Schluß der Papstliste in der Otto-Chronik nach S. 188 dahin zu ändern, daß der Name Innocenz' IV. wohl nicht ganz gleichzeitig mit den vorangehenden Eintragungen Gregors IX. und Coelestins IV. eingesetzt ist.

S. 176 zu 1132 ergänze: Vgl. Straßburger Urkundenbuch I, 65, nr. 85.

S. 178 zu 1211 lies: Judith V, 12 (statt V, 10).



„Immer war das Elsaß der Schauplatz bedeutender Ereignisse; allein das Land kannte den größten Teil seiner früheren Geschicke nicht; denn es brachte in seiner älteren Zeit keine, in der mittleren nur wenige und dürftige Geschichtschreiber hervor. Unter seinen Annalisten hat keiner vor dem 13. Jahrhundert geschrieben.“

So hat im Jahre 1751 Daniel Schoepflin in seiner Alsatia illustrata[1]) geklagt; und noch der jüngsten Geschichte der elsässischen Historiographie hat R. Reuss[2]) diese Worte vorangestellt. Auch ihm beginnt die stattliche Reihe hervorragender Geschichtschreiber des Elsasses — an deren Ende Schöpflin und Grandidier stehen — erst mit dem Straßburger Ellenhard und den Colmarer Dominikanern gegen Ende des 13. Jahrhunderts.

In der Tat sind die Murbacher Annalen, durch die zur Zeit Karls d. Gr. in dem berühmten Benediktinerkloster die Annales Alamannici fortgesetzt wurden, auf Jahrhunderte hin die letzte elsässische Geschichtsquelle. Wohl wissen wir, daß Bischof Erchenbald († 991) einen poetischen Katalog der Straßburger Bischöfe verfaßt hat; wohl greift Propst Manegold von Lautenbach mit leidenschaftlichem Feuer in den Investiturstreit ein, schreibt der Straßburger Scholastikus Hesso einen Bericht über die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst während des Reimser Konzils von 1119, wohl hat in staufischer Zeit Gunther von Pairis die Taten Friedrichs I. in Italien und die Kreuzzüge besungen; doch nirgends, so scheint es, wird der Versuch gemacht, die Geschichte des Landes und des Reiches im Zusammenhange zu erzählen.

Für die Jahrhunderte der sächsischen und salischen Kaiser mag dies Schweigen darin begründet sein, daß das Elsaß an der Peripherie ihres Machtgebietes lag, daß keiner von ihnen dem Lande näher stand. Aber die Staufer wurzelten in den oberrheinischen Gegenden, sie gehörten durch ihre Stammutter Hildegard einem der vornehmsten Geschlechter des Elsasses an. In den Tagen Friedrichs I. und Heinrichs VI. sieht der Oberrhein den Glanz staufischer Kaisergewalt[3]); und nirgend hätte diese Blüte deutschen Lebens in der Geschichtschreibung des Elsasses einen Widerhall gewonnen? keine Quelle gäbe die unmittelbare Kunde von dem Geiste, der damals im Lande geweckt war?

Zwar ist gerade im Anfange jener Epoche der erste Teil der Ebersheimer Chronik geschrieben[4]); allein er überschreitet kaum die Grenzen einer Klostererzählung, und erst

[1]) I, praef. fol. 2'.

[2]) De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis (1898), p. 5.

[3]) Über die Bedeutung der Staufer für diese Gegenden vgl. den trefflichen Aufsatz von Nitzsch, Die oberrheinische Tiefebene und das Deutsche Reich im Mittelalter (Deutsche Studien S. 125 ff.).

[4]) Ohne Zweifel bald nach 1160. Ich werde über die Abfassung und Überlieferung der Chronik im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII auf Grund der wertvollen Kollation berichten, die ich im Nachlaß Grandidiers zu Karlsruhe vorfand. Sie ist für Schöpflins nicht ausgeführte Sammlung der Scriptores rerum Alsaticarum mit bewundernswerter Genauigkeit nach der verlorenen Originalhandschrift hergestellt worden, und da wir bisher auf die älteren Drucke beschränkt waren, ist sie für uns von hohem



„Immer war das Elsaß der Schauplatz bedeutender Ereignisse; allein das Land kannte den größten Teil seiner früheren Geschicke nicht; denn es brachte in seiner älteren Zeit keine, in der mittleren nur wenige und dürftige Geschichtschreiber hervor. Unter seinen Annalisten hat keiner vor dem 13. Jahrhundert geschrieben."

So hat im Jahre 1751 Daniel Schoepflin in seiner Alsatia illustrata[1]) geklagt; und noch der jüngsten Geschichte der elsässischen Historiographie hat R. Reuss[2]) diese Worte vorangestellt. Auch ihm beginnt die stattliche Reihe hervorragender Geschichtschreiber des Elsasses — an deren Ende Schöpflin und Grandidier stehen — erst mit dem Straßburger Ellenhard und den Colmarer Dominikanern gegen Ende des 13. Jahrhunderts.

In der Tat sind die Murbacher Annalen, durch die zur Zeit Karls d. Gr. in dem berühmten Benediktinerkloster die Annales Alamannici fortgesetzt wurden, auf Jahrhunderte hin die letzte elsässische Geschichtsquelle. Wohl wissen wir, daß Bischof Erchenbald († 991) einen poetischen Katalog der Straßburger Bischöfe verfaßt hat; wohl greift Propst Manegold von Lautenbach mit leidenschaftlichem Feuer in den Investiturstreit ein, schreibt der Straßburger Scholastikus Hesso einen Bericht über die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst während des Reimser Konzils von 1119, wohl hat in staufischer Zeit Gunther von Pairis die Taten Friedrichs I. in Italien und die Kreuzzüge besungen; doch nirgends, so scheint es, wird der Versuch gemacht, die Geschichte des Landes und des Reiches im Zusammenhange zu erzählen.

Für die Jahrhunderte der sächsischen und salischen Kaiser mag dies Schweigen darin begründet sein, daß das Elsaß an der Peripherie ihres Machtgebietes lag, daß keiner von ihnen dem Lande näher stand. Aber die Staufer wurzelten in den oberrheinischen Gegenden, sie gehörten durch ihre Stammutter Hildegard einem der vornehmsten Geschlechter des Elsasses an. In den Tagen Friedrichs I. und Heinrichs VI. sieht der Oberrhein den Glanz staufischer Kaisergewalt[3]); und nirgend hätte diese Blüte deutschen Lebens in der Geschichtschreibung des Elsasses einen Widerhall gewonnen? keine Quelle gäbe die unmittelbare Kunde von dem Geiste, der damals im Lande geweckt war?

Zwar ist gerade im Anfange jener Epoche der erste Teil der Ebersheimer Chronik geschrieben[4]); allein er überschreitet kaum die Grenzen einer Klostererzählung, und erst

[1]) I. praef. fol. 2'.

[2]) De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis (1898), p. 5.

[3]) Über die Bedeutung der Staufer für diese Gegenden vgl. den trefflichen Aufsatz von Nitzsch, Die oberrheinische Tiefebene und das Deutsche Reich im Mittelalter (Deutsche Studien S. 125 ff.).

[4]) Ohne Zweifel bald nach 1160. Ich werde über die Abfassung und Überlieferung der Chronik im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII auf Grund der wertvollen Kollation berichten, die ich im Nachlaß Grandidiers zu Karlsruhe vorfand. Sie ist für Schöpflins nicht ausgeführte Sammlung der Scriptores rerum Alsaticarum mit bewundernswerter Genauigkeit nach der verlorenen Originalhandschrift hergestellt worden, und da wir bisher auf die älteren Drucke beschränkt waren, ist sie für uns von hohem

die Fortsetzung, die bald nach 1235 entstand, berührt wiederholt Ereignisse der Reichsgeschichte. So dürfen die Marbacher Annalen als die einzige Quelle den Anspruch darauf erheben, uns vom Boden des Elsasses aus die Zeit der Staufer zu zeigen[1]).

Allerdings läßt die ältere Forschung die Jahrbücher, die sie nach dem Augustinerkloster Marbach bei Colmar nennt, nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts entstehen; doch sie ist durch die Annales Argentinenses breves[2]), die man als ihre Quelle betrachten mußte, irregeleitet worden[3]). Es wird uns gelingen, aus den Marbacher Annalen, die nur in einer Jenenser Handschrift überliefert sind, auf ihre verschütteten Quellen zurückzuschließen. Sie werden uns nach Neuburg, ins Kloster Hohenburg und in das Straßburger Domstift führen[4]); schließlich[5]) werden die wirren Fäden sich ordnen lassen, die von ihnen zu den andern kleinen Jahrbüchern nach Maursmünster, nach Altdorf, nach Colmar und zu dem bekannten Codex des Straßburger Ellenhard sich hinüberziehen. Und hinter all den Schriften des 13. Jahrhunderts werden nach und nach die elsässischen Geschichtsquellen aus den Anfängen der Stauferzeit wieder emportauchen, die nicht selbständig erhalten, nur durch ihre Ableitungen uns überkommen sind.

Das Geschichtswerk, das im zweiten Teile des Codex Ienensis verborgen ruht, wird erst jetzt den gebührenden Platz erringen. Die „Straßburger Reichsannalen" nähern sich an reichsgeschichtlichem Wert der Kölner Königschronik und der Chronik Burchards von Ursberg[6]). Für das Elsaß gewinnen sie daneben noch eine besondere Bedeutung: sie lichten das Dunkel, das über einem Kreise seiner älteren Geschichtsquellen bisher geruht hat. Ein Jahrhundert reicher Entwicklung von bescheidenen Anfängen bis zu mannigfaltiger Blüte wird der Historiographie des Landes zurückgewonnen.

Doch auch die Jenenser Handschrift selbst führt uns mitten hinein in das staufische Geistesleben am Oberrhein. Vor den Marbacher Jahrbüchern enthält sie die Chronik Otto's von Freising, abgeleitet wohl aus dem Texte, den Otto selbst an Kaiser Friedrich übersandt hat, abgeschrieben um 1180, zur Zeit der Äbtissin Herrad von Landsberg[7]): und in ihr Kloster auf dem Odilienberg weisen uns die Zeichnungen, mit denen Otto's Werk geziert ist, — ein schlichtes Denkmal der Kunst, die den Hortus deliciarum geschaffen.

Wer den Inhalt des Codex Ienensis in solcher Erkenntnis umfaßt, dem umschließt er mit seinen beiden Teilen aus den Jahren um 1180 und um 1245 Höhe und Ausgang der Stauferzeit im Elsaß.

Werte, zumal die schwierigen Fragen der Überlieferung, die sich an die Chronik knüpften, wesentlich erhellt werden.

[1]) Die Ann. Monasterienses (Mon. Germ. SS. III, 152) enthalten nur wenige über den lokalen Rahmen hinausreichende Einträge.

[2]) Grandidier, Histoire d'Alsace II, Preuves justificatives p. LXIII, tit. 433.

[3]) Hierüber vgl. Teil I.

[4]) Der Teil II unserer Arbeit gehört diesen Darlegungen.

[5]) Vgl. hierüber unten in Teil III.

[6]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 450, wo die Marbacher Annalen als „dritte Hauptquelle der Reichsgeschichte" nach jenen beiden genannt werden.

[7]) Vgl. den Anhang und die Ausführungen Polaczeks zu den beigegebenen Tafeln.

Teil I.

Die Annales Argentinenses breves in Grandidiers Histoire d'Alsace.

Vollkommen mit Recht hat Schulte die beiden verschiedenen Bestandteile in den Ann. breves getrennt. Aber sobald wir den wichtigeren betrachten, der so eng mit den Ann. Marbacenses zusammenhängt, bemerken wir, daß sein Versuch, beider Beziehung durch eine verlorene (Neuburger) Quelle zu erklären, so wenig befriedigt wie die ältere Annahme, die in den Ann. breves die unmittelbare Vorlage der Ann. Marbacenses sah.

Schon das kurze Werkchen[1]) weist die mannigfachen Lokalnachrichten auf, die dem großen eigentümlich sind. Es führt uns ebenso nach Straßburg[2]) und ins Münster[3]) wie nach Kloster Marbach[4]) im Oberelsaß, ebenso auf den Odilienberg[5]) wie nach Kloster Neuburg[6]) im Heiligen Forste. Zwar sind die Marbacher Annalen reichlicher mit solchen lokalen Einträgen ausgestattet; aber schon der Schreiber ihrer Quelle — mögen es die Ann. breves oder die verlorenen Neuburger Jahrbücher sein — muß daher seinen Blick über die engste Heimat hinaus auf andere Kirchen im ganzen Elsaß haben schweifen lassen.

Noch mehr. In dem kurzen Werk ist die Geschichte der älteren Zeit mit denselben Hilfsmitteln bearbeitet, die in den Marbacher Annalen herangezogen sind. Der Auszug aus der Geschichte der Etichonen, die zum Jahre 673 von Leudesius bis auf die hl. Odilie geführt wird, stimmt wörtlich mit den Ann. Marbacenses überein. Der Bericht ist aus dem Liber Historiae Francorum und der Ebersheimer Chronik zusammengestückt[7]); jenes ist eine Hauptquelle der Ann. Marbacenses, auch die Chronik ist in ihnen stärker benutzt; in den Ann. breves hingegen begegnet man beider Spur nur in diesem einzigen Absatze!

Der unmittelbar folgende Bericht zu 724 über den hl. Pirminius ist aus dessen Vita und aus der Chronik Bernolds zusammengesetzt, die längst als die eigentliche Grundlage des ersten Teiles der Marbacher Annalen (bis 1100) erkannt ist. Die Ann. breves (oder ihre Neuburger Vorlage) stimmen mit Bernold außerdem nur noch zu 887 in den Erzählungen von der hl. Richardis, von dem Blutregen zu 1091, vom Tode Bischof Otto's zu 1100 überein — Nachrichten, die in wörtlichem Gleichklang uns in den Marbacher Annalen begegnen. Sollen wir glauben, daß der Verfasser der kurzen Jahrbücher Bernolds Chronik vor Augen gehabt und nur diese dürftigen zufälligen Angaben ihr entnommen habe[8])?

So stimmen die Ann. breves mehrfach mit den Quellen der Marbacher Jahrbücher überein[9]), und sie weisen für die Augustiner von Marbach und Hohenburg, für das Straßburger Domstift, für die Cisterzienser von Neuburg die gleichen auseinanderstrebenden Interessen auf wie das Hauptwerk. Auch die Neuburger Quelle, die Schulte als gemeinsamen Grundstock forderte, müßte schon dieselben Beziehungen gezeigt haben! Indessen darüber besteht für uns kein Zweifel: so seltsam alle diese überraschenden Merkmale bei der kurzen Vorlage einer reichen Kompilation wären, als welche Schulte die Marbacher An-

---

[1]) Ich beziehe mich hier mit den Verweisen auf die Jahresberichte der Ann. breves, deren Zusammensetzung in dem folgenden Abdruck (Beilage I) dargelegt wird.

[2]) 1031, 1187, 1207. [3]) 1015, 1130, 1140, 1150, 1176.

[4]) 1090. [5]) 673, 1045, 1180, 1199. [6]) 1128, 1158.

[7]) Vgl. Ann. Marbacenses zu 673 (Schulausgabe S. 3 f.)

[8]) Wer sich an die Probleme erinnert, die durch die Verwandschaft der Epitome Sangallensis mit der Chronik Hermanns von Reichenau aufgegeben werden, darf solche Möglichkeiten nicht ganz von der Hand weisen. Darum ist auch der Ausweg, den Schulte gefunden zu haben glaubte, der Theorie nach sehr wohl gangbar; er nahm an, daß die Vorlage der kurzen Straßburger und der Marbacher Annalen in Neuburg um 1200 entstanden sei, und daß ebendort später mit ihrer Hilfe (und — wie ich nun hinzufügen müßte — mit ausgiebiger Heranziehung ihrer Quellen) das große „Marbacher" Annalenwerk zusammengesetzt wurde. Allein diesen Möglichkeiten nachzugehen, dürfen wir uns versagen, weil uns der Vergleich der Ann. breves mit dem Fragmentum Urstisii vor eine ganz neue und von allem früheren unabhängige Tatsache stellt.

[9]) Natürlich handelt es sich durchweg um Stellen, in denen die Ann. breves und die Ann. Marbacenses selbst wörtlich gleich lauten.

nalen erkannt hat, so selbstverständlich müßten sie bei jedem Auszuge aus der größeren Darstellung auftreten.

In der Tat besitzen wir gerade von den Marbacher Annalen solch eine Ableitung, die eben die hervorgehobenen Eigentümlichkeiten der Ann. breves aufweist. Das Fragmentum historicum incerti auctoris des Urstisius ist von 631 bis 1238 nichts als eine Kürzung der Jahrbücher von Marbach[1]. Darum stoßen wir bei ihm natürlich auf Abschnitte, die mit dem Liber Historiae, mit der Ebersheimer Chronik, mit Bernold ebenso wie die Ann. Marbacenses übereinstimmen. Auch kehren die verschiedenen lokalgeschichtlichen Einträge wieder, die für Straßburg und Hohenburg, für Neuburg und Marbach zeugen. Allerdings hat der Bearbeiter keineswegs alle Notizen seiner Vorlage behalten; denn während er die Nachrichten übernahm, die von den Bischöfen und der Stadt Straßburg handeln, während er auch die kurzen Hohenburger Berichte abschrieb und von denen über Neuburg nur eine einzige beseitigte, hat er umgekehrt von den zahlreichen Meldungen aus Kloster Marbach nur die einzige über die Gründung zum Jahre 1090 aufbewahrt und alle andern getilgt. Gewiß ist das Verhalten des Fragmentisten leicht daraus zu rechtfertigen, daß er — wir wissen es — in Straßburg arbeitete und dem oberelsässischen Kloster keine besonderen Sympathien entgegentrug. Aber wie kommt es, daß die einzige Marbacher Notiz des Fragmentum Urstisii zugleich die einzige ist, die auch in den Ann. breves Argentinenses des Grandidier das Gedächtnis des angesehenen Augustinerstiftes erneuert? Und schließlich: wie erklären wir, daß der Eintrag der Ann. breves, wo er in Kleinigkeiten von den Ann. Marbacenses abweicht, überall mit dem Texte des Urstisius übereinstimmt?

Wir vergleichen:

Ann. Marbacenses (S. 37).	*Fragm. Urstisii* (S. 83).	*Ann. Argent. breves.*
Eodem anno fundata est Marbacensis ęcclesia sancti Augustini a militari et illustri viro Burchardo de Gebeleswilre, cuius adiutor et cooperator fidelissimus magister Manegoldus de Lůtinbach extitit[2].	*Anno Domini MXC.* Fundata est Mar*gbach* ecclesia sancti Augustini a militari et illustri viro Burchardo de Gebe*ls*vilre, cuius adiutor et cooperator fidelissimus magister Manegoldus de Lut*en*bach extitit.	*Anno Domini MXC.* Fundata est Mar*bach* ecclesia sancti Augustini a militari et illustri viro Burchardo de Gebe*lsw*ilre, cuius adiutor et cooperator fidelissimus magister Manegoldus de Lut*en*bach extitit.

Manch einer mag es kleinlich finden, auf so geringfügige Berührungen überhaupt hinzuweisen; mit Unrecht. Denn wer, durch sie aufmerksam gemacht, das Fragmentum historicum und die Annales breves vergleicht, der bemerkt bald, daß die Ann. Argentinenses Grandidiers ausschließlich solche Nachrichten der Ann. Marbacenses enthalten, die auch der Fragmentist in seinem erheblich umfangreicheren Auszug aufgenommen hatte. Die kurzen Straßburger Annalen stehen offenbar dem Fragmentum Urstisii näher als den Marbacher Annalen.

Um diese Tatsache nach ihrem kritischen Gewichte zu würdigen, müssen wir uns zunächst über die Überlieferung des Fragments unterrichten.

---

[1] Vgl. hierüber unten im § 2.

[2] Die Quelle der Marbacher Annalen war die folgende Aufzeichnung aus Marbach: *Anno domini MXC. Fundata est Marbacensis (ecclesia) sancti Augustini a [illegible].* (Vgl. Ann. Marbacenses, Schulausgabe p. 37 n. 1).

§ 2.

Das Fragmentum historicum incerti auctoris.

Die berühmte Chronik des Mathias von Neuenburg, deren erste Fassung in der Berner Handschrift um 1352 niedergeschrieben wurde[1], ist in der dritten und letzten Bearbeitung nur in Handschriften überliefert, in denen ihr eine Übersicht über die ältere elsässische Geschichte bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg vorangeht. Diese verdrängte die Bearbeitung des Martin von Troppau, die ursprünglich dem Werke vorangestellt war, durch einen Auszug aus elsässischen Quellen: von 631–1238 sind die Marbacher Annalen mit besonderer Rücksicht auf die Landesgeschichte sorgfältig ausgeschrieben, nach deren Abbrechen folgt der Sammler ebenso getreu bis zur Erhebung Rudolfs der sog. Chronik des Ellenhard[2]. Dieser Auszug ist es, den Urstisius am Beginn seiner Handschrift der Chronik von 1273–1378 fand und den er als Fragmentum historicum incerti auctoris gedruckt hat[3]; wie in dem Ms. ließ er darauf das Werk folgen, das wir heute nach dem Mathias von Neuenburg nennen, das er indeß wie Cuspinian[4]) als Chronik des Albert von Straßburg bezeichnete.

Die hier beschriebene Kompilation[5]) vom Jahre 631 an entnahm Urstisius einer jetzt verlorenen Handschrift (U), über deren Fundort er nichts aussagt[6]; er verglich sie mit einer älteren, ebenfalls untergegangenen, die ihm J. Pistorius zugesandt hatte und deren Herkunft aus Kloster Ebersheimmünster er vermutete[7]).

Der Handschrift U muß die Vorlage Königshofens sehr nahe gestanden haben, aus der dieser am Schlusse seiner mit der alten Straßburger Bibliothek verbrannten lateinischen Chronik einen sehr großen Teil abgeschrieben hatte. Nach der Angabe Engelhards[8]) ließ Königshofen (K) auf das Fragmentum historicum „auch das ganze Chronicon selbst unmittelbar folgen, soweit es sich in Urstisii Ausgabe befindet“, also gleichfalls bis zum Jahre 1378.

---

[1]) Vgl. über diese Handschrift E. Schröder in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft, Phil.-Hist. Klasse, 1899, S. 49 ff. — Außerdem über die Handschriften des Mathias die Einleitungen von Studer und Huber (Böhmer, Fontes IV) zu ihren Ausgaben; Weiland in der Einleitung zu den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, XIV. Jahrhundert, 6. Band; Wenck im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IX, 86 ff. über die Gruppe der Handschriften AUK.

[2]) MG. SS. XVII, 120 l. 64 – 122 l. 45. — Nur wenige Nachrichten zu 1250, 1252 sind der Martinschronik entnommen worden.

[3]) Die Tatsache, daß der Auctor incertus bis 1238 nichts als ein Auszug aus den Ann. Marbac. ist, liegt so offen vor Augen, daß jeder besondere Beweis überflüssig ist; einzelne Belege findet der Leser unten in § 3. So viel ich sehe, hat nur Schulte dieses Verhältnis nicht beachtet; aus einem (in seiner Darlegung verständlichen) Irrtum stellt er die Ann. Marbacenses und den Auctor incertus nebeneinander — als Ableitungen aus einer verlorenen Quelle (MIÖG. V, 518). So verzeihlich die Flüchtigkeit ist, der Schulte hier zum Opfer fiel, so verhängnisvoll wurde sie ihm: wenn er im Anschluß an alle früheren den Auctor incertus als Auszug aus den Annales Marbacenses hingenommen hätte, so würde er das ganze Material wohl gesichtet in seiner Hand gehalten haben; und sogleich würde er den Charakter der Annales breves Argentinenses erkannt, die Rätsel der Marbacher Annalen, die sich ihm enthüllen wollten, wirklich gelöst haben.

[4]) Cuspinian, De consulibus Romanis. Basileae 1553, Anhang S. 667.

[5]) Sie ist früher oft im ganzen als Albertus Argentinensis citiert worden.

[6]) Urstisius p. 96: ‚liber is totus ac integer, quantumvis a recentiore quodam transcriptus‘.

[7]) ‚vetusto e membranis codice, quem (ut reor) bibliotheca caenobii Novientensis . . . . conservarat‘. Wahrscheinlich schloß Urstisius dies daraus, daß die Handschrift Auszüge aus der Chronik von Ebersheim enthielt, wie die Handschrift A.

[8]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI, 469 ff. — Vgl. auch Hegel, [illegible] Chroniken I, 163.

Dieser Gruppe der Hss. UK gegenüber steht jene gleichfalls verbrannte Hs. A, die der Straßburger Ammeister Wencker aus dem Nachlasse seines Vaters 1743 in die dortige Universitätsbibliothek schenkte (Straßb. Seminarbibl. C. V. 15); auch sie begann mit dem Jahre 631, aber sie führte die Chronik des Mathias nur bis zum Jahre 1374 fort und schloß daran die Biographie des Bischofs Berthold von Bucheck[1]).

Über den Text der beiden vernichteten Hss. Königshofens (K) und Wenckers (A) danken wir eine Reihe wertvoller Angaben dem bekannten Mainzer Gelehrten Joannis, der beide für eine Neuausgabe der Arbeiten des Urstisius verglichen hat. Sein Handexemplar des Urstisius wird in der Münchener Staatsbibliothek (Cod. lat. 709, 710) aufbewahrt; in seiner Einleitung zu dem Fragmentum berichtet er über seine Bemühungen, den Text zu verbessern[2]); wirklich geben eingeklebte Zettel häufig Lesarten aus den beiden Manuskripten Königshofens[3]) und Wenckers an. Ohne daß sie für das Fragmentum historicum oder gar für die Chronik des Mathias die beiden Handschriften ersetzen können, helfen sie uns doch zu einem sicheren Urteil über den Text, den Urstisius gedruckt hat, wenn wir sie mit der Wiener Handschrift vergleichen, in der allein noch heute das ganze Sammelwerk uns vorliegt.

Die Hs. 578[4]) der Wiener Hofbibliothek (Un. 238) enthält auf fol. 70—86′ das Fragmentum historicum erst von 880 an (ed. Urstisius p. 81, l. 7); daran schließt sich fol. 87—126′ die Chronik des Mathias von Neuenburg, allerdings nur bis zum Jahre 1352, mit Fortsetzungen zu 1353 und 1358. Erst auf fol. 134—138 begegnen wir nach anderen Einträgen unter der Überschrift ‚Genealogia sancte Odilie' einem Auszug aus dem vorher fortgelassenen Anfange des Fragmentum hist. auctoris incerti, der jetzt bis zum Jahre 887 mit mancherlei Kürzungen[5]) abgeschrieben wurde. Hieraus geht klar hervor, daß die Vorlage der Wiener Handschrift (W) genau wie die verlorenen Handschriften des Straßburgers Wencker (A), des Urstisius (U), des Königshofen (K) das ganze Fragmentum historicum von 631 an enthalten hat[6]).

Wir sind daher in der Lage, völlig sicher den Text des Fragmentum historicum aus der Handschrift W, dem Drucke des Urstisius aus U, den Lesarten des Joannis aus A und K herzustellen[7]) und hierdurch die Fehler bei Urstisius auszumerzen.

---

[1]) Die Handschrift A ist beschrieben von Engelhard (Über die Straßburger Handschrift des Albertus Argentinensis) im Archiv VI, 425 ff.; Hegel, Straßburger Chroniken I, 177 ff.; Studer, Matthiae Neoburgensis Chronica p. VII.

[2]) ‚Ut hoc curatius nova hac editione prodiret, nil subterfugi operae. Contuli namque id ipse cum codice veteri probae admodum notae manu descripto, quem inter alia κειμήλια litteraria amplissimus possidet Wenckerus mihique utendum liberaliter praebuit. Dein eundem virum doctissimum permovi, ut id boni publici gratia cum codice Koenigshoviano, quem tabularium servat Argentinense, componeret. Ex utroque postea loca praecipua, in quibus ab editione Urstisiana abeunt, adieci.'

[3]) Auf ihn wird allerdings nur selten verwiesen.

[4]) Eingehend beschrieben von L. Weiland in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 37 (1891). 6.

[5]) Der Auszug beginnt mit Urstisius p. 75, l. 26. — Diese Zugehörigkeit der Einträge von fol. 134—138 zu dem Fragmentum historicum scheint Weiland a. a. O. S. 3 nicht bemerkt zu haben.

[6]) Die Siglen A, K, U, W sind in der Kritik des Mathias von Neuenburg allgemein für die entsprechenden Handschriften üblich und daher auch von mir angewandt. — Im übrigen liegt hier eine Untersuchung der Chronik des Mathias noch fern. Ich gehe deshalb auch nicht auf die Frage ein, ob Mathias selbst „den auctor incertus mit der Chronik in organische Verbindung setzte“ (Weiland, Beiträge zur litterarischen Tätigkeit des Mathias von Neuenburg in Göttinger Abhandlungen Bd. 37. 5, S. 8.).

[7]) Die Colmarer Handschrift 10, über die Weiland, Beiträge a. a. O. S. 2 ff. unterrichtet, gehört zwar zu derselben Gruppe der Handschriften des Mathias, kommt aber für uns nicht in Betracht, weil in ihr die Auszüge aus dem Auctor incertus an den Jacobus de Voragine anschließen und erst mit dem Jahre 1251 beginnen.

Ich wähle ein überzeugendes Beispiel:

Urstisius p. [illegible]	*Fragmentum historicum.*
A. D. MXLVII. Wilhelmus Argentinensis episcopus obiit; cui Hetzel successit.	A. D. MXLVII. *WA* = *U*.
	A. D. MIL. Bruno Tullensis episcopus ab imperatore Heinrico electus Romam mittitur, et Leo papa nonus vocatur. *WA*.
	A. D. MLXV. Hetzel episcopus Argentinensis obiit; cui Wernharius successit. *WA*.
A. D. MLXXVII. Bertoldus dux Carinthiorum qui et Zeringen, vir catholicus, obiit.	A. D. MLXXVII. *WAK* = *U*.
A. D. MLXXIX. Wernharius Argentinensis episcopus secundus obiit, cui Otto schismaticus successit. Eodem tempore in Alemannia tria monasteria primo instituta egregie pollebant...	A. D. MLXXIX. Wernharius Argentinensis episcopus secundus obiit; cui Theobaldus successit. *A*.[a])
	[a]) Nach Engelhard in Archiv VI, 428, 454. In der Handschrift des Joannis fehlt der Zettel, der zu 1079 eingeklebt war. — In *W* fehlt dies Jahr.
	A. D. MLXXXIIII. Theobaldus Argentinensis episcopus obiit; cui Otto scismaticus successit. Eodem tempore in Alemannia etc. *WA*.

Selbstverständlich müssen nach diesem Bilde der Überlieferung die bei Urstisius fehlenden Berichte zu 1049 und 1065 in das Fragmentum aufgenommen werden; und auch der Fehler, durch den in der Vorlage von U[1]) sogleich von dem Anfang des Jahres 1079 auf das folgende Jahr 1084 hinübergesprungen und Bischof Theobald ausgelassen wurde, ist aus den Handschriften W und A leicht richtigzustellen[2]). Der neu gewonnene Text des Fragmentum stimmt aufs engste mit der Quelle des Auctor incertus, mit den Annales Marbacenses[3]), zusammen; auch hierdurch wird er zum Überfluß gegen den fehlerhaften Wortlaut des Urstisius als der allein richtige gesichert.

Nachdem wir so die verschiedenen Formen der Überlieferung kennen gelernt und die Möglichkeit, die ursprüngliche Gestalt des Fragmentum neben und gegen Urstisius zu erschließen, gezeigt haben, kehren wir zu den Ann. Argentinenses breves des Grandidier zurück; jetzt sind wir hinreichend gerüstet, um nachzuweisen, was wir vorher nur ahnen mochten: die Annales breves — soweit sie überhaupt mit den Ann. Marbacenses zusammenhängen — sind nicht deren Quelle, sondern nichts als eine Ableitung aus dem Fragmentum historicum auctoris incerti.

§ 3.

Die Annales breves und das Fragmentum historicum.

Schon früher haben wir bemerkt, daß die Annales breves in dem Teile, der sich mit den Ann. Marbacenses berührt, nur Nachrichten enthalten, welche auch in das Fragmentum historicum übergegangen sind. Jetzt werden wir zeigen, daß sie durchweg gegen

[1]) Und wahrscheinlich auch von Königshofen. Ob K und U überhaupt unmittelbar auf die gleiche Handschrift zurückgehen, kann ich hier dahingestellt sein lassen.

[2]) Das hier Gesagte würde natürlich sinngemäß auf die Gestaltung des Textes in der dritten Redaktion der Mathiaschronik zu übertragen sein.

[3]) Vgl. MG. Schulausgabe S. 28 ff.

den Wortlaut der Annalen von Marbach mit der Fassung des Fragmentum übereinstimmen. Aus der Fülle der Belege [1]) hebe ich weniges hervor:

Ann. Marbacenses.	*Fragmentum historicum.*	*Ann. breves.*
MXXXI. Monasterium sancti Thome in Argentina a Wilhelmo consecratur.	Monasterium sancti Thome apostoli in Argentina a Wilhelmo consecratur.	Wie Fragm. hist.
MCXCI. Fridericus dux Alemannie in obsidione Acharon obiit.	Fridericus dux Alemanniae, frater imperatoris, in obsidione Acharon obiit.	Fridericus dux Alemannie, frater imperatoris *Friderici,* in obsidione Acharon obiit.
MCCVII. Qui (*scil.* Henricus episcopus) in pentecoste in Argentina celebrans ordines XVI. Kal. Iulii fere D clericos consecravit .... De monasterio vero Novi-castri sub abbate Petro XII sacerdotes ordinavit et sex alios inferioris ordinis. Ipsa die christianissimus rex Phylippus in urbe fuit cum principibus multis.	Qui in pentecoste in Argentina celebrans ordines XVI. Kal. Iulii fere quingentos clericos ordinavit et consecravit... Ipsa die christianissimus rex Phylippus in urbe fuit cum principibus suis.	*Henricus episcopus* in Argentina celebra*vit* ordines .. XVI. Kal. Iulii, fere quingentos clericos ordin*ans* et consecr*ans* .... Ipsa die christianissimus *et piissimus* rex in urbe fuit cum principibus suis. (Damit schließen die kurzen Straßburger Jahrbücher!)
MCCVIII. Cum piissimus rex Phylippus in procinctu itineris esset	Cum piissimus rex Philippus	

Überall stehen hier die Ann. breves mit dem Fragmentum zusammen; zu 1191 und 1207 haben erst die Abweichungen des Fragments von den Marbacher Annalen zu den weiteren Umgestaltungen in den Ann. breves den Grund gelegt. Vor allem lehrreich ist es, wie diese — weil sie mit dem Jahre 1207 schließen wollen — doch noch aus dem Anfange des Jahresberichtes von 1208 das freundlich schmückende Beiwort ‚piissimus' für König Philipp sich anzueignen wissen!

Wenn wir diesen Zusammenhang der Ann. breves mit dem Auctor incertus beachten, sind wir in der glücklichen Lage, den Streit über das Gründungsjahr des Klosters Neuburg endgiltig zu schlichten. Wir vergleichen:

Ann. Marb.	*Fragm. hist.*	*Ann. breves.*
MCXXXIII. Lotharius rex ab Innocentio papa Rome in Lateranensi monasterio consecratur in imperatorem.	MCXXVIII. Lotharius rex ab Innocentio papa Romae in Lateranensi monasterio consecratur in imperatorem.	
Eodem anno IV. Non. Augusti sol obscuratus est VI. hora diei, et tenebre facte sunt.	Eodem anno constructum est monasterium quod vocatur Novum-castrum	MCXXVIII. Constructum est monasterium quod vocatur Novum-castrum ....
Eodem anno constructum est monasterium quod vocatur Novum-castrum	Eodem anno IV. Non. Augusti sol obscuratus est VI. hora diei. et tenebrae factae sunt.	

[1]) Vgl. unten in Beilage I, z. B. zu den Jahren 673, 887, 1031, 1045, 1090, 1100, 1123, 1190, 1191.

Es ist fast beschämend, den Spuk aufzudecken, der alle Forscher geäfft hat. Der Auctor incertus hat die Nachrichten des Annalisten zu 1133 vollständig, wenn auch umgestellt, in seinen Auszug übernommen, aber er hat sich verlesen oder verschrieben, indem er sie alle und damit die Kaiserkrönung Lothars statt zu MCXXXIII zu MCXXVIII setzte. Die Ann. breves ließen die übrigen Mitteilungen fort und erzählten nur die Gründung von Neuburg; selbstverständlich — denn sie schöpfen nur aus dem Fragmentum — reihen sie das Ereignis zum Jahre 1128 ein; und da ohne die Meldung von der Kaiserkrönung Lothars nichts den chronologischen Irrtum verrät, schleppt er sich von Jahrhundert zu Jahrhundert[1]) als selbständige Nachricht der Ann. Argentinenses fort!

Doch nicht genug damit, daß wir das Fragmentum historicum als eine oder vielmehr die bedeutendste Quelle der Ann. breves aufgedeckt haben, wir sind sogar berechtigt, gerade seine Fassung bei Urstisius als die benützte Vorlage zu bezeichnen. Wiederholt können wir durch den Vergleich der Handschriften WAK mit den Marbacher Annalen feststellen, daß die Überlieferung des Fragments in U fehlerhaft ist[2]); dennoch stehen in solchen Fehlern die Ann. breves zu U:

Ann. Marbac.	*Fragm. hist.*	*Urstisius — Ann. breves.*
MXV. Monasterium sancte Marie in Argentina surgit primo a fundatione sua.	*W* = *A. Marb.*	Mon. sancte Marie virginis in Argentina surgit primo a fundatione sua.
MC. Eodem anno Cuno episcopus successit.	*WA* = *A. Marb.*	Eodem anno Cuno successit (*wo* episcopus *fehlt*).
MCLXII. Eodem anno Burchardus Argentinensis episcopus obiit.	*W* = *A. Marb.*	Ipso anno Burchardus Argentinensis episcopus obiit.
MCLXXX. Ipso anno dedicata est maior ecclesia . . apud Hohenburch . . . a Mantuano episcopo, apostolice sedis legato.	*WA* = *A. Marb.*	Dedicata est maior ecclesia . . apud Hohenburg . . . a Mantuano apostolice sedis legato (*wo* episcopo *fehlt*).

Jede etwa noch vorhandene Neigung zum Widerspruch ertötet das letzte Beispiel:

Ann. Marbac.	*Fragm. hist.*	*Urstisius = Ann. breves.*
MCLXXXVI. Eodem anno hyemps calida, ita quod in Decembri et Ianuario multe arbores florerent, in quibus circa Februarium pira quantitate in modum avellane magna conspiciebantur, corvi quoque et pice alieque huiusmodi aves in Ianuario fetus produxerant. Sed proximo sequenti anno . . .	*WAK* = *A. Marb.*	A. D. MCLXXXVI. erat hyems calida, ita quod in Decembri et Ianuario multe arbores florerent, in quibus circa Februarium pyra quantitate in modum avellane magna conspiciebantur. Sed proxime sequenti anno . . . (*wo vor* Sed *die Worte* corvi—produxerant *fehlen*).

Hier besitzen wir ausnahmsweise die Angaben über alle Handschriften des Fragments. Die Wiener, die Straßburger A, Königshofen, sie haben gemeinsam einen Text, der genau mit den Ann. Marbacenses stimmt und deshalb im Original von dem Auctor in-

1) Bis in Haucks Kirchengeschichte Deutschlands IV, 952.
2) Vgl. oben S. 10.

certus geschrieben sein muß. Urstisius — und nur er allein — ließ einen Satz aus, und eben dieser Satz fehlt in den Ann. breves!

Das Fragmentum historicum ist für eine Ausgabe der Chronik des Mathias in der Mitte des 14. Jahrhunderts zusammengetragen worden. Die Annales breves, die auf ihm beruhen, stammen daher nicht aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts — wie uns bis heute gelehrt wird —, sondern frühestens aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Vielleicht ließe sich die Zeit ihrer Geburt noch fester begrenzen, — wenn wir wüßten, wie die offenkundige besondere Beziehung zu der Fassung bei Urstisius zu erklären ist. Haben die Ann. breves aus ihrer handschriftlichen Vorlage geschöpft oder gar erst aus dem im Jahre 1585 gedruckten Werke des Urstisius selbst?

Der brave, ehrliche Leser wird mich ob solch ruchlosen Gedankens als einen sehr bösen Menschen verdammen. Ich bitte ihn nur um eine Gnadenfrist, damit ich ihm zeigen darf, wie denn jene andern Jahresberichte der Annalen, die mit den Ann. Marbacenses oder dem Fragmentum historicum oder dem Texte des Urstisius gar nichts zu tun haben, wirklich zu Stande gekommen sind.

§ 4.

Die Annales breves und die Annales Argentinenses des Ellenhard.

Aus den kleinen Straßburger Annalen hatte Schulte[1]) neben den Berichten, die mit den Ann. Marbacenses verwandt waren, einen Kreis von Meldungen ausgeschieden, die sich so eng mit den Annalen des Ellenhard[2]) berührten, daß nur eine verlorene gemeinsame Quelle beider Übereinstimmung vermitteln zu können schien. In der Tat gab es für Schulte keine andere Lösung; denn von den Jahrbüchern Ellenhards galt bisher, daß sie erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts zusammengestellt sind, während er, wie alle seine Vorgänger, die Annales breves als Quelle der Marbacher schon dem Anfange des Jahrhunderts zuweisen mußte.

Wir brauchen jetzt nicht mehr zu der gleichen Auskunft zu greifen; denn wir haben uns überzeugt, daß die kleinen Jahrbücher nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts angefertigt worden sind; nichts steht der Annahme im Wege, daß für sie wie das Fragmentum Urstisii so die Annalen des Ellenhard selbst als Vorlage gedient haben. Alle Nachrichten, die der Verfasser hier bis zum Jahre 1207 fand, hat er wörtlich in sein Werklein aufgenommen[3]); er ließ nur die beiden zu 1148 über den zweiten Kreuzzug und zu 1179 über das dritte Lateranensische Konzil[4]) bei Seite, weil er sie ganz entsprechend schon aus dem Fragmentum historicum abgeschrieben hatte.

Eine besondere Überlieferung des Werkes zu bezeichnen, der vor allem die Annales breves sich näherten, sind wir nicht im Stande. Denn neben der Originalhandschrift, die alle durch Ellenhard angeregten Werke vereinigt[5]), kennen wir nur jene einzige Abschrift, die J. Liblin[6]) im Jahre 1868 aus dem Nachlasse Grandidiers herausgeben hat. Ihr sorg-

---

[1]) MIÖG. V, 515 ff.

[2]) Mon. Germ. SS. XVII, 101 ff.; jetzt auch Schulausgabe der Ann. Marbacenses S. 114 ff., 126 f.

[3]) Vgl. unten die Jahre 1132, 1136, 1142, 1187, 1190, 1195, 1198, 1206.

[4]) Doch nützte er diese für den Namen des Bischofs Dietrich von Metz.

[5]) Über den Codex Ellenhardi vgl. unten in Teil III, Kapitel I, § 1.

[6]) Chronique de Godefroi d' Ensmingen. Strasbourg 1868.

fältiger Text[1]) weicht bis 1206 nur einmal vom Original ab, und hier allerdings stimmen die Annales breves nicht mit diesem, sondern zu der Vorlage Liblins:

Ann. Ellenhardi.	*Ann. breves:*
MCIIC. Haldenburg et Mollesheim destructa sunt a rege Philippo. Eodem tempore predictus rex obsedit civitatem Argentinensem et minime profecit[a]).	Haldenburg et Mollesheim destructa sunt a rege Philippo. Anno sequenti[2]) predictus rex obsedit civitatem Argentinensem et minime perfecit.

a) perfecit *Lesart Liblin.*

Wie es sich auch hiermit verhalte, vollkommen bestätigt hat sich Schulte's Beobachtung[3]), daß die Annales Argentinenses breves „lediglich eine Kompilation" darstellen; aber wenn er ihnen noch einen Wert zuerkannte, weil sie auf „heute verlorenen Quellen" beruhen sollten, so sind sie für uns ohne jede Bedeutung, weil sie nichts liefern als eine Verbindung des Fragmentum historicum mit den Annales Argentinenses des Ellenhard.

Allerdings sind noch einige wenige Nachrichten übrig, die sich in keiner der beiden Vorlagen finden[4]); es bleibt die letzte Hoffnung, daß sie der Schrift wenigstens ein bescheidenes Plätzchen unter den Quellen der elsässischen Geschichte wahren, — wenn es nicht gelingt, auch ihre Abkunft zu ermitteln.

§ 5.

Die überschüssigen Nachrichten der Annales breves.

Der Versuch, die Jahresberichte der Straßburger Annalen, welche nicht aus dem Fragmentum historicum und den Annales Ellenhardi stammen, andern Quellen zuzuweisen, führt uns zu merkwürdigsten Zusammenhängen, für die in mittelalterlichen Werken kaum ein Gegenstück zu finden sein dürfte.

Bereits Schulte[5]) hat bemerkt, daß die Ann. breves über den hl. Pirminius mehr berichten, als die Ann. Marbacenses (oder, wie wir jetzt sagen müssen, das Fragmentum historicum). Wirklich haben sie der Chronik des Hermann von Reichenau einige Zusätze entnommen:

Fragm. hist. *(p. 76, l. 22).*	*Ann. breves.*	*Herimannus Augiensis.* *(MG. SS. V, 98).*
DCCXXIV. Sanctus Pirminius in Augia insula serpentes fugavit et cenobialem vitam ibi instituens Ethonem postea Argentinensem episcopum . . . . . pro se abbatem constituit.	Sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus in Augia insula cenobialem vitam instituit.	Sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus . . . ad Karolum ductus Augiaeque insulae ab eo praefectus . . .
	Anno dein DCCXXVII. ob odium Karoli a Theobaldo Gotifridi ducis filio ex ea pulsus Ethonem postea Argentinensem episcopum . . . . . pro se abbatem constituit.	DCCXXVII. Sanctus Pirminius ob odium Karoli a Theodebaldo Gotifridi ducis filio ex Augia pulsus Etonem pro se constituit abbatem.

1) Über die Zusätze, die nicht im Originalcodex stehen, vgl. unten in § 7, S. 25.

2) Diese Änderung des Jahres wurde ohne Zweifel vorgenommen, weil das Fragmentum historicum die Belagerung Straßburgs erst zum Jahre 1199 berichtet. Übrigens macht schon Grandidier in seiner Ausgabe der Ann. breves unter N. 8 auf die Stelle bei Urstisius aufmerksam; vgl. unten in Beilage I zu 1198. Für die Art der Zusammensetzung aus beiden Quellen ist die Stelle sehr lehrreich. Vgl. ferner auch die Nachrichten über die Brände des Straßburger Münsters zu 1140 im Fragm. hist. und zu 11[illegible] bei Ellenhard.

3) A. a. O. S. 520.

4) Schulte a. a. O. S. 519 f. ließ ihre Herkunft offen.

5) A. a. O. S. 519.

An die Benützung Hermanns denken wir zunächst auch bei der Nachricht der Annales breves über den Krieg des Bischofs Werner gegen Burgund zum Jahre 1019. Allein dort ist der Kampf erst zum Jahre 1020 und mit andern Worten berichtet; dafür stoßen wir auf enge Verwandtschaft mit dem sächsischen Annalisten, der hier aus der Chronik Frutolfs von Michelsberg schöpfte:

Annalista Saxo (MG. SS. VI, 674) = Chron. Frutolfi (SS. VI, 193).	*Ann. breves.*
Anno d. i. MXIX . . . . Werinherus Argentinae episcopus cum Alemannis contra Burgundiones pugnavit et vicit[1]).	Wernharius episcopus contra Burgundiones pugnavit et vicit.

Erst zum Jahre 1098 begegnen wir — abgesehen von den Einträgen über den Wechsel der Straßburger Bischöfe[2]) — wieder einem Zusatze zu dem Fragmentum historicum, wie es bei Urstisius vorliegt. In diesem war über den Aufbruch der deutschen Fürsten zum Kreuzzuge nichts gesagt; der Annalist — von seinem Interesse an den Bischöfen geleitet — fügte wenige Worte darüber ein, die er aus der Chronik Bernolds entlehnte:

Bernoldi Chron. (MG. SS. V, 466).	*Ann. breves.*
Gotefredus dux, . . . item Otto Strazburgensis episcopus et comes Hartmannus de Alemannia . . . et alii quamplures cum innumerabili multitudine iam dudum Ierosolimam tendere ceperunt.	Otto Argentinensis episcopus cum Godefrido duce et aliis quampluribus Hierosolymam tendit.

Sehr auffallend ist, mit welchen Hilfsmitteln zum Jahre 1131 der kurze Bericht über die Absetzung des Bischofs Bruno zu Stande gekommen ist:

Chronographus Saxo (= Ann. Magdeburgenses, MG. SS. XVI, 184).	*Ann. breves.*	*Ann. s. Disibodi (MG. SS. XVII, 24).*
Rex . . celebrat pentecosten in civitate Argentina, et Bruno eiusdem loci episcopus pastoralem curam amisit, Gevehardo sibi succedente.	Rex pentecosten in civitate Argentina celebravit, et Bruno eiusdem loci episcopus Argentinensem resignavit episcopatum, Gebehardo sibi succedente.	Concilium Moguntiae habitum . . ., ubi Bruno Argentinensis episcopus . . . . Argentinensem reconsignavit episcopatum.

Wer irgend mittelalterliche Quellen kennt, wird mit steigendem Befremden diese Art der Entlehnungen verfolgt haben: es gibt kein Gegenstück dafür, daß ein Annalist für sein kurzes Werk so verschiedene Schriften ausgezogen, aber einer jeden nur immer einen einzelnen Satz entnommen hätte[3]). Heimat und Überlieferung der benutzten Schriften verstärken den Eindruck, daß die Ann. breves überhaupt nicht im Mittelalter, sondern erst in der Neuzeit entstanden sind, als der Buchdruck die beschränkten Grenzen örtlicher Verbreitung beseitigte und jede herausgegebene Quelle Gemeingut aller Gebildeten wurde.

---

[1]) Sehr auffallend, aber bei dem Verlust der Handschrift noch nicht zu erklären, ist der Umstand, daß die lateinische Chronik Königshofens in der Bischofsliste zum Jahre 1019 den Zusatz enthielt, daß Werner „1019 einen Sieg cum Alamannis contra Burgundiones erfochten“ habe (nach Engelhard im Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI, 465). — Für uns kommt dies nicht in Betracht, weil für die Ann. breves die Entlehnung aus dem Annalista Saxo feststeht; vgl. unten die Ausgabe in Beilage I zu 1019. [2]) Zu 1065, 1079, 1082; über sie vgl. unten in Beilage I.

[3]) Über das entsprechende Verhalten gegenüber der Chronik des Otto von S. Blasien zum Jahre 1195 vgl. unten S. 17.

Zwar ist es nicht verwunderlich, daß ein Straßburger etwa die Chronik Hermanns von Reichenau oder Bernolds von S. Blasien heranzog, aber schon die Kenntnis der Annalen des pfälzischen Klosters Disibodenberg[1]) erregt Erstaunen; denn sie sind nur in einer einzigen Handschrift überliefert und in dieser unseres Wissens zum ersten Mal am Ende des 15. Jahrhunderts durch Trithemius in seinen Hirsauer Annalen benutzt worden. Geradezu ausgeschlossen ist es, daß die beiden niedersächsischen Geschichtswerke des Annalisten und des Chronographen am Oberrhein gelesen wurden, ehe sie durch den Druck allgemein zugänglich waren.

Nun haben allerdings die Annales s. Disibodi bereits im 16. Jahrhundert ihre editio princeps erhalten[2]), der Chronograph jedoch wurde erst durch Leibniz im Jahre 1698[3]) und der Annalista Saxo durch J. G. Eccard 1723[4]) veröffentlicht. Danach würden die Annales Argentinenses breves erst im 18. Jahrhundert zusammengestellt worden sein!

Wenn dieser Schluß zuträfe[5]), so erwüchse scheinbar solcher Auffassung eine ganz unvorhergesehene Schwierigkeit aus dem Umstande, daß der „Verfasser" der Annalen als die eine, nach dem Fragmentum Urstisii wichtigste Vorlage die Annalen des Ellenhard sicher benutzt hat. Denn ihre Originalhandschrift war zwar im 14. und 15. Jahrhundert in Straßburg und ist dort z. B. durch Klosener und Königshofen, vielleicht auch noch durch Wimpfeling, ausgeschrieben worden, aber seitdem blieb sie verschollen, bis sie im Jahre 1777 in Böhmen auftauchte[6]). Martin Gerbert, der um die Wissenschaft hochverdiente Abt von S. Blasien, erwarb sie für die Bibliothek seines Klosters. Dort lernte Grandidier sie im September 1784 kennen[7]). Er plante damals, gemeinsam mit Wilhelm Christoph Koch die von Schöpflin vorbereitete Sammlung elsässischer Geschichtsquellen herauszugeben; um die wertvollen Schriften der Ellenhardhandschrift aufnehmen zu können, erwirkte er von Abt Gerbert die Erlaubnis, daß dessen kostbares Manuskript nach Straßburg übersandt wurde. Zwei Jahre ist es dort geblieben; erst am 27. Januar 1787 schickte Grandidier den Codex nach S. Blasien zurück[8]), nachdem Koch alle seine Teile hatte abschreiben lassen; aus dieser Abschrift stellte Grandidier den von uns schon erwähnten, zum Drucke bestimmten Text her, den erst Liblin 1868 herausgegeben hat[9]).

Der Straßburger Gelehrte, der im 18. Jahrhundert für die Annales Argentinenses breves die Annalen des Ellenhard heranzog, könnte deshalb sein Werk nur in den Jahren 1785/86 geschaffen haben; bis zum Jahre 1784 waren die Jahrbücher des Ellenhard völlig unbekannt, aber schon 1787 sind die mit ihrer Hilfe hergestellten Annales breves von Grandidier im 2. Bande der Histoire d'Alsace gedruckt worden!

Unter solchen Umständen würde selbst die kleine, von uns hervorgehobene Lesart, in der die Ausgabe Liblins und die Annales breves gegen das Original der Jahrbücher

---

[1]) MG. SS. XVII, 4 ff. (früher nach dem Dodechin benannt).

[2]) Mariani chronica ... cum Dodechini continuatione. Basileae 1559.

[3]) Accessiones historicae I. Lipsiae 1698.

[4]) Corpus historicum medii aevi I. Lipsiae 1723.

[5]) Ihm widersprechen könnte nur, wer die oben dargelegten Beziehungen zu jenen Quellen als „zufällige" Anklänge behandeln wollte. Auch diesen Skeptiker mahne ich zur Geduld: der nächste Abschnitt macht seinen Widerspruch verstummen.

[6]) Pelzel, Magni Ellenhardi Chronicon (Pragae 1777). Diese Ausgabe enthält noch nicht die Straßburger Annalen Ellenhards, die also noch ganz unbekannt blieben.

[7]) Vgl. Nouvelles Oeuvres inéd. I, 153. Bereits 1778 hatte Abt Gerbert ihm die Ausgabe Pelzels geschickt. Grandidier bat um seine Vermittlung, um Kenntnis von dem ganzen Inhalt des Ms. zu erhalten.

[8]) Wir sind über diese Tatsachen durch Grandidiers Bericht im Almanach d'Alsace 1785 p. 298 und durch den Briefwechsel mit Martin Gerbert (A. M. P. Ingold, Les correspondants de Grandidier VIII, p. 22 ff.) unterrichtet.

[9]) Vgl. oben S. 13.

Ellenhards zusammengehen[1]), eine gewisse Bedeutung gewinnen. Denn sie würde bestätigen, was aus der Geschichte des Ellenhardcodex erschlossen wurde: seine durch Grandidier veranlaßte Abschrift und die Annales breves stehen in engem Zusammenhang untereinander.

Nur wenige Leser werden geneigt sein, sich meinen Folgerungen bereitwillig zu beugen: es ist viel von ihnen verlangt, zuzugestehen, daß eine Quelle, die wir als ein Werk des beginnenden 13. Jahrhunderts schätzten und ehrten, erst in den Jahren 1785/86 das Licht der Welt erblickt haben soll. Sie mögen sich zunächst damit trösten, daß ja die Schrift unumstößlich als eine Kompilation wohl bekannter Quellen des 12.—14. Jahrhunderts erwiesen wurde, daß sie also jedes selbständigen Wertes bar ist. Die Frage nach ihrer Entstehungszeit hat deshalb einzig und allein litterarhistorisches Interesse. Die Annalen sind aus der Reihe der elsässischen Quellen des Mittelalters zu streichen; daran ändert nichts, ob sie im 15./16. oder erst am Ausgange des 18. Jahrhunderts zusammengetragen sein mögen.

Indessen sind wir auf jene Schlüsse aus den Werken, die für die Annales breves so seltsam herangezogen wurden, keineswegs beschränkt, um ihre Abfassung in die Jahre 1785/86 zu verlegen; wir können vielmehr unmittelbar erweisen, daß die kurzen Straßburger Annalen vor dieser Zeit überhaupt nicht vorhanden gewesen sind: die Histoire de l'Eglise de Strasbourg, Grandidiers Hauptwerk, gestattet uns, den Beweis hierfür anzutreten.

§ 6.

Die Annales breves und die Histoire de l'Eglise de Strasbourg.

Zu den Nachrichten der Annalen, die weder aus dem Fragmentum historicum noch aus den Annales Ellenhardi entnommen sind, gesellt sich eine von uns bisher nicht berücksichtigte, die — wenn sie selbständig wäre oder einer unbekannten Quelle angehörte[2]) — unsere Auffassung von dem Unwert der Annalen widerlegen würde. Zum Jahre 1195 hören wir, daß Kaiser Heinrich VI. die Königin Sibylle von Sizilien, die Witwe Tancreds, mit ihren Töchtern gefangen nehmen und im Kloster Hohenburg auf dem Odilienberg in Gewahrsam halten ließ. Wir vermögen den Ursprung der Mitteilung aufzudecken: sie entstammt der Fortsetzung des Otto von Freising, die nach Otto von S. Blasien benannt ist:

Otto von S. Blasien c. 41 (SS. XX, 326).	*Ann. breves.*
Anno dominicae incarnationis MCXCV. Heinricus imperator . . . . reginamque Apulie uxorem Tancredi, Sibiliam nomine, filiamque eius apud monasterium virginum Hohinburc dictum in Alsatia custodie mancipavit.	Anno Dom. MCXCV. Heinricus imperator Sibillam reginam Sicilie, uxorem Tancredi, filiasque eius in monasterio Hohenburg custodie mancipavit.

Vorlage und Ableitung gehen darin auseinander, daß Otto nur von einer Tochter der Königin spricht, die Annalen aber von mehreren. Doch es gibt einen Text Otto's in dem — wie in den Jahrbüchern — nicht ,filiam', sondern ,filias' zu lesen ist. Zwar bietet keine Handschrift die Abweichung, aber wir finden sie — in jener Anmerkung der Histoire de l'Eglise de Strasbourg, die Grandidier aus der Chronik Otto's seiner Erzählung von der Eroberung Siziliens und der Gefangenschaft Sibyllens beigefügt hat[3]). Die Königin hatte

[1]) Vgl. oben S. 14, N. a. ,perfecit' statt ,profecit'.

[2]) So hat wohl Schulte a. a. O. S. 520 das Verhältnis aufgefaßt.

[3]) Grandidier, Oeuvres inédites III, 65 n. 2: ,Otto de s. Blasio in Chronico apud Urstisium, Script. rer. Germanic. part. 1, p. 220, et apud Muratorium in Scriptor. rer. Italic. tom. 6, p. 898: An. dom. In-

wirklich mehrere Töchter, die mit ihr gefangen waren[1]; und Grandidier spricht im Texte von ihnen, aus dieser Kenntnis heraus hat er offenbar in seiner Anmerkung den Wortlaut Otto's von S. Blasien verbessert. Wie kommt jedoch der „Verfasser" der Annales breves in die Lage, in seine Arbeit einen Satz Otto's gerade in der Fassung aufzunehmen, die ihm Grandidier aus bestimmtem Grunde gegeben hatte, — wenn er nicht die Histoire de l'Eglise de Strasbourg kannte und benutzte?

Um hierüber zu entscheiden, müssen wir beide Schriften mit einander vergleichen. Wir werden sogleich bemerken, daß niemals und an keiner einzigen Stelle seiner Geschichte der Straßburger Bischöfe Grandidier die Ann. Argentinenses breves anführt oder auf sie verweist, während er das Fragmentum historicum nach dem Druck bei Urstisius regelmäßig erwähnt: es ist kein Zweifel, daß er sie nicht gekannt hat, als er sein Werk schrieb. Im Gegenteil überzeugt uns der Vergleich, daß Jahr für Jahr die Annales breves auf die Histoire de l'Eglise de Strasbourg zurückgehen und sich geradezu die Ergebnisse der sorgsamen Quellensammlungen und kritischen Forschungen Grandidiers zu nutze machen!

Er ist es, der zum Jahre 1019 den Annalista Saxo über den Burgundischen Zug Bischofs Werner, zum Jahre 1098 den Bernold über die Teilnehmer am ersten Kreuzzug anführt; er ist es, der mit seiner bewundernswerten Belesenheit für die Abdankung des Bischofs Bruno im Jahre 1131 unmittelbar hintereinander die beiden Zitate aus Dodechin (= Ann. S. Disibodi) und dem Chronographus (= Ann. Magdeburgenses) vorlegt[2], die in den Annales breves zu einer Fassung verschmolzen sind; er ist es endlich, der in der Geschichte Pirmins zu dem Berichte des Fragmentum Urstisii die Nachrichten aus Hermann von Reichenau hinzufügt, die von den Annales breves in den Text des Fragments eingeschoben wurden[3]. Damals war der reine und vollständige Text Hermanns noch ungedruckt; Grandidier dankte seine Kenntnis den Mitteilungen, die ihm sein Freund, der Baron von Zurlauben, gemacht hatte; gleichsam ein geistiger Schmarotzer, hat sich der Verfasser der Annales breves von dem Wissen Grandidiers genährt.

Er scheut sich nirgends, in seinen Jahrbüchern die Ergebnisse von Grandidiers kritischer Arbeit stillschweigend aufzunehmen. Das Fragmentum historicum gedachte im Anschluß an den Tod Otto's I. zu 973 auch seiner frommen Gemahlin Adelheid und ihrer Klostergründung zu Selz, ohne indeß ihr Ende zu berichten. Grandidier[4] stellte fest, daß sie 999 gestorben sei; so melden die Ann. breves ihren Tod und setzen die Worte des Fragmentum historicum aus Urstisius — die Grandidier mit anführt — unter dem Jahre 999 ein[5].

Zu 1001 bestimmte Grandidier[6] mit vortrefflicher Beweisführung auf Grund der Fulder Totenannalen den Tod des Bischofs Alawic und die Nachfolge Werners I; und siehe da, unter dem Jahre 1001 verzeichnen die Ann. breves den Wechsel[7].

[illegible] 1195. Henricus imperator . . . reginam Apuliae uxorem Tancredi, Sibiliam nomine, filiasque apud monasterium virginum Hohinburch dictum in Alsatia custodiae mancipavit'. Weder Urstisius noch Muratori haben jedoch an der entscheidenden Stelle „filias".

[1] Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI. S. 581; vgl. auch Ann. Marbacenses, Schulausgabe S. 65 zum Jahre 1195.

[2] Vgl. für dies alles oben S. 15 und Beilage I. Jene Werke sind regelmäßig von ihm benützt.

[3] Vgl. oben S. 14. — Alles Auffallende dieser Stellen schwindet natürlich, sobald sie nicht auf den Quellen selbst, sondern auf den gelehrten Anmerkungen Grandidiers beruhen, der die Quellen alle gekannt und genützt hat.

[4] Oeuvres inéd. I, 379; zahlreiche Belege, aber ohne die Ann. breves.

[5] Die ungeschickte Zusammensetzung wird aus dem Wortlaut der Ann. breves ohne weiteres klar; vgl. unten in den Beilagen.

[6] Oeuvres inéd. I, 85.

[7] Ebenso sorgfältig erörtert Grandidier a. a. O. I, 518 das Todesjahr Werners I. und entscheidet sich mit andern Quellen und dem Fragmentum historicum für 1028. Auf die Ann. breves hat er sich auch hier so wenig wie sonst berufen.

Von Bischof Werner II. erzählte Grandidier[1] nach Bertholds Gründungsgeschichte von Zwifalten[2], daß er bis zu seinem Tod im Schisma verharrte; die Ann. breves, die sein Ende zu 1079 aus dem (von Grandidier zitierten) Fragmentum historicum berichten, fügen dem entsprechend die Bezeichnung als ‚vir schismaticus' seinem Namen hinzu.

Deutlich tritt uns das Verhalten des Annalisten im Bericht über Bischof Theobald entgegen. Über ihn fand er in seinem Texte des Fragmentum historicum nichts: Urstisius (oder seine Vorlage) war von Werner II. unmittelbar auf Bischof Otto übergesprungen[3]. Grandidier[4] hatte den Irrtum bei Urstisius bemerkt, aber er verbesserte ihn nicht aus den elsässischen Darstellungen, die von den Ann. Marbacenses an[5] Theobalds Tod zu 1084 verzeichneten, sondern er stützte sich auf die Augsburger Jahrbücher[6], die ihn zu 1082 eingetragen hatten. So ist es dazu gekommen, daß die Ann. breves hier von der ursprünglichen Fassung des Fragmentum historicum und deshalb auch von den Ann. Marbacenses abweichen; ihr Autor hat die Lücke im Texte des Urstisius durch die Kenntnisse Grandidiers ausgefüllt und mit ihm zu 1082 den Wechsel im Straßburger Bischofsamt erzählt!

Ebenso charakteristisch für den Annalisten wie für die Arbeitsweise Grandidiers ist die Angabe über den Tod Kaiser Friedrichs I. Sie lautete in den Annalen des Ellenhard[7]:

> Anno Domini MCXC. Idus Iunii submersus est Fridericus imperator in flumine Salef.

Grandidier, der diese Notiz anführt[8], wußte indeß genau, daß Friedrich I. am 10. Juni 1190 ertrunken ist; deshalb stellte er in seinem Zitat stillschweigend die Angabe Ellenhards richtig und druckte sie also:

> Chronicon mss. Godefridi de Ensmingen[9]: An. 1190. Mense Iunio[10] submersus est Fridericus imperator in flumine Salef.

Und was lesen wir in den Ann. Argentinenses breves?

> A. Dom. MCXC. Mense Iunio submersus est . . . . .

Hier steht es genau so wie zum Jahre 1195 bei dem Eintrag über die Königin Sibylle: der Text der Ann. breves beruht nicht auf unmittelbarer Einsicht der Quelle, sondern auf den Anmerkungen Grandidiers zu seiner Histoire de l'Eglise de Strasbourg und ist nur aus ihnen zu begreifen.

Erst von dieser Erkenntnis aus gelingt es, in dem Wirrwarr der Jahresberichte von 1130—1136, der auch manche historische Darstellung zu Irrtümern verleitet hat[11], vollständig Ordnung zu schaffen.

Das Fragmentum historicum hatte, wie wir schon wissen[12], durch ein einfaches Versehen bei seinem Auszug aus den Marbacher Annalen den Jahresbericht von MCXXXIII auf MCXXVIII datiert. Dem ersten Fehler folgte sogleich der zweite. Offenbar hat auch der gute Auctor incertus hier einmal geschlafen; sicher würde er sich mehr zusammengenommen haben, hätte er das Unheil geahnt, das seine Nachlässigkeit anrichten würde.

Nachdem er nämlich den Bericht zu 1133 mit dem falschen Datum 1128, sonst aber einwandfrei, abgeschrieben hatte, fuhr er sogleich mit dem nächsten Jahresbericht zu MCXXXVI fort, wachte jedoch auch hier nicht über sorgsamer Wiedergabe der Zahl, son-

---

[1]) A. a. O. II, 121. [2]) MG. SS. X, 98, 101.

[3]) Siehe oben S. 10. [4]) A. a. O. II, 122 n. 3.

[5]) Und auch in den vollständigen Handschriften des Fragmentum historicum.

[6]) MG. SS. III, 130. — Auch hier ist es selbstverständlich, daß Grandidier sich auf die Ann. breves berufen hätte, wenn er sie damals gekannt hätte.

[7]) MG. Schulausgabe p. 114. [8]) A. a. O. III, 29 n. 2.

[9]) So bezeichnete er durchweg alle Schriften im Codex des Ellenhard.

[10]) Selbstverständlich von mir gesperrt.

[11]) Vgl. z. B. Bernhardi, Jahrbücher Lothars S. 617 n. 63. [12]) Siehe oben S. 11.

dern begnügte sich mit ihren ersten Ziffern, so daß im Fragmentum historicum statt zu MCXXXVI schon zu MCXXX zu finden war:

> Anno Domini MCXXX. Facta est pugna inter Gebehardum Argentinensem episcopum et Fridericum ducem Alemanniae apud Gügenheim. Eodem anno combustum est maius monasterium Argentinense primo.

Mit dieser Notiz mußte sich Grandidier in seiner Bistumsgeschichte auseinandersetzen. Er entnahm ihr[1]), daß der erste Münsterbrand im Jahre 1130 ausgebrochen sei[2]). Aber den Kampf bei Gugenheim konnte er unmöglich zum Jahre 1130 einreihen, weil der eine der Gegner, Gebhard, erst im Jahre 1131 Straßburger Bischof geworden war. Er half sich einfach, indem er bei Urstisius einen Überlieferungsfehler annahm und das Gefecht gleich in das erste Jahr Gebhards, 1131, verlegte. Die notwendige Emendation brachte er in seiner Anmerkung[3]) zum Ausdruck:

> Fragm. hist. Urstisii p. 85: Anno Dom. 1130 (l[ege] 1131) facta est pugna inter Gebehardum Argentinensem episcopum et Fridericum ducem Allemanniae apud Gugenheim.

Als Grandidier im Jahre 1784 die Annalen des Ellenhard kennen lernte, erfuhr er aus ihnen, daß zwischen Gebhard und Herzog Friedrich im Jahre 1136 zu Dunzenheim gekämpft worden sei. Es war für ihn unmöglich einzusehen — was für uns, die wir in den Ann. Marbacenses die Quelle des Fragm. hist. besitzen, selbstverständlich ist —, daß mit den Kämpfen von Gugenheim und Dunzenheim ein und dasselbe Gefecht des Jahres 1136[4]) gemeint sei. Daher erzählt er[5]):

> L'evêque Gebehard remporta encore, cinq ans après, en 1136 .... une seconde victoire, et plus triomphante, au village de Dunzenheim.

und begründet seine Darstellung aus dem

> Chron. ms. Godefridi de Ensmingen: Anno Domini 1136 facta est caedes magna inter episcopum Gerhardum et Fridericum ducem in Dunzenheim.

Hier blicken wir in die Werkstatt Grandidiers hinein und beobachten, wie er versucht, aus den Quellen, die ihm zugänglich werden, auf die einzelnen Tatsachen zurückzuschließen und sie miteinander in Verbindung zu setzen. Was er sich aus den verschiedenen Nachrichten erarbeitet hat, das tritt uns einheitlich und fest ineinander gefügt entgegen — in den Ann. Argentinenses breves:

> Anno Dom. MCXXX. Combustum est maius monasterium Argentinense primo[6]).
>
> Anno Dom. MCXXXI ... Bruno ... Argentinensem resignavit episcopatum, Gebehardo sibi succedente[7]). Eodem anno[8]) facta est pugna inter Gebehardum episcopum et Fridericum ducem Alemannie apud Gugenheim.
>
> Anno Dom. MCXXXII. Combusta est Rodesheim[9]).

---

1) A. a. O. II, 363.

2) So auch noch Schulte a. a. O. S. 518. — Natürlich ist nach unseren Darlegungen das Jahr 1136 der Marbacher Annalen das einzig beglaubigte Datum für den Brand.

3) A. a. O. II, 372 n. 4.

4) Denn zu diesem Jahr erzählen die Marbacher Annalen den Gugenheimer Kampf. — Schulte (S. 517 f.) hat hier durchaus das Richtige gesehen. Dunzenheim und Gugenheim liegen nächst beieinander.

5) A. a. O. p. 373. — Übrigens hat die gleiche Kombination des Fragm. historicum zu 1130 und der Ann. Ellenhardi zu 1136 schon Königshofen vollzogen (ed. Hegel, Straßburger Städtechroniken II, 647).

6) Aus dem Fragmentum historicum im Druck bei Urstisius.

7) Vgl. über diese Nachricht schon oben S. 15.

8) Die Notiz bei Urstisius zu 1130, die Grandidiers Anmerkung in das Jahr 1131 wies, wird hier [illegible] zum Jahre 1131 eingeordnet!

9) Der Passus der Ann. Ellenhardi von Grandidier a. a. O. II, 373 n. 1 erwähnt.

Anno Dom. MCXXXVI. Facta est rursus cedes magna inter episcopum Gebehardum et Fridericum ducem in Dunzenheim[1]).

Was wir hier von Satz zu Satz klar vor uns sehen, das gilt von dem ganzen Umfange der Ann. Argentinenses breves: wir haben ihnen noch zu viel Ehre erwiesen, wenn wir sie als eine selbständige Kompilation des Fragmentum historicum, des Ellenhard und jener andern Quellen betrachteten; in Wahrheit sind sie nicht viel mehr als eine Zusammenstellung von Quellenbelegen aus Grandidiers Histoire de l'Eglise et des évêques-princes de Strasbourg[2]).

Jetzt ist es ein Leichtes, die Entstehungszeit der Ann. Argentinenses sicher und unwiderleglich zu begrenzen: nicht vor dem Ende des Jahres 1784 oder Anfang 1785 konnte Grandidier die ihm bis dahin unbekannten Jahrbücher Ellenhards für seine Straßburger Geschichte heranziehen[3]) und hineinarbeiten; erst nachdem es geschehen[4]), aber sehr bald darauf, ist sein Werk, man darf wohl sagen die eigentliche Grundlage für die Annales breves geworden: schon im Sommer 1787 war Grandidier in der Lage, die Jahrbücher — die er dem Anfange des 13. Jahrhunderts zuwies — zu veröffentlichen.

Was wir vorher erschlossen, ist jetzt bewiesen: die Ann. Argentinenses breves stehen nicht am Anfange der Straßburger Historiographie, sondern an ihrem Ausgange; sie sind nicht eine Quelle der Marbacher Annalen, sondern ein Auszug aus Grandidiers Geschichte der Straßburger Bischöfe; sie stammen nicht aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts, sondern aus den Jahren 1785/86.

§ 7.

Der Fälscher — Grandidier.

Die Entstehung der Ann. breves Argentinenses liegt in ihren äußeren Umrissen klar vor Augen; allein erst die nackte Tatsache ist festgestellt, daß und wie sie zwischen 1784 und 1787 verfaßt sind. Noch begreifen wir nicht, wer damals veranlaßt gewesen sein mag, solch eine Sammlung älterer und von Grandidier kritisch gesichteter Nachrichten zu einem Annalenwerk umzugestalten; noch verstehen wir nicht, wie diese nichtige Kompilation bis auf den heutigen Tag als eine Quelle des 13. Jahrhunderts gelten konnte.

Kein Zweifel, das Ansehen ihres ersten Herausgebers Grandidier hat die Ann. breves bis jetzt geschützt. Hatte er doch genau die Vorlage angegeben, in der sie gefunden waren[5]): ein altes Pergamentbuch des Straßburger Bistums auf Schloß Zabern, und hatte er doch die Niederschrift auf den Anfang des 13. Jahrhunderts bestimmt! Wem sollte ein Bedenken aufsteigen, wo ein Meister der elsässischen Geschichtskunde gesprochen hatte?

Für uns, die wir wissen, daß Grandidiers Aussage mit den Tatsachen unvereinbar

[1]) Aus Ann. Ellenhardi, aber mit dem Zusatze von ‚rursus', der dem ‚encore une seconde victoire' im Texte bei Grandidier entspricht.

[2]) Nachdem ich die wichtigsten Stellen oben eingehend behandelt habe, verweise ich für den ganzen Rest auf meinen Abdruck der Annales breves in der Beilage I, wo die entsprechenden Stellen bei Grandidier durchweg angegeben sind. — Ich bemerke, daß der Annalist die Quellen, die Grandidier zitiert, zuweilen nachgeschlagen zu haben scheint. Gelegentlich ist sein Text wenigstens besser als der heutige Druck von Grandidiers Werk.

[3]) Vgl. oben S. 16.

[4]) Ich verweise insbesondere oben auf die Jahre 1190 (S. 19) und 1136, ferner unten in der Ausgabe auf das Jahr 1179.

[5]) Histoire d'Alsace II, p. LXIII: ‚Annales breves Argentinenses, conscripti ineunte saeculo decimo tertio. Ex veteri membrana castri episcopalis Argentinensis, Tabernis Alsaticis'.

ist, kommt alles darauf an, das Rätsel zu lösen. Ist es möglich, daß der Gelehrte so grob getäuscht wurde? Er berichtet selbst über die Handschrift[1]):

> Annales memorati, unde pleraque deprompsit chronographus ille, quem Auctorem incertum fragmenti historici nuncupat Urstisius inter Germaniae historicos illustres anno 1585 editos, parte secunda, pag. 74—93, extabant in membranaceo saeculi ineuntis decimi tertii codice. Ille vero codex, qui antiquum quoque continebat Necrologium ecclesiae Argentinensis, servabatur in castro Tabernensi, non in ipsa castri bibliotheca, nec in fornicatis episcopalis Archivi cameris, sed in peculiari superiorique quodam conclavi castri combusti: unde in funesto, quod die octava Septembris 1779 exortum est, incendio periit memoratus codex cum ipso castro et cum pluribus aliis ritualibus breviariisque antiquis in eodem conclavi servatis.

Die kurzen Straßburger Jahrbücher würden demnach in einer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts gestanden haben, die ein Nekrolog der bischöflichen Kirche enthielt. Sollte wirklich ein raffinierter Fälscher sein soeben verfertigtes Machwerk mit Schriftzügen des 13. Jahrhunderts in den ehrwürdigen Codex eingetragen haben? Gern wüßten wir, ob seine Schrift uns täuschen würde, wie sie Grandidier getäuscht zu haben scheint. Doch leider, der Mann hatte Glück, wie so manche Betrüger in der wissenschaftlichen Welt: seine Handschrift ist „verbrannt".

Der Straßburger Codex ist nach dem ausdrücklichen Zeugnis Grandidiers bei der großen Feuersbrunst im Zaberner Schloß am 8. September 1779 mit andern liturgischen Handschriften untergegangen. Mit dieser Angabe von einem Schloßbrand[2]) — der einzigen, die den Tatsachen entsprechen wird — hat sich der Fälscher im geschickt gespannten Netze schließlich selbst gefangen: denn in einem 1779 verbrannten Codex kann nun und nimmer eine Quelle gefunden worden sein, die unbestreitbar erst nach dem Jahre 1784 abgefaßt ist. Die Behauptung Grandidiers, von der die bisherige Forschung ausging, ist für uns, die wir den wahren Ursprung der Annales breves kennen, eine offenkundige Unwahrheit.

Hinter der Lüge verbirgt sich die Schuld. Wer die Ann. Argentinenses breves zusammenstellte, war nicht ein harmloser Sammler, sondern ein listenreicher Gelehrter, der sein eigen Machwerk als eine kostbare Quelle des Mittelalters und des Straßburger Bistums auf den Markt bringen wollte.

Wir wissen, daß der Übeltäter sich auf den gelehrten Apparat gestützt hat, den Grandidier für die Geschichte der Straßburger Bischöfe unermüdlich sammelte. Aber wir fragen uns, wie der Apparat zwischen 1785 und 1787 dem „Auctor incertus" der Ann. breves zugänglich wurde, da er damals überhaupt noch nicht im Drucke vorlag. Erschienen waren nur die beiden ersten Bände des Werkes, welche bis auf die Zeit Otto's I. führten[3]). Die Fortsetzung von Bischof Erchenbald an war zwar zum guten Teile fertig ausgearbeitet, aber sie wurde von Grandidier nicht mehr herausgegeben, sondern blieb völlig unbekannt.

---

[1]) l. c. p. LXVII n. a.

[2]) Bei diesem Brande sind die Bibliothek und das Archiv unversehrt geblieben; doch verbrannte eine Kammer, in der vorwiegend liturgische Handschriften des Bistums aufbewahrt wurden; deshalb mußte natürlich der Betrüger — wer immer es sei — behaupten, daß die Annalen in einem der dort aufbewahrten Codices gestanden hätten, — wenn er sich peinlicher Nachprüfung entziehen wollte.

[3]) Der Tod des Bischofs Louis Constantin von Rohan, des Gönners Grandidiers, unterbrach 1779 die Ausgabe. Vgl. das Schreiben Grandidiers an Moreau, den Direktor des Cabinet des chartes zu Paris vom 20. November 1782 (Revue d'Alsace XXI, 387). — In der Antwort auf die Lettre d'un curé de la Basse-Alsace schrieb Grandidier 1780 (Correspondants de Grandidier VIII, p. 57): „Les deux premiers volumes ont paru . . . il me reste encore à publier quatre ou cinq volumes; le troisième et le quatrième sont prêts à être mis sous la presse."

bis sie J. Liblin aus den Papieren seines Nachlasses seit 1865 veröffentlicht hat[1]). Der Verfertiger der kurzen Straßburger Jahrbücher hat daher Einblick in die Manuskripte Grandidiers tun und ihren Inhalt sachverständig nutzen können; denn eben auf den damals ungedruckten Abschnitten seines Werkes beruhen die Annales breves. Der Verdacht, die Fälschung geschmiedet zu haben, wird hierdurch notwendig auf den Verfasser und Eigentümer jener Handschrift gelenkt, auf Grandidier selbst. Von einem Zeugen wird er zum Angeklagten.

Er hat bis zu seinem plötzlichen frühen Tode an der Geschichte des Bistums gearbeitet; noch um 1785, als er nach längeren Bemühungen den Ellenhardcodex endlich erhielt, hat er ihn sorgfältig verwertet. Doch von den Ann. breves fehlt jede Spur in dem Manuskript Grandidiers[2]).

Sie tauchen zum ersten Mal im Jahre 1787 auf; zusammengestellt aus Grandidiers Handschriften und mit entscheidender Rücksicht auf seine Forschungen erscheinen sie unter den Beilagen des zweiten Bandes von Grandidiers letztem Hauptwerke, der Histoire de la province d'Alsace. Zu Ostern 1787 wurde der Druck der Pièces justificatives begonnen, der bereits auf S. LXIII unter Nr. 433[3]) die Annales breves Argentinenses bringt. Im Juni hören wir von seinem Fortschreiten, — am 11. Oktober starb Grandidier[4]). Als ein Torso kamen die Preuves justificatives heraus und führten die Ann. breves in die Welt mit der Lüge ein, daß sie aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts und aus einer alten Handschrift jener Zeit stammten. Diese Umstände des Entstehens und des Erscheinens deuten schon für sich allein darauf, daß Grandidier an dem Betrug unmittelbar Teil gehabt hat[5]).

Vollends belastend für ihn ist das Geschick, mit dem die kurzen Jahrbücher hergestellt worden sind. Sie sind in ihrer Art eine hervorragende Leistung; nimmermehr

---

[1]) Oeuvres historiques inéd. I—IV. — Für die Zeit von 965—1202 besitzen wir die Ausarbeitung, von 1202—1261 nur lose Aufzeichnungen, erst von 1261 wieder fand Liblin (vgl. seine Vorrede a. a. O. I, p. IX) im Nachlaß den zusammenhängenden Text, der bis zum Tode des Bischofs Ruprecht (1478) reicht; allerdings trägt dieser letzte Teil den Charakter des Entwurfes und steht weit hinter der Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts zurück.

[2]) Zum Überfluß immer wieder ein Beweis, daß die Ann. breves — die spätestens 1779 aus der damals verbrannten Handschrift abgeschrieben sein müßten — Grandidier selbst 1785/86 noch unbekannt waren.

[3]) Die Nr. 1—424 umfaßten die Beilagen des 1. Bandes.

[4]) Es mag dahingestellt bleiben, ob der Druck aller Beilagen bis zum Tode Grandidiers schon beendet war. Denn das für uns allein Wichtige steht fest: den Druck der Ann. Argentinenses hat er selbst noch erlebt. Unter den Urkundenabschriften Grandidiers im Nachlasse zu Karlsruhe findet sich zu dem D. Friedrichs I. für Hugshofen (Stumpf, Reichskanzler Reg. 3971) von 1162 Oktober 24 eine Randbemerkung von Grandidiers eigener Hand, die auf das Besitzverzeichnis in den Preuves justificatives verweist: ‚ut in notitia, quam edidimus in nostro tomo secundo titulo 464 p. 120'. — Es steht demnach fest, daß im Sommer 1787 die Ann. Argentinenses im 2. Bande auf p. 63 bereits gedruckt waren.

[5]) Der Versuch, Grandidier als den Betrogenen hinzustellen, ist undurchführbar. Der Fälscher müßte im engsten Kreise seiner Freunde gesucht werden; er müßte wie etwa die bischöflichen Archivare mit den verschiedenen Aufbewahrungsräumen der Archivalien und Handschriften wohl vertraut gewesen sein und wie Christoph Wilh. Koch die Ellenhardhandschrift gekannt, er müßte wie seine eigenen Schreiber Grandidiers Mss. gehabt haben u. s. w. Grandidier sagt überdies nichts davon, daß etwa seine Freunde — wie er so oft für andere Quellen berichtet — ihm die Ann. breves mitgeteilt hätten. Und wem unter seinen Freunden, der ihm 1786 den Text übergeben hätte, würde er den Roman von der 1779 verbrannten Handschrift geglaubt haben? Wer in diesem Falle Grandidiers Ehrlichkeit retten will, muß ihn für so außergewöhnlich beschränkt halten, daß er, der gründlichste Kenner der elsässischen Geschichte und ihrer Quellen, nichts von der engsten Beziehung der Ann. breves zu seinem eigenen Werke bemerkte. Ihm sollte entgangen sein, daß die Ann. breves die Beweise für seine eigenen kritischen Forschungen lieferten! Hier gilt es, zwischen Wissenschaft und Persönlichkeit zu scheiden. Weil wir den Gelehrten schätzen, müssen wir den Menschen verurteilen.

hatten sie sonst bis auf die Gegenwart bedeutendste kritische Forscher in die Irre geführt[1]. Sie blieben unbeanstandet, weil ihr Schöpfer den Ergebnissen neuerer Quellenkritik entgegengekommen ist, sie in seiner Art vorweg genommen hat.

Die Beschäftigung mit der Chronik des Gottfried von Ensmingen[2] eröffnete Grandidier das Verständnis für das Fragmentum historicum bei Urstisius. Er hatte es früher als eine einheitliche Schrift betrachtet[3]; jetzt sah er, daß sein letzter Teil vollständig aus jener Chronik abgeleitet sei. Er schloß mit gutem Rechte, daß in dem früheren Abschnitte des Fragments von 631—1238 eine andere Quelle enthalten sei, von der jedoch vorläufig jede weitere Spur fehlte[4].

Diese Bemerkung gab Gedanken, die er wohl schon früher erwogen hatte, neue feste Gestalt. Er hatte für seine Geschichte der Bischöfe Straßburgs die Nachrichten, die sich auf das Elsaß bezogen, aus dem reichsgeschichtlichen Rahmen ausgelöst, in dem das Fragmentum historicum sie überlieferte; und gewiß hatte er längst empfunden, daß sie durch fortlaufende Einträge über die Stadt Straßburg, ihre Kirchen und Bischöfe sich vom 11. bis zum 13. Jahrhundert zu einer gewissen Einheit zusammenschlossen. Er hatte zum Jahre 1202 bei dem Namen des Bischofs Heinrich von Veringen gefunden:

Hic religiose cepit vivere et guerras et prelia declinare.

Schien hier nicht ein Zeitgenosse des Bischofs (1202—1223) zu sprechen? Und sollte nicht das von ihm vermutete Straßburger Geschichtswerk des beginnenden 13. Jahrhunderts[5] jene Quelle sein, die seit der Entdeckung des Chronicon Ellenhardi für den früheren Teil des Fragmentum Urstisii notwendig angenommen werden mußte?

Aus solchen Erwägungen heraus hat Grandidier wirklich einen Auszug aus dem Fragmentum historicum zusammengesetzt: in seiner Anmerkung[6] zu den Ann. Argentinenses breves bezeichnete er sie ausdrücklich als eine Quelle des Auctor incertus bei Urstisius!

Indessen die Bekanntschaft mit der Ellenhardhandschrift führte noch weiter. Sie enthielt als ältesten Bestand eine Reihe von annalistischen Nachrichten, die teils sachlich, teils ganz wörtlich mit Einträgen im Fragmentum historicum übereinstimmten[7]. Grandidier schloß hieraus — wiederum vollkommen zutreffend[8]) — auf eine gemeinsame Vorlage beider Schriften. Und er brauchte nur in jenen Auszug aus Urstisius, der die Straßburger Quelle aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts darstellte, die wenigen Notizen des Gottfried von Ensmingen einzusetzen, von denen das Fragmentum historicum noch nichts enthielt[9], so war ein Jahrbuch geschaffen, aus dem sowohl der Auctor incertus des Urstisius wie Gottfried von Ensmingen geschöpft haben konnten und — nach Grandidiers Überzeugung — geschöpft hatten; zugleich war eine Straßburger Geschichtsquelle wieder-

[1]) Allerdings haben hierbei auch Zufälle mitgespielt: so z. B., daß im 17. Bande der Monumenta Germaniae die Ausgabe der Ann. Argentinenses von Jaffé, die der Marbacenses von Wilmans geliefert wurde. Sicherlich würde Jaffé, sobald er auch die Marbacenses bearbeitet hätte, den Sachverhalt durchschaut haben.

[2]) Ich erinnere daran, daß Grandidier den Gesamtinhalt der Ellenhardhandschrift so bezeichnete.

[3]) Vgl. Grandidier, Alsatia litterata (in den Nouvelles Oeuvres ined. II) p. 23 unter „Alsaciens anonymes" und Oeuvres hist. ined. III, 16: „un ecrivain du pays qui ecrivait vers le milieu du 13. siècle".

[4]) Wir kennen sie heut als die Ann. Marbacenses.

[5]) Grandidier hat hier die Ann. imperiales Argentinenses (vgl. unten Teil II) vorausgeahnt.

[6]) Vgl. oben S. 22.

[7]) Vgl. das Fragm. hist. mit den Ann. cod. Ellenhardi (Schulausgabe der Ann. Marbac. S. 114. 126) zu 1148, 1179, 1190, 1197, 1198.

[8]) Hier handelt es sich offenbar um unsere Ann. monasterii Argentinensis (vgl. unten Teil III). Grandidiers Anmerkungen zu den Ann. breves beweisen auch, daß er die Verwandtschaft zwischen den Ann. Ellenhardi, den Notae Altorfenses und dem Fragmentum historicum erkannt hatte.

[9]) Zu 1132, 1142, 1187, 1195, 1206; diese letztere über die Weinpreise trug zudem dazu bei, den unmittelbar zeitgenössischen Eindruck zu verstärken.

gewonnen, an die sich im Ausgange des 13. Jahrhunderts Gottfried von Ensmingen mit den Annalen gleichsam als ihr Fortsetzer anschloß.

Daß wir mit diesen Folgerungen wirklich Grandidiers Gedanken getroffen haben, geht aus der Anmerkung hervor, mit der er seine Ausgabe beendet:

> [annales] illos ad annum usque 1299 continuavit Godefridus de Ensmingen, notarius curiae episcopalis Argentinensis.

Eine Reihe feiner Beobachtungen und scharfsinniger Kombinationen — die den begabten Forscher verraten — hat Grandidier dahin geführt, die Annales breves Argentinenses aus der Verknüpfung der elsässischen Nachrichten des Fragmentum historicum mit den Annalen des Gottfried von Ensmingen erstehen zu lassen. Er war überzeugt — und er traf hier das Rechte —, daß in beiden eine verlorene Straßburger Quelle enthalten sei; sie herauszuschälen und sie der Welt wiederzugeben, war sein Stolz.

Es scheint, daß er sein Ziel auf verschiedenen Wegen zu erreichen gesucht hat. Noch eine andere Lösung, die verlorene Vorlage herzustellen, blieb in seinen eigenhändigen Entwurfe bis zum Brande der Straßburger Bibliothek von 1870 erhalten: es ist die Handschrift, in der Grandidier die Chronik des Gottfried von Ensmingen für den Druck bearbeitet hat und die Liblin aus dem Nachlasse veröffentlichte[1]). In ihr hat er willkürlich aus den verschiedenen Bestandteilen der Ellenhardhandschrift ein einheitliches Ganze gebildet, indem er alle Notizen chronologisch ordnete[2]) und so durchgehende Annalen von 1132—1299 schuf[3]). Mitten unter ihnen stoßen wir jedoch auf Einträge, für die es in den Schriften Ellenhards an jeder Unterlage fehlt: Grandidier hat vielmehr aus dem Fragmentum historicum die Liste der Straßburger Bischöfe eingeschoben und dadurch zu 1141, 1162, 1179, 1190, 1202 die Annalen erweitert. Solche Zusätze machen aus der Chronik des Gottfried von Ensmingen das Gegenstück zu den Annales Argentinenses breves: in diesen waren die Notizen Ellenhards dem Auszug aus dem Fragmentum Urstisii einverleibt worden, in jener sind der Ellenhardchronik Jahresberichte des Fragments hinzugesetzt[4]). Hier wie dort kam es darauf an, die gemeinsame Grundlage beider Werke zu erschließen. Daß Grandidier mit eigener Hand den Text der Chronik in dieser Weise umgestaltet hat, liefert den Schlußstein zu dem Beweise, daß niemand anders als Grandidier selbst in gleicher Art und gleicher Absicht die Ann. breves entstehen ließ.

Es war ein Triumph des Gelehrten, daß er der Stadt und dem Bistum Straßburg die ältesten Jahrbücher zurückzugeben vermochte, die ihnen die Ungunst der Überlieferung geraubt hatte. So wie er die Ann. Argentinenses gestaltet hatte, mußte — dessen mochte er gewiß sein — die verlorene Quelle einstmals ausgesehen haben[5]). Er erfand sie

---

[1]) Vgl. oben S. 13. Der Titel Grandidiers lautete: ‚Chronicon Godefridi de Ensmingen. De eis que acciderunt in diocesi Argentinensi, compilatum per Gotfridum notarium curie Argentinensis, dictum de Ensmingen, ad preces magni Ellenhardi, procuratoris fabrice Argentinensis. Conscriptum anno MCCXCII. Ex ms. membranaceo bibliothecae abbatiae San-Blasianae‘.

[2]) Nur das ‚Bellum Waltherianum‘ wurde am Schluß als Ganzes gesondert angefügt.

[3]) Man wird dahingestellt sein lassen, ob Grandidier den Text schließlich wirklich so veröffentlicht haben würde, wie er in seiner Handschrift vorliegt. Für die Willkür, mit der er die Quellen behandelte, legt sie unter allen Umständen ein unerfreuliches Zeugnis ab. Karl Hegel hat 1870 darüber ein strenges Urteil gefällt (Straßburger Städtechroniken I, 58 N. 1); er nennt den Auszug, „worin die aus dem Zusammenhang herausgerissenen und deshalb zum Teil auch im Wortlaut veränderten Bruchstücke in chronologischer Folge zusammengestellt . . . sind“, „die ganze unkritische und nunmehr völlig wertlos gewordene Kompilation“.

[4]) Das Ergebnis ist natürlich für die Zeit von 1132—1206 eine nahe Übereinstimmung der beiden von Grandidier bearbeiteten Quellen. Man vergleiche die Ann. breves und die Ausgabe der Ellenhardannalen bei Liblin für diesen Zeitraum!

[5]) Daß er wirklich in manchem das Rechte traf, wenn auch seine Rekonstruktion als Ganzes

nicht, sondern er erriet sie aus den Spuren, die sie, nur dem Forscherblicke sichtbar, in der Straßburger Geschichtsschreibung zurückgelassen hatten.

Im 19. Jahrhundert haben ähnliche Wiederherstellungen Historikern hohes Lob verschafft. Wer rühmte nicht — um nur die glänzendsten Erfolge zu nennen — Giesebrechts Altaicher und Scheffer-Boichorsts Paderborner Annalen? war das 18. Jahrhundert noch nicht reif, Monumentisten vor den Monumenta Germaniae zu würdigen? wenigstens Grandidier scheint dies gefürchtet zu haben: denn er verzichtete so vollständig darauf, für seine geistige Leistung Anerkennung zu fordern, daß er sie vielmehr ängstlich verbarg und dafür durch ein Netz von Lügen seine Zeitgenossen und die Nachwelt täuschte: was er aus eigener Kraft geschaffen, sollte ein Werk des 13. Jahrhunderts sein.

Er scheute nicht vor der herkömmlichen Ausrede der Schwindler zurück, daß seine Handschrift durch einen Brand vernichtet sei; er vermied jeden Hinweis auf Übereinstimmungen mit der Chronik Gottfrieds[1]); er fälschte schließlich den Wortlaut seiner Vorlagen, um jeden Zweifel an seinen Behauptungen auszuschließen. Von Bischof Heinrich von Veringen berichtete das Fragmentum historicum[2]), daß er ‚religiose cepit vivere et guerras et prelia declinare'. Grandidier wollte noch überzeugender zum Ausdruck bringen, daß hier ein unmittelbarer Zeitgenosse spreche, und änderte den Satz zu: ‚Hic religiose vivit cepitque guerras et prelia declinare'. Und damit über den Sinn dieser wohlüberlegten Worte kein Zweifel bleibe, erläuterte er sie in der Anmerkung[3]): „Aus diesen Worten erhellt die Zeit des Schreibers, der die Jahrbücher verfaßte". —

Ein geistreicher Franzose hat es für sein Menschenrecht erklärt d'appeler un chat un chat. Die Wissenschaft hat für das Verhalten Grandidiers nur den einen unfreundlichen Namen des Betruges. Wir mögen die geistigen Fähigkeiten des Gelehrten, von denen gerade die Annales Argentinenses zeugen, noch so hoch stellen, durch sein Vorgehen, ihren modernen Ursprung zu verschleiern und ihnen als einer ältesten Straßburger Geschichtsquelle entscheidendes Ansehen zu schaffen, sinkt Grandidier als Mensch in die Reihen der wissenschaftlichen Fälscher zurück, die nachgerade einen besonderen Raum in der modernen Geistesgeschichte beanspruchen.

Wir haben bisher uns darzulegen bemüht, welche Gründe der Erkenntnis Grandidier dazu bewegen konnten, verlorene Annalen des 13. Jahrhunderts wiederherzustellen. Aber wir dürfen nicht verschweigen, daß er die Auszüge aus dem Fragmentum des Urstisius und die Notizen der Ellenhardhandschrift willkürlich durch andere Nachrichten ergänzte, nur um seinem Machwerk einen reicheren Inhalt zu gewähren[4]); wir dürfen nicht daran vorübergehen, daß er die Ann. breves dazu benutzte, für seine kritischen Schlüsse die quellenmäßige Unterlage zu schaffen[5]).

Wie stark in Grandidier der Ehrgeiz wirkte, seine Darstellung der älteren elsässischen Geschichte vor jeder Anfechtung zu sichern und wie ihn dies Verlangen bis zu Fälschungen hinriß, denen keine Art von wissenschaftlicher Berechtigung zuzugestehen ist, sondern die ihr Dasein einzig und allein den niedern Motiven der Eitelkeit danken, — da-

völlig verfehlt ist, lehrt ein Vergleich mit der unten in Teil III von mir versuchten Wiederherstellung der ältesten Straßburger Annalen und mit den in Teil II erschlossenen Annales imperiales Argent. Vgl. auch oben S. 23.

[1]) Um statt dessen einige Male auf die Altdorfer Notizen aufmerksam zu machen. — Vermutlich ist hier Grandidier dem peinlichen Schuldbewußtsein zum Opfer gefallen, daß die Ellenhardhandschrift den Anstoß zu seiner Fälschung geboten hatte.

[2]) Vgl. oben S. 24.

[3]) Hist. d'Alsace II p. LXXVIII N. 1: „Ex his verbis colligitur aetas scriptoris, qui breves hos annales redegit."

[4]) Vgl. oben S. 14 ff.

[5]) Vgl. besonders die Jahre 1130–1136 oben S. 19 ff.

für liefern schließlich die Annales Argentinenses breves den traurigen Beweis durch ihre Einleitung.

Nicht organisch mit ihnen verbunden ist den Annalen eine Liste der Straßburger Bischöfe vorangeschickt, die von dem heiligen Amandus bis auf Bischof Gebhard gestorben 1141) ihre Namen verzeichnet. Sie verdiente Beachtung, so lange die Jahrbücher als eine Quelle des frühen 13. Jahrhunderts galten, und ihre Besonderheiten neben den andern Bischofslisten schienen Prüfung und Erklärung zu fordern. Uns bleibt heute nur übrig, den Ursprung aus dem Geiste Grandidiers nachzuweisen und auch für die Geschichte der ältesten Straßburger Bischöfe das künstliche Gebäude niederzureißen, mit dem Grandidier uns den Ausblick auf die historische Wahrheit zu verdecken gesucht hat.

§ 8.

Die Bischofsliste an der Spitze der Annales Argentinenses breves.

Das Mittelalter dankt seine Kenntnis von den Namen und der Folge der ältesten Straßburger Bischöfe dem Katalog in Versen, der von Bischof Erchenbald (965—991) abgefaßt sein soll[1]. Auf ihn gehen alle Listen zurück, die uns aus dem Mittelalter überliefert sind[2]. Auf ihm beruht auch das Verzeichnis, das in die schon besprochene Handschrift des Ellenhard aufgenommen und bis zum Ende des 13. Jahrhunderts fortgesetzt worden ist; dieses wiederum wurde die einzige Quelle für die Straßburger Chronik des Friedrich Closener[3].

Leider hatte der Schreiber des Ellenhardcodex einzelne Irrtümer in den Katalog gebracht[4]; so tauchte bei ihm — und daher auch bei Closener — hinter dem 19. Bischof Gando ein Udo auf[5]; der Name Erchenbalds wurde schrecklich entstellt, so daß sogar aus dem einen zwei verschiedene Bischöfe wurden: ‚Enthenhardus, Baldus'.

Beide Listen Erchenbalds und Ellenhards hatte der Schreiber vor Augen, der in dem untergegangenen Straßburger Codex C. V. 15 — der durch Wencker in die Bibliothek des protestantischen Seminars kam — die Chronik des Mathias von Neuenburg in ihrer letzten Fassung gemeinsam mit dem Fragmentum historicum eintrug (er ist oben[6] mit A bezeichnet). Er hat uns fol. 75—78ᵃ die Liste der Bischöfe von Straßburg bis auf Erchenbald aus dessen poetischem Katalog überliefert[7]; allein auf Erchenbald ließ er den Baldus folgen, der durch das unglückliche Versehen in dem Codex Ellenhardi ein Straßburger Kirchenfürst geworden war. Genau in dieser Fassung[8] — ohne den falschen Udo des Ellenhardkatalogs, aber mit dessen Baldus — hat Königshofen die älteren Straßburger

---

[1] MG. SS. XIII, 321 f. — Für die Regesten der Straßburger Bischöfe wird in anderm Zusammenhang über den Wert der Versus Erchenbaldi zu handeln sein. Hier brauchen wir nicht zu erörtern, ob sie eine einheitliche Schrift darstellen, ob ihnen ein Bischofskatalog des 9. Jahrhunderts zu Grunde liegt u. s. w.

[2] Insbesondere gilt dies auch von der Liste in der verbrannten Handschrift von Gregors Homilien (Böhmer, Fontes III, p. XII N. 2 und MG. SS. XIII, 321), die zu Erchenbald auch den Namen seines Nachfolgers Widerold hinzugefügt hat.

[3] ed. Hegel, Straßburger Städtechroniken I, 70 f.

[4] Von Schreibfehlern wie ‚Duulfus' statt ‚Biulfus', ‚Badoldus' statt ‚Radoldus' sehe ich ganz ab.

[5] Hierdurch wurde Udo II., der Nachfolger Bernolds, zum dritten des Namens und zum 31. Bischof, während der Vers Erchenbalds ihn als den 30. bezeichnete: ‚Alter in hoc numero fuit inde trigesimus Uto'.

[6] S. 9.

[7] Engelhard im Archiv VI, 453. — Die Handschrift wird von ihm als Codex des Albertus Argentinensis bezeichnet.

[8] Von den Zusätzen bei den einzelnen Namen abgesehen, die Engelhard a. a. O. S. 463 ff. angibt.

Bischöfe in seiner lateinischen und in der deutschen Chronik verzeichnet[1]). Nur weicht er insofern von den älteren Listen ab, als er mehrere Bischöfe unter den Heiligen anführt, die bis dahin dieser Auszeichnung entbehrten.

Im 10. Jahrhundert[2]) werden als besondere Schutzheilige der Straßburger Kirche erwähnt: Amandus, Iustinus, Arbogast und Florentius[3]). Noch in der Ellenhardhandschrift werden diese vier als die einzigen der ganzen Liste heilig genannt[4]); bei Königshofen sind von den drei Bischöfen, die zwischen Amandus und Justus auf der einen, Arbogast und Florentius auf der andern Seite aufgezählt werden, Maximinus, Valentinus, Solarius, auch die beiden ersten als „sancti" gerechnet; seitdem auch Solarius zu ihnen tritt, gehören die sieben ersten Bischöfe der Straßburger Kirche dem Kreise der Heiligen an[5]).

So stand es um das Wissen von den älteren Straßburger Bischöfen, das von den elsässischen Geschichtschreibern des Mittelalters den Humanisten überliefert wurde[6]). Jakob Wimpfeling schloß sich in seinem Catalogus episcoporum Argentinensium (1508) einer Liste an, die mit dem Ellenhardcodex genau übereinstimmte[7]).

---

[1]) Hegel a. a. O. II. 627 ff., 641 ff.

[2]) Oder schon der Straßburger Schreiber in der Handschrift des sog. Albertus Argentinensis.

[3]) In der Vita s. Deicoli (MG. SS XV. 2, 676): „civitas Argentina dinoscitur quae vulgarico vocabulo Strazburch vocatur, quae exceptis reliquis principalibus proprios se gaudet possidere patronos, quos a Domino suscepit verae fidei fundatores et divini verbi prodigos seminatores, id est Amandum, Iustinum, Arbogastum, Florentium et alios nonnullos, quorum nomina in beati ordinis albo superna illa regia sine fide tenet caraxata".

[4]) Iustinus wurde mit dem Straßburger Bischof Iustus identifiziert.

[5]) Als Quelle für die Straßburger Bischofsliste verdienen ohne Zweifel die Glasgemälde Beachtung, die im Straßburger Münster die Kirchenfürsten darstellten. Vgl. über sie Bruck, Elsässische Glasmalerei 1902. Meine früheren Notizen haben meine Freunde W. Lenel und E. Polaczek hilfsbereit ergänzt. Zu den bedeutendsten, an künstlerischem Wert ausgezeichneten Fenstern zählen einige der Nordwand des Münsters, die der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert angehören werden. Sie enthalten neben den Gestalten des dux Achacius und des dux Marcus die Bilder der 6 ersten Bischöfe in folgender Anordnung mit Inschrift (vgl. Tafel 18 des Tafelwerkes):

S. Arbogastus VI.	Maximinus III.	S. Amandus
Solarius V.	Valentinus IV.	Justus Secundus.

Diese Anordnung entspricht der Liste des Codex Ellenhardi (vgl. Mon. Germ. SS. XVII, 117). Wie dort ist die Reihenfolge ausdrücklich hervorgehoben worden; und daß nur Amandus und Arbogast als Heilige genannt werden, stimmt zu der alten Überlieferung. Man möchte versucht sein, Ellenhard als Pfleger des Münsterbaues unmittelbar mit der Stiftung des Gemäldes in Verbindung zu bringen; er ist 1304 gestorben.

Auf der Westseite des südlichen Querhauses sind, etwas später (1. Hälfte des 14. Jahrhunderts), noch 2 Bischöfe als S. Florencius und S. Biulfus dargestellt (Bruck, S. 56; Tafel I des Textes).

Viel geringwertiger ist endlich das 5. Fenster der Nordwand, das gleichfalls der Zeit um 1300 noch angehört (S. 57). Es enthält (Tafel 24):

S. Rotharius	S. Radoldus	S. Otbertus	S. Grimoaldus
Sutger	S. Ansoaldus	S. Solarius	S. Lobiolus.

Man sieht, daß die Straßburg. Bischöfe als Heilige bezeichnet werden. Auf die Reihenfolge ist kein Gewicht gelegt. Daß auch Grimold dargestellt wird, ist aus seinem Erscheinen im Erchenbaldkatalog und im Ellenhardcodex ohne Weiteres zu erklären. — Unsere Kenntnis wird also durch die Glasgemälde nicht erweitert; wichtig ist nur, daß das älteste Fenster mit der Liste des Ellenhardcodex übereinstimmt. Wir werden daher behaupten dürfen, daß diese Liste dem Wissen des 13. Jahrhunderts vollständig entsprach.

[6]) Zu den folgenden Ausführungen vgl. die Tabellen in der 2. Beilage, S. 46 f.

[7]) E. Bickel, Wimpfeling als Historiker S. 32, meint, daß Ellenhard und Closener dem Wimpfeling nicht bekannt zu sein scheinen, daß vielmehr nur der Katalog Erchenbalds ihm den Stoff für seine Liste gegeben habe. Indessen geht die falsche Einfügung Udo's I. hinter Gando auf Ellenhard oder Closener zurück. — Die Zuweisung bestimmter Regierungszeiten an die einzelnen Bischöfe ist für das 7.—9. Jahrhundert wohl von Wimpfeling zuerst durchgeführt worden; wenigstens fehlen die Angaben in den bisher veröffentlichten Quellen. Doch wird für das 15. Jahrhundert noch mit ungedruckten Schriften zu [illegible]

Als der erste[1]) hat Kaspar Brusch (1549) an der Überlieferung gerüttelt: er schob an die Spitze hinter Amandus die vier Bischöfe, die nach den damaligen Kenntnissen der Mitte des 7. Jahrhunderts zugehörten: auf sie ließ er in den acht Jahrzehnten von 680—756 die fünfzehn Bischöfe folgen, von denen man nichts als die Namen besaß. Mit Widegern — von dem an die Reihe der Bischöfe mit geringen Schwankungen feststeht — kehrte er wieder zu der überlieferten Ordnung zurück[2]).

Bruschs System ist in der Hauptsache von Guillimann[3]) angenommen worden; auch Bucelin[4]) schloß sich ihm an, wenn er auch mit einzelnen Änderungen auf Wimpfeling zurückging[5]).

Einen einschneidenden Wechsel der Anschauungen bahnte erst wieder der Bollandist Henschen (1648) an, der für die Acta Sanctorum die Biographieen des hl. Amandus bearbeitete[6]). Bisher hatte man unter dem ersten Straßburger Bischof ausnahmslos den Friesenmissionar verstanden, der etwa von 647—650 Bischof von Maastricht gewesen war. Henschen dagegen wollte in ihm jenen älteren Amandus erkennen, dessen Unterschrift die umstrittenen Akten[7]) der Kölner Synode von 346 aufweisen. Wie wurde durch so hohes Alter das Ansehen des Straßburger Episkopats gesteigert! allein es kam darauf an, die neue Auffassung mit dem überlieferten Katalog in Einklang zu bringen. Selbstverständlich mußte der Amandus des 4. Jahrhunderts vollständig von den Bischöfen Arbogast und Florentius, Ansoald und Rothar getrennt werden, deren Zugehörigkeit zum 7. Jahrhundert unzweifelhaft erschien. Da lag es nahe, die 15 Bischöfe, von denen man außer den Namen nicht das Mindeste wußte und die Brusch zwischen Ansoald und Widegern eingesetzt hatte, schon unmittelbar auf Amandus folgen zu lassen[8]) und sie den bekannten Bischöfen des 7. Jahrhunderts voranzustellen. Durch sie wurde der Zeitraum von 3 Jahrhunderten angemessen ausgefüllt.

Henschens geschickte Konstruktion erfreute sich allgemeinen Beifalls[9]), zumal sie den Straßburger Bischöfen so ehrwürdige Vergangenheit gewährleistete, — bis Schoepflin 1751[10]) die Unsicherheit ihrer Grundlagen aufdeckte und erneut darauf hinwies, daß nicht vor dem 7. Jahrhundert eine sichere Überlieferung von den Straßburger Bischöfen beginne. Ihm ist (1778) Grandidier[11]) als überzeugter Verteidiger des bollandistischen Systems

---

[1]) Brusch, De omnibus Germaniae episcopatibus epitome.

[2]) Er hat später hinter Bernold den (dritten) Udo ausgelassen; auch Ratold nur einmal genannt: auf Grimold folgt also bei ihm nicht Ratold II, sondern Regenhard. Dagegen läßt auch er den Baldus hinter Erchenbald bestehen.

[3]) De episcopis Argentinensibus (1608). Doch fehlt es nicht an einigen selbständigen Beobachtungen. So wird der seit Ellenhard hinter Gando eingesetzte Udo wieder beseitigt; Ailidulfus wird (als Hildolphus) dem Heddo vorangesetzt.

[4]) Germania sacra I (1665), 7.

[5]) Rotharius wurde aus der Reihe der ersten Bischöfe wieder entfernt; Udo III. und Ratold II. wurden wieder eingefügt.

[6]) Acta Sanctorum Bolland. Februar. I, 837.

[7]) Vgl. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII, 546.

[8]) Eine Verschiebung innerhalb der von Brusch gebotenen Folge dieser 15 ist nur dadurch eingetreten, daß Aldus ziemlich an ihr Ende gerückt ist. Von ihm nämlich hatte Wimpfeling behauptet, daß er in die Zeit des Kaisers Heraclius, also in den Anfang des 7. Jahrhunderts gehöre. Henschen ließ auf ihn den Gando folgen und deutete an, daß dieser Name aus Amandus verderbt sein könne. So ließ er die Möglichkeit offen, daß auch der Amandus von Maastricht wirklich noch Bischof von Straßburg gewesen sei! — Ansoald und Rotharius wurden dem Arbogast und Florentius vorangestellt, so daß auf diese als erster Bischof des 8. Jahrhunderts Widegern folgte.

[9]) Vgl z. B. Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum I, 83; Gallia Christiana V, 777; La Guille Histoire de la province d'Alsace I, 54. [10]) Alsatia illustrata I, 324 ff. 349.

[11]) Histoire de l'église de Strasbourg I, 65 ff., Sur l'existence de S. Amand premier évêque de Strasbourg.

entgegengetreten: er hat seine Geschichte der Straßburger Kirche mit Henschen auf die Identität ihres ersten Bischofs mit dem Unterzeichner der Kölner Akten gegründet. Wie die Acta Sanctorum ließ Grandidier auf Amandus die Namen jener 15 sonst unbekannten Bischöfe folgen, an deren Ende er den Aldus rückte. Ganz selbständig ordnete er die Liste für das 7. Jahrhundert. An Aldus schloß er den Maastrichter Bischof als Amandus II.[1], alsdann Rotharius und behielt hinter ihm Arbogast, Florentius und Ansoald in der schon durch Erchenbald gebotenen Reihe. Daß er im Gegensatz zu allen Vorgängern hinter Ansoald einen Justus II. und Maximin II. einschaltete, dazu bestimmte ihn ein Abtskatalog von Münster im Gregoriental, der Agoald (= Ansoald), Walagio, Justus, Maximin als Äbte hintereinander nannte[2]; mit Widegern kehrte Grandidier zu der herkömmlichen Liste zurück.

Noch ein anderes kam hinzu, um Grandidier zu seinen Zusätzen zu bestimmen: in den Versen Erchenbalds las man von Bischof Udo II.: ‚Alter in hoc numero fuit inde trigesimus Uto'. Die Zeile galt dem Nachfolger des Bischofs Bernold. Erchenbald hatte nur einen einzigen gleichnamigen Vorgänger gekannt, der auf Rachio gefolgt war. Allein durch das uns schon bekannte Versehen im Ellenhardcodex war bereits vor Widegern ein Udo I. eingetragen[3], der Nachfolger Rachio's zum zweiten Udo geworden. Grandidier glaubte sich also berechtigt, den Vers Erchenbalds auf ihn zu beziehen. Zwar schien hiergegen zu sprechen, daß dieser Udo nicht als der 30., sondern als der 27. in der Reihe der Kirchenfürsten stand; indem Amandus II., Justus II. und Maximin II. vor ihm eingeschoben wurden, erhielt Udo II. zwischen Rachio und Erlenhard den ihm laut Erchenbald gebührenden 30. Platz.

Allerdings blieb nunmehr für den wirklichen Udo II., den Nachfolger Bernolds, kein Hexameter Erchenbalds zur Verfügung; ein Grund mehr für Grandidier, um ihn nach dem Vorgange Brusch's vollkommen zu tilgen und nach Bernold sogleich Ratoldus zu nennen.

Wie hier, so ist auch sonst Grandidier eklektisch verfahren, um aus den widerstreitenden Angaben der Quellen und der älteren Forscher die Bischofsliste herzustellen. Mit Guillimann hat er den Aylidulf dem Bischof Heddo vorangehen lassen[4], wie jener und Brusch hat er sich mit einem einzigen Ratoldus begnügt und mit Recht den Hexameter und die Distichen Erchenbalds auf den gleichen Bischof bezogen. Nach dem Vorgange des P. Laguille und der Gallia Christiana nahm Grandidier den Namen Grimolds, der die beiden Ratolde von einander trennte, überhaupt nicht für einen Straßburger Bischof in Anspruch[5]. Seine gesunde kritische Einsicht trat auch darin zu Tage, daß er — auch hier durch die Gallia Christiana angeregt — in Baldus das traurige Schattenbild Erchenbalds erkannte und das wesenlose Dasein, das er nur der Flüchtigkeit der Ellenhardhandschrift verdankte, für immer vernichtete[6].

Mit Grandidiers Aufstellungen schloß die Forschung über die älteren Straßburger Bischöfe vorläufig ab[7]. Sie knüpften zum weitaus größten Teil an frühere Arbeiten an,

---

[1] Nicht ohne Erinnerung an Henschen, der Gando's Namen als Entstellung aus Amandus angesehen hatte.

[2] Vgl. Schöpflin, Alsatia illustrata I, 337 und Grandidier, Nouvelles Oeuvres inéd. III, 214.

[3] Siehe oben S. 27.

[4] Vgl. oben S. 29, N. 3.

[5] Vgl. La Guille l. c. p. 120–127; Gallia Christiana V (1731), p. 780. Es scheint, daß Grandidier auch durch eine Überlieferung der Verse Erchenbalds hierzu bestimmt wurde, in der Grimolds Name gefehlt hatte. Vgl. Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II, 200.

[6] Zur Ehre Wimpfelings sei hervorgehoben, daß auch er schließlich sich davon überzeugt hatte, daß Erchenbaldus—Baldus eine einzige Persönlichkeit sei. Grandidier selbst hat darauf hingewiesen (Oeuvres inéd. I, 46 N. 1). — In der Gallia Christiana l. c. p. 790 heißt es zu Baldus: ‚fortasse hic episcopus ex dimidiato superioris nomine abrasa priori parte conflatus est'.

[7] Auf die späteren Untersuchungen in den Kirchengeschichten von Rettberg und Friedrich einzugehen, ist hier für uns nicht mehr nötig.

gingen kaum einmal eigene Wege, waren jedoch überall nach Kräften begründet: so lieferte als Ganzes genommen die Bischofsliste der Histoire de l'église de Strasbourg einen umfassenden Versuch, zwischen den Widersprüchen der Quellen und den Gegensätzen der Forschung zu den Anfängen der Straßburger Kirchengeschichte vorzudringen. —

Wer diese Entwicklung seit den Tagen Erchenbalds und Ellenhards überblickt, wird kaum einen Zweifel darüber hegen, wie in einer elsässischen Quelle des 12. oder 13. Jahrhunderts ein Katalog der Bischöfe Straßburgs ausgesehen haben muß. Im ersten Augenblick wird allerdings seine Selbstgewißheit arg erschüttert werden, wenn er in der gewonnenen Überzeugung die ‚Annales breves Argentinenses, conscripti ineunte saeculo decimo tertio' in der Histoire d'Alsace anschaut. Denn die ‚Nomina episcoporum Argentinensium', mit denen sie anheben, stehen keineswegs in der Ordnung der Verse Erchenbalds oder in der Folge des Ellenhardcodex: sie berühren sich auch nicht mit Königshofen. Sie stimmen überhaupt nicht zu den Anfängen unserer Überlieferung des Bischofskatalogs; dafür aber sind sie — so erstaunlich es ist — aufs engste dem Ausgange der kritischen Forschung verwandt: die Ordnung der Bischöfe in den Ann. Argentinenses breves deckt sich bis ins einzelne genau[1]) mit der Liste, die erst Grandidier in seiner Geschichte der Straßburger Bischöfe festgestellt hatte!

Die ersten 16 Namen folgen einander so wie einst Henschen es vorgeschlagen hatte[2]): nur Aldus ist — wie Grandidier es vorgezogen — an ihr Ende gerückt. Ihm reihen sich — wie bei Henschen — die vier Bischöfe Rotharius, Arbogast, Florentius, Ansoald an; jedoch sind sie — abweichend von dem Bollandisten — genau in der Folge genannt, die Grandidier festgestellt hat. Vor Heddo begegnet uns Aylidulf, wie bei Guillimann und Grandidier; hinter Bernold fehlt der Name Udo's; kein Grimold, kein Ratold II. wird erwähnt, kein Baldus taucht hinter Erchenbald auf. Überall zieht die Bischofsliste der Annales breves die Folgerungen aus dem Werke Grandidiers. Dem Unschuldigen aber, der diesen Zusammenhang nicht ahnt, muß es scheinen, als ob der Katalog der Annales breves glänzend belegt, was einst, noch ohne ihn zu kennen, Grandidiers Scharfsinn erschlossen hatte.

So gilt von der Bischofsliste dasselbe Urteil, das wir vorher über die Annales breves fällen mußten. Auch sie ist ein modernes Machwerk, aus Grandidiers Darstellung und mit steter Rücksicht auf sie entstanden.

Und wieder ist's klar, daß der Fälscher den unmittelbaren Anstoß zu seiner Tat erst durch den Ellenhardcodex erhalten hat, der im Herbst 1784 nach Straßburg kam. Auf seinem letzten Blatte fanden die Straßburger Gelehrten jene Bischofsliste, die — bis dahin unbekannt — ihnen neben dem Gedicht Erchenbalds als wertvollstes Zeugnis gelten mußte[3]). Sie hub an mit den Worten: ‚Hic incipiunt omnia nomina episcoporum Argentinensium'. Ihrer hat zum ersten Male Grandidier in einem Nachtrag zu seiner (damals ungedruckten) Geschichte Erchenbalds gedacht[4]); und im Jahre 1787 erscheinen dieselben Worte als der Beginn — eines von ihm entdeckten, aber bereits im Jahre 1779 (!) verbrannten Bischofskatalogs des 13. Jahrhunderts!

---

[1]) Mit einer einzigen unten in N. 3 zu erörternden Ausnahme.

[2]) Es ist selbstverständlich, daß auch Maximin, Valentin, Solarius — die erst seit dem 14. Jahrhundert als Heilige bezeichnet wurden — als ‚Sancti' geehrt werden.

[3]) Sicherlich mit Rücksicht auf diese kostbare Quelle ist in dem Katalog der Annales breves davon Abstand genommen worden, die Bischöfe Amandus II., Justus II., Maximin II. festzuhalten, für die Grandidier in der Histoire de l'église de Strasbourg eingetreten war. Man zog vor, Namen zu tilgen, für die der Katalog Ellenhards keine Gewähr bot. Dies ist der einzige Unterschied der Bischofsliste in den Annales breves gegenüber Grandidiers Darstellung.

[4]) Oeuvres inéd. I. 46 N. 4: „Godefroi d'Ensmingen . . . fol. ultimo: Hic incipiunt omnia nomina episcoporum Argentinensium . . . . Radoldus, Reginhardus etc.“

Nicht genug damit: wieder ist der Katalog nicht so sehr dem Original der Ellenhardhandschrift verwandt wie der Abschrift, die Grandidier selbst für den Druck daraus angefertigt hat. Wir erfuhren schon [1]), daß er in ihr die verschiedenen Bestandteile des Codex nach der Zeit geordnet hat, mit der frühesten Nachricht zu 1132 beginnend; dem so geschaffenen annalistischen Werke stellte er voran — den Catalogus episcoporum Argentinensium: nirgends sonst als in dieser Abschrift Grandidiers steht er an der Spitze der Annales Ellenhardi [2]).

Grandidier hat die um 1785/86 hergestellte Bearbeitung der Ellenhardhandschrift nicht veröffentlicht; dafür gab er 1787 die Annales breves heraus, deren äußere Gestalt jener seiner Abschrift nachgebildet ist [3]). Sie beginnen mit der Bischofsliste und denselben Worten wie sie und lassen dem Katalog jene gefälschten Annalen folgen, die Grandidier so kunstvoll aus dem Fragmentum Urstisii, den Annales Ellenhardi und andern Nachrichten zusammengesetzt hat. Wir besitzen das genaue Gegenstück, ja! die Vorlage für die Anordnung der Annales breves nur in der Bearbeitung des Codex Ellenhardi von Grandidiers eigener Hand. Hiernach muß der letzte Zweifel — wenn irgend er noch gehegt werden konnte — verstummen: Grandidier selbst hat wie die ganzen Annales breves, so auch die Bischofsliste an ihrer Spitze gefälscht [4]).

Der Catalogus episcoporum Argentinensium der Annales breves ist aus der Reihe der Straßburger Geschichtsquellen zu löschen. Der Forschung über die ältesten Bischöfe ist freie Bahn geschaffen, sie hat sich auseinanderzusetzen nur mit den Versus Erchenbaldi, dem einzigen Straßburger Bischofskatalog des Mittelalters.

§ 9.

Schluß. Die Fälschungen Grandidiers.

Der peinliche Prozeß gegen das Andenken des berühmten elsässischen Geschichtschreibers ist heute bereits zum zweiten Male geführt worden. Vor Jahren forderte die Ausgabe der Urkunden Heinrichs II. in den Monumenta Germaniae, daß merkwürdige Erscheinungen in einigen nur durch Grandidier bekannten Diplomen für oberrheinische Kirchen erklärt wurden; sie fanden ihre überraschende Deutung durch den Nachweis, daß Grandidier eine stattliche Reihe Urkunden selbst verfertigt hatte [5]). Ohne Rücksicht auf jenes Ergebnis haben wir jetzt vor unbefangenen Lesern das Verfahren wider die Annales Argen-

[1]) Vgl. oben S. 25.

[2]) Man vergleiche zu alledem die Ausgabe der Grandidier'schen Abschrift durch Liblin, Chronique de Godefroi d' Ensmingen. 1868.

[3]) Selbst in der Schreibart der Namen folgt der Katalog der Annales breves dem Ellenhard. Er enthält auch hinter der Erwähnung des dritten Bischofs Maximin die Worte: ‚et sic per ordinem usque ad finem', die nur in der Ellenhardliste sich finden und die erst 1784 mit ihr in Straßburg bekannt geworden sind. — Für Grandidiers Verhalten ist ferner bezeichnend, daß seine Abschrift aus Ellenhard die Liste der Bischöfe mit Konrad von Huneburg († 1202) abbricht, während sie im Original ohne Unterbrechung bis auf Konrad von Lichtenberg († 1299) weitergeht. In den Annales breves hört die Liste sogar schon bei Gebhard († 1141) auf.

[4]) Wie wenig Grandidier sich gescheut hat, den Quellen zu Gunsten seiner Forschungsergebnisse Gewalt anzutun, beweist die Art, wie er den Erchenbaldkatalog behandelt hat. In seiner Untersuchung (Nouvelles Oeuvres inéd. I, 330 ff.) hat er rücksichtslos die Verse für die ersten 31 Bischöfe auseinandergerissen und so eingestellt, daß ihre Reihenfolge genau der Histoire de l'église de Strasbourg und daher auch dem Katalog der Annales breves entspricht.

[5]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. XII, 459 ff.; XIII, 543. Ergänzt und bestätigt durch H. Bresslau a. a. O. XIV, 9 ff. und durch A. Dopsch in den Mitteil. des Instituts für österr. Gesch. XIX, 580 ff.

tinenses breves geleitet; wir nahmen es gleichzeitig von zwei Seiten auf, für den annalistischen Teil und für die Bischofsliste: selbständig führten wir es für beide Abschnitte bis zum Urteilsspruche durch. Immer aufs neue erkämpft, ist das Verdikt überall das gleiche, unabweisbar für jeden, dem historische Forschung vertraut ist. Immer aufs neue erwogen, um das Ansehen des gepriesenen Gelehrten über das Grab hinaus zu schützen, muß das Urteil doch gefällt werden, um die Wissenschaft vor den Trugwerken nichtigen Ehrgeizes zu bewahren.

Mit hervorragendem Geschick hat Grandidier Urkunden und Annalen gefälscht, an denen durch mehr als ein Jahrhundert die Nachwelt kein Fehl zu entdecken vermochte. Nur selten hat er frei erfunden; er ersetzte, was seiner Überzeugung nach einst vorhanden gewesen, was im Lauf der Jahrhunderte untergegangen war. Er erdichtete Urkunden, von denen nur ein Bruchteil erhalten war, oder deren irgend eine spätere Bestätigung gedachte. Er stellte Annalen zusammen, um die verlorenen Quellen neu zu bilden, die sein Scharfsinn im Fragmentum Urstisii verborgen fand. Mit dem Stolz eines Künstlers und der Sicherheit eines Gelehrten, der sich seiner Überlegenheit bewußt ist, schuf er die Gebilde seiner Phantasie und legte sie dem Urteile der Mitwelt vor.

Doch er legte sie vor, nicht als Zeugnisse seiner kritischen Leistung, sondern als Denkmäler der Vergangenheit. Er täuschte und, um die Kundigen zu überlisten, fügte er zu den Fälschungen Lüge auf Lüge, knüpfte er das Netz, in dem er sich selbst verstrickt hat wie irgend einer der wissenschaftlichen Betrüger von geringerem Ansehen.

Über die aufgedeckten Tatsachen hinaus drängt es uns zu der Frage, was einen Mann von seinen Fähigkeiten und von anerkanntem Ruf zu dem lichtscheuen Treiben verführt haben mag. Nicht die Sucht nach schnödem Gewinn, der so viele erlagen, riß ihn hin; nicht das Verlangen, einem Geschlecht oder einer Stadt die glänzende Vergangenheit zu schaffen, die ihnen die Geschichte versagt hatte. Noch auch bedurften es die ernsten Forschungen, auf denen sein Werk beruhte, durch Fälschungen gestützt zu werden. Hat ihn der Ehrgeiz gepackt, im Kreise der gelehrten Genossen als der erste gefeiert zu werden? Urkunden vorzulegen, an denen ein Schöpflin vorübergegangen war? reizte ihn Eitelkeit, durch die Bischofsliste aus einer später entdeckten Quelle zu belegen, was er, ohne noch von ihr zu wissen, vorher in kritischer Arbeit gewonnen hatte? wünschte er seiner Kirche und sich den Ruhm, aus eigenen Schätzen die ältesten Straßburger Jahrbücher ans Licht zu ziehen, neben denen das kostbare Geschenk der Ellenhardhandschrift zurücktrat, das Abt Gerbert aus der Fremde dargeboten?

In das Innerste des Mannes blicken wir nicht hinein; kein Wort verrät ihn. Wie rühmt er als die Aufgabe des Geschichtschreibers, die Wahrheit aufzudecken! wie fordert er als sittliche Pflicht, nur die Wahrheit zu suchen! In ihm aber siegt über die Einsicht dessen, was not tut, die Welt des äußeren Scheins mit Lug und Trug.

Unheimliche Macht hat diese Welt über die Humanisten aller Zeiten besessen; davon zeugen die Fälschungen, die immer wachsend an Zahl erkannt und Gelehrten zur Last gelegt werden. Seit den Anfängen der italienischen Renaissance bis in die jüngste Gegenwart[1]) ist kein Zeitalter frei von solchen Vergehen; im 18. Jahrhundert scheint „gelehrte Fälschung" geradezu eine Modekrankheit in der gebildeten Gesellschaft gewesen zu sein[2]).

---

[1]) Vgl. L. Traube, Anonymus Cortesianus (Abhandlungen der Münchener Akademie. III. Kl. 24. Bd. 1904).

[2]) Im Allgemeinen vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II^{6}, S. 488 ff., Beilage. Von den jüngst entdeckten oder neubehandelten Fälschern des 18. Jahrhunderts hebe ich solche hervor, die in einer oder anderer Beziehung mit Grandidiers Art verwandt sind: Oliver Legipont (Oppermann in Westd. Zeitschr. XIX, 271 ff.); Hanthaler (Tangl in den Mitteil. des Instit. für österr. Gesch. XIX, 1 ff.); Dreyer (Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 12 ff., und Mantels in Zeitschr. des Ver. für Lübische Gesch. VI.

Darum werden wir Grandidiers Handeln aus den Fehlern seiner Zeit heraus leichter verstehen. Mit vielen andern hat er gleiche Schuld auf sich geladen und wird mit ihnen verurteilt. Unser menschliches Mitgefühl weckt kaum einer wie er: denn fast niemand unter allen kommt Grandidier an echter wissenschaftlicher Leistung nahe.

Um so herber war die Pflicht, die Fälschungen Grandidiers aufzudecken und nachzuweisen, daß der Geschichtschreiber, der seiner hohen „Pflichten klar bewußt war und der berufen schien, sie glänzend zu erfüllen, durch falschen Ehrgeiz weit weg vom Ideal auf Irrwege geführt worden ist[1]."

Wir haben zerstört, was Grandidier listig ersann. Wir entsühnen ihn, und wir reinigen uns, wenn wir über die Trümmer hin den Weg zu der wahren Erkenntnis suchen, den sein Trugwerk der elsässischen Geschichtsforschung eigensüchtig verschloß.

---

515 ff.); Pfaff (Harnack, Die Pfaff'schen Irenaeusfragmente in Texte und Untersuchungen zur Gesch. der altchristl. Literatur NF. V, 3); der Pisaner Domherr und Fälscher (Kehr in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven VI, 316 ff.), Jean Baptiste Guillaume (Delisle, Instructions du comité des travaux historiques p. 53 ff.; vgl. Scheffer-Boichorst, Forschungen zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts S. 123 ff.); der Holländer Schettema (Heck, Altfries. Gerichtsverfassung, S. 413 ff.). Unter unmittelbarsten Zeitgenossen Grandidiers ist hinzuweisen auf Schott (Wibel im Neuen Archiv XXIX, 653 ff.) und auf die beiden Männer, mit denen er selbst in Beziehung stand, den Schweizer B. G. v. Zurlauben (v. Liebenau im Anzeiger für Schweizer Gesch. N. F. VIII, 262 ff.) und vor allem F. J. Bodmann (zuletzt H. Meyer in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte NF. XXIV, 309 ff. und Schorbach, Die urkundlichen Nachrichten über Joh. Gutenberg in der Festschrift der Stadt Mainz 1900 S. 105). Sie haben sich schwerer Fälschungen schuldig gemacht. — Zur Beurteilung vgl. Zeller in der Deutschen Rundschau 74, 211 ff.

[1]) Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. XII, 506.

Beilage I.

Die Zusammensetzung der Annales breves Argentinenses.



Text nach Grandidier, Histoire d'Alsace. II. Pièces justificatives, p. LXIII. [illegible] episcopalis Argentinensis, Tabernis Alsatiæ — [illegible] Mon. Germ. SS XVII, 87.

Die Zusätze, die Grandidier seinem Auszuge aus dem Fragmentum historicum bei Urstisius, Germaniae historicorum illustrium Pars II, 74 ff. aus andern Quellen eingefügt hat, sind gesperrt gesetzt, seine selbstständigen Änderungen stehen kursiv.

Hic incipiunt omnia nomina episcoporum Argentinensium. Sanctus Amandus primus episcopus. Sanctus Iustus secundus. Sanctus Maximinus tercius et sic per ordinem usque ad finem. Sanctus Valentinus. Sanctus Solarius. Biulfus. Magnus. Garoynus. Landebertus. Ruodibaldus. Magenbertus. Lobiolus. Gundoaldus. Gando. Udo. Aldus. Ruotharius. Sanctus Arbogastus. Sanctus Florentius. Ansaldus. Vingernus. Wandalfridus. Aulidolfus. Eddo. Remigius. Rachio. Udo. Erlehardus. Adallochus. Bernoldus. Radoldus. Reginhardus. Waltrammus. Otbertus. Gozfridus. Richwinus. Ruthardus. Uto. Erchenbaldus. Vinderoldus. Altwicus. Wernharius. Wilhelmus. Hezil. Wernherus. Theobaldus. Otto. Baldewinus. Cuno. Bruno. Geberhardus.

Aus dem Katalog im Codex des Ellenhard; doch hat Grandidier die Reihenfolge der Bischöfe so geändert, daß sie seiner Ordnung in der Histoire de l'église de Strasbourg möglichst entspricht. Vgl. oben S. 31. — Wie in den Ann. breves findet sich die Bischofsliste an der Spitze der Jahrbücher nur in Grandidiers eigener Bearbeitung des Ellenhardcodex, die Liblin, Chronique de Godefroi d'Ensmingen herausgegeben hat.

1. Anno Dom. DCLXXIII. Floruit beatus Arbogastus, qui filium Dageberti a morte suscitavit. Eodem tempore extitit Florentius, qui filiam eiusdem regis a demonio vexatam liberavit. *Ambo* Argentine vicissim succedentes episcopi claruerunt.

Der Text mit nicht erheblichen Änderungen nach Urstisius II, 74: floruit beatus Nicolaus archiepiscopus . . anno dominicae incarnationis DCLXXIII migravit ad Dominum. Eodem tempore beatus Arbogastus extitit, qui filium Dageberti (Ann. Marb.: Dagoberti) a morte suscitavit: et Florentius, qui filiam eiusdem regis a daemonio vexatam liberavit, Argentinae vicissim succedentes episcopi claruerunt. — Grandidier, Strasbourg I, 206, 217 setzt Arbogasts Erhebung zum Bischof in das Jahr 673, aber ohne in seiner längeren Untersuchung der Annales breves zu gedenken; I, 201 und 230 citiert er Urstis. II, 74.

2. *Eodem quoque tempore* Leudesius, quem Germani Luthericum vocant, filius Erchinoldi, consilio Leodegarii Augustodunensis[1]) episcopi, maior domus palatii constituitur. Leudesius duxerat uxorem de prosapia sancti Sigismundi regis Burgundiae genuitque ex ea Athicum seu Adalricum, qui patre adhuc superstite et Hilderico regnante uxorem duxerat Berswindam nomine, filiam sororis sancti Leodegarii, sororem videlicet regine. Ob hanc causam consanguinitatis a prefato rege ducatum Germanie adeptus est habuitque sedem in villa regia Ehenheim[2])

et in castro quod Hohenburg³) nominatur. Genuit *vero Athicus* filiam a nativitate cecam nomine Odiliam, que a sancto Erhardo⁴) Ratisponensi episcopo et Hidolfo Treverensi baptisata in sacro fonte visum recepit.

¹) Augustudonensis Urst.; Augustudensis Marb. ²) — Urst.: Ehenheim Marb. ³) — Urst.: Honburch Marb. ⁴) Herhardo Urst., ab Herhardo (ohne sancto) Marb. — Der ganze Abschnitt ist Auszug aus Urstisius, auf den von Grandidier I, 343, 345 verwiesen wird.

3. Anno Domini DCCXXIV. Sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus in Augia insula cenobialem vitam institu*it*. Anno dein DCCXXVII ob odium Karoli a Theobaldo Gotifridi ducis filio ex ea pulsus Ethonem, postea Argentinensem episcopum, qui etiam Ethenheim cenobium construxit, pro se abbatem constituit. Et ipse Alsatiam, Alemanniam atque Bavariam alia constructurus cenobia petiit, quorum nomina hec sunt: Altahe, Phevers, Murbach, Schuttere¹), Gengenbach, Swarzahe²), Wissenburg³), Hornbach, Morsmünster, Nuwilre.

¹) — Urst.: Scuthere Marb. ²) — Urst.: Swarza Marb. ³) — Urst.: Wizenburch Marb. — Der Abschnitt stammt aus Urstisius. Doch fehlen diesem ebenso wie den Ann. Marbac. die gesperrt gedruckten Zusätze; sie stehen vielmehr wörtlich in der Chronik des Hermann von Reichenau: 724. Sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus . . . ad Karolum ductus Augiaeque insulae praefectus . . . und 727. Sanctus Pirminius ob odium Karoli a Theobaldo Gotifridi ducis filio ex Augia pulsus Ethonem pro se constituit abbatem et ipse Alsatiam . . . Vgl. oben S. 14. — Bei der Geschichte Pirmins beruft sich Grandidier, Strasbourg I, 252, 267 auf Urstisius II, 76 und auf die beiden Berichte Hermanns von Reichenau: also auf diejenigen Quellen, aus denen die Ann. breves Argent. zusammengesetzt sind. Von der Chronik Hermanns besaß Grandidier eine Abschrift, die ihm L. B. G. von Zurlauben verschafft hatte.

4. Anno Dom. DCCCLXXXVII. Richarda imperatrix, *Caroli regis uxor*, adulterii vitio¹) cum Luitwardo Vercellensi episcopo incusata, divino iudicio se ab omni²) *virorum* commixtione integram et virginem probavit, quamvis iam duodecim annis in coniugio imperatoris apparuit; moxque ab imperatore separata in Andelahe³) cenobium virginum a se constructum secessit ibique Deo serviens virgo regina permansit.

¹) — Urst.: fehlt in Marb. ²) — Urst.: omnium Marb. ³) — Urst.: Andelahense Marb. — Völlig aus Urstisius II, 81, den Grandidier, Strasbourg II, 233 anführt; für die selbstverständliche Verbesserung des Druckfehlers uxorum bei Urst. in virorum brauchte Grandidier kaum auf die ebendort bei ihm citierten Ann. Engelbergenses zurückzugreifen (vgl. auch seine Anmerkung zur Ausgabe in Histoire d'Alsace II, p. LXVII N. e.).

5. Anno Dom. DCCCCXCIX. Imperatrix Adelheidis obiit. *Hec* post *mortem* Ottonis magni imperatoris, *mariti sui*¹), sancte et religiose vivens longo tempore multa contulit ecclesiis de regali munificentia et ad ultimum super littus²) Rheni fluminis nobile cenobium construxit dictum nomine Selse³) et illud prediis et aliis opibus ditavit, ubi et ipsa postea moriens quievit.

¹) Anno Domini DCCCCLXXIII. Otto magnus imperator subito mortuus . . . . Imperatrix vero Adelheidis post ipsum sancte et religiose vivens beginnt Urstisius. ²) = Urst.; litus Marb. ³) Sehlse Urst.; Salsae Marb. — Die dem Urst. entlehnte Stelle über Adelheids frommes Leben und die Gründung von Selz wird bei Grandidier, Oeuvres inéd. I, 379 aus Urst. II, 82 so citiert: imperatrix Adelheidis post Ottonem magnum sancte et religiose vivens . . . Dort führt Grandidier auch die verschiedenen Nekrologe an, aus denen er den Tod Adelheids zu 999 erfuhr. Die Worte ‚postea moriens quievit' stehen im Fragmentum historicum (wie in den Ann. Marbac.) vollkommen sinngemäß zu 973 nach dem Bericht von Otto's Tod. Sie sind sinnlos in dem Jahresbericht von 999, der überdies mit der Meldung vom Tode der Kaiserin beginnt! Eine der Stellen, die für sich allein die frühere These von den Ann. breves als Quelle der Ann. Marbac. zu nichte machen.

6. Anno Domini MI. Obiit Altwicus Argentinensis episcopus; cui Wernharius successit.

Die Nachricht fehlt bei Urst. und Marb. — Grandidier, Oeuvres inéd. I, 85 hat abweichend von allen seinen Vorgängern den Tod des Alawich und die Nachfolge Werners richtig zu 1001 be-

stimmt: „nous avons placé à l'année 1001 la mort d'Alawic sur la foi du nécrologe de Fulde, pièce ancienne et exacte"; auf die Ann. Argentin. breves wird nicht verwiesen!

7. Anno Domini MII. Natus est Leo papa, qui et Bruno, de castro Egensheim.

Aus Urst. II, 83, den Grandidier, Oeuvres inéd. II, 50 anführt.

8. Anno Domini MXV. Monasterium sancte Marie virginis[1]) in Argentina surgit primo a fundatione sua.

[1]) Urst.; fehlt in Marb. — Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. I, 179 anführt.

9. Anno Dom. MXIX. Wernharius episcopus contra Burgundiones pugnavit et vicit.

Fehlt bei Urst. und Marb. Doch stimmt der Wortlaut genau mit dem Annalista Saxo überein (MG. SS. VI, 674), den Grandidier, Oeuvres inéd. I, 485 aus Eccard, Corp. hist. med. aevi I, 452 also anführt: Anno 1019. Werinherus Argentinae episcopus cum Alemannis contra Burgundiones pugnavit et vicit. — Grandidier ist zu dem Einschub ohne Zweifel durch Königshofen veranlaßt worden. Nach Engelhardt (Archiv VI, 465) fügt Kön. in der lateinischen Chronik zu Bischof Werner I. bei, „daß er 1019 einen Sieg cum Alamannis contra Burgundiones erfochten"; vgl. seine deutsche Chronik (Hegel, Straßburger Städtechroniken II, 645). Königshofen dürfte hier in letzter Linie auf Hermann von Reichenau zurückgehen.

10. Anno Dom. MXXVIII. Wernharius Argentinensis episcopus primus obiit; et Wilhelmus successit.

Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. I, 518 angeführt wird.

11. Anno Dom. MXXXI. Monasterium S. Thome apostoli[1]) in Argentina a Wilhelmo consecratur et sancti Petri ab eodem[2]) inchoatur.

[1]) Urst.; fehlt in Marb. — [2]) Urst.; ab eodem episcopo Marb. — Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, 13 angeführt ist

12. Anno Dom. MXLV. Dedicatum est Monasterium Hohenburg in honore beate Marie virginis a venerabili Brunone Tullensium[1]) episcopo, postea apostolico.

[1]) Leucorum, id est Tullensium Urst.; Leucorum Marb. — Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, 55 angeführt ist.

13. Anno Dom. MXLVII. Wilhelmus Argentinensis episcopus obiit; cui Hezil successit.

Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, 22 angeführt wird.

14. Anno Domini MLXV. Hezil Argentinensis episcopus obiit; cui successit Wernharius secundus.

Fehlt bei Urst., wo durch einen Druckfehler der Jahresbericht ausgefallen ist. In der Handschrift des Albertus Argentin. war er vorhanden, vgl. Engelhard im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI, 428 und oben S. 10. — Ob Grandidier, der den Albertus Argentin. kannte, hier dessen Handschrift benutzte, ist sehr fraglich. In den Oeuvres inéd. II, 35, 83 berichtet er Hezils Tod und Werners II. Erhebung aus andern Quellen zu 1065. Der Wortlaut des Fragmentum in AW lautete: Hetzel episcopus Argentinensis obiit; cui Wernharius successit, also genau wie in den Ann. Marbac. Wenn Grandidier abweicht, hat er wohl selbst den Text mit Rücksicht auf den Wortlaut der verwandten Berichte in den Ann. breves hergestellt.

15. Anno Dom. MLXXVII. Bertholdus dux Carinthiorum, qui de[1]) Zeringen, vir catholicus obiit.

[1]) et Urst. = Marb. — Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. II, 115 citiert.

16. Anno Dom. MLXXIX. Wernharius Argentinensis episcopus obiit, vir schismaticus; cui Theobaldus successit.

In der Ausgabe des Urstisius II, 83 ist der Text durch Druckfehler verderbt: A. d. MLXXIX. Wernharius Arg. episc. secundus obiit, cui Otto schismaticus successit. Urst. sprang von 1079 irrtümlich zu 1084 über. Der Satz lautete nach den Handschriften des Albertus Argentinensis richtig

(vgl. [illegible] S. 10): Anno Dom. MLXXIX. Wernharius Argentinensis episcopus secundus obiit; cui Theobaldus successit. Anno Dom. MLXXXIV. Theobaldus Argentinensis episcopus obiit: cui Otto scismaticus successit. Daß Werner II. Schismatiker war und unausgesöhnt mit Gregor VII. starb, berichtet Grandidier, Oeuvres inéd. II. 121 aus Bertholdi Liber de constructione mon. Zwifaltensis (Mon. Germ. SS. X, 98). Über die Nachfolge Theobalds vgl. Grandidier l. c. II, 122.

17. Anno Dom. MLXXXII. Theobaldus Argentinensis episcopus obiit: cui Otto schismaticus successit.

Der Tod Theobalds ist bei Urstisius ausgelassen, vgl. vorher zu 1079. Die Handschrift des Albertus Argentinensis brachte ihn, wie die Marb., zu 1084. Grandidier aber (Oeuvres inéd. II, 122) folgte den Ann. Augustani, die zu 1082 erzählen (MG. SS. III, 130): Dietpoldus praesul Strazburgensis obiit. Er setzte auch Otto's Nachfolge in das gleiche Jahre 1082 (l. c. II, 135), ohne die Ann. breves Argent. als Beleg hierfür anzurufen!

18. Anno Dom. MXC. Fundata est Marbach[1]) ecclesia sancti Augustini a militari et illustri viro Burchardo de Gebelswilre[2]), cuius adiutor et cooperator fidelissimus magister Manegoldus de Lutenbach[3]) extitit.

[1]) Margbach Urst.: Marbacensis Marb. [2]) Urst.: Gebeleswilre Marb. [3]) = Urst.: Lütinbach Marb. — Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. II, 269 und III, 117 anführt.

19. Ann. Dom. MXCI. In Teutonicis partibus caro cum sanguine pluit, et bufones cum piscibus celo ceciderunt, et sanguis de panibus fluere videbatur.

Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. II, 249 anführt.

20. Anno Dom. MXCVIII. Otto Argentinensis episcopus cum Godefrido duce et aliis quam pluribus Hierosolymam tendit, et in sequenti anno Ierusalem capitur.

Der Aufbruch zum Kreuzzug fehlt bei Urst., während die Einnahme Jerusalems zu 1099 dort aus den Ann. Marbac. übernommen ist. Grandidier, Oeuvres inéd. II, 166 erzählt Otto's Teilnahme an der Kreuzfahrt nach Bernold (Urstisius I, 377): Godefridus dux ... item Otto Strasburgensis episcopus et comes Hardmannus de Alemannia et alii quamplures cum innumerabili multidudine iam dudum Hierosolymam tendere caeperunt. Die Benützung dieser Worte für die Ann. Argent. breves ist klar. — Für die Einnahme Jerusalems hat Grandidier II, 167 sich auf Wilhelm von Tyrus berufen. — Nach der Beseitigung der Ann. Argentinenses wird von neuem zu erwägen sein, ob nicht Bischof Otto jener eine Bischof gewesen sei, der nach dem Berichte des Ordericus Peter von Amiens begleitete. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. IV, 491 N. 47.

21. Anno Dom. MC. Facta est fames incomparabilis et mortalitas horribilis. Otto quoque Argentinensis schismaticus de Ierosolymitano itinere reversus, sed de schismate, ut putabatur, non emendatus diem clausit extremum. Cui Baldewinus sex tantum victurus hebdomadas successit. *Huic* eodem anno Cuno[1]) successit.

[1]) = Urst.; Cuno episcopus Marb. — Aus Urst. II, 84, der bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, 173 und 216 angeführt wird.

22. Anno Dom. MCXXII. Bertholdus dux de Zeringen[1]) *in* Mollesheim occiditur.

[1]) = Urst.; Zeiringen Marb. — Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. II, 329 hierfür anführt. Zu der Anmerkung (p. LXVII N. 2): *[illegible] 1122* vgl. Grandidiers Erörterung l. c.

23. Anno Dom. MCXXIII. Cuno Argentinensis episcopus de sede pellitur; cui Bruno episcopus supraponitur[1]).

[1]) = Urst.; superponitur Marb. — Aus Urst., auf den sich Grandidier, Oeuvres inéd. II, 330 bei der Entscheidung für 1123 als Jahr der Absetzung Cuno's stützt.

24. Anno Dom. MCXXVIII. Constructum est monasterium quod vocatur Novum castrum in fundo Rainaldi comitis de Lutzelnburg, cepitque crescere in personis et rebus et religione ad laudem Iesu Christi.

Aus Urst.; schon die Hs. des Albertus Argentinensis hatte durch den Schreibfehler MCXXVIII statt MCXXXIII die Nachrichten der Ann. Marbac. 1133 zu 1128 verschoben. Über diesen für die Kritik

der Ann. Argentinenses breves wichtigsten Umstand vgl. oben S. 11 f. — Grandidier hat in der Liste der Neuburger Äbte (Nouvelles Oeuvres inéd. III, 369) 1128 als Gründungsjahr des Klosters angenommen.

25. Anno Dom. MCXXX. Combustum est maius monasterium Argentinense primo.

Wie bei Urst. II, 85 — den Grandidier, Oeuvres inéd. II, 363 anführt — wird der Brand des Münsters zu 1130 statt zu dem Jahre 1136 berichtet, das in den Ann. Marb. richtig überliefert ist. Vgl. oben S. 11 f. Die Handschrift des Albertus Argentinensis schrieb MCXXX und hat dahinter VI versehentlich ausgelassen. Daher wird auch dort und bei Urst. der Kampf bei Gugenheim zu 1130 statt zu 1136 verzeichnet, vgl. unten zu 1131. Schon Königshofen (ed. Hegel, Straßb. Chroniken II, 647) ist diesem Irrtum der Handschrift zum Opfer gefallen.

26. Anno Dom. MCXXXI. Rex pentecosten in civitate Argentina celebravit, et Bruno eiusdem loci episcopus Argentinensem resignavit episcopatum, Gebehardo sibi succedente.

Fehlt bei Urst. — Grandidier, Oeuvres inéd. II, 366 berichtet über diese Vorgänge im Anschluß an die Annalen von Disibodenberg (= Dodechin) und die Ann. Magdeburgenses (Chronogr. Saxo). Seine Citate lauten: Annales s. Disibodi (jetzt MG. SS. XVII, 24). 1131 . . Concilium Moguntiae habitum, ubi Bruno Argentinensis episcopus ... Argentinensem reconsignavit episcopatum; und Ann. Magdeb. (SS. XVI, 184): Anno 1131. Rex pentecostem in civitate Argentina celebrat, et Bruno eiusdem loci episcopus pastoralem curam amisit, Gebhardo sibi succedente. Die Ann. Argentin. breves sind aus beiden Quellen zusammengesetzt (vgl. oben S. 15). Sie entsprechen genau der Erzählung Grandidiers, der zufolge zu Straßburg am Pfingsttage „Brunon renouvela la cession de son évêché."

Eodem anno facta est pugna inter Gebehardum episcopum et Fridericum ducem Alemannie apud Gugenheim.

Wörtlich aus Urst. zum Jahre 1130, der, wie wir oben Nr. 25 bereits gesehen haben, hier die Ann. Marbac. von 1136 wiedergibt. Ihn citiert Grandidier, Oeuvres inéd. II, 372, setzt aber selbst den Kampf bei Gugenheim zum Jahre 1131; denn erst in diesem Jahre war Gebhard Bischof geworden; und so bemerkt er denn auch beim Abdruck von Urst. 85 in seiner Anmerkung 4: Anno Domini 1130 *(l. 1131)* facta est pugna . . . . . Grandidier also beruft sich nicht etwa auf die Ann. Argentin. breves, die seine Datierung quellenmäßig sicherstellen würden, sondern begnügt sich damit, das Fragmentum Urstisii zu verbessern!

27. Anno Dom. MCXXXII. Combusta est Rodesheim.

Fehlt bei Urst. und Marb. Doch steht die Nachricht wörtlich in den Ann. cod. Ellenhardi (MG. SS. XVII, 101 und Schulausgabe der Ann. Marb. S. 114); und gerade aus ihnen übernimmt sie Grandidier, Oeuvres inéd. II, 373 (er citiert die Annalen als „chronicon mss. Godfridi de Ensmingen").

28. Anno Dom. MCXXXVI. Facta est *rursus* cedes magna inter episcopum Gebehardum et Fridericum ducem in Dunzenheim.

Fehlt bei Urst., ist aber der Sache nach mit der Nachricht über das Gefecht bei Gugenheim in den Ann. Marb. 1136 (= Urst. 1130) identisch (vgl. oben S. 20); der Wortlaut hingegen stimmt genau mit den Ann. cod. Ellenhardi 1136, die Grandidier, Oeuvres inéd. II, 373 anführt. In seiner Darstellung hatte er zum Jahre 1131 von dem Siege bei Gugenheim erzählt; jetzt schildert er zu 1136 „une seconde victoire et plus triomphante". Daß es sich um einen zweiten Kampf handelt, geht aus dem rursus hervor, das in die den Ann. cod Ellenh. entlehnte Fassung erst vom Compilator der Ann. Argentin. eingeschoben wurde. Vgl. auch Königshofen (ed. Hegel, Straßburger Städtechroniken II, 647): dernoch über sechs jor do strittent sü aber mittenander (cit. bei Grandidier a. a. O.).

29. Anno Dom. MCXL. Combustum est monasterium Argentinense secundo.

Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, 381 angeführt wird. Ebendort und in seiner Ausgabe der Ann. breves, S. LXVII, N. m. verweist er auf das Necrologium abbatiae Altorf. fol. 67: Ann. 1140. Combustum est monasterium in Argentina.

30. Anno Dom. MCXLI. Gebehardus episcopus obiit; cui Burchardus successit.

Aus Urst., der bei Grandidier ebenda S. 382 angeführt wird.

31. Anno Dom. MCXLII. Combustum est monasterium Argentinense *tertio*.

Fehlt bei Urst. und Marb., dagegen wird dieser Münsterbrand von 1142 in den Ann. Ellenhardi berichtet. Doch hat Grandidier, der Oeuvres inéd. II, 381 die Stelle anführt, dort ausdrücklich bemerkt, daß es sich hier und in der Urkunde Bischof Burchards von c. 1142 (Straßb. UB. I, 67) um denselben Brand handele, den Urst. richtig zu 1140 verzeichnet. — Damals kannte also Grandidier offenbar die Ann. Argentinenses selbst noch nicht, die — abweichend von Urst. und den Marb. Annalen — den Brand von 1142 als den dritten aufzählen. In seiner Ausgabe der Ann. breves. S. LXVIII. N. n. bezieht Grandidier die Worte Burchards: privilegium ... quod in destructione ecclesie Argentinensis ultimo incendio consumptum est auf das Jahr 1142, hat also seine frühere richtige Ansicht aufgegeben. (Übrigens ist statt ultimo vielmehr divina ultione in der Urkunde zu lesen.)

32. Anno Dom. MCXLVIII. Facta est expeditio Ierosolimitana sub Cuonrado rege Romanorum, Ludovico rege Francorum Bernhardoque abbate Claravallensi.

Aus Urst. II, 85.

33. Anno Dom. MCL. Combustum est monasterium Argentinense *quarto*[1]).

[1]) tertio Urst. = Marb. — Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, 414 angeführt wird.

34. Anno Dom. MCLVIII. Monasterium in Novo castro consecratur, in predio Reinaldi comitis *de Lutzelnburg*, quarto nonas Maii, a reverendis episcopis Burchardo Argentinensi et Henrico Trecensi in honore sancte crucis et beate Marie virginis.

Aus Urst., cit. bei Grandidier, Oeuvres inéd. II, 424. — Daß Reinald ein Graf von Lützelburg war, ging schon aus der Gründungsnotiz (oben Nr. 24 zu 1128) hervor.

35. Anno Dom. MCLXII. Horburg a comite Hugone de Dagesburg[1]) destruitur. Ipso anno Burchardus Argentinensis episcopus obiit, cui Ruodolfus successit.

[1]) — Urst.; Tagesburch Marb. — Aus Urst., der Grandidier, Oeuvres inéd. II, 430 angeführt wird.

36. Anno Dom. MCLXXVI. Combustum est monasterium Argentinense *quinto*[1]).

[1]) quarto Urst. = Marb. — Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. II, 463 anführt.

37. Anno Dom. MCLXXVII. Facta est cedes magna in[1]) Lagelnheim iuxta Columbariam, Cunone de Horburg[2]) et Egelolfo de Urselingen[3]) inter se preliantibus.

[1]) — Urst.; in fehlt in Marb. [2]) — Urst.; Horburch Marb. [3]) — Urst.; Ursilingen Marb. — Aus Urst., der Grandidier, Oeuvres inéd. II, 454 benutzt ist, aber dort wie in Marb. zu 1178. Ob es sich bei der Ansetzung zu 1177 in den Ann. Argentin. nur um einen Druckfehler handelt, ist nicht sicher. Denn die Annales S. Georgii — die zum Teil von Martin Gerbert in der Historia Nigrae silvae 1783 herausgegeben und daher Grandidier bekannt waren — berichten zu 1177: In Alsatia pugna magna facta est (Mon. Germ. SS. XVII, 296).

38. Anno Dom. MCLXXIX. Factum est concilium magnum sub Alexandro papa, in quo fuerunt fere quingenti episcopi et abbates aliique religiosi innumerabiles; in *eo* Bremensis archiepiscopus Bertholdus, Argentinensis Rudolphus, Basiliensis Ludovicus et Theodericus Metensis episcopi deponuntur. Inchoabatur hoc concilium quinto calendas Martii et terminatum est circa finem Aprilis.

Aus Urst., der Grandidier, Oeuvres inéd. II, 467, 468 angeführt wird. In seiner Darstellung gibt dieser die Namen der Bischöfe von Bremen und Metz, Berthold und Theoderich, die er beide im Chron. Mettense bei Calmet, Histoire de Lorraine pr. I, p. 66 fand. Der Name Dietrichs wird auch in den Ann. cod. Ellenhardi (Schulausgabe S. 126) genannt.

Anno eodem in vigilia Thome[1]) apostoli Argentinensis episcopus eligitur Cuonradus, qui proximo anno *MCLXXX* sepelitur, et Henricus cathedre preficitur.

[1]) Eodem anno Cunradus in vig. Thome Urst. — Marb.; aber genau die gleiche Stellung wie die Ann. Argentin. in Grandidiers Abschrift der Ann. Ellenhardi, vgl. Liblin, Chronique de Godefroi d'Ensmingen p. 5. Dort ist auch die Notiz über das Laterankonzil mit Rücksicht auf den Wortlaut des Fragm. Urstisii umgestaltet. — Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. III, 1 anführt.

39. Anno Dom. MCLXXX. Dedicata est maior ecclesia inferioris monasterii apud Hohenburg[1]) in honore sancte dei genitricis Marie a Mantuano[2]) apostolice sedis legato.

[1]) = Urst.; Hohenburch Marb. [2]) = Urst.; a Mantuano episcopo Marb. — Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. VI, 134 angeführt wird.

40. Anno Dom. MCLXXXV. Castrum Brisache a rege Henrico initiatur.

Aus Urst. II, 86, den Grandidier, Oeuvres inéd. III, 8 zum Jahre 1186 anführt.

41. Anno Dom. MCLXXXVI. Erat hyems calida, ita quod in Decembri et Ianuario multe arbores florerent, in quibus circa Februarium pyra quantitate in modum avellane magna conspiciebantur[1]). Sed proxime sequenti anno circa Martium magna aëris inclementia et asperitas algoris veniens fere usque ad calendas Iunii duravit, ita quod in pentecoste, videlicet in medio Maio, nix magna cecidit et fere omnia poma perierunt.

[1]) = Urst.; die Ann. Marb. fügen hinzu: corvi quoque et pice alieque huiusmodi aves in Ianuario fetus produxerant. Da dieselben Worte in den Handschriften des Albertus Argentinensis stehen, nur bei Urst. ausgefallen sind, so müssen die Ann. breves Argentinenses auf dessen Vorlage oder Druck beruhen. Vgl. oben S. 12. — Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres inéd. III, 16 angeführt wird.

42. Anno Dom. MCLXXXVII. Argentina in mense Maio[1]) ex magna parte incendio vastata est.

[1]) in mense predicto Urst. = Marb. — Aus Urst., den Grandidier, Oeuvres inéd. III, 18 so anführt: Eodem anno (1187) Argentina in mense predicto (Maio) ex magna parte incendio vastata est.

Eodem anno capta est Iherusalem a Saladino rege.

Fehlt bei Urst. = Marb. — Aus Ann. cod. Ellenhardi, die Grandidier, Oeuvres inéd. III, 25 anführt.

43. Anno Dom. MCXC. *Mense Iunio*[1]) submersus est Fridericus imperator in flumine Salef.

[1]) Idus Iunii Ann. cod. Ell. — Fehlt bei Urst. = Marb. Aus den Ann. cod. Ellenhardi, die Grandidier, Oeuvres inéd. III, 29 genau mit den obigen Worten der Ann. Argentin. wiedergibt: An. 1190 mense Iunio submersus est ... Übrigens wußte Grandidier l. c., daß Friedrich I. am 10. Juni (IV. Idus Iunii) gestorben war, daß also die Angabe der Ann. Ellenhardi Idus Iunii nicht zutraf.

Eodem anno MCXC. Heinricus[1]) Argentinensis episcopus in annunciatione sancte Marie virginis die Pasche ex hac luce migravit; cui Chuonradus successit.

[1]) Davor fehlt beate memorie, das Urst. und Marb. haben; es fehlt indeß auch in der Fassung, die Grandidier zu 1190 den Ann. Ellenhardi eingefügt hat; vgl. Liblin, Chronique de Godefroi d'Ensmingen p. 5. — Aus Urst., der bei Grandidier, Oeuvres III, 31 angeführt wird (hier auch beatae memoriae)

44. Anno Dom. MCXCI. Fridericus dux Alemannie, frater *Heinrici* imperatoris[1]), in obsidione Acharon obiit et in domo Teutonicorum sepultus est[2]); pro quo Cunradus frater eius ducatum Suevie accepit.

[1]) frater imperatoris hat erst Urst. zu den Ann. Marbac. hinzugefügt. [2]) = Urst., fehlt Marb. — Aus Urst.

45. Anno Dom. MCXCII. Chuonradus Argentinensis episcopus[1]) capitur a quibusdam ministerialibus eiusdem civitatis.

[1]) = Urst.; fehlt Marb. — Aus Urst., der bei Grandidier III, 67 angeführt wird. Beide berichten die Gefangennahme fälschlich zu 1193. Daß sie 1192 erfolgte, berichten gemäß den Ann. Marbac. die Handschriften des Albertus Argentin. (Archiv VI, 455) und die Chronik Königshofens (ed. Hegel, Straßb. Chroniken II, 648). In den Ann. breves ist also aus einem von ihnen der Urstisius verbessert.

46. Anno Dom. MCXCV. Heinricus imperator Sibillam reginam *Sicilie*, uxorem Tancredi, filiasque eius in monasterio Hohenburg custodie mancipavit.

Fehlt bei Urst. und Marb. — Der Satz stimmt nahezu wörtlich mit dem Bericht des Otto von S. Blasien (Ottonis Frisingensis Chronicon ed. Wilmans p. 474) c. 41: Anno dominice incarna-

[illegible]

[illegible] est mortuus [illegible] in terra.

[illegible] Ann. cod. Ellenhardi zu 1195. — Daß jetzt für [illegible] Nachrichten [illegible] Grandidiers nicht mehr geliefert werden [illegible] daß [illegible] Ms. für diese Jahre noch unvollständig war. Von 1202 an [illegible] Notizen erhalten.

47. Anno Dom. MCXCVIII. Haldenburg et Mollesheim destructa sunt a rege Philippo. [illegible] predictus rex obsedit civitatem Argentinensem et minime [illegible]).

) = Grandidiers Abschrift bei [illegible] Godefroi d'Ensmingen p. 5; die Ann. Ellenh. haben [illegible] Ann. cod. Ellenh. die Grandidier Oeuvres inéd. III, 77 anführt. Sie berichten allerdings die Belagerung Straßburgs eodem tempore; Grandidier hat dies durch anno sequenti ersetzt, weil er aus dem [illegible] Oeuvres inéd. III [illegible] wußte, daß Philipp erst 1199 vor Straßburg lag. — Grandidier (p. LXVIII, N. r. der Ausgabe) erwähnt das Necrolog. Altorfinum zu 1198: Civitas Molshemensis a Philippo rege penitus destructa est.

48. Anno Dom. MCXCIX. Ante nativitatem Domini combustum est monasterium Hohenburg.

Aus Urst. II, 87.

49. Anno Dom. MCC. Otto comes, frater Philippi regis[1], in bona confessione et longa egritudine apud Bisuntium defungitur.

[1]) frater Phil. reg. = Urst., aber fehlt in Marb. — Aus Urst.

50. Anno Dom. MCCII. Obiit Chuonradus Argentinensis[1]) episcopus; cui Henricus de Veringen successit. Hic religiose *vivit*[2]) cepitque guerras[2]) et prelia declinare. *Et* cum sedes Moguntinensis[3]) esset in errore, vix a Domino apostolico licentiam ordinationis sue impetravit. Tandem, ut Senonensis archiepiscopus ipsum consecraret, vix obtinuit anno Dom. MCCVII.

[1]) = Urst., fehlt in Marb. [2]) cepit vivere et guerras Urst. — Marb. [3]) = Urst.; Moguntina Marb. — Aus Urst., der von Grandidier, Oeuvres inéd. III, 94 für den Tod Konrads angeführt wird. Zu den Worten hic religiose vivit bemerkt Grandidier in seiner Ausgabe N. t.: „ex his verbis colligitur aetas scriptoris qui breves hos annales redegit. Illos ad annum usque 1299 continuavit Godefridus de Ensmingen, notarius curiae episcopalis Argentinensis“. Doch ist dies Praesens vivit erst aus cepit vivere des Urst. umgebildet worden; vgl. hierüber oben S. 26.

51. Anno Dom. MCCVI. Datum fuit *in Argentina* unum quartale vini pro duobus solidis. Sequenti ebdomada dabatur pro duobus denariis, et vas vacuum pro duabus libris.

Fehlt bei Urst. — Marb. Wörtlich gleich den Ann. cod. Ellenhardi. Vgl. Schulausgabe S. 127.

52. Anno Dom. MCCVII. *Henricus episcopus* in Argentina celebravit[1]) ordines XVI. calendas Iulii, fere quingentos clericos ordinans et consecrans[2]). Summa vero sacerdotum centum et quatuor extitit[3]). Ipsa die christianissimus et pissimus[4]) rex in urbe fuit cum principibus suis.

[1]) celebravit Urst. = Marb. [2]) ordinavit et consecravit Urst.; Marb. nur consecravit. [3]) Dahinter allein in Marb.: De monasterio vero Novi-castri sub abbate Petro XII sacerdotes ordinavit et sex alios inferioris ordinis; der Satz fehlt in Urst. = Ann. Argentin. breves; aber ordinavit ist aus den Marb. in das Fragm. Urst. und von da in die Ann. breves übergegangen. Vgl. Anm. 2. [4]) et pissimus fehlt bei Urst. = Marb. Die Worte sind ohne Zweifel dem bei Urst. unmittelbar folgenden Jahresbericht entnommen, der beginnt: Anno Domini MCCVIII. [illegible] pissimus rex Philippus [illegible]

Beilage II.

Die Strassburger Bischofsliste in der elsässischen Geschichtschreibung.

[illegible] (saec. X.)	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1. Amandus.	1. S. Amandus.	1. S. Amandus.	1. S. Amandus.
2. Justus.	2. S. Justus.	2. S. Arbogastus.	2. S. Arbogastus.
3. Maximinus.	3. S. Maximinus.	3. Rodtharius.	3. S. Florentius.
4. Valentinus.	4. S. Valentinus.	4. S. Florentius.	4. Ansobaldus.
5. Solarius.	5. S. Solarius.	5. Ansoaldus.	Post S. Florentium
6. Arbogastus.	6. S. Arbogastus.	6. S. Justus.	multi nominantur,
7. Florentius.	7. S. Florentius.	7. S. Maximus.	de quibus praeter
8. Ansoaldus.		8. S. Valentinus.	nomen vix alia.
9. Biulfus.		9. S. Solarius.	Biulfus
10. Magnus.		10. Biulfus.	
11. Aldus.		11. Magnus.	
12. Garoinus.		12. Aldus.	
13. Landbertus.		13. Gaorinus.	
14. Rotharius.		14. Landebertus.	
15. Rodobaldus.		15. Rodobaldus.	
16. Magnebertus.		16. Magnebertus.	
17. Lobiolus.		17. Ubiolus.	
18. Gundoaldus.		18. Gundoaldus.	
19. Gando.	19. Gando.	19. Gando.	Gando.
20. Witgernus.	20. Uto.	20. Utho.	Wiegernus.
21. Wandelfridus.	21. Viegernus.	21. Wiggerus.	Wandelfridus.
22. Heddo.	22. Wandelfridus.	22. Wandelfridus.	Hildolphus.
23. Ailidulfus.	23. Heddo.	23. Otho.	Heddo.
24. Remigius.		24. Aulidulphus.	Remedius.
25. Reccho.		25. Remigius.	
26. Uto.		26. Ratho.	
27. Erlehardus.		27. Utho.	
28. Adalloch.		28. Erlenhardus.	
29. Bernolt.		29. Adelochus.	
30. Uto.		30. Bernoldus.	
31. Ratoldus.		31. Ratholdus.	
32. Grimoldus.		32. Grimoldus.	
33. Ratoldus.		33. Regenhardus.	Regenhardus.
34. Regenhardus.			
	35. Regenhardus.		

[illegible] Brusch.	*[illegible] Strasbourg 1778), vgl. [illegible] Guillimann.*	*[illegible] (Histoire d'Alsace II. 1787), vgl. mit Grandidiers Hist. de Stras-[illegible]*
1. S. Amandus.	1. S. Amandus.	1. S. Amandus.
2. Justus.	2. S. Justus.	2. S. Justus.
3. Maximinus.	3. S. Maximinus.	3. S. Maximinus.
4. Valentinus.	4. S. Valentinus.	4. S. Valentinus.
5. Solarius.	5. S. Solarius.	5. S. Solarius.
6. Biulfus.	6. Biulfus.	6. Biulfus.
7. Magnus.	7. Magnus.	7. Magnus.
8. Garoinus.	8. Garoinus.	8. Garoynus.
9. Landebertus.	9. Landebertus.	9. Landebertus.
10. Rodobaldus.	10. Rodobaldus.	10. Ruodibaldus.
11. Magnebertus.	11. Magnebertus.	11. Magenbertus.
12. Labiolus.	12. Labiolus.	12. Lobiolus.
13. Gundoaldus.	13. Gundoaldus.	13. Gundoaldus.
14. Aldus.	14. Gando.	14. Gando.
15. Gando, fortasse S. Amandus Traiectensis.	15. Uto I.	15. Udo.
16. Utho.	16. Aldus.	16. Aldus.
17. Ansoaldus.	17. Amandus II.	
18. Rotharius.	18. Rotharius.	17. Ruotharius.
19. Arbogast.	19. S. Arbogastus.	18. S. Arbogastus
20. Florentius.	20. S. Florentius.	19. S. Florentius.
21. Wigernus.	21. Ansoald.	20. Ansaldus.
22. Wandelfrid	22. Justus II.	
23. Heddo.	23. Maximin II.	
	24. Widegern.	21. Vingernus.
	25. Wandelfrid.	22. Wandalfridus.
	26. Aylidulf.	23. Aulidolfus.
	27. Heddo.	24. Eddo.
	28. Remigius.	25. Remigius.
	29. Rachio.	26. Rachio.
	30. Utho II.	27. Udo.
	31. Erlehard.	28. Erlehardus.
	32. Adaloch.	29. Adallochus.
	33. Bernold.	30. Bernoldus.
	34. Ratoldus.	31. Radoldus.
	35. Reginhard.	32. Reginhardus.



Teil II.

Die sogenannten Annales Marbacenses.



Vorbemerkung.

Der Stand der Forschung.

Die Annales Argentinenses breves sind aus der elsässischen Historiographie des Mittelalters getilgt. Jetzt gilt es, die Irrwege zu verlassen und auf neuen Pfaden den Quellen der Stauferzeit im Elsaß nachzuspüren. Von den Marbacher Annalen aus haben die Forscher, die Grandidier getäuscht hatte, zu den Anfängen der staufischen Geschichtschreibung des Landes vorzudringen gesucht; auch wir müssen von ihnen als dem ersten Hauptwerk der elsässischen Annalistik ausgehen, um neuen Boden für das Verständnis ihrer Entwicklung zu gewinnen.

Die „Marbacher“ Annalen sind in einer einzigen Handschrift überliefert. Sie bilden den Schluß des Cod. Ienensis Bosianus q. 6, dessen umfangreicher erster Teil die Chronik Otto's von Freising enthält[1]. In die Universitätsbibliothek zu Jena kam der Codex nach 1674 mit dem Nachlaß des Professors Joh. Andr. Bose; frühere Einträge unterrichten uns, daß er vorher im 16. Jahrhundert einem Magister Wendelin Sprenger gehörte; im 14./15. Jahrhundert soll nach einer jetzt nicht mehr lesbaren Notiz[2]) ein Erzpriester Heinrich in Zabern ihr Besitzer gewesen sein; schon diese Nachricht würde uns zum Oberrhein in die Gegenden führen, in denen die Annalen verfaßt worden sind.

Dem Umstande, daß die Wanderjahre der Handschrift zu Jena ihren Abschluß fanden, danken es die Monumenta Germaniae, daß sie Goethe zu ihren freiwilligen Mitarbeitern zählen dürfen; er hat bald nach ihrer Begründung im Jahre 1820 die Aufmerksamkeit auf den Codex gelenkt[3]), der ihn um der Chronik Otto's und um des Bilderschmucks willen fesselte. Sein Gehilfe und Zeichner Compter wies auf den zweiten Teil hin, den er als das Fragmentum historicum incerti auctoris bei Urstisius ansah[4]).

Erst nach drei Jahrzehnten trug die Anregung Frucht. Fast gleichzeitig haben um 1850 J. Fr. Böhmer und R. Wilmans sich eingehend mit den Annalen in unserer Handschrift beschäftigt. Während Böhmer[5]) sich darauf beschränkte, bis zum Jahre 1100 die

[1]) Vgl. die Beschreibung der Handschrift im Anhang I, § 1.

[2]) Am untern Rande von fol. 25. Wilmans (MG. SS. XX, 105) will noch gelesen haben: ‚iste liber est domini Henrici archipresbiteri in Zabernia‘; doch vgl. unten im Anhang I die Mitteilungen von A. Hofmeister.

[3]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde II, 301 ff.; III, 266 ff.

[4]) Wohl durch eine Notiz des 17. Jahrhunderts in der Handschrift irregeleitet; vgl. Böhmer, Fontes III, p. XXIII.

[5]) Fontes rer. Germ. III, 66 ff.

oberrheinischen Nachrichten auszuheben und erst von da an den ganzen Text zu geben, lieferte Wilmans den einzigen vollständigen, musterhaft sorgfältigen Druck[1]) der „Annales Marbacenses“. Die kritischen Forschungen beider Gelehrten[2]) kamen darin überein, daß durch die Schrift die umfangreiche und wertvolle Vorlage des Auctor incertus bei Urstisius gewonnen sei; beide bemerkten, daß die Chronik Bernolds von S. Blasien und Otto's Gesta Friderici den Grundstock der älteren Nachrichten geliefert hatten; beide mußten allerdings auch die Annales breves Argentinenses Grandidiers von 673—1207 als eine ältere Quelle anerkennen, und deshalb schieden sie einen älteren, um 1208 zusammengestellten Teil — der schon seit 1162 und häufiger seit 1183 zu selbständigen Berichten gelangte — von der folgenden Erzählung[3]), die von 1208 „gleichmäßig bis zum Ende (1238) fortläuft.“

Über den Charakter und die Herkunft der Jenenser Handschrift gehen allerdings beide Beurteiler weit auseinander. Böhmer läßt ungewiß, ob sie das Original des Werkes enthalte, ob er von einem Verfasser, einem Kompilator oder Überarbeiter reden solle; Wilmans[4]) erkannte zwar den kompilatorischen Charakter der Quelle, trat aber lebhaft dafür ein, „daß wir in dem Jenaischen Codex die Urschrift des Verfassers besitzen“. Mit derselben Entschiedenheit bezeichnete er das oberelsässische Kloster Marbach bei Colmar in der Baseler Diöcese als seine Heimat und wählte dem Werke recht unglücklich den Namen der „Marbacher“ Annalen. Böhmer, ungleich vorsichtiger, blieb der Bedenken bewußt, die bei den auseinanderstrebenden Beziehungen der Quelle zu Marbach, Straßburg, Kloster Neuburg bei Hagenau jeder lokalen Zuweisung erwachsen. Wohl nannte er sie „Annales Argentinenses pleniores“, aber er schwankte, ob man sie nicht besser Annales Alsatienses taufe, weil sie mehr dem Elsaß als der Stadt Straßburg gehörten; früher[5]) hatte er wohl geradezu in einem Neuburger Mönch den Verfasser erblickt; jetzt betonte er[6]) Wilmans gegenüber mit glücklichem Instinkt, „daß der Verfasser oder Kompilator in der Nähe von Neuburg, etwa zu Hagenau, in der Mitte zwischen Straßburg und dem Trifels, wohnte, daß er die Büchervorräte Neuburgs benutzte, aber auch mit Marbach irgend welche persönliche Relationen hatte.“

Als K. Hegel im Jahre 1869 seiner berühmten Ausgabe der Straßburger Chroniken eine Übersicht der älteren städtischen Geschichtschreibung vorausschickte, wies er darin[7]) auch den „Marbacher“ Annalen einen Platz an. Mit Böhmer schloß er ihren Marbacher Ursprung gänzlich aus, aber auch der Neuburger war ihm nicht hinreichend begründet; zu viel schien ihm für einen Straßburger Autor zu sprechen[8]). Er möchte den Verfasser des Werks im Augustinerkloster der hl. Dreifaltigkeit zu Straßburg suchen, von dessen Gründung der Annalist zum Jahre 1226 erzählt.

Unausgeglichen standen die Ansichten nebeneinander, als A. Schulte[9]) 1884 begann, den Grundlagen und Verzweigungen der elsässischen Annalistik in staufischer Zeit nachzuforschen und hierbei die verwickelte Entstehungsgeschichte der Marbacher Jahrbücher aufzudecken suchte. Seine Arbeit, die wohl den Andeutungen Böhmers nachgegangen ist, brachte

[1]) MG. SS. XVII. 142 ff.

[2]) Böhmer in der Vorrede p. XXII ff.; Wilmans in dem Aufsatze im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XI. 115 ff.

[3]) Böhmer p. XXVI.

[4]) Archiv XI. 124. — Seine Beobachtungen sind im einzelnen richtig und oft wertvoll, ohne daß er die komplizierte Entstehungsgeschichte im ganzen zu überschauen vermag. Böhmer sieht die Schwierigkeiten deutlicher, allerdings ohne sie zu lösen; aber seine Unbestimmtheit kommt der Wahrheit viel näher.

[5]) Regesta imperii (1847) p. 83 [illegible]. (1849) p. LXIX.

[6]) Fontes III p. XXXIII.

[7]) Chroniken der Deutschen Städte VIII. 50 ff.

[8]) Auch hier liegt treffende Beobachtung zu Grunde.

[9]) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V, 513 ff.

einen oder richtiger den entscheidenden methodischen Fortschritt durch die Erkenntnis, daß die Annalen wirklich, wie Wilmans schon behauptet hatte, nicht als einheitliches Werk, sondern als Kompilation zu beurteilen seien. Allein bei dem Versuche, die theoretische Einsicht praktisch zu nützen und die Jahrbücher in ihre Elemente zu zerlegen, ist er gescheitert. Er kam zu dem Ergebnis, daß wohl in Neuburg „in der Mitte des 13. Jahrhunderts, etwa 1220--1235, die Kompilation, welche uns in der Jenenser Handschrift erhalten ist, aus vier heute verlorenen Hauptquellen kompiliert“ sei:

1. Aus den Ann. Novocastrenses breves bis 1207; „erhalten auch in den Ann. Argentin. breves“ Grandidiers.
2. Aus Annales Marbacenses breves bis 1226.
3. Aus einer Neuburger Chronik, „abgeschlossen 1210 vielleicht vom Abt Peter, mindestens seit 1190 gleichzeitig, inhaltlich sehr wertvoll“.
4. Aus ihrer Fortsetzung von 1208—1238, „inhaltlich weniger bedeutend“.

Der Neuburger Einschlag erschien ihm so stark, daß er die Quelle „in Zukunft am besten als Compilatio annalium Alsaticorum Novocastrensis bezeichnet“ wissen wollte.

Die eine Voraussetzung, von der Schulte ausgehen mußte, die gemeinsame Vorlage der Marbacher und der kurzen Straßburger Jahrbücher, ist in sich zusammengestürzt. Aber nicht durch sie allein ist er zum Irrtum verleitet worden; vielmehr hat er zu mechanisch die einzelnen Bestandteile der Schrift von einander lösen wollen[1]) und nicht an die Menschen gedacht, die das Gesamtwerk und schon seine Vorlagen geschaffen haben[2])

Die bestechende Klarheit der Grundgedanken hat Schulte's Aufsatz allgemeine Anerkennung verschafft[3]). Trotzdem gibt die Beseitigung der Ann. Argentinenses breves mir das Recht, selbständig meinen Weg zu suchen, ohne mich mit seinen Ansichten auseinanderzusetzen. Auch von Schulte gilt indessen, was schon von unsern gemeinsamen Vorgängern Böhmer, Wilmans und Hegel zu sagen ist, daß man das Endergebnis zwar ablehnen, aber von einer großen Reihe scharfsinniger Beobachtungen[4]) dankbar lernen und an sie anknüpfen wird.

Von denen, die nach mir sich über die gleichen Probleme unterrichten, erhoffe ich das umgekehrte Urteil, daß sie den Aufbau der sogenannten Jahrbücher von Marbach aus den Straßburger Reichsannalen, der Hohenburger Chronik, der Neuburger Fortsetzung und Bearbeitung als dauernden Gewinn der elsässischen Geschichtsforschung buchen, wenn sie auch im einzelnen nicht immer mit mir einverstanden sind. Welchem Zeitpunkte diese oder jene Nachricht ihr Dasein verdankt, ob sie den Reichsannalen oder der Chronik dieser oder erst der Überarbeitung zuzuweisen ist, das wird in manchen Fällen schlechterdings nur bis zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit zu bestimmen sein; ich selbst habe hie

---

[1]) Ich glaube, daß Schulte bei dem ersten Versuch, die Ann. Marbacenses wirklich in jene vier Hauptquellen aufzuteilen, sich von der Unvollkommenheit seiner im Prinzip richtigen Lösung überzeugt haben würde.

[2]) Nur der Persönlichkeit des Abts Peter von Neuburg gedachte er. Irre ich mich, wenn ich in dem unbewußt schlummernden, aber doch die Gedanken beeinflussenden Wunsche, in dem trefflichen Mann auch einen tüchtigen Geschichtschreiber zu erkennen, eine der Fehlerquellen für Schulte erblicke?

[3]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II[6], 451 ff.; Reuss, De Scriptoribus rerum Alsaticarum historicis p. 18 f.; eine gewisse Zurückhaltung wird allerdings von beiden beobachtet.

[4]) Wie in der Untersuchung über die Ann. Argentinenses breves (vgl. oben S. 6, 8, 13) ist Schulte wiederholt auch hier den letzten Schlüssen nahe gekommen; es fehlt nur noch eine Folgerung, — da wendet er sich ab. Die Jenenser Handschrift hat er nicht eingesehen; für das Parergon, das sein Aufsatz war, erschien dies nicht notwendig — und war es vielleicht wirklich nicht. Denn sie spricht überzeugend erst zu dem, der bereits die kritischen Ergebnisse aus dem Text gewonnen hat. — Im Ganzen bleibt es für Wilmans und Schulte doch am meisten zu bedauern, daß Grandidiers Trugwerk zwischen ihnen und der historischen Erkenntnis stand.

und da nur deshalb entschieden, weil die Technik der Ausgabe, die ich gleichzeitig für die Monumenta Germaniae unternahm[1], gebieterisch zu einem Entschlusse zwang. Wenn deshalb bei einigen, sachlich meist unerheblicheren Nachrichten dem Einzelermessen ein Spielraum bleibt, so wird dadurch der Kern der Aufstellungen nicht berührt. Der Text der ‚Annales qui dicebantur Marbacenses', der auf den folgenden Untersuchungen beruht, liefert das beweiskräftige Gegenstück zu ihnen; er mag davon überzeugen, daß, was Kritik am grünen Tisch erschloß, wirklich in die Stätten historischer Arbeit im Elsaß der Stauferzeit hineinleuchtet und das organische Wachsen seines bedeutendsten Geschichtswerkes verstehen lehrt.

Kapitel I.

Die Überlieferung.

§ 1. Die Handschrift.

Der Codex Ienensis enthielt ursprünglich nur die ersten 7 Bücher der Chronik Otto's von Freising, die um das Jahr 1180 darin eingetragen worden sind[2]. Erst nach 1238, und wohl erst um 1244/1245, wurde ihr das achte Buch hinzugefügt; damals sind die Marbacher Annalen gewissermaßen als eine Ergänzung ihr angeschlossen worden. Ein und derselbe Mann hat ihren größten Teil und hat das letzte Buch der Chronik geschrieben. Er versuchte sogar beide in eine innere Verbindung zu setzen und vermittelte den Übergang[3]:

> Explicit opusculum venerabilis Ottonis Frisingensis episcopi. Item aliud incipit a Dagoberto rege et aliis regibus breviter quedam perstringens, ubi quedam inveniuntur que in alio opere non habentur, et ibi quedam que hic non inveniuntur. Unde prudens lector de utroque colligat et in armariolo cordis recondat, ut, cum necesse fuerit, huiusmodi investigantibus depromere possit.

Von vornherein erscheinen hier die Annalen in der Jenenser Handschrift nicht als eine Urschrift ihres Verfassers, sondern als die Abschrift eines fremden Werkes, das der Schreiber gern der Chronik Otto's an die Seite stellt. In der Tat trägt ihr Text, mit einer bemerkenswerten Ausnahme, nirgends die Spuren originaler Aufzeichnung.

Die Annalen sind von einer Hand A des 13. Jahrhunderts in einem Zuge von 631 bis in den Jahresbericht von 1199 hinein geschrieben worden. Erst der folgende Abschnitt auf fol. 144/144' deutet durch Rasuren, Korrekturen, Nachträge, Tintenwechsel auf eine Unterbrechung und unregelmäßigere Arbeit des gleichen Schreibers[4]. Auf fol. 145, Z. 4 tritt zu 1208 mit den Worten: ‚Porro huius facti' ein schroffer Wechsel ein[5]; die Tinte, bisher bräunlich, wird schwärzlicher; eine neue Feder läßt schärfer als früher Grund- und Haarstriche scheiden. Wieder bewahrt von hier an bis zum Schluß im Jahre 1238 die Schrift

---

1) SS. rerum Germanicarum in usum scholarum. Von mir in Zukunft als „Schulausgabe" citiert.

2) Die Belege für alles Folgende im Anhang I.

3) Fol. 12[illegible]'.

4) Vgl. das Faksimile von fol. 144 auf Tafel 12, die auch der Schulausgabe beigelegt werden soll, und die Ausgabe S. 75, Z. 23 ff.

5) Schulausgabe S. 79, Z. [illegible].

so stetig ihren Charakter, daß der ganze Abschnitt ohne irgend sichtbare Störung einheitlich niedergeschrieben zu sein scheint.

Die Buchstabenformen des Schlusses sind denen der Hand A — besonders in dem sorgfältiger geschriebenen achten Buch Otto's — so ähnlich, daß es nicht unbedingt notwendig wäre, an einen Wechsel des Schreibers zu denken. Dennoch ist diese Annahme vorzuziehen. Denn A hat durchweg die Oberschäfte der ersten Zeile nach Art der Urkundenschrift verlängert[1]) und gelegentlich verziert, häufig auch in den Unterlängen der letzten Zeile z. B. ein ‚g' der Urkunden angewandt. Davon kommt von fol. 145' an bis zuletzt nicht das mindeste mehr vor; auch oberste und unterste Zeile zeigen die reine Bücherschrift. Dem palaeographischen Unterschied reiht sich ein anderer an: bis 1208 beginnen die Jahresberichte stets[2]) mit ‚Anno Domini'; von 1209 bis 1238 ebenso ausnahmslos mit ‚Anno' allein. Mit Rücksicht hierauf weise ich den Schluß von fol. 145, Z. 4 an einer neuen, der ersten nur schulverwandten Hand B zu[3]).

Der äußere Befund weckt den Eindruck, daß der Text der Annalen in zwei verschiedenen, aber in sich gleichartigen Abschnitten von 631 bis ins Jahr 1199 und von 1208 bis 1238 eingeschrieben wurde: beide sind nahezu fehlerlos, bedurften kaum einer Verbesserung, sie tragen durchaus den Charakter einer Abschrift[4]).

Ganz anders die zwei Seiten, welche die beiden Teile trennen und die Berichte mitten aus dem Jahre 1199 bis Mitte 1208 enthalten[5]). Hier verraten Schrift und Tinte, daß in verschiedenen Absätzen gearbeitet wurde. Rasuren und starke Verbesserungen, wie sonst nirgend, begegnen hier; nur bei diesen Berichten würden wir daran denken dürfen, daß der Schreiber A zugleich ihr Verfasser sei. Die Vermutung wird zur Gewißheit für die kurze Nachricht über die Translation der hl. Kunigunde und den Bamberger Reichstag vom Jahre 1201, die unter dem Jahre 1199 auf fol. 144 eingeschaltet ist[6]). Hier sehen wir durch mannigfache Rasuren, Nachträge über der Zeile, eingeklemmte Worte innerhalb des früheren Textes vor unseren Augen den neuen und endgiltigen Wortlaut entstehen; wir blicken mitten in die Arbeit des Schreibers und Verfassers hinein. Er erzählt, daß die Gebeine der durch Innocenz III heilig gesprochenen Kaiserin Kunigunde zu Bamberg erhoben worden sind; von den Partikeln der Reliquien wurde eine Anzahl verteilt: einige erhielt der ehrwürdige Abt Peter von Neuburg und brachte sie seinen Mönchen ins Elsaß; dort werden sie bis jetzt bei ihnen aufbewahrt! So lautet die Notiz, die der Schreiber A verfaßt hat. Jetzt erkennen wir in ihm einen Cistercienser der Abtei Neuburg: nirgend anders als dort konnte solche Aufzeichnung geschehen. Und indem wir noch einmal auf die bedeutungsvolle Schrift schauen, erkennen wir, daß bei den letzten Worten ‚et apud eos actenus recondite' das ‚e' in ‚eos' auf Rasur steht und daß hier vorher ein ‚n' geschrieben war[7]): ‚et apud n o s actenus recondite'. Dem Zusammenhange nach sichert auch dies, daß der Schreiber A in Neuburg lebte. Der Jenenser Codex ist im 13. Jahr-

[1]) Vgl. die Schriftprobe.

[2]) Im Anfang gelegentlich auch ‚Anno dominice incarnationis'. Nur zu 1090 findet sich ein einziges Mal: ‚Anno MXC' (Schulausgabe S. 37, Z. 1).

[3]) Die Trennung der beiden Schreiber A und B wird dadurch vollkommen gesichert, daß auch ihr Stil zu scheiden ist; vgl. unten im Kap. III, § 3.

[4]) Dabei mag vorläufig ganz offen bleiben, ob diese Abschrift die Reinschrift eines eigenen Konzeptes oder die Kopie eines fremden Werkes ist.

[5]) Fol. 144, Z. 14—145, Z. 4; vgl. Schulausgabe S. 74, Z. 23—79, Z. 15.

[6]) Zum Folgenden vgl. die Schriftprobe und Schulausgabe S. 74, N. e. ff.

[7]) Auch auf der Schriftprobe noch sichtbar. — Weshalb die Rasur vorgenommen wurde, bleibt dahingestellt. Wenn der Schreiber A selbst geändert hat — und nichts spricht dagegen —, folgte er der Gewohnheit, nach der er an allen andern Stellen vom Kloster in der dritten Person gesprochen hatte.

hundert von Neuburger Cisterciensern durch das achte Buch Otto's von Freising erweitert und mit den „Marbacher" Annalen bereichert worden.

Unerwartete Bestätigung bringt die Entdeckung, daß uns noch heut eine Urkunde aus Neuburg erhalten ist, die von dem Schreiber A der Annalen mundiert wurde[1]. Unter den wenigen Pergamenten der Abtei, die aus der Zeit vor 1250 noch vorliegen[2], ist eine Urkunde auf den Namen Kaiser Friedrichs I. für die Mönche, die unverkennbar von seiner Hand herrührt[3]. Das Stück, das neuerdings für „unzweifelhaft echt, aber in der Form sehr auffallend" galt[4], wird zum 12. Juli 1187 gestellt, behandelt eine kaiserliche Verfügung von 1174/5 — und ist geschrieben von einem Neuburger Mönch, den wir aus der Zeit um 1245 kennen! Trotz ihres Siegels ist die Urkunde kein Original[5], aber darum für uns nicht minder kostbar. Kein echtes Diplom Friedrichs I. hätte als Schwurzeuge für die Neuburger Heimat der Jenaischen Handschrift auftreten können.

Sie ist dort in ihrem zweiten Teil entstanden und ist zunächst auch im Kloster geblieben, sie war nicht etwa für einen fremden Empfänger bestimmt. Ein sorgsamer Leser hat durch wenige Randbemerkungen, die von einer den Ann. Marbacenses gleichzeitigen Hand und daher gewiß sehr bald nach deren Abschluß ihnen beigefügt sind, auf einige ihm besonders wichtige Stellen aufmerksam gemacht: dabei verbessert er den Irrtum, durch den die Begründung des Cistercienserordens zu 1099 statt zu 1098 berichtet war[6], und macht zu 1133 auf die Stiftung von Neuburg aufmerksam[7]. Endlich stoßen wir zum Jahre 1262 auf den ersten Nachtrag zu den Annalen: er zeichnet den Tod eines Eremiten Richard zu Alt-Pfaffenbronn auf[8], das damals ein Hof im Besitze des Klosters war. Schulte[9] hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dies Ereignis nur einem Neuburger Schreiber gedenkenswert erschienen sein wird.

Die Neuburger Herkunft der Handschrift des 13. Jahrhunderts ist endgiltig festgestellt; allein sie spricht so wenig für den Neuburger Ursprung der „Marbacher" Annalen, daß sie eher gegen ihn angeführt werden muß. Wir sahen ja, daß der ganze Text von den beiden Schreibern sauber wie eine Abschrift eingetragen worden ist; nur jene Erzählung über die hl. Kunigunde, die Neuburg so unmittelbar angeht, ist von dem Schreiber A selbst verfaßt worden und hebt sich schon äußerlich als Einschub in eine sonst abgeschlossene Erzählung heraus[10]. Sollte nicht, was hier zufällig so deutlich zu Tage tritt, auch von den wenigen übrigen kurzen Nachrichten gelten, denen lokale Beziehung auf Neuburg innewohnt?[11] Wirklich ist keine von ihnen dem Gefüge der Annalen enger verknüpft; einzelne erweisen sich sogleich als Zusätze. Die Weihenotiz zu 1158 ist nicht mit dem

[1] Die Identität ist sicher, vgl. Tafel 12 und 13, und wird noch durch innere Gründe gestützt; vgl. die Stilvergleichung unten Kap. III, § 3.

[2] Ich sah alle, die im kaiserl. Bezirksarchiv zu Straßburg beruhen; auch das Original der Urkunde Abt Albero's von 1244 Febr. (Straßburger Urkundenbuch I, 218 n. 286), das im dortigen Stadtarchiv liegt.

[3] Stumpf, Reichskanzler Reg. 4480, gedruckt von Mone in Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins XI, 14. Das Pergament befindet sich im Großh. Staatsarchiv zu Darmstadt, dessen Vorstand ich für die gütige Übersendung der Urkunde zu aufrichtigem Danke verpflichtet bin.

[4] Vgl. Schulte a. a. O. V, 532, N. 2; VII, 468, N. 2.

[5] Ich sehe hier davon ab, die Prüfung der Urkunde fortzusetzen, da sie gemeinsam mit anderen Neuburger Urkunden des 12./13. Jahrhunderts untersucht werden muß.

[6] Schulausgabe S. 39, N. c. d.   [7] A. a. O. S. 44, N. d.

[8] A. a. O. S. 100. — Der Ort liegt im Kanton und Kreis Weißenburg im Unterelsaß.

[9] Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. V, 538.

[10] Vgl. oben S. 55. — Über die Jahresberichte 1201–1208 wird in Kap. III, § 4 gehandelt werden.

[11] Wir stellen sie hier zusammen: 1098/99 die Gründung des Cistercienserordens; 1133 die Gründung Neuburgs; 1158 die Kirchweihe; 1207 die Priesterweihe von Neuburger Mönchen zu Straßburg; 1218 die Geschichte des 5. Kreuzzuges in der Neuburger Bibliothek. Hierzu hat schon Schulte a. a. O. V, 532 die Erzählung zu 1183 von der Belagerung Alexandrias (Schulausgabe S. 54) hinzugezählt.

Eintrag über die Belagerung Mailands im gleichen Jahre verbunden[1]; die Schilderung der Vorgänge zu Alessandria unter dem Jahr 1183 ist chronologisch völlig unbestimmt, schwebt in der Luft. Wir werden uns daher mit der Möglichkeit vertraut machen müssen, wir halten es sogar für wahrscheinlich, daß die Neuburger Nachrichten den „Marbacher" Annalen ursprünglich gefehlt haben, daß sie ihnen erst als eine letzte Zutat bei der Abschrift in den Codex Ienensis eingeschaltet worden sind.

Die Herkunft des Werkes ist unabhängig von der Neuburger Heimat der Handschrift: noch liegt sie völlig im Dunkel; ihr nachzuforschen ist unsere wichtigste Aufgabe.

§ 2. Die Benutzer des Werkes.

Die handschriftliche Überlieferung der „Marbacher" Annalen leitet uns ins Unterelsaß; aber sie ruht nur auf einer Abschrift, und sie gewährt über die Entstehung des Originals keinen Aufschluß. Vielleicht schaffen uns etwaige Benutzer des Werkes Ersatz und führen uns in das Kloster oder das Stift, dem die Urschrift entstammt. Wilmans hatte die Hoffnung gehegt und auf diese Weise den Marbacher Ursprung zu sichern geglaubt. Er hat sich getäuscht, und wir werden den Weg als ungangbar erkennen.

Zum ersten Mal im Unterelsaß[2] sind die Annales qui dicebantur Marbacenses von dem bekannten Straßburger Priester Fritsche Closener für die deutsche Chronik benutzt worden, die er 1362 vollendete[3]. Er entnahm ihnen[4] nur etwa ein Dutzend kurzer annalistischer Notizen von 1045—1229. Niemand wird es verwundern, daß wir daraus über die benutzte Handschrift nichts ersehen. Jedoch der Umstand, daß der Neuburger Codex sicher damals in Straßburg war, läßt zu der Annahme neigen, daß Closener keinen andern als ihn in Händen gehabt hat[5].

---

[1] Vgl. Schulausgabe S. 49 f.:
‚Anno Domini MCLVII . . . .
Sequenti anno Mediolanum . . . obsidetur.
Anno Domini MCLVIII. Monasterium in Novo-castro consecratur'.
Offenbar hat der Neuburger das vorangehende ‚Sequenti anno' übersehen und behielt deshalb die Jahresangabe der Weihenotiz, die ihm vorlag, bei. Vgl. noch unten in Kap. III, § 4.

[2] Über die einzige zeitlich frühere Benutzung in Colmar vgl. unten S. 60.

[3] Ich stelle die Citate Hegels in den Straßburger Städtechroniken I (Chroniken der Deutschen Städte VIII) richtig, weil er auf die Annales Argentinenses breves verwies. Die Ann. Marbacenses hat Closener benutzt: ed. Hegel S. 102 zu 1122, 1148, 1162, 1178, 1188, 1229; S. 132: zu 1090, 1091, 1122, 1094; S. 134 zu 1197 (von Hegel als selbständig behandelt); S. 135 zu 1045 (doch der Tag und die Weihe zu Ehren des hl. Nikolaus sind Zusatz); S. 142 zu 1198 „und Rûfach". — Auf S. 96, 100, 101, 134, 141 sind die Verweise auf die Ann. Argentinenses durch solche auf die Ann. cod. Ellenhardi zu ersetzen.

[4] Closener hat noch nicht etwa das bei Urstisius gedruckte Fragmentum historicum gehabt. Denn in diesem finden sich die Einträge zu 1094, 1188, 1197, 1229 überhaupt nicht.

[5] Nur um andere von kühnen Kombinationen zurückzuhalten, teile ich eine waghalsige Hypothese mit: Closener bringt keine der Neuburger Notizen (Argumentum ex silentio!); er könnte also aus dem Original der „Marbacher" Annalen geschöpft haben, das, wie wir sehen werden (vgl. unten S. 90f), in Hohenburg entstand. Gerade die Hohenburger Notiz zu 1045 ist nun bei Closener S. 135 durch das Datum und die Erwähnung des hl. Nikolaus vollständiger; ja! es folgt auf S. 136 eine Notiz über einen Hohenburger Brand im Jahre 1248, der sonst nirgend berichtet wird. Sollte der ausführlichere Eintrag zu 1045 im Hohenburger Original der Marbacher Annalen gestanden haben und in diesem die Notiz zu 1248 hinzugefügt, beide aber hieraus zu Klosener gelangt sein? — Dieser Zusammenhang würde all unsere Ergebnisse glänzend bestätigen. Aber so unsichere Voraussetzungen halten gegenüber den schlichten Erwägungen nicht stand, daß der Codex Ienensis im 14. Jahrhundert in Straßburg war und daß Mitteilungen aus Hohenburg hier leicht zu erhalten waren.

Daß die Jenaische Handschrift aus Neuburg nach Straßburg gekommen ist, hat zuerst Hegel[1]) aus den Nachträgen bis 1375 geschlossen, „welche ohne allen Zweifel in Straßburg geschrieben sind“. Der Bericht von 1308, der unmittelbar auf die besprochene Notiz über den Eremiten Richard folgt, handelt von dem Aufstande der Handwerker in Straßburg, und einer der letzten zu 1365 gibt den Tag der Ankunft der „Engländer“ vor den Thoren der Stadt an[2]); daß beide Notizen anderwärts niedergeschrieben seien, ist wenig wahrscheinlich und braucht um so weniger erwogen zu werden, als die Handschrift nur in Straßburg selbst für die Kompilation mit den Chroniken Ellenhards und des Mathias von Neuenburg benutzt worden ist.

Diese schon früher[3]) von mir geschilderte Kompilation, in der die letzte Bearbeitung der Mathias-Chronik mit Auszügen aus den Annales „Marbacenses“ und der Chronik Ellenhards verbunden ist, hat sicher aus unserm Neuburger Codex geschöpft. Sie setzte der Chronik des Mathias, die ursprünglich 1350 endete, und ihrer Fortsetzung bis 1355 noch zeitgeschichtliche Notizen von 1356, 1365—1374 (in der Straßburger Hs. A des Ammeisters Wencker) und bis 1378 (in den Hss. des Urstisius und Königshofens) hinzu. Nun stimmen die Nachträge in dem Neuburger Codex[4]) zu den Jahren 1356, 1365, 1367, 1368 meist mit jenen nahezu wörtlich überein, so daß nächste Beziehung zwischen ihnen obwaltet. Ihr Verhältnis aufzuklären, wird erst der neuen Ausgabe des Mathias gelingen, die wir von den Monumenta Germaniae erhoffen. Für uns genügt es, festzustellen, daß die Handschrift der „Marbacher“ Annalen aus Neuburg im 14. Jahrhundert nach Straßburg gelangte, daß sie hier zu dem sog. Fragmentum historicum verkürzt und mit den Chroniken Ellenhards und des Mathias verbunden wurde, daß sie endlich in Straßburg ihren letzten Abschluß durch Nachrichten erhielt, die uns fast wörtlich, aber ausführlicher in jener Kompilation des sogenannten Albertus Argentinensis begegnen[5]).

Das Sammelwerk wurde eine Hauptgrundlage für Jakob Twinger von Königshofen, der es in seine vor 1382 verfaßte lateinische Chronik aufnahm und es reichlich für seine berühmte deutsche „Croniken von keisern, bebesten und vil anderen dingen“ nutzte. Daß er daneben noch unmittelbar auf die Ann. Marbacenses zurückgegriffen habe, ist nicht so klar wie bisher geglaubt wurde[6]). Nicht nachzuweisen ist in dem Fragmentum historicum der Kompilation nur die Nachricht von dem großen Wind zu 1335, die mit dem Nachtrag in den Annalen übereinstimmt[7]); wenn überhaupt, so würde Königshofen sie allerdings gerade dem Jenenser Codex entlehnt haben.

Um ein Jahrhundert später — inzwischen waren die Jahrbücher jenem Geistlichen ‚in Zabernia‘ zugekommen — hat Johannes Trithemius sie kennen gelernt und für

---

[1]) Straßburger Chroniken I, 51. Vgl. jedoch Schulte a. a. O. V, 538.

[2]) Doch beachte den Zusammenhang der Notiz mit der Fortsetzung des Mathias von Neuenburg.

[3]) Oben S. 8. [4]) Vgl. die Schulausgabe S. 102 f. und Urstisius II, 164 f.

[5]) Daß die Nachträge in dem Codex Ienensis aus den Fortsetzungen des Mathias entlehnt seien, scheint eher möglich als das umgekehrte Verhältnis. Oder hat derselbe Mann in beide Handschriften verwandte Notizen eingetragen? Vielleicht führt einmal ein Zufall im Straßburger Stadtarchiv auf seine Spur. — Vgl. auch unten Beilage V.

[6]) Wie die von Hegel angemerkten Citate aus den Annales Argentinenses, so sind auch die aus den Ann. Marbacenses meist durch den Verweis auf die Kompilation, also auf das Fragmentum historicum incerti auctoris zu ersetzen. So auf S. 406, 408, 411, 421, 441—445, 633—635, 645—651, 706 f., 715, 722, 723, 729-731, 750, 771, 788. Unsicher ist S. 771 zu 1095 die Herkunft der Nachricht über die Hungersnot.

[7]) Wohl nur durch ein Versehen hat Hegel, Straßburger Chroniken II, 864 nicht auf die Ann. Marbacenses hingewiesen; die Übereinstimmung hat da schon Wilmans, MG. SS. XVII, 179, N. 20 bemerkt. — Wenn Wilmans im Archiv XI, 136 auch die Aufzeichnungen Königshofens zu 1308, 1349, 1367, „die Albert verschmähte“ (der sogen. Albertus Argentinensis), aus den Ann. Marbacenses ableitete, so irrte er; schon Hegel hat sie auf andere Quellen zurückgeführt. — Auf den Ann. Marbacenses beruht wohl die Meldung Königshofens S. 646 über die Absetzung des Bischofs von Basel zu 1123.

seine Geschichtswerke verwertet: mit umfassenden Auszügen vom Jahre 1198 an füllte er seine Erzählung in dem zu Beginn des 16. Jahrhunderts abgebrochenen Chronicon Hirsaugiense, das die Vorarbeit für die 1514 beendeten Annales Hirsaugienses bildete. Er hat zum Jahre 1262 den Tod des Eremiten Richard von Pfaffenbronn erwähnt, für uns das sichere Kennzeichen, daß ihm die aus Neuburg stammende Handschrift[1] vorgelegen hat.

Abermals nach hundert Jahren treffen wir Erzählungen, die wörtlich mit den Marbacher Annalen übereinstimmen, in den Annales Novesienses, der Geschichte der Stadt Neuß, die der Propst Werner Titian von Neuss zu Beginn des 17. Jahrhunderts verfaßt hat[2]. Da Titian von 1582—1585 in Marbach selbst Prior gewesen war, lag der Gedanke sehr nahe, daß er dort unsere Quelle kennen gelernt habe; und Wilmans[3] sah hierin eine erfreuliche Bestätigung für den Marbacher Ursprung unserer Jahrbücher. Allein diese, wenn alles zuträfe, beachtenwerte Stütze bricht in nichts zusammen, weil Titian die Annalen trotz seiner Tätigkeit in Marbach überhaupt nicht gekannt, sondern alle die in letzter Linie allerdings auf sie zurückgehenden Nachrichten — aus dem Chronicon Hirsaugiense des Trithemius übernommen hat[4])!

Damit fällt der einzige Beleg dafür fort, daß die „Marbacher“ Jahrbücher nach dem 13. Jahrhundert in dem Kloster, von dem sie den Namen tragen, beruht haben und bekannt geblieben sind. Sein Prior Heinrich Elten schrieb 1502 eine nicht mehr erhaltene Erzählung über die Anfänge von Marbach nieder, die — soweit wir aus den Angaben Grandidiers[5] urteilen können — wohl zu Bernolds Chronik gewisse Beziehungen haben mag, keinesfalls aber zu den Annalen. In der Nachbarschaft beschäftigte sich ungefähr gleichzeitig zwischen 1510—1530 Maternus Berler, Pfarrer in Geberschweier, mit einer Chronik von Rufach[6]; ihm wurden in Marbach wichtige Urkunden, Weihenotizen und andere Aufzeichnungen zugänglich; von den „Marbacher“ Annalen erfuhr und erhielt er nichts.

Nicht als ob es den Marbacher Chorherren an historischem Sinn gefehlt hätte: im 17. Jahrhundert wußte man sogar von einer förmlichen Klosterchronik zu sprechen. Als der Augustiner Franciscus Petrus für seine Geschichte des Ordens[7] sich nach Marbach um Auskunft wandte, antwortete ihm der Prior Kropenberg (1646—1680): „Das Kloster habe bis 1633 eine ausgezeichnete Chronik besessen, die von den Chorherren seit 400 Jahren sorgfältig geführt worden sei[8]; außer andern Eintragungen wäre in ihr der wundersame

---

[1]) Oder eine Ableitung aus ihr. Auch den Nachtrag zu 1335 hat Trithemius darin gefunden.

[2]) Ausgabe durch Martène et Durand, Amplissima Collectio IV, 521 ff.

[3]) MG. SS. XVII, 143; vgl. Schulte a. a. O. S. 538. — Man sieht, wie scheinbar wohlbegründete Schlüsse zum Irrtum leiten, und wird bescheiden.

[4]) Die Chronik ist 1559 erschienen und von M. Freher in den Opera historica Trithemii 1601 neu herausgegeben worden. Der Sachverhalt ist so klar, daß ich auf jede weitere Erörterung verzichte. Man vergleiche beide Werke (Chron. Hirsaug. S. 210 ff., Ann. Noves. S. 566 ff.) zu den Jahren 1198, 1199, 1201, 1208, 1214, 1216, 1219, 1229, 1231, 1236, 1237, 1238. — Die früheren Forscher haben den Zusammenhang nur deshalb nicht erkannt, weil sie einzig auf die Annales Hirsaugienses des Trithemius, nicht auf das Chronicon achteten, das sich viel enger an die Ann. Marbacenses anschließt.

[5]) Oeuvres hist. inéd. III, 118 ff.

[6]) Auszüge daraus sind erhalten durch Schneegans, Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg II, 71 ff. und Dacheux in den Mitteilungen der Gesellschaft zur Erhaltung der historischen Denkmäler im Elsaß XVII, 144 ff. — Über Elten und Berler hat auch Schulte a. a. O. V, 528 f. in dem Sinne gesprochen, daß sie unsere Annalen nicht kannten. Die Beziehungen Berlers zu ihnen erklären sich aus der Benutzung desselben Materials, der Chronik Bernolds und der urkundlichen Notizen, die Schulte hervorgehoben hat. Die Notae Marbacenses bis c. 1130, die es gegeben hat (vgl. unten S. 86), sahen allerdings anders aus als die von Schulte nach richtigem Grundgedanken postulierten Ann. Marbacenses breves bis 1226.

[7]) Gedruckt bei Kuen, Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticorum V, pars I u. II.

[8]) Kuen a. a. O. V, pars II, 38: ‚Nostro decurrente saeculo usque ad a. 1633 superfuit apud nos insigne quoddam et inaestimabile chronicon ab antiquis canonicis Marbacensibus ab integris quatuor sae-

Wechsel der Dinge und Zeiten, sowie die Veränderungen der Orden, Provinzen, Klöster genau verzeichnet worden". So wertvoll die Marbacher Handschrift gewesen sein mag, die von den Gelehrten viel beachtet sein soll, es ist unmöglich, eine durch vier Jahrhunderte bis 1633 fortgesetzte Chronik mit den „Marbacher" Annalen der Neuburger Handschrift zusammenzubringen, die mit dem Jahre 1238 jäh abbrechen[1]).

So würde, wie die Überlieferung, auch die Benutzung der „Marbacher" Annalen uns nur in das nördliche Elsaß führen, und ihre Kenntnis würde ausschließlich durch die Neuburger Handschrift, unsern Codex Ienensis, vermittelt worden sein, — wenn nicht eine einzige Spur uns noch in das Oberelsaß leitete und die Möglichkeit darböte, daß durch sie eine selbständige Fassung erhalten sei.

Sie findet sich in den kleinen Colmarer Annalen, die mit einem knappen Auszug aus den „Marbacher" Jahrbüchern von 1211 an beginnen[2]).

Der Colmarer Dominikaner, der am Ende seines Lebens vor 1300 seinen bedeutenderen Schriften eine kurze Zusammenstellung aus den Ereignissen des 13. Jahrhunderts folgen ließ, war 1221 geboren und trat 1238 in den Predigerorden ein; ungefähr mit dieser Zeit wird er begonnen haben, die Dinge der Welt, denen er ein so eigentümliches Interesse entgegenbringt, selbständig zu betrachten[3]). Für die vorangehenden Jahre bedurfte er schriftlicher Hilfsmittel: er fand sie in den „Marbacher" Annalen und in Straßburger Jahrbüchern, die mit der zweiten Gruppe der Annales cod. Ellenhardi sich berühren[4]) und ihm durch die dortigen Dominikaner vermittelt wurden. Der Text der Jahrbücher von „Marbach" ist von ihm auf eine kürzeste Form gebracht worden; doch lag er ihm, soweit sich irgend danach urteilen läßt, von 1211 bis 1238 fast genau in der Fassung vor, die allein auch wir besitzen[5]). Nur das eine fällt auf, daß der Dominikaner zu den Jahren 1214 und 1221 zwei Meldungen bringt, die in unsern Jahrbüchern nicht enthalten sind und doch in ihren Rahmen aufs allerbeste sich einordnen würden: zu 1214 die Weihe des Chores in Schwarzenthann, dem Frauenstift des Augustinerordens bei Marbach, und zu 1221 den Tod des Abtes Falco, dessen Einsetzung unsere Annalen zu 1216 berichten. Daß

---

culis magna sane sedulitate conscriptum, in quo praeter diversa notata mirabilis quoque rerum ac temporum metamorphosis, mutationes item statuum, ordinum, provinciarum ac monasteriorum accurate fuerunt annotata. Huius proin libri raritas et praestantia quam plurimos patriae nostrae magnates, viros doctos imo et doctissimos, isthuc Marbacum attraxit, qui non tam animi relaxandi causa, quam ob hauriendam tam certam et evidentem peritiam pluribus diebus isthic sese detinebant, legebant seque cum maxima mentis oblectatione divertebant. Verum huiusmodi chronicon postmodum tempore belli Suecici. . . . Brisacum fuit translatum, ubi tandem iure belli ad manus Bernardi Weimariensis ducis Saxoniae generalem, uti vocant, auditorem Georgium Walck patria Norinbergensem acatholicum devenit et sic haud sine gravissima iniuria a nobis ablatum periit'. — Das Verdienst, den interessanten Brief herangezogen zu haben, gebührt Schulte a. a. O. S. 530.

[1]) Willkürliche Konstruktion wäre die Annahme, daß die Originalhandschrift der „Marbacher" Annalen in Marbach gelegen habe und dort in der von Kropenberg beschriebenen Weise fortgesetzt worden sei.

[2]) MG. SS. XVII, 189 ff. — Der Anfang ist nicht, wie Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I, 18 meinte, durch die Ankunft König Friedrichs II. in Deutschland, sondern durch den Beginn des Dominikanerordens bestimmt.

[3]) Zu 1235 berichtet er über Friedrichs II. Ankunft in Colmar und gedenkt der Kamele, die der Hof mit sich führte.

[4]) Hierüber vgl. unten Teil III, Kap. I, § 4.

[5]) Die Notiz zu 1215: ‚Eretici comburuntur' ist nur als flüchtiger Auszug aus den Ann. Marbacenses zu erklären (vgl. Schulausgabe S. 86). — Vgl. insbesondere auch die Jahre 1216, 1219, 1229, 1233, 1236. — Über die klägliche Überlieferung der Werke des Colmarer Dominikaners, die zahlreiche Fehler verschuldet, vgl. Jaffé's Vorrede zu seiner Ausgabe (MG. SS. XVII, 183 ff.).

der Dominikaner, der fast niemals in seinen Schriften von den Marbacher Äbten[1]) oder von Schwarzenthann spricht, diese beiden Notizen selbständig aufgenommen hätte, wenn sie nicht eine seiner Vorlagen enthielt, ist ausgeschlossen. In der Straßburger Quelle ist für sie kein Raum. Daher muß erwogen werden, ob nicht die „Marbacher" Annalen ihnen Unterkunft gewährt haben. Zwar fehlen sie in dem Neuburger Codex; aber wir glauben, bewiesen zu haben, daß dieser nur eine Abschrift darstellt. Wir werden damit rechnen müssen, daß der originale Wortlaut der Annales Marbacenses ein wenig reichhaltiger war[2]); denn immerhin mag ein Cistercienser im Unterelsaß — so sorgsam er sonst seine Aufgabe erfüllte — Stellen bei Seite gelassen haben, die nur oberelsässische Stifter der Augustiner angingen.

Wenn wir deshalb die Möglichkeit, daß der Colmarer Dominikaner unabhängig von unserer einzigen Handschrift auf das Original der „Marbacher" Annalen zurückgeht, zugeben werden[3]), so ist damit unser Wissen von der Heimat des Werkes selbst nicht gefördert; sie allein um deswillen ins Oberelsaß zu verlegen, wäre unbillig. Denn wie die Straßburger Quelle, könnte er doch auch eine Abschrift der Jahrbücher einem Ordensgenossen zu Straßburg verdanken[4]).

So führt auch dieser letzte Ausblick auf das untergegangene Original nicht zu dem erwünschten Ziele. Die Geschichte der Neuburger Handschrift und die Übersicht über die Benutzer der Annalen haben wohl mit früheren Irrtümern aufgeräumt, die Bedeutung des Ienenser Codex ins Licht gerückt und vielleicht mit dem starken Hinweis auf das Unterelsaß unsern Gedanken eine bestimmte Richtung gegeben. Aber wir haben aus all diesen äußeren Umständen nicht das Geringste über die Heimat und die Abfassung der Annalen selbst erfahren — außer dem Einen, daß nicht in Neuburg ihre Wiege gestanden hat. Jetzt bleibt uns nur der Versuch übrig, aus dem Inhalt des Werkes selbst seine Schicksale zu erschließen.

Kapitel II.

Analysis. Die Bestandteile der „Marbacher" Annalen.

§ 1. Die Chronik von 1210 und ihre Fortsetzung von 1213—1238.

Das Geschichtswerk, das in der Neuburger Abschrift auf die Chronik Otto's von Freising folgt, umfaßt die Zeit vom Jahre 631—1238[5]). Mit dem Frankenkönig Dagobert hebt es an, mit dem Siege Friedrichs II. bei Cortenuova und der Belagerung von Brescia

[1]) Die Marbacher Kirche hat er in der Erzählung ‚De rebus Alsaticis saec. XIII. in.' c. 24 beschrieben (MG. SS. XVII, 236). — Die einzige auf Marbach bezügliche Nachricht seiner Annalen (Ann. Basilienses, MG. SS. XVII, 196) betrifft zu 1274 die Einziehung der Besitzungen durch den Bischof Konrad von Straßburg. Schwarzenthann kommt niemals in seinen Werken vor. Danach kann man nicht wohl mit Schulte (MIÖG. V, 536) sagen, daß den Klöstern Marbach und Schwarzenthann die andern Colmarer Quellen mehrfach ihr Interesse widmen, und gewiß nicht daraus auf die Selbständigkeit der Zusätze zu 1214, 1221 in den Ann. Colmar. min. schließen.

[2]) Dies hat schon Jaffé (MG. SS. XVII, 184) angenommen.

[3]) Will man dies nicht zugestehen und die beiden Notizen zu 1214, 1221 für selbständig erachten, so muß man auch die Colmarer Annalen auf die Neuburger Hs. zurückführen. Dem stände nichts im Wege; denn sie könnte am Ende des 13. Jahrhunderts schon in Straßburg gewesen und von hier dem Dominikaner bekannt geworden sein.

[4]) Ebenso wohl könnten sie ihm aber auch anderswoher zugekommen sein. Wir wissen einfach nichts darüber.

[5]) Von den Zusätzen von 1262—1375 sehe ich hier natürlich ab.

bricht es ab. Vom Anfang bis zum Ende erzählt es von den deutschen Herrschern[1]. Aber schon im Beginn wird zu 668[2] der heiligen Bischöfe Straßburgs, eines Arbogast und eines Florentius, zu 674[3] der Gründung Hohenburgs gedacht; und die letzten Einträge[4] zu 1238 sprechen vom Bischofswechsel in Basel, zu dessen Diöcese das Oberelsaß gehörte, vom Tode des unterelsässischen Landgrafen Heinrich und von seinem nachgebornen Knäblein Heinrich Sigebert. Vom Boden des Elsasses aus blicken wir auf die Geschicke des römischen Reichs deutscher Nation.

Der Verfasser hat über die früheren Jahrhunderte in bewährten Quellen[5] Auskunft gesucht. Bis zum Jahre 1100 lieferte die Chronik Bernolds von S. Blasien, des erbitterten Gegners Heinrichs IV., ihm das chronologische Gefüge und eine wachsende Fülle von Nachrichten; von 1125–1152 brachten ihm die Gesta Friderici des Otto von Freising die Hauptmasse des Stoffs. Mit dem Eintrag[6] über die Kaiserkrönung Friedrichs I. zu 1155 schien die Reihe der selbständigen Berichte zu beginnen, welche die Geschichte der Staufen bis zum Jahre 1238 begleiten. Damit stellt sich uns das Werk der Neuburger Handschrift als eine elsässische Chronik aus staufischer Zeit dar.

Sie gibt über die Zeit ihrer Abfassung überraschend genauen Aufschluß. Unter dem Jahre 1152 endigt der Schriftsteller seine Auszüge aus den Gesta Friderici mit den berühmten Sätzen, in denen Otto von Freising die beiden zum Herrschen geborenen Geschlechter der Staufen und Welfen nebeneinander stellt[7]. Otto freilich preist freudig, wie durch Friedrich I. beide Geschlechter, in dem einen Sprossen vereinigt, zur Herrschaft gelangen; unser Chronist dagegen führt uns mitten hinein in die Zeit, in der Waiblinger und Welfen sich wieder im Kampfe gegenüberstanden. Die Kinder Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen haben um die Königskrone gekämpft; Philipp, der mit Otto IV. um das Reich gerungen, ward von seinen Feinden getötet[8]. Otto wurde durch Gottes Gnade Kaiser der Römer[9].

Dem ermordeten Bruder Heinrichs VI. wird der königliche Titel verweigert; der Welfe heißt Kaiser von Gottes Gnaden. So vermochte ein elsässischer Geschichtschreiber ihn nur in den wenigen Jahren zu nennen, innerhalb deren sich Otto der allgemeinen Anerkennung in Deutschland erfreute. Im November 1208 war er nach Philipps Tode durch wiederholte Wahl von allen Fürsten des Reichs anerkannt worden; im Oktober 1209 wurde er zu Rom von Innocenz III. zum Kaiser gekrönt. Doch schon im folgenden Jahre trieb die italienische Politik zum Bruche zwischen Kaiser und Papst. Im November 1210 wurde Otto IV. gebannt; im Sommer 1211 kam es zum Einverständnis zwischen Innocenz III. und einem Teil der deutschen Fürsten, die den Staufer Friedrich II. zum Könige wünschten. Mit päpstlicher Zustimmung wurde Friedrich II. aus Sizilien gerufen, um das väterliche Erbe in Deutschland zu übernehmen. Im Sommer 1212 betrat er Schwaben, im September ward er zu Basel vom Straßburger Bischof Heinrich von Veringen empfangen[10]; auf dem Zuge durchs Elsaß fiel das ganze Land dem jungen Staufen zu. Otto IV. mußte aus Breisach

---

[1]) Die Franken erscheinen hier nur als die Vorfahren der ‚Teutonici'.

[2]) Schulausgabe S. 2. [3]) A. a. O. S. 4. [4]) A. a. O. S. 105.

[5]) Ich beschränke mich hier auf das bei der ersten Betrachtung Deutliche. Im Einzelnen wird unten S. 79ff. über die Quellen gehandelt.

[6]) Schulausgabe S. 49. Bis hierher hatte Wilmans in den MG. SS. XVII, 160 die Annalen Petit drucken lassen.

[7]) A. a. O. S. 46.

[8]) A. a. O. S. 49: ‚cum Ottone imperatore pro regno dimicans ab inimicis suis est interfectus'.

[9]) A. a. O. S. 48: ‚nutu Dei factus est Romanorum imperator'. — Beide Stellen hat Wilmans, Archiv XI, 123 zutreffend verwertet.

[10]) Chron. Urspergense (MG. SS. XXIII, 377).

nach Sachsen fliehen und kehrte nie wieder nach Süddeutschland zurück. Im Jahre 1213 ist im Elsaß wie im ganzen Süden Friedrich II. als rechtmäßiger Herrscher anerkannt.

Eine für Otto günstige Geschichtsdarstellung kann im Elsaß nur zwischen dem Ende des Jahres 1208 und dem Herbste des Jahres 1212 geschrieben sein[1]; das freudige Bekenntnis zum welfischen Kaisertum leitet uns nahezu bestimmt auf das Jahr 1210. In der Zeit der höchsten Macht Otto's und vor seiner Exkommunikation wird die elsässische Chronik entworfen worden sein. Der Bericht über die Ereignisse dieses Jahres 1210 verrät in den Schlußworten noch das Wohlwollen, von dem der Verfasser ursprünglich für Otto IV. erfüllt war[2].

Er erzählt uns weiter zum Anfang des Jahres 1212 die Rückkehr des Kaisers aus Italien und die sommerlichen Kämpfe gegen Landgraf Hermann von Thüringen, vielleicht sogar noch die Ankunft Friedrichs in Deutschland und Otto's schmähliche Flucht aus Breisach[3]; aber schon der letzte Satz des Jahresberichtes[4] führt uns in das Jahr 1220 und lehrt, daß wir es nicht mehr mit einer gleichzeitigen Aufzeichnung zu tun haben.

Die Überzeugung hiervon wird verstärkt, sobald wir den tiefen Riß bemerken, der die folgenden Nachrichten von den zeitgenössischen Notizen der Chronik zu 1209—1212 trennt: sie sind mit Ungenauigkeiten und groben Verstößen durchsetzt[5]. Sogleich der Aachener Reichstag und die Krönung Friedrichs gehören nicht zu 1213, sondern zum Juli 1215; der Kreuzprediger Konrad, dessen Erhebung zum Bischof hierbei erwähnt wird, wurde erst 1221 zum Bischof von Hildesheim gewählt. Erst geraume Zeit nach dem Tode Otto's IV. im Jahre 1218 wird möglich gewesen sein, daß er zum Jahre 1216, dem Ende des Papstes Innocenz gleichzeitig, gesetzt wurde[6]. Zum Jahre 1220[7] hören wir gar schon von Ereignissen, die 1225 und 1227 stattfanden; selbst König Konrads wird gedacht, der 1228 geboren und erst 1237 erwählt wurde!

Wie auch dieser letzte Abschnitt der Annalen entstanden sein mag[8], wir haben das Recht, ihn mit dem Jahre 1213 von dem übrigen Werke zu lösen. Die Chronik hat ursprünglich nur bis zum Jahre 1212 gereicht; erst nach so geraumer Zeit ist sie wieder aufgenommen worden, daß erhebliche Irrtümer ihre Fortsetzung entstellen.

Die beiden Ergebnisse, daß die Chronik um 1210 verfaßt worden ist und daß die gleichzeitigen Berichte des welfisch gesinnten Verfassers mit dem Jahre 1212 abbrechen, stützen einander gegenseitig. Das elsässische Gesamtwerk zerfällt uns nunmehr in seine beiden Bestandteile: eine Chronik bis 1212 und eine Fortsetzung von 1213—1238.

---

[1]) Daß sie erst nach dem Tode Wilhelms von Lüneburg, des Sohnes Heinrichs des Löwen, also nach dem Dezember 1213 verfaßt worden sei, ist aus den Worten: ‚Wilhelmum quoque, qui regebat ultra Alberiam fluvium Slavos‘ nicht zu folgern (vgl. Schulausgabe S. 48, N. 9).

[2]) A. a. O. S. 81. Den Einfall in Apulien unternahm er ‚pravo usus consilio, quia, si statim post coronationem repatriasset, omnia in prosperum sibi cessissent‘. — Wie lebhaft die Sympathieen für Otto IV. im Elsaß waren, beweist das Verhalten der Marbacher Chorherrn, die ihren (allerdings auch sonst unliebsamen) Propst Rudolf verhinderten, den Bann gegen Otto IV. zu verlesen. Vgl. Hoffmann in den Mitteilungen der Gesellschaft zur Erhaltung der Denkmäler im Elsaß NF. XX, 78 ff. und Hampe in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins. Neue Folge XX, 13 ff. nach dem Brief im Reg. Innocentii III., XVI, 24, Rom 1213 April 6 (Migne, Patrol. Lat. 216, 812).

[3]) Über die Zusammensetzung des Jahresberichtes von 1212 vgl. unten S. 83 und in Kap. III, § 4.

[4]) S. 84; hier wird Heinrich (VII.) König genannt; seine Wahl fand erst 1220 statt.

[5]) Vgl. die Anmerkungen der Ausgabe; ich hebe hier nur besonders Charakteristisches hervor.

[6]) Vgl. a. a. O. S. 87. [7]) A. a. O. S. 89.

[8]) Auch Schulte a. a. O. V, S. 535 hat schon diesen „allgemeinen Charakter der Quelle, die in den älteren Jahrgängen an Entstellungen, Fehlern u. s. w. nicht arm ist“, erkannt. Nur dadurch, daß er den Unterschied der Berichte von 1209—1212 von den späteren nicht sah und die Cäsur wie Böhmer zu 1208 annahm, verschloß er sich den Weg.

§ 2. Die Annalen von 1015—1200.

Wir überschauen die Chronik in ihrer Einheit von 631—1212. Sie scheint das Werk weniger Jahre, die Leistung eines Mannes, der sie um 1210 zusammenstellte. Wir kennen die Hilfsmittel, aus denen er ihren umfangreichen ersten Teil geschöpft hat; aber nur bis zum Jahre 1155 vermochten wir sie anzugeben. Von hier an beginnen die selbständigen annalistischen Nachrichten, auf die das Ansehen der Quelle sich gründet. Stammen sie von dem Chronisten selbst, und hat er sie als Erzeugnis eigener Arbeit der vorangehenden Kompilation angehängt? oder bestanden die Annalen, die wir jetzt nur in der Verbindung mit der Chronik besitzen, einmal gesondert als selbständiges Werk, und hat der Chronist sie etwa wie die Schriften Bernolds und Otto's von Freising in seine Darstellung übernommen?

Diese Frage aufzuwerfen und ihre Lösung zu suchen, zwingen die vortrefflichen Beobachtungen unserer Vorgänger über den Charakter, den die Jahrbücher etwa seit 1180 tragen. „Von diesem Jahre an bis 1201 darf man sie unzweifelhaft zu den besten und schönsten rechnen, die wir über diese Zeit besitzen"; sie zeigen „im allgemeinen das Gepräge gleichzeitiger Aufzeichnung"[1]). „Ihr Verfasser scheint gegenwärtig gewesen zu sein, als 1187 zu Straßburg das Kreuz gepredigt wurde, und als 1194 am 12. Mai Heinrich VI. aus der Burg Trifels auszog, um Apulien und Sizilien zu erobern"[2]). „Es beginnt ferner mit 1181 eine fortlaufende Reihe von Preis- und Wetternachrichten[3]), die . . . unmöglich nur im Gedächtnisse festgehalten worden sind . . . Ebenso war der Verfasser bei dem Aufbruch des Heeres von Hagenau 1189 April 16 zugegen"[4]). So kommen alle darin überein, daß die Annalen — die von 1155 an auf den Auszug der Gesta Friderici folgen — etwa seit 1181 ungefähr gleichzeitig mit den Ereignissen entstanden sind. Wir werden behaupten dürfen, daß die Worte zu 1189 unmittelbar unter dem Eindruck der Kreuzzugsbewegung geschrieben sind[5]): „am 15. April begannen die Unsern den glückseligsten Zug, und der Kaiser brach von Hagenau auf; mit ihm die folgenden Fürsten, soweit wir sie kennen". „Den glückseligsten Zug" — so vermochte niemand die dritte Kreuzfahrt zu nennen, der den Tod Kaiser Friedrichs am 10. Juni 1190 und das traurige Schicksal des deutschen Heeres erfahren hatte. Vor 1191 ist dieser Teil der Annalen bereits verfaßt, indeß die Chronik erst um 1210 angelegt wurde!

Demnach haben die Annalen als eine besondere Quelle ihr Dasein genossen, lang ehe sie um 1210 in die Chronik aufgenommen worden sind. „Ich möchte diese Gruppe von Nachrichten" (von 1180 an) „für eine verlorene elsässische Quelle halten, die unser . . Chronist fast vollständig in sein Werk aufgenommen hat. . . . Für die Zeit von 1180—1202 besitzen wir in unserm Chronisten nur einen Kompilator, der, wie er für die frühere Zeit die Legenda Caroli mit Einhard, den Bernold mit Otto von Freising verarbeitet hat, so auch hier jenen verloren gegangenen Schriftsteller, der die Ereignisse des endenden zwölften Jahrhunderts aus unmittelbarer Anschauung niedergeschrieben haben muß", uns wiedergibt[6]).

---

[1]) Wilmans, Archiv XI, 125. [2]) Böhmer, Fontes III, p. XXVI.

[3]) Zu 1181, 1182, 1184, 1186, 1187. [4]) Schulte a. a. O. V, 531.

[5]) Schulausgabe S. 60: „nostrates illud felicissimum iter arripuerunt."

[6]) Wilmans im Archiv XI, 125 f. Diese Bemerkung gehört mit zu dem Besten, was über die „Marbacher" Annalen gesagt worden ist, und macht dem Scharfblick von Wilmans hohe Ehre. — Ich habe hier und schon vorher die guten Darlegungen der früheren Forscher im Wortlaut gegeben, damit jedermann sehe, wie sie längst im stande gewesen wären, das Problem der Annales Marbacenses zu lösen, — wenn sie nicht Grandidiers Machwerk betrogen hätte!

Mit aller wünschenswerten Klarheit liegen in der Chronik schon seit 1155 diese selbständigen Jahrbücher vor uns, — bis sie mit dem Jahre 1200 jäh abbrechen[1]. Der Bericht zu 1201 ist eine wirre Übersicht über die Regierung König Philipps, die erst nach 1220 zusammengefaßt wurde[2]; die Schilderung zum Jahre 1208 ist zwar sachlich wertvoll, zeigt aber durch die Hinweise auf Ereignisse von 1211 und 1213 ihre spätere Niederschrift[3]. Erst mit 1209 beginnt wieder die knappe Fassung eines zeitgenössischen Annalisten: des Mannes, der um 1210 die Chronik zusammengestellt und sie bis 1212 fortgesetzt hat. Durch die Erzählung über die Wahl Heinrichs von Veringen zum Straßburger Bischof im Jahre 1202 und seine Weihe im Jahre 1207 hat der Chronist künstlich über die Lücke zwischen den Jahren 1200 und 1208[4], also über die Zeit Philipps von Schwaben, hinweggeführt.

Wie wir von der Chronik bis 1212 die Fortsetzung trennten, so dürfen wir jetzt innerhalb des Werkes eine annalistische Quelle auslösen, die zunächst von 1155 an zu Tage liegt und die etwa von 1181 bis zum Jahre 1200 ungefähr gleichzeitig den Ereignissen folgt.

Gewiß werden jetzt nachdenkliche Leser fragen, ob denn die verlorenen, in der Chronik untergetauchten Annalen nicht etwa ein früheres Werk und das geistige Eigentum des Chronisten seien, der seine zeitgeschichtliche Arbeit um 1210 in der Chronik verwertete. Ich mache sie darauf aufmerksam, daß der Annalist ein treuer Anhänger der Staufer war, der sogar im letzten Kampfe Friedrichs I. mit der Kurie scharf gegen Papst Urban Stellung genommen hat[5], daß er im Thronstreite sich zurückhielt und nach den Krönungen beiden Fürsten den Königstitel gewährte[6]; der Chronist hingegen ist welfisch gesinnt, weigert Philipp selbst nach dem Tode die königlichen Ehren[7], steht im Zwange der kirchlichen Anschauungen und erkennt das Recht des Papstes an, Otto IV. zu bannen[8]. Ebenso entschieden wie der politische[9] ist der Gegensatz der lokalen Interessen, in denen die beiden Persönlichkeiten aufgewachsen sind.

Wir erinnern uns hier an die Schwierigkeiten[10], welche die auseinanderstrebenden Nachrichten des Werkes bereitet haben. Durch seine Zergliederung werden sie beseitigt; denn jetzt wird es klar, daß unter den verschiedenen Verfassern der eine diesen, der andere jenen Kirchen seine Teilnahme zugewendet hat; indem wir die Stätten sondern, zu denen wir in buntem Wechsel geführt werden, lösen wir zugleich die einzelnen Bestandteile des Werkes.

Schon früher haben uns äußere Kriterien das Recht gegeben, alle auf Neuburg weisenden Nachrichten als Zusätze letzter Hand in unserm Jenenser Codex auszuscheiden[11]. Die Chronik von 1210 enthält nichts von ihnen; sie hat mit Neuburg und den Cisterciensern nicht das mindeste zu schaffen. Wohl aber sind in ihr die Berichte vereinigt, die uns einerseits zum Orden des hl. Augustin nach Marbach, Schwarzenthann, Hohenburg und in die Basler Diöcese weisen, andererseits die Bischöfe und das Münster zu Straßburg in den

---

[1] Vgl. Schulausgabe S. 76. — Über die Abgrenzungen im einzelnen wird unten S. 73f. gehandelt. — Von den Neuburger Zusätzen zu 1199 und 1207 (vgl. oben S. 55 f.) ist natürlich ganz abzusehen.

[2] Vgl. S. 77, N. 7.

[3] Vgl. S. 78, N. 7; S. 79, N. 6; S. 80, Z. 18 ff.

[4] Denn in dem jetzigen Jahresbericht zu 1208 stecken Reste einer kurzen annalistischen Notiz des Chronisten, der den Tod Philipps und die Neuwahl Otto's aufgenommen hatte. Vgl. Schulausgabe S. 78, N. a und S. 80, N. a sowie unten S. 82. [5] Schulausgabe S. 57, Z. 18 ff. zu 1186.

[6] S. 73 f. zu 1198, 1199. [7] Vgl. oben S. 62.

[8] S. 81 zu 1210: ‚et ob hoc meritam excommunicationis sententiam incurrit'.

[9] Etwa mit feiner psychologischer Motivierung den Wandel der Anschauungen in dem einen Manne zu erklären, — davor warnt das Beispiel der Ekkehardforschung, wo alle Kunst der Seelenkünder durch die Entdeckung Frutolfs von Michelsberg zu nichte geworden ist.

[10] Vgl. oben S. 52 f. [11] Vgl. oben S. 56 f.

Vordergrund rücken. Schnell überzeugen wir uns, daß dem Verfasser der Chronik die Neigung zu den Augustinerstiftern die Feder geführt hat. Aufmerksam hat er aus Bernold diejenigen Nachrichten ausgezogen, deren Gedächtnis den Augustinern teuer war, und sie aus seiner Kenntnis ergänzt[1]).

So würden wir der Reichsgeschichte aus der letzten Zeit Friedrichs I. und Heinrichs VI., in der wir die kostbarste zeitgenössische Quelle der Chronik aufdeckten, als ihr Eigengut alle die Berichte zusprechen, die von den Bischöfen und Kirchen Straßburgs handeln. Straßburg würde die Heimat der Jahrbücher bis 1200 sein[2]).

Auch für die Quellenkritik gibt es Wahrheiten, die — so lange sie vorher unbeachtet blieben — einmal bemerkt sich sogleich sieghaft in uns durchsetzen. Die Wahrnehmung, daß der Chronik von 1210 Straßburger Reichsannalen bis 1200 zu Grunde liegen erhellt das Dunkel, das über den Anfängen des Werkes liegt. Sofort hebt sich uns deutlich das Eigentum der Annalen von dem Hintergrunde der Chronik ab: und wir begreifen überrascht, daß sie keineswegs erst zu 1155 an die Auszüge aus den Gesta Friderici anschließen, sondern daß sie längst mit ihnen und schon vorher mit der Chronik Bernolds zu einheitlicher Erzählung verschmolzen waren. Indem wir sie über das Jahr 1155 zurückverfolgen, stoßen wir auf annalistische Notizen, die sich scharf gegen die andern in diesem Teil der Chronik abgeschriebenen Quellen[3]) abgrenzen und durch ihre gemeinsame Beziehung auf Straßburg zur Einheit zusammenschließen. Der Wechsel der Bischöfe[4]), einzelne Ereignisse, an denen sie Anteil hatten[5]), die wiederholten Brände des Münsters[6]), leiten uns bis zum Beginne des 12. Jahrhunderts zurück, wo jetzt zum Jahr 1100 in der Chronik die letzten Worte Bernolds über den Tod Bischof Otto's eng an den Bericht der verlorenen Annalen über die Nachfolge Balduins geknüpft sind. Für das 11. Jahrhundert heben sich nur noch die Einträge über die Bischofswechsel in stereotyp gleicher Fassung heraus[7]), bis wir an den Anfang der ganzen Reihe annalistischer Nachrichten — die nicht aus Bernold oder andern uns bekannten Quellen entlehnt sind — zu jenem Satze gelangen, der charakteristisch die verlorene Schrift eröffnet hat:

> Anno Domini MXV. Monasterium sancte Marie in Argentina surgit primo a fundatione sua.

Soweit wir zurückblicken, die vorangehenden Abschnitte der Chronik von 1210 enthalten in dem ganzen Zeitraum von 631—1014 überhaupt keine einzige selbständige annalistische Notiz[8]). Erst mit dem Jahre 1015 und einem für die Straßburger Kirche denkwürdigen Datum heben sie an; erst von hier beginnt, zuerst mit dem Jahre 1028, der regelmäßige Bericht über die Folge der Bischöfe. Unmittelbar darauf wird zu 1031 die Weihe von S. Thomas und die Gründung von S. Peter in der elsässischen Hauptstadt eingezeichnet; wir athmen Straßburger Luft.

---

[1]) Vgl. Schulausgabe S. 37 zu 1090 über Manegold; zu 1092 über Ulrich von Passau; S. 38 zu 1094 über Marbach; S. 39 zu 1096 über die Synode von Tours (hierüber schon Wilmans im Archiv XI, 130).

[2]) Hiermit kommen die Vermutungen Böhmers (Fontes II, S. XIV) und Hegels (Straßburger Chroniken I, 52) wieder zu einem gewissen Recht. — Auch Grandidiers Fälschung hat hierin — wenn auch nicht ihre Rechtfertigung — so doch ihre wissenschaftliche Begründung. (Vgl. oben S. 24 f.)

[3]) Die Chronik Bernolds, die Gesta Friderici, die Marbacher und die Hohenburger Notizen, die Neuburger Zusätze.

[4]) Zu 1123, 1131, 1141. [5]) Zu 1122, 1136

[6]) Zu 1136, 1140, 1150. — Der 4. Brand ist zu 1176 mit gleichen Worten eingetragen.

[7]) Zu 1028, 1047, 1065, 1079, 1084

[8]) Die Einträge zu 673 (Schulausgabe S. 2) über Arbogast und Florentius weichen schon durch ihre Fassung ab und sind — wie andere Sätze der Chronik von 1210 — Lektionen über das Leben der Heiligen entnommen; die beiden heiligen Straßburger Bischöfe wurden in der ganzen Diöcese verehrt.

Wir stehen am Ende der Aufgabe, die uns zunächst gegeben war: das Geschichtswerk der Jenenser Handschrift liegt in seinen Bestandteilen vor uns. Mit ihrer Neuburger Herkunft schieden alle Neuburger Nachrichten für unser Urteil aus; wir lösten von seinem Kerne die Fortsetzung von 1213—1238 ab: es stellte sich uns dar als eine Chronik von 631—1212, die um 1210 von einem Augustinerchorherrn des Elsasses verfaßt wurde. Indessen nicht ihr gehören die zeitgenössischen Annalen zu eigen, die ihr für die Geschichte Friedrichs I. und Heinrichs VI. den Wert verleihen: in die Chronik sind, verbunden mit ihren anderen uns bekannten Quellen, Straßburger Jahrbücher von 1015—1200 aufgenommen und nur durch sie uns überliefert.

Wir sind die Stufen der Entwickelung zurückgeschritten, und von den sogenannten Annales Marbacenses des Codex Ienensis sind wir bis zu ihrer zeitgeschichtlichen Grundlage gedrungen. Jetzt heißt es, die Erkenntnis, die aus den hervorstechenden Merkmalen abgeleitet wurde, zu begründen und zu sichern; es kommt darauf an, den Umfang der von uns erschlossenen Quellen gegen einander zu begrenzen und den Ursprung jeder einzelnen zu erklären: es wird gelten, aus seinen Elementen das Gesamtwerk in seinem allmählichen Werden vor unsern Augen wieder erstehen zu lassen.

Kapitel III.

Synthesis. Der Aufbau des Gesamtwerks.

§ 1. Die Annales imperiales Argentinenses.

Den Straßburger Reichsannalen gebührt die Ehre, als die bedeutendste Erzählung staufischer Zeitgeschichte im Elsaß gerühmt zu werden.

I. Wir versuchen, den Bestand der Jahrbücher aus der Chronik herauszuschälen, die allein sie uns bewahrt hat. Mit dem Jahre 1181 beginnen, wie wir sahen[1]), die Zeichen, aus denen wir gewohnt sind, in mittelalterlichen Schriften auf zeitgenössische Abfassung zu schließen. Doch erst seit dem Jahre 1184 tragen die Berichte in der Chronik den gleichartigen, durch nichts gestörten Charakter fortlaufender Annalen und bewahren ihn bis zum Jahre 1199. Wie war der Zustand der Jahrbücher für die Zeit von 1015—1183?

Um eine sichere Antwort zu gewinnen, wenden wir uns zweckmäßig zunächst nur zu dem älteren Teile von 1015—1152[2]), der in der Chronik von 1210 mit Bernold und den Gesta Friderici zusammengearbeitet wurde. Wir lassen natürlich alle Berichte bei Seite, die auf diese beiden zurückgehen[3]); wir sehen ab von den zahlreichen Notizen von 1090 bis 1137, die offenkundig aus einem der oberelsässischen Augustinerstifter Marbach, Schwarzenthann oder aus Hohenburg herstammen; wir sammeln nur, was nach all diesen notwendigen Abzügen aus der Chronik von 1210 an annalistischen Nachrichten übrig bleibt[4]).

Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts beschränken sie sich auf die schon besprochenen Einträge[5]) zu 1015 und 1031 über die Straßburger Kirchen und auf den Wechsel der

---

[1]) Vgl. oben S. 64.

[2]) Wilmans hörte hier mit dem Petitdruck auf; vgl. oben S. 62, N 6. Ich sehe auch den Bericht zu 1159 als Entlehnung aus den Gesta an; vgl. unten S. 70.

[3]) Als ausgeschieden sind von vornherein die Neuburger Zusätze zu 1099, 1133 anzusehen.

[4]) Sie sind in der Schulausgabe durch Corpusdruck hervorgehoben. Dieser bringt also von 1015 bis 1200 den Text der Annales imperiales Argentinenses zum Ausdruck. Die Corpus gedruckten, aber in eckige Klammer [in dieser Weise] eingeschlossenen Stellen bezeichnen die Neuburger Zusätze.

[5]) Vgl. oben S. 66 und N. 7.

Bischöfe seit 1028[1]; aber im 12. Jahrhundert wachsen sie beträchtlich an. Die Bischofsliste wird nach dem gleichen knappen Schema fortgesetzt, ein jeder Brand des Münsters verzeichnet[2]. Wir erfahren von dem Kampfe Bischof Gebhards mit Herzog Friedrich II. von Schwaben zu 1136 und von der Ermordung Bertholds II. von Zähringen, an der Bischof Cuno nicht unbeteiligt war[3]. Wenn zu 1150 mit der Notiz über den Münsterbrand eine Meldung über den kalten Winter verknüpft wird, so nimmt uns auch der Wetterbericht zu 1143 nicht Wunder, und das Nebeneinander der Sonnenfinsternis von 1133 und der Kaiserkrönung Lothars zeigt, daß die Annalen schon hier und bei dem Tode der Herrscher zu 1138 und 1152 wenigstens die wichtigsten äußeren Ereignisse der Reichsgeschichte berücksichtigt haben. Wir möchten deshalb sogar vermuten, daß sie mit der gleichen Kürze zu 1106 und 1125 über das Ende Heinrichs IV. und seines Sohnes berichteten[4], — wenn nicht überhaupt schon seit 1015 die Reihe der Herrscher in den Reichsannalen eingetragen war: jetzt wären diese Notizen überall durch die Auszüge aus Bernold und Otto verdrängt; nur noch die Jahreszahlen zu 1106 und 1125, die der Chronist in den Gesta Friderici nicht fand, werden hier aus den Annales imperiales Argentinenses entnommen sein. Auch sonst werden solche Verschiebungen stattgefunden haben[5]. Ich wüßte kaum, woher der Chronist von 1210 den Ort Haslach, an dem Graf Hugo von Egisheim durch Knechte des Bischofs Otto im Jahre 1089 getötet wurde, kennen gelernt hat[6], wenn nicht aus den Straßburger Jahrbüchern[7]. Schließlich legt die Erwähnung des zweiten Kreuzzugs zu 1148 den Gedanken nahe, daß der Annalist auch schon der ersten Kreuzfahrt gedachte; da die Chronik[8] zu den Jahren 1095 und 1099 nicht wie sonst wörtlich aus Bernold abgeschrieben, sondern andere Mitteilungen über den Kreuzzug mit seiner Erzählung verbunden hat, trage ich kein Bedenken, auch diese kurzen Sätze[9] über die Teilnehmer an der Kreuzfahrt zu 1096 und die Einnahme Jerusalems zu 1099 für die Reichsannalen[10] in Anspruch zu nehmen[11].

Die strengst annalistische Form, welche die Jahrbücher von 1184 an bewahren, eignet auch ihren Anfängen von 1015—1152. Wir werden sie deshalb auch für die dazwischenliegenden Berichte von 1155—1183 postulieren, und wirklich ist sie überall streng innegehalten; nur zu 1180 und 1183 fallen zwei Erzählungen vollständig aus dem Rahmen heraus.

Unter dem Jahre 1180 gibt die Heerfahrt Friedrichs I. gegen Heinrich den Löwen Veranlassung, über die Ursachen des Zuges zu berichten[12]. Wir hören, daß der Kaiser einstmals den Herzog um Hilfstruppen in Italien gebeten habe; Heinrich, der früheren

---

[1]) Der Tod Bischof Theobalds ist sicher verkehrt zu 1084 eingetragen (vgl. Schulausgabe S. 33). Voran gehen Auszüge aus Bernolds Bericht zu 1084. Es folgen andere aus seinem Bericht zu 1083. Möglich ist daher ein Irrtum des Chronisten, der eine Nachricht der Ann. Argentinenses zu 1083 falsch durch ‚Eodem anno' unter 1084 eingereiht hätte.

[2]) Vgl. oben S. 66, N. 6.

[3]) Zu 1122. — Vgl. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 243.

[4]) Vgl. Schulausgabe S. 40 f.

[5]) Wo der Chronist Bernold oder den Gesta Friderici folgte und die Reichsannalen bei Seite ließ, ist ihre Spur ganz verloren.

[6]) Die Angabe (Schulausgabe S. 36) ist wegen des Petitdruckes in den MG. SS. XVII (der auch sonst manche Versäumnis verschuldet hat) nie beachtet worden.

[7]) Man wird den Eintrag von 1122 zum Vergleich heranziehen.

[8]) Schulausgabe S. 38 f.

[9]) Ihre Fassung ist mit dieser Zuweisung durchaus vereinbar.

[10]) Deren besonderes Interesse für die Kreuzzüge wir (vgl. unt. S. 78) noch kennen lernen werden.

[11]) Die Notiz über die Translation des heil. Nikolaus zu 1087 (S. 35) gehört sicher erst der Chronik an, die schon zu 668 über sein Leben gesprochen hat. Zweifel bleiben nur über die Zuweisung der Einträge über die Hungersnot zu 1100 und das Erdbeben zu 1107 (Schulausgabe S. 40, N. 1). Vgl. darüber S. 187.

[12]) Schulausgabe S. 52: ‚Causa belli huius hec fuit. Imperatore aliquando in Ytalia manente . . .'.

Verluste eingedenk, die er vor Crema und Mailand (1159—1161) erlitt, forderte zum Lohne Goslar — das ihm Friedrich I. entzogen hatte[1]) — zu Lehen und weigerte, als es der Kaiser ihm versagte, die Hilfe. Darum überzog ihn Friedrich mit Krieg und gab das Herzogtum Baiern an Otto von Wittelsbach und Sachsen an Graf Bernhard von Anhalt[2]). — Offenbar hat der Berichterstatter von den Vorgänger nur eine sehr unbestimmte Vorstellung; insbesondere ist ihm die Zeit der italienischen Kämpfe, für die man der Hilfe Heinrichs bedurfte, sehr unklar. Es ist ausgeschlossen, daß der Annalist, der schon zu 1179 über das Laterankonzil, zu 1180 selbst über den im August unternommenen Zug so bestimmte Angaben macht, dem man schon von 1181 an unmittelbar zeitgenössische Aufzeichnungen zuschreiben will, sich über die lombardischen Kriege der Jahre 1174—1176 wie über eine ferne Vergangenheit so unsicher äußert, daß seine Erzählung völlig zeitlos erscheint. Nirgends ist das seine Art. Wir sprechen deshalb den Straßburger Jahrbüchern den Bericht ab; wer ihn einschob, ahmte sicherlich erst das Beispiel des Chronisten nach, der mit ganz ähnlichen Wendungen[3]) größere zusammenfassende Abschnitte einleitet.

Das Gleiche gilt von den merkwürdigen Erzählungen über das Schisma, die Lombardenkämpfe Friedrichs I. und die Belagerung von Alessandria, die zu 1183 eingeschaltet sind[4]). Sie wurden veranlaßt durch die Nachricht der Reichsannalen, daß Friedrich I. zu Konstanz für die Anerkennung priesterlicher Weihen während des Schismas eingetreten sei und gleichzeitig dort mit den Lombarden verhandelte. Die Schuld am Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum wird gewissen Bischöfen aufgebürdet, die dem Kaiser einredeten, daß ihm die Entscheidung bei der Papstwahl zustehe. Darauf hin habe er einen Papst ernannt und die deutschen Bischöfe gezwungen, ihm den Treueid zu leisten, den nur wenige weigerten. Endlich sei vor allem durch die Bemühungen eines sächsischen Bischofs Wichmann[5]) der Friede mit der Kirche wiederhergestellt worden. So werden Vorgänge aus den Jahren 1159, 1165, 1177 und phantastische Motive hier in eins verschmolzen.

Unverbunden und ohne irgend chronologische Bestimmung folgt ein ganz allgemein gehaltener Satz über die Kriege Friedrichs I. in der Lombardei, der, so wenig wie das Vorangehende, dem Tatsachensinn des Annalisten entspricht. Er ist nur eingefügt, um von einer Episode der Belagerung von Alessandria erzählen zu können. Nun sind wir darüber unterrichtet, daß Boten der Neuburger Cistercienser Friedrich I. im Winter 1174/5 vor Alessandria aufgesucht haben[6]); und daß die Erinnerung daran in Neuburg lebendig blieb; wir wissen sogar, daß der Schreiber A der Neuburger Handschrift in der von ihm mundirten Fälschung auf den Namen Friedrichs I.[7]) mit jenem Bittgesuch die kaiserliche Entscheidung begründet: ‚Cum essemus in Lombardia in obsidione Alexandrine civitatis', so heißt es im Context. Niemand wird daher zögern, den Bericht über die Zerstörung des Belagerungsinstruments und den Ausfall vor Alessandria einem Neuburger Mönche zuzuschreiben; und sehr wahrscheinlich werden die gleichartigen Zusätze zu 1180 über

---

[1]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, 777.

[2]) Bekanntlich stimmt der Inhalt dieser Erzählung, besonders soweit sie Goslar betrifft, mit der Fortsetzung der Chronik Otto's von Freising aus S. Blasien überein (cf. Continuatio Sanblasiana c. 23, MG. SS. XX, 315 und c. 24, S. 316). Vgl. hierzu auch unten Beilage III.

[3]) Vgl. 1125 (Schulausgabe S. 43, Z. 7): ‚Quod Lothario regno datum fuit . . ., hec causa fuit'; 1152 (S. 46, Z. 11): ‚Quod unanimiter principes Fridericum . . elegerunt, hec causa fuit'.

[4]) A. a. O. S. 53: ‚Huius execrabilis et horrende (!) scismatis causa hec fuit'.

[5]) Auch seiner gedenkt die Continuatio Sanblasiana c. 23 (MG. SS. XX, 316).

[6]) Diese Tatsache ist der gefälschten Urkunde von 1187 Juli 12 (Stumpf Reg. 4170) unbedenklich zu entnehmen. Schulte, der das Diplom noch für echt hielt, hat auf den Zusammenhang der Urkunde mit dem Bericht von 1183 aufmerksam gemacht (a. a. O. V, 532).

[7]) Vgl. oben S. 56.

Heinrich den Löwen und zu 1183 über das Schisma, die unter keinen Umständen dem Annalisten angehören, gleichfalls besser erst als Neuburger Nachträge denn als Einschub des Chronisten betrachtet[1]).

Auch nachdem die Abschnitte, die sich dem Gefüge der Annalen nicht anpaßten, daraus entfernt sind, bleiben für denselben Zeitraum von 1155—1183 einige Notizen der Chronik übrig[2]), die wir nicht wohl den Straßburger Jahrbüchern einordnen werden. Wir tilgen 1180 die Meldung über die Weihe von Niedermünster; wir streichen zu 1183 die Erwähnung des Anteils, den die Marbacher und ihr Propst Bernhard an dem Konstanzer Abkommen über die Weihen hatten[3]).

Von dem Tod des Bischofs Otto von Freising[4]) und der Nachfolge Alberts wußte der Straßburger Annalist gewiß nichts Bestimmtes; daß der Chronist ihn aus den Gesta Friderici, die er so eifrig benutzte, einschaltete, ist erklärlich; gewiß entnahm er ihnen gleichzeitig die Meldung vom Tode Hadrians IV. und der Erhebung Alexanders III.[5]) Endlich möchte ich die Notiz über den Basler Bischofswechsel unter dem Jahre 1162 aus den Annalen hinausweisen, weil Ortlieb erst 1164 starb[6]); zudem folgt ihr zu 1170 unmittelbar die andere über das Martyrium des hl. Thomas, die gewiß auch erst dem Chronisten gehört[7]).

Erst jetzt ist der Teil von 1155—1183 von allen Zutaten gesäubert, die Brücke zwischen dem Anfang und dem Ende der Jahrbücher ist geschlagen, und wir übersehen die Annalen in ihrer ganzen Ausdehnung und in voller Reinheit[8]) von 1015 bis zu ihrem Abbrechen im Jahre 1200.

II. Wir haben bisher uns darauf beschränkt, im Anschluß an frühere Forscher auf die zeitgenössischen Berichte von etwa 1181 an aufmerksam zu machen. Immerhin rühren schon die genauen Daten über das 3. Laterankonzil[9]) von einem Manne her, der

---

[1]) Daß die drei oben besprochenen Abschnitte nicht verschieden zu behandeln, sondern alle drei gemeinsam einem Manne — das kann alsdann nur ein Neuburger sein — zuzuweisen sind, wird auch die Stilvergleichung beweisen. Vgl. hierüber unten § 3.

[2]) Wieder scheidet von vornherein die Neuburger Weihenotiz von 1158 aus, die sich schon äußerlich als Einschub kennzeichnet, vgl. oben S. 57, N. 1.

[3]) Hier schwankte ich lange. Schließlich entschied für mich der ausgesprochen Straßburgische Charakter der Reichsannalen; da aber die Marbacher dort erst 1226 ein Kloster erhielten (vgl. unten S. 99), so erscheint es mir einfacher, den Satz — der von einem Augustiner herrühren muß — der Chronik von 1210 zu geben.

[4]) Zu 1159; vgl. Schulausgabe S. 50, N. 2.

[5]) Daher wird der folgende Satz: ‚factum est scisma inter regnum et sacerdotium‘ sicherlich schon dem Annalisten angehören, ebenso wie der entsprechende Eintrag zu 1177: ‚facta est concordia inter regnum et sacerdotium‘; dagegen möchte ich die anschließenden etwa synonymen Worte: ‚et scisma, quod XVIII annis steterat, finem accepit‘ für den Chronisten beanspruchen, der nach dem Tod Heinrichs IV. zu 1106 (Schulausgabe S. 40, Z. 14) den Gesta Friderici zufügte: ‚et diuturnum scisma finem accepit‘. — Die farblose Redensart ‚factum est‘ ist diesem Teil der Annalen geläufig; vgl. 1136, 1143, 1148, 1150, 1162, 1178, 1179. — Doch hier überall sind abweichende Meinungen möglich.

[6]) Vgl. Schulausgabe S. 51, N. 1.

[7]) Daß er an dem hl. Thomas Anteil nahm, beweist die unerwartete Nennung bei der Vermählung Heinrichs des Löwen mit der Tochter König Heinrichs II. ‚a quo beatus Thomas Cantuariensis passus est‘ (zu 1152, Schulausgabe S. 48, Z. 4). — Zu 1170 heißt es: ‚Beatus Thomas Cantuariensis episcopus martyrium est passus‘. Die anschließenden Worte über die Wunder und seine Legende hat erst der Neuburger zugefügt; vgl. unten § 4 und über die ähnliche Stelle im Chron. Urspergense in Beilage IV.

[8]) Über wenige Zusätze in ihren letzten Jahren und über ihren Schluß vgl. unten S. 74. Darüber, daß die Annalen ursprünglich vollständiger gewesen sein können, als sie in der Chronik erhalten sind, habe ich vorher (S. 68) gesprochen.

[9]) Schulausgabe S. 51: ‚Inchoatur hoc concilium V. Kal. Marcii et terminatum est circa finem Aprilis‘. Vgl. auch 1180: ‚circa Augustum‘.

den Ereignissen zeitlich nicht fern stand; und das gewaltige Anwachsen des Stoffes mit dem Jahre 1184 gegenüber den kurzen, oft nur wenige Worte enthaltenden früheren Notizen[1]) berechtigt, etwa in diesen Jahren den Verfasser der Jahrbücher an sein Werk gehen zu lassen.

Während wir hiermit an ältere Meinungen anknüpfen[2]), wird erst für uns, die wir die Straßburger Annalen seit 1015 wiedergewonnen haben, die Frage möglich, woher denn der Annalist die trefflichen Nachrichten aus den früheren Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts genommen hat. Die Wetterberichte von 1150 und 1143 oder die nach Tag und Stunde aufgezeichnete Sonnenfinsternis von 1133 deuten doch auf eine schriftliche Vorlage. Wer schärfer zusieht, bemerkt vielleicht schon, daß etwa mit dem Jahre 1184 nicht nur der Umfang, sondern auch der Interessenkreis der Annalen sich geweitet hat: bis dahin überwiegen vollständig die Notizen, die Straßburg und das Elsaß angehen, gegenüber der Reichsgeschichte.

Für den Abschnitt von 1122—1152 haben wir diesen lokalen Charakter bereits festgestellt[3]); er ist auch dem folgenden bis 1179 so durchaus eigen, daß die elsässischen Notizen von 1122—1179, mit wenigen allgemein geschichtlichen gemischt, eine geschlossene Reihe bilden[4]). Wie die Kaiserkrönung Lothars 1133, so wird hier zu 1155 die Erhebung Friedrichs I.; wie der 2. Kreuzzug zu 1148, so 1179 das Konzil; wie 1136 der Kampf zu Gugenheim, so werden 1162 die Zerstörung Horburgs und 1176 das Gefecht bei Logelheim aufgezeichnet; den drei Münsterbränden zu 1136, 1140, 1150 tritt die vierte Feuersbrunst zu 1176 an die Seite[5]). Die Nachrichten über die Belagerungen Mailands und Crema's finden in dieser Umgebung ihren zureichenden Grund darin, daß Bischof Burchard von Straßburg[6]) selbst vor beiden Städten mit dem Kaiser gelegen hat[7]). Alles leitet darauf hin, daß der Verfasser der reichsgeschichtlichen Jahrbücher bereits eine ältere lokale Quelle des 12. Jahrhunderts in Straßburg vorfand und sie mit seinem größeren Werke fortsetzte.

Diese unerwartete neue Quelle, die in den reicheren Annalen versteckt ruhte, führt uns endlich zu dem wahren Ursprung der Straßburger Geschichtschreibung zurück. Sie ist uns zwar nicht vollkommen erhalten, aber doch auch nicht verloren. Denn indem wir ihre Nachrichten zusammenstellen, erkennen wir, daß ein großer Teil uns längst anderweit vertraut ist, und daß unser Auszug aus der Chronik gerade die Meldungen von 1122—1179 darbietet, die einerseits mit den Annalengruppen im Codex des Ellenhard, andererseits mit den Annales Maurimonasterienses verwandt sind! Die Jahrbücher des unterelsässischen Benediktinerklosters Maursmünster bei Zabern stellen sich für die Jahre 1122—1179 in der Hauptsache als eine verkürzte Überlieferung eben der Quelle dar, welche nach unsern Forschungen den verborgensten Keim der sogenannten Annales Marbacenses ausmacht[8]).

---

[1]) Erst nachdem wir die Zusätze zu 1180 und 1183 ausgeschaltet haben, wird dieser Sachverhalt deutlich. Man beachte auch die Lücke zwischen den Jahren 1162 und 1176; erst seitdem hat jedes Jahr einen Eintrag erhalten. Doch vgl. Teil III, Kap. II, § 2 über die Jahre 1173, 1174.

[2]) Sie galten allerdings für das Gesamtwerk der Annales Marbacenses.

[3]) Vgl. oben S. 66, N. 4—6.

[4]) Die Jahre 1180—1183 bilden eine Art Übergang zu der späteren mehr reichsgeschichtlichen Darstellung.

[5]) Überall sind auch die Ausdrücke gleich oder ganz ähnlich.

[6]) Vgl. Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 248 f., nr. 299, 302.

[7]) Hierzu kommt noch die Nachricht über die Ermordung des Erzbischofs von Mainz zu 1160. — Von dem Würzburger Reichstag zu 1157 und dem Kampf um Girbaden zu 1162 spreche ich absichtlich hier nicht. Vgl. über sie unten S. 72 und N. 4, 5.

[8]) Diese Tatsache ist ein neuer Beleg, daß die Zergliederung der Ann. Marbacenses uns nicht zu Phantasiegebilden, sondern zu echten, bisher verschütteten Quellen geleitet hat.

Den größeren Straßburger Jahrbüchern, die wir aus der Chronik von 1210 erschlossen, den Annalen von Maursmünster und denen der Ellenhardhandschrift liegt gemeinsam bis 1179 dasselbe kurzgefaßte annalistische Schriftchen zu Grunde[1]. Die Einträge über die Brände des Münsters lassen den Schreiber im Straßburger Domstift suchen. Seine lokale Bedeutung gegenüber den reichsgeschichtlichen Annalen bis 1200 bringen wir zum Ausdruck, wenn wir ihm den Namen der Straßburger Münsterannalen, Annales monasterii Argentinensis, beilegen[2].

III. Aus den Straßburger Münsterannalen und einem Katalog der Straßburger Bischöfe[3] ist um 1180—1183 der Anfang der größeren Jahrbücher komponiert worden. Nach eigener Kenntnis erweiterte der Verfasser seine Vorlagen schon zu 1157 über den Würzburger Reichstag[4], zu 1162 über die Einnahme Horburgs und den Kampf um Girbaden[5]. Wahrscheinlich fügte er den Münsterannalen, die damals wohl 1179 mit einem kurzen Satz über das Konzil schlossen[6], die weiteren Notizen zu diesem Jahr und die Berichte von 1180—1183 hinzu[7], ehe er um 1184 mit seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen begann.

Allerdings sind die Vorgänge nicht regelmäßig Jahr für Jahr von dem Annalisten gebucht, sondern zuweilen sind nach kürzerer Unterbrechung mehrere Jahre mit einander eingetragen worden. Zu 1185 hören wir von einer Weihe des Trierer Erzbischofs[8], die im folgenden Jahre stattfand, der Wormser Reichstag vom August 1187 erscheint bereits unter dem Bericht zu 1186[9].

Nach dem dritten Kreuzzuge mag eine längere Pause eingetreten sein. Denn während uns der Verfasser von der Kreuzpredigt zu Straßburg im Dezember 1187, von den Vorbereitungen des Kaisers, von dem Aufbruch aus Hagenau am 15. April 1189 unmittelbar unter dem Eindruck der eigenen Erlebnisse erzählt[10], während auch 1190 noch die Tatsachen, wie sie bekannt wurden, eingetragen zu sein scheinen, so zeigen die folgenden Jahre unverkennbar Spuren späterer Niederschrift. Zu 1191 lesen wir von der Ermordung des Lütticher Bischofs Albert[11] im November 1192 und von der 1193 erfolgten Wahl des Kölner Erzbischofs Adolf[12]; das Schicksal König Richards wird von der Einnahme Accons im Juli 1191 bis zur Gefangennahme durch Herzog Leopold (Dezember 1192) und zur Freilassung im Februar 1194 zusammengefaßt[13]. Unter dem Jahre 1192 wird der Tod Bertholds von der Hohkönigsburg[14], des berühmten staufischen Reichsministerialen, gemeldet,

[1]) Bei Ellenhard und in den Ann. Maurimonasterienses ist es weit über das Jahr 1179 zu verfolgen. — Ich setze hier durchweg die Annales cod. Ellenhardi für die ganze Gruppe, zu der die Continuatio Argentinensis des Gottfried von Viterbo und die Notae Altorfenses gehören.

[2]) Was oben nur angedeutet werden konnte, um nicht den Zusammenhang zu zerreißen, das ist unten in Teil III ausführlich behandelt worden. Dort lege ich auch den Versuch vor, die Straßburger Münsterannalen wiederherzustellen.

[3]) Ihre Liste war nicht mit den Münsterannalen verbunden; vgl. unten Teil III, Kap. II, § 2.

[4]) Die Fassung entspricht den späteren Reichsannalen; vgl. 1157 ‚apud Herbipolim curiam celebrans'; 1183 ‚apud Constantiam curiam celebrans'; vgl. im Register der Schulausgabe unter ‚curia'.

[5]) Zu beachten die Konstruktion der Sätze, die Partikeln, die gehäuften Participia. — Die ursprüngliche Form der Ann. monasterii Arg. vgl. unten in Teil III. — Die nähere Kenntnis wird dem Annalisten aus der Umgebung des Grafen von Dagsburg zugekommen sein.

[6]) Vgl. unten in Teil III, Kap. II.

[7]) Ausgeschlossen ist allerdings nicht, daß z. B. die Preisangaben von 1181, 1182 bereits den Annales monasterii Argentinensis angehörten.

[8]) Schulausgabe S. 56. [9]) A. a. O. S. 57, N. 1.

[10]) Vgl. Schulausgabe S. 58 ff. und oben S. 64. [11]) Schulausgabe S. 62, N. 6.

[12]) S. 62, N. 5. [13]) S. 63, N. 1.

[14]) S. 63, N. 5 habe ich die Belege zusammengestellt, daß Bertholdus de Kûnegesberch nicht, wie Wilmans (SS. XVII, 165, N. 23) mit Abel, König Philipp S. 24 meinte, aus dem Geschlecht der Grafen

der 1193 in Apulien fiel. Zum zweiten Mal ist falsch erst zu 1193 vom Ende des Bischofs Albert von Brabant die Rede; und der Fürstenverschwörung von 1193 wird in sehr allgemeinen Wendungen erst 1194 gedacht[1]). Auch die Dürftigkeit der beiden Jahresberichte zu 1192, 1193 wird dadurch erklärt, daß im Jahre 1190 die Annalen unterbrochen und erst nach einigen Jahren fortgesetzt worden sind.

Mit der Eroberung Siziliens durch Heinrich VI., zu der er im Mai 1194 vom Trifels aufbrach, beginnt wieder die eingehendere Erzählung des Annalisten: wohlgeordnet folgen bis zum Tode Heinrichs VI., zur Doppelwahl von 1198 und bis zum zweiten Zug Philipps nach dem Niederrhein im Sommer 1199 die Berichte aufeinander.

Dennoch ist schwer darüber zu entscheiden, ob die letzten Jahre nach und nach aufgezeichnet sind, sobald die Tatsachen dem Annalisten bekannt wurden, oder ob sie erst später, etwa um 1199, einheitlich verfaßt worden sind. Zum Jahre 1195 sind die Ergebnisse der Gesandtschaft nach Cypern, die im Mai 1196 zurückkehrte, vorweggenommen[2]; über die Kriege, die das plötzliche Ende Heinrichs VI. in seinem Reiche hervorrief, würde vor den Jahren 1198/99 und den traurigen Folgen der Doppelwahl kaum eine so ernste Klage erschollen sein[3]). Für eine spätere Abfassung fallen vor allem zwei Momente ins Gewicht: unter den Fürsten, die im Winter 1195 das Kreuz genommen haben, wird der Markgraf von Meissen genannt[4]). Gemeint ist Graf Dietrich von Weissenfels, der nach seines Bruders Albrecht Tode 1195 gegen den Willen des Kaisers vergebliche Ansprüche auf die Markgrafschaft erhob, aber erst im Sommer 1198 von König Philipp die Belehnung zu erhalten vermochte; nicht vorher hat er den Titel geführt. Dazu kommt, daß zum Jahre 1196 von dem Kampfe zwischen Bischof Konrad von Straßburg und dem Pfalzgrafen Otto von Burgund sogleich gesagt wird, daß durch ihn das ganze Elsaß vier Jahre hindurch verwüstet wurde[5]). Nach alledem ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß der letzte Abschnitt der Jahrbücher erst um 1199 in einem Zuge seine überlieferte Gestalt gewonnen hat[6]). Ihr Verfasser würde seine genauen Kenntnisse hierfür aus eigenen gleichzeitigen Notizen oder aus den Mitteilungen wohlunterrichteter Zeitgenossen gewonnen haben.

Mitten im Jahresbericht zu 1199 wird der ruhige Fluß der Darstellung jäh unterbrochen[7]). Soeben noch hörten wir von dem Frieden König Philipps mit dem Bischof von Straßburg und von seinem Zug über die Mosel, — da springt die Quelle zu dem Bamberger Reichstag von 1201 über, zu jenem Eintrag über die Translation der hl. Kuni-

---

von Künsberg stammt, sondern dem elsässischen Geschlecht angehört, dem Ficker (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 143, 219) ihn zuwies.

[1]) Vgl. Schulausgabe S. 64, N. 2.

[2]) Schulausgabe S. 67, N. 10.

[3]) Vgl. a. a. O. S. 70, Z. 17: ‚multa mala et gwerre surrexerunt‘. Über die folgenden Worte vgl. unten S. 74, N. 5.

[4]) A. a. O. S. 66, Z. 26. Vgl. Wenck, Ein meißnischer Erbfolgekrieg am Ende des 12. Jahrhunderts (Zeitschrift für Thüring. Geschichte NF. X, 185 ff.).

[5]) Schulausgabe S. 69, Z. 7: ‚tota Alsatia per quatuor continuos annos vastata est‘. Zum Sprachgebrauch des Annalisten vgl. 1162 (S. 51, Z. 2): ‚totam Alsatiam iam devastaverat‘; 1198 (S. 73, Z. 28): ‚totam inferiorem Alsaciam . . . vastavit‘.

[6]) Wer lieber behauptet, daß der ‚marchio Missensis‘ zu 1195 und die Worte ‚per quatuor annos continuos‘ zu 1196 der ersten Niederschrift der Annalen noch fehlten und erst 1199 von dem Verfasser geändert oder eingeschaltet sind, daß also die Jahresberichte 1195—1199 unmittelbar gleichzeitig den Ereignissen niedergeschrieben seien, der ist kaum zwingend zu widerlegen. Doch der Ausweg ist wenigstens hinsichtlich des ‚marchio Missensis‘ recht künstlich. Ich ziehe die obige Annahme schon deshalb vor, weil sie die Dürftigkeit der Jahresberichte zu 1192, 1193 verständlich macht; auch war schon vorher für die Zeit von mindestens 1185 bis Ende 1187 ein vollständiges Ruhen der Arbeit und spätere Wiederaufnahme zu erkennen.

[7]) Schulausgabe S. 74, Z. 23.

gunde, der uns die Neuburger Herkunft des Jenenser Codex erkennen lehrte[1]). Daran schließt sich die Wundergeschichte von einer verwandelten Hostie, deren Fassung den späteren Einschub anzeigt[2]) und die wir unbedenklich dem Neuburger Bearbeiter zuweisen[3]).

Wohl kehrt mit den Nachrichten über Erzbischof Konrad von Mainz und zu 1200 über den Tod des Pfalzgrafen von Burgund noch einmal der sachliche Ton des Annalisten wieder, der treu aufzeichnet, was ihm des Gedächtnisses wert erscheint. Allein der verworrene Sammelbericht von 1201 überzeugt uns schnell, daß wir jetzt endgiltig den zuverlässigen Führer verloren haben: im Jahre 1200 mit dem Hinweis auf die Kreuzzugsbewegung am Oberrhein brechen die Straßburger Jahrbücher ab[4]).

Ihr Text ist, soweit wir nach dem Abzug der Neuburger Nachträge[5]) urteilen können, in der Chronik von 1210 überraschend sorgfältig behandelt worden; seit die Gesta Friderici nicht mehr herangezogen wurden, liegt von 1155—1158 und von 1160—1200 in der Chronik von 1210 der Wortlaut der Straßburger Jahrbücher nahezu unverändert vor uns[6]); nur wenige Notizen scheiden als Ergänzungen des Chronisten aus. Von den Einträgen über den Bischofswechsel in Basel zu 1162, über das Martyrium des hl. Thomas zu 1170, über die Weihe der Kirche von Niedermünster im Jahre 1180 und über die Beteiligung der Marbacher an den Konstanzer Verhandlungen 1183 haben wir schon gesprochen[7]). Erst in den letzten Jahresberichten der Annalen stoßen wir wieder auf die Spuren von Zutaten. So stand selbstverständlich der Brand von Hohenburg 1199 noch nicht in der Straßburger Quelle. Für ganz unwahrscheinlich halte ich auch im Eintrag zu 1198, daß der Annalist bereits um 1200 von dem Tode der Kaiserin Konstanze hätte schreiben und hinzufügen können, daß ihr Sohn Friedrich nach vielen Anstrengungen in Sizilien zu herrschen angefangen habe[8]). Und wenn diesen beiden Notizen, die — nach chronologischer Folge mit Recht — am Schluß der entsprechenden Jahre eingeschaltet wurden, die letzte Meldung des Jahres 1197, über den Tod Coelestins III., in dem ungewöhnlichen Eingang[9]): ‚In eodem anno' entspricht, so wird auch für sie die Möglichkeit der Nachtragung offen bleiben. Im übrigen jedoch haben wir nirgend einen Anhalt dafür gefunden, daß die Annalen von dem Chronisten umgestaltet worden sind. Allerdings ist nicht zu ermessen, wie viel ihrer Nachrichten von 1015—1152 der Vereinigung mit der Chronik Bernolds und den Gesta Friderici zum Opfer fielen[10]); auch später mögen Auslassungen vorgekommen sein, von denen keine Spur zurückblieb[11]): mit diesen Einschränkungen dürfen wir behaupten, in der Chronik

---

[1]) Vgl. oben S. 55 f.

[2]) A. a. O. S. 75: ‚contigit eo tempore res miranda et nostris temporibus valde inaudita'.

[3]) Vgl. unten § 4.

[4]) Schulausgabe S. 76. Unten S. 82 habe ich begründet, weshalb ich die Meldung über die Priesterweihe in Basel erst dem Chronisten von 1210 zusprechen möchte.

[5]) Zu ihnen rechne ich außer den Zusätzen zu 1158, 1180, 1183, 1199 noch wenige Worte, die der Klage über den Tod Heinrichs VI. angefügt sind (Schulausgabe S. 70, Z. 18): bei seinem Tode wurde der ganze Erdkreis erschüttert, weil viele Übel und Kriege sich erhoben, ‚quae postea longo tempore duraverunt'. Die letzten Worte sind natürlich nicht von einem Zeitgenossen und sicher noch nicht um 1200 geschrieben. Im Zweifel, ob sie dem Chronisten von 1210 oder erst dem Neuburger Bearbeiter angehören, ziehe ich die Entscheidung für den Neuburger schon deshalb vor, weil wir ähnliche Ausdrücke bei ihm nachweisen können. Vgl. unten S. 102.

[6]) Zur Erklärung dieses Sachverhalts vgl. unten S. 81 f.

[7]) Vgl. oben S. 70.

[8]) Wirklichen Sinn geben die Worte (S. 71, Z. 7) nur, wenn sie niedergeschrieben wurden, nachdem Innocenz III. 1208 die Vormundschaft über den jungen König niedergelegt hatte.

[9]) Er kommt in dem ganzen Werke nur an diesen drei Stellen vor; zu 1198 allerdings: ‚In ipso tempore'.

[10]) Vgl. oben S. 68.

[11]) Vgl. unten in Teil III, Kap. II, § 2 und den Text der Ann. monast. Argent. zu 1173, 1174

von 1210 noch den vollständigen Text der Straßburger Annalen von 1015—1200 zu besitzen.

Ich meine, daß sie in verschiedenen Absätzen entstanden sind. Um 1184 ist der Plan gefaßt und mit Hilfe der Annales monasterii Argentinensis ins Werk gesetzt worden. Um 1188/89 sind die Berichte fortgeführt und bis 1190/91 gleichzeitig ergänzt worden; der Schluß bis 1200 wird erst um 1198/99 die vorliegende Gestalt erhalten haben. Doch überall spricht aus der Fülle zutreffender Einzelheiten der mitlebende Schriftsteller, der vieles selbst gesehen, mehr von seinen Freunden erfahren, alles für seine spätere Darstellung sorglich gesammelt hat. Von einem Geist ist die ganze Erzählung getragen[1]).

IV. Die Jahrbücher führen uns in das Elsaß, nach Straßburg und in die Kreise der bischöflichen Kirche. Zum Mai 1187 erfahren wir den großen Brand zu Straßburg[2]); im Dezember hat der Erzähler die Kreuzpredigt des Bischofs Heinrich im Münster gehört, er schildert den gewaltigen Eindruck, den sie auf den Kaiser selbst und auf alle Anwesenden ausgeübt hat. Von Hagenau läßt er 1189 Friedrich I. auf die Kreuzfahrt, vom Trifels 1194 und von Oberehnheim[3]) 1196 Heinrich VI. nach Italien ziehen. Bei den Einfällen König Philipps werden 1198 aus der Umgebung Straßburgs die Haldenburg, Molsheim, der Kirchhof von Epfig, 1199 Rufach in der oberen Mundat genannt[4]). Graf Albert von Dagsburg und sein Ritter Siegfried, der als der erste 1187 im Münster sich das Kreuz anheften ließ, sind ihm bekannt[5]); der elsässische Reichsministeriale Berthold von (Hoh-) Königsburg[6]) wird ohne irgend eine Bezeichnung nur mit Namen angeführt; Schreiber und Leser wissen, welcher Persönlichkeit gedacht wird.

Die Sympathie des Verfassers gilt dem Bischof Heinrich von Hasenburg. Seine Weihe berichtet er 1182, von seiner Predigt war er tief ergriffen; unter allen, deren Tod er aufzeichnet, ist nur dem Namen des Bischofs ein pietätvolles ‚beatae memoriae' hinzugesetzt[7]). Mit dem Walten seines kriegerischen Nachfolgers, Konrads II. von Hüneburg, ist er offenbar nicht recht einverstanden. Die langwierigen Kämpfe mit dem Pfalzgrafen Otto sieht er nicht gern[8]); es ist ihm nicht willkommen, daß Konrad nach dem Tode Heinrichs VI. bei den Gegnern Philipps eine Rolle spielt[9]); und er freut sich, daß Berthold von Zähringen, der Thronkandidat Konrads, keine Spaltung des Reiches veranlassen will[10]). Man möchte glauben, daß er nach alter Weise in den Bischöfen die Geistlichen und die Fürsten des Reiches ehrt, daß er der neuen Entwicklung, die sie zu weltlichen Herren ihrer Territorien machen wird, fremd gegenübersteht[11]).

---

[1]) Dieser Umstand fällt gegen die Vermutung ins Gewicht, daß etwa die verschiedenen Abschnitte von verschiedenen Verfassern herrührten. Auch der Stil der Annalen ist bis zum Ende unverändert der gleiche.

[2]) Vgl. Schulausgabe S. 57. Auch rechnet der Verfasser nach Straßburger Denaren (1182); das ‚burcvirteil' Korns, das 1197 eine Mark Silber kostete (Wilmans las irrig, SS. XVII, 168: ‚burevirteil'), war gewiß ein städtisches Maß.

[3]) Denn auf diesen Ort ist die Tagesangabe der Annalen (vgl. S. 68, N. 4.) gut zu beziehen.

[4]) Schulausgabe S. 73, Z. 23; S. 74, Z. 11.

[5]) Vgl. 1187, 1197 (S. 70, Z. 26), 1198 (S. 72, Z. 17; S. 73, Z. 27), 1199 (S. 74, Z. 12).

[6]) Vgl. oben S. 72, N. 14.

[7]) Schulausgabe S. 61 zu 1190.

[8]) 1197 (S. 70, Z. 33): ‚Inter multa mala, quae contra comitem Ottonem moliti sunt'.

[9]) Der Verfasser bemüht sich, in seiner Erzählung objektiv zu berichten; allein es bricht durch, daß seine eigenen Neigungen den Staufern gehören. Vgl. S. 73, Z. 10 nach der Wahl Philipps: ‚Multis ergo letantibus et pacem sperantibus'.

[10]) 1198 (S. 72, Z. 19): ‚penitentia ductus . . . nunquam per eum scisma in regno fore oriundum'.

[11]) Der Gegensatz des Annalisten zu Bischof Konrad würde noch stärker hervorzuheben sein, wenn — was ich nicht glaube — die Charakteristik seines Nachfolgers Heinrich von Veringen zu 1202 (S. 78) von ihm niedergeschrieben wäre: ‚hic religiose cepit vivere et werras et prelia declinare'.

Unter den Straßburger Kanonikern der Hauptkirche dürfen wir den Verfasser suchen: mit dem Neubau des Münsters hebt 1015 sein Werk an, mit der Schenkung des Grafen von Nimburg[1]) an die Straßburger Kirche schließt es. Das Treiben der Welt[2]) blieb ihm nicht fern; den kaiserlichen Hof und gar manche der Fürsten[3]) hat er gesehen, wenn er auch an politischen Geschäften keinen Teil genommen hat[4]).

Sein Gesichtskreis ist auf das Elsaß beschränkt und reicht nur etwa hinüber zu den oberrheinischen Fürsten[5]), dem Herzoge von Zähringen, dem Bischof von Konstanz. Über die Vorgänge im Osten des Rheins bringen die Annalen nur wenige und allgemein gehaltene Nachrichten; nur mit den Herrschern betreten wir gelegentlich die mitteldeutschen Lande[6]); der Süden wie der Norden Germaniens sind dem Annalisten gleich fremd. Rheinabwärts gehen seine Blicke wohl einmal zu den Leitern der Erzdiöcese nach Mainz oder zu den mächtigen Kölner Erzbischöfen. Aber die Ereignisse in Deutschland berühren ihn wenig. Die Reichstage von Mainz und Erfurt zu 1184 sind nicht wegen ihrer politischen Bedeutung, sondern wegen der bekannten Unglücksfälle aufgenommen. Über den Trierer Wahlstreit und den Gegensatz Philipps von Köln zu Kaiser Friedrich, über die Fürstenempörung von 1193 erfahren wir kaum das Notdürftigste. Wenn die Wirren nach dem Tode Heinrichs VI. eingehender dargestellt werden, so bleiben wir doch fast ganz auf dem Boden des Elsasses und hören Genaueres nur dort, wo der Straßburger Bischof beteiligt war[7]).

Näher als der Osten des Reiches liegt dem Elsässer Italien. Er gedenkt der Anwesenheit Friedrichs I. in der Lombardei 1184 und 1185, und 1186 des Aufenthalts Heinrichs VI.; die Verhandlungen mit den Päpsten werden erwähnt, wenngleich über ihren Inhalt nichts gesagt wird. Wir erfahren 1191 von der Krönungsfahrt Heinrichs VI. und von dem ersten unglücklichen Kampf um Neapel. Einen Höhepunkt des Werks bilden Heinrichs zweiter Zug nach Sizilien, die Eroberung des Königreichs[8]), die Empörung von 1197 und die letzte Krankheit des Kaisers. Hier verfügt unser Weltgeistlicher über Mitteilungen von Männern, die Heinrich VI. nach Sizilien gefolgt sind und zu seiner näheren Umgebung gehören. Wir mögen an jene staufischen Ministerialen der oberrheinischen Ebene denken, die wie Berthold so eng mit der italienischen Politik der Kaiser verbunden sind. War einer von ihnen an der Seite Markwards von Anweiler und Heinrichs von Kalden, als sie Heinrich VI. zu Messina vor dem gefährlichsten Aufstande schützten[9])?

---

[1]) Vgl. zum Jahr 1200 (S. 76, N. 1).

[2]) Daß der Autor Weltgeistlicher, nicht Mönch war, ist offenkundig. Niemals ist in den Annalen ein Kloster genannt. Neben dem Münster werden nur die beiden andern Stifter Straßburgs, S. Thomas und S. Peter, einmal (1031) erwähnt. Oft hatten die Domherren auch dort Pfründen inne.

[3]) 1189 (S. 69, Z. 12): ‚Cum quo hii quos solos novimus principes . . . . (folgt die Aufzählung) iverunt‘. [4]) Hierüber wird im Folgenden gesprochen.

[5]) Vgl. hier und für das Folgende das Register der Schulausgabe.

[6]) 1180, 1184 (Erfurt), 1195 (Gelnhausen).

[7]) Lehrreich für die Fehler, denen durch mangelhafte Berichte auch die schätzbarste „gleichzeitige" Geschichtschreibung ausgesetzt ist, sind die Irrtümer des Annalisten über die Erhebung der beiden Gegenkönige zu 1198. Er verlegt die Krönung Otto's nach Köln und läßt in Aachen nur die Thronerhebung geschehen (Schulausgabe S. 73, N. 4, 6). Er bezeichnet verkehrt Frankfurt als den Wahlort Philipps (S. 73, Z. 8); hier ein Versehen der Überlieferung anzunehmen und etwa ‚Erpesfurt‘ (vgl. die Chronica regia Colon. ed. Waitz p. 162) zu verbessern scheint mir mit Rücksicht auf den analogen Irrtum für die Krönung Otto's nicht zulässig (vgl. auch S. 55, Z. 20: ‚Erphurdiam‘).

[8]) Böhmer (Fontes III, 88) hat das Datum der Einnahme Palermo's (S. 65, Z. 8) nach dem Meßeingang ‚Dicit Dominus: ego cogito‘ auf den letzten Sonntag vor Advent bezogen, also auf den 20. Nov. 1194. Das konnte nach Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters I, 45 zutreffen; doch sind der 22. oder 23. Sonntag nach Trinitatis (also der 6. oder 13. November) nicht ausgeschlossen.

[9]) 1197, S. 69.

und war er im kaiserlichen Gefolge bei der Jagd in dem kühlen Tal des Nisi, wo Heinrich in der Sommerhitze sich den Todeskeim holte? Lieber suchten wir den Mittelsmann unter einem der Geistlichen am Kaiserhofe, der — wie etwa Propst Friedrich von S. Thomas[1] — zugleich der Straßburger Kirche nahestand. Auf ein Mitglied der kaiserlichen Kapelle geht doch schließlich die Nachricht zurück, daß in tiefem Geheimnis Heinrich VI. zu Bari, März 1195, in Gegenwart von drei Kapellanen das Kreuz genommen habe[2]).

Wie wir uns entscheiden wollen, immer steht fest, daß der Straßburger Annalist von den Kenntnissen und der Zuverlässigkeit seiner Gewährsmänner abhängt, daß seine Aufzeichnungen nur zum kleinen Teil eigene Erlebnisse wiederspiegeln, daß sie vielmehr gerade da, wo sie uns am tiefsten in die Zeitgeschichte und in das bedeutendere Weltgetriebe einzuführen scheinen, am wenigsten selbständig sind und — so wertvoll sie bleiben — uns nur den Niederschlag fremder Nachrichten übermitteln[3]).

Durch alle Berichte hindurch spüren wir, wie lebhaften Anteil der Erzähler am Kaiserhause nimmt. Nur deshalb, nicht um ihrer selbst willen verfolgt er die Vorgänge in Sizilien. Aufmerksam verzeichnet er die Ereignisse in der Herrscherfamilie, die Schwertleite Heinrichs und Friedrichs, den Tod der Kaiserin Beatrix und ihrer Tochter[4]), die Verlobung und Hochzeit Heinrichs VI.[5]), die Verlobung Philipps[6]), den Tod des „gottseligen" Kaisers Friedrich[7]), der Herzöge Friedrich[8]) und Konrad von Schwaben[9]); er fühlt, wie das jähe Ende Heinrichs VI. die Welt erschüttert[10]). Obwohl er den Mord des Grafen Ulrich von Pfirt mißbilligt[11]), den Pfalzgraf Otto von Burgund verübt hat, steht er in dem Kampfe mit dem Bischof von Straßburg und dessen Verbündeten auf seiner Seite[12]), weil der Prinz die kaiserlichen Rechte und Besitzungen gegen die Aufrührer verteidigt; und bei Otto's

---

[1]) Zu den Berichten von 1184, 1185 hat Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 86, Anm. 2 bemerkt: „Vielleicht empfing *der elsässische Verfasser, dessen Werk die Annales Marbacenses ausschrieben*, seine Nachrichten von dem lange am Kaiserhofe weilenden Propste Friedrich von Straßburg". Ich war erfreut, in dieser (natürlich erst von mir gesperrten) gelegentlichen Äußerung des verehrten Lehrers aus dem Jahre 1866 die wohl durch Wilmans (vgl. oben S. 64) bestimmte Anschauung wiederzuerkennen, die sich mir als die rechte erwiesen hat. — Wie geeignet Propst Friedrich war, den Vermittler zwischen dem Kaiserhof und Straßburg zu spielen, lehren die Lebensdaten, die Wiegand im Straßburger Urkundenbuch I, 97, Anm. 3 über ihn zusammengetragen hat. Wir begegnen ihm von 1182—1200. Ich ergänze sie durch den Hinweis, daß König Philipp Propst Friedrich als seinen Kapellan bezeichnet (Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, nr. 28). Demnach ist es sehr wohl möglich, daß er auch schon Kapellan Heinrichs VI. war. Wirklich begegnet in der Urkunde des Pfalzgrafen Otto von 1196 Juli 1 (Stumpf, Reichskanzler Reg. 5014; Chevalier, Mémoires historiques de Poligny I, 332) ein ‚Fridericus imperialis aulae capellanus' im Gefolge des Kaisers, der damals auf dem Wege nach Italien zwischen Luxeuil und Vesoul mit seinem Bruder Otto zusammentraf. Da wir Propst Friedrich unmittelbar vorher zu Oberehnheim und nachher zu Besançon bei Heinrich VI. finden (Stumpf, Reg. 5010, 5011, 5017), ist seine Identität mit dem Kapellan Friedrich sehr wahrscheinlich. — Wir sehen — wenn wir uns dazu noch an den Straßburger Vitztum Burchard erinnern (vgl. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften II, 235 ff.), der 1175 von Friedrich I. an Saladin geschickt wurde und den wir bis 1194 in seinem Amte nachweisen können —, daß es in Straßburg nicht an mannigfachen Beziehungen fehlte, um wichtige Nachrichten zu erhalten. Sie sind dem Annalisten reichlich zu Gute gekommen; aber wie geringen Einblick er in die wirklichen Verhandlungen hatte, zeigen die Berichte zu 1184/85 ebenso deutlich wie etwa sein Schweigen über die Botschaft Philipps an Innocenz III., an der Propst Friedrich 1199 teilnahm.

[2]) Schulausgabe S. 65.

[3]) Die Nachrichten der Straßburger Reichsannalen über den Erbkaiserplan Heinrichs VI. werde ich besonders behandeln.

[4]) Zu 1184 (Schulausgabe S. 54 f.) [5]) Zu 1185, S. 56.

[6]) Zu 1194, S. 64. [7]) 1189, S. 61: ‚divus imperator Fridericus obiit'.

[8]) 1191, S. 62. [9]) 1196, S. 68.

[10]) 1197, S. 70: ‚totus orbis in morte ipsius conturbatus fuit'. [11]) 1197 a. a. O.

[12]) Vgl. oben S. 75, N. 8.

Tode findet er freundliche Worte für den tatkräftigen Schützer seiner burgundischen Untertanen[1]).

Im Thronstreite nach Heinrichs Tode beschränkt sich der Annalist scheinbar auf eine einfache Erzählung der Ereignisse, aber schon daraus, daß er Philipps Erfolge berichtet und über die Verwüstungen hinweggeht, die sein Heer sich bei den Einfällen ins Elsaß und bei der Belagerung Straßburgs zu Schulden kommen ließ, werden wir auf seine staufischen Sympathien schließen. Er wird zu dem Teile der Straßburger Bürgerschaft gehört haben, der mit der Haltung des Bischofs unzufrieden war[2]), und er wird wie andere Straßburger Geistliche — unter ihnen wiederum Propst Friedrich von St. Thomas[3]) — den Sieg und die allgemeine Anerkennung Philipps gewünscht haben. Hatte er doch seine Wahl freudig als eine Gewähr des Friedens begrüßt[4]).

In den Staufen sieht unser Geschichtschreiber das weltbeherrschende Kaisertum verkörpert. Der Kaiser ist dazu bestimmt, der Herr der Welt zu sein. Zum größten Teile werden Apulien, Sizilien und Calabrien ihm gewonnen[5]); seiner Oberlehensherrschaft unterwirft sich Richard Löwenherz[6]); dem Imperium Romanum ordnen die Fürsten von Antiochien[7]), Armenien[8]) und Cypern[9]) sich willig ein. Selbst dem Papste gegenüber tritt der Annalist für die Ehre des Reiches ein. „Gott hat den schlimmen Plan des Papstes, Friedrich und Heinrich zu bannen, durch seinen Tod zu Schanden werden lassen[10])".

Wer die Politik der Staufer und Heinrichs VI. Pläne würdigen will, muß auf diese Stimmen der Zeitgenossen achten. Noch gilt das Kaisertum als das gottgewollte Reich der gesamten Christenheit. Noch lebt der Staatsgedanke der Karolingerzeit, der dem einen christlichen Staate den Kampf gegen die Heiden als seine große religiöse Aufgabe stellte. Nach dem Wunsche unseres Erzählers hat der Kaiser an der Spitze des Abendlandes auszuziehen, um das heilige Land aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Mit Freuden erfüllt ihn die Heilsfahrt Friedrichs I.[11]); in seinem Werk erscheint der Kreuzzug recht als die große Tat des Kaisers, und wenn wir ihm glauben, so hat nach der Eroberung Siziliens die neue Kreuzfahrt im Mittelpunkte der Politik Heinrichs VI. gestanden[12]). Trotz des Scheiterns Friedrichs I., trotz des Todes Heinrichs VI. gibt der Annalist sein leidenschaftliches Hoffen nicht auf; als er über den Thronstreit schweigt, der sich zu Ungunsten des Staufers wendet, da erzählt er zu 1199 noch von der Rückkehr des Mainzer Erzbischofs[13]) und seinem neuen Kreuzzugsgelübde; und zu 1200 klingt das Geschichtswerk des Straßburger Weltgeistlichen mit dem Bericht aus, daß Graf Berthold von Nimburg mit seinem Sohne seinen Besitz an die Straßburger Kirche verkauft und das Kreuz genommen habe. „Seinem Beispiele folgten

---

[1]) 1200, S. 75: ‚ab incolis . . . propter bonam defensionem deploratur'.

[2]) Vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 145.

[3]) Er ist 1199 einer der Gesandten Philipps an Innocenz III.; vgl. Winkelmann a. a. O. S. 178 (fälschlich erst zu 1200); unsere Jahrbücher berichten nichts darüber.

[4]) 1198, S. 73; vgl. oben S. 75, N. 9.

[5]) 1195, S. 65: ‚cum summa prosperitate . . . in suam iurisdictionem redacta'.

[6]) Zu 1191, S. 63: ‚absque omni coactione'. [7]) 1190, S. 61. [8]) 1194, S. 64.

[9]) 1195, S. 67.

[10]) 1187, S. 57: ‚Deus autem malignum ipsius consilium dissipavit. Nam eodem anno mortuus est'. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 308: „Selbst ein Mann, der so entschieden kirchlich gesinnt war, . . . tadelte Urbans Verfahren als Empörung", ist insofern umzugestalten, als der Straßburger Reichsannalist nicht mehr als Vertreter kirchlicher Gesinnung gelten kann.

[11]) 1189, S. 60: ‚nostrates illud felicissimum iter arripuerunt'.

[12]) Von 1187—1191 wird fast ausschließlich von den Vorbereitungen und dem Ausgange des dritten Kreuzzugs berichtet. Zu 1184, 1194, 1195 hören wir von den Gesandtschaften aus dem Orient. Zu 1195 werden die Sendung der päpstlichen Legaten als Kreuzprediger, die Reichstage, die mit ihnen gehalten wurden, die Namen der Kreuzfahrer verzeichnet. [13]) S. 75.

viele Edle mit Weib und Kind: sie verkauften ihre Güter und weihten sich für immer dem Dienste des heiligen Grabes".

Es würde uns ein harmonischer Ausgang scheinen, wenn der Verfasser selbst, in Trauer über die Zerrissenheit des Reiches und den Niedergang der staufischen Macht, das Kreuz genommen hätte und mit den Kämpfern des vierten Kreuzzuges gen Osten aufgebrochen wäre. Doch wir wissen hierüber so wenig wie sonst von seinem Geschick. Sein Werk hört auf, und mit ihm verschwindet für uns der namenlose Mann.

Ich gestehe, daß auch ich nicht frei von der Versuchung geblieben bin, die unbenannte Schrift bekannten und angesehenen Männern zuzuweisen. Allein mehr Wert als ein Name ist der Einblick in Arbeitsweise und Gedankenwelt des Schriftstellers.

Die Jahrbücher des Straßburger Domherrn führen uns nicht unmittelbar zu den großen Weltereignissen. Wir erfahren nur, wie sie in einem Sohne des Elsasses sich spiegelten. Selten hat der Erzähler mit eigenen Augen gesehen, was er berichtet; aber getreu verzeichnet er, was ihm an Nachrichten zufließt: so wird er ein zuverlässiger, zuweilen unersetzlicher Führer durch die äußere Welt der Tatsachen. In seiner Hingabe an die staufischen Herrscher und an das Kaisertum, in seiner Begeisterung für die Kreuzzüge gemahnt er an jenen Gunther von Pairis, der gleichzeitig mit ihm im Elsaß lebte und seine Werke den ersten Taten Kaiser Friedrichs in Italien, dem ersten und dem vierten Kreuzzuge gewidmet hat. Neben Gunther wird uns der Straßburger Annalist zu einem treuen Zeugen des staufischen Elsasses.

Sein Werk tritt für dies Gebiet der kostbaren Reichsgeschichte des Niederrheins zur Seite. Wenn jener einst der Name der Chronica regia Coloniensis beigelegt wurde, um neben der lokalen Herkunft sogleich den reichsgeschichtlichen Charakter der Quelle zu bezeichnen, so mögen wir die Jahrbücher von 1015—1200, die aus der Chronik in der Jenenser Handschrift der Forschung wiedergewonnen sind, mit Fug Annales imperiales Argentinenses, Straßburger Reichsannalen, nennen.

§ 2. Die Hohenburger Chronik.

Die Chronik von 1210 steht als litterarische Leistung unter den staufischen Geschichtsquellen des Elsasses voran. Sie erweitert die Straßburger Jahrbücher zu einer Geschichte des Reiches seit den Tagen des Königs Dagobert.

I. Der Chronist legte seinem Werke wohlbekannte ältere Darstellungen zu Grunde. Bis zu ihrem Ende im Jahre 1100 lieferte ihm die Chronik des Bernold von S. Blasien das chronologische Gerippe und einen großen Teil der Nachrichten. Sie wurde für die Merowingerzeit aus dem Liber Historiae Francorum ergänzt[1], für die Geschichte Karls des Großen durch die Vita Karoli des Einhard[2] und die 1166 verfaßte Aachener Karlslegende[3] geradezu ersetzt. Wahrscheinlich hat dieselbe Handschrift, die diese beiden Schriften — und vielleicht schon den Liber Historiae — enthielt, auch die Kenntnis der

[1] Und zwar aus einer Handschrift der Gruppe A 3 3^{1}, 3^{2}; vgl. Schulausgabe S. 2, Z. 27 ‚Pippino duce' mit SS. rer. Merov. II, 315 N. n; S. 3, Z. 6: ‚offerunt' mit II, 316 N. r und v; S. 4, Z. 19: ‚Theoderico annuente' mit II, 323 N. c.

[2] Die benutzte Handschrift der Vita war offenbar nahezu fehlerlos. In der Schulausgabe S. 7, Z. 10 ‚Parisius'; S. 11, Z. 7 ‚bellum'; Z. 44 ‚maximo'; Z. 48 ‚quod maximum' (wo ‚quasi' fehlt) stimmt unsere Chronik mit dem Codex C^2, hat indessen nirgend seine Fehler. S. 12, Z. 17 hat sie ‚nec' mit A^1; S. 15, Z. 41 ‚ei' mit B^2.

[3] Benutzt ist eine Handschrift der Gruppe A^1 A^2 V^1; vgl. Schulausgabe S. 14, N. c. Vgl. S. 14, Z. 25 ‚universis' mit der Legende Karls d. Gr. ed. Rauschen S. 71, N. i; 14, Z. 32 ‚pugnandi' mit Leg. S. 73, N. c.

Historia Karoli Magni des Turpin[1]) und der Vita Hludovici des Thegan[2]) vermittelt, aus denen wenige Sätze entlehnt sind. Überraschender ist, daß für den Liebesroman Lothars II. und daneben für zwei einzelne Wendungen die Gesta Trevirorum benutzt worden sind[3]).

Der Abschnitt über die Vorfahren der hl. Odilie[4]) stimmt vielfach mit der Ebersheimer Chronik überein, die sie selbst angehenden Sätze werden aus einem kurzen Lebensabriß der Heiligen entnommen sein.

Die Einträge über die hl. Pirminius[5]), Ulrich[6]) und Adelheid[7]) gehen zwar in letzter Linie auf die Biographien der Heiligen zurück, aber gewiß hat der Chronist sie alle nur den Auszügen in einem Lektionar seiner Kirche entnommen. Hier wird ihm auch die besondere Fassung der Translatio s. Servatii bekannt geworden sein, aus der er wiederholt geschöpft hat[8]); und wahrscheinlich dankt er demselben Lektionar das Wunder des hl. Michael, dessen Kaiser Otto bei seinem Besuch auf dem Monte Gargano gewürdigt sein soll[9]).

Ich habe in dieser Übersicht der Quellen noch nicht der Historia Miscella des sogenannten Landulfus Sagax[10]) gedacht. Sie hat zum Jahre 631, gleich nach dem Beginn des Werkes, die Kaiserliste von Heraclius bis auf Irene geliefert, ihr dankte man die Nachrichten von der Gründung Roms[11]), von dem persischen Tribut des Nikephoros[12]), von der Auffindung des Leichnams unter Konstantin und Irene[13]); vor allem aber gab die Historia Miscella den Stoff und die Form zu der Erzählung von den fünf Belagerungen und Einnahmen der Stadt Rom, die aus Anlaß der sechsten Eroberung durch Otto I. zu 964 eingeschoben ist. Der Gedanke würde sehr nahe liegen, daß alle diese Entlehnungen aus der Historia Miscella der Chronik von 1210 noch gefehlt hätten und ihr erst in der Jenenser Hs. zu Neuburg hinzugefügt worden wären. Denn hier in Neuburg ist, wie wir wissen[14]), der erste Teil des Codex, die Chronik Otto's von Freising, durch umfassende Auszüge aus der Historia Miscella glossiert worden. Indessen, so einfach die Lösung sein würde, die Glossen zur Otto-Chronik und die Zusätze aus der Historia Miscella zur Chronik von 1210 demselben Neuburger Gelehrten zuzuschreiben, wir müssen sie ablehnen. Denn in der Chronik von 1210 sind in die Abschnitte der Historia einzelne Daten und Satzteile aus Bernolds Chronik genau so eingeschoben[15]), wie sonst etwa diese mit dem Liber Historiae Francorum oder der Vita Karoli des Einhard fest ineinander verschränkt ist. Zudem schließt der Exkurs über die Belagerungen Roms mit einem Satze aus der Translatio s. Servatii, die wir schon als eine der Quellen der Chronik von 1210 kennen gelernt haben. Danach steht es fest, daß schon ihrem Sammler neben seinen andern Hilfsmitteln auch die Historia Miscella zur Verfügung stand.

Als ihn Bernold mit dem Jahre 1100 im Stiche ließ, war der Chronist für den chronologischen Aufbau auf die Annales imperiales Argentinenses angewiesen, die er schon

[1]) S. 15. [2]) Zu 768, S. 7; 810, S. 17; 814, S. 18.

[3]) 862, S. 19; 719, S. 5; 801, S. 9.

[4]) Zu 673, S. 2 ff. [5]) 724, S. 5.

[6]) 952, 955, S. 22. [7]) 973, S. 26.

[8]) 918, 936, S. 21; 962, S. 22; 964, S. 25. Sie ist verzeichnet in der Bibliotheca hagiographica Latina nr. 7621, 7625, 7636. Für eine Kollation der entscheidenden Stellen des ungedruckten Textes bin ich Herrn A. Poncelet, S. J., zu Brüssel zu herzlichem Danke verpflichtet.

[9]) 981, S. 26. — Diese Sage, die gewiß auf Otto III. (über seine Wallfahrt vgl. auch Eb. Gothein, Kulturentwicklung Süditaliens S. 109) und nicht mit dem Chronisten auf Otto II. zu beziehen ist, blieb bisher vollständig unbeachtet, weil sie durch den verkehrt angewandten Petitdruck in der Folioausgabe der MG. SS. XVII, 454 den Augen der Gelehrten ebenso entzogen wurde, wie etwa die sogleich folgende über das Wunder am Sarkophag Silvesters II. (zu 1001, S. 27).

[10]) Offenbar ist eine Handschrift benutzt, die den Vulgatatext bot.

[11]) Schulausgabe S. 9. [12]) A. a. O. S. 15. [13]) S. 17.

[14]) Vgl. den Anhang I, § 3. [15]) Vgl. Schulausgabe S. 24 f.

seit ihrem Beginne zu 1015 in die Auszüge aus Bernold eingeschaltet hatte[1]: er erweiterte ihren dürftigen Inhalt von 1106—1156 aus den beiden ersten Büchern der Gesta Friderici des Otto von Freising[2], zu denen er schon früher[3] neben Bernold nur gelegentlich gegriffen hatte; die beiden letzten Bücher, die Rahewin verfaßte, hat der Sammler zwar gekannt, aber er hat sie nur an wenigen Stellen herangezogen[4]. Offenbar hat er seine kompilatorische Arbeit dadurch abgeschlossen, daß er zu dem kurzen Bericht der Straßburger Reichsannalen von 1152 aus dem zweiten Buche der Gesta eine Übersicht über die Anfänge Friedrichs I. bis 1156 bot; danach hat er sich nahezu vollständig mit dem Inhalte der Jahrbücher von 1155 an begnügt. Nur noch einmal zu 1159 hat er den Tod des Bischofs Otto von Freising und vielleicht auch den Hadrians IV. aus den Gesta Friderici des Rahewin eingeschaltet, dann aus eigenem Wissen zu 1162 den Bischofswechsel in Basel, 1170 das Martyrium des Thomas Becket, 1177 das Ende des Schismas verzeichnet und endlich 1180 eine Notiz über die Weihe von Niedermünster, 1183 über den Anteil des Propstes Bernhard von Marbach an den Verhandlungen zu Konstanz eingefügt[5]. Vom Jahre 1184 an ist der Wortlaut der Reichsannalen, so weit wir beurteilen können, vollkommen unverändert in die Chronik von 1210 übergegangen.

Die Auffassung, daß der Chronist mit dem Einschub zum Jahre 1152 seine eigentliche Tätigkeit beendete, wird dadurch gestützt, daß er hier die Erzählung dramatisch auf den Gegensatz der beiden Fürstengeschlechter der Welfen und Staufen zuspitzte und den

---

[1]) Ich habe schon oben S. 68 auseinandergesetzt, daß bei dieser Kompilation einige Notizen der Straßburger Reichsannalen, z. B. über die Folge der Herrscher zu 1024, 1039, 1056 untergegangen, andere zu 1089 (über den Tod Hugo's von Egisheim), 1096, 1099 (über den ersten Kreuzzug) verdrängt sein mögen. Vgl. auch zu 1106, 1125.

[2]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Handschrift der Klasse C zu Grunde gelegen hat: 1. Die Hohenburger Chronik stimmt mit B C gegen die Klasse A zusammen: S. 40, Z. 12 ‚miro et' = B C; fehlt in A. — S. 46, Z. 14 ‚altera' . . ‚altera' = B C; ‚una' . . ‚altera' A. — S. 47, Z. 10 ‚id est' = B C; fehlt in A. — S. 47, Z. 33 ‚iuniori' = B C; ‚minori' A. — S. 48, Z. 22 ‚Burgundiorum' B C: ‚Burgundionum' A. 2. Die Chronik stimmt mit A C gegen B: S. 35, Z. 5 ‚consocios' = A C; ‚et socios' B. — S. 47, Z. 25 ‚utrosque duces' A C; ‚utrumque' B. — S. 49, Z. 13 ‚ex nimia lenitate remissus' = A C; ‚ex lenitate sua nimia rem.' B. 3. Die Chronik steht mit C allein gegenüber A B: S. 47, Z. 32 ‚per VII vexilla resignavit' = C; ‚VII per vexilla imperatori resignavit' A B.

Dem zwingenden Schlusse scheinen nur zu widersprechen: S. 29, Z. 39 ‚colligens', wo B und C ‚cogens' bieten; A 1 ‚colligens' corr. ex ‚cogens'; A 2 ‚colligens'. Hier haben offenbar verschiedene Handschriften selbständig das von Otto geschriebene ‚cogens' geändert. — S. 49, Z. 10 ‚dum adviveret' = A B 3; ‚dum adhuc viveret' B 1, 2, C, die auch hier das ungewöhnliche Wort jede selbständig verändert haben. — Übrigens beweist die letzte Variante schon für sich allein, daß die Hohenburger Chronik nicht aus der einzigen uns überlieferten Handschrift der Klasse C stammt, nämlich nicht aus dem Cod. Parisiensis 18408 saec. XII, der dem Augustinerkloster zu Marbach gehört hat! Denn dieser bietet wie der Druck Cuspinians, durch den allein wir außerdem diese Klasse kennen, das verbesserte: ‚dum adhuc viveret'. Der Marbacher Codex des 12. Jahrhunderts und die Hohenburger Chronik werden daher auf ein und dieselbe Vorlage zurückgehen, die wir als das Urexemplar der Klasse C ansprechen dürfen. Ihre handschriftliche Überlieferung führt uns also durchaus in das Elsaß: der Vergleich mit der Überlieferungsgeschichte der Chronik Otto's (vgl. Anhang I) gestattet den Schluß, daß wir jenes Urexemplar in der staufischen Bibliothek zu Hagenau zu suchen haben. C würde demnach die Fassung der Gesta darstellen, die Friedrich I. überreicht worden ist. Wie vortrefflich es hierzu stimmt, daß Gunther von Pairis im Ligurinus sicher diese Redaktion C benutzte, bedarf keiner Ausführung (vgl. Ottonis et Rahewini Gesta ed. Waitz, 1884, p. XXVI). Auch darauf darf ich hinweisen, daß Hohenburg und Marbach hier nebeneinander erscheinen; über ihre Beziehungen im 12. Jahrhundert vgl. unten S. 89. — Meine Angaben über den Text des Cod. Parisiensis weichen wiederholt von den nicht zuverlässigen Lesarten in der Ausgabe ab; ich danke die Verbesserungen meinem lieben Straßburger Kollegen Kiener, der die Handschrift an einigen Stellen für mich eingesehen hat.

[3]) Zu 1065, S. 29 f.; 1080, S. 31 f.; 1084, 1085, S. 32 ff.

[4]) Zu 1125, S. 42: IV, c. 14. 16; zu 1138, S. 45: IV, c. 46; 1159, S. 50: IV, c. 14, 16.

[5]) Vgl. hierüber schon oben S. 70.

Triumph Kaiser Otto's feierte[1]. Vielleicht hat er seine Arbeit mit diesem charakteristischen Schluß den Reichsannalen derart vorangestellt, daß vom Jahre 1155 an auf seine Kompilation eine Abschrift, wenn nicht gar das Original der Straßburger Jahrbücher — von ihm nur durch wenige Nachträge ergänzt — unmittelbar gefolgt ist. Von 1184—1196 haben wir nicht das Recht, auch nur einen einzigen Satz des überlieferten Textes für den Chronisten zu beanspruchen.

Erst gegen Ende der Annales imperiales scheinen am Schlusse der Jahresberichte zu 1197, 1198 knappste Einträge über den Tod Coelestins III. und der Kaiserin Konstanze, sowie sicherlich zu 1199 über den Brand von Hohenburg gemacht worden zu sein[2], als der Chronist die Jahrbücher bis auf seine Zeit fortzusetzen wünschte.

II. Die Aufgabe, die Straßburger Reichsannalen, die nur bis 1200 reichten, fortzusetzen, bot einem Schreiber, dessen welfische Gesinnung so entschieden durchbrach[3], manche Schwierigkeiten. Über den Thronstreit mochte er nicht sprechen, denn außer einer kurzen Zeit des Glückes war nichts Erfreuliches für Otto davon zu berichten, bis ihn die Ermordung Philipps unerwartet an das Ziel seiner Wünsche brachte. So führt uns der Chronist gewandt über die Jahre des Niederganges hinweg, indem er von der Reichsgeschichte vollkommen schweigt und nur einige lokale Nachrichten bringt. Er beginnt noch zum Jahre 1200 mit der Priesterweihe zu Basel und der Kreuznahme des Bischofs Lutold[4]. Unmittelbar darauf[5] verzeichnete er zu 1202 den Tod des Straßburger Bischofs Konrad und fügte freundliche Worte über den friedlichen Anfang der Waltung Heinrichs von Veringen hinzu. Die Verzögerung seiner Weihe gestattete, auf das Jahr 1207 überzugehen, in dem Heinrich endlich konsekriert wurde[6]. Sogleich schloß daran ein kurzer Jahresbericht zu 1208, der — so weit sich vermuten läßt — nur den Tod Philipps[7] und Otto's Neuwahl auf dem Frankfurter Reichstag erwähnte. Jene Notiz ist jetzt durch die eingehende Erzählung des Neuburger Bearbeiters verdrängt worden; den ursprünglichen Eintrag über die Vorgänge in Frankfurt vermögen wir noch herauszulösen[8] und damit die Verbindung

[1]) Vgl. oben S. 62 und Schulausgabe S. 48 und 49.

[2]) Vgl. oben S. 74. [3]) Vgl. oben S. 63.

[4]) Diese Angaben dem Straßburger Annalisten abzusprechen und dem Chronisten zuzuweisen, dazu bestimmen mich zunächst zwei stilistische Gründe: Lutold heißt ‚eiusdem urbis episcopo', während der Annalist nur ‚civitas', niemals ‚urbs' im Sinne von „Stadt" gebraucht; die Wendung ‚cum multorum religiosorum virorum comitatu' hat der Chronist schon einmal in der Geschichte Karls des Gr (S. 13, Z. 34) benutzt.

[5]) Der jetzt folgende Jahresbericht zu 1201 ist erst zu Neuburg verfaßt und in dem Cod. Ienensis der Chronik eingefügt; vgl. oben S. 65 und unten S. 118. Der äußere Befund bestätigt dies: ursprünglich war ‚Anno Domini MCCII' geschrieben; die letzte Ziffer ist ausradiert. Unter der Rasur, die bis zum Ende der Zeile geht, glaubte ich noch die Worte über den Tod Konrads entziffern zu können. Vgl. Schulausgabe S. 76, N. d, e.

[6]) Der Eintrag zu 1202/7 kann nicht mehr von dem Straßburger Annalisten herrühren: dieser Anhänger der Staufen hätte z. B. Philipps Erfolge seit 1205 oder den Tod des Mainzer Erzbischofs Konrad zu 1200 nicht verschwiegen; auch nennt er niemals den Papst ‚dominus apostolicus', wie es hingegen in der Chronik nach dem Vorbild der Legenda Karoli mehrfach geschieht (vgl. z. B. S. 9, Z. 27, 34, 35). — Ein ähnlicher Übergang über mehrere Jahre hinweg ist in der Chronik z. B. 668/673 (S. 2) zu finden.

[7]) Etwa in einem Wortlaut, der dem Schlusse des Jahresberichts zu 1152 (S. 49) nachgebildet wäre: ‚Philippus cum Ottone rege pro regno dimicans ab inimicis suis interfectus est'.

[8]) Vgl. Schulausgabe S. 80. — Der ganze Jahresbericht zu 1208 rührt in der vorliegenden Gestalt von dem Neuburger Bearbeiter her; vgl. oben S. 65 und unten S. 100 ff., 118 ff. Nur der Eintrag über den Frankfurter Tag trägt annalistischen Charakter; nur hier führt Otto den Königstitel, den der Bearbeiter ihm in seinen Erzählungen zu 1201, 1208 niemals gegeben hat. Auch den Ausdruck ‚celebravit curiam' hat der Chronist 1212 wieder gebraucht, während der Neuburger 1199, 1201 (S. 74, Z. 23; S. 77, Z. 11) von dem ‚magnus conventus principum' spricht.

zu den Jahren 1209, 1210 und 1212 herzustellen, in denen der Chronist, jetzt als gleichzeitiger Berichterstatter, von dem Romzug Otto's IV., dem Konflikt mit Innozenz III, der Exkommunikation Otto's und seinem Einfall in Apulien, endlich von seiner Rückkehr nach Deutschland und dem Zug gegen Landgraf Hermann von Thüringen handelt[1]).

Nur bis hierher geleitet uns der Chronist. Ich möchte glauben, daß er sein Werk zunächst mit dem Jahre 1210 beendet hatte: die Trauer über das unrechte Vorgehen Otto's IV. gegen den Kirchenstaat und Sizilien bildete einen würdigen Abschluß; „wenn er sogleich nach der Krönung heimgekehrt wäre, so würde ihm alles zum Glück ausgeschlagen sein."

Nach Ottos Heimkehr sind nur noch seine Thüringischen Kämpfe aufgezeichnet. — Was in dem Jahresbericht zu 1212 jetzt noch folgt, gehörte der Chronik nicht mehr an. Schon die Bemerkung über die neue Kriegsmaschine, den Dreibock, der auf dem Thüringischen Feldzuge Otto's zum ersten Male gebraucht sein soll[2]), verrät das militärische Interesse des Neuburgers, der zu 1183 über die Belagerung von Alessandria und die „Ebenhöhe" berichtete[3]).

Die anschauliche Schilderung des Kinderkreuzzuges und der Eintrag über den Zug Herzog Leopolds gegen die Albigenser stehen dem Stile der Neuburger Bearbeitung so viel näher, daß wir sie nicht mehr für den Chronisten beanspruchen dürfen[4]).

Ihnen reiht sich die Erzählung von Friedrichs Ankunft in Deutschland und von den Ereignissen in Breisach, die mit dem Rückzug Otto's IV. nach Sachsen endigten, schon deshalb an, weil auch hier wieder wie zu 1201, 1208 und 1211 Otto keines Titels gewürdigt wird. Der Verfasser ist überdies von den Umständen, die zu Friedrichs Erhebung geführt haben, so wenig unterrichtet, daß er sie ausschließlich der päpstlichen Initiative zuweist. Dagegen sind allerdings die Breisacher Vorgänge mit guter Kenntnis geschildert. Wenn auch hier wieder die Fassung bestimmt auf einen Neuburger Schreiber führt[5]), so wird dennoch mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß am Schlusse der Chronik von 1210 die Rückkehr Otto's aus Thüringen und die Erhebung der Breisacher Bürger gegen ihn ursprünglich auch aufgezeichnet war, aber jetzt durch einen ausführlicheren Neuburger Bericht bei Seite geschoben worden ist[6]).

Über das Jahr 1212 hinaus die Tätigkeit des Chronisten sicher zu verfolgen, sind wir nicht im Stande; selbst wenn er noch vereinzelte Nachrichten hinzugefügt haben sollte[7]), so wurde ihm durch die Erfolge Friedrichs II. und das ruhmlose Sinken des welfischen Kaisertums Stillstand geboten. Die frohe Stimmung, aus der heraus nach Otto's Kaiserkrönung um 1210 die Chronik geboren ist, war dahin; und sie entsprach zu sehr der

[1]) Der Bericht zu 1211 gehört nicht dem Chronisten an, sondern ist erst von dem Neuburger Bearbeiter eingeschoben worden. Wie 1201, 1208 und am Schlusse von 1212 wird hier Otto jeder Titel verweigert: der Chronist dagegen nennt ihn 1208, 1209 ‚rex', 1210, 1212 Anfang ‚imperator'. Deutschland heißt 1211 ‚Alemannia'; so wird indessen in der Chronik ausnahmslos nur Schwaben genannt (vgl. das Register der Schulausgabe). Der Chronist hat sogar aus Otto's Gesta I, c. 8 die Worte wiederholt, die ausdrücklich die Beziehung auf Deutschland ablehnen (Schulausgabe S. 42). Dagegen wurde in Neuburg ‚nobile regnum Alemannie' (1235, S. 97) u. s. w. für Deutschland gesagt; vgl. unten S. 102.

[2]) S. 82: ‚Ibi tunc primo cepit haberi usus instrumenti bellici . . .'.

[3]) Vgl. oben S. 69.

[4]) Vgl. z. B. S. 82, Z. 8: ‚per totam Alemanniam' und S. 83, Z. 11: ‚mandante . . papa Innocentio' mit 1211 (S. 81, Z. 16). Im übrigen vgl. unten S. 102 und S. 110 f.

[5]) Vgl. unten S. 102 ff. 119.

[6]) Vgl. hierüber auch in Beilage IV die Beziehung zur Ursberger Chronik.

[7]) Sehr nahe liegt diese Vermutung für die Notiz über die Befestigung Quedlinburgs zu 1213, und nicht ausgeschlossen wenigstens wäre, daß über den Zug Otto's gegen Philipp August im Jahre 1214 einige Sätze aufgezeichnet waren, die von dem Fortsetzer verarbeitet sein würden.

wahren Gesinnung des Geschichtschreibers, als daß er vermocht hätte, sich leichten Herzens dem neuaufsteigenden staufischen Gestirne zuzuwenden.

III. Wir haben den Umfang der Chronik festgestellt und ihre Grenzen gegenüber der Fortsetzung von 1213 in der Neuburger Bearbeitung abgesteckt[1]), so daß wir die Arbeit des Autors von 631—1212 kennen gelernt haben; auch sind die anderweit bekannten Quellen nachgewiesen, aus denen er die Geschichte der älteren Zeit bis 1152 zusammengetragen hat, ehe er sich völlig den Reichsannalen überließ. Es bleibt uns übrig, nach der Heimat des Werkes zu forschen, um die Umstände seines Entstehens zu erkennen.

Schon früher konnten wir beobachten[2]), daß der Verfasser zu einem der elsässischen Augustinerstifter in Beziehung gestanden hat. Allein die lokalen Nachrichten, die über die Chronik verstreut sind, führen uns einerseits nach Marbach und Schwarzenthann, andererseits auf den Odilienberg und nach Kloster Hohenburg; scheinbar wird hierdurch eine sichere und einwandfreie Bestimmung über die Herkunft ausgeschlossen. Die Forschung hat sich bisher fast ausnahmslos mit den Marbacher Notizen beschäftigt; um ihretwillen gab Wilmans dem ganzen Werke den Namen. Schulte[3]) bemerkte zwar, daß in dem Gesamtwerke neben Straßburg, Marbach, Neuburg auch das Kloster „Hohenburg (respektive Niedermünster) besonders bevorzugt und genannt“ wurde, aber als Heimat einer Geschichtsquelle schien ihm — der seinen Aufsatz zu einer Zeit schrieb, als die Frauenbewegung sich erst in bescheidenen Anfängen vorbereitete — „an das Kloster Hohenburg, als an ein Frauenkloster, wohl am wenigsten zu denken“. Uns ist die Aufgabe gewiesen, zwischen den auseinandergehenden lokalen Interessen die Verbindung zu suchen.

Zu Marbach im Oberelsaß war im Jahre 1090 durch den Ritter Burchard von Geberschweier ein Kloster begründet worden[4]), das Manegold von Lautenbach, der bekannte Gelehrte und Vorkämpfer der Gregorianer[5]), als ein Stift regulierter Chorherrn einrichtete. Dem heil. Augustin ward im Jahre 1105 die Kirche geweiht. Die Regel, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts unter seinem Namen bekannt geworden war[6]), galt in dem Kloster.

---

[1]) Nicht besprochen sind bisher die Zusätze zu der Chronik, die sich mit der Salbung der Herrscher, mit dem Übergang des Kaisertums von Valentinian auf Karl d. Gr. und die Deutschen (beide zu 801, S. 8), mit der Herrschaft Konstantinopels (S. 24, Z. 34) und mit der Unbezwingbarkeit Roms (zu 964, S. 25) beschäftigen. Auch der Hinweis auf Dietrich von Bern (S. 25) gehört noch nicht der Chronik von 1210 an. Vgl. darüber unten S. 122 ff

[2]) Vgl. oben S. 66. [3]) Mitteil. des Instit. für österr. Gesch. V, 521.

[4]) Zur Geschichte des Klosters vgl. Hoffmann, L'abbaye de Marbach in den Mitteilungen der Gesellschaft zur Erhaltung der historischen Denkmäler im Elsaß NF. XX, 67 ff.; über die Gründung auch die Erzählung in dem D. Rudolfs für Marbach, Böhmer-Redlich, Reg. imperii VI, nr. 417.

[5]) Die Identität des Pariser Gelehrten Manegold mit dem Propst von Lautenbach hat neuerdings Endres im histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft XXV, 168 ff. nachgewiesen.

[6]) Hauck, Kirchengeschichte IV, 340 erklärt, daß der Dekan Liutolf von Toul (wohl 1095) zuerst diese Regel innerhalb der deutschen Grenzen eingeführt habe. Allerdings bemerkt er selbst, daß Bernolds Chronicon schon zu 1091 (MG. SS. V, 452) beim Tode Bischof Altmanns berichtet: ‚tria cenobia clericorum iuxta regulam s. Augustini communiter viventium instituit‘. Aber Hauck sucht ihre Beweiskraft für das Jahr 1091 dadurch zu schwächen, daß er meint, Bernold habe „vor 1100“ (offenbar meint er: kurz vor 1100) geschrieben. Indessen ist die Entstehungsgeschichte der Chronik Bernolds noch keineswegs völlig aufgeklärt; sicher sind mit Hilfe der Originalhandschrift und ihrer Korrekturen noch neue Aufschlüsse darüber zu gewinnen. Die angezogenen Worte sind auch in die Weltchronik von Muri übergegangen, die „von 1080—1091 den Text Bernolds bisweilen wohl in ursprünglicherer Gestalt als die vielfach korrigierte Originalhandschrift bringt“ (Bresslau im Neuen Archiv XXVII, 132). Sie können sehr bald nach 1091 niedergeschrieben sein. — Demnach würde nicht ausgeschlossen sein, daß Manegold schon etwa 1094 in Marbach die Augustinerregel einführte (anders Hauck a. a. O. S. 347, Anm. 9); daß Urban II. sie 1096 nicht ausdrücklich nennt, braucht nicht den Ausschlag zu geben, da auch Calixt II. in dem Privileg von 1119 Okt. 30 (Jaffé-Löwenfeld, Reg. nr. 6763) nicht von ihr spricht.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts gewann Marbach besonders im schwäbisch-elsässischen Herzogtum eine Anzahl von Tochterklöstern, so daß es zum Haupt einer angesehenen Kongregation im Augustinerorden ward, die durch die „Marbacher Gewohnheiten" zusammengehalten wurde.

Schon die Art, in der die Chronik Bernolds von unserm Sammler ausgezogen worden ist, läßt auf seinen Anteil an Marbach und den Augustinerchorherren schließen. Er hat, wenn ich mich nicht täusche, den Tod Augustins erwähnt[1], und er hat zum Jahre 723 seine Translation aufgenommen[2]; er hat die Wirksamkeit Manegolds geschildert[3] und die Synode Urbans II. zu Tours 1096 nur wegen des päpstlichen Privilegs angeführt, das jener dort erwirkte; der Satz über die freie Propstwahl, die den Marbachern gewährt ist, wird sogar wörtlich in unsere Chronik eingerückt[4]. Einem Augustiner stand es an, nach Bernold über Bischof Altmann von Passau, den Gründer der ältesten Chorherrenstifter in Südwestdeutschland, zu berichten[5] und ein Wort über die Wunder an seinem Grabe hinzuzufügen; ihm lag es nahe, auch seinen Nachfolger Ulrich zu nennen, um — als einziger von allen Geschichtschreibern — des von ihm gegründeten Chorherrenstiftes S. Georgen an der Traisen im fernen Niederösterreich zu gedenken[6]. Wenn außerdem Bernolds Mitteilungen über Schwabens blühendste Abteien zu S. Blasien, Hirsau, Schaffhausen und über die Gründungen des reformeifrigen Hirsauer Abtes Wilhelm zu S. Georgen bei Villingen, Zwifalten, Kamburg und Petershausen getreu wiederholt werden, so erinnert dies daran, daß mit ihnen allen Marbach und wohl die ganze Kongregation in Gebetsverbrüderung stand[7].

Ich glaube sogar, daß für sich allein die Tatsache, daß Bernold benutzt wurde, auf einen Zusammenhang des Chronisten mit Marbach deutet. Denn das Werk des leidenschaftlichen Gegners Heinrichs IV. hat keine weite Verbreitung gefunden; seine Handschriften führen auf den engen Kreis der Klöster S. Blasien[8], Schaffhausen[9], Gengenbach und S. Georgen bei Villingen. Daß jedoch auch in Marbach eine Bernoldhandschrift beruhte, zeigt die Chronik des Maternus Berler aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, der aus ihr Auszüge entnahm[10]. Auf ebendenselben Codex mag bereits der Chronist von 1210 mittelbar oder unmittelbar zurückgehen Ich finde diese Vermutung dadurch bestätigt, daß seine Auszüge die Lesarten der Handschrift von S. Georgen wiedergeben[11]; denn es ist höchst wahrscheinlich, daß gerade aus S. Georgen die Marbacher verlorene Handschrift stammte. Zwischen beiden Klöstern bestanden besondere Beziehungen. In S. Georgen war seit 1088 Abt jener Theoger, der 1118 zum Bischof von Metz erhoben wurde. Er war ein Schüler Manegolds, und Gerung, der spätere Propst von Marbach, hatte einst den jungen Theoger zum Abte Wilhelm von Hirsau gesandt. Daher war es für die Marbacher und Gerung ein Festtag, als sie den Bischof auf seinem Wege nach Metz im Kloster

---

1) Schulausgabe S. 8, N. 6, vgl. unten S. 113, Nr. 2. 2) A. a. O. S. 5, Z. 19. 3) S. 37 ff.

4) Dies hat schon Wilmans im Archiv XI, 130 hervorgehoben.

5) Schulausgabe S. 37, Z. 16.

6) A. a. O. Vgl. das Privileg Ulrichs von 1112 und die Klosterurkunden im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen IX, 239 ff.

7) Vgl. die Aufzeichnung im Marbacher Nekrolog bei Hoffmann in den Elsässischen Mitteilungen NF. XX, 177.

8) Von hier kam es in die Weltchronik von Muri-Engelberg, vgl. Bresslau im Neuen Archiv XXVII, 130 ff.

9) Von hier stammt das Autograph Bernolds auf der Münchener Staatsbibliothek.

10) Elsäss. Mitteilungen NF. XVII, 145: ‚haec ex historia Bertholdi (!) monachi s. Blasii depicta sunt, qui prosecutus est historiam Hermanni Contracti', was sich vielmehr auf Bernold bezieht.

11) Besonders bezeichnend ist unter dem Jahre 1007 der Zusatz, daß Bamberg dem hl. Georg geweiht wurde, der sich nur in dem Bernoldcodex von S. Georgen und in der Chronik von 1210 (Schulausgabe S. 28) findet.

empfangen durften[1]). So kann leicht durch Theogers Vermittlung eine Abschrift des Bernoldcodex von S. Georgen nach Marbach gelangt sein.

Den Entlehnungen aus Bernold, die dem Anteil an dem Augustinerorden entspringen, steht eine Anzahl selbständiger Notizen zur Seite, die meist über die Anfänge Marbachs und des für die Stiftsdamen des Ordens begründeten Schwarzenthann handeln, aber auch über die Basler Diöcesanbischöfe unterrichten, und die von 1090—1130 eine fest in sich geschlossene Reihe bilden[2]). Sie hebt zu 1090 mit der Gründung Marbachs durch Burchard an; zu 1091 folgen die Gründung der Stadt Freiburg im Breisgau durch Berthold II. von Zähringen; zu 1096 die Übersendung der Reliquien des hl. Irenaeus von Lyon nach Marbach, 1105 die Kirchweihe und 1115 eine Altarweihe daselbst, 1117 der Erwerb von Schwarzenthann durch Marbacher Stiftsdamen, 1120 der Tod Burchards, 1122 vielleicht der Tod des Basler Bischofs Rudolf, 1124 die Weihe des alten Bethauses zu Schwarzenthann durch Bischof Berthold von Basel, dessen Verzicht und Eintritt in das Cistercienserkloster Lützel hierbei erzählt wird; zu 1130 endlich der Tod Gerungs und die Nachfolge des Propstes Arnold zu Marbach. Es scheint ungewiß, ob wir ihnen die Meldungen über den Tod Bertholds zu 1136 und Bischof Albero's zu 1137 noch anschließen[3]); jedenfalls hören darnach die Marbacher Lokalnotizen vollständig auf; schon der Tod des Propstes Arnold ist zum Jahre 1144 nicht mehr verzeichnet. In der ganzen Chronik finden wir bis zu ihrem Abschluß im Jahre 1212 nur noch einen einzigen Hinweis auf die Marbacher Kongregation: der Chronist hat hinter der Erzählung der Straßburger Reichsannalen über den Konstanzer Reichstag von 1183 angemerkt, daß vor allem die Marbacher mit ihrem Propste Bernhard bei den Maßregeln über die schismatischen Weihen mitgewirkt hätten[4]).

Wer sich diese Daten vergegenwärtigt, sieht schnell, daß wir unmöglich dem Chronisten von 1210 die Sammlung der eng aneinander schließenden Marbach-Schwarzenthanner Nachrichten zumuten können. Für ihn wäre es unbegreiflich, daß er sie nur bis in die 30er Jahre des 12. Jahrhunderts zusammengetragen, aber nicht eine einzige Bemerkung etwa über die Pröpste seiner Zeit gemacht hätte. Überdies enthält der einzige umfassende Bericht zum Jahre 1124 über das Leben des Bischofs Berthold von Basel so genaue Angaben, daß er gewiß nicht erst im 13. Jahrhundert, sondern schon bald nach dessen Tode im Jahre 1136 von einem Zeitgenossen niedergeschrieben wurde[5]).

Der Sachverhalt wird aufs leichteste erklärt, wenn wir annehmen dürfen, daß der Chronist bereits jene Reihe annalistischer Notizen von 1090—1130/7 als eine besondere lokalgeschichtliche Quelle aus Marbach-Schwarzenthann vorgefunden und sie in seinem Werke wie irgend eine andere seiner Vorlagen nur verwertet hat. Und wirklich ist noch eine Spur davon erhalten, daß einmal solche Notae Marbacenses-Swarzendanenses, wie wir sie als eine Quelle der Chronik von 1210 aus ihr herausgehoben haben, ein selbständiges Dasein geführt haben. Der Codex Einsidlensis nr. 628 mit der Erfurter Cronica Minor enthält neben einer Anzahl von Randbemerkungen des 14. Jahrhunderts, die dem Martin von Troppau und der Legenda Aurea entlehnt sind, auf fol. 15 einige wenige annalistische

[1]) Vgl. Vita s. Theogeri Lib. II. c. 23 (MG. SS. XII, 476).

[2]) Vgl. Schulausgabe S. 37, 39—41, 44.

[3]) Denn es ist nicht recht wahrscheinlich, daß derselbe Schreiber, der zu 1124 die Geschichte Bischof Bertholds erzählt hatte, unter dem Jahre 1137 von ihm gleichsam als von einem Unbekannten gesprochen hatte. Auch der Bischofswechsel zu 1122 ist vielleicht erst Zusatz des Chronisten.

[4]) Schulausgabe S. 53. — Die Reihe der Basler Bischöfe hatte seit 1179 schon der Straßburger Annalist berücksichtigt; der unrichtig datierte Eintrag über den Tod Ortliebs zu 1162 rührt wohl erst von dem Chronisten von 1210 her; vgl. oben S. 70.

[5]) Die Weihe des Oratoriums in Schwarzenthann durch Berthold im Jahre 1124 gab den Anlaß hierzu. Der Bericht ist erst nach 1136 verfaßt, weil darin schon gesagt ist, daß Berthold „usque ad finem vite sue" Mönch in Lützel blieb.

Notizen[1]). Die beiden ersten zu 1090 über die Gründung von Marbach und zu 1091 über den Ursprung von Freiburg im Breisgau — decken sich genau mit den entsprechenden Nachrichten der Chronik von 1210[2]); aber sie sind nicht etwa aus ihr abgeschrieben[3]), sondern sie gehen auf ihre Quelle zurück und haben uns wenigstens für die Marbacher Gründungsnotiz den besseren und ursprünglichen Wortlaut erhalten[4]).

Die breves Notae von 1090—1130/7 sind wohl zwischen 1136 und 1144 zu Marbach oder Schwarzenthann in der Weise zusammengestellt worden, wie sie dem Chronisten von 1210 vorgelegen haben[5]). Vielleicht lieferten sie einen Anhang zu der Abschrift der Bernold-Chronik, die nach Marbach gekommen war. Und wenn wir schon solche Nachträge vermuten, so dürfen wir vielleicht zu ihnen auch die beiden Angaben über die Hungersnot vom Jahre 1100 und über das Erdbeben von 1107 zählen, die wir in der Chronik von 1210 finden, die aber schwerlich aus ihrer andern Hauptquelle, den Straßburger Reichsannalen, stammen können[6]).

Allein nicht darauf kommt es an, ob der Chronist die Marbach-Schwarzenthanner Notizen aus seiner Bernoldhandschrift entnahm oder ob sie ihm vollkommen selbständig zugekommen sind: das Wesentliche bleibt immer, daß alle jene Nachrichten von 1090—1130/7 ihm nicht eigentümlich sind. Nicht er ist ihr Verfasser, sondern er fand sie bereits vor und hat sie gleich seinen andern Quellen genutzt.

Damit hört jede Notwendigkeit auf, die Chronik von 1210 selbst nach Marbach oder Schwarzenthann zu verlegen. Sie kann vielmehr überall da entstanden sein, wo besonderes Interesse an dem Augustinerorden vorhanden und die Verbindung zu jenen beiden Klöstern eng genug war, um einen litterarischen Verkehr herbeizuführen. Beide Voraussetzungen treffen für Kloster Hohenburg zu, das jetzt allein als Heimat der Chronik noch in Betracht kommt.

IV. Nicht durch ihre Zahl fallen die Nachrichten der Chronik ins Gewicht, die uns auf den Odilienberg hinaufführen: zu 1045 hören wir von einer Weihe auf Hohenburg durch

---

[1]) Als ich Herrn Geheimrat Holder-Egger von meinen Ergebnissen berichtete, erinnerte er sich dieser Notizen, die er in der Praefatio zur Cronica Minor (Monumenta Erphesfurtensia S. 517) veröffentlicht hatte. Ihm gebührt daher besonderer Dank für die unerwartete Bestätigung, die er den Schlüssen verschafft hat.

[2]) Vgl. die Schulausgabe S. 37.

[3]) Holder-Egger mußte allerdings a. a. O. nach dem damaligen Stand der Forschung dies annehmen; aber es leuchtet jetzt ein, wie unwahrscheinlich solch ein Zusammenhang wäre.

[4]) Es fehlt der Zusatz über die Mitwirkung Manegolds, den der Chronist von 1210 einfügte, um die Notiz von 1090 und Bernolds Bericht zu 1094 (vgl. Schulausgabe S. 38) in Einklang zu bringen. Und statt der Worte: ‚a militari et illustri viro Burchardo' bietet der cod. Einsidl. sicher richtig; ‚a milite B.'. Vgl. das Epitaphium Burchards (Grandidier, Oeuvres inéd. III, 125): ‚Anno Domini MCXX, XI. Kal. Martii, obiit bonae memoriae Burchardus miles de Gebliswiller, fundator huius loci'. — Daß 1090 wirklich das Gründungsjahr von Marbach ist, beweist übrigens die Einleitung der prächtigen Gutahandschrift, die ich zu meiner Freude in der Bibliothek des Straßburger Priesterseminars einsehen durfte. Sie berechnet zum Jahre 1154: ‚anno sexagesimo quinto, ex quo fundatum est Marbacense cenobium' (Würdtwein, Nova Subsidia VII, 178).

[5]) So kommt „die Existenz Marbacher Klosterannalen" zu Ehren, die Schulte a. a. O. S. 530 „als gewiß galt". Nur reichten sie nicht bis 1226, sondern brachen spätestens 1136/7 ab. — Berler, mit dessen Hilfe Schulte S. 529 den Text der Chronik zu 1115 glücklich emendierte (vgl. Schulausgabe S. 40, N. a), geht nicht auf die Notae Marbacences zurück, sondern auf die umfangreiche Weihenotiz selbst, aus der die Notae nur den Anfang ausgeschrieben haben.

[6]) Wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß schon im Anfang des 12. Jahrhunderts gleichzeitige Aufzeichnungen in Straßburg stattgefunden haben (vgl. oben S. 71). Deshalb scheint es mir vorsichtiger, die beiden Nachrichten als Fortsetzungen Bernolds — sei es aus S. Georgen oder aus Marbach — anzusehen. Vielleicht fand der Chronist auch die Notiz zu 1092 über die Gründung von S. Georgen an der Traisen schon als eine Glosse in der Bernoldhandschrift.

den späteren Papst Leo, dessen Geburt im Jahre 1002 — wohl aus diesem Anlaß — verzeichnet ist; zu 1180 ist die Weihe von Niedermünster, zu 1199 der Brand von Hohenburg den Straßburger Reichsannalen zugesetzt worden[1]. Ihre Bedeutung für uns beruht darin, daß sie — nachdem die Marbach-Schwarzenthanner Notizen auf eine schriftliche Quelle zurückgeführt sind — die einzigen bleiben, die den Chronisten selbst zu einem einzelnen Kloster in Beziehung setzen, und daß unter ihnen die einzigen aus seiner eigenen Lebenszeit sich finden. Gewiß, es sind nur wenige Angaben; aber sie sind um so wertvoller, als der Chronist seine Aufmerksamkeit durchaus auf die Geschichte des Reichs gerichtet hat; die Berichte, die, vom Einflusse aller Vorlagen frei, seine Art am klarsten wiederspiegeln, die von ihm verfaßten Annalen von 1208—1212, sprechen ausschließlich nur von den Taten Otto's IV.

Die hier zusammengestellten Einträge sind ihrer Form nach nur locker der Chronik eingeordnet. Wir könnten sie streichen — wie wir früher die Neuburger Zusätze getilgt haben —, ohne daß eine Spur von ihnen bliebe. So könnte ein Skeptiker wohl daran denken, die Hohenburger Notizen als Nachträge zu der Chronik zu betrachten und die Beziehung der Chronik zum Odilienberge ganz zu leugnen. Ihm halten wir aus dem Beginne des Werkes die Erzählung über das Geschlecht der Etichonen und die hl. Odilie entgegen, die in dem Fundament der Chronik so fest verankert ist, daß sie allein schon dazu veranlassen könnte, deren Herkunft auf Hohenburg zu suchen.

Aus dem Liber Historiae Francorum, den er für die Geschichte der Merowinger viel benutzte, und aus einigen Kapiteln der Chronik von Ebersheimmünster hat der Verfasser die Geschichte des Leudesius[2] zusammengesetzt und daran die Mitteilungen der letzteren über den Herzog Adalrich-Attich geschlossen, um endlich aus der Legende von dem Wunder an dessen blindgeborner und durch die Taufe sehend gewordener Tochter Odilia zu berichten[3]. Die ganze Erzählung bis zum Jahre 673 ist so angeordnet, daß sie die Abkunft Odiliens aus vornehmen Häusern, denen Könige und Heilige zuzählen, gebührend hervorhebt. Die Chronik setzt zum Jahre 631 mit der Regierung des Königs Dagobert ein, unter dem Erchinold, der Vater des Leudesius und angeblich Großvater des Adalrich-Attich, zum Hausmeier erhoben wurde.

Wohl empfahlen auch noch andere Gründe den Beginn des Werkes gerade mit Dagobert. Sein Gedächtnis lebte im Volke weiter, das beide Herrscher dieses Namens miteinander vermischte und nur den einen König Dagobert als Schutzherrn der Kirche und als Schöpfer gesetzlicher Ordnungen pries[4]. Unter ihm, dessen Waltung von den Geschichtsschreibern etwa von 631—674 datiert wurde, sollten die beiden Straßburger Bischöfe Arbogast und Florentius gelebt haben, die das Elsaß als seine besonderen Schutzheiligen verehrte; zu seiner Zeit sollte mit Arnulf von Metz und dem ersten Pippin der Aufstieg der Karolinger beginnen, die in ihrem großen Kaiser zu feiern dem Chronisten vor allem am Herzen

[1] Der Gedanke, daß etwa die losen annalistischen Notizen schon den Reichsannalen angehört hätten, so daß diese nicht sowohl in Straßburg, sondern — in der Zeit Herrads — auf Hohenburg entstanden waren, würde schon wegen der allgemeinen Haltung der Annalen, die ausschließlich auf Straßburg weisen, abzulehnen sein; er wird dadurch ad absurdum geführt, daß der Annalist zu 1195 (S. 65) zwar von der Gefangenschaft der Gattin und der Kinder Tancreds spricht, aber nichts darüber sagt, daß die Königin Sibylle mit den Töchtern nach Hohenburg gebracht worden ist (vgl. oben S. 17). Der Annalist läßt vielmehr den Sohn — der von ihnen getrennt wurde — gemeinsam mit seinen Schwestern in die Gefangenschaft gehen: ‚filium . . . Tancredi cum tribus sororibus suis captivum abduxit'.

[2] Die Identification des Hausmeiers Leudesius mit dem Liutherieus, dem Vater Adalrichs, ist bereits in der Legende der hl. Odilie saec. X. ex. vollzogen.

[3] Vgl. Schulausgabe S. 3 f.

[4] Vgl. Lardif, Chartes de Noirmoutier p. 33

lag. Aber neben diesen verschiedenen Momenten[1]) war es ihm gewiß erwünscht, mit König Dagobert in die Zeit zurück zu gelangen, in der das Geschlecht der hl. Odilie seine angesehene Stellung gewonnen haben sollte.

Daß für diesen Teil die Chronik von Ebersheimmünster bei Schlettstadt benutzt wurde, könnte auffallen, weil sie, so viel wir wissen, sonst außerhalb des Klosters nicht bekannt geworden ist. Allein daß sie aus Ebersheimmünster nach Hohenburg kam, hat nichts Überraschendes; denn beide Abteien standen bis nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in regelmäßigem Verkehr. Nach alten Verträgen[2]), die man auf die hl. Odilie selbst zurückzuführen liebte, celebrierten Priester des Ebersheimer Klosters an den hohen Festtagen die Messe auf dem Odilienberg; erst auf Veranlassung der Äbtissin Herrad von Landsberg ließen sich in größerer Nähe des Klosters andere Mönche nieder, denen die priesterlichen Funktionen übertragen wurden. Es ist sehr wohl denkbar, daß liebenswürdige Benediktiner den Stiftsdamen auf Hohenburg die Chronik von Ebersheimmünster, deren erster Teil spätestens nach 1167 abgeschlossen war[3]), mitgeteilt oder mindestens den für das Kloster der hl. Odilia so interessanten Abschnitt über die Geschichte des Etichonengeschlechtes ihnen übermittelt haben[4]). So stützt ihre Benutzung[5]) noch die Annahme, zu der uns die selbständigen annalistischen Zusätze des Chronisten ebenso wie seine Erzählung von den Etichonen und der hl. Odilia geführt haben: daß die Chronik von 1210 in Hohenburg entstanden sei.

Allein um diese Behauptung zum überzeugenden Beweise zu erheben, liegt uns noch ob, zu zeigen, daß zwischen der Marbacher Augustinerkongregation und Hohenburg Beziehungen geknüpft sind, vor allen andern geeignet, das Interesse eines Hohenburger Chronisten an dem Orden der regulierten Chorherrn und seinem elsässischen Mutterkloster zu erklären.

Nach einer Zeit des Niedergangs hatte Friedrich I. dem Kloster Hohenburg, das der Vogtei der Staufen unterstand, Relindis als Äbtissin gesetzt, die mit Hülfe des Bischofs Burchard von Straßburg das Stift reformierte und die kanonische Regel des hl. Augustin dort einführte[6]). Sie begab sich selbst nach Marbach und erwirkte, daß die Hohenburger Schwestern dort in die Gebetsgemeinschaft aufgenommen wurden[7]).

Noch hielt Relindis die alte Übereinkunft mit den Benediktinern zu Ebersheim aufrecht[8]). Erst ihre berühmte Schülerin und Nachfolgerin Herrad von Landsberg errichtete

---

[1]) Daran erinnert mag noch werden, daß die Chronik des Frechulf von Lisieux, die auf Hohenburg vorlag und im Text des Hortus Deliciarum benutzt wurde, bis zum Ende des 6. Jahrhunderts und gerade bis auf Kaiser Phocas reicht. Mit dem Namen seines Nachfolgers Heraclius beginnt die Kaiserliste in unserer Chronik von 1210.

[2]) Vgl. Chron. Ebersheim. c. 13 (MG. SS. XXIII, 437 f.).

[3]) Und nicht später überarbeitet ist. Es steht mit ihrem Text ungleich besser als Steinacker, Zur Herkunft des Hauses Habsburg (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins NF. XIX, 363 ff.), und Regesta Habsburgica I, nr. 119 angenommen hat.

[4]) Es wäre möglich, daß in Hohenburg selbst die Vita der hl. Odilie durch eine aus dem Liber Hist. Francorum geschöpfte Geschichte ihrer Vorfahren erweitert worden wäre und daß aus dieser erweiterten Vita sowohl der Ebersheimer Chronist des 12. Jahrhunderts wie unser Chronist von 1210 geschöpft hätten. Aber da — nach gütiger Mitteilung von Herrn Privatdocenten Dr. Levison, der die Vita für die MG. bearbeitet — nirgends Spuren einer solchen Fassung auftauchen, so scheint mir diese Hypothese nicht haltbar.

[5]) Auch die Bekanntschaft mit den Gesta Trevirorum (vgl. oben S. 80) kann durch Ebersheimmünster vermittelt sein; denn die Gesta sind, übrigens ebenso wie die Hist. Miscella, für den ältesten Teil der Ebersheimer Chronik benutzt. Doch ist auch aus Marbach eine Hs. erhalten; vgl. MG. SS. VIII, 125 (unter B 3).

[6]) Vgl. die Erzählung des Papstes Lucius' III. in dem Privileg für Truttenhausen von 1185 April 20 (Jaffé-Löwenfeld, Reg. pontificum nr. 15410).

[7]) Vgl. die Bemerkung im Necrologium Marbac. von 1241 (Elsässische Mitteilungen NF. XX, 180): ‚Venerabilis abbatissa Rilindis, que canonice religionis ordinem in Hohenburc restituit, ad nos veniens hoc fideliter impetravit, ut in orationibus et in ceteris obsequiis talia pro sanctimonialibus defunctis Hohenburgensibus suffragia faciamus, sicut pro nostris sororibus facere solemus'.

[8]) Zu ihrer Zeit ist der oben (N. 2) erwähnte Vertrag noch in die damals verfaßte Ebersheimer Chronik eingesetzt worden.

1178 für die Praemonstratenser aus Etival ein Priorat zu S. Gorgon am Fuße des Odilienberges[1]) und verpflichtete sie zu gottesdienstlicher Fürsorge im Kloster. Bald darauf begründete sie in Truttenhausen bei Barr eine Propstei der Augustiner für 12 Kanoniker, an deren Spitze ein Marbacher Chorherr Volcmar gestellt wurde; das neue Kloster ward der Marbacher Kongregation angeschlossen und ihren Gewohnheiten unterworfen. Zwei Kanoniker sollten regelmäßig nach Hohenburg abgeordnet werden und dort als Hebdomadarii für Gottesdienst und Beichte sorgen; immer hatte der Propst das Recht, an besonders bestimmten Feiertagen die Pflicht, auf dem Berge die Messe zu feiern[2]). Durch diese Maßregeln wurde das klösterliche Leben und die kirchliche Ordnung auf Hohenburg dem Brauche der Marbacher Kongregation des Augustinerordens angepaßt. Truttenhausen aber erfreute sich später so hohen Ansehens, daß sein Propst Falco nach Marbach gerufen wurde, um nach schwersten Wirren wieder Ordnung zu schaffen, und dort im Jahre 1216 als erster die Würde eines Abtes erhielt.

Auf Grund der mannigfachen Zusammenhänge, die jetzt offen vor uns liegen, ist es leicht, das bunte Gewirr der Nachrichten in der Chronik von 1210 sauber zu ordnen. Die Fäden, die von Straßburg, von Ebersheimmünster, vom Augustinerorden ausgehen, sie alle führen uns hinauf zum Odilienberg; die Straßburger Reichsannalen[3]), die Chronik von Ebersheim und die Gesta Trevirorum, Bernold und die Marbacher Notizen, sie konnten gerade auf Hohenburg in ein und derselben Bibliothek zusammenkommen. Hier auch waren die Beziehungen zum Kaiserhause, dem der Vogt der Kirche angehörte, in den Zeiten der Relindis und Herrads enge genug[4]), daß die Bücherei durch Abschriften aus der staufischen Kaiserbibliothek zu Hagenau vermehrt werden durfte[5]); die Auszüge der Gesta Friderici in unserer Chronik geben die Fassung des Werkes wieder, die Friedrich I. überreicht zu sein scheint[6]). Und wenn nirgends im Mittelalter die Aachener Legende Karls des Großen so ausgiebig wie in der Chronik von 1210 benutzt ist, wie mochte ihre Kenntnis dem Elsaß leichter vermittelt werden, als durch die Staufer selbst? Hing doch ihre Abfassung mit der glänzenden Feier der Kanonisation Karls zusammen die Friedrich I. im Januar 1166 zu Aachen begehen ließ[7]).

Das Werk, das allein uns die Straßburger Reichsannalen erhalten hat, darf endlich den Namen der Heimat annehmen, die ihm bis heute verschlossen war, und als die „Hohenburger Chronik" dem Kloster der hl. Odilie die verdiente Anerkennung seiner historiographischen Fürsorge schaffen.

Einer Hohenburger Quelle ziemte wie keiner andern, das Gedächtnis des Heiligen zu achten, dem die Chronik von 1210 besondere Rücksicht widmet: unter dem Jahre 668 erzählt sie von dem Wirken des hl. Nikolaus und von seinem Tode zu Myra; zu 1087 wird seine Translation nach Bari aufgezeichnet. Dem hl. Nikolaus ist nun auf dem Odilienberge höchste Verehrung zu Teil geworden. Der Jungfrau Maria und dem Erzbischof von Myra hatte 1045 Bischof Bruno von Toul die Kirche auf Hohenburg selbst geweiht[8]); ihm ward im

[1]) Vgl. die Urkunden bei Wurdtwein, Nova Subsidia dipl. X, 84 ff.

[2]) Die Urkunden Herzog Friedrichs V. von 1181 und Papst Lucius' III von 1185 bei Schoepflin, Alsatia diplomatica I, 275, 282. — Hauck, Kirchengeschichte IV, 958 hat offenbar Truttenhausen und S. Gorgon verwechselt. Seine Angaben über die Klöster der Diöcese Straßburg bedürfen zahlreicher Verbesserungen.

[3]) Die enge Beziehung der Straßburger Kirche zu Hohenburg braucht nicht erst besonders begründet zu werden.

[4]) Vgl. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß S. 46 ff.

[5]) Vgl. hierüber auch unten im Anhang I.

[6]) Die Redaktion C; vgl. oben S. 81.

[7]) Vgl. Rauschen, Die Legende Karls d. Gr. (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde VIII).

[8]) Vgl. das Privileg Leos IX. für Hohenburg von 1050 Dez. 17 (Jaffé-Löwenfeld, Reg. nr. 4211).

12. Jahrhundert neben dem Benediktinerkloster Niedermünster auf dem Bergeshang eine eigene Kapelle gewidmet[1]; und als Herrad, die Äbtissin von Hohenburg, für die Augustiner der Marbacher Kongregation 1181 am Fuße der Höhe eine Propstei begründete, da errichtete sie ihnen dort in Truttenhausen ihre Kirche zu Ehren des hl. Nikolaus[2])!

V. Auf Hohenburg und aus dem Bestande seiner Bibliothek ist die Chronik von 1210 zusammengesetzt. Dem Ursprung in einem Frauenstift entspricht die Teilnahme, die sie andern Frauenklöstern entgegenbringt: sie berichtet mit Bernolds Worten über die Kaiserin Richardis und Andlau[3]), sie erzählt von der Kaiserin Adelheid und ihrer Stiftung in Selz[4]): aus der Translatio s. Servatii ist sogar die Gründung der Abtei zu Quedlinburg übernommen[5]); und die Nachrichten über die Augustinerinnen zu Schwarzenthann sind in der Darstellung bewahrt[6]). Trotzdem zögere ich, eine der Hohenburger Damen als die Verfasserin der Chronik anzusprechen. Nicht als ob ich den Schülerinnen der Herrad eine solche Leistung nicht zutrauen würde. Allein mich dünkt, daß die Art des Auszuges aus Bernold und die Verwertung der Notae Marbacenses die volle Zugehörigkeit zur Marbacher Kongregation voraussetzen lassen[7]).

Ein Marbacher Chorherr, der nach Truttenhausen gesandt war und der durch längere Zeit hindurch die Seelsorge auf Hohenburg ausübte, hat während des Aufenthaltes im Kloster seine Muße genutzt, um für die Stiftsdamen die Geschichte des Reiches von den Tagen Dagoberts bis auf Kaiser Otto IV. zusammenhängend niederzuschreiben. So wird, wie mir scheint, am besten erklärt, wie aus den Straßburger Reichsannalen die Hohenburger Chronik geworden ist.

Über die Persönlichkeit des Verfassers bleiben wir im Dunkel. Nur die einzige Nachricht über die Basler Ordination läßt mit großer Wahrscheinlichkeit den Schluß zu, daß er am 4. März 1200 durch Bischof Lutold von Basel zum Priester geweiht worden sei[8]).

Seinen Fähigkeiten stellt die Chronik ein sehr günstiges Zeugnis aus. Wenn er auch die Ungleichartigkeit seiner Quellen nicht vollständig überwinden konnte, so gewährt doch die Erzählung vom Jahre 631—1155 eine Übersicht über die äußere Geschichte des fränkischen und des deutschen Reiches, die den Vergleich mit Compendien der letzten Jahrhunderte oder mit manchen älteren Schullehrbüchern kaum zu scheuen hätte. Die Geschichte Karls des Großen ist in trefflicher Anordnung und mit sicherem Blick für das Wesentliche aus den verschiedenen Quellen, die dem Autor zur Verfügung standen, zusammengesetzt worden. Und die Auszüge aus den Gesta Friderici, durch die etwa zu 1125[9]) die Gründe der Erhebung Lothars, zu 1138 den Gegensatz Konrads zu den Welfen, zu 1152 die Wahl Friedrichs I. und der Streit zwischen Welfen und Babenbergern zusammenfassend erzählt werden, zeigen klares Verständnis für die Ereignisse.

---

[1]) Vgl. Wolff, Die Klosterkirche S. Maria zu Niedermünster, S. 50.

[2]) Vgl. Schoepflin, Alsatia dipl. I, 282.

[3]) Zu 887, S. 20. [4]) Zu 973, S. 26.

[5]) Zu 918, S. 21. — Vgl. auch die Meldung über die Befestigung des Klosters durch Otto IV. im Jahre 1213, S. 84 und oben S. 83, N. 7.

[6]) Vielleicht sind die Notae Marbacenses von 1090—1130/37 in einer Aufzeichnung aus Schwarzenthann nach Hohenburg gekommen.

[7]) Hier ist die letzte Sicherheit wohl nicht zu gewinnen. Ich trage vor, was mir Alles in Allem wahrscheinlicher erscheint. Man wird auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß bei der Neuburger Abschrift im Cod. Ienensis einzelne lokalgeschichtliche Einträge — mögen es Hohenburger oder Marbach-Schwarzenthanner sein — ausgelassen sind. Ähnliches hat z. B. Scheffer-Boichorst bei der Chronik des Alberich von Trois-Fontaines nachgewiesen, die aus Neufmoustier überliefert ist.

[8]) Schulausgabe S. 76.

[9]) Schulausgabe S. 43.

Wir haben lange Zeit in der Freude über unsern Zuwachs an Kenntnissen die mittelalterlichen Geschichtsquellen wesentlich daraufhin angesehen, was sie uns Neues lehrten. Aber für eine Geschichte der geistigen Entwickelung im Mittelalter und die eigentliche historiographische Würdigung sind die Sammelwerke, auch wenn sie für ihre eigene Zeit wenig oder nichts Neues bieten, ungleich wichtiger. Wir müssen uns hüten, die gelehrte Arbeit zu unterschätzen, die in den umfassenden, wenn auch wörtlichen Auszügen oft steckt[1]).

Die Hohenburger Chronik trägt in ihrem Inhalt die Spuren einer einheitlichen Auffassung. Sie spiegelt die Ereignisse des Thronstreits wieder, unter dessen Eindruck sie entstanden ist. Wir haben schon erfahren, wie der Gegensatz der beiden um die Krone ringenden Geschlechter und die Freude an dem welfischen Kaisertum in ihr Ausdruck finden[2]). Von der Zeit Heinrichs IV. an verfolgen wir das Aufsteigen der Welfen[3]), die im Kampfe gegen die Salier und ihre Staufischen Erben ihre Macht gewonnen haben. Die Wahl Lothars, des Großvaters Heinrichs des Löwen[4]), wird begründet, nicht unberechtigt erscheint der Widerspruch Heinrichs des Stolzen gegen Konrad III.[5]); Heinrich der Löwe bleibt trotz seiner Absetzung dem Chronisten der Herzog von Sachsen und Baiern[6]).

Neben Staufen und Welfen tritt in der Erzählung das Haus Zähringen in den Vordergrund. Herzog Berthold V. war im Jahre 1198 der Thronkandidat, auf den die Gegner der staufischen Herrschaft in erster Linie zählten, und er nahm am Oberrhein eine bedeutende Stellung ein[7]). Der Chronist rühmt Herzog Berthold I. von Kärnthen als katholischen Fürsten[8]) und scheint irgend eine besondere Kunde von seinem Anteil an den Kämpfen Heinrichs IV. in Sachsen besessen zu haben[9]); er entnimmt seinen Vorlagen die Übertragung des Herzogtums Schwaben an Berthold II.[10]), die Gründung von Freiburg[11]) und von S. Peter im Schwarzwald[12]) durch ihn, den Vergleich der Zähringer mit den Staufen[13]) und den Vertrag über ihre Stellung in Burgund[14]). Ich möchte glauben, daß auch persönliche Gründe den Verfasser getrieben haben, alle diese Nachrichten zu sammeln. War er im Breisgau zu Hause, so daß Liebe zur Heimat und zu ihren Herren ihm die Feder geführt hat?

Solche menschlicheren Empfindungen spüren wir selten. Nur ausnahmsweise dringt in die nüchterne Erzählung ein Ton, der das Kind seiner Zeit verrät, wie etwa in der Sage von dem Sarkophage Silvesters, der Feuchtigkeit ausschwitzt, wenn das Ende eines Kaisers oder eines Papstes bevorsteht[15]). Auch stoßen wir auf eine interessante Spur der Sage von Herzog Ernst[16]). Wenn allerdings der Chronist mit Otto von Freising der

---

[1]) Der Petitdruck ist ein unentbehrliches Hilfsmittel der Forschung geworden. Aber er darf uns nicht im Urteil über den literarischen Wert der verschiedenen Abschnitte einer Quelle bestimmen.

[2]) Vgl. oben S. 62. [3]) Vgl. 1086, S. 35; 1089, S. 36; 1093, S. 38.

[4]) Vgl. 1125, S. 43. [5]) Vgl. 1138, S. 45. [6]) Vgl. S. 47 f.

[7]) Vgl. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 445 ff.

[8]) 1078, S. 31 [9]) Vgl. unter 1065, S. 30, N. 1.

[10]) Zu 1092, S. 37. [11]) Vgl. oben S. 86 f. [12]) 1093, S. 38.

[13]) Unter 1125, S. 44 f. [14]) Unter 1152, S. 48 f. [15]) 1000, S. 27.

[16]) Zu 952, S. 22. — In der Ebersheimer Chronik Kap. 19, S. 440 — also zwischen 1160—1170 — wird Ernst als Sohn eines Herzogs Hermann von Schwaben genannt; und weil man ihn als Stiefsohn Otto's I. aus der Sage kannte, mußte Otto's Gemahlin Adelheid aus einer früheren Ehe mit Herzog Hermann die Mutter Ernsts geworden sein. Der Name Hermanns ist dadurch hineingekommen, daß Gisela, die rechte Mutter Ernsts, die Tochter Hermanns II. von Schwaben gewesen ist und daß Ernst einen Bruder, Hermann IV., hatte. — Vielleicht mag dazu, daß die Sage den Stiefsohn Konrads II. mit Otto's I. Sohn Ludolf vermischte, der Umstand erheblich mitgewirkt haben, daß Gisela aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Bruno von Werla einen Sohn Ludolf hatte, der also ein Stiefbruder Ernsts von Schwaben war. So zeigen uns die Ebersheimer und die Hohenburger Chronik eine Entwicklungsstufe der Sage, in der dem bekannten Herzog Ludolf, dem Sohne Otto's, ein Stiefbruder Ernst gegeben wird. Allerdings scheint die Hohenburger Chronik, über Adelheid besser unterrichtet, diesen als Sohn aus ihrer ersten Ehe mit König Lothar von Italien anzusehen.

Einführung der Seidenweberei in Sizilien gedenkt, so entsprach er vielleicht mehr als den eigenen den Interessen der Damen von Hohenburg[1]).

Von so vereinzelten Gelegenheiten abgesehen, bleiben wir durchaus im vertrauten Anschauungskreise des Geistlichen. Er führt die Heiligen und ihre Wunder an[2]); er urteilt über die Fürsten nach ihrer Stellung zum Papsttum. Der Haß Bernolds wird von neuem auf Heinrich IV. und auf seinen Papst Wibert gehäuft. Der König ist der verbrecherische Aufrührer gegen die von Gregor VII. geleitete Kirche. Die Gegenkönige Rudolf und Hermann, die der Papst bestätigt hat, sind die rechtmäßigen deutschen Herrscher[3]). Eine Anmaßung war es, daß einst der Kaiser die römischen Bischöfe eingesetzt[4]); hingegen steht es dem Papste zu, die Herrscher, die seinem Willen zuwider handeln, mit dem Banne zu strafen. Das mußten einst Lothar II.[5]) wie Heinrich IV. fühlen; jetzt wird auch Kaiser Otto von dem verdienten Urteil ereilt[6]). Die welfischen Sympathien lassen den Verfasser doch nicht seine kirchliche Überzeugung verleugnen.

Der Aufruhr der Marbacher Kanoniker, die ihren Propst Rudolf daran hinderten, die Exkommunikation Otto's IV. zu verkündigen[7]), bestätigt uns zwar, daß die Augustiner, mindestens im Elsaß, auf der Seite des Welfen gestanden haben, aber wir dürfen keineswegs glauben, daß die Bewegung etwa gegen das Recht des Papstes sich gewendet hätte; sie hatte ohne Zweifel starke persönliche Gründe gegen den unbeliebten Propst. Wenn noch der Straßburger Annalist in den Tagen Friedrichs I. und Heinrichs VI. das Kaisertum unabhängig neben das Papsttum gestellt hatte, so hatte seitdem das Zeitalter Innocenz' III. die Menschen gelehrt, daß mit allen weltlichen Herrschern auch der Kaiser sich dem Papste beugen müsse.

Dadurch wird nach der Überzeugung, die unser Chronist teilt, das Ansehen des Kaisertums nicht geschmälert. Vielmehr erfüllt es im Dienste der Kirche seine religiöse Aufgabe. Die Chronik wird von diesem Grundgedanken zusammengehalten. Die ältere fränkische Zeit — so wichtig es dem Verfasser ist, von ihr zu erzählen[8]) — bildet im Gefüge des Ganzen doch nur den Auftakt für die Geschichte Karls den Großen[9]). Unter ihm ist das Imperium Romanum von den Römern an die Franken gekommen[10]), von denen es mit dem Besitze Roms an die Deutschen übergehen wird[11]). Karl erscheint in der Gestalt der Legende als der Idealtypus des christlichen Kaisers; er ist der Schutzherr der Christenheit, ihr Vorkämpfer gegen die Ungläubigen in Spanien und im Orient, das Haupt der Welt als vornehmster Diener der Kirche. Auf diese Pflichten begründete auch das Zeitalter

[1]) Unter 1143, S. 45.

[2]) Er erwähnt (meistens aus Bernold): Oswald, Gertrud, die Ewalde, Willibrord, Bonifatius mit Burchard und Willibald, Augustin, Pirmin, Othmar, Marcus, Genesius, Meginrad, Udalrich, Konrad, den Erzengel Michael, König Stephan, Altmann. — Er selbst hat eingefügt: Nikolaus, Dagobert, Florentius. Gesprochen wird von Richardis, Adelheid, Kunigunde, aber sie werden nicht als Heilige genannt. — Die meisten der hier angeführten sind in den elsässischen Kalendern des Mittelalters verzeichnet.

[3]) Vgl. Schulausgabe S. 30 ff.

[4]) A. a. O. S. 31, Z. 39. [5]) Zu 862, S. 19.

[6]) 1210, S. 81: ‚meritam excommunicationis sententiam excurrit'. — Vgl. dagegen die Reichsannalen zu 1187 (auch oben S. 78, N. 10).

[7]) Vgl. oben S. 63, N. 2.

[8]) Vgl. oben S. 88.

[9]) Sogleich zu 631 sind die Kaiser von Dagobert bis auf die Zeit Karls aus der Hist. Miscella zusammengestellt, und zu 646 wird die Genealogie der Arnulfinger bis auf ihn hinabgeführt.

[10]) S. 1, Z. 24.

[11]) Zu 964, S. 25, Z. 30. — Die aneinandergereihten Erzählungen von den Belagerungen und Einnahmen Roms — zu denen Otto von Freising in der Chronik IV, c. 31 ein Seitenstück bietet — zeigen zum Überfluß, wie die Geschichte der kaiserlichen Stadt von ihren Anfängen über allen Wechsel der Völker hinweg als Einheit angeschaut wird.

eines Innocenz' III. das natürliche und göttliche Recht der kaiserlichen Gewalt. Und so weit der Hohenburger Chronist in seiner Auffassung des Staates von dem Straßburger Reichsannalisten entfernt war, — dessen Jahrbücher ließen sich im ganzen unschwer der Chronik einordnen, weil auch sie ihrem Hauptinhalte nach Friedrich I. und Heinrich VI. in ihren Bemühungen um die Kreuzfahrt und die Befreiung des heiligen Landes zeigten, so recht als die Nachfolger des Kaisers Karl der Legende.

Tiefer als es Urkunden irgend vermöchten, führt uns die Hohenburger Chronik von 1210 in das geistige Treiben hinein, das im beginnenden 13. Jahrhundert auf dem Odilienberg herrschte. Wir erkennen zum ersten Male, daß die Anregungen, die von Relindis und Herrad ausgegangen sind, über ihre Zeit hinaus Frucht getragen haben. Das Werk des Augustinerchorherrn, das er auf Hohenburg verfaßt hat, zeigt mit seinen Quellen das Kloster im Mittelpunkt eines regen litterarischen Verkehrs, der Norden und Süden des Landes miteinander verknüpfte.

Die Herkunft des trefflich komponierten Werkes blieb bisher verschleiert; denn seine Überlieferung hat es von Hohenburg gelöst und die Chronik des Augustiners vom Odilienberg hinüber in den Heiligenforst zu den Cisterciensern von Neuburg getragen; von ihnen erst haben wir mit den Straßburger Reichsannalen — die in sie aufgegangen waren — die Hohenburger Chronik empfangen.

§ 3. Die Neuburger Fortsetzung von 1213—1238.

1. Die Hohenburger Chronik hat erst nach mehr als zwei Jahrzehnten die Fortsetzung erhalten, mit der sie heute verbunden ist. Sie endigte ursprünglich zum Jahre 1212, wohl mit den Thüringischen Kämpfen Otto's IV.; nur einzelne Nachrichten etwa über seine Flucht aus Breisach, vielleicht über die Befestigung Quedlinburgs im Jahre 1213, kaum noch über den Kampf gegen Philipp August könnte der Chronist selbst später angefügt haben[1]).

Wir lassen vorläufig dahingestellt, ob die Chronik seitdem wirklich unberührt geblieben ist, bis sie nach geraumer Zeit die Fortsetzung erhielt, oder ob sie nicht doch von Zeit zu Zeit durch einzelne Einträge vermehrt wurde. Denn wenn wirklich auch ältere Notizen in den überlieferten Schluß von 1213—1238 übergegangen sind, so wurden die meisten Spuren durch seine einheitliche Abfassung verwischt.

Die groben Irrtümer, die in den Jahresberichten von 1213—1220 begegnen[2]), erweisen, daß sie erheblich später niedergeschrieben sind. Schon unter dem Jahre 1213 wird ferner auf die Bischofserhebung des Dekans Konrad hingewiesen, die erst 1221 stattfand, während zu 1215 von den Straßburger Ketzerverfolgungen die Rede ist, die „ungefähr vor drei Jahren" ausgebrochen waren[3]).

Von 1220 an sind die Annalen im ganzen von Fehlern frei[4]); indessen sind sie nicht etwa seitdem Jahr für Jahr geführt. Zu 1223 wird von der mehr als drei Jahre währenden Seuche[5]), und zu 1228 von dem dreijährigen Kampfe des Straßburger Bischofs

[1]) Vgl. oben S. 83, N. 7.

[2]) Vgl. schon oben S. 63. — Zu 1213 die Krönung Friedrichs II. zu Aachen, die erst 1215 erfolgte, der Tod Otto's IV. zu 1216 statt zu 1218; Friedrichs Kaiserkrönung zu 1219 statt zu 1220. Andererseits hat der Einfall Theobalds von Lothringen ins Elsaß nicht erst 1219, sondern schon 1218 stattgefunden.

[3]) 1215, S. 86: ‚Ante tempora huius concilii fere triennio'.

[4]) Nur Ungenauigkeiten, die auch in gleichzeitigen Aufzeichnungen vorkommen, sind vorhanden.

[5]) S. 90: ‚duravit amplius quam per triennium'.

Berthold mit den Pfirter Grafen[1]) gesprochen. Die Charakteristik des Bischofs Berthold von Teck, die bei seinem Regierungsantritt zu 1223 seine glänzenden Erfolge rühmt, entspricht erst den Tatsachen des Jahrzehntes nach 1230, in dem ihm die Früchte seiner Territorialpolitik zufielen[2]) und er zumal nach dem Ausgleich mit Friedrich II. im Jahre 1236 wirklich als der erfolgreichste Mehrer der Straßburger Kirche erschien.

Notizen eines Mitlebenden, wie über die Mondfinsternis zu 1223 oder das Erdbeben zu 1225, bleiben vereinzelt; erst zu 1232 und 1234 begegnen sehr genaue Witterungsangaben, am Ende der Berichte zu 1236 und 1237 die Preise des Weines. Zum Jahre 1230 wird der Friede, der nach bösen Kriegsjahren wiederkehrte, so gerühmt, daß die Erinnerung an sie offenbar noch lebendig im Herzen des Verfassers wirkte. Danach scheint es, daß die Fortsetzung in den dreißiger Jahren verfaßt worden ist.

In der Tat ist ihr Inhalt bis etwa 1230 dürftig genug. Von Friedrich II. und seinem Sohn Heinrich erfahren wir nur ausnahmsweise[3]) und auch von den Päpsten kaum mehr als die Namen[4]). In den Vordergrund tritt allein wieder der Kampf gegen die Ungläubigen. Über den Beginn der fünften Kreuzfahrt und die ersten Erfolge vor Damiette[5]), über den Kreuzzug Friedrichs II.[6]) wird zutreffend berichtet; das Auftreten der Tartaren[7]) und Friedrichs Siege über die sizilischen Sarazenen[8]) erregten die Aufmerksamkeit ebenso wie das Auftauchen und die verdiente Bestrafung der Ketzer in der Heimat[9]).

Selbst für das Elsaß ist die Ausbeute dieser Jahre nur gering[10]). Von den Kämpfen des Bischofs Berthold werden nur die Einnahme der Burg Bernstein zu 1227 und — gewiß nach dem Bericht eines Teilnehmers — der Sieg bei Blodelsheim 1228 erzählt. Doch nichts verlautet von dem Anteil König Heinrichs an dem Kriege, nichts von dem Eingreifen des päpstlichen Kardinallegaten Otto von S. Nikolaus, noch von der Belagerung Straßburgs[11]).

Erst mit den Berichten der dreißiger Jahre weitet sich der Blick; wir hören von Ereignissen im Reich[12]), mit dem Aufstand Heinrichs VII. und dem Erscheinen Friedrichs II. in Deutschland steigt die Darstellung mächtig an. Der Kaiser kommt als ein Befreier von dem tyrannischen Druck, den der junge König ausgeübt; schroff nimmt der Verfasser gegen ihn für Friedrich II. seine Stellung[13]).

---

[1]) S. 92: ‚tota fere provincia usque ad triennium . . . . afflicta est'.

[2]) Vgl. Fritz, Das Territorium des Bistums Straßburg S. 46 ff., 74 ff. — Die ähnliche Charakteristik in der Ebersheimer Chronik c. 40 (MG. SS. XXIII, 452) gehört gleichfalls den dreißiger Jahren an.

[3]) Zu 1213 und 1219/20. Zu beachten ist, daß die Ausführungen zur Geschichte Heinrichs (VII.) in dem Bericht von 1220, S. 89, der Fortsetzung gefehlt haben und erst in unserer Handschrift nachgetragen sind; vgl. unten S. 119, N. 7.

[4]) Von Innocenz III. die Absetzung des Bischofs Walter von Basel 1215, den bekannten Auszug aus dem Protokoll des Laterankonzils und seinen Tod 1216; von Honorius III. nur Regierungsantritt 1216 und seinen Anteil an der Krönung Friedrichs II. (unter dem Jahre 1219). Von Gregor IX. enthält die ganze Fortsetzung nur die Nachricht von seiner Erhebung zu 1227; der Angriff auf das Königreich Sizilien 1229 wird seinen Freunden zugeschrieben.

[5]) 1217/8, S. 87. [6]) 1227—1229, S. 91 ff.

[7]) 1222, S. 89.

[8]) Unter dem J. 1220, S. 88; doch vgl. über die etwaige Nachtragung unten S. 103

[9]) Unter 1215, S. 86; 1231, S. 93.

[10]) Ganz unzulänglich ist die Notiz über den Einfall des Herzogs Theobald von Lothringen im Jahre 1218, die unter dem Jahre 1219, S. 88 eingetragen ist.

[11]) Vgl. Winkelmann, Jahrbücher Friedrich's II. II, 74 ff. — Das Schweigen ist wohl absichtlich, vgl. S. 96. Doch selbst unter dieser Voraussetzung scheint es mir die Entstehung der Fortsetzung in Straßburg selbst auszuschließen.

[12]) Unter dem Jahre 1232 Reichstag in Ravenna und Aquileja; 1233 Zug Heinrichs nach Baiern; 1234 Fahrt des Markgrafen Hermann von Baden zu Friedrich II. nach Italien.

[13]) 1235, S. 97.

So entscheidet der ganze Inhalt der Fortsetzung dafür, daß sie erst um die Mitte der dreißiger Jahre niedergeschrieben und bis 1238 weitergeführt worden ist[1]. Für die Ereignisse in Deutschland von 1235 bis zur Wahl König Konrads 1237 und in Italien bis zur Belagerung Brescia's im Herbste 1238 gehören ihre annalistischen Berichte zu unsern wertvollsten Quellen.

Die Annalen gehen bis zur Niederlage Friedrichs II. vor Brescia im Oktober 1238 und zu der Rückkehr des jungen Konrad nach Deutschland. Sicherlich ist der Verfasser durch den offenen Ausbruch des Kampfes zwischen Friedrich II. und der Kurie seit dem Jahre 1239 bewogen worden, die Erzählung nicht weiter fortzusetzen. Seine staufische Gesinnung[2] und seine religiöse Überzeugung gerieten durch den Streit zwischen Kaiser und Papst in einen Konflikt, der ihn zum Schweigen verurteilte[3], wie er die Exkommunikation Friedrichs II. im Jahre 1227 und die antistaufische Tätigkeit des päpstlichen Legaten in Deutschland 1229 durch Stillschweigen aus seiner Welt auszuschließen versuchte. Gewiß ist es bemerkenswert, daß unsere drei Geschichtschreiber, der Straßburger Annalist, der Hohenburger Chronist und nun wieder der Fortsetzer der Annalen, die Feder aus der Hand gelegt haben, sobald Zustände eintraten, die ihnen den freudigen inneren Anteil an der politischen Entwickelung verboten.

Wie unmittelbar nach ihrem Eintreffen die Nachrichten im letzten Abschnitt aufgezeichnet wurden, lehrt der Eintrag, mit dem die Annalen abbrechen. Der unterelsässische Landgraf Heinrich von Werd starb nach dem Juli 1238, ohne einen Erben zu hinterlassen[4]; erst danach gebar vor dem Februar 1239 seine Gattin, wie es scheint, ein Zwillingspaar von Knaben[5], von denen indeß nur einer, Heinrich Sigebert, aufwuchs. Die Annalen haben den kinderlosen Tod des Landgrafen und den Heimfall seiner Lehen an das Reich und das Bistum berichtet; erst ein Zusatz[6] ergänzt, daß kurz darauf noch ein Sohn und Erbe geboren wurde[7].

Allerdings ist in unserer Jenenser Handschrift äußerlich von einer solchen Nachtragung nicht das Mindeste zu sehen. Überhaupt enthält sie nicht das geringste Merkmal, daß etwa von 1234/5 an die einzelnen Nachrichten oder doch die verschiedenen Jahresberichte nach und nach eingeschrieben worden seien. Vielmehr ist der ganze letzte Teil der Chronik schon von der Mitte des Jahresberichtes zu 1208[8] bis zum letzten Worte von 1238 nicht nur von gleicher Hand und Tinte, sondern auch fast ohne Fehler oder Verbesserungen und ohne irgend sichtbaren Absatz in einem Zuge niedergeschrieben. Selbst das Schlußsätzchen über den nachgebornen Sohn des Landgrafen von Werd ist in dem Jenenser Codex schon gleichzeitig mit allem Vorangehenden — also auch mit der Nachricht vom

---

[1]) So auch Schulte a. a. O. V, 535. [2]) Vgl. Schulte S. 534.

[3]) Schulte a. a. O. sagt richtig, daß er über die „für ihn peinliche Frage lieber schweigen wollte". Aber daß „wohl eher ein Tadel als ein Lob Friedrichs in diesem Schweigen liegt", vermag ich so wenig zuzugestehen, daß ich vielmehr die Stärke der staufischen Sympathien hieraus ableiten würde.

[4]) Noch im Juli 1238 hat er zu Gunsten seiner Gemahlin eine Verfügung getroffen (Senckenberg in Parerga sive accessiones Gottingensia I, lib. 2, p. 105).

[5]) ‚A. 1238, in crastino b. Mathie apostoli', das ist nach der üblichen Lothringer Jahreszählung am 25. Februar 1239, überträgt Herzog Mathaeus von Lothringen an Elisabeth und die ‚parvi a dicto H. comite et ab ipsa E. procreati' die lothringischen Lehen des verstorbenen Landgrafen Heinrich (Senckenberg a. a. O.)

[6]) 1238. S. 100: ‚quae (scil. uxor eius) pauco tempore post elapso enixa est filium'.

[7]) Der Knabe ist vor dem 25. Februar 1239 geboren, vgl. oben N. 5. Die Belagerung Brescia's die jetzt am Beginn des Jahresberichtes steht, ist aber erst am 9. Oktober aufgehoben, und nicht vor Ende November kam König Konrad nach Deutschland zurück (vgl. Böhmer-Ficker, Reg. nr. 4392 c. 4393 ff.). Daß die Nachrichten über die Familie des Landgrafen im Elsaß schnell bekannt geworden sind, ist recht wahrscheinlich. Daher wird anzunehmen sein, daß die Geburt des Knaben und Erben erst im Dezember 1238 oder Januar 1239 stattfand.

[8]) Vgl. Schulausgabe S. 79, N. b und oben S. 55.

Tode des kinderlosen Landgrafen — eingetragen worden. Dieser äußere Befund zwingt zu der Folgerung, daß wir nicht einmal die Jahrbücher von 1213—1238 im Original besitzen, sondern daß auch sie in die Jenenser Handschrift nur abgeschrieben worden sind.

Zu demselben Entscheid führt noch eine andere Erwägung. Zum Jahre 1220 ist dem Bericht über die Königswahl Heinrichs (VII.) eine Reihe von Angaben über seine Vermählung und seine beiden Söhne, über die Aachener Feier von 1227[1]), über die zweite Ehe Friedrichs II. und die Geburt seines Sohnes Konrad angefügt, ja! Konrad, der erst im Februar 1237 gewählt worden ist, wird schon König genannt. Dieser ganze Abschnitt weicht vollständig von dem streng annalistischen Charakter ab, den die Fortsetzung der Chronik — wie diese selbst mindestens in dem Teile von 1155—1212[2]) — rein bewahrt hat; vielmehr entspricht er durchaus den Zusätzen zur Hohenburger Chronik etwa zu 1201[3]) oder am Schlusse von 1212[4]), in denen gleichfalls eine Reihe von Notizen, die das staufische Geschlecht angehen, zusammenfassend vorweggenommen sind. Wir sehen daher, daß auch der letzte Teil von 1213—1238 der Bearbeitung unterlegen hat, deren Spuren wir in der Jenenser Handschrift schon wiederholt beobachteten[5]).

Wie die Hohenburger Chronik selbst, so ist auch die Fortsetzung in unserm Codex nur eine Abschrift, die in Neuburg hergestellt und durch einige Ergänzungen erweitert worden ist.

II. Über den Ort ihrer Entstehung geben die lokalen Hinweise der Fortsetzung keine eindeutige Auskunft. Sie ist an die Hohenburger Chronik angeschlossen, die ein Augustiner der Marbacher Kongregation verfaßte, und sie ist in einer Handschrift aus Kloster Neuburg überliefert. Nach beiden Seiten weisen einzelne ihrer Angaben: mit der Ernennung des Abtes Falco zu 1216 und der Gründung von S. Trinitas in Straßburg zu 1226 bezieht sie sich auf Vorgänge im Augustinerorden; hingegen wird für eine Geschichte des fünften Kreuzzuges auf eine Handschrift der Neuburger Bibliothek aufmerksam gemacht[6]).

Es läge nahe, auch an dieser Stelle — wie wir es in der Chronik mit Erfolg vermochten — den Neuburger Zusatz als einen Nachtrag der Jenenser Handschrift von dem ursprünglichen Texte abzulösen. Aber hier würde das Verfahren nicht einwandfrei sein. Denn der logische Fehler, durch den infolge falscher Interpunktion der Handschrift zwei Sätze verkehrt von einander getrennt sind[7]), läßt es mindestens möglich erscheinen, daß schon in der Vorlage des Schreibers der zweite auf Neuburg bezügliche Satz — sei es auch vielleicht nur als Nachtrag — auf den vorangehenden über den Verlust Damiette's folgte.

---

[1]) Schulausgabe S. 89. Die damalige Feier galt indessen nur der Krönung Margareta's, der Gattin Heinrichs, nicht ihm selbst, wie fälschlich berichtet ist.

[2]) Es ist wünschenswert, daß sich der Leser diesen durch Zusätze noch nicht entstellten Charakter der Chronik von 1210 und ihrer Fortsetzung gegenwärtig halte.

[3]) Vgl. Schulausgabe S. 77, Z. 11 ff. und oben S. 65.

[4]) Vgl. S. 84, Z. 17 und oben S. 63.

[5]) Vgl. oben S. 55 ff., 68 ff., 82 ff. Über andere Nachträge zur Fortsetzung vgl. unten S. 115, N. 9, 119, N. 7.

[6]) 1218, S. 88: ‚sicut in armario Novi-castri diligens lector invenire poterit'.

[7]) Die Handschrift bietet: ‚sicut hystoria refert. Huius rei geste alias et per alios, qualiter hoc evenerit, pleniter exaratum est, sicut in armario Novi-castri diligens lector invenire poterit'. Selbstverständlich ist zu trennen: ‚sicut hystoria refert huius rei geste. Alias et per alios . . . '. Das große H in ‚Huius' ist — wie die Satzanfänge des ganzen letzten Teils und schon von fol. 144' an — durch Minium ausgezeichnet. Anders wäre der Fehler auch durch Nachtragung in einer Vorlage zu erklären, die wirklich schloß: ‚sicut hystoria refert'. Vgl. unten in Beilage IV. — Er ließe sich endlich auf Diktat zurückführen, bei dem der Schreiber sich leicht über den Schluß eines Satzes täuschen kann. Für uns kommt es hier zunächst nur darauf an, festzustellen, daß die Worte keinen einwandfreien Schluß gestatten.

Daher liegt uns ob, aus dem übrigen Inhalt der Fortsetzung die wünschenswerte Aufklärung zu suchen. Durch sein Interesse an der unterelsässischen Landgrafschaft[1], durch seine Bekanntschaft mit Gottfried Puller[2], dem Heerführer Friedrichs II.[3], verrät der Verfasser seine Heimat im Norden des Elsasses. Von ihr zeugt auch sein Anteil an der Person und den Unternehmungen Bischof Bertholds. Während aus Basel nur der Wechsel der Bischöfe erwähnt wird[4], erhält Berthold von Straßburg reiches und ausdrücklich begründetes Lob. Besonders nahe kommen dem Autor die Vorgänge in Hagenau; er verzeichnet den dortigen Winteraufenthalt Friedrichs II. und seiner jungen Gemahlin[5]; er weiß mit den Verhandlungen über den Ritualmord bei den Juden Bescheid, die dort stattfanden[6], und die Absetzung des Hagenauer Schultheißen Wölflin als Strafe für seine Erpressungen wird verzeichnet[7].

Der Verfasser war Mönch, nicht ein Weltgeistlicher. Er rühmt an Bischof Berthold, daß er die Klöster begünstigt; er beklagt die Leiden, die ihnen durch Friedensbrecher und die Gewalttaten der Mächtigen widerfahren[8]. Aus den Meldungen über die Viehseuchen, die Witterung, die Weinpreise[9], aus der Rücksicht auf die Kolonen[10] mag man auf die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Kirche schließen.

Sobald wir uns die einzelnen Beobachtungen im Zusammenhang vergegenwärtigen, sehen wir ein, daß die verschiedenen Merkmale, die aus dem Inhalte der Fortsetzung gewonnen wurden, weder zu dem Kloster Hohenburg noch zu dem jungen Straßburger Augustinerstift der hl. Dreifaltigkeit recht stimmen wollen; sie passen jedoch trefflich auf die Cistercienserabtei Neuburg bei Hagenau.

Wenn indeß wirklich den Neuburger Mönchen die Fortsetzung zugewiesen werden soll, so bedürfen die oben erwähnten Marbacher Meldungen, die dem Schlusse geradenwegs entgegenzustehen scheinen, der Erklärung. Ich finde sie darin, daß zu der Hohenburger Chronik von einem Augustiner nach dem Jahre 1212/3 gelegentlich einzelne Nachträge gemacht worden wären; der Neuburger Fortsetzer hätte sie gleichsam als Quelle benutzt[11] und in seine Annalen übernommen.

Die Möglichkeit dafür wäre gegeben: noch 1226 kann die Chronik in der Hand eines Chorherrn gewesen sein, der die Nachricht über S. Trinitas zufügte; erst mit den dreißiger Jahren setzen, wie wir sahen, die ungefähr gleichzeitigen Berichte ein, die uns aus Neuburg herzurühren scheinen. Unter diesen Umständen würden wir sogar fragen, ob nicht der Fortsetzer überhaupt einen Teil seiner Nachrichten bis etwa 1227 bereits als Nachträge zu der Hohenburger Chronik vorfand und sie für seine umfassendere Arbeit benutzte. Allein es fehlt an jedem kritischen Hilfsmittel, um aus der einheitlich in den dreißiger Jahren abgefaßten Fortsetzung auf eine etwaige kurze annalistische Vorlage zu schließen; einzig und allein

[1] Vgl. oben S. 96.

[2] Aus dem unterelsässischen Geschlechte, das sich später Puller von Hohenburg nannte.

[3] 1236, S. 98.

[4] 1213, 1215, S. 85, 1238, S. 100.

[5] 1235, S. 97. [6] 1236, S. 98.

[7] A. a. O. Unten S. 119, N. 7 wird darauf hingewiesen, daß der Absatz möglicher Weise nachgetragen ist.

[8] 1223, S. 90: ‚monasteria in suo episcopio sita satis humane et sine magno gravamine protexit et fovit'; 1230, S. 93: ‚coloni terre, ecclesie et maxime cenobia nullam pacem habebant'; 1235, S. 97: ‚rex Heinricus ..., viros religiosos et monasteria per tyrannidem opprimebat'.

[9] 1223, 1232, 1234, 1236, 1237.

[10] Vgl. oben N. 8 und von Wölflin zu 1236, S. 98: ‚colonos et homines suos ... plurimum vexasset'.

[11] Eine andere Quelle der Fortsetzung könnte man etwa in dem 1223 verfaßten Dialogus Miraculorum, III c. 17 des Cisterciensers Caesarius von Heisterbach vermuten. Oder gehen dessen und die Neuburger Erzählung zu 1215 über die Straßburger Ketzer von 1211 auf einen und denselben Bericht über das Ereignis zurück?

die wenigen Nachrichten, die den Augustinerorden angehen, liefern uns eine Handhabe, sie auf eine besondere Quelle zurückzuführen.

Die Jenenser Handschrift enthält nur zwei derartige Notizen. Nach der furchtbaren Schandtat der Marbacher Chorherrn, die ihren Propst Rudolf — wie wir neuerdings erfuhren[1] — ermordet haben, dankte es der Orden nur der päpstlichen Gnade, daß er das Kloster behielt: es wurde neu besetzt, und sein Vorsteher durch Privileg Honorius' III. zum Abt erhoben[2]). Als erster bekleidete Abt Falco die neue Würde. Wenn es zutrifft, daß er vorher Propst von Truttenhausen war[3]), ist es uns erst recht verständlich, daß man auf dem Odilienberg dieses Ereignis nicht vergessen ließ.

Die andere Nachricht, zu 1226, daß Marschall Werner Probus das Kloster S. Trinitas in Straßburg gründete[4]), stammt sicher nicht aus diesem Kloster selbst[5]); denn ihr Schreiber war mit den Kosten keineswegs einverstanden, welche das neue Stift der Marbacher Kongregation auferlegte[6]).

Neben diesen beiden Angaben könnte das verlorene Original der Fortsetzung noch mehr Hohenburg-Truttenhausener Nachrichten aufgenommen haben, die nur für den Augustinerorden Interesse hatten und deshalb in unserer Jenenser Abschrift fortgelassen worden wären. Wir erinnern uns daran, daß die kleinen Colmarer Annalen, die von 1211—1238 sich an unsere Chronik und ihre Fortsetzung anschließen[7]), in diesem Teil zwei Mitteilungen bieten, die den Augustinerorden betreffen und schwerlich von den Colmarer Dominikanern selbständig eingesetzt sind. Sie handeln von der Weihe des Chors zu Schwarzenthann im Jahre 1214 und unter dem Jahre 1221 vom Tode des Abtes Falco[8]). Beide entsprechen sehr wohl dem Interessenkreis, der uns vom Odilienberg her vertraut ist; sie mögen darum mit den beiden andern Notizen zu 1216 und 1226 in der Hohenburger Chronik nachgetragen und mit ihnen gemeinsam in die Neuburger Fortsetzung von 1213—1238 übergegangen sein; der Schreiber der Jenenser Handschrift allerdings hätte zwei von ihnen der Aufbewahrung nicht für wert erachtet.

Die Colmarer Annalen würden alsdann wirklich, wie wir es mit Jaffé früher als möglich zugestanden[9]), die Jahrbücher von 1211—1238 nicht aus der Abschrift im Jenenser Codex, sondern aus der verlorenen Urschrift entlehnt haben. Die Versuchung könnte an uns herantreten, den Text der Jenenser Handschrift und die Auszüge der Annales Colma-

---

[1]) Vgl. Hampe in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins NF. XX, 8 ff.

[2]) Grandidier, Oeuvres inéd. III, 139 nach einer Handschrift des Priors Heinrich Elten. Er nennt sie in seinen Papieren zu Karlsruhe ‚Libellum de reliquiis et indulgentiis monasterii Marpachiensis ex alio libro qui repertus fuerit Columbariae . . . . anno 1502'.

[3]) Hoffmann in den Elsässischen Mitteilungen NF. XX, 81.

[4]) Unsere Annalen sind die einzige zuverlässige Überlieferung, die wir über die Anfänge von S. Trinitas besitzen. Die späte deutsche Inschrift, auf die sich Schoepflin (Alsatia illustrata II, 296) und Grandidier (Oeuvres inéd. III, 21) stützten, als sie die Gründung schon auf das Jahr 1150 datierten, kommt neben unserer Meldung nicht in Betracht. — Allerdings steht sie hier zum Jahre 1226, während schon 1225 ein Prior von S. Trinitas urkundlich nachweisbar ist (Wiegand, Straßburger U.-B. I, 161, nr. 199); der Fortsetzer, dessen unzulängliche chronologische Fähigkeiten uns schon wiederholt beschäftigt haben (vgl. oben S. 69. 94), mag bei der Übernahme der Meldung in seine Annalen sich im Jahresdatum geirrt haben. Man wird mangels anderweitiger Nachrichten sich darauf beschränken, die Gründung von S. Trinitas etwa auf 1223—1225 anzusetzen; in der obigen Urkunde von 1225 kommt der Name zum ersten Male vor.

[5]) Hegel, Chroniken der Stadt Straßburg I, 52 hat mit Unrecht gerade aus ihr auf die Abfassung der Annalen in dem Straßburger Augustinerkloster schließen wollen.

[6]) 1226, S. 91: ‚fundata est . . . non sine grandi impensa Marbacensium' (hier der Schluß auf Rasur).

[7]) Vgl. oben S. 60.

[8]) Das Datum der Colmarer Annalen (MG. SS. XVII, 189) ist falsch. Nach dem Marbacher Nekrolog — das aus Schwarzenthann bestätigt wird — starb Falco 1222 (Elsäss. Mitteilungen NF. XX, 81).

[9]) Vgl. oben S. 61.

rienses miteinander zu vergleichen, um aus ihnen den Inhalt des Originals festzustellen und ihn gegen die Zusätze der uns überlieferten Abschrift abzugrenzen. Allein ganz abgesehen davon, daß eben nur die Möglichkeit gegeben ist, die Colmarer Quelle auf das verlorene Original zurückzuführen, so ist der Textzustand, in dem sie vorliegt, so ungünstig und ihr Auszug aus unserer Chronik so kurz gefaßt, daß ich es nicht für zulässig halte, irgend welche Schlüsse daraus zu ziehen[1].

Wie wir uns bescheiden mußten, daß wir in der Fortsetzung von 1213—1238 nicht mehr die Nachrichten bestimmen können, die etwa schon den Chroniknachträgen eines Chorherrn aus Truttenhausen angehören[2], so wird es auch nicht gelingen, in ihrer überlieferten Fassung den ursprünglichen Umfang des Originals von etwaigen späteren Zusätzen[3] sicher zu trennen. Denn das einzige Hilfsmittel, das uns zu Gebote stünde, die Stilvergleichung, reicht in dieser Beziehung nicht aus, — grade weil es in anderer Hinsicht eine wertvolle Entscheidung bringt: das Diktat der Fortsetzung und die Fassung der späteren Bearbeitung der ganzen Chronik sind so eng miteinander verwandt, daß sie beide, wenn auch nicht vom gleichen Verfasser, so doch aus demselben Kloster herstammen müssen.

So wird die Stilvergleichung — nachdem jetzt die sachlichen Bedenken zurückgedrängt sind — schließlich den Beweis liefern, daß die Fortsetzung der Hohenburger Chronik im Cistercienserkloster Neuburg verfaßt wurde.

III. Ich stelle das Diktat der Fortsetzung von 1213—1238, deren Herkunft erforscht werden soll, den von uns ausgeschiedenen Zusätzen zur Hohenburger Chronik an die Seite, von denen mindestens zum Teil durch den Inhalt oder den äußeren Befund des Jenenser Codex von vornherein der Neuburger Ursprung bekannt ist. Er steht fest[4] für die Nachträge zu 1099, 1133, 1158, 1183, 1199 (über den Bamberger Tag), zu 1201, 1207 und 1208[5]; wir haben ihn bisher vorausgesetzt[6] für die Berichte von 1180, zu 1199 über das Hostienwunder, für 1211 und den größten Teil von 1212. Ihre stilistische Verwandtschaft untereinander und mit der Fortsetzung sichert für alle die gemeinsame Heimat.

Ich werde jedoch in den Vergleichslisten Rücksicht darauf nehmen, daß innerhalb der Zusätze mitten im Jahresbericht zu 1208 die Schrift wechselt. Hier hat der Neuburger Geistliche A, den wir auch als Schreiber einer Neuburger Urkunde kennen[7], seine Tätigkeit seinem Genossen B überlassen, der von da bis zum Schlusse des Werkes die Reinschrift besorgt hat. Wir werden bemerken, daß mit der Schrift auch der Stil sich ein wenig geändert hat, so daß die von B eingetragenen Zusätze zum Schluß von 1208, zu 1211 und 1212 der von ihm abgeschriebenen Fortsetzung näher stehen als die von A eingesetzten Nachträge. Ich beschränke mich hier auf den Hinweis, daß dieser Umstand den Gedanken nahe legt, die beiden Mönche auch als die Verfasser der von ihnen geschriebenen Abschnitte zu betrachten.

---

[1]) Man wird nicht einmal aus den Ann. Colmarienses folgern dürfen, daß die Fortsetzung die Einträge unserer Chronik zu 1211 über die Exkommunikation Otto's IV. und zu 1212 über den Kinderkreuzzug bereits ursprünglich enthielt. Denn wer sagt uns, daß sie nicht zu den Nachträgen gehören, deren wir in der Originalhandschrift verschiedene anzunehmen haben; vgl. unten S. 119, N. 5.

[2]) Vgl. oben S. 98.

[3]) Doch vgl. außer dem Nachtrag zu 1220 (oben S. 97) unten S. 115, N. 9. — Man sieht, daß es um die kritische Erkenntnis für die Fortsetzung bis 1238 übel genug steht. Zum Glück kommt für die Wertung der Nachrichten kaum etwas darauf an. Nur literargeschichtlich sind die oben behandelten Fragen von Bedeutung, insofern ihre Entscheidung für oder gegen den hochaufgeschichteten Bau unseres gesamten Beweises sprechen könnte. Zu meiner Freude hat eine Erwägung nach der andern schließlich doch nur beigetragen, ihn sicherer zu begründen und fester zu gestalten, wenn auch einzelnes immer ungewiß bleiben wird.

[4]) Vgl. oben S. 55 ff. 69 f. 82 f.

[5]) Denn die Erzählung zu 1208 setzt die Nachrichten, die im Bericht von 1201 enthalten sind, voraus.

[6]) Vgl. oben S. 68 f. 74. 83 f.

[7]) Vgl. oben S. 56.

A. Diktat der Fortsetzung von 1213—1238. Ich beginne mit einer Liste, die geeignet ist nachzuweisen, daß die Fortsetzung von 1213—1238, zunächst ohne die etwa herauszuhebenden Zusätze[1], in sich das gleiche Diktat aufweist[2].

de consensu principum 1213, 1220; de voluntate vel consensu 1219; de consilio principum 1235.
presidium militum 1213, 1237.
interfector . . . postea comprehensus 1213, 1225, 1231; vgl. iniuriatores 1219, auxiliatores 1229.
ut dicebatur[3]) 1213, 1223, 1231.
facta congressione 1214, 1228.
disponente Deo qui verus est agricola 1215; operante providentia Dei qui ventilat et emundat aream suam 1231; annuente misericordia Dei 1230.
viriliter expugnando 1217, 1229; viriliter se defendit 1235; expugnando 1218, 1220.
civitates et casalia 1220; civitatem sanctam et quedam casalia 1229.
dominio imperatoris subiecit 1220, 1229, 1237; ad dominium . . sunt revocata 1238.
cuius tutele deputatus fuerat 1220; cuius tutele commisit 1238.
reversi ad propria 1222, 1229.
incipiens ab Ungaria 1223; incipiens a Basilea 1235.
collecto exercitu 1228, 1233.
coloni terre 1230; colonos 1236.
maligni homines 1230, 1233.
venit ad deditionem 1233, 1236.

B. Diktat des Schreibers B. Die Fortsetzung hat einzelne ihr eigentümliche Wendungen, die nur in den von B geschriebenen Nachträgen zur Chronik zu den Jahren 1220 (von mir als 1220 β bezeichnet), 1211, 1212 und in dem von ihm eingetragenen Schluß des Jahresberichtes zu 1208 (von mir als 1208 β bezeichnet) wiederkehren: sie ergeben also (zusammen mit Liste A) das besondere Diktat dieses Mannes.

cruce signatus 1213, 1227, 1228; 1212 (S. 83, Z. 6).
fere triennio 1215; per triennium 1223; ad triennium[4]) 1228; per decennium 1229; per quinquennium 1208 β (S. 80, Z. 18).
mortua uxore sua 1214; 1220 β.
de utroque sexu 1215; 1212 (S. 82, Z. 6).
in brevi 1217, 1222, 1236; 1212 (S. 84, Z. 15).
quibusdam pereuntibus 1218; quibusdam occisis 1220; quibusdam captivatis 1233; quibusdam vulneratis et mutilatis 1212 (S. 84, Z. 10).
aliquanto tempore 1218; aliquantulum temporis 1235; 1208 β (S. 79, Z. 21).
iterato 1218, 1229; 1208 β (S. 80, Z. 19).
orta est pestilentia 1223; orta est dissensio 1228; orto clamore 1233; ortus est tumultus 1236; orta est persecutio 1208 β (S. 79, Z. 28).
barones[5]) 1225, 1227, 1233, 1235; vgl. terre barones 1212 (S. 83, Z. 7).
obtinuit (castrum) 1227; obtinuit civitatem 1229; obtinuit terram 1212 (S. 84, Z. 16).

---

[1]) Vgl. oben S. 97 und unten S. 103 (über 1220 α).

[2]) Bei den folgenden Listen sind — wo nicht ausdrücklich anderes bemerkt ist — nur solche Wendungen zusammengestellt, die sich weder in den Straßburger Reichsannalen noch in den selbständigen Teilen der Hohenburger Chronik finden. Wesentlich hierdurch wohnt ihnen Beweiskraft inne.

[3]) So gelegentlich auch schon in den Reichsannalen.

[4]) Vgl. auch den Auszug des Schreibers A auf fol. 151 (siehe über ihn Anhang I): ‚intra triennium'.

[5]) Früher nur einmal in den Straßburger Reichsannalen 1184 (S. 55, Z. 21).

regalium civitatum 1228; prediis regalibus 1235; regalium villarum 1208β (S. 79, Z. 28); vgl. regium oppidum 1212 (S. 84, Z. 1).

plures mutilati et vulnerati, plurimi captivati 1228; plurimis . . . captivatis 1237; vulneratis et mutilatis 1212 (S. 84, Z. 11).

adhuc tamen 1230; 1212 (S. 83, Z. 28; vgl. S. 84, Z. 14).

et maxime 1230; 1208β (S. 79, Z. 27; S. 80, Z. 12).

nullam pacem habebant 1230; nulla pax erat 1235; tanta pax esse potuit, summa pax et securitas[1]) 1211.

in hoc seculo 1231; gloria huius seculi 1208β (S. 80, Z. 15).

Sycilia (statt Apulia) 1234; 1211.

Alemannia = Deutschland[2]) 1234, 1235; nobile regnum Alemannie integrum 1235; per totum regnum Alemannie 1211; per totam Alemanniam 1211, 1212 (S. 82, Z. 8); episcopis Alemannie 1183; vgl. Alemannorum consiliis 1229.

infinitam pecuniam coacervasset 1236; infinita pecunia coacervaverant 1208β (S. 80, Z. 10).

prevalere non posset 1238; 1212 (S. 83, Z. 27).

secessit inde 1238; secedens inde 1212 (S. 84, Z. 11).

Hierzu kommen Ausdrücke, bei denen nur die Zusätze des Schreibers B unter sich übereinstimmen:

duxit uxorem, de qua suscepit filium nomine Cunradum postea regem 1220β; duxerat uxorem, de qua genuit filium nomine Heinricum postea regem 1212 (S. 84, Z. 17).

copulata sibi uxore 1220β (S. 89, Z. 4), 1208β (S. 80, Z. 6); vgl. copulavit sibi in matrimonium 1214.

facti sunt in direptionem 1208β (S. 79, Z. 29); facti sunt in derisum 1212 (S. 83 Z. 4).

in isto principe 1208β (S. 80, Z. 17); perturbato principe 1212 (S. 84, Z. 9).

mandante papa 1211; mandante . . et agente papa 1212 (S. 83, Z. 11).

transire per terras 1212 (S. 83, Z. 2); transeunti per terras 1212 (S. 83, Z. 22); vgl. per provincias transiens 1223.

quibusdam terre baronibus 1212 (S. 83, Z. 7); universis terre principibus 1212 (S. 83, Z. 19); quibusdam terre nobilibus 1212 (S. 84, Z. 12).

C. **Neuburger Diktat.** Wendungen, die in der Fortsetzung, den Zusätzen von der Hand des Schreibers B, aber auch in den von A geschriebenen Nachträgen zur Chronik begegnen, also den verschiedenen zur Hohenburger Chronik zugefügten Abschnitten gemeinsam sind.

que etiam duravit amplius 1223; per Ianuarium duravit 1234; que postea longo tempore[3]) duraverunt 1197 (S. 70, Z. 18); et sic longo tempore perdurans 1201 (S. 77, Z. 21).

longo tempore 1236 (S. 98, Z. 3, 29); 1208β (S. 80, Z. 7); 1197 (S. 70, Z. 18), 1201 (S. 77, Z. 21).

tota provincia[4]) 1228; 1201 (S. 76, Z. 14), 1208α (S. 79, Z. 1); vgl. provincia zu 1222, 1223, 1235; 1099, 1199α[5]) (S. 75, Z. 1).

[1]) Vgl. ‚pax et securitas' Otto VIII, c. 8.

[2]) So in den Reichsannalen scheinbar auch 1195 (S. 65, Z. 29; S. 66, Z. 13).

[3]) Vgl. oben S. 74, N. 5.

[4]) Nur einmal kommt am Schluß der Reichsannalen zu 1200 über Otto von Burgund vor: ‚ab incolis illius provincie propter bonam defensionem deploratur'.

[5]) Mit 1199α bezeichne ich den von A beim Eintrag in unsere Handschrift verfaßten Bericht über die Translation der hl. Kunigunde.

una cum 1235, 1236; 1220 β (S. 98, Z. 7), 1208 β (S. 80, Z. 12); 1199 α (S. 74, Z. 25), 1201 (S. 76, Z. 16; S. 77, Z. 8).

auxilio et favore 1228, 1235; vgl. consilio et auxilio 1229, 1238; 1201 (S. 77, Z. 3).

quod indigne tulit rex 1234; quod ille ferens indigne 1201 (S. 77, Z. 23).

compaciente miseriis 1230; ipsi compacientes 1208 α (S. 79, Z. 2).

post modicum 1232; per modicum tempus 1208 α (S. 79, Z. 15); modico tempore 1208 β (S. 79, Z. 19).

sub eodem tempore 1213; sub ipso tempore 1225; vgl. sub eodem Constantino 668; sub tempore Zenonis, Auszug auf fol. 151 von Hand A.

sano semper utens consilio[1]) 1223; saniori usi consilio 1183; quibus erat mens sanior 1212 (S. 82, Z. 19).

alia inaudita[2]) 1229; res . . . inaudita 1199 β [3]); inauditis miraculis 1170.

ad augmentum sue ecclesiae 1223; vgl. Neuburger Glosse fol. 57′ des Cod. Ienensis zu Ottonis Chron. V, c. 5: Nota augmentum sancte ecclesie et imperii detrimentum.

tanti ingenii et litterature 1225; viros litteratos 1236; vgl. den Übergang des Schreibers A zu Buch VIII des Chron. Ottonis (Cod. Ien. fol. 105′): sed hoc laicorum est et non litteratorum.

Besondere Beachtung verdienen zwei Berichte, bei denen der Stil den Zusammenhang der beiden von A und B geschriebenen Teile klar erkennen läßt. Die Erzählung vom Hostienwunder zu 1199 rührt noch vom Schreiber A her; sie enthält aber Wendungen, die nur in dem Diktat von B wiederkehren:

de longinquis partibus terre 1199; vgl. de diversis partibus terrarum 1217; ex diversis partibus Theutonie 1235; ex diversis partibus 1236; ad alias partes terrarum remotas 1212 (S. 82, Z. 31).

accedere ad 1199; 1217, 1218, 1232, 1235.

valde inaudita 1199; valde munitam 1218; magnus valde 1222.

nescio quid 1199; 1222.

ad cuius rei novitatem 1199; sicut ad tales novitates 1212 (S. 82, Z. 14).

Mit Zusätzen von A stimmen die ersten Worte:

contigit eo tempore res miranda 1199; vgl. non ita contigit 964 (S. 25, Z. 34), und Auszug auf fol. 151 von Hand A: contigit sub tempore; mirandum est 964 (S. 25, Z. 32); vgl. ut omnes mirarentur 1211.

Hier war ein Wunderbericht, der im Kern ein selbständiges Diktat darbietet, wohl von Schreiber B am Rande des Originals zugesetzt; jetzt ist er in dem Codex Ienensis zum Jahre 1199 von A in den Text eingeschaltet und durch wenige Worte eingeführt worden[4]).

Umgekehrt begegnet in dem von B mundierten Schlußteil zu Beginn des Jahres 1220 die Erzählung von den Sarazenenkämpfen Friedrichs II., die fast mit den gleichen (z. T. aus Otto's Chronik entlehnten) Worten beginnt wie der Bericht über Alessandria zu 1183, der von Schreiber A herrührt. Vielleicht hatte dieser sie im Original der Fortsetzung hinzugetan[5]).

[1]) Übernommen aus der Hohenburger Chronik 1210 (S. 81, Z. 3, 13). Die Neuburger sind ihren Einflüssen wie denen des Stils Otto's leicht zugänglich; vgl. oben S. 69 über 1180, 1183 und unten S. 117, N. 4. Vgl. auch ‚postea penitentia ducta‘ 1199 (S. 75, Z. 11) mit 1198 (S. 72, Z. 19); ‚talis compositio‘ 1201 (S. 77, Z. 3) mit 1199 (S. 74, Z. 15); ‚in urbe‘ 1207 mit 1200 (S. 76, Z. 8); ‚per dominum apostolicum‘ 1208 (S. 80, Z. 7) mit 1202 (S. 78, Z. 4); unter 1219 Kaiserkrönung Friedrichs genau wie die Krönung Otto's zu 1209.

[2]) ‚inauditum‘ auch in den Reichsannalen.

[3]) Mit 1199 β bezeichne ich den Zusatz über die Verwandlung der Hostie; vgl. auch Beilage IV.

[4]) Am Rande des Originals stand wohl nur: ‚Res valde inaudita apud Retiam Augustam accidit‘. So würde die jetzige ungeschickte Fassung erklärt.

[5]) Doch sind hier auch andere Möglichkeiten denkbar, die darzulegen sich erübrigt. Immer bleibt die Identität des Diktats für die beiden Berichte bestehen. Ich bezeichne diesen ersten Abschnitt mit 1220 α.

Friderico imperatore remanente in Sycilia vel Apulia, magna et fortia gessit expugnando Sarracenos . . . multo labore et sudore tam arte quam sapientia ad deditionem coegit 1220 α.	In Lonbardia vero clara et fortia bella gerens cum maximo labore et sudore et strage suorum . . . . . . eos ad deditionem coegit 1183; vgl. auch 1180: Imperatore aliquando in Ytalia manente . . .

D. Diktat des Schreibers A. Redensarten, die nur in den von A mundierten Abschnitten vorkommen:

- clarissimus princeps [1]) 1183; preclarissimus princeps 1201; pius princeps 1208 α (S. 79, Z. 3).
- christianissimus rex 1207; piissimus rex 1208 α (S. 78, Z. 14).
- a Theutonicis principibus 801 (S. 8, Z. 23); vgl. Auszug auf fol. 151 von Hand A: a Romanis principibus.
- magnum conventum principum [2]) 1199, 1201.
- ad deditionem coegit 1183, 1201; Auszug auf fol. 151; 1220 α.
- et sic 1183 (S. 54, Z. 13), 1201 (S. 77, Z. 21), 1208 α (S. 79, Z. 13); Auszug auf fol. 151; nur einmal auch von B zu 1231 gebraucht
- et sic vindictam cum victoria deportavit 1183; et sic vitam cum fetu finivit 1208 α (S. 79, Z. 13); beachte hier auch die Allitteration, wie prospere ad propria rediit 1201 (S. 76, Z. 16); diu dolum in corde conceperat 1208 α (S. 78, Z. 21).
- plurimo tempore revoluto 1183; revoluto tempore 1208 α (S. 78, Z. 25).
- cepit coruscare miraculis 1170; plurimis miraculis choruscaverant 1199 (S. 74, Z. 27).

Diese Übersicht ergibt, daß dem Stile der Fortsetzung und allen Zusätzen Merkmale gemeinsam sind, welche die gleiche Herkunft verbürgen [3]); doch gestattet sie auch, zwischen den beiden von A und B mundierten Teilen gewisse Unterschiede festzulegen, wonach die Schreiber im allgemeinen zugleich die Verfasser der von ihnen eingetragenen Abschnitte sein dürften. Wir werden das gleiche feststellen, wenn wir nunmehr daran gehen, das besondere Verhältnis des Diktats beider zur Chronik Otto's von Freising zu prüfen.

E. Vergleich mit der Chronik Otto's [4]).

a) Fortsetzung und Zusätze des Schreibers B zu 1208 β, 1211, 1212.

victoria . . cessit Philippo 1214.	Caesari victoria cessit II, c. 49; cf. V, c. 35.
susceptus est . . . cum ingenti tripudio 1214.	cum magno tripudio suscipitur IV, c. 1; vgl. VII, c. 14.
in brevi 1217 (vgl. Liste B).	z. B. Prologus in Librum IV.
viriliter expugnando 1217 (vgl. Liste A).	viriliter pugnando II, c. 26.
civitatem opulentissimam Damiatam 1218.	Carthago urbs opulentissima II, c. 32.
per compendium mortis 1218.	compendio mortis VII, c. 29.

[1]) Vgl. zu „princeps“ = Herrscher auch noch oben S. 102 am Schluß von Liste B.

[2]) Dieser Ausdruck für „Reichsversammlung“ im ganzen Werke nur an diesen beiden von A bei dem Eintrag in den Jenenser Codex verfaßten Stellen.

[3]) Zu beachten ist auch der Gebrauch biblischer Redensarten.

[4]) Sicher wird die Liste zu ergänzen sein. Aber da jede Vermehrung nur zur Unterstützung meines Beweises dienen kann, darf ich mich mit dieser Zusammenstellung begnügen. Das Einzelne ist zuweilen geringfügig; bei solcher Vergleichung fällt die Zahl mit ins Gewicht. Wieder handelt es sich um Ausdrücke, die nur in Fortsetzung und Zusätzen, niemals bereits in der Hohenburger Chronik begegnen. Für Hinweis auf einige Wendungen bin ich auch hier Herrn Dr. A. Hofmeister verpflichtet.

admodum puer 1220.	z. B. VI, c. 26, 34.
prosperis successibus pollebat 1223.	prosperis usus successibus V, c. 32.
suis rebus contentus 1223; divitiis non contentus 1235.	victu contentus V, c. 24; terminis non contentus II, c. 25; vgl. VI, c. 5; VII, c. 35.
prestolantes adventum 1227, vgl. prestolari volens eventum 1212 (S. 84, Z. 1).	adventum praestolante VII, c. 8, 14.
tota provincia 1228 (vgl. Liste C).	z. B. VI, c. 35.
magis ac magis 1228.	z. B. VII, c. 9.
sine sanguinis effusione 1229.	z. B. non sine magna effusione sanguinis IV, c. 1.
multitudo latitabat 1231.	latitantes populos IV, c. 3; latitantibus incolis terrae VI, c. 33.
post multa virtutum suarum insignia obiit 1231.	post multa virtutis suae opera obiit VI, c. 19.
post modicum 1232 (vgl. Liste C).	z. B. VII, c. 9.
non valens sustinere 1233; sedare non valens 1236.	z. B. sustentare non valens VI, c. 33; celare non valens VII, c. 10.
mala pullulabant in terra 1234.	mala in vicinis regnis pullulare VII, c. 21.
sibi asciscere amicitias principum 1235.	ascitis sibi principibus III, c. 8.
iusto Dei iudicio 1235.	z. B. VII, c. 9, 17, 21 (vgl. Prov. I, 29).
provincia attenuata 1235.	regnum attenuatum VII, c. 18.
ex regali prosapia oriundum 1235.	z. B. ex nobili prosapia oriundus VI, c. 33.
longo tempore 1236 (vgl. Liste C).	z. B. VII, c. 27.
ortus est tumultus 1236 (vgl. Liste B).	z. B. tumultu orto VII, c. 14; auch sonst ähnliche Wendungen.
et nota 1237.	z. B. VII, c. 4, 9.
pauco tempore post elapso 1238.	z. B. VI, c. 4: non multo post elapso tempore II, c. 14.
res miranda 1199.	Von Otto sehr häufig gebrauchte Partikel.
porro 1208β.	z. B. IV, c. 3.
ubique terrarum 1208β.	z. B. IV, c. 31.
paulatim 1208β.	ab impugnatione desistat VII, c. 28.
desistens ab impugnatione 1212 (S. 83, Z. 24).	z. B. cedere compellitur VII, c. 9.
cedere compulsus est 1212 (Z. 26).	z. B. VI, c. 34.
armata manu 1212 (S. 84, Z. 9).	

b) Zusätze des Schreibers A.

cepit coruscare 1170.	z. B. IV, c. 3.
clarissimus princeps 1183 (vgl. Liste D).	Praefatio ad Fridericum: Vos autem, princeps clarissime; princeps clarissimus VI, c. 15; überhaupt princeps = „Herrscher" häufig.
pius princeps 1208α.	a piissimo principe V, c. 4.
piissimus rex 1208α.	piissimi imperatoris IV, c. 18.
christianissimus rex 1207.	z. B. christianissimus princeps IV, c. 11.
causa belli huius hec fuit 1180; huius scismatis causa hec fuit 1183.	causa autem erroris hec fuit IV, c. 6; occasio autem huius sceleris hec fuit VII, c. 14.
strages 1180, 1183.	z. B. VI, c. 33.
pax ecclesie redditur 1183.	pax . . redditur ecclesie IV, c. 3.
densissimis tenebris finis fuit impositus 1183.	horribili scismati tamquam densissimis Aegypti tenebris finem imposuit VII, c. 7; vgl. cod. Ien. fol. 91 Glosse zu VI, c. 35: unde a quodam ecclesiastico scriptore densissimis Aegypti tenebris comparatur; und Prologus ad libr. VIII:

densissimis tenebris finis fuit impositus 1183.	post densissimas persecutionum tenebras.
clara et fortia bella gerens 1183; magna et fortia gessit 1220.	fortia bella gessit V, c. 16; tam fortia . . gessit VII, c. 19.
cum maximo labore et sudore 1183; multo labore et sudore 1220.	cum multo sudore II, c. 50.
tam arte quam sapientia 1220.	tam virtute quam arte II, c. 36.
cum pactione infinite pecunie eos ad deditionem coegit 1183 (vgl. Liste D).	multae pecuniae pactione accepta ad deditionem coegit VII, c. 13; infinitae pactione pecuniae VII, c. 16.
et sic 1183 (vgl. Liste D).	z. B. VII, c. 20.
plurimos perdidit 1183.	VI, c. 31.
quosdam cepit, alios occidit 1183.	quosdam mutavit, alios perdidit II, c. 25.
milicia 1183.	z. B. VII, c. 19.
magnum conventum principum 1199 (vgl. Liste D).	z. B. maximo conventu principum VII, c. 11. 16.
negocia pacis . . tractantur 1201 (S. 76, Z. 17).	VII, c. 12.
preventus immatura morte 1201.	VII, c. 7.
indignus consors regie excellentie 1201.	Epist. ad Fridericum: quanto regie excellentie convenientius . . Vgl. auctoritate regalis excellentie VI, c. 33.
in procinctu itineris 1208.	z. B. in ipso procinctu VII, c. 28.
diu dolum in corde conceperat 1208.	conceptam diu corde malitiam VI, c. 34.
audita vero morte regis tota provincia concutitur 1208.	unius morte totus mundus concutitur II, c. 25.
tantus et tam pius princeps tali modo occubuisset 1208.	talis tantusque extinguitur II, c. 25; saxo ictus occubuit II, c. 31.
de ictu illo vitam finivit; vitam cum fetu finivit 1208.	vitam finire z. B. II, c. 24; VII, c. 31.
ad monasterium Loriche deportatur et ibi gloriose sepelitur 1208.	ad monasterium Luter deportatus honorifice sepelitur VII, c. 20; vgl. z. B. VI, c. 31; VII, c. 16.

Offenbar ist der Wortschatz der Fortsetzung und der Zusätze aus der Chronik Otto's wesentlich bereichert. Die beiden verschiedenen Verfasser, auf die wir aus dem Diktat geschlossen hatten, haben jeder nach seiner Art daraus geschöpft. Für die Zusätze überrascht uns dieser Zusammenhang nicht; denn wir hielten dafür, daß die meisten erst bei dem Eintrag in die Jenenser Handschrift des Otto von Freising verfaßt worden sind. Wenn er jetzt schon aus dem Stil der Fortsetzung uns entgegentritt, so ist dies ein neues Zeichen dafür, daß sie unter den gleichen Einflüssen und am gleichen Orte wie jene Erweiterungen — im Kloster Neuburg entstanden ist.

Ergänzt wird der Nachweis durch die Neuburger Urkunden aus der Zeit des Abtes Albero (1213—1245), die zum Teil mit den Zusätzen, zum Teil auch schon mit der Fortsetzung sich nahe genug berühren, um zu zeigen, daß deren besondere Ausdrücke dem Sprachgebrauch der klösterlichen Schreibstube entsprechen; durch die Gründungsnotiz und die Urkunden über Selhofen scheinen die Mönche, die an der Hohenburger Chronik gearbeitet haben, sie fortzusetzen und zu erweitern, unmittelbar beinflußt zu sein.

F. Vergleich mit den Urkunden von Kloster Neuburg.

1099. Ipso anno inchoatur Cysterciensis ordo, et per multas provincias mundi dilatatur ad lau-	Notitia fundationis[1] (Würdtwein VII, 149, nr. 57): facta est ipsa domus ad laudem et gloriam

[1] In Grandidiers Nachlaß zu Karlsruhe (Codex diplomaticus Carton I) liegt bei dem Jahre 1141 eingeordnet eine Abschrift ex chartul. membranaceo medio saeculo XIII. conscripto fol. 1. Ein Schreiber

dem et gloriam domini nostri Iesu Christi et cepit crescere in virtutibus et religione, sicuti actenus cernitur in omni gente et natione.

1133. Eodem anno constructum est monasterium . . . et cepit crescere in personis et rebus et religione ad laudem Ihesu Christi.

omnipotentis dei et coepit amplificare et crescere in religione sacrae conversationis et affluentia exterorum venerabilibusque personis, quorum numerus hucusque semper augmentatur et proficit ac devota in disciplina regulari subsistit.

Vgl. dazu[1]) Otto IV, c. 4: error crescere cepit . . . . Cum vero Dominus civitatem suam dilatare vellet et . . in omnes gentes diffundi: VII, c. 9: rigor etiam tam in monastico quam in clericali ordine ex hinc usque in praesentem diem amplius cepit crescere, ut iusto Dei iudicio . . . . cives sui ad summam virtutem . . . magis ac magis proficiant; VI, c. 27: sicut hodie cernitur.

Von ähnlicher Bedeutung wie diese Gründungsnotiz sind für uns die beiden Aufzeichnungen über Selhofen, von denen die eine aus dem Neuburger Chartular fol. 37 (bei Schoepflin, Alsatia dipl. I, 261), die andere auf den Namen Friedrichs I. aus dem angeblichen Original (bei Mone in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins XI, 14) gedruckt ist. Wir wissen schon — es war für uns die wertvollste Entdeckung —, daß diese vorgebliche Urschrift von der Hand des Schreibers A der Hohenburger Chronik stammt; die Notitia ist gleichzeitig mit ihr abgefaßt und kann wohl als die Vorlage für die gefälschte Kaiserurkunde gelten. Wir stellen aus beiden die Wendungen zusammen, die mit der Bearbeitung der Hohenburger Chronik verwandt sind.

	Schoepflin I, 261, nr. 317:
vgl. Otto VII, c. 21: vir ad seculum prudens et potens.	imperator cum esset prudens et potens.
universa predia . . quae divi imperatores . . in unum . . coacervaverant 1208 β.	diversa predia propter inclitam eius prolem in unum aggregaret[2]).
de tantillo puero 1225.	istud tantillum predium
cautione quam oportuit 1233; sicut oportuit 1237; Auszug auf fol. 151: oportet eos memores esse.	oportebat nos istud acceptare.
Porro 1208 β.	Porro[3]) cum imperator cum exercitu Lonbardiam fuisset ingressus
In Lonbardia vero . . . bella gerens 1183.	
grangiam quandam 1208 α.	ac nos grangiam modicam ibidem

hat sie bis zu den Worten ‚scripta inveniuntur' geschrieben. Das Folgende ist von Grandidier selbst hinzugefügt, wie er in der Anmerkung gg) sagt, aus anderer Quelle: ‚quae sequuntur. descripta sunt ex alio chartulario recentiore'. Damit fallen alle Bedenken, die Schulte in Mitteil. V, 524, Anm. 2 gegen die Abfassung der Notiz mit Recht äußerte, fort: sie beziehen sich nur auf den späteren Teil. Die oben zum ersten Mal hervorgehobene Übereinstimmung beweist, daß das Chartular und die Abschrift der Hohenburger Chronik mit einander zusammenhängen. Aus dem Inhalt des Chartulars — über das mit Rücksicht auf die Regesten einmal besonders zu handeln sein wird, — geht hervor, daß es vielleicht in den zwanziger, wenn nicht erst in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts angelegt und bis etwa 1238 geführt worden ist. Von diesem Zeitpunkte an scheinen nur vereinzelte Urkunden zu 1241, 1245, 1251 noch eingetragen worden zu sein.

[1]) Ich füge auch hier die entsprechenden Stellen aus der Chronik Otto's hinzu. Man erkennt sogleich, wie die Neuburger unter dem Einfluß ihres Stils stehen.

[2]) Auf diese Übereinstimmung ist Schulte (vgl. a. a. O. VII, 468) bereits von Scheffer-Boichorst aufmerksam gemacht worden.

[3]) In den Neuburger Urkunden ist, wie bei Otto von Freising, diese Partikel sehr beliebt.

cum maximo labore et sudore 1183 (vgl. Liste E).	cum maximo labore construxissemus
apud Alexandriam 1183.	in obsidione civitatis Alexandrine ipsum invenientes
per provincias adiacentes 1222; per provincias interiacentes 1223.	de villis circum adiacentibus
sicut actenus cernitur 1099.	sicut adhuc cernitur
aliis de terra illa translatis 1218.	fratres iterato se . . transtulerunt
iterato 1218 (vgl. oben Liste B).	
diutina lis oritur 1208 α.	ne . . lis oriretur
in loco locatis 1220.	edificia ibidem locaverunt atque
terram excolentes 1220.	arboribus et vinetis ac agris excoluerunt
	Dazu bei *Friedrich I.* (Mone XI, 14):
in loco prius inhabitabili 1220.	a silvestri loco quem ipsi quodam modo habitabilem fecerant
nimium credulus et plus quam debuit ira succensus 1183.	nimio furore succensi
accedentes ad 1217 (vgl. oben Liste C).	accederent ad locum
usui eorum necessaria 1220.	usibus suis aptaverant[1]).
maligni homines 1230, 1233.	propter maliciam hominum.

Beide Stücke berühren sich unverkennbar mit den Abschnitten über die Belagerung von Alessandria zu 1183 und über die Sarazenenkämpfe zu 1220; einzelnen Ausdrücken begegnen wir auch im Jahresbericht von 1208. Mit der Fortsetzung von 1213—1238 sind beiden Urkunden nur wenige einzelne — wenn auch nicht immer gewöhnliche Wendungen[2]) — gemeinsam.

Wir prüfen, ob etwa noch andere Urkunden des Klosters[3]) aus der Zeit des Abtes Albero uns gestatten, die Verbindung mit Neuburg fester zu knüpfen.

	1219 Friedrich II. (Würdtwein, Nova Subs. XIII, 239):
divi imperatores 1208 β (S. 80, Z. 9). monasteria in suo episcopio protexit et fovit 1223. quem prius in omnibus foverat 1212 (S. 83, Z. 14).	sicut antiqui dive memorie venerabiles et gloriosi progenitores nostri usque ad tempora nostra monasterium . . . dilexerunt, foverunt et carum habuerunt
Ottonem dilexit 1201 (S. 77, Z. 2)	
vgl. pax oben in Liste B zu 1211 und die beiden unmittelbar folgenden Stellen.	prospere et in habundantia pacis degere desideramus; vgl. 1220 paci, saluti et utilitati intendamus.
	1220 Friedrich II. (Würdtwein XIII, 251):
coloni terre, ecclesiae et maxime cenobia nullam pacem habebant 1230.	ecclesias, monasteria et personas religiosas . . defensare studeamus

[1]) Vgl. 1220 (Würdtwein, Nova Subs. XIII, 252): „usibus aptos".

[2]) Z. B. „[illegible]"; „iterato".

[3]) Ich berücksichtige alle Urkunden, die das Kloster empfangen hat, ohne zwischen Diktat des Ausstellers oder des Empfängers zu unterscheiden. Die Sammlung im Chartular hat auch den Einfluß des fremden Diktats aus früherer Zeit vermittelt. Selbstverständlich können bei der Verschiedenheit des Stoffes in Urkunden und Chronik die Berührungen nur geringe sein.

1235 viros religiosos et monasteria . . opprimebat . .. quod nulla pax erat.	
vgl. paraverunt se ad resistendum 1228; cogerent ad confitendum 1231.	quod annuente Deo paratissimi sumus ad complendum
annuente misericordia Dei 1230.	
obtinuit terram 1212 (S. 84, Z. 16).	ut fratres . . . terram suam obtinerent
	1229 Landgraf Heinrich (Schoepflin[1]), Als. dipl. I, 364):
de consensu z. B. 1213, 1220.	de nostro . . consensu
sicut olim mos fuit 1183.	sicut mos est.
sciendum est: notandum etiam 801.	sciendum quoque
	vgl. 1230 illud etiam sciendum.
	1230 Äbtissin von Andlau (Schoepflin I, 365):
variis exactionibus plurimum vexasset 1236.	multis exactionibus gravant et molestant
honestos viros contempsit 1235.	aliis . . honestis viris; vgl. 1236ª viris nobilibus et honestis.
	1236ª Landgraf Heinrich (Schoepflin I, 377):
super (feodo) longo tempore contentio vertebatur 1236.	super villa . . controversia diu verteretur
et alii magnates 1235.	praesentibus . . aliis magnatibus
rerum amissionem non ferentes 1228.	vexationem . . non ferens
multos viros potentes, magnos et litteratos convocans 1236.	magnis et potentibus viris inductus
transacta curia 1235.	transacto aliquanto tempore
aliquanto tempore 1218 (vgl. oben Liste B).	
viros religiosos . . . opprimebat 1235.	viris religiosis . . cavere volens
in ipsis feodis nichil iuris habebat 1238.	me nihil iuris umquam habuisse in banno.
	1236ᵇ Markgraf Hermann von Baden (Schoepflin I, 378):
maligni homines 1230, 1233.	cum propter instantiam perverse malignitatis
prout sententiatum fuerat 1208 (S. 79, Z. 24).	prout dignum creditur
compaciente miseriis hominum 1230.	iniuriis et violentiis monasterii Nuwenburgensis compatiendo.
	1238 König Konrad (Schoepflin I, 380):
consors regie excellentie vgl. 1201 (S. 77) (vgl. Liste E).	tytulos extollimus imperialis et regalis excellentie; vgl. 1236ª sicut sanxit imperialis excellentia
vgl. persuasu . . . fratris B[ertholdi] 1235. de voluntate vel consensu 1219.	de consensu et voluntate fratris Bertholdi de Tannenrode

[1]) Hier S. 331 ein Neuburger Diplom Friedrichs II. von 1216, das erwirkt ist ‚mediante dilecto cancellario nostro' und bezeugt mit ‚domino episcopo Metense et Spirense et cancellario Cuonrado'. Vgl hierzu 1208 (S. 80, Z. 2) ‚mediante cancellario scilicet Spirensi episcopo qui regalia tunc temporis observabat'. Doch wäre es zu kühn, um deswillen die Worte dem Hohenburger Chronisten abzusprechen und sie den

feoda plurima que tenebat ab imperio 1238.	feodum quod ab imperio tenuerunt
de consilio principum 1235.	de consilio fidelium.
	1211 Graf Dietrich von Rixingen (Schoepflin I, 385):
communicato consilio cum principibus 1183.	communicato consilio.

IV. Jetzt endlich dürfen wir uns des gelungenen Beweises freuen. Die Fortsetzung der Hohenburger Chronik ist in ihrer ganzen Ausdehnung[1]) von demselben Manne verfaßt[2]); ihr Diktat stimmt häufig mit den Nachträgen, die sicher in Neuburg entstanden sind[3]), und lehnt sich oft an Ausdrücke aus der Chronik des Otto von Freising an[4]), der in Neuburg besondere Fürsorge zugewendet wurde; ihre Fassung ist den Urkunden des Neuburger Klosters verwandt, so daß insbesondere die Berichte von 1235—1238 sich mit den Urkunden dieser Zeit berühren[5]). Danach werden wir annehmen, daß die Hohenburger Chronik bis 1212, die vor dem Jahre 1235 nach Neuburg gekommen war, dort fortgesetzt und in den Jahren 1235 bis 1238 den Ereignissen gleichzeitig weitergeführt worden ist.

Der Stilvergleich hat außerdem gezeigt, daß die Fortsetzung von 1213—1238 und die Nachträge der Hohenburger Chronik am Schlusse des Jahresberichtes von 1208, zu 1211 und zu 1212 den gleichen Verfasser in dem Schreiber B haben, der sie alle in die Jenenser Handschrift eingetragen hat[6]). Aber er hat uns zugleich davon überzeugt, daß die Nachträge seit 1208 und die Fortsetzung von 1213 keineswegs in der chronologischen Folge entstanden sind, in der wir sie heute im Codex Ienensis lesen. Der Stil beweist vielmehr, wie mir scheint, unwiderleglich, daß B zuerst die Fortsetzung verfaßt hatte; erst nach ihrem Abschluß hat er — wie wir sehen werden, geraume Zeit später — die Zusätze zur Hohenburger Chronik eingeschoben.

Wir bemerken, daß zwischen den Nachträgen und den früheren Meldungen der Fortsetzung etwa von 1213—1220 nur geringfügigere stilistische Beziehungen vorliegen; die späteren Jahresberichte etwa seit 1225 hingegen kommen durch einzelne Ausdrücke den Erzählungen zu 1208, 1211, 1212 immer näher[6]). Dieser Sachverhalt wäre höchst auffallend, wenn die Jahrgänge seit 1213 unmittelbar nach den Zusätzen 1208—1212 geschrieben wären; er ist natürlich, wenn umgekehrt diese Zusätze erst nach den letzten Berichten von 1235—1238, also erst nach dem Abschluß der Fortsetzung, verfaßt worden sind. Daß eben dies wirklich der Fall war, wird durch einige andere Beobachtungen bestätigt.

Wir begegnen zu den Jahren 1211 und 1212 einigen Wendungen die in der Fortsetzung niemals gebraucht sind[7]); so ist nur zu 1212 wiederholt von „Landesfürsten" und „Landesedeln" die Rede: ‚principes terre‘, ‚barones terre‘, ‚nobiles terre‘. Da ist es wahrscheinlich, daß dieser Ausdruck dem Verfasser noch fremd war, als er die Fortsetzung schrieb, und ihm erst geläufig wurde, als er später seine Zusätze einfügte.

Offen erhellt der Zusammenhang aus den Bezeichnungen für Otto IV. Der welfische Chronist auf Hohenburg hatte ihn stets König und seit 1209 regelmäßig Kaiser genannt; diesen Titel erhielt er auch in der Fortsetzung[8]). Dagegen wird ihm in den Nach-

---

Neuburgern zuzuweisen; immerhin verdient auch ihre Berührung mit Burchard von Ursberg Beachtung (vgl. hierüber Beilage IV).

[1]) Von dem Zusatz zu 1229 abgesehen (vgl. oben S. 103 f.), aber mit 1220; vgl. unten S. 116, N. 2.

[2]) Vgl. oben Liste A. Gelegentlich hat er ältere auf den Augustinerorden bezügliche Nachrichten verwertet, vgl. oben S. 98 f.

[3]) Vgl. Liste C. [4]) Vgl. Liste E. [5]) Vgl. Liste F. [6]) Vgl. Liste B.

[7]) Vgl. hierzu auch am Schluß von Liste B: ‚facti sunt ar[illegible] mandante papa‘.

[8]) 1213, 1214 (doch fehlt bei der zweiten Erwähnung für Otto ebenso wie für König Philipp August der Titel), 1216, 1235 ‚quondam imperator‘.

trägen zu 1211 und 1212 jede Würde versagt. Otto wird nur mit seinem Namen angeführt[1]; zweimal jedoch wird seiner als eines ‚princeps' gedacht. Der Verfasser und Schreiber B folgte damit gewiß erst dem Vorbilde, das — bei dem Eintrag in die Jenenser Handschrift — ihm sein Neuburger Genosse A gegeben hatte: auch dieser hatte Otto einfach mit seinem Namen ohne jeden Titel erwähnt[2]), und er war es, der den Gebrauch des Otto von Freising, den Herrscher ‚princeps' zu nennen, in Neuburg eingeführt hatte[3]).

Alle unsere Beobachtungen lassen auf ein und denselben Tatbestand zurückschließen. Als in den dreißiger Jahren die Hohenburger Chronik nach Neuburg kam, hat der Cistercienser B sie von 1213 bis zum Jahre 1238 fortgesetzt. So blieb das Werk liegen, bis die Mönche auf den Einfall kamen, es mit der vollständigen Chronik des Otto von Freising in einem Codex zu vereinigen. Der Neuburger A, der schon der Ottochronik das achte Buch zugefügt hatte, begann die Abschrift und führte sie mit mancherlei Zusätzen bis in das Jahr 1208; hier trat B wieder in Tätigkeit, um die Arbeit mit der früher von ihm verfaßten Fortsetzung bis 1238 zu Ende zu bringen. Erst jetzt hat er im Anschluß an die Zusätze, die A zu 1199, 1201, 1207, 1208 eingeschaltet hatte, auch seinerseits den ursprünglichen Text zum Ende von 1208, zu 1211 und 1212 ergänzt.

Hiermit haben wir uns bereits dem letzten Abschnitt in der Geschichte der Hohenburger Chronik genähert: ihrer Überarbeitung und ihrem Eintrag in die Neuburger Handschrift.

§. 4. Die Neuburger Bearbeitung der Hohenburger Chronik und ihrer Fortsetzung im Codex Ienensis.

Nachdem wir die Hohenburger Chronik und ihre Fortsetzung von den Anfängen mit König Dagobert bis auf Kaiser Friedrich II. bloßgelegt haben, erhält auch die Bearbeitung des Werkes ihr eigenes Recht; und mit ihr kehren wir nach mühevoller Wanderung zu unserem Ausgangspunkte zurück, zur Geschichte des Cod. Ien. Bos. q. 6.

Jetzt kommt es darauf an, zu überzeugen, daß eine Chronik, wie wir sie entstehen zu sehen glaubten, wirklich durch Neuburger Bearbeiter, die sie mit einer Handschrift des Otto von Freising verknüpften, gerade die Zusätze erhalten konnte, die wir bisher aus unserer Chronik ausgeschieden haben, und daß die im Codex Ienensis überlieferte Geschichtsquelle sinngemäß aus der Hohenburger Chronik entwickelt ist, wie diese aus den Straßburger Reichsannalen emporwuchs.

I. In der Bibliothek des Klosters Neuburg bei Hagenau lagen in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts zwei Handschriften zusammen, die beide aus der Fremde dorthin geführt worden waren. Die eine enthielt die Chronik des Otto von Freising in ihren ersten 7 Büchern, um 1180 geschrieben und mit Zeichnungen geschmückt, die leb-

---

[1]) Zu 1211 drei Mal; zu 1212 sechs Mal. Es ist selbstverständlich, daß, wer hier so konsequent vorging, nicht in der Fortsetzung Otto als „Kaiser" bezeichnet hätte. Doch wird der Sachverhalt einleuchtend, wenn die Fortsetzung abgeschlossen war, als die Nachträge mit ihrer Sympathie für die Staufen (vgl. unten S. 121 f.) verfaßt wurden.

[2]) Vgl. zu 1201. Nur als er seine Ehe mit Philipps Tochter erzählt, fügt er wenigstens hinzu: ‚postea imperatori' (S. 77, Z. 13).

[3]) Vgl. oben S. 104 f. Liste D und E. Der Verfasser B hat allerdings den Ausdruck nicht in gleicher Weise gebraucht, aber sicher ist er erst durch das Muster, das A gegeben hatte, überhaupt dazu veranlaßt worden, das Wort — das die Fortsetzung niemals im Singular verwendet — hier aufzunehmen.

haft an die Bilder der Herrad von Landsberg erinnern[1]; die andere brachte die Chronik von 1210, die ein Menschenalter später auf Hohenburg verfaßt worden war[2]. Ein und dasselbe Geschick mag beide Werke vom Odilienberg nach Neuburg verschlagen haben. Hier gaben sie dem geschichtlichen Sinn fleißiger Cistercienser fruchtbare Anregung.

Für die ältere Zeit arbeiteten sie eifrig die Chronik Otto's durch; sie hoben durch zahlreiche Randbemerkungen hervor, was ihnen besonders wissenswert schien, und machten auf die Betrachtungen, die ihnen vor andern zu Herzen gingen, durch Hinweise aufmerksam. Sie ergänzten dabei das Werk aus den Erzählungen der Historia Romana[3]) — die wir als die Historia Miscella bezeichnen — und den Gesta pontificum Romanorum[4]); zuweilen sind die Ränder der Seiten ganz und gar mit Auszügen bedeckt[5]). Offenbar haben sich die Neuburger Geschichtsbeflissenen aufs eingehendste mit dem Inhalt der Ottonischen Weltchronik vertraut gemacht. Auf dem letzten Blatte der Handschrift[6]) wurde durch A ein Auszug aus dem 4. und 5. Buch zusammengestellt: ‚Quo tempore discessit Romanum imperium a Romanis principibus'.

Daß der Hohenburger Chronik die gleiche liebevolle Sorgfalt gewidmet wurde, davon können wir freilich uns nicht mehr durch den Augenschein überzeugen; denn ihr Original ist nie bekannt geworden. Aber wir haben soeben erfahren[7]), daß ein Neuburger Mönch ihr um 1235 eine zeitgeschichtliche Fortsetzung hinzugefügt hat. Und es fehlt nicht an Anzeichen dafür, daß außerdem auch die Chronik selbst — genau wie das Werk Otto's — mit eigenen Zusätzen versehen worden ist. Denn wenn jetzt die Abschrift des Jenenser Codex mitten im Text Einschiebsel bringt, die fast wörtlich Glossen zu Otto von Freising entsprechen, so wird der Sachverhalt am einfachsten dahin gedeutet, daß ein und derselbe Neuburger Glossator an den entsprechenden Stellen beider Chroniken gleiche oder ähnliche Randbemerkungen hinzugesetzt hat, die bei dem Eintrag in die Jenenser Handschrift unmittelbar in die Erzählung eingeschaltet wurden. Ich lasse die wenigen Sätze, die wir auf diese Weise leicht zu erklären vermögen, folgen:

a) *Cronica Hohenburgensis S. 2:*

Anno Domini DCLXVIII. In orientis partibus Constantinus huius nominis IIII. imperator Romanis imperat; cuius temporibus |Constantinopolis septennio obsessa nec tamen est capta. Sub eodem Constantino| floruit beatus Nicholaus archiepiscopus, qui postea apud Myream . . .

Cod. Ien. fol. 73, am untern Rande zu Otto V, c. 12 aus Historia Misc. XXI, c. 14, 15 (Eyssenhardt, p. 473):

Anno IIII. Constantini apparuit yris in celo mense Marcio et tremuit omnis caro, ita ut omnes dicerent, quod consummatum est. Eodem tempore Constantinopolis obsessa fuit VII annis a quodam Stolo et non capta[8]).

[1]) Über die Handschrift des Otto von Freising vgl. die Beschreibung im Anhang I; über die Bilder die Darlegung Polaczeks im Anhang II.

[2]) Ich bezeichne in Zukunft diese verlorene Handschrift, welche die Fortsetzung von 1213—1238 erhielt, als das Original der Chronik, weiß aber natürlich, daß sie für die Hohenburger Chronik bis 1212 nur eine Abschrift darzustellen brauchte.

[3]) Cod. Ien. fol. 72: ‚Legitur tamen in Historia Romana . . .' Es folgt die Geschichte des Chosroes, Hist. Miscella XX, c. 49 (ed. Eyssenhardt, p. 451).

[4]) Fol. 56': ‚ut in gestis pontificum Romanorum invenitur'. Welche Überlieferung des Liber pontificalis benutzt ist, vermochte ich um so weniger festzustellen, als die meisten dieser Einträge sehr stark abgerieben, zum Teil ganz verschwunden sind.

[5]) Außerdem sind auch noch Bemerkungen über einzelne Heilige hinzugefügt. Mit dem 6. Buche nimmt die Zahl der Glossen erheblich ab. Doch finden wir hier Nachträge aus einer andern Otto-Handschrift zu VI, c. 20, 34; VII, c. 20, 23; vgl. über sie im Anhang I.

[6]) Fol. 151 von Hand A; vgl. unten im Anhang I.

[7]) Vgl. oben S. 110.

[8]) Dieser letzte Satz ist nicht wörtlich aus der Hist. Miscella entnommen, sondern faßt kurz den Inhalt zweier Kapitel zusammen. Daher ist die wörtliche Übereinstimmung mit der Cronica Hohenbur-

b) *Cronica Hohenburg. ad a. 801, S. 8:*

[Notandum[1]) etiam, quod huius nominis tercius Valentinianus, sub quo beatus Augustinus Yponensis doctor obiit, novissimus augustorum fuit in urbe Roma: post quem Hesperium cecidit regnum, et nemo creatus est Rome augustus per annos circiter CCCXLVIII usque ad Karolum Magnum.] Ipse enim primus [post Valentinianum] Rome imperator augustus extitit. [Post quem Romanum imperium cis mare Francorum regibus administrandum cum cesaris imperatoris augusti nomine commissum est, usque quo deficiente in Francia et lacessente regio stemate Romanum imperium a Theutonicis principibus amministratum est usque in hodiernum diem[2]).

Vgl. auch ad a. 964, S. 24, Z. 15: Valentinianus huius nominis [III], qui novissimus in urbe Roma usque ad Karolum Magnum augustus appellatus est.

fol. 65′ am untern Rande zu Otto IV, c. 28.

Iste Valentinianus novissimus augustorum[a]) fuit in urbe Roma. Post quem Rome nemo creatus est augustus usque ad Karolum Magnum Francorum regem. Post quem Romanum imperium cis mare Francorum regibus amministrandum cum cesaris imperatoris augusti nomine[b]) commissum est non irrationabiliter, quia Romani et Franci de eodem fonte Troiani sanguinis emerserunt.

a) Vgl. ‚novissimum Karolorum‘ Otto VI, c. 16: ‚novissimi prophetarum‘ II, c. 16. — Auch ‚augustus‘ im Sinne von ‚imperator‘ häufig bei Otto.

b) Vgl. Otto VI, c. 1: ‚Italiam cum nomine imperatoris tradens‘.

Hier ist die Erklärung unabweisbar, daß eine Glosse zur Hohenburger Chronik, die ganz ähnlich derjenigen auf fol. 65′ lautete, in der Jenenser Handschrift durch den Schreiber mit dem Text der Chronik zusammengearbeitet worden ist[3]). Wahrscheinlich ist überhaupt der Irrtum, daß die Reihe der weströmischen Kaiser schon mit Valentinian III. aufhörte,

gensis entscheidend dafür, daß diese nicht etwa selbständig die Hist. Miscella hier benutzt hat. Auch das Versehen, ‚stolos‘ (Flotte) der Hist. Misc. auf einen Feldherrn zu beziehen, spricht für die Priorität der Glosse fol. 73.

[1]) Die Glosse des fol. 65′ ist in der Hohenburger Chronik erweitert durch a) die Zählung Valentinians, die dem Brauche der Chronik entspricht (vgl. S. 2, Z. 12; S. 17, Z. 25; S. 24, Z. 14); b) den Zusatz über den Tod des hl. Augustin, — der in der Hohenburger Chronik des Augustiners nicht gefehlt haben dürfte und, wie mir möglich scheint, bei der einzigen Erwähnung Valentinians unter dem J. 964, S. 24, Z. 15, vielleicht stand. Er wäre durch den Schreiber der Jenenser Handschrift sinngemäß an die erste Stelle gesetzt worden, an der jetzt, S. 8, Valentinian genannt ist. Dafür wäre unter dem J. 964 aus der Glosse der Hinweis wiederholt, daß Valentinian der letzte Kaiser vor Karl d. Gr. war. Daß hier wirklich bei der Abschrift in dem Jenenser Codex etwas verändert wurde, geht daraus hervor, daß einer der wenigen Fehler, durch die sie entstellt ist, gerade hier S. 24 begegnet: die Ordnungszahl III für Valentinian ist bei dem Einschieben des neuen Satzes ausgefallen! c) Die Worte ‚per annos circiter CCCXLVIII‘, die entsprechend der Zählung am Anfang der Chronik zu 631, S. 1, Z. 20 die Jahre seit Valentinian berechnen. d) Den Satz ‚Ipse enim — augustus extitit‘, der aus der Legenda Karoli, der Quelle der Hohenburger Chronik, stammt. e) Durch den Satz vom Übergang des Reichs an die Deutschen, in den wieder Worte aus Bernold 911 oder der Chronik selbst S. 21 ‚deficiente . . . regio stemmate‘ verknüpft sind. — Der Glosse auf fol. 65′ fehlen also ausnahmslos alle Bestandteile der Erzählung in der Hohenburger Chronik zu 801, die zu dieser selbst oder ihren Quellen eine Beziehung aufweisen. Daher kann die Glosse nicht eine Ableitung der Hohenburger Chronik, sondern nur die Vorlage für den Einschub sein, der in diese vorgenommen wurde. Zu beachten ist endlich, daß die Glosse in sich einheitlich nur den Übergang der Herrschaft von den Römern auf die Franken begründet!

[2]) ‚usque in hodiernum diem‘ z. B. Ottonis Chron. V, c. 5.

[3]) Der Schluß des Textes: ‚Romanum imperium a Theutonicis principibus amministratum est‘ entspricht vollkommen der Überschrift des Auszugs aus Otto von Freising, mit dem der Schreiber A auf fol. 151 die Handschrift beschlossen hat: ‚Quo tempore discessit Romanum imperium a Romanis principibus‘. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß es die Eigentümlichkeit des Neuburger Bearbeiters ist, ‚princeps‘ im Sinne von „Herrscher“ mit ‚rex‘ oder ‚imperator‘ gleichbedeutend zu gebrauchen; vgl. oben S. 104, 111. — Vgl. auch Otto VI, c. 17.

durch das Werk Otto's von Freising erst hervorgerufen worden. Bernold und die Historia Miscella nannten noch seine Nachfolger; aber die Kaiserliste, mit der die Chronik in unserer Handschrift nach dem siebenten Buche schloß, nannte[1] Valentinian III. als letzten Herrscher Westroms.

Wie wir hier zum ersten Mal eine Wirkung der Otto-Chronik auf die Hohenburger Quelle durch die Glossen vermittelt sehen, so tritt sie uns verstärkt in einem andern Zusatze entgegen, für den wir eine gleichlautende Glosse zu Otto von Freising zwar nicht nachweisen, dafür aber verwandte Anschauungen und ähnliche Ausdrücke in anderen Glossen wie im Texte Otto's selbst heranziehen können.

c) *Cronica Hohenburgensis 964*, S. 25.

Mirandum est, eandem civitatem tociens captam nec tamen deletam nec servituti ullatenus addictam: quod in summis et precipuis regnis non ita contigit. Nam Ninniven et Babylon et Alexandria et Persypolis, quae gentibus aliquando numerosissimis imperabant, postea tributa pendebant. Roma, etsi interdum irrupta, semper tamen libera, si plerumque humiliata, semper tamen domina.

Vgl. Otto II, c. 34: Karthaginenses . . . malentes in libertate mori quam servituti addicti male . . . vivere.

II, c. 36: Igitur nobilem Karthaginensium urbem urgebat, quod, quae antea imperare terris, insulis tributa exigere consueverat, iam Romanorum imperio subiacere, iam ipsis tributa dare cogeretur.

II, c. 45: Mithridates rex . . . antea non solum gentibus, sed et regibus imperando; vgl. VII, c. 33: gentibus imperans.

Zu den Weltreichen vgl. I, c. 6 Ninive; c. 8 Babylon; II, c. 25 Alexandria und Persepolis. (Zu beachten die historisch unzutreffende Reihenfolge, die — in der Erzählung Otto's begründet — in den Zusatz der Hohenburger Chronik übergegangen ist.)

Glossen. fol. 53 zu III, c. 42 aus Hist. Misc. X, c. 44,5 (Eyssenhardt, p. 239): post triumphum inclitum, quem Rome ex numerosis gentibus [egerant].

fol. 60 zu IV, c. 14: nota etiam multos et precipuos imperatores.

fol. 66 (vgl. Schulausgabe S. 26, N. 1) nach dem Tribut an Attila: ut, que fuit domina, facta est ancilla per pecunie pactionem.

fol. 74' zu V, c. 18: Constantinopolis, ex quo id nomen in sede Romani imperii translata suscepit, plerumque obsessa et impugnata, sed numquam capta fuit, quia virgo gloriosa Maria hanc munivit cum aliis sanctis.

Auszug auf fol. 151 von Schreiber A: quis enim nesciat Romanos olim rerum dominos fuisse? und fol. 151': Karthago tocius Affrice domina.

Das Ergebnis der Gegenüberstellungen ist deutlich zu erfassen. Die Hohenburger Chronik enthält mitten in der Erzählung zu den Jahren 668, 801, 964 Betrachtungen, die

[1] In allen Handschriften der Ottochronik; vgl. MG. SS. XX, 270. Ebenso übrigens auch schon die Imago mundi des Honorius Augustodun.

sich durch Inhalt und Form scharf von ihrer Umgebung abheben, aber mit dem Text Otto's von Freising und den Glossen in der Jenenser Handschrift sich nächst berühren. Alle diese Abschnitte müssen daher ursprünglich der Chronik gefehlt haben. Sie sind ihr erst in Neuburg — zunächst gleichfalls wohl als Randglossen zum Original — hinzugefügt worden.

Nachdem hierdurch mit aller Sicherheit Neuburger Nachträge zur Hohenburger Chronik festgestellt sind, dürfen wir als solche in denselben beiden Jahresberichten zu 801 und 964 noch einige andere Betrachtungen in Anspruch nehmen, die für sich allein kaum genug Beweismaterial darbieten würden. Wir rechnen hierzu den Abschnitt über die Salbung der Könige und Kaiser zu 801[1]), den Hinweis auf Dietrich von Bern[2]), vielleicht auch den Satz von dem Übergang des Imperium Romanum von Rom auf Konstantinopel zu 964[3]). Ihnen mögen etwa noch die Worte über die Jungfräulichkeit der Kaiserin Kunigunde unter dem Jahre 1024 angehören[4]).

Auch einige der folgenden sachlichen Ergänzungen[5]) der Hohenburger Chronik bin ich geneigt, als Glossen zu ihrer Originalhandschrift anzusprechen, die erst bei der Abschrift in den Text eingerückt worden sind. So dünkt es mich wahrscheinlich, daß die Notiz über die Gründung des Cistercienserordens von dem Neuburger richtig zu 1098 am Rande verzeichnet war und nur bei der Abschrift zum falschen Jahr übertragen wurde[6]), und daß die Neuburger Weihenotiz zu 1158 mit ihrem Datum vom Rande des Originals kopiert, statt mit ‚Eodem anno' an die Nachricht von der Belagerung Mailands angeknüpft worden ist[7]). Außerdem werden wir wohl nur noch die Nachricht von der Gründung Neuburgs zu 1133 und die Wundergeschichte zu 1199[8]) mit einiger Sicherheit als Glossen zur Chronik von 1210 aufzufassen haben[9]).

[1]) 801, S. 8; eingeleitet mit ‚Sciendum est', wie der folgende Einschub mit ‚Notandum etiam' und 964, S. 25: ‚Mirandum est'. Vgl. in dem Auszuge fol. 151: ‚Et notandum, quod . . .' und oben S. 109, Urkunde von 1229.

[2]) 964, S. 25: ‚Iste est Theodericus, de quo Theutonica extant carmina, filius Diethmari, de quo etiam Gregorius in Dialogo scribit'. Durch den Hinweis mit ‚Iste' beginnen sehr viele der Glossen zu Otto von Freising; vgl. fol. 36' zu II, c. 45: ‚Iste XX duarum gentium linguis locutus'; fol. 65' zu IV, c. 28: ‚Ista fuit Eudoxia, que . . .'; fol. 71 zu V, c. 6: ‚Iste circa pauperes liberalissimus'; fol. 95, vgl. auch oben S. 113: ‚Iste Valentinianus'. Daß Dietrich der Sohn des Dietmar war und daß Gregor in dem Dialogus (IV, c. 30) von ihm sprach, ersah der Glossator schon aus Otto's Chronik IV, c. 29 und V, c. 3.

[3]) 964, S. 24, Z. 34 nach der Absetzung des Augustulus: ‚Exinde res Romane et omnis imperii status apud Constantinopolim solummodo esse cepit, Hesperia fere omni et Lybia barbaris addicta'. Vgl. die Glosse fol. 66 zu Otto IV, c. 30: ‚Nota, quia civiles discordie pessumdederunt statum tocius imperii barbaris occasione data invadendi provincias' und oben S. 114 aus Otto II, c. 34: ‚servituti addicti'; Auszug auf fol. 151: ‚Hinc Romana res publica iam nulla esse ceperat'; Glosse auf fol. 60 zu IV, c. 14: ‚postquam penes unum cepit esse et armorum cura et regimen civium' (aus Hist. Misc. VII, c. 11, p. 171). — In der Schulausgabe a. a. O. habe ich diese Stelle noch als Zubehör der Hohenburger Chronik angesehen (wesentlich im Hinblick auf den Gebrauch von ‚Hesperia' und ‚Lybia', der schon der Hist. Miscella entspricht). Doch scheint es mit Rücksicht auf die obigen stilistischen Beziehungen richtiger, sie als Neuburger Nachtrag auszuscheiden, zumal auch im Zusatz zu 801 (S. 8, Z. 14) ‚Hesperium cecidit regnum' steht.

[4]) In der Schulausgabe S. 28, Z. 11 noch nicht als Nachtrag bezeichnet. Doch vgl. den Wortlaut der Glosse fol. 87' ebenda N. 2.

[5]) Denen entsprechende Glossen zur Ottochronik nicht zur Seite stehen.

[6]) Vgl. oben S. 56 und N. 6.   [7]) Vgl. oben S. 57, N. 1.

[8]) Die von dem Schreiber B verfaßt scheint; vgl. oben S. 103. Die zeitliche Unbestimmtheit ist bei einer Glosse leicht zu erklären.

[9]) Auch in der Fortsetzung wird man aus dem Texte der Jenenser Handschrift außer dem Nachtrag zu 1220β über Heinrich (VII.) noch einige Sätze ausscheiden, die ursprünglich dem Original der Fortsetzung als Glossen hinzugefügt wären. So etwa den Satz zu 1218, S. 88 über die „Kreuzzugsgeschichte" in der Neuburger Bibliothek, dessen objektive Fassung (vgl. Schulte a. a. O. V, 535) damit alles Auffallende verlieren würde; dann vielleicht den Verweis zu 1229, S. 93, auf die Prophezeiung des Magister Toletanus von 1185; vgl. über diese beiden Stellen, die der Schreiber A am Rande der Fortsetzung hinzugefügt haben könnte, unten S. 116, N. 2. Dieselbe Möglichkeit für die Erzählung der Sarazenenkämpfe 1220α ist oben S. 103 f. erwogen.

so ruhten die beiden Handschriften des Otto von Freising und der Chronik von Hohenburg nebeneinander in der Neuburger Bibliothek und wurden eifrig benutzt. Der einen entnahmen die Cistercienser die Kenntnisse der älteren Geschichte, der andern wesentlich die der Ereignisse der Stauferzeit; jene erweiterten sie für die früheren Jahrhunderte, diese für die Geschichte der Gegenwart.

II. Nach einiger Zeit, wohl im Beginne der vierziger Jahre[1]), sind Neuburger Geschichtsforscher auf den Gedanken gekommen, die beiden Werke, die einander so gut ergänzten, in einem einzigen Codex zu vereinigen. Regte Zweckmäßigkeit den Wunsch an oder sollte die Hohenburger Chronik wieder fortgegeben werden, — wir wissen es nicht.

Zwei Neuburger Schreiber, die wir mit A und B bezeichneten, haben sich in die Arbeit geteilt. Beide hatten schon zu der Chronik Otto's zahlreiche Glossen zugefügt; wir dürfen daher vermuten, daß sie beide es waren, die auch zu der Hohenburger Chronik Randbemerkungen hinzugetan hatten; B hatte überdies ihre Fortsetzung verfaßt.

Bei der Umgestaltung wurde die Chronik Otto's durch das achte Buch, das der Handschrift bisher fehlte, erweitert; die Liste der Päpste und Kaiser ward vom Ende des siebenten hinter das achte Buch geschoben und bis auf Innocenz IV. geführt. Aus der Hohenburger Chronik mit ihrer Fortsetzung und den Neuburger Glossen entstand jetzt in der Abschrift eine Geschichtsquelle, die wenigstens äußerlich ein einheitliches Ganzes von 631 bis zum Jahre 1238 ausmachte.

In dem Schreiber A wird man vielleicht den Urheber des Planes erblicken, die Hohenburger Chronik dem vollständigen Werk Otto's anzuschließen; er hat den größten Teil der Arbeit selbst ausgeführt. Er ist es auch, der dem achten Buche der Chronik Otto's einige Worte vorangestellt und nach seinem Schlusse zu den Listen der Kaiser und Päpste übergeleitet hat, der ferner aus dem 4. und 5. Buch einen Auszug anfertigte, um den Übergang des römischen Reiches von den Römern auf die Franken zu erklären:

fol. 105'. Explicit liber VII. Debuit enim hic pictura stare, sicut superius in aliis libris, de gloria celesti et penis inferni. Sed hoc laicorum est et non litteratorum. Non fuit necesse hunc laborem subire, cum quasi in speculo de utraque civitate satis evidenter legenti hoc sit exaratum atque satisfactum, sicut sequentia demonstrant.

fol. 120'. Explicit liber VIII. . . Exhinc fuerunt consules per CCC . . . annos usque ad imperatores, quorum nomina et qui precipui et nominatissimi inter eos fuerint, in Ymagine mundi exaratos invenies et aliquid laudabilium actorum breviter ibidem reperitur; sed hic in corpore libri plenius omnia inveniuntur. — Cathalogus regum et pontificum.

fol. 151. Quo tempore discessit Romanum imperium a Romanis principibus . . . . . Ista omnia plenius invenies in isto libro, si quaesieris et diligenter investigaveris, in libro quinto cronicorum et circa finem quarti libri[2]).

[1]) Vgl. darüber auch unten im Anhang I, § 3. — Der Schreiber A, der die Arbeit geleitet zu haben scheint, hat in die Papstliste fol. 122 die Namen Gregors IX., Coelestins (1241) und Innocenz' IV. (1243—1254) eingeschrieben, soweit sich erkennen läßt, miteinander. Jedenfalls ist ein längerer Zwischenraum zwischen den einzelnen Einträgen bei der vollkommenen Gleichheit der Tinte unwahrscheinlich. Andererseits ist — wie wir unten sehen werden — die Abschrift kaum nach 1245 erfolgt.

[2]) Diese von A verfaßten Abschnitte geben ein Recht, nunmehr einige Sätze aus der Hohenburger Chronik bestimmt als seine Zutaten herauszuheben: 1099, S. 39 ‚et multa laudabilia, sicut liber expedicionis eorum narrat, ibidem peraguntur'; 1170, S. 51: ‚et inauditis cepit coruscare miraculis (vgl. 1199), sicut in legenda plenius inveniuntur'. Ebenso aus der Fortsetzung: 1218, S. 88 ‚Alias et per alios, qualiter hoc evenerit, pleniter exaratum est, sicut in armario Novi-castri diligens lector invenire poterit'; 1229, S. 93: ‚Hoc idem vaticinium plenius scriptum reperies in hiis eisdem cronicis, si retro perquiras ante annos ferme XLIIII'.

A hat sogar versucht, die Vereinigung der beiden Chroniken in einer Handschrift aus sachlichen Gründen zu rechtfertigen. Ehe er mit einer neuen Lage die Abschrift der Hohenburger Chronik begann, schrieb er auf dem unteren Rande der vorangehenden leeren Seite das ‚Explicit', durch Minium ausgezeichnet, das zu dem zweiten Werke hinüberführen sollte[1]):

> fol. 122'. Explicit opusculum venerabilis Ottonis Frisingensis episcopi. Item aliud incipit a Dagoberto rege et aliis regibus breviter quedam perstringens, ubi quedam inveniuntur que in alio opere non habentur et ibi quedam que hic non inveniuntur. Unde prudens lector de utroque colligat et in armariolo cordis recondat, ut, cum necesse fuerit, huiusmodi investigantibus depromere possit.

Bei der Abschrift der Hohenburger Chronik sind die Randbemerkungen des Originals an den geeigneten Stellen in den Text eingeschoben worden[2]). Doch haben beide Schreiber während der Arbeit noch aus Eigenem hinzugetan[3]).

Außer den beiden kurzen Bemerkungen, mit denen A auf eine Geschichte des ersten Kreuzzuges zu 1099 und zu 1170 auf die Legende des hl. Thomas von Canterbury aufmerksam gemacht hat, scheint er sich für die Zeit Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. darauf beschränkt zu haben, zum Jahre 1180 von den Ursachen des Zuges gegen Heinrich den Löwen, zu 1183 aus Anlaß des Konstanzer Reichstages vom Ausbruch des Kirchenstreites und von einer Episode im Kampfe um Alessandria zu erzählen[4]). Die Erinnerung an den Erfolg Friedrichs I., von dem hierbei gesprochen wird, war, wie wir wissen[5]), in

---

[1]) Das Muster gab für derlei Wendungen Otto's Chronik. Vgl. z. B. Prologus in Librum VI.: ‚haec omnia prudens lector in huius historiae serie invenire poterit'; VIII, c. 21: ‚qualiter autem . . . sentiant, si quis scire cupit, in Augustino . . . plenius inveniet'; ‚curiosius non est investigandum'; aus den Neuburger Glossen zu Otto vgl. z. B. fol. 24: ‚Nota lector, quantum castitas operabatur olim'.

[2]) Als solche Glossen werden gelten dürfen (vgl. oben S. 114 f.): zu 668 die Belagerungen Konstantinopels, 801 die Salbung, und der Übergang des Reichs auf Franken und Deutsche; 964 Untergang Westroms; Dietrich von Bern; der Triumph der weltbeherrschenden Roma; 1024 Jungfräulichkeit Kunigundens; 1099, 1133, 1158 Cistercienserorden und Neuburg; 1199 β Verwandlung der Hostie; 1218 die „Geschichte des 5. Kreuzzugs"; 1229 Verweis auf die Prophezeiung von 11 5; endlich auch noch 1220 α die Sarazenenkämpfe.

[3]) Die Scheidung zwischen Glossen, die wohl in der verlorenen Urschrift der Hohenburger Chronik standen, und Zusätzen, die erst in der Jenenser Handschrift eingesetzt, also in ihr original sind, ist schwierig. Nur einige Stellen, wie zu 1199 α, 1201 sind durch den äußeren Befund im Cod. Ien. als Originaleinträge kenntlich; andere wieder (vgl. oben S. 112 ff.) sind als Glossen am besten zu begreifen. Für die übrigen wird eine sichere Entscheidung schwer zu erzielen sein. Ich gebe daher meine Meinung (vgl. N. 2), ohne sie als die einzig denkbare zu verteidigen. Das Wesentliche ist, überhaupt die verschiedenen Arten der Betätigung in Neuburg zu beachten.

[4]) Schulausgabe S. 52 ff. — Beide Abschnitte enthalten Wendungen, die aus vorangehenden Erzählungen der Hohenburger Chronik entlehnt sind. S. 52, Z. 13: ‚aliter amminiculari non posse' vgl. S. 33, Z. 34; S. 34, Z. 21. — S. 52: ‚His et aliis causis nimium exacerbatus' = S. 45, Z. 8. — S. 53, Z. 19: ‚princeps nimium credulus' = S. 36, Z. 18: ‚comes nimium credulus'. Die Neuburger haben sich auch sonst leicht in ihrem Stil beeinflussen lassen (vgl. namentlich oben S. 104 ff. in Liste E die Abhängigkeit von der Chronik Otto's). — Der Anschluß an jene nicht unmittelbar vorangehenden Wendungen aus der Hohenburger Chronik ist wohl dadurch herbeigeführt, daß der Schreiber A die Ausdrücke, die er vorher abgeschrieben hatte, noch im Gedächtnis bewahrte. Die ganze Form des Einschubs ist von der Hohenburger Chronik zu 1125 (S. 43, Z. 7) und 1152 (S. 46, Z. 12) mit ‚hec causa fuit' veranlaßt, doch ist der unmittelbare Wortlaut Otto nachgebildet (vgl. oben S. 105 unter b). Jedenfalls berechtigen die Beziehungen, die Zusätze zu 1180 und 1183 als Originalstücke der Jenenser Handschrift zu betrachten; auch sind wenigstens in dem Abschnitt von 1183 einige Verbesserungen in der Handschrift vorgenommen, die diese Annahme stützen. — Die berichteten Tatsachen gehen z. T. ohne Zweifel auf mündliche Überlieferung zurück (über die Anklänge an die Chronik des Otto von S. Blasien vgl. unten in der Beilage III.) Die Begründung des Schismas von 1159 deckt sich mit einer Angabe Otto's von Freising VI, c. 34 über das Schisma unter Gregor VII.: ‚Exhinc scisma gravissimum, eo quod absque consensu regis per electionem constitutus fuerat, oritur'. Vgl. auch den Hallenser Protest der Anhänger Philipps von 1202 (MG. Constitutiones II, 6, Z. 8): ‚In Romanorum . . electione pontificum hoc erat imperiali diademati reservatum, ut eam Romanorum imperatoris auctoritate non accommodata ullatenus fieri non liceret'.

[5]) Vgl. oben S. 69.

Neuburg lebendig, weil damals Boten der Abtei im kaiserlichen Lager vor der Stadt geweilt hatten.

Die wirkliche Aufgabe des Bearbeiters begann erst, als er sich der Zeit König Philipps näherte[1]. Denn hier galt es, seiner Herrschaft, über die der welfische Chronist auf Hohenburg gewandt hinweggeglitten war, in der Darstellung Raum zu schaffen. Der mangelhafte Sinn des Schreibers für die zeitliche Folge der Ereignisse — der sich schon in den Zusätzen zu 1180 und 1183 verriet — erleichterte ihm jetzt seine Pflicht. Unbekümmert sprach er schon zu 1199 von dem Bamberger Reichstag des Jahres 1201, der den Neuburgern wichtig war, weil von dort Abt Petrus ihnen Teile von Reliquien der hl. Kunigunde heimgebracht hatte[2], und unter dem Jahre 1201[3] trug er alles zusammen, was er über die Erfolge Philipps und über dessen Familie zu sagen wünschte[4]).

Unter dem Jahre 1202 wiederholte A aus der Hohenburger Chronik die Meldung über Bischof Heinrich von Veringen und seine Konsekration zu 1207; die zugefügten genauen Angaben über die Ordinationen, die Heinrich zu Pfingsten 1207 in Anwesenheit des Königs vornahm, danken wir gewiß dem Umstande, daß der Schreiber sich in der Zahl der damals geweihten Neuburger Mönche befand[5]).

Der Schreiber A beendete seine Tätigkeit zu 1208 mit einer wertvollen Erzählung über die Ermordung Philipps und ihre nächsten Folgen; seine letzten Worte galten dem Tode der Königin Irene und ihrer Bestattung zu Lorch.

Sein Genosse B hat den Rest der Arbeit getan[6]); er leitete zur Hohenburger Fortsetzung über[7]) und entnahm aus ihr die Meldung von der neuen Wahl Otto's zu Frankfurt.

---

[1]) Zu 1197 (S. 70, Z. 18) wurde eine Bemerkung über die lange Dauer der Wirren nach dem Tode Heinrichs VI. eingeschaltet (vgl. oben S. 74, N. 5).

[2]) Daran schloß A das Wunder der Hostie an, das wohl von dem Schreiber B am Rande des Originals nachgetragen war; vgl. oben S. 103.

[3]) Über die Rasur an dieser Stelle, in der zuerst aus der Hohenburger Chronik der Bericht zu 1202 eingetragen wurde, vgl. oben S. 82, N. 5.

[4]) Daß er hier die Enkelkinder Philipps erwähnt, von denen er später mehr erzählen würde, ,sicut postea melius declarabitur' (S. 77, Z. 15), beweist, daß im Jenenser Codex die Erzählung nicht mit 1238 abbrechen, sondern weiter fortgesetzt werden sollte. Nur mit allem Vorbehalt sei als einzige Tatsache, die bis 1245 — denn später ist die Jenenser Handschrift kaum geschrieben — ein staufisch gesinnter Annalist erwähnen mochte, die Ehe der Beatrix von Brabant mit Heinrich Raspe im Jahre 1241 vermutet; vgl. Böhmer-Ficker Reg. 4860[a]. Beatrix war die Tochter Heinrichs II. von Brabant und Maria's, der Tochter Philipps. Landgraf Heinrich von Thüringen war 1241/2 vom Kaiser zum Reichsverweser ernannt worden.

[5]) Den Anstoß zu dieser Notiz erhielt der Neuburger wahrscheinlich dadurch, daß der Hohenburger Chronist zu 1200 von der Baseler Priesterweihe gesprochen hatte.

[6]) Von fol. 145, Z. 4 an: ,Porro huius facti' (Schulausgabe S. 79, Z. 16). Ob zufällige äußere Umstände oder ein sachlicher Grund den Wechsel gerade an dieser Stelle herbeigeführt haben, vermögen wir nicht mehr festzustellen. Man mag denken, daß der Schreiber A seine eigentliche Arbeit mit der Geschichte Philipps als vollzogen ansah und den Rest, der in der Hauptsache nur der Abschrift der Hohenburger Fortsetzung der Chronik 1208—1212 und ihrer von B selbst verfaßten Fortsetzung seit 1213 galt, ruhig diesem überließ. Über die etwaigen Beziehungen zur Chronik Burchards von Ursberg — die hier mithineinspielen könnten — vgl. unten in Beilage IV.

[7]) Mit den von B geschriebenen Worten: ,Comperta morte regis, sicut iam diximus, ubique terrarum insurgebant bella' (S. 79, Z. 26) bezieht er sich auf die vorangehende, von A geschriebene Schilderung der Folgen des Todes Philipps. Bei dem engen Zusammenhange der Tätigkeit beider Männer wäre es nicht durchaus notwendig, aus dem ,sicut iam diximus' zu folgern, daß hier derselbe Verfasser spreche wie vorher; da die ganze Arbeit als Einheit angesehen wurde, hätte wohl auch B so fortfahren können, falls er nicht nach Diktat von A den Jahresbericht von 1208 zu Ende geschrieben hätte. Indessen liegt wohl näher zu vermuten, daß B — wie mir am wahrscheinlichsten dünkt — einen Entwurf von A [illegible]. Daß mit dem Wechsel der Hände zugleich gewisse Stileigenheiten wechseln, ist durch die Vergleichung [illegible] Listen erwiesen (vgl. S. 103 f., 106).

Der Gegensatz der allgemeinen Anerkennung des Welfen zu seinem baldigen jähen Sturze legte ihm Gedanken über die Vergänglichkeit irdischen Ruhmes nahe, die recht aus dem Geist und den Worten Otto's von Freising geschöpft wurden[1]). Indem er am Schluß auf das staufische Königtum Friedrichs II. hinwies, ging B an die Aufgabe, zwischen der Chronik von 1210 und der schon früher von ihm geschriebenen Fortsetzung seit 1213 zu vermitteln.

Zwischen beiden Aufzeichnungen verschiedener Zeiten und Verfasser hatte ursprünglich eine sachliche Verbindung nicht bestanden. Der Hohenburger Chronist hatte vielleicht von der Ankunft Friedrichs in Deutschland zu 1212 nichts mehr, höchstens einige Worte über den Breisacher Vorfall gesagt[2]); von dem Erfolge der staufischen Partei schwieg er vollkommen. Dagegen hatte die Fortsetzung seit 1213 den Sieg Friedrichs II. vorausgesetzt und mit dem Aachener Reichstag von 1215 begonnen, bei dem Friedrichs zweite Krönung und Thronsetzung gefeiert wurde[3]). B schob jetzt zum Jahre 1211, das in der Chronik ganz übergangen scheint, die Meldung ein, daß der Bann gegen Otto in ganz Deutschland verkündet wurde; zu 1212 berichtete er von der Entscheidung des Papstes[4]), der sich von Otto abgekehrt und Friedrich zum Aufbruch nach Deutschland entboten habe[5]). Eingehend erzählte er von dem Breisacher Aufstand gegen Otto IV., der so lang im Gedächtnis des Elsasses haftete[6]), und bündig in einem Satze faßte er die Einnahme Hagenau's und der übrigen Städte durch Friedrich II. zusammen: „in kurzem fiel alles Land ihm zu“. So wurde notdürftig die Brücke zu den Ereignissen geschlagen, von denen B in seiner Fortsetzung ausgegangen war; es blieb ihm nur übrig, diese — mit den wenigen Zusätzen, die sie empfangen hatte[7]) — bis zu ihrem Ende im Jahre 1238 abzuschreiben[8]).

Auf diese Weise ist durch die vereinte Arbeit der beiden Neuburger Cistercienser die Hohenburger Chronik mit der Fortsetzung bis 1238 und den verschiedenartigen Nachträgen zu dem einheitlichen Werke der Jenenser Handschrift verschmolzen worden.

---

[1]) Vgl. Wilmans im Archiv XI, 121 und unten S. 120. [2]) Vgl. oben S. 83, 94.

[3]) In der Fortsetzung irrig zu 1213, S. 84.

[4]) Was hierüber gesagt wird, ist ganz unzulänglich und beweist die späte Abfassung durch einen Mann, der von dem Anteil der deutschen Fürsten nichts mehr weiß.

[5]) Voran gehen, nach dem Schluß der Hohenburger Chronik, eine Glosse über die Benutzung des „Dreibocks“ vor Weißensee und Langensalza, ein wertvoller Bericht über den Kinderkreuzzug und eine Meldung über die Kreuzfahrt des Herzogs Leopold von Österreich „gegen die Albigenser“. — Die gesamten Zusätze zu 1211 und 1212 zeigen in der Jenenser Handschrift nirgends eine Spur von Rasur oder Verbesserungen, so daß sie nicht, wie die vorher besprochenen Nachträge zu 1183, 1199 α, 1201, 1208 als Originaleinträge in unserm Codex kenntlich sind. Daher ist es wahrscheinlicher, daß sie, mindestens zu einem Teil, hier nur Abschrift aus dem verlorenen Original der Hohenburger Chronik sind; ein leerer Raum, der etwa zwischen der Chronik und der Fortsetzung frei geblieben wäre, oder ein eingelegtes Blatt mögen den notwendigen Platz für die ausführlichen Nachträge zu 1212 geboten haben. So würde noch deutlicher (vgl. oben S. 118), weshalb die Abschrift der Hohenburger Chronik von 1208/9 ab dem Schreiber B überlassen blieb, der diese Nachträge in ihr eingesetzt hatte. — Bei dieser Annahme würde auch die Schwierigkeit behoben werden, daß die Colmarer Annalen, trotzdem sie auf die verlorene Originalhandschrift und nicht auf den Cod. Ienensis zurückzugehen scheinen (vgl. oben S. 60, 92 f.), dennoch zu 1211 die Verkündigung des Bannes und zu 1212 den Kinderkreuzzug schon vorgefunden haben.

[6]) Vgl. die Ebersheimer Chronik c. 36 (MG. SS. XXIII, 450) und Richer von Senones III, c. 13 (SS. XXV, 293).

[7]) Vgl. oben S. 103 f. über die etwaigen Nachträge von A zu 1220 α und S. 116, N. 2 zu 1218 und 1229. — B hat wohl erst bei der Abschrift neu hinzugefügt den Nachtrag zu 1220 β über die Ehe Heinrichs (VII.) und die zweite Vermählung Friedrichs II. Jedenfalls wurde auch damals zu 1236 der Satz über das Schicksal des Schultheißen Wölflin von Hagenau (Schulausgabe S. 98 f.) eingeschoben, der vielleicht am Rande des Originals hinzugesetzt war; denn er geriet erst nach dem Sommer 1237 in die Gefangenschaft, in der er „lange Zeit gehalten“ wurde (vgl. S. 99, N. 6).

[8]) Einige Notizen aus dem Augustinerorden, die jetzt noch zu 1214 und 1221 in den Colmarer Annalen erhalten sind, müssen bei der Abschrift fortgefallen sein; vgl. oben S. 99. Eine kleine Veränderung

Bis dahin hatten die verschiedenen Schichten der Straßburger Reichsannalen von 1015 bis 1200, der Hohenburger Chronik von 631—1212 und der Neuburger Fortsetzung von 1213—1238 noch unverbunden nebeneinander zu Tage gelegen; die Neuburger Bearbeitung hat durch die Zusätze zu 1201 und 1208, zu 1211 und 1212 die Risse zu überdecken gesucht[1]) und dadurch in dem Jenenser Codex nach ihrem Vermögen eine zusammenhängende Darstellung von der Zeit Dagoberts bis auf Friedrich II. zu Stande gebracht. So erschien die Schrift würdig, der Chronik des Otto von Freising in derselben Handschrift zur Seite zu stehen.

III. Der Schreiber A hatte zwischen den beiden Werken durch seine einleitenden Worte eine gewisse Verbindung schaffen wollen. Uns gehören sie enger zusammen durch die Grundstimmung, die aus den Zusätzen wie aus der Chronik Otto's zu uns spricht. Die Neuburger waren „so sehr von der Betrachtungsweise" Otto's „erfüllt, daß sie sich von dem Einfluß seiner geschichtlichen Anschauungs- und Ausdrucksweise nicht ganz frei halten konnten"[2]). Wir haben gesehen, wie die Fortsetzung und die Zusätze durch ihren Stil Kunde von der lebhaften Beschäftigung mit Otto's Chronik geben[3]), von der noch die Handschrift selbst mit ihren zahlreichen Glossen das wichtigste Zeugnis ablegt. DieResignation, aus der heraus Otto einst in den Tagen des zweiten Kreuzzugs sein Werk schrieb, tritt uns hier in dem eigentlichen Hauptteil der Bearbeitung, in der Geschichte Philipps, wieder entgegen.

Seine Tochter Beatrix, die junge Gemahlin Otto's IV, starb, um nicht das Elend der Welt zu sehen:

> 1201, S. 77: immatura morte, ne videret miseriam mundi, decessit.

Nach Philipps Tode ziehen sich viele Edle aus dem unstäten irdischen Treiben in das Kloster zurück:

> 1208, S. 79: Multi nobiles instabilitatem mundi considerantes et universa esse transitoria et caduca, seculum relinquunt et vitam religiosam, ut Deo servirent, sibi assumpserunt.

An die Vergänglichkeit alles Erdenruhmes werden wir in der bedeutendsten Apostrophe an den Leser gemahnt, mit der die Bearbeiter zu 1208 ihre eigenste Tätigkeit wohl beendet haben; man mag diese Sätze als ihre Abschiedsworte lesen:

> 1208, S. 80: Considera, o lector, volubilitatem mundi et quam breve festum gloria huius seculi, quomodo universa transitoria et labentia et diu stare non possunt, sicut plenius consideratur in isto principe et multis aliis antecessoribus suis: qui vix tantam gloriam per quinquennium tenuit, et iterato ad legittimum heredem Fridericum, filium Heinrici, sunt revoluta, et libere omnia sua possedit, sicut postea perpendere poteris.

Überall klingen hier Otto's eigene Worte an, die sich den Neuburgern tief eingeprägt haben:

> Chron. V, c. 36[4]): Considerare Dei indicia mundique volubilitatem etiam nolentes compellimur[5]) .... quocunque se verterint, nichil stabilitatis habentes ... Ex his ergo

gegenüber der originalen Fassung hat auch der Eintrag über die Gründung von S. Trinitas zum Jahre 1226 erfahren; denn die Rasur am Schluß (vgl. Schulausgabe S. 91, N. a) ist gewiß nicht ohne Bedeutung.

[1]) Auch die Nachträge zu 1180 und 1183 waren sehr erwünscht, um den Abschnitt zwischen 1155, wo der Hohenburger Chronist seine Hauptarbeit abgeschlossen hatte, und 1184, wo erst die größere Fülle der Straßburger Reichsannalen begann, etwas auszugestalten und der Umgebung ebenbürtig zu machen. Inwieweit etwa die Chronik Burchards von Ursberg die Erweiterung besonders für die Geschichte König Philipps angeregt haben konnte, habe ich in der Beilage IV erörtert.

[2]) Gern übernehme ich hier Worte von Wilmans (Archiv XI, 122), die eine vollkommen zutreffende Beobachtung enthalten. [3]) Vgl. oben S. 106.

[4]) Schon von Wilmans a. a. O. S. 121 bemerkt, wo auch auf VII, c. 24 hingewiesen wird.

[5]) Hierzu Neuburger Glosse auf fol. 78: ‚Nota verba auctoris'.

liquet nullam caducis rebus fidem habendam nec in se labentem alium quemlibet sibi inniti volentem sustentare posse . . . Quomodo enim te sustentabit, qui stare non potest?

Chron. II, c. 14: Quid ad haec dicemus, qui mundo inhaerere volumus, ... palpare etiam quam misera sit mortalium conditio possumus, et ipsis tamen caducis ac transitoriis tanquam robustis ac permanentibus adhaeremus.

VI, prol.: mundi instabiles . . circuitus contemplans.

IV, c. 24: Augustinus, . . . ne excidium urbis suae videret, . . migravit ad Dominum.

VI, c. 9: ad declinandam mundi miseriam veramque vitam appetendam nos provocare posset.

Den Eindruck, den die weltverneinenden Äußerungen Otto's bei den Mönchen hinterließen, geben verschiedene Glossen wieder:

fol. 29′ zu II, c. 25 bei: O mortalium conditio, o mentes miseras et caecas! die Glosse: Nota miseriam mundi, quam brevis et caduca.

Ebenda zu: Nos vero hoc ipsum non adtendimus, qui mundum diligimus, qui ipsi tamquam aeternae rei ac permanenti inhaerere volumus, am Rande: Nota optime dictum.

fol. 56′ zu IV, c. 4: Nota pulcherrimum sermonem de civitate Christi.

fol. 73′ zu V, c. 14: Nota, quam volubile sit imperium.

fol. 82′ zu VI, c. 9: Nota desolationem regni et volubilem statum mundi.

Anlaß, solch ernsten Betrachtungen nachzusinnen, bot den Neuburgern die Gegenwart nur zu viel. Die Bearbeitung führt uns in die Jahre 1243—1245. Daß sie nach dem Concil von Lyon geschrieben wäre, und nachdem Innocenz IV. den leidenschaftlichen Kampf gegen das staufische von der Kirche verworfene Geschlecht durch den Bannfluch vom 17. Juli 1245 erneuert hatte, wird niemand glauben, der die Stimmung des Werks auf sich wirken läßt. Andererseits hat sein Schreiber A in der Papstliste der Otto-Chronik — vielleicht sogar gleichzeitig mit den Namen Gregors IX. und Coelestins IV. — noch Innocenz IV. eingetragen, der im Juni 1243 gewählt worden war.

Damals konnte man wohl in Deutschland für kurze Zeit die Hoffnung auf Frieden zwischen Kaiser und Papst hegen.

Der Tod Gregors IX. und Coelestins IV. bedeutete eine Ruhepause in dem Konflikte, der unter Gregor ausgebrochen war, wenn auch die kirchliche Partei nicht nachließ, gegen die Staufen in Italien und Deutschland zu wühlen; nach der Wahl Innocenz' IV. (Juni 1243) schien noch einmal die Aussicht auf die ersehnte Versöhnung aufzuleuchten, aber die Flucht des Papstes nach Genua und Lyon im Juni 1244 zerstörte jede Hoffnung, daß Staat und Kirche der Friede wiedergegeben und Freude der ganzen Welt widerfahren werde[1]). Jetzt hingen die dunkelsten Wolken über dem Kaisertum, das sein rechtmäßiger Erbe Friedrich II.[2]) zu neuem Glanze geführt hatte. Würde auch er jetzt erfahren, wie so viele seiner Vorgänger, daß alles irdische Wesen nichtig, daß alle Erdengröße schwindet[3])?

Gewitterschwüle lag über dem deutschen Volke. Aus den Neuburger Worten tönen die Sorgen der Zeit zu uns hinüber. Noch lebte der Stolz auf das Kaisertum, das den Franken überkommen war und das von ihren Nachfolgern, den deutschen Herrschern, bis auf die gegenwärtige Stunde verwaltet wurde[4]); noch war unerschüttert der Glaube an das

---

[1]) Zusatz von A zu 1183, S. 53 über den Frieden von Venedig: ‚pax ecclesie redditur . . et letatur universus mundus, quod densissimis tenebris finis fuit impositus'.

[2]) 1208, S. 80: ‚ad legittimum heredem Fridericum filium Heinrici sunt revoluta'.

[3]) Vgl. oben S. 120 aus 1208 a. a. O.: ‚quam breve festum gloria huius seculi' etc.

[4]) Zusatz zu 801, S. 8 (vgl. oben S. 113): ‚a Theutonicis principibus amministratum est usque in hodiernum diem'.

oft gefährdete, nie besiegte, weltbeherrschende römische Reich![1]) Doch dem staufischen Kaisergeschlecht hatte die Papstkirche den Krieg erklärt. Schwer war es für die Cistercienser, hier Partei zu nehmen; darum umgingen sie es jetzt, von dem Konflikt zu sprechen[2]), und die Annalen ließ man unvollendet bei dem Jahre 1238 liegen, mit dem schon die Fortsetzung abgebrochen hatte, — vielleicht in der stillen Hoffnung, sie fortzusetzen[3]), wenn der Friede zwischen Kaiser und Papst geschlossen werden sollte. Die Verfasser vermieden es, für die Gegenwart ihre Gesinnung auszusprechen, aber für die Vergangenheit ihren staufischen Sympathien Ausdruck zu geben scheuten sie nicht. Mit ehrenden Beiworten, die gegen die nüchternen Titel aller andern Herrscher auffallend abstechen, wird König Philipp in den Zusätzen der Neuburger als der „vortrefflichste Fürst", der „fromme" und „christlichste Herrscher" geehrt[4]).

Zwar sind durch die getreue Abschrift in dem Jenenser Codex die welfischen Neigungen der Hohenburger Chronik nicht verdunkelt worden; und die Neuburger selbst waren gerecht genug, die Wohltaten des Friedens dankbar anzuerkennen, die fast unerwartet die Regierung Otto's den Deutschen in den ersten Jahren nach dem Tode Philipps gebracht hatte[5]). Wie das ganze Werk erfüllt ist von der Liebe zu dem ‚nobile regnum Alemannie'[6]), so bricht in der Fortsetzung und in der Bearbeitung der Cistercienser aus Kloster Neuburg die Treue des Elsasses zum staufischen Kaisergeschlecht wieder durch, die einst dem Straßburger Reichsannalisten die Feder geführt hatte. Sie hat um die Teile der Hohenburg-Neuburger Chronik ein Band geschlungen, das die verschiedenen Elemente zusammenhält.

Die Neuburger Cistercienser treten mit ihren Leistungen neben den Straßburger Weltgeistlichen, dem wir die Reichsannalen, und den Augustiner der Marbacher Kongregation, dem wir die Hohenburger Chronik verdanken.

Litterarische Thätigkeit in Neuburg gepflegt zu haben, werden wir Albero zur Ehre rechnen dürfen, der dem Abte Peter[7]) seit 1213 gefolgt war. Peter hatte „Neuburg eine Stellung verschafft, die es als eines der reichsten Klöster des unteren Elsasses erscheinen ließ"[8]); Abt Albero hat offenbar mit hohem Erfolge daran gearbeitet, die wirtschaftliche Blüte zu erhalten; aus der Anlage der Urkundensammlung[9]) wird auf seine Fürsorge für eine regelrechte Verwaltung zu schließen sein. Zahlreiche Schenkungen Friedrichs II. lassen

---

[1]) Zusatz zu 964, S. 26 (vgl. oben S. 114): ‚Roma, etsi interdum irrupta, semper tamen libera, si plerumque humiliata, semper tamen domina'.

[2]) Vgl. oben S. 96.

[3]) Vgl. oben S. 118, N. 4 über das ‚sicut postea melius declarabitur' zu 1201.

[4]) Vgl. Schulausgabe S. 76 ff. Außerdem in den Zusätzen zu 1183 noch Friedrich I. ‚clarissimus princeps' und zu 1208, S. 80, Z. 9: ‚divi imperatores Fridericus et Heinricus'. — In den Straßburger Reichsannalen wird wenigstens bei der Meldung seines Todes 1190 (S. 61, Z. 25) Friedrich I. ebenso ‚divus imperator' genannt.

[5]) Vgl. Zusatz zu 1211, S. 81: ‚per totum regnum Alemannie summa pax et securitas fuit, ita ut omnes mirarentur'. — Neuburg hat verschiedene Bestätigungen durch Otto IV. erhalten Böhmer-Ficker Reg. nr. 282, 283.

[6]) 1235 (S. 97, Z. 13).

[7]) Über ihn vgl. L. Pfleger in der Cistercienser-Chronik XVI (1904), S. 129 ff. Seine Angaben über die Notitia fundationis (S. 130, Anm. 4) sind nach unserer Mitteilung oben S. 106, N. 1 richtigzustellen. Jetzt verliert natürlich Peter jeden Anspruch auf eine Mitwirkung an der Hohenburg-Neuburger Chronik, während Schulte a. a. O. V, 534 ff., VII, 468 ff. ihm den bedeutendsten Anteil zuwies.

[8]) Pfleger a. a. O. S. 136.

[9]) Unter ihm ist das verlorene Neuburger Cartular angelegt worden, dem die meisten Urkunden durch Schoepflin und Grandidier entnommen sind. — Er ist auch für die Fälschung des D. F. I., Stumpf Reg. 4480, verantwortlich, während die beiden Notitiae über Harthausen (Würdtwein, Subsidia dipl. VII, 81) und über Dauendorf (Würdtwein IX, 384) bereits unter Abt Peter vor den Bestätigungen von 1209 verfaßt worden sind; über die Streitigkeiten vgl. Pfleger S. 137 f.

diesen als den „eigentlichen Wohltäter des Klosters" erscheinen[1]): Abt Albero und seine Klosterbrüder durften sich seiner besonderen Gunst rühmen[2]). Albero ist 1221 vom Kaiser mit dem Abte Hugo von Murbach und dem Landgrafen Sigebert von Werd zum Schiedsrichter im Zwist um die staufischen Kirchenlehen des Bistums Straßburg ernannt worden[3]). Er hatte schon die Zeiten des Thronstreites gesehen; durch ihn wird das Gedächtnis an König Philipp und sein trauriges Schicksal in Neuburg ebenso lebendig geblieben sein wie die Erinnerung an die Unterstützung, die er der Güterpolitik des Abtes Peter hatte angedeihen lassen[4]). Darum überrascht es uns nicht, daß noch in den vierziger Jahren der Name Philipps zu Neuburg in so hohen Ehren stand, wie die Bearbeitung der Hohenburger Chronik sie bezeugt.

Albero begegnet in den Urkunden zum letzten Mal am 25. Februar 1244[5]). Um diese Zeit etwa und vielleicht noch unter seinen Augen hat die Neuburger Handschrift die Gestalt erhalten, in der sie noch heute vorliegt, — die Gestalt, von der wir ausgegangen waren, um die Entstehungsgeschichte der „Marbacher Annalen" im Jenenser Codex aufzudecken.

[1]) Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß S. 71; Böhmer-Ficker Reg. nr. 687, 851, 1055, 1057, 1087, 1425; alle, außer der ersten, für Albero von 1216—1222. — Heinrich (VII.) hat nur einmal, 1223, für das Kloster geurkundet, um das Privileg seines Vaters zu bestätigen. Böhmer-Ficker Reg. nr. 3891/2. — Conrad IV., Böhmer-Ficker Reg. nr. 4389, 4490, 4514/5. — Vgl. auch Grandidier, Oeuvres inéd. III, 162 f. über die Neuburger Urkunden jener Zeit; doch ist die Liste von Vollständigkeit weit entfernt.

[2]) Böhmer-Ficker Reg. nr. 1425: ‚considerantes honestatem venerabilis Alberonis abbatis Nuwenburgensis in Alsatia suorumque confratrum, qui quadam speciali prerogativa optime conversationis actenus excellentie nostre familiares extiterunt atque accepti'. In Böhmer-Ficker Reg. nr. 851 sichert Friedrich dem Kloster das gleiche Wohlwollen zu, das seine Vorfahren ihm erwiesen haben. In der Schenkung a. a. O. Reg. nr. 1055 heißt es: ‚Sicut antiqui dive memorie venerabiles et gloriosi progenitores nostri usque ad tempora nostra monasterium . . . dilexerunt, foverunt et carum haberunt'. Die Worte behalten ihre Beweiskraft für uns, auch wenn das Diktat der Urkunden im Kloster selbst verfaßt ist.

[3]) Vgl. Fritz, Territorium des Bistums Straßburg S. 68 ff.; Schoepflin, Als. dipl. I, 347.

[4]) Vgl. die Regesten bei Pfleger a. a. O., S. 140 f. — Friedrich II., Böhmer-Ficker Reg. nr. 687 sagt darüber: ‚animadvertentes gratiam dilectionis et familiaritatis, quam ipsi suis fidelibus obsequiis et continuis orationibus apud illustrem patruum nostrum bone memorie Philippum Romanorum regem suis promeruerunt temporibus'.

[5]) Straßburger U.-B. I, 218, nr. 286. Daher ist die Angabe Grandidiers, Nouvelles Oeuvres inéd. III, 370, daß Albero 1242 gestorben sei, sicher falsch. Auch sein Todestag ist ungewiß. Nach dem Neuburger Nekrolog des 17. Jahrh. (vgl. Schulte a. a. O. V, 522) wäre es der 23. Dezember; in einem älteren Nekrolog heißt es: ‚IX. Kal. Oct. Obiit dominus Albero, quintus abbas Novi-castri' (Würdtwein Nova Subs. X, 285).

Ergebnisse.

Der Codex Ienensis ist uns zu einem Denkmal des staufischen Jahrhunderts im Elsaß geworden. Sein erster Teil hat um 1180 die Chronik des Otto von Freising wohl in der Fassung aufgenommen, die einst Friedrich I. überreicht worden war, und nach Art von Herrads Lustgarten ist er mit Zeichnungen ausgestattet worden; in der Chronik, die bewußt mit ihr verknüpft wurde, ist uns ein wertvoller Teil elsässischer Historiographie allein überkommen.

Die Straßburger Reichsannalen von 1015—1200 haben das letzte Jahrzehnt Friedrichs I., die Regierung Heinrichs VI. und den Beginn des Thronstreits mit gleichzeitigen Aufzeichnungen eines Straßburger Weltgeistlichen begleitet. Fast unverändert sind sie in die Hohenburger Chronik von 631 bis 1212 übergegangen, die ein Augustinerchorherr der Marbacher Congregation um 1210 auf dem Odilienberge zusammengestellt hat; ihm lagen neben andern allgemeingeschichtlichen Quellen auch jene Marbach-Schwarzenthanner Lokalnotizen von 1090 — c. 1137 vor, die früher dazu geführt hatten, das Werk als Marbacher Annalen zu bezeichnen. Zu Neuburg ward etwa seit 1235 die Chronik bis 1238 fortgesetzt; hier ist sie ebenso wie die Chronik Otto's von Freising mit Zusätzen versehen und endlich um 1243—1245, wenig umgearbeitet, mit ihr in einer Handschrift vereinigt worden.

Zu Straßburg hat die gebietende Stellung Friedrichs I. und seines Sohnes, der Triumph Otto's IV. hat auf Hohenburg, die kaiserliche Macht Friedrichs II. in Neuburg den Anstoß zu geschichtlichen Aufzeichnungen gegeben; in den Wirren nach Heinrichs VI. Tode, bei der Niederlage des Welfen, im hoffnungslosen Kampfe zwischen Kaiser und Papst sind die Erzähler immer wieder verstummt. So sichtbar wird die elsässische Geschichtschreibung — gleich aller über das Nächste hinausdringenden Historiographie — von den Wandlungen des politischen Lebens bedingt.

Die Entwickelung, die wir von den Annales imperiales Argentinenses bis zur Hohenburger Chronik und zu ihrer Neuburger Bearbeitung vor unseren Augen haben vorüberziehen lassen, erklärt den äußeren Befund der Jenaischen Handschrift und trägt dadurch in sich die Gewähr, daß unsere Forschungen der Wahrheit nahegekommen sind. Sie gewinnen noch eine letzte, stärkste Stütze; denn indem wir die erschlossenen Reichsannalen — die Grundlage unserer Chronik — jetzt mit den übrigen kleineren elsässischen Jahrbüchern vergleichen, werden wir erkennen, wie nunmehr ihre mannigfachen Beziehungen sich schlicht deuten und zurückführen lassen auf ein einziges verlorenes Geschichtswerk, die ältesten Annalen der Stauferzeit im Elsaß. Mit ihnen gibt die Geschichtswissenschaft freudig der Stadt Straßburg und ihrem Münster Ersatz für das, was sie ihnen durch die Zerstörung der Annales Argentinenses breves Grandidiers geraubt hat.

Beilagen.

III. Die Hohenburg-Neuburger Chronik und die Continuatio Sanblasiana des Otto von Freising.

IV. Die Hohenburg-Neuburger Chronik und die Chronik des Burchard von Ursberg.

V. Die Fortsetzungen der Hohenburg-Neuburger Chronik von 1262—1375.

Die Hohenburg-Neuburger Chronik und die Continuatio Sanblasiana des Otto von Freising.

Der Aufbau des Hohenburg-Neuburger Geschichtswerkes hat bei dem Vergleich mit andern Quellen des 13. Jahrhunderts, die sich mit einzelnen seiner Abschnitte berühren, die Probe zu bestehen.

Seit langer Zeit ist beobachtet worden, daß die sogenannten Annales Marbacenses und die Fortsetzung der Chronik Otto's von Freising, die herkömmlich dem Otto von S. Blasien zugeschrieben wird, mehrfach mit einander übereinstimmen. Thomae[1]) glaubte, zum Jahre 1198 eine „jetzt verlorene Straßburger resp. Elsässer Quelle“ für beide nachweisen zu können; Graef[2]) erweiterte, durch Schulte's Aufsatz angeregt, die Behauptung dahin: „Der Abschnitt der großen Neuburger Chronik von 1146—1201 in der Compilatio Annalium Alsaticorum Novocastrensis (bisher Ann. Marbacenses genannt) ist auch von Otto von S. Blasien benutzt worden.“ Auf die von uns früher gewonnenen Ergebnisse übertragen, müßte die These Thomae-Graef dahin lauten, daß die Annales imperiales Argentinenses — als die zeitgeschichtliche Grundlage der Compilation — von Otto von S. Blasien ausgeschrieben worden seien.

Die äußere Möglichkeit hierfür ist gegeben, da die Straßburger Reichsannalen bereits im Jahre 1200 abgeschlossen waren. Denn erst um 1209/10 ist die Continuatio Sanblasiana entstanden. Sie reicht bis zum Oktober 1209 und bricht unmittelbar nach Otto's Kaiserkrönung ab. Nirgends führt irgend ein Hinweis über diesen Zeitpunkt hinaus; die Ereignisse in Deutschland und Italien sind etwa von 1207 an im ganzen so zutreffend geschildert, daß einzelne Ungenauigkeiten nicht gegen gleichzeitige Niederschrift zu sprechen vermögen. Mit Wattenbach[3]) nehme ich deshalb an, daß die Fortsetzung damals verfaßt, aber mit dem Jahre 1210 abgebrochen wurde, „weil der Verfasser die neuen Verwicklungen und Wirren darzustellen sich scheute“[4]). Allein gerade wenn wir diese Entstehungszeit annehmen, ist es keineswegs notwendig, die Übereinstimmungen zwischen den Ann. imperiales Argentinenses und der Chronik von S. Blasien durch irgend ein Abhängigkeitsverhältnis beider von einander zu erklären.

[1]) Die Chronik des Otto von S. Blasien. Leipzig. Diss. 1877, S. 16. — Von Horst Kohl (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausgabe. 12. Jahrhundert. Bd. X, S. IX) wird der Beweis als nicht ausreichend erachtet.

[2]) Die Gründung Alessandria's. Berliner Diss. 1887. Thesen.

[3]) Geschichtsquellen II[6], 285.

[4]) Vgl. oben S. 83 f. über den Abschluß der Hohenburger Chronik zu 1212. — Alles, was die Fortsetzung Otto's von S. Blasien angeht, wird erst in der neuen, von A. Hofmeister für die Mon. Germ. vorbereiteten Ausgabe geklärt werden; ich beschränke mich deshalb hier auf das Nötigste.

Erst mit dem berühmten Mainzer Feste von 1184 setzen die Berichte ein, in denen beide Geschichtschreiber sich sachlich einander nähern. Zwar enthalten einzelne Nachrichten aus der Zeit Heinrichs VI. wörtliche Anklänge, aber nirgends ist die Fassung völlig gleich[1]); und die Übereinstimmung geht kaum irgendwo über die Grenze hinaus, die notwendig erreicht wird, wenn zwei Schriftsteller einer Zeit und eines Kreises über dieselben Dinge sprechen[2]). Beide Männer haben das letzte Jahrzehnt Friedrichs I. und die Tage Heinrichs VI. miterlebt; beide schöpfen aus den Nachrichten, die zum Oberrhein durch Briefe, durch mündliche Erzählung, durch das Gerücht gedrungen waren; ein jeder fügt Besonderes aus eigenem Erlebnis oder gestützt auf eigene Gewährsmänner hinzu. Die Verwandtschaft beider Quellen scheint mir nicht Entlehnung zu beweisen[3]), sondern das Wissen der oberrheinischen Gesellschaft von den Zeitereignissen darzustellen.

---

[1]) Hervorgehoben muß allerdings werden, daß Otto von S. Blasien sich auch an die ausgiebig von ihm benutzten Gesta Friderici Otto's und Rahewins nicht wörtlich angeschlossen hat.

[2]) Am nächsten stehen sich:

Ann. imperiales Arg.	*Continuatio Sanblasiana.* (Schulausgabe des Otto von Freising.)
1192. Imperator exercitum cum Bertholdo de Kunegesberch in Apuliam misit, ubi interfectus est.	c. 38, p. 469. Imperator . . . exercitum egregie stipendiatum prefectis sibi ducibus Marquardo dapifero de Annewiler et Bertoldo de Cunisberc misit in Apuliam . . . ibique Bertoldus iactu baliste percussus interiit.
1194. Huic [filio Tancredi] desponsata fuit filia Constantinopolitani imperatoris; quam postea apud Palermum inventam Heinricus imperator fratri suo Phylippo uxorem tradidit.	c. 43, p. 478. [Grecorum] ceci regis filiam filio Tancredi . . . desponsatam imperator Heinricus apud Palermum repertam Philippo fratri suo desponsaverat.
1197. regem presente imperatrice et vidente coronam clavis ferreis capiti eius affigi iussit.	c. 39, p. 471. quendam vero regni aspirantem coronari coronamque per tempora clavis ferreis transfigi precepit.
1198. acceptis litteris archiepiscoporum Coloniensis et Treverensis, quorum unius iuris est regem inungere, alterius vero, id est Treverensis, eum Aquisgrani in sedem regni locare.	c. 46, p. 482. Otto . . . a Coloniensi episcopo, cooperante Treverensi, qui ad hoc specialiter privilegiati sunt, in regem unctus.
Die igitur statuto Colonie convenientes inferiores principes predictum ducem in regem elegerunt . . . datis obsidibus de solvenda pecunia, promisit se certo die venturum et quod promiserat facturum.	c. 46, p. 481. Archiepiscopus Coloniensis et Treverensis . . . cum aliis baronibus illarum regionum aggregati . . . vocaverunt ducem Bertoldum de Zaringin, ipsum in regem eligere volentes. Qui cum ad diem condictam Coloniam venisset, ... promisit se de his deliberaturum. Regressus est igitur ab eis datis obsidibus, die constituto reversurum se promittens.

Die letzte Stelle hat Thomae a. a. O. S. 16 bereits angeführt. Außerdem wäre wohl auf die parallele Folge der Erzählungen in den Annales imperiales zu 1191, 1192 und in der Cont. Sanblasiana c. 37, 38, p. 467 ff. hinzuweisen, die mit der wirklichen Folge der Ereignisse nicht übereinstimmt. Doch ist gerade die Chronologie in der Continuatio Sanblasiana so unvollkommen, daß besser nichts aus ihr geschlossen wird.

[3]) Eine Anzahl chronologischer und sachlicher Ungenauigkeiten der Continuatio Sanblasiana wären sehr auffallend, wenn ihr eine so wohlgeordnete Quelle wie die Reichsannalen vorgelegen hätte. Sie erklären sich leicht aus mündlicher Überlieferung: man vergleiche z. B., wie die beiden sizilianischen Verschwörungen ineinander verwirrt sind (Ottendorff, Die Regierung der letzten beiden Normannenkönige, S. 64 ff.). Es ist dabei sehr wohl möglich, daß der Schreiber längst den Stoff gesammelt hatte, den er erst 1209/10 verarbeitete. — Wer trotz allem an einer schriftlichen Quelle für die Zeit Heinrichs VI. festhalten will, wird immerhin zugeben müssen, daß höchstens die Ann. imperiales Argentinenses, wie wir sie aus der Hohenburger Chronik herausgelöst haben, als solche in Betracht kommen könnten. Inwieweit über das bisher Bekannte hinaus etwa auch andere Quellen in der Continuatio Sanblasiana enthalten sind, bleibt der Neuausgabe zu entscheiden überlassen; der Aufklärung bedürfte z. B. die Berührung mit den Weingartener Schriften.

Es bleibt übrig, unsere Aufmerksamkeit auf einige andere, beiden Werken gemeinsame Nachrichten aus der früheren Zeit Friedrichs I. zu lenken, die vielleicht vor den übrigen für Graef bestimmend waren, „die Neuburger Chronik von 1146—1201" als Quelle Otto's von S. Blasien zu bezeichnen. Wir haben ihrer bisher nicht gedacht, weil sie dem Bestande der Straßburger Reichsannalen nicht angehörten, sondern erst den nach 1238 eingefügten Neuburger Zusätzen zu der Hohenburger Chronik entstammen. In Neuburg wie in S. Blasien wurde aufgezeichnet, daß Heinrich der Löwe um den Preis der Belehnung mit Goslar bereit gewesen wäre, Friedrich I. im Jahre 1176 zu unterstützen[1]; hier wie dort wird der Anteil Wichmanns von Magdeburg am Frieden von Venedig 1177 hervorgehoben[2]. Da im übrigen den beiden Quellen zu 1176 und 1177 jede nähere Übereinstimmung fehlt, würde für das Urteil gar nichts durch die Annahme gewonnen, daß die Neuburger Zusätze aus Otto von S. Blasien geschöpft hätten. Die Meldung über Goslar steht ganz allein: ihr Inhalt entspricht den Interessen des Welfenherzogs und der Geschichte der Stadt in der Regierungszeit Friedrichs I. zu gut, als daß sie allein deshalb verworfen werden dürfte, weil sie nur in oberrheinischen Quellen und erst in den Jahren 1209/10 und um 1240 aufgezeichnet wurde. Die Kenntnis der Vorgänge, die zum Bruch zwischen Friedrich I. und Heinrich dem Löwen führten, konnte sehr wohl den Geistlichen zu Neuburg und in S. Blasien durch den Straßburger Bischof Heinrich von Veringen (1202—1223) vermittelt worden sein. Denn das Geschlecht der Veringer Grafen, dem Heinrich entstammte, war beim Ausbruch des Kampfes im Jahre 1178 dem Welfen gegen den Kaiser verbunden[3]. Und daß man in S. Blasien zu Bischof Heinrich Beziehungen besaß, geht aus dem Brief an ihn, den früheren Custos der Straßburger Kirche, hervor, dessen in der Continuatio gedacht wird[4].

Auch hier bedeutet es keinen Fortschritt der Erkenntnis, wenn wir die Verwandtschaft beider Quellen aus unmittelbarer Entlehnung und daraus ableiten wollten, daß die Neuburger Zusätze aus der Continuatio Sanblasiana schöpften[5]. Vielmehr geben sie beide den Niederschlag dessen wieder, was am Oberrhein in den Kreisen der Geistlichkeit und der Ritterschaft erzählt worden ist. Nicht das geschriebene, sondern das gesprochene Wort ist die gemeinsame Quelle für alles, was in der Continuatio Sanblasiana mit den Straßburger Reichsannalen oder den Neuburger Zusätzen zur Chronik von Hohenburg übereinstimmt.

[1] Contin Sanblasiana c. 23, p. 449; Addit. Neob. zur Cron. Hohenb. zum J. 1180, S. 52. Lucas, Zwei kritische Untersuchungen zur Geschichte Friedrichs I., S. 4 hat sich die Beseitigung der Nachricht in den sogenannten Ann. Marb. zu leicht gemacht.

[2] Contin. Sanblas. c. 23, p. 450; Addit. Neob. zur Cron. Hohenb. zum J. 1183, S. 53. Daß beide auch über die Vergabung der beiden Herzogtümer Heinrichs d. L. mit ähnlichen Worten berichten, ist nicht auffallend. Hier stimmen sie mit zahlreichen anderen Quellen. — Nachträglich höre ich von Herrn Dr. Hofmeister, daß der Name Wichmanns in der Cont. Sanblasiana ursprünglich sogar gefehlt hat.

[3] Chron. Ursperg. (Mon. Germ. SS. XXIII, 357; Schulausgabe S. 53).

[4] Cont. c. 47, p. 483.

[5] Sehr nahe stehen beide einander auch noch zum J. 1208 bei der Erzählung über die letzten Verhandlungen der Gegenkönige, über die Ermordung Philipps von Schwaben und ihre Folgen: Cont. Sanblas. c. 48. 50, p. 485. 488; Addit. Neob. zur Cron. Hohenburg. zum J. 1201, S. 77; 1208, S. 78 ff. Doch ist hier noch enger die Berührung mit der Ursberger Chronik, so daß erst in der folgenden Beilage darüber gehandelt werden wird.

Die Hohenburg-Neuburger Chronik und die Chronik des Burchard von Ursberg[1].

§ 1. Zur Entstehungsgeschichte der Ursberger Chronik.

Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, die früheren Jahrhunderten als eines der hervorragendsten Werke der mittelalterlichen Geschichtschreibung galt, hat seitdem an Wertschätzung mehr und mehr verloren. Zunächst wurde ihr der umfangreiche erste Teil als Wiederholung der Chronik des Frutolf-Ekkehard abgenommen; dann wurden nach und nach ihre Quellen bis auf die Zeit Heinrichs VI. nachgewiesen, und nur soweit sie verlorene Schriften, wie die des Johannes von Cremona, erhalten hat, genießt sie für die ältere Stauferzeit noch das alte Ansehen.

Über die Ausgabe in den Monumenta Germaniae[2]) hinaus haben W. v. Giesebrecht[3]) und Th. Lindner[4]) die Kenntnis der benutzten Quellen gefördert; jener wies nach, daß die Weingartner Continuationes Historiae Welforum[5]) und die größeren Jahrbücher von Zwifalten benutzt seien, dieser behandelte besonders die Papst- und Kaiserkataloge, von denen auch nach den neueren Ergebnissen Holder-Eggers[6]) die Chronik Burchards abhängt. Danach steht fest, daß die selbständigen Nachrichten der Chronik erst seit der Doppelwahl von 1198 in größerem Umfang einsetzen[7]).

---

[1]) Die folgende Beilage entstand erst, nachdem der Druck der Schulausgabe beendet war; vorher hatte ich selbst das Auffallende der bisher vollkommen unbeachteten Beziehungen der sog. Marbacher Annalen zu dem Ursberger Werke nicht bemerkt. Für die Ausgabe hatte dies die Folge, daß die Hinweise auf Burchards Werk nicht gegeben werden konnten. Für den ganzen Beweis ist es dagegen ein Vorteil, daß nunmehr ein jeder an der Hand Burchards unser Vorgehen beim Ausscheiden der Neuburger Zusätze aus der Hohenburger Chronik kontrollieren kann. Man wird nämlich sehen, daß nur die Zusätze, nicht die Chronik selbst, sich mit dem Ursberger Geschichtswerk berühren.

[2]) Aus dem Nachlaß Abels von Weiland besorgt in Mon. Germ. SS. XXIII, 333 ff. und danach von Pertz in der (durchweg von mir citierten) Schulausgabe der SS. rer. Germ. Vgl. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XI, S. 76 ff.

[3]) Münchener Sitzungsberichte. Phil.-Hist. Klasse 1881. I, S. 201 ff.

[4]) Neues Archiv XVI, 117 ff.

[5]) Für die Continuat. Weingartenses ist der Beweis noch zu ergänzen; vgl. unten S. 131, N. 3, 9; S. 132, N. 1.

[6]) Vgl. die Ausgabe in Mon. Germ. SS. XXXI für die Cronica Tiburtina und die Cronica Basiliensis, sowie Neues Archiv XXVI, 484 ff. — Zu S. 488, Anm. 1 bemerke ich, daß in der Ursberger Chronik 1192, S. 67, wohl Katalog und eigene Nachricht verknüpft wurden.

[7]) Aus dem älteren Teile sind bisher auf schriftliche Vorlagen noch nicht zurückgeführt vor allem die Mitteilungen über die Kämpfe um Alessandria sowie über die Empörung und Verurteilung Heinrichs des Löwen. Namentlich jene weisen einen gewissen Anklang an die Chronik Otto's von S. Blasien auf, an die auch einzelne andere Stellen erinnern. Ob sie aus gleicher mündlicher Überlieferung — auf die sich Burchard S. 54 für die Kämpfe in Sachsen beruft — hinreichend zu erklären ist, bleibe dahingestellt. In die Untersuchung, die das Gefüge beider Werke zu berücksichtigen hätte, müßten auch die Weingartener Quellen einbezogen werden.

Daß dem Propst Burchard von Ursberg das ganze Werk zugehört, hat mit Lindner G. Gronau[1]) überzeugend dargetan. Die überlieferte Fassung ist unzweifelhaft erst im Ausgange der zwanziger Jahre hergestellt worden: sie führt bis zum Frühjahr 1229. Wahrscheinlich hat der Tod dem Verfasser die Feder aus der Hand genommen: Burchard scheint am 11. Januar 1230 gestorben zu sein[2]).

Allein gerade wenn uns die späte Niederschrift völlig gesichert ist, tritt uns klar entgegen, daß der Propst vom Ende des 12. Jahrhunderts etwa von 1196/97 an bis zum Siege Friedrichs II. im Herbste 1212 Aufzeichnungen über die Reichsgeschichte vor sich gehabt hat, die über die Doppelwahl von 1198 und die ersten Kämpfe, für die Ausgleichsverhandlungen seit 1206, die Ermordung Philipps und die Regierung Otto's IV., für die Wahl Friedrichs II. und seinen Zug nach Deutschland außerordentliches Ansehen verdienen. Wer diese Abschnitte im Zusammenhange liest und sie dem Schlusse des Werkes von 1213—1229[3]) gegenüberstellt, wird sich unschwer davon überzeugen, daß hier ältere Notizen für die spätere Ausarbeitung zu Grunde gelegt worden sind. Burchard beruft sich nun für die Erzählungen von 1196—1212 häufig auf mündliche Mitteilungen[4]); wiederholt können wir — auch wo er bestimmte Gewährsmänner nicht nennt — sein Wissen auf sie zurückführen; es unterliegt keinem Zweifel, daß er selbst den Stoff für die Geschichte jener Jahre sogleich zusammentrug und aufzeichnete, geraume Zeit bevor er um 1229 seine Chronik in die überlieferte Form gebracht hat[5]).

§ 2. Die Hohenburger Chronik — keine Quelle der Ursberger Chronik.

In ihrem ersten selbständigen Teil etwa von 1197/98 bis 1212, dessen Wert wir soeben hervorgehoben haben, stimmt die Darstellung Burchards wiederholt mit der Hohenburg-Neuburger Chronik eng genug überein, so daß die Frage nach einem gewissen Zusammenhange beider Werke aufgeworfen werden muß. Sie könnte auf zwei verschiedene Weisen befriedigend gelöst werden:

---

1) Die Ursperger Chronik und ihr Verfasser, Berliner Diss. 1890.

2) Vgl. Gronau a. a. O. S. 87.

3) Nur für die Jahre 1227—1229 kommt er jenen an Wert gleich; für die Zeit seit 1217 ruht das Hauptinteresse auf den Kreuzfahrten. Für den Kreuzzug von Damiette ist eine der umlaufenden Darstellungen benutzt.

4) Lindner hat a. a. O. S. 126 das Material gesammelt. Ganz allgemein sagt Burchard 1198, S. 73: ‚audivi eo tempore'; — 1196 (Schulausgabe S. 69); 1197, S. 70; 1202, S. 81: ‚multi asserebant'; 1198 S. 74 ‚asserunt quidam'; 1206, S. 83 ‚ut retulerunt nobis viri veridici'. — Bestimmte Gewährsmänner erkennen wir 1197, S. 71 ‚ministerialis de Emme'; 1198, S. 77 ‚Heinricus dapifer de Walpurc'; 1209, S. 91: ‚Heinricus de Botingen ministerialis'; — 1197, S. 70, Konrad, Propst von Weissenau (1203—1217) und Abt von Premontre (1220—1232), ‚in camera imperatoris [scil. Heinrici] familiarissimus'. — Auf Burchards eigenen Aufenthalt zu Rom weisen 1198/99, S. 75, und 1211/12, S. 93. — Daß er selbst in Kloster Pairis war, wird aus 1204/5, S. 82, nicht geschlossen werden dürfen, auch wenn zwischen Burchard und der Continuatio Sanblasiana eine Beziehung nicht besteht (vgl. Cont. Sanbl. c. 49, p. 487). — Für den letzten Abschnitt seit 1213 finden wir nur zu 1214, S. 102 über die Schlacht bei Bouvines: ‚sicut quorundam religiosorum virorum didicimus relatione'; 1217, S. 106 ‚predicatores asserebant'; 1222, S. 112 und 1228, S. 116: ‚ut aiunt'; 1226, S. 113 ‚ut multi credunt'; 1228, S. 116 und 1229, S. 117: ‚ut asserebant'; solche Wendungen also erst wieder häufiger seit 1226, wo wieder zeitgenössische Erzählung vorliegt. Auf die ministerialischen Gewährsmänner führt noch derart 1221, S. 107.

5) Lindner hat zwar vollkommen recht, wenn er a. a. O. S. 119 zu 1217, S. 106 die Worte Burchards: ‚sicut nos ipsi annotavimus' unmittelbar nur auf den astronomischen Bericht bezieht, in dessen Mitte sie stehen. Trotzdem aber ist Wattenbachs Urteil wohlbegründet (Geschichtsquellen II^{6}, 448), daß Burchard „wie Lambert und andere seiner Vorgänger frühzeitig Materialien für sein Geschichtswerk gesammelt" habe. Offen bleibt, ob er ihnen schon um 1212/13 irgend eine Form der Ausarbeitung hat angedeihen lassen. — Ich beschränke mich auch hier auf das für meine Zwecke Notwendige, da Holder-Eggers Neuausgabe der Ursberger Chronik zu erwarten ist.

entweder hat Burchard für die Geschichte des Thronstreits die Hohenburger Chronik benutzt, die bereits 1212 abgeschlossen war, oder Burchards vor dem Jahre 1230 beendetes Werk ist später in Neuburg für die dortige Bearbeitung der Hohenburger Chronik herangezogen worden. Die Entscheidung, ob die eine oder andere dieser Lösungen zutrifft, wird zugleich zum Probestück für die Entstehungsgeschichte der sogenannten Annales Marbacenses[1]).

Daß Burchard die Hohenburger Chronik bis 1212 gekannt habe, halte ich für ausgeschlossen. Wer, wie er, die Gerüchte über die Vergiftung Heinrichs VI. mit dem Zeugnis Konrads, des späteren Abtes von Prémontré, zurückweist[2]), ohne der ausgezeichneten Erzählung der Straßburger Reichsannalen zu gedenken, die in die Hohenburger Chronik übergegangen ist, hat diese sicherlich nicht vor Augen gehabt. Wenn er trotzdem für die Geschichte der Doppelwahl und die ersten Kämpfe Philipps der Chronik — die hier die Annales imperiales wiedergibt — nahegekommen ist[3]), so wird die Erklärung darin liegen, daß auch Burchard unmittelbar aus Straßburg treffliche Meldungen erhielt. Darum ist er auch in der Lage, wiederholt noch eingehender als die Hohenburger Chronik über elsässische Ereignisse zu berichten[4]) oder Nachrichten zu bringen, die ihr ganz fehlen[5]). Wieder werden wir, wie für die Continuatio Sanblasiana[6]), in die Umgebung des Bischofs Heinrich von Veringen geführt, aus der Burchard seine Kenntnisse erhalten haben mag[7]).

Noch ein anderes Moment führt dazu, die Benutzung der Hohenburger Chronik durch Burchard auszuschließen. Es wäre nicht zu erklären, wenn er sie zur Hand gehabt und trotzdem nicht einmal da, wo ihn seine anderen Quellen im Stiche ließen[8]), herangezogen hätte. Zwar stimmen beide Chroniken in den Abschnitten, in denen sie unselbständig sind, zuweilen überein, doch nur bei den verschiedenen Stammbäumen der Staufen und Welfen[9]): wenn Burchard nicht, wie der

[1]) Wenn Burchard die Hohenburger Chronik benutzt hätte, dürften die Neuburger Fortsetzungen und Zusätze keine Beziehung zur Chronik von Ursberg aufweisen. Hat man dagegen in Neuburg das Werk Burchards herangezogen, so müßte die Hohenburger Chronik bis 1212 keine Spuren der Verwandtschaft mit ihm tragen. Ich darf die nur theoretisch gegebene Möglichkeit außer Acht lassen, daß erst Burchard 1229 die Chronik von Hohenburg, dann nach 1238 die Neuburger die Chronik von Ursberg ausgeschrieben hätten.

[2]) Chron. Ursperg. zu 1198, S. 70.

[3]) Vgl. z. B.:

Cron. Hohenburg.	*Chron. Ursperg.*
1198, S. 73: cymiterium Epiaci confregit	S. 78: castra in Rufach et in Aphich expugnavit et confregit.
1199, S. 74: adversas domus Rûbaco confregit.	
[Philippus] Mosellam fluvium transiit, sed inde infecto negotio rediit, obstantibus sibi Ottone rege et fautoribus suis.	S. 87: Eodem anno super Mosellam Ottonem fugavit et suos, ceterum sedem regni non obtinuit.

Man vergleiche die Meldungen über die Wahl Friedrichs II. von 1196 bei Burchard S. 70 mit Cron. Hohenburgensis S. 67 ff. Überhaupt ist eine gewisse Gleichartigkeit in der Geschichte Heinrichs VI. unverkennbar; doch geht Burchard hier ohne Zweifel auf die Weingartner Fortsetzungen zurück.

[4]) Z. B. S. 71 über den Weihnachtsaufenthalt Philipps in Hagenau; S. 78 über die Einnahme der Haldenburg und über die Verbrennung der Vorstädte Straßburgs.

[5]) S. 78 zu 1201: ‚Otto quoque una vice cum exercitu ascendit usque ad Spiram; sed compulsus rediit ad inferiores partes'. Vgl. Chron. Ebersheim. c. 35 (SS. XXIII, 449): ‚donec ad civitatem Wisenburch proficiscens .... infecto negotio revertitur'. Man wird sich hierbei erinnern, daß Burchard — wohl vor 1213 (vgl. Lindner a. a. O. S. 124) — Speier besucht hat.

[6]) Vgl. oben S. 128.

[7]) Vgl. zu 1212, S. 101 die Meldung, daß Bischof Heinrich König Friedrich II. geleitete. Burchard (S. 53) ist es auch, der (vgl. oben S. 128) über den Anteil der Veringer an der Empörung Heinrichs des Löwen berichtet.

[8]) Also z. B. für die Geschichte Lothars und Konrads III. oder für das letzte Jahrzehnt der Geschichte Friedrichs I.

[9]) In Betracht kommen die folgenden genealogischen Notizen: über die Kinder Herzog Friedrichs I. (Cron. Hohenburg. S. 41, Z. 25; S. 42, Z. 17; Ursperg. S. 8); Heinrichs des Stolzen (Hohenburg.

Hohenburger Chronist, zumeist unmittelbar auf die Gesta Friderici des Otto von Freising zurückgeht, so schöpft er doch aus einer daraus entnommenen Genealogie, deren Dasein schon Lindner vermutete[1]).

Trotz mancher Ähnlichkeit würde daher kein Anlaß vorliegen, die Cronica Hohenburgensis unter die Quellen Burchards einzureihen, wenn nicht in beiden eine Meldung enthalten wäre, die einen Zusammenhang nahezulegen scheint. Sie berichten von der Exkommunikation Otto's IV. im Jahre 1210 mit nah verwandten Ausdrücken:

Cron. Hohenb. S. 81.

Otto . . . rupit fedus iuramenti, quod fecerat cum papa et Romanis, occupando et vendicando sibi bona sancti Petri contra pactum. Unde a papa sepius ammonitus et correptus desistere contempsit et ob hoc meritam excommunicationis sententiam incurrit. Eodem anno Otto . . . transiit in Apuliam, ut terras illas quas hereditario iure possidebat Fridericus . . . sibi subiugaret, ipsumque Fridericum persequi et exterminare intendebat, pravo usus consilio . . .

Chron. Ursperg. S. 91.

Imperator . . . contra iuramentum, quod fecerat domno pape, manu hostili cepit invadere terras sancti Petri ad ecclesiam Romanam pertinentes. Preterea iuramenta, quae fecerat de reformanda pace cum Philippo rege Franciae et Friderico rege Siciliae, ut super his staret mandatis domni pape, quotiens ecclesia tota non perturbaretur, omnino respuit observare, quin immo manu hostili Apuliam intravit et multas civitates ad regem Siciliae pertinentes in suam potestatem redegit et principatum Capuae cum palatio eiusdem civitatis accepit et in eodem permanere cepit. Cumque super his ad resipiscendum frequenter admonitus a papa fuisset, tandem contumax et rebellis existens ab eo fuit excommunicatus et ubique denunciatus.

Allein sobald wir andere Quellen über dieselben Vorgänge heranziehen, bemerken wir, daß auch sie jenen beiden Darstellungen nahe kommen, und zwar bald der einen, bald der anderen verwandt sind. So heißt es in zwei weiteren oberrheinischen Berichten:

Chron. Ebersheim. c. 36 (SS. XXIII, 450):

Oddo imperator contra iuramentum quod fecerat terras quasdam Romane sedi tributarias usibus suis vendicat. Ob hoc vinculo anathematis innodatur et per totum imperium hec sententia confirmari imperatur. Ipse tamen contumax et inobediens in Teuthoniam revertitur.

Cronica Basiliensis (SS. XXXI, 295):

Otto filius Henrici, . . . violenter auferens pape Innocentio post iuramenta, que fecerat in coronatione, multa bona et castella, que papa in sua possessione diu habuerat, contra voluntatem pape intravit regnum Apulie, aufferens illud Friderico regi Sicilie, quem papa habuit in sua protectione . . . Propter hec et alia et propter contumatiam excommunicatus est a papa . . . et ab omnibus episcopis Alemannie.

S. 42, Z. 41; Ursp. a. a. O.); die Babenberger (Hohenb. S. 42, Z. 21; Ursp. S. 23); die Abkömmlinge Herzog Friedrichs II. (Hohenburg. S. 43, Z. 37; Ursp. S. 23; die vorangehende Nachricht über den Ausgleich zwischen Welfen und Babenbergern, mit Hohenb. S. 47 verwandt, stammt wohl aus der Continuatio Hugonis Weingartensis, Mon. Welforum S. 48).

[1]) A. a. O. S. 128. — Nicht in den Gesta Friderici stehen natürlich die Angaben über die Kinder Friedrichs I. (Hohenb. S. 49; Ursp. S. 55) und Heinrichs des Löwen (Hohenb. S. 48, Ursp. S. 46). Allein die Namen jener hat Burchard vielleicht aus der Weingartner Fortsetzung entnommen (Mon. Welforum S. 57), wenn überhaupt eine Vorlage hierfür zu vermuten wäre; und anzunehmen, daß Burchard gerade nur die Namen der welfischen Prinzen — für die wir eine schriftliche Vorlage nicht nachweisen können — aus der Hohenburger Chronik entlehnt hätte, würde lächerlich sein.

Aber auch in den unteritalischen Annalen von Monte Cassino finden wir (SS. XIX. 320):

> Dictus imperator contra iuramentum, quod fecerat domino pape Innocentio, regnum intravit et Capuam, propter quod dominus papa ipsum in octava s. Martini excommunicavit.

Den Erzählungen treten einige Briefe Papst Innocenz' III. aus dem Jahre 1210 an die Seite, in denen er sein Verfahren gegen den Kaiser darlegt:

a) Der Brief an König Philipp August (Böhmer-Ficker, Reg. nr. 6082):

> Otto . . . ad occupandum regnum Siciliae manus extendit . . Pro nihilo ducit, saepe monitus ac rogatus a nobis, ne maiorem perturbationem ducat in seculo, quod eius hactenus occasione valde extitit perturbatum . . . Cum viva voce super pacem inter te et ipsum reformanda eum convenimus . . . quod id faciendum iuxta nostrae arbitrium voluntatis tam iuramento quam scripto sit adstrictus . . . Ab ea [persecutione] omnino desistens satisfaciat de offensis.

b) der Brief an die deutschen Fürsten (Böhmer-Ficker, Reg. nr. 6099):

> Nos multimodo laboravimus eum a suo iniquo proposito revocare; sed omnino incorrigibilem vidimus . . . post diligentes ammonitiones et dilationes frequentes excommunicavimus et anathematisavimus ipsum . . . pro eo quod . . . persequitur prefatum regem Sicilie orphanum et pupillum, apostolice protectioni relictum, nequiter invadendo regnum ipsius et Romane ecclesie patrimonium contra sacramenta et scripta sua . . . Ad impugnandum vel occupandum regnum Sicilie vel aliud Romane ecclesie patrimonium . . . Imputet ergo sibi, si intentione perversa istam commiserit pravitatem . . . tam gravem et arduam videlicet persecutionem adversus Romanam ecclesiam et regnum Siciliae . . . incepit.

c) ein Schreiben an Bischof Sicard von Cremona, das vielfach dem vorangehenden gleichlautet (Böhmer-Ficker, Reg. nr. 6112):

> contra iuramenta et scripta sua . . . . Claves regni celorum contempsit . . . postquam excommunicationis sententiam a nobis prolatam incurrit . . . Porro nisi a tali et tanto resipuerit errore, nos eum hereticum . . . decernemus.

Der Vergleich aller dieser Stellen lehrt, daß die erzählenden Quellen mannigfach mit den Briefen des Papstes sich berühren; der Schluß drängt sich auf, daß jene alle, eine jede für sich, aus einem Schreiben Innocenz' III. über die Exkommunikation Otto's geschöpft haben. Sie geben, jede auf ihre Weise, die verlorene Encyclica wieder, in der Innocenz den christlichen Völkern die Exkommunikation Otto's IV. kund tat und wohl zugleich die Bischöfe zur Verkündung des Bannes aufforderte[1]).

Nur insoweit stimmen zum Jahre 1210 die Hohenburger Chronik und die Darstellung Burchards überein, als sie beide sich dem Wortlaut des päpstlichen Rundschreibens angeschlossen haben. Mit dieser Einsicht ist unser letztes Bedenken beseitigt; beide Werke stehen unabhängig nebeneinander.

§ 3. Die Ursberger Chronik als Quelle der Neuburger Zusätze zur Chronik von Hohenburg.

Wir haben bisher nur diejenigen Abschnitte der Chronik Burchards betrachtet, die mit der Chronik von Hohenburg sich zu berühren schienen, und etwaige Schlüsse zurückgewiesen, die daraus auf eine besondere Verwandtschaft gezogen werden könnten. Anders ist das Verhältnis der Ursberger Chronik zu den Neuburger Zusätzen, die zwischen 1238 und 1244/5 der Cronica Hohenburgensis angefügt wurden. Hier geht die Uebereinstimmung zu weit, als daß sie außer

---

[1]) Daß der erste Teil des Mandats an Sicard jener Encyclica entspricht, hat bereits Winkelmann, Jahrbücher Otto's IV. S. 257, N. 1, bemerkt.

Acht gelassen werden dürfte. Man wird immerhin mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Cisterzienser Geschichtsforscher das Werk Burchards in Neuburg besessen und für ihre Erzählung verwertet haben.

Indem wir das Beweismaterial hierfür vorlegen, müssen wir uns daran erinnern, daß die Sprache der Additamenta Neoburgensia durch die Hohenburger Chronik und besonders durch Otto von Freising bestimmt worden ist: nur in geringem Umfange dürfen wir daher von vornherein wörtlichen Anschluß an Burchards Sprache erwarten. Wir müssen ferner damit rechnen, daß in Neuburg die Erinnerung an die Zeiten des Thronstreits lebendig geblieben war, wohl durch Abt Albero selbst vermittelt[1]); deshalb dürfte es nicht auffallen, wenn die Ursberger Vorlage in Neuburg aus eigener Kenntnis erweitert worden wäre. Trotz dieser notwendigen Einschränkungen wird, wie mir scheint, der Schluß schon dadurch nahegelegt, daß fast alle Nachrichten der Neuburger Zusätze, die unter dem Jahre 1201, und der größte Teil der Einträge, die zu 1208 mosaikartig zusammengefaßt sind, in der Ursberger Chronik an der gehörigen Stelle begegnen.

Die Kämpfe an der Mosel und um Köln, die Krönung in Aachen hatte Burchard erzählt[2]) in Neuburg wußte man allerdings auch von der Einnahme Kölns und der Gefangennahme des Erzbischofs Bruno, — aber man ließ die Ereignisse in der irrigen Folge stehen, wie sie aus Burchard hervorzugehen schien.[3])

Die Verhandlungen zwischen Philipp und Otto, die 1207 durch die päpstlichen Legaten geführt wurden, ohne zum Abschlusse zu gelangen, hat Burchard berichtet, als ob sie geglückt seien: ihm folgt darin der Neuburger:

Chron. Ursp. S. 83.	*Addit. Neob. S. 77.*
Taxata est forma compositionis . . ., quod etiam postea completum fuit, videlicet ut Otto filiam Philippi accipiat uxorem . . . fieretque dispensatio per sedem apostolicam.	Erat enim talis compositio, ut Otto duceret filiam eius per dispensationem[4]).

Der Neuburger — in seinem genealogischen Interesse — spricht dabei von der Verlobung Philipps mit der griechischen Prinzessin, von der späteren Vermählung in Schwaben, von den vier Töchtern dieser Ehe; es sind drei Notizen Burchards, sinngemäß aneinandergereiht.[5]) In der Ursberger Chronik wird nur von der Verlobung zweier Töchter mit Prinzen berichtet[6]), die noch nicht zur Herrschaft gelangt sind: alles hat der Neuburger sachgemäß verändert. Er schließt unmittelbar daran die Erzählung von der aufgelösten Verlobung Otto's von Wittelsbach: sie steht wiederum den Angaben Burchards nahe:

Ursp. S. 84.	*Neob. S. 77.*
Fuit autem occisus . . . hac sola causa, quia, cum desponsasset unam de filiabus suis pre-	desponsata fuerat palatino de Witilisbach. Sed ipse . . . homicida multorum nobilium per

[1]) Vgl. oben S. 123.

[2]) Ursp. S. 78. 79; vgl. S. 88.

[3]) Vgl. insbesondere S. 88. Tatsächlich hat Burchard nicht geirrt, weil er nichts von der Eroberung Kölns sagt. — Die Aachener Krönung erzählt er nur von Philipp. So schrieb zunächst auch der Neuburger; erst nachträglich über der Zeile ist „una cum regina“ hinzugefügt; vgl. Schulausgabe S. 76, N. f.

[4]) Er berichtet vorher selbständig über den Haß des Papstes gegen Philipp und seine Zuneigung zu Otto, und er fügt eine andere Bestimmung hinzu.

[5]) Die Verlobung mit Irene hatte schon früher der Reichsannalist zu 1194 berichtet; der Neuburger weicht ab, indem er den Griechenherrscher „rex“ nennt — wie Burchard S. 68 — und gleich diesem die Prinzessin gefunden werden läßt „in palacio Panormitano“. Die Hochzeit vgl. Chron. Ursp. S. 70; die Töchter aus der Ehe S. 80.

[6]) Ursp. S. 80. — Die Verlobung der Beatrix mit Otto IV. wird später erzählt; daß indeß der 1220 erfolgten Vermählung der 4. Tochter mit König Ferdinand von Castilien überhaupt nicht gedacht wird, könnte oben näher ausgeführt werden, um für diese Nachrichten der Chronik Burchards auf eine frühere erste Niederschrift zu schließen.

fato sceleroso, idem quendam liberum familiarem ducis Bawariae perfide interfecit: de qua perfidia coram principibus notatus fuit, et ideo rex filiam suam sibi tradere denegavit.

. . iudicium fuit proscriptus et . . a principibus tandem diiudicatur, ut filiam suam rex deberet rehabere . . . Quod ille ferens indigne cepit occulte tractare de ipsius occisione.

So findet in der Tat zum Jahre 1201 jeder Neuburger Eintrag sein Seitenstück in einer Aufzeichnung Burchards von Ursberg. Das gleiche Verhältnis gibt der Anfang des Jahresberichtes zu 1208. Zwar möchte ich für die Erzählung vom Morde Philipps eine selbständige Überlieferung annehmen.[1] Aber in Ursberg und in Neuburg wird sogleich die Beisetzung des Königs zu Bamberg und die spätere Übertragung in die Kaisergruft zu Speier verzeichnet:

Ursp. S. 85.

Corpus . . primum humatum fuit apud Babinberc. Sane postmodum, cum Fridericus II. imperator regnum accepiset, . . fecit illud extumulatum in Spiram deferri et de consilio Heinrici[2]) de Scarphinberc, episcopi Spirensis et cancellarii imperialis aulae, ibidem sepeliri cum progenitoribus suis.

Neob. S. 78.

Corpus ibidem humatur; sed postea . . a Friderico rege Spiream ad sepulturam regiam ossa deportantur ac gloriose ibi tumulantur.

Beide endlich berichten, daß Heinrich von Calden den Mörder auf einem Vorwerk[3]) ergriff und tötete, sowie daß auf den Markgrafen von Andechs und den Bischof von Bamberg der Verdacht der Mitschuld fiel.[4])

Daß die annalistische Meldung von dem Frankfurter Reichstag Otto's zu 1208 und von seiner Neuwahl bei Burchard kein Gegenstück findet[5]), ist eine Bestätigung unserer Kritik; denn wir beanspruchten den Satz zu Gunsten der Hohenburger Chronik und wollten ihn nicht den Neuburger Zusätzen überlassen. Was diesen wieder angehört[6]), die Verlobung mit Beatrix, der Gewinn des staufischen Erbes, die Überlassung der Regalien auf der Burg Trifels, — alles lesen wir schon in der Ursberger Chronik[7]):

Ursp. S. 89.

filiam Philippi tamquam dominam omnium rerum, quae ad generationem illam spectabant, accepit uxorem . . .

S. 90.

favorem maximum a popularibus . . acquisivit.

S. 89.

Heinricus[2]) vero de Scarphinberg, Spirensis episcopus, qui erat prothonotarius in curia Philippi,

Neob. S. 80.

Copulata sibi uxore filia regis Phyllippi . . universa predia . . . quae . . . divi imperatores Fridericus et Heinricus . coacervaverant[8]), in ipsius ditionem cesserunt et etiam favorem omnium principum et maxime Suevorum una cum regalibus et castro Trievels obtinuit.

mediante cancellario scilicet Spirensi episcopo, qui regalia tunc temporis observabat.[9])

[1]) Sie steht in einzelnen Angaben und Wendungen bald der Chronik von Ursberg, bald der Continuatio Sanblasiana näher, weicht vor allem in der Bemerkung: ‚spata extracta quasi ioculator ludum simulans' von beiden ab; ich finde die Tatsache wieder in der Continuatio Weingartensis Honorii (Mon. Welforum, Schulausgabe S. 63): ‚velut iocando'.

[2]) Falsch; statt ‚Conrad'.

[3]) Neob. S. 78: ‚apud quandam grangiam apud Danubium sitam'; Ursp. S. 85: ‚in quadam grangia non longe a Ratispona'.

[4]) Neob. S. 79, Z. 16; Ursp. S. 84. — Über die Flucht des Bambergers enthält die Chronik von Ursberg so wenig wie vom Tode der Königin Irene. — Über beides berichteten die Neuburger sehr gut. Vgl. auch unten S. 140, N. 3.

[5]) Vgl. Ursp. S. 89.

[6]) Allerdings vom Neuburger in seinem Stil vorgetragen; vgl. oben S. 101 f.

[7]) Nur die Übergabe der Burg selbst ist hier nicht ausdrücklich bemerkt.

[8]) Vielleicht ist auch diese Tatsache aus den Erzählungen Burchards entnommen; vgl. dort S. 49, 85.

[9]) Diese Worte, die ich in der Ausgabe nach langem Schwanken der Hohenburger Chronik beließ, werden nun doch endgiltig aus ihr zu entfernen und der Neuburger Erweiterung zuzuweisen sein. Vgl. auch oben S. 109, N. 1 und zum Titel die soeben angeführte Stelle aus Ursp. S. 85.

in potestate habebat in castro Trivels coronam et crucem et insignia regalia, quae nec etiam restituere voluit, nisi fieret cancellarius imperialis aulae: quod et factum est.

Auch für den Jahresbericht von 1208[1]) wird gelten, daß Parallelen, die so weit durchgeführt werden können, kaum noch auf Zufall beruhen, sondern eher für Entlehnung sprechen.

In der Hohenburg-Neuburger Chronik haben wir zwischen 1209 und 1212 den Eintrag zu 1211 als Nachtrag des Neuburgers bezeichnet[2]) und ihn aus der ursprünglichen Fassung ausgeschieden. Jetzt finden wir auch hier[3]):

Ursp. S. 92.	*Neob. S. 81.*
Otto excommunicatus denunciatur.	Moguntinus etiam episcopus . . . denuntiavit ipsum Ottonem excommunicatum.

Von den Zusätzen zu 1212 über den Kinderkreuzzug und die Kreuzfahrt gegen die Albigenser enthält Burchards Chronik nichts. Er erzählt auch nichts von den päpstlichen Briefen, die dem „Kinde von Apulien" sicheres Geleit nach Deutschland schaffen sollten und erwirkt haben[4]). Dagegen treffen beide Quellen in der Schilderung des Breisacher Aufstands, der Otto's Niederlage besiegelte, ganz in der Weise zusammen, wie früher in den verwandten Berichten aus der Zeit König Philipps[5]). Der Neuburger hat manches fortgelassen, anderes nach eigenem Wissen ergänzt, das gleiche oft mit seinen besonderen Wendungen erzählt; trotzdem bleibt ein Bodensatz auch stilistischen Anschlusses an die Vorlage kenntlich:

Ursp. S. 101.	*Neob. S. 82.*
Audito vero adventu ipsius, Otto imperator . . venerat de Turingia, volens comprehendere aut interficere adversarium suum . . .; sed a multis derelictus non poterat occurrere . . ad pugnam.	Comperiens Otto Friderici adventum, . . . proficiscitur obviam adversario. Otto cum suis cedere compulsus est . ., quia pro tenacitate[6]) sua multi eum relinquebant.
. . . Otto vero nichilominus attemptans, si posset resistere, ex altera parte Reni descendit venitque ad quoddam castrum nomine Brisacum, quod in potestate sua habebat; ubi cum maneret, cives . . nescio qua occasione com-	Descendit Renum usque Brisache regium oppidum prestolari volens eventum rei, si quo modo posset habere copiam resistendi. Ubi dum moratur . . . Unde[7]) multitudo populi commota . . . Ottonem cum suis omnibus eiece-

1) Vgl. auch Neob. S. 80, Z. 19: ‚ad legittimum heredem Fridericum' mit Ursp. S. 89: ‚veros dominos, nativos dominos' von den Staufen.

2) Über 1210 vgl. oben S. 132 f. Hier fanden wir das Rundschreiben des Papstes als Quelle.

3) Für sich allein würde natürlich diese Stelle nichts beweisen können.

4) Vgl. die Stellen bei Winkelmann, Otto IV. S. 322 ff. und insbesondere z. B. Iohannis Codagnelli Annales ed. Holder-Egger zu 1212, p. 39 ff.; Cron. Sicardi (Mon. Germ. SS. XXXI, 180); Richeri Senon. Chron. III, c. 19 (SS. XXV, 297). Auf päpstliche Mandate wird in der Neuburger Bearbeitung hingewiesen zu 1211 über die Verkündung der Exkommunikation (Schulausgabe S. 81, Z. 16); für den Albigenserkreuzzug (S. 83, Z. 11) und hier für das Geleit (S. 83, Z. 20). Trotzdem wird man daran festhalten müssen, daß die päpstliche Encyclica zu 1210 nicht etwa erst von dem Neuburger, sondern bereits in der Hohenburger Chronik benutzt ist.

5) Der Übergang Neob. S. 83: ‚Redeamus nunc ad hystoriam de Ottone' — nicht aus Otto von Freising — erinnert an die Wendungen Burchards: ‚nunc redeamus ad propositum', Ursp. S. 82 und ähnliche; vgl. Gronau a. a. O. S. 12.

6) Auch gerade für diese Behauptung gibt Burchard den Stoff; vgl. S. 90: ‚Fuerat autem consuetudo principum, ut hilariter et prompte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus; quod ipse nequaquam facere voluit.' Friedrich dagegen, sobald er nach Deutschland kam, ‚predia imperii et paterna large distribuit et obligavit' (S. 101, in der oben angeführten Stelle).

7) Hier ist vorher der Grund angegeben.

moti . . . insurrexerunt, ubi quidam vulnerati et interfecti sunt ipseque . . vix recessit ab eis . . . in Saxoniam rediit.

runt, quibusdam ibi vulneratis et mutilatis. Qui secedens inde reversus est in Saxoniam

Wer beachtet, daß hier wiederholt die Ausdrucksweise Burchards durch Redensarten ersetzt ist, die wir als das Sprachgut der Neuburger ansehen dürfen[1], wird erst recht würdigen, wie sich ihre Bearbeitung auf die von Burchard übermittelten Tatsachen gestützt hat.

Allein ich bin mir wohl bewußt, daß bei jeder Einzelstelle immer wieder das Bedenken aufsteigen mag, ob die Vergleichsmomente ausreichen, ob nicht doch eine andere Lösung möglich sei. Um eine Entscheidung zu begründen, müssen wir den Blick auf das Gesamtergebnis richten, das, Schritt für Schritt aus einzelnen Möglichkeiten immer wieder erwogen und gewonnen, im ganzen einen nicht geringen Grad der Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf.

Wir fassen in der Hohenburg-Neuburger Chronik und in dem Werke Burchards den ganzen Abschnitt ins Auge, der uns vom Tode Heinrichs VI. 1197 bis zum Siege Friedrichs II. im Jahre 1212 unterrichtet. Wir bemerken, daß beide nur in den Berichten wirklich eng zusammengehen, die nach dem Jahre 1238 zu Neuburg der Hohenburger Chronik hinzugefügt worden sind[2], und stellen fest, daß der Rohstoff dieser Zusätze, insoweit er die Reichsgeschichte der Zeit angeht, fast vollständig in der Ursberger Chronik niedergelegt war. An zahlreichen Stellen, zumal unter 1201 und 1208, spricht schon die Zusammensetzung des Nachtrags dafür, daß er aus der Schrift Burchards stamme; hierzu kommt, daß durch alle Jahre hindurch, zu 1201 und 1208 wie zu 1211 und 1212, selbst in der umgestalteten Neuburger Fassung der Wortlaut der Ursberger Chronik anzuklingen scheint.

Ich vermag keine angemessenere Lösung zu finden, als daß die Chronik Burchards von Ursberg den Neuburger Schreibern als Quelle für die Nachträge zur Geschichte Philipps und Otto's gedient habe[3].

§ 4. War die Ursberger Chronik Quelle der Continuatio Neoburgensis von 1213—1238?

Wir haben bisher nur die Neuburger Zusätze von 1201—1212 ins Auge gefaßt und als wahrscheinlich anerkannt, daß sie aus der Chronik Burchards von Ursberg ihren Inhalt entnommen haben könnten. Sind deren Spuren etwa noch in andern Abschnitten sichtbar, die erst in Neuburg zu der Hohenburger Chronik hinzugefügt wurden, sei es in anderen Nachträgen oder in der Fortsetzung von 1213—1238?

Unter den Zusätzen scheiden von vornherein alle diejenigen aus, welche sich auf Neuburg beziehen oder aus der dort benutzten Historia Miscella stammen; aber auch die andern über die Empörung und den Sturz Heinrichs des Löwen zu 1180, über das Schisma und die Kämpfe um Alessandria zu 1183 haben mit den entsprechenden Erzählungen Burchards nichts gemein[4].

[1]) Vgl. oben S. 102 f., 105.

[2]) Über die Übereinstimmung mit der Hohenburger Chronik zu 1210 vgl. oben S. 132.

[3]) Der Gedanke, unser Gebäude umzubauen und zu prüfen, ob etwa die Abschnitte von 1209 bis zum Breisacher Aufstand von 1212 als gleichzeitige Aufzeichnungen des Hohenburger Chronisten zu bezeichnen wären, um hieraus die Übereinstimmung mit der Ursberger Chronik zu 1211, 1212 zu erklären, hilft nicht weiter, weil dann immer noch die ungleich bedeutungsvolleren Berichte zu 1201, 1208 bleiben würden, für die jeder ähnliche Ausweg unmöglich ist. Zudem stieße man auch für 1211, 1212 auf erhebliche stilistische Bedenken (vgl. oben S. 102, 105), weil gerade die Wendungen, die an Otto von Freising anklingen, in Ursberg beseitigt worden wären.

[4]) Man müßte schon annehmen, daß die Neuburger durch die Ursberger Chronik angeregt worden wären, ihr Wissen über jene Ereignisse kund zu tun. — Dagegen würde es vielleicht möglich sein, an zwei unerheblichen Stellen, die ich in der Hohenburger Chronik beließ, einen Zusammenhang mit der Chronik Burchards zu vermuten. Beide würden dann aus der Cronica Hohenburg. auszuscheiden und als Neuburger Zusätze zu kennzeichnen sein: a) Schulausgabe S. 46, Z. 39 findet sich der Name der ersten

Schwieriger liegt die Entscheidung bei dem Vergleich der Neuburger Fortsetzung mit der Ursberger Chronik. Denn wenn beide auch seit dem Jahresbericht von 1222 offenbar nichts miteinander zu tun haben, so sehen sie doch für die meist dürftigen Berichte von 1213—1220 einander ähnlich genug[1]. Allein da beide mit ihren Mitteilungen über dieselben Ereignisse keineswegs ganz übereinstimmen und als Zeitgenossen darüber selbst zu berichten vermochten, ist es nicht zulässig, hier auf einen quellenmäßigen Zusammenhang zu schließen[2].

Wieder sind es, wie für den Abschnitt von 1201—1212, nur die Nachträge zu dem ursprünglichen Texte[3], die bestimmter auf die Ursberger Chronik hinweisen[4].

Ursp. S. 109.	*Cont. Neob. S. 88.*
Anno Domini MCCXXII. et annis sequentibus Fridericus imperator in Sicilia et Calabria et Apulia pugnavit contra Sarracenos et alios sibi rebelles et ipsos suae ditioni viriliter subiugavit.	Anno MCCXX. Friderico imperatore remanente in Sycilia vel Apulia magna et fortia gessit expugnando Sarracenos . . . et dominio imperatoris sunt subiecti[5].

Die Nachricht ist bei Burchard, dessen Anteil an den Vorgängen in Italien überall hervortritt, an ihrer Stelle; um so überraschender[6] in der Neuburger Fortsetzung, die vor dem Jahre 1237 der italienischen Ereignisse kaum mit einem Worte gedenkt.[7] Wenn deshalb um des In-

---

Gemahlin Friedrichs I., Adela von Vohburg, den die Gesta Friderici Otto's von Freising nicht enthalten; er muß in Hohenburg oder in Neuburg zugefügt sein; in letzterem Falle könnte er aus dem Chron. Ursp. S. 24 stammen. — b) Merkwürdiger wäre die zweite Stelle. Beide Chroniken (Hohenb. S. 48; Ursp. S. 46) berichten von der zweiten Ehe Heinrichs des Löwen mit Mathilde, der Tochter Heinrichs II. von England und ihren Kindern; beide erwähnen bei der Nennung König Heinrichs II., daß durch ihn Thomas von Canterbury den Märtyrertod erlitt. Dies Ereignis hat allerdings solch Aufsehen erregt und hinterlassen, daß recht wohl zwei verschiedene Schriftsteller selbständig sich daran erinnert haben werden, als sie des Königs gedachten. Immerhin wäre es nicht unmöglich, daß die Worte (Hohenb. S. 48, Z. 4): ‚a quo beatus Thomas Cantuariensis passus est' erst zu Neuburg der Hohenburger Chronik nach dem Vorbilde Burchards eingeschoben wären. Selbstverständlich müßten dann auch die entsprechenden Worte im Anfang des Jahresberichtes von 1170 (S. 51) als Neuburger Nachtrag gelten — und dies ist um deswillen nicht unwahrscheinlich, weil der folgende Satz wirklich, wie wir schon in unserer Ausgabe bemerkten, erst in Neuburg verfaßt und hinzugesetzt worden ist; vgl. auch oben S. 116, N. 2.

[1]) Die Tatsachen, die beide erzählen, sind: 1214 Schlacht bei Bouvines; 1215 Laterankonzil (nach dem bekannten Auszug aus dem Protokoll); 1216 Tod Innocenz' III.; 1217 der fünfte Kreuzzug; 1218 Tod Otto's IV.; 1220 Kaiserkrönung Friedrichs II. und Erhebung Heinrichs (VII.). Der Neuburger bietet — von Elsässer Notizen abgesehen — nur zu 1213 Reichhaltigeres, weicht aber in einigen Daten ab; vgl. folgende Anmerkung. — Der Auszug aus dem Konzilsprotokoll war so verbreitet, daß er ebenso in Ursberg wie in Neuburg vorhanden gewesen sein wird.

[2]) Immerhin würde auch bei sachlicher Selbständigkeit des Neuburgers möglich sein, daß er in der Datierung durch Burchard beeinflußt worden wäre. Wenigstens würden sich dann zwei chronologische Irrtümer ziemlich leicht erklären: die Ansetzung der Aachener Krönung zu 1213 (Cont. Neob. S. 84; Ursp. S. 102) und des Romzugs Friedrichs II. zu 1219 (Cont. Neob. S. 88; Ursp. S. 106).

[3]) Den Nachtrag zu 1220 (Cont. Neob. S. 89) über die Ehen Heinrichs (VII.) und Friedrichs II. ziehe ich nicht heran.

[4]) Die beiden im Folgenden besprochenen Stellen sind noch nicht in der Ausgabe, doch oben S. 103 f., 116, N. 2, als Zusätze bezeichnet worden.

[5]) Auch hier wieder entspricht, was im Wortlaut geändert ist, der besonderen Art der Neuburger. Vgl. oben S. 101, 104.

[6]) Was in Neuburg zu den Angaben Burchards hinzugefügt ist, beruht ganz auf Hörensagen: vgl. Winkelmann, Friedrich II., I, 537.

[7]) Nur die Rückkehr Friedrichs II. vom Kreuzzuge nach Unteritalien könnte hier erwähnt werden (1229, S. 93). Bei den Reichstagen zu Ravenna und Aquileia (1232, S. 94) handelt es sich für den Neuburger nur um die Angelegenheit Heinrichs (VII.). — Daß von dem Kampfe zwischen Friedrich II. und Gregor IX. nichts gesagt wird, habe ich schon früher hervorgehoben (vgl. oben S. 96). Daraus ließe sich erklären, weshalb die Neuburger die wertvollen Nachrichten der Ursberger Chronik zu 1226—1229 mit stillschweigen übergangen hätten, selbst wenn sie in ihrer Vorlage schon standen.

halts willen Entlehnung aus dem Ursberger Werke möglich wird, so stimmt es aufs beste dazu, daß der Stil diesen Abschnitt als Nachtrag zu der Neuburger Fortsetzung kenntlich gemacht hat.

Von entscheidendem Gewicht für die ganze Untersuchung würde endlich jener schon früher[1]) gewürdigte Zusatz sein, der auf Schriften über den fünften Kreuzzug im Archiv der Abtei Neuburg hinweist, — wenn er einwandfrei zu deuten wäre. Unter dem Jahre 1218 wird die Einnahme von Damiette erzählt, die 1219 erfolgte, und sogleich daran das traurige Ende der Kreuzfahrt geschlossen, als nämlich (im Jahre 1221) „die[2]) Stadt bald darauf durch einen unglücklichen Zufall wieder verloren wurde, wie man in der Geschichte dieses Ereignisses berichtet. Anderwärts haben noch andere ausführlich erzählt, wie dies geschah; darüber kann der eifrige Leser in der Bibliothek von Neuburg Aufschluß finden."

Offenbar werden wir hier auf verschiedene Darstellungen über den Kreuzzug von Damiette aufmerksam gemacht. Die eine ‚historia' hat ihn selbst zum Gegenstand; es ist unzweifelhaft die Historia Damiatina des Oliver. Daß außerdem in Neuburg noch andere ausführliche Erzählungen über den fünften Kreuzzug vorhanden waren, wird nicht gesagt; nur darüber — so scheint mir die Interpretation zulässig — konnte man sich aus andern Neuburger Codices belehren lassen, daß noch mehrere Schriftsteller über dieselben Ereignisse ausführlich berichtet hatten.

Nun hat Burchard in seiner Chronik nicht zu den Jahren 1219—1221, sondern nachträglich zwischen den Berichten zu 1222 und 1223 eine zusammenhängende Erzählung über den fünften Kreuzzug eingeschoben. Mitten darin beruft er sich für eine Einzelepisode auf „die Schriften eines Mannes, welcher ausführlich jene Kämpfe um Damiette beschrieb"[3]).

Mit Rücksicht hierauf ließe sich der Nachtrag zur Neuburger Fortsetzung vortrefflich erklären. Der Fortsetzer hatte das Schicksal von Damiette berichtet, ‚sicut hystoria refert'. Danach erhielten die Neuburger eine Abschrift der Chronik Burchards: hier fanden sie eine abweichende Erzählung von der Kreuzfahrt und zugleich einen Hinweis auf weitere eingehendere Schriften darüber. Einer der Schreiber, die sich, wie wir wissen, um Otto von Freising und die Hohenburg-Neuburger Chronik bemühten, hätte in dem Original am Rand oder über der Zeile darauf aufmerksam gemacht[4]), und der Zusatz wäre bei der Abschrift in den Jenenser Codex dem Text eingefügt worden.

Auch hier ist, wie bei jenem Nachtrag über die Sarazenen Siziliens, über Vermutungen nicht hinauszukommen. Doch wieder würde es unsern ganzen Beweis unterstützen, daß eben nur die Zusätze zur Neuburger Fortsetzung der Ursberger Chronik verwandt scheinen, wie vorher allein die Nachträge zur Chronik von Hohenburg.

Sollte es gelungen sein, in dem Werke Burchards das literarische Hilfsmittel wiederzufinden, durch das die Neuburger befähigt wurden, die Risse und Spalten in der Hohenburger Chronik bis 1212 zu verdecken und sie mit ihrer eigenen Fortsetzung von 1213—1238 zu verschmelzen?

[1]) Vgl. oben S. 97, 116, N. 2.

[2]) Cont. Neob. S. 88: ‚iterato perdiderunt casu lamentabili, sicut hystoria refert huius rei geste. Alias et per alios, qualiter hoc evenerit, pleniter exaratum est, sicut in armario Novi-castri diligens lector invenire poterit'.

[3]) Ursp. S. 110: ‚Referam unum, quod legi in scriptis cuiusdam eas pugnas prolixius describentis'. — Burchard schließt, S. 113, seinen Einschub mit den Worten: ‚nos vero ad texendum et retexendum rerum gestarum historiam properabimus'. Sollte nicht hieraus der in der Hohenburg-Neuburger Chronik sonst nie vorkommende Ausdruck ‚hystoria huius rei geste' stammen, der zu 1218 begegnet (vgl. vorige Anmerkung)?

[4]) Er könnte dabei zu dem ursprünglichen Texte: ‚sicut hystoria refert' die Worte ‚huius rei geste' hinzugefügt haben, durch die Schlußworte Burchards (vgl. vorige Anmerkung) veranlaßt. So würde selbst die ungeschickte Interpunktion in unserer Handschrift (vgl. Schulausgabe S. 88, N. b) aus dem äußeren Befund der Vorlage erklärlich werden.

Was für die Kritik der Hohenburg-Neuburger Chronik den Schlußstein liefern würde, müßte für die Ursberger Chronik den Ausgangspunkt zu neuer Forschung bedeuten. Denn wenig günstig steht es um ihre Überlieferung. Sie ruht — soweit bisher bekannt — auf zwei Handschriften des 15. Jahrhunderts, die nicht auf das Original, sondern auf dieselbe Abschrift zurückleiten[1]); bisher scheint auch noch kein mittelalterlicher Benutzer des Werkes nachgewiesen zu sein. Es wäre daher von besonderem Interesse, wenn die Schrift wirklich bald nach 1238 am Oberrhein zu finden und den Neuburgern zugänglich gewesen wäre.

Es läge gewiß am nächsten, daß auch hier — wie für die Schriften Otto's von Freising[2]) — die staufische Bibliothek zu Hagenau die Kenntnis vermittelt hätte. Hat Burchard selbst zu irgend einem Zeitpunkt eine Reinschrift hergestellt, die dann vielleicht hie und da von unserer Überlieferung abwich? ist erst nach seinem Tode seine Chronik an den Oberrhein gekommen? enthielt sie mehr, als uns die bisher bekannte Überlieferung bewahrt hat? und gehen einzelne Nachrichten der Neuburger Zusätze — die in der Chronik Burchards sich heute nicht finden — auf jenes Exemplar zurück, das man am Oberrhein besaß?[3])

Doch ich halte inne mit den Fragen, die aufgeworfen werden müßten, wenn unser Hinweis darauf zu Recht bestehen bliebe, daß die Neuburger Cistercienser einen großen Teil des Stoffes für ihre Zusätze zur Hohenburger Chronik und ihrer Fortsetzung aus der Chronik des Burchard von Ursberg entnommen haben könnten.

1) Vgl. v. Giesebrecht, Münchener Sitzungsberichte 1881, I, 218 ff.

2) Vgl. oben S. 90 und unten im Anhang I, S. 192.

3) So könnte man denken, daß Burchard zu 1208 den Tod und die Bestattung der Königin Maria zu Lorch (in der Augsburger Diözese) berichtet hätte, von der wir heut in den Neuburger Zusätzen (S. 79) lesen. Er, der wiederholt auf Urkunden hinweist und der um 1215 die Register Innocenz' III. eingesehen hat, konnte recht wohl die päpstlichen Mandate gegen Otto IV. (1211, S. 81), gegen die Albigenser (1212, S. 83), die Geleitsbriefe für Friedrich II. (a. a. O.) benutzt haben — von denen die Überlieferung der Ursberger Chronik jetzt nichts weiß. Und einleuchtend genug möchte es scheinen, daß durch eine Handschrift aus Ursberg in der Augsburger Diöcese nach Neuburg die Erzählung von dem Hostienwunder zu Augsburg gelangt wäre, die heut zwischen den Neuburger Zusätzen (S. 75) vereinsamt steht. Doch alles dies sind Hypothesen, die vorläufig höchstens heuristischen Wert haben, und die von dem ausgezeichneten Bearbeiter der Neuausgabe ihr Urteil erwarten. Ich habe deshalb meine Darlegungen über die sogenannten Annales Marbacenses völlig frei von ihnen gehalten und den etwaigen Zusammenhang zwischen Burchard und den Neuburger Zusätzen nirgends im Beweisgange verwertet. — Darum mag auch nur hier darauf hingewiesen werden, daß vielleicht die Beziehung zu Burchard von Ursberg eine Erklärung dafür ergibt, weshalb der Schreiber A seine Abschrift der Hohenburger Chronik bis ins J. 1208 fortsetzte und sie erst mitten in diesem Bericht dem Neuburger B überließ (vgl. oben S. 118, N. 6). Er selbst nämlich hätte seine Tätigkeit nur soweit ausgedehnt, wie der erweiterte Text aus den zerstreuten Stellen Burchards neu zusammenzusetzen war; als die Aufgabe einfacher wurde und nur jeweils ein Abschnitt Burchards zu berücksichtigen blieb, da erst hätte er — indem er sich die Aufsicht zunächst noch vorbehielt — den Genossen an seine Stelle treten lassen, der schon früher die Neuburger Fortsetzung verfaßt hatte.

Die Fortsetzungen der Hohenburg-Neuburger Chronik.

Dem Schlusse der Neuburger Fortsetzung folgen auf Fol. 149', 150 eine Reihe annalistischer Notizen von 1262–1375, die wir 8–9 verschiedenen Händen zuweisen können[1]. Nur der erste Eintrag über den Eremiten Richard von Pfaffenbronn gehört noch nach Kloster Neuburg[2]).

Schon der nächste zu 1308 über den Aufstand zu Straßburg macht wahrscheinlich, daß er in der Stadt selbst niedergeschrieben worden sei; spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts dürfte daher unsere Handschrift nach Straßburg gekommen sein[3]).

Unter den Witterungsberichten, die — jede von anderm Schreiber — zu 1311, 1331, 1335 auf der unteren Hälfte von Fol. 149' eingetragen sind, würde die letzte uns dazu helfen, den Ort der Niederschrift genau zu bestimmen, — wenn wir wüßten, von welchem Kirchturm damals Kreuz und Hahn hinabgestürzt wären[4]).

Die folgende Seite, Fol. 150, enthält zunächst die Todestage der Könige Rudolf, Adolf Albrecht, Heinrich: von einer Hand, also nach 1313, jedenfalls vor dem Tode Ludwigs 1347 geschrieben.

Alle diese Einträge werden an quellenkritischer Bedeutung durch die nächstfolgenden übertroffen, die mit Notizen in der Chronik des Mathias von Neuenburg zusammenhängen. Allerdings ist es nicht ganz sicher, daß die beiden voranstehenden Meldungen[5]) zu 1315 und 1356 von dem gleichen Schreiber herrühren, wie die anschließenden zu 1363, 1349, 1350, 1365, 1367, 1368; ihre Beziehungen besonders zu der Fortsetzung des Mathias gestatten uns indessen, sie hier gemeinsam zu betrachten. Die Nachrichten über das Erdbeben zu 1356, über den Engländereinfall zu 1365, den Kampf um Freiburg 1367 und die Rückkehr Urbans VI. nach Rom 1368 stimmen meist wörtlich mit entsprechenden Abschnitten am Schlusse der Mathiaschronik überein, die allerdings fast durchweg noch erheblich mehr über dieselben Vorgänge bringt. Die Sätze über den Judenmord und die Geisselfahrt von 1349 und über die Feier des Jubeljahres von 1350 sind zu kurz, als daß man auch sie zu demselben Werk in unmittelbare Beziehung setzen dürfte: nur die Möglichkeit, daß sie daraus entnommen wurden, liegt vor.

---

[1]) Vgl. die Beschreibung der Handschrift unten im Anhang I, S. 186 ff.

[2]) Vgl. oben S. 56.

[3]) Vgl. Hegel, Chroniken der deutschen Städte VIII, 51 und oben S. 58.

[4]) Schulausgabe S. 101: ‚de nostro pinnaculo seu campanili eiecit crucem cum suo gallicano'. Vgl. Wilmans im Archiv XI, 132.

[5]) Übrigens ist nicht ausgeschlossen, daß diese beiden Notizen in den freigebliebenen Raum auf fol. 150 erst eingetragen sind, nachdem die folgenden bereits geschrieben waren.

Man würde nicht zögern, die Notizen des Cod. Ienensis als einen einfachen Auszug aus der Fortsetzung des Mathias von Neuenburg anzusehen[1], wenn nicht auch sie diesen gegenüber einen kleinen Überschuß böten. Die Merkverse über die Hungersnot von 1315 und das Erdbeben von 1356 kommen allerdings hierfür nicht in Betracht[2], wohl aber die kurzen Angaben über den Taglohn der Rebarbeiter von 1363 und das Unwetter von 1365, die beide auf einen gleichzeitigen Berichterstatter weisen.

Um den Tatbestand zu erklären, müssen wir uns daran erinnern, daß zwischen dem Geschichtswerk des Cod. Ienensis und der Chronik des Mathias im 14. Jahrhundert wirklich eine enge Verbindung hergestellt worden ist: die Hohenburg-Neuburger Chronik und die sogenannte Chronik Ellenhards sind mit der letzten Redaktion der Chronik des Mathias von Neuenburg zu einem Sammelwerk vereinigt worden, das gemeinhin unter dem Namen des Albertus Argentinensis bezeichnet wird[3]. Die Jenenser Handschrift und die Mathiaschronik müssen daher um die Mitte des 14. Jahrhunderts demselben Manne vorgelegen haben.

Beide Fortsetzungen stimmen bis 1368 überein, gehen jedoch von hier an auseinander: weder zu 1373, 1374[4], noch zu 1376, 1377, 1378[5] hat der Jenenser Codex die Nachträge zu Mathias von Neuenburg; dagegen enthält er nach dem Jahre 1368 wieder von anderer Hand über Enguerrand de Coucy zu 1375 noch eine vereinzelte Notiz, die ihrerseits in der Mathias-Fortsetzung fehlt, nur mit der Darstellung Königshofens verwandt ist. Daher müßte die Sammelhandschrift des Albertus Argentinensis spätestens vor 1373 entstanden sein, — von hier aus sind Cod. Ienensis und Mathiaschronik getrennt; wahrscheinlich lag sie schon um die Mitte der 60er Jahre vor.

Es könnte nun zwar sein, daß der Fortsetzer des Cod. Ienensis bald nach 1368 die Nachrichten von 1356—1368 aus der Handschrift des Albertus Argentinensis entnommen und sie aus eigenem Wissen um die Notizen zu 1363, 1365 vermehrt hätte. Aber es wäre auch möglich, daß vor 1363 die Sammlung bereits fertig gestellt war und daß ein und derselbe Mann — sei es Mathias oder jener unbekannte Albertus? — nebeneinander die verwandten Fortsetzungen bis 1368 zur Mathiaschronik und zur Hohenburg-Neuburger Chronik in die beiden ihm vorliegenden Codices eingetragen hätte.

Wie uns die Urgeschichte der Chronik von Hohenburg zu den Anfängen der Straßburger Geschichtschreibung zurückleitet, so führen ihre Ausläufer zu den letzten Höhepunkten und eröffnen die Aussicht auf die Werke des Mathias von Neuenburg und Jakob Twingers von Königshofen, dessen verlorene lateinische Chronik zum großen Teil auf jenem Sammelwerke des „Albertus Argentinensis“ beruhte.

[1] Die Meinung von Huber in Böhmer, Fontes IV, p. XXXVIII, daß zu der Fortsetzung des Mathias von Neuenburg für die Jahre 1356, 1365, 1368 die Notizen des Cod. Ienensis benutzt seien, ist dem Wortlaut beider gegenüber unhaltbar.

[2] Dr. Hofmeister macht mich zu dem, was in der Schulausgabe S. 102, N. 1, 2 angeführt ist, noch auf die Sammlungen Oesterley's in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XVIII, 27 und die Bemerkungen Königs, ebendort S. 574 ff. aufmerksam.

[3] Vgl. oben S. 58; Hegel a. a. O. S. 177. Wir kennen davon die Handschriften A, K, W, U (vgl. oben S. 81).

[4] So weit reichte die Handschrift A.

[5] So weit Urstisius und Königshofen.

Teil III.

Die Annales monasterii Argentinensis

Eine Wiederherstellung.



Es gilt, die letzte Aufgabe zu lösen: den Zusammenhang der Hohenburg-Neuburger Chronik des Jenenser Codex mit den kleinen elsässischen Jahrbüchern zu erklären.

Das Problem, das durch ihre Verwandtschaft der Forschung gestellt wird, ist längst erkannt. Bereits Philipp Jaffé[1]) hat mit seinem untrüglichen Scharfblick gesehen, daß die Chronik und die kurzen Annalen von Maursmünster auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, und als der einzige hat er darauf hingewiesen, wie aus der Benutzung dieser selben Quelle die Beziehung der Jahrbücher von Maursmünster zu den Annalen des berühmten Ellenhardcodex zu deuten sei. Für Schulte wurde der glückliche Fund der Notae historicae Altorfenses[2]) zum Anlaß, all diesen Fragen erneut nachzugehen: allein Jaffé und er stießen überall auf das Hindernis der Grandidier-Annalen und mußten sich vor allem mit ihnen abzufinden suchen.

Wir sind heute für die gleiche Arbeit in einer erheblich günstigeren Lage. Die Annales breves Argentinenses täuschen niemanden mehr; und wir haben es zudem für den Vergleich mit den kleineren Geschichtsquellen des Elsasses nicht mehr mit der ganzen Chronik zu tun, sondern einzig mit ihrem zeitgeschichtlichen Kerne, den Annales imperiales Argentinenses. Niemals mit den übrigen Bestandteilen der Chronik, sondern nur mit den Reichsannalen stimmen die Aufzeichnungen aus Maursmünster und Altdorf, die Nachrichten des Codex Ellenhardi und die Straßburger Fortsetzung des Pantheon Gottfrieds von Viterbo, die gleichfalls in diesen Zusammenhang gehört[3]). Es wird uns gelingen, nachzuweisen, daß ihnen allen ein verlorenes Geschichtswerk zu Grunde liegt, gering an Umfang, doch wertvoll als der Ausgangspunkt elsässischer Annalistik der Stauferzeit und ehrwürdig durch seine Geburtstätte, das Straßburger Münster.

Allein ehe wir ans Werk gehen, diese verlorene Urquelle aus ihren Ableitungen wieder zu gewinnen, müssen wir die kleinen Jahrbücher, die hierfür in Frage kommen, sichten und unter ihnen selbst erst Ordnung schaffen. So werden wir festen Grund erhalten, den letzten Schluß unwiderleglich zu ziehen.

---

[1]) Mon. Germ. SS. XVII, 86. Schulte hat in den Mitt. des österreich. Inst. V, 520 f. Jaffés Ansicht unrichtig wiedergegeben, weil er sich an dieser Stelle nur auf die Vorbemerkung zu dessen Ausgabe der Maursmünsterer Annalen stützte (SS. XVII, 181) und den dort gebrauchten Ausdruck Annales Argentinenses fälschlich auf den Text der Grandidier-Annalen bezog. Jaffé versteht vielmehr darunter „die gemeinschaftliche Quelle der Annales Marbacenses, der Ann. Argentinenses (Grandidiers) und der Ann. Maurimonasterienses“, wie Schulte sie in seinem Aufsatz S. 520 ff. sucht; indem Jaffé aber auch die Ellenhardannalen auf dieselbe Quelle zurückführte und diese in Straßburg entstanden wissen wollte, ist er der Wahrheit so nahe gekommen, wie es den Gelehrten irgend möglich war, solange sie mit dem Werke Grandidiers rechnen mußten. Es hat eben auch für diese Fragen verhängnisvoll gewirkt.

[2]) Mitt. des österreich. Inst. IV, 209 ff.

[3]) Vgl. darüber unten S. 148.

Kapitel I.

Die Annales Argentinenses minores.

Den Straßburger Reichsannalen und den Jahrbüchern von Maursmünster steht gegenüber eine Gruppe kleiner Aufzeichnungen, die, unter sich mannigfach verknüpft, offenbar auf gemeinsame Wurzel zurückzuleiten sind. Sie ordnen sich um die beiden Annalenreihen im Codex Ellenhardi als um ihren Mittelpunkt: zu der einen schlägt sich die Straßburger Fortsetzung des Gottfried von Viterbo, mit der andern werden wir eine Quelle der kleinen Colmarer Annalen in Verbindung setzen dürfen; die Beziehungen beider Gruppen zu einander zu klären, helfen die Notae historicae Altorfenses, da sie uns den verhältnismäßig reinsten Auszug ihrer verlorenen Quelle liefern[1]. Erst wenn wir diese als Annales Argentinenses minores wiederhergestellt haben, sind wir im Stande, durch ihre Vermittlung die Nachrichten der ganzen Gruppe nutzbar zu machen, um sie mit den Einträgen der Annales imperiales Argentinenses und der Annales Maurimonasterienses zu vergleichen. Ich bitte daher um Geduld für diesen Hilfsbau, der uns später bei der eigentlichen Aufgabe außerordentlich entlasten wird.

§ 1. Die Annales priores codicis Ellenhardi und die Continuatio Argentinensis des Pantheon Gottfrieds von Viterbo.

I. Der Weg, über die früheren Ergebnisse vorzudringen, wird durch die Einsicht frei gemacht, daß die beiden Reihen annalistischer Einträge des Ellenhardcodex nicht — wie es in den Ausgaben Böhmers[2] und Jaffé's[3] geschehen — zu einem Werke zu verschmelzen, sondern getrennt zu behandeln sind[4].

Die kostbare Handschrift nämlich, die der große Ellenhard vor dem Münster, Pfleger des Domwerks, in den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts zu Straßburg anlegen ließ[5], enthält an zwei verschiedenen Stellen und von verschiedenen Händen die Notizen, die wir als ‚Annales Ellenhardi' zu bezeichnen gewohnt sind. Im ersten Teile der Handschrift, im Jahre 1292 geschrieben, folgen unmittelbar auf den Schluß der Imago mundi des Honorius Augustodunensis und von gleicher Hand auf fol. 36 Annalen[6] von 1132—1273 (1291); wir wollen sie Annales priores cod. Ellenhardi nennen.

[1]) Um alle diese kleinen Annalen beziehe ich mich auf die Texte, die im Anhang zur Schulausgabe der Annales Marbacenses qui dicuntur veröffentlicht sind. Nur die kleinen Colmarer Annalen, die ihrem Hauptinhalt nach in den ganz andern Zusammenhang der Colmarer Geschichtschreibung gehören, fehlen dort. Sie sind von Jaffé in den Mon. Germ. SS. XVII, 189 ff. herausgegeben. — Zum leichteren Verständnis vgl. unten S. 181, Beilage VI.

[2]) Böhmer, Fontes III, p. 113 ff. [3]) Mon. Germ. SS. XVII, 101.

[4]) Es ist mir eine besondere Genugtuung, hierdurch einem Gedanken Anerkennung zu schaffen, den W. Wiegand gelegentlich geäußert hat (Bellum Waltherianum S. 11, Anm.): auf historiographische Tätigkeit der Dominikaner weise „der größere Teil der von der zweiten Hand in den Codex Ellenhards eingetragenen Annalen, die Jaffé, alle eigentümlichen Merkmale verwischend, mit den Notae historicae der ersten Hand zu den sogenannten Ellenhard'schen Annalen zusammengeschweißt hat."

[5]) Der Codex ruht heut nach bewegten Schicksalen im Schutze der Benediktinerabtei von S. Paul in Kärnthen. Der Güte des hochw. Herrn Abtes danke ich es, daß ich ihn auf dem Bezirksarchiv zu Straßburg benutzen konnte. Von anderer Hand soll der Codex eingehend in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins beschrieben werden; ich beschränke mich daher auf das für meine Zwecke dringend Notwendige und verweise im Übrigen vorläufig auf die ausführlichen Darlegungen bei Jaffé a. a. O. S. 95 ff.

[6]) Nicht streng chronologisch geordnet.

Der jetzige zweite Teil des Codex beginnt auf fol. 48 mit einer anderen Gruppe annalistischer Einträge: ‚Hic incipit pars cronice de eis que acciderunt in dyocesi Argentinensi'. Auf fol. 50 schließt sich daran die sogenannte Chronik des Ellenhard, die bis fol. 65′ von derselben zweiten Hand geschrieben ist; sie umfaßt nach der Einleitung[1]) (bis zum Interregnum) die Gesta Rudolfi bis zum Mai 1290 und schließt auf fol. 65′ mit der bekannten Meldung, daß die Erzählung bis zu diesem Zeitpunkt auf Anordnung Ellenhards durch Gottfried von Ensmingen, den Notar der Straßburger Kurie, zusammengetragen worden sei[2]). Derselbe Mann hat auf fol. 94—97′ im Jahre 1290 die Miracula s. Mariae vom Jahre 1280, über die Gottfried einen Bericht verfaßt hatte[3]), und auf fol. 98 einen Katalog der Straßburger Bischöfe bis auf die Wahl Konrads von Lichtenberg 1273 eingeschrieben[4]). Jaffé hat, wie es scheint mit gutem Recht, angenommen, daß der zweite Schreiber[5]) seine Tätigkeit bereits im Jahre 1290 ausgeübt hat. Sein „Auszug aus einer Chronik über Ereignisse der Straßburger Diöcese" — den wir vorläufig als Annales posteriores cod. Ellenhardi anführen werden — ist also früher niedergeschrieben als die Jahrbücher des jetzt voran gebundenen, erst 1292 entstandenen Teils.

Die ursprüngliche Niederschrift der Annales posteriores[6]) brachte als zeitlich späteste Meldung einen Wetter- und Erntebericht zu 1288; doch erhielten sie auf der freigebliebenen Seite[7]) fol. 49′ einen Nachtrag von anderer Hand mit Berichten zu den Jahren 1292. 1293, 1294; schließlich hat, wie mir möglich scheint, derselbe Schreiber mit anderer Tinte[8]) noch zum Jahre 1297 etwas über die reiche Weinernte zugefügt[9]).

Schon der äußere Befund berechtigt dazu, jede der beiden Gruppen, wie sie in ganz verschiedener Umgebung auf uns gekommen sind, für sich gesondert zu betrachten. Überdies werden sie von vornherein inhaltlich dadurch geschieden, daß allein die Annales posteriores mit den Aufzeichnungen der Straßburger Dominikaner vermischt sind, die bisher fälschlich als ursprünglicher Bestandteil des ganzen Werkes angesehen wurden[10]). Nur mittelbar gehen beide Auszüge des Codex Ellenhardi auf dieselbe verlorene Straßburger Geschichtsquelle zurück; auf sie leiten, in jeder von ihnen selbständig, die Berichte zurück, die uns jetzt in beiden Teilen der Handschrift übereinstimmend begegnen.

II. Die Annales priores codicis Ellenhardi bringen zwar ihre einzelnen knappen Jahresberichte nicht in zeitlicher Folge, aber sie lassen doch — wenn wir die Schreibfehler

---

[1]) Über sie vgl. nocb unten S. 150 f.

[2]) SS. XVII, 133: ‚A tempore Richardi regis usque ad hunc locum compilatum est ex mandato Ellenhardi, procuratoris fabrice ecclesie Argentinensis, per Gotfridum notarium curie Argentinensis de Ensmingen'. Vgl. den entsprechenden Eintrag zum J. 1257 auf fol. 53′ (SS. XVII, 122).

[3]) SS. XVII, 114: ‚A. D. 1290 . . . . . rescripta sunt infra scripta signa et prodigia, que creator omnium rerum Deus . . . . . dignatus est operari — et per Gotfridum notarium curie Argentinensis ad preces Ellenhardi magni procuratoris fabrice ecclesie Argentinensis redacta sunt sub tenore infra scripto.'

[4]) Der Schreiber beginnt fol. 94 die Wunder der h. Maria mit: ‚Hic incipiunt signa et prodigia . . .', den Katalog fol. 98: ‚Hic incipiunt omnia nomina', wie fol. 48 die Annalen mit: ‚Hic incipit pars cronice', fol. 50 die Chronik: ‚Incipiunt omnia nomina regum ab incarnatione domini'. Es ist also eine Eigenheit des 2. Schreibers des Codex, die Grandidier (vgl. oben S. 37) in den Beginn seiner Ann. Argentinenses breves übernommen hat.

[5]) Ich zähle wie Jaffé nach der Reihenfolge, in der die Hände in dem vollendeten Codex auftreten.

[6]) Über ihre nicht chronologische Ordnung vgl. unten S. 153.

[7]) Also vor der Chronik, die fol. 50 beginnt.

[8]) Jaffé a. a. O. S. 104 sagt allerdings ‚alia manu'.

[9]) Wenn aus der Fassung der Annalen zu 1292 ‚comparavimus organas' bestimmte Schlüsse gezogen werden dürften, würde Ellenhard selbst (wie Böhmer, Fontes III, p. XXIX und Hegel, Deutsche Städtechroniken VIII, 54 für die Annalen vorgeschlagen haben) als Schreiber dieser Nachträge der 3. Hand anzusprechen sein! [10]) Nur Wiegand (vgl. oben S. 146. N. 4) hat das Rechte erkannt.

in den Jahreszahlen verbessern — die annalistische Ordnung der Vorlage erkennen[1]). Ihre 18 Einträge umfassen die Zeit von 1132—1273; die beiden letzten Nachrichten über das Auftreten des Dietrich Holzschuh und die achtzehnjährige Regierung König Rudolfs fallen aus dem annalistischen Rahmen heraus und gehören sicherlich nur dem Schreiber an, der 1292 in dem ersten Teil der Handschrift die Annales priores mit der Imago mundi des Honorius eintrug. Daß sie im übrigen keineswegs nur in dem Ellenhardcodex ihr Dasein führen, sondern unabhängig von ihm bestanden, geht aus ihrem Auftauchen in dem Cod. Mon. lat. 21259 deutlich hervor.

Diese einst Ulmer Handschrift[2]), die in ihrem späteren Teile die Chronik Heinrichs von Diessenhofen enthält, bringt von einer Hand, die übereinstimmend noch dem 13. Jahrhundert zugewiesen wird, allerdings dessen Ende anzugehören scheint, auf fol. 57—232 das Pantheon des Gottfried von Viterbo und die ‚Historia de ortu Pilati'[3]). In Gottfrieds Werk schließt an den kurzen Katalog der Päpste und Kaiser eine kleine Zahl von zehn Notizen[4]) der Jahre 1148—1246, von denen sechs wörtlich den Annales priores gleichlauten, die beiden letzten ihnen sachlich genau entsprechen[5]). Mit Rücksicht darauf hat Waitz sie als Continuatio Argentinensis Godefridi Viterbiensis herausgegeben[6]).

Die Angaben über das Alter der Handschrift machen es von vornherein unwahrscheinlich, daß die annalistischen Einträge aus dem Ellenhardcodex entnommen sein können; immerhin ist die Frage zu wichtig, als daß wir die Prüfung bei Seite schieben dürfen. Innere Gründe lassen dahin entscheiden, daß die Continuatio Argentinensis nicht aus den Annales priores selbst geschöpft ist.

Wir stützen den Beweis auf den Unterschied zwischen den Jahresberichten beider Handschriften zu 1228.

Annales priores.	*Continuatio Godefridi.*
1228. Argentinenses obtinuerunt triumphum contra quatuor civitates sub episcopo Bertoldo et primicerio comite Alberto de Habethburch. Accidit hec cedes apud Bladolzheim VI. Idus Iunii.	Bertholdus episopus et civitas Argentinensis habuerunt triumphum apud villam Bladolvesheim contra XIIII civitates regis festo Medardi.

Den Tatsachen entspricht, daß der Sieg bei Blodelsheim von Bischof Berthold, den seine Straßburger unterstützten, erfochten wurde[7]). So erzählt denn auch die Continuatio Godefridi. Die Annales priores dagegen stempeln den Kampf zu einem Triumph der Bürger; der Bischof und Graf Albrecht von Habsburg sind gleichsam nur Führer des städtischen Aufgebots, — wie Graf Rudolf 1261 in dem Freiheitskampfe Straßburgs als

[1]) Die Ordnung in der Hs. ist folgende: 1148 (1140 Hs.), 1142, 1136 (1126 Hs.), 1132, | 1187, 1190, 1197 (1097 Hs.), 1198 (1098 Hs.), 1208, 1211, 1219, || 1218, 1214, || 1228, 1246, 1262, 1273 (1270 Hs.).

[2]) Vgl. über sie Mon. Germ. SS. XXII, 14 unter C 3 und Böhmer, Fontes IV, p. XVII. Meine zum Teil abweichenden Angaben beruhen auf freundlichen Mitteilungen des Herrn Dr. Leidinger, der sich der Mühe unterzog, den Codex einzusehen.

[3]) Die Fassung soll nach SS. XXII, 17 nächst verwandt sein der Pariser Hs. 4825 saec. XIV.; diese wird auf das Exemplar des Pantheon zurückgeführt, das Gottfried an Friedrich I. und Heinrich VI. überreichte. Dadurch rückt auch die Ulmer Hs., deren Herkunft aus Straßburg oder deren Ableitung aus einer Straßburger Handschrift gewiß ist, in den Kreis der Werke, die auf die Bibliothek der Staufer zu Hagenau zurückweisen. Vgl. darüber oben S. 90, 140 und unten S. 183, N. 1.

[4]) 1148 (1140 Hs.), 1190, 1208, 1209, 1212 (3 Nachrichten), 1219 (1218 Hs.), 1228, 1246.

[5]) Vgl. die Schulausgabe S. 115. Man beachte auch den Anfang mit dem gemeinsamen verkehrten Datum 1140.

[6]) Indessen ist der Zusammenhang, den Waitz, SS. XXII, 341 richtig erkannt hat, von den Forschern über die Straßburger Geschichtsquellen bisher unbeachtet gelassen worden.

[7]) Vgl. Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II., I, 514 f. Von Quellen sind hervorzuheben die Cont.

Kriegsoberst in seine Dienste trat[1]. Hier wird die Vergangenheit im Lichte späterer Ereignisse gesehen, — genau in der Weise, wie es in der Chronik Gottfrieds von Ensmingen bei der Erwähnung des Grafen Albrecht geschieht[2]. Die Auffassung der Annales priores ist erst nach dem Siege von Hausbergen möglich, vielleicht gar von dem ersten Schreiber des Codex Ellenhardi bei der Abschrift in seine Vorlage hineingetragen. Kommt dazu noch, daß der Wortlaut der Continuatio mit einzelnen Wendungen unbedingt den Vorzug verdient[3], so scheint mir außer Zweifel, daß sie uns hier die ursprüngliche, der Ellenhardcodex nur die veränderte Gestalt des Eintrags bewahrt hat.

Hiernach müssen die Annales priores und die Continuatio Godefridi aus einer verlorenen Vorlage stammen. Dem Umfange nach ist sie allerdings in den Annalen getreuer bewahrt[4]; aber wie die Handschrift des Pantheon zu 1228 den Wortlaut zuverlässiger erhalten hat, so müssen wir mindestens mit der Möglichkeit rechnen, daß die beiden Nachrichten, durch die sie zu 1209 und 1212 den Ellenhardcodex übertrifft[5], wirklich schon der Vorlage zugehörten.

III. Durch den Vergleich der Jahresberichte zu 1246 wird das Urteil gefestigt, aber darüber hinaus Einblick in die Entstehung der beiden Aufzeichnungen gewonnen. Ja! die Verwandtschaft der Einträge über Heinrich Raspe mit der Darstellung in der Chronik Gottfrieds von Ensmingen[6] führt uns bis an die Anfänge einer Kritik dieses Werkes selbst heran.

Annales priores.

1246. Factus est conflictus inter duos reges in *campo Frankenfurt,* videlicet Cûradum filium Friderici imperatoris et Heinricum serenissimum[a]) a sede apostolica et per *archiepiscopos Alemanie* et *episcopos in regem* promotum[7]. Cui *Heinrico* Dominus *dedit victoriam in festo* sancti *Oswaldi* regis.

a) ita emend. Iaffé; fenrissimum c.

Continuatio Argentinensis Godefridi.

Rex Heinricus de Duringia et episcopi ceterique fautores ecclesie habuerunt victoriam apud Frankenfurt contra Cuonradum filium Friderici excommunicati imperatoris festo Oswaldi.

Neoburgensis (Schulausgabe S. 92) und die Chronik von Ebersheim c. 40 (Mon. Germ. SS. XXIII, 452), die beide vom Siege des Bischofs sprechen.

1) Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 91.

2) Vgl. Chron. Ellenhardi (SS. XVII, 123): ‚erat dux milicie et vector vexilli civitatis Argentinensis .... et multa comoda et victorias conflictuum civitas Argentinensis .... est consequta per eundem ... Mortuo autem patre ipsius domini Ruodolfi ipse dominus Ruodolfus successit in locum patris et factus fuit similiter dux milicie civitatis Argentinensis'.

3) Die Ausdrücke ‚villa Bladolvesheim' und ‚civitates regis' fehlen den Ann. priores und sind in der Continuatio den zeitgenössischen Berichten vollkommen entsprechend (vgl. Cont. Neoburg. und Chron. Ebersheim. l. c.). Deshalb ist die Angabe von 14 besiegten Städten die glaubwürdigere. Auch hierfür spricht das Chronicon Ebersheim. l. c.: ‚episcopus viriliter contra nititur, civitatibus enim regis a montibus alpinis et comitibus sibi contiguis usque ad hos terminos adversus eum simul conglomeratis.' Außerdem zeigt auch die Versammlung, die König Heinrich im September 1227 im Elsaß abhielt, daß die Vierzahl der Städte, von der die Ann. priores berichten, zu niedrig angesetzt ist (Böhmer-Ficker, Reg. 4089). — Zu beachten ist, daß Closener (ed. Hegel, Städtechroniken VIII, 102) zwar die Notiz der Ann. priores übersetzt, aber die Zahl der besiegten Städte aus ‚vier' in ‚vierzehn' umgewandelt hat.

4) Zumal für das 12. Jahrhundert. Auch sind, außer der einen zu 1228, alle elsässischen lokalen Notizen in der Continuatio jetzt getilgt.

5) Über die Regierung Otto's und den Albigenserkreuzzug; vgl. die Schulausgabe S. 115.

6) Sie wird meist Chronicon Ellenhardi genannt.

7) Zu diesem Satz vgl. die Ausdrücke im Chron. Ellenhardi: ‚Fridericus .... promotus est in regnum' (S. 120, Z. 58); ‚Wilhelmum domno pape et episcopis Alemanie presentavit. Quem episcopi elegerunt in regem' (S. 121, Z. 40).

Chron. Ellenhardi (= Continuatio Argentinensis Honorii. SS. XVII, 121).

Principes Alemanie, scilicet archiepiscopus Moguntinus, Coloniensis, Treverensis cum ceteris episcopis Argentinensi, Spyrensi, Metensi et aliis elegerunt . . . Heinricum lantgravium Turyngie in regem . . . Cum autem Fridericus depositus imperator filium haberet in Alemania, qui rex Conradus dicebatur, ille . . . venit ad *campos* apud *Frankenfurt.* Heinricus autem rex, qui curiam prefixit cum episcopis et fautoribus ecclesie, collegit magnum exercitum et insequebatur Conradum regem usque ad eosdem campos; ibique *facta est* pugna et maximus *conflictus inter* predictos *duos reges in festo* beati *Oswaldi;* et Deus *dedit victoriam* ecclesie et regi *Heinrico.*

Die wörtliche Übereinstimmung zwischen den Annales priores und der Chronik springt in die Augen. Es läge nahe, mit Rücksicht auf den Tatbestand, den wir für 1228 aufgedeckt haben, zu vermuten, daß die Continuatio Godefridi die ursprüngliche Form der verlorenen Quelle bewahrt und daß der Schreiber der Annales priores im Jahre 1292 ihren Bericht zum Jahre 1246 umgestaltet habe, als er die bereits 1290 niedergeschriebene Ellenhardchronik kennen lernte. Indessen diese Deutung scheitert an inneren und äußeren Gründen: der Text der Annales priores zu 1246 kann nicht von deren Schreiber verfaßt, sondern muß schon aus einer Vorlage entnommen sein.

Nur ein Copist, nie der Verfasser, konnte den königlichen Ehrentitel ‚serenissimum' zu dem unsinnigen ‚fenrissimum' entstellen[1]; und ist es überhaupt denkbar, daß ein Geschichtschreiber noch im Jahre 1292 so entschieden gegen Konrad für Heinrich Raspe Partei ergriffen[2]) und seinen Sieg als göttliche Gnade gepriesen hätte[3]? aus diesen Worten spricht doch vielmehr ein mitlebender Anhänger des Landgrafen von Thüringen; ihm trauen wir auch am leichtesten die gute Kenntnis des Anteils zu, den Papst Innocenz IV. an der Königswahl von 1246 hatte[4]). Genug, wenn nicht alles trügt, so hat der Bericht der Annales priores als gleichzeitig zu gelten: ihr Schreiber von 1292 fand ihn bereits in seiner unmittelbaren Vorlage.

Dann bedarf erst recht die Verwandtschaft mit der Ellenhardchronik einer Erklärung[5]). Sie ergibt sich mir aus dem Umstande, daß deren Verfasser Gottfried von Ensmingen für den ersten Teil eine Darstellung benutzte, die schon in der Zeit Heinrichs von Thüringen entstanden ist.

Die Tatsache, daß Gottfried von Ensmingen ausdrücklich angibt, seine eigene Erzählung mit der Doppelwahl von 1257 begonnen zu haben, hat immer dazu geführt, den vorangehenden Abschnitt als Einleitung zu dem Hauptwerke, das auf Wunsch Ellenhards entstand, von ihm abzulösen. Aber im Schatten der größeren Leistung ist sie zu selbständiger Würdigung noch nicht gekommen[6]).

Der Arbeit Gottfrieds geht ein Auszug der Kaiserliste des Honorius Augustodunensis voran; er ist für die ältere Zeit durch wenige Zusätze erweitert und bis zum Tode König Wilhelms 1256 fortgesetzt worden. Die Nachrichten über die staufischen Könige bleiben zunächst durchaus in dem engen Rahmen, der durch die Imago mundi gegeben ist. Die Erhebung und Kaiserkrönung Friedrichs, die Wahl seines Sohnes Heinrich, dessen Em-

[1]) Vgl. in der Ausgabe S. 116 auch andere Fehler des Schreibers.

[2]) Das Beiwort ‚serenissimus' findet sich in der Ellenhardchronik Gottfrieds von Ensmingen nicht.

[3]) Diese Worte bleiben für die Annalen auffallend, trotzdem sie schon in der Ellenhardchronik stehen. Sie wären in den kurzen Auszug nicht aufgenommen, wenn sie nicht der Gesinnung des Verfassers entsprochen hätten.

[4]) ‚a sede apostolica promotum'. Die Ellenhardchronik berichtet nichts davon.

[5]) Denn der mechanische Versuch, jetzt die Benutzung des Annalenberichts von 1246 für die Chronik anzunehmen hält gegenüber dem Wortlaut der Chronik nicht Stand.

[6]) Wenn auch die trefflichen Nachrichten der Einleitung stets benutzt worden sind.

pörung, Sturz und Ende werden noch kurz verzeichnet: dann jedoch beginnt nach einem schnellen Überblick über die Ursachen des Kampfes zwischen Friedrich II. und den Päpsten eine Darstellung, die uns über die Ereignisse seit der Flucht Innocenz' IV. aus Rom, über das Konzil von Lyon, insbesondere aber über das Gegenkönigtum Heinrichs Raspe und die Kämpfe in Schwaben und Elsaß bis zu seinem Tode (Februar 1247) trefflich unterrichtet. Danach erhalten wir noch einige knappe, wertvolle Mitteilungen über die Anfänge Wilhelms von Holland; sie führen bis in das Frühjahr 1249[1], um hier vollständig abzubrechen. Ein dürftiger Nachtrag über den Tod Friedrichs II. und Konrads IV., über die Geburt Konradins und die Ermordung König Wilhelms leitet zu der Arbeit Gottfrieds hinüber; und dieser selbst begnügt sich mit wenigen Sätzen über die Doppelwahl von 1257[2]) und das Ende Konradins[3]), um zu seinem Helden, König Rudolf, zu gelangen.

So liegt eine tiefe Kluft zwischen der Erzählung von den Anfängen des Thronstreits unter Heinrich Raspe und den Gesta Rudolfi. Ihr Verfasser Gottfried hat — vielleicht auf Ellenhards, seines Auftraggebers, Wunsch — die eigene Darstellung von Rudolfs königlicher Herrschaft an eine ältere Schrift angeschlossen, die einem Auszug aus der Imago mundi des Honorius eine Fortsetzung bis auf König Wilhelm zufügte; und er hat kunstlos genug seine eigene Leistung mit der früheren Arbeit eines Vorgängers verknüpft, der wir jetzt die verlorene Selbständigkeit zurückgeben.

Der Herrscherkatalog der Imago mundi[4]) hat seine Fortsetzung bis 1249 in Straßburg erhalten; bei den Erfolgen Bischof Heinrichs von Stahleck verweilt der Verfasser gern; mit ihm steht er auf der Seite des Gegenkönigs Heinrich; er gedenkt des Anteils, den der Bischof an der Wahl von 1246 besitzt, und er lobt, daß die Stadt Straßburg sich auf der Seite der Kirche und des von ihr erhobenen Königs Wilhelm gehalten hat. Von einem wohlunterrichteten Straßburger Geistlichen ist in den Jahren 1246—1249 die Continuatio Argentinensis Honorii, als die wir die Einleitung der sogen. Ellenhardchronik betrachten[5]), niedergeschrieben worden.

Jetzt liegt es nahe, die Verwandtschaft der Continuatio Honorii bis 1249 mit der kurzen zeitgenössischen Notiz zu 1246 in den Annales priores zu deuten. Beide stimmen in Stil[6]) und Auffassung überein, ohne daß die eine aus der andern schlechthin geschöpft haben kann: so rühren beide von demselben Manne her. Der Verfasser der Continuatio Honorii hat in der Vorlage der Annales priores codicis Ellenhardi den Bericht über den Sieg Heinrichs von Thüringen bei Frankfurt eingesetzt.

Hat damals bald nach 1246 derselbe Mann, der die Kaiserliste des Honorius bis zur Erhebung Wilhelms fortgeführt hat, auch dessen Imago mundi mit einem Annalenauszug von 1132—1228 so verbunden, wie beide heute in der Abschrift im Ellenhardcodex vereint vor uns liegen[7])? Sicherheit ist hierüber so wenig zu gewinnen wie über die Entstehungs-

[1]) Die Einnahme von Ingelheim am Palmsonntag 1249 ist die letzte Tatsache, die berichtet wird.

[2]) Das hier Berichtete ist überaus dürftig. Ich habe unten S. 164, N. 9 die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß diese wenigen Nachrichten über den Tod Friedrichs, Konrads, Wilhelms und die Doppelwahl in die Ellenhardchronik aus der Vorlage der Annales posteriores entnommen seien.

[3]) Die wörtliche Übereinstimmung mit den Ann. posteriores cod. Ellenhardi ist zu beachten; vgl unten S. 157.

[4]) Das Material, das für die historischen Schriften des Honorius bisher zugänglich ist, reicht nicht aus, um sie nach ihrer Verbreitung und mit ihren Fortsetzungen zu beurteilen. Ich sehe daher davon ab, auf die Zusammensetzung des ersten Teils des Katalogs bis 1212 einzugehen.

[5]) Gottfried scheint die Continuatio auch für die Sprache der Chronik zum Muster genommen zu haben. Daß aber der Continuatio gerade die spezifischen Merkmale des Stils Gottfrieds noch fehlen, will ich deshalb ausdrücklich hervorheben.

[6]) Vgl. oben den Kursivdruck und S. 149, N. 7.

[7]) Die Antwort darauf müßte unbedingt bejahend lauten, wenn einwandfrei nachzuweisen wäre, daß die Fassung der Imago mundi — mit deren Abschrift der Codex Ellenhardi beginnt — die Grundlage für

geschichte der dritten Überlieferung, die wir bisher für den Kampf bei Frankfurt im Jahre 1246 außer Acht gelassen haben.

Auch die Continuatio Argentinensis des Gottfried von Viterbo bringt eine Notiz zu 1246, die ihren eigenen Wert neben den beiden andern Zeugnissen besitzt. Ihre Aussage, daß König Heinrich der Thüringer seinen Sieg durch die Bischöfe und die Freunde der Kirche gewann[1]), trifft vollkommen zu, so daß sie als zeitgenössische Nachricht gelten darf.

In der Tat lehrt, wie schon zu 1228, der Vergleich mit den Annales priores, daß selbst deren gleichzeitiger Aufzeichnung bereits der Wortlaut der Continuatio Godefridi Viterb. als der frühere vorgelegen haben könnte[2]); andererseits aber zeigt dieser auch einigen Anklang an den Bericht in der Einleitung des Chronicon Ellenhardi[3]). Daher mag der Verfasser der vor 1249 entstandenen Einleitung den Annalentext, den jetzt nur noch die Handschrift des Gottfried von Viterbo rein bewahrt, sowohl für seine Continuatio Honorii als auch für den Bericht in den Annales priores, den wir ihm zuweisen wollen, verwandt haben[4]). Hier kommen wir über Vermutungen nicht hinaus.

Das Pantheon Gottfrieds hat jedenfalls wie die Imago mundi des Honorius und wohl vor dieser zu den kürzeren Annalen, die beiden von 1148—1228 gemeinsam waren[5]), einen Zusatz zu 1246 erhalten. Beide Werke liegen uns heute nur in Abschriften gegen Ende des Jahrhunderts vor. Wir sind deshalb nicht mehr in der Lage uns durch Schriftvergleich davon zu überzeugen, ob etwa ein Mann beide Notizen in den verschiedenen Codices geschrieben hat; am liebsten würden wir vielleicht glauben, daß derselbe geschichtskundige Geistliche, dem wir die Continuatio Argentinensis Honorii verdanken, zu beiden Werken die in ihnen so eng verwandten, wenn nicht ursprünglich übereinstimmenden, Annalen eingetragen[6]) und sie dabei in der Handschrift der Imago mundi aus seiner eigenen Kenntnis über die Ereignisse von 1246 erweitert habe. Allein wieder schweift die Phantasie schon in das Reich unbegrenzter Möglichkeiten hinüber.

Wir bescheiden uns mit den Ergebnissen, die als sicherer Gewinn der Forschung zu buchen sind. Die Annales priores codicis Ellenhardi und die Continuatio Argentinensis zum Pantheon Godefridi Viterbiensis sind Abschriften eines nur durch beide überlieferten Annalenauszuges bis 1228 oder 1246, der in der Fortsetzung Gottfrieds z. T. reiner er-

---

die Einleitung des Chronicon Ellenhardi geliefert hat. — Wie dem auch sei, der äußere Befund der Ellenhardhs. läßt es mir als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß nicht erst der Schreiber des ersten Teils die Vereinigung der Imago mundi mit den Annales priores vornahm, daß er vielmehr schon beide aus seiner Vorlage abgeschrieben hat. Unbestimmt bliebe also nur, ob der Verfasser der Continuatio Argentinensis Honorii einer Hs. der Imago mundi die Annales priores von 1132 an zugefügt hat, oder ob er in den schon mit einander verbundenen Quellen allein das Jahr 1246 nachtrug.

[1]) Vgl. oben S. 149.

[2]) Man beachte immerhin die Reihenfolge in beiden Notizen: Frankenfurt, Cuonradum filium Friderici imperatoris, festo Oswaldi (am Schluß!), die von der Continuatio Honorii abweicht.

[3]) ‚Episcopi ceterique fautores‘ vgl. ‚cum episcopis et fautoribus ecclesie‘ Chron. Ellenhardi p. 121, Z. 17, 31 und oben S. 150.

[4]) Oder sollte auch die Fassung in der Fortsetzung des Gottfried von Viterbo als die früheste von demselben Straßburger Geistlichen herrühren?

[5]) Die jetzige Fassung der Ann. priores zu 1228 ist erst nachträglich verändert; vgl. oben S. 148 f.

[6]) Er selbst würde dann diese Epitome aus den Ann. Argentinenses minores hergestellt haben, vgl. unten S. 180. Aber es ist doch ebenso gut möglich, daß der Continuator Honorii die beiden Codices der Imago und des Pantheon bereits mit den Annalen bis 1228 vorfand, seinerseits aber sich darauf beschränkte, überall den Bericht über den Kampf bei Frankfurt hinzuzufügen. Würde er diesen Zusatz etwa schon in den Ann. Argentinenses minores eingetragen haben, so wäre damit die Verwandtschaft mit den Ann. Colmar. min. zu 1245 zu erklären, vgl. unten S. 165.

halten[1], in den Annales priores ein wenig verändert und bis auf Rudolf von Habsburg fortgesetzt worden ist.

Über diese für den Fortgang unserer Arbeit notwendige Feststellung hinaus führt der Nachweis, daß schon 1246—1249 ein Straßburger Geistlicher die wichtige Continuatio Argentinensis Honorii verfaßte, an die ungefähr nach vier Jahrzehnten Gottfried von Ensmingen seine Erzählung anknüpfte. Sie legt mit den Handschriften der Imago mundi und des Pantheon, mit denen sie in gewisser Verbindung steht, Zeugnis davon ab, daß die Zeit Bischof Heinrichs von Stahleck mit ihrem lebendigen politischen Treiben auch geschichtliche Aufzeichnungen in Straßburg wieder hervorgerufen hat.

§ 2. Die Annales posteriores codicis Ellenhardi als Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum.

Ehe wir die Quelle der Annales priores des Ellenhardcodex, die aufzuweisen uns möglich war, mit der späteren Gruppe von der Hand des zweiten Schreibers vergleichen, müssen wir nach deren Art und Herkunft forschen.

I. Der zweite, 1290 niedergeschriebene Teil der Handschrift Ellenhards beginnt auf fol. 48 mit einem Auszug[2]) aus Nachrichten, die Ereignisse in der Straßburger Diözese betreffen. Merkwürdig gemischt folgen die Jahresberichte auf einander[3]):

(I.) 1132, 1136, 1187, 1197, 1214, 1219, 1240, 1253[4]).
(II.) 1179 (1279[5]) Hs.), 1211 (D.)[6]), 1224 (D.), 1251 (D.).
(III.) 1216 (D.), 1221 (D.), 1224 (D.), 1225 (D.), 1241, 1251 (D.).
*fol. 48'. (IV.) 1245, 1250, *1248[7]), 1251.
(V.) 1252 (D.), 1253 (D.), 1254 (D.), 1255 (D.), 1260 (D.), 1261, 1267 (D.), 1268, 1275 (D.).
(VI.) 1258/9[8]), 1288[8]), 1279[8]).
(VII.) 1232, 1228, 1208, 1198.
*fol. 49. (VIII.) *1218 (1219 Hs.), 1212, 1190, 1142.
(IX.) 1228[8]), 1195[8]), 1233, 1206[4]).
(X.) 1257, 1259 (D?)[4]), 1282.

Danach stehen von anderer Hand die Einträge zu 1292—1297[9]).

Daß hinter der scheinbaren Unordnung der Zahlenreihen eine gewisse Regelmäßigkeit verborgen ist, wird schon aus der vorstehenden Übersicht klar. Die Notizen umfassen die Jahre 1132—1288; offenkundig lagen dem Schreiber Annalen für diesen Zeitraum vor, die er nach bestimmten Gesichtspunkten ausgezogen hat. Aber sein System bis ins Ein-

[1]) Dieser Schluß wird durch die Erwägungen gestützt, die unten in § 4, S. 165 aus dem Vergleich mit den Ann. Colmarienses gewonnen werden.

[2]) So wird die Überschrift ‚pars cronice‘ wohl am besten wiedergegeben.

[3]) Selbstverständlich rührt die Trennung der Gruppen von einander von mir her.

[4]) Preisangaben.

[5]) Der Schreiber hat sehr häufig erst ‚MCC‘ gesetzt, allerdings in allen übrigen Fällen das zweite ‚C‘ ausradiert, dies nur bei dem ersten Male versäumt.

[6]) (D.) soll heißen: Dominikanernotiz.

[7]) Diese drei Berichte von 1245—1250 betreffen Friedrich II.

[8]) Alles Wetterberichte.

[9]) Vgl. die Schulausgabe S. 131 ff.

zelne aufzudecken und dadurch auf den Zustand der Vorlage[1] hellstes Licht zu werfen, muß ich gewandteren Zahlenkünstlern überlassen; hier bedarf ich der Nachsicht, daß ich mich auf die Beobachtungen beschränke, die ich für den Zusammenhang unserer Untersuchung für unerläßlich halte.

Da scheint mir zunächst gewiß, daß den Schreiber bei seiner Auslese gewisse sachliche Beweggründe geleitet haben. In drei Gruppen (II, III, V) stehen alle Dominikanernotizen zusammen[2], nur mit wenigen anderen Meldungen untermischt; sie werden durch eine Reihe (IV) getrennt, die nur allgemeingeschichtliche Nachrichten enthält, ebenso wie drei andere Gruppen (I, bis 1240[3]; VII, VIII) ausschließlich aus solchen gebildet sind. Endlich verraten die Gruppen VI und IX, daß auch die Wetterberichte nebeneinander gestellt wurden[4]. Wir haben es also mit einem Prinzip unsers Schreibers zu tun, sachlich Verwandtes aneinanderzureihen. Damit hätte er die chronologische Ordnung der von uns vorausgesetzten Vorlage bewußt durchbrochen; wir aber haben die Pflicht, die Nachrichten der verschiedenen sachlichen Gruppen auseinanderzulegen und sie nach der zeitlichen Folge wieder zusammenzusetzen, — wie sie die Quelle des Codex Ellenhardi enthielt[5].

Diese Erkenntnis der Arbeitsweise des zweiten Schreibers raubt jeden Anlaß, nimmt sogar jedes Recht, die Dominikanernotizen aus der Vorlage auszuscheiden[6] und sie etwa einer besonderen Quelle zuzusprechen[7]. Auch die politischen und die Witterungsnachrichten sind in den Annales posteriores codicis Ellenhardi sachlich getrennt; doch besitzen wir in den Notae Altorfenses[8] zum Glück noch ein Zeugnis, das über die ursprüngliche chronologische Folge beider Arten von Meldungen belehrt. Selbst wenn ein gleiches Beweismittel für die Dominikanernotizen nicht erhalten wäre[9], würden uns die dargelegten Gründe zwingen, sie den übrigen Berichten gleichzustellen und sie mit ihnen in der Vorlage der Annales posteriores zu vereinigen. Danach dürfen wir jetzt als die Quelle, auf welche die ‚pars cronice' im zweiten Teil des Ellenhardcodex zurückgeht, Jahrbücher der Straßburger Dominikaner vermuten.

II. So klar wir erkennen, daß für die Gruppierung der Annales posteriores sachliche Momente in Frage kamen, dürfen wir doch nicht übersehen, daß innerhalb der Reihen die Zeitfolge ihre Rolle spielt. Prüfen wir hierauf zunächst die sechs ersten Gruppen, so erhellt, daß für sie die Jahre 1251/3 von irgend welchem Belang sein müssen: die Gruppen I—IV führen je von 1132, 1179, 1216, 1245[10] zu ihnen hin; V und VI dagegen überschreiten diese Grenze, leiten in V streng zeitlich von 1252 zu 1275 und setzen in VI die Wetternachrichten zu 1258/9, 1288, 1279 ein.

Hiermit war für unsern Schreiber die erste Durchsicht seiner Vorlage wohl beendet[11]; denn was er in Gruppe VII—X einsetzte, sind offenbar Nachträge, die er bei

[1]) Oder sogar der Vorlagen?

[2]) Vielleicht gehört zu ihnen auch 1259 in Gruppe X (vgl. Schulausgabe S. 130, N. 4). Aber entspricht der Nachtrag nicht vielmehr dem Interesse an dem Domherrn?

[3]) Erst die letzte, von mir noch zur ersten Gruppe gezogene Notiz von 1253 bringt eine Preisangabe. Um das Schema zu vervollkommnen, konnte man die Jahre 1253 und 1179 (das sachlich nicht der 2. Gruppe entspricht) in besondere Reihe stellen.

[4]) So sind nur die drei Preisangaben auf Gruppe I, IX, X versprengt.

[5]) Dies ist in der Schulausgabe S. 126 ff. geschehen.

[6]) Ganz davon abgesehen, daß wenigstens einige andere Notizen mit ihnen vermischt sind.

[7]) Von der Wiederholung der Nachrichten über 1224, 1251 spreche ich unten S. 156, N. 3.

[8]) Vgl. unten S. 158 ff. und die Schulausgabe S. 120 ff.

[9]) Vgl. unten § 4, S. 162 ff., über die Ann. Colmarienses minores.

[10]) Nur hier in IV unterbricht die Stellung von 1250 vor 1248 die genaue chronologische Ordnung.

[11]) Vielleicht war sie allein zuerst beabsichtigt, und auf sie nur würde sich das ‚pars cronice' der Überschrift beziehen. Man wird es mit Rücksicht auf die Nachträge deshalb nicht zu stark betonen dürfen.

einer Revision daraus entnommen hat. Die Reihen VII (mit der Abfolge 1232—1198) und VIII (mit 1218—1142) beweisen, daß er jetzt seine Quelle von rückwärts her durchgegangen ist[1], um das Wissenswerte herauszuheben. Aber wiederum sind — entsprechend dem ersten Abschnitt I bis VI — die Nachrichten von 1142—1233 in den Gruppen VII—IX von den Notizen zu 1257—1282 in X getrennt. Wir dürfen demnach zusammenfassen die Reihen I—IV mit VII—IX als Einträge von 1132—1253, die Reihen V, VI mit X als Jahresberichte von 1252—1288.

Niemand wird geneigt sein, den hier geschilderten Sachverhalt für einen leeren Zufall zu halten[2]; wenn aber die Reihen vor und nach 1251/3 von dem Abschreiber bewußt auseinandergehalten worden sind, dann muß der Trennung beider Teile zu dieser Zeit eine gewisse Bedeutung innewohnen, und in der Vorlage des Ellenhardcodex, also schon in den angenommenen Annales fratrum Praedicatorum, müssen die beiden Abschnitte in irgend welcher Weise äußerlich geschieden gewesen sein. Hierüber kann allerdings nicht mehr die Zahlentabelle, sondern — bei dem Verlust der Originalhandschrift — höchstens der Inhalt der Jahrbücher noch einen Aufschluß gewähren[3].

Wir überblicken sie nach ihrem ganzen Umfange, so wie wir sie durch die Umordnung des überlieferten Textes im Ellenhardcodex wiedergewonnen haben[4]. Sofort fällt uns auf[5], wie sie von 1132—1219, vielleicht sogar bis 1228 zahlreiche Nachrichten, wenn auch zuweilen gekürzt, mit den Ann. priores[6] gemeinsam bringen. Offen liegt die lokale Quelle am Tage, auf die beide zurückgehen[7]; unbedenklich weisen wir ihr auch den Eintrag über die Weinernte von 1228 und von 1233 über den Tod des Marschalls von Straßburg zu: von hier an aber läßt sie uns vollkommen im Stich. Die Berichte von 1240—1251 betreffen einige Vorgänge der allgemeinen Geschichte und sind durchaus unpersön-

---

[1]) Dazu stimmt auch IX mit seinem Doppelschlag 1228/1195, 1233/1206.

[2]) Eine Möglichkeit, die zunächst nicht ganz ohne Reiz scheint, mag erwähnt werden, damit sie mir nicht entgegengestellt werde. Man betrachte nur Gruppe I—VI als Dominikanerannalen, die mit den Notizen von 1132—1219 in Gruppe I und 1179 in Gruppe II mit den übrigen Straßburger Annalen verwandt sind: man würde als ihre Vorlage die (um den Bericht von 1179 zu erweiternde) Quelle der Ann. priores und der Cont. Godefridi ansehen müssen (vgl. § 1). Gruppe VII—IX dagegen würden nicht aus den Dominikanerannalen stammen, sondern aus den Ann. Argentinenses minores bis 1233, die wir schon wegen der Notae Altorfenses als gemeinsame Quelle für sie, die Ann. priores und mindestens diesen Teil der Annales posteriores rekonstruieren müssen (vgl. unten S. 159). Diese Lösung, die durch eine gewisse äußere Sauberkeit empfohlen scheint, hält ernstem Durchdenken nicht Stand: 1. Schon in Gruppe I—VI sind die Dominikanernotizen von den übrigen gelöst; es ist daher methodisch unzulässig, aus ihrem Fehlen in VII—IX irgend besondere Schlüsse zu ziehen. 2. Die Hypothese leistet für die wirklichen Schwierigkeiten, welche die Ann. posteriores bereiten, z. B. wegen des Abschnittes zu 1251/53 nicht mehr als unsere obige Annahme; für die Ann. Argentinenses minores würde sie eine Lösung geradezu erschweren. 3. Wenn der Schreiber des Ellenhardcodex seine alte Vorlage wieder vornahm, ist es ganz begreiflich, daß er sie jetzt wiederholt von rückwärts durchging, um Ergänzungen zu machen; weshalb er eine neue Quelle nicht chronologisch von Anfang an ausgezogen hätte, ist nicht einzusehen.

Durch alles dies werden wir in der Überzeugung von unserm guten Recht bestärkt, die ganzen Ann. posteriores (—1275, vgl. unten S. 157) auf die Ann. fratrum Praedicatorum zurückzuführen. Immerhin darf die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, daß neben ihnen dem Schreiber des Codex Ellenhardi auch zugleich die Quelle der Annales priores und vielleicht sogar die Annales Argentinenses minores vorlagen.

[3]) Vgl. hierzu Schulausgabe S. 126 ff.

[4]) Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß 1. sowohl der Text der einzelnen Notizen durch unsern Abschreiber verändert, als auch 2. eine Reihe anderer Jahresberichte von ihm ganz weggelassen sein kann.

[5]) Ich lasse vorläufig alle Dominikanernotizen bei Seite.

[6]) Ich behalte der Einfachheit halber diesen Namen bei, bitte aber, dabei immer an die verlorene, mit der Continuatio Godefridi gemeinsame Quelle, die wir als die E p i t o m e bezeichnen, zu denken.

[7]) Vgl. unten S. 167.

lich, beziehungslos gefaßt. Mit dem Jahre 1252 beginnt die Reihe der Notizen, welche den Straßburger Dominikanern zugehören. Durch genauere Daten ausgezeichnet und mit Wetter- oder Preisangaben gemischt[1], rühren sie von gleichzeitigen Berichterstattern her, deren Interesse ganz durch sie ausgefüllt ist, deren Einträge von 1252—1261 kaum irgendwo über den Orden und Straßburg hinausreichen.

Allerdings fehlt es ja schon dem früheren Teile nicht an Meldungen, die entweder die Bettelorden im ganzen[2] oder die Straßburger Dominikaner[3] angehen; doch leicht heben wir sie als Zusätze heraus. Sie sind mit der verlorenen Straßburger Quelle erst damals verbunden worden, als sie um 1252 in die Hand der Dominikaner kam. Vielleicht haben die Mönche zugleich die allgemeingeschichtlichen Nachrichten seit 1240 eingeschoben, um den Anschluß an die Gegenwart zu gewinnen und ihre eigene Fortsetzung Jahr für Jahr daran anzuschließen.

Für die Annalen der Straßburger Dominikaner bedeutet deshalb die Zeit um 1252/3 den entscheidenden Abschnitt: bis dahin geben sie ältere Quellen und Einzelnachrichten, ergänzt und erweitert, wieder, sind sie in der Hauptsache unselbständig; von hier an beginnt ihre eigene Arbeit. Äußerlich trat der Gegensatz beider Teile in der Originalhandschrift, wie wir vorsichtigst vermuten mögen, vielleicht hervor: der Anfang etwa um 1253 gleichmäßig in einem Zuge eingetragen — wenn nicht gar eine ältere Abschrift der verlorenen Straßburger Quelle mit Zusätzen der Dominikaner, die sich deutlich abhoben —, die Fortsetzung in Absätzen mit wechselnder Tinte, etwa von verschiedenen Händen geschrieben.

Wer so die Entstehung der Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum erwägt, wird mindestens die Möglichkeit zugeben, daß der äußere Befund des Originals, der sie widerspiegeln mußte, den Schreiber des Ellenhardcodex veranlaßt haben kann, bei seiner Gruppierung zwischen den Jahresberichten vor und nach 1252/3 zu unterscheiden. Wir sind nicht im Stande, mehr als den Versuch einer Erklärung zu liefern, die den äußeren Befund der Überlieferung mit der inneren Geschichte des Werkes in einen denkbaren Einklang bringt.

III. Ein letztes Bedenken ist zu zerstreuen, um den Charakter der Annales posteriores als Jahrbücher der Dominikaner zu sichern. Ihr Schluß hat nichts mehr mit den Predigerbrüdern zu tun.

---

1) Nur 1257 der Kampf um Selz — wenn er nicht erst den Zusätzen des Ellenhardkreises angehört — und 1261 die Geisselfahrt kommen hinzu.

2) 1211, 1216, 1221, 1225.

3) 1224, 1251. Beide Notizen begegnen in den Ann. posteriores in doppelter Fassung (vgl. oben S. 153 Gruppe II und III). Von ihnen stimmen die Einträge in Gruppe II sowohl über die Ankunft der Dominikaner zu Straßburg im Jahre 1224 wie zu 1251 über die Übersiedlung auf den Bartholomaeushof innerhalb der Stadt eng mit entsprechenden Bemerkungen in dem Bischofskatalog des Codex Ellenhardi (MG. SS. XVII, 117 f.) überein, der vom gleichen Schreiber eingetragen ist. Deshalb darf angenommen werden, daß diese Fassung der beiden Nachrichten den Ann. fratrum Praedicatorum gefehlt hat und, vielleicht erst in unserer Handschrift, ihnen zugefügt worden ist. — Die Dominikaner werden noch unter Bischof Heinrich, vor 1224, nach Straßburg gekommen sein, wo ihrer 1225 gedacht wird (Straßb. UB. I, 160, nr. 197). Im Jahre 1224 dürfte ‚circa quadragesimam' der Bau ihrer Kirche ‚ultra Bruscam' begonnen sein. Der entsprechenden Aufzeichnung hierüber ist, vielleicht erst im Codex Ellenhardi, der irrige Zusatz ‚sub domino Heinrico episcopo de Veringen' angeschlossen worden; Bischof Heinrich war bereits im März 1223 gestorben. — Auch die Meldung der Dominikanerannalen über den Einzug des Straßburger Konvents in sein neues Eigentum innerhalb der Stadt zum Jahre 1251 ist vielleicht in der Überlieferung des Cod. Ellenhardi schon umgestaltet; hier mögen die kleinen Colmarer Annalen auf den älteren Text zurückgehen. Vgl. Schulausgabe S. 128, N. e u. 5. Doch handelt es sich hier überall nur um Möglichkeiten, denen gegenüber andere Erklärungen zulässig sind.

Schon 1261[1]) hört die geschlossene Reihe der Berichte auf[2]). Doch bleiben zu 1267 über die Translation des hl. Dominicus und wohl auch zu 1275 über das Verbot der Saccilen und anderer Bettelorden, das zu Gunsten der Dominikaner und Franziskaner erging, zwei Meldungen, die von den Predigern stammen werden. Danach verschwindet ihre Spur.

Hingegen deutet die Fassung der Meldungen zu 1279, 1282, 1288 auf die Umgebung Ellenhards[3]): genaue Tagesbestimmungen zeigen, daß sie auf gleichzeitige Notizen zurückgehen. Der Einschub zu 1268 über das Ende Konradins kehrt fast wörtlich in dem ausführlicheren Bericht Gottfrieds von Ensmingen wieder[4]).

Die Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum hätten daher spätestens zu 1275 ihr Ende gefunden. So kamen sie in den Kreis Ellenhards und der Geistlichen, die von ihm zu geschichtlichen Aufzeichnungen angeregt wurden[5]), und lieferten hier die Hauptmasse des Stoffs[6]) für die Annales posteriores cod. Ellenhardi. Ihr Schreiber fügte am Schlusse (Gruppe VI, X) jedes der beiden Abschnitte, die wir in seiner Anordnung zu scheiden vermochten, einige Nachrichten aus den Annalen hinzu, die wohl unter Ellenhards Einfluß — vielleicht als deren Fortsetzung — für die Zeit König Rudolfs in Straßburg geführt worden sind. Schließlich hat eine andere Hand — vielleicht sind sogar mehrere zu scheiden — einige Notizen von 1292—1297 nach und nach eingetragen.

Ich hoffe, daß meine Darlegungen auch andern Forschern wahrscheinlich genug erscheinen, um den Jahrbüchern der Straßburger Dominikaner von 1132—1275 ihren festen Platz in der elsässischen Geschichtschreibung zu sichern. Was ihnen hier als ihr Eigen zugesprochen wurde, gewährt allerdings erheblich weniger als die unbestimmten Äußerungen, die den Predigerbrüdern der Hauptstadt eine ähnliche Stellung zuweisen, wie sie in Colmar ihnen gebührt[7]). Ihr selbständiger Anteil an den Annalen beschränkt sich doch

---

[1]) Von der Geisselfahrt schreibt ein Augenzeuge; sie konnte daher sehr wohl von den Dominikanern erzählt und von hier aus in das Bellum Waltherianum (vgl. SS. XVII, 105) gekommen sein. Hier müßte Closener (Städtechroniken VIII, 73) sie noch vollständig vorgefunden haben, wenn Wiegands Annahme, daß er eine ältere Fassung benutzt habe als die des Cod. Ellenhardi, wirklich Stich hielte. Vgl. Wiegand, Bellum Waltherianum S. 18 ff.

[2]) Über den Bischofskrieg und den Tag von Hausbergen ist in unserer Abschrift nichts enthalten. Haben die Dominikaner nichts darüber notiert? oder hat der Schreiber die Meldung fortgelassen, weil für den Ellenhardcodex die große Erzählung des Bellum Waltherianum bestimmt war?

[3]) Der Wortlaut zu 1282 entspricht genau der Notiz zu 1292 (vgl. Schulausgabe S. 131). Zu der Preisangabe von 1288 vgl. die Chronik Gottfrieds zu 1278 (SS. XVII, 125, Z. 3). Über diese stilistischen Fragen wird endgiltig nur im Zusammenhang für alle Quellen des Ellenhardcodex zu urteilen sein.

[4]) Vgl. die Chronik a. a. O. S. 122, Z. 20 ff. — Der Erwägung bleibe anheimgestellt, ob nicht ein gutes Teil der offenbar gleichzeitigen Angaben, die jetzt in die Chronik Gottfrieds aufgenommen sind, denselben Annalen entstammt, deren Reste in diesen Notizen erhalten sind. Mit Rücksicht darauf, daß die übrigen in die Chronik übergingen, hätte der Schreiber sie in den Ann. posterior. bei Seite gelassen. — Sollten die Dominikanerjahrbücher selbst im Kreise Ellenhards für die Zeit Rudolfs fortgesetzt worden sein? aus der so erwachsenen reicheren Quelle, aus der dann die Ellenhardchronik geschöpft hätte, würden die Ann. posteriores beruhen; so würde auch die Überschrift ‚pars cronice‘ verständlicher.

[5]) Vielleicht, als die Dominikaner 1287 aus Straßburg vertrieben wurden? Vgl. Notae historicae Argentinenses bei Böhmer, Fontes III, 117. Die falsche Jahreszahl 1277 dieser Notiz ist auch in Königshofen (Städtechroniken IX, 734) übergegangen. Über den Streit der Stadt mit den Dominikanern vgl. Straßburger UB. II, 70 nr. 114 ff. und Schmidt in den Bulletins de la société pour la conservation des monuments 2. Sér. IX, 2, 178.

[6]) Ich betone nochmals (vgl. oben S. 155, N. 2) die Möglichkeit, daß man daneben auch auf die Vorlage der Annales priores und vielleicht sogar auf die Annales Argent. minores hat zurückgreifen können, so daß die eine oder andere Notiz von 1132—1233 von ihnen übernommen sein mag. In der Hauptsache wird dadurch das Ergebnis nicht berührt. — Über die Quellen der Doppelnotizen zu 1224, 1251 vgl. oben S. 156, N. 3.

[7]) Zuerst wohl Hegel, Städtechroniken VIII, 54. Zu weit geht Wiegand, wenn er (Bellum Waltherianum S. 11) auf eine „Chronik der Straßburger Dominikaner“ deutet. Die Übereinstimmung zwischen

etwa auf das Jahrzehnt von 1251—1261[1]). Nicht bei ihnen stand die Wiege der Straßburger Geschichtschreibung, sondern dort, wo unser Sinn am liebsten sie sucht: in den Gewölben des Straßburger Münsters.

Allerdings hat die Tätigkeit der Dominikaner ein großes Verdienst daran, daß uns die älteren Jahrbücher Straßburgs nicht untergegangen sind. Denn die Abschrift, die sie um 1252 ihren eigenen Annalen zu Grunde legten, hat sie uns zum großen Teil bewahrt. Aus der Überlieferung im zweiten Teil des Codex Ellenhardi herausgestellt, gestatten uns die Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum, auf jene Straßburger Quelle zurückzuschließen, die auch aus den Annales priores und der Continuatio Godefridi zu uns spricht[2]).

Die Notwendigkeit, eine solche Grundlage der verschiedenen Jahrbücher vorauszusetzen, wird durch die jüngst entdeckten Aufzeichnungen aus Kloster Altdorf in rechtes Licht gerückt. Ihre Notizen sind zum Teil mit den Annales priores, zum andern Teil mit der Dominikanerquelle verwandt: sie liefern uns deshalb den Schlußstein für den Wiedergewinn der verlorenen Schrift.

§ 3. Die Notae historicae Altorfenses.

Einem glücklichen Funde Schulte's verdanken wir diese Quelle[3]).

Im Jahre 1748 verfaßte P. Amandus Trens eine Geschichte des Benediktinerklosters des hl. Cyriakus zu Altdorf im Kreise Molsheim. Hierbei leistete ihm gute Dienste eine Handschrift, die um 1200 der Altdorfer Abt Konrad angelegt hatte, wahrscheinlich als Erneuerung eines älteren Nekrologs. Darin wurden seitdem außer den Todestagen und Anniversarien auch die Besitzrechte des Klosters „und anderes Bemerkenswertes" verzeichnet[4]).

Wahrscheinlich aus derselben Handschrift — so werden wir mit Schulte annehmen — stammen annalistische Nachrichten seit 1132, die Trens als Anmerkungen auf die Geschichte der einzelnen Äbte verstreut hat[5]). Schulte suchte ihnen die ursprüngliche Zusammengehörigkeit zurückzugeben und schloß aus den lokalen Bemerkungen zu 1254 und

---

Richer Senon. und Wimpfeling ist, wenn nicht durch eine Einzelnotiz, vielleicht durch eine Inschrift am besten zu erklären. Reuss, De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis p. 94 spricht als geltende die Anschauung aus, ,hac in urbe in Praedicatorum fratrum quoque monasterio quaerenda esse Argentinensis historiographiae canabula'.

[1]) Dies Ergebnis dürfte für die Beurteilung der Quellen des Ellenhardcodex zu beachten sein. Ob sie an der Überlieferung des Bischofskatalogs besonderen Anteil haben, ist mindestens ungewiß; doch vgl. oben S. 156, N. 3.

[2]) Die Annales posteriores (vgl. die Schulausgabe) sind reicher als die Ann. priores durch Einträge zu 1179 und 1214 (Datum), sowie die Erntenachrichten zu 1195, 1206, 1228. Dagegen fehlen ihnen Notizen von 1148 und 1212. Ihr Wortlaut ist offenbar gekürzt zu 1190, 1197, 1198, 1208, 1218. Daher scheint es mir ganz unbedenklich, auch für den Text von 1228 in den Ann. posteriores Kürzung der Vorlage anzunehmen. — Die Zusätze zu 1190 und 1198 gehen gewiß nicht auf die verlorene Quelle zurück; vgl. unten S. 167 f. die Ann. minores. — Die Dominikanernotizen sind hier natürlich nicht berücksichtigt.

[3]) Vgl. Mitteilungen des Inst. für österreich. Gesch. IV, 209 ff.; ich entnehme die meisten der folgenden Angaben über die Hs. dem Aufsatz Schulte's. — Den Text vgl. jetzt in der Schulausgabe S. 120 ff.

[4]) Trens sagt (fol. 30): ,Anno 1200 renovavit hic abbas anatologion Altdorffensis monasterii seu, ut vocant, mortuarium librum scilicet etiam nunc hoc anno 1748 existentem et ex foliis pergamenicis factum formae quadratae: in quo libro denotati sunt dies obitus quorundam huius asceterii abbatum, priorum et monachorum, quin et anniversaria antiqua multaque alia notatu digna et iura quae hocce monasterium possidebat variis in locis'. — Aus dieser Handschrift stammt auch das von Schulte a. a. O. und in den Mon. Germ. SS. XV, 992 herausgegebene Reliquienverzeichnis, in dem die Gaben des ,magnus marescallus Wernerus de Argentina qui construxit monasterium in Grienenwerde' (d. i. S. Trinitas) erwähnt sind.

[5]) In der Ausgabe der Ann. Argentinenses breves gibt Grandidier zwei Citate (nach dem Nekrologium abbatiae Altdorfensis), die ein wenig von dem Texte bei Trens abweichen; vgl. Schulausgabe S. 120, N. [illegible], 121, N. [illegible].

1280, die er mit ihnen zusammenstellte, auf die Altdorfer Herkunft. Er sah auch schon ein, daß eine „verlorene Grundlage der Annales Ellenhardi und der Notae historicae Altdorfenses“ vorhanden gewesen sei[1]).

Die von Schulte auf diese Weise gewonnenen Notae historicae Altorfenses bestehen mit ihren ältesten 13 Jahresberichten von 1132 bis 1233 vollständig aus Meldungen, die entweder in den Ann. priores oder in den Ann. posteriores der Ellenhardhs. erhalten sind[2]). Ihr Wortlaut ist mehrfach besser[3]) oder vollständiger[4]) als jene beiden; sie sind ganz frei von den Dominikanernotizen: alles Zeichen dafür, daß sie unmittelbar auf jene Quelle zurückgehen, aus der die Annales priores und die Jahrbücher der Predigerbrüder abgeleitet sind.

Die Übereinstimmung reicht deutlich[5]) bis zum Jahre 1233; doch gehen die Notizen mit wenigen trefflichen Einträgen bis zum Jahre 1262 weiter, so daß bis dahin nirgend eine längere Unterbrechung oder gar ein Wechsel des Entstehungsortes zu spüren ist[6]). Gewiß liegt es am nächsten, den Anteil an den Marschällen des Straßburger Bistums, der in den Todesnachrichten zu 1233 und 1251[7]) zum Ausdruck kommt, bei den Geistlichen derselben Kirche zu vermuten. Und wenn schon diese Einträge die Gedanken auf die Umgebung des Bischofs lenken, so stimmt dazu recht wohl die Nennung von Hönheim, das ein bischöfliches Dorf war[8]). Überdies sind die bündigen, doch sehr sorgsamen Nachrichten über den Krieg mit der Stadt Straßburg durchaus vom Standpunkte des Bischofs aus geschrieben. Endlich sei daran erinnert, daß zum Jahre 1262 die Gefangennahme eines Herrn von Steinbronn, des Schultheissen von Mülhausen und Bruders des Abtes Berthold von Murbach, erwähnt wird. Seine Mutter war Vaterschwester des Bischofs Walther von Geroldseck[9]). Zu demselben Geschlechte gehörte, vielleicht als dritter Bruder, der Domherr Albert von Steinbronn, seit 1257 nachweisbar[10]). Demnach beruhen die Notae historicae Altorfenses bis 1262 — das scheint mir gewiß — auf Aufzeichnungen von Straßburger Weltgeistlichen, die dem bischöflichen Hofe, vielleicht dem Domstift[11]), angehörten.

Nach der Umwälzung, die dem Tag von Hausbergen folgte, scheinen die Aufzeichnungen nicht fortgesetzt worden zu sein. Denn sie enthalten nur noch wenige vereinzelte

[1]) A. a. O. V. 520 und 536: „Es gab im Elsaß noch eine fünfte Quelle: Annales Alsatici, welche benutzt sind in den Argentinenses, den Ann. Ellenhardi und Altorfenses. Sie begannen 1130 und wurden bis in die 20er Jahre des 13. Jahrhunderts fortgesetzt“. Man streiche die gefälschten Ann. Argentinenses; — so hatte auch hier Schulte die Lösung mit den Ann. Argent. minores von 1132—1233 in der Hand!

[2]) Zu den Ann. priores stimmen: 1147, 1187, 1190, 1197, 1208; zu den Ann. posteriores: 1195, 1211, 1228, 1232, 1233; 1132, 1142 passen zu beiden; der Wortlaut von 1198 hat mit beiden Beziehung. — Wir haben natürlich gar keine Gewähr, daß Trens alle Nachrichten der Altorfenses in seine Geschichte der Äbte eingetragen hat, so daß deren ursprüngliche Gestalt den beiden andern Schriften noch erheblich ähnlicher gewesen sein mag. Jetzt fehlen bis 1211 nur 3 Notizen der beiden andern Quellen zu 1136, 1179, 1206. Dagegen von hier an: 1212 (Ankunft Friedrichs), 1214, 1218, 1219, 1228 (Blodelsheim).

[3]) 1147, 1190, 1198.

[4]) 1208, 1232.

[5]) Die Bewegung der Pastorellen von 1251 ist zwar in den Notae Altorf. und in den Ann. fratr. Praedicatorum erwähnt, aber da der Wortlaut in beiden verschieden ist, darf die gemeinsame Quelle hier nicht mehr als sicher angenommen werden. Unmöglich wäre es ja nicht, daß sie bis hierher reichte, da die Dominikaner ihre Abschrift aus der Vorlage erst um 1252/53 genommen haben. Vgl. oben S. 156.

[6]) Ich bitte, zunächst einmal von der Altdorfer Notiz zu 1254 (Schulausgabe S. 122, N. a) abzusehen.

[7]) Vgl. Schulausgabe S. 121, N. 7.

[8]) Zu 1247. — Vgl. Fritz, Territorium des Bistums Straßburg S. 95.

[9]) Vgl. Bellum Waltherianum c. 1 (SS. XVII, 105) und c. 13 (S. 108).

[10]) Straßb. UB. IV, 118, nr. 212; 1269 Archidiakon (III, 6, nr. 19) — 1288 thesaurarius (II, 97, nr. 140).

[11]) Das Seelbuch des Stifts verzeichnet unter dem 3. Juli den Tod des Schultheißen und Marschalls Walther, der ihm schon zu Lebzeiten eine Schenkung gemacht hatte (Straßb. UB. IV, 123, N. 1).

Nachrichten[1]) zu 1334 über Frost und Weinernte[2]), zu 1356[3]) über das Erdbeben zu Basel. Beide begegnen uns in anderen Straßburger Aufzeichnungen, die letzte sogar in einer recht ähnlichen Fassung. Mag trotzdem die Vermutung zu weit gehen, daß diese beiden letzten Notizen selbst noch aus Straßburg stammen, — irgend einen Grund, daß sie gerade in Altdorf niedergeschrieben seien, bieten sie in sich selbst nicht.

Nachgerade muß ich nun aufklären, weshalb ich mit unerschütterlicher Nichtachtung an den Altdorfer Lokalnachrichten vorbeigehe, an denen von rechtswegen meine Ausführungen scheitern müßten. Weil es mit ihnen eine eigene Bewandnis hat: so köstlich „gleichzeitig" und sachlich einwandfrei sie nämlich sein mögen, das eine steht leider gar nicht fest, ob sie wirklich jemals den Notae historicae Altorfenses angehört haben.

Wir müssen uns an die Überlieferung der Quelle erinnern. In der Handschrift von 1748 hat Trens meist am untern Rande der Seite, vom übrigen Texte schon äußerlich ziemlich sichtbar losgelöst, kurze Notizen eingetragen, die durchaus annalistischen Charakter zeigen. Schulte, der die Verwandtschaft aller älteren Nachrichten bis 1233 mit andern elsässischen Jahrbüchern beachtete, ging davon aus, daß alle so merkbar abgesonderten Meldungen von Trens einer Quelle entnommen seien. Er schrieb sie zusammen und gewann so seine Notae historicae von 1132—1334[4]). Dabei entging ihm, daß schon auf den nächsten Seiten Notizen folgen, die mit Rücksicht auf jene äußeren Merkmale unbedingt zu den früheren Notae hinzugesetzt werden müssen:

> 1343. Quarto Nonas Aug. Obiit hic D. abbas[5]).
>
> 1345. Hoc anno Id. Iun. obiit in Domino hic ipse reverendissimus Dominus abbas Wolphelmus natus de Hochvelden.
>
> 1351. Obiit Franciscus sacerdos et monachus huius loci, qui legavit pro fratribus in refectorio annuum censum duorum solidorum.

Diese Einträge entsprechen durchaus den drei Altdorfer Lokalnachrichten des 13. Jahrh. zu 1254, 1280 und 1283[6]), so daß ihre Zahl bis zum Jahre 1356 auf 6 anwächst. Von ihnen betreffen vier Todesfälle, je eine spricht von einer Altarweihe zu 1283 und zu 1280 von Wundern des hl. Cyriacus. Sie alle haben von Haus aus mit historischen Annalen recht wenig zu tun, tragen dagegen den Charakter nekrologischer und liturgischer Notizen, wie sie einem „Thanatologion" sehr wohl anstehen. P. Trens stützte sich nun nach seiner klaren Aussage gerade auf solch eine Handschrift[7]), die von Abt Konrad um 1200 angelegt und in Altdorf fortgesetzt worden war. Trens — der doch moderne Rekonstruktionsversuche nicht vorausahnen konnte — wird mit harmlosem Gemüt und gutem Recht einige Notizen des Nekrologs oder seines Anhangs genau so behandelt haben wie die Annalen, die er an einer Stelle derselben Handschrift fein säuberlich bei einander fand, und er wird sie mit den Jahresangaben der Vorlage von seinen übrigen Sammlungen losgelöst im

---

[1]) Immer noch von den Altdorfern abgesehen!

[2]) Hierüber vgl. Notae historicae Argentin. bei Böhmer, Fontes III, 119 und Königshofen, Städtechroniken IX, 869.

[3]) Bei Trens steht allerdings 1306. Doch genügt ein Blick auf die Continuatio Mathiae Nuwenburg. (ed. Böhmer, Fontes IV, 292) oder Closener (Städtechroniken VIII, 136), um zu überzeugen, daß hier das Ereignis von 1356 gemeint ist. Vgl. Schulteausgabe S. 123.

[4]) Denn er bemerkte nicht, daß die Notiz zu 1306 vielmehr in das Jahr 1356 gehört.

[5]) Henricus de Camperten.

[6]) Vgl. Schulteausgabe S. 122, N. a und 123, Z. 12 ff. Die letzte zu 1283 hatte Schulte in seiner Ausgabe bei Seite gelassen.

[7]) Beachte oben S. 158 N. 4: „dies obitus . . . quin et anniversaria antiqua multaque alia notatu digna . . .".

Wortlaut der Quelle genau wie jene annalistischen Notizen in seiner Ephemeris Altdorfensis niedergeschrieben haben[1].

Wie man im einzelnen auch entscheiden mag, fest steht, daß die Notae historicae von 1132—1262 von den Altdorfer Lokalnotizen zu lösen sind, daß sie mit Altdorf gar nichts zu tun haben. Wir mögen zu Ehren ihres Entdeckers den Namen bewahren, den er ihnen gegeben, und uns daran erinnern, daß durch ihn die Überlieferung der Quelle einwandfrei ausgedrückt wird. Ihre Entstehung aber führt uns hinein nach Straßburg, in die Pfalz des Bischofs, zu den Geistlichen des Münsters, das eben damals, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, mit seinem stattlichen Langhaus von Straßburgs Wachsen Kunde gab.

§ 4. Die Annales Colmarienses minores, abgeleitet aus den Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum.

Nach der Einsicht in das Wesen der Notae Altorfenses sind wir im Stande, aus ihnen und den beiden Annalengruppen der Ellenhardhs. endlich die überall erkannte gemeinsame Quelle ins Leben zurückzurufen. In ruhigem Vertrauen auf den Erfolg halten wir vor dem Ziele noch einmal inne, um alle Kräfte für die Entscheidung zu sammeln. Wir haben noch Unterstützung zu erwarten aus jenen kleinen Colmarer Jahrbüchern[2], die uns schon früher einmal bei dem Urteil über die Überlieferung der Hohenburg-Neuburger Chronik[3] wertvolle Hülfe geleistet haben.

Der vortreffliche Hermann Pabst hat bereits im Jahre 1867 die Beobachtung gemacht[4], daß in den kleineren Jahrbüchern von Colmar Auszüge aus den sogen. Marbacher Annalen von 1211—1238 mit „Stücken der uns verlorenen Annalen der Straßburger Predigermönche[5] (bis 1262/3) verbunden sind.“ Sie zu prüfen und nutzbar zu machen, liegt uns

[1] Nach dem Eintrag zu 1351 begegnen wir erst wieder für das 15. Jahrhundert Notizen, die mit Rücksicht auf den äußeren Befund mit jenen früheren zusammenzustellen sind, und deren Herkunft aus dem Thanatologion deshalb anzunehmen wäre. Unter ihnen verzeichnen einzelne (fol. 83′, 93) nur Todestage und Legate. Von den andern hebe ich hervor:

fol. 83′. 1415. III. Non. Decemb. captus est venerabilis dominus Wilhelmus episcopus Argentinensis in Molshem a domino Hugone de Vinstingen decano et consequenter a civitate Argentina et specialiter Tilemanno dicto Kierpfenig. — Der Bürger hieß, wie Herr Direktor Dr. Kaiser mir bemerkt, vielmehr Rulmann Barpfennig.

fol. 120. 1564. Quidam dictus Gerlach hospes in Bofzen prope Rhinovium Alsaticum intercessione s. Cyriaci a daemonio fuit liberatus. *Vide Anathol. Altdorf. fol. 27.* — Zu dem Wortlaut vgl. a. 1280, Schulausgabe S. 123, N. *.

fol. 125′. 1576. Vineae in tota Alsatia altera die Maii prae nimio frigore perierunt. — Vgl. den Wortlaut zum Jahre 1334, a. a. O. S. 123.

Der Herkunftsvermerk, den Trens der Notiz zu 1564 beigegeben hat, paßt zu unserer Annahme, daß wir die lokalen, auf Altdorf bezüglichen Nachrichten von den Annalen zu scheiden haben. Trens fand beide an verschiedenen Stellen seiner Vorlage. Sie als eine einzige einheitliche Quelle aus seinen Auszügen zusammenzufassen — wie es Schulte versuchte — ist unzulässig; das Verdienst, die annalistischen Notizen aus der Zersplitterung bei Trens zusammengestellt zu haben, bleibt trotzdem für ihn bestehen.

[2] Mon. Germ. SS. XVII, 189 ff. [3] Vgl. oben S. 60, 99.

[4] In der Übersetzung der Annalen und Chronik von Colmar für die Geschichtschreiber der Deutschen Vorzeit (Zweite Gesammtausgabe. 13. Jahrh. VII. Bd. Vorrede, S. VIII). Die Bemerkung ist vollkommen unbeachtet geblieben. Überhaupt scheint es mir gerecht, einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, welch ernste Arbeit bei vielen dieser Übersetzungen in Einleitung und Anmerkungen, heut meist unberücksichtigt, verborgen ist.

[5] Pabst versteht darunter, wie Jaffé (SS. XVII, 98), eine Quelle der (als Einheit betrachteten) Ann. Ellenhardi, kommt aber mit seinen Einzelbeobachtungen über Jaffé hinaus (insbesondere S. VIII, n. 4), so daß ich nur seine Erkenntnis den bisherigen Ergebnissen anzupassen brauche.

um so dringender ob, als wir ja glauben, die Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum wiedergefunden zu haben.

Mit den übrigen Werken der Colmarer Dominikaner sind die Ann. minores nur in der Stuttgarter Handschrift nr. 145 des 16. Jahrhunderts erhalten, von drei verschiedenen Händen nach und nach eingeschrieben[1]). Sie reichen von 1211—1298, haben die überlieferte Fassung erst spät in der Zeit Rudolfs erhalten[2]). Indessen stoßen wir schon zum Jahre 1235 auf eine Meldung aus Colmar, die irgendwie auf Augenzeugen zurückführt[3]). Im Jahre 1238 ist der 1221 geborene Verfasser in den Predigerorden eingetreten; von 1239 an wird einzelner Naturerscheinungen gedacht; wohl seitdem führte der Mönch regelmäßige Aufzeichnungen[4]), die er später zu den Annales Colmarienses minores zusammengestellt zu haben scheint.

Wir fassen vorerst einmal nur den ersten Abschnitt der Annalen ins Auge, aus dem die etwaigen Vorlagen des Dominikaners am leichtesten zu erschließen sind. Was er für die Zeit von 1211 bis ca. 1238 berichtet, muß er in der Hauptsache aus anderen Quellen entnommen haben; mit 1239/40 beginnt die Zeit, aus der seine eigenen Erlebnisse und Erinnerungen stammen[5]) und, wenn wirklich schriftliche Vorlagen von ihm weiter genutzt wurden, mit ihnen sich mischen.

Darüber herrscht seit Jaffé's Ausgabe kein Zweifel, daß die sogenannten Annales Marbacenses von 1211—1238 für die Colmarer Annalen den Grundstock geliefert haben. Wir sind mit neuer Kraft für seine Behauptung eingetreten, daß den letzteren eine reichere Fassung vorgelegen habe, und versuchten, sie in dem verlorenen Original der Hohenburg-Neuburger Chronik nachzuweisen[6]). Neben den Auszügen, die auf sie zurückgehen, bleiben nur wenige Nachrichten übrig: und siehe da! wir finden sie alle in unseren verschiedenen Straßburger Quellen wieder[7]). Voran stehen die Meldungen, die den Bettel-

---

[1]) Vgl. Jaffé SS XVII, 184. Von der zweiten Hand rühren nur sehr wenige (5) Zusätze her, die für uns nicht in Betracht kommen. Der dritte Schreiber soll neben dem Original der Colmarer Annalen noch andere „Quellen" herangezogen haben. Ich stelle zur Erwägung, ob er nicht neben dem Original nur das Konzept, d. h. die seit langem geführten Tagebücher des Verfassers benutzt hat. Man beachte, daß Zusätze der dritten Hand zuerst 1234, 1238, 1240 ohne Belang begegnen, sehr leicht Ergänzungen aus dem Original; die erste sachliche Notiz zu 1242; schon 1243 heißt es bei dem Ritterschlag Rudolfs: ‚Idem habetur in actis quotidianis'. Zu 1246, 1248 wieder vereinzelte Nachträge aus Original oder Konzept. Von 1251 an regelmäßige Zusätze der dritten Hand, stetig anwachsend bis 1265, um danach — also in dem Augenblick, wo neben ihnen die Ann. Basilienses einsetzen — sogleich bis auf wenige zu verschwinden! — Dies alles sei nur anheimgegeben. Doch genügt es, um zu begründen, daß wir für unsern Zweck die Nachrichten der Stuttgarter Abschrift gleichmäßig behandeln dürfen.

[2]) Vgl 1218: ‚Rex Ruodolphus nascitur' und die zahlreichen Versehen in spätern Jahresberichten, z. B. noch 1269.

[3]) ‚Fridiricus imperator venit in Columbariam in multitudine camelorum'. — Die Nachrichten über Klöster in Colmar und Basel kommen nicht in Betracht, weil sie natürlich jederzeit später eingesetzt sein können.

[4]) Also gewiß gerade die Acta quotidiana, die im Nachtrag zu 1243 erwähnt werden; vgl. oben N. 1.

[5]) Von allem früheren konnte dem Vierzehnjährigen oder sonst einem Colmarer etwa der Besuch des Kaisers — und der Kamele in Colmar deutlich im Gedächtnis haften; vgl. oben N. 3.

[6]) Vgl. oben S. 99 f. Außer den beiden Marbach-Schwarzenthanner Notizen zu 1214, 1221 — die nur dem Original angehört haben — dürfte vielleicht noch die Meldung über den Tartareneinfall von 1221 durch die Continuatio Neoburgensis zu 1222 veranlaßt sein.

[7]) Selbstverständlich außer den spezifisch Colmarer Lokalberichten, vgl. oben N. 3. Man vgl. die Schulausgabe der Ann. Argentinenses fratrum Praedicatorum, S. 127 f. und unten (S. 168 f.) die Rekonstruktion der Annales Argent. minores mit den Ann. Colmar. min.

orden angehen, zu 1212[1], 1216, 1221 und 1233[2]; außerdem zu 1214 Nachrichten über die Ankunft Friedrichs II. in Deutschland[3], 1228 über den Kampf bei Blodelsheim und die Ernte, 1229[4]) über die Verbrennung des Straßburger Ketzers Guldin. Doch merkwürdig: nicht so sehr mit der Abschrift der Straßburger Dominikanerannalen in den Ann. posteriores cod. Ellenhardi sind die letzten Notizen verwandt als vielmehr mit den übrigen Quellen, die wir ihnen an die Seite gestellt haben[5]). Das Erscheinen Friedrichs II. wird fast genau wie in den Ann. priores und der Cont. Godefridi zu 1211 erzählt; die Worte über den Kampf bei Blodelsheim stehen der Continuatio Godefridi am nächsten[6]); von dem Ketzertod Guldins[7]) sprechen allein die Notae Altorfenses. So bleibt einzig die Erntenachricht von 1228, die — auch hier nicht der Fassung nach — an die Predigerannalen erinnert: nur in ihrer Abschrift im Ellenhardcodex stehen heut noch der Kampf bei Blodelsheim und die frühe Weinernte für 1228 verzeichnet[8]).

Diese verschlungenen, scheinbar ganz wirren Beziehungen klären sich in gefälligster Weise auf, sobald wir hierfür die Ergebnisse unserer bisherigen Forschung über die Straßburger Annalen nutzen. Von ihnen zu den Meldungen des Colmarer Predigerbruders — das leuchtet ohne weiteres ein — kann die Brücke nur durch das Original der Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum geschlagen werden.

Allerdings fehlen diesen[9]) heut in der Abschrift des Ellenhardcodex, in der allein wir sie als die Annales posteriores besitzen, die Einträge zu 1212 (1214) über Friedrich II. und 1232 (1229) über Guldin ganz und gar, und die Fassung zu 1228 über das Gefecht bei Blodelsheim gestattet nicht, aus ihr den Text der Ann. Colmarienses abzuleiten. Aber nicht das Geringste hindert, alle diese Berichte in das verlorene Original der Straßburger Dominikanerannalen einzusetzen; wir sehen auch sonst, wie die Fassung der Ann. posteriores im Vergleich zu den anderen Quellen gekürzt ist[10]), hie und da sogar verändert sein

---

[1]) Ann. Colm. 1212: ‚Ordines Theutonicorum. Minorum. Praedicatorum oriuntur'. In der originellen kleinen Schrift desselben Verfassers über den Zustand des Elsasses im Jahre 1200 (SS. XVII, 235) ist das Datum wie in den Straßburger Annalen mit 1211 gegeben: ‚Minores et Praedicatores et domini de domo Theotonica nondum fuerunt, sed ad lucem post annos undecim prodierunt'. Die Anreihung des Deutschordens hat der Colmarer Dominikaner vorgenommen.

[2]) Wenigstens nehme ich kein Bedenken, auch diese Notiz über die erste Translation des heil. Dominicus für die Straßburger Prediger-Annalen zu beanspruchen, welche die zweite zu 1267 bringen.

[3]) Statt zu 1212. Die Daten der Colmarer Annalen lassen viel zu wünschen übrig.

[4]) Statt zu 1232.

[5]) Zum Folgenden vgl. die betreffenden Stellen in der Schulausgabe und unten S. 168 f. in den Ann. Arg. minores.

[6]) Voran steht in beiden Bischof Berthold; die Niederlage trifft nach beiden die staufische Partei. Der Wortlaut deckt sich nicht (vgl. S. 168), kann aber schwerlich aus der Cont. Neoburgensis (Schulausgabe S. 92) stammen.

[7]) Die Erläuterung: ‚fuit unus de ditioribus . .' rührt selbstverständlich erst von dem Colmarer her.

[8]) Ich fürchte, daß man mich bei diesen Folgerungen für recht leichtsinnig hält, weil ich es wage, solche Nachrichten, die wörtlich gar nicht aneinander anklingen, sich nur sachlich entsprechen, mit einander in Verbindung zu setzen. Ich selbst würde der Kritik nicht Unrecht geben, wenn nicht zu meiner Rettung der Colmarer auch die Hohenburg-Neuburger Chronik ausgeschrieben und hier uns bewiesen hätte, daß es ihm auf den Inhalt, nicht auf den Wortlaut der Nachrichten angekommen ist. Gewiß, er hat nicht selten nur sorglich abgeschrieben: die Jahre 1216, 1217—1219, 1225, 1227, 1229, 1231 lassen nichts zu wünschen übrig. Aber dagegen stelle man 1213, 1215, 1220, 1232 (über die Hitze), 1234 (den Winter), 1235—1237, und man wird mir zugeben, daß der Gelehrte eine wörtliche Abschrift gar nicht beabsichtigt, sondern sachlich seinen Stoff gesammelt und behandelt hat.

[9]) Noch außer der Dominikanernotiz zu 1233.

[10]) Vgl. oben S. 158, N. 2.

muß[1]). Wir sind deshalb berechtigt, gegenüber ihrer Abschrift in den Annales posteriores die Annalen der Straßburger Dominikaner um die hier behandelten Notizen der Colmarer Quelle zu bereichern.

Was bisher nur für die Zeit bis 1238 erwogen wurde, läßt sich noch an Nachrichten der beiden folgenden Jahrzehnte prüfen. Zu 1251, 1252, 1253 und noch einmal zu 1260 finden wir in den Ann. Colmarienses minores Mitteilungen aus dem Dominikanerleben[2]), die dem Werke der Straßburger Ordensbrüder entsprechen; der Bericht von 1251 über die erste Messe, die auf dem neuerworbenen Grundstücke der Straßburger Dominikaner gehalten worden ist[3]), läßt dazu neigen, die späte farblose Notiz der Ann. posteriores zu beseitigen und ihn an ihre Stelle in der ersten Geschichtsquelle der Predigerbrüder Straßburgs einzusetzen. Trotzdem würde ich zögern, dies vorzuschlagen[4]), wenn nicht zu ebendemselben Jahre 1251 in den Annales posteriores und in den Ann. Colmarienses von dem Zug der Pastorellen in Frankreich wörtlich das gleiche zu lesen wäre.[5])

Die Straßburger Dominikaner haben um 1252/3 ihre Schrift verfaßt[6]) und sie bis 1261 regelmäßig fortgesetzt. Von ihrem Beginn bis zu diesen Jahren[7]) stimmen die Annales Colmarienses minores bald mit der einzigen Abschrift, die von ihr im Ellenhardcodex erhalten ist, bald mit andern Straßburger Annalen überein, die selbst unmöglich benutzt sein können, die aber sämtlich auf dieselbe Quelle zurückgehen wie die Jahrbücher der Straßburger Prediger. Daraus folgt, daß der originale Text dieser Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum in Colmar gedient und alle diese Beziehungen vermittelt haben muß.

Ob und inwieweit uns auch außerhalb der besprochenen Nachrichten[8]) das Straßburger Geschichtswerk für die Zeit von 1233—1260 aus Colmar besser überliefert wird als in dem Codex Ellenhardi, braucht von uns im einzelnen nicht erwogen zu werden[9]).

---

[1]) Vgl. unten S. 167 f. zu 1179, 1190, 1198.

[2]) Zu 1251, 1260 über die Straßburger Dominikanerkirche. — Danach erst wieder zu 1287.

[3]) A. a. O. zu 1251: ‚Frater Hugo cardinalis legatus cantavit primam missam in area Praedicatorum in Argentina'. Vgl. auch oben S. 156, N. 3.

[4]) Denn für Nachrichten, die den eigenen Orden angehen, hatte der mitlebende Klosterbruder der schriftlichen Vorlage nicht bedurft.

[5]) Und zwar nicht in einfach selbstverständlicher Form: ‚Multitudo pastorum in Francia congregatur'. (Von Hand III in der Stuttgarter Hs.: etwa aus dem Konzept, das streng den Wortlaut der Vorlage wahrte?)

[6]) Dies muß ausdrücklich in Betracht gezogen werden: die Straßburger Predigerannalen gab es überhaupt nur in einer Fassung, die mindestens bis 1251 reichte; man muß sie also mindestens bis zu dieser Zeit in der Colmarer Quelle nachweisen. Der Beweis scheint mir hinreichend geglückt. Wer ihn für unzulänglich hält, muß die Benutzung der Straßburger Schrift vollkommen ablehnen. Sie etwa bis 1233 anzuerkennen und für die Folgezeit zu leugnen, ist unzulässig.

[7]) Unzweifelhaft (vgl. vorige Note) bis 1251; dann aber die verwandten Nachrichten bis 1260 anders zu erklären, dazu liegt nicht der mindeste Grund vor. Zu 1258 kann vielleicht der verderbte Wortlaut der Colmarienses ‚approria' aus der Straßburger Quelle zu ‚ac sportis' emendiert werden; vgl. Schulausgabe S. 130. Über die Nachrichten zu 1254, 1256, 1257 vgl. unten N. 9. Die Dominikanernotiz der Straßburger Ann. zu 1267 findet sich in den Ann. Colmarienses nicht. Folgerung: Die Ann. Argentinenses fr. Praed. sind in einer Abschrift, die zwischen 1260 und 1267 aus dem Original genommen wurde, unserm Colmarer bekannt geworden. Die Einträge zu 1261—1263 sind zu dürftig, als daß über ihre etwaige Entlehnung aus der verlorenen Quelle etwas ausgesagt werden könnte.

[8]) 1211 (1212), 1212 (1214), 1216, 1221, 1228, 1232 (1229), 1233, 1251, 1252, 1253, 1260; vgl. auch die vorige Note und über 1246 unten S. 165.

[9]) Das Wenige, was überhaupt in Betracht kommen kann, habe ich in den Anmerkungen zur Schulausgabe S. 128 herangezogen. Es ist für unsere allgemeine Kenntnis unerheblich. — Nur auf eine quellenkritische Frage, die auch für die Geschichte des Chronicon Ellenhardi nicht ganz ohne Belang ist (vgl. oben S. 150 f.), gehe ich hier ein. Da zu 1250 in den Ann. Argent. fratr. Praed. der Tod Friedrichs II. berichtet war, ist es durchaus denkbar, daß in der gleichzeitigen Quelle darin zu 1254 der Tod Konrads IV., zu 1256 der Tod Wilhelms verzeichnet wurde. Und eine Nachricht zu 1257 über den in Straßburg selbst

Im Zusammenhang unserer Forschungen kommt es nur auf die Tatsache selbst an, daß die Ann. Colmarienses minores nicht auf den Text des Codex Ellenhardi, wohl aber auf die ursprüngliche Fassung der Straßburger Dominikanerquelle zurückgehen mögen.

Noch eine einzelne Meldung könnte uns hierüber Aufklärung gewähren; es sind wenige Worte über den Frankfurter Kampf von 1246, die der dritte Schreiber der Stuttgarter Handschrift in die Colmarer Annalen eingesetzt hat[1]. An die Notiz ‚Pugna fuit in Franckfurt' fügt er an:

Die Oswaldi Conradus rex Thetonie victus ab episcopis.

Unter den verschiedenen Nachrichten der Straßburger Annalen über dies Ereignis ist es nur die eine der Continuatio Godefridi, aus der allein der Satz des Colmarers abzuleiten wäre[2]. Dasselbe Verhältnis hatten wir schon für den Kampfbericht von 1228 festgestellt.[3] Gerade der Text aber der Continuatio Argentinensis des Pantheon Gottfrieds hat für die Notizen zu 1228 und 1246 die ursprüngliche Gestalt der gemeinsamen Vorlage aller Straßburger Quellen bewahrt. So würden die Ann. Colmarienses minores durch die Vermittlung der Dominikaner Straßburgs auf dies verlorene Werk wieder hinführen.

Ihre Zusammensetzung liefert eine neue, von dem bisherigen Beweise völlig unabhängige Stütze für sein Dasein: enger und durchsichtiger wird nunmehr das Verhältnis der Ann. Argentinenses fratrum Praedicatorum zu der Quelle der Annales priores und der Cont. Godefridi, zu den Notae Altorfenses, zu all diesen Ableitungen derselben untergegangenen Schrift.

Auf der anderen Seite tritt die Arbeitsweise unsers Colmarer Geschichtsfreundes klar hervor. Ihm sind zwei Werke aus dem Unterelsaß, beide vielleicht aus Straßburg[4], zugekommen, die er in der Zeit König Rudolfs[5] mit seinen älteren Aufzeichnungen verband. Das eine, die Neuburger Fortsetzung der Chronik von Hohenburg, bot ihm eine Darstellung der allgemeinen Geschichte bis 1238; das andere, die Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum, eine Übersicht vorwiegend über elsässische Ereignisse[6] und Angaben über die Ent-

---

begrüßten neugewählten König Richard wäre durchaus zu erwarten. Alle drei Angaben finden sich als die einzigen reichsgeschichtlichen seit 1250 in den Ann. Colmarienses und auch im Chron. Ellenhardi da, wo nach der Continuatio Argentinensis Honorii (vgl. oben S. 151) der Übergang zu der Arbeit Gottfrieds mühselig angebahnt wird.

Chron. Ellenhardi (SS. XVII, 121).	*Ann. Colmar. min.* (SS. XVII, 190).
Wilhelmus rex a Frisonibus occisus est.	1256. Willihelmus rex a Frisonibus interficitur.
Episcopus Coloniensis ... et episcopus Maguntinus elegerunt (sc. Richardum) in regem. Quibus dedit multam pecuniam et ceteris episcopis Alemanie et nobilibus terre.	1257. Richardus frater regis Angliae donis regnum obtinuit Romanorum.

Danach scheint mir — so wenig Gewicht auf den Wortlaut zu legen ist — wenigstens möglich, daß die Ann. Colmarienses und der Schreiber der Chronik hier beide auf den Straßburger Predigerannalen beruhen. In deren Abschrift (Annales posteriores) hätte der Schreiber — wie zu 1246 — die Notizen fortgelassen, die in der Chronik benutzt wurden. Hängt etwa mit dieser Frage, was nämlich von den Predigerannalen in der Chronik aufgenommen werden sollte und was nicht, zusammen, daß zunächst nur ein erster Auszug (vgl. oben S. 153, Gruppe I—VI) hergestellt, dann später — nach Eintrag der Chronik? — der zweite (Gruppe VII—X) zugefügt wurde? Über 1268, das allein noch in den Ann. poster. und der Chronik begegnet, vgl. oben S. 157.

[1]) Voran gehen Notizen über die Wahl König Heinrichs Raspe und über das Gefecht bei Feldkirch.

[2]) Vgl. oben S. 149. — Wenn man die Verwandtschaft der Ann. Colmar. mit der Cont. Godefridi (Schulausgabe S. 117) anerkennen würde, so gäbe man das Recht, die Notiz von 1246 in das Original der Predigerannalen Straßburgs einzuschalten. In den Ann. posteriores würde sie mit Rücksicht auf die ausführliche Continuatio Honorii bei Seite gelassen worden sein. Vgl. oben S. 152, N. 6.

[3]) Vgl. oben S. 163, N. 6.

[4]) Vgl. für die Hohenburg-Neuburger Chronik oben S. 99 f.

[5]) Auf die Zeit genauer einzugehen, ist hier nicht der Ort.

[6]) Aber gerade für die Zeit seit 1240 einige Daten für die Reichsgeschichte.

wicklung seines Ordens mindestens bis 1260. Sie ergänzten glücklich seine eigenen Notizen, die vorwiegend auf das Oberelsaß und dessen Nachbarschaft beschränkt blieben.

An Bedeutung für unsere Kenntnis des Geschehens stehen die kleinen Colmarer Annalen weit hinter den großen Jahrbüchern des eifrigen Gelehrten zurück: sie überragen sie, wenn wir uns nicht täuschen, an Wert für die Geschichte der elsässischen Historiographie.

Beide Quellen aus Hohenburg-Neuburg und Straßburg lagen dem Colmarer Dominikaner in vortrefflicher Überlieferung vor: wir blicken in den Zusammenhang der Geschichtschreibung des Landes hinein.

§ 5. Die Herstellung des Textes.

Nichts bleibt übrig, als durch die Tat den Beweis zu ergänzen, daß die Quelle, nach deren Spuren wir geforscht, wirklich einst vorhanden gewesen sei, und sie aus den verschiedenen Ableitungen wiederherzustellen, die in drei Gruppen gesondert[1]) auf uns gekommen sind:

I. Der Auszug (Epitome), erhalten durch

a) die Annales priores cod. Ellenhardi fol. 36 (von mir als *E I* bezeichnet);

b) die Continuatio Argentinensis Godefridi Viterbiensis in der Handschrift saec. XIII. des Pantheon, cod. lat. Mon. 21259 fol. 223 (mit *G* angeführt).

II. Die Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum, überliefert durch die Auszüge der

a) Annales posteriores codicis Ellenhardi fol. 48 (als *E II* bezeichnet);

b) Annales Colmarienses minores (aus Mon. Germ. SS. XVII, 189 ff. herangezogen).

III. Die Notae historicae Altorfenses in dem Straßburger cod. H 4 der Altdorfer Abtsgeschichte des P. Amandus Trens (als *A* bezeichnet).

Unsere Aufgabe beschränken wir auf den Zeitraum von 1132—1233. Bis zu diesem Jahre ist der Inhalt der gemeinsamen Quelle mit annähernder Gewißheit festzustellen. So sicher wir glauben, daß sie weiter gereicht hat[2]), so unbestimmt bleiben Umfang und Wortlaut für die folgenden Jahre. Am reinsten dürften die Altdorfer Notizen (*A*) über 1233 hinaus bis 1262 uns die Vorlage erhalten haben. Um 1246 ist daraus wohl die Epitome abgezweigt, die durch die Ann. priores cod. Ellenhardi (*E I*) und die Cont. Godefridi (*G*) überliefert ist[3]). Endlich um 1252[3] gingen aus ihr die Straßburger Predigerannalen hervor, die wohl schon von 1240 an auch durch andere als Dominikanernotizen ergänzt wurden.[4])

Der Inhalt der verlorenen Quelle und die Art ihrer Überlieferung lehrt, daß sie in

---

[1]) Man wird sich den Zusammenhang zweckmäßig mit Hilfe der Tafel vergegenwärtigen, die unten S. 181 als Beilage VI beigegeben ist, und auch die Schulausgabe heranziehen.

[2]) Vgl. oben S. 159.

[3]) Die Notiz der Ann. Colmar. min. zu 1246 (vgl. oben S. 165, N. 2) verleitet zu dieser Annahme. Andernfalls würde man den Auszug schon bald nach 1228 anzusetzen haben.

[4]) Vgl. oben S. 156. Die Nachricht über die Pastorellen zu 1251 gehörte wohl den Dominikanerannalen an (vgl. oben S. 164, N. 5). Offen muß hingegen bleiben, ob sie schon aus der gemeinsamen Quelle stammt; möglich wäre durchaus, daß in den Notae hist. Altorfenses (vgl. Schulausgabe S. 122) und bei den Dominikanern die Meldung über den Aufsehen erregenden Vorgang selbständig aufgezeichnet wurde.

Straßburg entstand und wohl einem Geistlichen am bischöflichen Hofe das Dasein dankt. Sie von den anderen Jahrbüchern zu scheiden, bezeichnen wir sie als

Annales Argentinenses minores.

Die Grundsätze der Wiederherstellung ergeben sich meist ohne Weiteres aus dem Vergleich der Ableitungen. Wo eine Notiz nur in einer von ihnen überliefert war, mußte sie dennoch für die Vorlage beansprucht werden, wenn entweder ihr Inhalt auf frühere Aufzeichnung hinwies oder sobald sie mit den Ann. imperiales Argentinenses oder den Ann. Maurimonasterienses verwandt war. Denn nur durch die Ann. minores selbst kann die Beziehung zwischen deren Ableitungen und jenen beiden Werken vermittelt worden sein; vgl. darüber Kapitel II. — Nur in den Anmerkungen habe ich die Ann. Colmar. minores herangezogen.

Anno Domini[a]) MCXXXII. Combusta est Rodesheim. *E I. E II. A.*

[a]) Fehlt überall zu allen Jahren, außer in E II, wo es regelmäßig steht.

Anno Domini MCXXXVI. Facta est cedes magna[a]) inter episcopum Gebhardum[b]) et Fridericum ducem in Duncenheim[c]). *E I. E II.*

[a]) E II; fehlt in E I. [b]) ‚Gerhardum‘ E I. E II. [c]) E I; ‚Dunzenheim‘ E II.

Anno Domini MCXLII[a]). Combustum est monasterium Argentinense[b]). *E I. E II. A.*

[a]) So alle; sicher entstellt aus ‚MCXL. Secundo combustum est‘; vgl. Ann. imp. Argentin. (Schulausgabe S. 45). Nach Grandidier, Hist. d'Alsace II, p. LXVII, N. m hätte in dem Necrol. abbatiae Altorf. fol. 67 gestanden: ‚Anno 1140. Combustum est monasterium in Argentina‘. [b]) E I = Ann. imp.; ‚in Argentina‘ E II; ‚combusta est ecclesia cathedralis Argentinensis‘ A.

Anno Domini MCXLVIII[a]). Facta est expedicio Iherosolimitana sub[b]) Conrado rege[c]) et Bernhardo[d]) abbate Clarevallis[e]). *E I. G. A.*

[a]) ‚Anno verbi incarnati MCXL‘ E I, G; ‚1147‘ A. [b]) A; ‚a‘ E I, G. [c]) Fehlt E I; ‚imperatore‘ A; in G steht nur ‚a Bernhardo abbate‘. [d]) davor ‚sancto‘ in A. [e]) A; fehlt E I, G.

Anno Domini MCLXXIX. [Factum est][a]) concilium Romanum sub Alexandro papa[b]), ubi Theodericus[c]) Metensis episcopus deponitur et alii quam plures. *E II.*

[a]) Fehlt in E II; doch vgl. Ann. imp. (Schulausgabe S. 51). [b]) Dahinter ‚tercio temporibus Friderici imperatoris‘; sicher nur Zusatz von E II. [c]) Dahingestellt bleibe, ob das besondere Interesse für den Metzer Bischof dem Schreiber der Ann. Argent. minores oder erst dem Kopisten in E II eignete.

Anno Domini MCLXXXVII. Capta est Iherusalem[a]) a Saladino[b]) rege[c]). *E I. E II. A.*

[a]) Davor ‚urbs‘ in A. [b]) ‚Saldino‘ E I; ‚Salatino‘ E II. [c]) E II; fehlt in E I, A.

Anno Domini MCXC. IV.[a]) Idus Iunii Fridericus imperator submersus est[b]) in flumine[c]) Saleph[d]). *E I. G. E II. A.*

[a]) ‚1194. Idus Iunii‘ A, aus ‚MCXC. IV. Idus Iunii‘; das Tagesdatum fehlt in G, E II; nur ‚MCXC. Idus Iunii‘ E I. [b]) ‚subm. est Frid. imp.‘ E I, G. [c]) ‚fluvio‘ A. [d]) ‚Salef‘ E I; ‚in fl. Sal.‘ fehlt E II. Dafür folgt nur hier: ‚Iste destruxit muros Mediolanenses, et tres reges inde ablati translati sunt in Coloniam‘; dies halte ich für einen späteren Zusatz.

Anno Domini MCXCV. Facta est maxima fames[a]) in terra. *E II. A.*

[a]) ‚fames maxima‘ A, wo ‚in terra‘ fehlt.

Anno Domini MCXCVII. Heinricus[a]) imperator mortuus est in[b]) festo Michahelis[c]). *E I. E II. A.*

[a]) ‚Henricus‘ A. [b]) ‚a‘ E I; das Datum fehlt in E II; steht voran in A. [c]) ‚s. Michaelis‘ A.

Anno Domini MCXCVIII. Capta est[a]) Haldenburc[b]); et[c]) Molleshemi[d]) destructa est[e]) a rege Philippo. *E I. E II. A.*

a) ‚Capta est' fehlt in E II. b) ‚Haldenburg' E II, ‚Haldenburch' A. c) ‚item' A. d) E II, ‚Molsheim' E I; ‚Molshem' A. e) ‚sunt' E II; ‚est – Phil.' fehlt in E I; ‚a reg. Phil. destr. est' A. Nach Grandidier, Hist. d'Alsace II, p. LXVIII. N. r stand im Necrolog. Altorf.: ‚Civitas Molshemensis a Philippo rege penitus destructa est'. — In E II folgt: ‚Eodem tempore predictus rex obsedit civitatem Argentinensem et minime profecit etc.' Hier könnte zum ersten Male zweifelhaft sein, ob die Nachricht den Annales minores zugehört oder — was mir wahrscheinlicher — einen späteren Zusatz darstellt. Die Belagerung fand erst 1199 statt. Vgl. Schulausgabe S. 126. N. 2.

Anno Domini MCCVI. Datum fuit unum quartale vini pro II solidis. Sequenti ebdomada dabatur pro II denariis et vas vacuum pro duabus libris. *E II.*

Diese Nachricht muß ihres Inhalts wegen bereits in den Ann. minores gestanden haben.

Anno Domini MCCVIII. Philippus[a]) rex occisus est[b]) in festo s. Albani[c]) in Babenberch[c]). *E I. G. E II. A.*

a) ‚rex Philippus' E I, A. b) ‚occiditur' E II, wo das folgende fehlt. c) ‚a festo Albani' E I, ‚festo Alb.' G; in beiden fehlt der nur in A überlieferte Ortsname.

Anno Domini MCCXI. Fridericus rex venit in partes Alemanie[a]). *E I. G.*

a) ‚Eodem tempore venit Fridericus rex in Alemanniam' G, wo eine Notiz über die Regierung Otto's vorangeht: ‚Otto regnavit tribus annis'. — Die Übereinstimmung mit den Ann. Maurimonasterienses (vgl. Schulausgabe S. 106) einerseits, mit den Ann. Colmar. andererseits (Mon. Germ. SS. XVII, p. 189: 1214. ‚Fridiricus rex venit ad partes Alamanie') stellt sicher, daß wir den Eintrag für die Ann. Arg. minores beanspruchen dürfen. Er gehört wie der folgende richtig zum Jahre 1212, doch dürfte mit Rücksicht auf die folgende Notiz, die auch in A und in den Ann. Maurimon. zu 1211 gebracht wird, das falsche Jahr bereits in den Ann. Arg. minores gestanden haben und nicht erst der Epitome zur Last fallen, aus der E I und G schöpften. Voran gingen wahrscheinlich Meldungen über die Erhebung und die Vertreibung Kaiser Otto's, ähnlich wie in den Ann. Maurimonast. a. a. O.

Eodem anno[a]) constituta est[b]) expeditio[c]) puerorum[d]). *E I. G. E II. A.*

a) ‚1211' A; ‚A. D. MCCXII' E II richtig, wohl durch selbständige Besserung. b) ‚fuit' E I, G; ‚facta est' Catal. Altorf. (Schulausgabe S. 121, N. f.); fehlt in E II. c) ‚iter [‚stultorum' E I] puer.' E I, G. d) In G folgt: ‚et expeditio super hereticos ad civitatem Dolosam'.

Anno Domini MCCXIIII. Occisi[a]) sunt Lupi X.[a]) Kal.[a]) Febr.[a]). *E I. E II.*

a) Fehlt in E I.

Anno Domini MCCXVIII. Facta est[a]) cedes Gallicorum[b]) in Rodesheim. *E I. E II.*

a) ‚Facta est' fehlt in E II, wo auch ‚MCCXIX'. b) Fehlt in E I.

Anno Domini MCCXIX[a]). Capta est urbs[b]) Damiat[c]). *E I. G. E II.*

a) ‚MCCXVIII'. G. b) Fehlt in E I, E II. c) ‚Darmat' E I.

Anno Domini MCCXXVIII. Berhtoldus episcopus et civitas Argentinensis habuerunt triumphum apud villam Bladolvesheim contra XIIII civitates regis festo Medardi[a]). *G; vgl. E II. E I.*

a) E II hat eine gekürzte Fassung: ‚facta est cedes in Bladolzheim sub domino Bertoldo Argentinensi episcopo dicto de Tecke'. — Den überarbeiteten Wortlaut in E I vgl. oben S. 148. — Vgl. auch Ann. Colmar. min. l. c. und Schulausgabe S. 127. N. b: ‚Bertholdus episcopus Argentinensis in Bladulsheim homines imperatoris devicit'. — Zur Sache vgl. Cont. Neoburgensis S. 92.

Vinee floruerunt in Aprili; et mature uve habebantur in festo beati Iohannis baptiste[a]). *E II. A.*

a) ‚et in fine Iunii erant maturae' A. — Vgl. Ann. Colmar. min. l. c.: ‚Messis terminata fuit ante festum s. Iohannis baptiste'.

Anno Domini MCCXXXII. Magna fuit in Allemannia exorta[a] hereticorum persecutio[b], in qua exusti sunt Henricus Aureus, Fridericus Rex, cives Argentinenses. *A; vgl. E II.*

[a]) In E II nur ‚facta est'. [b]) Alles Folgende fehlt in E II. — Vgl. Ann. Colmar. min. l. c. und Schulausgabe S. 121, N. 3: ‚In Argentina Guldin crematur . . . (‚wann' c.) hereticus esse probatur; fuit unus de ditioribus et potentioribus Argentinensis civitatis'. — Zur Sache vgl. Cont. Neoburgensis zu 1231, S. 93.

Anno Domini MCCXXXIII. Wernherus Probus marschalcus obiit[a]). *E II; vgl. A.*

[a]) ‚et sequenti anno mareschalcus Argentinensis' A.

Kapitel II.

Die Annales monasterii Argentinensis.

§ 1. Die Grundlagen.

I. Von dem Verputz in der Jenenser Handschrift und der Umrahmung in der Hohenburger Chronik haben wir das reichsgeschichtliche Werk, das sie uns verdeckten, befreit und es in seiner reinen Gestalt erneut. Aus den Bruchstücken, die in den kleinen elsässischen Jahrbüchern verstreut lagen, haben wir eine lokale Geschichtsquelle zusammengesetzt und in ihr die jenen gemeinsamen Nachrichten zu einer Einheit zusammengefaßt. Beiden Annalen gaben wir mit Fug und Recht ihren Namen nach derselben Stadt, in der sie beide entstanden sind.

Unendlich verschieden an Umfang und Gehalt sind die Annales imperiales Argentinenses von den Annales Argentinenses minores. Und dennoch muß ein enges Band beide umschließen. Eine leise Erinnerung an die Verwandtschaft mit der glänzenderen Darstellung aus den Tagen Friedrichs I. und Heinrichs VI. ist in den kleinen Jahrbüchern, gleichsam ein Zeichen der edlen Herkunft, zurückgeblieben; unter ihren fünf ältesten Berichten bis 1179 stimmen die meisten ziemlich wörtlich mit den entsprechenden Einträgen der Reichsannalen überein[1]); eine einzige steht allein. Die Tatsache bedarf der zureichenden Erklärung. Wir finden sie darin, daß beide Annalen unmittelbar aus gleicher Wurzel entsprossen sind. Beide Werke, die — jedes für sich — Ausgangspunkte reicher und breiter Entwickelung geworden sind, stammen aus einem Urquell; hier nahen wir uns wirklich dem Anfange der Straßburger Geschichtschreibung.

Schon als wir der Entstehung der Straßburger Reichsannalen nachforschten, haben wir darauf aufmerksam gemacht[2]), daß sie erst etwa vom Jahre 1180 an gleichzeitig verfaßt sind, daß ihnen für die frühere Zeit des 12. Jahrhunderts ältere Annalen vorgelegen haben. Eben diese müssen es sein, auf die auch die Annales minores zurückgehen; denn wie wir soeben hörten, reicht gerade bis zum Jahre 1179 die Verwandtschaft beider Jahrbücher.

Vielleicht würde manch einem — mit Unrecht! — die Grundlage für solchen Schluß zu schmal, die Folgerung zu kühn erscheinen; da treten die Annalen von Maursmünster recht als Eidhelfer uns zur Seite. Sie schaffen ein festes Mittelglied zwischen den reicheren Annales imperiales und den kurzen Annales minores Argentinenses.

[1]) 1136, 1142 (Ann. imp. 1140) und 1158 fast genau; 1179 desgleichen. Nur 1152 fehlt in den Ann. imperiales völlig.

[2]) Vgl. oben S. 71 f.

II. Die Wiener Papier-Handschrift 9099 (früher hist. prof. 229)[1]) enthält auf fol. 1, 2 von Humanistenhand des 15./16. Jahrhunderts eine Erzählung „De morte Florencii comitis Hollandiae". Auf fol. 3—4 folgt in einer Schrift des 16. Jahrhunderts als einziger weiterer Bestand ein annalistisches Werkchen, auf dessen Herkunft wir durch den Randvermerk ‚Maurismunstre' hingewiesen werden. Wirklich gehören dem alten Benediktinerkloster — dessen wuchtiger Kirchenbau aus dem 12. Jahrhundert noch immer sein Ansehen aufrecht hält — die beiden Äbte Gottfried († 1253) und Johannes († 1288) an, deren Tod die Annalen zum gehörigen Jahr verzeichnen; auch Birkenwald, dessen Pfarrer zum Jahre 1239 genannt wird[2]), liegt in der Nachbarschaft der Abtei.

Die Jahrbücher beginnen bereits zu 814 mit dem Tode Karls; allein diese Nachricht steht ebenso isoliert wie die folgende zu 1098 über die Gründung des Cistercienserordens. Erst mit 1122 beginnt eine kleine in sich zusammenhängende Reihe kurzer Notizen, die durch das 12. und 13. Jahrhundert bis 1288 reichen. „Ob wir aber hier eine vollständige Abschrift oder nur einen Auszug vor uns haben, den sich irgend ein Gelehrter für seine Privatzwecke machte, bleibt zweifelhaft"[3]). Die späte Überlieferung, die Unkenntnis über Art und Zweck der Abschrift erschweren das Urteil.

Die Lokalnotizen zu 1239, 1253, 1288 gestatten die Annahme, daß der durch diese Zeitgrenzen bestimmte Abschnitt mit einzelnen reichsgeschichtlichen und einigen elsässischen Nachrichten, unter denen der Bischofskrieg hervorsticht[4]), in Maursmünster selbst im Laufe des 13. Jahrhunderts entstanden ist.

Dem früheren Teile fehlen lokale Hinweise; ihm zu entnehmen wäre nur, daß er aus dem Elsaß hervorgegangen ist. Doch wir brauchen nicht weiter zu grübeln; denn der Abschnitt ist hier nicht Original, er ist Abschrift und Auszug einer umfassenderen Vorlage, über deren Herkunft kein Zweifel möglich ist. Zu 1122, von 1148—1162, dann wieder zu 1178 und 1179 lauten fast sämtliche Nachrichten mit den Straßburger Reichsannalen nahezu wörtlich gleich[5]).

Unter ihnen sind wieder jene beiden Angaben zu 1148 über die zweite Kreuzfahrt und zu 1179 über das dritte Laterankonzil, die uns schon in den Ann. minores begegneten[6]). Die Annales Maurimonasterienses scheinen demnach aus derselben Quelle zu entspringen, aus der auch die beiden Straßburger Jahrbücher hervorgegangen sind. Dieselbe Vorlage wäre ihnen nicht nur mit den Reichsannalen, sondern auch mit den Ann. Argentinenses minores gemeinsam. Zwar beschränkt sich die Harmonie mit diesen auf zwei Notizen; die Zahl ist gering, aber sie gewinnt ihr rechtes Gewicht, sobald wir erwägen, daß sie die einzigen allgemeingeschichtlichen Inhalts ausmachen, die sich in den Ann. minores bis 1179 überhaupt finden; die letzteren haben außerdem die Straßburg näher angehenden Berichte aufgenommen, an denen die Jahrbücher von Maursmünster fast überall vorbeigegangen sind.

Den Ausschlag für diese Lösung gibt der Umstand, daß die Übereinstimmung zwischen den Annales Maurimonasterienses und den Ann. minores durchaus nicht mit dem Jahre 1179 aufhört, während beide mit den Reichsannalen seitdem nichts mehr zu tun

[1]) Vgl. Jaffé in Mon. Germ. SS. XVII, 181; Schulte in Mitteilungen des Inst. für österreich. Geschichtsf. V, 520 f. Siehe auch die Schulausgabe S. 104 f.

[2]) Das überlieferte ‚Brecke' ist gewiß in ‚Bircke' zu emendieren und dann wie oben zu deuten; [illegible] Hugo plebanus [illegible] darf also in Maursmünster gesucht werden.

[3]) Böhmer, Fontes III, p. XVI.

[4]) Die Angaben sind denen des Bellum Waltherianum nah verwandt.

[5]) Vgl. unten S. 176 f. bei den einzelnen Jahren. Die Verwandtschaft hat zuerst Jaffé (SS. XVII, 86) hervorgehoben; vgl. oben S. 145.

[6]) Vgl. oben S. 167.

haben. Schon mit den genauen Daten über Anfang und Schluß des Laterankonzils gehen die Annales imperiales ihren eigenen Weg. Sie trennen sich somit an der gleichen Stelle von den beiden andern Jahrbüchern, die noch eine geraume Strecke nebeneinanderher eine Straße ziehen. Daß beide den Tod Friedrichs I., Heinrichs VI. und Philipps melden, würde natürlich nichts beweisen; daß jedoch zu 1212 die Ankunft Friedrichs II. in Deutschland annähernd und gar zu 1218 der Überfall der Welschen in Rosheim vollständig mit gleichen Worten erzählt wird[1], ist allerdings ein vollgiltiger Beleg, daß die Ann. Maurimonasterienses und die Ann. Argentinenses minores mindestens noch bis 1218 der gleichen Vorlage gefolgt sind, von der sich bereits 1179 die Straßburger Reichsannalen abgelöst haben.

Auf den drei geschwisterlich verbundenen Jahrbüchern als auf den Pfeilern eines sicher gefügten Fundaments ruhen die ältesten elsässischen Annalen der Stauferzeit, die wiederherzustellen uns schließlich obliegt.

§ 2. Die Art der Wiederherstellung.

I. Für die Aufgabe, aus den beiden bereits gewonnenen Straßburger Jahrbüchern und den überlieferten Annalen von Maursmünster die verlorene Vorlage zu erneuen, vertrauen wir uns bis zum Jahre 1179 der Führung des ausgezeichneten Reichsannalisten an. Er hat, getreu den Interessen, die ihn bei seinem selbständigen Werke leiteten, der älteren Quelle entnommen, was sie an allgemeingeschichtlichen, aber auch was sie an straßburgischen und elsässischen Nachrichten bot. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß er selbst die eine oder die andere bei Seite gelassen hat; und vor allem müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß der Hohenburger Chronist bei der bedeutenden Arbeit, durch die er ältere Quellen geschickt mit den Reichsannalen zur Einheit verknüpfte, manche ihm minder wichtige oder dem Gefüge des Ganzen widerstrebende Notiz überging[2].

Zwei Fragen sind daher aufzuwerfen: welchen Teil der Annales imperiales dürfen wir für die ältesten Jahrbücher in Anspruch nehmen? Darf der aus ihnen entnommene Bestand aus vereinzelten Meldungen jeder der beiden anderen Ableitungen erweitert werden?

Wenn wir deshalb unser Augenmerk zunächst auf die Straßburger Reichsannalen richten, so vergessen wir doch nicht das Hilfsmittel, das uns die Überlieferung gütig an die Hand gegeben hat; sie gestattet, sofort als Eigentum der älteren Quelle auszuscheiden, was den Reichsannalen mit den Jahrbüchern von Maursmünster oder den Ann. minores gemeinsam ist[3]. Die mechanische Auslese, die so geübt wird, genügt vollauf, um uns über Inhalt, Umfang und Form des Werkes zu unterrichten.

Schon für die Zeit seit 1122 gehören ihm Nachrichten an, die sowohl das Bistum Straßburg[4] und das Elsaß[5] wie die Reichsgeschichte[6] betreffen. Offenbar gehen die Interessen der Annalen bereits nach beiden Richtungen. Knappster sachlicher Ausdruck eignet ihnen[7]; sie gebrauchen fast nur kurze Hauptsätze[8].

[1] Vgl. Schulausgabe S. 106 f. und unten S. 178.

[2] Vgl. oben S. 68, 81.

[3] Wir gewinnen damit sogleich die Notizen zu 1122, 1136, 1140, 1148, 1152, 1155, 1158, 1162, 1178, 1179. Für das Einzelne vgl. unten S. 176 ff. den Text und die Anmerkungen.

[4] 1122, 1136, 1140. [5] 1162, 1178.

[6] 1148, 1152, 1155, 1158, 1162, 1179.

[7] Man bemerke die Präsenzformen: 1122, 1155, 1158, 1162; sonst ‚facta est': 1136, 1148, 1178, 1179, dem ‚combustum est' 1140 zur Seite steht.

[8] Eine Ausnahme macht erst 1179.

Auf Grund der ermittelten Kennzeichen läßt sich leicht eine Reihe von Meldungen, die uns in den Reichsannalen erhalten sind, auf ihre Quelle zurückführen. Neben dem Münsterbrande von 1140 waren unzweifelhaft schon in ihr die Feuersbrünste zu 1136, 1150, 1176 vermerkt. Und die Aufmerksamkeit, mit der hier das Schicksal der bischöflichen Hauptkirche verfolgt wird, giebt uns das Recht, unter ihren Geistlichen den Verfasser zu suchen; als ein Jahrbuch des Straßburger Münsters, Annales monasterii Argentinensis, tritt das wiedergewonnene Werk unter die elsässischen Geschichtsquellen ein.

Für die Vorgänge im Reiche stehen den Eintragungen über die Thronfolge Friedrichs I. und seine Kaiserkrönung die Angaben über die Weihe Lothars III. im Lateran und die Erhebung Konrads III. zur Seite[1]. Ihnen gesellen wir nur noch den Jahresbericht von 1160, den die Münsterannalen zu 1158 und 1162 einrahmen. Den Anteil, den der Kampf um Crema in Straßburg weckte, spiegelt noch die Datierung damals ausgestellter Urkunden lebhaft wieder[2].

Mit zweien der hier für die Quelle angesprochenen Einträge sind überdies zu 1152 und 1150 Hinweise auf Sonnenfinsternis und Witterung verbunden; für sie braucht so wenig wie für den Wetterbericht von 1143 die gleichzeitige Entstehung besonders begründet zu werden.

Wir erkennen, wie getreu die Reichsannalen sich an ihre Vorlage angeschlossen haben; deutlich heben sich für die Zeit von 1122—1179 die wenigen Zusätze von ihr ab[3]. Zu ihnen rechne ich vor allem die Daten, durch die regelmäßig der Bischofswechsel in Straßburg notiert worden ist.

Das Urteil hierüber hängt eng damit zusammen, ob wir im Stande sind, in den Annales imperiales die Quelle über das Jahr 1122 zurück zu verfolgen. Die Liste der Bischöfe setzt darin bereits mit dem Jahre 1028 ein[4]. Da die Annales Argentinenses minores erst mit 1132 beginnen, die Jahrbücher von Maursmünster mit den beiden vor 1122 gebrachten Notizen nicht in Betracht kommen[5], sind wir für die Entscheidung allein auf die

[1]) Vgl. 1152, 1155, 1133, 1138; nur die letzte Nachricht ist nicht unbedingt sicher für die Quelle zu beanspruchen.

[2]) Aus dem Jahre 1159 (Straßburger Urkundenbuch I, 89 nr. 109): ‚imperatore Friderico advocato eiusdem ecclesiae et episcopo Burchardo Argentinensi cum aliis principibus in Longobardia Cremam expugnantibus'. Vgl. nr. 110 (Urkunde Bischof Burchards) von 1160: ‚regnante victoriosissimo Romanorum imperatore'. — Nach Mitteilung von Herrn Dr. Wentzcke enthält auch das Straßburger Hospitalarchiv eine Urkunde des Klosters S. Arbogast von 1159 mit dem Datum: ‚imperatore Friderico in Longobardia potenter agente'.

[3]) Es handelt sich zunächst um den Würzburger Reichstag von 1157 und um die Einnahme Girbadens 1162 (Schulausgabe S. 49 f.), deren Fassung dem Reichsannalisten entspricht. Zudem ist die letztere Nachricht in den Annalen von Maursmünster gerade in der einfachen Form erhalten, die für die Münsterannalen charakteristisch ist: der Reichsannalist hat sie auf Grund besonderer Kenntnis umgestaltet. Vgl. oben S. 72. — Auch darüber ist wohl kein Zweifel möglich, daß die beiden entsprechenden Notizen über Anfang und Ende des Streites zwischen Friedrich I. und den Päpsten zu 1159 und 1177 erst nach dem Frieden, also wohl in den Annales imperiales, eingetragen sind. — In der Fassung zeigen noch einige Einträge von 1180—1182 Verwandtschaft mit dem Stil der Münsterannalen, so daß man geneigt sein könnte, sie ihnen zuzuweisen. Da indessen hier ein Einfluß der Quelle auf den Reichsannalisten sehr leicht stattgefunden haben mag, scheint es mir vorsichtiger, ihre Benutzung nur bis 1179 anzunehmen. Vgl. oben S. 72, N. 7.

[4]) Vgl. oben S. 67 f.

[5]) Auf die Gründungsnotiz des Cistercienserordens in den Ann. Maurimonast. 1098 darf man sich m. E. nicht stützen. Zu viel sind der Wege, durch die sie und die Meldung vom Tode Karls des Gr. bis zum 16. Jahrhundert in die Verbindung mit den übrigen annalistischen Notizen gebracht sein können. Eine Übereinstimmung mit dem Eintrag in die Hohenburg-Neuburger Chronik über den Beginn des Ordens würde nicht ohne Gewaltsamkeit zu konstruieren sein: die jetzige Fassung zu 1099 rührt erst von dem Neuburger her (vgl. Schulausgabe S. 39 und oben S. 56, 115). Nehmen wir selbst an, daß die Hohenburger Chronik richtig zu 1098 die kurze Nachricht enthielt: ‚iniciatur Cysterciensis ordo' — die am Rande in Neuburg gleichzeitig zugesetzt ist —, so fehlt es doch an jedem Anhaltspunkte zu dem Schlusse, daß die

Reichsannalen angewiesen. Indessen auch um unsere Kenntnis von ihnen steht es für die Zeit vor 1122 recht schlecht. Aus der Hohenburger Chronik herauszulösen vermochten wir fast nur ihre Anfänge mit den Meldungen über Straßburgs Kirchen zu 1015 und 1031 sowie die Bischofsliste seit 1028; von andern geschichtlichen Nachrichten noch einige über den ersten Kreuzzug[1]) zu 1095, 1099 und höchstens über das Ende des Grafen von Egisheim zu 1089[2]). Wenn die Reichsannalen wirklich reichhaltiger gewesen sein sollten, so hat der Hohenburger Chronist sie in ihrem ältesten Teil den umfangreichen Darstellungen Bernolds und der Gesta Friderici sowie den Notae Marbacenses geopfert[3]). Was erhalten ist, zeugt nirgends von älteren gleichzeitigen Aufzeichnungen[4]), sondern läßt sich unschwer aus dem Wunsche erklären, zwischen den Kirchenbaumeldungen von 1015 und 1031, mit denen er zu beginnen wünschte[5]), und den Münsterannalen, die erst 1122 einsetzten, eine bescheidene Verbindung zu schaffen.

Für das höhere Recht dieser nüchternen Auffassung spricht nun entscheidend die Bischofsliste. Schon die seelenlose Gleichmäßigkeit des Ausdrucks[6]) macht wahrscheinlich, daß erst der Verfasser der Annales imperiales sie mit den Münsterannalen verbunden hat; vollends die Ruhe, mit der von den Absetzungen der Bischöfe Kuno und Bruno gesprochen wird[7]), verrät den Epigonen, dem die Bewegung jener Tage innerlich schon ferne steht[8]).

Die Annales imperiales Argentinenses gestatten nicht, für ihre Anfänge von 1015 bis 1122 eine ältere Quelle zu vermuten; wohl aber überzeugen sie uns davon, daß in ihnen von 1122—1179 Jahrbücher vortrefflich erhalten sind, die wohl von Geistlichen des Domstifts geführt wurden. Nach und nach sind in jenen Jahrzehnten die Annales monasterii Argentinensis entstanden

II. Die Antwort auf die zweite Frage, die wir aufgeworfen haben, wird durch unsere Gesamtauffassung der Annales minores und der Jahrbücher von Maursmünster be-

---

selben Worte schon in den Straßburger Reichsannalen (die nirgends mit dem Cisterzienserorden zu tun haben) und nun gar bereits in den Münsterannalen gestanden hätten. Auch hier scheint mir Vorsicht das bessere Teil der Kritik.

[1]) Vgl. Schulausgabe S. 38 f.

[2]) Vgl. ebenda S. 36. Übrigens verzeichnet P. Amandus Trens in seiner Altdorfer Ephemeris fol. 7' (vgl. oben S. 158) unter andern Daten, offenbar aus einem Nekrolog: ‚Hugo comes obiit Nonas Sept. 1089, et dicitur una cum 4 aliis nobilibus seu militibus'.

[3]) Vgl. oben S. 74. — Selbst wenn ich kühner sein wollte als ich in der Ausgabe für zulässig hielt, würden nur wenige Notizen bleiben, bei denen der Ursprung aus den Reichsannalen auch nur vermutet werden dürfte. Etwa unter 1065 (S. 30, N. 1) die Meldung über Berthold von Zähringen, zu 1080 Erhebung Bertholds, des Sohnes Rudolfs von Rheinfelden, zum Herzog von Schwaben (S. 31, Z. 29) und der Kampf in Sachsen (S. 32, Z. 12). Hingegen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Einträge über den Thronwechsel zu 1106, 1125, vielleicht auch zu 1024, 1039 und 1056 zu vermuten. Vgl. oben S. 68; Schulausgabe S. 40, N. 3; S. 41, N. 3.

[4]) Eine Ausnahme würden nur die beiden Meldungen über die Hungersnot vom Jahre 1100 und das Erdbeben von 1107 machen (vgl. Schulausgabe S. 40, N. 1). Selbst wenn man Bedenken trüge, sie mit den Notae Marbacenses zu verbinden, wie ich a. a. O. vorschlug, bliebe die andere Möglichkeit, sie als Nachtrag zur Chronik Bernolds zu begreifen (vgl. oben S. 87). Beides scheint mir besser als um ihretwillen die Ann. mon. Argentinenses schon früher beginnen zu lassen und sich damit in die Notwendigkeit zu bringen, das Fehlen aller früheren Nachrichten vor 1122/32 in den Ann. Maurimonasterienses und den Ann. minores zu erklären.

[5]) Für sie lagen natürlich Notitiae oder Inschriften vor.

[6]) Von 1028—1162 nur bei den Absetzungen von 1123 und 1131 notgedrungen geändert. Zum Jahre 1100 mußte die kurze Waltung Balduins erwähnt werden, um zu erklären, daß noch im selben Jahr ein neuer Bischof erscheint. — Man vergleiche daneben 1179/80, 1190 (Schulausgabe S. 52, 61).

[7]) Zu 1123, 1131. Den Ausdruck ‚cathedre preficitur' von 1131 hat übrigens der Reichsannalist selbst zu 1180 gebraucht. — Eberhard wird überhaupt nicht genannt.

[8]) Die Daten der Bischofsliste festzustellen, war natürlich für jeden Straßburger Geistlichen ein Leichtes.

dingt. Wir sollen prüfen, ob wir bis zum Jahre 1179 aus Mitteilungen, die in einer von beiden allein stehen und nicht in den Reichsannalen wiederkehren, neuen Stoff für die Annales monasterii Argentinenses entnehmen dürfen. Dabei werden wir uns jedoch sogleich bewußt werden, daß beide Quellen nicht nur bis 1179, sondern bis 1218 auf die Vorlage zurückgehen; unser Urteil über den früheren Abschnitt muß deshalb die Grundlage für die Wertung der späteren Teile bilden, durch die allein in beiden Jahrbüchern von 1179—1218 uns die Münsterannalen gerettet sind.

Über die Annales Argentinenses minores ist leicht Klarheit zu gewinnen. Wir haben schon früher[1]) hervorgehoben, daß sie von 1132—1179 nur mit einer einzigen Angabe die Reichsannalen übertreffen. Der kurze Satz über den Brand von Rosheim — wo die bischöfliche Kirche Besitzungen hatte[2]) — paßt nach Inhalt und Form durchaus zu den Münsterannalen, so daß er unbedenklich ihnen einzureihen sein wird. Demnach erscheinen die Annales minores von 1132—1179 als ein kurzer Auszug der reicheren Quelle, die ihnen den Stoff vollständig dargeboten hat. Es ist erlaubt anzunehmen, daß sie auch bis 1218 dem Inhalt der Vorlage getreulich gefolgt sind.

Gehaltvoller als sie treten uns mit der doppelten Zahl von Einträgen die Jahrbücher von Maursmünster von 1122—1179 entgegen; Vertrauen weckt auch ihr Wortlaut, der — nur hie und da gekürzt[3]) — meist genau den Reichsannalen entspricht[4]), hie und da ihrer ursprünglichen Fassung näher kommt[5]). Verstärkt wird unsere gute Meinung dadurch, daß zu 1152 nach dem Thronwechsel eine Überschwemmung genau in der Weise erwähnt wird, wie zu 1150 in den Ann. imperiales der kalte Winter nach dem Münsterbrand. Kein Zweifel, daß beide Nachrichten denselben Jahrbüchern entlehnt sind, daß wir also sehr wohl in der Lage sind, aus den Ann. Maurimonasterienses die Münsterannalen zu erweitern. Gern nutzen wir diese Erkenntnis, um die Lücke, die vorläufig noch zwischen den Jahren 1162 und 1176 klafft, ein wenig auszufüllen und durch die guten Meldungen über die Witterung in den Jahren 1173/4 und den Durchzug der brabantischen Söldner die Annales monasterii zu bereichern[6]).

Eine einzige Nachricht bereitet Schwierigkeiten. Zu 1148 berichten die Ann. Maurimonasterienses den zweiten Kreuzzug wie die Reichsannalen und die Annales minores, so daß die Herkunft der Meldung aus der gemeinsamen Quelle feststeht. Indessen schon zum vorangehenden Jahre 1147 findet man über dieselbe Kreuzfahrt zu Maursmünster bereits eingetragen:

Conradus et Ludowicus reges pergunt Ierosolymam.

Der doppelte Bericht läßt nach bekanntem Muster auf die zwei Quellen schließen, die hier „nicht sehr geschickt zusammengefaßt" sein würden. Wirklich begegnet uns derselbe Satz wörtlich gleichlautend in einer schwäbischen Fortsetzung der Imago mundi des Honorius Augustodunensis[7]). Wir brauchten nicht einmal anzunehmen, daß im 13. Jahrhundert zu Maursmünster die Notiz aus einer Handschrift des verbreiteten Werkes ent-

1) Vgl. oben S. 169.

2) Strobel, I B. IV, 21, 24; Fritz, Territorium des Bistums Straßburg, S. 28.

3) Z. B. 1178, 1179.

4) 1122, 1148, 1155, 1158.

5) 1152 [illegible] 1162 [illegible] Vgl. oben S. 172, N. 3. Der Ansicht von Schulte [illegible] S. 521, daß die Ann. Maurimonasterienses 1162—1176 einen Auszug aus den weitläufigen Berichten der Reichsannalen geben, vermag ich um ihrer Fassung willen durchaus nicht beizustimmen.

6) Ich möchte annehmen, daß beide Nachrichten in die Reichsannalen übergegangen waren, daß sie jedoch fortgefallen sind in der Hohenburger Chronik oder in unserer Neuburger Bearbeitung, sei es [illegible] 1162 [illegible] in Basel oder [illegible] 1170 der Martyrertod des Thomas von Canterbury [illegible] werden.

7) Continuatio VI in der Ausgabe der Mon. Germ. SS. X, 138.

nommen wäre: denn es wäre sehr wohl möglich, daß erst der Schreiber des 16. Jahrhunderts sie aus einem der damals bereits vorliegenden Drucke der Imago[1]) in seiner Abschrift der Ann. Maurimonasterienses eingerückt hat. Immerhin stehen wir hier an einem toten Punkte der Untersuchung. Inwieweit die Jahrbücher von Maursmünster ausschließlich, wie die Ann. minores, die Ann. mon. Argentinensis wiedergeben oder etwa noch außer dem Eintrag zu 1147 Notizen aus einer andern Quelle enthalten, läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden[2]).

Weniger als zu befürchten wäre, hemmt diese Unklarheit den Beweisgang. Denn für den Abschnitt von 1179—1218 treten die Ann. Maurimonasterienses an Wert für den Wiederaufbau der Quelle hinter die Ann. minores zurück. Sie enthalten seit 1179 nur die Nachrichten über den Wechsel der Herrscher zu 1190 (1189), 1197, 1208, 1212; über den Kinderkreuzzug (zu 1211) und zu 1218 über das Blutbad von Rosheim. Wenn wir auch über den Wortlaut schwanken mögen[3]), so ist die Tatsache, daß wir es hier durchweg mit Notizen der Münsterannalen zu tun haben, durch ihre Wiederkehr in den Annales minores gesichert.

Einen Zuwachs bringen dann die Einträge über den Tod des Grafen von Pfirt (zu 1197) wie über die Weihe Otto's und seine Vertreibung (1209, 1212). Das Aufsehen, das die Ermordung des Grafen Ulrich auch in Straßburg erregte, kommt durch die Reichsannalen so deutlich zum Ausdruck[4]), daß es wohl einleuchtet, wenn ihrer auch in den Annales monasterii gedacht wurde. Und daß diese — den Ereignissen verhältnismäßig gleichzeitig immer weiter geführt — die unbestrittene Herrschaft Otto's IV. und seinen Sturz mit Stillschweigen übergangen hätten, ist mindestens unwahrscheinlich[5]).

Es ist nicht anders, als daß bei der Lage der Überlieferung manches unaufgeklärt bleibt; im einzelnen mögen wir deshalb irren, zumal von dem Jahre an, wo uns die Reichsannalen im Stiche lassen. Das Bild des Ganzen bleibt davon unberührt; über die Straßburger Reichsannalen, über die Jahrbücher von Maursmünster und die Ann. Argentinenses minores führt die Forschung hinaus zu den Annales monasterii Argentinensis, — zu der Grundlage der elsässischen Annalen der Stauferzeit.

§ 3. Der Text der Annalen von 1122—1218.

Hilfsmittel: 1. Die Annales imperiales Argentinenses, aus der Cronica Hohenburgensis des Cod. Ien. Bos. q. 6 ausgelöst; in der Schulausgabe der Mon. Germ. SS. durch Corpusdruck von 1015—1200 kenntlich gemacht. (Als *Imp.* bezeichnet).

[1]) Von den Drucken, die mir nicht alle zugänglich wurden (vgl. über sie Potthast, Bibliotheca historica I, 620), enthält der älteste von c. 1470 die Fortsetzung nicht, wohl aber die Speirer Ausgabe von 1583. Sie enthält auch das Todesjahr 814 für Karl den Großen, aber nicht den Tag, und nicht zu 1098 den Beginn des Cisterzienserordens.

[2]) Trotzdem sind wir, wie ich meine, vorläufig berechtigt, alle die Notizen zu 1152, 1173, 1174 für die Münsterannalen zu beanspruchen. Sie gehen unzweifelhaft auf eine zeitgenössische Quelle zurück, entsprechen in jeder Beziehung dem Charakter der Ann. mon. Argent., aber nicht den bisher bekannten Fortsetzungen der Imago mundi.

[3]) Den Ann. Maurimon. fehlen durchweg die Todestage der Fürsten. — Zu 1189. 1212 enthalten sie mehr; beide Male sagen sie ‚ivit, iverunt', das auch schon 1174 von den Brabanzonen gebraucht war. Mit Rücksicht auf die sorgfältige Anlehnung an die Vorlage, welche die Ann. Maurimonasterienses vorher auszeichnete, bin ich geneigt, ihre etwas ausführlichere Fassung den Annales minores vorzuziehen und sie in die Münsterannalen einzusetzen. Doch verkenne ich nicht, daß hier jede Entscheidung eine gewisse Willkür mit sich bringt. Daß die Daten zu 1209. 1212 in den Ann. Maurimonasterienses zutreffen, spricht für sie.

[4]) Vgl. Schulausgabe S. 70.

[5]) Wenn die Cont. Godefridi (vgl. oben S. 168 zum J. 1211) die Nachricht über die dreijährige Regierung Otto's aus den Ann. minores entlehnt hätte, würden wir mit Sicherheit den Wortlaut der Ann. Maurimonasterienses in den Text der Münsterannalen einsetzen dürfen.

2. Die Annales Maurimonasterienses im Cod. Vindobon. 9099 fol. 3; Schulausgabe S. 105 ff. (Als *Maur.* bezeichnet).
3. Die Annales Argentinenses minores: aus ihren Ableitungen wiederhergestellt oben S. 167 ff. (Als *Min.* bezeichnet).

Anno Domini MCXXII. Bertholdus dux de Zeringen[a]) Mollesheim occiditur. *Imp. Maur.*

a) ‚Zer. de Moll.' Maur. — An dem Morde war Bischof Kuno von Straßburg beteiligt; vgl. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 244.

Anno Domini MCXXV. [Heinricus imperator obiit; cui Lotharius dux Saxonum in regno successit][a]).

a) In der Hohenburger Chronik ist zwar das Datum erhalten, aber der Wortlaut der Ann. Imp. durch einen Auszug aus den Gesta Friderici des Otto von Freising ersetzt; vgl. Schulausgabe S. 41. Die Notizen zu 1133, 1138, 1152 geben das Recht, auch diese einzige Nachricht über den Thronwechsel von 1125 bereits für die Münsterannalen zu beanspruchen.

Anno Domini MCXXXII. Combusta est Rodesheim. *Min.*

In Rosheim hatte das Domstift umfangreiche Besitzungen; vgl. Straßburger Urkundenbuch IV, 21, 24.

A. D. MCXXXIII. Lotharius rex ab Innocentio papa Rome in Lateranensi monasterio consecratur in imperatorem. *Imp.*

Eodem anno IIII. Non. Augusti sol obscuratus est VI. hora diei; et tenebre facte sunt. *Imp.*

A. D. MCXXXVI. Facta est cedes magna[a]) inter episcopum Gebehardum[b]) et Fridericum ducem[c]) in Duncenheim[d]). *Min.; vgl. Imp.*

a) ‚pugna' Imp. — b) ‚Gebhardum' Min.; ‚Geb. Argentinensem ep.' Imp. — c) Dahinter ‚Alemannie' Imp. — d) ‚apud Gûgenheim' Imp. — Beide Orte liegen benachbart, dicht bei einander. Die Tradition besteht, daß zum Gedächtnis des Kampfes die Laurentiuskapelle bei Gugenheim errichtet worden sei (vgl. Grandidier, Oeuvres histor. inédites II, 372, N. 3).

Eodem anno combustum est maius monasterium Argentinense primo. *Imp.*

A. D. MCXXXVIII. Lotharius imperator obiit; cui Cûnradus frater Friderici ducis Alemannie in regno successit. *Imp.*

A. D. MCXL[a]). Secundo[a]) combustum est monasterium Argentinense. *Imp. Min.*

a) ‚MCXLII' Min., wo ‚secundo' fehlt; vgl. oben S. 167. In Imp. steht ‚secundo' jetzt am Ende.

A. D. MCXLIII. Facta est hyemps nivosa et dampnosa vineis et arboribus. *Imp.*

A. D. MCXLVIII. Facta est expedicio Ierusalem[a]) secunda sub Cûnrado rege Romanorum[b]), Lûdewico[c]) rege Francorum Bernhardoque[d]) abbate Clarevallensi[e]). *Imp. Maur. Min.*

a) ‚Hierosolimam' Maur.; ‚Iherosolimitana' Min., wo ‚secunda' fehlt. — b) fehlt in Maur., Min. — c) ‚et Lud.' Maur.; ‚Lud. rege Franc.' fehlt in Min. — d) ‚et sub B.' Maur.; ‚et B.' Min. — e) ‚Clarevallis' Maur. — Vgl. Chron. Ebersheim. c. 29 (SS. XXIII, 446).

A. D. MCL. Combustum est monasterium Argentinense tercio. *Imp.*

Et eodem anno facta est hyemps magna. *Imp.*

Vgl. hierzu Ann. Monasterienses (Mon. Germ. SS. III, 154): ‚Hiems valida cum fame maxima et inundatione; et defectus omnium fructuum et ariditas vinearum et nucium et pestis animalium'.

A. D. MCLII. Cûnradus rex[a]) obiit; Fridericus[b]) dux Alemannie sibi in regno succedit. *Maur. Imp.*

a) ‚rex Teutonicorum' Maur. — b) ‚cui fratris sui filius Fr. dux Alem. in reg. successit' Imp. — Vgl. Chron. Ebersheim. c. 29 l. c.

Et eodem anno facta est inundatio aquarum maxima. *Maur.*

A. D. MCLV. Fridericus[a]) Rome ab Adriano papa in magna Romanorum dissensione[b]) in imperatorem[c]) consecratur. *Imp. Maur.*

[a]) ,Fr. imperator cons. Rome in imp. ab Hadr. papa in magna diss. Rom.' Maur. [b]) Dahinter ,et occisione' Imp. [c]) ,imperator' Imp.

A. D. MCLVIII. Mediolanum a Friderico imperatore obsidetur. *Imp. Maur.*

A. D. MCLX. Arnoldus Maguntinus archiepiscopus occiditur. *Imp.*

Ipso anno Crema expugnatur. *Imp.*

Vgl. oben S. 172, N. 2.

A. D. MCLXII. Mediolanum capitur. *Imp. Maur.*

Horburch[a]) a comite Hugone de Tagesburch[b]) destruitur. *Imp. Maur.*

[a]) ,Eodem anno Horb.' Imp.; ,Horburg' Maur. [b]) ,Dagesburc' Maur. — Vgl. Ann. Monast. (SS. III, 155): ,Excidium Horbuorch', und Notitia Neoburgensis saec. XIII. in. bei Würdtwein, Nova Subsidia diplom. IX, 381: ,Comes Hugo castrum Horburch obsederat, auxiliante sibi Stephano Metensi episcopo et duce de Ceringen'. Es wäre nicht undenkbar, daß auch diese letzte Angabe auf die verlorenen Münsterannalen zurückgeht.

Et Girbaden Hugonis comitis [castrum][a]) capitur ab imperatore. *Maur.; vgl. Imp.*

[a]) Fehlt in Maur. — In den Ann. imp. ist die kurze Nachricht durch eine ausführlichere ersetzt worden, die deren Verfasser auf Grund besonderer Kenntnis zu geben vermochte, vgl. oben S. 72.

A. D. MCLXXIII[a]). Hiems dura fuit et hominum pestilentia et fames magna et siccitas et fervor maximus. *Maur.*

[a]) ,MCLXXVI' Maur. Die Emendation wird schon dadurch nahegelegt, daß der Eintrag vor demjenigen zu 1174 steht. Zudem entsprechen die Witterungsverhältnisse genau denen des Jahres 1173; vgl. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter S. 151 und Schulausgabe S. 106, N. 2. — Aus den Ann. Imp. ist uns in der Hohenburger Chronik aus der Zeit von 1163—1175 keine einzige Nachricht überliefert. Vielleicht sind diese Jahresberichte bei der Aufnahme der Reichsannalen in die Chronik oder bei der Abschrift in unsern Codex ausgefallen.

A, D. MCLXXIIII. Brabanciones iverunt per terram istam versus Mediolanum. *Maur.*

Vgl. Schulausgabe S. 106, N. 3.

A. D. MCLXXVI. Combustum est monasterium Argentinense quarto. *Imp.*

A. D. MCLXXVIII. Facta est cedes magna Lagelnheim iuxta Columbariam, Cůnone[a]) de Horburch et Egelolfo de Ursilingen inter se preliantibus. *Imp. Maur.*

[a]) ,Cůnone — preliantibus' fehlt in Maur. — Vgl. Ann. S. Georgii (Mon. Germ. SS. XVII, 296): ,1177. In Alsatia pugna magna facta est'.

A. D. MCLXXIX. Factum est concilium magnum[a]) apud Lateranum[b]) sub Alexandro papa, in quo fuerunt fere quingenti episcopi et abbates aliique religiosi innumerabiles[c]), in quo Bremensis archiepiscopus, Růdolfus Argentinensis, Lůdewicus Basiliensis et Metensis episcopi deponuntur[d]). *Imp. Maur. Min.*

[a]) ,Romanum' Min. [b]) ,ap. Lat.' fehlt Imp. und Min. [c]) ,episcopi et multi alii' Maur., wo alles folgende fehlt; in Min. fehlt der Relativsatz ,in quo — innumerabiles'. [d]) In Min. lautet der Satz: ,ubi Theodericus Metensis episcopus deponitur et alii quam plures'. — Die ursprüngliche Fassung der Ann. mon. Argent. ist nicht sicher wiederherzustellen; der Wortlaut der Ann. Min. (vgl. oben S. 167) ist unzuverlässig. Ungewiß bleibt auch, ob etwa den Münsterannalen ein Teil der Nachrichten der Ann. imp. von 1180—1182 angehört; vgl. oben S. 172, N. 3. — Von hier an sind die Ann. imp. selbständig. Die dürftige Fortsetzung der Ann. mon. Arg. ist nur aus den Maur. und Min. herzustellen.

A. D. MCLXXXVII. Capta est Ierusalem a Saladino rege. *Min.*

Vgl. Ann. imp. Arg. (Schulausgabe S. 57).

A. D. MCLXXXIX. Fridericus imperator ivit cum exercitu Christianorum contra paganos. *Maur.*

Vgl. Ann. imp. Arg. a. a. O. S. 60.

A. D. MCXC. Fridericus imperator submersus est in flumine Saleph. *Min.*; *vgl. Maur.*

Die Ann. Maur. fügen zu dem Bericht von 1189 nur hinzu: ‚et ibi submersus est'. Mit Rücksicht hierauf und auf die Ann. imp. — die nicht das Tagesdatum (‚IV. Idus Iunii' Min.) geben und nicht den Flußnamen ‚Saleph' bieten — muß es dahingestellt bleiben, in welcher Weise wir die Notiz der Min. zu 1190 in die Münsterannalen einreihen dürfen.

A. D. MCXCV. Facta est maxima fames in terra. *Min.*

Sollte hier vielmehr die Hungersnot gemeint sein, von der die Reichsannalen zu 1197 (a. a. O. S. 71) berichten? Über sie vgl. auch Chron. Ebersheim. c. 34 l. c. p. 448.

A. D. MCXCVII. Heinricus imperator obiit. *Maur. Min.*

Min. fügt den Todestag unrichtig hinzu (vgl. oben S. 167); Heinrich starb nicht am 29., sondern am 28. September.

Et Hulricus comes occisus est. *Maur.*

Vgl. Ann. imp. S. 70, wo über die Ermordung des Grafen Ulrich von Pfirt gesprochen wird.

A. D. MCXCVIII. Capta est Haldenburc; et Mollesheim destructa est a rege Philippo. *Min.*

Vgl. die Ann. imp. S. 73 und oben Min. S. 168.

A. D. MCCVI. Datum fuit unum quartale vini pro II solidis. Sequenti ebdomada dabatur pro II denariis et vas vacuum pro duabus libris. *Min.*

A. D. MCCVIII. Philippus rex occisus est[a]). *Maur. Min.*

[a]) Min. fügt hinzu: ‚in festo s. Albani in Babenberch'.

Et Otto imperator sequenti anno ordinatur. *Maur.*

Diese Nachricht in die Münsterannalen aufzunehmen, veranlaßt die Notiz der Fortsetzung Gottfrieds von Viterbo: ‚Otto regnavit tribus annis'. Vgl. oben S. 175, N. 5 und Schulausgabe S. 115.

A. D. MCCXI. Pueri iverunt, volentes transire mare siccis pedibus. *Maur.*; *vgl. Min.*

Ob hier die Fassung der Ann. Maur. oder die ganz verschiedene der Ann. Min. (vgl. oben S. 168) aufzunehmen sei, bleibt ganz dahingestellt. Zu ‚iverunt' vgl. oben 1173 und 1189; daß die folgenden Worte auf Judith V, 10 beruhen, hat Herr Dr. Hofmeister bemerkt. — Zur Sache vgl. die Additamenta Neoburg., Schulausgabe S. 82, und Chron. Ebersheim. c. 36, l. c. p. 450. Der Kinderkreuzzug fand erst im Jahre 1212 statt.

A. D. MCCXII. Fridericus rex Siciliae[a]) venit in Teuthoniam[b]). *Maur. Min.*

[a]) ‚Ciciliae' Maur.; fehlt in Min. [b]) ‚in partes Alemanie' Min., wo die ganze Nachricht irrig zu 1211 steht.

Otto expellitur. *Maur.*

Vgl. zu beiden Notizen die Additamenta Neoburg. a. a. O. S. 83 und Chron. Ebersheim. c. 36 a. a. O. — Die Meldung der Cont. Godefridi Viterb. über den Kreuzzug gegen die Albigenser vgl. oben S. 168.

A. D. MCCXIIII. Occisi sunt Lupi X. Kal. Febr. *Min.*

Vgl. Schulausgabe S. 116, N. 1.

A. D. MCCXVIII. Facta est cedes Gallicorum in Rodesheim. *Maur. Min.*

Vgl. Richerum Senonensem III, c. 22 (SS. XXV, 298). — Hier hört die Übereinstimmung der Ann. Maurimon. und Ann. Min. auf. Wenn auch die Ann. monasterii Argentinensis selbst weiter reichten, so könnten wir doch nur den Wortlaut der Ann. Minores wiederholen, um sie wiederherzustellen.

Schluß.

Der Zusammenhang der kleinen elsässischen Jahrbücher[1].

Als im Straßburger Bistum die Folgen des Investiturstreits unter den Bischöfen Gebhard (1131—1141) und Burchard (1141—1162) überwunden waren, haben Kanoniker des Domstifts begonnen, Ereignisse aus Stadt und Land kurz aufzuzeichnen, vielleicht durch eine Handschrift der Imago mundi des Honorius Augustodunensis angeregt[2]. Von dem Anteil, den Burchard an der Politik und den italienischen Kämpfen Friedrichs I. nahm, dringt ein Widerhall selbst bis in diese knappen Meldungen der Annales monasterii Argentinensis.

Der Streit zwischen Kaiser und Papst und die Waltung des Bischofs Rudolf (1162—1179), der endlich auf dem dritten Laterankonzil abgesetzt wurde, scheinen die Lust zur Erzählung gehemmt zu haben, so daß nur wenige Einträge in den siebziger Jahren erfolgten. Nach dem Frieden von Venedig, dem Sturze Heinrichs des Löwen und dem Frieden von Konstanz hat ein Straßburger Domherr, von dem allgemeinen Aufsteigen des Lebens ergriffen, jene Aufzeichnungen seiner Kirche benutzt, um auf sie ein reichsgeschichtliches Werk zu gründen, wie das Elsaß noch keines hervorgebracht hatte.

Indessen gerade die größere Leistung der Annales imperiales Argentinenses mag die Schuld daran tragen, daß den einfachen Münsterjahrbüchern nur noch geringe Teilnahme geschenkt wurde: sie mußten sich mit wenigen Einträgen begnügen, die gleich Brosamen von den Reichsannalen ihnen zufielen[3]. Der Thronstreit, der selbst diese zum Schweigen verurteilte, vermochte nicht, ihnen neues Leben einzuflößen. Nur mit wenigen, zum Teil rein lokalen Nachrichten[4] werden sie bescheiden in der Zeit Otto's IV. und Friedrichs II. weitergeführt.

In dieser Gestalt wurden sie auf das Land nach Maursmünster hinausgetragen. Bischof Heinrich von Veringen und sein Nachfolger Berthold von Teck bemühten sich, dem ehrwürdigen, durch die Wirren der Zeit schwer mitgenommenen Kloster wieder aufzuhelfen[5]; vielleicht sind damals von den Benediktinern Verbindungen in Straßburg angeknüpft worden, durch welche wohl zwischen 1218 und 1239 eine Abschrift der Münsterannalen zu ihnen gelangte; sie haben ihr allmählich eine kurze, für das Bellum Waltherianum nicht ganz unwichtige Fortsetzung in den Annales Maurimonasterienses bis 1288 angehängt.

Zu Straßburg selbst sind die Annales monasterii Argentinensis in ihrer ursprünglichen Gestalt überhaupt nicht erhalten geblieben. Sie wurden durch einen Auszug verdrängt, der sie, zumal für das 12. Jahrhundert, ganz erheblich verkürzte. Nach 1219 angefertigt[6], heben die Annales Argentinenses minores mit den Meldungen[7] von dem Erfolge Bischof Bertholds bei Blodelsheim 1228, von der Niederlage König Konrads 1246, von dem Siege der Straßburger Bürger über ihren Bischof 1262, die Epochentage der elsässischen Geschichte des 13. Jahrhunderts hervor; sie erinnern an den Aufstieg der

[1]) Hierzu vgl. auf S. 181, Beilage VI.

[2]) Die Überlieferung der Ann. priores läßt dies möglich erscheinen. Auch der Beginn mit dem J. 1122 würde ganz wohl dazu stimmen. Vgl. über die Imago mundi in Straßburg auch oben S. 146, 150 f.

[3]) Vgl. insbesondere 1187, 1189, 1197, 1198 mit der Schulausgabe S. 57, 60, 70, 73. Vgl. auch oben S. 178 zu 1195.

[4]) 1206, 1214, 1218. Daneben nur 1208, 1209, 1211, 1212.

[5]) Vgl. Würdtwein, Nova Subsidia diplomatica XIII, 245 f., 289 zu 1220 und 1225.

[6]) Ob vor oder nach 1228, ist gar nicht zu entscheiden.

[7]) Vgl. Schulausgabe S. 116 ff., 122.

Territorialmacht des Bistums, an den Sturz der staufischen Herrschaft, an den Beginn der städtischen Freiheit im Elsaß.

Auch um die Überlieferung der Annales minores ist es schlecht genug bestellt, da eine Abschrift, die im 14. Jahrhundert nach Kloster Altdorf gebracht wurde, durch die Notae historicae Altorfenses nur unvollständig auf uns gekommen zu sein scheint. Allein der Wert dieser kleinen Jahrbücher beruht überhaupt nicht sowohl darauf, daß sie durch eigene Nachrichten unsere tatsächlichen Kenntnisse vermehren, als vielmehr auf dem Umstande, daß sie für uns zwischen den ursprünglichen Münsterannalen und den späteren elsässischen Quellen eine Brücke schlagen.

In der Zeit des Bischofs Heinrich von Stahleck (1245—1260), die für Kirche und Stadt mannigfaltige Entwickelung brachte — neben den Urkunden zeugen dafür die Continuatio Argentinensis Honorii[1]) und das Münsterlanghaus — sind zwei Auszüge aus den Annales minores hergestellt worden, die beide auf die Zukunft hinübergewirkt haben. Wohl unmittelbar nach 1246 wurde eine Epitome angefertigt, die sowohl an das Pantheon Gottfrieds von Viterbo wie an die Imago mundi des Honorius angeschlossen worden ist. Mit dem letzteren Werk verbunden und bis auf Rudolf von Habsburg kurz ergänzt, ist sie in einer Abschrift von 1292 in den Codex Ellenhardi übergegangen, durch den der Pfleger des Dombaues noch tiefer als durch seine Stiftungen und durch seine Fürsorge für den künstlerischen Schmuck des Münsters[2]) seinen Namen der Nachwelt ins Gedächtnis geschrieben hat.

Eine andere kürzende Abschrift der Annales minores hatten um 1252/3 die Straßburger Dominikaner genommen; aus ihr erwuchsen, durch Nachrichten aus der Reichsgeschichte seit 1240 ergänzt und zunächst bis 1261 fortgesetzt, die Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum. Auch von ihnen kam später Kunde zu den Geistlichen, die, wohl Angehörige des Domstifts selbst, mit Ellenhard das Interesse an der Vergangenheit Straßburgs und seiner bischöflichen Kirche teilten. In demselben Kreise, in dem dort der Stoff für die Chronik Ellenhards gesammelt wurde, sind die Jahrbücher der Straßburger Dominikaner wohl durch einzelne Zusätze bis 1288 erweitert worden. Von dort sind sie dem zweiten Schreiber der Ellenhardhandschrift zugekommen, der im Jahre 1290 ihre Nachrichten in merkwürdiger Umordnung und Auswahl der Chronik vorangestellt hat.

Aus dem Straßburger Ordenshaus sind die Annales fratrum Praedicatorum (bis 1260) nach Colmar gebracht worden; und dort hat sie der wißbegierige Dominikaner, dem wir so wertvolle Schriften verdanken, im Ausgange des Jahrhunderts mit Auszügen aus dem letzten Teile der Hohenburg-Neuburger Chronik (von 1211—1238) und eigenen Aufzeichnungen zu den Annales Colmarienses minores verbunden. Durch sie tritt die aufblühende Colmarer Geschichtschreibung den Werken nahe, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in Straßburg entstanden waren. In den kleinen Colmarer Jahrbüchern sind die beiden Zweige der Straßburger Geschichtschreibung, die aus den Münsterannalen erwachsen sind — die reichsgeschichtlichen Annales imperiales und die schlichten Annales minores — mit ihren letzten Trieben ineinander verschlungen.

[1]) Vgl. oben S. 150 f.

[2]) Wie ich oben S. 28 das wertvollste der Glasgemälde, welche die Bischöfe darstellen, mit Ellenhard selbst in Verbindung zu bringen versuchte, hat inzwischen G. Dehio in einem Aufsatz über die Königsbilder der Fenster auch ihre Auswahl und Anordnung auf Ellenhard zurückgeführt (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. XXII, 476 f.) und daraus ihre besondere Bedeutung abgeleitet. Beide Ergebnisse stützen sich natürlich gegenseitig.

Beilage VI.

Übersicht über die Elsässische Annalistik der Stauferzeit.

Annales monasterii Argentinensis von 1122—?

—1179 | 1218 | ?

Notae Marbac.

Ann. imperiales Argentin. (1015—1200).

Cronica Hohenburg. et Contin. Neoburg. (631—1212) (1213—1238).

Cronica cod. Ienensis (Cron. Hohenburg.-Neoburg. cum Additamentis Neoburg.; 631—1238, 1262) cum Additamentis Argentinensibus (1308—1368, 1375).

Ann. Maurimonasterienses (—1288).

Ann. Colmar. minores.

Ann. Argentin. minores (1132—1233—?)

Ann. Argentin. fratrum Praedicatorum[1]) (—1267, 1275?)

Epitome (—1246?)

Notae hist. Altorf. (1132—1262; 1334, 1356).

Ann. posteriores cod. Ellenhardi (1132—1288, 1292—1297).

Ann. priores cod. Ellenhardi (1132—1291).

Cont. Argent. Godefridi Viterb. (1148—1246).

Mathias Nuwenburg.

Closener.

Cod. Alberti Argentin. qui dicitur.

Koenigshofen.

Alles Erschlossene *cursiv*, nur vermutet.

[1]) Nur aus typographischen Gründen der Epitome vorangestellt.

Rückblick.

In dem Lügengewebe der Annales Argentinenses breves Grandidiers war die Forschung über die elsässische Historiographie erstickt; es ist zerrissen, und statt der Fälschung sind der Stadt Straßburg und ihrem Münster die wahren Anfänge ihrer Geschichtschreibung, ist dem Elsaß der Ursprung seiner Annalistik der Stauferzeit in den Annales monasterii Argentinensis zurückgewonnen. Wo wir früher nur ein äußerliches Neben- und Nacheinander von Jahrbüchern zu sehen und ihre unklaren Beziehungen nicht zu deuten vermochten, da liegt jetzt im Lichte der Erkenntnis eine in sich geschlossene Entwickelung vor uns.

Sie geht von lokalen Aufzeichnungen aus, deren Umfang und Gehalt eng begrenzt ist, wie in den ältesten Münsterjahrbüchern und den Notae Marbacenses[1]). Das wirtschaftliche Aufblühen des Landes und der politische Aufschwung geben den Anstoß dazu, mit weiterem Blick das Leben der Gegenwart zu umfassen; die Reichsannalen des Straßburger Domherrn entfalten sich zu einer Geschichte der staufischen Kaiser. Da weckt die gesteigerte Einsicht in die Zeitereignisse — Mittel und Folge höherer Bildung — das Verlangen, ihren Zusammenhang mit der Vergangenheit zu begreifen; aus den zeitgeschichtlichen Jahrbüchern ersteht die Hohenburger Chronik des Augustinerchorherrn. In drei Stufen ist damit von der Zeit Konrads III. bis auf die kurze Herrschaft Otto's IV. innerhalb dreier Generationen ein Gipfel erreicht. Die Kenntnis des Vergangenen und die Teilnahme am Gegenwärtigen haben ihren angemessenen Ausdruck gefunden.

Die Epigonen beschränken sich zunächst darauf, das Werk fortzusetzen, wie wir es bei den Neuburger Cisterciensern sehen. Doch sie wagen sich auch an neue Arbeit. Geschichtskundige werden die eigene Überlieferung mit anderen Quellen vergleichen und sie zu ergänzen suchen; so unvollkommen sie scheinen mag, immer ist es ein Anfang gelehrter Leistung, aus der die Neuburger Bearbeitung unserer Chronik, die Glossen zu Otto von Freising, die Vereinigung beider Geschichtswerke im Codex Ienensis hervorgegangen sind. Hier wird im engen Kreise versucht, das Wissen zu vertiefen.

---

[1]) Neben den Ann. Maurimonasterienses (vgl. oben S. 2) werden wir zu ihnen, wenn sie auch nicht im Elsaß selbst entstanden sind, doch wegen ihrer nahen Beziehungen hinzurechnen die kurzen annalistischen Notizen des 12. Jahrhunderts, die in die Chronik von Moyenmoutier des Johannes von Bayon aufgenommen und, bisher unbemerkt, nur in ihr aufbewahrt sind. Es ist erfreulich, daß dies Werk durch die Gesellschaft für lothringische Geschichte nunmehr die notwendige kritische Ausgabe erhalten wird.

Daneben sind Geschichtsfreunde bemüht, den überlieferten Wissensschatz in Scheidemünze für allgemeine Bildung auszuprägen. Die Kenntnisse müssen verflachen, um sich breiter auszudehnen. Unverkennbar ist der Niedergang, wenn wir die kleinen Colmarer Annalen mit der Neuburger Fortsetzung vergleichen, wenn wir beobachten, wie die Münsterjahrbücher, zu den Annales minores verdünnt, in die Notae Altorfenses und die Dominikanerannalen übergehen und den Tiefstand erreichen, in dem sie sich den populären Darstellungen eines Honorius und Gottfrieds von Viterbo stilgerecht anschließen.

Allein solche Arbeit war nötig, um dem Verlangen einer veränderten Zeit entgegenzukommen, in der untere Schichten der Bevölkerung zum Anteil wie am wirtschaftlichen und politischen Leben, so auch an geistigen Gütern emporstrebten. Diesen Bedürfnissen ist, häufig unter Führung der Bettelorden, die kirchliche Geschichtschreibung in ihrem Ausgang angepaßt worden. Der jungen bürgerlichen Gesellschaft werden die Kenntnisse überliefert, welche die kirchliche Wissenschaft der früheren Jahrhunderte gesammelt hatte.

Wohl haben noch im Kreise und im Auftrag Ellenhards in der Sammelhandschrift von 1290/92 Geistliche die Feder geführt und in dem Latein der Kirche geschrieben; aber sie standen doch in den städtischen Verhältnissen schon mitten inne und zeugen von dem Selbstbewußtsein der erwachten Laienwelt. Auch Fritsche Closener und Jakob Twinger von Königshofen waren Straßburger Kleriker, aber sie sammelten die älteren Nachrichten der Überlieferung und gaben ihr Eigenes in deutscher Sprache nicht mehr für „gelehrte Pfaffen“, sondern für die „klugen Laien.“ Mögen ihre Chroniken in der Form zurückstehen, ihnen vor allem ist es zu danken, daß im Elsaß die historiographische Arbeit der Stauferzeit, auf die sie mittelbar und — wie die Sammelhandschrift des sog. Albertus Argentinensis beweist — oft unmittelbar sich stützen, nicht fruchtlos untergegangen ist. Sie wurde die Grundlage des historischen Wissens und damit ein wesentlicher Bestandteil der geistigen Bildung für jenes städtische Bürgertum, das sich für seine erste weltgeschichtliche Aufgabe rüstete. Fester als wir gemeinhin anzunehmen geneigt sind, ruht auch die Geschichtswissenschaft des Humanismus auf dem Grunde, den das Mittelalter gelegt hat.

So gewähren in ihrem Zusammenhange die elsässischen Quellen seit dem 12. Jahrhundert auf beschränktem Raum ein typisches Bild von dem Aufsteigen und dem Sinken der staufischen Geschichtschreibung und von dem gesicherten Übergang ihres Erbes auf eine neue, weltliche Kultur der Folgezeit.

Wie einst unter den Karolingern, so steht auch jetzt Straßburg im Mittelpunkte der geistigen Bewegung. Nicht, wie man bisher annehmen mußte, seit dem Ausgange des dreizehnten, sondern bereits seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts haben seine Geschichtschreiber die Überlieferung bestimmt. Hatten in der Karolingerzeit die Benediktiner von Kloster Murbach den Ehrenplatz an der Seite der Straßburger Geistlichkeit verdient, so treten unter den Staufen die neuen Orden der Augustiner und Cistercienser hervor; Marbach, Hohenburg, Kloster Neuburg haben ihr rühmliches Teil an dem Gedeihen der elsässischen Historiographie.

Es wurde begünstigt durch das Band, das die Staufischen Herrscher mit dem Elsaß verknüpfte. Wie vom Hofe Karls d. Gr. zu Aachen, so mag damals von der Pfalz zu Hagenau stete Anregung ausgegangen sein, die zunächst dem oberrheinischen Leben zugute kam. Hier auch wurden in der königlichen Bücherei die Werke[1]) aufbewahrt, die den Staufen

[1]) Vgl. über die Gesta Friderici des Otto von Freising, die Vita Karoli des Einhard und die Legenda Karoli oben S. 79 f., 90; über die Chronik Burchards von Ursberg S. 140; das Pantheon Gottfrieds von Viterbo S. 148, N. 3; die Chronik Otto's unten S. 192.

überreicht waren; von hier werden sie in die Bibliotheken des Landes gedrungen sein[1]. Alles dies wirkte dahin zusammen, daß die Zeit, in der am Oberrhein die Stimmen der Minnesänger und Gottfrieds von Straßburg erklangen, in der auf den Vorbergen der Vogesen Burg an Burg sich reihte und die gewaltigsten Kirchen des Landes erwuchsen — wie der mächtige Chorbau des Münsters, der an jenem Dezembertage des Jahres 1187 von der Kreuzpredigt Bischof Heinrichs widerhallte —, daß die Epoche, die noch heut aus ihren Denkmälern eindrucksvoll zu uns spricht und dem Wanderer das Bild der elsässischen Landschaft bestimmt, in den Straßburger Reichsannalen und der Hohenburger Chronik einen ersten Höhepunkt auch der Geschichtschreibung des Elsasses zu gewinnen vermocht hat.

Über den Zufall der Überlieferung hinaus, frei von dem, was uns vorgetäuscht wurde, und siegreich über das, was sie versagt hat, ward aus den vergilbten Blättern des Codex Ienensis die lebensvolle Geschichte der elsässischen Annalen der Stauferzeit erschlossen. Gleichsam zum Danke schenkt uns die Handschrift in ihrem ersten Teil mit der Chronik Otto's von Freising ein elsässisches Denkmal aus der Zeit Friedrichs I. und ein Zeugnis der Kunst aus dem Kloster Herrads von Landsberg, aus dem wenige Jahrzehnte später die Hohenburger Chronik hervorgegangen ist.

[1] Gern schließe ich mit den Versen, die Gottfried von Viterbo in dem Speculum regum (Delisle, Litterature latine et histoire du moyen age p. 48) der Pfalz zu Hagenau und ihrer Bibliothek widmete:

Finibus Alsacie fluvio cognomine Matre,
Qua sacra silva iacet, cervis plenissima late,
    Cesaris aula patet, quam recitare placet.

Turribus ornatus locus hic Aginowa vocatur,
Planta fluit (!) patrum, nova res, quapropter amatur,
    Flumine giratus munit utrumque latus.

Aurea pictura thalami laquearia plura
Omnia preterita recolunt mostrantque futura,
    Cunctorum regum signat ymago genus.

Cesaris authorum sibi scrinia sunt meliorum,
Plenaque sanctorum sibi scrinia sunt meliorum;
    Si petis hystorias, conferet aula forum.

Leges aut artes ibi sunt, omnisque poeta,
Magnus Aristotiles, Ypocras, Galiena dicta
    Dant ibi consilia digna, cavenda vetant.

Hic et Aquisgrani didici que scripta paravi,
Que liber iste canit, qui gesta vetusta novavi.
    Germina cesarea nostra camena canit.

Anhang I.

Der Cod. Ienensis Bos. q. 6 und die Überlieferung der Chronik Otto's von Freising.

§ 1. Die Beschreibung der Handschrift.

Die Jenenser Handschrift Bos. q. 6 enthält die Chronik des Otto von Freising und die früher sogenannten Marbacher Annalen, die wir als eine Hohenburg-Neuburger Chronik erkannt haben.

Die Ottochronik ist auf Fol. 1′—103′ von Händen des 12. Jahrhunderts eingetragen und führt hier bis in Buch VII, c. 33 zu den Worten: ‚narrabat etiam, quod ante non multos annos Iohannes quidam, qui ultra Persidem et Armeniam in extremo‘. Auf Fol. 104 (nicht mit einer neuen Lage) fährt ein Schreiber aus der Mitte des 13. Jahrhunderts fort: ‚oriente habitans rex et sacerdos‘ und fügt den Schluß des 7. und das 8. Buch der Chronik hinzu. Derselbe Schreiber hat — zwar nicht die ganzen — so doch den größten Teil der folgenden Annalen eingetragen.

Aus diesem äußern Befund ist die Entstehungsgeschichte der Handschrift abzuleiten. Wir gehen dafür von einer eingehenden Beschreibung des Codex aus[1].

fol. 1—8′. Quaternio I. 39 Zeilen. Von fol. 1′ an Hand I. saec. XII.

fol. 1. Von Hand A der Marbacher Annalen 17 Zeilen — z. T. stark abgerieben — über die Wunder bei der Geburt Christi. Am Schluß vielleicht von anderer Hand saec. XIII.: ‚et sodomite inimici Christi in omni orbe terrarum ipsa nocte interfecti sunt‘. Darunter saec. XVII/XVIII. ‚Ottonis Frisingensis Chronicon Libri VIII ab orbe condito ad sua usque tempora‘. Saec. XVI.: ‚Codex iste pertinet ad bibliothecam magistri Wendalini Sprengeri‘.

fol. 1′: ‚Domino suo Friderico victori etc.‘.

fol. 2 med.: ‚Item epistola eiusdem‘.

fol. 2′ med.: ‚Ottonis episcopi historia de duabus civitatibus. Incipit prologus libri primi‘.

fol. 3′: ‚octavus de Antichristo resurrectioneque mortuorum et de fine utriusque civitatis. Incipiunt capitula libri primi‘.

fol. 9—16′. Quaternio II. 39 Zeilen. Hand II. saec. XII.

fol. 9′ schließt das Inhaltsverzeichnis mit Buch VII. cap. 35: ‚Catalogus regum et pontificum‘.

Am unteren Rande Hand saec. XVIII.: ‚capitula libri 8. habes infra post finem libri 7‘.

fol. 10—11′. Bilder zu Buch I, c. 1—3, 6, 7, 8, 25, 31.

1) Die Angaben von Wilmans im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XI, 57 ff. und 119 ff. sowie in den Ausgaben des Otto von Freising (MG. SS. XX, 105) und der Ann. Marbacenses (SS. XVII, 142) reichen nicht aus. Er hat übrigens statt ‚Bos. q.‘ gelesen ‚Bos. 9‘ und citirt so die Handschrift verkehrt.

fol. 11′. Liber primus.

fol. 16′. Die letzte Zeile schließt (I, c. 21): ‚in scolis tritam‘. Darunter am unteren Rande ‚prosequi non oportet‘.

fol. 17—32′. Quaternio III und IV. 40 Zeilen. Hand III. saec. XII.

fol. 20. 20′. Bilder zu Buch II, c. 1. 2. 41. 50.

fol. 25 (Außenblatt von Quat. IV). Am untern Rande von Hand saec. XIV., die dem letzten Eintrag vom Jahre 1375 auf fol. 150 ähnlich ist, ein Besitzvermerk, der jetzt durch Feuchtigkeit fast ganz verschwunden ist. Wilmans hat hier gelesen: ‚iste liber est domini Heinrici archipbr̄i in Zabernia‘. Vgl. seine Beschreibung der Handschrift in der Ausgabe der Chronik Otto's (MG. SS. XX, 105). Herr Dr. A. Hofmeister, der in unserm gemeinsamen Interesse die Stelle eingehend untersucht hat, läßt offen, ob nicht statt ‚Hei̅nr‘ eher ‚Hei̅m‘, also ‚Herimanni‘ gestanden hat; ‚presbyteri in (oder ‚de‘) Zabernia‚ scheint uns beiden wenigstens möglich. Von dem aber, was davor stand und was Wilmans als ‚archi‘ entziffert hat, vermögen wir nur noch das ‚A‘ festzustellen.

fol. 33—94′. Quaternio V—XI und Ternio XII (fol. 89—94′). 36 Zeilen. Hand IV. saec. XII. Die roten Initialen durchweg am Rande von Hand III. eingetragen.

fol. 38′ (untere Hälfte) und 39. Bilder zu Buch III, c. 3. 6. 45.

fol. 53′ (unten) und 54 (oben). Bilder zu Buch IV, c. 30. 32.

fol. 67′ (unten) und 68 (oben). Bilder zu Buch V, c. 31. 33. 35.

fol. 78′ (unten) und 79 (oben). Bilder zu Buch VI, c. 24. 34. 36.

fol. 91′. Bilder zu Buch VII, c. 9. 27; der oberste Teil der Seite enthält Schluß von Buch VI.

fol. 94′ schließt (VII, c. 8): ‚propria iam per multum‘, wo ‚multum‘ hinter der letzten Zeile auf dem Rande hinzugefügt ist.

fol. 95—102′. Quaternio XIII. 36 Zeilen. Hand III. saec. XII.

fol. 103—113′. Lage XIV; fol. 103. 103′. Hand III. saec. XII.; fol. 104—113 (Quinio) Hand A saec. XIII. der sog. Ann. Marb. — Es bleiben 36 Zeilen auf der Seite durch die ganze Handschrift hindurch.

fol. 103′ schließt Hand III. saec. XII. (VII, c. 33): ‚et Armeniam in extremo‘.

fol. 104 beginnt Schreiber A saec. XIII.: ‚oriente habitans rex et sacerdos‘.

fol. 105′ med. in rubro: ‚Explicit liber VII. Debuit enim hic pictura stare, sicut superius in aliis libris, de gloria celesti et penis inferni. Sed hoc laicorum est, et non litteratorum. Non fuit necesse hunc laborem subire, cum quasi in speculo de utraque civitate satis evidenter legenti hic sit exaratum atque satisfactum, sicut sequentia demonstrant‘. Die Worte ‚Debuit — demonstrant‘ sind erst nachträglich von A eingeschoben.

‚Incipit prologus in librum VIII. de duabus civitatibus‘.

fol. 106, l. 3. ‚Explicit prologus. Incipiunt capitula‘.

fol. 106′ med. ‚Expliciunt capitula. Incipit liber VIII‘.

fol. 113: dahinter ist das Blatt ausgeschnitten, das zu dem alten fol. 103 gehörte. Doch ist in dem jetzigen Texte keine Lücke, sondern er fährt ohne Unterbrechung fort.

fol. 114—120′. Lage XV. Ternio mit eingelegtem Blatt. Hand A saec. XIII.

fol. 119 ist eingelegt.

fol. 120′. ‚Explicit liber VIII. Hii sunt reges Italie ante urbem conditam‘. Es folgt die Liste, die sonst am Schluß von Buch VII der Chronik steht bis: ‚regnaverunt in Urbe. Exhinc fuerunt consules per CCC[C] annos usque ad imperatores, quorum nomina et qui precipui et nominatissimi inter eos fuerint in Ymagine mundi exaratos invenies‘. Dann folgt von gleicher Hand A saec. XIII., aber vielleicht erst nachträglich einge-

schoben: ‚et quid laudabi[liter gesserint] b[re]viter ibidem reperitur, sed hic in corpore libri plenius omnia inveniuntur'.

‚Cathalogus regum et pontificum.'

fol. 120′ schließt die Liste mit:

Xyxtus II. — Valerianus cum filio Galieno. VIII. persecutio.

fol. 121. 122. Doppelblatt XVI. saec. XII. hinter Lage XV. eingelegt. Hand III. saec. XII. Fortsetzung der Papst- und Kaiserliste¹).

fol. 121 *beginnt:*

Pontifices.	Imperatores.
Dionisius.	
Felix I.	Claudius.

Die Liste geht in einem Zuge fort bis fol. 122 med.:

Adrianus [IIII.]²).	Fredericus.

Vielleicht von Hand III. mit andrer Feder und Tinte; nach Dr. Hofmeister eher von neuer Hand V:

Alexander [III.].
Lucius [III. Urbanus III.].

Eine neue Hand VI. saec. XII. trug ein:

Gregorius [VIII.].	[VI.]
Clemens.	Heinricus post patrem.

Alles folgende, ausser dem Eintrag über Philipp, steht auf Rasur. Hand VII. saec. XII./XIII. schreibt zu verschiedenen Zeiten:

Celestinus II.	Phylippus post fratrem.
Innocentius III.	Otto IIII. Hic Saxo erat et a regno expellitur³).
Honorius III.	Fridericus, filius Heinrici⁴).

Von Hand A saec. XIII., wohl zu verschiedenen Zeiten:

Gregorius VIIII.
Celestinus III. *Bis hierher die Rasur.*
Innocentius IIII.

Der Rest von fol. 122 und fol. 122′ sind frei geblieben; erst am unteren Rande links auf fol. 122′ trug Hand A saec. XIII. in rubro ein:

‚Explicit opusculum venerabilis Ottonis Frisigensis episcopi. Item aliud incipit a Dagoberto rege et aliis regibus breviter quedam perstringens, ubi quedam inveniuntur que in alio opere non habentur, et ibi quedam que hic non inveniuntur. Unde prudens lector de utroque colligat et in armariolo cordis recondat, ut, cum necesse fuerit, huiusmodi investigantibus depromere possit'.

fol. 123—132′. Quinio XVII. Hand A saec. XIII.

fol. 123. ‚Anno ab incarnatione Domini DCXXXI.' Es folgen die Annales Marbacenses qui dicuntur.

fol. 133—142′. Quinio XVIII. Hand A saec. XIII.

fol. 143—151′. Quinio XIX. als letzte Lage. Doch sind die Rückblätter von fol. 143, 144, 145 abgeschnitten worden; fol. 150 und fol. 151 wurden statt der abgeschnittenen fol. 143 und 145 angeklebt; nur fol. 144 ist auch jetzt noch ein Einzelblatt.

---

1) Über sie wird im einzelnen Herr Dr. Hofmeister bei der Neuausgabe der Chronik handeln.

2) Alles eckig eingeklammerte ist von Hand A saec. XIII. hinzugefügt.

3) ‚Hic — expellitur' in kleiner Schrift eingefügt; ob von gleicher oder anderer Hand, ist nicht sicher; jedenfalls aber nicht von Hand A. Die Worte stammen vielleicht aus einer Continuatio der Imago [illegible] des Honorius von Autun; vielleicht der Vorlage des Codex Ellenhardi, in dem diese Worte am Schlusse seiner Abschrift der Imago stehen.

4) ‚filius Heinrici' in kleiner Schrift von gleicher Hand wie der Zusatz zu Otto IV., vgl. N. 3.

Hand A saec. XIII. schrieb bis fol. 145. l. 4 zu 1208 (Schulausgabe S. 79. Z. 15): ‚gloriose sepelitur.' Mit anderer Tinte und etwas abweichender Schrift — von uns als Hand B saec. XIII. bezeichnet[1]) — fährt ein neuer Schreiber fort mit: ‚Porro huius facti et occisionis' und schreibt bis

fol. 149′ med., wo mit dem Jahre 1238 die Annales Marbacenses qui dicuntur schließen.

Es folgen Einträge von Hand C zu 1262; D zu 1308 mense Augusto; E zu 1312 die beati Stephani; F zu 1332; G zu 1335.

fol. 150 (aufgeklebt). Schrift H zu 1288, 1298, 1308, 1313.

Hand I die ‚Versus de tempore caristie' und wohl auch 1356;

Hand K zu 1363, 1349, 1350, 1365, 1367, 1368.

Doch ist nicht ausgeschlossen, daß Hand I und K identisch sind.

Hand L zu 1375.

fol. 150′ ist leer.

fol. 151 (aufgeklebt). Hand A saec. XIII.:

‚Quo tempore discessit Romanum imperium a Romanis principibus.

Oportet nos memores esse quae de Romano imperio Paulus apostolus predixerat . . . . . . Ista omnia plenius invenies in isto libro, si quaesieris et diligenter investigaveris in libro quinto cronicorum et circa finem quarti libri'.

Daran schließt sich eine Übersicht über die ‚XII mundi regna principalia' und die acht ‚aetates mundi', die auf der Mitte von fol. 151′ schließt mit: ‚octavam beate resurrectionis etatem, in qua semper cum domino regnent, expectent'.

§ 2. Der Text der Chronik Otto's von Freising aus dem 12. Jahrhundert.

Der Einblick in die Entstehungsverhältnisse der Hs. ist von maßgebender Bedeutung für die Wertung, welche in der Überlieferungsgeschichte des Otto von Freising unserm Codex zukommen wird. Abschließende Ergebnisse hierüber vorzutragen, bleibt Herrn Dr. Hofmeister überlassen, der für die Schulausgabe der Monumenta Germaniae eine neue Bearbeitung der Chronik vorbereitet. Nur insoweit muß ich darauf eingehen, als wir für die sogen. Ann. Marbacenses aus dem Zusammenhang mit der Otto-Chronik gewisse Aufschlüsse erwarten und aus der Entstehung des Codex Beiträge zur Literargeschichte des Elsasses erhoffen dürfen.

Wir werden bei der Chronik schärfer, als es bisher geschehen, hervorheben, daß erst zu zwei auseinanderfallenden Zeiten das Gesamtwerk in diese Hs. eingetragen wurde. Im 12. Jahrhundert sind nur die ersten 7 Bücher in dem Jenenser Codex abgeschrieben worden. Die Vorlage, aus der sie stammen, enthielt allerdings die ganze Chronik; denn auch unser Text schließt den Prolog, in dessen Überschrift hier jedoch Isingrim nicht genannt ist, mit der knappen Inhaltsangabe des 8. Buches: ‚de Antichristo resurrectioneque mortuorum et de fine utriusque civitatis.' Aber mit bewußter Absicht ist von vornherein darauf verzichtet worden, es mitaufzunehmen; denn das folgende Kapitelverzeichnis umfaßt nur die ersten 7 Bücher und läßt die Übersicht über Buch VIII bei Seite.

Die Arbeit wurde nach Quaternionen an verschiedene Schreiber verteilt; Lage I und II sind von zwei Händen mundiert, die uns nicht wieder begegnen; alles übrige wurde von den Schreibern III und IV hergestellt. Aber dieser letztere spielt eine untergeordnete Rolle; seine Schrift ist zuerst ganz unbeholfen und bleibt immer ungeschickt und unregel-

[1]) Vgl. oben S. 55, 118 f.

mäßig[1]; die roten Initialen durfte er überhaupt nicht malen; sie sind von der 3. Lage an überall von der dritten Hand eingesetzt, die ohne Zweifel dem gewandten Leiter der Abschrift angehört. Dieser Schreiber III hat durchweg — auch schon auf Quaternio II — die Umschriften zu den Bildern und die Eintragungen der Namen in die Felder besorgt[2]; ja, wenn die vollkommene Identität der Tinte nicht täuscht, würde er auch für die Mehrzahl der Bilder selbst als Zeichner zu gelten haben[3].

Die Abschrift des 12. Jahrhunderts endete mit dem 7. Buche und dem Papst- und Kaiserkatalog, der in der Chronik Otto's darauf folgte und im Original bis auf Hadrian IV. und Friedrich I. führte. Von ihrem Schluß sind heut im Jenenser Codex nur noch fol. 103 (bis Buch VII, c. 33) und das Doppelblatt fol. 120, 121 mit dem Hauptteil der Listen — beide von der Hand III — erhalten; offenbar gehörten sie beide zu demselben ehemaligen Quaternio *XIV, mit dem ursprünglich die Handschrift endete[4]; auf fol. 103 folgten damals zwei jetzt beseitigte Blätter *104 und *105, auf denen Buch VII beendet und der Katalog bis zu Sixtus II. und Valerian geführt war; das vierte Doppelblatt — die Innenlage des Quaternio, also fol. 106 und 107 — bildeten die jetzt hinter fol. 120 eingehefteten zusammenhängenden Blätter 120, 121. Auch der ganze ehemalige Quaternio *XIV rührte — wie fol. 103 und 120, 121 uns noch zeigen — von der dritten Hand her.

In dem hier beschriebenen Umfang ist der Codex schon vor dem J. 1185 entstanden: denn vielleicht ist noch von Schreiber III der Name Lucius' III. (1181—1185 Nov.) in der Liste eingesetzt; sein Nachfolger Urban III. fehlt indessen; Gregor VIII. (1187 Okt.) ist bestimmt von anderer Hand hinzugefügt. Ob wir die Abschrift erheblich früher hinaufrücken dürfen, steht dahin; ursprünglich reichte die Liste, wie im Original Otto's, nur bis zu Hadrian IV. († 1159) und Friedrich I.; der Name Alexanders III. ist mit anderer Tinte hinzugefügt; aber — ob er vom Schreiber III oder, wie Hofmeister glaubt, mit Lucius von anderer Hand herrühre — es mag zu kühn sein, den Cod. Ienensis in die Zeit vor 1177 und den Eintrag Alexanders erst später nach Beendigung des Schismas anzusetzen. Die Bestimmung „um 1180" bezeichnet jedenfalls den spätest möglichen Zeitpunkt der Entstehung.

Daß der Text der Jenenser Hs. — soweit er dem 12 Jahrhundert angehört — ein vorzüglicher ist, hat schon Wilmans bemerkt[5]. Um ihn zu würdigen, ist von den Zusätzen des 13. Jahrhunderts vollständig abzusehen[6]; so tritt die enge Verwandtschaft hervor, die ihn mit der Grazer und der verbrannten Straßburger, früher Niederaltaicher Handschrift verbindet; Wilmans[7] hat sie als Codices genuini, integri, non interpolati in der Gruppe B seiner Handschriften zusammengefaßt. Charakteristisch für sie ist das Fehlen jener bekannten Worte in Buch VI, c. 20, durch die der Freisinger Bischof seinem Haß gegen die Wittelsbacher einen leidenschaftlichen Ausdruck gibt[8].

Unter ihnen nimmt der Jenenser Codex eine besondere Stellung dadurch ein, daß er gewissermaßen den Normaltext der ganzen Gruppe darstellt. Die Niederaltaich-Straßburger Hs. stand in ihrer ursprünglichen Niederschrift den Lesarten der Klasse A näher und ist erst durch Rasuren und Korrekturen umgestaltet worden[9]; der Grazer Codex hat mit ihm gemeinsam in I, c. 1 einen geographischen Excurs, der in dem Jenenser wie in allen

[1] Vgl. das Faksimile auf Tafel VII, XI.
[2] Vgl. Tafel I ff. mit Schriftprobe auf Tafel VI.
[3] Vgl. unten Anhang S. 208, II von Polaczek.
[4] Vgl. die graphische Darstellung unten S. 194, N. 4.
[5] Archiv XI, 27.
[6] Über sie vgl. unten S. 193 f.
[7] Vgl. MG. SS. XX, 105. Über die Handschrift Rom Casanat. 372 (früher A. III. 29), die er hierzu rechnet, vgl. unten S. 197.
[8] Es sind die Worte: ‚Ex huius origine cum multi hactenus tyranni surrexerint, Otto palatinus comes . . . . furtis et latrociniis inservientes miseram vitam mendicando transigant'. — Außerdem fehlen in den Codd. Graz. und Ien. auch am Schluß von VII, c. 20 die Worte über Lothar III.: ‚actusque eius, ut nulli possent deleri oblivione, in plumbeis laminis descripti iuxta eum reconduntur'.
[9] Vgl. MG. SS. XX, 105.

übrigen fehlt, und bietet außerdem wenigstens einige Stellen, an denen auch sein Text erst durch Korrektur zu der Fassung B gewandelt ist [1]. Nur die Jenenser Handschrift bringt von vorne herein und, wie es scheint, nahezu fehlerlos den Text B zur Erscheinung.

Über seine kritische Bedeutung ist Wilmans nicht zur Klarheit gekommen. Die Schwierigkeit, den Wortlaut der Chronik Otto's aus den zahlreichen Hss. herzustellen, liegt nämlich darin, daß zwei Redaktionen von ihr vorhanden waren: die erste war zwischen 1143 und 1146 verfaßt und Isingrim, wohl dem Abt von Ottobeuren, gewidmet worden; doch scheint Otto sie im einzelnen ergänzt, auch wohl hie und da umgestaltet zu haben, bis er schließlich für Friedrich I. auf dessen Bitte im J. 1157 eine neue Ausgabe herstellte und sie in einem Exemplar an den Kaiser übersandte[2]. Wilmans hat — verführt durch den Umstand, daß alle vollständigen Hss. die Briefe Otto's an Friedrich I. und Kanzler Rainald aus dem J. 1157 enthalten[3] — geglaubt, daß unsere gesamte Überlieferung nur die Ausgabe von 1157 widerspiegele[4], und er hat deshalb die Abweichungen der Gruppen A und B nicht zu nutzen vermocht. Die Korrekturen in der Grazer und in der Niederaltaicher Handschrift sprechen dafür, daß der Klasse A eine frühere, B eine spätere Fassung des Werkes zu Grunde liegt. Diese Beobachtung würde Wilmans daran gehindert haben, zu behaupten, daß Otto jene sogenannte Invective gegen die Wittelsbacher (VI, c. 20) erst in der zweiten für Friedrich I. bestimmten Redaktion eingeschaltet habe[5]: sie ist in dem Text der Gruppe A enthalten, fehlt aber in B.

Auch die inneren Gründe führen zu dem gleichen Schlusse. Daß Otto sich von seiner Feindschaft gegen den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach — vielleicht erst nach 1150 — zu einem litterarischen Angriff auf das verhaßte Geschlecht hinreißen ließ, ist ebenso verständlich wie der Umstand, daß er in einer Ausgabe des Werks, die für den Kaiser bestimmt war, den Zornesausbruch beseitigte: denn eben der davon betroffene Pfalzgraf Otto von Wittelsbach stand am Hofe Friedrichs I. in hohen Ehren, war geradezu sein Freund und einer seiner vornehmsten Berater aus dem Kreise der Laienfürsten. Otto von Freising bewies den Takt einer guten Erziehung, wenn er die Invective fortließ, die überdies bei ihrer Verachtung des armseligen, aller weltlichen Ehren baren Geschlechts mit dem Ansehen, das der Pfalzgraf bei Friedrich genoß, nicht mehr vereinbar war.

Die von Wilmans ausgeschiedene Gruppe B der Überlieferung läßt uns in den beiden Hss. aus Graz und Niederaltaich noch die Umarbeitung erkennen, die Otto für die Ausgabe von 1157 an seiner Chronik vorgenommen hat; der Jenenser Codex in seiner Abschrift um 1180 gibt ihren endgiltigen Wortlaut, ohne das fehlende achte Buch, wieder. So rückt er in die vordere Reihe der für die Textkritik wichtigen Hss. und seine Herkunft gewinnt neue Bedeutung. Denn überliefert und benutzt worden ist die Chronik während des 12. Jahrhunderts vorwiegend im bairischen Südosten des Reichs: wie kam sie so früh und in einer besonderen, wertvollen Form ins Elsaß[6]?

---

[1]) Vgl. Wilmans im Archiv XI, 27. Herr Dr. Hofmeister macht mich freundlichst darauf aufmerksam, wie unvollkommen die Angaben von Wilmans über die Lesarten der einzelnen Handschriften sind. So werden meine Beobachtungen hier mit allem Vorbehalt vorgetragen. — Über die Klasse C zu urteilen, liegt außer meiner Absicht.

[2]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II[6], 274 ff.

[3]) Nur die Züricher Handschrift Bib. Carol. sig. C. 33 und — wie Dr. Hofmeister mir sagt — Vind. 3334 sowie Lond. Arundel 380 bringen sie nicht.

[4]) MG. SS. XX, 102: ‚Quarum prior omnino deperdita est; omnes enim codices quorum notitia ad nos pervenit, secundae adnumerandi sunt editioni'.

[5]) SS. XX, 110: ‚tam vehemens contra Wittelsbachicam gentem ira animum eius movit, ut secundae editioni anno 1156. in lucem emissae convicia illa insereret'. — Schon Wattenbach a. a. O. S. 276, N. 2 nahm an der Behauptung Anstoß.

[6]) Nach Weingarten brachte sie schon früh das Interesse für die Welfen.

Wir wissen, daß die Hs. im 13. Jahrhundert um 1238 im Cistercienserkloster Neuburg bei Hagenau gewesen und dort so umgestaltet worden ist, wie sie uns heut vorliegt[1]. Gerade deshalb kann ihr älterer Teil mit der Chronik aus dem 12. Jahrhundert nicht in Neuburg geschrieben und vor allem nicht mit den Zeichnungen geschmückt worden sein, die jedem Buche vorangehen und den Inhalt einzelner Kapitel wiedergeben. Als der Neuburger Mönch das 8. Buch hinzufügte, da lehnte er ausdrücklich ab, ihm Bilder voranzustellen[2]: „solches mögen Laien üben, nicht Gelehrte." So konnte nur das Mitglied einer Gemeinschaft sich ausdrücken, in der es nicht üblich war, die Bücher nach Vermögen künstlerisch auszustatten. Die Otto-Handschrift stammt nicht aus Neuburg, sondern ist anderswoher dorthin gebracht worden.

Sie enthält nirgends eine Angabe, die auf ihre Heimat zu schließen erlaubt, aber sie trägt in sich die Spuren ihrer elsässischen Herkunft mit ihren Zeichnungen. Niemand wird sie betrachten, ohne sich an die Bilder des kostbaren „Lustgartens" der Herrad von Landsberg zu erinnern. Eben diesen kommen einzelne Züge, z. B. auf der Zeichnung der Sündflut, besonders nahe[3]. In Hohenburg auf dem Odilienberg ist unter der Äbtissin Herrad (1167—1196) der Hortus Deliciarum gemalt worden; ihm sind die Illustrationen der Otto-Chronik schulverwandt. Aus Hohenburg ist — das durften wir als festes Ergebnis unserer Untersuchungen betrachten — die dort verfaßte Chronik[4] von 1210 nach Neuburg gebracht worden. Ist der Schluß zu gewagt, daß auch die Hs. Otto's, die spätestens um 1180 und sicherlich in der Zeit Herrads geschrieben ist, auf dem Odilienberg entstand und wie jenes Werk von Hohenburg nach Neuburg gelangte?

Wie andere Forscher hierüber denken mögen — eine letzte zwingende Entscheidung zu fällen, wird kaum gelingen[5] —, der zeichnerische Stil und der Übergang nach Neuburg sichern den Ursprung der Abschrift des 12. Jahrhunderts dem Unterelsaß. Und hier war, wenn irgendwo, die Möglichkeit, einen von der bairischen Überlieferung unabhängigen Text der Ottonischen Chronik zu erhalten; der Kaiser hatte ihre zweite Ausgabe empfangen; und sie wird von ihm seiner Bibliothek zu Hagenau eingereiht worden sein[6]. So konnte man im Elsaß von der Handschrift selbst, die Bischof Otto 1157 an Kaiser Friedrich gesandt hatte, eine Abschrift nehmen; wenn wir den Jenenser Codex als eine solche betrachten dürfen, so würde die Sonderstellung, die sein Text als unvermischte reine Überlieferung der zweiten Redaktion einnimmt, vortrefflich begründet sein[7].

Ich lege diese Gedanken, die der ältere Teil der Jenenser Handschrift in langer vertrauter Beschäftigung mir weckte, als eine Hypothese vor, die wohl geeignet erscheint, uns in die Entstehung der zweiten Redaktion der Chronik und ihre Überlieferung tiefer einblicken zu lassen. Über ihre Geltung im einzelnen wird erst die Neuausgabe auf Grund des ganzen Materials dauernd entscheiden. Doch schon jetzt dürfen wir, wie das Ende,

---

[1]) Vgl. oben S. 110 ff.

[2]) „Sed hoc laicorum est, et non litteratorum". — Man lebte noch nicht im Zeitalter der illustrierten Monographien. Vgl. auch unten S. 208 über die Cistercienser.

[3]) Falls etwa die Zeichnungen des Cod. Jen. älter waren als der Hortus Deliciarum, würden einzelne ihrer Motive in diesem verwandt worden sein.

[4]) Vgl. oben S. 94 ff.

[5]) Wenn nicht der Schriftvergleich sie noch einmal herbeiführt. Unter den Hohenburger Urkunden des 12. Jahrhunderts im Bezirksarchiv zu Straßburg ist wenigstens eine Aufzeichnung aus der Zeit Herrads, deren Schrift der ungeübten Hand IV der Chronik Otto's ähnlich ist (G. 1613[8]).

[6]) Vgl. oben S. 90, 183. — Gottfried von Viterbo, einer der wenigen außerbairischen Benutzer der Otto-Chronik, hat sie erst 1185/6 kennen gelernt; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II[6], 296.

[7]) Zu beachten wird sein, daß die Überlieferungsgeschichte der Gesta Friderici des Otto und Rahewins ganz ähnliche Umstände aufweist: neben den südostdeutschen Codices der beiden früheren Fassungen A und B ist die letzte und endgiltige C wiederum nur durch eine elsässische Handschrift des 12. Jahrhunderts auf uns gekommen und außer ihr in der Hohenburger Chronik benutzt. Vgl. oben S. 81 N. 2.

so auch den Anfang des Codex Ienensis als ein Erzeugnis des Elsasses aus staufischer Zeit in Anspruch nehmen.

Nur unsere Handschrift der Chronik[1]) ist durch Zeichnungen verziert[2]). Sie haben noch einen besondern Wert. Denn nachdem das Prachtwerk Herrads durch den verhängnisvollen Brand vom August 1870 vernichtet worden ist, sind diese Blätter die einzigen Reste, die als Denkmäler der Hohenburger Schule[3]) aus der Zeit Herrads der Gegenwart überkommen sind. Dank der Unterstützung des kaiserlichen Statthalters Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg dürfen wir sie veröffentlichen und wenigstens im Bilde ihrer Elsässischen Heimat zurückgeben.

§ 3. Die Umgestaltung der Handschrift im 13. Jahrhundert.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Handschrift des Otto von Freising in Neuburg durchgreifend umgestaltet worden.

I. Sie wurde von Mönchen, unter denen wir auch den Schreiber A der Marbacher Annalen bestimmt erkennen[4]), aus andern Quellen glossiert. Vorwiegend zu den Büchern II—V sind eine Fülle von Randbemerkungen, meist aus der Historia Miscella des sogenannten Landulfus und dem Liber Pontificalis, zusammengetragen[5]). Wie sorgsam die Erzählung Otto's durchgenommen wurde, beweisen zahlreiche Notizen am Rande, die entweder mit kurzen Schlagworten den Inhalt eines Abschnitts zusammenfassen oder durch kurze Hinweise den Leser auf merkwürdige Stellen der Chronik aufmerksam machen.

Wichtiger als die große Masse dieser Zusätze sind für uns die wenigen Veränderungen, die am Texte selbst — auch sie wieder zum Teil durch die Schreiber A oder B — vorgenommen worden sind. Schon Wilmans hat sie zusammengestellt[6]):

1. fol. 19. Zu I, c. 30: ‚Roma enim constructa a duobus fratribus — in volatu avium quaerebatur'.
2. fol. 23'. Zu II, c. 8 (MG. SS. XX, 147, l. 48): ‚Alter' hinter ‚credatur' ausradiert am Ende der 3. Zeile. Dafür ‚Alt' ꝟ dyale', und nun am linken Rande: ‚tice libros artis vel primus edidisse vel in melius correxisse, acutissime ac disertissime inde disputasse invenitur. Qui etiam'. Sodann folgt weiter die alte Zeile 4: ‚logicam in sex libros etc.', der ursprüngliche Text.
3. fol. 28'. Zu II, c. 25: ‚Hic est magnus Alexander, a quo cepit et in quo desiit Grecorum monarchia'.
4. fol. 32. Zu II, c. 34: ‚Nam in prioribus longe plures ac innumerabiles ex Carthaginensibus corruere'.
5. fol. 86. Zu VI, c. 20 (SS. XX, 238, l. 9): Mit Verweisungszeichen § zu ‚Skyrensis comes'[7]) am untern Rande: ‚Ex cuius origine cum multi acdenus tyranni surrexerint — transigant' (die Wittelsbachinvective).

[1]) Von ihren Ableitungen sehen wir natürlich hier ab, vgl. aber sie unten S. 195 f.

[2]) Daß etwa das an Friedrich übersandte Exemplar schon in Freising Bilderschmuck erhielt, ist wenig wahrscheinlich; irgend eine der übrigen unmittelbar nach Freising zurückführenden Handschriften würde sonst doch wohl eine Spur davon bewahrt haben.

[3]) Als solche haben sie zu gelten, auch wenn die Handschrift nicht in Hohenburg selbst geschrieben worden wäre.

[4]) Andere Notizen sind von einer der Schrift B sehr verwandten Hand eingetragen; vgl. oben S. 116.

[5]) Einzelne sind in den MG. SS. XX. abgedruckt. — Nicht wenige sind durch die Abreibung des Pergaments an den Rändern nicht mehr leserlich.

[6]) Archiv XI. 28. 32 ff.

[7]) Hierüber wahrscheinlich schon von Hand IV, saec. XII.: ‚scil. de Witillisbach'.

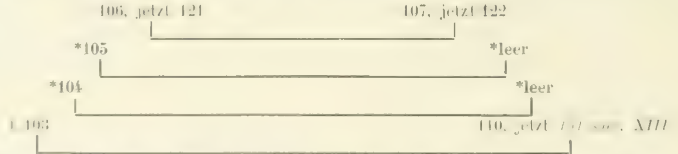
6. fol. 91. Zu VI. c. 36: ‚Unde a quodam ecclesiastico scriptore densissimis tenebris [Aegypti . . . . et nullus imperator . . . . pontifex ipse et regni dominaretur]‘. Die letzen Zeilen sind vollkommen abgerieben.
7. fol. 99′. Zu VII. c. 20: ‚actusque eius, ut nulla possent aboleri oblivione, in plumbeis laminis descripti iuxta eum reconduntur‘.
8. fol. 100′. Zu VII. c. 23: über ‚reddidit‘ übergeschrieben: ‚multis illectus promissis‘.
9. Ebenda: ‚Reginaldum ducem per plateas trahi iussit‘ über ‚ducem‘ nachgetragen: ‚et Brunonem archiepiscopum effossos‘.

Von ihnen schieben die Zusätze unter 5 und 7 nur die Stellen ein, die in der Redaktion B — wenn unsere soeben vorgetragenen Anschauungen als zutreffend angesehen werden — absichtlich fortgelassen worden wären; alle übrigen sind Ergänzungen, die uns auch in der von Wilmans[1]) gebildeten Gruppe Cα der sogenannten interpolierten Handschriften begegnen. Allerdings haben die Neuburger Mönche darauf verzichtet, in unserm Jenenser Codex die durchgreitenden Veränderungen vorzunehmen, durch die in der Fassung Cα die Feindschaft Otto's gegen die Welfen verwischt und die Erzählung (in VII, c. 23. 25) ihnen freundlich, den Babenbergischen Gegnern im Kampf um Bayern abgeneigt wurde. Wir haben die staufische Gesinnung der Neuburger Cistercienser kennen gelernt[2]); um ihretwillen nahmen sie davon Abstand, die Politik Konrads III. gegen die Welfen in ein ungünstiges Licht zu rücken. Daß sie aber den welfischen Text der Chronik vor Augen hatten, beweisen die wenigen Worte (oben nr. 8) zu VII, c. 23: ‚multis illectus promissis‘, die ihm entlehnt worden sind[3]).

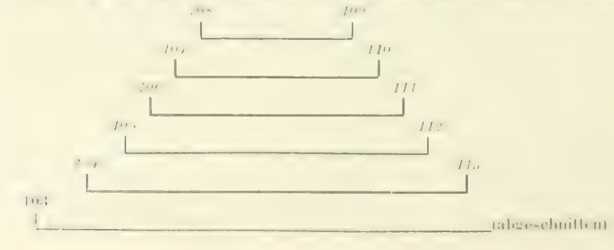
Demnach kannten die Neuburger eine Handschrift der Gruppe Cα und fügten in genauer Vergleichung einen großen Teil ihrer Zusätze dem Codex Ienensis ein. In ihr lasen sie überdies das achte Buch der Chronik, das ihm fehlte; der Schreiber A übernahm die Aufgabe, es hierin nachzutragen.

Seine Arbeit vermögen wir bis ins einzelne zu verfolgen[4]). Er löste aus dem Quaternio XIV die drei Innendoppelblätter mit dem Schluß des VII. Buches Otto's und dem Catalogus

[1]) MG. SS. XX, 106 ff. und Archiv XI, 31 ff.
[2]) Vgl. oben S. 121 ff.
[3]) Schon Wilmans, Archiv XI, 37 hat das bemerkt.
[4]) Ich stelle den Befund graphisch dar, weil er für das Verständnis der Entstehungsgeschichte entscheidend ist. Dabei werden die verlorenen Blätter mit einem Stern *, die Blätter des 13. Jahrhunderts durch Cursivdruck bezeichnet. — Die Handschrift schloß also im 12. Jahrhundert mit folgendem Quaternio *XIV:



Im 13. Jahrhundert ist die Lage XIV. vom Schreiber A wie folgt zusammengestellt worden:



regum et pontificum heraus. Von dem Quaternio des 12. Jahrhunderts behielt er das vordere Außenblatt fol. 103, auf dem der Schreiber III den Text auf fol. 103′ bis in VII, c. 33 ‚Armeniam in extremo‘ geführt hatte; das dazu gehörige Rückenblatt (fol. 110) schnitt er ab; fol. 103 wurde dem Quinio vorgeheftet, auf dem der Neuburger A nunmehr den Schluß des VII. Buches abgeschrieben und sogleich den Anfang von Buch VIII angeschlossen hatte. Es wurde mit der 15. Lage beendet; ursprünglich hatte A geglaubt, mit einem Ternio dafür zu reichen; doch er war gezwungen, vor dem letzten Blatt noch ein Einzelblatt fol. 119 einzulegen. Jetzt gelang ihm, was ohne Zweifel von vornherein beabsichtigt war. Auf der letzten Seite des Ternio endete oben das VIII. Buch; ihm ließ A die Listen folgen, die Otto selbst schon hinter dem VII. Buch eingeschrieben hatte[1]): die ‚Reges Italie ante Urbem conditam‘ und den ‚Catalogus regum et pontificum‘; der Katalog wurde am Schluß des Ternio genau so weit bis zu Sixtus und Valerian geführt, daß hinter ihm die alte Liste des 12. Jahrhunderts, vom Schreiber III damals eingetragen, auf dem Doppelblatt fol. 121, 122 unmittelbar angeschlossen werden konnte; dieses Doppelblatt hatte vorher als fol. *106, *107 zu dem letzten Quaternio des 12. Jahrhunderts gehört.

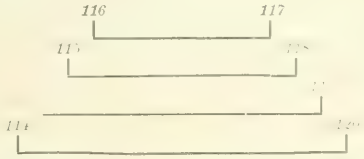
II. Gleichsam als ob die hier vorgetragene Geschichte des Jenenser Codex einer äußeren, von ihm selbst unabhängigen Bestätigung bedürfte, kam Ende 1905 zu den Monumenta Germaniae und durch ihre gütige Vermittlung zu mir genaue Kunde von einer schon bekannten, aber nicht benutzten Handschrift der Otto-Chronik aus dem 13. Jahrh. in der Ambrosiana zu Mailand[2]). Mir schien sie zunächst nur wichtig, weil auch sie illustriert sein sollte. Die genaue Beschreibung des Cod. Mediol. Ambros. F. 129 sup., die Herr Dr. Perels für die MG. lieferte, brachte jedoch Herrn Dr. Hofmeister und mir die verblüffende Überraschung, daß hier der Text der Chronik auf fol. 118′ bis in Buch VII, c. 33 und zu den Worten ‚Armeniam in extremo‘ abgeschrieben ist — also genau bis zu der Stelle, wo heute auf Fol. 103′ des Cod. Ienensis die Hand III des 12. Jahrhunderts endet. Auf Fol. 118′ des Cod. Ambros. waren noch drei Zeilen frei; sie blieben unausgefüllt. Erst auf fol. 119 folgt der Königs- und Papstkatalog, aber wieder nicht von seinen Anfängen an, sondern er beginnt erst mit

Dionisius.
Felix I. — Claudius.

— genau wie das alte Doppelblatt des 12. Jahrhunderts[3]) vom dritten Schreiber des Cod. Ienensis, das jetzt als fol. 121, 122 hinter dem Einschub der fol. 104—120 von Hand A des 13. Jahrhunderts eingelegt worden ist.

Das Einzelblatt 103 des 12. Jahrhunderts ist also mit einem Quinio des Schreibers A zu einer Lage zusammengeheftet worden.

Daran schließt Lage XV.:



Und es folgt das alte Innenblatt 106, 107 der früheren Lage *XIV, jetzt als Doppelblatt:

121 — 122

[1]) Vgl. oben S. 190.

[2]) Ich verweise auf die Beschreibung, die Herr Dr. Hofmeister geben wird.

[3]) Vgl. oben S. 188.

Der Tatbestand ist offenkundig: in Neuburg war beschlossen worden, dem Texte Otto's aus dem 12. Jahrhundert das VIII. Buch hinzuzufügen; der Schreiber A hatte seine Maßregeln schon getroffen und den alten Quaternio XIV aufgelöst: nur fol. 103 und das innerste Doppelblatt mit dem Schluß des Katalogs — die unverändert bleiben konnten — legte er dem Codex wieder bei, um später seiner Abschrift des Schlusses von Buch VII den fol. 103 voranzuheften und das ehemalige Innendoppelblatt als fol. 121, 122 hinter dem Schluß des von ihm kopierten achten Buches einzulegen. In diesem Zustande der Verstümmelung ist aus unserer Jenenser Handschrift der Cod. Ambros. F. 129 mit der peinlichen Sorgfalt abgeschrieben worden, die nicht einmal den abgebrochenen Satz aus VII, c. 33 und den Anfang des Katalogs zu ergänzen suchte. Der Text stimmt genau mit der Redaktion B der Chronik überein, wie sie die Schreiber des 12. Jahrhunderts in den Cod. Ienensis eingetragen hatten: er zeigt noch keine Spur von den Glossen und Zusätzen aus der Gruppe Cα, durch die unsere Handschrift im 13. Jahrhundert zu Neuburg umgestaltet worden ist.

Die Bilder, die Herr Dr. Schmeidler später mit dankenswerter Sorgfalt für uns beschrieben hat, decken sich nach Inhalt und Form, mit Umschriften und Inschriften völlig mit denen des Cod. Ien., denen sie nachgezeichnet sind[1], und würden daher nur durch etwaige höhere künstlerische Qualitäten eigenes Interesse erwecken.

Der Papst- und Kaiserkatalog reicht nicht so weit wie im Jenenser Codex. Sein Schluß lautet:

Lucius.
Gregorius[2].
Clemens. — Heinricus post patrem
Celestinus. — Philippus post fratrem.
Innocentius III. — Otto IIII. Hic Saxo erat et a regno pellitur).
Honorius III. — Fridericus filius Heinrici[3].

Hieraus ergibt sich, daß der Cod. Ambrosianus aus unserer Neuburger Handschrift abgeschrieben worden ist, nachdem Honorius III. (1216—1227) und Friedrich II. (König seit 1213, Kaiser seit 1220) in den Katalog eingetragen waren. Aus dem Fehlen Gregors IX. (1227—1241) etwa zu schließen, daß die Abschrift vor 1227 genommen wurde, ist allerdings nicht zulässig; bei der Buchstabentreue des Kopisten beweist vielmehr sein Abbrechen mit Honorius nur, daß seine Vorlage hier aufhörte.

In der Tat ist es wohl ausgeschlossen, daß im Cod. Ienensis der Name Gregors IX. schon 1227 vermerkt wurde; denn er steht hier von der Hand des Schreibers A, der die ganze Umgestaltung der Handschrift bewirkt hat und der auch — ohne daß ein erheblicher Unterschied in Schrift und Tinte zu bemerken ist — Cölestin IV. (1241) und Innocenz IV. (1243—1254) einzeichnete. Nun ist es keineswegs notwendig, anzunehmen, daß der Schreiber A erst nach 1243 zu gleicher Zeit die unvollständige Papstliste durch Gregor IX., Coelestin IV. und Innocenz IV. ergänzte; aber es ist ohne Zweifel richtiger, die ganze Tätigkeit von A, der wir den heutigen Umfang der Jenenser Handschrift verdanken, etwa in die vierziger Jahre zu legen[4]; diese Grenzen werden durch die Bearbeitung der Hohen-

[1] Die Zeichnungen zum 8. Buch fehlen mit einem Teile des Textes; die 8. Lage des Cod. ist [illegible].

[2] Nach ihm fehlt also Urban III., vgl. oben S. 19[illegible]. Übrigens haben die Päpste noch nicht die [illegible], die erst der Schreiber A im Cod. Ien. eingesetzt hat.

[3] Wie der Zusatz im Cod. Ien.

[4] Wer die Abschrift im Cod. Ambros. in die Zeit von 1220—1227 verlegen wollte, müßte diesen [illegible] die Umgestaltung des Codex Ienensis zuweisen und so die Tätigkeit des Schreibers A über [illegible] ausdehnen. Das ist nach der ganzen Sachlage ausgeschlossen.

burger Chronik gewiesen, die den zweiten Teil der Handschrift ausmacht und zum größten Teile von A geschrieben ist. Sie reicht bis 1238; ihre Abschrift muß also später fallen, und sie zeigt in den Zusätzen, die erst der Neuburger Überarbeitung angehören, eine so entschieden staufische Gesinnung[1], daß diese nicht nach der Exkommunikation Friedrichs II. von 1245 und dem Beginn des Bürgerkrieges in Deutschland 1246 verfaßt sein werden.

Danach dürfen wir annehmen, daß etwa in den Jahren zwischen 1240 und 1245 auch der erste Teil des Ienenser Codex seine heutige Gestalt erhalten und daß eben bei dieser Gelegenheit damals die Mailänder Handschrift hergestellt worden ist.

Wenn trotzdem ihre Papstliste schon mit Honorius III. abbricht, so ist zu vermuten, daß ihre Vorlage — die noch nicht erweiterte Jenaische Handschrift — mit ihm schloß. Hieraus wäre zu folgern, daß diese vor der Neuburger Erweiterung der vierziger Jahre zum letzten Male zwischen 1216 und 1227 — vielleicht erst nach der Kaiserkrönung Friedrichs II. 1220 und jedenfalls vor der Erhebung Gregors IX. — Einträge erhalten hat. Die Tätigkeit an ihr ruhte demnach wohl ein gut Teil länger als ein Jahrzehnt. Sicherlich wird in dieser Zwischenzeit die Chronik von ihrem damaligen Aufenthalt — vielleicht also noch von Hohenburg[2] — nach Neuburg gebracht worden sein. Erinnern wir uns daran, daß die Originalhandschrift der Hohenburger Chronik gleichfalls erst nach 1226 und wohl um 1235 nach Neuburg gelangt ist[3], so scheint auch dieses zeitliche Zusammentreffen für die gleiche Herkunft und das gleiche Schicksal beider Bücher zu sprechen.

III. Zu diesen Schlüssen aus dem Cod. Ambrosianus stimmen recht wohl die Beobachtungen, die uns eine andere nächstverwandte und gleichfalls dem Elsaß zuzuweisende Handschrift vermittelt. Schon Wilmans[4] kannte den Cod. Romanus Casanatensis 372 (A. III. 29) aus dem 13. Jahrh. nach Mitteilungen Bethmanns, und er stellte diese Abschrift der Chronik mit der Grazer, Niederaltaich-Straßburger und der Jenenser Handschrift in die Gruppe B zusammen. Die Untersuchung des Cod. im Winter 1905/6 durch Herrn Dr. Perels und im Sommer 1906 durch Herrn Geheimrat Dr. Holder-Egger gibt uns das Recht, ihn in die engste Beziehung zum Cod. Ienensis zu setzen[5]. Denn die Stichproben, die für die charakteristischen Stellen entnommen wurden, zeigen, daß die römische Handschrift den Wortlaut enthält, den die Jenaer in ihrer ursprünglichen Gestalt des 12. Jahrhunderts darbot[6]. Auch sie sollte mit Zeichnungen geziert werden, aber ihr Schreiber scheint künstlerisch minder begabt gewesen zu sein; denn er wagte sich an die Bilder nicht heran, sondern begnügte sich damit, die Plätze — genau wie sie in dem Jenenser Codex angewiesen sind — frei zu lassen und durch Linienschema die einzelnen Felder zu umrahmen; nur soweit ging er, in die Umrandung die Verse einzuschreiben, die auch unsern Bildern beigegeben sind, und in die leeren Flächen wenigstens die meisten der Namen einzusetzen, die er in seiner Vorlage fand. Da ein Zeichner nicht mehr zu Hilfe gerufen wurde, harren die Felder noch heute auf den Schmuck, der ihnen versprochen war.

Auch der Cod. Casanat. enthält nur die ersten 7 Bücher der Chronik; aber er bringt das 7. Buch vollständig bis zum Ende: soweit sich irgend beurteilen läßt, spricht alles

---

[1]) Über sie vgl. oben S. 122.

[2]) Vgl. oben S. 192.

[3]) Vgl. oben S. 98 f., 110 f.

[4]) MG. SS. XX. 106. Auch über ihn wird Herr Dr. Hofmeister noch handeln.

[5]) Endlich hat auch Herr Dr. F. Schneider noch eine Reihe von Stellen freundlichst für uns kollationiert.

[6]) Vor allen Dingen geht dies aus dem Schluß des 7. Buches hervor, der im Cod. Ienensis jetzt von dem Neuburger Schreiber A eingetragen ist. Für ihn hat die römische Handschrift selbständige Bedeutung.

datum[1]), daß er aus dem Cod. Ienensis abgeschrieben wurde, als dieser noch sein reines Gepräge des 12. Jahrhunderts trug[2]).

Über die Zeit, wann die Abschrift genommen wurde, ist es nicht leicht, volle Sicherheit zu erlangen. Der Katalog, mit dem die Abschrift endet, schafft keine befriedigende Aufklärung. Bis zu Papst Lucius und Friedrich I. stimmt er fast durchweg[3]) mit der ursprünglichen Aufzählung im Ienensis überein; darauf bringt er den Namen Urbans III., der im Cod. Ienensis des 12. Jahrhunderts ausgelassen war. Doch ist aus diesem Zusatz keineswegs zu folgern, daß die römische Handschrift nicht unmittelbar aus ihm abgeleitet sei. Vollends nur Zweifel und keine Lösung bringt der Schluß der Liste:

Urbanus.
Gregorius. Henricus V.
Clemens.
Celestinus.
Innocentius. Otto V. (!)
Honorius.
Mit Minium geschrieben: Gregorius.
Fredericus. *Von anderer Hand hinzugefügt.*

Der ganze Katalog ist nach den Angaben Holder-Eggers von demselben Manne bis auf Gregor IX. und, da dieser durch Minium geehrt wird, gewiß zu seiner Zeit geschrieben worden[4]). Philipp mag nicht aufgenommen sein, weil er niemals Kaiser war. Weshalb jedoch fehlte ursprünglich der Name Friedrichs II., der ja unzweifelhaft — wie wir auch durch den Cod. Ambrosianus wissen — in der Vorlage stand? Stammt die Handschrift von einem entschlossenen Gegner des Kaisers, einem Anhänger des Papstes, und aus einer Zeit, in der zwischen ihnen der Bruch vollzogen war? man wird etwa daran erinnern, daß um 1229 der Bischof von Straßburg und die Stadt Straßburg die Vorkämpfer Gregors IX. gegen die Staufer waren[5]); in den Friedenszeiten nach dem Vertrag von Ceperano würde dann der Name Friedrichs II. nachträglich dem Katalog eingereiht worden sein. Aber es wäre auch denkbar, daß die römische Handschrift erst nach der Exkommunikation Friedrichs II. von 1239 und vor Gregors Tode 1241 angefertigt wurde.

So führt die Fassung der Liste keine endgiltige Entscheidung herbei.

Jedenfalls enthielt der Jenenser Codex, als er in der Zeit Gregors IX. dem Schreiber des Cod. Romanus vorlag, die Chronik Otto's von Freising noch in der Form, in der ihre ersten 7 Bücher um 1180, mit Zeichnungen geschmückt, wohl auf Hohenburg aus dem Exemplar der staufischen Bibliothek zu Hagenau eingetragen worden waren. Erst um 1240/5 wurde sie im Kloster Neuburg umgestaltet und — nachdem noch in ihrem verstümmelten Zustand eine im Codex Ambrosianus uns erhaltene Abschrift genommen war — mit der Hohenburg-Neuburger Chronik zu der Handschrift verbunden, deren Geschichte und Inhalt uns tief in die elsässische Historiographie der Stauferzeit eingeführt hat.

[1]) Auch einzelne besondere palaeographische Merkmale fallen ins Gewicht.

[2]) Für die Annahme, daß etwa die römische Handschrift nicht auf den Cod. Ienensis, sondern auf eine mit ihm gemeinsame Vorlage zurückgehe, fehlt es an jedem Anhalt.

[3]) Ganz kleine Abweichungen lassen möglich erscheinen, daß dem Casanat. für den Katalog noch eine Liste neben dem Cod. Ien. vorlag.

[4]) Wilmans dagegen (SS. XX, 106) meinte, daß der Name Gregors IX. von demselben Schreiber wie der Friedrichs nachgetragen sei. — Auch mit der Angabe Holder-Eggers ist sehr wohl vereinbar, daß der Schreiber des Codex Casanat. in seiner Vorlage, also in dem Cod. Ienensis, die Papstliste nur bis auf Honorius III. fand und selbständig den Namen des herrschenden Papstes Gregor mit Minium eintrug.

[5]) Vgl. Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. II, 75.

Anhang II.

Die Bilder des Cod. Ienensis Bos. q. 6.

Erläutert von

Prof. Dr. Ernst Polaczek.

Der Cod. Jen. Bos. q. 6 ist mit vierzehn bildlichen Darstellungen geschmückt, die hier in Lichtdruckwiedergaben in der Größe der Originale folgen. Die ersten fünf Darstellungen nehmen je eine ganze Seite ein, während die anderen nur die halbe, zum Teil sogar nur ein Drittel der Seite füllen. Jedes der ganzseitigen Bilder ist in zwei oder drei Streifen geteilt; Inschriften füllen die aus zwei parallelen Linien gebildete Umrahmung, ebenso auch die teilenden Horizontalbänder. Zunächst scheint eine ausgiebigere Illustration des Chronicon beabsichtigt gewesen zu sein, wenigstens ist in den ersten Büchern die Zahl der Darstellungen verhältnismäßig groß.

Die Technik ist die der einfachen Federzeichnung in brauner Tinte, in sehr sicherer, gelegentlich etwas nachlässiger Strichführung. Ausführliche Inschriften am Rande und Namensbeischriften in den Bildern selbst, von der Hand des Zeichners hergestellt, erklären die Darstellungen.

Tafel I oben. Erschaffung Evas. Vertreibung aus dem Paradies (Chron. I, 1—2).

Adam liegt auf einer (zeichnerisch nicht kenntlich gemachten) Bodenerhebung. Eva steigt aus seiner geöffneten Seite hervor, Blick und Hände lebhaft der aus den Wolken segnenden Hand Gottes zuwendend. Der Garten Eden ist durch ein halmartiges Stämmchen angedeutet.

Rechts die Vertreibung. Der Engel, in antikisierender Gewandung, mit Nimbus, steht auf dem Boden des Paradieses und schwingt das Schwert gegen die jenseits der geöffneten Türe stehenden Menschen. Beide haben absolut identische Haltung. Die Beine im Dreiviertelprofil, die Oberkörper in fast voller Vorderansicht, die Köpfe im gleichen Winkel nach aufwärts gedreht. Die rechten Hände sind erschreckt abwehrend erhoben, mit der linken halten sie Feigenblätter über die Scham.

Inschrift: ‚Ecce patres primi . producti plasmate limi .
Post epulas mortis . pelluntur dulcibus ortis‘.

Weder Boden, noch Raum sind dargestellt. Alles erscheint, wie auf die Fläche projiciert. Höchstens geht die Illusionserregung bis zur Darstellung eines ganz schmalen Raumstreifens, auf welchem ein Ding säuberlich neben das andere gestellt ist. Die Menschen tanzen in der Luft; sie stehen nicht auf irgend einer Unterlage, sondern berühren die Bodenlinie entweder gar nicht oder nur mit den Fußspitzen. Eine Hintergrundzeichnung fehlt völlig. Der Garten Eden ist in der kümmerlichsten Weise angedeutet; die durch den Gegenstand unbedingt geforderte Unterscheidung zwischen draußen und drinnen ist nur durch eine Türe gegeben.

Diesem Primitivismus in der Ortsdarstellung gegenüber scheint die Menschendarstellung dieser ersten Zeichnung ziemlich vorgeschritten zu sein. Eine allgemeine Körperkenntnis ist vorhanden. Außer dem allgemeinen Umriß gibt der Zeichner auch noch einiges zur Abgrenzung der Hauptmuskulaturen, er accentuiert die Gelenke sehr scharf, sogar übertrieben scharf. Man betrachte besonders die beiden nackten Menschen: Fuß-, Knie-, Schulter-, Arm- und Handgelenke sind sehr sichtbar gemacht. Dem gegenüber wirkt die Gleichförmigkeit, in der Adam und Eva in der Vertreibung erscheinen, überraschend: Eine fast allzusichere Feder scheint mechanisch Strich um Strich wiederholt zu haben. Mann und Weib sind kaum differenziert, weder nach ihrem physischen Habitus, noch nach Bewegung und Empfindung. Die Handbewegung und Kopfbewegung, die zunächst lebhaft erscheint, verliert durch die Wiederholung an Ausdruckskraft. Ganz regelmäßig spreizt sich im Redegestus der Daumen ab. Regelmäßig ist die Profilstellung der Beine mit der Frontstellung des Rumpfes verbunden; man denkt an Ägyptisches. Wie dort, ist auch hier die Kombination der beiden Stellungen gewählt, weil die Beine im Profil, der Rumpf in Vorderansicht leichter klar zu machen war.

Schlafen und Wachen sind in der ersten Scene deutlich unterschieden. Die Bewegung des Engels ist natürlich, das Gewand entspricht den Bewegungsrichtungen. Jedoch ist das schwierigere Problem der Bewegung des schwerthaltenden Armes aus der Fläche heraus noch nicht gelöst, der Gesichtsausdruck ist noch nicht individualisiert, noch nicht der Handlung angepaßt.

Tafel I unten. Arche Noah (Chron. I. 3).

Die Arche hat die Formen der kirchlichen Architektur des 12. Jahrhunderts. Sie ist etwa gestaltet wie der Flügel eines Kreuzgangs mit einer dahinterliegenden Basilika. Alles ist in sehr flächenhafter Projektion gegeben; die Dächer sind, um sie sichtbar zu machen, gewissermassen nach außen gedreht. In den Bogen der Arche sind acht Köpfe — vier männliche und vier weibliche — in ganz schematisch sich wiederholenden Haltungen zu sehen; offenbar Noah und seine Söhne, alle mit ihren Frauen. Die Taube bringt den Ölzweig.

Im Wasser, dessen Bewegung nicht ungeschickt durch Wellenlinien angedeutet ist, schwimmt auf dem Rücken ein Todter mit geschlossenen Augen und ein paar Fische; ein Rabe — nur durch die Inschrift als solcher kenntlich, aber der Taube völlig gleichgebildet — stößt nieder und packt einen ängstlich sich wehrenden Hasen.

Inschrift: ‚Sors fluitat rerum . cadet orbis in orbe dierum .
Primo furens unda . necat igne ruina secunda‘.

Primitive und vorgeschrittene Formen sind hier vereinigt. In sehr primitiver Weise sind Noah und die Seinen sichtbar gemacht. Die drei unteren Paare sind kaum unterschieden. Hingegen ist das Wasser, der Todte und die Tiere darin, weiter die Vögel mit sehr sicherer Feder in ihrer Bewegung, z. T. auch in ihrer Form charakterisiert.

Tafel II oben. König Ninus als Kriegsmann. Abrahams Geburt (Chron. I, 6. 7).

Der König thront, in der linken das Scepter, mit der rechten ein Schwert schwingend. Ein Bogenschütze steht, Befehle erwartend, links; ein Lanzenträger rechts; ein zweiter Schütze schießt einen Pfeil nach rechts ab. Dort, durch ein Türmchen davon getrennt, in sehr reduzierter Darstellung die Geburt Abrahams. Das Kind liegt in einem Körbchen, das mit dem Gestell darunter kaum in Zusammenhang gebracht ist. Die Inschrift bringt die beiden Darstellungen in Beziehung:

‚Dum Ninus martem . dum belli prestruit artem .
Pacificus natus . patrum pater est generatus‘.

Die gleiche Beziehung zwischen Ninus und Abraham ist auch im Texte des Buches (I. cap. 7) zum Ausdruck gebracht.

König Ninus erscheint hier mit den Attributen seines Herrscheramtes in ähnlicher Stellung, wie die deutschen Kaiser und Könige auf ihren Siegeln seit dem 11. Jahrhundert. Durch den schießenden Bogenschützen soll wohl der Gegensatz zwischen den Reichen des Ninus und Abrahams zum Ausdruck kommen.

Tafel II Mitte. Tod des Ninus (Chron. I, 7).

Belagerung einer Stadt, deren Name auch im Text nicht genannt wird. Die Verteidigung geschieht von der Wehrmauer aus durch zwei Krieger in der Rüstung des 12. Jahrhunderts. Der eine schießt einen Pfeil ab, der zweite erhebt einen Stein zum Wurfe.

Der König, der an der Spitze dreier Krieger die Stadt angegriffen, sinkt, von einem Pfeile getroffen, zusammen. Das Schwert entsinkt seinen Händen. Die Begleiter weichen zurück.

Inschrift: ‚Occidis armorum . vi lator et auctor eorum .
Pacem pro tristi . dans bello bella luisti‘.

Die ganze Darstellung mutet kindlich an: Belagerung und Verteidigung der Stadt erfolgt durch sechs Menschen. Die Stadt ist durch eine Mauer und zwei Türme verdeutlicht, die in einem ganz wirklichkeitswidrigen Größenverhältnis zu den Menschen stehen. Das Zusammensinken des Königs ist zwar nicht realistisch ausgedrückt, aber es kommt doch zum Ausdruck, daß ein willenloser Körper zusammensinkt. Belagerer und Belagerte sind als Besiegte und Sieger in ihren Bewegungen gut charakterisiert.

Tafel II unten. Semiramis läßt Babel erbauen (Chron. I, 8).

Die Königin thront, wie deutsche Könige auf ihren Siegeln. Ihr zur Seite behaut ein Mann mit der Spitzhacke einen Stein; ein anderer trägt auf der Schulter einen Mörteltrog, aus dem ein dritter mit einer Kelle schöpft.

Inschrift: ‚Orbis onus feda . mulier gestans diadema .
Omnibus orba bonis . renovat muros babilonis‘.

Über die kleine Bildfläche sind die Dinge und Menschen, die den Hauptinhalt des Chron. I, cap. 8 verdeutlichen sollen, verteilt, ohne in einen genau faßbaren räumlichen Zusammenhang gebracht zu sein. Die Arbeiter sind in kleinerem Maßstabe als die Königin; ihre Tätigkeit ist gut beobachtet und wiedergegeben.

Tafel III oben. Sturm der Griechen auf Troja (Chron. I, 25).

Die Griechen in der Rüstung des 12. Jahrhunderts (Schuppenpanzer, Topfhelme mit Nasenschutz) rücken gegen die Stadt an, die, sehr abgekürzt, durch eine gezinnte Mauer mit einem geöffneten Thor dargestellt ist; durch dieses werden zwei Getötete sichtbar.

Inschrift: ‚Est paris in causa . quod multo milite clausa .
Detur troja neci . subvertunt pergama greci‘.

Die siegessichere Stimmung der Angreifer ist klar zum Ausdruck gebracht.

Tafel III. Mitte und unten. Aus der Geschichte Sardanapals (Chron. I, 31).

Die Geschichte Sardanapals in vier Scenen. Das erste Bild zeigt ihn als Herrscher, thronend, zu seiner Rechten einen Schwert- und Lanzenträger, zu seiner Linken einen mit lebhaftem Ausdruck erzählenden Diener.

Durch einen Turm mit Kegeldach getrennt die zweite Scene: Der König in Weiberkleidern wickelt in Gesellschaft zweier Dirnen Garn auf einen Knäul.

Inschrift: ‚Sardanapallus habet . solium . sed pectore tabet .
Femineos actus . exercet femina factus‘.

In der unteren Reihe ist zunächst dargestellt, wie zwei Aufrührer, deren erster durch eine Beischrift als Arbatus bezeichnet ist, den König vom Throne zerren. Die Krone bleibt in der Luft schwebend, der Spinnrocken entsinkt seiner Hand.

Im letzten Bilde stürzt sich der König, über dem wieder die Krone schwebt, kopfüber in ein (nicht zur Darstellung gebrachtes) Feuer. S. igne crematur, sagt die Beischrift.

Die Randumschrift lautet:

‚Hunc fugat arbatus . sceptro sensuque fugatus .
Igne facit funus . rex regum pessimus unus‘.

In dieser Scenenfolge, in der es sich überwiegend um Innenräume handelt, fällt der Mangel an Ortsdarstellung besonders auf.

Tafel IV. Romulus und Remus gründen Rom. Cyrus zerstort Babylon. (Chron. II, 1, 2).

Auf einer Reihe von Schollen, die als mons palatinus bezeichnet sind, sitzen Romulus und Remus, in Tunica und Mantel, jeder durch eine Krone alter Form ausgezeichnet, einander gegenüber und leiten mit lebhaften Geberden den in der Mitte sich vollziehenden Mauerbau, der in ähnlicher Weise, wie auf Tafel III, in genrehafter Weise durch eine Gruppe von drei Bauleuten veranschaulicht ist.

Darunter die Zerstörung Babylons. Cyrus führt seine in Rüstungen des 12. Jahrhunderts gekleidete Schar auf die Stadt zu, die durch einen Torbau dargestellt ist. Ein Verteidiger, mit Schild und Stein bewehrt, verteidigt ihn; ein zweiter ist heruntergestürzt. Der ausgehobene Torflügel zeigt, wohin sich der Sieg neigt.

‚Romulus et Remus . ut tradita gesta tenemus .
Hec fratres gemini . fundarunt menia primi .

Hec humilis primo . paulatim crescit ab imo .
Omine surgente . surgit Babylone ruente“

Die beiden Darstellungen sind im Anschluß an den Text als Gegensätze — Erbauung und Zerstörung, Untergang der babylonischen, Aufgang der römischen Macht — gewählt.

Tafel V oben. Die Eroberung Karthagos durch die Römer (Chron. II, 41).

Fünf römische Krieger, mit Bogen, Lanzen, Steinen bewaffnet, stellen das Belagerungsheer dar; einer von ihnen sucht mit einem brennenden Bündel, das an einer Lanze befestigt ist, die Stadt in Brand zu stecken. Diese ist etwas ausführlicher geschildert als in den bisher betrachteten ähnlichen Darstellungen. Einer der Verteidiger stößt mit einer Lanze auf die Angreifer, ein zweiter ist vorn über die Mauer gestürzt.

‚Hic perit in flamma . karthaginis inclita fama .
Et decor indigni . regni consumitur igni‘.

Tafel V unten. Die Ermordung Julius Cäsars (Chron. II, 50).

Eine lebhaft bewegte Scene. Die Ermordung geht, dem Texte entsprechend, in der curia vor sich, die freilich nur als ummauerter Hof dargestellt ist. Caesar, über dem noch die Krone

schwebt, wird von den Aufrührern, die ihm mit Diptychen (Gesetzestafeln?) und dolchartigen Waffen (oder sind es Griffel?) entgegentreten, an den Haaren vom Throne gezerrt[1]). Er packt gleichfalls einen seiner Gegner am Schopf und kratzt ihm das rechte Auge aus.

Inschrift: ‚Cesar tot fatis: terra . pelago superatis .
Patribus ingratus . superatis est superatus'.

Die merkwürdigen Einzelheiten dieser Darstellung finden durch den gerade hier sehr knappen Text keine Erklärung. Was sind die halbkreisförmige Tafeln, die von den Verschworenen Cäsar entgegengehalten werden[1])? Etwa Bittschriften? Oder verkörpern sie die Gesetze, die Cäsar verletzt habe? Worin ist es begründet, daß Cäsar sich gerade in der hier dargestellten Weise gegen die Verschwörer wehrt[2])?

Tafel VI unten. Kaiser Augustus (Chron. III, 3).

Er ist als Herrscher dargestellt, thronend mit Krone uud Szepter. Der Randumschrift entsprechend erscheint er als Arzt der gequälten Menscheit, nach links und rechts Hilfe spendend.

Inschrift: ‚Augustus iulio . succedit numine dio .
Ut medicus morbi . quassato iura dat orbi'.

Tafel VII oben. Verkündigung an die Hirten. Geburt Christi (Chron. III, 6).

Im Texte ist die Geburt Christi mit der Geburt Abrahams, Augustus mit Ninus in Vergleich gestellt (vgl. T. II oben). Deshalb wohl auch die Darstellung der beiden Scenen. Sie sind in sehr einfacher Form gegeben. Nicht alle Elemente der üblichen Darstellungsweise des 12. Jahrhunderts sind vorhanden. Man vergleiche etwa das Salzburger Antiphonar (Karl Lind, Ein Antiphonar mit Bilderschmuck im Stifte St. Peter zu Salzburg befindlich (Wien 1870) Tafel II.

Inschrift: ‚Fert contra morem retinens in matre pudorem .
Virgo creatorem . Fert spina rosam . rosa florem'.

Tafel VII unten. Diocletian und Maximian legen ihre kaiserliche Würde nieder (Chron. III, 45).

Zwei Parallel-Scenen neben einander, in denen beiden die Christenverfolgung und die Niederlegung der kaiserlichen Würde dargestellt werden sollten. Jedesmal ein Häuflein zerstückelter Leiber, abgehauener Köpfe, und daneben die beiden Augusti, deren Händen das Schwert entfallen ist, während sie die Krone vom Haupte nehmen: In der Chronik Otto's heißt es ‚Igitur Diocletianus et Maximianus, dum multis malis ecclesiam Dei attrivissent . . . ., ultrix Dei dextera . . . . in tantam eos amentiam et permutationem tradidit, ut uterque eorum . . . imperium deponeret . . .'.

Inschrift: ‚Hic bini augusti . quasi cordis agone perusti .
Se sceptris privant . securius ut sibi vivant'.

---

[1]) In dem Heidelberger Liber Scivias Sal. X. 16 hält die heilige Hildegard auf fol. III eine Doppeltafel und einen ähnlich geformten Gegenstand, der hier zweifellos ein stilus ist. Vgl. hiezu A. v. Oechelhaeuser, Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg I (1887) Tafel XIII.

[2]) Die Handschriften des walschen Gastes enthalten Darstellungen der Ermordung Cäsars, jedoch durchwegs von ganz einfacher Form und sehr beschränktem Figurenapparat. Vgl. A. v. Oechelhaeuser, Der Bilderkreis zum wälschen Gaste des Thomasin von Zerclaere. Heidelberg 1890) S. 39 und Tafel I, II und III.

Tafel VIII oben. Odoaker erobert Rom (Chron. IV, 30).

Die Germanen, unter Odoakers Führung, erstürmen die Stadt, die lediglich durch einen Torturm und die Namensbeischrift dargestellt ist. Die Verteidiger ziehen sich fechtend durch das geöffnete Tor zurück, einige heben die Hände, um Gnade flehend, empor, indessen sie ihre Häupter beugen.

Inschrift: ‚Romuleos muros . odoacer init ruituros .
Ense ferens fatum . sternit cum plebe senatum'.

Tafel VIII unten. Die Franken ziehen in Gallien ein (Chron. IV, 32).

Eine Reiterschar, lebhaft und natürlich bewegt, zieht von links nach rechts, an ihrer Spitze der König Pharamundus, der sich, wie sein nächster Begleiter, ein die Fahne tragender Reiter, zu seiner Schar umwendet.

Inschrift: ‚Gallia se subicit . quam victa Sicambria vicit'.

Jede Andeutung der Örtlichkeit, ja selbst des Bodens fehlt. In der figürlichen Darstellung überrascht es, daß, während jede örtliche Individualisierung fehlt, ein ganz bestimmt herausgehobener zeitlicher Moment dargestellt ist, wofür im Texte kein Anlaß zu finden ist. Der Führer und sein Fähnrich wenden sich um; es ist der Augenblick einer militärischen Befehlerteilung gegeben. Vielleicht hatte der Zeichner ein Vorbild vor Augen, in dem dieser besondere Zug motiviert war.

Tafel IX oben. Kaiser Karl der Große (Chron. V, 31).

In ähnlicher Weise wie Kaiser Augustus dargestellt. Karl der Große thront zwischen zwei Scharen seiner Untertanen. Die Rechte hält das Scepter, die Linke ist bereit, aus den Händen eines Jünglings das Reichsschwert entgegenzunehmen.

Sub Karolo rege . regnante per omnia lege .
Imperii nomen . Francorum transtulit omen.

Hier zuerst Versuche zur Darstellung größerer Massen.

Tafel IX unten. Kaiser Ludwig. Kampf Lothars gegen Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen (Chron. V, 33, 35).

Ludwig der Fromme, der Sohn Karls des Großen, ist in der üblichen Weise als Herrscher dargestellt. Den weitaus größten Raum nimmt die Schilderung des Kampfes ein. Jeder der drei Söhne — durch Namensbeischrift und Krone gekennzeichnet — führt ein Häuflein Bewaffneter.

‚Tres huius nati . subeunt discrimina fati.
Post patris funus . cum marte duos petit unus'.

Tafel X oben. König Otto unterwirft Berengar und gewinnt Italien (Chron. VI, 24).

Berengar und die Seinen strecken, um Gnade flehend, dem thronenden Kaiser die Hände entgegen; zu seiner Linken ein Schwertträger und ein paar Bewaffnete.

Inschrift: ‚Deserit heredes . lonbardos regia sedes.
Teutonicos otto . dat notos nomine noto'.

Die Darstellung ist zu vergleichen mit einer ähnlichen Scene in der Heidelberger Handschrift des Rolandsliedes (W. Grimm, Das Rolandslied des Pfaffen Conrat, Göttingen 1838)

und besonders v. Oechelhaeuser, Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg I (1887) S. 58 u. T. 10, 2.

Tafel X unten. Heinrich IV. und Papst Wibert. Gregor VII. wird aus Rom vertrieben. Tod Gregors (Chron. VI, 34. 36).

Heinrich IV. und der von ihm auf den päpstlichen Thron gesetzte Erzbischof Wibert von Ravenna thronen nebeneinander, der König mit, der Papst ohne Scepter. In der nächsten Scene treibt ein Bewaffneter Gregor durch das Tor. In der unteren Bildhälfte berät sich Gregor — von hier an bärtig dargestellt — mit Clerikern über die Mittel der kirchlichen Reform; darauf deutet der Text. Als er stirbt, erhebt sich laute Klage um ihn.

Inschrift: ‚En fidei scisma . Fit papa priore manente .
Devovet expulsus . clerum cum rege furente'.

Die vier Darstellungen sind ganz naiv neben- und untereinander gesetzt. Die Federführung erscheint hier unsicher. Der schon oft gebrauchte kleine Vorrat an Gesten erscheint hier wieder verwendet.

Tafel XI oben. Heinrich IV. kämpft gegen seinen Sohn Heinrich (Chron. VII, 9).

Zwei Reiterscharen, die gegen einander ansprengen. Der Regenfluß, der sie trennt, verhindert ein wirkliches Zusammentreffen. Vater und Sohn sind durch Kronen und Namensbeischriften gekennzeichnet.

‚Fraus hominum numquam . regnique cupido quievit .
Filius in patrem . pater in sua viscera sevit.'

Hier überrascht die Naivität, mit der der Fluß vertikal gezeichnet worden ist. Es war das einzige Mittel, mit dessen Hilfe der Zeichner den horizontalen Wasserlauf in seiner trennenden Wirkung klar zu machen vermochte. Die Bewegung der Pferde und Reiter ist gut zum Ausdruck gebracht.

Tafel XI unten. Innozenz II. verhandelt mit den Bürgern Roms über die Erneuerung des Senats (Chron. VII, 27).

Der Papst thront. Auf der einen Seite die Bürger, die im Aufruhr die Senatsherrschaft wiederhergestellt haben wollten, auf der anderen Seite jenseits einer Säule, die den festlichen Versammlungsort andeuten soll, der Senat.

‚Hic antiquatum . vult Roma novare senatum .
Consilio cleri . vult papa nefas inhiberi.'

Die Gebärden des Papstes sind nach den beiden Richtungen differenziert. In der Senatsversammlung ist lebhafte Bewegung.

* * *

Es ist wahrscheinlich, daß die Zeichnungen der Jenenser Handschrift, wie sie uns vorliegen, wirklich ganz vollendet sind und daß nicht, wie in anderen Handschriften ähnlichen Charakters, zu der Federzeichnung ergänzend eine leichte Kolorierung hat treten sollen[1]. Die Darstellung ist mit wenigen Ausnahmen in flächenhafter Projektion und in auffallender, die Einzelheiten gut verdeutlichender Kompositionsweise gegeben. Örtlich-

[1] An einigen Stellen tritt Farbe als Mittel der Verdeutlichung hinzu, z. B. für Blut und Edelsteine.

keiten werden nur andeutungsweise bezeichnet, eine Stadt durch Mauern und Turm, wobei die Inschrift Karthago oder Roma zu weiterer Individualisierung hilft. Die curia, in der Caesar ermordet wird, ist ein ummauerter Hof. Draußen und drinnen wird — etwa in der Vertreibung aus dem Paradiese (Taf. I) oder der Vertreibung Gregors (Taf. X) — durch eine Türe kenntlich gemacht. Zur Bezeichnung von Innenräumen dienen sonst fast allein Möbel. Der Garten Eden ist durch ein kümmerliches Gewächs veranschaulicht.

Der Boden wird in der Regel nicht dargestellt. Die Gestalten berühren ihn gar nicht; höchstens wenn sie ganz vorn in der ersten Bildschicht gedacht sind, ist die Fußspitze mit der umrahmenden Linie in Verbindung gebracht; sonst dient die Entfernung von dieser Grundlinie gelegentlich dazu, die räumliche Vertiefung, wenn nicht klar zu machen, so doch wenigstens anzudeuten. Indessen bleibt der Zeichner gerade in diesem Betracht in den Anfängen. Mehrere Körper hinter einander in ihrem räumlichen Verhältnis klar zu machen, gelingt ihm nicht; sie kleben aneinander. Die gleichen Menschentypen, ein bärtiger und ein bartloser, in den gleichen Gewandungen, kehren immer wieder. Dieselben Stellungen wiederholen sich sehr häufig, immer wieder scheint der Oberkörper in Vorderansicht mit Beinen in Seitenansicht verbunden, und auch die Geberdensprache, die vielleicht zunächst durch ihre Lebhaftigkeit überrascht, erweist sich beim Weiterblättern sehr bald als arm. Die allzu großen Hände breiten sich immer wieder in der gleichen Weise aus.

Man könnte etwa fragen, ob die historischen Persönlichkeiten, die in den zum Teil ja historischen Szenen auftreten, porträtmäßig gegeben sind[1]). Ninus, Julius Caesar, Karl der Große, Otto III., Berengar und andere Gestalten erscheinen hier, durch Beischriften bezeichnet, in den Darstellungen; aber sie sind in ihren Physiognomieen nicht porträtmäßig individualisiert. Ninus und Romulus, Sardanapal und Augustus, Karl der Große und Otto III. sehen einander ähnlich wie Geschwister, sie gehören alle dem gleichen bärtigen Typus, der gleichen Altersstufe an, viele von ihnen haben (was man zunächst als individuelles Merkmal anzusehen geneigt sein möchte) ein unter der Krone auf die Stirne quellendes Löckchen. Ihre Gewandung ist entweder antikisierend oder modern; sie tragen auf dem Throne Tunica und Pallium mit breiten Borten, in der Schlacht durchweg (selbstverständlich auch ohne archäologischen Realismus) die Rüstung des 12. Jahrhunderts. In allen Stellungen oder Lagen ist ihnen die Krone als Attribut beigegeben, entweder getragen oder frei in der Luft schwebend. Im übrigen aber scheint der beigeschriebene Name das einzige Individualisierungsmittel zu sein.

In einigen Fällen sind die Herrscher im Zusammenhange einer Handlung gegeben, in weitaus den meisten ercheinen sie thronend, in Vorderansicht, mit gespreizten Knieen, abwärts gebogenen Füßen, in der einen Hand das Szepter haltend, durch die andere in sprechender oder deutender Geberde meist mit den anderen Gestalten verbunden. Es ist die Stellung, in der der Herrscher bereits in karolingischen Bilderhandschriften erscheint, dieselbe Stellung auch, wie sie sich seit dem 11. Jahrhundert auf den Siegeln der deutschen Könige findet. Auch die Schwertträger, Trabanten u. dgl., von denen sie in einigen Fällen umgeben sind, gehören zum überlieferten Apparat.

Es ergibt sich also, daß für die Lösung der Bildnisaufgabe konventionelle Formeln angewendet worden sind. Derselbe Konventionalismus zeigt sich auch sonst. Es ist selbstverständlich, daß für die häufig dargestellten biblischen Szenen die überlieferten Schemata benützt worden sind, teilweise wie in der Darstellung der Geburt Christi, sogar mit starker Reduktion. Ebenso aber sind die Belagerungsszenen konventionell und für einige

---

[1]) Vgl. M. Kemmerich, Die frühmittelalterliche Portraitmalerei in Deutschland bis zur Mitte des XIII. Jahrhdts. (1907).

andere Szenen, wie für Caesars Ermordung, den Einzug der Franken in Gallien, haben offenbar Vorbilder bestimmend gewirkt, die zu der hier vorliegenden Aufgabe gar nicht paßten.

Man kann etwa die gleiche Charakterisierung auf Körper- und Gewandbildung anwenden. Die in der Wirklichkeit vorliegenden Formen sind formelhaft wiedergegeben. Ganz konventionell laufen die Falten in gewissen Punkten immer wieder zusammen, an anderen Stellen führen sie — aller Wirklichkeit entgegen — aufwärts. Wie die Körperformen durch das Gewand wirken, ist ebenfalls in ganz formelhafter Weise mit den gleichen, immer wiederkehrenden Strichen dargestellt. Es ist ein zeichnerisches Verfahren, das sich nicht immer von neuem an die Wirklichkeit wendet, sondern mit einem ziemlich beschränkten Vorrat von Wirklichkeitsanschauung operiert, der noch dazu bereits in zeichnerische Formeln umgesetzt ist. Fraglich bleibt, ob die ganze Arbeit von einer Hand geleistet worden ist. Der Mehrzahl der Blätter, die mit sehr sicherer Feder — vielleicht vom Schreiber III (vgl. oben S. 190) — gezeichnet sind, steht eine kleine Gruppe mit unsicherer, zaghafter Strichführung gegenüber.

* * *

Es gibt eine ziemliche Anzahl von Handschriften, die in ihrer Ausstattung dem Jenenser Codex verwandt sind. Neben der Deckfarbenmalerei war ja die Federzeichnung im 12. Jahrhundert eine sehr beliebte zeichnerische Ausdrucksweise. Es liegt nahe, zu denken, daß die Consuetudines der Cistercienser, ihre puritanischen Bestrebungen gegen den künstlerischen Luxus im Klosterleben, die einfachere Darstellungsform der Zeichnung auch außerhalb des cisterciensischen Kreises begünstigt haben. Zwischen der reinen Federzeichnung und der prunkhaften Deckfarbenmalerei gibt es ja verschiedene Verbindungsglieder; im Hortus Deliciarum z. B. waren alle Stufen von der leicht angetuschten Federzeichnung bis zur ausgeführten Deckfarbenmalerei vertreten, was vielleicht mit dem kompilatorischen Charakter des ganzen Werkes zusammenhängt. Meist aber findet sich in einer Handschrift nur eine Illustrationsweise angewandt. Suchen wir in Südwestdeutschland nach Verwandten des Jenenser Codex, so stoßen uns sogleich Beziehungen zu einigen aus den großen schwäbischen Klöstern stammenden Handschriften auf. Allgemeiner Art nur ist die Ähnlichkeit in der zeichnerischen Ausdrucksweise mit dem Wernher von Tegernsee und der Eneidt des Heinrich von Veldeke, die von der Berliner kgl. Bibliothek bewahrt werden. Aber auch die jüngeren Illustrationen der Vita Heinrici gehören in diese Richtung, und vollends ist das Heidelberger Rolandslied dem Jenenser Codex nahe verwandt. Zwar ist es nicht dieselbe Hand, die hier und dort die Feder geführt hat. Der Zeichner der Rolandsbilder ist der geringere von beiden: er ist derber, primitiver, noch flächenhafter, läßt seinen Strich kaum jemals an- und abschwellen. Aber er hat doch annähernd den gleichen Formenvorrat, den gleichen Apparat an Gesten, Bewegungen, Stellungen, an mimischem und psychologischem Ausdruck zur Verfügung, wie der Zeichner des Jenenser Codex, und auch mehrere Kompositionsschemen sind beiden Zeichnern gemeinsam. Petershausener und Zwifaltener Handschriften, die in den Bibliotheken von Heidelberg und Stuttgart bewahrt werden, schließen sich an. Die Zwifaltener Handschriften führen weiter zu dem Liber Scivias Sal. X, 16 der Heidelberger Bibliothek; von hier führt mehr als ein Weg zu der berühmten Handschrift des Hortus Deliciarum, die im Kloster auf dem Odilienberg entstanden ist. Und vergleicht man dann den Jenenser Codex mit diesem sehr viel größeren und umfangreicheren und eine breitere Kultur spiegelnden Werke, so sind hundert verbindende Fäden offensichtlich[1]). Ich stelle einiges Vergleichsmaterial zusammen:

[1]) Ich zitiere die Ausgabe der Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsaß (1879—1902).

Tafel I. Der Baum in der Erschaffung Eva's (I oben) wie der in der gleichen Szene des H. D. (T. 7).

Der Tote in der Sintflut (I unten) wie der Beraubte in den Samariterszenen (H. D. 30 ter).

Der Hase ebenda, wie der Hase in der Erschaffung der Tiere (H. D. 4).

Desgleichen die Darstellung des Wassers und der Fische.

Tafel II. Die Darstellung der Bautätigkeit der Semiramis vgl. mit dem Turmbau zu Babel (H. D. 10).

Tafel III. Die Verbrennung Sardanapals mit dem Sturze Luzifers (H. D. 2).

Tafel IV. Die Erbauung Roms vgl. mit dem Turmbau von Babel (H. D. 10).

Tafel V. Die Eroberung Karthagos vgl. mit der Eroberung in H. D. 11 ter.

Die Ermordung Caesars. Vgl. die Raumumschließung mit dem Segen Jakobs (H. D. 12a).

Tafel VI. Kaiser Augustus zu vgl. mit Erschaffung der Engel (H. D. 1).

Tafel VIII. Die Eroberung Roms. Vgl. die Unterliegenden mit den um Gnade flehenden Tugenden (H. D. 48).

Tafel XI. Der Reiterkampf zu vgl. mit H. D. 11 ter; besonders auch die hinter dem Schild sich Duckenden.

Ferner der in horizontaler Projektion gezeichnete Fluß zu vgl. mit dem ebenso dargestellten Brunnen (H. D. 33a).

So zahlreich nun die Beziehungen, so weitgehend die Analogien erscheinen mögen, so muß man sich doch hüten, voreilige Schlüsse zu ziehen. Darf man an die Identität des Zeichners denken? Sie ist keineswegs notwendig; denn den Ähnlichkeiten stehen ikonographische Verschiedenheiten schwerwiegender Art gegenüber. Es ist geradezu auffällig, daß — bei aller Ähnlichkeit, ja selbst Gleichheit in den Ausdrucksmitteln — das ikonographische Schema hier und dort ein anderes ist. So weichen z. B. die beiden Darstellungen der Erschaffung Eva's, der Geburt Christi weit voneinander ab. Es ist schwer zu denken, daß der gleiche Zeichner gerade bei so geläutigen Darstellungen in jeder der Handschriften ein anderes Kompositionsschema gewählt haben sollte.

An Identität der Personen ist aus diesem Grunde nicht zu denken. Hingegen scheint mir die Zugehörigkeit zu der gleichen Zeichnergruppe wahrscheinlich, ja sogar sicher. Es liegt nahe, von hier aus Schlüsse, wenn nicht geradezu auf die Entstehung der beiden Handschriften am gleichen Orte, so doch auf irgend eine Art von Gemeinsamkeit der Entstehungsbedingungen zu ziehen[1]).

---

[1]) Vgl. hierzu oben S. 192 ff.; S. 195 ff. auch einige Bemerkungen über zwei Handschriften, deren eine genau die gleiche Ausstattung mit Zeichnungen aufweist; für die andere war derselbe Bilderschmuck wenigstens geplant. Über ihr gegenseitiges Verhältnis vermag ich aus eigener Anschauung nichts auszusagen.







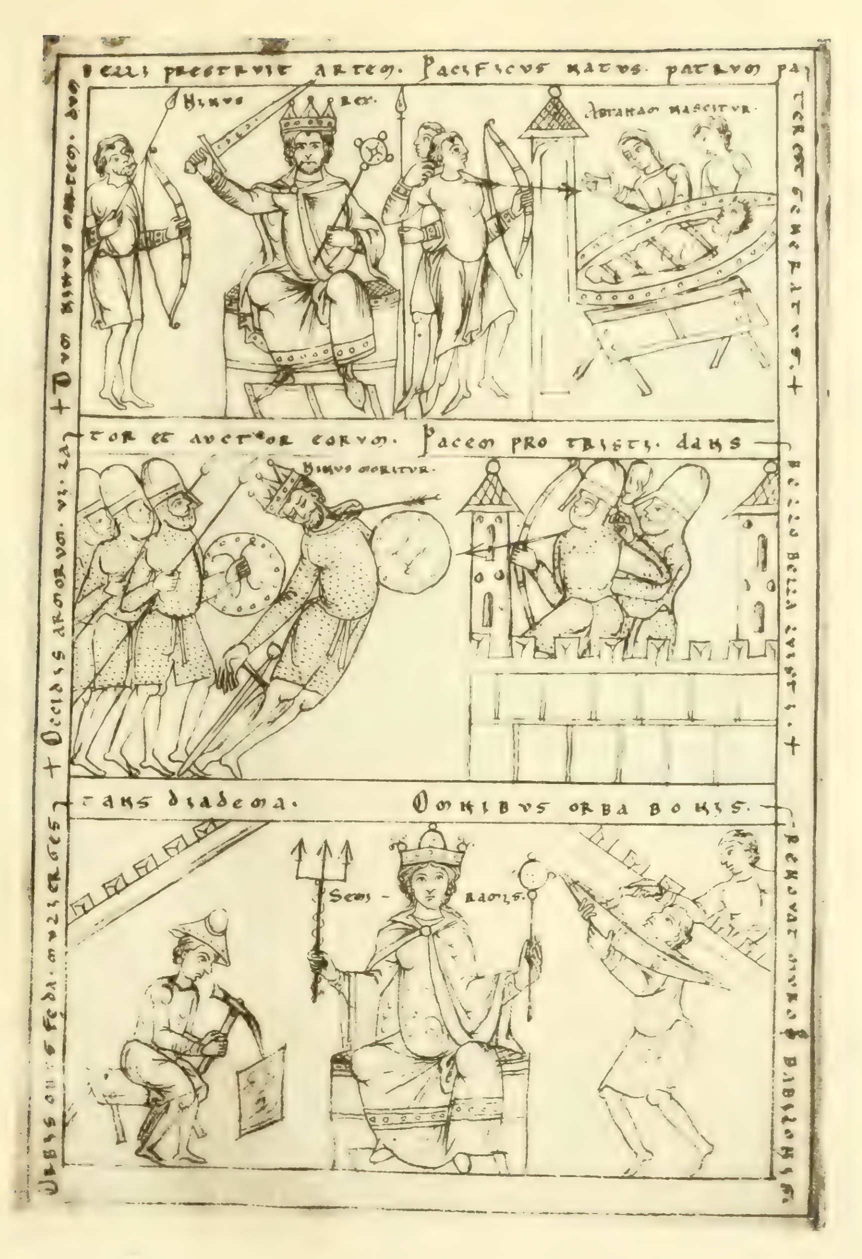




Erschaffung der Menschen. — Vertreibung aus dem Paradies.
Arche Noah.

Cod. Jenens. Bos. 6. fol. 10. = Ottonis Chronicon I c. 1—3





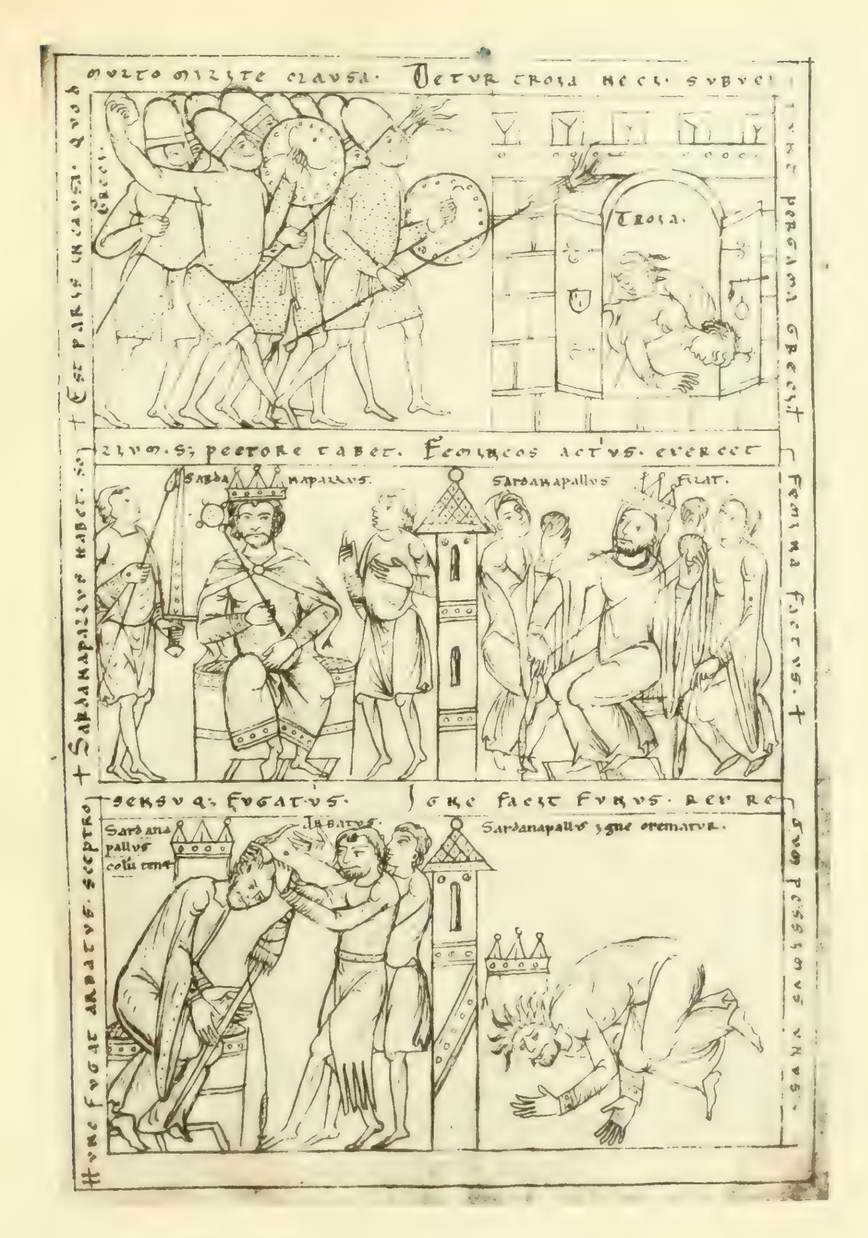
König Ninus. Geburt Abrahams.

Tod des Ninus.

Semiramis lässt Babel erbauen.

Cod. Jenens. Bos. 6. fol. 10b. — Ottonis Chronicon I c. 6. 7. 8.





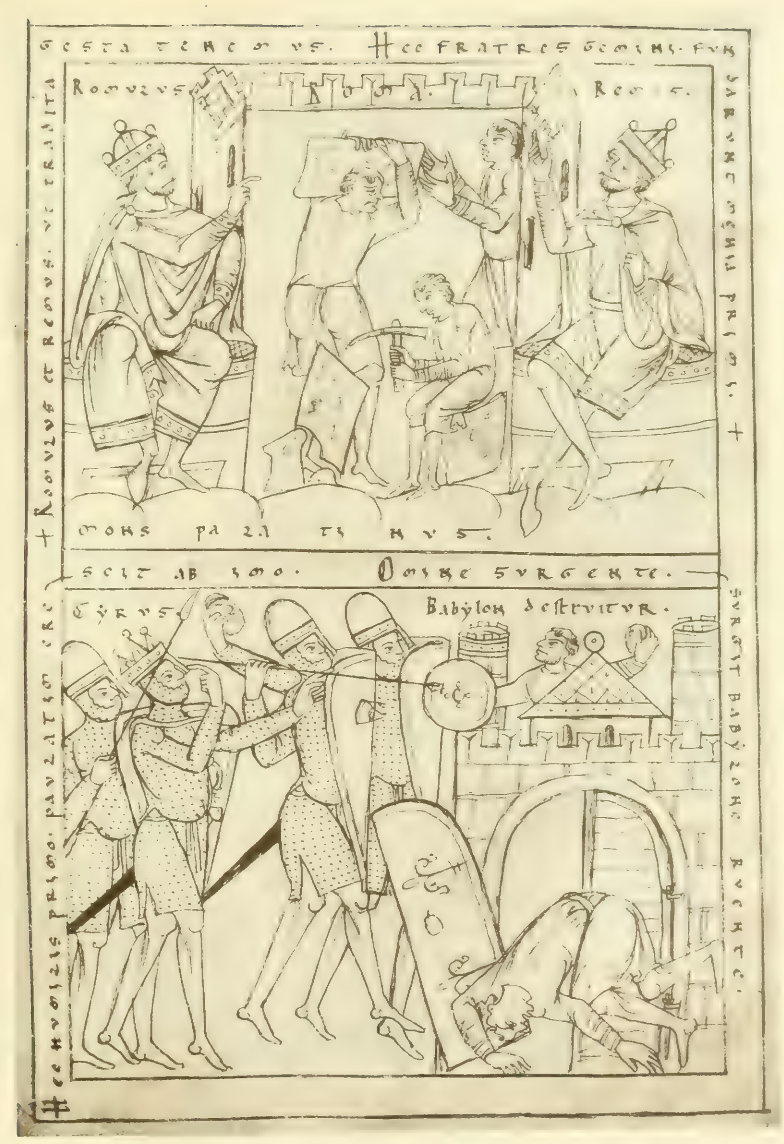
Sturm der Griechen auf Troja.

Sardanapal thronend. — Sardanapal in Weiberkleidern Garn aufwickelnd.

Empörung des Arbatus gegen Sardanapal. — Sardanapal stürzt sich ins Feuer.

Cod. Jenens. Bos. 6. fol. 11. — Ottonis Chronicon I c. 25. 31.

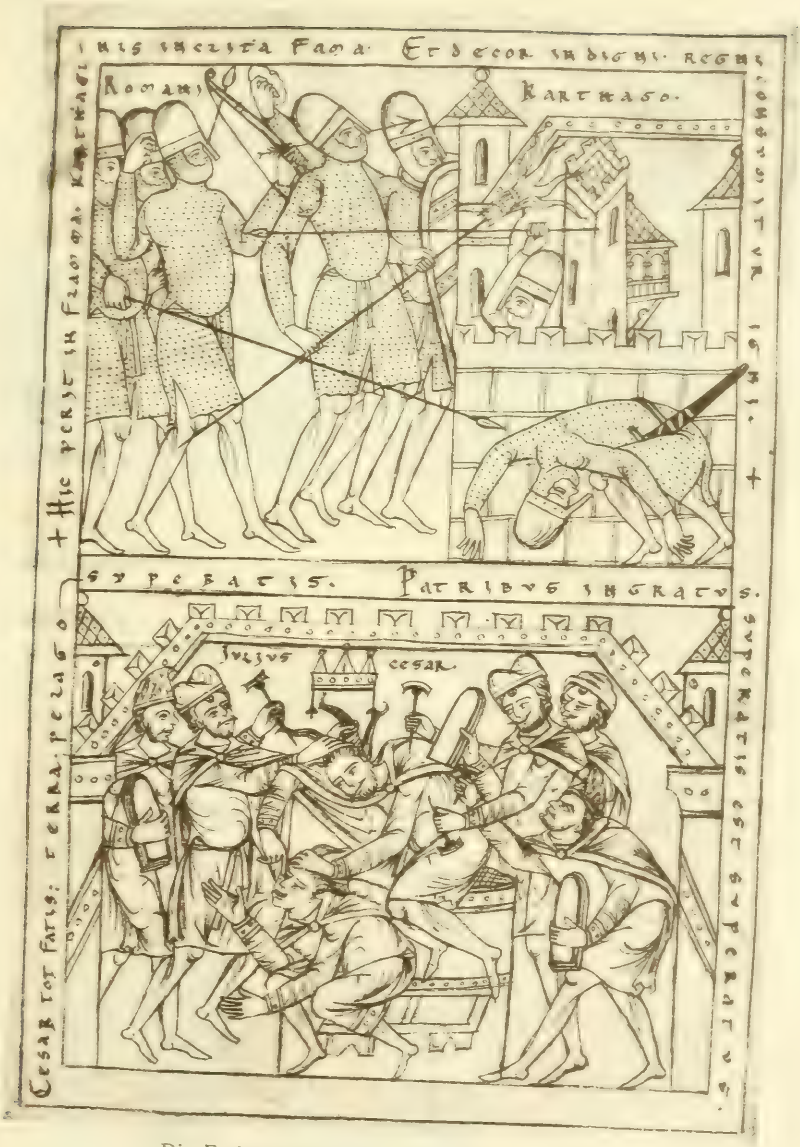




Romulus und Remus gründen Rom.
Cyrus zerstört Babylon.

Cod. Jenens. Bos. 6. fol. 20. — Ottonis Chronicon II c. 1. 2.





Die Eroberung Karthagos durch die Römer.
Die Ermordung Julius Caesars.

Cod. Jenens. Bos. q. 6, fol. 20 — Ottonis Chronica II, 41, 50



rex regio apparatu susceptus est. Hec ciuitas in belgica gallia super rhenum posita. omnibus gallie ac germanie urbibus ex quo treuiris labi cepta diuitiis quam edificiis magnitudine ac decore sui preferenda cognoscitur. Inde leodium digressus. ab eis fastigio regali susceptus. omnibus se fraude circumuentum. se ad reddenda regalia. vi coactum quibus potuit in regno suo seu aliis regnis positis declamauit. Extat de hoc inter ceteras ei epistolas ad regem celtice que francorum dicitur. seu aquitanie ducem epistola missa. que miseriarum eius tragediam continens. saxeas quoque mentes ad mutabilium rerum erumpnas contemplandas ac deplorandas emollire posset. Que sic incipit. Princeps karissime et omnium in quibus post deum spamus amicorum nostrorum fidissime. primum et precipue nos inter omnes elepi. cui conqueri et deplorare calamitates et omnes miserias meas necessarium duxi. et etiam genibus uestris aduolui. si liceret salua magestate imperii. Filius itaque iam rex collecto milite patrem subsequens circa mosam consedit. Ubi a heinrico duce belgarum aliisque patris sui fidelibus super pontem mose in loco qui wegesaz dicitur bello temptato cedere compellitur. Non multo post ipso ad superiores rheni partes redeunte. ac rursus militem instaurante. pater leodii moritur. sicque intestino hoc

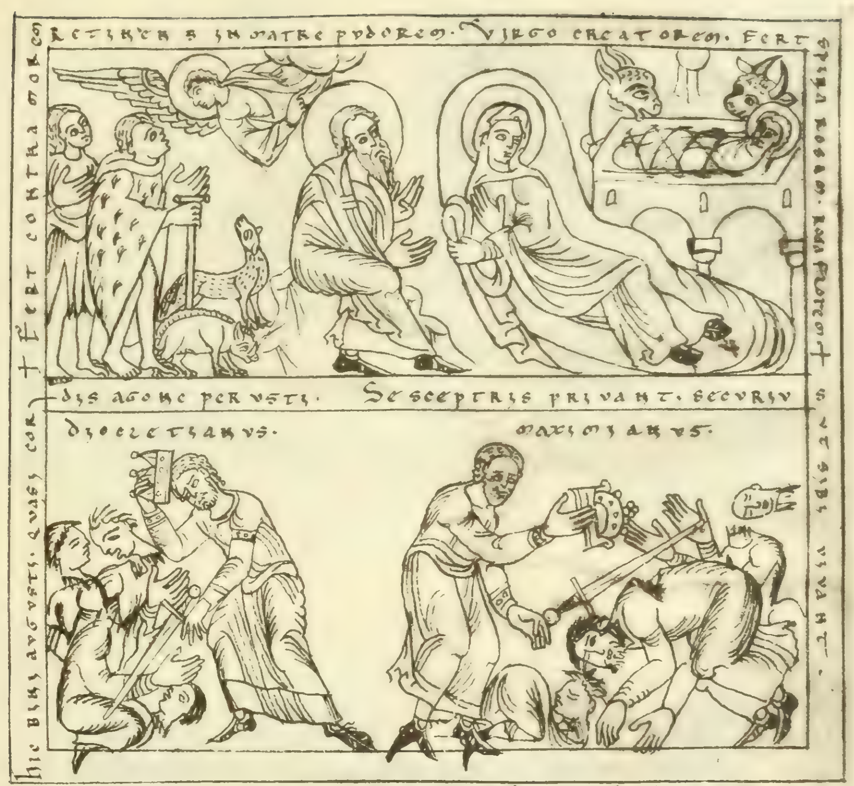
od. Jenens Bos. 6. fol. 97 Ottonis Frisingensis Chronicon VII c. 12



Kaiser Augustus.

od. Jenens. Bos. 6. fol. 38b. — Ottonis Chronicon III c. 3.





Prologus lib.

Sponsionis mee non immemor dilecte frater de duabus civitatibus usque ad oc-
tavianum cesaris tempora ex utraque deductam historiam ex eloquio presertim cum ad christiana tem-
pora iam venerimus, donante deo tanto libentius quanto de civitate dei ob nasci-
turam fidem uberius dicere potero complere non dubitavi. Prioribus enim decursis, non
pauca multa vero de mundi civibus dicendi materiam habui, quia ante homines ad
christum totus pene orbis exceptis de israhelitico populo paucis errore deceptus, vanis sup-
erstitionibus deditus, demonum ludicris captus, mundi illecebris irretitus sub principe
mundi diabolo militasse invenitur. At ubi venit plenitudo temporis, misit
deus filium suum in carnem, qui ut homines per invia ac devia more pecudum oberrantes
ad viam reduceret, viam se hominem assumendo hominibus prebuit, et ut a falsitatis
errore exorbitantes ad rationis lumen revocaret, veritatem se ostendit, ut
vero deficientes reficeret, vitam se eis exhibuit. Ego sum, inquit, via, veritas et

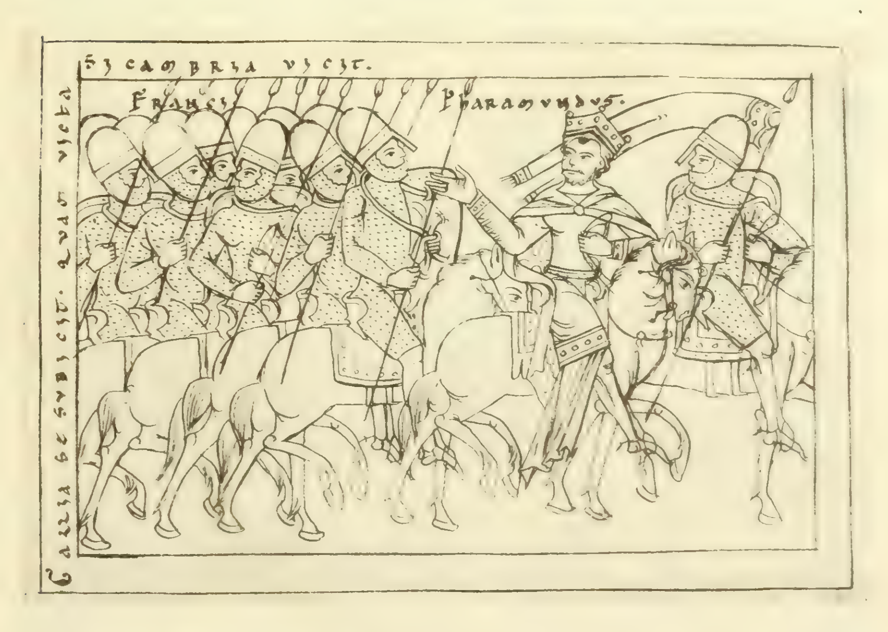
Verkündigung an die Hirten. — Geburt Christi.

Die Christenverfolger Diocletian und Maximian legen ihre kaiserliche Würde nieder.





Odoaker erobert Rom.



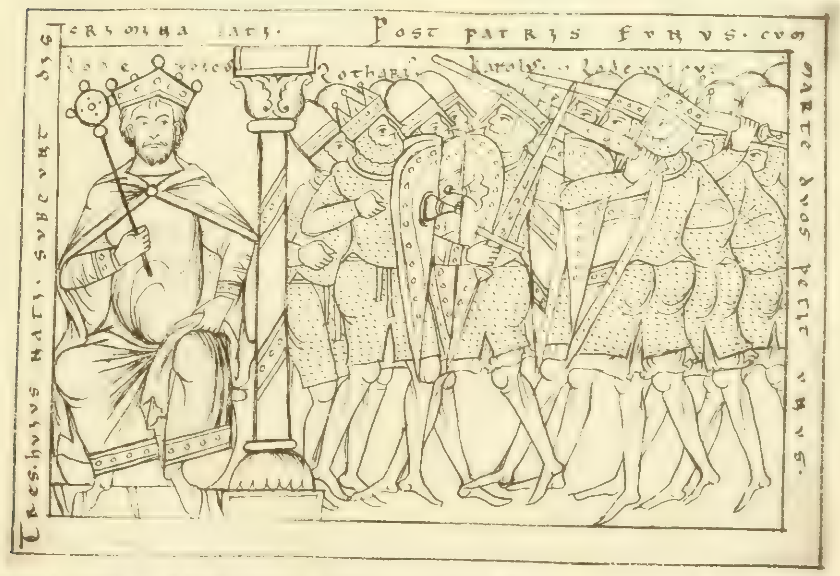
Die Franken ziehen in Gallien ein.

d. Jenens. Bos. 6. fol. 53 b. 54. — Ottonis Chronicon IV c. 30 32





Kaiser Karl der Grosse.



Kaiser Ludwig. — Kampf Lothars gegen Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen.

Cod. Jenens. Bos. 6. fol. 67 b, 68. — Ottonis Chronica V [illegible]





König Otto unterwirft Berengar und gewinnt Italien.

Heinrich IV und Papst Wibert. — Gregor VII wird aus Rom vertrieben.

Gregor VII. Tod Gregors.

Cod. Jenens. Bos. 6. fol. 78b. 79. — Ottonis Chronicon VI c. 24. 34. 36.



subvertit. Porro qq Salerni manens, appropinquante vocationis sue tempore, dixisse fertur: Dilexi iusticiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio. Quia ergo regnum in principe suo ... ab ecclesia per se graviter percussum fuit, ecclesia quoque tanto pastore, qui pre omnes sacerdotes et Romanos pontifices precipui zeli ac auctoritatis erat, orbata dolorem immensum habuit. Tanta mutatione tanquam a perfectione ad defectum vergentis temporis Sexto operi finem imponam, ut ad septenarium requiemque animarum, qui miseriam presentis vite subsequitur, deo ductore, properem.



Heinrich IV. kämpft gegen seinen Sohn Heinrich.
Innocenz II. verhandelt mit den Bürgern Roms über die Erneuerung des Senats.

. Jenens. Bos. 6. fol. 91b. — Ottonis Chronicon VII c. 9. 27.



Cod. Ienens. Bos. q. 6 fol. 144. — Annales Marbacenses ad annum 1198—1200.



FRIDERICUS DEI GRACIA ROMANORUM IMPERATOR ET
...ter. qui desolatis ecclesiis subueniat efficaciter. Hinc est quod
bardia in obsidione Alexandrine ciuitatis. lacrimabiliter ge...
...dos habitabilem fecerant. uirgulta et uepres inde exstirpando. a...
expulsi et conuersi spoliati ac uapulati. et edificia sua ad alium locum
succensi. statim nuncium nostrum destinauimus ad Ridegerum aduocatu...
rent prefatum .G. comitem. et Albertum aduocatum de Robach cognom...
uillis et accederent ad locum. ac sub iure iurando interrogarent pre...
non et Alberti. Qui omnes statim unanimiter concordi uoce dixeru...
tionem reuoluerant. et usibus suis aptauerant. Porro in
nibus distinxerunt. et limitibus sicut adhuc cernitur
tero aliqua lis orietur inter comitem et Al. atque eorum her...
doest a lapide magno in uinea descendendo usque ad arborem piru...
ab hinc usque ad uiam superius curiam et inde eundo per eandem s...
et inde descendendo ad priorem lapidem. Quod dum factum fuis...
illum litteris et sigillo nostro roborarem. quod et fecimus. ne
scrupulus in posterum. Huius rei testes sunt Iohannes
Argentina. Chunradus prepositus de omnibus sanctis
hagenowa. Burchardus de Horsburne. et Cuono frater eius
Chunradus fridericus. Marquardus dapifer. et Chunrad
etiam plures tam nobilium quam ciuensium. Dat. ap...
centesimo. LXXI. Indictione. XIIII. IIII. Non...

Angebliche Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Cistercienserkloster Neuburg

(Stumpf, Reichskanzler Reg. 4480) im Großh. Staatsarchiv zu Darmstadt.

Lichtdruck von Jul. Manias u. Cie., Straßburg i. E.



REGESTEN

DER BISCHÖFE VON STRASSBURG

VERÖFFENTLICHT

VON DER

KOMMISSION ZUR HERAUSGABE ELSÄSSISCHER GESCHICHTSQUELLEN.

BAND I.

ZWEITER TEIL.

REGESTEN DER BISCHÖFE VON STRASSBURG BIS ZUM JAHRE 1202

VON

PAUL WENTZCKE.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
1908.



REGESTEN

DER BISCHÖFE VON STRASSBURG

BIS ZUM JAHRE 1202.

VON

PAUL WENTZCKE.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1908.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

In eingehender Weise ist anläßlich der letzten Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute über Zweck und Ziel der Regesten für die Geschichte des Mittelalters gesprochen worden. Das Verlangen nach individueller Behandlung derartiger Veröffentlichungen zur Territorialgeschichte, das sich allenthalben in der historischen Literatur bemerkbar macht und dem Bearbeiter größere Freiheit in der Gestaltung des Stoffes läßt, zieht sich auch durch ihre Beratungen hindurch. Im allgemeinen muß daher die vorliegende Arbeit für sich selbst sprechen. Nur in kürzester Form sollen die Grundsätze, die bei Anordnung und Ausführung der Regesten maßgebend waren, an dieser Stelle umrissen werden.

An den überlieferten Formen, die von dem Urkundenrepertorium Joh. Fr. Böhmers zu den umfassenden kritischen Quellenzusammenstellungen der jüngsten Veröffentlichungen geführt haben, ist festgehalten. Die Sonderspalten für das Datum und für die Ortsbestimmung im Itinerar der Bischöfe sind, beide in modernen Formen, geblieben. Ortsnamen in unechter oder gefälschter Überlieferung sind in Klammern eingerückt.

Was Knipping in der Einleitung zum zweiten Bande der Regesten der Erzbischöfe von Köln als Ziel hinstellt, „größtmögliche Vollständigkeit in der Sammlung des Stoffes zu erreichen, also einerseits außer den Urkunden und Briefen alle chronikalischen und sonstigen nichturkundlichen Nachrichten heranzuziehen, andererseits über die gedruckte Überlieferung hinaus auch das noch unbekannte Material zusammenzutragen", ist hier angestrebt. Andererseits kann und soll das Regest nie die vollständige Urkunde ersetzen. Die „kritische Formulierung des Urkundeninhalts", wie sie Steinacker fordert, ist nur imstande, auf seine Bedeutung für die verschiedenen Zweige der historischen Wissenschaft hinzuweisen und zu seiner Verwertung anzuleiten.

Die wichtigsten Ausdrücke, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen und kirchlichen Tätigkeit der Bischöfe, für Verfassungs- und Rechtsgeschichte sowie für das Urkundenwesen von Wert sein können, Amts- und Standesbezeichnungen, Orts- und Personennamen sind in der Regel in ursprünglicher Fassung angeführt. Der Nachweis der modernen Form blieb dem Register vorbehalten. Datierung und Zeugenreihe der Bischofsurkunden folgen dem Regest in voller Ausführlichkeit; Siegelung ist regelmäßig angegeben. Der Nachweis, ob das Original vom Empfänger angefertigt oder Ausstellerherstellung anzunehmen ist, war beabsichtigt; da aber dadurch Untersuchungen erforderlich wurden, die weit über den Rahmen der Regesten hinausführten, mußte von diesen Zusätzen abgesehen werden. Großes Gewicht dagegen ist auf den Nachweis des Fundorts der Bischofsurkunden und ihrer Überlieferung gelegt.

Ein Verzeichnis der Archive und Bibliotheken, die in dankenswertester Weise ihre Schätze zur Verfügung stellten, folgt unten. Die wenigen Stücke, die ich aus äußeren Gründen nicht an Ort und Stelle oder durch Vermittlung des hiesigen Bezirksarchivs im Original oder in photographischer Nachbildung einsehen konnte, sind mit einem Sternchen bezeichnet.

Bei den Kaiser- und Papsturkunden sowie bei nichtelsässischen Privaturkunden ist nur Aussteller, Empfänger und Hauptinhalt in möglichster Kürze verzeichnet, dazu der beste bezw. zugänglichste Druck und die Regesten des Kaiserreichs von Böhmer in ihrer Neubearbeitung bezw. Stumpfs Urkundenregister oder die entsprechenden Werke von Jaffé und Potthast.

Nachrichten aus historiographischen Quellen sind ihrem Inhalte nach nur kurz zusammengefaßt und dafür die Belegstellen, soweit sie selbständigen Wert beanspruchen, vollständig wiedergegeben.

Herkunft, Vorleben, Charakteristik sowie sonstige Nachrichten, die nicht in die durch das Itinerar bedingte Ordnung der Regesten hineinpassen, wurden im Anfangsregest eines jeden Bischofs zusammengefaßt. Angaben über seine Tätigkeit nach dem Weggang vom Bischofssitz, über Tod, Begräbnis und Verehrung haben am Schluß seiner Regierungszeit ihren Platz gefunden.

Während bereits Ficker und Redlich in ihrer Bearbeitung der Böhmer'schen Regesten von der Aufzählung der ganzen Überlieferungsreihe absahen, hat noch Knipping „in der Angabe der Drucke und wichtiger, bereits anderweitig vorliegender Regesten für die Bischofsurkunden Vollständigkeit erstrebt". Sicherlich eine ideale Forderung, die aber einerseits nie wirklich erfüllt werden kann, andererseits zu einer Häufung bibliographischer Angaben führt, die selten ein klares Bild der Überlieferung bietet.

Für die vorliegende Publikation kommt hinzu, daß Schultes hartes Urteil, daß „die elsässische Forschung sich daran gewöhnt hat, innerhalb der von Schoepflin und Grandidier erreichten Ziele zu arbeiten, als wäre es selbst in Einzelheiten unmöglich über sie hinauszukommen", auch heute noch zu Recht besteht. Nur von der Straßburger Universität aus hat sich in den letzten dreißig Jahren ein schmaler befruchtender Strom über das Land ergossen und zu neuer Bebauung des seit mehr denn einem Jahrhundert brach liegenden Bodens angeregt.

Alle diese Erwägungen führten zu einer wesentlichen Beschränkung der Literaturangaben. Grundsätzlich sind überall die vollständigen Urkundenabdrücke bei Schoepflin und Grandidier und im Straßburger Urkundenbuch herangezogen worden, wo diese Ausgaben versagten, der beste bezw. zugänglichste Abdruck. Für die historiographischen Quellen lieferten fast durchweg die Monumenta Germaniae historica die brauchbarsten Ausgaben.

Der kurzen bibliographischen Übersicht folgen endlich, auf das Notwendigste beschränkt, die kritischen Fingerzeige und Hinweise auf etwaige ausführliche Behandlung des betreffenden Quellenzeugnisses in der historischen Literatur.

Die Sammlung des urkundlichen Materials haben die genannten elsässischen Forscher in solch umfassender Weise vorgenommen, daß mir lediglich eine recht bescheidene Nachlese übrig blieb. Nur zwölf unveröffentlichte Urkunden zur Geschichte der Straßburger Bischöfe im 12. Jahrhundert konnte ich in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte Bd. XXIX Heft 4 nachweisen. Die kritische Behandlung des überlieferten Stoffes und seine Reinigung von all den Willkürlichkeiten und Fälschungen, die vor allem Grandidier in die elsässische Geschichte hineingetragen hat, war daher die Hauptaufgabe der Regesten.

Wo es gelang, durch Zurückgehen auf unverfälschte Überlieferung über die bisherigen Ergebnisse hinauszukommen, sind die nötigen Verbesserungen stillschweigend unter

Berufung auf die Quelle vorgenommen worden. Wo die Zeugnisse nur von Grandidier überliefert sind, da hat den Hauptteil der kritischen Arbeit bereits Hermann Bloch getan, der die häßlichsten Beispiele für die Fälschungen dieses berühmtesten elsässischen Forschers in seinem Aufsatz über Grandidiers Urkundenfälschungen (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XII) und in der kritischen Einleitung zu diesen Regesten vorgeführt hat. In seiner Arbeit über die Jura curiae in Munchwilare (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XV) wieder hat Bloch bereits die Scheidung zweier Gruppen von Straßburger Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts angedeutet, nachdem schon Wiegand vorher eine dritte Gruppe, die Fälschungen für St. Stephan in Straßburg (ebenda IX) nachgewiesen hatte.

So war der Boden für die Bearbeitung der Straßburger Bischofsregesten bis 1202 aufs trefflichste bereitet, als ich die Weiterführung des von Bloch begonnenen Werkes übernahm. Von ihm, der mich vor acht Jahren in unsere Wissenschaft einführte, übernahm ich auch für die Behandlung der Regesten selbst eine Anzahl Vorarbeiten, aus denen ich die mannigfachste Anregung schöpfte. Die Nr. 436, 437 und 443 I. Teil dieses Halbbandes vor allem beruhen fast wörtlich auf seiner Ausarbeitung.

Dem kenntnisreichen Berater an erster Stelle meinen Dank auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht. Demnächst seien Professor Wiegand, der als Sekretär der Kommission die Vorarbeiten leitete, und Professor Breßlau genannt, der in unermüdlichem, selbstlosem Eifer die Korrekturbogen einer kritischen Durchsicht unterzog. Aus der großen Zahl der Herren, die durch mancherlei Mitteilungen Bearbeitung und Drucklegung des Werkes unterstützten, will ich hier nur hervorheben: Joh. Ficker, H. Kaiser und H. Wibel in Straßburg, E. Hauviller in Colmar und Fr. Frankhauser in Karlsruhe, sowie die Vorstände und Beamten der benutzten Archive und Bibliotheken.

Die Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck führte in anerkennenswerter Weise den schwierigen Druck in dem kurzen Zeitraume von $^3/_4$ Jahren zu Ende.

Straßburg, im September 1908.

Paul Wentzcke.



Literaturverzeichnis.

Albrecht, K. Rappoltsteinisches Urkundenbuch. 5 Bde. Colmar 1890—98.

Annales de la société d'emulation du departement des Vosges. vol. 1 ff. Epinal 1831 ff.

Annales de l'Est. vol. 1 ff. Nancy 1887 ff.

Annales Patherbrunnenses, wiederhergestellt von P. Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1870.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskde. 12 Bde. Frankfurt 1820—22. Hannover 1824 ff.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken u. Aschaffenburg. Bd. 1 ff. Würzburg 1833 ff.

Archiv für Urkundenforschung, her. von Brandi, Breßlau und Tangl. Bd. 1. Leipzig 1907 f.

Batt, Fr. Das Eigentum zu Hagenau im Elsaß. 2 Bde. Colmar 1874 f.

Baronius, C. Annales ecclesiastici. Romae 1588 ff. und öfter.

Baumann, F. L. Das Kloster Allerheiligen (Quellen zur Schweizer Geschichte, her. von der allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. III.). Basel 1881.

Baumgartner, E. Geschichte des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer (Kirchenrechtliche Abhandlungen, her. von U. Stutz. Heft 39). Stuttgart 1907.

Beati Rhenani Selestadiensis rerum germanicarum libri tres . . . a Joanne Sturmio conscripta. Argentorati. 1610.

Belhomme, H. Historia Mediani in monte Vosago monasterii ord. s. Benedicti. Argentorati 1724.

Bernhardi, W. Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Leipzig 1879.

Bibliotheca hagiographica latina edd. socii Bollandiani. Bruxellis 1898 ff.

Bloch, H. Die Elsässischen Annalen der Stauferzeit (Regesten der Bischöfe von Straßburg. Bd. I. Erster Teil). Innsbruck 1908.

Boecler, J. H. De rebus saeculi a Christo nato IX et X per seriem Germanicorum caesarum commentarius. Argentorati 1656.

Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 29 ff.). Halle 1893 ff.

Böhmer, J. Fr. Fontes rerum Germanicarum. 4 Bde. Stuttgart 1843—68.

— — Acta imperii selecta. Hrsg. von Jul. Ficker. Innsbruck 1870.

(Böhmer-Will). J. Fr. Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, bearb. u. hrsg. von C. Will. 2 Bde. Innsbruck 1877—86.

(Böhmer-Mühlbacher). Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918. Nach Joh. Fr. Böhmer neu bearbeitet v. Engelbert Mühlbacher. 2. Auflage I. Bd. Nach Mühlbachers Tode vollendet von Joh. Lechner. Innsbruck 1908.

[illegible]

(Böhmer-Ottenthal). Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem Sächsischen Hause 919—1024. Nach Joh. Fr. Böhmer neu bearbeitet von E. von Ottenthal. 1. Lieferg. Innsbruck 1893.

(Böhmer-Ficker). Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II. u. s. w. 1198—1272. Nach Joh. Fr. Böhmer neu herausgegeben von Julius Ficker u. Eduard Winkelmann. 5 Abteil. Innsbruck 1881 ff.

Bouquet, M. Recueil des historiens des Gaules et de la France. Neuer Abdruck besorgt von L. Delisle. Paris 1868 ff.

(Bréquigny-Pardessus). Diplomata etc. ad res Gallo-Francicas spectantia prius collecta a de Bréquigny et La Porte du Theil, nunc nova ratione ordinata ed. J. M. Pardessus. Bd. II. Lutetiae Parisiorum 1849.

Breßlau, H. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 2 Bde. Leipzig 1879—84.

— — Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I. Bd. Leipzig 1889.

Brucker, J. H. Scriptores rerum Basiliensium minores vol. I. Basiliae 1752.

Buchholz, G. Die Würzburger Chronik. Leipzig 1879.

Bulletin de la commission royale d'histoire de l'academie royale de Belgique.

Cahn, J. Münz- u. Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg 1895.

Calmet, A. Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. 2. Aufl. 7 vol. Nancy 1745—57.

— — Notice de la Lorraine. 2 vol. Nancy 1756.

Canisii Lectiones antiquae ed. J. Basnage 4 tom. Ant. 1725.

Caesar, Ph. Triapostulatus Septentrionis. Coloniae Agrippinae 1642.

Castan, A. Origines de la commune de Besançon. Besançon 1858.

Celestino da Bergamo, F. Dell' historia di Bergamo. Bergamo 1617 ff.

Chroust, A. Tageno, Ansbert und die Historia Peregrinorum. Graz 1892.

Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. 2 vol. Strasbourg 1843.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. I. Urkunden der Markgrafen von Meißen u. Landgrafen von Thüringen. Leipzig 1864.

Crabbe, Concilia tam generalia quam particularia. Coloniae 1538.

Dacheux, L. Fragments de diverses vieilles chroniques. Strasbourg 1901.

Dannenberg, H. Die Deutschen Münzen der Sächsischen und Fränkischen Kaiserzeit. 3 Bde. Berlin 1876—1901.

Delisle, L. Inventaire des manuscrits latins de la bibliothèque nationale 1875—91. Paris.

Denkmäler der Elsässischen Altertums-sammlung zu Straßburg. Hrsg. von J. Ficker. 1907.

Desjardins, G. Cartulaire de l'abbaye de Conques en Rovergne (Documents historiques publiés par la société de l'école des chartes II.). Paris 1879.

Deutsche Städtechroniken (Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16 Jahrhundert). Bd. 8 und 9: Die Chroniken d. oberrheinischen Städte. Straßburg. Bd. 1 und 2 Königshofen: Chroniken I bezw. II. Leipzig 1870 f.

Dieckmann, F. Gottfried der Bucklige. Erlangen 1885.

Diekamp, W. Westfälisches Urkundenbuch. Suppl. Lieferg. 1. 1847.

Ser. Dietlers Chronik des Klosters Schönensteinbach, hrsg. von Joh. v. Schlumberger. Gebweiler 1897.

Dobenecker, O. Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Bd. 1 ff. Jena 1896 ff.

Duchesne, L. Le Liber pontificalis. 2 vol. Paris 1884 ff.

Dümge, C. G. Regesta Badensia. Karlsruhe 1836.

Dümmler, E., und R. Köpke. Otto der Große (Jahrbücher der Deutschen Geschichte). Leipzig 1876.

Dümmler, E. Geschichte des Ostfränkischen Reichs. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1887—88.

Dumont, J. Corps universel diplomatique du droit des gens. t. I ff. Amsterdam et Haye 1726 ff.

(Elsäss. Mitteil.) = Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass (Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace). 2. Flg. Bd. 1 ff. Straßburg 1863 ff.

Engel, A., et E. Lehr. Numismatique de l'Alsace. Paris 1887.

Epistolae Innocentii III ed. St. Baluze. 2 tom. Paris 1682.

Escher, J. und P. Schweizer. Urkundenbuch der Stadt u. Landschaft Zürich. 2 Bde. Zürich 1888 ff.

Fehr, H. Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.

Festschrift zur Philologenversammlung. Straßburg 1901.

Ficker, J. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bde. Innsbruck 1868—74.

— Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute. Wien 1872.

— Beiträge zur Urkundenlehre. 2 Bde. Innsbruck 1877—78.

Fischer, Max. Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. 2 Bde. Wien 1815.

Fontes rerum Austriacarum. II. Abt. Diplomataria et acta. Bd. 1 ff. Wien 1855 ff.

— — rerum Bernensium. Bd. 1 ff. Bern 1877.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte. Bd. 1 ff. Leipzig 1888 ff.

— zur Deutschen Geschichte. Bd. 1 ff. Göttingen 1862 ff.

Förstemann, Urkundenbuch von Homburg (s. Neue Mitteilungen etc. Bd. 7 Heft 4).

Freiburger Diözesanarchiv. Bd. 1 ff. Freiburg i. Br.

Friedrich, J. Kirchengeschichte Deutschlands. Bamberg 1867 ff.

— — Drei unedierte Konzilien.

Fritz, J. Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts und seine Geschichte. Köthen 1884.

Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. 1 ff. Tübingen 1877 ff.

Gallia christiana ed. Dion. Sammarthanus. vol. 1 ff. Paris 1716 ff.

St. Gallische Geschichtsquellen. Neu hrsg. von G. Meyer von Knonau. III. Ekkeharti casus s. Galli. St. Gallen 1877.

Gatrio, A. Das Breuschthal. Rixheim 1883.

Gebweiler Chronik des Seraphin Dietler, hrsg. von J. v. Schlumberger. Gebweiler 1898.

Gény, J. Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt u. Rufach 1615—1765 (Quellenschriften der Elsässischen Kirchengeschichte II). 2 Bde. Straßburg 1895—96.

— — Schlettstadter Stadtrechte (Oberrheinische Stadtrechte. 3. Abteil. Elsässische Rechte). Heidelberg 1902.

Gerbert, M. Historia Nigrae Silvae. 3 Bde. St. Blasien 1783 ff.

Gersdorf, E. G. Urkundenbuch des Hochstifts Meißen. Leipzig 1864 ff.

Giesebrecht, W. v. Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. 5 Bde. 4. bezw. 2. Aufl. Braunschweig. Leipzig 1881 ff.

Giraud. Essay historique sur l'abbaye de S. Barnard. Lyon 1856 ff.

Giulini, G. Memorie spettante alla storia di Milano. vol. 1 ff. Milano 1760.

Göttingische Gelehrte Anzeigen.

Grandidier, Ph. A. Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg, depuis la fondation de l'évêché jusqu'à nos jours. 2 tom. Strasbourg 1776—1778. (pr. = Codex diplomaticus ecclesiae et dioecesis Argentinensis seu pièces justificatives pour servir de preuves à l'histoire des évêques et de l'église de Strasbourg).

— — Histoire ecclésiastique, militaire, civile et littéraire de la province d'Alsace. tom. I suivi des pièces justificatives (= pr.) Strasbourg 1787. Von tom. II nur erschienen die pièces justificatives (= pr.).

— Essais historiques et topographiques sur l'église cathédrale de Strasbourg. Strasbourg 1782.

Grotefend, H. Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. Hannover und Leipzig 1898.

Guillimann, Fr. De episcopis Argentinensibus liber commentarius. Freiburg 1608.

— — Habsburgiaca. 1737.

Hagen, H. Catalogus codicum Bernensium (Bibliotheca Bongarsiana). Bernae 1873.

Hanauer, C. A. Cartulaire de S. George de Haguenau (Quellenschriften der Elsässischen Kirchengeschichte V). Straßburg 1898.

Harnack, A. Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1906.

Hauck, A. Kirchengesch. Deutschlands. 4 Bde. Leipzig 1887—1903.

Havet, J. Lettres de Gerbert. Paris 1889.

Hefele, C. J. v. Konziliengeschichte. Bd. 1 ff. 2. Auflage. Freiburg 1873 ff.

Hegel, s. Deutsche Städtechroniken.

Herr, E. Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsaß (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 34. Heft). Straßburg 1908.

Herrgott, M. Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. 3 Bde. Wien 1737.

Hertzog, B. Edelsassische Chronik. Straßburg 1592.

Heyck, Ed. Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg 1891.

S. Hilarii opera ed. mon. Bened. Paris 1693.

Hilgard, A. Urkunden zur Geschichte d. Stadt Speyer. Straßburg 1885.

Historische Vierteljahrschrift. Bd. 1 ff. Leipzig 1898 ff.

Historisch - Topographisches Wörterbuch des Elsaß, bearb. von Jos. M. B. Clauß. Zabern 1895 ff.

Hinschius, P. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I. Kath. Kirchenrecht. Bd. 1 ff. Berlin 1869 ff.

Hirsch, S. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., hrsg. von R. Usinger, H. Papst und H. Breßlau. 3 Bde. Leipzig 1862–74.

Hugo, C. L. Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. 2 tom. Nancy 1734 ff.

Jaffé, Ph. Diplomata quadraginta ex archetypis. Berlin 1863.

— — Bibliotheca rerum Germanicarum. 6 Bde. Berlin 1864—73.

(Jaffé-Loewenfeld). Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198 edidit Ph. Jaffé. Editionem secundam curaverunt S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. 2 Bde. Leipzig 1885—88.

Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 1 ff. Metz 1889 ff.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. 1 ff. Zürich 1876 ff.

Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland. Heft 1 ff. Bonn 1842 ff.

Illustrierte Elsässische Rundschau. Bd. 1 ff. Straßburg o. J.

Joannis, Tabularum literarumque veterum spicilegium. 2 tom. Frankfurt 1724 ff.

Kaiserurkunden in Abbildungen, hrsg. von H. v. Sybel und Th. von Sickel. Text. Berlin 1891.

Kehr, P. Die Urkunden Ottos III. Innsbruck 1890.

Kelleter, H. Urkundenbuch des Stifts Kaiserswerth. Bonn 1904.

Kiem, M. Das Kloster Muri (Quellen z. Schweizer Geschichte. Bd. III). Basel 1883.

Kindler von Knobloch, J. Der alte Adel im Ober-Elsaß. Berlin 1882.

— — Oberbadisches Geschlechterbuch. Bd. 1 ff. Heidelberg 1898 ff.

Knipping, R. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 2. Bd. (1100–1205). Bonn 1901.

Königshofen, Chroniken s. Deutsche Städtechroniken VIII und IX.

Kraus, F. X. Kunst und Altertum in Elsaß - Lothringen. 4 Bde. Straßburg 1876–92.

— — Die christlichen Inschriften der Rheinlande. 2 Bde. Freiburg 1890 ff.

Lacomblet, Th. J. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840 ff.

(Ladewig, P.) Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496, hrsg. von d. Badischen historischen Kommission. I. Bd. bearb. von Paul Ladewig und Theodor Müller. Innsbruck 1895.

Lair, J. Etudes critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles. 2 tom. Paris 1899.

Lamey, A. Historia accademiae electoralis Theodoro-palatinae. 7 vol. Mannhemii 1766 ff.

Leibniz, G. G. Scriptores rerum Brunsvicensium. 3 Bde. Hannover 1707–11.

Liber miraculorum sancte Fidis p. p. A. Bouillé. Paris 1897.

Looshorn, Joh. Das Bistum Bamberg von 1139—1305 (des ganzen Werkes 2. Bd.). München 1889.

Louis, F. Ph. Histoire de la vie et du culte de Saint Florent. Strasbourg 1772.

Loewenfeld, S. Epistolae pontificum Romanorum ineditae. Leipzig 1885.

Maassen, F. Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts. Graz 1870.

Mabillon, J. De re diplomatica. Suppl. Paris 1704.

— — (et Achéry, L.). Acta Sanctorum ordinis Benedicti, saeculum IV. pars prima. Venetis 1735.

Manrique, A. Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium tomi IV. Lugduni 1642 ff.

Mansi, J. D. Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. vol. 1 ff. Vendig 1759 ff.

Martène, E. (et Durand, U.). Collectio veterum scriptorum et monumentorum amplissima. tom. 1 ff. Paris 1724 ff.

Meister, A. Die Hohenstaufen im Elsaß. Straßburg 1890.

Meyer von Knonau, G. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 6 Bde. Leipzig 1890—1907.

(MG.). Monumenta Germaniae historica. Hannover und Berlin 1826 ff.

— — SS. = Scriptores.

— — LL. = Leges.

— — — LL. sect. II. Capitularia.

— — — LL. sect. III. Concilia.

— — — LL. sect. IV. Constitutiones.

— — — LL. sect. V. Formulae.

— — DD. = Diplomata.

— — Diplom. Meroving. = Diplomatum imperii t. I. 1872.

— — DD. Karol. = Diplomatum Karolinorum t. I. 1906.

AA. = Auctores antiquissimi.

— — SS. rer. Meroving. = Scriptores rerum Merovingicarum.

— — EE. = Epistolae.

— — Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. XI. et XII. conscr.

— — Poëtae latini aevi.

— — Deutsche Chroniken: Scriptores qui vernacula lingua usi sunt.

— — Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis.

— — Necrologia Germaniae.

Migne, J. P. Patrologiae cursus completus. Series Latina. tom. 1 ff. Paris 1857 ff.

— — Patres Graeci.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. I ff. Zürich 1841 ff.

(MIÖG.). Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Bd. 1 ff. u. Ergänzungsband 1 ff. Innsbruck 1880 ff.

Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hrsg. vom historischen Verein in St. Gallen. Bd. I ff. St. Gallen 1862 ff.

(Mittelrheinisches) Urkundenbuch zur Geschichte der . . . Mittelrheinischen Territorien, bearb. von H. Beyer, L. Eltester, A. Goerz. Bd. 1 ff. Coblenz 1860 ff.

Mone, F. J. Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte. Bd. 1 ff. Karlsruhe 1848 ff.

Monumenta Boica. Bd. 1 ff. München 1763 ff.

Mossmann, H. Chronique des Dominicains de Guebwiler. G. 1844.

Le Moyen Age. 2e série. Vol. 1 ff. Paris 1896 ff.

Müller, F. W. Die elsässischen Landstände. Straßburg 1907.

Muratori, L. A. Antiquitates Italiae medii aevi. vol. 1 ff. Mailand 1738 ff.

Museum Schoepflini. I. Argentorati 1773.

Nachrichten von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Phil.-histor. Klasse.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Bd. 1 ff. Heidelberg.

Neue Mitteilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschungen, hrsg. von dem thüringisch-sächsischen Geschichtsverein. Bd. 1 ff. Halle 1834 ff.

Neues Archiv der Gesellschaft für ält. Deutsche Geschichtskunde. Bd. 1 ff. Hannover 1876 ff.

Neugart, Tr. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae. 2 Bde. St. Blasien 1791 ff.

— Episcopatus Constantiensis. Freiburg 1803.

Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale et autres bibliothèques, publiés par l'institut national de France. t. VII. Paris an XII.

Notitia dignitatum et administrationum in partibus Orientis et Occidentis ed. O. Seeck. Berlin 1876.

Parisot, R. Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens. 843–923. Paris 1899.

Peltre, H. La vie de Sainte Odile. Strasbourg 1699.

Petrus, Fr. Suevia ecclesiastica. Augustae Vind. et Dillingae 1699.

Pez, B. Thesaurus anecdotorum novissimus. Tom. VI. Codex diplomatico-historico-epistolaris. Aug. Vind. 1729.

Pfister, Ch. Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de sainte Odile. Paris 1892.

Pflugk-Harttung, J. v. Acta pontificum Romanorum inedita. 1. Bd. Tübingen 1881.

Potthast, A. Regesta pontificum Romanorum inde ab a. 1198 ad a. 1304. 2 Bde. Berlin 1874–75.

Prou, M. Les monnaies Mérovingiennes (Catalogue des monnaies françaises de la Bibliothèque Nationale). 1892.

Prutz, H. Kaiser Friedrich I. Bd. 1 ff. Danzig 1871 ff.

Quellen zur Schweizer Geschichte. [illegible]

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. hrsg. von A. Hauck. Bd. 1 ff. Leipzig 1896 ff.

Regesta Habsburgica, hrsg. vom Institut für Österreichische Geschichtsforschung unter Leitung von Oswald Redlich. I. Abteilung. Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281 bearbeit. von H. Steinacker. Innsbruck 1905.

Remling, Fr. X. Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz 1852.

Rettberg, F. W. Kirchengeschichte Deutschlands. 2 Bde. Göttingen 1846 ff.

Revue Bénédictine. vol. 1 ff. Maredsous 1884 ff.

Revue d'Alsace. vol. 1 ff. Colmar 1850 ff.

Revue d'histoire ecclésiastique p. s. la direction de A. Cauchie et P. Ladeuze. vol. I ff. Louvain 1900 ff.

Revue numismatique. p. p. de Witte et de Longpérier. Nouvelle série. Paris 1856 ff.

Rheinisches Museum. Bd. 1 ff.

Rietschel, S. Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung). Leipzig 1905.

Riezler, S. Geschichte des Hauses Fürstenberg. Tübingen 1883.

Ringholz, O. Geschichte des fürstl. Benediktinerstifts U. L. F. von Einsiedeln. I. Bd. Einsiedeln 1902.

Rudolph, F. Gotha diplomatica. Bd. I ff. Frankfurt u. Leipzig 1717 ff.

Sackur, E. Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. 2 Bde. Halle 1892–94.

Sauer, W. (und Menzel, K.). Nassauisches Urkundenbuch. Bd. 1. Wiesbaden 1885 ff.

Saxius, P. Pontificium Arelatense. Aquis Sextiis 1629.

Schannat, J. F. Vindemiae literariae. 2 Bde. Fulda u. Leipzig 1723 ff.

Scheffer-Boichorst, P. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 8). Berlin 1897.

— Gesammelte Schriften, hrsg. von Schaus u. Güterbock. 2 Bde. Berlin 1904 ff.

Scheid, Chr. L. Origines Guelficae t. I—V. Hannoverae 1750 ff.

(Schilter, Koenigshoven). Elsassische u. Straßburgische Chronike von Jacob v. Königshoven mit historischen Anmerckungen in Truck gegeben von D. Johann Schiltern. Straßburg 1698.

Schilter, Joan. Thesaurus antiquitatum Teutonicarum. Ulm 1728.

Schmidt, Ch. Histoire du chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg. Strasbourg 1860.

— Zur Geschichte der ältesten Bibliotheken zu Straßburg. Straßburg 1882.

Schneegans, L. L'église de Saint-Thomas à Strasbourg. 1842.

Schoepflin, J. D. Alsatia illustrata. 2 Bde. Colmar 1751 ff.

— Historia Zaringo-Badensis. Bd. 1 ff. Karlsruhe 1763 ff.

— Alsatia diplomatica. 2 Bde. Mannheim 1772–75.

Sdralek, M. Die Straßburger Diözesansynoden (Straßburger theologische Studien II. 1.). Freiburg 1894.

Simon, G. Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach. Frankfurt 1858.

Simson, B. Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. 2 Bde. Leipzig 1874–76.

Sitzungsberichte der Berliner Akademie.

Sitzungsberichte der Münchener Akademie. Histor. Klasse.

Spach, L. Oeuvres choisies. tom. 1 ff. 1866 ff.

Stälin, Chr. F. v. Wirtembergische Geschichte. Bd. 1 ff. Tübingen 1841 ff.

Steinacker s. Regesta Habsburgica.

Steindorff, E. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. 2 Bde. Leipzig 1874 ff.

Stettiner, R. Die illustrierten Prudentiushandschriften. Berlin 1905.

Straßburg und seine Bauten. Hrsg. vom Architekten- u. Ingenieur-Verein für Elsaß-Lothringen. Straßburg 1894.

(Stumpf) Stumpf-Brentano, K. F. Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. II. Bd. Verzeichnis der Kaiserurkunden. Innsbruck 1865–1883.

— Acta imperii inedita (Die Reichskanzler III.). Innsbruck 1865–81.

Tardif, J. Monuments historiques. cartons des rois. Paris 1863.

Tardif, F. J. Les chartes mérovingiennes de l'abbaye de Noirmoutier (Études Mérovingiennes II). Paris 1899.

Thurgauer Urkundenbuch. Frauenfeld 1881.

Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek red. von P. Mitzschke. Bd. 1 ff. Gotha 1889 ff.

Trithemius, J. Opera historica. Francofurti 1601.

Trouillat, J. (et **Vautrey, L.**). Monuments de l'ancien évêché de Bâle. tom. 1 ff. Porrentruy 1852 ff.

Tschudi, A. Chronicon Helveticum ed. J. R. Iselin. Basel 1734 ff.

Ughelli, F. Italia sacra II. ed. vol. 1 ff. Venedig 1717 ff.

Uhlirz, K. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II und Otto III. I. Bd. Leipzig 1902.

Verslagen en mededeelingen der kon. Vlaamsche Academie voor Taal-en Letterkunde. Gent 1907.

Waitz, G. Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1886.

Walter, Th. Urkundenbuch der Pfarrei Rufach (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach I). Rufach 1900.

Waltharii Poesis ed. H. Althof. I. Leipzig 1899.

Wartmann, H. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 4 Bde. Zürich, St. Gallen 1863 ff.

Wattenbach, W. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. 7. Aufl. I. Bd. Berlin 1904.

Watterich, J. M. Vitae pontificum Romanorum. 2 Bde. Leipzig 1862.

Wenck, H. B. Hessische Landesgeschichte. Bd. 3. Frankfurt 1803.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. 1 ff. Trier 1882 ff.

Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 1 ff. Münster 1847 ff.

Wiegand, W. Urkundenbuch der Stadt Straßburg. I und IV. 1. Straßburg 1879 ff.

Wilmans, R. Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. I. Bd. Münster 1867.

Wimpfeling, J. Catalogus episcoporum Argentinensium. Restituit J. M. Moscherosch. Argentorati 1651.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Bd. 1 ff. Stuttgart 1849 ff.

Wolff, F. Die Abteikirche von Maursmünster. Berlin 1898.

Wündisch, Fr. Führer durch Zabern. Straßburg 1907.

Würdtwein, St. A. Dioecesis Maguntina. Mannheimii 1769 ff.

— — Subsidia diplomatica. 13 Bde. Heidelberg 1772—80.

— Nova subsidia diplomatica 14 Bde. Heidelberg 1781—92.

Zeitschrift des historischen Vereines für Hohenzollern.

Zeuss, C. Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842.

(ZGORh.) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. 1—39. Karlsruhe 1850—1885. Neue Folge. Bd. 1—23. Ebenda 1886—1908.

Zimmerische Chronik, hrsg. von K. A. Barack (Bibliothek des Literarischen Vereins. Bd. 91—94). 4 Bde. Tübingen 1869.

Archive und Bibliotheken.

Aarau: Staatsarchiv.
Basel: Staatsarchiv.
Bern: Staatsarchiv.
Colmar: Bezirksarchiv und Stadtarchiv.
Saint-Dié: Archives municipales und Bibliothèque publique.
Darmstadt: Hof- und Staatsarchiv.
Donaueschingen: Hofbibliothek.
Épinal: Archives départementales.
St. Gallen: Stiftsbibliothek.
Hagenau: Stadtbibliothek und Spitalarchiv.
Karlsruhe: General-Landesarchiv und Hofbibliothek.
Lausanne: Kantonalarchiv.
München: Hofbibliothek und Reichsarchiv.
Mutzig: Stadtarchiv.
Nancy: Archives départementales und Bibliothèque publique.
Paris: Bibliothèque nationale und Archives nationales.
Remiremont: Bibliothèque publique.
Rufach: Stadtarchiv.
Schlettstadt: Stadtarchiv und Stadtbibliothek.
Straßburg: Bezirksarchiv, Stadtarchiv (mit St. Thomas- und Hospitalarchiv) und Universitäts- und Landesbibliothek.
Villingen: Stadtarchiv.
Wolfenbüttel: Hofbibliothek.







Amandus (um 346?).

(vor 346?)

. . . . an der Spitze des Bischofskatalogs. MG. SS. XIII, 321: Alfa nitet dignus pater huius sedis Amandus; in der Vita s. Deicoli (10. Jahrhdt.), MG. SS. XV, 676, erscheinen (offenbar als die verehrten Gestalten der Bischofsliste) Amandus, Justinus, Arbogast und Florentius als Begründer des wahren Glaubens und Pflanzer des göttlichen Worts (verae fidei fundatores et divini verbi prodigi seminatores) im Elsaß und besonders in der Stadt Straßburg, die sie als ihre Schutzpatrone verehrt. — Nachdem Bloch, Annalen S. 27 ff. die Bischofsliste der Annales Argentinenses (Grandidier, Alsace II pr. 63 nr. 433), die bisher die Forschung einengte, als Fälschung ihres Herausgebers beseitigt hat, bleiben als Quelle für die älteste Straßburger Bischofsreihe nur die Versus de episcopis Argentinensibus (Böhmer, Fontes III, 1 f.). Der Überlieferung folgend wird man sie in der uns erhaltenen Gestalt unbedenklich dem durch seine wissenschaftliche Tätigkeit bekannten Straßburger Bischof Erchenbald (965—991) zuschreiben dürfen. Schon äußerlich zerfallen die Versus, wie bereits Böhmer, Fontes III p. XII bemerkte, in zwei scharf begrenzte Teile: Jeder der 31 Bischöfe von Amandus bis Ratold erhält einen leoninischen Hexameter, der ihn und seine Regierungszeit in ganz allgemein gehaltenen Ausdrücken kurz charakterisieren soll: im zweiten Abschnitt, der wieder mit Ratold beginnt, wird teils die Tätigkeit der Bischöfe bis Erchenbald in 8 bis 16zeiligen Distichen geschildert, teils das Wissenswerte nur in knapper Prosa mitgeteilt. Jedenfalls hatte der Verfasser des ersten Abschnittes, eben Erchenbald, einen älteren Bischofskatalog, der von Amandus bis Ratold († 874) reichte, vor sich, den er ausgestaltete und dem vorher oder später von ihm angelegten ausführlichen Verzeichnis der letzten Bischöfe voransetzte. Zwischen den beiden Stücken des Katalogs findet sich in den meisten Handschriften (s. Bloch, Annalen S. 30) ein Grimold eingeschoben, der vielleicht als Verfasser des älteren Katalogs in Anspruch zu nehmen ist. Jedenfalls erscheint zur Zeit der Bischöfe Ratold und seines Nachfolgers Reginhard unter den Straßburger Kanonikern, worauf mich Prof. Bloch brieflich aufmerksam machte, ein Crimolt (MG. Liber confratern. p. 249). Die Anordnung der unter Erchenbalds Namen überlieferten Bischofsliste ist den folgenden Regesten zu Grunde gelegt; sie entspricht der ältesten Tradition der Straßburger Kirche und beruht gerade in der Reihenfolge der Bischöfe auf wertvoller Grundlage. Alle sonst erhaltenen Nachrichten vor allem — ich führe aus der älteren Zeit nur die Zeugnisse für Arbogast, Ansoald, Rotharius und Widegern an — passen vortrefflich in den Rahmen des Katalogs. Allerdings erscheint die Zahl der zwischen An-

soald und Rotharius und wieder zwischen diesem und Widegern überlieferten Bischöfe, 13 in etwas über 100 Jahren, unwahrscheinlich groß, und man ist geneigt, hier Verbesserungen vorzunehmen. So hat schon Friedrich, Drei unedierte Konzilien S. 55, vermutet, daß der Name Aldus im Katalog nur ein Nachhall des Ansoaldus sei. Mit dem gleichen Rechte wäre auf die Wiederkehr der Namen Gando und Aldus in Gundoaldus sowie von Magnus und (Lande)bertus in Magnebertus hinzuweisen. So nahe solche Verbesserungen liegen, so habe ich doch auf ihre Berücksichtigung verzichtet und bringe die älteste Überlieferung der Straßburger Bischofsliste unverkürzt zum Abdruck. — Über die zeitliche Ansetzung des B. Amandus und über die Anfänge des Bistums s. Reg. nr. 4. Jedenfalls sind aber die Versuche, den Straßburger Bischof mit dem hl. Amandus von Mastricht (um 648) gleichzusetzen, von vorneherein abzuweisen. Die Biographen des letzteren wissen nichts von seiner Tätigkeit in der Straßburger Diözese, und ebenso macht die Anordnung der Straßburger Bischofsliste eine so späte Ansetzung ganz unmöglich. Die fabelhaften Erzählungen Königshofens (Chroniken II, 627 ff. und De fundacione s. Thomae bei Schneegans, L'église de Saint-Thomas p. 288) sind hier wie in den folgenden Regesten nicht berücksichtigt. — B. Uto III. (950—965) soll, nach später Überlieferung, ein Leben des hl. Amandus von Straßburg geschrieben haben. Vgl. Grandidier, Strasbourg I, 74. **1**

(342—346)

. . . . ᾿Αμαντος unter den gallischen Bischöfen, welche sich den Beschlüssen des Konzils von Sardica angeschlossen haben. — Athanasius von Alexandria, Apologia contra Arianos (Migne, Patrologia. Patres Graeci XXV, 338). — Monchamps, Deux réunions conciliaires en Gaule en 346 (Bulletins de l'académie royale de Belgique. Classe des lettres 1905 p. 638) sucht nachzuweisen, daß die hier erwähnten gallischen Bischöfe auf einem Konzil, das kurz vor dem von Köln (s. Reg. nr. 4) stattfand (etwa in Trier Frühjahr 346), die Beschlüsse von Sardica bestätigten. Dieser Annahme ist Quentin, Le concile de Cologne de 346 (Revue Bénédictine XXIII, 477) entgegengetreten, der seinerseits vermutet, daß eben auf der Kölner Synode die gallischen Bischöfe ihre Zustimmung gaben, und daß noch Athanasius die Liste der dort versammelten Kirchenfürsten benutzte. Über die Möglichkeit einer Gleichsetzung des ᾿Αμαντος mit dem gleichnamigen Straßburger Bischof s. Reg. nr. 4. **2**

vor 346
Mai 12 . . . gibt brieflich seine Zustimmung zu der von fünf Bischöfen beschlossenen Absetzung des wegen Hinneigung zum Arianismus und wegen Ketzerei angeklagten B. Euphrates von Köln. — Bericht in der Abstimmung des B. Amandus auf der Kölner Synode. Reg. nr. 4. **3**

346
Mai 12 Köln anwesend auf der Synode, die unter Leitung B. Maximins von Trier den B. Euphrates von Köln als Häretiker absetzt. — Synodalakten bei Mansi, Collect. concil. III, 1372: Amandus episcopus dixit: Siquidem in praesenti, quando Euphrata a quinque episcopis sententiam accepit, me inter ipsos fateor esse consentaneum, qui epistolis meis ad eundem deponendum consensi, secundum falsam doctrinam ipsius, qui Christum dominum Deum negat, merito in ipsam sententiam collatam esse constat, ad cuius damnationem consentio. In der Teilnehmerliste: Amandus Argentinensium. (Diese Form sicher erst spät; ein Bruchstück der Vita s. Servatii bei dem ersten Herausgeber der Sydonalakten (Crabbe, Concilia Fol. 189ᵛ) bringt die ältere Form Amandus Argentoracensium.) — Die Echtheit der Kölner Synodalakten ist früher (s. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands I, 123 ff.) vor allem im Hinblick auf die Unmöglichkeit, ihre Angaben mit dem auf 347 datierten Konzil von Sardica zu vereinbaren, bestritten worden. Dieser

Grund fällt, nachdem das Konzil mit Bestimmtheit zu 343/44 angesetzt ist (vgl. Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands I, 277). Dagegen sprechen andere, innere wie äußere Gründe gegen die in den Akten enthaltenen Angaben, deren Gewicht sich auch die Verteidiger der Echtheit (zuletzt Quentin, Le concile de Cologne de 346 in der Revue Bénédictine XXIII, 477) nicht ganz entziehen können. Für unsere Zwecke ist vor allem die Frage nach der Echtheit der Unterschrift des Straßburger Bischofs wichtig. Und da ist das Zusammentreffen eines Amandus an der Spitze des spätestens im 9. Jahrhundert (Ratold) verfaßten Bischofskatalogs mit einem Amandus unter den gallischen Bischöfen um 342—346 und einem Amandus Argentoracensium in den Kölner Synodalakten, deren Vorhandensein sich bis in die Zeit König Pippins herab verfolgen läßt, doch sehr überraschend. Selbst Duchesne, Le faux concile de Cologne (346) (Revue d'histoire ecclésiastique III, 16 ff.), der aus dogmatischen Gründen die Echtheit der Akten bekämpft und ihre Entstehung mit der Reform der fränkischen Kirche unter den ersten Karolingern in Verbindung setzen will, gibt die Wahrscheinlichkeit zu, daß der Teilnehmerliste eine alte Aufzeichnung, die etwa die Namen der gallischen Bischöfe und ihrer Sitze zum Jahre 346 enthielt, zu Grunde liegt. Andererseits spricht nichts gegen die Annahme, daß schon im römischen Argentoratum eine christliche Gemeinde mit einem Bischof an der Spitze bestand, wenn auch die Spuren römischen Christentums in und um Straßburg verschwindend gering sind. Für die Herkunft dieses Christentums aber sind die überlieferten Stücke um so beweiskräftiger: Der in der elsässischen Altertumssammlung bewahrte altchristliche Glasbecher (Fundbericht mit Abbildung bei Straub, Le cimetière gallo-romain de Strasbourg in Elsäss. Mitteil. 2. Folge XI, 93 und Denkmäler der Elsäss. Altertumssammlung, her. von Ficker S. VII, Tafel I) stammt vom Niederrhein; sein Gegenstück findet sich in Köln (vgl. Aus'm Weerth, Römische Gläser in Jahrbücher des Vereins der Altertumsfreunde im Rheinland LXIX, 49 ff.), dessen „ersten" Bischof Maternus die Legende auch als Apostel des Elsaß nennt; ein jetzt verlorenes Hohlmaß (Abbildung bei Straub, Souvenirs et restes d'anciens monuments disparus en Alsace in Elsäss. Mitteil. 2. Folge XIV Tafel 4) kam nach dem Wortlaut seiner Inschrift aus dem Süden (vgl. Kraus, Christl. Inschriften der Rheinlande I, 10 nr. 15). So nimmt auch A. Harnack schon für das Ende des 2. Jahrhunderts die Möglichkeit, daß ein Bistum in Argentoratum bestand, an (Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten II, 230). Daß sich aus dieser Zeit eine kleine Gemeinde durch die Germanenstürme des 4. und 5. Jahrhdts. (357 Julianschlacht, 406 Zerstörung Argentoratums durch die Vandalen) unter die fränkische Herrschaft hinübergerettet hat, ist immerhin möglich; daß sie aber auch einen Katalog ihrer Bischöfe überliefert hat, erscheint recht wenig wahrscheinlich. Eine andere Vermutung, ohne doch über den Rahmen einer solchen hinauszugehen, scheint mir größeren Wert zu besitzen: Aus dem Verzeichnis der gallischen Bischöfe vom 12. Mai 346, das uns im Zusammenhang mit den Kölner Synodalakten überliefert ist, mag der Amandus Argentoratensium bei der Herstellung einer Straßburger Bischofsliste im 8. (Reformen des Bonifatius, älteste Überlieferung der Kölner Synode) oder im 9. Jahrhundert (älteste Überlieferung des Katalogs) an deren Spitze gestellt worden sein. Für eine solche gelehrte Überlieferung spricht auch, daß nicht der „Begründer" des Straßburger Bistums, sondern spätere Bischöfe zuerst als die Straßburger Diözesanheiligen verehrt wurden. Vgl. Reg. nr. 5 bezw. 13 und 15. Der umgekehrte Fall, daß der Fälscher der Synodalakten jeweils die ältesten Namen der gallischen Bischofskataloge mit dem der Zeit entsprechenden Datum zusammengestellt hätte, ist schwer auszudenken; zudem decken sich die Angaben der Bischofssitze in den Kölner Synodalakten nicht überall mit den Formen, die die Notitia Gallia-

346

rum, deren Benutzung im 8./9. Jahrhundert vorauszusetzen wäre, bietet. Klarheit kann in dieser Frage nur eine erneute Untersuchung der verwickelten Überlieferung der Vita s. Servatii und der Kölner Synodalakten in Verbindung mit der der sämtlichen gallischen Bischofslisten bringen, vgl. Levison im Neuen Archiv XXXII, 546. So kann für unsere Bischofsgeschichte vielleicht ein Bischof Amandus an der Spitze der christlichen Gemeinde in Argentoratum um die Mitte des 4. Jahrhdts. gesichert werden, der u. a. seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Konzils von Sardica gab. Über die Anfänge des Bistums und über die Nachfolger des Amandus bleiben wir im Dunkeln. Vgl. Reg. nr. 10. 4

Okt. 26. Jahrestag. — Straßburger Kalender seit Ende des 11. Jahrhdts.: Wolfenbüttel cod. Aug. 84 fol.; Donaueschingen cod. 512; Herrad-Kalender (Hegel, Städtechroniken IX, 1076) und später: Amandi episcopi. — Wie es scheint, erst durch Übertragung der Feier des hl. Amandus von Mastricht eingeführt. Vgl. Zusammenstellung bei Grotefend, Zeitrechnung II. 2, 60. Eine Legendenbildung fehlt vollständig, s. Bibliotheca hagiographica lat. der Bollandisten. Eine spätere gelehrte Einführung des Namens und Kults daher sehr wahrscheinlich. Vgl. Reg. nr. 4. — Eine Verfügung des Straßburger Domkapitels von 1268 Februar über die Feier des Festes des hl. Amandus bei Wiegand, Straßb. Urk. B. IV. 1, 152 nr. 250. — Die Gebeine des Heiligen 1371 November 3 im Kloster Rheinau entdeckt; Überführung nach St. Katharina in Straßburg 1398 Mai 22, nach Alt-St. Peter 1398 Oktober 26: Grandidier, Strasbourg I, 141. Heute noch ein Reliquienschrein mit dem Haupte des Heiligen in der katholischen Alt-St. Peterkirche zu Straßburg. Vgl. dazu die späte Legende im Honauer Cartular Ende 15. Jahrhdts. Str. B.-A. G 4348 fol. 41: Zur Zeit König Dagoberts sanctus Amandus fuit effectus primus Argentinensis episcopus, qui ad tres annos praesedit in episcopatu; tandem dedit se ad insulam ad monasterium Scotorum usque ad finem vite et idem fuerat canonizatus. Cuius corpus et reliquie ipsius hodie sunt penes collegium actorum sanctorum Petri et Michaelis Argentinense in scriniis argenteis et deauratis. Et quum venit in insulam Honaugensem, fuit circa annos incarn. dom. 640. 5

Justus.

Bischofskatalog MG. SS. XIII, 321: Iustus iusticiae post additur assecla summae. — Als Justinus in der Vita s. Deicoli unter den Patronen der Straßburger Kirche nächst Amandus erwähnt, s. Reg. nr. 1. — (Soll einen Kommentar über das Hohe Lied geschrieben haben, der sich nach Wimpfeling, Catalogus p. 9 im Kloster Truttenhausen fand: Verwechselung mit dem B. Justus von Urgel s. Grandidier, Strasbourg I, 144. Todestag (2. September) von den Bollandisten mit dem des B. Justus von Lyon verwechselt, s. Grandidier a. a. O.) — Anfang 359 (so nach Loofs in Realencyklopädie für protest. Theologie VII, 61) richtet der hl. Hilarius sein Sendschreiben De synodis u. a. auch an die Brüder und Mitbischöfe der Provinz Germania prima (S. Hilarii opera (1693) p. 1149), die nach der Notitia dignitatum (ed. Seeck p. 266) und der Notitia Galliarum (MG. AA. IX, 592) unter der metropolis civitas Magontiacensium auch die civitas Argentoratensium einschließt. Nach der Reg. nr. 4 und 10 erörterten Möglichkeit, daß eine Christengemeinde sich in Argentoratum — wenn auch vielleicht nicht ununterbrochen — erhalten hat, bleibt eine Beziehung dieses Schreibens zum Straßburger Bistum nicht vollständig ausgeschlossen. 6

Maximinus.

Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 321: Hinc Maximinus baculatur in ordine trinus. 7

Valentinus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII. 322: Est Valentinus pastor (ubi) tum benedictus. **8**

Solarius.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII. 322: Solarius tandem cathedram possedit eandem. **9**

(6. Jahrh. 2. Hälfte)

Arbogast (2. Hälfte 6. Jahrhdts.).

. . . . . . Bischofskatalog MG. SS. XIII. 322: Laus Arbogasti iam crevit in arte regendi; als Patron Straßburgs in der Vita s. Deicoli MG. SS. XV, 676 genannt, s. Reg. nr. 1. — 1766 wurden an der Stelle der sogenannten Grabstätte des hl. Arbogast (s. unten die Vita), auf dem Michaelsbühl vor Straßburg, neben Funden unzweifelhaft römischer Herkunft, u. a. einer Münze Vespasians, Ziegelsteine mit dem Stempel ‚Arboastis ēps ficet' entdeckt. Vgl. Grandidier, Strasbourg I, 223; Museum Schoepflini I, 30 und 150 mit Abbildung auf Tafel X. Sicher ist hier, wie auch Hauck, Kirchengesch. I, 133 bemerkt, an unmittelbare Anknüpfung an römisches Vorbild zu denken. Daß B. Arbogast die Einrichtung der staatlichen Ziegelfabrikation aus seiner Heimat, die jedenfalls im fränkischen Gallien zu suchen ist, herübernahm, ist kaum anzunehmen. Größere Wahrscheinlichkeit hat der Gedanke einer Übertragung der alten Staatsziegelei des alten Argentoratum, die sich wie eine kleine Christengemeinde (s. Reg. nr. 4) durch die Stürme der Völkerwanderung hindurchrettete, an die Kirche. Daß Alamannen und Romanen im 4. und 5. Jahrhdt. nebeneinander in der Stadt gesiedelt haben, zeigen deutlich die Ausgrabungen, bei denen an der Mauer der alten Illfeste römische und germanische Reste gefunden wurden, in der Kalbsgasse solche der späteren Völkerwanderungszeit, in der Münstergasse römische Funde und daneben einige Ziegel mit Kreuzstempel und altchristlichem Monogramm (s. Denkmäler der Elsäss. Altertumssammlung, her. von Ficker S. VIII Tafel II), dessen Buchstabenformen sich auf merovingischen Münzen wiederfinden (vgl. Prou, Les monnaies Mérovingiennes p. CXVII). Aus der gleichen Zeit stammen u. a. auch die aus Alexandrien wohl durch gallische Vermittlung eingeführte Fibel mit der Darstellung König Salomos (von Ficker ins 5. Jahrhundert gesetzt, s. Westdeutsche Zeitschrift XX, 300) und der auf Blech ausgeprägte Christuskopf (s. Denkmäler a. a. O. und Henning, Aus den Anfängen Straßburgs in Festschrift zur Philologenversammlung 1901 S. 80). Ende des 6. Jahrhunderts wird Straßburg zum erstenmal seit der Zerstörung durch die Vandalen (406) wieder erwähnt: 589 hielt sich König Childebert II. hier auf (Gregor von Tours MG. SS. rer. Meroving. I, 391), 590 wird B. Egidius von Reims nach Straßburg verbannt (a. a. O. I, 433). In dieselbe Zeit spätestens, als überall im Frankenreiche sich der Besitz der Kirche festigte und mehrte (s. Hauck, Kirchengesch. I, 133), ist die Regierung B. Arbogasts zu setzen. Auch die Überlieferung des Bischofskatalogs, der B. Ansoald (614 vgl. Reg. nr. 17) zum zweiten Nachfolger B. Arbogasts macht, entspricht dieser Ansetzung. Für die Beurteilung der Stellung Arbogasts zu den vor ihm genannten Bischöfen des Katalogs liegen zwei Möglichkeiten vor. Halten wir an der Vermutung fest, daß B. Amandus erst spät, durch gelehrte Hände, an den Anfang der sonst nicht unterbrochenen Liste gesetzt wurde, so kämen wir mit vier unmittelbaren Vorgängern Arbogasts in das Ende der Regierungszeit Chlodwigs, in die die Sage auch den ersten Münsterbau verlegt. Die Überlieferung eines Straßburger Bistums beginnt so zugleich mit der fränkischen Herrschaft. In dieselbe Zeit gelangen wir, den Bischofskatalog als gute, un-

6. Jahrh. 2. Hälfte.

unterbrochene Überlieferung vorausgesetzt, wenn Amandus aus der Tradition der Straßburger Kirche in die Teilnehmerliste der Kölner Synodalakten gekommen wäre. Bestimmtes läßt sich jedenfalls über die Vorgänger B. Arbogasts nicht sagen, doch sei bemerkt, daß mit ihm die Reihe der germanischen Namen des Katalogs beginnt, die nur zweimal unterbrochen wird. In der Legende sind Arbogast und sein Nachfolger Florentius als die tatkräftigen Erneuerer des Bistums unter fränkischer Herrschaft festgehalten. Die späte Vita s. Arbogasti (angeblich von B. Uto III. (950—965) verfaßt) verknüpft den Bischof mit König Dagobert, in dessen Gestalt sich die merowingischen Erinnerungen des elsässischen Volkes verkörpert haben, und erzählt: Zur Zeit König Dagoberts soll Arbogast aus Aquitanien den Straßburger Bischofssitz innegehabt haben. Er erweckt den durch einen Eber getöteten Sohn des Königs und empfängt zum Dank für seine der Mutter Gottes geweihte Kirche den Ort (oppidum) Rubiacum mit allem Zubehör. Bei der Rückkehr nach Straßburg legt Arbogast das von Dagobert über die Schenkung ausgestellte testamentum in Gegenwart von Klerus, Heer und Volk auf dem Altar der hl. Maria nieder. Gegen Ende seines Lebens läßt sich der Bischof am Zusammenfluß der Briuscha und Alsa ein hölzernes Oratorium bauen, zu dessen Besuch er einmal trockenen Fußes den Fluß überschreitet. Sein Grab bereitet er sich auf einem Hügel vor der Stadt, wo später die Kirche des hl. Michael erbaut ward. Die Reliquien des Heiligen werden nach Kloster Surburg überführt. — Soweit die in Reimprosa abgefaßte Vita. Literatur in Bibliotheca hagiogr. lat. der Bollandisten I, 106 und II, 1317 unter nr. 656, 656[a] und [b] und 657. — Durch Vermittlung von Lektionarien wohl die Angaben der Ann. Marbac. Schulausgabe S. 2 zu 668: eodem tempore beatus Arbogastus, qui filium Dagoberti a morte suscitavit, und Ann. Spirenses MG. SS. XVII, 81: Cuius (Dagoberti) filium Hildericum beatus Arbogastus episcopus triduanum a mortuis suscitavit, ob cuius amorem ecclesiam Argentinensem multis prediis dotavit et ditavit. Vgl. dazu Reg. nr. 11. Eine spätere gelehrte Gestaltung der Legende gibt Richer in den Gesta Senoniensis eccles. MG. SS. XXV, 260, wo der hl. Deodat bei seiner Wanderung durch das Elsaß sich die Freundschaft des memorandi viri Arbogasti erwirbt, qui de Scotia oriundus, non multo ante tempore veniens, Argentine de novo episcopus factus, miraculis fulgens erat. Über andere Fassungen der Vita s. Deodati s. Bibl. hagiogr. lat. der Bollandisten I, 321 f. nr. 2131—2134. **10**

. . . . König Dagobert schenkt der Straßburger Kirche (ad Argentinensis ecclesie monasterium) drei Höfe (curtes): una in pago Bischovisheim et in comitatu Chilcheim, altera in pago Rubiaca et in comitatu Ilchicha, tercia in pago Species et in comitatu Bargense. acta in Isenburg 4. non. April., luna 7, anno ab incarn. dom. 662, indict. 5, regn. Tageberto rege. anno 32 regni sui. — Schilter, Königshoven p. 592 aus dessen latein. Chronik; Schoepflin, Als. dipl. I, 25 nr. 22; Grandidier, Strasbourg I pr. 26 nr. 17 aus Kopialb. von 1357; MG. Diplom. Merowing I, 186 nr. 70; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 1 nr. 1. — Fälschung aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Einkleidung eines Hof- und Dienstrechts (s. Waitz-Zeumer, Deutsche Verfassungsgesch. V, 342 Anm. 5); im Formular anklingend an die unten zu 871 Reg. nr. 95 aufgeführte Fälschung. — Jedenfalls ist die in der Vita s. Arbogasti erwähnte Verleihung eines testamentum für die Straßburger Kirche Voraussetzung des Dienstrechts. Die Überlieferung über die Schenkung König Dagoberts ist also älter, und tatsächlich erscheint bereits 1070 Oktober 7 der Ausdruck ‚Dagobertinus fiscus' für die Vogtei Bischofsheim, s. das Reg. zum angegebenen Datum. **11**

. . . . berät König Dagobert in der Urkunde über die Schenkung eines Hofes in der villa Herleicheshem im Gebiet des Basler Bischofs an das Kloster

6. Jahrh. 2. Hälfte. Offoniswilare. — Abschr. 16. Jahrhdts. Basel. Staatsarchiv. Hatstat U. B. 1[a]; Abschr. 18. Jahrhdts. Karlsruhe G. L. A. Kopialbücher nr. 1310 mit 705 Nov. 5. — Mone, Eine falsche merowingische Urkunde von Schuttern (ZGORh. III, 94) aus angebl. Or. (Perg. 12. Jahrhdts.) mit 705; Grandidier, Alsace I pr. 130 nr. 290 wohl aus diesem. Fälschung 12. Jahrhdts. mit Hilfe der Diplome Heinrichs II. für Schuttern MG. DD. III, 245 nr. 209 und bes. 443 nr. 348[a]. Vgl. Bloch, die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 462, Anm. 1). **12**

Juli 21 . . . Jahrestag. — Im Kalendarium zuerst in Zusätzen 10./11. Jahrhdts. zu den Martyrologien Ados von Vienne (Migne, Patrologia lat. 123, 428) und Usuards (a. a. O. 124, 283): sancti Arbogasti episcopi et confessoris; in Straßburger Kalendarien seit 11. Jahrhdt.: Martyrologium pervetustum ed. Beck und die Reg. nr. 5 angegebenen des 11./12. Jahrhdts. Über sein Grab vgl. die Vita Reg. nr. 10. Reliquien des hl. Arbogast im Kloster Surburg, in St. Arbogast zu Straßburg (Grandidier, Strasbourg I, 221), in der Kirche zu Gorze (Notae Gorzienses MG. SS. XV, 976), in der von Prüfening (Notae Pruveningenses MG. SS. XV, 1078) und in Wettingen (Notae dedicationum Wettingenses MG. SS. XV, 1286) verehrt. **13**

Florentius.

. . . . Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Florens florigeram cepit Florentius aram; als Patron der Stadt Straßburg in der Vita s. Deicoli MG. SS. XV, 676 genannt s. Reg. nr. 1. — Seine Vita berichtet, in offenbarer Analogie zu der seines Vorgängers, daß Florentius aus edlem irischen (Scotorum) Geschlecht stammte, als Jüngling die Heimat verließ und sich in Haslach niederließ. Die Tiere des Waldes meiden das von ihm bebaute Feld. König Dagobert, der sich damals in Tronia oder Kircheim aufhielt, ließ den Heiligen zur Heilung seiner blinden und stummen Tochter rufen. Da er bei seiner Ankunft keinen Diener vorfand, hängte Florentius seinen Mantel an einem Sonnenstrahl auf. Die Königstochter ward schon bei der Ankunft des Heiligen am Hofe gesund. Der dankbare König aber berief den Einsiedler nach dem Tode Arbogasts auf den Straßburger Bischofsstuhl. — Literatur in Bibl. hagiogr. lat. der Bollandisten I, 455 unter nr. 3043—3046. — Wohl durch Vermittlung von Lektionarien die Angabe in Ann. Marbac. Schulausgabe S. 2 (s. Reg. nr. 10): (Arbogastus et) Florentius, qui filiam eiusdem (Dagoberti) regis a demonio vexatam liberavit, Argentine vicissim succedentes episcopi claruerunt. Ausgestaltet ist die Legende in Richers Gesta Senoniensis eccles. MG. SS. XXV, 260, wo der hl. Deodat auch Freundschaft mit dem Nachfolger Arbogasts schließt, mit dem beatus Florentius, qui a dicta insula Scotia, sicut et predecessor ipsius, venerat, qui et apud Hasela in introitu Brusce vallis, quam prius heremita incoluerat, in corpore requiescit, sancto Deodato cum temporaneus amoris vinculo astrictus fuit. — Florentius soll für das von ihm gegründete Kloster Haslach ein Privileg König Dagoberts erhalten haben, dem ganzen Wortlaut nach vor seiner Erhebung auf den Bischofssitz. Dat. 613 April 16. — Abschr. von 1554 Str. B.-A. G 1205. — Schoepflin, Als. diplom. I, 26 nr. 23; Grandidier, Strasbourg I pr. 35 nr. 21 aus Perg.-Abschr. 15./16. Jahrhdts. in Haslach. — Fälschung s. Grandidier, Strasbourg I, 88. Stimmt im Formular nahezu wörtlich überein mit dem gefälschten Diplom Dagoberts für Weißenburg (Schoepflin, Als. diplom. I, 22 nr. 20 als Fälschung); nur die Schlußformeln sind selbständig. Bereits in der latein. Chronik Königshofens erwähnt als copia literae regis Dagoberti magni super fundacione ecclesiae in Haselo (Hegel, Straßburger Chroniken I, 165). **14**

Nov. 7 | Jahrestag. — In Kalendarien zuerst in Zusätzen 10./11. Jahrhdts. — etwas später als Arbogast — zum Martyrologium des Usuard (Migne, Patrologia lat. 124, 667): sancti Florentii Strazburgensis episcopi et confessoris; Straßburger Kalendarien seit 11. Jahrhdt. wie Arbogast s. Reg. nr. 13. — Über die Öffnung seines Grabes durch B. Burchard und den Streit über die Echtheit der darin gefundenen Reliquien zwischen den Kanonikern von Haslach und St. Thomas in Straßburg s. Reg. zu 1143 Oktober 26. Öffnung des Grabes in Haslach durch Kaiser Karl IV. s. Reg. zu 1353 November 7. **15**

Ansoald (um 614).

. . . . Bischofskatalog: MG. SS. XIII, 322: Commeruit talem sic Ansoaldus honorem. — Über die verfehlte Gleichsetzung Ansoalds mit einem Abt Agoldus von Münster, wie sie Grandidier, Strasbourg I, 241 vornimmt, und über die Einschiebung eines Justus II. und Maximin II. in die Bischofsliste, s. Bloch, Annalen S. 30. **16**

614 Okt. 10 | Paris | anwesend auf der fränkischen Nationalsynode, die vor allem das Wahlrecht der Gemeinden bei Besetzung der Bistümer anerkennt: ex civitate Stratoburgo Ansoaldus episcopus. — MG. LL. sect. III. Concilia I, 192. — Vgl. Friedrich, Drei unedierte Konzilien S. 54. **17**

Biulfus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Tantis presulibus sociatur iure Biulfus. **18**

Magnus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Magnorum Magnus dominatur germine natus. **19**

Aldus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Cura laos subito posthaec subiungitur Aldo. **20**

Garoinus.

. . . . Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Utile iam tempus complevit in hoc Garoinus. — Die Gründungsurkunde des Klosters Arnulfsau durch Graf Ruthard und seine Gemahlin ist datiert: scriptae et firmatae sunt hae litterae 2 id. Octobr. anno 6 Pipini gloriosissimi regis ad annum inc. dom. tempore Garoini episcopi Argent. — Karlsruhe G. L. A. Kopialbücher nr. 1314 (17. Jahrhdt.). — Plumpe Fälschung. **21**

Landbertus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Tum stolare iugum coepit Landbertus ad usum. **22**

Rotharius (um 665).

. . . . Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Ex gladio baculum dux fert Rotharius istum. **23**

um 660

. . . . berät zusammen mit der Königin Emhilde König Childerich II. bei einer Schenkung für das Kloster Münster im Gregoriental. — Fragment eines Diploms. — Schoepflin, Als. diplom. I, 3 nr. 1; Grandidier, Strasbourg I pr. 19 nr. 14 aus Perg.-Codex der Abtei Münster; MG. DD. Meroving. I, 26 nr. 26. — Darnach Erzählung in den Ann. Monasterienses MG. SS. III, 153. 24

664-666

. . . . König Childerich beurkundet, daß er auf die Eingebung (ad suggestionem) der apostolischen Väter, der Erzbischöfe Chlodolfus und Chrotharius, sowie der Herzöge Amelricus und Bonefacius, und auf den Rat (per consilium) der Königin Emhilde die Kirche der hl. Maria zu Speyer unter ihrem B. Dragobodus von jeder Abgabe an den König befreit habe. — MG. DD. Meroving. I, 27 nr. 28 aus Abschr. des 13. Jahrhdts. im Karlsruher Generallandesarchiv. Kopialbücher nr. 448. 25

um 666

. . . . Erzb. Numerianus von Trier beurkundet seinen Diözesanbischöfen (episcopis comprovincialibus) Childulfus, Gisloaldus und Ebroinus, daß er dem in der Einöde Galilaea (quod prius Iuncturas vocabatur supra fluvios Murthae et Raurobaccio) erbauten Kloster und dessen Kirchen (basilicae) ein Privileg erteile. Unter den Unterschriften: s. Grotcharii. — Abschr. 16. Jahrhdts. nach Vorlage aus merovingischer Zeit. Saint-Dié, Arch. municip. — Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 147 nr. 360 als Fälschung (s. a. a. O. I, 299). — Pfister, Les légendes de s. Dié et de s. Hidulphe (Annales de l'Est III, 377 ff.) verteidigt die Echtheit. Ihm stimme ich im wesentlichen bei; vor allem halte ich die Unterschriften für echt. 26

Rodobaldus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Praesul in aula cluit hinc Rodobaldus in ista. — In das Frühjahr 679 versetzt uns die Nachricht, daß König Dagobert II. dem angelsächsischen B. Wilfrid, der den König einst, als er aus dem Frankenreiche vertrieben war, liebreich aufgenommen hatte, auf seiner Durchreise nach Rom das erledigte Bistum Straßburg anbot, was Wilfrid jedoch ausschlug. — Eddius Stephanus, Vita s. Wilfridi episc. (Mabillon, Acta SS. Ord. s. Benedicti IV, 1, 649): rex beneficiorum memor erat, diligenter poscens, ut in regno suo episcopatum maximum ad civitatem Streitburg pertinentem susciperet: et eum nolentem accipere, cum muneribus et donis magnis et cum Deodato episcopo suo duce ad apostolicam sedem emisit; Hadr. Valesii de Dagoberto II epistola (Bouquet, Recueil II, 728): rex . . . Wilfrido postea Romam petenti pro Eboracensi dioecesi ipsi erepta, Argentoratensis ecclesiae episcopatum detulerit. — Über Datierung s. Tardif, Chartes de Noirmoutier p. 52, der jedoch an der alten Überlieferung vom Tode B. Arbogasts zu 678, Juni (so!) 21, festhält. 27

Magnebertus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Magnebertus item successit sedibus isdem. 28

Lobiolus.

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Post quem Lobiolus tenet arcem pontificatus. 29

Gundoaldus.

Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Non dispar meritis Gundoaldus [illegible] dus. **30**

Gando.

Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Clarus in ingenio subit exin nomine Gando. **31**

Widegern (um 728).

Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Culmen Witgernus regit aulae comiter huius. **32**

728

Mai 13 Straßburg

W., gratia Dei ecclesieque sancte Marie in Stratburgo civitate vocatus episcopus, beurkundet, daß Ebrochardus, vir inluster, in einer Einöde, genannt Vosecus, im Elsaßgau (in pago Alsacinse), in seinem, des Bischofs, Sprengel (parrocia), an dem Ort, der früher Maurobaccus hieß, jetzt aber Vivarius peregrinorum genannt wird, zu Ehren der hl. Apostel, der hl. Gottesmutter Maria und der übrigen Heiligen mit Gottes Hilfe und auf des Bischofs Rat auf seinem Eigen ein Kloster erbaut habe. Dahin berief W. den Bischof Perminius, der dort einige seiner fremden (perecrini) Mönche mit Gottes und des Bischofs Hilfe nach (sub) der Regel des hl. Benedikt einsetzte. Auf dessen Verlangen sowie auf das seiner Brüder, der Äbte, Presbyter, des Archidiakons und des ganzen Klerus seiner Kirche sowie auch der weltlichen Großen (ducis ac iudicum) und des Volkes gibt B. Widegern ihm ein Privileg. Er bestätigt dem Kloster seinen ganzen Besitz mit allem Zubehör, den ihm Ebrochardus oder andere geschenkt oder zugewendet haben (donaverunt vel delegaverunt), sowie alles, was es sonst noch durch die Mildtätigkeit von Königen, Fürsten, hohen und niederen Geistlichen (pontifices, clerici) oder irgend einem Menschen erhalten wird. Nach eigenem Recht dürfen die fremden Mönche und ihre Nachfolger leben, so daß weder der Bischof selbst noch seine Nachfolger auf dem Straßburger Bischofssitz noch auch Archidiakonen oder Steuereintreiber (exactores) noch sonst jemand von Seiten der Hauptkirche dort Befehle geben, Abgaben oder Geschenke fordern darf. Zur Vornahme der kirchlichen Weihen (crisma petire, altaria confirmare, sacros ordines benedici, aliquas benedictiones expetire, oraturia in eorum loca edificare) können sich der Leiter (rector) des Klosters oder die fremden Mönche einen Bischof aus ihrer Mitte oder einen auswärtigen Bischof wählen. Niemand darf ohne den Wunsch oder Willen der Mönche das Klostergebiet betreten, und selbst der Bischof muß, wenn er auf Wunsch des Rektors oder der Mönche kommt, nach dem Hochamt (celebrato officio), ohne ein Geschenk zu fordern, baldmöglichst umkehren. Ihren Abt können sich die Mönche aus der eigenen Mitte oder aus einem der andern Klöster, die der B. Perminius unter der Regel des hl. Benedikt geeint hat, wählen. Sollte die Regel nicht innegehalten werden oder Zwietracht entstehen, so mögen aus diesen andern Klöstern, wo fremde Mönche des Bischofs sitzen, Rettung und Rat kommen. Als Strafe bei Verletzung dieser Bestimmung fallen den fremden Mönchen in Gemeinschaft mit dem Fiskus 30 Pfund Gold und 50 Pfund Silber zu: et ut firmiorem obteneat vicorem, manos nostras subter scripsemus, et qui subscribserent, vel signaverent, rogavimus istipulatione subnexa. actum Istratburgo civitate publice, die tercio decimo mense Madio, in ascensione domini, anno octavo regnum domini nostri Theoderico rege. ego Uuidegernus, hac si indignus episcopus, subscripsi . ego Uuolfradus archidiaconus consensi et subscripsi . ego Libul-

728

fus presbiter subscripsi . ego Haimulfus diaconus subscripsi . ego Altmannus diaconos subscripsi . signum † [illegible] . ego Hariboldus abba consensi et subscripsi . ego Hadalricus [illegible] et subscripsi . ego in dei nomine Ardalinus vocatus episcopus consensi et subscripsi . signum † Uuolfoaldo comite . Magobardus archydiaconos subscripsi . ego Ghybuinus episcopus consensi et subscripsi . ego Uuillibertus episcopus subscripsi . ego Hagoaldus abbas subscripsi . signum † Leodofredo duce . ego Ebrohardus comis subscripsi . signum † Audachro . signum Nordoldo . signum † Gundobertho . signum † Uuitorio . signum † Uuigrao . ego Hagino abbas subscripsi . signum † Leodoberto . ego in dei nomine Willibrordus subscripsi . (C.) Romanus clericus hunc privilegium iussus a supra scripto iscripsi et subscripsi. — Abschr. aus Anfang des 9. Jahrhdts. nach Vorlage aus merovingischer Zeit. Colmar B.-A. Murbach Kart. I nr. 1 mit aufgedr. Siegel, das nicht vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhdts. hergestellt ist. — Schoepflin, Als. diplom. I, 10 nr. 10; Grandidier, Strasbourg I pr. 63 nr. 39 aus Cartular 15. Jahrhdts. — Die Urkunde, von einem romanischen Schreiber verfertigt, zweifellos echt. — Über die Verbindung Pirmins mit der Straßburger Kirche und über die Ausdehnung des bischöflichen Sprengels über das ganze Elsaß vgl. Bloch, Geistesleben im Elsaß zur Karolingerzeit (Illustr. Elsäss. Rundschau III, 161 ff.) — Baumgartner, Geschichte des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer S. 65, glaubt mindestens zwei Straßburger Archidiakonen mit verschiedenem Rang und Recht aus der Urkunde erschließen zu können. An der einen Beweisstelle sind aber die Archidiakonen neben den Bischöfen (den jetzigen und den zukünftigen) genannt, und der Archidiakon Magobardus scheint nach der Stellung seiner Unterschrift nicht der Straßburger Kirche anzugehören. Die mehrfache Anführung eines Archidiakons spricht vielmehr dafür, daß nur Wolfrad Archidiakon B. Widegerns war. — Bald darauf, Juli 12, wohl desselben Jahres, bestätigte König Theodorich IV. das Privileg. MG. Diplom. Merowing. I, 85 nr. 95. Vgl. Levison, Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte (Neues Archiv XXVII, 370). 33

. . . . gründet (de novo opere) ein Klösterlein (monesteriolum) im Schwarzwald (nigra silva) in der Gemarkung Etinheim am Orte, der monachorum cella genannt wird, am Flüßchen Undussa, weiht es zu Ehren der hl. Jungfrau Maria, Johannes des Täufers, St. Peter des Apostels und der übrigen Heiligen, führt Mönche dort ein und stattet das Kloster mit Einkünften der Marienkirche in Straßburg aus. — Bericht in der Urk. B. Heddos 762, März 13, Reg. nr. 46. — Gehört wohl zu den, wahrscheinlich Anfang des 12. Jahrhdts., gefälschten Stücken der Urkunde. 34

. . . . (Ingelheim) unterschreibt (ego Witgernus Argentinensis episcopus subscripsi) neben Erzb. Karl von Mainz das Privileg Kaiser Ludwigs des Frommen für Kloster Ebersheim betr. freie Wahl des Abtes, der dem Kaiser präsentiert und vor der Weihe durch den Straßburger Bischof von ihm investiert werden muß. — Dat. 824 November 3. — Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A. G 1277; H 179. — Böhmer-Mühlbacher nr. 793 (768). — Fälschung des 12. Jahrhdts. ohne echte Vorlage in unmittelbarer Verbindung mit Böhmer-Mühlbacher nr. 792 (767). Der Name des Kanzlers Winitherius Kaiser Heinrichs III. und Heinrichs IV., der als Witgerus die Ebersheimer Fälschungen Böhmer-Mühlbacher nr. 792 (767) und Stumpf nr. 2489 recognoscirt, gab wohl Anlaß zur Einführung des Bischofs. — Über den Inhalt im Zusammenhang mit den übrigen Ebersheimer Fälschungen, s. Dopsch, die Ebersheimer Urkundenfälschungen (MIÖG. XIX, 597). 35

. . . . soll dem Kloster Ebersheim ein Privileg erteilt haben. — Bericht in den Urkunden B. Widerolds. Dat. (991—999) und B. Wilhelms I. Dat. 1042. — Unglaubwürdig, s. die genannten Regesten. 36

Wandalfrid (nach 728—734).

. . . . . . Bischofskatalog MG. SS. XIII. 322: His Wandalfridum sociat deitas venerandum. 37

Heddo (734—nach 760).

734

. . . . . . Nachfolger Wandalfrids. Bischofskatalog MG. SS. XIII. 322: Praefuit hinc populo meritis vivacibus Heddo. — Die noch von Hauck, Kirchengeschichte I. 316 wohl nach Grandidier. Strasbourg I. 264 und Schoepflin, Als. illustr. I, 783 als glaubwürdig angenommene Herkunft aus dem „elsässischen" Herzogshause der Etichonen hat Pfister, Le duché mérovingien d'Alsace p. 131 ff. mit eingehender Berücksichtigung der Überlieferung als moderne Erfindung, die auf den Nachweis eines genealogischen Zusammenhangs mit den Habsburgern hinausläuft, widerlegt. — Die Ann. Monaster. MG. SS. III, 153 zu 745 nehmen ihn als Abt von Münster im Gregorientale in Anspruch: Heddo abbas, post Argentinae episcopus. Die Reichenauer Quellen dagegen machen ihn zum Nachfolger des Klostergründers Pirmin. Herim. Aug. MG. SS. V, 98 = Bern. chron. MG. SS. V, 417 zu 734: Augiae Eto abbas post septem annos Kebam successorem relinquens, ipse Argentinae aecclesiae episcopus a Karolo promotus; daraus Ann. Marbac. Schulausgabe S. 5 zu 724: sanctus Pirminius in Augia insula . . . cenobialem vitam instituens Ethonem postea Argentinensem episcopum pro se abbatem constituit: Walahfrid Strabo, Visio Wettini MG. Poëtae lat. aevi II, 304: Postea (nach Pirmin) septenis praesedit cursibus Eto; Reichenauer Abtskatalog MG. SS. XIII, 331 nach Pirmin: Etho 7 annis. Mit einiger Sicherheit wird also festzuhalten sein, daß Heddo im Jahre 727 Nachfolger Pirmins als Abt von Reichenau wurde. Als solcher wurde er von dem Alamannenherzog Theutbald, der schon Pirmin belästigt hatte, vertrieben und mußte nach Uri flüchten. Im selben Jahre jedoch führte ihn bereits Karl Martell wieder zurück. Herim. Aug. MG. SS. V, 98 zu 732: Eto Augiae abbas a Theodebaldo ob odium Karoli in Uraniam relegatus, sed eodem anno, pulso Theodebaldo, a Karolo restitus est. Dafür, daß Heddo auch als Bischof die unter B. Widegern angeknüpften Beziehungen der Straßburger Kirche zur Reichenau weiter pflegte, bieten die folgenden Regesten Beispiele. Vgl. Bloch, Geistesleben im Elsaß zur Karolingerzeit (Illustr. Elsäss. Rundschau III, 161 ff.). 38

(um 737)

. . . . . . Brief Papst Gregors III. an die Bischöfe Alamanniens und Baierns, darunter Adda, in dem er befiehlt, dem Bonifatius als seinem Vertreter zu gehorchen, die vornehmen Sitten abzulegen und zweimal jährlich zu einer Synode unter des Bonifatius Vorsitz zusammenzutreten. — MG. EE. III, 292. — Jaffé-Loewenfeld nr. 2247. — „Catholica et sanctorum". 39

741

. . . . . . wirkt mit bei der Gründung des Klosters Altaich, wohin Herzog Odilo von Baiern Reichenauer Mönche berief. — Notiz Abt Urolfs aus dem Anfang des 9. Jahrhdts. in Mon. Nideraltacensia (Mon. Boica XI, 14): (Odilo dux) de Alamannia duos denos monachos per comeatum Pippini regis et Eddoni episcopi donanti adduxit. — Dagegen berichtet Herm. Aug. MG. SS. V, 88 schon zu 731: Tria coenobia, id est Altaha, Morbach et Favarias, ex Augensibus fratribus instructa sunt, duodenis ad singula fratribus deputatis. — Hauck, Kirchengesch. I, 464 entscheidet sich im Anschluß an die Altaicher Annalen MG. SS. XX, 782 für das Jahr 741. Jedenfalls dürfte Heddo wie mit der Gründung Murbachs auch mit der der Abtei Pfäffers wenigstens als Straßburger Bischof nichts zu tun gehabt haben. 40

742

Apr. 21 . . . . B. Eddanus auf der von Karlmann berufenen Synode fränkischer Bischöfe, auf der unter Teilnahme des Bonifatius Beschlüsse zur festeren Ordnung

742

der bischöflichen Verwaltung gefaßt wurden. — MG. EE. III, 310; LL. sect. II. Capitul. I, 24 nr. 10; LL. sect. III. Concilia II, 2. — Über Datierung s. Hauck, Kirchengesch. I, 473 f. 41

748

(Mai 1) . . . . Brief Papst Zacharias' an eine Anzahl fränkischer Bischöfe, worunter B. Heddo von Straßburg: er lobt ihre Eintracht und Treue und empfiehlt ihnen den Bonifatius als seinen Legaten. — MG. EE. III, 362. — Jaffé-Loewenfeld nr. 2287. „Gratias ago Deo". 42

749

Sept. 27 Straßburg bestätigt nach dem wörtlich übernommenen Formular des Privilegs B. Widegerns für Murbach (Reg. nr. 33) die Gründung eines Klosters auf der Rheininsel Arnulfoauga durch den Grafen Rothard, der fremde Mönche unter dem Abt Saroard dazu berufen hat. Eingeschoben ist lediglich die Forderung eines Gastgeschenkes (camputtam seu telariis) für den Bischof bei dessen Besuch im Kloster. actum Stratburgo civitate puplicae sub die quinto ante kalend. octubris, anno septimo regni domni nostri Helderici regis. ego in dei nomen Heddo peccator per misericordiam dei vocatus episcopus hunc privilegium a me factum religi et subscripsi . in dei nomen Baldobertus episcopus subscripsi . ego in dei nomine Dubanus episcopus rogitus presbiter. Chrodegangus peccator episcopus subscripsi . in dei nomen Hiddo peccatur vocatus episcopus subscripsi . in dei nomine Lullo peccator episcopus subscripsi . in dei nomine Magingaoz indignus episcopus subscribens firmavi . in dei nomine Gutfridus peccatur episcopus . in dei nomen ego Nytho rogitus a suprascripto pontefice scripsi et subscripsi . in dei nomen ego Remedius peccator donum dei episcopus subscripsi . ego Hysamnus peccator episcopus subscripsi . in dei nomen Jacob vocatus abba subscripsi . in dei nomen Gairoinus abba subscripsi . in dei nomen Yppolitus peccatur abba. — Schoepflin, Als. diplom. I, 17 nr. 16 mit Bruchstück eines Faksimile; Grandidier, Strasbourg I pr. 72 nr. 43 aus Orig. des bischöfl. Archivs. — Über Datierung s. Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 5 nr. 9. — Die Schrift des Faksimile entspricht nicht der angegebenen Zeit, sie weist vielmehr, wie die des angebl. Originals des Murbacher Privilegs (Reg. nr. 33), auf den Anfang des 9. Jahrhdts. Der Wortlaut stimmt, wie schon bemerkt, zum größten Teil wörtlich mit der Urkunde B. Widegerns für Murbach überein, sogar das istudeant des romanischen Schreibers wird einmal übernommen; das Datum ist zeitgemäß geändert. Daß nicht alle Zeugen gleichzeitig unterschrieben, bemerkt schon Grandidier a. a. O.; über die Zulässigkeit solcher nachträglichen Unterschriften s. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 106. Der Schreiber scheint den Charakter der verschiedenen Unterschriften sorgfältig nachgeahmt zu haben. Die Sicherheit der späteren Überlieferung, daß das Kloster Schwarzach durch Verlegung von Arnulfsau auf das rechte Rheinufer entstanden sei, läßt sich kaum entscheiden. — Die Übereinstimmung der bischöflichen Privilegien für Murbach und Arnulfsau wird sich am besten wohl dadurch erklären lassen, daß das letztere nach der von Murbach der bischöfl. Kanzlei zur Bestätigung eingereichten Urkunde hergestellt wurde. 43

757

Mai 23 Compiègne B. Audo unterzeichnet nebst einer großen Anzahl anderer Bischöfe ein Privileg B. Chrodegangs von Metz für das Kloster Gorze. — Migne, Patrologia lat. 89, 1121. — Böhmer-Mühlbacher nr. 85[a] (83[a]). — Mühlbacher identifiziert (?) Audo mit Heddo. 44

759

nach Novemb. 16 . . . . gibt seine Zustimmung (consensus) zu dem Vertrag des B. Sidonius von Konstanz mit Abt Johann von St. Gallen, der das Verhältnis des Klosters zum Bistum Konstanz regelt. — Erwähnt in der Bestätigung König Karls des

759

Grafen 780 März 8. — MG. DD. Karol. I, 180 nr. 130. — Böhmer-Mühlbacher nr. 228 (224). — Datum festgestellt von Ladewig, Konstanzer Regesten nr. 32. 45

762

März 13 Straßburg. Berichtet, daß er das von B. Wigernus in der Gemarkung Etinheim erbaute Klösterlein durch die Nachlässigkeit von dessen Nachfolgern im Verfall gefunden und mit Erlaubnis (per commeatum) König Pippins Benediktiner dort angesiedelt habe, denen er den verehrungswürdigen Hildolf zum Abt gab. Dazu gab B. Heddo mit Zustimmung Pippins, der Brüder und der Bürger des Bistums dem Kloster die nachbenannten Güter in pago Brisgavense, die er vom Herzog Ernst erworben hatte: das Gut, das dieser in der villa Forcheim besaß, das in Baldingen, in Roswilare, in Wellengen, in Riegola und was Ernst sonst in Alamannien und in der Mortenau inne hatte. Ferner schenkte er mit Erlaubnis (cum licentia) König Pippins und mit Zustimmung der Leute im Bistum vom Gut der hl. Maria den Ort (opidum) Endingen mit allem, was zum bischöflichen Fiskus gehört, sowie was er in Burcheim, in Gruningen, in Mordunova, in der villa Chipinheim, in Schopfheim und in Mutherisheim besaß. Außerdem übergab er den Mönchen in der villa Rustum, jenseits des Rheins, auf dem Gebiet zwischen Rhein und Helzaha Weide- und Mühlenrecht sowie das Fischereirecht gemeinsam mit den bischöflichen Fischern, dazu in derselben villa einen genannten Sklaven mit Familie, in der bischöflichen Stadt Strasburga einen Hof mit Hörigen, die Thengarius daselbst erworben hatte und als bischöfliches Lehen (beneficium) besaß, ferner vor der Stadt einen Garten, sowie in der villa Hugesperga einen Mansus zum Spital, außerdem die Kirche St. Maria in Ethenheim und die zu St. Peter in Rustun, auf der andern Seite des Rheins in der villa Hepheka die Marienkirche und in Beneveldim die Basilika der Heiligen Sixtus und Laurentius mit zwei Hufen und dem Zehnten. In der Stadt (oppidum) Rubiacum schenkte der Bischof zwei Hufen mit ihren Hütten, Weingärten und genannten Hörigen, sowie in der villa Marsalla eine halbe Salzpfanne, außerdem in der Landschaft (regio) Argouwe alle dem Straßburger Bischof zustehenden Basiliken und Zehnten, nämlich in Spietz, in Scartilinga, in Biberussa und sonst. Die Schenkung ist auf den Rat König Pippins selbst sowie mit Zustimmung aller seiner Freunde und Vornehmen (principes) gemacht zum Unterhalt für dreißig Benediktiner und ihre Diener. Als Strafe für den Verletzer dieser Bestimmungen werden zehn Pfund Gold und 30 Pfund Silber festgesetzt, die an Kloster und Fiskus fallen . . . Actum est hoc testamentum in civitate Argentinense 3. id. marcii, anno 11 regnante domino nostro Pipino glorioso rege, et venerabili episcopo Eddone . ego in dei nomine Eddo peccator per misericordiam dei vocatus episcopus hoc testamentum a me factum relegi et subscripsi . signum † Chrodardi comitis. — Vidimus von 1457 nach einer von dem Ettenheimer Abt Konrad dem Jüngeren 1121 vorgenommenen Erneuerung des Originals. Abschr. 17. Jahrhdts. Karlsruhe G. L. A. Urk. Abt. 27ª. Ettenheimmünster Convol. 17. — Über die nachträgliche Unterschrift B. Remigius' s. Reg. nr. 57. — Schoepflin, Als. diplom. I, 37 nr. 34; Grandidier, Strasbourg, II pr. 91 nr. 55 aus Vidimus. — Regest bei Wiegand, Straßb. Urk. B. 1, 6 nr. 10. — Wiegand a. a. O. zweifelt an der „Authenticität des Textes"; Schulte, Zu den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Reichenau (MIÖG. XI, 125) erklärt die Urkunde für eine Fälschung; Bloch, Jura curiae in Munchwilare (ZGORh. NF. XV, 407) hält sie „in der Hauptsache sicherlich für echt, doch sind Spuren von Überarbeitung deutlich". Mir scheint ein echter Kern in Testamentsform vorzuliegen, der jedoch im Anfang des 12. Jahrhdts., wie schon Bloch a. a. O. andeutet, im Zusammenhang mit der angeblichen Urkunde Herzog Burchards von Alamannien und dem erfolgreichen Streben

762

der Ettenheimer Mönche, von Kaiser Heinrich V. in ihren Besitzungen bestätigt zu werden (Guilliman, De episcopis Argent. p. 220), verfälscht und erweitert worden ist. — Sicher wird jedenfalls das Eine sein, daß B. Heddo am angegebenen Orte ein Kloster gründete oder wieder herstellte, das später nach seinem Namen genannt ward. So berichtet schon Herim. Aug. MG. SS. V, 98 im Anschluß an die Erhebung Heddos zum Bischof: non longe post sui nominis, id est Ethenheim, coenobium construxit. — Eine von Grandidier, Strasbourg I, 281 mitgeteilte Inschrift von Ettenheimmünster verlegte die Gründung ins Jahr 734, das wohl aus den Schriftquellen (s. oben Reg. nr. 38) als Regierungsjahr Heddos bekannt war: Anno ter deno septingentesimo quarto Antistes claustrum renovando condidit Etho. 46

(760—)
762

. . . Attigny anwesend auf der Synode der fränkischen Geistlichkeit (pro causa religionis et salute animarum congregati). Eddo episcopus civitas Stradburgo unterschreibt an zweiter Stelle (zwischen B. Chrodegang von Metz und B. Lull von Mainz) den nach der Synode abgeschlossenen Totenbund. — MG. LL. I, 30; LL. sect. II Capitul. I, 221 nr. 106; sect. III Concilia II, 72. — Zur Sache vgl. Oelsner, König Pippin S. 358 ff. 47

773
März 7 . . . . (Diedenhofen) König Karl (der Große) bestätigt auf Bitten B. Eddos der Straßburger Kirche den seit langer Zeit mit königlicher Bestätigung besessenen Ort Stilla innerhalb der in Reg. nr. 65 genannten Grenzen. — Grandidier, Strasbourg II pr. 106 nr. 63 aus Abschr. im bischöfl. Archiv zu Straßburg. — Böhmer-Mühlbacher nr. 153 (150). — Fälschung Grandidiers nach Reg. nr. 65: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh NF. XII, 481). 48

773
April 18 . . . . (Rom) König Karl berichtet, daß sich an ihn B. Etto mit Unterstützung seines (des Bischofs) Meisters (magister), des Mainzer Metropoliten Lull, und B. Johanns von Konstanz wandte mit Klagen, daß seine Vorgänger mit ihren Kanonikern, Pröpsten, Dekanen, Meßnern (aedituus), Kämmerern, Kantoren und Scholastikern sich der Simonie schuldig gemacht hätten. Denn bei Vergebung von Pfründen forderten sie unter dem Vorwande frommer Spenden große Geldsummen, welche sie dann heimlich mit ihren Anhängern teilten. Da aber jegliche Art von Simonie von Papst Hadrian und seinen Vorgängern verdammt ist, so bestimmt Karl mit Zustimmung der Bischöfe Lull, Etho und Johannes, daß die Präbendenempfänger von ihrem Allod der Kirche ein Geschenk machen, oder, falls sie kein Allod besitzen, sieben Pfund Straßburger Münze zahlen sollen; dem Bischof und dem Propst gebühren, weil sie die Herren und Meister (domini et magistri) sind, außerdem drei Unzen Gold. Die Wahl eines Bischofs soll, wenn irgend möglich, nur aus dem Schoße der Straßburger Kirche erfolgen. Ferner sollen die Güter des gegenwärtigen Bischofs und seiner Nachfolger von allen Besitzungen des Kapitels geschieden werden. Den Bischof, Herzog, weltlichen oder geistlichen Richter, der dies Dekret verletzt, trifft eine Strafe von 100 Pfund lautersten Goldes, die zur Hälfte dem Fiskus, 30 Pfund dem Mainzer Archimandriten, 20 Pfund der Straßburger Kirche zufällt. — Schilter, Königshoven S. 495 nach der latein. Chronik Königshofens f. 226; Grandidier, Strasbourg II pr. 109 nr. 65; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 7 nr. 12; MG. DD. Karol. I, 300 nr. 224 aus Schilter. — Böhmer-Mühlbacher nr. 157 (154). — Fälschung aus dem Anfang des 12. Jahrhdts.: Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhdts. (MIÖG. XXI, 471). 49

773

April 19 . . . . (Rom) Papst Hadrian (I.) bestätigt auf Bitten B. Ethos in Gegenwart König Karls folgende Verordnungen des Bischofs: Zur Erleichterung der Regierung hat dieser das Bistum Straßburg in sieben Archidiakonate eingeteilt und an ihre Spitze Archidiakonen von untadeligem Wandel gesetzt, die mit ihren Archipresbytern durch Lehre und Beispiel ihre Untergebenen im Gesetz Gottes unterweisen und das bischöfliche Amt außer der Absolution (reconciliatio penitentium) ausüben sollen, indem sie Altäre einrichten, als Richter Kirchen mit dem Bischofssiegel schließen, die Kleriker von ihrem göttlichen Amte entfernen und, was sie selbst nicht bessern können, vor den Bischof bringen. Die Archidiakonen selbst dürfen nur bei offenbaren Vergehen gegen das kanonische Recht abgesetzt werden. — Ferner hat B. Etho eine Scheidung vollzogen zwischen dem bischöflichen Gut und den Pfründen der Kanoniker, zu deren Verwaltung diese selbst einen ihrer Standesgenossen berufen sollen, dem nächst dem Bischof die höchsten Ehren zufallen, und der die Verteilung der Benefizien des Stifts außer der der Propsteien zu besorgen hat. Dem Bischof steht aus dieser Propstei der Brüder kein Servitium zu, außer bei kanonischen Urteilen, die er auf der Synode vertreten muß. — Auf Bitten B. Ethos endlich hat König Karl bestimmt, daß bei einem Wechsel in der Besetzung der Ämter, die ihm, dem Könige, zustehen, wie Münze und Zoll, sieben Pfund erhoben werden, drei für den Propst und vier für die Kanoniker. — Diese Bestimmungen des Bischofs und des Königs bestätigt Hadrian. — Inseriert in Urkunde B. Heinrichs II. 1205. — Or. Str. B.-A. G 36. — Schoepflin, Als. dipl. I, 46 nr. 46; Grandidier, Strasbourg II pr. 111 nr. 66; Würdtwein, Nova subs. X. 217 nr. 78; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 8 nr. 13 aus Or. B. Heinrichs II. — Jaffé-Loewenfeld nr. 2401. — „Convenit apostolico". — Fälschung aus Anfang 12. Jahrhdts.: Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. u. 12. Jahrhdts. (MIÖG. XXI, 49). **50**

775

Dezemb. . . . . (Schlettstadt) König Karl verleiht auf Bitten B. Ettos den Angehörigen der Straßburger Kirche ein Zollprivileg in der Reg. nr. 71 angegebenen Ausdehnung. — Grandidier, Strasbourg II pr. 116 nr. 68 aus Abschr. im bisch. Archiv in Straßburg; Wiegand, Straßb. Urk. B. I. 10 nr. 15 aus Grandidier. — Böhmer-Mühlbacher nr. 199 (195). — Fälschung Grandidiers: Bloch. Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 484). **51**

. . . . soll die kanonische Regel B. Chrodegangs von Metz an der Straßburger Hauptkirche eingeführt haben. — Grandidier, Strasbourg I, 177. — Grandidier stützt sich dabei jedoch nur auf die Tatsache, daß die von Amalarius erweiterte und auf dem Konzil zu Aachen 816 vorgelegte Regel sich in einer Handschrift der Straßburger Kirche aus dem 12. Jahrhdt. findet. Vgl. Grandidier, Strasbourg I, 178 N. p. und Alsace I pr. 62 nr. 134. **52**

(760-778)

. . . . . stirbt. — Nekrolog von Schwarzach: Juli 3 nach Grandidier, Strasbourg I, 296; Johann Egon, De viris illustr. Augiae divitis (Pez, Thesaurus I. 3, 635): 779 Mai 8: Necrolog. Weissenb. (Böhmer, Fontes IV, 310): Januar 17. Hatto epus. — Drei unsichere Quellen, im Weißenburger Nekrol. ist es zudem sehr unwahrscheinlich, daß der Straßburger Heddo gemeint ist. — Sein Grab soll B. Heddo in Ettenheimmünster, in absida versus sinistram, sine epitaphio, gefunden haben. Wimpfeling, Catalogus p. 20. — In confratern. Aug. unter nomina defunct. fratr. (MG. Liber confratern. p. 160): Eddo eps, unter nomina fratr. de Etinheim (a. a. O. p. 212): Domnus Eddo eps. **53**

(760-778)

Helidulf (nach 760 — vor 778).

Nachfolger Heddos. — Bischofskatalog MG. SS. XIII. 322: Dogmate praeclarus post extitit Aylidulfus. — In confratern. Aug. unter den Namen der

(760—778)

Brüder von Ettenheim (MG. Liber confratern. p. 212): Helidulfus. — Als Abt von Ettenheimmünster in der verfälschten Gründungsurkunde seines Vorgängers Reg. nr. 42. Über die Änderungen Guillimans und Grandidiers, die Helidulf vor Heddo setzen, vgl. Bloch, Annalen S. 30. 54

Remigius (vor 778—782. 783).

. . . . Nachfolger Helidulfs. — Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Non virtutis egens tenuit Remigius has res. — Herkunft: Auch Remigius wurde, wie Heddo, zum Enkel Herzog Etichos gemacht; Grandidier, Strasbourg I, 302 folgt dieser Überlieferung, während Schoepflin, Als. illustr. I, 785 ihn einer anderen Linie der Etichonen zuweist. Vgl. wieder Pfister, Le duché mérovingien d'Alsace p. 130. Die Annahme, daß Remigius vorher Abt von Münster im Gregoriental gewesen sei nach Ann. Monast. MG. SS. III, 153 zu 768: Remigius abbas, cui successit Restwinus (dieser erwähnt 769 März 22. Böhmer-Mühlbacher nr. 118 [115]), verdient keinen Glauben. Ob die im folgenden Reg. erwähnte Reise nach Rom vor oder nach der Erhebung Remigius' anzusetzen ist, bleibt ungewiß; nach dem Wortlaut ist eher das letztere anzunehmen. 55

778 März 15. Straßburg schenkt durch das folgende in gesetzmäßiger Form abgefaßte Testament unter Vorbehalt der Nutznießung auf Lebenszeit für sich sowie für seine Nichte Scolastica und seinen Großneffen (abnepos) Raderamnus der Marienkirche zu Straßburg als Erbin seines Besitzes im Gau Elsaß (pagus Alsacensis) die Insel Hascgaugia im Fluß Illa. Die Insel liegt in den Gemarkungen Blabodsaime und Quibilisheime mit ihrer Basilika, die B. Remigius selbst erbaut und geweiht hat. Seine Herrin, die hl. Sophia, hat er dort eingesetzt und ihren kostbaren Leib begraben, den Papst Hadrian I. ihm gab, und den er selbst mit seinen Dienern (ministri) von Rom her an diese Stätte brachte. Auch die Kirche, die er dem hl. Trophimus geweiht hat, und worin die hl. Sophia ruht, mit der Insel selbst, die die Religiose Roduna und die Äbtissin Adala ihm, dem Bischof, und der hl. Sophia geschenkt und vor Zeugen beurkundet hatten, übergibt er der hl. Maria: die Insel mit Basiliken, Häusern, Gebäulichkeiten, Höfen und allem Zubehör. In gleicher Weise schenkt B. Remigius der hl. Maria als seiner Erbin im Gau (pagellus) Aragougensis das Klösterchen (monasteriolum) Werith im Flusse Araris auf einer Insel im Gebiet (finis) von Grezzinbach. Das Kloster hatte B. Rapert erbaut und dem B. Remigius selbst vor Zeugen per suum cultellum übergeben; doch dieser gab es den Brüdern (germani) Raperts namens Erlulf und Cundbert auf ihr Verlangen zurück. Später aber vermittelten gute Menschen, und B. Remigius gab selbst den Brüdern Raperts ein beneficium durch Precarie aus dem Eigengut Raperts (ex allode) unter der Bedingung jährlicher Zinszahlung zu ihren Lebzeiten, während es nach ihrem Tode zur bischöflichen Herrschaft zurückfallen solle. Dafür gaben sie das Klösterchen dem Bischof vor Zeugen zurück, fertigten eine Traditionsurkunde aus und verzichteten durch den Halm (per festucam) vor Zeugen auf das Kloster, wie es Gesetz der Alamannen war. Das Klösterchen Werith also, das am angegebenen Platze zu Ehren des hl. Märtyrers Leodegar errichtet ist, schenkt B. Remigius mit allem Zubehör, Rechten und Besitzungen der hl. Maria und behält sich nur für sich, seine Nichte Scolastica und seinen Großneffen Raderamnus die Nutznießung zu Lebzeiten vor als beneficium der hl. Maria gegen einen Jahreszins von 20 Solidi in Silber, zahlbar am Fest ihrer Altarweihe an die Kanoniker, damit die Namen der Schenkgeber im Buch des Lebens geschrieben seien und der Leib des Bischofs Remigius selbst in der Krypta ruhe, die er selbst erbaut hat. Der Verletzer dieser

778

Bestimmungen verfällt außer den jenseitigen Strafen in eine solche von fünf Pfund Gold und 25 Pfund (pondus) Silber, zahlbar an die Marienkirche und an den Fiskus (sacratissimus fiscus) . . . presens pagina testamenti firma stabilitate debeat permanere cum stipulatione subnixa . actum Argentina civitate . notavi diem et annum quem supra (sub die idus martii anno 10 regni domni nostri gloriossimi Karoli regis am Eingang). Ego in dei nomine Remigius peccator gratia dei episcopus hoc testamentum a me factum in amore sanctę Mariae, quod ego ipse manibus meis scripsi et superius scribere rogavi, relegi . et ego Gislebertus acsi peccator episcopus subscripsi . ego Willibaldus episcopus subscripsi . signum Garibaldi . ego Wiumadus episcopus . ego in dei nomine Waldericus vocatus episcopus subscripsi . ego Walachus vocatus episcopus subscripsi . signum Zullino . signum Lantfridi . signum Ballone . signum Harbaldi . signum Friderichd . signum Rashinfridi, qui et ipse consensit pro parte uxore sua Harilandae . in dei nomine Remigius peccator episcopus feci hoc testamentum in honore domini et sanctę Marię Argentoratinse de Aschagia, quę est in Uuibilesheim marcha seu et in Bladbotesheime marcha, pro animę meę remedio una cum ipso corpore sancto sanctae Sophiae similiter et in alio loco, qui dicitur Werida monasteriolo, quod est in marcha Grezzinbach, pro animae meę remedio et pro anima Ratberti episcopi . signum Anteneri . signum Licenzio . signum Erineneberti . signum set Anteneri . signum Raderamno . signum Uualdegysi . signum Uenantię . signum Scolasticę . signum Erinenegundę . signum Maurind . signum Agianone . signum Audeberti . signum Widerici . signum Adone . signum Aribio . signum Anausoni . signum Berngro . signum Alione . signum Hardrino . signum Rotmundi . signum Apponi . signum Alaholfo . signum Scaione . signum Haimone . signum Uuanhaldo . signum Hildibrandi . signum Uuolfgrimo . signum Leoboino . signum Audrico . signum Erhusto clerico . signum Hilderici clerici . signum Geruuigo clerici . signum Adalmanno . signum Nanduuigo clerici . signum Hildimano . signum Hildiberti . Idus martii . Carta quam fecit Remigius episcopus ad sanctam Mariam de Aschaugia et de Werida monasteriolis. — Perg.-Abschr. 10. Jahrhdts. Str. B.-A. G 2 (1). — Grandidier, Strasbourg II pr. 130 nr. 73; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 11 nr. 16 aus der gen. Abschr. — Wiegand nimmt noch eine spätere Überarbeitung, vielleicht mit Ausnahme der Zeugenliste an. Zeumer (Götting. Gelehrte Anz. 1887 S. 372) erklärt das Testament mit Recht im Anschluß an eine Übersicht über die uns aus dieser Zeit erhaltenen Testamente für echt, während Pfister, Le duché mérovingien d' Alsace p. 130 N. 3 es kurzweg als falsch bei Seite schiebt. — Eine Aufzeichnung über Gründung und Wiederherstellung des Klosters Eschau gibt folgende Ergänzung: Weihe zu Ehren der hl. Maria, der hl. Sophia und ihrer Töchter Fides, Spes und Caritas, sowie des hl. Märtyrers Trophimus; außer der Insel Hascowia schenkte B. Remigius die Insel Zuzenowe mit ihrem goldhaltigen Sande, in der villa Corkhe einen Hof mit dem Rechte der Leihe (conductus) der Kirche und dem Servitium des barrochialis sacerdos, die villa Olswilere mit Äckern, Wiesen, einer Mühle und Zubehör; in Birnheim drei Mansen, in Doumenheim einen Mansus, in Kestenholts den Herrenhof mit Weingärten, einer Wiese und 9 Mansen, in der Stadt Straßburg einen Hof, die Kapelle St. Michael vor der Stadt Straßburg, in Illckirchen 9 zinspflichtige Mansen, in der villa Roubeaca den Herrenhof mit Weingärten, Äckern, Wiesen, Mühlen, 24 Hörigen und Land zu 18 Wagenladungen Getreide, in derselben villa 7 wöchentliche Servitien mit 23 Situlen Wein und die Kirche der villa mit vier Teilen ihres Zehnten, während der Bischof dem Pfarrer wegen der Größe der Zehnten in der reichen villa nur den fünften Teil zugestand. Auch die Schenkungen (oblationes), welche an Himmelfahrt und Mariä Geburt innerhalb der neunten Hore des vorhergehenden Tages

778

und während der feierlichen Messe des Festtages selbst an den Altären der Kirche Rubeacensis niedergelegt wurden, überließ Remigius für die Beleuchtung (in sumptum luminarium) dem Kloster. — Aufzeichnung des 12. Jahrhdts., in einem Zuge geschrieben. — Str. B.-A. G 2 (2). — Grandidier, Alsace II pr. 75 nr. 436; Würdtwein, Nova subs. VI, 235 nr. 102; MG. SS. XV, 995 aus Aufzeichn. — Eine Bulle Papst Alexanders III. für die Abtei Eschau 1180 Juni 13. gibt dazu folgende Ergänzungen: B. Remigius schenkte ... in der villa Cordehe ... 8 Pfund Straßburger Münze und einen Obulus von den zinspflichtigen Hörigen, ... und bestimmte, daß der Konvent des Klosters Eschau in jedem Schaltjahr von den vier Teilen der Rufacher Zehnten zum Servitium des Bischofs, in dessen Gebiet die villa liegt, zehn Pfund Baseler Münze geben solle. (Ausgefallen ist der Hof in der Stadt Straßburg). — Or. Str. B.-A. G 24 (2). — Würdtwein, Nova subs. X, 90 nr. 32 aus Or. — Jaffé-Loewenfeld nr. 13664. — „Prudentibus virginibus". 56

(762–783) . . . . unterschreibt die Urkunde B. Heddos für Ettenheimmünster Reg. nr. 46: in Christi nomine ego Remedius pe̊ccator et episcopus facta prioris mei Eddonis episcopi relegi et consensi et subscripsi . ego Einhardus late rogatus scripsi et subscripsi. — Über nachträgliche Subskription vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 106 und Bresslau, Urkundenlehre I, 647. — Wir werden die Unterschrift des B. Remigius wohl unter die echten Bestandteile des Testaments B. Heddos rechnen dürfen. 57

782. 783
März 20 . . . . stirbt. — Jahr: nach Reg. nr. 59. — Tag: Wimpfeling, Catalogus p. 22. — Sein Grab soll er in Eschau gefunden haben: Wimpfeling a. a. O.; die Überführung setzt Grandidier, Strasbourg I, 312 auf den 18. Mai. 58

Rachio (782. 783—nach 786).

(782 März 20 – 783 Okt. 8) . . . . Nachfolger des Remigius. — Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Reccho dehinc sedem possedit pontificalem. — Antritt der Regierung bestimmt durch den Prolog eines von ihm der Straßburger Münsterbibliothek geschenkten codex canonum: In nomine sancte et unique trinitatis, in anno 788, quo dominus noster Ihesus Christus pro salute mundi nasci dignatus est, et in anno 19 regnante domno nostro gloriosissimo adque excellentissimo Karolo rege Francorum adque Langobardorum seu multarum gencium ac patricius Romanorum. Ego itaque Rachio humilis Christi servus servorum dei adque omnium catholicorum ac si peccator, gracia dei vocatus episcopus Argentoratensis urbis in anno 5 episcopati mei... — Grandidier, Strasbourg II pr. 141 nr. 78; Koch, Notice d'un Code de Canons (Notices et extraits des manuscrits de la bibl. nat. VII. 2, 173 mit Faksimile). Über die Schicksale des Codex, der 1870 mit der Straßburger Stadtbibliothek verbrannte, vgl. Hagen, Catalogus cod. Bern. p. 9 und Schmidt, Zur Geschichte der ältesten Bibliotheken zu Straßburg S. 2. Beschreibung mit ausführlicher Inhaltsangabe bei Koch a. a. O. und bei Maassen, Gesch. der Quellen und der Litteratur des kanon. Rechts I, 667 und 715. — Das im Prolog angegebene Regierungsjahr K. Karls entspricht nicht dem Inkarnationsjahr: die Epoche beginnt mit 768 Okt. 9; das 19. Regierungsjahr ist also 786 Okt. 9—787 Okt. 8. Die ungewohnte Rechnung mit Inkarnationsjahren läßt vermuten, daß hier der Fehler liegt. — Herkunft: 773 Abt von Münster im Gregoriental. Ann. Monaster. MG. SS. III, 153: Rachio abbas Monasterii, postea Argentinensis episcopus. — Als eitler, aufgeblasener Herr, der sich viel auf seine Heiligkeit einbildet, erscheint B. Rachio in einer kleinen Geschichte des Mönchs von St. Gallen MG. SS. II, 740. 59

(810?)

Nov. 7 (Haslach) soll den Leib des hl. Florentius nach Haslach überführt haben. — Inschrift einer Bleitafel, die B. Burchard 1143 Oktober 26 im angeblichen Grabe des hl. Florentius in der Haslacher Kirche fand (Reg. zu 1143 Okt. 26): ego Rachio dei gratia Argentinensis episcopus Florentium confessorem et episcopum VII id. Nov. in Avellanum transtuli et hunc diem solemnem banno constitui. — Die Erzählung von der Wiederauffindung der Reliquien (s. Reg. a. a. O.), vor allem das Auftreten des Kapitels von St. Thomas mit einer Bleitafel, die ihm das Grab des Heiligen zuspricht, macht es wahrscheinlich, daß die Tafel in Haslach ad hoc, vielleicht nicht ohne Mithilfe B. Burchards, des früheren Propstes von Haslach, selbst verfertigt wurde. Ganz besonders auffallend ist die zweimalige Öffnung des Grabes, in dem erst beim zweiten Male das entscheidende Dokument gefunden wurde. — Aus dem Salbuch von St. Thomas (niedergeschrieben nicht vor dem Ende des 12. Jahrhdts.) bringt dazu Grandidier, Strasbourg I, 316 N. s folgende Notiz: An. dom. 810 Recho episcopus Argentinensis . . . nitebatur corpus seu reliquias S. Florentii ad locum Haselo transferre. Hoc percipientes ipsi fratres S. Thomae easdem reliquias pro maiore parte clam inde deferentes alibi absconderunt. Recho autem postea sepulchrum aperiens illud quod invenit ad Haselo deportavit, credens et pretendens se reliquias S. Florentii habere. Daraus Königshofen, De fundatione S. Thomae (Schneegans, L'église de Saint-Thomas p. 290). — Zweifelsohne sollte die Erzählung die Bedeutung der Haslacher Bleitafel abschwächen und erneut für die Echtheit der Reliquien in St. Thomas eintreten. 60

(787—816)

. . . . stirbt. — Confratern. Sangall. (MG. Liber confratern. p. 20): Rachio. — Als Todesjahr nimmt wenig glaubwürdig Grandidier, Strasbourg I, 317 815 an, da zu diesem Jahr die Ann. Monast. erst wieder einen neuen Abt nennen. Vgl. Reg. nr. 59. — Sein Grab soll Rachio in der Kirche zu Haslach gefunden haben: Grandidier a. a. O. p. 318 nach einer handschriftlichen Legende des 12. (?) Jahrhdts. Im Chore noch jetzt sein gotisches Grabmal mit der Inschrift: Per quem prelatus Florencius ille beatus || Est huc translatus, Rachio iacet hic tumulatus. — Abbildung bei Kraus, Kunst und Altertum I, 199 und bei Gatrio, Das Breuschthal S. 316/317. 61

Uto I. (nach 786—vor 816).

. . . . Nur im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Cui successor fit Uto virtutis amator. — Was Grandidier nach dem Vorgang von Wimpfeling u. a. von ihm berichtet, ist lediglich zur Ausfüllung von Utos Regierung erfunden. Die Angabe, daß er 819 an einem Konzil zu Aachen teilgenommen habe, weist Grandidier schon selbst zurück, Grandidier, Strasbourg I, 322. — Piper bezieht folgende Eintragungen in den Confratern. Aug. auf diesen Uto: nomina fratrum de Etinheim (MG. Liber confratern. p. 212): Uto eps vel abba und (a. a. O. p. 278): Uto eps. 62

Erlehard (nach 786—vor 816).

. . . . Nur erwähnt im Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Huic Erlehardi probitas non cessit honori. 63

Adaloch (nach 786—vor 823).

. . . . Nachfolger Erlehards. — Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Illustris ius hoc post hos decorabat Adalloc. 64

(816)
Aug. 28 | Aachen | Kaiser Ludwig (der Fromme) bestätigt auf Bitten B. Adalochs (vocatus episcopus) der Straßburger Kirche das laut vorgelegter Urkunde König Karls von den Bischöfen seit langer Zeit mit königlichen Bestätigungen besessene Örtchen (locellum) Stilla innerhalb folgender Grenzen: per regia strata, que pergit super rivolum, qui dicitur Stilla, super casa Rummaldi, deinde ubi dicitur Paphinisnaida, inde totum montem, qui vocatur Arlegisbergo, usque ubi rivolus surgit qui dicitur Hasla, deinde ubi Uuichia surgit, usque quo in Brusca ingreditur, inde iterum per longa Brusca, usque dum Stilla intus ingreditur. — Or. Str. B.-A. G 4. — Schoepflin, Als. diplom. I, 65 nr. 81; Grandidier, Strasbourg II pr. 165 nr. 91 aus Or. — Böhmer-Mühlbacher nr. 627 (607). — Ortsbeschreibung mit Karte bei Kramer, Rectification des erreurs topographiques sur quelques endroits de la vallée de la Bruche (Elsäss. Mitteil. 2. Folge I, 8) und Fritz, Territorium 32_2. 65

vor 820
April 27 | Oberitalien | als Königsbote zusammen mit Graf Hartmann in Italien zur Rechtsprechung und zur Untersuchung der Ansprüche des Bistums Piacenza auf das Kloster Gravago (ad iustitias faciendas et ad hanc causam requirendam), worüber sie an Kaiser Ludwig den Frommen berichten. — Erzählung in der Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für Piacenza 820 April 27. — Migne, Patrologia lat. 104, 1095. — Böhmer-Mühlbacher nr. 715 (692). 66

820
(Sept.) | Kiersy | Zeuge in einer Tauschurkunde zwischen Graf Hugo von Tours und dem Kloster Weißenburg. — Zeuß, Tradit. Wizenb. 74 nr. 69. — Böhmer-Mühlbacher nr. 724 (700). — Aus dieser Erwähnung ergibt sich die Anwesenheit B. Adalochs auf dem gleichzeitig abgehaltenen Reichstage, der sich vor allem mit militärischen Maßnahmen befaßt. — Böhmer-Mühlbacher nr. 722[a] (699[a]). 67

. . . . soll die Kirche St. Thomas erbaut und ihr aus seinem väterlichen Erbe sechs Mansen in der Gemarkung Guogenheim, den vicus Adelnoheshoven mit Zubehör, ebenso Aldorf und sechs vineae in der Molleshemero-Gemarkung geschenkt haben. Aus den Mitteln der genannten drei villulae sollte im Bedarfsfalle das Dach der Kirche hergestellt werden. Der Bischof selbst ruht in der Kirche St. Thomas. — Aufzeichnung des Besitzstandes von St. Thomas Anfang des 11. Jahrhdts. Str. Thom. A. B. I. nr. 1. — Schoepflin, Als. dipl. I, 143 nr. 170; Grandidier, Alsace I pr. 158 nr. 328; Würdtwein, Nova subs. V, 327 nr. 128; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 43 nr. 52 aus Or. — Nach Königshofen, De fundatione eccl. sancti Thome (Schneegans, L'église de Saint-Thomas p. 290) hat B. Adaloch im Jahre 830 die alte hölzerne St. Thomas-Kirche der Schottenmönche abreißen und eine neue erbauen lassen. In der Chronik (ed. Hegel, Deutsche Städtechroniken IX, 728) meldet Königshofen dasselbe zu 838; vorher (a. a. O. S. 643) bringt er die Nachricht, daß B. Adaloch das Kloster in ein Stift umgewandelt habe. Die Agenda der Straßburger Kirche berichteten nach Grandidier, Strasbourg II, 115 die Wiederherstellung zu 822. Derselbe zitiert aus einem alten Salbuch von St. Thomas (geschrieben Ende des 12. Jahrhdts.): Anno 830 (820) (dieser Zusatz wohl von Grandidier) sub Ludovico Pio post Rechonem tertius episcopus fuit Adelochus, qui fratres St. Thomae multum amavit, et eorum oratorium seu ecclesiam per Scotos ex lignis humiliter constructam et nimia vetustate ruinosam funditus deponens in tota restauravit. 68

(820
Sept. 2—
823 Juni) . . . . stirbt. — Über die verschiedenen Angaben des Todesjahres s. Grandidier, Strasbourg II, 114. Begraben in der St. Thomaskirche neben dem Hochaltar: Königshofen, De fundatione S. Thome (Schneegans, L'église de S. Thomas p. 291) und Chroniken II, 643 bezw. 729. — Ein steinerner Sarkophag mit der Inschrift: Adelochus praesul ad dei laudes amplificandas hanc aedem collapsam instauravit 830 noch jetzt in der St. Thomas-

(820—823)

kirche. — Skulpturen und Schriftzüge weisen den Sarg in das 12. Jahrhdt.: Polaczek in „Straßburg und seine Bauten" S. 241. Abbildung ebenda S. 76—77. Der nur 1,63 m lange Sarkophag wurde wohl im 12. Jahrhdt. angefertigt zur Aufnahme der (angeblichen?) Gebeine des Bischofs. — In confratern. Sangall. unter nomina episcoporum (MG. Liber confratern. p. 35): Adalloh eps. **69**

Bernold (nach 820—vor 840).

(821—82..)

. . . . folgt Adaloch. — Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Instituit populum Bernolt bene providus istum. — Herkunft: Daß B. Bernold aus sächsischem Geschlecht war und auf Kaiser Karls Veranlassung seine gelehrte Bildung erhalten hatte, — und zwar in Reichenau, wie sein Epitaph berichtet (s. Reg. nr. 78) — erzählt Ermoldus Nigellus, der B. Bernolds Obhut als Verbannter in Straßburg unterstellt war: Carmina in laudem Pippini regis I. (MG. Poëtae latini aevi II, 84): Hac, Bernolde, manes devotus in urbe sacerdos, || Commissae plebis fers pia vota deo, | Quem Carolus sapiens, quondam regnator in orbe, || Doctrinae studiis imbuit atque fide. || Saxona hic equidem veniens de gente sagaci, || Sensu atque ingenio nunc bene doctus homo, || Vir humilis, bonitate micans, pietate coruscans, || Artibus ingenuis insita corda gerens; || Sed gens atra nimis, cui prae est modo praesul honore, || Divitiis pollens, nescit amare deum; || Barbara lingua sibi, scripturae nescia sacrae, || Ni foret antestis ingeniosus ei; || Hic populis noto scripturas frangere (Traubes Conjektur a. a. O. p. 722: scripturam clangere) verbo || Certat, et assiduo vomere corda terit, || Interpres quoniam simul atque antestis habetur; || Sic monitando gregem ducit ad astra suum. **70**

823 Juni — Frankfurt

Kaiser Ludwig (der Fromme) bestätigt auf Ansuchen beider Parteien folgenden Tauschvertrag zwischen B. Bernold und Graf Erkingar: Der Bischof überläßt dem Grafen den Besitz der Straßburger Kirche in villa und Gemarkung Bodolesvillare oder Pleanungovillare mit zwölf genannten Hörigen (mancipia). Dafür erhielt er für seine Kirche im selben Gau aus dem Eigengut Erkingars in Duminheim zwei Grundstücke (arealea) mit Häusern (casae) und Getreidefeldern (granea), von pflügbarem Boden 46 jugera, von Wiesen genug zu 10 Wagenlasten (ad carra), in der villa Liutposhaim 2 Grundstücke mit einem Haus, von pflügbarem Boden 32 jugera, Wiesen für 2 Wagenlasten, in der villa Wittinishaim ein Grundstück mit Herrenhaus (casa dominicata) und Getreidefeld, von pflügbarem Boden 75 jugera, Wiesen für zehn Wagenlasten, auch sieben jugera Wald und einen Obstgarten (pomarium), bei Creucheshaim eine Hufe, bei Platpoteshaim ein Grundstück mit einer Hütte, 15 jugera von pflügbarem Boden, Wiesen für vier Wagenlasten und Holzungsrecht (holzmarcha) sowie 12 genannte Hörige. Von dem Vertrag werden zwei gleichlautende Ausfertigungen ausgestellt. — Or. Str. B.-A. G 5: Tagesdatum nicht zu erkennen. — Schoepflin, Als. diplom. I, 71 nr. 87; Grandidier, Strasbourg II pr. 174 nr. 95 aus Cartular 14. Jahrhdts. in Andlau. — Böhmer-Mühlbacher nr. 773 (748). Zur Lesung und Erklärung der tironischen Noten vgl. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger (Archiv für Urkundenforschung I, 114) und Breßlau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger (ebenda I, 176). **71**

vor 828

. . . . . (Ferolsfeld) unterstützt Abt Wido von Arnolfesowa bei der Bitte an Kaiser Ludwig um Übertragung des Klosters auf das rechte Rheinufer unter dem Namen Swarzaha und gibt seine Zustimmung zu der kaiserlichen Verfügung. — Bericht in der Urkunde Kaiser Ludwigs dat. 845. — Schoepflin, Als. diplom. I, 107 nr. 133; Grandidier, Strasbourg II pr. 184 nr. 98 aus lib. sal. der Abtei Schwarzach. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1013 (981). —

vor 828

Fälschung mit Benützung eines durch Kaiser Ludwig bestätigten Tauschvertrages zwischen Abt Waldo von Schwarzach und Graf Erkingar 828 März 11. Böhmer-Mühlbacher nr. 849 (823). — Eingereiht mit Rücksicht auf das Datum des Tauschvertrages. **72**

829

Juni — Mainz — anwesend auf der Synode in claustro basilicae Albani martyris, die sich mit der Prädestinationslehre des Mönchs Gottschalk befaßt. — Erwähnt im Brief des späteren Abts Hatto von Fulda an Erzb. Otgar von Mainz. — MG. EE. V, 529. **73**

vor 831

Juni 6 — Rätien — als Königsbote zusammen mit Abt Gottfried von Münster im Gregoriental und Graf Rotharius in Rätien, um dort auf Befehl Kaiser Ludwigs des Frommen die Ansprüche des Bistums Chur und des Klosters Pfäffers auf Güter und Gerechtsame, die ihnen der verstorbene Graf Roderich entrissen hatte, zu untersuchen. — Bericht in den Urkunden Ludwigs des Frommen für Kloster Pfäffers und für die Kirche von Chur 831 Juni 9. — Schoepflin, Als. diplom. I, 75 nr. 93 bezw. 68 nr. 84; Grandidier, Strasbourg II pr. 197 nr. 105, bezw. 181 nr. 97. — Böhmer-Mühlbacher nr. 892 (863) bezw. 893 (864). (Die Urkunde für Chur bestätigt durch Ludwig den Deutschen 849 Juni 12. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1393 [1352]). **74**

831

Juni 6 — Ingelheim — Kaiser Ludwig (der Fromme) bestätigt auf Bitten B. Bernalds ein von König Karl der Straßburger Kirche verliehenes Privileg, wonach ihre Leute überall, in Städten und Flecken, Burgen, Übergangsplätzen (trajectus) und Häfen, ausgenommen Quentouuico, Dorestato und die Clusae, zu Wasser und zu Lande, mit Wagen und Saumtieren, zollfrei Handel treiben dürfen. Auf Grund dessen befiehlt der Kaiser, daß man von den Leuten der Straßburger Kirche im ganzen Reiche nullum teloneum aut ripaticum aut portaticum aut pontaticum aut salutaticum aut cespitaticum aut rotaticum aut cenaticum aut pastionem aut laudaticum aut trabaticum aut pulveraticum aut ullum occursum vel ullum censum aut ullam reddibitionem erhebe. — Or. Str. B.-A. G 6. — Schoepflin, Als. diplom. I, 74 nr. 92; Grandidier, Strasbourg II pr. 195 nr. 104; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 18 nr. 23 aus Or. — Böhmer-Mühlbacher nr. 890 (861). — Über die Bedeutung des Privilegs und der in ihm enthaltenen Namen hat sich nach und gegen Diet. Schäfer („Sclusas" im Straßburger Zollprivileg von 831 in Sitzungsber. der Berliner Akademie. Philos.-hist. Klasse XXVII, 578) zuletzt ausgesprochen Vanderkindere, Sclusas, Clusas dans les diplômes carolingiens (Bulletin de la com. royale d'hist. de l'acad. roy. de Belgique 75, 1 ff.). Mit Recht bemerkt er, daß das Straßburger Privileg lediglich eine Analogie zu einem Präzept Ludwigs des Frommen, erlassen auf dem Reichstag zu Aachen 828, ist (MG. LL. sect. V. Formulae p. 314 nr. 37). **75**

(831 Juni 6 — 832) — Rom — wird als Königsbote mit B. Ratold (von Verona?) und Graf Gerold von Kaiser Ludwig nach Rom geschickt, um Papst Gregor IV. die Errichtung eines Bistums in Nordalbingien für Anskar zu melden und seine Genehmigung einzuholen. — Vita Anskarii Schulausgabe S. 34: per missos suos venerabiles Bernoldum et Ratoldum episcopos ac Geroldum illustrissimum comitem omnem hanc rationem sanctissimo papae Gregorio intimari fecit confirmandam; Bericht in der Bulle Papst Gregors IV.: per venerabiles Ratoldum sive Bernoldum episcopos nec non et Geroldum comitem vel missum venerabilem. — Caesar, Triapostulatus Septentrionis p. 179. — Jaffé-Loewenfeld nr. 2574 zu 831. 832. — „Omnium fidelium". — Terminus post quem bestimmt durch Reg. nr. 75. — Ob es sich hier um B. Ratold von Soissons (so Loewenfeld) oder um B. Rothard von Verona (so Simson, Ludwig der Fromme II, 281 und Dümmler, Ostfränkisches Reich I, 276) handelt, ist für uns unwesentlich. **76**

832

. . . . erhält von Bischof Wolfer von Konstanz einen Empfehlungsbrief für den Kleriker Anno. — Grandidier, Strasbourg II pr. 200 nr. 107; MG. LL. sect. V. Formulae p. 560 nr. 17. 77

(832—840)

April 17 . . . stirbt. — Jahr: Nur annähernd durch das erstmalige Vorkommen seines zweiten Nachfolgers zu bestimmen (Reg. nr. 82). — Tag: Necrol. Aug. MG. Necrol. I, 275. — Confrat. Aug. (MG. Liber confrat. p. 160): Pernolt eps; ebenda p. 249 unter den nomina canonicorum de civitate Argentorata: Bernoldus eps sowie p. 262 unter den nomina amicorum. — Nachruf, dem Walafrid Strabo zugeschrieben, MG. Poëtae lat. aevi II, 420: Epitaphium Bernaldi. — Quamvis magna piis meritorum praemia restent, Parva tamen functis sunt loca corporibus. ‖ Mole sub hac terrae Bernaldi praesulis almi ‖ Membra iacent tumulis insinuata suis. ‖ Saxo quidem genere et gremio nutritus in Auuae ‖ Aulica mutato gesta labore adiit. ‖ Hinc honor exhibitus, hinc digna potentia crevit, ‖ Nobileque ornavit vita modesta genus. ‖ Plena viro fuerat geminae prudentia partis ‖ . . . . Vgl. auch Reg. nr. 70. 78

Uto II. (nach 832—vor 840).

(832—840)

. . . . an dieser Stelle eingereiht vom Bischofskatalog. MG. SS. XIII, 322: Alter in hoc numero fuit inde trigesimus Uto. — Piper bezieht folgende Eintragungen in den confratern. Aug. auf ihn: nomina fratrum de Etinheim (MG. Liber confratern. p. 212): Uto eps vel abba und (a. a. O. p. 278): Uto eps. — Grandidier läßt Uto II. stillschweigend aus, s. Bloch, Annalen S. 30. 79

Ratold (nach 832—874).

(832—840)

. . . . folgt Uto II. — Bischofskatalog MG. SS. XIII, 322: Diversis opibus loca compserat ista Ratoldus; Erchenbaldi versus (2. Teil s. Reg. nr. 1) Böhmer, Fontes III, 2: Cautus honorandum, lector, venerare Ratoldum. ‖ Praesulis ossa latent, sed sua facta patent. ‖ Ecce locis istis subvenit rebus opimis, ‖ Mens quia praesagi mira iubebat agi. ‖ Gemma sacerdotum, gemmas hic auxit et aurum, ‖ Sunt ut adhuc quales cernere fecit opes. ‖ Actibus exemplis doctrinis et prece sancta, ‖ Subdidit ipse sui corda deo populi. ‖ Undenis eius kalendis carne decembris ‖ Sumtum spiramen. Pace quiescat. Amen. — Über die Verknüpfung einer bis Ratold reichenden älteren Bischofsliste mit der unter B. Erchenbald aufgestellten s. Reg. nr. 1. 80

840

Juli 29 . . . . (Straßburg) Kaiser Lothar bestätigt der Straßburger Kirche auf Bitten B. Ratholds die ihr von Kaiser Ludwig verliehene Zollfreiheit (Reg. nr. 75). — Grandidier, Strasbourg II pr. 212 nr. 114 aus Abschr. des bischöfl. Archivs zu Straßburg. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1070 (1036). — Fälschung Grandidiers: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 486). 81

August Ingelheim unterschreibt als presbiter vocatus episc. nebst einer Anzahl anderer Bischöfe Lothringens und des angrenzenden Ostfrankens die Verfügung Kaiser Lothars über die Wiedereinsetzung des Bs. Ebo von Reims. — Flodoard, Hist. Rem. MG. SS. XIII, 473; MG. LL. I, 374; LL. sect. II Capitularia II, 111 nr. 226; Narratio cleric. Rem. Bouquet VII, 278; Apolog. Ebbonis Bouquet VII, 281. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1072 (1038), wo auch über Datierung. — Die Annahme von Grandidier, Strasbourg II, 151 und Parisot, Royaume de Lorraine p. 130, daß der Ausdruck presbiter vocatus episc. auf eine erst kurz vorher erfolgte Erhebung hindeute, ist nicht zwingend, da die Bezeichnung als vocatus episc. auch sonst für zweifel-

840

los längst geweihte Bischöfe vorkommt. Vgl. z. B. Ladewig, Konstanzer Regesten nr. 60 und 62 und Friedrich, Die vocati episcopi in Sitzungsberichte der Münchener Akademie. Phil.-hist. Klasse 1882 I, 313. 82

856

März 30 Frankfurt König Ludwig (der Deutsche) bestätigt dem B. Rutulfus auf dessen Bitten die der Straßburger Kirche von Kaiser Ludwig dem Frommen und dessen Vorgängern, den Frankenkönigen, erteilte Immunität. — Abschr. 16. Jahrhdts. Str. B.-A. G 376. — Schoepflin, Als. diplom. I, 87 nr. 107 aus Abschr. 17. Jahrhdts. (a. a. O. G 2891); Grandidier, Strasbourg II pr. 213 nr. 115 aus Abschr. mit 841; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 22 nr. 27 aus G 376. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1416 (1375). — Grandidier, Strasbourg II, 165 identifiziert B. Ratold auch mit B. Lanto (von Augsburg), dessen Namen er in Ranto umwandelt und so seine Teilnahme an der Mainzer Synode von 847 Oktober 1 beweist. — Mansi, Coll. concil. XIV, 899. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1388c (1347c). — Ebenso ist Grandidiers Annahme (Strasbourg II, 172), daß der Straßburger Bischof an der ostfränkischen Reichsversammlung und Synode teilgenommen habe, die unter dem Vorsitz König Ludwig des Deutschen in Mainz 848 Oktober 1 u. a. auch über die Irrlehre Gottschalks (vgl. Reg. nr. 73) entschied, wenig wahrscheinlich. Eine Liste der anwesenden Bischöfe ist nicht vorhanden. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1389c (1348c). — Die hier angeführte Urkunde Ludwig des Deutschen für den lothringischen Bischof sowie dessen Anwesenheit auf der ostfränkischen Synode von 868 (Reg. nr. 94) ist leicht mit seiner Stellung als Suffragan von Mainz und mit der Zugehörigkeit seiner rechtsrheinischen Besitzungen zu Ostfranken zu erklären. Die Urkunde Ludwigs des Deutschen für St. Stephan in Straßburg ist ebenso wie die Kaiser Lothars I. eine Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhdts. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1420 (1379) bezw. 1120 (1086). 83

(855–858)

. . . . Papst Benedikt III. an B. Rataldus: Ein Mann aus seiner Diözese kam nach Rom und bezichtigte sich des Vatermordes. Zur Strafe soll der Schuldige 12 Jahre büßen: bis zum Abend fasten und weder Fleisch noch Wein und Fisch genießen, außer an Sonn- und Feiertagen und während der Zeit von Ostern bis Pfingsten. Fünf Jahre darf er nicht in die Kirche gehen oder kommunicieren, sondern vor der Kirchentür muß er während des Gottesdienstes ausharren. Nach Ablauf dieser Frist darf er die Kirche wieder betreten, aber erst im zehnten Jahre ist er zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt. Sollte er aber vor dieser Zeit aufs Sterbelager geworfen werden, so darf ihm die Wegzehrung (viaticum) nicht verweigert werden. — v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum III, 3 nr. 3. — Jaffé-Loewenfeld nr. 2671a. — „Dum de universo“. 84

859

Juni 14 Savonnières bei Toul auf der Synode westfränkischer, burgundischer und lothringischer Bischöfe, auf der in Anwesenheit König Lothars II., seines Bruders Karl und König Karls des Kahlen auch gegen Erzb. Wenilo von Sens wegen seines Abfalls von seinem König verhandelt wurde. — Fehlt in der Liste der anwesenden Bischöfe MG. LL. sect. II Capitul. II, 450 nr. 299; aufgezählt jedoch an der Spitze des Synodalschreibens an Wenilo. Mansi, Coll. concil. XV, 529. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1288c (1253c). Vgl. Hefele, Conciliengesch.[2] IV, 206. — Im Schreiben an B. Hildegar von Meaux (Migne, Patrologia 76, 161; vgl. auch Hincmar, De divortio Hlotharii a. a. O. 75, 627) berichtet Erzb. Hincmar von Reims später, daß einige Bischöfe und Laien, die an der Synode von Savonnières teilgenommen hatten (Hincmar, De divortio a. a. O. col. 739), kurz vor dem zweiten Konzil zu Aachen (Reg. nr. 87) sich an ihn um Auskunft und Rat gewandt hatten. Parisot,

859

Royaume de Lorraine p. 169 glaubt ihnen auch B. Ratold zuzählen zu dürfen. Dieser Annahme widerspricht die ganze Haltung des Straßburger Bischofs in den Verhandlungen über die Ehescheidung; auch der Wortlaut der von Hincmar veröffentlichten Anfrage gibt keinen Anhalt. 85

860

Okt. 22 — Tusey bei Toul — auf der Synode westfränkischer, lothringischer (dieselben, die sich schon in Savonnières Reg. nr. 85 eingefunden hatten) und burgundischer Bischöfe, die sich mit der Frage der Ehescheidung des Grafen Boso von Engeltrud befaßt. — Rataldus Stratburgensis episcopus subscripsi unter den Unterschriften von 57 Teilnehmern. — Mansi, Coll. concil. XV, 561. — Vgl. Parisot, Royaume de Lorraine p. 177. 86

862

Apr. 29 — Aachen — auf der lothringischen Landessynode, die von König Lothar II. berufen, dessen Ehe mit Theutberga für ungültig erklärt. — Synodalakten Mansi, Coll. concil. XV, 611. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1296[a] (1261[a]). 87

863

Juni — Metz — auf einer Synode sämtlicher lothringischer Bischöfe — mit Ausnahme B. Hungars von Utrecht — wird im Beisein päpstlicher Legaten das Urteil in der Ehescheidungssache König Lothars II. bestätigt. — B. Ratold selbst nicht genannt, doch steht seine Teilnahme wohl außer Zweifel. — Ann. Fuldenses Schulausgabe S. 57: In regno Hlotharii pro eo, quod dimissa uxore legitima alteram duxit, synodus in Mettis collecta est omnium episcoporum eius praeter Hungarium Traiectensem . . . . — Böhmer-Mühlbacher nr. 1302[a] (1267[a]). 88

864

. . . . — nimmt teil an einer Heerfahrt König Lothars II. gegen die Normannen, die mit schmählicher Erkaufung des Friedens endete. — Mit Mühlbacher nehme ich an, daß sich der Satz „expeditionibus regalis imperii occupatus“ im Schreiben B. Ratolds an Papst Nikolaus (s. das folgende Reg.) auf die in den Ann. Bertiniani (Schulausgabe S. 67) und bei Hincmar, Ann. MG. SS. I, 462 erwähnte Unternehmung bezieht. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1302[c] (1267[c]). 89

. . . . — richtet ein Schreiben an Papst Nikolaus I., worin er wie andere lothringische Bischöfe, wohl nach vorheriger Verständigung untereinander (vgl. den Brief B. Adventius' von Metz MG. EE. VI, 221: ceteros confratres nostros huc illucque de diversis partibus advocans, vobiscum sentire unanimiter et sapere hortatus sum), sich dem Spruch des Papstes, der die Beschlüsse der Metzer Synode (s. Reg. nr. 88) verworfen hatte, fügt. — Bruchstück Grandidier, Strasbourg II pr. 326 nr. 178; MG. EE. VI, 217: Igitur quibusdam expeditionibus regalis imperii occupatus, immo obsessionibus paganorum nec minus perversorum christianorum simultatibus praegravatus, meae excusationis causas iuxta decreta Deo digni apostolatus vestri per legatum meum vestrae mansuetudini antea dirigere non potui et teste rerum omnium conditore nulla temeritate nullaque arrogantia retardante actum est, sed sola impossibilitate et iam dicta importabili occupatione dimissum. Quocirca, si non corpore praesens, mente tamen quasi ad vestra sacra vestigia provolutus, indulgentiam peto ob illius amorem . . . . — Die Absendung des Briefes ist nach dem Wortlaut sicher vor die Romreise (s. das folgende Reg.) zu setzen: Parisot, Royaume de Lorraine p. 253. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1304 (1269). 90

nach Mai 21 — Rom — bringt im Auftrage König Lothars II. ein Schreiben nach Rom an Papst Nikolaus, das den Verkehr des Königs mit den gebannten und abgesetzten Bischöfen entschuldigen und sein Verhalten rechtfertigen soll. — Ann. Bertiniani Schulausgabe S. 71: Hlotharius . . Ratoldo Argentoratensis urbis epi-

864

scopo cum scriptis falsa more suo de sua excusatione et voluntaria correctione loquentibus praemisso . . . . — Böhmer-Mühlbacher nr. 1303 (1268a). Inhalt des Briefes ebenda nr. 1304 (1269). **91**

865

August 3 Vendresse Nachdem Papst Nikolaus I. König Lothar II. durch Briefe an ihn und an seine Bischöfe (diesen s. Mansi, Coll. concil. XV, 379) die Verhängung der Exkommunikation bei fortgesetzter Widersetzlichkeit gegen die päpstlichen Befehle betr. Wiederaufnahme der Theutberga angedroht hatte, erfolgt deren Zurückführung. Die Vertreter Lothars schwören in Gegenwart von acht lothringischen Bischöfen, unter denen Rathaldus episcopus Straitburgensis, daß ihr Herr Theutberga als rechtmäßige Gemahlin wieder aufnehmen wolle. — Ann. Bertiniani Schulausgabe S. 77; MG. LL. sect. II Capitul. II, 468 nr. 307. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1307a (1272a). **92**

(858–867)

. . . . Papst Nikolaus I. schreibt dem Straßburger Bischof Rodalt, daß ein Mann namens Thothar ihm einen Brief des Bischofs überbracht habe, aus dem er ersah, daß der Überbringer ein Muttermörder war. Der Papst hat erkannt, daß der Täter ein Jahr lang die Kirche nicht betreten dürfe; danach kann er eingelassen werden, bleibt aber von der Kommunion ausgeschlossen, der er erst nach Ablauf von 3 Jahren teilhaftig wird; fromme Spenden (oblationes) aber darf er selbst erst nach sieben weiteren Jahren darbringen. Der Genuß von Wein und Fleisch ist ihm diese ganze Zeit hindurch verboten mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen sowie der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten; die Benutzung eines Fuhrwerkes ist ihm ebenfalls nicht gestattet ebensowenig wie das Tragen von Waffen, außer gegen die Heiden. Drei Tage in der Woche soll er bis zum Abend fasten. Von seiner Gattin aber darf er nicht getrennt werden. Nur wenn er vor Ablauf von 3 Jahren auf das Totenbett geworfen wird, kann ihm Leib und Blut des Herrn gegeben werden. — Grandidier, Strasbourg II pr. 249 nr. 131 aus Mansi, Coll. concil. XV, 458. — Jaffé-Loewenfeld nr. 2850. — „Dum de universis“. **93**

868

Mai 16 Worms Ratolfus episcopus auf der Synode ostfränkischer Bischöfe (anwesend auch König Ludwig der Deutsche), die sich hauptsächlich mit Fragen der kirchlichen Disciplin beschäftigt. — Aufgezählt in der professio fidei. Mansi, Coll. concil. XV, 867; Archiv für ält. deutsche Gesch. X, 459. — Seine Unterschrift: signum Rutoldi Argentoratensis episcopi, unter dem Privileg Erzb. Luidberts von Mainz und der anwesenden Bischöfe und Äbte für das Kloster Neuenheerse. — Diekamp, Westfäl. Urk. B. Suppl. S. 38 nr. 275. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1468a (1425a). **94**

871

. . . . (Straßburg) schenkt den Brüdern der Straßburger Kirche zu gemeinem Nutzen einen Hof (curtis) in der villa Geisbodesheim mit allem Zubehör zu demselben Rechte, zu dem ihn einst König Dagobert der Straßburger Kirche gab. Nur mit Zustimmung der Kanoniker darf dem Hofe ein Vogt gesetzt werden, der seinerseits lediglich zu dreimaligem echtem Ding (placitum) dorthin kommen und Quartier nehmen (mansionem facere) darf, außer wenn ihn etwa der Propst zu einer bestimmten Sache einlädt. Am Winter- und Osterding muß ihm der Propst dienen und zwar jedesmal mit einem Frischling, zwei Situlen Wein, einem Malter Korn und zwei Maltern Hafer klösterlichen Maßes (claustralis mensurae), am dritten, dem Herbstding, hat die familia des Herrenhofes das Gleiche zu übernehmen. Dies alles setzt der Bischof fest, damit die familia weniger bedrückt wird und freier und leichter die täglichen Leistungen für die erwähnten Kanoniker aufbringen kann . . . . hanc cartulam inde conscribi testesque subscribi eorumque subscriptione fecimus corroborari. acta sunt haec in

871

civitate Argentina anno dominicae incarnationis 871, regnante Ludewico pio ac serenissimo imperatore et consensum una cum principibus praebente, anno autem 30 regni eius; in horum praesentia testium: Lutthardi, Ripoldi, Dietberti, Regingeri, Gumperti, Hugonis, Joannis, Walgeri, Druttheri, Lutterici, Ingoldi, Odalhardi, Gonelini, Henneramni. ego Eberhardus cancellarius ad vicem Luttperti archicancellarii recognovi. — Abschr. 16. Jahrhdts. im Kopialbuch des Domkapitels Str. B.-A. G 3463 Urk. nr. 99. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 25 nr. 30 aus Abschr. — Fälschung aus Anfang des 12. Jahrhdts. im Zusammenhang mit der Reg. nr. 11 angeführten Urkunde König Dagoberts und der Urkunde Wiserichs und Azzos vom Jahre 953 (dahin weisen sie die Regierungsjahre König Ottos und die Angabe Liutolfo duce) im Straßb. Urk. B. I, 31 nr. 40: Bloch, Jura curiae in Munchwilare (ZGORh. NF. XV, 411). **95**

873

Juni 11 — Aachen — König Ludwig (der Deutsche) bestätigt dem B. Ratald die der Straßburger Kirche von Kaiser Ludwig dem Frommen erteilte Zollfreiheit. — Inseriert in Bestätigung K. Karls IV. 1356. Abschr. 16. Jahrhdts. Str. B.-A. G 487. — Grandidier, Strasbourg II pr. 256 nr. 138 mit Juni 12 aus Transsumpt Karls IV. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1495 (1453) mit Juni 12. **96**

Juni 12 — Aachen — König Ludwig (der Deutsche) bestätigt der Straßburger Kirche auf Bitten B. Ratalds, da alle Urkunden, die in der Kirche aufbewahrt wurden, verbrannt sind, alle ihre Besitzungen, Schenkungen und Privilegien mit Inquisitionsrecht und Immunität. Als Strafe für die Verletzung dieser Bestimmung fallen der Kirche nach alter Sitte 30 Pfund lautersten Goldes zu. Außerdem verleiht der König dem Bischof und seinen Nachfolgern das Recht, in jeder villa des Bistums (episcopium) eine Münzstätte zu errichten. — Mabillon, De re diplom. suppl. app. 97 nr. 12; Grandidier, Strasbourg II pr. 257 nr. 139 aus Or. des bischöfl. Archivs zu Zabern; Wiegand, Straßb. Urk. B. I. 26 nr. 32 aus Mabillon. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1496 (1454). — Verunechtet unter Benutzung eines Immunitätsprivilegs, das unabhängig von Reg. nr. 83 nochmals das Privileg Ludwigs des Frommen bestätigt. Mit Recht führt Mühlbacher a. a. O. die wiederholte Bestätigung darauf zurück, daß erst durch den Vertrag von Meerssen 870 Straßburg dem Reiche Ludwigs des Deutschen einverleibt war. Wie das Inquisitions- und das Münzrecht war wohl auch die Erzählung vom Brande des Münsters in der Vorlage nicht enthalten, wie die Überlieferung von früheren Privilegien zeigt. **97**

874

Nov. 21 — . . . . — stirbt. — Jahr: Ann. Alamannici her. von Henking (Mitt. zur Vaterländischen Gesch. NF. IX, 252). — Tag: Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontes IV, 314): XI kal. dec. Radulfus Argentin. epus.; Erchenbald (Reg. nr. 80): Undenis Calendis Decembris; Necrol. Romaric. (Böhmer, Fontes IV, 463; Ebner im Neuen Archiv XIX, 70): XII kal. dec. Rataldus episcopus; Berlers Chronik (Elsäss. Mitteil. 2. Folge XVII, 125): 875 Nov. 21. — In confrat. Aug. (MG. Liber confratern. p. 164): Ratoldus eps. und unter den nomina canonic. de civitate Argentorata (a. a. O. p. 249): Ratolt; in confrat. Sangall. (Grandidier, Strasbourg II pr. 326 nr. 177) unter den episcopi conscripti: Ratoldus episcopus. — Pertz (MG. SS. I, 510) und Henking (a. a. O.) beziehen die Angabe der Ann. Alaman. auf B. Ratold von Verona, der jedoch schon 847 starb. S. dagegen Hauck, Kirchengesch. II, 724. — Über den in der Bischofsliste folgenden Grimold s. Reg. nr. 1. **98**

Reginhard (874—888).

874 . . . . Nachfolger Ratolds. — Erchenbaldi versus (Böhmer, Fontes III, 2): Reginhardo venerandae imitationis episcopo, pace sanctae Mariae, ad exaudibiles sanctos Cosmam et Damianum martyres confugiente, posteris exemplum quo deprecentur praebente. Diem obitus eius VI idus maii et locum suffugii veneramur. **99**

(877—878) . . . . B. Salomon von Konstanz sendet durch Vermittlung des Meiers zu Teingon einen Brief an B. Regenhard: er will künftige Woche nach Straßburg kommen und hofft, den Abt (Ruotho) von Reichenau und Graf Odalrich (vom Linz- und Argengau) mitzubringen. — MG. LL. sect. V. Formulae p. 419 nr. 36. — Datum nach Zeumer, Formulae Salomonis (Neues Archiv VIII, 527). — Der Zweifel Parisots, Royaume de Lorraine p. 426 an der Richtigkeit der Beziehung auf B. Reginhard entfällt nach Feststellung des Todesjahrs B. Ratolds. **100**

. . . . Brief B. Salomons von Konstanz an B. Reginhard (N.): König Karl III. (K.) schicke ihn, Salomon, zum Kloster Luxeuil, B. Reginhard möge daher für ihn und sein Gefolge Unterkunft und alles Nötige im bischöflichen vicus Ruvacha besorgen lassen; Aufträge von Seiten des Bischofs wird er schleunigst ausführen. — Grandidier, Strasbourg II pr. 280 nr. 154; MG. LL. sect. V. Formulae p. 417 nr. 33. — Datum nach Zeumer, Formulae Salomonis (Neues Archiv VIII, 527). — Vgl. Reg. nr. 100. **101**

(874—888) . . . . schenkt der Straßburger Kirche 12 Säckel (siclos) von Beinenheim und 10 Solidi von Wigeresheim. — Wiegand, Melker Seelbuch (ZGORh. NF. III, 97). **102**

888 Mai 10 . . . . stirbt. — Jahr: Anzunehmen nach dem Regierungsantritt seines Nachfolgers. — Tag: Necrol. Argent. (Böhmer, Fontes IV, 309 = Wolfenbüttel cod. Aug. 84 fol.): Reginbalt epus; Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontes IV, 311): Reginhartus epus Argentin.; Wiegand, Melker Seelbuch (ZGORh. NF. III, 97): Reinhart episcopus obiit; Erchenbald s. Reg. nr. 99. — Parisot, Royaume de Lorraine p. 489 berichtet von zwei Überlieferungen, zum 2. und zum 10. Mai (das später angegebene Datum des 19. Mai ist wohl ein Druckfehler). Für den ersteren Tag führt er das Kalend. Argent. und das Kalend. Weissenburg. Böhmer, Fontes IV, 309 bezw. 311 an. An beiden Stellen steht Mai 10. Übrigens ist dieses Weißenburger Nekrolog identisch mit dem im Gegensatze zu ihm gesetzten, das Mooyer im Archiv des hist. Vereines f. Unterfranken XIII. gibt. — Confrat. Aug. unter den nomina canonic. de civitate Argentor. (MG. Liber confratern. p. 249): Reginhart. **103**

Baltram (888—906).

888 . . . . Nachfolger Reginhards. — Erchenbaldi versus Böhmer, Fontes III, 2: Sanctae sanctorum Argentinensis ecclesiae antistitum successor, Noricus vir magnificae sanctitatis, ut fertur 18 annos officium suum, munus inquam dei, lautissime administrans, cui devote servivit. 2. idus aprilis ad deum Baldrammus perrexit. — Aus der hier angegebenen baierischen Abstammung B. Baltrams hat schon Grandidier, Strasbourg II, 243 die Einsetzung durch König Arnulf selbst bald nach dem Tode Reginhards geschlossen. Ihm schließt sich zuletzt an Parisot, Royaume de Lorraine p. 489. — Grandidier, Strasbourg II pr 299 nr. 164 bringt eine Anzahl Gedichte eines

888

Waldram, den er mit B. Baltram identifiziert (aus der Sammlung des Canisius: Thesaurus monument. ecclesiast. II. 3, 239 ff.). Es handelt sich hier um einen Mönch Waldram, einen Freund B. Salomons von Konstanz, dessen Gedichte jetzt von P. v. Winterfeld MG. Poëtae lat. aevi IV, 310 ff. herausgegeben sind. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen[7] I, 274. Über die Änderungen Grandidiers vgl. Dümmler, St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit (Mitteil. der Antiquar. Gesellsch. in Zürich XII, 262). **104**

Juni — Mainz — gibt nebst einer größeren Reihe anderer Bischöfe seine Zustimmung und Unterschrift zu der Beurkundung der Privilegien der Klöster Herford und Corvey durch Erzb. Luidbert von Mainz. — Westfälisches Urk. B. I. C, 27 nr. 34. — Über Datierung s. Dümmler, Ostfränkisches Reich II, 306 und Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens[1] I, 454. — Darnach ist die Teilnahme B. Baltrams an der gleichzeitig abgehaltenen Generalsynode der ostfränkischen Bischöfe gesichert. S. Hauck, Kirchengesch. II, 655. **105**

889

Juni 13 — . . . . — (Forchheim) König Arnulf beurkundet, daß Abt Helviricus von Ebersheim in Gegenwart seiner Getreuen, des Erzb. Sunderald von Mainz und des B. Baltram, sowie vieler anderer Fürsten ihn mit seinen Mönchen gebeten habe, seine arg verwüstete Abtei mit allem Zubehör unter den Schutz B. Baltrams zu stellen. Der König willfahrt der Bitte in der Voraussetzung, daß weder der gegenwärtige Bischof noch dessen Nachfolger dem ihnen anvertrauten Gotteshause irgend welchen Schaden zufügen. Ihren Abt sollen die Brüder, wenn möglich, aus der eigenen Mitte wählen und nur im Notfalle einen Auswärtigen berufen, der dann vom Straßburger Bischof geweiht wird. Eine Absetzung des Abtes darf nur nach Verhandlung vor der bischöflichen Generalsynode zu Straßburg stattfinden. Den Verletzer des Klostergutes trifft eine Strafe von 40 Pfund Gold, wovon die Hälfte dem königlichen Fiskus, 10 Pfund der Abtei und 10 der Straßburger Kirche zufallen. — Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A. G 1276. — Grandidier, Strasbourg II pr. 292 nr. 159 aus Abschr. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1817 (1768). — Die aus der bischöflichen Kanzlei stammende Fälschung ist in die Zeit B. Burchards (1141—1162) zu setzen und im Zusammenhang mit den übrigen Fälschungen dieser Zeit, die die Rechte des Straßburger Bischofs urkundlich festlegen und erweitern wollen, zu werten. Der vorliegenden Urkunde und den aus ihr abgeleiteten Ansprüchen hat dann die Abtei Ebersheim die in Reg. nr. 111 angeführte Darstellung entgegengesetzt, in Verbindung mit den übrigen aus diesem Kloster bekannten Fälschungen. Die von Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen (MIÖG. XIX, 603) angeführten Wendungen, die sich in anderen Ebersheimer Königs- und Kaiserurkunden finden, sind teils durch direkte Übernahme aus der bischöflichen Fälschung, teils durch die gemeinsame Bearbeitung durch denselben Ebersheimer Fälscher zu erklären. **106**

891

Apr. 22 — Regensburg — König Arnulf schenkt auf Bitten B. Baldrams der Marienkirche zu Straßburg, wo der Hauptsitz des Bistums ist, eine Hufe mit allem Zubehör in der Grafschaft Eberhards im oberen Argowe in dem Orte Bach. — Schoepflin, Als. diplom. I, 96 nr. 122; Grandidier, Strasbourg II pr. 294 nr. 160 aus einem Perg.-Cart. der Stadt Straßburg. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1859 (1809). **107**

895

Mai — Tribur — anwesend auf der Synode und Reichsversammlung, die unter dem Vorsitz König Arnulfs meist über Sachen der kirchlichen Disziplin berät. — Akten der Synode MG. LL. sect. II Capitul. II, 210; Unterschrift a. a. O. II, 246. — Böhmer-Mühlbacher nr. 1905[b] (1854[b]). **108**

898

Sept. 24 . . . . (Regensburg) (Albrammus) nebst einer großen Anzahl anderer deutscher Bischöfe als anwesend genannt bei der angeblich durch Papst Formosus in Gegenwart König Arnulfs vollzogenen Weihe der Kirche St. Emmeran in Regensburg. — Notae S. Emmerammi MG. SS. XV, 1094. — Unglaubwürdig s. Holder-Egger a. a. O. **109**

(888–899)

. . . . (Straßburg) anwesend, als Abt Helmericus von Ebersheim König Arnold (!) um Bestätigung der Rechte des Klosters auf die Kirche zu Zell ersucht. — Urkunde König Arnolds dat. 882, indict. 1, pridie non. April., anno 7 regni. — Grandidier, Strasbourg II pr. 295 nr. 161 mit 892 April 4 aus angebl. Or. im Ebersheimer Archiv als Fälschung. — Böhmer-Mühlbacher 1895 (1844) zu 894. — Fälschung ohne echte Vorlage, im Zusammenhang mit den übrigen Ebersheimer Stücken hergestellt Mitte des 12. Jahrhunderts, vgl. Reg. nr. 106. **110**

. . . . . . erhält von Arnulf von Kärnten, der seinen Oheim, Kaiser Karl, vertreibt, die Abtei Ebersheimmünster und setzt an Stelle des widerspenstigen Abtes Hartmann den Mönch Helmericus. Doch bereits nach drei Jahren setzt Papst Johann, der den Bischof exkommuniciert, Karl wieder ein, der sogleich die Abtei wieder übernimmt, den Helmericus verjagt und die Selbständigkeit des Klosters urkundlich bestätigt. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 438: Arnolfus dux Noricorum Karolum patruum suum regno pepulit ac regnum sibi ursurpavit, et Baltramno episcopo Argentinensi abbaciam Novientum, ut parti eius faveret, promisit. Is abbaciam ingressus, omnia dicioni sue subegit et Helmericum quemdam monachum abbatem constituit, quia Hartmannus ei subesse noluit. Sed non diu hac tyrannide potitus est, nam ab apostolico Johanne degradatus est et excommunicatus. Post tres autem annos Johannes papa cum principibus Karolum imperio restituit, qui et confestim abbaciam recepit et Helmericum, restituto Hartmanno, expulit et immunitatem abbacie cum omnibus pertinenciis ipsius per chartas confirmavit. — Über den Wert dieser Darstellung s. Reg. nr. 106. **111**

904

Mai 15 . . . . (Straßburg) König Ludwig (das Kind) bestätigt auf Bitten B. Baldrams die den Leuten der Straßburger Kirche verliehene Zollfreiheit. — Grandidier, Strasbourg II pr. 317 nr. 170 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Straßburg. — Böhmer-Mühlbacher nr. 2020 (1966). — Fälschung Grandidiers: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII,489). **112**

(888–906)

. . . . Die verwitwete Kaiserin Richardis wendet sich am Schluß der von ihr dem Kloster Andlau gegebenen Statuten an den Papst mit der Bitte, die Abtei dem Diözesanbischof Baltram durch ein Schreiben (epistolari allocutione) zu empfehlen. — Schoepflin, Als. diplom. I, 179 nr. 231 aus Or. „geschrieben Ende des 11. Jahrhdts.“; Grandidier, Strasbourg II pr. 304 nr. 165 aus Or. in Andlau. — Zeit bestimmt nur durch die Regierung Baltrams, da Richardis den 888 Januar 13 verstorbenen Kaiser Karl den Dicken lange überlebte. **113**

. . . . soll dem Kloster Ebersheim ein Privileg erteilt haben. — Bericht in den Urkunden B. Widerolds dat. (991—999) und B. Wilhelms I. dat. 1042. — Unglaubwürdig s. die genannten Regesten und nr. 111. **114**

906

April 12 . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Saxo MG. SS. VI, 591; Reginonis chron. Schulausgabe S. 152. — Tag: Erchenbaldi versus s. Reg. nr. 104; Necrol. Argent. (Grandidier, Strasbourg II, 259). **115**

Otbert (906—913).

906 Apr. 12— Nov. 4 . . . . . folgt Baltram. — Ann. Saxo MG. SS. VI, 591; Reginonis chron. Schulausgabe S. 153; Erchenbaldi versus Böhmer, Fontes III, 2: Quis qui non doleat, quod patrem grex abiebat? || Otbertum dico, qui periit gladio. || Est Christo iunctus, pastoris nomine functus: || Martyrizatorum mors preciosa fuit. || Ratburg, quem sanctis occisum iunxerat istis, || Sit tutus claustro, sancta Maria, tuo. Tertia kalendas septembris carne redemptum || Obtulerat domino vivere perpetuo. — Die Angabe der Gallia christiana V, 787 über die Abstammung Otberts von einem Grafen Luitfrid zieht bereits Grandidier, Strasbourg II, 273 stark in Zweifel: sie ist durch nichts beglaubigt. — In dem Werke Numismatique de l'Alsace par Engel et Lehr p. 154 glaubt der erstere die Buchstaben O—D bezw. S auf aus der Münzstätte Straßburg stammenden Münzen Ludwigs des Kindes und Karls des Einfältigen auf B. Otbert deuten zu dürfen. Er baut dabei auf einer Hypothese weiter, die Longpérier, Monnaies épiscopales de Strasbourg et de Constance (Revue numismatique, nouv. sér. II, 334) zuerst aufstellte. Dieser wollte in einzelnen Buchstaben, die sich auf Straßburger Münzen befinden, Zeichen der Bischöfe sehen und daraus ein bischöfliches Recht bei der Prägung fast ein Jahrhundert vor dem für B. Erchenbald ausgestellten Privileg feststellen. Fast allgemein nahm man diese Vermutung an — ich nenne nur Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 27 Anm. und Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit I, 346 und 354 — und soviel ich sehe, ist nur Cahn, Münzgesch. der Stadt Straßburg S. 4 Anm. ihr entgegengetreten. Zunächst sind aber die von den Verteidigern dieser Theorie hervorgehobenen Buchstaben ganz willkürlich ausgewählt, ferner passen verschiedene Buchstaben auf keinen der uns bekannten Bischöfe, z. B. P auf einem Denar Karls des Einfältigen (s. Cahn a. a. O.) und VE— — B auf einem solchen Heinrichs I. (?) (vgl. Reg. nr. 133), und endlich finden wir nirgends im fränkischen und deutschen Reiche eine ähnliche Bildung. Mir scheint danach die Unhaltbarkeit der von Longpérier in die Welt gesetzten Hypothese durchaus festzustehen. **116**

Okt. 20 — Nov. 4 Straßburg . König Ludwig das Kind schlichtet auf der Durchreise von Metz (Oktober 20) nach Nordhausen (bei Erstein) (Novemb. 4) einen Streit zwischen Bischof und Volk von Straßburg. — Regin. chron. Schulausg. S. 152: Strazburgensem urbem adiit ibique episcopum ac plebem inter se dissidentem ad concordiam revocavit. — Böhmer-Mühlbacher nr. 2039[a] (1984[a]). — Parisot, Royaume de Lorraine p. 571 vermutet mit Recht, daß dieser Streit, unmittelbar nach der Erhebung Otberts, mit dieser im Zusammenhang stehe. — Grandidier, Strasbourg II, 259 verlegt diese Zwistigkeit in die Regierung Baltrams, verleitet durch die Anordnung in Reginos Chronik (Ausgabe von Pistorius). **117**

913 Aug. 30 Ratburg wird von den Bürgern vertrieben und auf der Ratburg getötet. — Erchenbaldi versus s. Reg. nr. 116. — Jahr: Ann. Sangall. mai. her. von Henking (Mitteil. zur Vaterländ. Gesch. NF. IX, 279); Contin. Reginonis Schulausgabe S. 155; Ann. Einsidl. MG. SS. III, 141; Ann. Saxo MG. SS. VI, 593 zu 913; Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 112 zu 912. — Tag: Erchenbald a. a. O.; Necrol. Aug. MG. Necrologia I, 279. — Confrat. Fabarienses (MG. Liber confratern. p. 170): Oprect (?). — Böhmer-Mühlbacher nr. 2088[b] (2029[b]). **118**

Gozfrid (913).

Ende Septemb. . . . . folgt Otbert. — Erchenbaldi versus: Böhmer, Fontes III, 3: Hic maiorum natu oriundus, nuperioris utique Karoli sororis filius, quo eciam, ut deus iussit,

913

dante, tum virtute tum opere paucitate dierum, octo septimanis episcopium gubernans, IV idus novembris vocatus coelum convolavit Gozfridus. — Dümmler, Ostfränkisches Reich III². 593 glaubt den hier genannten Karl mit Karl dem Kahlen oder Karl dem Einfältigen identifizieren zn dürfen und folgert daraus eine unter westfränkischem Einfluß erfolgte Bischofswahl; Grandidier, Strasburg II. 286 denkt an Karl den Kahlen. — Was Longpérier und sein Nachfolger von einer angeblichen Münze Gozfrids, bezeichnet durch die Buchstaben G—D, sagen, ist nach Reg. nr. 116 grundlos. **119**

Nov. 12 . . . . stirbt. — Vgl. Erchenbaldi versus Reg. nr. 119. **120**

Richwin (913—933).

nach Nov. 12 . . . . Nachfolger Gozfrids. — Erchenbaldi versus: Böhmer, Fontes III, 3: Nobilitate praecluem, profunditate litterarum ampliorem, virtutibus illustrem. genere Hlotariensem, in iuventute vividum, in senecta spiritalem, decimo quinto et dimidio episcopatus sui anno, morte, sibi votiva suis luctuosa, praeventum, sancta Maria intercedente, celum rapientem, sanctus Argentinensis ecclesiae clerus III. kal. septembris deposuit Richwinum. — Über seine unkanonische Erhebung sagen die Akten der Synode von Altheim: R., qui contra sanctorum canonum sanctiones Strazburgensem ecclesiam invasit. S. Reg. nr. 122. — Über angebliche Münzen Richwins mit den Buchstaben R—S s. Reg. nr. 116. — Schon bei der Erhebung B. Gozfrids konnten wir Spuren westfränkischen Einflusses bemerken; die Einsetzung des vornehmen Lothringers Richwin erfolgte sicher unter dem Druck Karls des Einfältigen. Wie weit hier etwa schon die Vertreibung B. Otberts heranzuziehen ist, bleibt zweifelhaft. Auf die Beweise, die Parisot, Le Royaume de Lorraine p. 595 aus angeblichen Straßburger Münzen des westfränkischen Königs zieht, kann wenig Wert gelegt werden. Aus all den Unklarheiten aber, die die elsässische Geschichte im Anfang des 10. Jahrhdts. erfüllen, ergibt sich doch das Eine, daß Karl der Einfältige es verstanden hat, das Straßburger Bistum und wohl das ganze Elsaß, wenn auch nur zeitweise (etwa zwischen 913 und 922 [918?]), unter seine Botmäßigkeit zu bringen. **121**

916

Sept. 20 . . . . wird von der Synode zu Altheim, auf der er trotz Vorladung nicht erschienen ist, vor ein Konzil, das Erzb. Heriger von Mainz abhalten soll, geladen, widrigenfalls er sich in Rom verantworten müsse. — Acta synodi Altheim. MG. LL. sect. IV Const. I, 618 nr. 433 § 29. De Ricquino clerico. Ricquinum, qui contra sanctorum canonum sanctiones Strazburgensem ecclesiam invasit, quem ad sanctam synodum per litteras nostras vocavimus, et venire contemnens nec vicarium suum misit, auctoritate sancti Petri Johannisque, vicarii eius, domni pape, et precepto sanctae presentis synodi iniungendo vocamus iterum et precipimus, quatinus ad concilium Id. Mai Mogontia indictum a metropolitano episcopo suo ad praesentiam venerabilis Herigeri archiepiscopi et confratrum suorum veniat, suae inobedientiae et perversitatis ibidem iustam rationem redditurus. Sin autem neglegenter et hoc agere parvipenderit, abstineat se a proprio gradu, donec Romam veniens coram domno papa et sancta ecclesia reddat rationem. — Böhmer-Mühlbacher nr. 2101[a] (2042[a]). **122**

918

im Mai . . . . wird anerkannt. — Tatsache und Datum zu schließen aus den Worten Erchenbalds (s. Reg. nr. 121), daß B. Richwin nach $15^1/_2$ Jahren seiner Regierung gestorben sei. — Oder sollte ein Versehen Erchenbalds bezw. der uns vorliegenden Überlieferung vorliegen? **123**

922

. . . Koblenz anwesend auf der Synode, die auf Geheiß König Karls von Frankreich und König Heinrichs I. zusammentrat, um über verschiedene kirchliche Angelegenheiten prinzipieller Natur Beschlüsse zu fassen. — MG. LL. sect. IV. Const. I. 627 nr. 434. — Böhmer-Ottenthal nr. 7ª. **124**

926

Nov. 3 Worms interveniert zusammen mit Erzb. Heriger von Mainz und B. Adalward von Verden in der Urkunde König Heinrichs I. für B. Waldo von Chur, dem Besitz im Churgau verliehen wird. — MG. DD. I, 48 nr. 11. — Böhmer-Ottenthal nr. 14; Stumpf nr. 12. **125**

929/930

Apr. 27 . . . . (Rom) unterschreibt die Bulle Papst Stephans VII. für die Abtei Brogne. — Mansi, Coll. concil. XVIII. 382. — Jaffé-Loewenfeld nr. 3580. — „Notum cupimus". — Fälschung: Bormans, Une fausse bulle du pape Etienne VIII: Bulletin de l'académie royale de Belgique 2. sér. 47 p. 271. **126**

932

April 5 . . . . (Aachen) Zeuge in der Urkunde König Heinrichs I. für das neugegründete Kloster Brogne. — MG. DD. I, 77 nr. 43. — Böhmer-Ottenthal nr. 39; Stumpf nr. 36. — Fälschung entstanden nach 1131 s. a. a. O. **127**

Juni 1 Erfurt anwesend auf der Synode, die im Beisein König Heinrichs I. unter Vorsitz des Erzb. Hiltibert von Mainz Bestimmungen über kirchliche Feiern, über Abhaltung von Gerichten an Fast- und Festtagen und über das Gericht über Kleriker trifft. — MG. LL. sect. IV. Constitut. I. 3 nr. 2—4. — Böhmer-Ottenthal nr. 41ª. — Grandidier, Strasbourg II, 306 berichtet auch von einer Synode von Altheim, an der B. Richwin teilgenommen habe. Der Irrtum rührt daher, daß in der Dekretaliensammlung Burchards von Worms die Erfurter Zeugenunterschriften auch unter Bestimmungen der Synode von Altheim 916 (s. Reg. nr. 122) geraten sind. Vgl. Böhmer-Ottenthal a. a. O. **128**

(913—933)

. . . . erhält von Hûc von Tettenuuillare den Hof Corcho zur Sühne für einen in Molsheim begangenen Mord und übergibt ihn den Brüdern von St. Thomas. Ruodolfo advocato existente, cum testibus Manegoldo, Adalnoho, Erleuuino ceterisque plurimis. — Bericht in der Reg. nr. 130 erwähnten Aufzeichnung. **129**

. . . . kauft folgendes, um es den Brüdern von St. Thomas zu überweisen: Von dem Italiener Humfrid, dem Schwestersohn Hugos von Dettweiler, die Orte (villae) Hugesuuilare, Caroldesbahc und Sunthoven mit vierzehn einhalb Mansen und der ganzen familia und in der Gemarkung Sunthoven einen genannten Sklaven mit seinem ganzen Erbe; von der freien Bevölkerung (liberi populi) mit eigenem Zins den Flecken (vicus) Morsuuilare, der 14 carradae Wein trägt, und alles, was zu dieser Gemarkung gehört; vom Grafen Eberhard in der Gemarkung Illachirecha sechs Mansen; von Hugo de Tettenuuilare erhält er den Hof Chorcho (s. Reg. nr. 129). Von diesem Hugo pachtete Richwin auch den Wald Munilslaht und übergab ihn den Brüdern. Von dem Grafen Hugo, der zu Hohenburc saß (regnare), erwarb er im Flecken Kippenheim einen Hof und die Hälfte der Kirche sowie das Örtchen (villula) Langisesuuilare. Außer all diesen Besitzungen, die der Bischof mit eigenem Zins gekauft hatte, schenkte er St. Thomas noch die folgenden, die er auf andere Weise erworben hatte: Udenheim, superiores Hugesbergen und inferiores Hugesbergen mit ihrem servitium, in der Gemarkung Mollesheim einen Mansus und in der Gemarkung Muzzeca einen Hof mit dazugehörigen Weingärten, Gottenesuuilare mit seinem servitium, in der Gemarkung Argeresheim das Wein- und Ackerland und in Altbrunnun zwei Mansen. — Aufzeichnung des Besitzstandes von St. Thomas

(913–933)

aus dem Anfang des 11. Jahrhdts. Str. Thomas A. B. I. nr. 1. — Schoepflin, Als. diplom. I. 143 nr. 179; Würdtwein, Nova subs. V. 327 nr. 128; Grandidier, Alsace I pr. 158 nr. 328; Wiegand, Straßb. Urk. B. I. 43 nr. 52 aus Aufzeichnung. Vgl. Königshofen, De fundatione s. Thomae (Schneegans, L'église de S. Thomas p. 291). — Das Jahr 920 führt Grandidier, Strasbourg II. 292 aus dem lib. sal. von St. Thomas an, dessen Entstehung in die zweite Hälfte des 12. Jahrhdts. zu setzen ist. **130**

. . . . schenkt der Straßburger Kirche das Servitium von Criechesheim. — Melker Seelbuch mit Aufzählung der Abgaben, die am Todestage B. Richwins den Brüdern gegeben werden: Wiegand, Straßb. Urk. B. IV. I, 35. Vgl. ZGORh. NF. III. 195. **131**

933

Aug. 30 . . . . stirbt. — Jahr: Necrol. Fuld. (Leibniz, SS. rer. Brunsvic. III. 763) 933 Rihwin episcopus. — Tag: Erchenbald s. Reg. nr. 121; Necrol. Argent. (Wolfenbüttel) (Böhmer, Fontes IV. 310); Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III. 195); Necrol. Aug. MG. Necrologia I. 279; Berlers Chronik (Elsäss. Mitteil. 2. Folge XVII, 125); Necrol. Merseburg. (Neue Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins XI, 240): 3 kal. Sept. Richwinus episcopus. **132**

Ruthard (933–950).

933

(November 10?) . . . folgt Richwin. — Erchenbaldi versus Böhmer, Fontes III, 3: Praesulis egregii, quo cernis, pausat humati | Corpus Ruthardi, praesulis egregii. || Suevia quem docuit, Flens Argentina dolebit, || Francia rure tegit, Suevia quem docuit. Non fuerat potior divinae legis amator, Aut quisquam doctor non fuerat potior. | Hunc obisse scias, cum septem dena kalendas || Extiterat maias, hunc obisse scias. || Posce sibi veniam, tu lector, ab aethere dandam: Dum cernis tumbam, posce sibi veniam. — Tagesangabe nach Grandidier, Strasbourg II, 314 (woher?). — Der bei den Numismatikern als Verwalter des Bistums auftretende Propst — Dannenberg u. a. machen ihn sogar zum Bischof — Eberhard (933—934!) ist von Longpérier, Monnaies épiscopales de Strasbourg (Revue numismatique, nouv. sér. II. 334) lediglich geschaffen, um die auf der Straßburger Münze eines Königs Heinrich (?) stehenden Buchstaben VE—B nach seiner Reg. nr. 116 erörterten Theorie zu erklären. **133**

(933–939)

. . . . schenkt den Brüdern von St. Thomas einen Hof in der Gemarkung Ekkiboldesheim, die Kirche St. Aurelien mit Zehnten und andern Servitien sowie in den Gemarkungen Dunginisheim und Muzzeca vier Mansen. *In der St. Aurelienkirche sollen die Brüder jährlich am Vorabend des Festes der hl. Aurelia die Vesper feiern und an ihrem Geburtstage vom Priester der Kirche einen halben Scheffel Weizen und ein Schwein mit 2 ¼ situlae alten Weins klösterlichen Maßes (claustralis mensurae) erhalten. — Aufzeichnung des Besitzstandes von St. Thomas aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts. Str. Thomas A. B. I. nr. 1. — Die mit * bezeichnete Bestimmung ist von einer wenig späteren Hand in den leer gelassenen Raum eingetragen. — S. Reg. nr. 130. — Die Datierung des Seelbuchs von St. Thomas: 940, bei Grandidier, Strasbourg II, 322 ist falsch, da die obige Aufzeichnung scharf das Verhalten B. Ruthards vor und nach seiner Empörung scheidet. S. die folgenden Regesten. — Vgl. auch die Angaben über die St. Aurelienkirche bei Dacheux, Fragments de diverses vieilles chroniques (Elsäss. Mitteil. 2. Folge XVIII, 69 f.). — Königshofen, De fundatione s. Thomae (Schneegans, L'église de S.-Thomas p. 291) berichtet noch von Bestimmungen, die B. Ruthard über die Prozession der Brüder von St. Thomas zu Ehren der hl. Aurelia erlassen habe. **134**

939

Sept. 22 vor Breisach flieht mit Erzb. Friedrich von Mainz aus König Ottos Lager vor Breisach; Zelte und Gepäck lassen sie im Stich. Sie wenden sich nach Metz, wo sie mit Hzg. Giselbert von Lothringen und mit Heinrich, dem Bruder des Königs, zusammentreffen. Die Schlacht bei Andernach, die zehn Tage später stattfand, vereitelte die Pläne der Fürsten. — Contin. Reginonis Schulausgabe S. 161: Unde Fridericus archiepiscopus Moguntiensis et Ruodhardus episcopus Strazburgensis fixis in obsidione tentoriis et relictis copiarum, quas detulerant, sarcinis nocte clam aufugerunt et Mittensem urbem adeuntes Gisalberto et Heinrico se occursuros, ut coniuraverant, speraverunt. Sed longe aliter eis contigit, quoniam eos spes inanissima delusit; Liutprandi Antapod. Schulausgabe S. 98: (Erzb. Friedrich) decem ferme ante praenominatorum diebus interitum regem deseruit. — Böhmer-Ottenthal nr. 78b. — Das genaue Datum der Flucht bietet uns, zusammen mit der Angabe Liutprands, der Todestag Herzog Giselberts im Nekrolog der Abtei Remiremont: Oktober 2. — Abschr. 18. Jahrhdts. Bibl. publ. de Remiremont msc. nr. 4. — Vgl. Depoin, La mort du duc Gislebert de Lorraine in Le Moyen Age 2. série XI, 82 aus Handschr. 17. Jahrhdts. in der Bibl. nationale zu Paris. 135

Ende . . . . wird nach der Niederlage seiner Verbündeten bei Andernach gefangen und nach Kloster Corvei verbannt. — Contin. Reginonis Schulausgabe S. 161: Ruodhardus Strazburgensis Corbeiae monasterio destinatur; Widukind Schulausgabe S. 75 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 604: Rothardum episcopum Novam Corbeiam direxit. 136

940

. . . . Nach kurzer Zeit jedoch verzeiht ihm der König und setzt ihn in seine frühere Würde wieder ein. — Widukindi res gestae Schulausgabe S. 75 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 604: in brevi vero (rex) clementer ignoscit, in sui gratiam suscipit, et honori pristino reddidit; Aufzeichnung des Besitzstandes von St. Thomas in Straßburg s. Reg. nr. 134: postquam Ruodharttus episcopus deliquendo contra gratiam imperatoris de honoris culmine segregatus paulo post venia usus in episcopatum redierat. — Die Wiedereinsetzung wird spätestens zu Ostern in Quedlinburg stattgefunden haben. — Böhmer-Ottenthal nr. 79a. 137

(940-950)

. . . . gibt nach seiner Wiedereinsetzung dem Ritter (miles) Guntram und dessen Sohne das dem St. Thomasstift gehörige (s. Reg. nr. 130) Hugesuuilare und Caroldesbahc als Lehen (beneficium). Ebenso entzieht er den Brüdern von St. Thomas den Hof Corcho (s. Reg. nr. 129). — Aufzeichnung des Besitzstandes von St. Thomas Anfang des 11. Jahrhdts. — S. Reg. nr. 134. 138

950

Apr. 15 . . . . stirbt. — Jahr: Contin. Reginonis Schulausgabe S. 164; Ann. Saxo MG. SS. VI, 607; Auctarium Garstense SS. IX, 566. — Tag: Necrol. der Straßb. Kirche: Grandidier, Strasbourg II, 323; Necrol. Merseburg. (Neue Mitteil. des thüring.-sächs. Geschichtsvereins XI, 232): XVII K. Maii Rotuardus episcopus; Erchenbald s. Reg. nr. 133. — Begraben (wohl auch gestorben) in Franken: Erchenbald a. a. O.: Francia rure tegit. 139

Uto III. (950—965).

950

Aug. 13 . . . . folgt Ruthard. — Erchenbaldi versus Böhmer, Fontes III, 3: Utonem magnum, magnorum filium, 7 kal. septembris hominem exutum, memoria episcopum, decimo quinto praesulatus sui anno necdum completo, tredecim minus diebus, abhinc 3 non. septembris terrae redditum, mestus Argentinensis ecclesiae clerus deposuit carum sibi pignus, spiritum domino commendans, ser-

950

viente Erchenbaldo ferme duorum annorum presbytero, 15 kal. octobris baculato, 8 kal. eiusdem consecrato episcopo; Contin. Reginonis Schulausgabe S. 164 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 607: Rodhardus Strazburgensis episcopus obiit, cui Udo filius Udonis comitis in episcopatu successit; Auctar. Garstense MG. SS. IX, 566: R. . . obiit, pro quo Wido eligitur. — Ob der vom Contin. Reginonis zu 910 (Schulausgabe S. 154) genannte Udo, Bruder Hermanns und Sohn des Grafen Gebhard, identisch ist mit dem Vater des Bischofs, wie Grandidier, Strasbourg II, 325 annimmt, ist zweifelhaft. Dümmler, Otto der Große (s. Register) hält beide scharf auseinander, doch sind seine Versuche, einige unter Otto I. genannte Grafen Udo mit dem Vater des Bischofs gleichzusetzen, nichts weniger als stichhaltig. — B. Uto III. wird als Begründer der Straßburger Münsterbibliothek genannt: Wimpfeling, Catalogus p. 29: preciosum et insignem voluminum thesaurum Argentinensi bibliothecae donavit; auch wird ihm die Abfassung der Lebensbeschreibungen der Bischöfe Amandus und Arbogast zugeschrieben Reg. nr. 1 und nr. 10. — Straßburger Münzen König Ottos I. mit dem Namen Utos beweisen einen gewissen Einfluß des Bischofs auf die königliche Münzstätte. Cahn, Münzgesch. der Stadt Straßburg S. 4 glaubte daraus schließen zu können, daß das 974 B. Erchenbald erteilte Münzprivileg nur die Erneuerung eines B. Uto III. von Otto I. erteilten Vorrechts sei. Abbildungen und Nachweis der Münzen bei Engel et Lehr, Numismatique de l' Alsace p. 156 und bei Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen Kaiserzeit I, 354 und II, 668. — Über Entziehung von Gütern des Klosters St. Thomas s. Reg. nr. 185. **140**

952

Aug. 7 — Augsburg — anwesend auf dem Reichstag und der Synode, die sich außer mit Fragen der kirchlichen Disziplin mit den Abmachungen mit König Berengar zu befassen hatten. — MG. LL. sect. IV. Const. I, 18 nr. 9. — Böhmer-Ottenthal nr. 217[a]. **141**

953

Febr. 13 — . . . . — (Erstein) König Otto I. bestätigt den Leuten der Straßburger Kirche auf Bitten B. Utos das von seinen Vorgängern erteilte Zollprivileg. — Würdtwein, Nova subs. III, 365 nr. 91 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Straßburg; MG. DD. I, 243 nr. 162 aus Würdtwein. — Böhmer-Ottenthal nr. 226; Stumpf nr. 220. — Fälschung Grandidiers: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 490). **142**

(950–954)

. . — Mainz — auf der Synode unter Vorsitz des Erzb. Friedrich von Mainz, die über geistliche Angelegenheiten und über Armenpflege beriet. — Epistolae Moguntinae: Jaffé, Bibliotheca III, 344 nr. 16. **143**

vor **959**

. . . . — (Argentinensis oeconomos ovilis) streitet sich mit B. (Adalbero) von Metz (avariciae peste stimulati) um den Besitz des Klosters des hl. Baltram, das der eine als Diözesanbischof, der andere durch Unterwerfung an sich zu bringen strebt. Als sie von dem nahen Ende des Abtes hören, eilen sie herzu, um seinen Tod abzuwarten. Doch der Heilige erholt sich, als er von der Ursache ihrer Anwesenheit hört: er verteilt seine Habe an die Armen und siedelt auf Wunsch Graf Hugos und seiner Söhne nach dem verlassenen Lüders über. — So die bald darauf entstandene Vita s. Deicoli MG. SS. XV. 680. — Ein 959 April 6 von König Otto I. dem Abt Baltram verliehenes Diplom überweist dagegen nur auf Rat der zu Quedlinburg versammelten Bischöfe und Äbte den Mönchen, die sich über die ungeeignete Lage ihres Klosters Alanesberg beklagen, das alte Kloster Lüders. — Böhmer-Ottenthal nr. 266. **144**

961

. . . . beurkundet seine Schenkungen an die Straßburger Kirche: 18 Mansen mit allem Zubehör in der Mortenowa, nämlich Badelsbach, Staden, Suabhusen, Owenheim, Diersheim, Gameneshurst, Folmersheim und zwei Mansen auf elsässischem Boden, nämlich Scephelingesheim. Die einzelnen Mansen außer dem Salland (salica terra) haben am Feste St. Johannis des Täufers fünf Solidi zu zahlen, am Feste St. Adelfi vier Denare, vier junge Hühner (pullos) und zehn Eier, zu Weihnachten zwölf Brote eine Elle (cubitum) lang und breit, acht Schinken (swillas scapulas) ausgewachsener (maturi) Schweine, eine situla Bier und 24 Maß (ymenas) Hafer, zu Ostern 12 ebensolche Brote und acht Hähnchen (gallinatios). Ferner soll jeder Mansus zwei jugera bei der Frühlings- und bei der Herbstbestellung und bei der Winter- und Sommerernte je vier Schnitter übernehmen und dreimal im Jahr an den drei Gerichtstagen (placita) vier Denare zahlen. Vom Erträgnis der zwei Mansen in Scefelingesheim werden am Anniversar B. Udos zwei Malter Brot(korn) und ein Malter Gemüse zum Nutzen der Armen verteilt, von dem übrigen bleibt der volle Ertrag (servitium) den Brüdern. Wenn aber der Lehensinhaber (dominus benefitii) wechselt, so hat der Mansus dem Nachfolger 5 Solidi zu zahlen; wenn der Besitzer eines Mansus stirbt, erhält der Herr das Besthaupt vom Vieh. Wer einen Mansus erwirbt, hat dem Herren 5 Solidi zu geben. Der Vogt darf den halben Mansus bei Suabhus erhalten, sonst übt er keine Gewalt auf dem Besitz aus, nur wenn der Herr ihn ruft, mag er mit sechs Pferden kommen, und der Herr soll ihm ein Mahl gewähren . . . . . scribi et impressione nostri sigilli fecimus insigniri. acta sunt autem hęc a nobis anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 961, indictione 4, Ottone rege regnante. — Angebl. Or. mit aufgedr. Siegel Str. B.-A. G 2707 (3). — Grandidier, Alsace I pr. 125 nr. 283; Würdtwein, Nova subs. III, 382 nr. 99 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 32 nr. 41 aus Or. — Das schon von Wiegand angezweifelte Stück ist von Bloch, Jura curiae in Munchwilare (ZGORh. NF. XV, 410) als Fälschung aus der Zeit B. Burchards (1141—1162), das Siegel als Nachbildung des Siegels Burchards erkannt. — Daß B. Udo das Servitium von Badelesbach schenkte, wußte der Fälscher aus der Angabe im Nekrolog zum 26. September: Oudo episcopus obiit de Badelesbach plenum servicium (Wiegand, Melker Seelbuch: ZGORh. NF. III, 195). **145**

962

Febr. 13 Rom Zeuge im Paktum Kaiser Ottos I. für Papst Johann XII. anläßlich der Kaiserkrönung. — MG. DD. I, 322 nr. 235; MG. LL. sect. IV. Constit. I, 26 nr. 12. — Böhmer-Ottenthal nr. 311; Stumpf nr. 299. **146**

965

Aug. 26 . . . stirbt. — Jahr: Contin. Reginonis Schulausgabe S. 176; Ann. Saxo MG. SS. VI, 618; Necrol. Fuld. (Böhmer, Fontes III, 157). — Tag: Necrol. Argent. (Wolfenbüttel) (Böhmer, Fontes IV, 310); Melker Seelbuch (ZGORh. NF. III, 195); Necrol. Merseburg. (Neue Mitteil. d. thüring.-sächs. Vereins XI, 240); Erchenbaldi versus s. Reg. nr. 140: VII kal. Sept.; Necrol. Fuld. a. a. O.: VI kal. Sept. (in der Ausgabe von Leibniz, SS. rer. Brunswic. III, 764: VII kal. Sept.). — Begraben am 3. September. Erchenbaldi versus Reg. nr. 140. **147**

Erchenbald (965—991).

965

Sept. 17 . . . folgt Uto. — Jahr: Contin. Reginonis Schulausgabe S. 176; Ann. Saxo MG. SS. VI, 618. — Tag: Erchenbalds Nachricht über B. Uto III. Reg nr. 140. — Erchenbaldi versus Böhmer, Fontes III, 3: Erchenbaldus ego Davidis carmina promo, | In Domino perpes haec mea sit requies. | Non me nobi-

litas, meritum, nec amica sophia. || In numero procerum fecit habere locum. || Ab grege secepto morti terraeque subacto, || Est largita mihi hunc pietas Domini. || In me te cernens, casus perpende futuros, || Pro me funde preces, qui legis hos apices. || Pontificis nomen, sed opus cum non habuissem, || Fratres dilexi post quibus indigni. || Ad quos confugi velut ob peccata patronos: || Successor habeas id tibi consilii. || Tu, qui te patri supplex in morte dedisti, || Do tibi quos dederas; nos, pie Christe, tegas. „Qui post me maneas venientes adde kalendas, || Prosa metrique pedes tunc michi consimiles. — Anschließend an den Bischofskatalog Erchenbalds Böhmer, Fontes III, 4 finden sich Verse mit der Überschrift: Erchenbaldus adhuc puer magistro suo: Quid sim peccatar cerne viator. || Pulvis vermicomus tuque futurus. || Altrich dum fueram nomen habebam, || Jussus scolares comere mores. Presbiter haut merito nomine solo, Sumptus de terra sum modo terra. || Est nostre talis gloria carnis. || Care mea flatum carne fugatum Commenda Domino sicque redito. Vgl. auch unten Reg. nr. 192. — Daß B. Erchenbald etwa zwei Jahre vor seiner Erhebung Priester geworden war und dann B. Uto bei der Verwaltung des Bistums zur Seite stand, berichtet der Bischof selbst (Reg. nr. 140). Seine hervorragende literarische Bildung beweisen der ihm wohl mit Recht zugeschriebene poetische Bischofskatalog Reg. nr. 1 ff. und die Proben bei Wimpfeling, Catalogus p. 32: ein längeres Gebet von ihm, ein Verzeichnis der Bischöfe, an deren Weihen er beteiligt war (s. die folgenden Regesten), sowie Aufzeichnungen in Prosa und Versform, die Erchenbald in Handschriften seiner Bibliothek hineinschrieb. Vgl. dazu auch Reg. nr. 159, 160, 191. — Der Bibliothek der Straßburger Kirche schenkte B. Erchenbald eine Reihe von Büchern, von denen zur Zeit Wimpfelings noch folgende vorhanden waren: 1. Ambrosius super Salomonem; 2. Hieronymus de concordantiis quatuor Evangelistarum; 3. Vita sancti Martini; 4. De Passionibus sanctorum Julianae, Perpetuae et Felicitatis, Modestae, Hilarii, Gertrudis, Castulae, Georgii, Alexandri, Viti, Cirici et Julitae matris etc.; Vigilii, Terculini, Felicitatis, Afrae et sociarum; Firmi et Rustici, Laurentii, Hermachorae, Fortunati, Felicis, Cancianoris, Eufemiae, Hemmerammi, Mariae et Chrisogoni. Die oben unter nr. 1 aufgezählte Handschrift des Ambrosius gehörte noch zur Zeit Grandidiers zur Bibliothek des protestantischen Seminars: Grandidier, Oeuvres hist. I, 9_2. 5. Ein Evangeliar mit Notizen aus der Zeit Erchenbalds (Wimpfeling, Catalogus p. 37) jetzt im Besitz der Industriellen Gesellschaft in Mülhausen. Beschreibung von de Dartein, L'évangéliaire d'Erkanbold (Revue d'Alsace IV. série VI, 530; VII, 82 ff.). 6. Eine Prudentiushandschrift, jetzt in der Berner Stadtbibliothek. Vgl. Stettiner, Die illustrierten Prudentiushandschriften S. 70 ff. Stettiner vermutet wie schon Ch. Schmidt, Notice sur un manuscrit du dixième siècle (Elsäss. Mitteil. 2. Folge XII, 34), daß die Handschrift, wie wohl auch das erwähnte Evangeliar aus St. Gallen stammt. 7. Eine Handschrift, die Werke des Paulus Diakonus und des Sedulius enthält, befindet sich in der Bremer Stadtbibliothek: Neues Archiv III, 187. — 8. Um 1655 erwarb Joh. Heinr. Boecler einen Codex, der „actus apostolicos, epistolam Jacobi, Petri utramque, tres Johannis, epistolam Judae, cum lectione evangel. in annunt. S. Mariae et Bedae expositione, itemque apocalypsin Johannis, atque in eam commentarium Bedae" enthielt. Beschreibung bei Boecler, De rebus saeculi a Chr. n. IX et X p. 342. Die darin eingezeichneten Verse: Erchanbald praesul Francorum ruribus exul. Hoc nobis propius scribere iussit opus lassen die Auslegung, daß der Bischof die Handschrift während eines Aufenthalts in Italien anfertigen ließ, durchaus zu. Zeit und Veranlassung dieser Reise läßt sich jedoch nicht genauer bestimmen. Vgl. Stettiner, Prudentiushandschriften S. 99. — Über Münzen B. Erchenbalds s. Reg. nr. 164. — Nach Wimpfelings Angabe (Catalogus p. 35) weihte der Bischof 122 Kapellen und Altäre, deren Verzeichnis s. Zt. wohl noch vorhanden

965

war: locorum nomina, quia barbara et partim oblitterata, his inserere non putavi necessarium neque jucundum. **148**

. . . . (Rom) B. Okkerus als anwesend genannt neben Kaiser Otto I., dessen Sohn und Gemahlin, sowie einer Reihe anderer deutscher Bischöfe in der Urkunde Papst Leos VIII. für Kloster Schuttern. Dat. 964 Nov. 10. — Grandidier, Alsace I pr. 132 nr. 291 aus Archiv in Schuttern als Fälschung. — Jaffé-Loewenfeld nr. †3707. — Böhmer-Ottenthal nr. 364 als Nachahmung der folgenden Urkunde. — „Quoniam vicariam". **149**

. . . . (Rom) als Petent genannt neben Kaiser Otto I., dessen Sohn und Gemahlin sowie einer Anzahl anderer deutscher Bischöfe in der Urkunde Papst Leos VIII. für Kloster Einsiedeln (Engelweihbulle). Dat. 964 Nov. 11. — Grandidier, Alsace I pr. 134 nr. 292 als interpoliert; Ringholz, Geschichte von Einsiedeln I, 656. — Jaffé-Loewenfeld nr. †3708. — Böhmer-Ottenthal nr. 364 als Fälschung, für die vielleicht ein echter Kern vorhanden war. Die Anwesenheit B. Erchenbalds ist unter diesem Datum ausgeschlossen. Vgl. aber Brackmann in Nachr. der Gött. Gesell. Phil.-hist. Kl. 1904 S. 427_{2}. — „Convenit apostolico." **150**

Sept. 24 . . . . wird von Erzb. Wilhelm von Mainz geweiht. — Wimpfeling, Catalogus p. 33. — Tag: Erchenbalds Nachricht von B. Uto Reg. nr. 140. **151**

966

Aug. 15 Worms weiht zusammen mit Erzb. Wilhelm von Mainz den B. Reginold von Eichstädt. — Wimpfeling, Catalogus p. 33. — Dümmler, Otto I. S. 409, dem Böhmer-Ottenthal nr. 431[a] zustimmt, setzt die Weihe auf den Reichstag in Worms. **152**

(965 Sept. 25 —968 März 2) Erfurt weiht mit Erzb. Wilhelm (von Mainz) den B. Dodilo von Brandenburg. — Wimpfeling, Catalogus p. 34: cum Guilhelmo archiepiscopo Tutonem Schlavensem episcopum apud Erphesfurt. — Bereits von Breßlau, Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg (Forsch. zur Brandenburg. und Preuß. Gesch. I, 386) auf B. Dodilo bezogen. — Datierung bestimmt durch Weihe B. Erchenbalds und Tod Erzb. Wilhelms. **153**

968

(April— Sept.) . . . . weiht zusammen mit B. Udalrich von Augsburg den Erzb. Hatto II. von Mainz. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. **154**

Dez. 21 . . . . weiht zusammen mit B. Udalrich von Augsburg den B. Hildeward von Halberstadt. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Weihedatum: Gesta ep. Halb. MG. SS. XXIII, 85. **155**

(967—969)

. . . Xanten weiht zusammen mit Erzb. Folcmar von Köln den B. Liudolf von Osnabrück. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Liudolf erscheint 967 Oktober 15 zum letzen Mal in der Kanzlei: MG. DD. II. 21 nr. 14. Erzb. Folcmar war nach der bisherigen Annahme 967 Juli 18 bereits gestorben. Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, 987 nach den Ann. Colon. und Thietmar. Dagegen haben die Ann. necr. Fuld. und Ann. Colon. max. das Jahr 969. Mit ihren Angaben (vgl. auch Wattenbach, Geschichtsquellen I^{7}, 402 Anm. 3) läßt sich die Nachricht Wimpfelings wohl vereinigen, und die Weihe B. Liudolfs wäre 967 Ende—969 Anfang zu setzen. **156**

(970)

(März) . . weiht zusammen mit B. Udalrich von Augsburg den Erzb. Rupert von Mainz. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. **157**

970
(nach Aug. 13) . . . . weiht zusammen mit B. Udalrich von Augsburg den B. Balderich von Speyer. — Wimpfeling. Catalogus p. 34. — B. Otgar, der Vorgänger Balderichs, gestorben 970 August 13 (Hauck, Kirchengesch. III, 984). 158

(965–971)
. . . . beruft den Mönch Viktor von St. Gallen nach Straßburg als Lehrer an die Domschule. — Ekkeharti casus s. Galli ed. Meyer von Knonau (St. Gallische Geschichtsquellen III, 273): Argentinensis quidam, Erchinbaldus nomine, sanguinis sui episcopus, sub Burchardo abbate, propter doctrinas et miseriae consolationem, permisso ipsius, ad se hominem (Victor) traxit et urbem suam doctrinis eius floridam fecit. — Meyer von Knonau weist a. a. O. mit Recht darauf hin, daß eine Verwandtschaft des adligen Viktor mit dem Bischof (sanguinis sui) ausgeschlossen erscheint. „Die ganze Versicherung Ekkeharts über Verwandtschaft beruht wohl auf der von ihm erzählten Berufung Viktors nach Straßburg“. — Datierung nach der Regierungszeit Abt Burchards von St. Gallen (958–971), unter dem die Berufung erfolgte. 159

972
Sept. 17 Ingelheim anwesend auf der Synode zu Ingelheim, die sich mit der unkanonischen Bestimmung Adalberos zum Nachfolger B. Udalrichs von Augsburg befaßt. — Als Suffragan von Mainz aufgezählt in der Teilnehmerliste, die der (unechten) Urkunde Ottos I. für B. Liudolf von Osnabrück eingefügt ist. — MG. DD. I, 574 nr. 421. — Böhmer-Ottenthal nr. 554; Stumpf nr. 517. — In die Zeit vorher, Frühjahr bis Herbst 972, setzt Stettiner, Prudentiushandschriften S. 100 einen Aufenthalt am Hofe des Kaisers, der in Rom die Vermählung seines Sohnes mit Theophanu feierte. Auf der Rückreise, im August, kehrte Otto mit seinem Gefolge in St. Gallen und in der Reichenau ein: in Italien mag nun B. Erchenbald, so schließt Stettiner aus der Reg. nr. 148 erwähnten Eintragung, die Boeclersche Handschrift, in St. Gallen die Prudentiushandschrift erworben, in Reichenau endlich seine und seiner Genossen Eintragung in das Verbrüderungsbuch (Reg. nr. 192) bewirkt haben. Die Übereinstimmung der hier auf B. Erchenbald folgenden Namen mit den Zeugen von Reg. nr. 183 ist doch nur teilweise und kaum im Stande, Stettiners Vermutung zu stützen. 160

(965–972)
. . . . erhält von Papst Johann XIII. einen Brief. — Wimpfeling, Catalogus p. 31 aus den „Annales ecclesiae Argentinensis“. — „Nostrum esse.“ 161

vor 973
Juli 4 . . . . weiht zusammen mit B. Udalrich v. Augsburg den B. Hiltibold (Wildebald) von Chur. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — B. Udalrich stirbt 973. Juli 4. 162

(973)
nach Juli 4 . . . . weiht B. Heinrich I. von Augsburg. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, 979. 163

974
April 10 Quedlinburg Kaiser Otto (II.) schenkt auf Intervention der Kaiserin-Mutter Adelheid und seiner übrigen Ratgeber dem Bistum Straßburg, an dessen Spitze zur Zeit B. Erchambald steht, die königliche Münze in der Stadt Straßburg. Auch erhält B. Erchambald für sich und seine Nachfolger das Recht, in jeder beliebigen villa des Bistums eine Münze zu errichten. — Abschr. 16. Jahrhdts. Str. B.-A. G 482. — Schoepflin, Als. diplom. I, 125 nr. 154; Würdtwein, Nova subs. III, 412 nr. 112; Grandidier, Alsace I pr. 141 nr. 303 aus Perg.-Cod. 1357; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 34 nr. 42; MG. DD. II, 88 nr. 72 aus Abschrift. — Stumpf nr. 620. — Daß das vorliegende Privileg nur eine Wiederholung eines bereits B. Uto von König

974

Otto I. verliehenen sei, glaubt Cahn aus dem Vorkommen von Straßburger Münzen mit dem Namen Utos schließen zu dürfen, Reg. nr. 140. Ob einige Münzen B. Erchenbalds noch der Zeit Kaiser Ottos I. zuzuschreiben sind, darüber sind die Meinungen geteilt. Engel (et Lehr, Numismatique de l'Alsace p. 157) glaubt es bejahen zu dürfen, während nach Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen Kaiserzeit I, 355 und II, 668 alle bekannten Stücke unter die Regierung Kaiser Ottos II. fallen. Treten wir der letzteren Annahme bei, so hätte B. Erchenbald das Münzrecht wohl erst nach Empfang des obigen Privilegs ausgeübt. **164**

April 10 Quedlinburg — Kaiser Otto (II.) bestätigt auf Bitten B. Erchanbalds das von seinen Vorgängern, Kaisern und Königen, der Straßburger Kirche erteilte Zollprivileg. Vgl. Reg. nr. 75. — Abschr. 16. Jahrhdts. Str. B.-A. G 376. Würdtwein, Nova subs. III, 410 nr. 111 aus Insertion im D. Karls IV. 1356 im bischöfl. Archiv zu Zabern; MG. DD. II, 89 nr. 73 aus G 376. — Stumpf nr. 621. **165**

(974)

. . . Altdorf — weiht auf Bitten Graf Hugos, des Sohnes des Grafen Eberhard, das von jenem zu Ehren des Apostels Bartholomäus und des Papstes Gregor erbaute Kirchlein zu Altdorf in Gegenwart des Abtes Majolus von Cluny und mehrerer anderer hoher Geistlicher (primates). — Bericht in der Urkunde Papst Leos IX. für Altdorf 1049 November 28. — Vidimus von 1462 Str. B.-A. H 1 (2). — Schoepflin, Als. diplom. I, 164 nr. 208; Grandidier, Alsace I pr. 255 nr. 407; MG. SS. XV, 993 aus Vidimus. — Jaffé-Loewenfeld nr. 4206. — „Ad apostolatus". — Entgegen der sonst üblichen Datierung der Weihe zu 966 hat Grandidier, Oeuvres I, 16, dem Sackur, Cluniacenser I, 222 durchaus zustimmt, das Jahr 974 wahrscheinlich gemacht, da damals Abt Majolus am kaiserlichen Hofe, wohl zusammen mit B. Erchenbald (s. die vorhergehenden Regesten), nachzuweisen ist. Über die Genealogie des Eberhardinischen Geschlechts s. Witte, Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens (Jahrbuch für Lothringische Geschichte V, 2, 63), dessen Ausführungen eine urkundliche, durch Regesten belegte Geschichte dieses Hauses sehr vermissen lassen. **166**

975

Dez. 27 . . . . — (Erstein) interveniert zusammen mit Kaiserin Theophanu und Erzb. Willigis von Mainz bei Kaiser Otto II. für Kloster Schuttern. — Würdtwein, Nova subs. III, 417 nr. 115; Grandidier, Alsace I pr. 144 nr. 307 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Straßburg; MG. DD. II, 136 nr. 122[b] aus Grandidier. — Stumpf nr. 670. — Fälschung Grandidiers mit Hilfe von Bruchstücken des echten Diploms (MG. DD. II, 136 nr. 122[a]), in dem Erchenbald nicht genannt wird: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 460). **167**

Dezemb. Erstein — weiht mit Erzb. Willigis von Mainz den B. Gaminolf von Konstanz. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Datierung bei Ladewig, Konstanzer Regesten nr. 382. **168**

976

Anfang Januar Brumath — weiht zusammen mit Erzb. Willigis von Mainz den B. Dethmar von Prag. Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Datum festgestellt von Uhlirz, Otto II. S. 71 und Hauck, Kirchengesch. III, 201. **169**

Mai Verden — weiht zusammen mit Erzb. Willigis von Mainz den B. Erp von Verden. — Wimpfeling, Catalogus p. 34: cum Willigiso archiepiscopo Maguntino, Ertfurdensem episcopum, apud Virdunam. — Über die Verderbnis des Textes s. Böhmer-Will, Mainzer Regesten I S. 120 nr. 15. **170**

Juni 8 Ingelheim — Kaiser Otto (II.) schenkt auf Bitten B. Erchenbalds der Straßburger Marienkirche das Königsgut (fiscus) Mileei mit allen Gerechtsamen so-

976

wie eine Kapelle mit allen Zehnten und Zubehör zur ausschließlichen Nutznießung durch die Brüder. — Or. Str. B.-A. G 2707 (4), mit a. incar. 974, a. regni 15, imperii 8. — Schoepflin, Als. diplom. I, 126 nr. 156 zu 975; Würdtwein, Nova subs. III, 422 nr. 118; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 35 nr. 44; MG. DD. II, 145 nr. 129 zu 976 aus Or. — Stumpf nr. 675. **171**

977

April 27 — Brumath — interveniert (Argentine civitatis Erkanbaldo venerando episcopo comite) neben der Kaiserin Theophanu in der Urkunde Kaiser Ottos II., der dem Kloster Murbach die von Kaiser Otto I. verliehenen Freiheiten, Immunität, Wahlrecht und Zollbefreiung bestätigt. — MG. DD. II, 175 nr. 155. — Stumpf nr. 704. **172**

(um 977)

. . . — Regensburg — weiht zusammen mit Erzb. Friedrich von Salzburg den B. Albinus von Seben. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — B. Albinus zuerst erwähnt 977 Sept. 7 (MG. DD. II, 21 nr. 14. — Stumpf nr. 712). **173**

979

. . . — Mainz — weiht zusammen mit Erzb. Willigis von Mainz den B. Gebhard II. von Konstanz. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Datum festgestellt von Ladewig, Konstanzer Regesten nr. 384. **174**

981

vor Okt. — . . . . — hat 100 Panzerreiter (loricatos) dem Kaiser Otto II. nach Italien zu schicken. — Indiculus: MG. LL. sect. IV. Const. I, 633 nr. 436. — Wie das folgende Regest ergibt, ist B. Erchenbald selbst mit seiner Mannschaft ausgezogen. Vgl. Uhlirz, Otto II. I, 247. **175**

982

Januar 6 — Salerno — Kaiser Otto (II.) bestätigt auf Bitten B. Erchenbalds der Straßburger Kirche das Recht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Straßburg und in der Vorstadt (suburbium), das ihr seine Vorgänger, die Kaiser und Frankenkönige verliehen haben. — Abschr. 16. Jahrhdts. Str. B.-A. G 376. — Schoepflin, Als. diplom. I, 131 nr. 162 aus Straßburg. Perg.-Cod. von 1357; Grandidier, Strasbourg II, 40 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 36 nr. 45; MG. DD. II, 310 nr. 267 aus G 376. — Stumpf nr. 814. **176**

(982)

nach Juli 13 — Mains — weiht zusammen mit Erzb. Willigis von Mainz den B. Eticho von Augsburg. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, 979. **177**

(983)

nach Febr. 17 — Speyer — weiht zusammen mit Erzb. Willigis von Mainz den B. Rothar von Paderborn. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Der Vorgänger B. Rothars, Folcmar, war 983 Februar 17 gestorben (Hauck, Kirchengesch. III, 983), wonach sich die Datierung bei Böhmer-Will, Mainzer Regesten I S. 121 nr. 29 zu 981 berichtigt. **178**

984

Nov. 10 — Mainz — König Otto (III.) bestätigt auf Bitten B. Erchanbalds der Straßburger Kirche die von seinen Vorgängern, Kaisern und Königen, erteilte Zollfreiheit. Vgl. Reg. nr. 75. — Abschr. 16. Jahrhdts. Str. B.-A. G 487. — Würdtwein, Nova subs. III, 431 nr. 122 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Zabern; MG. DD. II, 399 nr. 5 aus G 487. — Stumpf nr. 875. **179**

. . . — Speyer — gibt auf dem Reichstag neben den Erzbischöfen Willigis von Mainz und Warin von Köln seine Zustimmung zu der durch König Otto III. ausgesprochenen Bestätigung der Rechte des Bistums Toul auf die Abteien St. Dié und Moyenmoutier. — MG. DD. II, 395 nr. 2: Nos (Otto III.) residentes Spirae

984

ad colloquium, quia rata et condigna fideles nostri haec censuerunt, per interventum genitricis nostrae Theophaniae et ducum nostrorum Henrici et Cononis, archiepiscoporum . . . Erchebaldi Strasburgensis episcopi consensum praebuimus . . . — Stumpf nr. 872. **180**

988

Okt. 21 . . . . (Konstanz) König Otto (III.) bestätigt auf Bitten B. Erchenbalds und auf Intervention der Kaiserin-Mutter Theophano sowie des Erzb. Willigis von Mainz der Straßburger Kirche die ihr von seinen Vorgängern erteilte Immunität und gestattet dem Bischof und seinen Nachfolgern, in jeder beliebigen villa des Bistums eine Münze zu errichten. — Würdtwein, Nova subs. V. 341 nr. 130; Grandidier, Alsace I pr. 156 nr. 325 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Straßburg; MG. DD. II, 451 nr. 49 aus Grandidier. — Stumpf nr. 918. — Fälschung Grandidiers mit Hilfe der Vorurkunden Reg. nr. 164 und 176: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 492). **181**

(989)

. . . Mainz weiht zusammen mit Erzb. Willigis von Mainz den B. Liudolf von Augsburg. — Wimpfeling, Catalogus p. 34. — Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, 979. **182**

(965–991)

Januar 2 Straßburg anwesend nebst 19 andern genannten Zeugen, als der Straßburger Presbyter Duodo den Brüdern der St. Marienkirche zu Straßburg für den Fall seines Todes Güter im Ort und in der Gemarkung Anisheim schenkt mit Bestimmungen über eine Gedächtnisfeier an seinem Todestage. — Or. Str. B.-A. G 2707 (6). — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 38 nr. 48 aus Or. **183**

. . Straßburg Irimfrid überträgt durch die Hand seines gesetzmäßigen Vogts Burchard unter Vermittlung des Vogts des Klerus, Adalbert, sein Gut in der Gemarkung Forechheim und Endingen im Gau Brisichgeve in der Grafschaft Diethelms mit allem Zubehör den Brüdern der Marienkirche in Straßburg, der der B. Erchanbald vorsteht. Bis zu seinem Tode behält er sich den Besitz vor, dann soll ihn der genannte Bischof erhalten unter der Bedingung, daß jährlich am Todestage des Schenkgebers den Brüdern zwei Maß (modius) Getreide, drei Schweine (frisgingae porcinae) und sechs situlae Wein gegeben werden. Nach dem Ableben des Bischofs fällt das Gut unter der gleichen Bedingung an Alderich; nach dessen Tode endlich haben die Brüder den Besitzer zu bestimmen. Als Strafe für die Verletzung dieser Bestimmungen werden drei Pfund Gold, zahlbar an das königliche Ärar, und 30 Pfund Silber für die Kammer des Bischofs festgesetzt. — Or. Str. B.-A. G 2707 (7). Von einer Hand aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist die Besiegelung angekündigt, von der nur ein Siegeleinschnitt zeugt. — Grandidier, Alsace I pr. 147 nr. 311; Würdtwein, Nova subs. III, 404 nr. 107 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 38 nr. 49 aus Or. **184**

. . . . . . Die Bischöfe Uto III. und Erchenbald entzogen dem Kloster St. Thomas 12 Mansen in der Gemarkung Gottenesuuilare mit Ausnahme des Sallandes, 2 Mansen in der Gemarkung Altbrunnun und eine halbe Mühle in der Gemarkung Bereheim. Diese gab B. Erchenbald als Lehen gegen Zins dem Abt Friedrich von St. Thomas, der sie seinerseits seinem Kriegsmann (miles) Voccozo vergabte. — Aufzeichnung des Besitzstandes von St. Thomas aus dem Anfang des 11. Jahrhdts. S. Reg. nr. 130. **185**

. . . . gibt einen dem St. Thomasstift gehörigen Mansus in der Gemarkung Mollesheim seinem Diener (servitor) Hemmo zu Lehen. — Aufzeichnung des Besitzstandes von St. Thomas Anfang des 11. Jahrhdts. S. Reg. nr. 130. **186**

. . . . . . entfremdet der Kirche von Burgheim sine generali consilio den Zehnten von Tundelingen. — Bericht in der Erzählung von der Kirchweihe durch B. Wilhelm 1035 Juli 25. **187**

(965 991)

. . . | Schuttern weiht das Kloster Schuttern „vielleicht nach einem Brande". — Wimpfeling, Catalogus p. 35. 188

. . . Maursmünster weiht das dem Untergang nahe Kloster Maursmünster. — Wimpfeling, Catalogus p. 35. 189

. . . . schenkt der Straßburger Kirche das Servitium von Kinzdorf. — Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 198). 190

(973 991)

. . . . erhält von Gerald, Mönch von St. Gallen, eine Abschrift des Walthariliedes, das Geralds Schüler Ekkehard I. verfaßt hatte. — Aus der Widmung (Waltharii Poesis ed. Althof I, 64): Pontificem summum tu (Gott) salva nunc et in aevum ‖ Claro Erchambaldum fulgentem nomine dignum, ‖ Crescat ut interius sancto spiramine plenus, ‖ Multis infictum quo sit medicamen in aevum. — Über die Literatur, die sich an die Autorschaft Geralds und an den Empfänger Erchenbald knüpft, s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I[7], 442. Anzunehmen ist, daß Gerald erst nach dem Tode Ekkehards († 973) das Werk nach Straßburg sandte. — Der kürzlich von Simons, Eenige Vraasstukken bij het Waltharius onderzoek (Verslagen en mededeelingen der kon. Vlaemsche Academie 1907 p. 520) wieder vorgetragenen Annahme, daß Erzb. Erchenbald von Mainz (1011—1021) der Empfänger des von Ekkehard IV. verbesserten Werkes sei, kann ich nicht beistimmen. 191

991

Okt. 11 . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Hildesheim. MG. SS. III, 68; Ann. Saxo MG. SS. VI, 636; Necrol. Fuld. (Böhmer, Fontes III, 158) zu 991; Ann. Einsidl. MG. SS. III, 144 zu 990. — Tag: Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 198); Necrol. Argent. (Wolfenbüttel) (Böhmer, Fontes IV, 310); Wimpfeling, Catologus p. 36: V id. Octobr.; Necrol. Fuld. a. a. O.: VI id. Octobr. — Confraternitates Augienses MG. Liber confraternitat. p. 180: Erchanbaldus episcopus. — Den eigenen Versen Erchenbalds in seinem Bischofskatalog ist Folgendes hinzugefügt: (Alter de ipso) Idibus Octobris ut obires corpore quinis ‖ Jussa tuasque preces scriptis depingo Johannes. (Item iterum de Erchanbaldo episcopo:) Postremus vixi qui patrum nomina scripsi, Et quos dilexi ante oculos posui. ‖ Omnes hii Domino rogo sanctificentur ab uno, ‖ Illorumque sacris sustinear meritis. (Suprascripta monimenta seu carmina sive metra ab episcopo Grimaldo usque huc Erchanbaldus fecit, de quo isti versus habentur) Isdem pontificum descripserat hoc monimentum ‖ Ipse memor procerum, sintque sui proceres. (Böhmer, Fontes III, 4). Vgl. damit die Epitaphien der Päpste (Watterich, Vitae pontificum I, 83 ff.). — Über den Bischof Baldus, den angeblichen Nachfolger B. Erchenbalds s. Bloch, Annalen S. 30. 192

Widerold (991—999).

(991 994)

. . . . folgt Erchenbald. — Bischofskatalog des 12. Jahrhdts.: Böhmer, Fontes III, XIII und Katalog des Ellenhard MG. SS. XVII, 117. — Dem ersten Teile der versifizierten Bischofsliste folgte in dem 1870 mit der Straßburger Bibliothek verbrannten Codex von Gregors Homilien ein frommes Lobgedicht Widerolds an einen Ritter (miles) Willegis, dem er seine Nichte Vuendila empfiehlt (Engelhard im Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde VI, 461). — Eine größere Anzahl Straßburger Kaisermünzen mit dem Namen B. Widerolds bei Engel et Lehr, Numismatique de l'Alsace p. 158 und Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen Kaiserzeit I, 355 und II, 669. 193

994

Jan. 13 . . . . (Straßburg) Petent in der Urkunde König Ottos III. für Kloster Ebersheim. — Würdtwein, Nova subs. V, 354 nr. 135; Grandidier, Alsace I pr. 173 nr. 340 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Straßburg; MG. DD. II, 886 nr. 125[a] aus Grandidier. — Stumpf nr. 1014. — Fälschung Grandidiers: Bloch, Grandidiers Urkundenfälschungen (ZGORh. NF. XII, 471). **194**

vor 994

Sept. 22 . . . . erhält von König Otto III. einen 62 Fuß langen Platz infra curtem et palatium Inglinheim vocatum. — Erwähnt in der Urkunde König Ottos III. für Markgraf Hugo von Tuscien, der 994 September 22 in Sollingen einen gleichen Platz neben dem des Bischofs erhält, ut ibi faciat aedificia sibi congrua in quibus manere possit, quotienscumque imperialis vel regalis conventus paschali aut alio tempore ibi habeatur. — MG. DD. II, 557 nr. 147. — Stumpf nr. 1019. **195**

995

Sommer . . . . Erzb. Gerbert von Reims berichtet an B. Wilderod auf dessen Bitte in ausführlichster Weise, wohl nach den Akten des Konzils von Saint-Basle im Jahre 991, den Verlauf des Prozesses gegen Erzb. Arnulf von Reims. Zum Schlusse bittet Gerbert Widerold und die Seinen um ein günstiges Urteil über sein Verhalten in dieser Angelegenheit und um ihre Fürsprache für ihn bei König Otto III. — Grandidier, Alsace I pr. 169 nr. 338 im Auszug aus Cod. der Abtei St. Mesmin; Havet, Lettres de Gerbert p. 203 nr. 217 aus Cod. 11. Jahrhdts. in Leyden. — Daß B. Widerold Gerbert selbst um Auskunft bat, erzählt dieser im Brief an B. Notger von Lüttich. Havet a. a. O. p. 183 nr. 193. — Vgl. über den Zusammenhang Havet a. a. O. Einleitung und Hefele, Konziliengesch. IV², 635 ff., über Datierung auch Lair, Études critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles I, 351 ff. 365. **196**

996

April 17 Pavia Widraldus episcopus sancte Transborgensis ecclesie Beisitzer im Gericht des Herzogs und Königsboten Otto über das Eigentumsrecht des Klosters Cielo d'Oro. — Ficker, Forsch. z. Reichsgesch. Italiens IV, 54 nr. 37. **197**

Nov. 18 Selz weiht in Gegenwart Kaiser Ottos III. auf Geheiß der Kaiserin-Großmutter Adelheid das von dieser gegründete Kloster Selz zu Ehren Gottes und des Apostelfürsten. — Odilo, Vita Adelheidis MG. SS. IV, 641; Wimpfeling, Catalogus p. 38 bezw. p. 9. **198**

997

Mai 1 . . . . (Mainz) interveniert in der Urkunde Kaiser Ottos III., der dem Kloster Ebersheim die von den Schwestern Wulfhilt und Heresint geschenkten Besitzungen bestätigt. — Würdtwein, Nova subs. V, 377 nr. 145; Grandidier, Alsace I pr. 180 nr. 347 aus Abschr. des bischöfl. Archivs zu Straßburg; MG. DD. II, 693 nr. 274 zu 998 aus Grandidier. — Stumpf nr. 1111. — Fälschung Grandidiers: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 473). **199**

(996 Mai — 999 Februar) . . . . Papst Gregor V. vertraut das Kloster Andlau, das unter den Raubzügen der Laien sehr viel zu leiden hatte, dem B. Widerold zur Wiederherstellung und zur Verteidigung an. — Bericht im folgenden Regest. **200**

999

Mai . . . . Papst Silvester II. bestätigt die Verfügung seines Vorgängers, Papst Gregors V., der die Abtei Andlau dem Schutz der Straßburger Kirche unterstellt hat. Als Anerkennung der päpstlichen Rechte sind dafür jährlich drei Kamisialen dem Stuhl Petri zu entrichten. Wird die Zahlung dieses Zinses viermal hintereinander verabsäumt, so verliert die Straßburger

999

Kirche jedes Recht auf die Abtei. Gleichzeitig aber bestätigt der Papst auch der Straßburger Kirche alle ihre Besitzungen und Rechte. — Abschr. des 17. Jahrhdts. Str. B.-A. H 2294. Schoepflin. Als. diplom. I. 142 nr. 177 aus einem Andlauer Cartular; Würdtwein. Nova subs. VI. 143 nr. 71; Grandidier. Alsace I pr. 187 nr. 352 aus Or. des bischöfl. Archivs in Straßburg und aus Cod. Vatican. nr. 7183. — Jaffé-Loewenfeld nr. 3904. — „Divina nobis“. **201**

(991—999)

. . . . stellt das von dem Ungarnherrscher zerstörte Kloster Eschau wieder her und vergabt ihm folgende Güter: in Guondoldesheim einen Dinghof mit drei Mansen und eine Mühle, in Meienheim einen Dinghof mit drei Mansen und eine Mühle, in Vescenheim am Rhein einen Hof mit mehreren Hörigen, in Egesheim einen Hof, in Wittenheim 9 Mansen und die St. Margarethenkapelle, in der villa Danne einen Mansus mit vier Weingärten, in Ufholtz einen Hof und einen Weinberg mit Wiese, in Namenesheim am Rhein sechs Mansen mit den Höfen, in der villa Aspach einen Hof mit zwei Mansen, die villa Bedendorf mit Wiesen, Wäldern, Hörigen und 32 Mansen, die St. Germanuskapelle in Castrum, im Straßburger Bistum die Kirche der villa Kerzevelt mit den Zehnten von 18 Mansen und des ganzen Bannes der villa auf beiden Seiten des Flusses Scere. — Aufzeichnung des 12. Jahrhdts. über Gründung und Wiederherstellung des Klosters Eschau Str. B.-A. G 2 (2). — Vgl. Reg. nr. 56. — Eine andere Aufzeichnung bringt ebenfalls die Nachricht von der Zerstörung und Wiederherstellung des Klosters und zählt die Schenkungen des Bischofs in wörtlicher Wiedergabe von Reg. nr. 56 folgendermaßen auf: in der villa Rubeaca einen Dinghof mit Weinbergen, Äckern, Wiesen, Mühlen, 24 Hörigen, Hofstätten zu 18 Wagenladungen Getreide, welche dem Hofe nach Erbrecht jährlich gezahlt wurden, und die Kirche derselben villa mit dem ganzen Zehnten, ausgenommen die Zehnten des Sallandes des bischöflichen Hofes (curia), welche zur Pfründe des Straßburger Domkapitels gehörten. Mit Rücksicht auf den Reichtum der Stadt und den Umfang der Zehnten ließ der Bischof dem Pfarrer nur den fünften Teil derselben, der zu seiner Notdurft genügte. Außerdem bestimmte er, daß der Konvent des Klosters in jedem Schaltjahr von den vier Teilen der Zehnten zum Servitium des Bischofs, in dessen Gebiet die villa liegt, zehn Talente Baseler Münze geben solle. Auch die Schenkungen (oblationes), welche an Himmelfahrt und Mariägeburt während der neunten Hore des vorhergehenden Tages und während der feierlichen Messe des Festtages selbst an den Altären der Rufacher Kirche niedergelegt wurden, überließ der Bischof für die Beleuchtung (in sumptum luminarium) dem Kloster. — Es folgt die Aufzählung der in der vorerwähnten Aufzeichnung genannten Güter, nur in Wittenheim 6 (statt 9) Mansen, in Ufholc (statt Ufholtz) zwei Weinberge mit einer Wiese, in Danne einen Weinberg (vinetum), in der villa Ash (wohl statt Aspach) drei Mansen, in villa Betendorf fallen die 32 Mansen fort, in Namensheim 6 Mansen mit dem Fährgeld (naulum) derjenigen, die über den Rhein setzen. — Aufzeichnung des 12. Jahrhdts., nach Schrift und Inhalt wenig später als die vorerwähnte. Str. B.-A. G 1599 (1). — Die Bulle Papst Alexanders III. für Eschau 1180 gibt die Erzählung der Aufzeichnung G 2 (2) wieder und fügt am Schlusse nur hinzu: im Straßburger Bistum die Kirche von Kerzevelt mit den Zehnten von . . . und von den in derselben Pfarrei (parrochia) verliehenen Allodien. — Or. Str. B.-A. G 24 (2). — Vgl. Reg. nr. 56. **202**

. . . . . . verkündet in Gegenwart Kaiser Ottos und des Erzb. Willigis von Mainz auf dem Fürstentage (in publico conventu principum) folgenden Beschluß der bischöflichen Synode (quod in praesentia spiritualium episcopatus nostri personarum, abbatum videlicet et praepositorum, canonicorum et sacerdo-

(991–999)

tum, nec non et laicorum synodali me auctoritate fecisse constat). Er bestätigt dem Abt Bauderius von Ebersheimmünster, das Herzog Etich und seine Gemahlin Berswinda auf ihrem Erbgut erbauten, sowie seinen Nachfolgern drei Teile von allen Zehnten der Kirchen und Pfarreien (barochia), die das Kloster innerhalb des Straßburger Bistums und darüber hinaus durch Schenkung erhalten hat, unter Vorbehalt des vierten Teils für die Priester (sacerdotes) gemäß den kanonischen Bestimmungen. Die Zehnten der Allodien aber, die aus erster Hand (principali manu) der Abtei zum Unterhalt der Brüder geschenkt wurden, das sogenannte Salelant, behält Abt Bauderius uneingeschränkt für die Pförtnerei (ad portam) des Klosters zur Aufnahme von Fremdlingen und Armen. Um jedem Zwist zwischen den Äbten und den Priestern in Zukunft vorzubeugen, zählt der Bischof die 34 Orte auf, in denen die Güter liegen, von denen das Kloster Zehnten erheben darf; ausgeschlossen davon sind die oben erwähnten Allodien, die der Abtei von weltlichen Fürsten sowie von den Vorgängern des Bischofs, Witgern und Baltram, gegeben wurden. in Christo fideliter. — Angebl. Or. Schlettstadt. Stadtarchiv nr. 194. — Schoepflin, Als. diplom. I, 127 nr. 157; Würdtwein, Nova subs. V, 352 nr. 134; Grandidier, Alsace I, 172 nr. 339 aus dem Archiv des Klosters Ebersheim. — Stumpf nr. 1290. — Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhdts. im Zusammenhang mit den übrigen Ebersheimer Fälschungen, vor allem mit der Bestätigung der vorliegenden Urkunde durch Kaiser Otto Reg. nr. 206. Die Darstellung Sdraleks, Die Straßburger Diözesansynoden S. 2 f., der diese Urkunde wie die B. Werners I. für eine verhältnismäßig frühe Ansetzung der bischöflichen Synode verwerten will, fällt mit dem Nachweis der Fälschung. **203**

. . . . erhält beim Abmarsch Kaiser Ottos I. (!) gegen die Lombarden von diesem die Verwaltung des Elsaß anvertraut, bestätigt in Vertretung des Kaisers den von den Brüdern gewählten Abt Baudezius von Ebersheimmünster und erteilt ihm die Weihe. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 440 zu 939: Oddo . . . administrationem tocius Germanie Willegiso Mogontino archiepiscopo commisit, pagum vero Alsaciensem cum monasteriis et ecclesiis fisci Widerolfo Argentinensi episcopo commendavit . . . . Unde contigit, ut defuncto interim abbate Novientense seu Ebersheimense Widerolfus episcopus ex parte imperatoris Baudezium a fratribus electum abbatem constitueret et ordinaret. — Diese sowie die folgenden Nachrichten der Ebersheimer Chronik ganz unglaubwürdig. **204**

. . . . stellt dem Kaiser Otto I. nach dessen Rückkehr aus Italien den Abt Baudezius von Ebersheimmünster in der Fürstenversammlung vor und erlangt von ihm ein Privileg über die Zehnten dieses Klosters. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 441 zu 946: Regresso tandem post septem annos imperatore prefatus episcopus Baudezium abbatem ipsi in conventu principum presentavit ac simul cum ipso privilegium de decimis monasterii ab imperatore impetravit. (Anschließend an Reg. nr. 204). **205**

. . . . (Tribur) Kaiser Oddo bestätigt auf Bitten des Straßburger Bischofs Widerolf und des Abts Baudezius von Ebersheimmünster und auf Intervention der Kaiserin Adelheid die vorhergehende Urkunde (Reg. nr. 203). Außerdem bestimmt er, daß weder der gegenwärtige B. Widerolf noch seine Nachfolger irgend welche rechtliche Befugnis, weder weltliche noch geistliche, haben, die Bestimmungen dieser Urkunde zu verletzen oder umzustoßen. Dat. 984 Januar 1. — Folgt in der Fälschung des 12. Jahrhdts. in Schlettstadt unmittelbar auf Reg. nr. 203. — Würdtwein, Nova subs. III, 408 nr. 110; Grandidier, Alsace I pr. 139 nr. 301 aus der Fälschung, damals in Ebersheimmünster; MG. DD. I, 618 nr. 456 aus Schlettstadt. — Fälschung des 12. Jahrhdts. zusammen mit der oben genannten Urkunde. **206**

(991–999)

. . . . (Mainz) Zeuge in der Urkunde Kaiser Ottos, der dem Kloster Ebersheim die von den Schwestern Wulfhilt und Heresint geschenkten Eigengüter bestätigt. Dat. 987 Mai 1. — Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A G 1277; H 179. — Würdtwein, Nova subs. V, 336 nr. 129; Grandidier, Alsace I pr. 154 nr. 323 aus angeb. Or. der Abtei Ebersheimmunster; MG. DD. II, 860 nr. 426 aus Grandidier. — Stumpf nr. 904. — Fälschung 12. Jahrhunderts: Kehr, Die Urkunden Ottos III. S. 293. **207**

. . . . erhält bei der Investitur mit andern königlichen Plätzen von Kaiser Otto II. auch die Abtei Ebersheim zugewiesen. Er überhäuft das Kloster mit Ehren und Geschenken und wird auf seinen Wunsch dort auch begraben. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 441: A quo (Oddone secundo) cum Widerolfus episcopus investituram quorundam regalium locorum impetrasset, Novientensis etiam monasterii curam suscepit ipsumque locum ob honorem et patrocinium sanctorum Thebeorum multis honoribus ac donariis adornavit et in tantum dilexit, ut etiam in supremis positus in eodem monasterio se tumulari preciperet; quod et factum est. **208**

. . . . sucht, eifersüchtig auf den Zulauf zu dem wundertätigen Leib der hl. Attala, diesen dem Kloster St. Stephan zu entreißen. Die Reliquien wurden jedoch rechtzeitig geborgen, und der Bischof bemächtigt sich aus Rache der Klostergüter, schließt die Kirche und vertreibt die Nonnen. Zur Strafe wird er bei lebendigem Leibe von Mäusen angefallen und beichtet seine Schuld. — Legenda s. Attalae: Grandidier, Strasbourg I pr. 51 nr. 30 aus einem Perg.-Cod. — Schon Wimpfeling, Catalogus p. 38 hat zur Erklärung darauf hingewiesen, daß zu seiner Zeit noch im Münster ein Bischof umgeben von Mäusen abgebildet sei. Das Gemälde solle, so meint Wimpfeling, wohl ursprünglich eine Legende ähnlich der der hl. Gertrud veranschaulichen. **209**

999

Juli 12 (?) Benevent stirbt. — Jahr: Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 118 zu 1000: mortuo in Italia Widerold Argentinae ecclesiae episcopo, Alawicus etc. promovetur; Necrol. Fuld. (Böhmer, Fontes III, 158) zu 999: Vidarolt episcopus. — Tag: Necrol. Argent. (Grandidier, Oeuvres I, 74_4): Idus Julii Widerol episcopus obiit; Necrol. Merseburg. (Neue Mitteil. des thüringisch-sächsisch. Vereins XI, 237): IIII id. Jul. Wideraldus episcopus obiit; Wimpfeling, Catalogus p. 39: Obiit IV id. Julii. — Daß 999 das Todesjahr ist, kann als sicher gelten; Juli 1000 befand sich der Kaiser, in dessen Begleitung wir uns den Bischof in Italien zu denken haben, in Deutschland. So erhält der sagenhaft ausgeschmückte Bericht, daß der Straßburger Bischof 999 sich in Benevent bei der Feier der Messe einer gröblichen Störung der heiligen Handlung schuldig gemacht habe, größeren Wert. Ein Schlaganfall warf ihn sofort aufs Krankenlager, von dem er am vierzehnten Tag durch den Tod erlöst wurde. Die Totenfeier fand am 8. Juli statt. Bericht Ruperts in der zweiten Vita s. Heriberti. MG. SS. IV, 744. Vgl. damit das vorhergehende Regest. **210**

1000

Alawich (1000—1001).

. . . . Nachfolger Widerolds. — Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 118 zu 1000: Alawicus Augiensis abbas episcopus ab imperatore promovetur; Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 441: . . . successit in episcopatu Alewicus Augensis abbas. — Herkunft: Identisch mit dem Mönch Alawich von Reichenau, dem 973 Okt. 13 Kaiser Otto II. das Kloster Pfäffers überträgt (MG. DD. II, 73 nr. 63)? Jedenfalls 997 von Papst Gregor V. in Rom zum Abt von Reichenau geweiht. Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 118 zu 997: Augiae Alawicus abbas promotus Romae ab ipso papa consecratus et pri-

1000

vilegio donatus est. Erhält für sich und sein Kloster 998 April 22 in Rom ein Privileg von Kaiser Otto III. MG. DD. II, 703 nr. 279, ein weiteres Diplom Ottos III. für Abt Alawich o. O. und J. a. a. O. S. 705 nr. 280, eine unechte Urkunde 998 April 22 a. a. O. S. 873 nr. 437; über eine verfälschte Urkunde, die einen im Einverständnis mit Kaiser Otto II. zwischen B. Gebhard II. und Abt Alwig von Reichenau erfolgten Gütertausch behandelt, dat. 983, s. Ladewig, Konstanzer Regesten nr. 386. — Eine Anzahl verschiedener Münzen mit seinem Namen bei Engel et Lehr, Numismatique de l'Alsace p. 160 und Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen Kaiserzeit I, 357 und II, 669. **211**

1001

. . . . soll seine Zustimmung zur Stiftung einer Kapelle zu Ehren des hl. Valentin und der hl. Maria in Rufach gegeben haben. — Notiz Maternus Berlers zu anno dom. 1001 sub Othone III. augusto et Sylvestro II. papa et Altwico episcopo Argentinensi . . . . consentiente et ad hoc locum (collem arcis Isenburgiae) consignante Altvico episcopo Argentinensi (Abschr. im Karlsruher Nachlaß Grandidiers). Vgl. Berlers Deutsche Chronik im Code hist. de Strasbourg II, 13. — Die Übereinstimmung der hier gegebenen Datierung mit dem Inkarnationsjahr deutet auf alte Überlieferung, trotzdem man bisher die Nachricht im Hinblick auf die sogen. Gründungsurkunde von St. Valentin vom Jahre 1183 (s. Reg. B. Heinrichs I. von 1183) für unglaubwürdig hielt. Vgl. Gény, Jahrbücher der Jesuiten zu Rufach II, 588. B. Heinrich räumt in der genannten Urkunde den Metzer Mönchen lediglich einen Platz für ihr Kloster ein, so daß durchaus Raum bleibt für die Überlieferung Berlers. **212**

(1000 —1001)

. . . . bemächtigt sich aus Zorn über die wider seinen Willen erfolgte Wahl des Abtes Rudolf (Rupert) von Ebersheimmünster der Besitzungen und Schätze dieses Klosters und erwidert die Einwendungen der Mönche mit gotteslästerlichen Reden. Zur Strafe wird ihm, als er in den Mauern der Abtei übernachtet, von Geistern, dem hl. Mauritius und seinen Thebäischen Soldaten, übel mitgespielt. Als er dann nach Rückgabe der geraubten Güter schleunigst nach Straßburg zurückgekehrt war, wird er von Podagra und Chiragra heimgesucht und nach Jahresfrist von Mäusen aufgefressen. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 441. — Völlig sagenhafte Erzählung, in der eine teilweise Übertragung der über den Tod seines Vorgängers umlaufenden Legenden erkennbar ist. **213**

1001

Febr. 3 . . . . stirbt. — Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontes III, 310): 3 non. Febr. Alewigus episcopus Argentinensis; Necrol. Fuld. (Böhmer, Fontes III, 158): 1001 Alewih episcopus. — Die Angabe Grandidiers, Oeuvres I, 85_2 („aus einem Manuskript der Bibliothek Zurlaubens"): Alawicus obiit pridie calendas maii ist nicht glaubwürdig. **214**

Werner I. (1001—1028).

(1001 Febr. 3 — 1002 Jan. 22) . . . . Nachfolger Alawichs. — Bischofsliste Ellenhards. Böhmer, Fontes III, 6. — Herkunft: Die bis in die jüngste Zeit geltende Annahme von der Verwandtschaft B. Werners I. mit den Habsburgern ist durch die Untersuchungen Steinackers über die Acta Murensia arg bestritten worden. Neben dieser Quelle, deren antihabsburgische Tendenz Hans Hirsch scharf hervorgehoben hat, treten aber — allerdings gefälschte — Urkunden des Klosters hervor, die B. Werner als Habsburger kennen. Ebenso steht für die bald nach 1160 entstandene Ebersheimer Chronik die Abstammung des Bischofs von dem mächtigen Geschlechte der Habsburger durchaus fest. Für eine

(1001—
1002)

nähere Erörterung der Stellung Werners in der Habsburgischen Genealogie ist eine abschließende Beurteilung der Entstehungsverhältnisse und der Tendenz der Ebersheimer Chronik unumgänglich, und ich werde daher erst in den Nachträgen zu diesem Bande eingehend darauf zurückkommen, wenn die kritischen Untersuchungen Hermann Blochs über die Ebersheimer Chronik, deren Hauptergebnisse der Verfasser mir in liebenswürdigster Weise schon im Voraus mitgeteilt hat, abgeschlossen vorliegen. — Mit König Heinrich II. (geboren 973 s. Hirsch, Heinrich II. I, 88) war B. Werner von Jugend auf befreundet, wie das die Worte des Diploms von 1003 deutlich zeigen, an deren Beziehung auf den Straßburger Bischof trotz des Einspruchs von Hirsch (Die Acta Murensia etc. MIÖG. XXV, 451 Anm. 3) durchaus festzuhalten ist (Reg. nr. 220: vetus inter nos a pueris propagata familiaritas). Wie König Heinrich mag auch B. Werner in der Hildesheimer Domschule die treffliche Ausbildung und literarische Schulung gefunden haben, die wir vor allem in dem tätigen Ausbau der Straßburger Münsterbibliothek erkennen. Seine Erhebung auf den Straßburger Bischofssitz verdankte Werner noch Kaiser Otto III. (Reg. nr. 220: venerabilem virum Werinharium iuge eius servitium et fidei bonę constantiam attendens divina dispensante gratia sanctae Argentoratensi aecclesiae ordinavit et perfecit episcopum). Danach wird das Datum der Einsetzung B. Werners durch die Todestage B. Alawichs und Kaiser Ottos III. bestimmt. Zur Charakteristik des Bischofs ist anzuführen Wipo, Vita Chuonradi Schulausgabe S. 9: Argentinae civitati Werinharius episcopus praefuit generosus et in divinis et in saecularibus officiis studiosus; Vita Meinwerki MG. SS. XI, 151: inter episcopos vitae merito eminebant . . . Werinharius Argentinae civitatis . . . et alii quam plures pontificii dignitate venerabiles, sanctitate incomparabiles, quorum meritis adeo illo in tempore floruit eclesia, ut non sit hodie aliqua, quae nobis eius temporis non portendat suorum meritorum insignia. — Von den zahlreichen Handschriften, die B. Werner der Straßburger Kirche schenkte, befanden sich dort zur Zeit Wimpfelings noch folgende Stücke, gekennzeichnet durch entsprechenden Eintrag (Catalogus p. 39): 1. Origenis expositio super Penthateuchum; 2. Esitius (?) super Leviticum de sacrificiis; 3. Hieronymus super minores Prophetas; 4. Historia Pauli Horosii; 5. Epistolae Hieronymi, Augustini et Hisidori; 6. Liber Gregorii Turonensis; 7. Georgii Florentini de miraculis; 8. Textus quinque librorum Moysis etc.; 9. Commentarium in perihermenias Aristotelis; 10. Isidorus etymologiarum; 11. Geometria ex graeco in latinum a Boecio translata; 12. Proprietates et dispositiones signorum coeli; 13. Vita sancti Martialis; 14. Exameron sancti Ambrosii; 15. Item de Paradiso; 16. Item de Caym et Abel; 17. Item de adhortatione Virginitatis; 18. De perpetua virginitate beatae Mariae; 19. Passiones Vitalis et Agricolae; 20. Expositio super Danielem; 21. Ambrosius de officiis ministrorum; 22. Periarchon Origenis; 23. Quattuor libri de natura rerum et temporum ratione; 24. Verba dierum Paralipomenon; 25. Parabolae Salomonis cum tribus sapientialibus; 26. In Musica; 27. De naturis certorum animalium et hominum; 28. Item regulae Geometriae; 29. Beda de naturis rerum; 30. Dialectica Augustini; 31. De ratione calculi; 32. Expositio Hieronymi super epistolam ad Ephesios; 33. Musica Boecii; 34. Liber ceremoniarum pontificale. — Von diesen sind nachgewiesen: In einem handschriftlichen Katalog der Straßburger Stadtbibliothek von 1748 die Nr. 1, 9 und 10 (Pertz im Archiv für ält. deutsche Gesch. VIII, 462), von Grandidier (Oeuvres hist. I, 439) aus der Stadtbibl. die Nr. 1, 10 und 8 (= collection des livres de l'ancien testament). In der Bibliothek zu Bern (Bibliotheca Bongarsiana) stellte Grandidier (a. a. O.) fest die Nr. 4 (enth. Orosii historiae, brevis tractatus chronologicus und Eusebii Caesariensis episcopi historiae ecclesiasticae liber primus, an welches früher angehängt war Fragmentum calendarii antiqui Romani, ad Decembrem mensem per-

(1001 1002) tinens und Fasti Romani (Chronographus von 354), heute nr. 128 und 108 der Berner Bibliothek: Hagen, Catalogus codic. Bernens., ferner die Nr. 11, jetzt nr. 87 in Bern. Außer den bei Wimpfeling aufgezählten Manuskripten sind noch folgende mit der Widmung B. Werners I. nachgewiesen: im Straßburger Katalog von 1748 (Pertz a. a. O.): 35. Bedae Calendarium; 36. Beda de ratione temporum; von Grandidier in Straßburg: 37. Anitii Manlii Severini Commentaria; in Bern eine zweite Orosiushandschrift enthaltend: 38. Breve chronicon ab Adam usque ad tempora Herculani consulis und Capitula historiarum Orosii (jetzt nr. 169 der Berner Bibliothek); 39. In Lucanum commenta Bernensia (jetzt nr. 370); 40. Prudentii carmina, cum paucis scholiis (jetzt nr. 264); in der Laurentiana zu Florenz: 41. M. Tullii Ciceronis de natura deorum libri III etc. (Bibl. von S. Marco nr. 257) und 42. ein Quintiliancodex, nachgewiesen von Reifferscheid, Rhein. Museum XVII, 295 bezw. XXIII, 143. — Eine Anzahl der nr. 35—42 angeführten Stücke dürfte mit den von Wimpfeling aufgezählten identisch sein; die von Grandidier, Alsace I pr. 204 nr. 366 außerdem aufgeführten Codices der Berner Bibliothek sind nicht als Schenkungen B. Werners zu erkennen. — Straßburger Münzen mit dem Namen B. Werners oder Wicelin bei Engel et Lehr, Numismatique de l'Alsace p. 162; Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen Kaiserzeit I, 358 und II, 670. **215**

Mai 4 . . . . wird geweiht. — Tagesangabe bei Grandidier, Oeuvres hist. I, 422 nach einem Anfang des 11. Jahrhdts. (?) geschrieb. Kalendar der Straßburger Kirche. — Als Jahr der Weihe kommt gleichmäßig 1001 und 1002, eher vielleicht 1001 in Betracht. **216**

1002

Anfang Juni bei Worms und Mainz tritt beim Kampf um die Krone, der nach Kaiser Ottos III. Tode (1002 Januar 23) entbrennt, auf Seiten Herzog Heinrichs von Baiern, in dessen Begleitung er bei dem Versuch, den Rhein bei Worms zu überschreiten, erscheint. Da das linke Ufer von seinem Gegner, dem Herzog Hermann von Schwaben, besetzt ist, kehrt Herzog Heinrich um, setzt bei Lorsch über den Fluß und wird in Mainz am 6. oder 7. Juni gewählt und gekrönt. — Adalboldi vita Heinr. MG. SS. IV, 685 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 648 zu 1002: erant cum duce Heinrico viri illustres et sapientissimi, archiepiscopus Maguntinus . . . episcopus Strazburgensis . . . . cum his dux habito consilio reditum in Bavariam simulavit et quasi transitum desperans, Laurisheim venit: inde Mogontiam festinans, sine impedimento transivit. Ibi octava idus iunii in regem eligitur, acclamatur, benedicitur, coronatur. — Daß B. Werner auch bei der Wahl Heinrichs beteiligt war, ist zweifellos; vgl. besonders auch die warme Anerkennung, die ihm Reg. nr. 220 der König für seine Unterstützung ausspricht. Über das Datum der Krönung s. Hirsch, Heinrich II. I, 215. **217**

Mitte Juni . . . . In Abwesenheit des Bischofs, der sich wohl beim Heere des Königs auf dem rechten Rheinufer befand, erstürmt Herzog Hermann von Schwaben die Stadt Straßburg, die von den bischöflichen Kriegern nur lässig verteidigt wird. Die Stadt wird geplündert, das Münster ausgeraubt und verbrannt. — Adalboldi vita Heinrici MG. SS. IV, 685 zu 1002: At Herimanus, durae mentis et protervae cervicis, iratus super episcopum Strasburgensem, eo quod sapienter egerit et partem meliorem elegerit, iuncto sibi Cunone genero suo, Argentinam adivit et militibus episcopi non fideliter resistentibus muros civitatis fregit, spolia non modica cepit, ecclesiam violenter intravit et impie violavit; Thietmari chron. Schulausgabe S. 114 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 649 zu 1002: Dux autem, ut audivit sua a rege predata nondum volens humiliari, sed pro dolor! contra dominum et regem exaltans se caput ducatus sui, Argentinam, que Strazburg dicitur,

1002

quia episcopus eiusdem urbis Wicelinus sibi resistere presumpserit, cum Conrado suimet genero milite petit armato murosque ascendens nil victis reliquid. Sed execrata Alemannorum turba ad rapiendum promptissima, inscio duce, maiorem ecclesiam sanctae Dei genitricis intrepida intrans omnem thesaurum diripit, et quod maximum erat facinus, igne domum Domini consumpsit. Si vero felix fuisset, primi ingressus acerbitate deterrita, numquam maiora aggredi presumeret. Nam antistitis militibus Reinwardo auctore infideliter repugnantibus, maxima hostium caterva irruens, proprio perfossa hostili corruit, vitamque hanc divina ultione miserabiliter finit. Haec Herimannus inviolabili questus merore, discessit, inultumque, quia defendit numerus, reliquid; Ann. Sangall. mai. her. von Henking (Mitteil. zur Vaterländ. Gesch. NF. IX, 301): (Herimannus) ultionem conatus in eos, qui in Strazpurg cum rege senserant adversus se, irrupit civitatem et in direptionem dedit, pessimo quoque exemplo sacra profanavit. — Über die spätere Überlieferung s. Hirsch, Heinrich II. I, 218. **218**

Juli—August | Breisach | muß mit dem Bischof Adalbero von Basel aus der Feste Breisach vor den Truppen Herzog Hermanns, die durch eine Kriegslist in die Stadt eingedrungen waren, fliehen. — Thietmari chron. Schulausgabe S. 119 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 650 zu 1002: Fuere in alia civitate munitissima, Brizach dicta, episcopi duo, Argentinensis et Basiliensis, ad presidium, quorum milites cottidie ob acquirenda equorum pabula armati exire solebant. Quod amici ducis caute considerantes, eo tempore, quo hii paululum precesserant, simili habitu sarcinatisque equis ad urbem cantantes pergunt et pro sociis a custodibus intromittuntur. Proiectis ilico oneribus, magna voce se hostes manifestant episcopisque vix elapsis omnia diripiunt. — Terminus ante quem bestimmt durch die Unterwerfung des Herzogs in Bruchsal 1. Oktober 1002: Thietmar a. a. O. **219**

1003

Januar 15 | Diedenhofen | König Heinrich (II.) berichtet, daß sein Vorgänger Otto III. den ehrwürdigen Mann Werinhar in Erwartung treuer Dienste zum Bischof der Straßburger Kirche erhob. Nach des Kaisers Tod veranlaßte ihre von Kindesbeinen an gepflegte Freundschaft und die nahe Verwandtschaft Heinrichs mit dem Verstorbenen den Bischof zu kräftiger Unterstützung der Wahl und Erbfolge des Königs. In dem darauf folgenden Bürgerkrieg ward der Sitz des Bischofs angegriffen und die ganze Stadt mit ihren Kirchen geplündert; bald darauf aber unterwarfen sich die Aufständigen. Damit nun die große Stadt und die Kirche der hl. Maria der königlichen Unterstützung zur Besserung des Schadens nicht entbehren, überträgt der König auf den Rat der Bischöfe und Fürsten und vor allem mit Zustimmung des Herzogs Hermann dem B. Werinhar und seinen Nachfolgern die Frauenabtei St Stephan in der Stadt Straßburg mit allem Zubehör samt ihren Besitzungen in Gauen, Grafschaften und Territorien in dem Sinne, daß B. Werinhar und seine Nachfolger den freien Besitz der Abtei haben sollten und das Recht, was ihnen beliebte, zum Nutzen der Kirche zu verwenden. — Or. Str. B.-A G 8. — Schoepflin, Als. diplom. I, 145 nr. 182; Würdtwein, Nova subs. VI, 150 nr. 75; Grandidier, Alsace I pr. 191 nr. 357; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 39 nr. 50; MG. DD. III, 37 nr. 34 aus Or. — Stumpf nr. 1341. — Die Schlußsätze um die Mitte des 12. Jahrhdts. verfälscht, um dem Bischof das Recht zur Einziehung entfremdeter Güter St. Stephans zu geben. S. Wiegand, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg (ZGORh. NF. IX, 389) und Straßb. Urk. B. IV. 1, 206. Wiederherstellung des echten Textes in MG. DD. a. a. O. — Schon bei seiner Unterwerfung in Bruchsal 1002 Oktober 1 hatte sich Herzog Hermann mit dieser Entschädigung des Bischofs einverstanden erklärt. — Thietmari chron. Schulausgabe S. 120 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 650 zu 1002:

1003

(Hermannus dux) misericorditer eius (regis) gratiam impetravit et in beneficio et in omnibus iusti desiderii satisfactionem persolvens, excepto Argentinae dampno, quod idem iussu et consilio regis de sua proprietate et abbatiam in eadem urbe sitam reparavit, miles et amicus eius fidus efficitur; Adelboldi vita Heinrici MG. Ss. IV, 686: Hermannus eo tenore in gratiam (regis) recipitur, ut Argentinensis ecclesia ad pristinum statum ex detrimentis suis per illum reformetur. Quod ille non renuit, sed iussu et consultu regis dictae ecclesiae abbatiam sancti Stephani in recompensationem detrimenti a se illati tradidit. Hac conditione firmata per manus et sacramenta regis efficitur. — Die Anwesenheit B. Werners auf der in Diedenhofen abgehaltenen Synode bezeugt auch Constant. vita Adalberonis MG. Ss. IV, 664; über dessen Datierung s. Hirsch, Heinrich II. I. 244. **220**

1005

. . . . beurkundet, daß er nach unsäglichen Mühen, die er für seine Kirche und für den fränkischen Staat (pro statu regni Francorum) und aus Liebe zu König Heinrich erduldete, von diesem die Leitung der Abtei St. Stephan in Straßburg, die vordem in weltlichen Dingen ganz unabhängig war, erhielt, und zwar durch Vermittlung des Herzogs Hermann, des Pfalzgrafen Ernst und des Defensor Berengar, in Anwesenheit Erzb. Bartos von Mainz, unter der Bedingung, daß er die Mittel der Abtei verwende zur Herstellung des Bischofsitzes, der mit Wohnräumen und Klostergebäuden im Bürgerkrieg, der der Erhebung des Königs folgte, zerstört worden war. Als er nun nach der Übergabe der Abtei deren Privilegien, Urkunden (cartae) und Testamente durchsah, fand er in den Schriften Herzog Adelberts, des Gründers des Klosters, und im Privileg König Childerichs den Umfang des Besitzes in den angegebenen Grenzen (infra ambitum veteris muri a media porta meridiana versus Bruscham cum ipsa aqua usque ad latam stratam, que ducit a porta magna occidentali usque ad portam iuxta magnos et inquadros lapides muri) mit allen Rechten, mit dem eingefriedigten Kloster, den Häusern für vier Kanoniker und dem Immunitätsbezirk, ferner mit allem Zubehör bis zur äußersten Grenze der villa Boteburn, in neuer Übertragung Schiltenchein, mit aller Nutznießung vom Rheinstrom bis zum Allod des Grafen Hugo, Choreka, und von da Ecchefrydeshein, Hittendorf, Wolgangeshen, Rodeshen, Mulenhusen, Wulfricheshen, Regeneshen mit allem Zubehör dieser Allodien. Im Privileg Kaiser Lothars I. ist das alles einzeln aufgeführt. Dazu gab dieser noch Lupoteshen und Lumereshen zur Beleuchtung, Wanga, Ottenhen, Nunnewilre, Gundeswilre, Wibeleshen, Polsenhein, Egeshein zu sonstigem Gebrauch. Auch die Kaiserin Hirmingardis gab eigenhändig (per manum propriam) und durch die Hand Kaiser Lothars Munzinga. Alle diese Rechte, Verpflichtungen und Erträge hat B. Werner aufschreiben und beglaubigen lassen (in veredali carta) und diese Aufzeichnung dem Vitzthum des Ortes, dem Kanoniker Erbo, und der zweiten Äbtissin Linsinda anvertraut. Zum Zeichen der Unterordnung hat er ein goldenes und silbernes Kreuz und zwei Kapseln mit Reliquien außer den übrigen Gebrauchsgegenständen in den ausgeplünderten Dom übertragen. Im übrigen sollen alle Rechte der alten und ehrwürdigen Abtei unangetastet bleiben, ebenso wie die Ehrenstellung der Äbtissin und der Schwestern . . . . hanc paginam conscripsimus et sigillo nostro roboravimus presidente et annuente Lintsinda secunda abbatissa, Erbone canonico vicedomino et cetera congregatione, Brunone majoris domus preposito, Erlone decano, Werenhero cantore et custode, Hezelone scolastico, presente toto conventu . complevimus autem hęc anno incarnationis domini 1005, indictione 2, epacta 26, concurrente 6 feliciter amen. — Angebl. Or. mit abgef. aufgedr. Siegel Str. B.-A. G 9. — Schoepflin, Als. diplom. I, 147 nr. 184; Würdtwein, Nova subs. VI, 157 nr. 77; Grandi-

1005

dier. Alsace I pr. 198 nr. 362; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 44 nr. 51 aus Or. — Fälschung um die Mitte des 12. Jahrhdts. im Zusammenhang mit der Verfälschung der Schlußsätze von Reg. nr. 220 und der Herstellung der Diplome Lothars I. von 845 Mai 15 (Böhmer-Mühlbacher nr. 1120 [1086]) und Ludwigs des Deutschen von 856 Sept. 12 (Böhmer-Mühlbacher nr. 1420 [1379]). Vgl. Wiegand, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg (ZGORh NF. IX, 389). 221

1007

April 2 — Neuburg a. D. — (Wizelin) als anwesend genannt in der Aufzeichnung über das Urteil König Heinrichs (II.), der den Klöstern S. Salvatore auf dem Berge Amiata und S. Antimo die Zehnten in ihrem Gebiete zuspricht. — MG. DD. III, 155 nr. 129. — Stumpf nr. 1441. 222

Nov. 1 — Frankfurt a. M. — unterschreibt (Uuerinharius Argentinensis episcopus interfui et subscripsi) das Protokoll der Synode, die das von König Heinrich (II.) gegründete Bistum Bamberg bestätigt. — MG. LL. sect. IV Const. I, 59 nr. 29; MG. DD. III, 169 nr. 143. 223

1013
1014

Jan. 17 — (Pavia) — König Heinrich (II.) schenkt auf Bitten der Königin Chunegunde und auf die Vorstellungen des Erzb. Herebert von Köln, des B. Hecelo von Würzburg, des Bruders Hereberts, sowie seines eigenen Bruders B. Bruno von Augsburg und seiner übrigen Getreuen, endlich auch wegen der treuen Dienste B. Werenhars von Straßburg die Abtei Schwarzach der Straßburger Kirche. — Abschr. 11. Jahrhdts. Karlsruhe G. L. A. Selekt d. ä. U. A 76. — Würdtwein, Nova subs. VI, 168 nr. 80; MG. DD. III, 326 nr. 277 aus Abschr. . — Stumpf nr. 1590 zu 1014. — Breßlau, Zur Kritik des Diploms Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bistum Straßburg (ZGORh. NF. XIII, 54) sucht die unvereinbaren Angaben der Datierung und des Itinerars folgendermaßen zu erklären: „Beweist die Intervention Heriberts von Köln, der Heinrich nicht nach Pavia begleitet haben kann, daß die ersten Versuche Werners von Straßburg, das Kloster Schwarzach zu erwerben, schon in Deutschland gemacht worden sind, so kam die Angelegenheit doch auch in Pavia noch nicht zum Abschluß; vielmehr kann das in den letzten Tagen des Dezember 1013 oder in den ersten des Januar 1014 dem Könige vorgelegte Diplom erst am 17. Januar 1016 (zu Dortmund) von ihm vollzogen worden sein". So Breßlau in MG. DD. a. a. O. 224

1016

Sept. 29 — Erstein — interveniert in der Urkunde Kaiser Heinrichs II., der dem unteren Kloster Hohenburg seine Immunität bestätigt und ihm Wahlrecht verleiht. — MG. DD. III, 457 nr. 355. — Stumpf nr. 1676 und 1835. — Vgl. Breßlau, Grandidiers Urkundenbehandlung (ZGORh. NF. XIV, 9). 225

1017

Mai 9 — Frankfurt a./M. — Kaiser Heinrich (II.) verleiht auf Intervention der Kaiserin Cunigunde, des B. Bruno von Augsburg und des Abts Poppo von Lorsch dem B. Werenher von Straßburg aus besonderer Liebe zur Mutter Gottes Maria und wegen der bereitwilligst in weltlichen und geistlichen Sachen dem Kaiser geleisteten Dienste des Bischofs den Wildbann über einen Forst in folgender Ausdehnung: de litore Reni contra Wizuuilare ad vadum Hugonis et de vado Hugonis ad Scerauuilare et de Scerauuilare ad Dabechenstein et de Dabechenstein ultra Prûscam usque ad Roraham rivum, de Roraha ultra Sornam fluvium, deinde usque ad Matram fluvium ad illum locum qui dicitur Phaffenhouen, deinceps per Matram deorsum usque ubi Matra intrat Renum et deinde sursum per totum limitem Reni, cum insulis omnibus adiacentibus usque Wicenuuilare. — Or. Str. B.-A. G 10. — Schoepf-

1017

Im. Als. diplom. I, 150 nr. 189; Würdtwein, Nova subs. VI, 176 nr. 83; Grandidier, Alsace I pr. 211 nr. 371; MG. DD. III, 469 nr. 367 aus Or. — Stumpf nr. 1685. — Zur Grenzbestimmung vgl. Herr, Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsaß S. 63 ff. **226**

1019

Mai 27 . . . . (Bamberg) als anwesend genannt in der Urkunde Kaiser Heinrichs II. für Kloster Pfaffers. — Würdtwein, Nova subs. VI, 182 nr. 85 mit Ergänzung Grandidier, Alsace I pr. 214 nr. 373 aus Abschr. — Stumpf nr. *1727. Späte Fälschung. **227**

Herbst Straßburg nimmt neben einer Reihe von italienischen geistlichen und weltlichen Großen teil an der Reichsversammlung, in der Kaiser Heinrich (II.) Reichsgesetze über Erbrecht der Gatten, Verwandtenmord und Treubruch verkündet. — Grandidier, Alsace II pr. 194 nr. 359 zu 1004 Juni. — MG. LL. sect. IV Const. I, 63 nr. 32 zu 1019 nach Sept. 1. — Stumpf nr. 1734 mit 1019 Herbst. **228**

Okt. 11 Basel anwesend im Gefolge Kaiser Heinrichs II. bei der Weihe des Münsters durch den Diözesanbischof Adelbert. — Bericht bei Nic. Gerung gen. Blawenstein, Chronica episcoporum Basiliensium (Brucker, Scriptores rer. Basil. minores I, 320). — Von Grandidier mit Unrecht ins Jahr 1018, wohl mit Rücksicht auf ind. 2, gesetzt. Die an. regni und imperii stimmen jedoch zu 1019, und die gleiche Indiktion findet sich in den nächsten Diplomen Heinrichs MG. DD. III nr. 418, 419. Vgl. auch Breßlau in Hirsch, Heinrich II. III, 82 Anm. 1. **229**

1019—1020

. . . Burgund kämpft mit dem Grafen Welf und schwäbischen Hilfstruppen glücklich gegen Burgund. — Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 119 zu 1020: Werinharius, Argentinae episcopus, auxiliantibus quibusdam Suevis, Burgundiones invasit et conserto proelio vicit; Ann. August. MG. SS. III, 125 zu 1020: Werenharius, Argentinae episcopus, cum Welf comite Burgundiones devicit; Ann. Saxo MG. SS. VI, 674 = Ann. Mellicenses MG. SS. IX, 497 = Chron. Wirzib. MG. SS. VI, 29 und Frutolf, Chron. univers. a. a. O. p. 193: Werenharius, Argentinae urbis episcopus, cum Alamannis contra Burgundiones pugnavit et vicit; Königshofen: Chroniken II, 645. **230**

1020

April—Mai (Bamberg-Fulda) unterschreibt (ego Wicilinus Stratburgensis episcopus subscripsi) neben einer großen Reihe anderer, weltlicher und geistlicher Großen die Urkunde Kaiser Heinrichs II. für Papst Benedikt VIII., durch die das Paktum Ottos I. für die römische Kirche erneuert und erweitert wird. — MG. LL. sect. IV Const. I, 65 nr. 33; DD. III, 542 nr. 427. — Stumpf nr. 1746. **231**

1022

Dez. 11 Ermschwerd b. Witzenhausen anwesend im Gefolge Kaiser Heinrichs II., als B. Meinwerk von Paderborn einen Vertrag mit einem Verwandten des Grafen Dodicho abschließt. — Vita Meinwerci MG. SS. XI, 145 zu 1021. — Über Datierung s. Hirsch-Breßlau, Heinrich II. III, 255_2. **232**

1023

Aug. 12 Seligenstadt anwesend auf der Synode, die unter andern kirchlichen Vorschriften, angeregt durch den Streit Erzb. Aribos von Mainz mit dem Papst über die Appellation der Gräfin Irmgard von Hammerstein, bestimmt, daß eine Appellation eines Büßers an den Papst nur nach Vollendung der Buße gestattet sei. — Vita Meinwerci MG. SS. XI, 146; LL. sect. IV Const. I, 635 nr. 437. **233**

1023

Sept. 25 Basel interveniert neben der Kaiserin Cunigunde im Diplom Kaiser Heinrichs II., der der Abtei Murbach Besitz, Immunität, Wahlrecht und Zollfreiheit bestätigt. MG. DD. III, 634 nr. 497. — Stumpf nr. 1813. 234

1024

nach Mai 13 . . . . unterschreibt als Suffragan von Mainz den Brief der deutschen Bischöfe an Papst Benedikt VIII., worin sie sich für Erzb. Aribo von Mainz verwenden. — Epistolae Moguntinae: Jaffé, Bibl. III, 362 nr. 25. 235

Juli 24 Kamba nimmt teil an den Verhandlungen, die zur Wahl König Konrads II. führen. Seine hervorragende Stellung unter den Fürsten und den Einfluß, den er bald auf den König gewann, betont Wipo. — Wipo, Vita Chuonradi Schulausgabe S. 18: ad quam rem plurimum valuit ingenium Augustensis episcopi Brunonis et Werinharii Argentinensis episcopi consilium. Vgl. Reg. nr. 215. 236

1025

Juni 23 Basel interveniert neben der Königin Gisela und Erzb. Aribo von Mainz in der Urkunde König Konrads II., der der Abtei Murbach Besitz, Immunität und Wahlrecht bestätigt und ihr die von Kaiser Heinrich dem B. Adalbero von Basel gegebenen Besitzungen wieder zuwendet. — MG. DD. IV, 42 nr. 39. — Stumpf nr. 1892. 237

(1020—1026)

. . . . Zur Zeit B. Hermanns von Toul (geweiht 1019 Dezember 20, † 1026 April 1) bestritten zwei Kleriker die Rechte der Kirche von Toul auf die Kirche von Vypucella mit der Behauptung, daß sie zum Bistum Straßburg gehöre, und hofften, durch diese Lüge den Dank des Straßburger Bischofs zu erwerben. Nachdem aber die wahre Sachlage klar gestellt war, wurden sie vom Straßburger Bischof selbst exkommuniziert, bis sie der Kirche von Toul Genugtuung geleistet hätten. — Bericht in der Urkunde Papst Leos IX. für B. Udo von Toul dat. 1051 Januar 25. — Kopialbuch des 14. Jahrhdts. Saint-Dié, Bibl. publ. ms. nr. 29 fol. 10^b. — Calmet, Hist. de Lorraine [2] II pr. 295. — Jaffé-Loewenfeld nr. †4252; Stumpf nr. 2515^b. — „Dominus noster Jesus“. — Fälschung, verfertigt vor dem Ende des 13. Jahrhdts. 238

1026

Sept. 21 Seligenstadt auf der Synode, die über die Gandersheimer Sache entscheiden sollte. B. Werner vertritt die Sache Erzb. Aribos von Mainz. — Godehardi vita prior MG. SS. XI, 189: Werinhero Argentinensi praesule ex parte metropolitani prosequente. Über die anderen Quellen, die Datierung u. a. s. Breßlau, Konrad II. I, 195 f. 239

1027

April 4 Rom interveniert neben der Kaiserin Gisela, den Erzbischöfen von Mainz und Salzburg und dem Kanzler Hugo in der Urkunde Kaiser Konrads II., der dem Bischof von Fiesole das Kloster Alina und die Erwerbungen seines Vorgängers bestätigt. — MG. DD. IV, 101 nr. 78. — Stumpf nr. 1928. 240

April 6 Rom anwesend auf der Synode, die unter dem Vorsitz Kaiser Konrads II. und Papst Johanns XIX. über das Patriarchat Grado entscheidet. — MG. LL. sect. IV. Const. I, 82 nr. 38. — Stumpf nr. 1931. 241

Mai 19 San Zeno bei Verona (Uecelinus Transburgensis) Beisitzer im Gerichte Kaiser Konrads II. über die Ansprüche des Herzogs Adalbert von Kärnten auf Besitz und Leute der Kirche von Aquileja. — MG. DD. IV, 125 nr. 92. — Stumpf nr. 1948. — Über Datierung s. Breßlau, Konrad II. I, 181. 242

(1024 Sept. 8 – 1027 März 26) . . . Brief Abt Berns von Reichenau an B. Werner: Bern sucht Hilfe bei ihm (quoniam fidi pectoris vestri sanctuarium mihi tutum semper fuit asylum), der ihm erst neulich mit der Königin Gisela und dem Erzb. Aribo von Mainz am königlichen Hofe beistand, gegen Graf Wolfrat II. von Altshausen-Veringen. Dieser behauptet, daß ihm genannte Klosterhöfe versprochen seien und bestürmt durch den Diözesanbischof des Abts und andere derart das Kloster, daß Bern um Aufschub (inducias) bat, bis er mit B. Werner verhandelt habe. Der Graf ließ daraufhin von seinen Angriffen ab, und der Abt erwartet nun von B. Werner (quoniam vos inter LX ex fortissimis Israel Salomonis nostri lectulum ambitis et gladium spiritus tenetis manu vestra ad bellum doctissima) seine Verteidigung. — Karlsruhe, Hofbibl. cod. Aug. 146. — Holder, Ein Brief des Abts Bern von Reichenau (Neues Archiv XIII, 630) erblickt in dem Adressaten W. den B. Warmann von Konstanz; Schulte, Die Urkunde Walahfrid Strabos von 843 (ZGORh. NF. III, 351) stellt Datierung und Adressat fest. Vgl. auch Breßlau im Neuen Archiv XXVII, 138. **243**

1027 September 23-24 Frankfurt anwesend auf dem Nationalkonzil, das unter Vorsitz Kaiser Konrads vor allem über den Gandersheimer Streit beriet. B. Werner sitzt als ältester der Suffragane Erzb. Aribos von Mainz zu dessen Rechten auf den Stufen des Hochaltars. Nachdem Erzb. Aribo vergebens versucht hatte, die endgültige Entscheidung hinauszuschieben, fragte er die Bischöfe um ihr Urteil. B. Werner entschied zuerst gegen seinen Metropoliten für die Ansprüche des Bischofs von Hildesheim. — Godehardi vita prior MG. SS. XI, 192 zu 1027: Fitque a Werinhero praesule Argentinensi, cui inter ceteros primatus gratia is honor debebatur, decretum nullum ubique vel cleri vel populi testimonium supergredi trium vel certe duorum testimonio episcoporum; Namen der Teilnehmer MG. LL. sect. IV. Const. I, 86 nr. 41. — Zur Sache vgl. Breßlau, Konrad II. I, 227 ff. bes. S. 232. **244**

(1002 – 1027) . . . . regelt die Rechtsverhältnisse des Klosters Altdorf und weist ihm die Zehnten aus den vom Stifter und dessen Familie geschenkten Gütern zu. Der Bitte der Gräfin Bertha, der Gemahlin Eberhards, die Kirche nochmals zu weihen, weigert er sich aber nachzukommen, da gebannte Menschen dort begraben seien. Erst nachdem Bertha der Kirche ein von Guntram, dem Sohne Hugos I., gestiftetes Gut entzogen und es der Straßburger Marienkirche übertragen hat, ordnet der Bischof die regelmäßige Feier von Taufe und Begräbnis an und bestätigt die Verfügung bei der Weihe der Kirche. — Aufzeichnung auf der Rückseite der Urkunde Papst Leos IX. für Altdorf. — Vidimus von 1462 November 5. Str. B.-A. H 1 (2). — Grandidier, Alsace II pr. 125 nr. 469; MG. SS. XV, 994 aus Vidimus. — Grandidier und Holder-Egger beziehen die Aufzeichnung auf B. Werner II.; die Genealogie des elsässischen Grafengeschlechts weist aber bestimmt auf den Anfang des 11. Jahrhdts., und auch die Erwähnung des Altars des hl. Cyriacus, dessen Verehrung erst Papst Leo IX. nach Altdorf gebracht haben soll, spricht nur für die spätere Aufzeichnung, die die päpstliche Bulle erläutern sollte. Zur Genealogie vgl. Witte, Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrich (Jahrbuch für Lothringische Geschichte V. 2, 63). **245**

. . . . . anwesend beim Urteilsspruch, daß B. Erchenbald auf unrechtmäßige Weise s. Zt. den Zehnten von Tundelingen der Kirche von Burcheim entfremdet habe. — Bericht in Reg. nr. 262. **246**

. . . . bestimmt bei einem Besuch der Abtei Ebersheimmünster den Archivar, ihm die Privilegien des Klosters zu überlassen. Nachdem er sie erhalten, eilt

(1002-1027)

er nach Straßburg und verbrennt die Urkunden in Gegenwart von Bürgerschaft und Klerus, um den Mönchen die Unterlage für ein Gesuch um Investitur durch den Kaiser zu entziehen. Alle Immunitätsprivilegien und die übrigen grundlegenden Urkunden aber waren von der Abtei dem Murbacher Archiv anvertraut, so daß das Unterfangen des Bischofs vergeblich war. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 443: Werenharius pacifice monasterium ingressus, quendam monachum in eodem monasterio reclusum convenit et ab eo quedam privilegia monasterii, que a fratribus propter tutelam custodienda acceperat, expetiit; simulque pollicitus est ei, quod si privilegia obtinuisset, statim eum abbatem constitueret. Que cum a proditore fratrum hac conditione accepisset, statim civitatem ingressus, cives ac clerum convocat eisque cartas demonstrat et in presentia omnium ignem copiosum fieri precepit atque illas omnes conscriptiones in ipso conbussit, ea scilicet intentione ut, si omnia privilegia monasterii subtraheret, monachi investituram ab imperatore ulterius non expeterent. Sed enim eius vecordia tali intentione frustrata est: siquidem omnia immunitatis ac fundamenti et decimarum privilegia in Muorbacensi armario conservata fuerant. — Die Erzählung ist im Zusammenhang mit der ganzen Ebersheimer Chronik erfunden, um die fortwährenden Angriffe der Straßburger Bischöfe auf den Besitzstand des Klosters wie sie zur Zeit des Chronisten durch B. Burchard erneuert wurden, zu veranschaulichen. Die Ansicht Dopschs, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen (MIÖG. XIX, 599), daß der Nachricht ein historischer Kern zu Grunde liegt, kann ich nicht teilen. Über die hier vorliegende Verwechslung der Bischöfe Werner I. und Werner II. s. Nachtrag zu Reg. nr. 215. 247

. . . . fällt bei Kaiser Heinrich, gegen den er sich in eine Verschwörung eingelassen hatte, in Ungnade. Da er deshalb seine Absetzung befürchtete, wandte er seinem Bruder, dem Grafen Radeboto von Habechesburc, viele bischöfliche Höfe und Kirchen als Lehen zu. In seiner Maßlosigkeit ging er so weit, auch Eigengüter (allodia) und Höfe des Klosters Ebersheimmünster seinem Bruder zu überlassen. Der Abt brachte die Sache vor das Gericht des Kaisers, der den Bischof, da er wegen der Größe seines Geschlechts sich scheute, ihn abzusetzen, in Reichsgeschäften nach Konstantinopel zum Griechenkönig sandte; dort wurde er auf Wunsch des Kaisers beseitigt. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 444: Werenharius episcopus Heinrico imperatori insidias cum quibusdam conspiratoribus suis intendebat. A quo cum fortiter preventus ac deprehensus fuisset, omni post hec tempore suspectus fuit. Unde contigit, quia expelli metuebat, ut fratri suo Radebotoni comiti de Habechesburc curtes episcopatus sui et ecclesias multas in beneficio concederet. Deinde ad tantam insaniam devenit, ut etiam allodia et curtes quasdam sancti Mauricii Novientensis cenobii eidem Radebotoni fratri suo per rapinam concederet, id est: Sulza cum pertinentiis suis, Burcheim cum appendiciis suis, Nortuhus et Hundenesheim cum omni utilitate sua, curtim etiam monasterii in Egenesheim cum vineis et agris et omni utilitate sua. Cumque abbas querimoniam de hac rapina coram imperatore fecisset, imperator iram dissimulans cum quibusdam principibus consilium iniit, quemadmodum eum ab episcopatu amoveret. Considerans ergo hoc sine gravi discrimine propter magnitudinem stirpis eius non posse fieri, tale consilium repperit, quod eum Constantinopolim ad regem Grecorum pro negotiis imperii transmitteret. Cumque assumptis comitibus iter arripuisset, imperator legatos post ipsum cum epistola ad regem transmisit, quatenus ipsum insidiatorem imperii in dampnationem exilii destinaret. Quod et factum est. Nam in quandam insulam transmissus ibique toxicatus, impiam vitam digna morte finivit. — Vgl. Nachtrag zu Reg. nr. 215. 248

(1002 – 1027)

. . . . soll die Burg Habsburg, das Stammschloß seines Geschlechts, erbaut haben. S. die Angabe in der gefälschten Urkunde Reg. nr. 251: castri, quod dicitur Habesburc, fundator. **249**

. . . . berät seine Schwester Ida, die Gemahlin Ratbots von Habsburg, bei der Gründung des Klosters Muri und nimmt die Weihe desselben vor. — Acta Murensia (ed. Kiem: Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 19): Inquisivit (Ita) consilium a fratre suo Wernhario episcopo aperuitque ei cogitationes suas et quam decens et opportunus esset locus ad congregacionem monachorum. Ille gavisus in Domino monuit, ut in hac voluntate persisteret promisitque illi, se in omnibus, quibus ipse posset, adiutorem existere. Dixit etiam illi, ut si virum eius ad hoc inclinassent, locum et alia praedia, que addere voluisset, in manus alicuius liberi potentisque viri commendaret, qui omnia ad altare sancti Petri Rome sub legitimo censu pro libertate firmanda contraderet atque ad hoc comitem Chôno, fratrem suum de matre, patrem autem Rûdolfi regis, elegerunt. Hiis verbis instructa nunc vicissim nunc pariter comitem aggressi, vix tandem aliquando effrenam atque avaram mentem ad hoc inclinare valuerunt. Tunc fecerunt scribi cartam firmitatis, in qua composuerunt, quot et quanta predia et quot ministros vel familiam vel aliam substantiam huc delegassent et sic omnia in manu comitis Chôno commendaverunt; eo pacto, ut superius dictum est. Confirmatis autem hiis pactis Wernharius episcopus iussione Cûnradi imperatoris ad Constantinopolitanam urbem abiit ibidemque defunctus ac sepultus est anno Domini 1027 dominice incarnationis, indict. 10. Quod autem alia scriptura narrat illum solum esse fundatorem huis loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur; a. a. S. 22: Qui autem affirmant, quod episcopus Wernharius construxerit ecclesiam, penitus falluntur, quia nullus inventus est, qui dixerit, se illum in hoc loco unquam vidisse; sed et alia multa narrantur de eo, que falsa esse comprobantur. — Vgl. Nachtrag zu Reg. nr. 215. **250**

. . . . Strasburgensis episcopus et castri, quod dicitur Habesburc, fundator beurkundet, daß er auf seinem Erbe (patrimonium) zu Mure, im Gau Argoia, in der Grafschaft Rore, ein Kloster gegründet und demselben durch die Hand seines leiblichen Bruders (germani fratris) Lancelin, der als Laie zum Vogt des Erbguts (utpote militie cingulo preditus defensor patrimonii) bestellt war, seine Eigengüter mit allem Zubehör übertragen habe. Den nach der Regel des hl. Benedikt lebenden Mönchen gewährt er freie Abtswahl aus der eigenen Mitte oder aus einer andern Kongregation. Bei zwiespältiger Wahl entscheide die pars sanioris consilii. Als getreuer Verwalter soll der Abt Klostergut nie zu Lehen, sondern nur gegen angemessenen Zins vergeben. Jeweils den Ältesten soll er mit Zustimmung der Brüder aus dem Geschlecht des Bischofs, das auf der Habsburg sitzt, zum Vogt des Klosters wählen, der bei drückender Amtsführung durch ein anderes Mitglied des Geschlechts ersetzt werden kann. Stirbt der Mannesstamm aus, so empfängt der weibliche Erbe der Habsburg die Vogtei, die nur vom Abt und nie als Lehen, sondern nur als ehrende Verpflichtung zum Schutz des Klosters (ut quandam commendationem et monasterii tuitionem) verliehen werden darf. Weder von den Gütern des Klosters noch von seinen Hörigen oder von der Vogtei selbst darf der Vogt etwas weiter vergeben. Die Ministerialen des Ausstellers dieser Urkunde aber haben das Recht, in freier Verfügung aus ihrem Vermögen Schenkungen an das Kloster zu machen. Die Hörigen (minor familia) des Klosters und die Familia der Herren, die auf der Habsburg sitzen, sollen nach demselben Recht und Gesetz gehalten werden und zinsen. Sigilli nostri impressione hanc cartam, ut, quod continet, ratum permaneat, signamus. Anno ab in-

(1002—1027)		carn. dom. 1027. indict. 10. regnante Conrado imperatore augusto scripta sunt hec. — *Angebl. Or. Aarau Staatsarchiv. — Kiem, Das Kloster Muri (Quellen zur Schweizer Gesch. III, 107) nr. 1 aus angebl. Or. — Fälschung, angefertigt bald nach 1100. Vgl. Nachtrag zu Reg. nr. 215. **251**
. . .	. . . .	schenkt der Straßburger Kirche das volle Servitium von Northusin, Blapatesheim und Wachenheim. — Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 199). **252**
1027		
. . .	Reise bis zur ungar. Grenze	tritt mit Graf Mangold von Dillingen-Wörth (s. Reg. nr. 257) und zahlreichem Troß auf Befehl Kaiser Konrads II. eine Gesandtschaft nach Konstantinopel an, um eine Heiratsverbindung zwischen dem jungen Heinrich, dem Sohne des Kaisers, und einer der Töchter Kaiser Konstantins IX. zustande zu bringen. Zunächst versucht er als Jerusalempilger durch Ungarn auf dem Landwege vorwärts zu kommen, aber König Stephan weist ihn an der Grenze zurück. — Wipo, Vita Chuonradi Schulausgabe S. 31 zu 1027: Eodem tempore Werinharius, Argentinae civitatis episcopus, ab imperatore legatus Constantinopolim mittitur. Qui dum causa orationis Hierosolimam pergere se fingeret, ut putamus iudicio Domini, quem fallere nemo valebit, mirabiliter prohibitus est. Nam dum magnum comitatum hominum, maiorem quoque mutorum animalium, equorum, boum, ovium, porcorum, multasque delicias saeculares ultra modum secum educeret, perveniens in Ungariam, a rege Stephano contradicta est sibi via, quod eo tempore nulli oratorum accidit. **253**
. . .	Baiern	reist durch Baiern zurück nach Italien. — Wipo s. Reg. nr. 253: Inde reversus per Baioariam cum omni comitatu suo pergens Italiam intravit. **254**
(1027—1028)		
. . .	Venedig — Konstantinopel	gelangt nach längerem Aufenthalt an der Grenze der Mark Verona nach Venedig und von da in gefahrvoller Überfahrt nach Konstantinopel. — Wipo s. Reg. nr. 253 und 254: et multum circa fines Veronae moratus, tandem cum maximo labore per Venetiam mare Adriaticum ingressus, navigio calamitoso Constantinopolim pervenit. **255**
1028		
. . .	Konstantinopel	wird von Kaiser Konstantin ehrenvoll aufgenommen. Eine Wallfahrt, die er mit Hilfe des Kaisers nach Jerusalem zu unternehmen hofft, kam nicht zur Ausführung. — Wipo, s. Reg. nr. 255: Cumque ab imperatore Graecorum honorifice susceptus esset, secumque satis familiariter conversaretur, desiderare coepit, ut imperatoris auxilio Hierosolimam adiret, quo desiderio, semper aliqua re intercedente, numquam potiri valuit. — Über die politischen Verhandlungen, in deren Bericht Graf Mangold als Träger der kaiserlichen Antwort fast allein hervortritt, s. Breßlau, Konrad II. I, 271 ff. **256**
. . .	Konstantinopel	erfährt von seinem Begleiter, dem Grafen Mangold, eine Vision, die diesem zu teil geworden ist. Er verlacht den Erzähler, dem in der folgenden Nacht zum Beweise der Wahrheit der Vision der Tod des Bischofs innerhalb dreier Tage vorausgesagt wird. — Bertholdi narratio, quomodo portio s. crucis Werdeam pervenerit. MG. SS. XV, 770: Qua visione ille (Manegoldus) stupefactus predicto Strazpurgensi episcopo Werinhero, comiti suo, quod viderat insinuare curavit. Episcopus autem relatae sibi visioni non credens, levitatem vero fidei illius in hac parte irridens, vulgari illi iocando sermone respondit, ita dicens: „Si, inquit, cum te haec vidisse contigit, sedem galli tenuisses, inhonestae ruinae proximus fuisses.“ Nocte vero insecuta, cum se Manegoldus sopori dedisset, audivit vocem iterato . . . ut prius se ammonentem, et ut vera se astruere non dubitaret, in argumen-

1028

tum fidei hoc quoque illi inferebat: „Quo me vera tibi dicere non ambigas, scito eum, qui te pridem irrisit, episcopum tercia die moriturum". Ille vero de ruina comitis sui amplius stupefactus, quamquam tristem de illius interitu nuncium ferret, maluit tamen eum premonuisse quam inopinatae cladi improvise subiacere. Unde quod viderat modestius illi insinuabat. Episcopus autem sompniorum fantasiis non se facile illudi posse affirmans, febre corripitur ac die tercia, ut sibi predictum fuerat, exspiravit. **257**

Okt. 28 — Konstantinopel — stirbt. — Jahr: Wipo s. Reg. nr. 253: sequenti vero tempore obiit; Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 121 zu 1027: Werinharius Constantinopolim legatus dirigitur, ibique insequenti anno defunctus; Ann. Augustani MG. SS. III, 125 zu 1028: Werinharius Constantinopolim legatus obiit; Ann. Marbac. Schulausgabe S. 28 zu 1028: Wernharius Argentinensis episcopus primus obiit; Lamperti Ann. Schulausgabe S. 52 = Ann. Hildesheim. MG. SS. III, 97 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 677 = Wolferi vita Godehardi post. MG. SS. XI, 209 zu 1029: Wernher Argentinensis episcopus obiit; Königshofen: Chroniken II, 645; Wimpfeling, Catalogus p. 41 zu 1028. — Tag: Necrol. Hermetisvill. MG. Necrol. I, 434; Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 199); Necrol. Argent. (Wolfenbüttel) (Böhmer, Fontes IV, 310); Necrol. monast. infer. Ratisbon. MG. Necrol. III, 292; Necrol. Fuld. (Dümmler in Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVI, 176): V kal. Novembr.; Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontes IV, 313): III kal. Novembr.; Necrol. Scheftlar. MG. Necrol. III, 129: XVII kal. Novembr. . Vgl. auch das vorhergehende Regest. — Die Übereinstimmung der schwäbischen Nachrichten sprechen bestimmt für die Ansetzung von 1028 als Todesjahr; über den Irrtum der Hildesheimer Überlieferung s. Breßlau, Konrad II. I, 273. — Begraben in Konstantinopel. — Wipo a. a. O.: et sepultus est in eadem urbe. **258**

Wilhelm I. (1029—1047).

1028 Ende — 1030 Febr. 16) . . . . Nachfolger Werners I. — Zu 1028: Wipo, Vita Chuonradi Schulausgabe S. 32: episcopatum eius (Werners) Willihelmus Argentinensis canonicus suscepit; Ann. Marbac. Schulausgabe S. 28: Wilhelmus succedit; Herim. chron. MG. SS. V, 121: [Werinharius] Willihelmum successorem accepit. Zu 1029: Ann. Hildesheim. MG. SS. III, 27: Willehaelmus reginae archicapellanus subintravit; Lamperti Ann. Schulausgabe S. 52: Willihelmus successit; Wolfheri vita Godehardi post. MG. SS. XI, 209 = Ann. Saxo MG. SS. VI, 677: Willehelmus subrogatur. — Der angegebene Zeitabschnitt für die Nachfolge B. Wilhelms ergibt sich aus einer Datierung, die Schilter, Koenigshoven p. 1067 aus dessen lateinischer Chronik überliefert: an. a nativitate domini 1035, ind. 3, 13 kal. Martii, regn. Conrado imperatore an. 12 (richtig 11), eiusque filio Henrico 8 (richtig 7), Wilhelmo Argentin. sedis an. 7. — Herkunft: Jüngster Sohn Herzog Ottos von Kärnten und der Judith, also Grossenkel Kaiser Ottos I.; Wilhelms ältester Bruder Heinrich, vermählt mit Adelheid, der Schwester der elsässischen Grafen Gerhard und Adalbert, starb nach 989 September 28; der zweite Bruder, Bruno, bestieg als Gregor V. den päpstlichen Stuhl (996—999); Konrad, der dritte Bruder, erbte Kärnten. Danach ist B. Wilhelm der Oheim König Konrads II. Wipo, Vita Chuonradi Schulausgabe S. 12. Geboren ist der Bischof nach 978 s. Breßlau, Konrad II. I, 3. Straßburger Kanoniker (Wipo s. oben) und Erzkaplan der Königin Gisela (Hildesheimer Annalen s. oben). Diese nahen Beziehungen zum Königspaar werden Anlass zum häufigen Aufenthalte Konrads II. in Straßburg gegeben haben, wo er seine Gattin bei seinen Kriegszügen gegen Burgund unter dem Schutz des Bischofs ließ. S. Breßlau, Konrad II. Register. — Zunächst hatte König Konrad II. nach dem Tode B. Werners I. daran gedacht, den von ihm

hochgeschätzten Abt Poppo von Stablo auf den Straßburger Bischofsstuhl zu erheben. Dieser weigerte sich jedoch hartnäckig unter dem Vorwand, er sei der Sohn eines Klerikers. — Vita Popponis MG. SS. XI, 304. 259

1031

. . . Straßburg weiht das Kloster St. Thomas in Straßburg. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 28: monasterium sancti Thome in Argentina a Wilhelmo consecratur; Königshofen: Chroniken II, 645 bezw. 728 u. De fundatione s. Thomae (Schneegans, L'église de Saint-Thomas p. 292): Wimpfeling, Catalogus p. 41. 260

. . . Straßburg errichtet an Stelle der dem hl. Columban geweihten Pilgerherberge (xenodochium, hospitale) vor den Toren der Stadt Straßburg die Kirche Jung-St. Peter. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 28: (monasterium) sancti Petri ab eodem episcopo (Wilhelmo) inchoatur; Königshofen: Chroniken II, 645 und 750; Aufzeichnung 15. Jahrhdts. Str. B.-A. G 2702 (2[a]); Wimpfeling, Catalogus p. 41; Notizen bei Dacheux, Fragments p. 74 aus Künast; handschriftl. Statuten von St. Peter 18. Jahrhdts. Str. B.-A. G 4711. — In allen späteren Berichten wird zugleich die Errichtung von acht Kanonikaten daselbst durch B. Wilhelm erwähnt, ebenso in seiner Grabschrift Reg. nr. 275. 261

1035

Juli 25 Burgheim weiht auf Bitten des (vormaligen) Erzb. Berhtold (von Besançon) und anderer Gläubigen (per totam provinciam convenientium) die Kirche in der villa Burcheim und bestätigt sie durch Vermittlung (cum manu) seines Vogts Hermann in all ihren Rechten und Besitzungen in Gegenwart seiner Kapläne (capellani), des Kämmerers Azo und des Dekans Dezimannus, des Bernhard, Ozo, Hartmann, Notker und Waltcuono; anwesend waren außerdem noch als conprovinciales 26 genannte Priester. Ebenso bestätigte der Bischof die gesamten Zehnten der Kirche und fügte seinerseits Cuobach hinzu, mit Ausnahme des Zehnten von Tundelingen, den sein Vorgänger Erchenbald sine generali consilio abgetrennt hatte. B. Wilhelm bestätigte jedoch, daß dies bereits vor (in aspectu) seinem Vorgänger festgestellt wurde und versicherte, daß er es auf der nächsten allgemeinen Versammlung (in proximo suo generali concilio) zurückgeben werde. Anwesend waren 14 genannte weltliche Würdenträger (optimates laici). — *Gleichzeitige Niederschrift. St. Gallen. Stiftsbibliothek. cod. 1394 p. 155. — Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen III, 692 nr. 12; Wiegand, Straßb. Urk. B. IV. 1, 1 nr. 1 aus Wartmann. 262

1038

Sept. 3 Kehl weiht eine Kapelle an der Südseite der Pfarrkirche von Keyle. — Wimpfeling, Catalogus p. 41. 263

Nov. 26 Straßburg feiert den ersten Advent, als Kaiser Konrad II. bei der Rückkehr aus Burgund mit großem Gefolge nach Straßburg kommt. Konrad widersetzt sich der kirchlichen Feier und hält sie erst am nächsten Sonntag, den 3. Dezember, im Kloster Limburg ab. — S. das folgende Reg. 264

Dez. 3 Limburg Auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Synode wird der im vorigen Reg. erwähnte Streit über die Feier des ersten Advents durch eine Anzahl Bischöfe aus dem Gefolge Kaiser Konrads dahin entschieden, daß entgegen der Meinung B. Wilhems dieser nur am Sonntag zwischen dem 26. November und 3. Dezember zu feiern sei. — Ann. Spirenses MG. SS. XVII, 81: Anno dominice incarnacionis 1038, ind. 6, luna 10, regn. Cunrado imp. anno 15, disceptatio de adventu domini facta est. Nam cum predictus imperator cum filio suo Heinrico, Burgundie regione sibi subjecta, rediret et Argentinam die dominica, que extitit 5. Kal. Decembris, adiret, episcopus eiusdem loci nomine Wilhelmus cum omnibus clericis suis celebrabat adventum domini, sed imperator et omnes, qui cum eo erant, expectabant

1038

suam ebdomadam. Sequenti autem die dominica, que extitit 3. Non. Dec., venit imperator ad Limpurch, novam abbatiam suam, et inventa ibi imperatrice Gisela communiter celebrabant adventum Domini. Fuit autem ibi episcopus Hazecho de Wormatia, Reginboldus episcopus de Spira, Waltherus episcopus de Berna, Heribertus episcopus de Exsthedin, Godehardus (so statt Thietmarus) episcopus de Hildensheim, Bezelo prepositus de Mogunt a et legati multorum episcoporum, qui omnes contradixerunt episcopo de Argentina et pariter firmaverunt adventum Domini non esse celebrandum nisi inter 5. kal. Dec. et 3. non. eiusdem mensis; Ann. Weissenburg. MG. SS. III, 70: Dissensio facta est de adventu Domini per Willihelmum. Argentinensem episcopum zu 1038; Notiz im Privilegienbuch des Bistums Speyer (Würdtwein, Nova subs. VI, 196 nr. 89): sub (Cunrado) scisma de celebracione adventus Domini apud Argentinam sub sancto Barthone archiepiscopo Moguntino decisum est, et Limpurch peractum, folgt der erste Teil der Angabe in den Ann. Spir.; Lamperti Hersfeld. Ann. Schulausgabe S. 49 zu 1038: Dissensio facta est de adventu Domini per domnum Willihelmum Argentinensium episcopum. **265**

1039

. . . . Es wird beurkundet, daß E z z o, non infimę nobilitatis vir, dem Kloster Jung-St. P e t e r, das B. Wilhelm vor dem Tore der Stadt Straßburg errichtet hat, 2½ Mansen bei Jutenheim mit 5 Hörigen übertragen habe unter der Bedingung, daß der Bischof ihm dagegen 6 Mansen zu Lehen gebe und außerdem seinem noch sehr jungen Sohn eine Pfründe bei St. Marien zusichere. Aufzählung von 34 Zeugen. Acta sunt autem hęc in eodem monasterio anno ab incarnatione domini 1039, indictione 7, imperante Chuonrado secundo et filio eius tercio Heinrico, comite Hugone. Uuicelinus notarius presbiter indignus scripsi et subcripsi. — Or. Str. B.-A. G 4785 (1). — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 45 nr. 53 aus Or. **266**

1040

. . . . Es wird beurkundet, daß W e z i l und H a t t o viri conditionis ingenuae vom B. Wilhelm 70 Pfund Silber erhielten und dafür auf seine Bitte ihren Grundbesitz zu Ruochesheim und anderthalb Mansen zu Uitheresheim dem Kloster Jung-St. P e t e r übertragen haben. Acta sunt autem hęc in pago Alsatia ante portam Argentinę civitatis in eodem monasterio sancti Petri, in comitatu Hugonis, anno ab incarnatione domini 1040, indictione 8, sub Chuonrado imperatore (gestorben 1039!) et 14. anno regni filii eius Heinrici tercii. Aufzählung von 38 Zeugen. — Or. Str. B.-A. G 4721 (1). — Schoepflin, Als. diplom. I, 160 nr. 201; Würdtwein, Nova subs. VI, 197 nr. 90; Grandidier, Alsace I pr. 237 nr. 392; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 46 nr. 54 aus Or. — Ob sich die Datierung nach der Regierung K. Konrads auf die Handlung bezieht, oder ob lediglich ein Versehen vorliegt, läßt sich nicht entscheiden. **267**

1041

. . . . bestätigt auf das Urteil der Chorbischöfe und des ganzen Klerus mit dem Banne der Synode die in seiner Anwesenheit vollzogene Schenkung der Bertha von Brandenburg oder von Griez an das Kloster E b e r s h e i m. Jussi etiam hanc cartam describi et sigilli nostri impressione confirmari. Actum anno dom. incarn. 1041, regnante domno Cunrado gloriosissimo imperatore, anno 15 regni eius, indict. 14. in Christi nomine, feliciter. Schoepflin, Als. diplom. I, 213 nr. 262; Grandidier, Alsace I pr. 232 nr. 387 aus Ebersheimer Archiv als Fälschung. — F ä l s c h u n g des 12. Jahrhdts. auf Grundlage älteren Besitzstandes im Zusammenhang mit dem folgenden Reg. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 443 nach Bericht über die Schenkung der Bertha de Brandenbruoch sive de Griez: horum omnium cartam Ruopertus abbas et Willehelmus episcopus conscribi fecerunt et sigillari, et

1041

episcopus perpetuo anathemate et banno spiritali monasterio confirmavit, que etiam usque hodie in armario monasterii continetur. 268

1042

. . . . (Straßburg) bestätigt auf Bitten Abt Ruperts von **Ebersheimmünster**, der sich mit seinem Vogt Gozzo vor allen Großen des Bistums in der bischöflichen Generalsynode für sein Kloster, die Gründung Herzog Ethics und dessen Gemahlin Berswinda, verwandte, nach Verlesung der fürstlichen Privilegien und der Urkunden der Bischöfe Withgern, Baltram und Widerolf dem Kloster seine Immunität sowie alle seine Besitzungen innerhalb der Grenzen der Diözese kraft Vollmacht des Apostelfürsten, Papst Leos und der eigenen Würde. Um jedem Zweifel und Zwist vorzubeugen, folgen die Namen der Orte (villae), in denen die Allodien oder Kirchen des Klosters liegen. Die Zehnten aller genannten Allodien, die Selelant heißen, besitzt Abt Rupert für sich und seine Nachfolger zur Aufnahme der Pilger und Armen an der Pforte des Klosters . ego Willehelmus Argentinensis ęcclesię praesul iussi hanc cartam describi et sigillo nostro confirmavi . . . . Poenformel . . . . Actum Argentine in ęcclesia sanctę dei genitricis semperque virginis Marię, an. dom. inc. 1042, regnante domno Cŭnrado gloriosissimo imperatore, anno 15 imperii sui, indict. 14, in Christi nomine feliciter. — Aufzeichnung Mitte des 12. Jahrhdts. Schlettstadt. Stadtarchiv nr. 195 anschließend an die Urkunde B. Widerolds Reg. nr. 203 und deren Bestätigung durch Kaiser Otto Reg. nr. 206. — Schoepflin, Als. diplom. I, 214 nr. 263 als Fälschung; Grandidier, Alsace I, pr. 229 nr. 386 mit willkürlicher Änderung der Datierung aus dem Ebersheimer Archiv. — **Fälschung** aus der Mitte des 12. Jahrhdts. in Verbindung mit der Mehrzahl der übrigen aus Kloster Ebersheim überlieferten Urkunden. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 442: etiam Willehelmus Argentinensis episcopus eidem monasterio concessiones antecessorum suorum de decimis monasterii per cartarum conscriptionem venerabili Ruoperto abbati et successoribus ipsius ecclesiastico banno confirmaret et corroboraret, que etiam hactenus in armario monasterii conservantur. 269

1044
(April 14
— Juni 4)

. . . . **Hunfredus**, non infimis ortus natalibus, sancte Argentinensis ecclesie canonia nutritus, setzt auf Bitten B. Wilhelms die **Straßburger Kirche** zum Erben seines väterlichen Gutes ein, das ihm seine Verwandten streitig machten, und das er endlich im Grafengericht (in placitis comitialibus) durch das Urteil der scabini wieder erlangte. Seine Güter hatte er in Gegenwart seiner frühern Gegner cum advocatoria manu ehrenwerten Männern unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs anvertraut. Davon überträgt er jetzt teils zur Vergebung seiner Sünden und der seiner gen. Verwandten, teils für das ihm überlassene Lehen, — nämlich den bischöflichen Hof in Sulzmata mit Zubehör und den Hof in Wolfgangesheim (außer der Kirche) und überdies 50 Mansen, — auf Wunsch des B. Wilhelm sein Gut und seine familia zu Imbriagua, im Gau Duragowe in der Grafschaft Bertholds, im Bezirk von Konstanz der Straßburger Marienkirche durch die Hand der Männer, denen er es früher anvertraut hatte, und mit Zustimmung seiner Mutter (per consensum vel manum) mit allem Zubehör und den familiae beiderlei Geschlechts, die jedoch in drei Gruppen (conditiones) zu teilen sind (fiscales, tabularii, servitores), ausgenommen das Kloster und dessen Besitz, das Hunfred schon, wie eine andere Urkunde (chartula) bezeugt, ohne Einschränkung der Marienkirche übergeben hat. Auf seine Bitte gestattete der Bischof ihm und seiner Mutter die volle Nutznießung zu Lebzeiten gegen einen Jahreszins von 10 Denaren. Nach Hunfreds Tode behält seine Mutter davon nur den Hof Sulzmata. Für die Übertretung dieser Bestimmungen wird eine Strafe von 50 Unzen Goldes und 100 Pfund Silber festgesetzt, zahlbar an den Straß-

1044

burger Bischof, außerdem an den königlichen Fiskus 10 Pfund, an den Herzog 5 und an den Grafen 3 Pfund Gold. Unterschrieben haben 39 Zeugen aus dem Thur- und Zürichgau und Reinher de Alberichestalan . Acta ad Imbriaguam anno ab incarn. dom. 1044, indict. 12, tertio Heinrico regnante anno 5, ordinationis eius 17, comite Berchtoldo. Wicelinus notarius scripsi et subscripsi. — Würdtwein, Nova subs. VI, 199 nr. 91; Grandidier, Alsace I pr. 246 nr. 400 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Zabern; Escher und Schweizer, Züricher Urk. B. I, 125 nr. 233 aus Grandidier, der jedoch nicht, wie sie anführen, aus dem libr. sal. von 1347 geschöpft hat. — Zu der oben erwähnten, verlorenen Urkunde Hunfrieds über die Schenkung des Stifts Embrach an die Straßburger Kirche vgl Berth. Zwifaltensis chron. MG. SS. X, 101: Adelheit cum fratre suo Hunfrido Ravennatensi episcopo preposituram Embirrach et villam Sasbach Argentinensi aecclesiae contulit. und Straßb. Urk. B. I, 47 nr. 55. **270**

1046

. . . . unterstellt die Kirche von Embrach dem Konstanzer Bischof. — Notiz in Registratur (aufgestellt nach 1559) Str. B.-A. G 426 fol. 334: Wilhelmus episcopus Argentinensis subiicit ecclesiam Imbriacensem episcopo Constantiensi. — Vgl. Reg. nr. 270. **271**

(1029—1047)

. . . . schenkt der Straßburger Kirche das ganze Servitium von Dambach. — Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 201). **272**

· schenkt dem Kloster Eschau: in Achenheim einen Herrenhof mit Bann und Villikation dieser villa, mit Weingärten, Wiesen, Wäldern, Fischerei, zwei Mühlen und 27 Mansen, die Kirche Rotenkirchen mit der Pfarrei (barrochia) Sciltenkeim, in Vendenheim einen Mansus, in Alburnen 2 Mansen und sechs iugera Weingärten, in Diefendale eine Wiese. — Aufzeichnung aus Anfang des 12. Jahrhdts. Str. B.-A. G 2 (2). — S. Reg. nr. 56 und nr. 202. — Dieselbe Aufzählung in der Bulle Papst Alexanders III. für Eschau 1180 Juni 13. — Or. Str. B.-A. G 24 (2). — Reg. nr. 56 und nr. 202. **273**

. . . Palästinareise | macht in Begleitung des späteren B. Benno II. von Osnabrück eine Reise nach Jerusalem, auf der sie viele Gefahren zu überstehen haben. — Vita Bennonis Schulausgabe S. 4: (Benno) multis eiusdem regionis summis et nobilibus viris innotescere coepit, maximeque illius civitatis episcopo, cum quo etiam postea illum Jherosolymam petiisse multaque in itinere illo pro Christo pericula scimus fuisse perpessum. — Einzusetzen wäre diese Fahrt wohl in die Jahre 1040 bis 1044, aus denen sonst nichts von B. Wilhelm bekannt ist. **274**

1047

Nov. 7 . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Marb. Schulausgabe S. 28: W. Arg. episcopus obiit; Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 126: Wilhelmo autumnali tempore defuncto; Königshofen: Chroniken II, 645; Wimpfeling, Catalogus p. 42 zu 1047; Ann. Altahenses Schulausgabe S. 43 zu 1046. — Tag: Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 201); Necrol. Arg. (Wolfenbüttel) (Böhmer, Fontes IV, 310); Necrol. von Jung.-St. Peter (Grandidier, Oeuvr. inéd. II, 22); Wimpfeling a. a. O. p. 42: VII id. Nov.; Necrol. Weissenburg. (Böhmer, Fontes IV, 313): II non. Nov. — Begraben in der Jung-St. Peterkirche. Wimpfeling, Catalogus p. 42, wo auch Grabschrift (jetzt verschwunden): Mille quaterdenos septem quoque viderat annos ‖ Christus, Guilhelme hoc dum te gerere solo, ‖ Argentinensis fueras qui praesul, et octo ‖ Fratribus hanc sedem doteque munieras. **275**

Hermann (1047—1065).

. . . . wird eingesetzt. — Herim. Aug. chron. MG. SS. V, 126: imperator (Heinricus III.) constituit . . . Argentinae Herrandum, Spirae praepositum; Ann.

1047

Marbac. Schulausgabe S. 28: Hezel successit; Ann. Augustani MG. SS. III, 126 zu 1047: Herrandus Argentinae ordinatur; Ann. Altah. maior. Schulausgabe S. 43 zu 1046: succedit Hezelinus. Herkunft: Propst der Speyrer Kirche s. oben. — Ich ziehe die Namensform Hermann vor, weil sie der Bischof selbst gebrauchte, u. a. auch in seinem Siegel führte, s. Reg. nr. 285. 276

1048

Juli 9 — Speyer — Kaiser Heinrich (III.) bestätigt zum Heil seiner eigenen Seele sowie der seiner Gemahlin, der Kaiserin Agnes, und seiner Eltern auf Intervention seines Getreuen, des Bischofs Hermann, der Straßburger Kirche alle Grundstücke und Güter, die ihr jemals von Königen oder Kaisern, hohen und niedern Personen, übergeben und geschenkt wurden, samt allem Zubehör. — Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A. G 2891. — Schoepflin, Als. diplom. I, 161 nr. 204 aus Perg.-Cartular der Stadt Straßburg; Würdtwein, Nova subs. VI, 205 nr. 92; Grandidier, Alsace I pr. 250 nr. 403 aus lib. sal. von 1347. — Stumpf nr. 2352. 277

1049

Okt. 19 — Mainz — anwesend auf der Kirchenversammlung, die unter Leitung Papst Leos IX. und in Gegenwart des Kaisers sowie des größten Teils des deutschen Episkopats sich hauptsächlich mit Fragen der kirchlichen Disziplin, Priesterehe und Simonie, beschäftigte. — MG. LL. sect. IV. Constit. I, 97 nr. 51. — Stumpf nr. 2376; Jaffé-Loewenfeld nr. 4188. 278

1050

Juli 2 — (Goslar) — anwesend bei der Weihe des Domes von S. Simon und Judas durch Erzb. Hermann von Köln. — Monachi Hamersleb. narratio (Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II, 507) berichtet von der Weihe der Kirche durch Papst Leo IX. in Anwesenheit einer großen Reihe italienischer und deutscher Bischöfe, darunter auch des von Straßburg. Nach den Angaben in Lamperti Ann. Schulausgabe S. 63 zu 1051 und Ann. Saxo MG. SS. VI, 688 zu 1050 vollzog Erzb. Hermann die Weihe (s. Steindorff, Heinrich III. II, 116). Immerhin erscheint die hier nicht bezeugte Anwesenheit des Straßburger Bischofs nicht ausgeschlossen. Vgl. die Überlieferung in der Chronik des Stifts S. Simon und Judas in Goslar MG. Deutsche Chroniken II, 592 u. 605. 279

Dez. 9 — (bei Rufach) — anwesend bei der Weihe des Klosters St. Markus bei Rufach durch Papst Leo IX.. Zugleich setzt B. Hermann den ersten Prior Johannes ein. — — Verlor. Chronik des Maternus Berler fol. 393[b] (Grandidier, Oeuvr. hist. I, 141 N. 4): an. dom. 1049 primo constructa est capella S. Marci et dominica secunda adventus domini per dominum Leonem nonum pontificem maximum deo dicatur, in presencia domini episcopi Argentinensis, qui constituit primum priorem S. Marci nomine Joannem. — Die an und für sich schon zweifelhafte Überlieferung Berlers paßt nicht zum angegebenen Jahre in das Itinerar Papst Leos; dagegen ließe sich ein Aufenthalt in Rufach für 1050 allenfalls einreihen. 280

1052

Juni 16 — Zürich — Kaiser Heinrich (III.) überträgt auf Bitten und Intervention der Kaiserin Agnes sowie um der Dienste des Straßburger Bischofs H. willen dem Kloster Jung-St. Peter den Grundbesitz Hennos in den villis Rodesheim und Ilumudesheim, im Gau Elsaß und in der Grafschaft des Grafen Heinrich, der von Rechtswegen in die kaiserliche Gewalt kam. Der Bischof und seine Nachfolger erhalten Vollmacht, frei über die Einkünfte zu Gunsten der erwähnten Kirche zu verfügen. — Bruchstück bei Schoepflin, Als. diplom. I, 168 nr. 212 aus den Papieren Wenckers. — Stumpf nr. 2426. 281

1057

Okt. 5 — Speyer — anwesend neben einer ganzen Reihe anderer deutscher Bischöfe bei der Investitur B. Gundechars von Eichstätt. — Gundechari lib. pontif. Eichstett. MG. SS. VII, 246. 282

1057

. . . . erhöht die Zahl der Kanonikate von Jung-St. Peter um sechs. — Handschriftl. Statuten 18. Jahrhdts. Str. B.-A. G 4711 mit 1057; Necrol. s. Petri iun. (Grandidier, Oeuvres II, 36) ohne Jahr. — Ebenso ohne Jahr Königshofen: Chroniken II, 646, 730 und 748; Derselbe, De fundatione S. Thomae (Schneegans, L'église de Saint-Thomas p. 292); Wimpfeling, Catalogus p. 42; Dacheux, Fragments de diverses chroniques p. 74 aus Künast. **283**

1059

Okt. 15 Speyer König Heinrich (IV.) schlichtet auf Bitten B. Hecils und auf Intervention der Kaiserin-Mutter Agnes in Gegenwart der Fürsten, B. Adalberos von Würzburg, B. Arnolds von Worms, B. Konrads von Speyer, B. Cunzos von Eichstätt sowie des Grafen Eberhard und anderer Getreuen einen langwierigen Streit, den der Bischof mit dem Grafen Heinrich (vom Nordgau) über einen Wildbann der Straßburger Kirche zu führen hatte. Diesen Wildbann, der im Gau Elsaß und in der Grafschaft Heinrichs liegt, innerhalb folgender Grenzen: a villa Ottonis, que dicitur Ottenrode, et per rivolum Argenza, qui ipsam villam praeterlabitur, sursum ex una parte usque ad caput eius, et inde usque ad Widenstrout, inde autem per stratam quandam dextrorsum in Floudelen locum et hinc iterum sursum in montem Miltenwanc, inde iterum ad rivolum quendam Rotaha et hinc insuper usque ad Bruscham, dehinc etiam ubi Wichabe Bruscham fluvium alluit, ab dextra rursum parte in montem, qui dicitur Magenachere, et sic per totius montis cacumen usque ad Stillebach fluvium deorsum, et tunc demum per ipsius rivuli declivem cursum, usque in villam, que dicitur Lenzingen (Grandidier: Dinzingen), überweist der König zu zwei Drittel dem Bischof und dessen Nachfolgern, zu einem Drittel dem Grafen Heinrich. — Abschr. 16. Jahrhdts. Str. B.-A. G 440. — Schoepflin, Als. diplom. I, 169 nr. 214 aus den Papieren Wenckers; Würdtwein, Nova subs. VI, 226 nr. 99; Grandidier, Alsace II pr. 116 nr. 461 aus lib. sal. 1347. — Stumpf nr. 2580. — Über die Grenzbestimmung s. Fritz, Territorium S. 33 Anm. 3. **284**

1061

. . . Straßburg anwesend, als Folmar und seine Gattin Heilicha ihre Abtei (nostri iuris abbatia) Hugeshoven mit allem Zubehör der Straßburger Kirche übertragen unter der Bedingung, daß kein Bischof die Abtei an Ritter veräußern (in milites alienare) oder die dort sitzende Kongregation irgendwie stören dürfe. Acta sunt hęc Strazburc in monasterio sanctę Marię sub presentia Heremanni venerabilis episcopi eiusdem sedis et Heinrici Alsatię comitis anno incarnationis dominicę 1061, indictione 13, regnante Heinrico quarto adhuc puero, anno regni eius 7, sub adnotatis testibus, quorum ista sunt nomina: Heinrihc advocatus, Eberhart comes, Cuono comes und 19 andere genannte Zeugen. — Or. (Kerbzettel) Str. B.-A. G 13 mit beschädigt. Siegel (zu lesen noch annus di . gra . eps †). — Schoepflin, Als. diplom. I, 170 nr. 215 aus Abschr.; Würdtwein, Nova subs. VI, 230 nr. 100; Grandidier, Alsace II pr. 118 nr. 463; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 48 nr. 57 aus Or. — Das Siegel ist das älteste erhaltene eines Straßburger Bischofs. **285**

1064

um Mai 2 . . . . gibt auf die brieflich vorgetragene Bitte der Äbtissin Judith von Andlau, die den Bischof gleichzeitig um eine amtliche Bestätigung der Stiftung ersucht, die Erlaubnis zur Weihe des auf dem Castelberg erbauten Oratoriums durch Erzb. Siegfried von Mainz. Die Weihe erfolgte am 2. Mai 1064. — Bericht in der Urkunde des Erbauers, des Mönchs Gottfried, in der B. Hetzelo neben Erzb. Siegfried, Markgraf Otto, dem Vogt Heinrich, dem Propst Gotzwin u. a. als Zeuge aufgeführt wird. — Schoepflin, Als. diplom. I,

1064 — 171 nr. 217; Würdtwein, Nova subs. VI. 232 nr. 101; Grandidier, Alsace II pr. 122 nr. 466 aus lib. sal. der Abtei Andlau. 286

(1047 1065)

. . . . erhält von Kaiser Heinrich den schriftlichen Befehl, den von den Mönchen vertriebenen Abt Willo von Ebersheimmünster wieder einzusetzen und die Schuldigen aus dem Kloster zu verjagen. Da er aber die Schlechtigkeit des Abtes kannte, trat er mit größerer Mäßigung, als ihm befohlen war, auf und vermittelte einen Frieden zwischen dem Abt und den Mönchen. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 443: . . . imperator ira commotus episcopo Argentinensi per litteras mandavit, ut quantocius abbatem restitueret omnesque facti reos de monasterio expelleret. Episcopus ergo, assumpto abbate, ad monasterium venit consideransque nequiciam et insolentiam ipsius, moderatius, quam iussus fuerat, erga fratres agere studuit ac deinde, pace inter ipsos et abbatem reformata, admonere eos cepit, quatenus et monasterio et sibimet ipsis providerent . . . 287

. . . . erhält von Kaiser Heinrich den Auftrag, für den entflohenen Abt Willo von Ebersheimmünster eine Neuwahl vornehmen zu lassen. Die Brüder wählen darauf einen Mönch von Amorbach namens Egelolf. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 443: imperator episcopum Hezilonem rogavit, ut fratres conveniret ipsosque rogaret, quatenus Egelolfum quendam, nobilem virum, Amerbacensem monachum, eligerent. Quod cum factum fuisset, idem Egelolfus abbas ordinatus est. 288

. . . . (Konstanz) interveniert neben B. Theoderich von Basel in der Urkunde Kaiser Heinrichs, der der Abtei Ebersheimmünster den Besitz von fünf genannten Kapellen bestätigt. Unter den Unterschriften: ego Hetzel Argentinensis episcopus subscripsi. Dat. 1022 Januar 4. — Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A. G 1277; H 179. — Schoepflin, Als. diplom. I, 151 nr. 191; Grandidier, Alsace I pr. 215 nr. 374 aus angebl. Or. des Ebersheimer Archivs. — Stumpf nr. 2489 zu 1056 Januar 4. — Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhdts. im Zusammenhang mit den übrigen Ebersheimer Urkunden. 289

. . . . schenkt dem Kloster Eschau: einen Dinghof (curia) in Vegersheim mit Bann und Villikation dieser villa sowie die Kirche mit zwei Teilen der Zehnten und dem jährlichen Servitium des Pfarrers, das an Michaelis ein Schwein, 8 Brote und eine Situla Wein, an Lichtmeß ein Schwein trägt, sowie mit Wiesen, Wäldern, einer Mühle, Fischerei, $11^3/_4$ Mansen vom Salland, $13^1/_2$ zinspflichtige Mansen, 8 Grundstücke für Häuser, ferner 8 Äcker in Geizbodesheim, die jährlich 16 nummos tragen. — Aufzeichnung aus Anfang des 12. Jahrhdts. Str. B.-A. G 2 (2). — S. Reg. nr. 56, 202, 273. — Dieselbe Aufzählung in der Bulle Papst Alexanders III. für Eschau 1180 Juni 13. — Or. Str. B-A. G 24 (2). — S. Reg. a. a. O. 290

. . . . überträgt dem Liebelinus von Dalheim einen Mansus in der Gemarkung Dalheim durch die Hand des Honauer Propstes Hezelin in Gegenwart vieler Großen (optimates) unter der Bedingung, daß er jährlich zu Martini oder in der Woche vor oder nachher dem Kellermeister der Honauer Brüder 80 Situlen alten Weines (vinum probatum) gebe. Davon hat Liebelin selbst 40 Situlen auf eigenem Gefährt einzubringen und für die Abholer der übrigen für Speise und Trank zu sorgen. Bei Besitzwechsel hat der Nachfolger dem Propst ein Talent Straßburger Münze in positione zu zahlen. — Bericht in der Urkunde Cunos, des Sohnes Liebelins, von 1102. Reg. nr. 375. 291

. . . . wird durch eine Erscheinung des hl. Arbogast veranlaßt, dessen Kirche in Straßburg zu erweitern und ihr den neunten Teil der Einkünfte des Bis-

(1047–1065)

tums zuzuweisen. — Bericht in den Urkunden B. Burchards 1143 und B. Heinrichs II. 1218. — Im Nekrolog von St. Arbogast wird B. Hermann als fundator bezeichnet. **292**

. . . . schenkt der Straßburger Kirche das volle Servitium von Arcenheim, Scherwilere und Elsenheim. — Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 84). **293**

1065

Januar 12 . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Marbac. Schulausgabe S. 29: Hezil episcopus Argentinensis obiit; Lamperti Hersfeld. Ann. Schulausgabe S. 93 s. folg. Reg.: Necrol. Honaug. Schlettstadt. Bibl. nr. 1184; Königshofen, Chroniken II, 646 zu 1065; Wimpfeling, Catalogus p. 44 zu 1066; in der Aufzeichnung der Bischöfe, die zwischen 1057 und 1075 gestorben sind: Gundechari liber pontif. Eichstett. MG. SS. VII, 249. — Tag: Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 84); Necrol. s. Petri iun. (Grandidier, Oeuvres II, 36): 2 id. Jan.; Necrol. s. Arbogasti (Grandidier a. a. O. II, 35); Necrol. Honaug. (a. a. O. — Mone in ZGORh. IV, 251): id. Jan.; Wimpfeling a. a. O.: 18 kal. Febr. — Begraben in der Jung-St. Peterkirche neben seinem Vorgänger. Grabschrift mit 1066 Juni 1 (jetzt verschwunden): Qui velatus erat Argentinense thiara ‖ Dum studet hanc aedem magnificare Dei ‖ Sex quoque praebendis, abiit super aethera felix. ‖ Hetzelonis humo molliter ossa cubent (Grandidier, Oeuvres II, 36; Wimpfeling a. a. O.). **294**

Werner II. (1065—1077).

März Ende . . . . folgt Hermann. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 29: cui (Hezil) Wernharius successit; Lamperti Hersfeld. Ann. Schulausgabe S. 93 zu 1065: Heceloni Argentorati episcopo paulo ante defuncto successor substitutus est Wernheri, propinquus Wernheri comitis. — Wie aus der Stellung dieser Notiz bei Lampert hervorgeht, erfolgte die Erhebung Werners auf dem Reichstage zu Worms Ostern 1065 (so auch Holder-Egger a. a. O.). — Herkunft: Jüngster (7.) Sohn Graf Rudolfs von Achalm und der Gräfin Adelheid von Mömpelgard-Wülflingen s. Bertholdi Zwifaltensis chron. MG. SS. X, 101 und Ortliebi Zwifalt. chron. a. a. O. p. 71. Über Verwandtschaft s. Riezler, Gesch. des Hauses Fürstenberg S. 21 ff. und Stammtafel nr. 1. Der von Lampert als Verwandter des Bischofs hervorgehobene Graf Werner ist wohl der Graf vom Hessen- und Neckargau, der Gemahl der Willeberg, der Schwester des Bischofs. Ihn schildert der Chronist als Genosse Erzb. Adalberts von Bremen, die beide den jungen König Heinrich zu schroffem Vorgehen gegen die Reichsabteien antrieben. In der schon 1066 erfolgten Ermordung das Grafen sieht Lampert daher ein Gottesgericht. Vgl. die Belegstellen bei Meyer von Knonau, Heinrich IV. I, 484 ff. **295**

1067

Juni-Juli (bei Mainz) interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV., der der Abtei Lorsch Markt und Münze bestätigt. — Chron. Lauresham. MG. SS. XXI, 418. — Stumpf nr. 2710. — Urkunde als Fragment überliefert. Intervenientenliste doch wohl gleich der von Reg. nr. 297, nicht, wie Meyer von Knonau, Heinrich IV. I, 568 will, gleich der von Stumpf nr. 2704. **296**

Juni-Juli Mainz interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV. für seinen Diener Othnand. Mon. Boica XXIX[a], 175 nr. 414. — Stumpf. nr. 2711. **297**

1069

Straßburg weiht Kirche und Chor von St. Arbogast. — Wimpfeling, Catalogus p. 44. **298**

1070

Okt. 7 . . . . Sigfrid, vir militaris, magna Francorum ex stirpe progenitus, überträgt der Straßburger Kirche sein bestes Erbgut Ulmena und die Burg (castel-

1070		lum) gleichen Namens im Gau Mortenowa, in der Grafschaft Chinzihdorf und Otenheim mit allem Zubehör auf gesetzmäßige Weise, unter der Bedingung, daß er von B. Werner II., auf dessen Betreiben er dies hauptsächlich getan hatte, Ouhtingen, Wolfgangesheim und das dargebrachte Gut als Lehen (beneficiario iure) auf Lebenszeit zurückerhalte, jedoch ohne Verpflichtung znm Kriegsdienst (absque militari servitio). Aus den Dienstmannen wählte er einige aus, die durch Verwandtschaft mit ihm, durch ihr Geschlecht oder ihre Tüchtigkeit die übrigen überragten: diese unterstellte er dem Gut Dagoberts (Dagobertinus fiscus), in dessen Genuß in der Vogtei (advocatio) Biscovesheim die ersten Lehensleute (optimates) sind, und sicherte ihnen auch nach seinem Tode volle Gleichheit zu. Aus diesen Auserwählten erkor er wieder zwei, Ódalrich und Tanchrad, mit all ihrem Gut und entließ sie aus ihren bisherigen Verpflichtungen, damit durch sie die Kirche und der Bischof mit dem Obervogt (principalis advocatus) Heinrich mit umso größerer Sicherheit die erwähnte Schenkung besitze. Der Übergabe wohnte unter gesetzmäßiger Zustimmung seiner genannten neun Richter der Graf Luitfrid bei. Anno ab incarnatione domini nostri Jeshu Christi 1070, indictione 2, regnante Heinricho quarto, Werinhario secundo Argentinensis ęcclesię episcopo, eiusdemque ęcclesię Heinrico principali advocato. Acta sunt hęc nonas Octobris, luna quarta, sub Luitfrido predicto comite, comitiis eius Otenheim habitis et inrefragabiliter confirmata. — Or. Str. B.-A. G 14. — Schoepflin, Als. diplom. I, 174 nr. 221; Würdtwein, Nova subs. VI, 243 nr. 103; Grandidier, Alsace II pr. 127 nr. 471 aus Or. **299**
1071		
Juni 13	Halberstadt	mit König Heinrich IV. anwesend bei der Weihe des Domes durch B. Burchard von Halberstadt. — Ann. Saxo MG. SS. VI, 698; Gesta episc. Halberstad. MG. SS. XXIII, 96. **300**
Juli 30	Hersfeld	interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV. über eine Güterschenkung an die Abtei Hersfeld. — Wenck, Hessische Landesgesch. III. Urkundenbuch nr. 60. — Stumpf nr. 2744. **301**
Aug. 15	Mainz	anwesend auf der Synode, die unter Vorsitz Erzb. Sigfrids von Mainz in Gegenwart von Legaten Papst Alexanders II. und König Heinrichs IV. die Vorgänge bei der Wahl B. Karls von Konstanz untersucht. — B. Werner genannt in den Acta synodi Moguntinae: Jaffé, Bibl. V, 70. S. Lamperti Ann. Schulausgabe S. 131. Vgl. auch Ladewig, Konstanzer Regesten nr. 463. **302**
Nov. 28	. . . .	interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV. über eine Güterschenkung an die St. Valeriuskirche zu Goslar. — Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar I, 175 nr. 115. — Stumpf nr. 2749. — Fälschung der ersten Hälfte des 12. Jahrhdts. s. Bode a. a. O. **303**
Dez. 11	Goslar	interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV. über eine Güterschenkung an B. Benno von Meissen. — Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstifts Meissen I, 35 nr. 31. — Stumpf nr. 2750. **304**
Dez. 29	Worms	interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV. über eine Güterschenkung an das Stift Kaiserswerth. — Kelleter, Urkundenbuch des Stifts Kaiserswerth S. 12 nr. 9 (mit 1072). — Stumpf nr. 2751. **305**
1072		
Apr. 27	Aachen	interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV. über eine Güterschenkung an das Marienstift zu Aachen. — Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins I, 139 nr. 215. — Stumpf nr. 2756. **306**

(1072 Mai – 1073 April) Rom erscheint allein von allen deutschen Bischöfen, die wegen fleischlicher Vergehen und wegen Befleckung mit Simonie von Papst Alexander II. zur Rechtfertigung nach Rom berufen waren. Einem strengen Urteil kommt er durch demütige Unterwerfung und durch reumütiges Bekenntnis seiner Sünden zuvor, so daß ihn keine harte Zurechtweisung des Papstes trifft. — Brief Papst Gregors VII. an die Herzogin Beatrix und ihre Tochter Mathilde von 1074 April 15 (s. Reg. nr. 312): Guarnerius Argentinensis episcopus, postquam peccatis facientibus decorem sui ordinis indigne tractavit, vocatus ad correctionem a domino nostro venerandae memoriae Alexandro papa, solus inter omnes Teutonicae terrae episcopos, quorum multi non solum carnali scelere, sed etiam simoniaca labe foedati itidem vocati sunt, apostolorum limina petiit, laqueum iudicii in humilitatis forma praevenit et, veritus apostolicam virgam, annunciando et confitendo pro peccatis suis in faciem procidit. Apostolica igitur tum censura correptus, .. — Die Beziehung der letzten Wendungen auf eine Unterwerfung B. Werners unter das Urteil Alexanders II. erscheint mir im Anschluß an Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 367, besonders im Hinblick auf tum im Gegensatz zu dem folgenden iam nunc (s. Reg. nr. 311), unzweifelhaft. Ein Aufenthalt des Bischofs in Rom paßt nur in die Zeit vor 1071 (Reg. nr. 300) oder nach 1072 April 27. Gerade in diesen letzten Monaten, da er seinem König fast stets zur Seite stand (Reg. nr. 300 ff.), mögen die ihm zur Last gelegten Vergehungen begangen sein. Endlich steht damit im Einklang, daß wir nach 1072 April 27 geraume Zeit nichts von B. Werner hören. Vielleicht wird sich der Aufenthalt in Rom auf die letzte Fastensynode Alexanders II. 1073 Februar 13 — März 24 festlegen lassen, auf der der Papst einige Ratgeber des Königs, wohl die nicht erschienenen Bischöfe, exkommuniziert (Bonizo ad amicum: MG. Libelli de lite I, 600). Vgl. auch über eine etwa auferlegte Buße Reg. nr. 310. **307**

1073 Dez. 12 . . . . Papst Gregor VII. beruft durch einen Brief an Erzb. Sigfrid von Mainz diesen nebst seinen Suffraganen, unter ihnen B. Guarnerius Argentoratensis, zur Fastensynode nach Rom. Der Erzbischof soll sich eingehend über Einsetzung und Wandel (introitus et conversatio) der genannten Bischöfe unterrichten und dem Papste, falls er selbst am Kommen verhindert ist, durch Boten darüber Bericht erstatten. — Registrum Gregorii: Jaffé, Bibl. II, 141. — Jaffé-Loewenfeld nr. 4811. — „Recordari credimus." — Für die Datierung vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 304. **308**

1074 Januar . . . . soll König Heinrich IV. die Heeresfolge gegen die aufständischen Sachsen verweigert haben. — Lamperti Ann. Schulausgabe S. 175 zu 1074: archiepiscopus Mogontinus, archiepiscopus Coloniensis, episcopus Argentorati . . . constanter ei (regi) contradixerunt, nolle se ad oppressionem innocentium arma ferre, qui si etiam aliquid, quod gladio vindice plecti debeat, admissisent, ad hoc eos gravis et facile excusabilis necessitas impulisset. — Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige S. 58, dem sich Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 312 anschließt, erklärt die Angabe Lamperts mit Recht dahin, daß bei der Kürze der Zeit der König gar kein allgemeines Aufgebot erlassen habe. B. Werner selbst war wohl schon durch die Vorbereitungen zu seiner Romreise (s. Reg. nr. 311) an der Teilnahme verhindert. **309**

(Januar – Februar) . . . . Brief Erzb. Sigfrids von Mainz an Papst Gregor VII.: Dem päpstlichen Auftrage gemäß hat er sich über Einsetzung und Wandel der Reg. nr. 308 genannten Bischöfe erkundigt. Der Kürze der Zeit wegen aber

1074

hat er nur in Erfahrung bringen können, was der Papst selbst schon wußte, oder was allgemein bekannt war. Auch von der Buße des Straßburger Bischofs kann er nicht viel berichten, da er einerseits vorher gar nichts von der Auferlegung einer solchen wußte, andererseits auch gar keine Zeit war, sich über die Einhaltung der Buße zu unterrichten. Im übrigen schliest er die Bitte an, bei der Beurteilung seiner Suffragane die kanonischen Strafen mit Milde zu verhängen. — Codex Udalrici: Jaffé, Bibliotheca V, 90 nr. 42: . . . De penitentia autem Strazburgensis episcopi nihil certi possum vobis respondere. Quia nec, si ei iniuncta esset, antehac scivi; nec, si eam observet, propter temporis compendium inquirere potui. — Ob die hier erwähnte Buße B. Werners ihm noch von Alexander II. (s. Reg nr. 307) auferlegt war, oder ob sie erst Gregor selbst ausgesprochen hatte, bleibt zweifelhaft. Die erstere Möglichkeit erscheint mir nicht ausgeschlossen. **310**

März 9—17 | Rom | kommt zur Fastensynode nach Rom. Schon auf dem Hinwege zeigt er durch Fasten und mühselige Fußwanderung seine Reue und Unterwürfigkeit, so daß die versammelten Bischöfe ihn des Mitleids und der Vergebung für würdig erachteten. Dennoch gewährt Papst Gregor ihm seine Bitte um Wiedereinsetzung in das bischöfliche Amt nicht; andrerseits jedoch entfernt er ihn nicht vollständig von seinem Sitz, da er fürchten mußte, daß dieser Schritt bei den obwaltenden Verhältnissen nur dazu dienen würde, daß ein anderer durch Geld das erledigte Bistum gewinnen werde. — Brief Papst Gregors VII. an Herzogin Beatrix uud ihre Tochter (s. Reg. nr. 312): (Forts. von Reg. nr. 307) iam nunc apostolicam venit experiri clementiam. Et cum tanta fatigatione, sicut audivimus, ieiunando pariter et plerumque pedes eundo compunctionem suam et oboedientiam demonstravit, ut confratres nostri pro competentia horum temporum miserendum sibi fore dignum aestimarent et decernerent. Cui quamquam episcopalis officii redintegrationem ad vota sua non concessimus, exercere tamen in illo rigorem canonicum hoc in tempore, quid referret? cum fortasse, hoc amoto, locum eius non alius possideret, nisi qui plurimum pecuniae dare posset. **311**

April | Mittelitalien | scheint auf der Rückreise von Rom nach Mailand trotz päpstlicher Empfehlungsbriefe im Gebiete der Herzogin Beatrix aufgehalten zu sein. Papst Gregor VII. macht daher dieser und ihrer Tochter Vorwürfe und ersucht sie, den Bischof ehrenvoll ziehen zu lassen und ihm sicheres Geleit zum Herrn Erlembald (dem Führer der Pataria) nach Mailand zu gewähren. — Brief Papst Gregors VII. an die Herzogin Beatrix und ihre Tochter Mathilde dat. 1074 April 15: (Fortsetz. von Reg. nr. 307 u. 311): Ceterum, quod vos fecistis in eum, quam inhonestum vobis, quam mihi verecundum quamque beato Petro et apostolicae sedi contumeliosum sit, quaeso, cum animis vestris reputate: ut, in quibus peregrinorum his in partibus tutissima debet esse defensio, inopinata pericula lateant; et nostra, qui hoc aliis principibus prohibemus, in hac re quasi consentanea pro familiaritate vestrae dilectionis voluntas arguatur; praesertim cum eundem fratrem per litteras nostras non sine magna fiducia vobis commendaverimus. Quam ob rem nobilitatem vestram multum rogamus et admonemus: ut, iniurias eius quantum potestis demulcentes, cum omni benevolentia et manifesta caritatis exhibitione eum abire dimittatis et, sicut in supra memoratis rogavimus litteris, tutum sibi usque ad dominum Erlembaldum Mediolanensem ducatum praebeatis; scientes, eum per epistolam nostram esse commonitum, ut nullatenus super hac re contra vos aut vestros aliquid moliatur adversi. — Registr. Gregorii: Jaffé, Bibl. II, 96. Jaffé-Loewenfeld nr. 4858. — „Cum propheta." **312**

Okt. 29 | . . . . | Brief Papst Gregors VII. an B. Werner und B. Burchard von Basel: Bekanntlich hatte Papst Leo (IX.) das auf seinem Erbgut gegründete Kloster

1074

Heilig-Kreuz der römischen Kirche unmittelbar übertragen. Nun streiten die beiden Neffen Leos, Hugo und Gerhard, um die Vogtei, plündern die Klostergüter und lassen die zum Unterhalte der Nonnen bestimmten Besitzungen ihren Vasallen (milites) als gute Beute zufallen. Deshalb sollen die beiden Bischöfe die Grafen zu einer Zusammenkunft bewegen und einen Ausgleich zustande zu bringen suchen, doch so, daß das Privileg Papst Leos in keiner Weise verletzt oder überschritten werde. Dort ist bestimmt, daß jeweils der älteste aus seinem Geschlechte in der Burg (castrum) Egeneschem die Vogtei bekleide, daher scheint sie jetzt Gerhard mit mehr Recht zuzustehen als Hugo, da der erstere, soweit bekannt, der ältere ist. Falls daher die Bischöfe auch dieser Ansicht sind, so sollen sie Hugo bei Strafe des Bannes jeden Angriff auf die Güter und Rechte des Klosters verbieten. Im übrigen erwartet der Papst noch einen Bericht darüber, was in der Sache geschehen ist. — Registrum Gregorii: Jaffé, Bibl. II, 129 nr. 14. — Jaffé-Loewenfeld nr. 4887. — „Non ignorare vos." — Danach erkannte der Papst B. Werner II. wieder vollständig in seiner bischöflichen Würde an. **313**

Dez. 7 . . . . Papst Gregor VII. schreibt König Heinrich IV., daß er Erzb. Sigfrid zur Synode geladen habe. In gleicher Weise habe er die Bischöfe von Bamberg, Straßburg und Speyer berufen, die sich über ihre Einsetzung und ihren Lebenswandel verantworten sollen. Falls sie sich etwa weigern, zu kommen, so möge der König sie kraft seiner königlichen Gewalt dazu zwingen; auch möge er Gesandte mitschicken, die dem Papste über den Amtsantritt und das Leben der Bischöfe berichten können. — Registrum Gregorii: Jaffé, Bibl. II, 143. — Jaffé-Loewenfeld nr. 4903. — „Quamquam fili." — Seit Absendung des Reg. nr. 313 erwähnten Schreibens war also die Stimmung in Rom für B. Werner wieder ungünstiger geworden. Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 439. **314**

Dez. 8 . . . . Brief Papst Gregors VII. an B. Werner: Gregor erinnert an seine Aufforderung an den Erzb. von Mainz, die päpstlichen Beschlüsse gegen die Simonie durch eigene Tätigkeit wie durch die der Suffragane dem Klerus fest einzuprägen. Dem B. Werner selbst habe er in dieser Sache besonders geschrieben, ihn zum Gehorsam gemahnt und ihm die Austreibung der simonistischen wollüstigen Priester ans Herz gelegt. Trotzdem aufs strengste den Geistlichen die Ehe verboten ist, soll B. Werner seinem Klerus die Zügel gelockert und den Priestern die Gemeinschaft mit Frauen gestattet haben. So wage ein Bischof die Gebote des apostolischen Stuhles umzustoßen und die Vorschriften der hl. Väter zu verachten, ja sogar seine Untergebenen vom Bischofsstuhle aus zu ihrer Verletzung anzuleiten. Daher lade er den Bischof zur Synode in der ersten Woche der Fastenzeit, damit er sich wegen dieses Ungehorsams, wegen der Verachtung des apostolischen Stuhles und wegen aller übrigen Anschuldigungen kanonisch verantworte. — Grandidier, Alsace II pr. 135 nr. 481 aus den von Koch mitgeteilten Papieren Schoepflins. — „Perlatum est ad nos." — In der Einfügung des Schreibens nach Reg. nr. 314 schließe ich mich Grandidier vollständig an. Die Schärfe seiner Anklage steht durchaus im Widerspruch mit der Ausdrucksweise, die Gregor in seinem Einladungsschreiben an Erzb. Sigfried von Mainz zur Fastensynode von 1074 (Reg. nr. 308) anwendete. Ebenso paßt die milde Strafe, die der Papst damals verhängte, nicht zu den Vorwürfen des vorliegenden Briefes, wohl aber die 1075 tatsächlich verhängte Suspension. **315**

1075

Februar

24—28 Rom wird auf der Fastensynode vom bischöflichen und priesterlichen Amte suspendiert. — De synodo Romana. Registrum Gregorii: Jaffé, Bibl. II, 170. **316**

1075

Sept. 3 . . . . Brief Papst Gregors VII. an Erzb. Sigfrid von Mainz: Der Papst wünscht Auskunft über die Gerüchte, die über den Lebenswandel des Straßburger Bischofs teilweise in sehr bestimmter Form auftreten. Vor allem soll der Erzbischof berichten, was an dem Vorwurf der Simonie Wahres ist. Denn wenn diese Beschuldigungen zutreffend sind, so muß die Kirche Christi von solchem Schmutze gereinigt und die Seele des Bischofs vor dem Verderben bewahrt werden. Wenn sich aber alles dies als falsch herausstellt, so müssen wir mit Gottes Hilfe dem Bischofe bei der Zurückweisung solch schmachvoller Anklage helfen. — Registrum Gregorii: Jaffé, Bibl. II, 208. — Jaffé-Loewenfeld nr. 4964. — „Plurimas in tuis." — Die Suspension B. Werners hatte also nicht lange gedauert; wieder, wie bei der ersten Verurteilung, hatte ihn der Papst als Bischof anerkannt, bis erneute Nachrichten über simonistische Vergehen des Straßburger Bischofs nach Rom gelangten. Nachrichten über ihre Natur besitzen wir nicht; zu vermuten ist nur, daß B. Werner sich wieder wie vordem dem Könige eng angeschlossen hatte, der bald darauf, Weihnachten 1075, einen Hoftag in Straßburg abhielt. **317**

1076

um Jan. 24 — Worms — anwesend auf dem Reichstag und auf der unter Vorsitz Erzb. Sigfrieds von Mainz tagenden Synode, auf der die anwesenden deutschen Bischöfe dem Papste Gregor VII. den Gehorsam aufsagen. — Codex Udalrici: Jaffé, Bibl. V, 103; MG. LL. II, 44; LL. sect. IV. Constit. I, 106. — Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 614 ff. **318**

März 27 . . . . (Worms) interveniert in der Urkunde König Heinrichs IV., der der Abtei Cluny den Besitz der Kirche zu Rüggisberg zur Gründung eines Klosters bestätigt. — Fontes rer. Bernensium I, 331 nr. 114. — Stumpf nr. *2788. — Fälschung: Scheffer-Boichorst, Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters XI (MIÖG. IX, 189 f.); dagegen Kallmann, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf Friedrich I. (Jahrbuch für Schweizer Gesch. XIV, 100 ff.). Vgl. aber Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster (MIÖG. Erg.-Bd. VII, 493). **319**

Oktober Ende — Oppenheim-Tribur — hält mit einigen anderen geistlichen und weltlichen Großen trotz der Exkommunikation treu beim Könige aus, wird jedoch von diesem, um seine Verständigung mit der päpstlichen Partei zu ermöglichen, aus dem Lager geschickt. — Lamperti Ann. Schulausgabe S. 282 zu 1076: Rex . . . promptissime per omnia obedientiam policetur. Statimque . . . Strazburgensem episcopum, Basilensem episcopum, Spirensem episcopum caeterosque excommunicatos, quorum antehac opera consiliisque gratissime utebatur, omnes castris egredi iubet. — Die Exkommunikation traf den Bischof wie seine Genossen ohne besondere Verfügung des Papstes wegen ihres Umgangs mit dem gebannten Könige. Vgl. den Brief Gregors VII. an B. Hermann von Metz 1076 August 25 (Registrum Gregorii: Jaffé, Bibl. II, 241): Episcopi namque, qui sint excommunicati sacerdotes vel laici, non est opus ut a me queratis. Quia indubitanter illi sunt, qui excommunicato regi Heinrico communicare cognoscuntur. — Zur Sache vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 730. **320**

Oktober Ende — Tribur — wird, wie eine Reihe anderer bisheriger Anhänger des Königs, nach ihrem Übertritt von B. Altmann von Passau, der die Vollmacht dazu vom Papst erhalten hatte, in den Schoß der Kirche wieder aufgenommen. — Schwäb. Ann. MG. SS. V, 286 zu 1076: Illuc sedis apostolicae legati litteris huic causae congruis allatis advenerant, in quibus etiam tunc (Altmanno) Pataviensi episcopo vice sua apostolica papa iam dudum concessa imposuit, ut omnes ad satisfactionem dignamque poenitentiam digne venientes canonice reconciliaret, illos videlicet, qui deinceps in parte s. Petri stare

1076

voluissent; ex quibus . . Argentinus . . . . Spirensis, Basiliensis, Constantiensis . . . episcopi ibidem reconciliati sunt et in communionem recepti. Vgl. aber Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 887 Anm. 7. **321**

1077

Januar Ende — Kanossa — in Begleitung König Heinrichs IV. bei dessen Zusammenkunft mit Gregor VII., der ihm wie den übrigen Getreuen des Königs nach der Lösung vom Bann den Friedenskuß gibt. — Schwäb. Ann. MG. SS. V, 290. **322**

Februar — Kanossa — soll nebst den übrigen Bischöfen, die sich beim König befanden, vom Papst in den Kerker geworfen sein, um zu einem harten Eid gezwungen zu werden. B. Werner entzog sich aber durch die Flucht dieser Zumutung, ohne vom Banne gelöst zu sein. — Schwäb. Ann. MG. SS. V, 290 zu 1077: episcopos . . . papa iussit illic incarcerari, prout sibi bene complacuit. Insuper pactum sacramenti cuiusdam, quod a familiaribus regis papae adhuc persolvendum restiterat, ab eis fiendem exigebatur. Quod ipsi contentiosa quadam discordia longe aliter quam condereture, pervertere conantes sese reatu periurii cito a papa capiendos dum metuerant, ne omnino ipsi iurarent, modis omnibus cavillosi diffugerant. Ex quibus Augustensis episcopus absque licentia noctu inde clandestina fuga non reconciliatus evaserat. — Diese Erzählung kann sich nur auf die kurz vorher in der Begleitung des Königs genannten Bischöfe beziehen. Riezler, Gesch. des Hauses Fürstenberg S. 23 verbessert daher mit Recht Augustensis in Argentinus. Sehr zweifelhaft erscheint aber die Richtigkeit des ganzen Berichtes: unmittelbar vorher wird die Aussöhnung des Papstes mit den Bischöfen erzählt (Reg. nr. 322); nach Lampert war der B. von Naumburg im Auftrage des Papstes nach Reggio gegangen (Meyer von Knonau, Heinrich IV. II, 773); kurz darauf nennt der Annalist die Bischöfe von Straßburg und Basel „reconciliati“ (Reg. nr. 325). Daß der Verfasser hier die frühere Einsperrung der Bischöfe von Toul und Speyer in Klöster herangezogen hat, wie Meyer von Knonau a. a. O. S. 774 vermutet, halte ich für zu weitgehend. Ich schließe mich eher der Meinung Mays an, daß der Bericht eine Erfindung des Annalisten ist, gestützt auf das spätere Verhalten der Bischöfe. **323**

. . . . . . soll Heinrich IV. die Nachricht von der Wahl des Gegenkönigs Rudolf gebracht haben (?). — Helmold, Chron. Slavorum MG. SS. XXI, 32 zu 1077: Surrexit quidam Straceburgensis episcopus, amicissimus regis Heinrici, et velociter vadens Romam, diu quesitum regem invenit inter memorias martirum deversantem. De cuius adventu rex letior effectus, cepit percunctari de statu regni, aut si omnia in pace consisterent. Cui ille intimavit, novum principem electum, factuque opus esse, ut quantocius Teutonicam terram reviseret, ad confortandos amicorum animos et conatus hostium comprimendos. Cumque rex pretenderet, nequaquam sibi sine licentia sedis apostolice abeundum, ille respondit: Noveris certe, omne hoc conspirationis malum de fonte Romane perfidie manasse. Imo si captionem evadere voles, de Urbe tibi clanculo exeundum est. **324**

um Mai . . . . hält ebenso wie u. a. B. Burchard von Basel fest auf Seiten des Königs aus. Ihrem Einfluß wird es zugeschrieben, daß die Briefe der päpstlichen Legaten an die Bevölkerung des Ober- und Mittelrheins keinen Anklang fanden. — Schwäb. Ann. MG. SS. V, 294: Basiliensis et Argentinus antiepiscopi, qui nuper ab apostolico reconciliati et in parte iustitiae se deinceps permansuros professi sunt . . . in omnibus Heinrico regi una adhaeserant; a. a. O. S. 297: His postpaschalibus diebus (Ostern April 16) apostolicae auctoritatis litterae omnibus citra Rhenum per Alsatiam et Lotharingiam et Theutonicam Franciam commanentibus, set ex nomine episcopis directae sunt, per quas eis omnes coniurationes et pacis perturbationes et discordiae, et ne Heinrico regi, ut solet regi, oboedirent aut servirent, in-

1077

terdictum est. Quas prae caeteris Basiliensis et Argentinus antiepiscopi omnino contemptui habentes, flocci pendebant. 325

um Juni . . . kämpft im Vereine mit anderen oberrheinischen und burgundischen Bischöfen mit Raub und Brand, mit hartem Druck und Angriff gegen die Gemahlin des Gegenkönigs Rudolf, Adelheid, um das ganze Land der königlichen Partei zu unterwerfen. Nicht ohne gelegentliche Verluste und Niederlagen ging der Kampf vor sich: zweimal wurden burgundische Scharen, die keck ihre Plünderungszüge auf alamannischen Boden ausgedehnt hatten, von den Kriegern Rudolfs besiegt und in die Flucht getrieben. — Schwab. Ann. MG. SS. V, 298: Quippe Basiliensis, Lausannensis et Argentinus antiepiscopi cum omnibus, quos ad se attraxerant, mox praedis incendiis et omnimodis persuasionum et inpugnationum pressuris cuncta, quae ad regem pertinebant, studiosissime devastabant, quousque totam ferme illam patriam sibi regique suo subiciebant. Set non absque malo et detrimento suo. Bis quippe a militibus regis Roudolfi victi, caesi et fugati sunt Burgundionum turmae, quae partes Alemannicas praedaturae impetu hostili superbissime invaserant. 326

Juli 1 Mainz König Heinrich (IV.) schenkt auf Intervention von Fürsten, Bischöfen, Grafen und anderen Getreuen, besonders aber wegen der treuen Dienste des Straßburger Bischofs Wernher der Straßburger Kirche die Grafschaft im Gau Brisgowe, die dem ehemaligen Herzog Berhtolf (von Zähringen-Kärnten) durch gerechten Urteilsspruch genommen ist, samt Zubehör. — Schoepflin, Als. diplom. I, 176 nr. 224 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Zabern; Schoepflin, Hist. Zaringo-Badens. I, 55 aus Or. ebenda; Würdtwein, Nova subs. VI, 247 nr. 105; Grandidier, Alsace II pr. 141 nr. 489 aus lib. sal. von 1347. — Stumpf nr. 2805. — Vgl. Fehr, Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 13. 327

(1065–77).

. . . Alteburg b. Reutlingen weiht die Kapelle des hl. Nikolaus zu Alteburg. — Berth. Zwifalt. chron. MG. SS. X, 98 über Schenkungen des Grafen Liutold von Achalm an Zwiefalten: capellam quoque sancti Nicholai in eodem loco (Altinburc) sitam, a fratre suo Wernhero Argentinensi episcopo, antequam in schisma caderet, consecratam. 328

. . . Straßburg erbaut auf Bitten der Klausnerin Uticha ein Oratorium bei Jung-St. Peter. Königshofen: Chroniken II, 646; Wimpfeling, Catalogus p. 45. 329

. . . . . Der Kellermeister Walter von Ebersheimmünster verleumdet gegen den Willen der Brüder und des Straßburger Bischofs den Abt Gerung bei Kaiser Heinrich und erhält nach seiner Vertreibung die Abtei. Gerung erlangt dagegen vom päpstlichen Stuhle eine an den Bischof gerichtete Restitutionsbulle. Bei der Rückkehr ins Elsaß aber wird er von Walter beseitigt, der 24 Jahre lang gegen den Willen des Straßburger Bischofs die Abtei behielt. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 444 f. — Ohne der chronologischen Aneinanderreihung der Ereignisse in der Ebersheimer Chronik irgendwelche Bedeutung beizulegen, füge ich doch mit Rücksicht auf die weiter unten folgende ausdrückliche Erwähnung B. Otto's entgegen der Ansicht Weilands (a. a. O.) die Erzählung unter B. Werner ein. 330

1077

Nov. 14 (Pforzheim) stirbt auf dem Marsche nach Baiern im königlichen Feldlager, vielleicht als er gerade beabsichtigte, sich gegen das Kloster Hirsau zu wenden. In traurigem Zuge bringen die Seinen die Leiche nach Straßburg, wo Werner vor dem Laurentiusaltar im Münster neben seiner Mutter, seinem Vatersbruder Egino und seinen Brüdern Egino und Rudolf beigesetzt wird. — Schwäb. Ann. MG. SS. V, 301 zu 1077: Illic Argentinus episcopus, prae caeteris

1077

in huiusmodi negotiis incentor et auxiliator illius tunc praecipuus, quadam die more militari bellicose loricatus, et tot malorum et facinorum armiductor et primicerius, cum ad castra remearet regi suo nimis crudeliter morigerus, morte repentina, cum se lecto collocaret, in momento praeventus est. Unde sui satis superque exterriti, non parum obstupuerunt, qui vita illius flagitiosa tantotiens scandalizati sunt. Ipse namque contra praeceptum canonicum concubina quadam vidua publica pertinacia inpudoratus abusus est, quam militi suo nuptam, non modica ab eo peccunia et beneficiis emptam abstulerat; dehinc apud papam pro huiusmodi accusatus (s. Reg. 315), ipsam abiuratam non devitaverat; praeterque haec nefandissimi cuiusdam incestus ipsam infamem suspicionem, numquam ob id sua abalienavit fornicaria coitione. Sic Dei contemptor industrius, ut Paulus Samosatenus episcopus ille Antiochenus, qui feminarum consortio delectatus, clericis suis idem concessit, ne sibi hoc ab eis crimen inputari posset, cunctis suis canonicis et clericis subparrochianis nec non toti aecclesiae scandalum non minimum effectus, iram Dei promeruit, aeternae damnationis rigore feriendus: vae quippe homini, per quem huiusmodi scandalum venit. Vae namque in divinis litteris pro aeterno luctu scribitur. Paulus hereticus ille cum damnatus ab aecclesia nollet discedere, ad sui dedecoris cumulum publica inde manu expellitur: hic itidem ab apostolica sanctione pro heresibus suis et flagitiis canonice iam damnatus, superni iudicis sententia ad exemplum cunctis evidentissimum est derepente ut a vita, sic a regno Dei eliminatus; Vita Willihelmi abb. Hirsaug. MG. SS. XII, 222: Evidentius et severius vindictam dei experti sunt, qui iussu regis Heinrici Hirsaugienses exterminare moliti sunt pro eo, quod haeresi eius contra Romanam ecclesiam noluerunt consentire nec aliquatenus eius communione se contaminare: quippe qui erat sceleratissimus et omnium, quos terra sustinuit, flagitiosissimus. Ipso itaque annitente quidam episcopus Argentinensis nomine Werenherus militari manu aggressus est devastare Hirsaugiam, sed eadem die, qua tantum facinus commissurus equum loricatus ascendit, subitanea morte, antequam loricam exueret, praeoccupatus expiravit et vivens in infernum descendit. Vivens, inquam, ut scriptum est, in infernum descendit qui sciens et prudens, ut inique ageret, laboravit, qui innocentes Dei famulos perdere affectavit: quod ipsis etiam militibus, qui inviti ad auxilium eius cogebantur, adeo visum est abominabile, ut ei dissuaderent et ad tale facinus auxiliari recusarent. Hoc autem longe ante obitum viri Dei (Willihelmi) contigit; sed deinceps tale aliquid contra locum sanctum et eius habitatores praesumendi omnibus usquequaque metum incussit; Sigebotos Vita Paulinae (Thüring.-sächs. Geschichtsbibl. I, 66): Rex . . adversus eam (Kloster Hirsau) armatam direxit multitudinem, in qua quasi signifer et dux aliorum Argentinensis ecclesiae presul Werinherus ceteros Hirsaugienses debellaturos antecedebat, qui ad oppidum, quod Porzheim dicitur, veniens pro infulis pontificalibus loricam primus induit et mutato prepostero ordine mente et habitu, id est ex clerico factus tyrannus in ipsa lorica dicto cicius exspiravit sicque totius impietatis conatus confusus conquievit et recessit; Ann. necrolog. Prumiens. MG. SS. XIII, 222 zu 1077: Werinherus episcopus; Ann. Marbac. Schulausgabe S. 31 zu 1079: Wernharius secundus, scilicet Argentinensis episcopus, obiit; Ann. s. Vincentii Metensis MG. SS. III, 15 zu 1079: Wernharius Argentinensis obiit; Königshofen: Chroniken II, 646 zu 1079. — Tag: Necrol. Spirens. (Karlsruhe. G. L. A. Anniversarien nr. 33. ZGORh XXVI, 441): XVIII Kal. Dec. Wernherus episcopus et frater. — Begraben: Schwäb. Ann. a. a. O. p. 302: Quem sui acceptum mox ad sedem suam infausto itinere tumulandum reportarunt; Berth. Zwifalt. chron. MG. SS. X, 101: Horum mater Adelheit cum fratre suo Hunfrido Ravennatensi episcopo preposituram Embirrach et villam Sahsbach Argentinensi aecclesiae contulit, ubi et ipsa cum Eginone Liutoldi comitis patruo et filiis suis Wernhero

1077

eiusdem loci episcopo, Eginone atque Roudolfo iuvenili aetate in contiguis locis occiso in aecclesia sanctae Mariae ante altare scti Laurentii sepulta quiescit. Horum nomina vel anniversaria libris nostris inseruimus, Wernheri tamen episcopi et Eginonis fratris sui nomina tantummodo in libris nostris non notavimus, quoniam cum rege Heinrico, qui peccavit et peccare fecit Israel, communicaverunt et in coniuratione contra apostolicum in finem usque perseveraverunt et in tali heu! schismate perierunt. — Erst nach B. Werners Tode fiel ihm ein Anteil des Hausgutes zu, und zwar der Platz, wo bald darauf das Kloster Zwifalten erbaut wurde. — Ortlieb. Zwifalt. chron. MG. SS. X, 73: Iste locus in divisione praediorum in sortem obvenerat Wernhero fratri eorum (Liutolds und Cunos), qui cum esset Argentine episcopus, ante paucos dies obierat; Berth. Zwifalt. chron. MG. SS. X, 98: Aufzählung der Güter. Cuncta haec fratri eorum (s. oben) Wernhero Argentinensi episcopo, qui nuper heu in schismate, de quo postea dicturi sumus (s. oben), perierat, sorte obvenerant. — In der Wertung der Zeugnisse für B. Werners Todesjahr folge ich Meyer von Knonau, Heinrich IV. III, 71, der nach dem Schwäbischen Annalisten, der sich am ausführlichsten über die Beteiligung Werners an dem Bürgerkriege ausläßt, 1077 annimmt. Maßgebend erscheint mir vor allem, daß der Tod des Bischofs sich 1077 ganz ungezwungen in die Erzählung der kriegerischen Ereignisse einfügt, und daß Werner, der vielgenannte Parteigänger König Heinrichs, von jetzt ab nirgends mehr erwähnt wird. Die Erwähnung des antiepiscopus Argentinus zu 1078 beziehe ich also auf Werners Nachfolger. S. Reg. nr. 333. Anderer Ansicht ist Bloch, der sich auf das, allerdings gewichtige, Zeugnis der Ann. Marbac. stützt. Doch ist darauf hinzuweisen, daß gerade an dieser Stelle deren Chronologie in arger Verwirrung ist. S. Reg. nr. 334. 331

Thiepald (1078—1082).

1078

Mai 13 | Straßburg | König Heinrich IV. setzt den Konstanzer Propst Thiepald, seinen Kaplan, gegen den Willen des Domkapitels und den Bann des Papstes zum Bischof ein. Dagegen begrüßen die Stiftsherren von St. Thomas die Erhebung Thiepalds mit Freuden. — Schwäb. Ann. MG. SS. V, 311 zu 1078: Ibi (zu Straßburg) diebus rogationum commorans, Thiepaldum Constantiensem praepositum, suum quoque capellanum, contra voluntatem canonicorum et domini apostolici bannum illic episcopum incathedravit. Illi namque, quia, ne aliquem a rege Heinrico reciperent, iam ex parte domni papae eis interdictum est, canonice sibi quemlibet eligendum in Christo concorditer deliberabant. Istius autem promotioni cum illi canonici de Sancto Thoma magnopere assensum et laudamentum praebuerint, divinam non multo post ultionem experti sunt (Brand von Kirche und Kloster); Ann. Marbac. Schulausgabe S. 31 zu 1079 (vgl. Reg. nr. 331): cui (Wernhario) Thebaldus successit; Königshofen: Chroniken II, 646: Theobaldus was bischof 5 jor. — Der im Weingartner Verzeichnis Konstanzer Bischöfe (Dümmler, Neues Archiv XI, 408) genannte Thietbaldus episcopus. Thietbaldus episcopus non ordinatus ist sicher identisch mit dem Straßburger Bischof, der sich als Konstanzer Propst leicht in diese Reihe verirren konnte. Darnach wäre der Name aus der von Ladewig aufgestellten Liste Konstanzer Gegenbischöfe (ZGORh. NF. I, 224 und Konstanzer Regesten nr. 664) zu streichen. — Über Münzen Thiepalds (?) vgl. Dannenberg, Deutsche Münzen der sächs. und fränkischen Kaiserzeit II, 478. 332

Sommer | Oberrhein | nimmt in Gemeinschaft mit dem B. Burchard von Basel den Kampf gegen die Anhänger König Rudolfs auf. In dem von Plünderung, Brandstiftung und Kirchenschändung erfüllten Kriege ziehen die beiden Bischöfe in einem

1078

Treffen gegen Markgraf Berthold, den Sohn des gleichnamigen Herzogs, den Kurzeren. — Schwäb. Ann. MG. SS. V, 311 zu 1078: Dehinc per totam aestatem plures undique motus per Alemanniam, Alsatiam et Austrifrantiam conferbuerant, et privatis bellis ex parte Heinrici regis victi, interfecti et fugati sunt, qui praedas, incendia et sacrilegia plurima in ipsis aecclesiis sacris, temerarii violatores earum, exercuerant. Ex quibus Basiliensis et Argentinus antiepiscopi vix fuga elapsi sunt, militibus illorum a marchione, Bertholdi ducis filio, fortiter pugna prostratis et captis, rusticisque quos per comitatus sibi adjuratos in auxilium undique coegerant, ex parte eunuchizatis; Bern. chron. MG. SS. V, 435 zu 1078 (August): Eodem tempore, cum Alemanni facto exercitu ad dominum suum regem Roudolfum properarent, pene 12 milia coniurati populi transitum Nectarae fluvii illis prohibentia partim occiderunt, plurimos autem misericordius castigando eunuchizaverunt. — Vgl. auch hier über das Mißverständnis, das die Ann. Marbac. mit Angabe von 1079 als Todesjahr anrichteten. Meyer von Knonau, Heinrich IV. III, 135. **333**

1082
Aug. 2 . . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Augustani MG. SS. III, 130 zu 1082; Ann. Marbac. Schulausgabe S. 33 zu 1084: Theobaldus Argentinensis episcopus obiit. — Tag: Necrol. Spirense (Karlsruhe. G. L. A. Anniversarien nr. 33. — ZGORh. XXVI, 433) zu August 2: Diebaldus Argentin. episcopus et frater obiit. — Begraben nach Angabe Specklins im Münster (handschriftl. Aufzeichnung Joh. Pfeffingers Straßb. Univ.- u. Landesbibl.). — Da der Nachfolger Thiepalds bereits 1084 März 21 in Rom erscheint (s. Reg. nr. 336), so nehme ich mit Bloch, Ann. Marbac. a. a. O. und Annalen S. 68 Anm. 1 sowie mit Meyer von Knonau, Heinrich IV. III, 510 die Angabe der Ann. August. an. Die Ann. Marbac. setzen die schon Reg. nr. 331 vermerkte Verwirrung fort (oder bezieht sich ihre Jahresangabe auf die Einsetzung B. Ottos?). Vgl. auch die Notiz Königshofens von der fünfjährigen Regierung des Bischofs Reg. nr. 332. **334**

Otto (1082/84—1100).

(1082 Aug. bis 1084 März) . . . . von Kaiser Heinrich IV. eingesetzt. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 33 zu 1084: cui (Theobaldo) Otto scismaticus successit. — Herkunft: Die Verwandtschaft mit den Staufern als Sohn Friedrichs von Büren und der Hildegard, der Tochter Graf Gerhards I. vom Nordgau (?), erhellt klar aus den Urkunden der letzteren und ihrer Söhne für St. Fides in Schlettstadt (Reg. nr. 347 ff.). Die Herkunft Hildegards sucht Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer (ZGORh. NF. XII, 221) festzustellen, wo auch Literaturangaben und kleine Stammtafel. Zur Übersicht über den Familienbesitz der Staufer im Elsaß, der hauptsächlich aus der Erbschaft Hildegards herrührte, vgl. auch unten Reg. nr. 347 und 352. — Die Erhebung B. Otto's, des Bruders des tätigsten Verteidigers der königlichen Sache in Süddeutschland, des Herzogs Friedrich I. von Schwaben, bedeutete einen großen Erfolg Heinrichs IV., der dadurch in dem Straßburger Bistum einen festen Stützpunkt behielt; vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. III, 510. Daß auch den Zeitgenossen die Wichtigkeit der Neubesetzung klar war, geht aus der Äußerung eines hartnäckigen Anhängers der päpstlichen Partei, des Bischofs Herrand (Stephan) von Halberstadt, hervor: dominus autem Henricus, quem regem dicunt, episcopatus et abbatias vendidit . . . Strasburgensem pro gladio (Libelli de lite II, 289). Von Dümmler a. a. O. p. 286 auf B. Theobald bezogen, trotzdem er die Abfassungszeit auf 1094—1095 festsetzt. — Über Datierung s. das vorhergehende Reg. **335**

1084

März 21 | Rom | interveniert zusammen mit der Königin Bertha und anderen Reichsfürsten in der Urkunde König Heinrichs IV., der dem B. Burchard von Basel das Gut Rappoltstein schenkt. — Albrecht, Rappoltstein. Urk.B. I, 5 n. 7. — Stumpf nr. 2854. — Aus der Anwesenheit B. Otto's läßt sich auf dessen Teilnahme an der gleichzeitig in Rom abgehaltenen Synode schließen, die Papst Gregor VII. absetzte und Clemens (III.) auf den Stuhl Petri erhob. Ansprechend erscheint die Vermutung Meyer von Knonaus, Heinrich IV. III, 528, daß sich B. Otto damals zum ersten Mal nach seiner Erhebung beim Könige einfand. Vgl. das vorhergehende Regest. **336**

1085

Jan. | (Mainz) | Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. über eine Güterschenkung an das Stift Neuweiler. — Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A. G 5395. — Schoepflin, Als. diplom. I, 215 nr. 264; Grandidier, Alsace II pr. 149 nr. 498 aus Cartular von Neuweiler. — Stumpf nr. *2866. — Die Echtheit der schon von Schoepflin stark angezweifelten Urkunde hat Grandidier a. a. O. noch verteidigt, Stumpf wieder bestritten. In der vorliegenden Fassung ist die Urkunde sicher verfälscht, doch scheint der Inhalt auf eine echte Grundlage zurückzugehen. **337**

Mai 4 | . . . . | gibt, da er selbst wegen der Bedrängnis seiner Diözese nach Hause entlassen war, durch Gesandte seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Mainzer Synode, auf der Papst Clemens (III.) anerkannt wird. — Liber de unitate ecclesiae conservanda (MG. Libelli de lite II, 236): Indicta est synodus apud Moguntiam secunda hebdomada post pascha . . . Borcardus quoque Basiliensis episcopus et Otto Strazburgensis ecclesiae episcopus per legatos suos consenserunt et subscripserunt, qui propter hostes suos crudeliter nimis imminentes domum dimissi sunt. — Die Nachricht von dem Vordringen der grimmen Feinde im Elsaß bezieht sich wohl schon auf die Kämpfe, die B. Otto als Anhänger des Kaisers mit dem Gregorianer Graf Hugo von Egisheim und seinen Verbündeten zu führen hatte; vgl. unten Reg. nr. 340. Daß es auch unter der hohen Geistlichkeit Straßburgs nicht an Anhängern der päpstlichen Partei fehlte, beweist der Brief Bernolds von St. Blasien an den Propst Adalbert von Straßburg: domino ac cautissimo apostolicae auctoritatis astipulatori Adelberto Argentinensi preposito, non tam mente quam corpore super ollas carnium Egypti collocato in De lege excommunicationis (MG. Libelli de lite II, 101); Abfassungszeit 1084 Dezember 11 bis 1089 Mai 30, vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. IV, 108. — Die Nachricht von der Mainzer Synode des Jahres 1086 (Cosmas Prag. MG. SS. IX, 91), daß auch hier B. Otto durch Gesandte seine Zustimmung zu den Beschlüssen gegeben habe, fällt nach der Untersuchung Spangenbergs, Die Königskrönung Wratislavs von Böhmen und die angebliche Mainzer Synode des Jahres 1086 (MIÖG. XX, 382), der sie als identisch erweist mit der des Jahres 1085. **338**

1086

nach Juli | . . . . | wird geweiht. — Datierung in Urk. B. Ottos von 1095 Juli 23 Reg. nr. 352: ordinationis anno nono. **339**

. . . | vor Cakibudi | wird bei der Belagerung von Cakibudi, die er bereits ein Jahr lang eifrig betreibt, eines Morgens von Graf Hugo von Egisheim überfallen; nach vielem Blutvergießen führt der Graf die meisten als Gefangene fort, die übrigen jagt er halbbekleidet in die Flucht, nimmt dem Bischof seine Insignien ab und treibt ihn schmachvoll fort. — Chronik des Jean de Bayon. Kap. 83. Da die mir zur Verfügung stehenden Lesarten: Nancy, Bibl. publ. ms. nr. 348 Abschr. von 1544; Paris, Bibl. nation. ms. latin. nr. 10015 und Abschr. im Karlsruher Nachlaß Grandidiers, nicht ausreichen, um einen sinngemäßen Text herzustellen, muß ich auf die von der Kommission zur Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen vorbereitete Ausgabe der Chronik verweisen. — Die von Grandidier (Karlsruher Nachlaß) vorge-

1086

— Wiegands Emendation von Cakibudi in Dagsburg ist ansprechend; das uns vorliegende Material genügt jedoch nicht, eine Entscheidung treffen zu können. **340**

1089

Mai 30 — überträgt auf Bitten seines Getreuen Wanhard sechs Mansen, die dieser in der Gemarkung Volkoldesheim als Lehen besaß und für elf Unzen Denare aufgegeben hat, dem Straßburger Domstift. Wanhard und seine Nachkommen erhalten das Grundstück zu Erbrecht, und letztere haben jährlich am Todestage Wanhards fünf siclos Straßburger Münze zu erlegen. Hoc, quia nostris placuit fidelibus, hac qua praelibatum est traditione firmavimus et sub advocati Heinrici caeterorumque subscriptorum testium assensu signavimus: Burchardus praepositus, Hartwig decanus, Hezel archidiaconus, Anshelmus camerarius, Herold cantor caeterique confratres; Friderich dux, Cuonrat, Walthere, Ludewig, Hereman, Otto, Cuono, Manno. Acta sunt haec anno incarn. dom. 1089, indict. 12, 3 kal. Iunii, luna 4. Manno notarius scripsi et subscripsi. — Würdtwein, Nova subs. VI, 252 nr. 107; Grandidier, Alsace II pr. 151 nr. 501 aus lib. sal. von 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 49 nr. 58 aus Grandidier. — Vgl. Reg. zu 1156 April 14. **341**

Sept. 5 Straßburg — empfängt den Grafen Hugo von Egisheim in der Straßburger Vorstadt und bewirtet ihn. Nach dem Mahle wird der Graf im Schlafgemach des Bischofs von dessen Mundschenk und einem Genossen aus Blutrache mit einigen seiner Ritter getötet, nachdem die Mörder den Bischof vorher hinausgetrieben hatten. Die meisten hielten B. Otto für unschuldig an der furchtbaren Tat, während einige im Hinblick auf seine Niederlage vor Cakibudi (s. Reg. nr. 340) seine Mitwissenschaft betonten. — Chronik des Jean de Bayon (Nancy, Bibl. publ. ms. nr. 348; Paris, Bibl. nation. ms. latin. nr. 10015; Karlsruher Nachlaß Grandidiers; Belhomme, Hist. Mediani monasterii III, 265) Kap. 83: Denique cum in suburbio Argentinae, quod sermone accolarum Halleym vocatur, is consul ab urbis episcopo pransum invitatus, coena etiam peracta, post longa dispositionum consilia, quibus plurimam noctem verterant, thalamus ipse pontificis dormitum eos in simul locasset, Sigefridus pincerna, cuius collegae patrem, sibi vero praefatus comes fratrem olim graviter mortificaverat, audacter ii duo ipsam cum fidissimis cameram irrumpentes, cum praesulem ab intus propulsassent, iam dictum Hugonem somno quidem iam sopitum multis vulnerum lacerantes ictibus cum 4 vel 5 nobili genere pedissequis interimunt. Sed huius caedis quamquam pontificem insontem plerique, aliqui tamen non inexpertem fore arbitrantur; Ann. Marbac. Schulausgabe S. 36 zu 1089: Hugo comes de Egensheim, indefessus miles sancti Petri, sed nimium credulus Ottoni Argentinensi pseudoepiscopo, a servientibus eiusdem episcopi Haselahe occiditur in cubiculo cum ipso ad dormiendum collocatus = Bern. chron. MG. SS. V, 449 außer „Haselahe“. Vgl. Bloch, Annalen S. 68; dagegen Zusatz Bernolds: „2 Non. Septembris“. Liber de unitate ecclesiae MG. Libelli de lite II, 263: Hug potentissimus comes Alsaciae post multa crudelia, quae fecerat vel in ecclesia vel in re publica, occisus est; Ann. Ottenbur. MG. SS. V, 8 zu 1090: Hugo comes Alsatiae peremptus est; Necrol. Altdorf. (Grandidier, Oeuvres inéd. II, 144_3): Nonas Septembr. Hugo comes et cum illo quatuor milites, Bertolf, Egelolf et duo Lamberti, obierunt anno 1089. — Zum Verständnis vgl. Reg. nr. 338 und Reg. nr. 340. Der Wert der von Johannes von Bayon gebotenen Erzählung läßt sich erst nach einer kritischen Ausgabe seiner Chronik feststellen. Jedenfalls hat er hier wie an anderen Stellen wertvolle reichsgeschichtliche Nachrichten des 11./12. Jahrhdts. verwertet. Die Ortsbezeichnung Halleym hat Grandidier (Karlsruher Nachlaß) nicht ungeschickt als Allmend erklärt. (oder etwa der spätere Holwig?). **342**

1091

Sept. 2 Verona interveniert in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV., der dem Bistum Brixen eine Grafschaft im Pustertal schenkt. — Mon. Boica XXIX, 216 nr. 434. — Stumpf nr. 2913. 343

Sept. 21 (Verona) interveniert in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV., der dem Bistum Speyer genannte Güter im Nahgau schenkt. — Remling, Urk. B. der Bischöfe zu Speyer I, 67 nr. 68. — Stumpf nr. 2914. 344

(1086–94)

. . . Conques unternimmt mit seinen Brüdern, dem Schwabenherzog Friedrich und Konrad, eine Wallfahrt nach dem Kloster Conques, wo es ihnen so gut gefällt, daß die Brüder, vor allem B. Otto, cuius auctoritatem cum prudentia caeteri fratres plurimum reverebantur, den Abt nach ihrer Rückkehr auffordern, einen seiner Mönche zur Bedienung der zu Ehren der hl. Fides auf ihrem Eigen erbauten Kirche zu senden. — Qualiter sancta Fides adquisivit predium quod in Alamannia possidet MG. SS. XV, 997 aus Handschr. 12. Jahrhdts. des Klosters Muri. 345

. . . Schlettstadt weiht die Kirche St. Fides in Schlettstadt. — Bericht in der Urkunde Hildegards Reg. nr. 347. 346

1094

. . . . Hildegard mit ihren Söhnen, B. Otto von Straßburg, Herzog Friedrich von Schwaben, Ludwig, Walter und Konrad sowie mit ihrer Tochter Adelheit überträgt die Kirche zu Slezestat, die sie nach dem Vorbild des hl. Grabes erbaut hatte und von ihrem Sohne, dem B. Otto, hat weihen lassen, an die Abtei St. Fides in Concha. Dazu gibt sie den Mönchen, die vom Abt gesendet werden sollen, einen Hof für die Klostergebäude, zwei Mansen in der Gemarkung Uuittenkheim im Gau Elsaß, einen Weinberg in Onoltesuuilerc und zwei Hörige. Die Kirche und ihren Bezirk (atrium) befreit sie von jeder Abgabe und setzt unter dem bischöflichen Banne ihres Sohnes fest, daß weder der Priester der Pfarrkirche (baptismalis eccl.) noch ein anderer Geistlicher oder Laie wegen Begräbnis oder unter sonst einem Vorwande den Bezirk beunruhigen darf. Acta autem sunt haec et feliciter consummata anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 1094, indictione 2, regnante Heinrico imperatore quarto; sub Ottone Argentinensi episcopo, Suevorumque duce Friderico, ceterisque subnotatis testibus, Burchardo maioris ecclesiae praeposito, Heroldo cantore, Uuernhero camerario ceterisque fratribus; de S. Thoma: Cunone praeposito, Mannone ceterisque; de S. Petro: Hezelino praeposito, Camberto, Joanne ceterisque quamplurimis eiusdem ordinis. Anshelmo advocato, ceterisque quam plurimis eius ordinis. — Beatus Rhenanus, Rer. germanic. l. III p. 294 aus einer Abschr. in Schlettstadt; Würdtwein, Nova subs. VI, 256 nr. 109; Grandidier, Alsace II pr. 160 nr. 510 aus Or. des bischöfl. Archivs im Straßburger Palast. 347

1095

Febr. 4 Straßburg beurkundet, daß er unter den Lehen, die er und seine Brüder mit Zustimmung ihrer verstorbenen Mutter Hildegard dem auf ihrem Hausgut Slezestat errichteten Kloster St. Fides geschenkt habe, ein Allod, das sie zu Erbrecht in der Gemarkung Uuithenesheim besaßen, gegen den Einspruch (clamor) eines gewissen Gottfried gesichert habe. Er gab diesem nämlich aus seinem Vermögen fünf Pfund Straßburger Münze (percussura) und befriedigte ihn so vor Zeugen. Acta sunt hec Argentine anno ab incarnat. domini nostri Jehsu Christi 1095, indictione 3, secundo nonas Februarii. Ottone prefato episcopo hec presentialiter agente et cum suis palatinis primatibus rite confirmante, Burchardo principali preposito, Cunone vicedomino, Mannone notario, Anshelmo urbis prefecto, Ottone thesaurario,

1095

[illegible] urbani iuris villico, stabuli comite Bernhardo. — Würdtwein, Nova subs. VI, 258 nr. 110; Grandidier, Alsace II pr. 161 nr. 511 aus besiegelt. Or. des bischöfl. Archivs im Straßburger Palast. — Siegelbeschreibung a. a. O. **348**

wird durch Vermittlung eines Ritters Walter von seinem verstorbenen Bruder Konrad gemahnt, seine Seele durch milde Stiftungen an die Kirche St. Fides zu erlösen. Konrad berichtet dem Walter zwei Fälle, die nur er und B. Otto wissen könnten, zum Beweise der Wahrheit seiner Erscheinung. Zugleich mahnt er seine Brüder zu einer zweijährigen Wallfahrt nach Jerusalem. Auf die Erzählung Walters hin geben die überlebenden Brüder Konrads ihre Besitzungen in Schlettstadt an St. Fides. — Qualiter sancta Fides adquisivit predium quod in Alamannia possidet MG. SS. XV, 998; Liber miraculorum sancte Fidis p. p. Bouillet p. 269 ff. — Eingereiht mit Rücksicht auf die Benutzung dieser Erzählung im folgenden Regest. **349**

Juli 21 . . . . schenkt in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Herzog von Schwaben, und im Verein mit ihrer Mutter zum Seelenheil aller ihrer Verwandten und besonders ihres Bruders Konrad, der sie durch einen seiner Dienstleute, den Ritter Walter von Tubellesheim, hatte mahnen lassen, der hl. Fides sowie dem Abt Bego von Conques und seinen Mönchen folgendes: 1. den Ort Slezstat (locum de S.) und ihren ganzen Besitz daselbst zu freiem Eigen; 2. zwei Teile des Zolls und des Bannes auf der Ylla und vier Fischer; 3. zwei Teile des Oesterholtz auf der andern Seite des Flusses mit den Riedwiesen, mit Festsetzung der Verpflichtungen der Förster; 4. ihre Leute und Besitzungen bei der villa Kunegesheim unter Festsetzung ihrer Verpflichtungen; 5. die Kirche von Groba mit Zehnten, Gütern (dominium) und Bann, wie sie B. Otto selbst begabt hatte, vom Bächlein Lutenbach bis zur Chera; 6. die Forstgerechtigkeit. — Bericht in der Urkunde Herzog Friedrichs II. für die Propstei St. Fides mit anno incarn. 1095, ind. 3, data 12 kal. Augusti, luna 1, . . . sub Ottone Argentinensi episcopo . . . . — Vidimus von 1304 März 25 Schlettstadt St.-A. nr. 122. — Würdtwein, Nova subs. VI, 286 nr. 123; Grandidier, Alsace II pr. 199 nr. 546 mit 1105, ind. 13 . . . sub Cuonone Argent. episcopo aus Vidimus um 1235; Gény, Schlettstadter Stadtrechte I, 253 nr. 209 aus Schlettstadter Vidimus. — Wie es scheint, hat Grandidier willkürlich die Datierung 1105 hergestellt, um sie mit der Zeit des Urkundenausstellers sowie mit der Tatsache, daß im Abschnitt 8 der Urkunde B. Otto als gestorben (beate recordacionis) erwähnt wird, in Übereinstimmung zu bringen. Die Urkunde selbst, wie sie im Vidimus vorliegt, ist sicher eine Fälschung aus dem Ende des 12. Jahrhdts., wie das nach dem Vorgang von Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß S. 42 ff. Gény a. a. O. ausführlich nachgewiesen hat. Der besondere Hinweis auf die Schenkung der Kirche von Grube durch B. Otto allein scheint mir auf eine echte Bischofsurkunde hinzuweisen, die dann nach dem Formular von Reg. nr. 352 verfaßt wäre. Aus dieser hätte dann der Fälscher die Zeugenreihe und die Datierung entnommen. Daß die sonst äußerst seltene Datierung nach luna gerade bei B. Otto 1095 Reg. nr. 352 und in unserer Urkunde vorkommt, verstärkt die Annahme einer verlorenen Bischofsurkunde, deren Inhalt mit Hilfe der Angabe Wimpfelings, Catalogus p. 46 wiederherzustellen ist. S. Reg. nr. 351. Die Erzählung von der Vision des Ritters Walter ist der Legende des 12. Jahrhdts. entnommen. **350**

Juli 21 . schenkt der Kirche zu Groba viele Güter, die er zwischen dem Lutenbach und dem Gewässer Chera, das die Banngrenze zwischen Bilesteen und Sletzstat bildet, besaß. Anno Christi 1095, XII kal. Augusti, regnante Heinrico quarto Romanorum imperatore. — Wimpfeling, Catalogus p. 46, wo auch eine Bestätigung durch Papst Paschalis erwähnt wird. Inhaltlich

1095

gleich mit nr. 5 der vorhergehenden Urkunde, in die die verlorene Urk. B. Ottos verarbeitet ist. 351

Juli 23 . . . beurkundet in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, dem Schwabenherzog Friedrich, Ludwig und Walter, daß sie die von ihrer Mutter ins Werk gesetzte Gründung des Klosters St. Fides in Schlettstadt nach deren Hinscheiden und nach dem Tode ihres Bruders Konrad fortführen werden. Daher übertragen sie ihr Erbgut in der villa Selezestat, im Gau Elsaß und in der Grafschaft Kirrichein, mit allem Zubehör der hl. Fides und übergeben es dem Abt von Conques. Die Vogtei über das Gut erhält jeweils der älteste der Brüder, nach deren Tode der Abt das Recht der Vogtwahl bekommt. Über das Gut selbst hat der Abt und seine Nachfolger das freie Verfügungsrecht, und der Bezirk der Kirche (atrium) wird von jeder Dienstleistung auch gegenüber dem Bischof befreit. Außerdem ist das Kloster berechtigt, für Angehörige der villa selbst, wie für die der ganzen Diözese Beerdigungen vorzunehmen. signum Ottonis Argentinensis episcopi, s. Friderici ducis, s. Ludewici, s. Waltari, s. Anselmi, s. Hessonis, s. Conradi, s. Henrici, s. Bertolfi, s. Lutfolfi, s. Utonis, s. Heremani. Manno Argentinensis notarius scripsi et subscripsi et recognovi. Data est 10 kal. Augusti, luna 17, anno dominice incarnationis 1095, indictione 3, anno ordinacionis domini Ottonis Argentinensis episcopi nono, regnante Heinrico quarto Romanorum imperatore augusto. — Inseriert in Vidimus von 1360 August 26. Str. B.-A. G 1660 (1). — In einer Urkunde von 1302 Oktober 12 wird das aufgedrückte Siegel B. Ottos als unbeschädigt erwähnt. Str. B.-A. G 1660 (2). — Würdtwein, Nova subs. VI, 259 nr. 111; Grandidier, Alsace II pr. 142 nr. 512 aus Perg.-Abschr. um 1235 im bischöfl. Archiv im Straßburger Palast und aus Vidimus von 1360; Desjardins, Cartulaire de Conques p. 405 nr. 575. 352

1096

März 16–22 Tours erscheint auf der von Papst Urban II. geleiteten Synode, wo er absolviert wird unter der Bedingung, daß er sich von seinen Vergehen reinige. — Bern. chron. MG SS. V, 464: episcopum Strazburgensem de excommunicatione resipiscentem (Urban II.) recepit in communionem, ita tamen, ut de illatis criminibus se expurgaret. — Kurz vorher schon, am Anfang des Jahres 1096 hatte sich B. Emehard von Würzburg, auch einer der eifrigsten Parteigänger Heinrichs IV., dem Papst persönlich unterworfen. Über die Motive, die beide, vor allem den Bruder Herzog Friedrichs von Schwaben, zu diesem Schritte veranlaßten, ist nichts bekannt. Anzunehmen ist wohl, daß die Kreuzpredigt, die ja nachhaltigen Wirkung auf B. Otto ausgeübt hat (s. Reg. nr. 358), ihn zur Versöhnung mit der Kirche trieb. Vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht VI, 148. — In diese Jahre bin ich geneigt auch den ersten elsässischen Landfrieden zu setzen, der von Beatus Rhenanus, Rerum Germanic. libri III p. 183 überliefert ist. Das Diktat erweist klar seine Fassung in der bischöfl. Kanzlei um die Wende des 11. und 12. Jahrhdts. Die Not der Zeit, die gleichzeitig in Schwaben zu einer Landfriedens-Einigung Anlaß gab, mag auch im Elsaß zu einer gleichen Vereinbarung geführt haben. Vgl. Waitz, Urkunden zur Deutschen Verfassungsgesch. S. 32 nr. 13 und Müller, Die elsässischen Landstände S. 208 ff. 353

. . . . . . beurkundet, daß sein Getreuer Konrad, ein Mann der Straßburger Kirche, den Besitz des hl. Florentius zu Haselana in der Gemarkung Lampertheim erhielt. Der Bischof selbst wünschte die Übertragung, Propst Werner war anwesend, der Vogt Hezelinus bestätigte sie eigenhändig, die Brüder von Haslach gaben freudig ihre Zustimmung dazu, daß Konrad und seine Erben das freie Verfügungsrecht zu ihrem eigenen und zu der Kirche Nutzen darüber erhielten gegen einen Jahreszins von einem Talent. Außerdem schenkte Konrad der Kirche des hl. Florentius zu Haslana zwei Kan-

1096

delebo . . . . hanc chartam inde conscribi testesque subscribi et sigilli nostri impressione fecimus insigniri. Hii sunt testes, quorum praedictae rei praepollebat auctoritas: Otto episcopus, Burkardus maior praepositus, Wernherus camerarius et huius loci praepositus, Hezelinus edituus, Beringarius decanus, Wolverat, Herolt, Gerhart, Manno s. Thomae praepositus et canonicus, Hezel eiusdem loci advocatus und 33 andere genannte Zeugen, ferner Adhalbero eiusdem loci decanus, Cuono edituus, Buggo, Sviggeri, Lenzelin, Liuthart, caeterique canonici et laici, quos enumerare singillatim perlongum est. Acta sunt haec anno 1096, indictione 4, regnante Heinrico imperatore quarto. — Abschr. 15. Jahrhdts. Str. Hosp. A. nr. 7383 fol. 86[a]. — Schilter, Thesaur. antiq. Teuton. III, 572 aus Abschr.; Grandidier, Alsace II pr. 170 nr. 516 aus Schilter. **354**

1097

Juli 13 . . . . beurkundet, daß sein Getreuer Liutfrid, homo libere conditionis, sein Gut in der Gemarkung Eichhohe, in der Provinz Elsaß, in der Grafschaft des Grafen Gottfried, am Flusse Andelaha, mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner übrigen Freunde durch die Hand des Grafen Adalbert als des Vogts der vorerwähnten villa dem Kloster St. Cyriacus bei Aldorph auf gesetzmäßige Weise übertragen hat. Dafür behält er und seine Gattin das Gut als Lehen und zahlt jährlich vier Denare Zins an das Kloster, an das nach ihrem Tode der volle Besitz übergeht. Liutfrit selbst erhält von Abt Dietbald von Altdorf sechs Talente Straßburger Münze und zwei Weinberge auf Precarie. . . . hanc cartam inde conscribi testesque subscribi et sigilli nostri impressione fecimus insigniri et ex peticione prenominati abbatis iussimus stabiliri. Hii sunt testes huius traditionis: Regenbalt de Valva, Burchart de Meisteresheim, Uuernhere de Blaudenesheim, Cuono de Virdenheim, Lenzelin, Hugo, Heinrich de Biscofesheim. Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1097, indictione 6 (statt 5), regnante Heinrico quarto Romanorum imperatore augusto. Data 3 idus Julii. — Or. Str. B.-A. H 1 (3). — Schoepflin, Als. diplom. I, 178 nr. 230 aus Or. **355**

vor 1098

. . . . soll die Mittel seines Bistums und des Klosters Ettenheimmünster so freigebig an Ritter und Herzöge verteilt haben, daß das Kloster statt wie bisher 30 Brüder im Jahre 1098 kaum deren 12 unterhalten konnte. — Wimpfeling, Catalogus p. 45: Anno domini 1098 coenobium in Ettenheim-Münster coepit adeo rei familiaris inopia constringi, ut locus, qui triginta fratribus erat constructus, vix videretur posse duodecim sustentare. Huius egestatis culpam transferunt in Othonem; tam prodigus enim rerum ecclesiasticarum fuisse scribitur, ut imperatorem adiuturus res episcopatus et monasterii in Ettenheim-Münster militibus huius saeculi et ducibus distribueret: quoniam frater eius carnalis Fridericus Alemannorum dux regis filiam neptem imperatoris uxorem duxit. — Vgl. oben Reg. nr. 338. **356**

(1096 – 1099)

. . . . Papst Urban II. an B. Otto: Auf die schriftlich vorgetragene Bitte und auf den Bericht des Bischofs ist die Kaiserin Adelheid auf der Synode zu Rom heilig gesprochen worden. — Loewenfeld, Epistolae pontificum Romanorum p. 65 nr. 135 aus ehemals Weißenburger Codex. — Jaffé-Loewenfeld nr. 5762 mit 1089—1099. — „Ex consideratione". — Als terminus post quem ist die Synode von Tours anzunehmen. **357**

(1097 Juli 13 – 1099 Nov. 9)

Kreuzzug nimmt am ersten Kreuzzug teil. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 39 zu 1096: egregius quoque Godefridus dux Lothoringie, Otto Argentinensis

(1097–99) episcopus, Boimundus . . . et alii multi principes huic expeditioni interfuerunt: Ann. Patherbrun. (ed. Scheffer-Boichorst S. 104) zu 1097: nomina principum, qui profecti sunt, fuerunt . . . Godefridus dux Lotharingiae et Baldewinus frater eius, episcopus Strazburgensis et Hartmannus de Suevia, archiepiscopus Pisanus de Tuscia et Bohammundus princeps sive dux Apuliae. Pisanus archiepiscopus, Strazburgensis episcopus et Aimarus Podiensis episcopus cum suis compatriotis diversis temporibus iter Jerosolimitanum aggressi sunt = Ann. Saxo MG. SS. VI, 730 zu 1097: Pisanus . . . ., Strazburgensis episcopus et Aimarus . . cum suis compatriotis diversis temporibus Hierosolimitanum iter aggressi sunt; Bern. chron. MG. SS. V, 466 zu 1098: Gotefridus dux . . ., item Otto Strazburgensis episcopus et comes Hartmannus de Alemannia et alii quamplures cum innumerabili multitudine iam dudum Hierosolymam tendere coeperunt. — Die Nachricht der Zimmerschen Chronik (ed. Barack I, 87), daß B. Otto mit vielen anderen oberdeutschen Herren sich 1096 dem Zuge des Eremiten Peter angeschlossen habe, ist mit Meyer von Knonau, Heinrich IV. IV, 490 Anm. 47 auch nach Beseitigung der Annales Argentinenses (vgl. Bloch, Annalen S. 40) abzuweisen. Wann und auf welchem Wege aber Otto zum Hauptheere Herzog Gottfrids gestoßen ist, und wie weit er am Zuge der Kreuzfahrer teilgenommen hat, läßt sich mit den vorliegenden Nachrichten nicht feststellen. Datierung bestimmt durch Reg. nr. 355 und nr. 359, bestätigt durch die Sage von der zweijährigen Kreuzfahrt B. Ottos Reg. nr. 349. **358**

1099

Nov. 9 — Mainz — anwesend bei einem Tausch zwischen B. Johann I. von Speyer und B. Cuno von Worms. — Remling, Urk.-B. der Bischöfe zu Speyer I, 68 nr. 69. — Stumpf nr. 2944ª. — Auch Kaiser Heinrich IV. war anwesend inmitten einer großen Anzahl von Reichsfürsten. Kurz vorher wird B. Otto aus dem heiligen Lande zurückgekehrt sein. **359**

1100

Jan. 6 — Speyer — als anwesend genannt in der Gründungsurkunde der Abtei Sinsheim durch B. Johann I. von Speyer. — Remling, Urk.-B. der Bischöfe zu Speyer I, 69 nr. 70. — Stumpf nr. 2945. — Auch hier war Kaiser Heinrich IV. mit seinen Getreuen zugegen. **360**

Jan. 7 — Speyer — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV., der das Bistum Speyer in dem Besitz der Abtei Hornbach bestätigt. — Remling, Urk. B. der Bischöfe zu Speyer I, 72 nr. 71. — Stumpf nr. 2946. **361**

1082–1100

Mai 18 — Honau — weiht die Kirche von Kloster Honau. — Notiz im Kirchenkalender von Honau 11./12. Jahrhdts. — Schlettstadt Stadtbibl. nr. 1184. — Mone in ZGORh. IV, 251. **362**

. . . . . . erleichtert ein wenig das den Straßburger Bürgern auferlegte drückende Gewohnheitsrecht (ius consuetudinarium) in der Abgabe des Bannweins, indem er nur von Ostern bis Mariä Geburt von jeder carrada des zum Verkauf gestellten Weins zwei Situlae oder einen Ohm (quod nos teutonice amam vocamus) für den bischöflichen Fiskus einfordert. — Bericht in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1119 (s. unten). — Vgl. dazu das Statut von Honau von 1104 (s. Reg. nr. 375), das Propst Bruno offenbar nach dem Vorbild der Verfügung B. Ottos erlassen hat. **363**

. . . . setzt von dem Ertrag der Reben ad Epiacam einem jeden der Brüder der Straßburger Kirche einen Denar aus. — Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 192). **364**

(1082–1100)

. . . . . schenkt den dritten Teil der Zehnten der St. Aurelienkirche, der zum Unterhalt des Priesters dient, dem St. Thomasstift damit dies einen seiner Brüder mit diesem Dienst betraue (quod et auctoritate sui privilegii confirmavit). — Bericht in der Bestätigungsurkunde B. Burchards Reg. zu 1145. **365**

. . . . raubt dem Kloster Ebersheimmünster einen Hof in Wizwilre. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 445: Oddo episcopus curtim monasterii in Wizwilre cum omnibus pertinentiis suis rapuit et raptoribus concessit. **366**

1100

Aug. 3 . . . . . stirbt, ohne seine Stellung im Schisma aufgegeben zu haben. — Jahr: Bern. chron. MG. SS. V, 467 — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 40 zu 1100: Otto Strazburgensis scismaticus, de Jerosolimitano itinere reversus, set de scismate, ut putabatur, non emendatus, diem clausit extremum; Ann. Saxo MG. SS. VI, 733 = Ann. Disibodi MG. SS. XVII, 18 = Ann. Wirciburg. MG. SS. II, 246; Ann. Ellwangenses MG. SS. X, 19 zu 1100: Otto Argentinensis obiit. — Tag: Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 192): Necrol. Argent. (Wolfenbüttel) (Böhmer, Fontes IV, 310); Wimpfeling p. 47. **367**

Balduin (1100).

August —Dez. . . wird nach dem Tode B. Ottos eingesetzt, stirbt aber schon nach sechs bis 8 Wochen. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 40 zu 1100: cui (Ottoni) Baldewinus VI. tantum victurus ebdomadam successit; Ann. Saxo MG. SS. VI, 733 zu 1100: pro quo (Ottone) Baldewinus constitutus est, qui vixit duos menses et mortuus est = Ann. Wirziburg. MG. SS. II, 246 = Würzburger Chronik (Buchholz, Die Würzburger Chronik S. 56): pro quo (Ottone) Baldewinus constituitur, qui vixit menses duos et moritur; Königshofen: Chroniken II, 646. — Außer diesen Nachrichten ist nichts über den Bischof bekannt. Da er im gleichen Jahre noch einen Nachfolger fand (Reg. nr. 369), so ist anzunehmen, daß Balduin fast unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers erhoben wurde. **368**

Cuno (1100–1123 [nach 1125]).

. . . . . . folgt Balduin. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 40 zu 1100: Cui (Balduino) eodem anno Cuono episcopus successit. — Herkunft: Sohn des Freien Werner im Uffgau, Bruder des Eberhard und Werner. Vgl. Reg. nr. 373. Erzb. Adalbert von Mainz zählt Cuno zu den innigsten Freunden Kaiser Heinrichs IV. (Reg. nr. 411: priusquam ad ecclesiam rediret, inter primos amicos imperatoris habebatur). Der Briefwechsel des Straßburger Domkapitels mit Papst Paschalis II. Reg. nr. 378 und 379 spricht von dem schmachvollen Eintritt und der ungiltigen Weihe Cunos. Über die Stellung B. Cunos zum Domkapitel s. Reg. nr. 411. **369**

1101

Dez. 25 Mainz anwesend in der Begleitung des Kaisers, der hier das Weihnachtsfest feiert. — Die anwesenden Fürsten aufgezählt in Reg. nr. 371; die Feier des Weihnachtsfestes berichten die Ann. s. Albani (Buchholz, Die Würzburger Chronik S. 68). **370**

1102

Febr. 11 Speyer Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV., der die Abtei Weißenburg seines Schutzes versichert. — Schoepflin, Als. diplom. I, 181 nr. 232. — Stumpf nr. 2956. **371**

vor 1102
Febr. 15 . . . . designatus episcopus, stellt nach dem Tode seines Vaters Werner zusammen mit seinen Brüdern Eberhard und Werner die Burg (castrum) Michilenbach wieder her. Sein Vater, der im Uffgau Erbgüter besaß, hatte in unrechtmäßiger Weise auf dem Grund und Boden der curia Rotenvelis, die Kaiser Heinrich III. der Speyrer Kirche geschenkt hatte, erbaut, mußte sie aber auf Befehl dieses Herrschers auf eine Beschwerde der Speyrer Kanoniker hin wieder niederreißen. — Bericht in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. 1102 Februar 15. Reg. nr. 373. — Der Wortlaut der Erzählung läßt nicht erkennen, ob der Wiederaufbau der Burg vor oder nach der Erhebung Cunos zum Bischof geschah. 372

1102
Febr. 15 Speyer Kaiser Heinrich IV. beurkundet nach dem Bericht von den Eingriffen, die sich B. Cuno und seine Brüder gegenüber der Speyrer Kirche zu Schulden kommen ließen (s. Reg. nr. 372), daß er auf die Klage B. Johanns von Speyer B. Cuno, dessen Vogt und dessen Brüder Eberhard und Werner gezwungen habe, die streitige Burg (castrum) Michilenbach mit den zu Unrecht der Speyrer Kirche entzogenen Gütern dem B. Johann und dessen Vogt zurückzugeben. Um aber dem B. Cuno und seiner Verwandtschaft jede Gelegenheit zur Beunruhigung und Beraubung der Speyrer Kirche zu nehmen, habe er, der Kaiser, alle ihre Güter im Uffgau erworben, und zwar die Besitzungen in den Orten (villae) Luitfridiswilri, Oberenwilri, Winkele, Eichelbach, Frierlinde, Geswendi, Hirtzbuhel, Elchisheim, Merivelt, Bukinisheim, Odinkeim mit allem Zubehör. B. Cuno selbst übergab dies alles durch die Hand seines Vogts Bruno zusammen mit seinen Brüdern Eberhard und Werner in Gegenwart vieler Fürsten. Kaiser Heinrich wieder gab die von ihm so erworbenen Güter zum Heil seiner Seele und seiner genannten Verwandten auf die Bitte B. Johanns von Speyer der dortigen Kirche. — Grandidier, Alsace II pr. 186 nr. 532; Remling, Urk. B. der Bischöfe zu Speyer S. 79 nr. 74. — Stumpf nr. 2957. 373

1103
März 4 Speyer Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV., der die vom Kloster Lorsch auf dem Heiligenberge gegründete Zelle in seinen Schutz nimmt. — Chron. Lauresham. MG. SS. XXI, 425. — Stumpf nr. 2963. 374

(1103—1104)
. . . . wird geweiht. — Trotzdem die Straßburger Kanoniker noch 1106 von ihrem „sogenannten Bischof" sprechen, „der zwar die Würde eines solchen innehat, aber nie das Amt" (Reg. nr. 378), so dürfen wir doch annehmen, daß B. Cuno durch einen der kaiserlichen Bischöfe die Weihe empfangen hat. 1102 April 21 datiert Cuno von Dalheim eine Urkunde für Kloster Honau, die die Bestätigung der durch B. Hermanns Vermittlung erfolgten Verleihung von Klostergut (Reg. nr. 294) enthält: Cunone designato episcopo (gleichzeitige Aufzeichnung eingeheftet im Honauer Lektionar. — Schlettstadt Stadtbibl. nr. 1184. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden [MIÖG. XXIX]); 1103 datiert ebenso der Priester Vocco in einer Urkunde für Kloster Altdorf: Cunone pontifice electo nondum consecrato (auf der Rückseite der Urkunde B. Ottos von 1097 Juli 13 Reg. nr. 355 von etwas späterer Hand. — Schoepflin, Als. diplom. I, 182 nr. 223); 1104 dagegen heißt es in der Urkunde Propst Brunos von Honau über den Weinverkauf auf der Klosterinsel: episcopo Cunone. — Abschr. 14. Jahrhdts.* Str. B.-A. G 1509. — Würdtwein, Nova subs. VI, 283 nr. 121; Grandidier, Alsace II pr. 196 nr. 543). Selbst Papst Paschalis II. spricht in seinem Brief an Klerus und Volk von Straßburg Reg. nr. 379 von der Weihe B. Cunos, der er jedoch nie zugestimmt habe: neque electioni neque consecrationi eius assensum dedimus. 375

1105

. Straßburg beurkundet, daß seine Getreuen, die Laien Regenboto, Sigefrit und Ingolt auf Bitten und für das Seelenheil des Presbyters Hartmann, eines andern Getreuen des Bischofs, 10 Mansen in der Gemarkung Harthusen mit voller Nutznießung, dazu einen genannten Hörigen und die Kirche St. Margareten in dem erwähnten Orte dem Straßburger Domstift in gesetzmäßiger Weise mit allem Zubehör geschenkt haben. Hartmann selbst muß davon jährlich fünf Solidi Straßburger Münze zahlen, nach seinem Tode seine Nachfolger, die er selbst wählen kann. B. Cuno überträgt diese Gerechtigkeit dem Dekan der Straßburger Kirche und vertraut sie dem Schutz seines Amtes (ministerium) an . . . . hanc cartam inde conscribi testesque subscribi et sigilli nostri impressione fecimus insigniri. Hi sunt testes prę-scriptę traditionis: Cuono episcopus, quo consentiente et cuius banno confirmante hęc omnia facta sunt, Brûn maioris ęcclesię prępositus, Uolverat decanus, Burchart cantor, Eberhart ędituus ceterique eorum confratres, Anshelm advocatus, Diepolt, Ingolt, Reginbolt, Uuicram, Sigefrit, Manno, Eribo, Wignant, Eribo ceterique eorum comparitatis homines, quos enumerare longum est. Acta sunt hęc Argentinę anno 1105, Heinricho imperatore quarto augusto, indictione 13. — Or. Str. B.-A. G 2708 (1) mit aufgedr. beschädigt. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VI, 284 nr. 122 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 53 nr. 65 aus Or. **376**

1106

Januar — Mainz — soll auf dem Reichstag anwesend gewesen sein, der Heinrich V. als König anerkannte. — Die glaubhafte Nachricht nur bei Guillimann, De episcopis Argent. p. 217. — Nach dem Mainzer Reichstag begab sich der neue König nach dem Elsaß, zweifellos doch in das Gebiet seines Anhängers, des Straßburger Bischofs. In Rufach erregte das schroffe, hochmütige Gebahren seiner Begleitung so sehr den Unwillen der Bürgerschaft, daß sie sich gegen den König erhob, der unter Zurücklassung der Reichsinsignien fliehen mußte. — Vita Heinrici IV Schulausgabe S. 26. Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. V, 285. **377**

(1106)

Herbst . . . . Brief des Straßburger Domkapitels an Papst Paschalis II.: Die Brüder bitten den Papst inständigst, zu ihnen zu kommen, denn schon etwa dreißig Jahre lang irren sie umher wie Schafe und kennen nicht die Stimme des Hirten. Was sollen sie mit ihrem Bischofe machen, der nur den Namen eines solchen trägt, das Amt aber gar nicht ausübt, über dessen Leben und Amtsantritt man allenthalben spricht? Dringend ersuchen die Brüder den Papst, ihnen zu raten und ein Machtwort zu sprechen. — Codex Udalrici: Jaffé, Bibliotheca V, 254 nr. 137; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 54 nr. 66. — Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird man annehmen können, daß der Brief den Papst während des Konzils zu Guastalla erreicht hat, von wo aus sich Paschalis ursprünglich nach Deutschland begeben wollte. **378**

(1107)

Anfang . . . . Brief Papst Paschalis' II. an Klerus und Volk von Straßburg: Als Antwort auf den eingegangenen Brief (Reg. nr. 378) spricht er seine Freude über ihr Eintreten für die gerechte Sache aus und fordert sie auf, in ihrem Widerstande gegen den ihnen aufgezwungenen Mann zu verharren, da er (der Papst) ja — Gott sei Dank — niemals seiner Wahl und Weihe zugestimmt habe noch zustimmen werde. — Codex Udalrici: Jaffé, Bibliotheca V, 256 nr. 138; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 55 nr. 67. — Jaffé-Loewenfeld nr. 6112. „Perspectis litteris." **379**

1107

Mai 2 — (Mainz) — interveniert in der Urkunde König Heinrichs V. für Kloster St. Maximin bei Trier. — Mittelrhein. U. B. I, 472 nr. 412 Anm. — Stumpf nr. 3015.

1107

„Zweifelhaft“: Breßlau, Königs- und Papsturkunden für St. Maximin (Westdeutsche Zeitschrift V, 58). 380

1108

März 19 — Speyer — Zeuge in einer Urkunde Kaiser Heinrichs V., deren Datierung und Zeugen angeführt werden bei Guillimann, De episc. Argent. p. 217. 381

1109

Sept. 21 — . . . . — beurkundet, daß er auf Bitten seiner Getreuen Burkard, Hugo, Berthold u. a. die Kirche St. Leonhard bei Birsa mit allem Zubehör dem Straßburger Domstift übergeben, sowie die Einrichtung des Gottesdienstes daselbst und die Weihe durch B. Hezilo von Havelberg gestattet habe. Ferner sichert er die Stiftung vor jedem Eingriff fremder Gewalt und befreit das gerodete Land um die Zelle, soweit es zu Wein- und Ackerbau benutzt wird, von jeglichen Zehnten. Nur der Straßburger Kirche sind die Mönche daselbst unterworfen und zahlen zur Erinnerung an den genannten Burkard jährlich ein Goldstück (aureus nummus) an das Domkapitel. Der Straßburger Bischof darf nach dem Tode des ersten Abts Megingold nur nach dem Vorschlag der Brüder einen Nachfolger bestimmen. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1109, indictione secunda, regnante Heinrico rege quinto, 11 kal. Octobris. Privilegii huius tradicioni fuerunt testes assignati canonici maioris ecclesie chorepiscopi, scilicet Bruno praepositus, Burckhardus, Eberhardus, Wolveradus, Rudegerus; layci Sigebertus comes, Anselmus advocatus, Diebaldus vicedominus, Hezel, Hugo, Bertholdus, Conradus, Warnerus, Heinricus, Manno, Ezelo, Sigefridus, Erbo, Hugo, Hupertus et turba civitatis multa. — Schoepflin, Als. diplom. I, 187 nr. 239 aus dem Archiv von St. Leonhard; Würdtwein, Nova subs. VII, 20 nr. 11 aus Chartular von St. Leonhard; Grandidier, Alsace II pr. 210 nr. 554 aus Or. des Hanau-Lichtenbergischen Archivs in Buchsweiler. — Die Weihe hatte am 26. Februar stattgefunden, wie eine sich unmittelbar an die Urkunde anschließende und zu ihr gehörige Notiz über die Schenkungen am Weihetage und später zeigt. — Vgl. Notiz über die Gründung von St. Leonhard Grandidier, Alsace II pr. 267 nr. 610; MG. SS. XV, 1000. 382

(1110 Aug. — **1111** Juni) — (Italien) — soll König Heinrich V. auf seinem Romzuge begleitet haben. — Die an sich nicht unwahrscheinliche Nachricht nur überliefert von Guillimann, De episcopis Argent. p. 218. 383

1111

Aug. 7 — Speyer — bittet mit zahlreichen anderen Fürsten Kaiser Heinrich V. am Begräbnistage Heinrichs IV. um Bestätigung der Privilegien der Bürger von Speyer. — Bericht in der 1111 August 14 ausgestellten Urkunde. — Hilgard, Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer S. 17 nr. 14. — Stumpf nr. 3071. — Über den Begräbnistag s. Meyer von Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V. VI, 207. 384

Aug. 8 — Speyer — anwesend auf dem Hoftag Kaiser Heinrichs V. — Bericht in der Urkunde Heinrichs V. für die Abtei Weißenburg. — Schoepflin, Als. diplom. I, 188 nr. 240. — Stumpf. nr. 3068. 385

Aug. 8 — (Speyer) — interveniert in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Kloster St. Maximin bei Trier. — Mittelrhein. Urk. B. I, 483 nr. 423. — Stumpf nr. 3069. — Breßlau, Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin (Westdeutsche Zeitschrift V, 55) läßt die Frage der Echtheit noch offen. 386

Sept. 4 — Mainz — berät Kaiser Heinrich V. bei der Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen. — Baumann, Das Kloster Allerheiligen (Quellen zur Schweizer Gesch. III, 1) S. 77 nr. 48. — Stumpf nr. 3076. 387

1111

Sept. 4 . . . (Mainz) Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der die Freiheiten und Besitzungen des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen bestätigt. — Baumann a. a. O. (s. Reg. nr. 387) S. 79 nr. 49. — Stumpf nr. 3077. — Gefälscht mit Benutzung der vorhergehenden Urkunde: Breßlau in Kaiserurkunden in Abbildungen S. 79 (Liefer. IV. nr. 23). Vgl. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster (MIÖG. Ergänzungsband VII, 501). **388**

Okt. 2 Straßburg Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der das Kloster Einsiedeln in Wiederholung einer Urkunde seines Vaters in seinem Besitz bestätigt. — Böhmer, Acta imperii selecta I, 71 nr. 76. — Stumpf nr. 3079. **389**

Okt. 2 . . . (Straßburg) Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Kloster Ettenheim. — Grandidier, Alsace II pr. 216 nr. 560 aus Abschr. — Stumpf nr. 3080. — Fälschung Grandidiers nach einer Notiz Guillimanns, De episcopis Argent. p. 220: Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (ZGORh. NF. XII, 509). Guillimann berichtet lediglich, daß Kaiser Heinrich V. auf Bitten der Ettenheimer Mönche, die über unrechtmäßige Entfremdung ihrer Güter Klage führten, ein Edikt erließ, ne cuiquam liceat bona monachorum et canonicorum habere aut in posterum usurpare. Mit diesem Versuch, den Besitzstand des Klosters neu zu festigen, mag die Fälschung der Urkunde B. Heddos von 762, die nur in einer „Erneuerung" von 1121 erhalten ist, zusammenhängen. Vgl. Reg. nr. 46. **390**

1113

März 20 Worms interveniert in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der die Zelle Michelstadt in ihrem Besitz bestätigt. — Simon, Gesch. der Dynasten zu Erbach III, nr. 1; MG. SS. XXI, 434 Anm. 66. — Stumpf nr. 3094. **391**

April 6 (Worms) interveniert in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Kloster St. Maximin bei Trier. — Mittelrhein. Urk. B. I, 489 nr. 426. — Stumpf nr. 3095. — Gefälscht auf Grund einer echten Intervenientenliste: Breßlau, Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin (Westdeutsche Zeitschr. V, 57). **392**

(1109 1113)

. . . . . . Der Straßburger Dompropst Konrad schenkt unter Kaiser Heinrich und B. Cuno (temporibus . . . . episcopi Cūnonis) zum Seelenheil seines Bruders Hugo und aller übrigen Verwandten sechs genannte Ministerialen mit ihren Besitzungen und familia der Marienkirche zu Straßburg unter dem Vorbehalt, daß die Ministerialen zu seinen Lebzeiten noch ihm dienen . Facta est predicta donatio attestantibus duce Friderico, Oudalrico de Hurningen, Ottone de Geroltteshegge, Merbotone de Borre, Sigefrido huius civitatis advocato, Sigefrido burgravio, Hugone causidico, Brunone preposito, Ruodegero preposito et aliis quam plurimis. — Bericht in der Bestätigungsurkunde B. Burchards (1141 1143), der die beim Brande des Münsters verlorene Urkunde erneuert, nachdem die Kirche die Güter in dem gesetzlich festgelegten Zeitraum von mindestens dreißig Jahren bewahrt hat. Die von Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 68 Anm. 2 gegebene Datierung 1109 1123 läßt sich also noch einschränken. **393**

1114

März 18 Straßburg Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der das Kloster Étival in seinem Besitze bestätigt. — Hugo, Annal. Praemonstrat. II prob. 539. — Stumpf nr. 3110. **394**

März 18 Straßburg Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der das Kloster Moyenmoutier in seinem Besitze bestätigt. — Schoepflin, Als. diplom. I, 191 nr. 242. — Stumpf nr. 3111. **395**

Sept. 13 Speyer interveniert in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der dem Kloster St. Maria von Pomposa Reichsunmittelbarkeit, Güterbesitz und freie Abtwahl bestätigt. — Breßlau, Neues Archiv XX, 225. **396**

1115

. . . | Straßburg | beurkundet, daß der Kanoniker Konrad den Augustinern zu Itenwilre die Kapelle daselbst mit allem Zubehör, sein Eigen zu Stotzheim mit der Kapelle, Zehnten, Bann und Leuten, fünf Hufen zu Ebersheim und einen Teil der Kirche, fünf Hufen zu Breitenbach samt dem vierten Teil der Kirche, endlich die Kirche zu Holzheim mit den Zehnten und fünf Hufen zu Wittersheim durch die Hand seines Vogtes Merbotto gegeben habe zum Seelenheil seiner Vorfahren, vor allem seines Vaters Trutherus, seiner Mutter Berhta und seines Bruders Hugo. Dies alles übergab er dem Stift Straßburg unter der Bedingung der freien Propst- und Vogtwahl für die Ittenweiler Stiftsherrn. Außerdem soll der Bischof die Stiftsherrn bei seinen Visitationsbesuchen nicht mit einer Menge Begleitung belästigen und den Vogt bei Verletzung der Stiftsgüter, falls Abmahnungen der Brüder nichts nutzen, mit einem Pfund Gold strafen und ihn seines Amtes entsetzen. Diese Ding sint geschehen in der stat zuo Stroßburg in dem jor do man zalt von gottes geburt 1115 jor also die remesche zal genant indictio was echtęwe (8), in dem zehende jore des riches keiser Heinriches, vor mir dem vorgenannt bischoffe und vor herzog Friderich, der auch zu gegen waren dise gezige: her Bruno probst und canceler, Burkar der dechen, Gerolt, Hug, Hesse, Rudiger, Behtolt, Conrat, Sifrit der vogt, Manno der zoller, Hetzelin, Hug, Hug, Conrat, Wernher, Sifrit, Walram, Humbrecht, Gebeno, Burkart, Behtolt, Gosbert, Hertwig, Rüdiger, Zeizolff, Sifrit, Heinrich, Ulrich. (Der genannte Kanoniker gab noch die Frau eines genannten Getreuen mit ihren Kindern). — Deutsche Übersetz. 15. Jahrhdts. Str. Hosp. A. nr. 3499. Der lateinische Wortlaut mit nur unwesentlichen Auslassungen, vor allem in der Zeugenreihe, in Bestätigung B. Gebhards von 1137. Vgl. auch Wentzcke, Zur älteren Gesch. des Augustinerstiftes Ittenweiler (ZGORh. NF. XXIII). 397

(1105
1115)

. . . . bestätigt die in seiner Anwesenheit erfolgte Schenkung der Bürger, die alle Lauben an der Mauer gegen das Sattlertor hin sowie ein Grundstück mit einem Zins von zwei Solidi zwischen diesem Tor und der nächsten Brücke dem Straßburger Spital überwiesen, das jährlich vier Unzen und acht Denare daraus ziehen solle . Facta sunt vero hęc presentibus canonicis: Brunone preposito, Burchardo cantore, Hessone scolastico, Eberhardo custode, Bertholfo camerario et cęteris, presentibus etiam et astipulantibus bonę memoriae laicis: advocato Anshelmo, Mannone, Cônrado, Ezelone, Harggero, Sigefrido burgravio, Friderico, Ôdalrico et multis aliis. Facta sunt autem hęc Heinrico Romanorum imperatore regnante, predicto Cônone in Argentinensi ęcclesia presidente et hęc legitime banno suo confirmante. — Bericht in Bestätigungsurkunde B. Burchards von 1143. — Über Datierung s. Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 71 Anm. 1. 398

1116

. . . Straßburg bestätigt, daß der edle Laie Otto von Bruchkirche einen Mansus in der villa Vendenheim mit allen Rechten zum Heil seiner Seele und aus Liebe zu seinem Sohne, dem Kanoniker Hartwigius, dem Straßburger Domstift geschenkt habe . . . . hanc cartam inde conscribi testesque subscribi et sigilli episcopi impressione fecimus insigniri. Hii sunt testes prescriptę traditionis: Cûno episcopus, quo consentiente et cuius banno confirmante hęc omnia facta sunt, Brûn maior prepositus et regis cancellarius, Burchart decanus, Eberhart edituus, Hesso scolarum magister, Hûc, Dietrich, Bertolt, Cûnrat, Rûdeger, Gerolt, ceterique eorum confratres: de laicali ordine Sigefrit advocatus, Diebolt vicedomnus, Sigefrit urbis prefectus, Wernhere, Humbreth ceterique eorum comparitatis homines, quos enumerare longum est. Quicunque autem hanc traditionem infringere vel irritam facere studuerit, auctoritate beati Petri apostoli et omnium sanc

1116

[illegible] et nostra cum anathemati subicimus. Acta sunt hec Argentine anno dominicę incarnationis 1116, Paschali papa Romanę ęcclesię presidente, Heinrico imperatore quarto regnante, concurrente I, ępacta 6, indictione 9. — Or. Str. B.-A. G 2708 (2) mit aufgedr. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 10 nr. 5 aus lib. sal.; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 56 nr. 69 aus Or. **399**

1117

. . . . . Der Straßburger Bischof soll auf Seite des Erzb. Adalbert von Mainz mit Herzog Friedrich von Schwaben, der die Sache des Kaisers während dessen Romzug in Deutschland vertrat, gekämpft haben. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 43: Igitur (Fridericus) omnibus circa Rhenum ad nutum suum inclinatis, Gebehardo Argentinensi episcopo et Alberto Moguntino archiepiscopo bellum indicit, vastatis circumquaque omnibus. — In wörtlicher Anlehnung aus Ottonis Frising. gesta Friderici Schulausgabe S. 23 übernommen unter Hinzufügung von „Gebehardo Argentinensi episcopo". Wie Bloch in seiner Anm. a. a. O. richtig vermutet, wird es sich hier lediglich um eine Verwechselung mit den Kämpfen B. Gebhards mit Herzog Friedrich aus dem Jahre 1136 handeln. **400**

1118

. . . . Es wird beurkundet, daß die Gräfin Helwig, Tochter des Grafen Gerhard von Burg (castrum) Egnsheim, die Berhta mit ihrem Erbgut dem Straßburger Domstift vor ihrer Hochzeit geschenkt habe. In Gegenwart der Gräfin und auf ihre Bitten ist unter Zustimmung ihres Vogts, ihres ältesten Sohnes Hugo, und der übrigen Söhne die Verpflichtung bestätigt worden. Zum Zeugnis der Übergabe ward die Gräfin mit ihren beiden Söhnen, den Laien Hugo — dem älteren — und Uodalrich — dem jüngeren, mit dem bischöfl. Hofe in der villa Sulzo am Fuße des Wasgau (iuxta Vosagum) und dem zu Burcheim am Ufer des Rheins (iuxta Renum) belehnt. Hęc vero traditio facta est Paschali Romano pontifice ęcclesię presidente, regnante Heinrico imperatore quarto, anno incarnationis domini 1118, concurrente prima, epacta 16, indictione nona presentibus tam clericis quam laicalis ordinis maioribus civitatis. Couno episcopus, Bruno maior prepositus et imperatoris cancellarius, Eberhardus edituus, Roudegerus archidiaconus, Burchardus decanus, Hesso scolarum magister et multi alii canonici presentes fuerunt et firmaverunt; de ordine laicali Sigefridus advocatus et Heinrich et Diepolth vicedominus et multi alii interfuerunt. — Or. Str. B.-A. G 16, aufgedr. Siegel abgefallen. — Schoepflin, Als. diplom. I, 193 nr. 244 aus cod. membr. 1357; Würdtwein, Nova subs. VII, 16 nr. 9; Grandidier, Alsace II pr. 232 nr. 579 aus Or. — Die Angabe Grandidiers, daß zwei Originale im bischöfl. Archiv vorhanden waren, wird durch eine Notiz 16. Jahrhdts. bestätigt. Str. B.-A. G 426 fol. 163[a]. **401**

. . . . bestätigt die Schenkung des Dompropsts und Reichskanzlers Bruno, der durch die Hand seines Vogts, des Grafen Uuecelo, dem Straßburger Domstift sein Gut in der villa Scerewilre zum gemeinsamen Nutzen der Brüder übergibt und dies selbst beurkundet: Hęc vero traditio facta et a me confirmata est Paschali Romano summo pontifice universali ęcclesię presidente, regnante Heinrico imperatore 8, anno incarnationis domini 1118, concurrente 1, epacta 6, indictione 9, pręsentibus tam clericis quam laicalis ordinis maioribus civitatis. ipse Cůno episcopus pręsens fuit et confirmavit. Burchart decanus, Eberhardus edituus, Rüdegerus archidiaconus, Hesso scolarum magister, Gerolt, Hug, Dieterich, Diezman et multi alii confratres pręsentes fuerunt et confirmaverunt. de ordine laicali Sigefrit advocatus, Diepolt vicedominus, Hug exactor, Uodelfram, Hergger, Uuerenhere, Brūn et multi alii interfuerunt. Poenformel. — Or. Str. B.-A. G 2708 (3) mit aufgedr. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 19 nr. 10; Grandidier.

1118

Alsace II pr. 234 nr. 578 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 57 nr. 72 aus Or. 402

1119

. . . . Straßburg bestätigt, daß ein Laie, sein Getreuer Cuno, und dessen Gattin Juditta von Lupphenstein ihre Hörige (de familia sua) Meginburga mit ihrem Sohne durch die Hand des Vogts Sigefrid der Marienkirche zu Straßburg schenkte mit der Auflage, daß sie und ihre Nachkommenschaft jährlich an den Altar zwei Geldstücke oder Wachs im gleichen Werte (nummos vel nummatas cerae) zahlen sollte. . . . hanc cartam inde conscribi testesque subscribi et sigilli nostri impressione fecimus insigniri. Hi sunt testes prescriptę tradicionis: Cuono episcopus, quo consentiente et cuius banno confirmante hęc omnia facta sunt. Brûn maioris ęcclesię prepositus, Burchart decanus, Eberhart ędituus, Hûg, Dietherich, Gerolt, Diezeman, Adelgoz cęterique eorum confratres; Sigefrit advocatus, Sigefrit urbis prefectus, Werinhere vicedominus, Guntram cęterique eorum comparitatis homines, quos enumerare longum est. Quicumque autem hanc traditionem infringere vel irritam facere studuerit, auctoritate beati Petri apostoli et omnium sanctorum et nostra eum anathemati subicimus. Acta sunt hęc Argentinę anno dominicę incarnationis 1119, Heinricho imperatore quarto augusto regnante. — Or. Str. B.-A. G 2708 (4), aufgedr. Siegel abgef. — Würdtwein, Nova subs. VII, 29 nr. 13 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 58 nr. 73 aus Or. — Protokoll gleichlautend mit Reg. nr. 399, Arenga auch mit 376. 403

(1119) Sept.— Oktober (Straßburg) Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der auf Rat und Drängen der Fürsten in Straßburg das gemeine Recht (ius civile et omnibus commune) wieder herstellt. Schon B. Otto hatte das drückende ius consuetudinarium erleichtert (s. Reg. nr. 363) und der Kaiser beschränkt jetzt die Abgabe des Bannweins an den bischöflichen Fiskus auf sechs Wochen. Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 59 nr. 74. — Stumpf nr. 3159. — Die ungewöhnlichen Formen der Urkunde, auf Grund deren Wiegand a. a. O. „die Authenticität der Überlieferung beanstandet", sind aus Abfassung von Seite der Empfänger in Straßburg zu erklären. 404

(1119 Nov. 1120) . . . . unterwirft sich unmittelbar nach dem Konzil zu Reims, das Papst Calixt II. im Beisein u. a. von Erzb. Adalbert von Mainz und fünf seiner Suffragane abhielt, und erhält von einem Kardinal die Absolution. Die Folge davon ist eine völlige Abkehr von der Partei des Kaisers. Die Straßburger Kanoniker dagegen halten trotz der Ermahnungen Erzb. Adalberts von Mainz an der kaiserlichen Partei fest und verweigern sogar die Annahme der von Erzb. Adalbert übermittelten Botschaft Papst Calixts II. . — Bericht im Schreiben Erzb. Adalberts von Mainz an den Papst. — Epistolae Moguntinae: Jaffé, Bibliotheca III, 393 nr. 46. S. Reg. nr. 411. — Zum Verständnis sei auf den Bericht des zum Papst neigenden Straßburger Scholaster Hesso (MG. Libelli de lite III, 21) hingewiesen, der dem Konzil selbst beiwohnte (vgl. Haller, Die Verhandlungen von Mouzon in Neue Heidelberger Jahrbücher II, 147 ff.). Nicht unwahrscheinlich erscheint es, daß durch Hessos Vermittlung B. Cuno zur Änderung seiner Stellung gegenüber Papst und Kaiser veranlaßt wurde. Daneben aber wirkte jedenfalls der Einfluß Erzb. Adalberts mit. — Vgl. auch Reg. nr. 411. 405

um 1120

. . . . Bertha, magistra et ancilla ancillarum des Klosters Sindelsberg, beurkundet einen mit Abt Adelo von Maursmünster abgeschlossenen Güter-

um 1120

tausch. Facta sunt hęc sub conditione sanctę Romanę ęcclesię et horum testium confirmatione: Calixto presidente in sede sanctę Romanę ęcclesię, Heinrico iuniore regnante imperatore et episcopo Argentinensi Cunone, quorum auctoritate et predictorum testium confirmatione loco nostro hanc commutationem et traditionem assignavimus et vinculo anathematis confirmavimus. Eingetragen auf dem Sindelsberger Polyptichon. Or. Str. B.-A. H 589 (2). — Schoepflin, Als. diplom. I, 196 nr. 247; Würdtwein, Nova subs. VII, 44 nr. 18 aus Or.; Spach, Oeuvres choisies III, 87 ff., daraus Wolff, Die Abteikirche von Maursmünster mit Abbildung. **406**

(1100—1123)

. . . . schenkt auf Bitten der Bürgerschaft den Platz von der bischöflichen Küche zwischen Mauer und Graben bis zum Tore gegenüber vom Münster sowie den Hof, der vor der Stadt hinter St. Peter liegt, dem Spital zu Straßburg und beurkundet die Stiftung in gesetzmäßiger Weise. — Bericht in der Bestätigungsurkunde B. Burchards von 1143. **407**

. . . . bestätigt (annuente et etiam perpetrante) unter Zustimmung der Kanoniker und der Bürger die Überweisung des zehnten Teils der Gaben, die dem hl. Kreuz zustehen (oblatio, que offertur ad sanctam Crucem), an das Spital. — Bericht in der Bestätigungsurkunde B. Burchards von 1143. **408**

. . . . gibt viele Güter des zerrütteten Klosters Ettenheim an weltliche Herren. — Wimpfeling, Catalogus p. 47. Vgl. dazu Reg. nr. 390. **409**

. . . . . . setzt auf Vorschlag des Abts Stefan von Klingenmünster, Weißenburg, Selz und Limburg, des Rats Kaiser Heinrichs V., den Mönch Konrad von Klingenmünster als Abt von Ebersheimmünster ein. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 445: Stephanus . . . Cuonradum ad Cuononem Argentinensem episcopum destinavit, quatenus ipsum abbatem constitueret; quod et sine dilatione factum est. **410**

1123

(Januar) . . . . wird von Kaiser Heinrich V. abgesetzt. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 41 zu 1123: Cuono Argentinensis episcopus de sede pellitur; Ann. Saxo MG. SS. VI, 759: Cono Strazburgensis episcopus solo nomine, quia in nece Bertoldi ducis consensit, ab episcopatu deponitur; Ann. s. Disibodi MG. SS. XVII, 23 zu 1122: Cuno Argentinensis episcopus deponitur; Königshofen, Chroniken II, 646: Absetzung zu 1123. — Der vom sächsischen Annalisten angegebene Grund, daß B. Cuno an der Ermordung des Herzogs Berthold von Zähringen beteiligt gewesen sei, war sicherlich rein äußerlich. Der Kaiser mochte begierig danach greifen, um dem Bischof, der zur römischen Partei abgeschwenkt war, zu beseitigen. Das betont auch Erzb. Adalbert in seinem Briefe an Papst Calixt II., der genauer (1123) zu datieren ist: B. Cuno von Straßburg bat gleich nach dem Konzil von Reims um Verzeihung und empfing von einem Kardinal die Absolution. Als er früher noch hartnäckig auf der Seite des Königs stand, ermahnten wir ihn oft, sich der Kirche in Gehorsam zu beugen, und schrieben auch den Kanonikern, sich von seinem Irrwege fernzuhalten und zum Frieden Christi zurückzukehren. Sie blieben aber in ihrem Ungehorsam und weigerten sich sogar den päpstlichen Brief, den wir ihnen kürzlich schickten, zu öffnen und zu lesen. Nachdem sich aber der Bischof vom Banne gelöst hatte, wandte er sich gänzlich (corde et corpore) vom Kaiser ab und blieb in treuen Diensten der Kirche als hartnäckiger Verteidiger der Wahrheit. Auf alle mögliche Weise aber verfolgen sie ihn und stellen ihm nach. Der Kaiser ergriff diese Gelegenheit, ihn mit tötlichem Hasse zu verfolgen, ihn auf jede Weise zu peinigen und endlich aus der Stadt zu vertreiben. Dies alles tat der Kaiser nach Abschluß des Friedens (Wormser Vertrags)! Vorher konnte er nichts gegen den Bischof ausrichten, bis

dieser, der früher zu seinen nächsten Freunden zählte, sich von ihm abkehrte und sich der Kirche wieder anschloß. Mit dem allem wollen wir nicht die Ungerechtigkeit des Bischofs verteidigen oder gar billigen, sondern wir bringen die Sache deshalb vor, weil jetzt, wenn dem Kaiser uneingeschränkte Gewalt zugebilligt wird, seine Wut gegen jeden beliebigen Bischof auszulassen, auch über die übrigen Gläubigen, die der Kirche Gottes treu blieben, eine unerträgliche Verfolgung ausbrechen wird. Der Papst möge daher scharf gegen das Vorgehen des Kaisers einschreiten, damit der Kirche die volle Gerichtsbarkeit über den gesamten Bischof gewahrt bleibe. — Epistolae Moguntinae: Jaffé, Bibliotheca III, 393 nr. 46.

Schon 1122 (Juli), als Kaiser Heinrich V. in Straßburg die Dienstmannen des Domstifts von Abgaben an den Fiskus befreit (Abschr. 17. 18. Jahrhdts. Str. B.-A. G 2891. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 60 nr. 75. — Stumpf nr. 3180), fehlt der Bischof unter den Zeugen; 1123 Januar 23 und 24 ist der Kaiser wieder in Straßburg und auch in den hier ausgestellten Urkunden (Stumpf nr. 3186 und 3187) findet sich B. Cuno nicht. Wir werden wohl kaum fehlgehen, wenn wir gerade um diese Zeit, die durch die Angaben des sächsischen Annalisten von der Ermordung Herzog Bertholds (1122 Dezember 8) und Erzb. Adalberts gegeben scheint, die Absetzung B. Cunos durch den persönlich anwesenden Kaiser festlegen. — Der Gegensatz zwischen dem Straßburger Bischof und dem Domkapitel, der sich schon 1106/07 in dem Briefwechsel mit Papst Paschalis II. und dann wieder in dem Bericht Erzb. Adalberts offenbart, zeigt sich deutlich auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Reg. nr. 11 und nr. 95 sowie Straßb. Urk. B. I, 31 nr. 40 aufgeführten Urkunden sind zum Teil bereits von Bloch als Fälschungen aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts nachgewiesen (Bloch, Jura curiae in Munciwilare: ZGORh. NF. XV, 411). Die Urkunden Reg. nr. 11 und 95, die sich ausdrücklich auf Schenkungen König Dagoberts beziehen, verfolgen wie die Urkunde Wiserichs und Azzos (Straßb. Urk. B. I, 31 nr. 40) deutlich den Zweck, den Güterbesitz des Domstifts zu sichern und festzulegen. Der Straßburger Bischof tritt in ihnen durchaus in den Hintergrund. Sie berühren sich in diesen Punkten mit den Urkunden für das Straßburger Domstift, die in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zu setzen sind: Straßb. Urk. B. I, 50 nr. 62 (dat. 1097, angefertigt nach 1112?), a. a. O. nr. 63 (dat. 110[illegible]) und nr. 65 (dat. 1105). Auch die Ankündigung der Besiegelung auf der Urkunde Irimfrids für das Domstift (Reg. nr. 184) mag in diese Zeit fallen. Die Anfertigung der aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts datierten Urkunden wie der oben zusammengestellten Fälschungen in der gleichen Schreibstube, eben in der des Domkapitels, geht deutlich aus der Verwandtschaft des Formulars hervor, die bei Reg. nr. 95 und Straßb. Urk. B. I, 31 nr. 40 durch die des Schriftcharakters bestätigt wird. Augenscheinlich war das Domkapitel bestrebt, unabhängig vom Bischof seine Besitzungen urkundlich sicher zu stellen. Auch die aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts stammenden Beurkundungen von Schenkungen für das Domstift Reg. nr. 399, nr. 401, nr. 402 und 403 sowie Straßb. Urk. B. I, 56 nr. 70 (Schenkung Diezwils von 1116) zeigen mit der vorher genannten Gruppe deutlich erkennbare Ähnlichkeit im Diktat. Daß das Domkapitel bei seiner Stellungnahme gegen den Bischof mit der Straßburger Bürgerschaft Hand in Hand ging, geht schon aus dem Briefwechsel Papst Paschalis' II. mit „Klerus und Volk von Straßburg“ hervor. Offenbar ist auch das Privileg Kaiser Heinrichs V. für die Straßburger Bürger (Reg. nr. 404) in diese politische Gruppierung einzufügen: es war wohl schon eine Folge der Hinneigung B. Cunos zur päpstlichen Partei. Deutlich zeigt sich dann auch der Einfluß des Domkapitels auf die Politik des Kaisers in dessen Privileg für die Dienstmannen des Straßburger Domstifts von 1122, in dem Domkapitel und Stadt zusammenwirkend erscheinen wie

1123

später im Jahre 1129 in der Urkunde König Lothars III. für die Straßburger Bürger (s. Reg. nr. 432). Am schärfsten zeigen die Tendenz, die Rechte des Domkapitels gegenüber den Ansprüchen des Bischofs abzugrenzen, die beiden Fälschungen auf den Namen Karls des Großen und Papst Hadrians I. (Reg. nr. 49 und nr. 50), deren Herkunft aus der bekannten Reichenauer Fälscherwerkstätte Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts (MIÖG. XXI, 51 ff.) nachgewiesen hat. Etwa in der Zeit des Sturzes B. Cunos werden sie nach Straßburg gekommen sein. Vgl. unten Reg. nr. 425. 411

Bruno (1123 – [1125]1131).

wird als Nachfolger Cunos eingesetzt. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 41 zu 1123: cui (Cunoni) Bruno episcopus superponitur; Ann. Saxo MG. SS. VI, 759 zu 1123: Bruno Babenbergensis ecclesie canonicus episcopus constituitur; Ann. s. Disibodi MG. SS. XVII, 23 zu 1122: Brun constituitur. — Die Einsetzung wird unmittelbar nach dem Sturz Cunos durch Heinrich V. selbst vollzogen sein. 1131 bei seiner Absetzung wird ihm noch ungültige Weihe vorgeworfen Reg. nr. 441. — Herkunft: Seine Identifizierung mit dem kaiserlichen Kanzler Bruno u. a. bei Stumpf, Reichskanzler II, 253 und Looshorn, Gesch. des Bistums Bamberg II, 116 ist haltlos. Grandidier, Oeuvres hist. II, 349 läßt ihn von den Grafen von Hohenberg abstammen, gestützt auf eine Notiz bei Petri, Suevia ecclesiastica p. 233. Sicher ist nur, daß er 1145 Sigiboto von Tanehusen und Adelbert von Hengen, beide wohl in Mittelfranken ansässig, als seine Verwandten bezeichnet (Reg. nr. 443). Bruno selbst war Kanonikus des Bamberger Domstifts (Ann. Saxo a. a. O. und Reg. nr. 443), in dessen Urkunden ein Domherr Bruno 1108 erscheint (Looshorn a. a. O. S. 65). — Seine kirchliche Stellung entsprach wohl den Ansichten B. Ottos von Bamberg, an dessen Hof er sich später zurückzog (Reg. nr. 443). Vgl. Hauck, Kirchengesch. IV, 125. Gerhoh von Reichersberg, Opusculum de gloria et honore filii hominis MG. Libelli de lite III, 397 nennt ihn einen klugen, sehr belesenen Mann (prudens vir valenter literatus) vgl. Reg. nr. 443. Herbord, Dialogus de Ottone episc. Bamberg. (Jaffé, Bibl. V, 724) ausgezeichnet an Redegabe und Tugend (eloquio et moribus adprime festivus). — In die Zeit des Wechsels auf dem Straßburger Bischofssitz ist wohl auch die verfassungsgeschichtlich bemerkenswerte Urkunde Papst Calixts II. für die Abtei Hugshofen zu setzen, in der es u. a. heißt: Da es Sitte in der Provinz Elsaß (Alsatiensis provinciae mos) ist, daß kein Angehöriger (nullus ex familia) der Straßburger Kirche einer fremden (alteri) Kirche, die nicht unter der Straßburger Jurisdiktion steht, etwas von seinen Eigengütern vergeben darf, so verleiht Papst Calixt dem Kloster Hugshofen das besondere Vorrecht, daß jeder Angehörige der Straßburger wie auch jeder anderen Kirche ihr Zuwendungen an Gütern oder anderem Eigentum machen darf. Die Wahl des Abtes steht den Brüdern nach der Regel des hl. Benedikt frei; die bischöflichen Weihehandlungen sind vom zuständigen Diözesanbischofe ohne Entgelt vorzunehmen, falls dieser vom päpstlichen Stuhl anerkannt ist. Der Straßburger Bischof darf auch die geringsten Befugnisse nur mit Zustimmung der Brüder und des Abtes ausüben, und nur der Papst darf hier die Exkommunikation verhängen. Vor allem ist das Kloster auch von jeder Abgabe an den Straßburger Bischof wie an andere Bischöfe und deren Beamte, sowie an Könige und Kaiser, Herzöge und Grafen befreit. Dat. 1120 Mai 14. Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A. H 2294. — Schoepflin, Als. diplom. I, 194 nr. 246; Würdtwein, Nova subs. VII, 36 nr. 16; Grandidier, Alsace II pr. 237 nr. 584 aus Andlauer Salbuch. — Jaffé-Loewenfeld nr. 7130 mit 1122–1124. — „Ad munimentum". 412

1123

Juni 27 — Straßburg — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der die Privilegien des Klosters Luxeuil bestätigt. — Grandidier, Alsace II pr. 249 nr. 594. — Stumpf nr. 3192. — Entgegen dem Urteil Stumpfs a. a. O. („kaum echt") wird sich die Urkunde verteidigen lassen, jedenfalls ist das Eschatokoll nicht zu beanstanden. 413

1124

(Mai—Juli) — Neuhausen bei Worms — anwesend, als Abt Rustenus von St. Blasien vor Kaiser Heinrich V. und vor den versammelten Fürsten wegen Vergebung der Klostervogtei durch B. Berthold von Basel Klage erhebt. — Bericht in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. 1125 Januar 8. Reg. nr. 419. — Datierung gegeben durch Stumpf nr. 3198 = Mai 30 und Stumpf nr. 3199 = Juli 25: Belagerung von Worms durch den König: apud Nuhusen in obsidione Wormatiae. 414

Juli — Worms — nimmt mit andern Bischöfen an den Verhandlungen vor Kaiser Heinrich V. teil, in welchen beschlossen wird, daß der Kardinalbischof Wilhelm von Präneste in Würzburg über die Rechtmäßigkeit der Wahl des Bischofs Gebhard entscheiden solle. — Bericht in dem Schreiben B. Gebhards von Würzburg über seine Leiden und Verfolgungen. Codex Udalrici: Jaffé, Bibliotheca V, 407 nr. 233. — Datierung durch Stumpf nr. 3199 = Juli 25 gegeben, wo Kardinal Wilhelm als Zeuge genannt wird. — Vielleicht ist damals Bruno durch den Legaten als Bischof anerkannt worden; wenigstens hat er sich später auf den Spruch der römischen Kirche berufen (Reg. nr. 431): gratia dei et sanctae Romanae ecclesiae auctoritate ordinis mei integritatem et episcopalis officii retinens plenitudinem. — Das Schreiben eines Bischofs B. an Heinrich V., das Grandidier, Alsace II pr. 251 nr. 596 und Oeuvres hist. II, 354 für den Straßburger Bischof verwertete und etwa in diese Zeit wies, paßt seinem Inhalte nach nur in die Jahre, in denen der König um den Oberrhein zu kämpfen hatte und muß deshalb von B. Bruno von Speyer (Jaffé, Bibliotheca V, 321 nr. 185) oder von B. Burchard von Worms (Giesebrecht, Kaiserzeit III[5], 1228) etwa 1116—1118 verfaßt sein. 415

Dez. 25 — Straßburg — anwesend bei der Verhandlung über den Streit zwischen der Abtei St. Blasien und B. Berthold von Basel, der im Auftrage und in Anwesenheit Kaiser Heinrichs V. von B. Udalrich von Konstanz zu Gunsten St. Blasiens entschieden wird. Die anwesenden Fürsten stimmen dem Spruch B. Udalrichs zu. — B. Bruno nicht namentlich genannt, doch scheint seine Beteiligung gesichert durch die folgenden Regesten und durch die Worte: assientibus aliis episcopis caeterisque principibus collaudantibus idemque iudicium confirmantibus, im Bericht der Urkunde Kaiser Heinrichs V. Reg. nr. 419. 416

Dez. 28 — Straßburg — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der das Kloster Engelberg in seinen Schutz nimmt. — Züricher Urk. B. I, 149 nr. 265. — Stumpf nr. 3202. — Über die Echtheit s. Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri (MIÖG. XXV, 417). 417

1125

Jan. 7 — Straßburg — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der dem B. Udalrich von Konstanz die Wiedererrichtung des Spitals in Kreuzlingen gestattet. — Thurgauer Urk. B. II, 43 nr. 19. — Stumpf nr. 3203. 418

Jan. 8 — Straßburg — anwesend, als Kaiser Heinrich V. den Spruch B. Udalrichs von Konstanz im Streit zwischen St. Blasien und B. Berthold von Basel bestätigt. — Trouillat, Monuments de Bâle I, 243 nr. 166. — Stumpf nr. 3204. — Vgl. Reg. nr. 416. 419

Jan. 8 — Straßburg — gegenwärtig, als Kaiser Heinrich V. dem Kloster St. Blasien den Besitz des Gutes Schluchsee bestätigt. — Neugart, Cod. dipl. Alemanniae II, 59 nr. 846. — Stumpf nr. 3205. 420

1125

Jan. 8 Straßburg — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs V., der die Gründung des Klosters Lützel bestätigt. — Schoepflin, Als. diplom. I, 201 nr. 251. — Stumpf nr. 3206. — In jüngster Zeit von Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster (MIÖG. Ergänzungsbd. VII, 473) als Fälschung erklärt, jedoch vorläufig ohne näheren Nachweis. **421**

Aug. 20 Sponheim — weiht auf Bitten Erzb. Adalberts von Mainz den Altar vor dem Chore der Klosterkirche zu Sponheim zu Ehren des hl. Kreuzes. — Weihenotiz im Anschluß an das Sponheimer Urk. B. um 1500 (von der Hand des Trithemius?). Karlsruhe G. L. A. Kopialbücher nr. 1346 fol. 31[b]. — Trithemius, Chron. Sponheim. (Opera II, 242). **422**

Aug. 20 Dalem — weiht das Oratorium des hl. Georg in Dalem zu Ehren des hl. Georg. — Weihenotiz s. Reg. nr. 422. — Trithemius a. a. O. in etwas ausgeschmückter Form (Bitten des Erzb. Adalbert von Mainz, des Abts Bernhelm von Sponheim [in der Notiz selbst nur sub B.] und des Grafen Meginhard von Sponheim). **423**

Aug. 21 . . . . — Zeuge neben Erzb. Adalbert von Mainz in der Urkunde Graf Meginhards von Sponheim, der das von ihm gegründete Kloster dem Erzbischof übergibt und die Vogteigerechtsame ordnet. — Trithemius, Chron. Sponheim. (Opera II, 240). **424**

Herbst . . . . — von der königlichen und päpstlichen Partei nicht mehr als Bischof anerkannt. — Ann. s. Disibodi MG. SS. XVII, 24 zu 1129: quadriennio expulsus. — Daß Bruno noch zur Zeit der Wahlversammlung in Mainz mit Erzb. Adalbert, dem Leiter der Verhandlungen, im besten Einvernehmen stand, beweisen die vorhergehenden Regesten nr. 422—424; wahrscheinlich steht sogar seine Anwesenheit am Mittelrhein damit in Verbindung. Erzb. Adalbert hätte ihn danach als Bischof anerkannt, um ihn für seinen Kandidaten, Lothar von Supplinburg, zu gewinnen. Dieser Versuch scheint aber gescheitert zu sein, da schon bald darauf Erzb. Adalbert Bruno nicht mehr als Bischof ansah. Mit Recht vermutet daher schon Grandidier, Oeuvres hist. II, 357, daß Bruno in Mainz zu den Anhängern Herzog Friedrichs II. von Schwaben gehörte. Schon Weihnachten 1125 war er aus Straßburg vertrieben, da er nach Ausweis der Zeugenlisten Stumpf nr. 3230 und 3232 an dem Hoftage, den König Lothar dort abhielt, nicht teilnahm (vgl. Bernhardi, Lothar S. 58 Anm. 19). Bruno selbst beschwert sich in seinem Schreiben an die Straßburger Kirche Reg. nr. 431 darüber, daß er durch Gewalt vertrieben wurde, ohne Geständnis und Urteil (nec confessus, nec convictus, violentia pulsus, non sententia). — Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster (MIÖG. Ergänzungsbd. VII, 548) hat auf den Einfluß hingewiesen, den die auf den Namen Karls des Großen in Reichenau verfertigte Fälschung für das Straßburger Domkapitel (Reg. nr. 49) auf das Diktat des in Straßburg 1126 Januar 2 ausgefertigten Diploms für die Abtei St. Blasien Stumpf nr. 3232 ausgeübt hat (Stumpf nr. 3231 ist Fälschung s. Hirsch a. a. O. S. 554). Danach ist anzunehmen, daß gerade um die Zeit der Absetzung B. Brunos das Diplom Karls des Großen der kaiserlichen Kanzlei eingereicht worden ist; vielleicht entnahm die Gegenpartei ihm Gründe und Waffen, um den Bischof zu stürzen. **425**

Cuno.

[illegible] Aug. 30 . — beurkundet, daß er unter Zustimmung und Mitwirkung Erzb. Adalberts von Mainz und des Kardinals Gerard in Bomgarten eine Abtei zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen gegründet habe. Der neuen Gründung gesteht er freie Abtwahl zu, vorbehaltlich der Zustimmung und Weihe durch den Diözesanbischof. Als erster Abt wird Friedrich eingesetzt.

1125

Acta sunt anno dominice incarnationis 1125, indictione vero tercia. — Inseriert in die Bestätigung B. Burchards 1155—56 Reg. nr. 558, wo auch berichtet wird, daß B. Cuno seine Schöpfung ausgestattet habe mit vollständiger Freiheit von Zins und Zehnten, Wald- und Weiderecht und freiem Durchzug (scriptoque subnixo stabilivit). — S. auch Bestätigung B. Gebhards 1133 Reg. nr. 450. — Aus der Urkunde ergibt sich, daß Erzb. Adalbert gegen den widerspenstigen Bruno den abgesetzten Cuno wieder hervorzog, um zu zeigen, daß er den Bischof gar nicht anerkenne. Unter dem Einfluß Adalberts und des päpstlichen Legaten wird König Lothar Bruno seinerseits zunächst nicht anerkannt haben. 426

nach 1125 Apr. 14 . . . . stirbt. — Necrol. Spirense, Karlsruhe, G. L. A. Anniversarien nr. 33. ZGORh. XXVI, 427: Cuno frater Argentinensis episcopus ob. 427

Eberhard (1125. 1126—1127).

(1125 1126) . . . . eingesetzt um die Wende des Jahres 1125/26. — Tatsache und Datierung nirgends erwähnt, jedoch unzweifelhaft nach dem folg. Reg. nr. 429. — Herkunft: Wahrscheinlich der in den Urkunden B. Cunos mehrfach erwähnte Kanoniker gleichen Namens: 1100 Eberhart in Urk. des Kanonikers Burchard Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 51 nr. 63; 1105 Eberhart ędituus Reg. nr. 376; 1109 Sept. 21 Eberhardus Reg. nr. 382; (1105—1115): 398. 1116 Eberhart edituus Reg. nr. 399; 1118 Eberhardus edituus Reg. nr. 401 und nr. 402; 1119 Eberhart ędituus Reg. nr. 403. Seine Wahl erfolgte wohl kaum einstimmig durch das Domkapitel, dafür sind Zeugnisse die folgende Urkunde Reg. nr. 429 und der Brief B. Brunos an die Straßburger Kirche Reg. nr. 431. 428

Bruno und Eberhard.

1127 Febr. 5 . . . . Da in der Straßburger Kirche um den Bischofssitz ein heftiger Streit tobt zwischen zwei Bischöfen, Bruno und Eberhard, wird B. Stephan von Metz mit beider Zustimmung herbeigerufen zur Weihe der Kirche St. Johann bei Zabern. — Bericht in der Aufzeichnung über die Schenkung des Guts Meyenhemswilre, das Graf Peter von Lützelburg dem Kloster St. Georgen im Schwarzwald überträgt, sowie über die Weihe der Kirche von St. Johann. — Abschr. von 1617 Mai 9 Str. B.-A. H 2891. — Schoepflin, Als. diplom. I, 204 nr. 253 aus beglaubigter Abschr. von 1377 Febr. 14 im Archiv des Klosters St. Johann; Grandidier, Alsace II pr. 262 nr. 608 aus alter Abschr. in St. Georgen: MG. SS. XV_2, 1003 aus allen Lesarten. — Die Nachricht beweist, daß Bruno nicht ohne Kampf den Bischofssitz aufgab und daß es Eberhard nicht gelang, die Oberhand zu gewinnen. 429

Eberhard.

nach Febr. 5 . . . . stirbt. — Ann. s. Disibodi MG. SS. XVII, 24 zu 1127: obierunt . . . Eberhardus Argentinensis . . . episcopi. 430

Bruno.

(1126—1129) . . . . Schreiben an den Klerus der Straßburger Kirche: Er dankt denen, deren Mitleid ihn in seinem Schmerz tröstet; er vertraut darauf, daß ein Getreuer unter ihnen, wenn nicht bei dem weltlichen, so doch bei dem himmlischen

(1126–29)

Herrscher sich verwende, damit er nicht für immer das ungerechte Verdammungsurteil ertragen müsse. Die einst sein Brot aßen, treten ihn jetzt mit Füßen (magnificaverunt super me supplantationem). Nicht durch gerichtliches Urteil, ohne Geständnis und Überführung, mit Gewalt sei er vertrieben worden, und er sei heute noch durch Gottes Gnade und die Autorität der römischen Kirche im vollen Besitz der bischöflichen Gewalt, da sie ihm am Tage seines Amtsantritts übergeben wurde, und er sie nie in rechtlicher Weise verloren noch freiwillig niedergelegt und seine Straßburger Kirche niemals einem fremden Eindringling (alieno pastori sive invasori) überlassen habe. Schmerzlich empfinde er den Kleinmut und die Verführung vor allem derer, die er selbst geweiht habe. Wohl kennt er ihre Unterdrückung, das ihnen auferlegte Joch Pharaos, wohl kennt er den Bürger und Fürsten Babylons, dessen Druck sie aus sklavischer Furcht, nicht aus christlicher Liebe ertragen. Wenn noch ein Funken freien Geistes in ihnen lebe, wenn der Eifer für das Haus Gottes sie verzehre, so sollen sie ihm ein Zeichen ihres guten Willens geben. — Abschr. 13. Jahrhdts. München. Hof- und Staatsbibl. cod. lat. nr. 19411 p. 270. — Pez, Thesaurus anecdot. VI[a], 311 nr. 91 aus Abschr.; Grandidier, Alsace II pr. 261 nr. 607. — Datierung gegeben durch Vertreibung und Wiedereinsetzung B. Brunos. Da das Schreiben sich in der aus Tegernsee stammenden Handschrift zwischen Bruchstücken einer Bamberger Briefsammlung findet, ist die ihm gegebene Zuweisung zu B. Bruno, dessen Beziehungen zu Bamberg wir kennen, ziemlich sicher. Ebenso weist dieser Umstand darauf hin, daß Bruno auch jetzt schon, wie später wieder, in Bamberg Zuflucht suchte. — Wie schon Reg. nr. 429, so zeigt auch der Inhalt dieses Briefes, daß sich ein Teil des Domkapitels noch Sympathien für B. Bruno bewahrt hatte. Unter Pharao ist zweifellos Lothar zu verstehen, wer jedoch als civis et princeps Babilonis bezeichnet wird, bleibt völlig unklar, jedenfalls doch der Führer der Straßburger Bürgerschaft. **431**

1129 nach Jan. 20

erlangt durch Vermittlung der Königin Richenza und der Bischöfe die Gnade des Königs. — Ann. s. Disibodi MG. SS. XVII, 24 zu 1129: Bruno Argentinensis episcopus interventu reginae et episcoporum quadriennio expulsus graciam regis consequitur; Catal. episc. Arg. MG. SS. XVII, 117: Bruno; iste fuit circa annum 1130. — Da in dem Privileg Lothars für die Bürger von Straßburg Januar 20 (Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 61 nr. 78. — Stumpf nr. 3239) unter den Zeugen neben verschiedenen Bischöfen nur Propst Adelgot mit den übrigen Männern der Straßburger Kirche erscheint, so wird die Einsetzung Brunos erst nach diesem Tage erfolgt sein. Ob dies gerade während der Belagerung von Speyer 1129 Juli 15 – 1130 Januar 3 geschah, wie Bernhardi, Lothar S. 252 Anm. 1 meint, ist fraglich, ebenso ob die Einführung durch den König im Januar 1130 erfolgte, auf dem Marsche von Speyer nach Basel (Bernhardi a. a. O.). — Das Privileg König Lothars war früher für die Datierung des sogen. ersten Straßburger Stadtrechts maßgebend. Neuerdings hat jedoch Rietschel (zuletzt in seinen Untersuchungen über das Burggrafenamt in den deutschen Bischofsstädten S. 16 ff.) seine Entstehung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich gemacht. Eine genauere Datierung wird sich kaum ermöglichen lassen. Vgl. die Zusammenstellung der wichtigsten Literatur bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde nr. 5242. **432**

1130 Febr. 6 Basel

Petent in der Urkunde König Lothars, der dem Stifte St. Felix und Regula zu Zürich seine Privilegien bestätigt. — Züricher Urk. B. I, 167 nr. 280. — Stumpf nr. 3248. **433**

1130

Febr. 8 Basel anwesend auf dem Hoftage König Lothars, als B. Udalrich von Konstanz einen Vergleich zwischen Kloster Bürgeln und der alten Kirche daselbst verkündet. — Schoepflin Hist. Zar.-Bad. V, 69 nr. 33. — Stumpf nr. 3248. 434

(April) . . . . . knüpft mit Anaklet, dem einen der beiden nach dem Tode Honorius' II. (1130 Februar 13) gewählten Päpste, Verbindungen an. — Der römische Adel spricht in dem Schreiben an Lothar vom 18. Mai, in dem er für die Rechtmäßigkeit Anaklets eintritt (Baronius, Annales eccles. 1130 § 24) sein Erstaunen darüber aus, daß der König die beiden Papstbriefe unbeantwortet gelassen habe, von denen der erste durch den Erzb. von Bremen, der zweite durch einen Straßburger Kleriker an den Hof gesandt worden sei. Dies zweite Schreiben sieht Hauck, Kirchengesch. IV. 134 als verloren an. Mit Baronius 1130 § 18 werden wir es indessen in dem dort veröffentlichten Briefe Anaklets erkennen dürfen, in dem sich der Papst über die Nichtbeantwortung der Sendung des Erzb. von Bremen beklagt und sein Verhalten in Rom bis zur Exkommunikation Konrads von Staufen am 27. März schildert (Jaffé-Loewenfeld Reg. nr. 8388); allerdings wird dann das überlieferte „in diebus maii" nicht in das herkömmliche „idibus maii," sondern — mit Rücksicht auf den Brief des Adels vom 18. Mai — in ein Datum „kalendis maii", möglichst nahe der Mitte April zu verbessern sein. Dorthin würde zugleich der Brief Anaklets an die Königin Richenza (Baronius 1130 § 22. — Jaffé-Loewenfeld Reg. nr. 8389) mit derselben Tagesangabe gehören. Von ihm bemerkt schon Hauck a. a. O., daß er auf den Rat des Straßburger Klerikers geschrieben sei; in der Tat wird der hervorragende Einfluß der Königin auf ihren Gatten und auf die Leitung der deutschen Politik durchaus in dem Geiste geschildert, den die Briefe B. Brunos an das Herrscherpaar (Reg. nr. 436 und 437) atmen. Der Schluß ist daher berechtigt, daß die Berichte, auf die Anaklet sich für sein Urteil über Richenza beruft, ihm eben durch jenen Straßburger Kleriker im Auftrage B. Brunos gebracht worden sind. Ein Vergleich mit dem ersten, an Lothar und Richenza gemeinsam gerichteten Schreiben Anaklets vom 24. Februar (Cod. Udalrici: Jaffé, Bibl. V, 422 nr. 244) lehrt, wie viel näher dem Papst die Zustände in Deutschland getreten sind. Er hat mit den Augen B. Brunos zu sehen gelernt. Daß gerade dieser zwischen Anaklet und Richenza vermittelt, entspricht vortrefflich allem, was wir über die beiden gemeinsame Politik zu erschließen vermögen (vgl. Reg. nr. 432 und 436). — Für die Beurteilung von Brunos Sympathien für Anaklet ist darauf hinzuweisen, daß der ihm nahestehende, als der erste der deutschen Bischöfe geachtete Otto von Bamberg Bedenken trug, sich für Innocenz II. zu entscheiden; vgl. Bernhardi, Lothar S. 340 und Schaus, Über Briefe aus dem Cod. Udalrici aus der Zeit Lothars III. (Hist. Vierteljahrschr. I. 235), wo auch über Erzb. Adalbert gehandelt wird. 435

(Sept.— Oktober) (Straßburg) schreibt an König Lothar (III.): Bei der großen Zerrüttung, in der sich Reich und Kirche befinden, richten sich aller Blicke auf den König und sehen zagend und in banger Erwartung den Beschlüssen entgegen, die er zur Hebung des Zwiespalts in der Kirche fassen wird. Durch Gottes Ratschluß zur Herrschaft berufen, möge doch der König bei diesem wichtigen Werke den Rat seiner Gattin und frommer Männer einholen. Er, der Bischof, könne für seine Person die Versicherung abgeben, daß er nach Möglichkeit für die Ehre des Königs wirke. So habe er die Grafen N. und N. für den königlichen Dienst gewonnen und sie durch feierlichen Treueid und durch Stellung von Geiseln, soweit menschliches Vermögen reicht, verpflichtet. Auch die Burg (castrum) N. habe er mit nicht geringer Mühe für die Sache des Königs gehalten (consummare). Auch der Graf N. versichert ebenso wie er, der Bischof, selbst, daß bei ihren Leh-

1130

zeiten die Stadt (nostra civitas) und die ganze Provinz in unwandelbarer Treue im königlichen Dienste verharren und nicht aufhören wird, für die Sache des Reiches zu streiten. Gleichzeitig berichtet der Graf, daß die Befestigung von N., die der König befohlen und deren Ausführung N. mit den übrigen königlichen Ministerialen gelobt hatte, bisher unterbleiben mußte, weil es ihnen und den übrigen Getreuen notwendiger erschien, zunächst die Burgen der Gegner zu zerstören. Endlich bittet der Bischof den König, ihm und der Straßburger Kirche auch fernerhin seine Gnade zu schenken und, falls Angeber Ungünstiges über ihn berichten, nicht deren Worten, sondern den Taten des Bischofs zu glauben. — Codex Udalrici: Jaffé, Bibliotheca V, 433 nr. 251. — Datierung gleichzeitig mit Reg. nr. 437. — Die feierliche Anerkennung des von Gott zur Herrschaft berufenen Lothar ist ein förmlicher Widerruf der früheren Begünstigung des Staufers durch B. Bruno (vgl. Reg. nr. 425). Für die kirchenpolitische Haltung des Bischofs ist mit Hauck, Kirchengesch. IV, 134 zu betonen, daß er die Entscheidung der strittigen Papstwahl vom Könige erwartet. Die nur mit Siglen bezeichneten Namen der Grafen und Burgen im Elsaß vermögen wir nicht näher zu bestimmen. Jedenfalls ist die Gleichsetzung des Grafen N. mit Graf Theoderich von Elsaß und Flandern, die Grandidier, Oeuvres hist. II, 364 versucht, wenig wahrscheinlich. Die Ereignisse von 1131 und der Kriegszug König Lothars (Reg. nr. 443) beweisen jedoch, daß B. Bruno die Zustände im Elsaß zu schön gefärbt oder den staufischen Widerstand stark unterschätzt hat. Die Besorgnis, daß der König gegen den Bischof beeinflußt werden könne, war nicht unbegründet; wir werden die Gegner im Kreise des Domkapitels und der Bürgerschaft zu suchen haben (Reg. nr. 443). **436**

(Sept. Oktober) (Straßburg) schreibt an die Königin Richenza: Er dankt ihr für die Unterstützung, die sie ihm mit mütterlicher Güte geliehen, für die Errettung vor Verfolgern und Verleumdern und für ihre Bemühung um seine Wiedereinsetzung. Ihr schuldet er nächst Gott sein Dasein, seine Würde. Immer wird er daher ihrer gedenken, in allen Lebenslagen ihr Diener sein. Auch für das von ihr Herrn N. erwiesene Wohlwollen spricht er seinen Dank aus, durch das sie sowohl der Kirche wie dem Reiche außerordentlich genützt hat. Er fordert sie auf, der schwer bedrohten römischen Kirche mit Bitten und Gaben mit allen Kräften beizustehen. Vielleicht werde Gott, der sie auf den Königssitz erhoben und aller Heil in die Hand einer Frau gelegt hat, sie für würdig erachten, das Wohl der Kirche und des Reiches durch ihre frommen Tränen zu fördern. Über die Bedingungen der Übergabe (quod laudatum et iuratum) des von König Lothar belagerten Nürnberg bittet er die Königin sich zu erkundigen und ihre gemeinsame Sache in jenen Gegenden zu gutem Ende zu führen. Er, der Bischof, selbst wohne unter Skorpionen; dringend wünsche er ihre Gegenwart. Doch mit Gottes Hilfe werden in Kürze seine und ihre Skorpionen und Gegner zertreten und vernichtet werden. Was aber Gott durch seine geringe Person seit ihrem Weggange für das Reich bewirkt hat, könne sie durch Brief und Boten erkunden. Seine Arbeiten wie all das Seine empfiehlt er ihrem Schutz und Schirm. — Codex Udalrici: Jaffé, Bibliotheca V, 432 nr. 250. — Die Einreihung beider Schreiben wird allein durch den Satz über Nürnberg ermöglicht. Die Nachrichten, die Bruno von dort erwartet, beziehen sich gewiß auf dieselben Ereignisse, von denen die päpstlichen Legaten Erzb. Walter von Ravenna und B. Otto von Faënza gehört haben (Codex Udalrici: Jaffé, Bibl. V, 436 nr. 253): de castro Nurinberc sinistra quedam audivimus; unde miramur et satis dolemus. Da die Boten des Papstes diese Mitteilung in Würzburg erhalten haben, wo sie den Beginn des für Mitte Oktober angesetzten Reichstages erwarteten, werden die Nürnberger

1130

Vorgänge frühestens etwa im Anfang September stattgefunden haben. Damit werden auch die Briefe B. Brunos auf den Monat September oder Anfang Oktober datiert. — Daß die Verhandlungen vor oder in Nürnberg sich nicht etwa nur um die Übergabe der Stadt gedreht, sondern kirchliche und politische Angelegenheiten berührt haben, hat Schaus, Über Briefe aus dem Cod. Udalrici aus der Zeit Lothars III. (Histor. Vierteljahrschrift I, 229) ausgeführt. Die Nachrichten darüber erschienen den Gesandten Papst Innocenz' II. unerfreulich und haben sie schmerzlich bewegt; sie waren also ihrem Herrn nicht günstig. B. Bruno dagegen kann hoffen, daß die Königin auf Grund dessen, was zu Nürnberg beschlossen sei, ihre und des Bischofs gemeinsame Sache zum guten Ende führe: was für Innocenz II. ungünstig, davon erhofft Bruno, der Anhänger Papst Anaklets (Reg. nr. 435), den glücklichen Ausgang. Die Angelegenheit, die B. Bruno und die Königin Richenza gemeinsam betrieben, war demnach die Anerkennung Anaklets. Deshalb kann der Bischof schreiben: „ich wohne unter Skorpionen“ und darf diese als seine und der Königin gemeinsame Gegner bezeichnen. Hier handelt es sich nicht um persönliche Feindschaften und lokale Streitigkeiten, denn wenn es auch an solchen nicht fehlte, so konnten sie doch die Königin niemals unmittelbar berühren. Ein politischer Konflikt bestand zwischen B. Bruno und seinen Mitbürgern nicht mehr, seitdem er für die von ihnen stets anerkannte Herrschaft Lothars ins Feld zog. Der tiefste kirchliche Gegensatz jedoch trennte ihn von Klerus und Volk Straßburgs, wenn er sich für Anaklet, diese sich für Innocenz II. entschieden hatten, und beim Sturz B. Brunos (vgl. Reg. nr. 443) finden wir in der Tat Papst Innocenz im Bunde mit den Straßburgern. 437

Nov. | Bickenbach | weiht auf Bitte Konrads von Bickenbach und mit Erlaubnis des Erzbischofs Adalbert von Mainz die Kapelle auf der Burg Bickenbach zu Ehren des hl. Bartholomäus. — Bericht in der Urkunde Erzb. Adalberts Reg. nr. 439. 438

Nov. 29 | Lorsch | Zeuge in der Urkunde Erzb. Adalberts von Mainz für die Schloßkapelle zu Bickenbach. — Würdtwein, Dioec. Mogunt. I, 467. 439

Nov. 30 | Lorsch | weiht auf Wunsch des Abts Diemo von Lorsch in Gemeinschaft mit Erzb. Adalbert von Mainz und den Bischöfen Buggo von Worms, Udalrich von Konstanz, Konrad von Chur die Hauptkirche von Lorsch. — Chron. Lauresham. MG. SS. XXI, 435. — Über Datierung s. Böhmer-Will, Mainzer Reg. I, 291 nr. 228 und Ladewig, Konstanzer Reg. nr. 769. 440

1131

März 29 | Lüttich | Zeuge in der Urkunde König Lothars für die Kirche St. Maria und Martin zu Beuron. — Stumpf, Acta imperii S. 108 nr. 96; Zeitschr. des hist. Vereins für Hohenzollern XIX (1885) mit Faksimile. — Stumpf nr. 3258 als verdächtig. — Echtheit nachgewiesen durch Schum, Beitrag zur Diplomatik König Lothars III. (Forsch. z. deutsch. Gesch. XX, 339). — In der gleichzeitig ausgestellten Urkunde König Lothars für St. Johannes in Lüttich (Stumpf nr. 3259) wird unter den Zeugen genannt: Adalbertus Moguntinus fere cum omnibus suis comprovincialibus. — Zur selben Zeit (März 22 — April Anfang) findet in Lüttich eine Zusammenkunft zwischen dem König und Papst Innocenz II. statt. Hauck, Kirchengesch. IV, 142 möchte in den Lütticher Forderungen Lothars, die auf eine Stärkung des königlichen Einflusses bei den Bischofswahlen ausgehen, B. Brunos Einfluß erkennen. 441

(1130 1131)

. . | Mommenheim | anwesend nebst Herzog Friedrich (II.) von Schwaben und Landgraf Theoderich von Elsaß und Flandern auf einem „gemeinen Landtag“, als Gutta, die Mutter Gottfrieds von Fleckenstein, die Schenkungen ihres verstorbenen Sohnes an das Kloster Walburg bestätigt. — Schilter, Thesaurus ant.

1131

lenton. III. p. 35; Grandidier, Alsace II pr. 275 nr. 615 aus dem Fleckensteiner Rotbuch. Zu 1130 Januar 6 setzt Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 246 Anm. 38 die in der Urkunde erwähnte Bestätigung durch Gottfried selbst vor König Lothar zu Speyer. Der Todestag Gottfrieds ist unbekannt. Jedenfalls aber bleibt es recht unwahrscheinlich, daß in dieser Zeit die beiden Parteigänger König Lothars B. Bruno und Graf Theoderich mit dessen hartnäckigem Gegner, dem Herzog Friedrich von Schwaben, zusammenkamen. 442

(Mai — Juni 8) Mainz wird in Gegenwart König Lothars auf einer Synode unter Vorsitz des Kardinallegaten Matthäus von Albano und des Erzb. (Adalbert) von Mainz sowie unter Teilnahme der Bischöfe (Hermann) von Augsburg, (Ulrich) von Eichstätt, (Otto) von Bamberg, (Embricho) von Würzburg, (Siegfrid) von Speyer, (Burchard) von Worms von Klerus und Volk wegen Gewalttat, Intrusion und (ungültiger) Weihe angeklagt; er resigniert das Straßburger Bistum in die Hände des Erzbischofs und des Kardinals. — Ann. s. Disibodi MG. SS. XVII, 24 zu 1131: concilium Moguntinae habitum, praesente Lothario rege, praesidente Matheo Albanensi cum Moguntino archiepiscopo, ubi Bruno Argentinensis episcopus, praesentibus Augustense, Eichstedense, Babinbergense, Wirzeburgense, Spirense, Wormatiense episcopis, a clero et populo super violentia, intrusione et consecratione impetitus, in manus archiepiscopi et cardinalis Argentinensem reconsignavit episcopatum; Ann. Saxo MG. SS. VI, 767 = Ann. Magdeburgenses MG. SS. XVI, 184 zu 1131: Rex pascha Treveris celebrat et pentecosten in civitate Argentina, et Bruno eiusdem loci episcopus pastoralem curam amisit; Ann. Marbac. Schulausgabe S. 44 zu 1131: Argentinensis episcopus Bruno a sede pontificali pellitur. — Die Einreihung der Mainzer Synode ist noch nicht gesichert. Zu Trier bestimmte Lothar nach Ostern (11. April) den dortigen Geistlichen einen Tag zu Mainz, um über die Trierer Wahl endgiltig zu entscheiden (vgl. Bernhardi, Lothar S. 367. 371). Mag nun der König am 2. Mai zu Neuß gewesen sein oder nicht (Stumpf nr. 3263. 3264; vgl. Bernhardi, Lothar S. 373 Anm. 60), jedenfalls steht seiner Anwesenheit zu Mainz Ende Mai oder Anfang Juni nichts entgegen. Zu Pfingsten (Juni 8) weilte Lothar schon in Straßburg, und hier wurde, wenn wir die Nachricht der sächsischen Quellen recht verstehen, damals B. Gebhard eingesetzt. Im unmittelbaren Anschluß an dessen Erhebung berichtet dieselbe Quelle im Ann. Saxo und in den Ann. Magdeburgenses von dem Zuge des Königs gegen Herzog Friedrich II. von Schwaben und Elsaß: et quia Fridericus dux cum illis comprovincialibus regi maxime conabatur resistere . . . plurima castella in eadem provincia ab ipso eodem tempore obsessa et confracta sunt. Die Paderborner Annalen (ed. Scheffer-Boichorst S. 156; vgl. Chron. regia Colon. Schulausgabe S. 68) setzen diesen Zug „circa pentecosten". Am 24. Juni ist Lothar wieder in Straßburg (Stumpf nr. 3265). So stimmen alle Quellen zusammen, sobald die Mainzer Synode und Brunos Verzicht vor die Pfingstfeier zu Straßburg eingereiht werden. — Die Anklagen gegen Bruno sind von Klerus und Volk erhoben worden: Demnach haben die Zwistigkeiten mit dem Domkapitel und der Bürgerschaft von Straßburg auch nach seiner Aussöhnung mit Lothar fortgedauert. Dazu wird die verschiedene Stellung zur römischen Doppelwahl (vgl. Reg. nr. 435) beigetragen haben; ihre letzte Ursache lag auf anderem Gebiete (vgl. unten). Die Beschuldigungen richteten sich gegen die Rechtmäßigkeit seiner Einsetzung zum Bischof: Gewalttat — durch die Vertreibung B. Cunos; Intrusion — durch die königliche Ernennung statt kanonischer Wahl; ungehörige Weihe — nicht durch den zuständigen Erzb. (?). Diese Anklagen stimmen gut zu den Vorwürfen, die Erzb. Adalbert, der Vorsitzende der gegenwärtigen Synode, 1123 nach der Absetzung B. Cunos gegen Heinrich V. ausge-

1131

sprochen hatte. Für Innocenz II. und seinen Legaten Matthäus, der neben Adalbert die Mainzer Versammlung leitete, lag mindestens kein Anlaß vor, sich eines Bischofs anzunehmen, der beim Ausbruch der Kirchenspaltung in enge Verbindung mit dem Gegenpapste Anaklet getreten war. Den Ausschlag wird gegeben haben, daß Lothar jetzt den im Vorjahr von ihm wieder eingesetzten Günstling der Königin fallen ließ: für den König war Bruno in Straßburg am unrechten Platze, weil er nicht vermochte, mit der Stadt und ihren Bürgern zu einem befriedigenden Ausgleiche zu gelangen. Hieran ist Bruno gescheitert. Bei der fortdauernden Bedrohung des Elsasses durch die Staufer (vgl. Reg. nr. 436) war Lothar auf die finanzielle und militärische Hilfe Straßburgs angewiesen. In dem Streite zwischen Bischof und Stadt mußte der König diese unterstützen und jenen beseitigen. Der vorauszusehenden Verurteilung kam Bruno durch die Resignation zuvor; ihr dankte er die Bewahrung des bischöflichen Titels.

Zieht sich nach Bamberg zurück und nimmt seinen Platz unter den Kanonikern des Domstifts wieder ein. — Als Bruno eps. Zeuge in Urkunden des Bamberger Domstifts: 1. 1135 Sept. 30: Looshorn, Gesch. des Bistums Bamberg II, 62; 2. 1142: München. Reichsarchiv. Bamberg. Hochstift X 1/3 f. 8 nr. 39[b]; 3. 1143: a. a. O. nr. 39[c]; 4. 1143: a. a. O. nr. 39[d]; 5. 1150 (nur „Bruno“): a. a. O. nr. 44[a]; 6. 1152 März 27: a. a. O. nr. 45[a]; 7. (1146—1162): a. a. O. nr. 46. — 1145 schenkt Bruno (licet indignus dei tamen patientia vocatus episcopus) mit Erlaubnis König Konrads durch die Hand seiner Verwandten und der Vögte seines väterlichen Guts (cognati et delegati patrimonii mei). Sigebotos von Tanehusen und Adelberts von Hengen dem Altar des hl. Georg in der Bamberger Kirche einen Mann aus seiner Familia. — Or. München. Reichsarchiv a. a. O. nr. 40. — Hängesiegel gut erhalten mit Umschrift: † Bruno dei gratia Argentinensis episcopus. — Am Hofe B. Ottos von Bamberg erscheint Bruno in der Anekdote vom neuen Pelz des Bischofs, die Herbord, Dialogus de Ottone episcopo Bamberg. erzählt (Jaffé, Bibl. V, 724). — 1156/57 schreibt Bruno von Bamberg aus an Propst Gerhoh von Reichersberg, nachdem er dessen opusculum de novitatibus huius saeculi gelesen hat: er wünsche ihn kennen zu lernen und die von ihm erörterten Fragen zu besprechen (Gerhohi opusculum de gloria et honore filii hominis MG. Libelli de lite III, 378). — Am Hofe begegnet Bruno zwei Mal: 1136 November 7 wird er als Bruno episcopus unter den Beisitzern im Hofgericht der Königin Richenza zu Reggio genannt, als sie in einer Klagesache zu Gunsten Nonantolas erkennt (Ughelli, Italia sacra II, 288); 1140 (September) Nürnberg. Zeuge in Urkunde Konrads III. über einen Gütertausch zwischen der Abtei Prüfening und Burggraf Otto von Regensburg (Mon. Boica XXXI[a], 396. Stumpf nr. 3415).

1162 Juli 10. B. Bruno stirbt in Bamberg. — Jahr und Tag: Necrol. s. Michaelis Bamberg. (Jaffé, Bibl. V, 574): Brun episcopus Strazburgensis 1162 . . Hic dedit 20 talenta. — Tag: Necrol. capit. s. Petri Babenberg. (Jaffé, Bibl. V, 559): Bruno episcopus, frater noster, ob. . — Begraben im Bamberger Dom, rechts vom Altar der hl. Maria Magdalena. — Notae sepulcrales Babenbergenses MG. SS. XVII, 640: Bruno episcopus Augustensis, frater sancti Heinrici imperatoris sepultus est in capitulo ecclesie Babenbergensis iuxta altare b. Mariae Magdalenae a latere dextro, cuius anniversarius peragitur in die septem fratrum (Juli 10). — Jaffé a. a. O. Anm. deutet mit Recht diese Angaben auf B. Bruno von Straßburg. 443

Gebhard (1131—1141).

1131

. . . . Nachfolger B. Brunos. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 44: Gebehardus cathedre preficitur; Ann. Saxo MG. SS. VI, 767 = Ann. Magdeburg. MG.

1131

SS. XVI, 184 zu 1131: Gevehardo succedente. — Herkunft: Sohn des Grafen Egino II. von Urach, seine Geschwister Graf Egino III., Alberat, Äbtissin von Lindau und Udilhild, Gemahlin Graf Friedrichs von Zollern: Ortlieb. Zwifalt. chron. MG. SS. X, 85; seine Mutter Kunigunde, Gräfin von Zollern: Bertholdi Zwifalt. chron. MG. SS. X, 103. — Stammtafel bei Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, 452. — Über die Verhältnisse, unter denen er den Bischofsstuhl bestieg s. Reg. nr. 443. Die Kämpfe mit der staufischen Partei im Elsaß dauerten noch die nächsten Jahre fort vgl. Reg. nr. 458. **444**

1132

— . . . Dompropst Adelgot übergibt dem Ritter (miles) Burchard von Kunegeshoven einen Mansus im Gau Hugesbergen zu Erbrecht unter der Bedingung, daß er oder sein Erbe für die St. Stephanskirche am Tage ihres Schutzheiligen an den provisor eine Unze zahle und an die Nonnen zwei Unzen. Sollte er die Zahlung an diesem wie auch am folgenden Tage unterlassen, so wird er mit zwei Solidi gebüßt. Dreimalige Versäumnis des Termins, aus Nachlässigkeit oder absichtlich, zieht den Verlust des Erbrechts nach sich. Außerdem hat Adelgot dem Burchard noch zwei Gärten gegeben, gelegen in der Vorstadt (suburbium) neben der Alt-St. Peterkirche, wofür dem Dompropst jährlich am Feste St. Johannis des Täufers eine Unze zu zahlen ist unter der gleichen Bedingung wie oben. Bischof Gebhard bestätigt die Schenkung und besiegelt deren Beurkundung. Facta sunt hec anno ab incarnatione domini 1132 in maiori monasterio presentibus tam sanctimonialibus quam canonicis et utrisque pro sua parte laudantibus, annuente etiam Gebehardo episcopo et rogante et impressione sigilli sui confirmante . Huius rei testes aderant advocatus Heinricus, Sigefridus burgravius, Ůdalricus frater eius, Růdolfus causidicus, Hůg senior, Hůg iunior, Adelbertus, Burchardus, Simon et alii. — Angebliches Or. aus dem Ende des 12. Jahrhdts. mit abgefall. Hängesiegel. Str. B.-A. G 2709 (2). — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 63 nr. 80 aus dieser. **445**

1133

Nov. 8 — Basel — Zeuge in der Urkunde König Lothars, der die Stiftung des Klosters Interlaken bestätigt. — Schoepflin, Hist. Zaring.-Bad. V, 77 nr. 36. — Stumpf nr. 3287. **446**

(Nov. 8—14) — Gebweiler — weiht die Kirche von Gebweiler in Gegenwart Graf Rudolfs von Lenzburg und seines Sohnes Arnold, Volmars von Huneburg, Adelberts von Habsburg u. a. — Tschudi, Chron. Helvetic. ed Iselin I, 64 „wie das ein lateinischer Brief aufweist“: Guillimann, De episcopis Arg. (1608) p. 233 ut literae ostendunt; derselbe, Habsburgiaca (1737) p. 244 ut docet dedicationis instrumentum mit 1134. Alle „Volmar von Homberg.“ — Gegen die Richtigkeit der Nachricht spricht der Umstand, daß die älteste Kirche Gebweilers, dem hl. Leodegar geweiht, sonst erst von 1142 datiert wird (Moßmann, Chronik der Dominikaner S. 400). Dafür ist anzuführen, daß Gebweiler bereits 1135 villa heißt (Schoepflin, Als. diplom. I, 210 nr. 260), und daß die Zeugenliste vortrefflich zu der Reg. nr. 450 gegebenen paßt. Vgl. auch Gebweiler Chronik des Ser. Dietler her. von Schlumberger S. XXVI. **447**

(vor Nov. 14) — Baumgarten — weiht auf Wunsch der Mönche sowie einiger Äbte des Bistums Straßburg das Kloster Baumgarten. — Bericht in Reg. nr. 450. **448**

Nov. 14 — Baumgarten — weiht auf Bitten und in Anwesenheit der im folgenden Regest genannten Zeugen die Kirche des Klosters Baumgarten zu Ehren der Mutter Gottes und aller Heiligen und weist ihr eine Mitgift von dem Allod der beiden Laien Diezelin und Friedrich zu. — Bericht in Reg. nr. 450. **449**

(Nov. 14) — (Baumgarten) — beurkundet die von ihm vollzogene Weihe von Kloster und Kirche in Baumgarten (Reg. nr. 448 und nr. 449), bestätigt den Mönchen die Freiheit

1133

von Diensten und Zehnten, die ihnen sein Vorgänger B. Cuno gewährt hatte, und überläßt mit Zustimmung der Markgenossen (pagenses) von Ephico und Dambacho, denen die gemeine Nutzung an Wald und Wiese früher zustand, dem Kloster unter bischöflichem Bann alle vorher erwähnten Rechte: das Recht des Holzschlags im gemeinen Wald, der Allmende, das Wegerecht, die Weide in pascuis publicalibus, tam in arboreis quam in gramineis, die Rodung, die Freiheit von Zehnten von Neuland und von eigener Arbeit (tam de fetibus quam de seminalibus) sowie die Befreiung von aller Zinseintreibung (emancipationem totius censualis exactionis). His autem rite peractis, presente et cooperante preposito maioris domus Adelgoto et aliis canonicis et abbatibus et clericis scripto et sigillo nostro confirmavimus . . . Poenformel. Acta sunt anno incarnationis dominice 1133, indictione 10, regnante Lothario imperatore feliciter amen. Ego Odalricus Lynthaugensis in vice notarii scripsi et subscripsi. Testes quoque subscripti presentes fuerunt: Algotus maioris domus prepositus, Bertolfus custos et prepositus sancti Thome, Eberhardus prepositus sancti Petri, Heinricus sacerdos de Epfeche, qui concessit et assensit, quia in parrochia sua fuit, Eberhardus capellanus, Adelbertus de Otelingen, Liutwardus, Erlewinus et ceteri quam plures canonici et sacerdotes, abbates quoque et monachi eorum: Chunradus de Aprimonasterio et sui monachi, Meinhardus de Maurimonasterio et sui monachi, Otto sancti Cyriaci, abbas sancti Trutperti et alii plures, de laicis comes Rŏdolfus de Lenzeburg et filius eius Arnoldus, comes Folmarus de Huneburc, comes Adelbertus de Habecheburg, comes Wezelo de Heigerlo, Heinricus advocatus, Waltherus de Horeburg, Bertolfus de Torolfesheim, Anshelmus de Tabechestein, Rudolfus de Windelse et multi de Tambaco et multi de Epheco tam maiores quam minores: Walfridus vicedominus, Otto scultetus, Bruno, Erchenbrett, Conrat, Burchart, Walecho et alii villani quam plurimi viri et mulieres feliciter amen.

Or. Str. B.-A. G 18 mit aufgedr. Siegel. — Schoepflin, Als. diplom. I, 203 nr. 252 aus Abschr.; Würdtwein, Nova subs. VII, 78 nr. 29; Grandidier, Alsace II pr. 284 nr. 627 aus Or. — Die Beurkundung erfolgte, wie die Zeugenliste beweist, unmittelbar nach der Weihe, jedenfalls noch in Baumgarten, vielleicht am selben Tage. — Die Datierung: „v. Sept. 24" o. O. bei Steinacker, Reg. Habsburg. nr. 42 ist mir unverständlich. **450**

. . . Straßburg

bestätigt dem zu Ehren der Apostel Philippus und Jakobus sowie der hl. Walpurg im heiligen Forste gegründeten Kloster die durch König Heinrich V (Stumpf nr. 3009) gemachte Schenkung des Grundes und Bodens dieses Waldes sowie die Ausnutzung zu Bau- und Brennholz, Wassernutzung zum Fischfang und Weiderecht. Er beurkundet, daß später Herzog Friedrich und sein Miterbe in diesem Allod, der Graf Peter, den Platz mit allem Zubehör dem hl. Petrus und seiner Römischen Kirche mit einen Jahreszins von einem Goldsolidus übertragen und dem Abt die Wahl eines Vogts sowie die Zehnten von Früchten und Tieren überlassen haben, was die Päpste Paschalis, Calixt und Honorius bestätigten. Diese Schenkung haben nun die Gattin des Grafen Peter, Ita, sowie sein Sohn Reginald bestätigt in Gegenwart des Bischofs und seiner priores, des Propstes Adelgot, des Kämmerers Konrad und anderer Getreuen des Bischofs. Zeugen der Bestätigung (confirmatio): Godefrit, Heinrich, Ernest, Cono, Guntram, Rapoto, Friderich, Mahdolf, Deipreht, Opreht, Deterich. Nos vero eandem confirmationem nostri sigilli inpressione iure nostro insignimus nostris scilicet confratribus presentibus supradicto Adelgoto preposito, Deizmano decano, Cŏnrado camerario, Bertoldo cantore, Bertoldo archidiacono, Burcardo preposito et aliis quam pluribus presentibus. Data Argentinę indictione 11, incarnationis dominice anno 1133. — Am unteren Rande Verbo domini Siegel li firmati sunt. — Or. Str. B.-A. G 19. — Würdtwein, Nova subs. VII, 75 nr. 28; Grandidier, Alsace II pr. 286 nr. 628 aus Or. **451**

1134

. . . . . beurkundet, daß die Kirche St. Leonhard zwei Mansen in der Gemarkung Bersa, am Geroltestrut genannten Platz, erblich gegen einen Jahreszins von [illegible] besitzt und alles Land auf dem Berge hinter dem Kloster von dem sogenannten Gemunde bis zu den Reben der Mönche neben dem Kloster gegen einen Jahreszins von 8 Stufen Wein und von zwei Winterschuhen (subtulares hiemales), mit Ausnahme eines Mansus. Weil aber Grund und Boden (fundus) dem Domkapitel gehört, und zwar zum Hofe (curia) Bersa, sollten auch die Zehnten der Pfründe dem Domkapitel zufließen. Da überläßt nun B. Gebhard auf Bitten des Abts Erbo, sowie mit Zustimmung und auf den Rat des Kapitels, nämlich des Propstes Adelgot, des Dekans Dezmann, des Kantors Bertolf, des Kustos Bertolf, des Kämmerers Konrad, des Propstes Burchard, des Propstes Karl, des Propstes des oben genannten Hofes, und aller anderen die Zehnten des erwähnten Grundstücks der Kirche St. Leonhard zu Erbrecht unter der Bedingung, daß der Abt jährlich am St. Martinstag dem Propst von Uuiccersheim und Bersa zwanzig Pfund Wachs zahle. Zeugen: Uualfrit vicedominus, Ŏdalrich, Hartmŏt, Albreth, Reginhart. Ad hęc etiam, ut nostra supradicta concessio esset firma et inconvulsa, hanc cartam fecimus scribi et nostri sigilli inpressione insigniri. Facta sunt hęc anno ab incarnatione domini 1134, indictione 12, regnante Lŏtario Romanorum imperatore tercio anno regni eius 10 et imperii eius 2. — Or. Str. B.-A. G 2709 (3) mit aufgedr. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 83 nr. 31; Grandidier, Alsace II pr. 287 nr. 629 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 64 nr. 83 aus Or. **452**

1135

Mai 1 . . . B. Gebhard und Landgraf Werner von Hasenburg, zu deren Herrschaft (dominium) und Vogtei (protectio) Grund und Boden des fraglichen Waldes gehört, stimmen der Schenkung der Pfarrgenossen (parrochiani) von Sultza zu, die einen Teil ihrer gemeinen Mark (particulam generalitatis) an die Propstei Thierenbach geben. Datum a. d. 1135 prima die maii. — Abschr. in Prozeßakten 18. Jahrhs. Colmar B.-A. Thierenbach. — Grandidier, Alsace II pr. 289 nr. 362; Würdtwein, Nova subs. VII, 95 nr. 35 aus Chartular der Abtei Cluny und nach einem Pergament, angeheftet an dem Marienaltar in der Kirche zu Thierenbach. — Vgl. Steinacker, Reg. Habsburg. nr. 43. — Ob echt? Vgl. Reg. nr. 477. **453**

. bestätigt in einer Sitzung des Domkapitels (ad conventum Gebehardi Arg. episcopi quod capitulum vocant) die Entscheidung in einem Rechtsstreit zwischen der Straßburger Domkirche und den der Abtei Peterlingen gehörigen Einwohnern von Hüttenheim. — Bericht in einer durch den Bischof besiegelten Notitia über den Streit: In der Villa Hittenheim war ein Dinghof (dominicalis churtis) des Klosters Peterlingen mit Bann, Kirche und alter Gerechtigkeit; eine zweite Kirche, die Niederkirche (inferior ecclesia), gehörte dem Straßburger Domstift. Als nun der Chorbischof Adelgodus ohne Kenntnis vom Recht der erstgenannten Kirche die zu Peterlingen gehörenden Einwohner (inquilini) zur unteren Kapelle zum Gericht (ad ius ad raciotinationem christianitatis) beruft, sind diese bereit, durch das Gottesurteil des glühenden Eisens ihre Freiheit vom Domstift zu beweisen. Erst als alles gerüstet und das Eisen schon gesegnet war (ferro iam ignito et benedictionibus consignito), stehen die Vertreter des Domstifts von ihrer Forderung ab. Darauf wird das Urteil gefunden, daß die Familia des Peterlinger Klosters nur in der eigenen Kirche Recht suchen und nehmen sollte. Der bestätigenden Sitzung des Domkapitels wohnten bei die personae maiores eiusdem ecclesię: Propst Adelgot, Kustos Bertolf, Kantor Bertolf, Kämmerer Konrad und andere. Nomina autem probabilium testium, qui priori examini interfuerunt, subscripta continentur: Cŏnradus abbas (de Ebersheim), duo presbiteri Marbacenses Heinricus et Sintrammus, Otto canonicus (de Argentina), Ludewicus archipresbiter, Otto presbiter (de Cher-

1135

zevelt). Richardus presbiter (de Benevelt). [illegible] presbiter (de Chagenheim). Ludewicus et Henricus qui harum ecclesiarum presbiteri erant. Anshelmus presbiter (de Hiltesheim): laicorum autem nomina hec sunt: Dragoboto villicus huius curie, Gotefridus (de Benevelt), Heidenricus, Berengerus et eius filius Uldericus (de Gerzevelt). Adelungus. Eberhardus. Luezil. Conradus (de Kaginheim) et omnes parrochiani utriusque ecclesie. Hec ego frater Benedictus monachus diligenter ut res gesta est conscrib. in perpetuam recordationem curavi. Est autem edita hec cartula anno dominice incarnationis 1135, indict. 13, Lôthario augusto imperatore regnante, Gebehardo Argentinensis ęcclesię episcopo, huius etiam est munita sigillo. — Or. Lausanne, Kantonalarchiv mit aufgedr. besch. Siegel. — Schoepflin, Als. diplom. I, 210 nr. 259; Würdtwein, Nova subs. VII, 89 nr. 33; Grandidier, Alsace II pr. 292 nr. 635, alle drei mit lückenhafter Zeugenliste nach einer durch Zurlauben übermittelten Abschr. des Or. im Berner Stadtarchiv. — Das oben Eingeklammerte Zusatz von späterer Hand. **454**

1136

Aug. 16 Würzburg — Zeuge in der Urkunde Kaiser Lothars, der dem Bistum Bamberg die Abgaben von vier slawischen Provinzen überweist. — Mon. Boica XXIX^{a}, 268. — Stumpf nr. 3324. **455**

(Aug.) 19 Würzburg — Zeuge in der Urkunde Erzb. Adalberts von Mainz, der die Wiederherstellung des Klosters Homburg durch Kaiser Lothar III. bestätigt. — Förstemann, Urk. B. von Homburg S. 12. — Stumpf nr. 3328^{a}. **456**

(August) Würzburg — Zeuge in der Urkunde B. Embrichos von Würzburg, der eine Entscheidung Kaiser Lothars III. zu Gunsten des Stifts Neumünster zu Würzburg bestätigt. — Stumpf, Acta imperii S. 115 nr. 100. — Stumpf, nr. 3328. **457**

. . . Gugenheim — kämpft mit Herzog Friedrich von Schwaben. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 44: facta est pugna inter Gebehardum Arg. ep. et Fridericum ducem Alemannie apud Gugenheim; Ann. prior. cod. Ellenhardi Schulausg. S. 114: facta est caedes magna inter episcopum Gerhardum et Fridericum ducem in Dunzenheim. — Über die Verwirrung, die hier der Auctor incertus bei Urstisius angerichtet hat, vgl. Bloch, Annalen S. 20. **458**

. . . bei Gugenheim — gründet die Kapelle St. Laurentius bei Gugenheim. — Grandidier, Oeuvres inéd. II, 372_{3} zu 1131 nach alter Überlieferung. — Will man diese gelten lassen, so ist jedenfalls das Jahr 1136 anzunehmen, da auch das Treffen in diese Zeit zu setzen ist. Vgl. das vorhergehende Reg. **459**

(1131–36)

. . . . erläßt der Kirche zu Z a b e r n zum Heil seiner Seele ihr revisorium und schenkt ihr damit, was aus alter Gewohnheit jährlich von den Priestern der Kirche erhoben ward. Ankündigung der Besiegelung. Zeugen: Adelgotus prepositus, Burchardus prepositus, Bertoldus custos, Bertoldus cantor, Carulus decalituis (jedenfalls gleich decanus), Conradus camerarius, Heberhardus coriepiscopus, Ludewicus coriepiscopus, presbiteri Mehifridus, Sanxxo, Engelbertus, Mangdoldus, Berenhob, Burchhart, Bruningus procurator eiusdem ecclesie et alii quam plures clerici et laici. — Abschr. des 16. Jahrhdts. im Kopialbuch des Domkapitels. Str. B.-A. G 3466 fol. 146. — Regest bei Wiegand, Straßb. Urk. B. IV. 1., 2 nr. 2. — Datierung durch Wiegand nach den Zeugen festgestellt. **460**

1137

. . . . . . beurkundet die Gründung des Augustiner-Chorherrenstifts zu I t t e n w e i l e r durch den Straßburger Domkanonikus Konrad (s. Reg. nr. 397). Sed ego gratia dei residens in synodo generali cupiensque cuncta digne deo gesta corroborari, per anathematis vinculum interdixi . . . folgt Poenformel. (Von anderer Hand:) Facta sunt autem hęc anno incarnationis domini 1137, indictione 15, regnante Lotario imperatore, presentibus his testibus: Algozo,

1137

Karolo, Berhtolfo, Berhtolfo, Petro, Eberhardo, Burchardo, Heinrico, Harberto, Wicrammo, Alberto, Waltero, Burchardo, Gelphrato, Johanne, Diethero, Simone, Hugone, Bezelino, Herbone, Cŏnrado. — Or. Str. B.-A. G 1658 (1) mit aufgedr. Siegel. — Wiegand, Straßb. Urk. B. IV. 1, 2 nr. 3. **461**

. . Laubenheim begleitet den jungen Hugo, den Sohn des Grafen Hugo, und dessen Mutter, die Gräfin Gertrud, nach der Kapelle nahe Girbaden bei L o b i a s, die Graf Hugo der Ältere früher der Kirche der hl. Maria und des hl. Deicolus von Lutra und ihren Mönchen zum Seelenheil seines Vaters, des Grafen Albert, und seines Mutterbruders, des Archidiakon Bruno von Toul, geschenkt hatte, und die dieser Bruno selbst hatte erbauen lassen. Zunächst wurde die Weihe vorgenommen und die früher gemachte Schenkung bestätigt, dann pro signo confirmationis das Kirchengut um dreißig jugera vergrößert, und endlich Albert und seine beiden Schwestern dem Altar überwiesen. Folgt Poenformel des Bischofs. Huius autem rei testes fuerunt assignati presul ipse Gebehardus, Hugo comes, Gerdrudis mater sua, Cŏnradus de Petra perforata, Otto de Geroldeseiccha, Berhtolfus de Doroluesheim, Anselmus de Ringelstein, Cŏno de Firdenheim, Reinherus filius eius, Ebroinus de sancto Uincentio, Cŏno de Phullingin, comes Egeno, Alwic, Arnolt. Facta sunt autem hec anno ab incarnatione domini 1137, indictione 15, epacta 26, regnante Lotario imperatore, anno regni sui 13. — Aufzeichnung nach 1141 Januar 11, da B. Gebhard egregię memorię vir genannt wird, Str. B.-A. D 50. Angehängtes Siegel abgef. — Würdtwein, Nova subs. VII, 96 nr. 36 aus Vidimus von 1484 (Str. B.-A. G 1829). **462**

. . . . urteilt auf die Klage Abt Meinhards von M a u r s m ü n s t e r über die Kleriker, die die Kirchen des hl. Martin besetzt halten, sinodali iudicio durch folgenden Spruch, den er durch das gegenwärtige Schriftstück bestätigt und besiegelt: Jeder Kleriker, der eine Kirche des hl. Martin behauptet, soll dem Abt jährlich zwei servicia Fische nach altem Rechte erlegen, eins am Feste des hl. Gründers, das andere an dem des hl. Martin. Die Abgaben sollen sie selbst dem Abt mit Ehrerbietung darbringen, der Abt sie mit Dank annehmen. Die Ministerialen des Abts sollen darauf sehen, daß keins der Servitien von geringerem Wert sei, als von zwei Solidi. Außerdem ist es Recht und Gewohnheit aller Einwohner der Mark, daß sie in freiem Willen sich die Stätte ihres Grabes wählen, sei es bei der oberen Kirche, sei es beim Kloster, ohne daß der Pfarrer Einspruch erheben darf. Wer diese Vorschrift übertritt, verfällt dem Bann des hl. Petrus, des Papstes und des Bischofs. Anno incarnationis domini 1137, indictione 15, Innocentio secundo papante, Lothario II. feliciter regnante. — Or. Str. B.-A. H 541 (1) mit abgef. Hängesiegel. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). **463**

Straßburg Es wird beurkundet, daß der verstorbene E b e r h a r d, Priester (sacerdos) der oberen Kirche zu Rodesheim, und seine Mitbürger, in dem Wunsche ihr atrium, wie es ihnen not tat, zu vergrößern, der hl. Jungfrau Maria in Anwesenheit des Bischofs zwei iugera viniferę terrę geschenkt haben zu gemeinem Nutzen der Kanoniker, die an der M a r i e n k i r c h e am Bischofssitze dienen, und zwar gegen einen Teil (particula) des Hofes des Domkapitels, welcher an die obere Kirche stößt. Aufzählung der Schenkgeber und ihrer Gaben. Factum est autem hoc concambium anno ab incarnatione domini 1137, indictione 15, imperante Lothario imperatore anno imperii sui ultimo, in ipso monasterio sanctę dei genitricis Marię, in presentia domni Gebehardi venerabilis episcopi et coram omnibus canonicis eiusdem monasterii: Adelgoto preposito, Karolo decano, Bertholfo cantore, Bertholfo custode, Conrado camerario, Burchardo, Eberhardo, Petro, Ludewico, Heinrico et cęteris, insuper etiam laicis his astantibus: Adelberto causidico, Vicrammo, Ŏdalrico, Hugone, Burchardo, Walthere, Johanne. Interfuerunt

1137

etiam huic negotio Heinricus nostrę civitatis advocatus et ęcclesię de Rodesheim comes Sigebertus. Considerans autem prefatus presul ab ęcclesię suę fratribus possideri partem utramque concambii, ratum permanere voluit et inconvulsum privilegiumque confirmationis super hoc fieri et sigillo corroborationis suę precepit imprimi. Folgt Poenformel. — Or. Str. B.-A. G 2708 (5) mit aufgedr. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 98 nr. 37 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 65 nr. 85 aus Or. **464**

. . . . ordiniert den ihm von den Mönchen vorgeschlagenen Prior Sigmar von Ebersheimmünster zum Abt. — Chron. Ebersheimense MG. SS. XXIII, 446: fratres Sigemarum abbatem elegerunt et Gebehardo episcopo ordinandum obtulerunt. **465**

1138

. . . . beurkundet, daß die Edlen von Castaneto, Reginhard und Friedrich, gen. Güter dem Domkapitel übergeben haben; auf ihren Wunsch und mit Zustimmung des Kapitels hat sie der Bischof der Abtei Hugshofen ausgegeben gegen einen Jahreszins von einem Solidus. Patrata sunt hęc anno incarnationis dominice 1138, presulatus mei anno 8. Testes qui aderant: Megenhardus abbas Maurimonasterii, Otto Salsensis abbas, Otto abbas de Altorf, Adelgothus prepositus domus et chorepiscopus, Burchardus prepositus et chorepiscopus, Karolus decanus et chorepiscopus, Bertholfus custos maioris ęcclesię, qui in presenti censum accepit, Theodericus comes provincialis, Fridericus comes, Egeno comes, Adelbertus comes, Walfridus vicedomnus et frater eius Ŏdalricus, Adelbertus causidicus, Regimarus dispensator, Guntherus de Stoufingin et alię perplures probabiles nobilesque personę. — Or. Str. B.-A. G 2708 (6) mit aufgedr. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 103 nr. 39 und IX, 342 nr. 177 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 66 nr. 86 aus Or. — Propst Burchard ist in der Zeugenliste bei Wiegand ausgefallen. **466**

1139

um Apr. 2 . . . . Da der Bischof unter den Zeugen der von König Konrad III. auf dem Hoftag zu Straßburg Mai 28 ausgestellten Diplome (Stumpf nr. 3386—3392) fehlt, so vermutet Bernhardi, Konrad III. S. 84 und 155, seine Teilnahme an dem kurz vorher von Papst Innocenz II. in Rom abgehaltenen Konzil. Ein sicheres Zeugnis ist nicht beizubringen. **467**

(Okt.) Selz — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der die Stiftung des Klosters Zwettl bestätigt. — Lib. fundat. mon. Zwetl. ed. v. Frast (Fontes rer. Austr. II. Abt. III, 32). — Stumpf nr. 3403. **468**

. . . Selz — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der dem Stift Neuburg an der Donau eine Kirche schenkt. — Fischer, Merkwürdige Schicksale von Kloster Neuburg II, 140. — Stumpf nr. 3404. **469**

1140

(Febr.) Worms — Zeuge in der Urkunde König Konrads III. für das Kloster St. Johann auf dem Bischofsberge. — Sauer, Nassauisches Urk. B. I, 134 nr. 198. — Stumpf nr. 3406. **470**

. . . Worms — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der einen Gütertausch zwischen Erzb. Adalbert II. von Mainz und B. Sigfried von Speyer bestätigt. — Stumpf, Acta imperii S. 470 nr. 331. — Stumpf nr. 3407[a]. **471**

(1131—40)

Nov. 5 Straßburg — beurkundet auf Bitten des Priors Philipp von Leberau dieser Kirche den Besitz des Zehnten von Hincgomaresheim, den sie beinahe hundert Jahre in Frieden innegehabt hatte, bis ihn der Priester Alcho ihr unrechtmäßiger Weise entzog. Als dieser nun den Zehnten drei Jahre lang besessen hatte, fragte er im Bewußtsein seines Unrechts an einem Sonntag, als der Propst

(1131–40)

von Leberau in der Kirche von Hinegomaresheim die Messe angehört hatte, die vor der Kirche versammelten Pfarrgenossen, ob er den Zehnten dem hl. Dionysius zurückgeben oder behalten solle. Sie rieten ihm zu ersterem, unter der Bedingung, daß der Propst das Recht der Leberauer Kirche auf den Zehnten durch sieben Eideshelfer beweise. Dies geschah, und der Priester übergab dem Propst den Zehnten. Danach kamen beide vor die bischöfliche Synode, und wie er es bei Hinegomaresheim vor allen Pfarrgenossen getan hatte, so übergab hier der Priester dem Propst den Zehnten mit dem offenen Bekenntnis seines Unrechts. Hec quia vidimus et vera audivimus charta confirmare ea curavimus, nostroque sigillo illam signavimus, . . . amen. Actum Argentina civitate, nonas novembris. signum domini et venerabilis Argentine civitatis episcopi Gheberardi. signum domni Algothi, Argentine civitatis prepositi. signum domni Cunradi, abbatis de Avenhaim. signum domni Rainerii, archipresbiteri de Altonis Villare. signum Lutoldi, presbiteri de Geremer. signum Girardi, presbiteri de Bruneriis. signum Ottonis, presbiteri de Sancto Ypelito. signum Ingonis, presbiteri item de Geremer. signum — prioris de Hugoniscurte. signum Bernoldi, maioris de Lebraha. — *Orig. Paris. Nationalarchiv L 847 mit aufgedr. besch. Siegel. — Tardif, Monum. historiques p. 251 nr. 463. — Vgl. auch Wiegand, Die Schenkung Karls des Großen für Leberau (ZGORh. NF. XX, 538). **472**

(1131–41)

. . . . schenkt der Abtei Maursmünster eine Partikel des hl. Kreuzes. — Bericht in der Urkunde des Kardinallegaten Theodewin von S. Rufina von 1142 Sept. 14. — Abschr. nach Or. im Karlsruher Nachlaß Grandidiers; Abschr. 18. Jahrhdts. Str. B.-A. H 455. — Schoepflin, Als. diplom. I, 222 nr. 270 aus Abschr. **473**

. . . . schenkt unter allgemeiner Zustimmung der Bürger dem Straßburger Spital neben dem Kloster St. Thomas einen Platz zum Bau einer Mühle. — Bericht in der Bestätigungsurkunde B. Burchards 1143: Reg. nr. 493. **474**

. . . . Zur Zeit (in tempore) B. Gebhards wird bestimmt, daß die Äbtissin von Hohenburg für ihre eigenen Leute einen Priester (sacerdos) zu besorgen hat. — Bericht in der Urkunde B. Konrads II. für Hohenburg (1190–1202), s. unten. — Ob B. Gebhard beteiligt war, bleibt sehr zweifelhaft. **475**

. . . . bestätigt zusammen mit dem Diözesanb. Ortlieb von Basel das Gelübde der ganzen Einwohnerschaft der Stadt Rufach, daß diese jährlich am Mittwoch in der Pfingstwoche (in hebdomada sancti Spiritus) eine Prozession nach dem Mutter Gottes-Kloster in D i e r e n b a c h, das kürzlich auf dem Eigen (in proprio) der Straßburger Kirche gegründet worden, unternehme, an der aus jedem Hause ein erwachsener Mensch (homo adultus) teilnehmen und der Himmelskönigin einen Denar zur Erbauung der Kirchengebäude darbringen müsse. Actum anno dom. 1142, 3 id. maii, feliciter gubernante sanctam Argentinensem ecclesiam domino Gebehardo, qui predictum nostrum votum auctoritate pontificali confirmavit et servandum in perpetuum mandavit. — Abschr. im Kopialbuch 15. Jahrhdts. *Rufach. Stadtarchiv. AA. 9; Abschr. 15. Jahrhdts. *Paris. Bibl. nat. — Würdtwein, Nova subs. VII, 144 nr. 43 aus Berlers Chronik und aus einem am Marienaltar der Kirche zu Thierenbach angehefteten Pergament mit der willkürlichen Verfälschung des Datums in 1139: Walter, Urk. B. der Pfarrei Rufach S. 2 nr. 3 aus Rufach; Delisle, Inventaire des manuscrits latins 1875–91 II, 638 aus Paris als Fälschung. — In der vorliegenden Fassung sicher v e r f ä l s c h t. — Vgl. auch Reg. nr. 453. **476**

(1138–41)

. . . . Der (bereits Reg. nr. 461 genannte) Dompropst K o n r a d schenkt der Kirche der hl. M a r i a alle seine Ministerialen mit ihren Gütern. Die Leute seiner

(1138–41)

familia überträgt er der hl. Maria mit ihrer ganzen Nachkommenschaft unter der Bedingung, daß sie nach seinem Tode nach Landesbrauch (secundum consuetudinem terrę) dem Kämmerer der Straßburger Kirche, der Mann zwei, die Frau einen Denar zahlen. In gleicher Weise überweist er seine Güter in Griez, in Oderatehusen, in Adelloheswilre an Äckern, Wiesen, Wäldern und Gewässern der hl. Maria unter Vorbehalt der Nutznießung zu seinen Lebzeiten. Acta sunt hęc anno ab incarnatione domini 11 . . sub rege Cůnrado et Gebehardo Argentinensi episcopo, me (Burchard. s. unten) quoque presente, qui eo tempore fui prepositus Avellani, attestantibus etiam subscriptis religiosis personis: Adelgoto preposito, Karulo decano, Berhtolfo custode, Berhtolfo cantore, Reginhardo, Heinrico ceterisque canonicis, Heinrico advocato, Uualtero, Adalberto causidico, Ualfrido vicedomino, Uuicerammo, Gotefrido, Gelfrado, Simundo et aliis quam plurimis, regnante domino nostro Jesu Christo. — Erneuerung durch B. Burchard (1141–1143). 477

1141

Jan. 11 . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Marbac. Schulausgabe S. 45 zu 1141; Ann. Stad. MG. SS. XVI, 324; Ann. s. Disibodi MG. SS. XVII, 26; Königshofen: Chroniken II, 647 zu 1140. — Tag: Necrol. Marbac. und Necrol. Gengenbac.: Grandidier, Oeuvres hist. II, 382 N. 2. 478

Burchard (1141–1162).

1141

(Jan. 11 – Apr. 6) . . . . Nachfolger Gebhards. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 45. — Herkunft: B. Cuno sein Oheim väterlicherseits, Reg. nr. 493; Burchard also wohl Sohn des Eberhard oder Werner aus dem Uffgau (s. Reg. nr. 369). Unter den Domkanonikern genannt als Propst 1133 Reg. nr. 451, 1134 Reg. nr. 452, (1131—1136) Reg. nr. 460; als Domherr 1137 Reg. nr. 461, 464; als Propst und Chorbischof 1138 Reg. nr. 466. Später (1138—1141) war er, wie er selbst sagt, Propst zu Haslach, Reg. nr. 477. In dieser Eigenschaft schenkte er der Kirche von Haslach die Zehnten von Sulcen, sechs Äcker vineti in Buytenheim und drei in Westhoven mit der Bestimmung, daß kein Propst sie der Kirche entziehen dürfe: Erwähnt in der Bulle Papst Lucius' III. für Haslach 1182 Mai 9. Vgl. Reg. nr. 570. Als früherer Propst von Jung-St. Peter erscheint er in der Urkunde des Kustos Zeizolf Reg. nr. 501. — Über die Wirtschaftspolitik B. Burchards s. Reg. nr. 576. 479

April 6 Straßburg Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der der Abtei St. Jakob in Lüttich eine Güterschenkung bestätigt. — Jaffé, Diplomata quadraginta S. 45. — Stumpf nr. 3424. 480

April 10 Straßburg Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der einen Vergleich zwischen dem Bistum Basel und der Abtei St. Blasien bestätigt. — Trouillat, Monuments de Bâle I, 282 nr. 186 mit April 13. — Stumpf nr. 3425. 481

(April) Straßburg interveniert neben der Königin Gertrud und mehreren geistlichen und weltlichen Fürsten in der Urkunde König Konrads III., der den Benediktinernonnen zu Remiremont ihre Güter bestätigt. — Stumpf, Acta imperii S. 130 nr. 108. — Stumpf nr. 3426. 482

(nach Mai 28) . . . . schließt sich nach dem Reichstag zu Würzburg zusammen mit Erzb. Adalbert von Mainz den Gegnern König Konrads an. — Ann. Brunwil. MG. SS. XVI, 727 zu 1142: Moguntino et Argentino primo occulte dehinc apertius contra regem debachantibus. — Vgl. über Datierung Bernhardi, Konrad III. S. 220. 483

1141

(Aug.–Sept.) . . . wird nach wechselvollem Kampfe vom König besiegt, der einige Burgen und Straßburg selbst einnimmt und seine Gegner unterwirft. — Ann. Brunwil. MG. SS. XVI, 727 zu 1142: Rex varia sorte, set forti dimicatione plura castella et munitiones cum ipsa Argentina ad deditionem coegit. His subactis . . . — Über Datierung vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 230. **484**

1143

März 20 Mainz Zeuge in der Urkunde Erzb. Heinrichs von Mainz, der die Abtei des hl. Petrus zu Erfurt in seinen Schutz nimmt. — Schannat, Vindemiae literar. I, 181 nr. 12. — Dobenecker, Regesta Thuringiae I, nr. 1458. **485**

März 20 Mainz Zeuge in der Urkunde Erzb. Heinrichs von Mainz über die Gründung des Klosters Georgenthal. — Rudolphi, Gotha diplom. II, 244. — Dobenecker, Regesta Thuringiae I, nr. 1459. **486**

(März) (Mainz) Zeuge in der Urkunde Erzb. Heinrichs von Mainz, der auf der Generalsynode einen Streit zwischen dem St. Peterskloster zu Erfurt und Kloster Disibodenberg schlichtet. — Joannis, Spicileg. p. 119. — Dobenecker, Regesta Thuringiae I, nr. 1460. **487**

Juli 8 Straßburg Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der Grenzstreitigkeiten zwischen dem Kloster Maria Einsiedeln und den Bürgern von Schwyz schlichtet. — Herrgott, Genealogia Habsb. II, 170. — Stumpf nr. 3456. **488**

Juli 10 Straßburg Zeuge in der Urkunde König Konrads III. für Kloster Selz: Abt Walter von Selz hat sich darüber beschwert, daß B. Burchard den Umlauf der Selzer Münze in seinem Bistum verboten habe. In der Reichsversammlung wird daher auf Befehl des Königs das Privileg Kaiser Ottos III. (DO III. 130) verlesen, wonach Selz, das auf der Grenze der Diözesen Straßburg und Speyer lag (qui inter Argentinensem et Spirensem episcopatum medius limes erat), eine gültige Münze schlagen darf, soferne sie dem Gepräge und Feingehalt der beiden Städte entspricht (quae utriusque civitatis imaginem et titulum sine ulla ponderis et puritatis diminutione praeferret). Das alles wird in Gegenwart des Bischofs und der Bevölkerung seiner Stadt rechtsgiltig erwiesen und vom König bestätigt. — Or. Karlsruhe G. L. A. Selekt d. ält. Urk. A 132. — Schoepflin, Als. diplom. I, 224 nr. 272 aus Or. — Stumpf nr. 3457. **489**

(Juli 10) Straßburg gibt seine Zustimmung zur Übergabe der Kirche von Nerstein aus den Händen des Herzogs Friedrich von Schwaben an König Konrad III., der sie an Stelle der Kirche von Hagenau dem Kloster Selz übergibt. — Bericht in der Urkunde König Konrads III., der die Trennung der Kirche von Hagenau von der Pfarrkirche zu Schweighausen und die Ablösung des an Selz geschuldeten Zehnten bestätigt, 1143 Juli 10. — Hanauer, Cartulaire de S. George de Haguenau p. 4 nr. 4. — Stumpf nr. 3458. **490**

(Juli 10) (Straßburg) gibt seine Zustimmung zur Ausscheidung eines genannten Gebiets aus den Zehnten des Klosters Selz zum Zwecke der Dotierung der neugegründeten Kirche von Hagenau. — Bericht in der Urkunde König Konrads III. für diese Gründung 1143 Juli 10. — S. Reg. nr. 490. **491**

(1141 – 1143)

. . . . . . weiht auf Bitten der Armen Christi im Spital die zu diesem gehörige Kapelle und erweitert ihr Atrium gegen die Breusch durch Schenkung eines Teils des bischöflichen Hofes. — Bericht in Reg. nr. 493. **492**

1143

vor Juli 11 . . . beurkundet folgende dem Straßburger Spital gemachte Schenkungen: 1. Schenkung B. Cunos, seines Oheims, Reg. nr. 407; 2. Bestätigung der Urkunde B. Cunos Reg. nr. 408; 3. Schenkung Hirmbreths, der ein Grundstück in der Stadt auf dem Markte neben dem Salzhof mit einem Jahres-

1143

zins von zwei Viertel Erbsen und sechs Viertel Weizen zu Gunsten der Armen gab. Zeugen: Manno, Herbo, Cuonrat, Ezelo et quam plures alii; 4. Reg. nr. 398. Zur Zeit B. Gebhards schenkt: 5. der Bürger Oudalricus zwei Grundstücke außerhalb des Stadttores gegen St. Michael zum Nutzen des Spitals, von denen das eine vier Denare an St. Thomas, das andere zwanzig Denare an St. Martin zahlt; 6. Gelfrat einen Mansus und eine Hofstätte in der Gemarkung Sciltencheim. Zeugen: probabiles viri Adelbertus, Hugo und nochmals Hugo, Uodalricus, Sigefridus u. a.; 7. Buego und der Kleriker Berolf ebendort je zur Hälfte einen Acker per manum Hugonis et Waltheri sub honesto testimonio; 8. Cuno einen Acker in der Gemarkung Lamperthem in Gegenwart von Harggerus, Sigefridus, Reimmarus; 9. Konrad einen Acker in der Gemarkung Chunneshoven sub eodem testimonio; 10. der locus macellorum wurde dem Spital unter Zustimmung aller Bürger zugesprochen und gesetzmäßig geschenkt. 11. Schenkung B. Gebhards Reg. nr. 474. 12. Manno, der Sohn Mannos, gab sterbend durch die Hand seines Bruders Gelffrad eine Mühle in Otherswerth mit dem halben Wasserlauf (decursus aquae). Zeugen: Rudolf, Adelbert, Udalrich, Friedrich, Hugo, Johannes, Burchard. Von dieser Mühle erhalten die Brüder von St. Thomas jährlich 23 Denare. 13. Schenkung B. Burchards selbst Reg. nr. 492. 14. Der oben (nr. 12.) genannte Gelpherrad schenkt am Tage der Weihe der Spitalkapelle einen Hörigen namens Adelbert und einen Mansus; 15. Ernnest ebenso durch die Hand seines Herrn, desselben Gelferad, zwei jugera in Honheimvelth. Zeugen (wohl für nr. 13—15): Adelgotus prepositus, Bertholfus cantor, Hartperthus scolasticus, Bertholfus custos, Cŏnradus camerarius, Heinricus advocatus, Walfridus vicedominus, Waltherus causidicus, Gelpheradus, Johannes et alii quam plures . . . . scribi et inpressione sigilli nostri curavimus hec insigniri. Gesta sunt autem a nobis hęc ab incarnatione domini nostri Jesu Christi anno 1143, indictione 6, regnante Cŏnrado rege anno regni eius 5. — Or. Str. Hosp. A. nr. 21 mit aufgedr. beschäd. Siegel. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 70 nr. 90 aus Or. — Datierung gegeben durch Reg. nr. 494. **493**

Juli 11 Straßburg Petent (zusammen mit der Königin Gertrud sowie mit Klerus und Volk von Straßburg) und Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der das Straßburger Spital in seinem Besitzstand bestätigt und es unter seinen unmittelbaren Schutz nimmt. — Or. (Blankett) Str. Hosp. A. nr. 1. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 75 nr. 94 aus Or. zu 1144. — Stumpf nr. 3459, der die Datierung zu 1143 richtig stellt. — Im Diktat enger Anschluß an die Urkunde B. Burchards Reg. nr. 493, Empfängerhand. **494**

vor Oktober 25 (Straßburg) In einer von B. Burchard berufenen Versammlung der Äbte, Pröpste, Kanoniker und anderer Geistlichen behaupten die Kanoniker von St. Thomas, daß die Überreste des hl. Florentius in ihrer Kirche gefunden seien. Sie stützen sich dabei auf eine aufgefundene Bleitafel, deren Inhalt sie vorlesen, und verlangen die Anerkennung des Bischofs. Auf der anderen Seite verteidigen die Haslacher, gestützt auf eine alte Tradition, wonach an einem 7. November die Reliquien des Heiligen nach Haslach gebracht seien, ihre Ansprüche. Endlich beschließt der Bischof, selbst mit Geistlichen nach Haslach zu kommen und die Sache dort zu untersuchen. Trotz dieser Entscheidung tragen die Kanoniker von St. Thomas öffentlich ihre Reliquien herum. — S. die folgenden Regesten. **495**

Okt. 25 Haslach Gemäß dem Beschluß Reg. nr. 495 läßt B. Burchard, der Abt und Prior von Maursmünster dazu berufen hat, das Grab des hl. Florentius öffnen und findet dessen Überreste in vasis fictilibus, vor allem aber die Sandalen des Heiligen, vom Zahn der Zeit fast zerstört. Mit Hymnengesang und Glockengeläut wird die Begebenheit gefeiert und dem Volke der Schatz ge-

1143

legt, die Gebeine aber zurückbehalten sowohl wegen ihrer Verehrung als auch um unserer Unwürdigkeit willen. Bevor die Überreste wieder niedergelegt werden, besiegelt sie B. Burchard. — Bericht Reg. nr. 497. **496**

Okt. 26 — Haslach — läßt in Gegenwart des Abts und des Priors von Maursmünster, des Abts von Altdorf, des Straßburger Schatzmeisters (thesaurarius) Berthold, zugleich Propst von Haslach, und vieler anderer Geistlichen und Laien das Grab des hl. Florentius von neuem öffnen. Man findet eine Bleitafel, eine halbe Hand groß, unter den Gebeinen des Heiligen mit folgender Inschrift: Ego Rachio dei gratia Argentinensis episcopus Florentium confessorem et episcopum VII id. Novembris in Avellanum transtuli, et hunc diem solemnem banno constitui. amen (s. Reg. nr. 60). Nach dieser erfreulichen Entdeckung werden die Reliquien zurückgelegt und nochmals vom Bischof besiegelt. Acta sunt haec anno incarnationis dominicae 1143, indictione 6, Innocentio papante et Conrado regnante. — Erwähnt in Urk. B. Bertholds II. 1330 November 22. Str. B.-A. G 5221 (6). — Vollständig Würdtwein, Nova subs. VII, 124 nr. 48 aus lib. sal. von St. Thomas. — Beurkundung muß unmittelbar nach der Handlung vollzogen sein, da Innocenz bereits 1143 September 24 starb. **497**

vor November — (Maursmünster) — bestätigt bei seiner Anwesenheit im Kloster M a u r s m ü n s t e r diesem die Schenkung des Gutes Loubach im heiligen Forste (in sacro nemore), die Graf Regenoldus, der Sohn des Grafen Petrus von Lutzelburg, auf den Rat seiner Mutter und seines Bruders, des Straßburger Vogts (advocatus) Heinrich, vor vielen Zeugen gemacht hatte. — Otto huius loci advocatus manu propria susceperit, Burchardus sanctae Argentinensis ecclesiae episcopus praesentia corporali et banno episcopali confirmaverit, cartulae insuper conscriptione ac sigilli sui impressione perpetuo stabilitate roboraverit. (Anno verbi caro facti 1143, Innocentio secundo papante, Conrado tertio regnante, Meinhardo coenobium Mauri gubernante.) — Abschr. 16. Jahrhdts. eines von Abt Anshelm (1146—1154) angefertigten Chartulars Str. B.-A. H 555. — Schoepflin, Als. diplom. I, 224 nr. 273 aus Chartular. — Papst Innocenz II. starb 1143 September 24. **498**

(1141—1143) . . . — . . . . — beurkundet die Schenkungen, die der Propst Konrad der S t r a ß b u r g e r K i r c h e unter B. Cuno, dem Vatersbruder B. Burchards (Reg. nr. 393), und unter B. Gebhard (Reg. nr. 477) gemacht hat. Hoc privilegium fieri iussimus et sigilli nostri impressione signavimus . . . . ex auctoritate beati Petri et domini pape Innocentii et nostra precipimus. — Or. Str. B.-A. G 2707 (8) mit Hängesiegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 118 nr. 46 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 67 nr. 88 aus Or. — Für Datierung s. Reg. nr. 497 und 498. **499**

1143 . . — (Eschau) — beurkundet, daß die Äbtissin Kunigunde von E s c h a u mit seiner Erlaubnis, auf den Rat der ganzen Kongregation und mit Zustimmung des Volkes von Eschau vor diesem Ort nahe der Römerstraße ein Spital zur Aufnahme und Pflege der Pilger gegründet und ihm die Zehnten aller ihrer Einkünfte und Auflagen zugewendet habe . . . . manuscriptum hoc fieri et sigilli nostri inpressione muniri et consignari dignum duximus . . . Acta sunt autem hec anno incarnationis dominicę 1143, indictione 6, regnante Chônrado gloriosissimo Romanorum rege 2, anno episcopatus nostri secundo, et anni regni Chunradi sexto, presentibus religiosis sanctimonialibus eiusdem cenobii Erlinde, Irmengarde, Adelheide, Adelmôetle, Herecha, Bertha, Gerdruht et alię quam plures; de fratribus Rudegerus plebanus, Gerungus canonicus; de laicis vero Anshelmus et filius eius Fridericus, Adelbero. — Or. Str. B.-A. G 20 mit abgef. Hängesiegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 128 nr. 49 aus Or. — Auf Grund der Zeugenreihe ist als Ort der Handlung Eschau anzunehmen. **500**

1143

. . . . bestätigt durch Besiegelung eine Urkunde des Kustos Zeizolf von Jung-St. Peter, der mit Zustimmung des Bischofs, der damals Propst dieses Stiftes war, bestimmte, daß alle bei Begräbnissen in St. Peter dem Meßpriester dargebrachten Spenden unter sämtliche Kanoniker ganz gleichmäßig verteilt werden sollten . . . . ad confirmationem et corroborationem eiusdem rei hanc chartam conscripsi, et prefatus pontifex Burkhardus, cuius auctoritate hec res subnixa est, suo sigillo iussit signari. Hec autem acta sunt anno ab incarnatione domini 1143, indictione 6, regnante rege Conrado, ecclesiam vero Argentinensem regente Burkhardo venerabili episcopo, testibus subnotatis hec affirmantibus: Adalgotus prepositus, Karolus decanus, magister Harbertus, cantor Bertholfus, custos Bertholfus, Conradus camerarius, Heinricus portenarius, Heinricus predicte ecclesie advocatus, Unalffridus vicedominus, Unaltherus causiticus, Johannes, Burkhardus, Otto, Symundus. — Or. Str. B.-A. G 4707 (1) mit abgef. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 123 nr. 47 aus dem Statutenbuch von Jung-St. Peter (= G 4903 fol. 25'); Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 72 nr. 91 aus Or. **501**

. . . Straßburg erläßt dem Abt Konrad von Schwarzach und dessen Nachfolgern den Zoll, der von den Lebensmitteln und Eigengut der Mönche beim Durchgang durch die Stadt Straßburg erhoben wurde. Das zum Handel bestimmte Gut wird von dem Privileg nicht berührt . . . . privilegium hoc conscribi et sigillo nostro consignari fecimus . . . . Hec autem facta sunt in consistorio Argentinensi, consentiente Helpherado tunc theloneario, anno incarnationis dominice 1144, indictione 6, epacta 3, concurrente 4, presentibus Adelgoto maiori domus preposito, Bertoldo custode, Chunrado camerario, Karulo decano, bertoldo cantore, Hebehardo fratre custodis, Heinrico portenario et archidiacono, Harperto scolastico, Eberhardo archidiacono, Reinhardo archidiacono, Ludewico archidiacono et ceteris fratribus: de laycis vero personis: Heinrico advocato, Walfrido vicedomino, Walthero sculteto, Burchardo Puero, Hugone dapifero, Johanne, Hugone de porta lapidea, Ödalrico longo et fratre suo Rudolffo, Symone quoque et Hugone, Gothefrido et Ottone et iterum Ottone, Walthero ministro, Anshelmo, Reinmaro, Ruthardo, Burchardo, Angesele et omnibus melioribus urbis. Acta sunt autem regnante feliciter Chunrado gloriosissimo rege Romanorum secundo anno regni sui 4. Ludewicus notarius scripsi. — Abschr. um 1400 im Kopialbuch von Schwarzach, Karlsr. G. L. A. nr. 733 fol. 15. — Würdtwein, Nova subs. IX, 345 nr. 178; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 73 nr. 92 aus Abschr. — Wiegand a. a. O. bestimmt nach den Indictions-, Epacten- und Konkurrentenziffern sowie nach der Zeugenreihe die Datierung auf 1143. **502**

. . . . beurkundet die Einführung der Augustinerregel in St. Arbogast bei Straßburg. Sein Vorgänger B. Hezil hatte die Kirche erbaut und ihr den neunten Teil aller Einkünfte des Bistums zugewandt (s. Reg. nr. 292). Nach und nach aber ward das religiöse Interesse in dem anfangs blühenden Kloster schwächer, und die Brüder richteten aus den Einkünften acht Pfründen für Weltgeistliche ein. Erst als der Domdekan Karl Propst von St. Arbogast wurde, bat er den Bischof, die alte Einrichtung wieder herzustellen. Dieser willfahrte seinem Wunsch und führte mit Unterstützung des Dompropstes Adelgot, des Dekans Gotfried, des Archidiakons Heinrich, des Kanonikers Petrus und des Stadtpriesters (civitatis presbiter) Erlewin das gemeinsame Leben wieder ein. Der edle und fromme Karl selbst entsagte den Gütern dieser Welt, um in St. Arbogast sein Leben in Beobachtung der Augustinerregel zu beschließen. Anno incarnationis dominicae 1143, indictione 6, epacta 3, concurrente 4, episcopatus autem nostri vero 2 cepta et perfecta sunt haec omnia, adiuvante domino nostro Jesu Christo vivente et regnante per infinita secula seculorum, amen. — Abschr. des 15. Jahrhdts. im Privilegienbuch von St. Arbogast Str. B.-A. G 1700 fol. 14 15; Abschr. eines

1143

Vidimus von 1295 September 17 ebenda fol. 16 17. — Würdtwein, Nova subs. VII, 130 nr. 50; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 74 nr. 93 aus Abschr. **503**

1144

nach März 13 . . . . Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der dem Erzb. Raimund von Arles seine Rechte auf die Stadt Arles bestätigt. — Saxius, Pontificium Arelatense p. 226. — Stumpf nr. 3528. — Datum von Sternfeld gegen Stumpf festgestellt: Vier verwandte Arelatische Diplome Konrads III. (MIÖG. XVII, 167). **504**

. . . Mainz Zeuge in der Urkunde Erzb. Heinrichs von Mainz, der die Stiftung des Klosters Otterburg bestätigt. — Lamey, Hist. academiae electoralis Theodoro palatinae I, 59. **505**

1145

(April) Worms Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der das Bistum Lausanne in seinen Schutz nimmt. — Schoepflin, Hist. Zaringo-Badensis V, 86. — Stumpf nr. 3491. **506**

(April —Mai) Worms Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen in seinen Rechten und Besitzungen bestätigt. — Baumann, Das Kloster Allerheiligen (Quellen zur Schweiz. Gesch. III.) S. 113 nr. 68. — Stumpf nr. 3493. **507**

. . . . bestätigt den Brüdern von St. Thomas den ihnen von B. Otto verliehenen dritten Teil der Zehnten von St. Aurelien (s. Reg. nr. 365), nachdem die Traditionsurkunde auf der Synode vorgelesen und allerseits anerkannt worden war. . . . hoc manuscriptum indicium nostrę confirmationis iussimus fieri et inpressione sigilli nostri insigniri . . . . Adnotata quoque sunt in testimonium huius rei nomina religiosorum, quorum iudicio hęc acta sunt, ut illorum etiam attestatione nostra firmetur auctoritas: Conradus prepositus maioris ęcclesię, Gothefridus decanus, Bertholfus edituus, Bertholfus cantor, Harbertus scolasticus, Heinricus chorepiscopus. Cònradus chorepiscopus, Regenhardus chorepiscopus et ceteri eiusdem ęcclesię canonici; Bertholfus sancti Thomę prepositus, Gothefridus decanus, Otto edituus, Hartwicus, Gerhardus, Crafht, Ròdolfus, Gothefridus portenarius, Engelbertus, Hůg cellerarius et alii eiusdem loci canonici; Cònradus sancti Petri prepositus, Gothefridus, Heinricus, Wernherus abbas de Ethenheim, Cònradus abbas de Scuthere, Gothefridus abbas Gengenbacensis, Cŏnradus abbas de Svarzaha, Adelhoch abbas de Hugeshoven, Otto abbas de Althorf, Ŏdalricus abbas de Niwenburg, Karolus prepositus sancti Arbogasti . Acta sunt hęc anno 1145, regnante Cònrado Romanorum rege secundo, sub duce Friderico eiusdem loci advocato et Heinrico advocato Argentinensi, imperante domino nostro Jesu Christo. — Or. Str. Thom. A. B. VI nr. 1, 2 Ausfertig. mit Hängesiegel. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 78 nr. 97 aus Or. — Auf diese Urkunde bezieht sich wohl die Nachricht bei Königshofen: Chroniken II, 647, daß B. Burchard die Kirche St. Aurelien den Brüdern von St. Thomas überwiesen habe. — Vgl. aber Reg. nr. 134. — S. Schmidt, Histoire de S. Thomas p. 211 ff. **508**

1146

. . . . Der Domkanoniker Ludwig schenkt dem Domstift einen zu dessen Kämmerei (ad ministerium camerarii) gehörenden Hof, der vier Denare bringt, zu Erbrecht. Die Nutzung sowie die Bestimmung des Erben behält er sich vor und bestimmt, daß dieser am Jahrestage seines Todes jedem Kanoniker einen Denar zuwende .... impressione sigilli domni venerabilis episcopi Burchardi insigniri rogavimus. Facta sunt autem hęc anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 1146, indictione 9, epactis 6, concurrentibus 2.

1146

Conrado rege anno regni eius 8, venerabili episcopo Burchardo Argentinensi episcopatui presidente. Huius quoque rei testes infra scripti sunt: Cunradus prepositus et eodem tempore camerarius, Bertholfus cantor, Bertholfus custos, Ludewicus corepiscopus, Heinricus corepiscopus, Regenhardus corepiscopus, Heinricus advocatus, Waltherus causidicus, Johannes, Burchardus, qui cognominatur Puer, et alii quam plures. — Or. Str. B.-A. G 2708 (7) mit beschadigt. aufgedr. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 137 nr. 53 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 80 nr. 98 aus Or. — Kerbzettel mit A—Q auf der Schnittlinie. 509

(1141—46)

. . . Maursmünster — beurkundet und besiegelt auf Wunsch Abt Meinhards von Maursmünster die in seiner und des Klostervogts Anwesenheit feierlich vor dem Altar vollzogene Schenkung des Gutes Eschbach durch Graf Reinald von Lûcelsburg. — Bericht in der Urkunde Abt Werners von Maursmünster von 1166. — Gerbert, Historia Nigrae Silvae III, 94; Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß S. 117 nr. 5. 510

1146

. . . . schlichtet den langjährigen Streit zwischen dem Priester Manegold von Meinoltesheim und Burchard von Betebur um den Zehnten der kleinen Kapelle (capellula) bei Chnoresheim auf Wunsch und in Anwesenheit des Abtes Anshelm von Maursmünster und des Kanonikers Arnoald, der investitores dieses Lehens, dahin, daß je die Hälfte des ganzen Zehnten aus der Gemarkung Chnoresheim gleichmäßig den beiden Teilen zufalle, wie schon vor Zeiten je die Hälfte des Grundstücks beiden Kirchen zugewiesen ward. Cartam hanc inde conscribi ac sigilli nostri auctoritate precepimus insigniri. Anno ab incarnatione domini 1146, indictione 9, Eugenio II. papante, Cuonrado II. regnante. — Or. Str. B.-A. H 610 (1) mit abgef. Hängesiegel. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). 511

1147

Januar 4 — Speyer — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., durch die der Streit zwischen Erzb. Albero von Trier und Graf Heinrich von Namur um die Vogtei über Kloster St. Maximin zu Trier geschlichtet wird. — Mittelrhein. U. B. I, 600 nr. 543. — Stumpf nr. 3525. — Durch dies und die folgenden Regesten ist die Teilnahme B. Burchards an dem Reichstag zu Speyer, auf dem König Konrad III. mit einer großen Anzahl von Reichsfürsten nach der Predigt Bernhards von Clairveaux' das Kreuz nahm, erwiesen. Vielleicht hatte B. Burchard den Abt, der kurz vor Weihnachten im Straßburger Münster mit großem Erfolg gepredigt hatte, auf seiner Weiterfahrt nach Speyer begleitet. 512

(Januar) — (Speyer) — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der dem B. Wilhelm von Viviers die Regalien bestätigt. — Böhmer, Acta imperii selecta I, 84 nr. 90. — Stumpf nr. 3526. — Über Datierung s. die Anmerkung bei Böhmer. Vgl. auch Sternfeld, Vier verwandte Arelatische Diplome Konrads III. MIÖG. XVII, 170. 513

(Januar) — (Speyer) — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der dem Erzb. Wilhelm von Embrun die Regalien verleiht. — Gallia christiana III, 179. — Stumpf nr. 3527. — Über Datierung s. Reg. nr. 513. 514

März 13 — Frankfurt — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der die Stiftung des Priorats Rüggisberg und dessen Schenkung an die Abtei Cluny bestätigt. — Stumpf, Acta imperii S. 475 nr. 334. — Stumpf nr. 3538. 515

März 23 — Frankfurt — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der für die Einwohner des mailändischen Ortes Treviglio Grasso die Höhe des dem König bei seiner Ankunft zu zahlenden Verpflegungsgeldes festsetzt. — Giulini, Memorie spettante alla storia di Milano V, 587. — Stumpf nr. 3540. 516

1147

März — Frankfurt — urteilt im Auftrage König Konrads III. und der Reichsversammlung in der Streitsache zwischen den Nonnenklöstern Kemnade und Fischbeck und der Abtei Corvei. — Chronogr. Corbeiensis (Jaffé, Bibliotheca I, 58): . . . rata sancitur, ut investigaretur publice a domno Burghardo, presule civitatis Argentine, censurae iudiciarie . . . : assentientibus universis, assistentibus primoribus, domno Burghardo iudicante domnoque Bernhardo Clarevallensi abbate nihilominus suadente . . . Auf Grund des Urteils B. Burchards (primam iudicii sententiam dedit) überweist König Konrad III. die Klöster der Abtei. — Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II, 302 nr. 225. — Stumpf nr. 3544. — Vgl. Ilgen, Die Schenkung von Kemnade und Fischbeck an Corvey im Jahre 1147 (MIÖG. XII, 602) und Kehr, Die Urkunden Konrads III. für Corvei vom Jahre 1147 (ebenda XIII, 626). **517**

April 24 — Nürnberg — Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der die Gründung des Klosters Ichtershausen bestätigt und ihm freie Wahl der Äbtissin verleiht. — Reg. in Codex diplom. Saxoniae I, 2 nr. 203. — Stumpf nr. 3547. **518**

Mai 13 — . . . . — Papst Eugen III. teilt dem Erzb. Albero von Trier, sowie den Bischöfen Stephan von Metz, Heinrich von Toul, Albero von Verdun, Burchard von Straßburg und Ortlieb von Basel mit, daß er sich gezwungen gesehen habe, die Exkommunikation über Herzog Matheus von Lothringen und seine Ministerialen wieder zu verhängen, da sie erneut das Kloster Remiremont aufs ärgste bedrängen. — Abschr. im Kopialbuch 18. Jahrhdts. Épinal. Arch. départ. G 869. — Annales de la soc. des Vosges XII, 266. — Jaffé-Loewenfeld nr. 9045. — „Fraternitatem vestram ignorare.“ **519**

vor 1147

Juli 14 — Straßburg — beurkundet, daß Heilwic, die Tochter der Bertha Argentinensis familiae, die bei Ötenheim ansässig war, nach dem Tode ihrer Mutter ins Kloster Sindelsberg eintrat und ihr Allod, 25 iurnales in den Bännen von Ötenheim und Hanshuhesheim, da sie es nicht libera donatione geben konnte, vor Klerus und Volk und im Beisein des Bischofs auf dem Altar Mariä in Straßburg darbrachte unter der Bedingung, daß es den Nonnen von Sindelsberg gegen einen Jahreszins von zwei Denaren, fällig an Mariä Geburt, überwiesen werde. B. Burchard überwies den Zins ad portam. — Bericht in Urk. B. Burchards von 1147 Juli 14 Reg. nr. 521. **520**

1147

Juli 14 — Straßburg — beurkundet einen mit dem Kloster Maursmünster unter Vermittlung Abt Anshelms getroffenen Vertrag: 1. Bericht Reg. nr. 520; 2. bald darauf, bei Beginn des zweiten Kreuzzugs, verkaufte der Bruder Heilwics, Burchard, auch sein Allod, 21 jurnales in den Bännen Ötenheim und Hanshuhesheim, den Nonnen für 15 Talente und brachte es ebenfalls zu Straßburg dar. Die Nonnen übernahmen es von dem Bischof gegen den gleichen Zins, so daß sie jetzt vier Denare jährlich zu Mariä Geburt ad portam zahlen. Scriptis presentibus perpetuamus ac sigilli nostri subter impressione roboramus . . . anno verbi incarnati 1147, indictione 9, Eugenio tertio papante, Cuonrado secundo regnante. Hi sunt testes: Cuonradus prepositus, Berhtolfus custos, Berhtoldus cantor, Adelbero portarius, Heinricus de Stůllingen, Heinricus canonicus, Theodericus epdomedarius, Waltherus causidicus, Simon marshalcus, Burchardus Puer, Wernherus causidicus de Virdenheim, Heinricus de Ötenheim, Regenoldus, Hugo, Lantfridus de Ötenheim, Heinricus, Cůno de Vezenheim, Regenoldus de Hirtencheim, Berhtoldus de Gugenheim. Ex beati Martini autem monasterio Bertholdus prior, Růdolfus prior de ipso monte, cuius labore et industria universa hęc acta sunt, Anshelmus prepositus, Otto advocatus, Reinherus causidicus, Hecel de Wangen, Lantfridus de Ritanburch, Hecel, Cuono de Quacenheim et alii quam plurimi de utriusque aecclesiae familia. Ego Ludewicus assensu utriusque partis scripsi atque subscripsi. Signata quoque sunt hęc 2 idus iulii, Burchardo

1147

episcopo presidente et indicante in palatio Argentinensium. — Or. Str. B.-A. G 21 mit abgef. Hängesiegel. — Schoepflin, Als. diplom. I, 232 nr. 279; Würdtwein, Nova subs. VII, 139 nr. 54; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 80 nr. 99 aus Or. 521

(1148)

(Mai 10) . . . . nimmt fremde Cisterzienser (homines alterius nationis et ignote linguae) voll Mitleid und Güte auf und führt sie nach Baumgarten. — Bericht in der Urkunde B. Heinrichs I. 1187 und erwähnt in der Urkunde B. Burchards selbst Reg. nr. 558. — Das genaue Datum der Chronologie von Citeaux (Manrique, Cisterciensium annales II, 123, vgl. Grandidier, Oeuvres hist. II, 332 N. 6): anno 1148, sexto idus Maii, abbatia de Bongard, gibt wohl die Zeit der Klostergründung (oder der Aussendung der Mönche?) an. Die Weihe durch B. Burchard erfolgte 1153 April 25 factis habitaculis eorum religioni aptis. Reg. nr. 534. 522

. . . . beurkundet, daß der junge Kanoniker Walter, der Sohn Guntrams, sein Erbgut durch die Hand des causidicus Walter und des Sigmund den Nonnen in Sindelsberg übertrug und seine zwei Schwestern sowie seine Großmutter (ava) dort unterbrachte. Zu dem Gut gehören: in der Stadt Straßburg ein Hof in Salzhove, quę dicitur ze deme gewelbe, und ein Hof in Stadelgazzen sowie sein Allod in Hertesheim. Walter selbst wurde in Maursmünster Mönch. Et ut hec firma permanerent, in manu nostra, prepositi Cǒnradi, decani Gotefridi, custodis Bertolfi, cantoris Bertolfi, scolastici Hartperti supradicta hereditas data est. Recepit quoque eandem hereditatem idem Waltherus et Simundus, qui donatores cum prefato juvene Walthero exstiterunt. Preterea advocatus Heinricus, vicedominus Waltfridus, Cǒno de Quazzenheim, Hugo de Uendenheim, Johannes, Hugo albus, Rǒdolfus de Rinowe, Regemar, Hiltebreht, hii omnes sub testimonio fidei supramemoratam hereditatem susceperunt predictis sororibus inconvulsam conservare. Ut autem huius donationis astipulatio rata sit, instrumentum presens sigillo nostro munire statuimus et, ne secularis vel ęcclesiastica persona immutare presumat, domini apostolici et nostra auctoritate inhibemus. Acta autem sunt hec anno 1148 ab incarnatione domini, indictione 11, sub rege Cǒnrado, duce Friderico, regnante domino nostro Jesu Christo, qui vivit et regnat in secula seculorum. — Or. Str. B.-A. H 610 (2) mit beschädigt. Hängesiegel. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 82 nr. 100 aus Or. 523

1149

Aug. 21 Frankfurt Zeuge im Placitum König Konrads III., der auf Ansuchen des Klosters St. Remigius in Reims und in Ausführung eines Fürstenspruches bestimmt, daß ein Dienstmann sich auch vor dem außerhalb Deutschlands wohnenden Lehensherrn zu verantworten habe. — MG. LL. II, 564; LL. sect. IV. Const. I, 181 nr. 127. — Stumpf nr. 3565. 524

1151

Sept. 14 Worms Zeuge in der Urkunde König Konrads III., der dem Erzb. von Embrun das 1147 verliehene Diplom bestätigt (Reg. nr. 514). — Regest: Sternfeld, Ein unbekanntes Diplom Konrads III. (MIÖG. XVIII, 366). 525

Sept. 16 Worms Zeuge in der Urkunde König Konrads III. für Herrn Silvio de Clérieu. — Giraud, Essay sur l'abbaye de S. Barnard I, 321. — Stumpf nr. 3584. — Vgl. Sternfeld, Vier verwandte Arelatische Diplome Konrads III. (MIÖG. XVII, 171). 526

Sept. Mitte Würzburg beschwört auf dem Reichstage den Zug nach Italien gegen Roger von Sizilien. — Brief Wibalds von Stablo an den griechischen Kaiser: Wibaldi epistolae: Jaffé, Bibl. I, 475 nr. 343. 527

Datum	Ort	Inhalt	Nr.
1151			
(Sept.)	Würzburg	Zeuge in der Urkunde König Konrads III. für das Prämonstratenserstift Floreffe. — Hugo, Annales Praemonstrat. I pr. 54. — Stumpf nr. 3585.	**528**
1152			
Mai 18	Merseburg	Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der die Abtei Corvei in ihren Rechten und Besitzungen bestätigt. — Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II. 314 nr. 230. — Stumpf nr. 3626.	**529**
Okt. 20	Würzburg	Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der dem B. Gunther von Speyer die Burg Berwartstein schenkt. — Remling, Urk. B. zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer I. 100 nr. 91. — Stumpf nr. 3650.	**530**
(1146–52)			
. . . . .		bannt den Grafen Simon von Saarbrücken, der der Abtei Schwarzach widerrechtlich ihren Hof in Svinderathdesheim genommen hatte, weil in seiner Diözese das Unrecht geschehen war, nachdem Papst Eugen III. auf Bitten des Abts von Schwarzach und dessen Diözesanbischofs Gunther von Speyer bereits die Exkommunikation über den Grafen ausgesprochen hatte. — Bericht in der Absolutionsurkunde B. Gunthers von Speyer Reg. nr. 532.	**531**
. . . . .		erteilt dem B. Gunther von Speyer die Vollmacht, den gebannten Grafen Simon von Saarbrücken (s. Reg. nr. 531) zu absolvieren. — Bericht in der Urkunde B. Gunthers 1152. — Or. mit aufgedr. Siegel des Speyrer Bischofs Str. B.-A. H 480 (2). — Würdtwein, Nova subs. VII, 155 nr. 60 aus Or.	**532**
1153			
Jan. 27	Hohenburg	Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der dem Kloster St. Fides in Schlettstadt die Reg. nr. 347 erwähnte Schenkung B. Ottos von Straßburg und seiner Brüder bestätigt. — Würdtwein, Nova subs. VII, 160 nr. 62 aus Perg.-Abschr. 13. Jahrhdts. im bischöfl. Archiv zu Straßburg. — Stumpf nr. 3658. — Nach dem Muster der Urkunde Papst Paschalis' II. für St. Fides. 1106 März 12 (Würdtwein, Nova subs. VII, 5 nr. 3 aus Perg.-Abschr. 13. Jahrhdts. im bischöfl. Archiv zu Straßburg. — Jaffé-Loewenfeld nr. 6072. — „Religiosis desideriis dignum.“).	**533**
April 25	Baumgarten	weiht auf Wunsch des Abtes Drogo und der Seinen per septa et ambitum die Baulichkeiten (atria), Kloster und Kirche zu Baumgarten zu Ehren des hl. Kreuzes, der hl. Mutter Gottes und vieler anderer Heiligen und bestätigt dem Kloster alle Rechte. Anwesend: Drogo abbas eiusdem loci, Allodus abbas Hugonis curie, abbas de Ebersheim, abbas sancti Leonardi, Erluinus capellanus, Ingelbertus capellanus, Wolfelmus de Ahnheim et ali quam plurimi clerici; de laicis Helferich de Ephico cum filio suo Thietmaro, Otto, Cuono, Cuonrat de villa eadem et alii villani quam plurimi viri et mulieres. — Bericht in der Urkunde B. Burchards Reg. nr. 558.	**534**
Juni 14	Worms	Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der dem Erzb. Arnold II. von Köln auf Grund einer Entscheidung König Konrads III. die Unveräußerlichkeit der erzbischöflichen Tafelgüter bestätigt. — MG. LL. sect. IV. Const. I, 204 nr. 146. — Stumpf nr. 3672.	**535**
Juni 14	Worms	Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der dem jeweiligen Dompropst von Köln den Besitz der Vogtei über Worringen bestätigt. — Lacomblet, Niederrhein. Urk. B. I, 259 nr. 376. — Stumpf nr. 3673.	**536**
Juli 12	Erstein	Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der dem Markgrafen Hermann von Baden im Namen der Abtei Erstein den Hof Besigheim schenkt. — Schoepflin, Als. diplom. I, 240 nr. 291. — Stumpf nr. 3675.	**537**
[illegible]	Straßburg	weiht die Kapelle des hl. Martin im Kreuzgang des Münsters. — Wimpfeling, Catalogus S. 51.	**538**

1154

Februar . . . . Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der dem Bischof von Basel das Münzrecht bestätigt. — Trouillat, Mon. de Bâle I, 323 nr. 210. — Stumpf nr. 3683. 539

Mai 3 Worms Zeuge in der Urkunde König Friedrichs I., der dem Kloster St. Maria in Kassel eine Güterschenkung bestätigt. — Stumpf, Acta imperii S. 674 nr. 479. — Stumpf nr. 3685. 540

. . . . bestätigt auf Bitten des Abts Konrad von Schwarzach, da die meisten Privilegien durch Alter oder durch Feuer vernichtet worden sind, dem Kloster seinen Besitz: einen Dinghof in Stadelhoven mit Kirche, einen solchen in Ulmene mit der Kirche Shertesheim, einen solchen in Vintbòhe, einen Hof in Sunnenesheim mit der Kirche, einen Dinghof in Dundelingen mit Weingärten und Äckern; einen solchen und die Kirche in Dozenheim, einen Hof in Dancratesheim mit Weinbergen und Äckern und der Kirche, einen Hof in Suinderatesheim mit Zubehör und Kirche, einen Dinghof in Stuzzesheim mit Kapelle, einen Hof in Cuzilinesheim mit Weinbergen, Äckern und Mühlen, einen Hof in Dunzenheim mit Zubehör, einen Dinghof in Dro̊senheim mit der Kirche. Ut autem huius privilegii auctoritas inconvulsa permaneat, potestate domini papę Anastasii et nostra sancimus. Data est huius privilegii inscriptio presentibus prelatis ęcclesię nostrę et consentientibus, Regenhardo maioris ęcclesię preposito, Berone decano, Hartperto scolastico, Petro cantore, Heinrico camerario, Bertolfo custode, Heremanno portario, Egenone, Cůnrado archidiacono, Alberto archisubdiacono; laicis assensum prebentibus: Anselmo advocato, Dieterico burgravio, Ro̊dolfo causidico, Wernhero marescalco. Acta sunt hec anno 1154, indictione 2, tercio anno regni regis Friderici, regnante domino nostro Jesu Christo. — Or. Karlsruhe G. L. A. Select d. ä. Urk. C 33 mit besch. Hängesiegel. — Schoepflin, Als. diplom. I, 243 nr. 294; Würdtwein, Nova subs. VII, 178 nr. 69 aus Or. — Vgl. damit die Urkunde B. Gunthers von Speyer für Schwarzach dat. 1154. — Würdtwein, Nova subs. VII, 174 nr. 67. 541

. . . . besiegelt die Schenkung des Ritters (miles) Heinrich, eines Straßburger Bürgers, des Bruders der Ritter Konrad und Hugo, der ein Viertel eines Mansus mit Wiese, Hof und Zubehör in villa und Bann von Lampertheim der Kirche St. Arbogast, unter Vorbehalt der Nutznießung bei Lebzeiten, gegen einen Jahreszins von einem Denar, fällig am Feste St. Arbogasti, lege donationis irrefragabili, überträgt. Zeugen (congruenti ordine): Symon, Adelbertus, Waltherus et Fridericus fratres, Johannes, Udalricus burgenses: Arnoldus prepositus, Wolfgangus, Adelgotus, Bertholdus, Adelbertus, Cunradus sacerdotes huius cenobii; Heinricus, Wortwinus dyaconi; Metfridus, Cunradus, Welcho layci. Acta sunt autem anno incarnationis domini 1154, indictione 2, epacta 4, concurrente 4, Friderico rege Romanorum feliciter imperante, Burcardo, qui sigilli impressione obmunivit, cathedram Argentinensem strenue gubernante, Hugone prefecturam amministrante, Heinrico de Stulingen ecclesie sancte Marie canonico creditore super villam memoratam existente et predicti eiusdem fratres. — Abschr. 15. Jahrhdts. im Kopialbuch Str. Hosp. A. nr. 7383 fol. 5a. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 84 nr. 104 aus Abschr. 542

1155

März 21 Ettenheimmünster weiht den Altar S. Mariae Magdalenae in Ettenheimmünster. — Abschr. „aus einem sehr alten Evangeliar“ 1584 in einem Kopialbuch von Ettenheimmünster mit ind. 5. — Karlsruhe G. L. A. Kopialbücher nr. 597 fol. 10b. 543

April 25 Schuttern weiht das vom Brand zerstörte Kloster Schuttern von neuem. — Gallia christiana V, 799. 544

1155

Aug. 29 | Schuttern | weiht den Hochaltar in der Kirche zu Schuttern nebst dem Hauptschiff derselben. Chronik von Schuttern: Mone, Quellensammlung S. 92; Wimpfeling, Catalogus p. 51. Nach Grandidier, Oeuvres hist. I, 116 auch in Maternus Berlers Chronik. **545**

Aug. 30 | Schuttern | weiht die Seitenkapellen der Kirche zu Schuttern. Chronik von Schuttern: Mone, Quellensammlung S. 92. **546**

. . . . | beurkundet einen zwischen der Abtei Maursmünster und deren Abt Konrad einerseits und der Propstei St. Peter und deren Propst Herbert andererseits durch ihre Vögte Otto — für Maursmünster — und Cuno — für St. Peter — unter Zustimmung der Mönche und Kanoniker und auf Bitten der familiae beider Kirchen abgeschlossenen Tausch: Ein Kanoniker von St. Peter, Bernhard, übergab dem Kloster Maursmünster einen Hof, den er nach Erbrecht von St. Peter besaß; auf dem Totenbette nun nahm er mit Erlaubnis seines Prälaten und seiner Brüder Mönchskleidung an und ruht jetzt in Maursmünster. Als sich nach seinem Tode bei den Kanonikern Klage über den Hof erhob, übergab der Abt nach dem Rate der Seinen ihnen statt des Hofes ein freies Allod seiner Kirche, nämlich ein Viertel Mansus bei Onolvesheim, aus dem das Kloster jährlich sechs Viertel Getreide erhielt. Dies Allod nahmen der Propst und seine Kanoniker an und übergaben ihrerseits vor Zeugen publica cambitione et festucatione den genannten Hof. Außerdem gestanden sie dem Abt freien Zutritt und Zugang zur Kirche durch den Nachbarhof zu mit Einwilligung des Besitzers, des Magisters Albero. Dies alles wurde bei St. Peter gesetzmäßig erledigt. Auf Wunsch des Abtes Konrad läßt B. Burchard die Schenkungsurkunde vor Klerus und Volk verlesen, nimmt den Hof in den Schutz der Straßburger Kirche und bestätigt ihn dem Kloster. Cartam hanc confirmationis causa inde conscribi fecimus, sigilli quoque nostri impressione ac testium subscriptione roboravimus. Testes dominus Reginhardus praepositus maioris ecclesiae, dominus Hartbertus magister scholarum maioris ecclesiae et praepositus ecclesiae beati Petri, Lantfridus cantor, Henricus camerarius, Conradus archidiaconus canonici maioris ecclesiae; Rudolfus, Wilhelmus canonici beati Thomae; Erbolderanus, Albero magister, Henricus custos ecclesiae beati Petri apostoli; dominus Anselmus advocatus Argentinensis, dominus Otto advocatus Maurimonasterii, Cuno de Quatzenheim advocatus ecclesiae beati Petri, Waltherus causidicus, Dithericus praefectus et fratres eius Sifridus et Eberhardus, Simon et nepos eius Wernerus, Waltherus iudex, Hecele de Wangen, Lentfridus, Renerus causidicus et alii plures. Anno ab incarnatione domini 1155, indictione 3, Adriano papante, Friderico regnante. — Abschr. 17. Jahrhdts. Str. B.-A. H 558. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 85 nr. 105 aus Abschr. **547**

nach Apr. | Ebersheimmünster | Der vor Tortona (erobert April 18) gefallene Udalrich nobilis miles de Rinowa, patruelis Heinrici advocati, wird auf seinen Wunsch durch Abt Sigmar und B. Burchard in Ebersheimmünster begraben. Am selben Tage überträgt der Vogt des Klosters, Anshelm, ein Verwandter des Verstorbenen, das von diesem vermachte Gut dem Kloster in Gegenwart des Bischofs und vieler Anderer. B. Burchard selbst bestätigt die Schenkung. — Chron. Ebersheimense MG. SS. XXIII, 446: . . . episcopus monasterio banno ecclesiastico ac perpetuo anathemate confirmavit. Actum an. dominice incarn. 1155. **548**

um **1155**

. . . | Ebersheimmünster | weiht die Kirche von Ebersheimmünster. — Chron. Ebersheimense MG. SS. XXIII, 446. **549**

1156

Jan. 25 | Straßburg | Petent und Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der den Dienstmannen des Domstifts die ihnen von Kaiser Heinrich V. verliehene Freiheit von

1156		
		allen fiskalischen Abgaben bestätigt und diese auf die Dienstmannen von St. Thomas und St. Peter zu Straßburg ausdehnt. — Würdtwein, Nova subs. VII, 182 nr. 70 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 86 nr. 106. — Stumpf nr. 3735. — Vgl. auch Reg. nr. 566. 550
Febr. 20	Frankfurt	Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der dem Grafen Guido von Blandrate seine Privilegien bestätigt. — Böhmer, Acta imperii selecta I, 90 nr. 97. — Stumpf nr. 3736. 551
(Febr.21)	. . . .	Zeuge in der Urkunde Friedrichs I., der die Gründung des Klosters Neuburg im Elsaß bestätigt. — Schoepflin, Als. diplom. I, 417 nr. 670 aus Neuburger Chartular als Fälschung. — Stumpf nr. 3738 als Fälschung. — Scheffer-Boichorst, Diplomatische Forschungen S. 150 vertritt die Echtheit der Urkunde, die nach dem Formular der Papsturkunde hergestellt ist. 552
April 14	. . . .	beurkundet, daß Wanhard, beatę Marię et ęcclesię suę fidelis, fünf Mansen in der Gemarkung Uuolcoldesheim und einen in Outenheim, die er von B. Otto iure beneficii militaris erhalten, diesem für eine Schenkung an das Domstift zurückgab und dafür einem anderen Lehen zu Gunsten des Bischofs selbst entsagte (s. Reg. nr. 341). Die sechs Mansen erhielt Wanhard vom Domstift gegen einen Jahreszins von fünf Solidi zu Erbrecht zurück. — Jetzt schenkt der Sohn Wanhards, Johannes, seine Rechte an diesen sechs Mansen in Gegenwart und durch die Hand des Bischofs und der Beteiligten (qui interesse debebant) dem Domstift und setzt es hierin zum Erben ein. Dafür nehmen die Kanoniker ihn in communionem fraternę orationis et stipendiorum auf und überlassen ihm das Gut auf Lebenszeit. Facta est autem a nobis et a Johanne (hec donatio) anno incarnationis dominice 1156, indictione 4, 18 kalendas mai sub presentia testium, qui subnotati sunt: Reginhardus prepositus, Petrus decanus, Lentfridus cantor, Berhtolt custos, Heinricus camerarius, Lůdewicus coriepiscopus, Cůnradus coriepiscopus, Heinricus portarius, Egeno canonicus, Anshelm advocatus, Dieterich burgravius, Uualtherus, Symunt, Růdolf, Uuerenhere marscalcus, Friderich, Cůno, Gotefrit, Sigefrit, Uuillehelm, Burchart, Eberhart. ego Herimannus ebdomodarius scripsi. — Or. Str. B.-A. G 2708 (8) mit beschädigt. aufgedr. Siegel. — Würdtwein, Nova subs. VII, 186 nr. 72 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 88 nr. 107 aus Or. 553
Juni 17	Würzburg	Zeuge in der Urkunde Kaiser Fridrichs I., der dem B. Gerhard von Bergamo die Privilegien seines Hochstifts bestätigt. — Celestino da Bergamo, Storia di Bergamo II, 457. — Stumpf nr. 3743. 554
Aug. 17	Colmar	Zeuge in der Urkunde Kaiser Fridrichs I., der das Bistum Verdun in dem Besitz der Grafschaft bestätigt. — Dumont, Corps diplom. I, 80. — Stumpf nr. 3751. 555
. . . .	. . . .	beurkundet einen Tausch zwischen Abt Nendunc von Neuburg und dem Straßburger Domstift: ersterer erhält ein unbebautes Stück Land nebst einem anliegenden bebauten Acker in der Gemarkung Bathenheim ad montes, das Domkapitel pro fregela drei Äcker in der Gemarkung Wickersheim. Außerdem muß Kloster Neuburg den Kanonikern jährlich eine situla Wein und dem dominus mensururalis administrationis in Wickersheim einen Denar zahlen. Acta sunt hec nobis presentibus et consentientibus preposito Regenhardo, Petro decano, Harperto scolastico, Lentfrido cantore, Heinrico camerario, Bertholdo custode, Chunrado archidiacono eiusdem mensururalem administrationem in Wickersheim tenente, Heinrico portario et aliis confratribus, advocato quoque eiusdem ville Wickersheim comite Sigeberto iuniore assensum prebente et aliis laicis quam pluribus attestantibus, quorum nomina adnotare disposuimus: Rudolpho causidico, Theodorico burgravio, Wernhero marschalco, Ottone vicedomino, Symundo, Walthero, Friderico, Johanne. Facta sunt hec anno 1156 ab incarnatione do-

1156

nnn. indictione 4, regnante imperatore Friderico. Et ut hec rata permaneant, presentem paginam sigilli nostri impressione signare curavimus et banno confirmavimus. — Würdtwein, Nova subs. IX, 353 nr. 181 (aus Chartular der Abtei Neuburg nach Grandidiers Nachlaß); Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 89 nr. 108 aus Würdtwein. **556**

. . . . schenkt dem Abt Nendung von Neuburg die Kapelle Adelmanneswilre mit ihrer Ausstattung sowie den Teil des anliegenden Waldes, den der Ablauf zweier Bäche auf beiden Seiten abgrenzt, gegen einen Jahreszins von einem Denar lauteren Goldes. Dieser muß das Gewicht von zwei Denaren haben, von denen zwanzig Solidi eine Mark gelten. Von den Neubruchländereien, den jetzigen wie den künftigen, ist dem Priester der Pfarrkirche zu Stille der Zehnte zu zahlen — ausgenommen bleibt die Ausstattungshufe der Kapelle. . . . cartam presentis pagine sigilli impressione signavimus . . . Huius rei testes aderant Reinhardus prepositus de domo, Petrus decanus, Lentfridus cantor, Bertholdus prepositus de Haselahe, Baldewinus sacerdos de Stille; laici quoque Otto advocatus de Gerolteshecke, Wolfelmus causidicus de Stille, Albertus de Muzeche. Acta sunt hec anno 1156, indictione 4, sub rege Friderico, eodem duce Alsatie, regnante domino nostro Jesu Christo. — Würdtwein, Nova subs. IX, 355 nr. 182 aus dem Neuburger Chartular. — Neuburger Nekrolog von 1648: Notiz zu Oktober 27. Str. B.-A. H 1066. — Das unverständliche en cepto mango dotali bei Würdtwein verbessere ich in excepto manso dotali: n und x sind in Grandidiers Handschrift, die dem Druck zu Grunde liegt, außerordentlich leicht zu verwechseln. **557**

(1155—56)

. . . . bestätigt dem Kloster Baumgarten die Privilegien der Bischöfe Cuno (Reg. nr. 426) und Gebhard (Reg. nr. 450), berichtet die durch ihn selbst vollzogene Weihe der Kirche (Reg. nr. 534) und beurkundet die danach vollzogenen Schenkungen der convicanei tam in publicalibus quam in prediis: Adelheid von Tambacho gab zwei jugera Weinberg, Helferich von Ephico mit Frau und Tochter unter Zustimmung des Sohnes zwei Äcker, Wolfhelm von Ephico einen Acker, Hugo von Zallwillr mit Frau und seinem Sohn Burchard einen halben Acker Weinberg . . . Beurkundungszeugen: Rainaldus prepositus maioris ecclesiae, Petrus decanus, Lenfridus cantor, Harpertus scolasticus, Conradus, Heinricus archidiaconi, Rodulfus custos sancti Thome et ceteri quam plures canonici et sacerdotes. Nidungus abbas de Novo castro, Bertholdus abbas sancti Cyriaci cum monachis suis. Ludowicus Sueviensis vice notarii scripsit et subscripsit. — Gallia christ. V instr. 476 nr. 19 aus Or.; Schoepflin, Als. diplom. I, 202 nr. 252 (unvollständig) aus einem Perg. Codex; Würdtwein, Nova subs. VII, 167 nr. 65 aus Or. des bischöfl. Archivs in Zabern mit Siegelbeschreibung und „Hieriensis" statt „Sueviensis". — Wiegand, Straß. Urk. B. I, 84 nr. 102 datiert die Urkunde vom Tage der Weihe. Dem widerspricht ihr Wortlaut und die Zusammensetzung der Zeugenreihe. Diese leitet vielmehr auf die Jahre 1155 bis 1156. **558**

1158

März 3 — Straßburg — Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der den Nonnen von Sindelsberg eine Wasserleitung bestätigt, die ihnen die Äbtissin Mathilde von Andlau und deren Vogt, Graf Hugo von Dagsburg, überlassen haben. — Or. Str. B.-A. H. 589 (3). — Scheffer-Boichorst, Drei ungedruckte Urkunden Friedrichs I. (MIÖG. X, 299) aus Or. **559**

Mai 4 — Neuburg — weiht zusammen mit B. Heinrich von Troyes das Kloster Neuburg auf dem Grund und Boden Graf Reinolds von Lützelburg zu Ehren des hl. Kreuzes und der Jungfrau Maria, sub glorioso Friderico imperatore, anno imperii eius 6. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 50. — S. Bloch, Annalen S. 115. **560**

1159

Aug. 1 Neu-Lodi Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der dem B. Konrad von Eichstätt den Besitz von Orl und Kloster Rebdorf bestätigt. — Mon. Boica XXXI*, 413. — Stumpf nr. 3861. 561

(1159)

Juli-Dez. | vor Crema | nimmt Teil an der Belagerung und Eroberung Cremas durch Kaiser Friedrich. — Urkunde Propst Konrads von St. Thomas datiert: a. 1159 ab incarn. dom., imperatore Friderico advocato eiusdem ęcclesię et episcopo Burchardo Argentinensi cum aliis principibus in Longobardia Cremam expugnantibus. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 89 nr. 109. — Vgl. damit die Datierung einer Urkunde für Kloster St. Arbogast in Straßburg: a. incarn. dom. 1159, ind. 7, epacta tricesima, concurrente 3, imperatore Friderico in Longobardia potenter agente, venerabili episcopo Burchardo Argentinensem ecclesiam gubernantem (!). — Kopialbuch 15. Jahrhdts. von St. Arbogast. Str. Hosp. A. nr. 7381 fol. 34b. — S. Bloch, Annalen S. 172. 562

(1141—60)

. . . (Straßburg) | „Einige Jahre vor 1162“ erlangen die Pfarrgenossen von Dochendorf in der bischöflichen Synode das Patronatsrecht über ihre Kirche gegen die Ansprüche des Abts von Weißenburg. — Erwähnt in der Notiz über die Schenkung des Patronatsrechts an Kloster Neuburg. Reg. nr. 568. 563

1160

Febr. 15 Pavia Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der dem Patriarchen von Aquileja das Bistum Belluno schenkt. — Prutz, Friedrich I. I, 438 nr. 10. — Stumpf nr. 3892. 564

Ende Februar | Pavia | Die Encyklika des Konzils zu Pavia betr. Wahl und Anerkennung Papst Viktors IV. unterschreibt Erzb. Arnold von Mainz: Ego cum 14 suffraganeis interfui et consensi. — Rahewin, Gesta Friderici Schulausg. S. 267; MG. LL. sect. IV Const. I, 269 nr. 190. 565

. . . . beurkundet den Verkauf eines dem Kloster St. Stephan zu Straßburg gehörigen Gutes, das im Wormser Sprengel in der Grafschaft Emichos von Leiningen lag, durch die Äbtissin Hedwig an das Wormser Domstift gegen eine Geldsumme, die letzteres aus dem Verkauf seines Gutes Widensolus im Bistum Straßburg gelöst hatte. — B. Burchard bekräftigt den Vertrag und überträgt durch die Hand des Vogts von St. Stephan, Otto von Geroldseck, in Gegenwart Kaiser Friedrichs und unter Zustimmung B. Konrads von Worms das Gut, fünfzehn Mansen in den Orten Gimminsheim, Durincheim, Dininheim, Ulfersheim, mit allem Zubehör an das Domstift . . . . hanc cautionem sigilli mei impressione corroborare curavi. — Testes huius rei sunt hii canonici Argentinensis ęcclesię: de domo Heinricus magister scolarum, Bertholfus prepositus sancti Petri, Adelbertus prepositus Honaugensis, Egino, Bruno, Ludewicus, Heinricus, Uodalricus, Cunradus; de sancto Thoma: Eigilbertus decanus, Godefridus cellerarius; laici Hugo comes de Dagesburk, Meribodo de Grifenstein, Otto de Geroldeseken, Waltherus dapifer; Cunradus Wormatiensis ęcclesię episcopus et canonici eiusdem ęcclesię de domo: Cunradus prepositus de domo, Nibelungus custos, Heinricus decanus, Herimannus magister scolarum, Heinricus cantor, Heinricus senior, Adelbertus, Burkardus, Anno, Gernodus, Eberhardus et universa congregratio; laici Cunradus palatinus de Reno, Cunradus de Hohenhart, Reginbodo de Lobedenburk, Burkardus, Werinherus, Adelbertus, Heinricus Laurishamensis abbas, Rudolfus prepositus; laici Swiggerus, Uodalricus, Arnoldus, Gisilherus, Megingoz, Heremannus, Ramungus. Acta sunt hęc anno dominicę incarnationis 1160, indictione 5, regnante victoriosissimo Romanorum imperatore Friderico anno imperii eius 8. — Or. mit abgef. Hängesiegel. Karlsruhe G. L. A. Selekt d. ä. Urk. C 42. — Würdtwein, Nova subs. VII, 193 nr. 74; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 90 nr. 110 aus

1160

Or. — Die Anwesenheit Kaiser Friedrichs I. sowie die Zeugen sprechen, wie schon Stumpf nr. 4534 darlegt, für die Verlegung der Handlung in den Januar 1156 nach Straßburg. Die Datierung entspricht der Beurkundung, die in Italien erfolgt sein wird. — Vgl. Wiegand, a. a. O. Anm. **566**

1161

(Juni) Lodi — Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der das Kloster Wigoldesberg bei Odenheim in seinem Besitzstand bestätigt. Datum Laude in generali concilio ibidem in tercia Mediolanensi vastatione congregato. — Wirtembergisches Urk. B. II, 134 nr. 375. — Stumpf nr. 3913. **567**

1162

Straßburg — Abt Nendung von Neuburg macht vor B. Burchard, assistentibus sibi dom. Chunrado de Iginsein tunc preposito, pos'ea episcopo, Lentfrido cantore et dom. Heinrico de Hasenburch scolastico postea etiam episcopo, Heinrico de Tanheke tunc dapifero, Alberto seniore de Sneckenberch preposito Honerugie et aliis plerisque canonicis et clericis, Mitteilung, daß die Pfarrgenossen (universitas parochianorum) von Tochendorff das Patronatsrecht ihrer Kirche dem Kloster Neuburg übertragen haben. Zur größeren Sicherung dieser Schenkung überträgt der Abt dieselbe Kirche Dochendorf in aller Gegenwart dem Kleriker Reinfried von Munfersheim. Dazu erinnert B. Burchard an die Reg. nr. 563 erwähnte Tatsache. — Aufzeichnung bei Würdtwein, Nova subs. IX, 381 nr. 194 (nach Grandidiers Nachlaß aus dem Neuburger Perg.-Chartular fol. 49). — Datierung: Zur Zeit des ehrwürdigen B. Burchard, da Graf Hugo mit Unterstützung des B. Stefan von Metz und des Herzogs von Zähringen das Schloß Horburg belagert hatte. — Vgl. Bloch, Annalen S. 177. **568**

. . . . Hartmud von Geisbotesheim schloß mit den Kanonikern von St. Arbogast einen Tauschvertrag ab, wonach er seinen ganzen Besitz in Otenkeln für sechs Äcker in der vorgenannten villa und 16 Talente mit Zustimmung seiner Söhne und Gattin abtrat. Der Herr Anshelm von Ringilnstein (homo ingenuus de R.) aber versuchte es, den Kanonikern den Ort mit Gewalt zu entreißen. Erst als B. Burchard als Vermittler auftrat, entsagte er seinen Ansprüchen mit Zustimmung seiner Gattin, verzichtete vor dem Bischof selbst und dem Grafen Sigebert am bischöflichen Hof (in aula episcopali) und fügte der Besitzung sogar noch den anstoßenden Kanal hinzu. Acta sunt quidem hec posterius relata anno concambii primo, sed anno incarnationis domini 1162, indictione 8, epacta 3, Friderico imperante coram hiis testibus et huius ecclesie fratribus: Albero prepositus, Heinricus prior, Egilolfus, Mehfridus astiterunt et hii burgenses Dietericus prefectus et omnes fratres eius, Symon, Wernherus, Waltherus, Albertus, Růdolfus, Waltherus dapifer, Cůno, Gotefrid, Nibelunk affuerunt et priores de Ersthem Hesso et frater eius Cůno, Udalricus et filius eius. Aufzählung der an die Kirche von Erstein zu zahlenden Zinsen. Ut autem hiis possit fides accomodari dignum consensuimus signo episcopali roboratum. — Abschr. 15. Jahrhdts. mit Bestätigung des Wortlauts und des Siegels durch B. Heinrich III. 1258 im Güterverzeichnis von St. Arbogast Str. Hosp. A. nr. 7381 fol. 23 und nr. 7383 fol. 61b. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). **569**

(1141–62)

. schlichtet auf den Rat des Domkapitels einen langjährigen Streit zwischen den Kanonikern von Haslach: auf seine Veranlassung überläßt der Propst B. der Haslacher Kirche die Weinzehnten von Hosthoven und Hermoldesheim und für den Fall seines Todes auch die Getreide- und sonstigen Zehnten, außerdem noch die Zehnten von Humaten im Breuschtal. — Bericht in der Urkunde Papst Lucius' III. 1182 Mai 9. — Abschr. 18. Jahr-

(1141–62)

hdts. eines Vidimus von 1443 Str. B.-A. G 5217. — Würdtwein, Nova subs. X, 121 nr. 39 aus dem Vidimus. — Jaffé-Loewenfeld nr. 14636. „Ea, quae sunt“. 570

. . . . beurkundet eine von ihm getroffene Entscheidung über die Ausbesserung der Kirche von Haslach: Der Propst übernimmt die eine, der Bischof die andere Hälfte. Außerdem sorgt der Propst für die Instandhaltung des ganzen Klosters und nimmt sich auch der Vorratsräume, worin die Pfründen der Kanoniker, Getreide und Wein aufbewahrt werden, mit aller Sorgfall an: für Verdorbenes ist er ersatzpflichtig. Ohne vorhergehende Wahl der Brüder darf er niemand als Kanoniker aufnehmen, auch nicht Dekan, Schulmeister, Kustos, Pförtner, Kellermeister oder Bäcker ernennen. Für die nötigen Weinbehältnisse hat er zu sorgen. Besitzungen, die er als Propst innehat, darf er nur mit Genehmigung der Brüder vergeben: auf ein freiwerdendes Lehen des Klosters hat er keinen Anspruch, er darf es vielmehr dem ihm am Range nächsten Kanoniker auf dessen Wunsch nicht verweigern. Macht dieser sein Anrecht nicht geltend, so vergibt der Propst das Lehen möglichst nach dem Wunsche des Berechtigten. Außerdem stehen dem Propst die Einkünfte des Stifts von dem Hofe Kircheim zu, jährlich 120 Viertel Getreide, 5 carratae Wein und 7 Malter Erbsen, wovon allerdings zehn Viertel Getreide dem Dekan und 5 Viertel an die Almosenpfründe zu geben sind. Ferner verwaltet der Propst die Kleiderkasse, läßt den Ofen von Martini bis Gründonnerstag täglich durch seinen Diener heizen und das Heu auf der Wiese von Urmatten auf eigene Kosten mähen. — Bericht in der Bestätigungsbulle Papst Lucius' III. 1182 Mai 9. S. Reg. nr. 570. 571

. . . . soll zur Abwehr einer großen Trockenheit den Leib des heiligen Florentius in feierlicher Prozession von Haslach nach der Straßburger Hauptkirche haben bringen lassen. — Bericht in einer angeblich gleichzeitigen Vita des hl. Florentius. — Louis, Hist. de saint Florent p. 57. 572

. . . . als anwesend genannt in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für die Herrn von Hattstatt, dat. 1104 April 15. — Dumont, Corps diplom. I, 1, 372; Auszug bei Grandidier, Alsace II pr. 192 nr. 540. — Stumpf nr. *2970. — Plumpe Fälschung. 573

(1144–62)

. . . . verleiht für den Neubau der 1144 verbrannten St. Thomaskirche eine Indulgenz und befreit die zu diesem Zwecke in die Stadt gebrachten Baumaterialien vom Zoll. — Schneegans, L'église de Saint-Thomas p. 42 nach Specklins Papieren (vol. I fol. 67b nach Schmidt, Hist. de Saint-Thomas p. 198). 574

(1152–62)

. . . . hilft mit bei der Wiedereinrichtung des Klosters Hohenburg durch die von Kaiser Friedrich I. eingesetzte Äbtissin Relint und bei der Einführung der Augustinerregel. — Bericht in der Bulle Papst Lucius' III. für Truttenhausen 1185 April 20. — Or. Str. B.-A. G 28. — Schoepflin, Als. diplom. I, 282 nr. 335. — Jaffé-Loewenfeld nr. 15410. — „Totius ecclesiae“. 575

1162

Aug. 21 . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Marbac. Schulausgabe S. 50 zu 1162: Eodem anno Burchardus Argentinensis episcopus obiit; Neuburger Nekrolog von 1648 Str. B.-A. H 1066 zu 1161. — Tag: Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 194): XII kal. Sept.; Marbacher Nekrolog (Grandidier, Oeuvres hist. II, 430): XIII kal. Sept.; Neuburger Nekrolog s. oben: Oktober 27 (nach Grandidiers Abschrift im Karlsruher Nachlaß: September 27). — Die Datierung der Urkunde Ritter Theoderichs und seiner Schwester für

1162

St. Peter in Neuweiler (Or. Str. B.-A. G 5342 (2). — Schoepflin, Als. diplom. I, 255 nr. 348): 1163, 3 kal. Julii . . . presidente Stephano Metensi episcopo, Argentine vero Burchardo, kann nicht gegen die Richtigkeit der Angabe des Reichsannalisten in den Ann. Marbac. (die Annalen von St. Leonhard in Basel [ZGORh. NF. XIV, 138] schöpfen hier lediglich aus den Marbacher Annalen) angeführt werden: auch B. Stephan von Metz starb bereits 1162 Dezember. — Für die Beurteilung der Wirtschaftspolitik B. Burchards sind neben den zahlreichen echten Urkunden seiner Regierungszeit auch die Fälschungen heranzuziehen, deren Herstellung vor allem in die letzte Zeit seines Lebens fällt. So hat schon Bloch, Jura curiae in Munchwilare (ZGORh. NF. XV, 410) die Reg. nr. 145 aufgeführte Urkunde B. Utos für eine in der Kanzlei Burchards hergestellte Fälschung erklärt; dazu kommt die Urkunde König Arnulfs für Kloster Ebersheim (Reg. nr. 106), die aufs engste verwandt ist mit den Diplomen Kaiser Lothars I. und Ludwigs des Deutschen für die Abtei St. Stephan in Straßburg, die ihrerseits wie die Fälschung auf den Namen B. Werners I. (Reg. nr. 221) und die Verfälschung der Urkunde König Heinrichs II. (Reg. nr. 220) wenn nicht der Kanzlei B. Burchards selbst entstammen, so doch die von ihm eingeschlagene Güterpolitik vertreten. Vgl. Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). 576

Rudolf (1163/64—1179).

(1163/64)

. . . . Nachfolger B. Burchards. — Herkunft: Nennt den Edlen Herrn Bernhard von Rotenwill seinen Blutsverwandten, Reg. nr. 595, der seinerseits im Kloster Baumgarten begraben ward, und dessen Neffe Anihel von Andlau ist; wahrscheinlich gehört dieser Bernhard zu dem Geschlecht, das sich nach Rotweil im Breisgau nannte, und dessen Angehörige als Dienstleute der Grafen von Habsburg (Acta Murensia ed. Kiem: Quellen zur Schweizer Gesch. III, 91 und 94) und der Zähringer (Rotulus Sanpetr.: Freiburger Diözesanarchiv XV, 150) erwähnt werden. B. Rudolf selbst ist wohl identisch mit dem Stiftsherrn Rudolf von St. Thomas, der 1155 Reg. nr. 547 als Kanoniker, 1155—56 Reg. nr. 558 und 1159 Reg. nr. 562 als Kustos, 1163 als Propst erscheint, und dem Kaiser Friedrich I. 1163 Februar 23 ein Privileg für seine Kirche erteilt. (Or. Str. Thom. A. B. I. nr. 2. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 93 nr. 113. — Stumpf nr. 3975. Vgl. Reg. nr. 583). Begütert zwischen Baumgarten und Andlau, Reg. nr. 595. 577

1163

Juli 8 (Selz) Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der auf Bitten B. Theoderichs von Metz das Kloster Maursmünster in seinen Schutz nimmt. — Würdtwein, Nova subs. IX, 390 nr. 196. — Stumpf nr. 3982. — Unter den Zeugen erscheint außerdem Herzog Berthold von Zähringen, dessen Anwesenheit im Gefolge des Kaisers in der angegebenen Zeit zum mindesten sehr auffällig ist. Vgl. Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen S. 381. Demgegenüber ist das Fehlen der Bezeichnung als electus bei B. Rudolf von geringerer Bedeutung. Jede Schwierigkeit aber würde sich lösen, wenn wir die Beurkundung zu 1166 Juli 8 ansetzen, wozu auch das Itinerar Kaiser Friedrichs vortrefflich paßt: Mai 31 Frankfurt (Stumpf nr. 4072); Juli 8 Selz; gleich darauf Straßburg (s. Scheffer-Boichorst, Drei ungedruckte Urkunden Friedrichs I. in MIÖG. X, 300 Anm. 3); Juli 17 Besançon (Stumpf nr. 4073). Erst 1166 mag also die Beurkundung der 1163 abgeschlossenen Handlung vollzogen sein. Ein sicheres Urteil ist schwer zu fällen. 578

1164

Nov. 1 — (Ulm) — Argentinensis electus. Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der das Kloster Weißenau in seinem Besitzstande bestätigt. — Wirtembergisches Urk. B. II, 147 nr. 384. Stumpf nr. 4035: „wenn nicht interpoliert, Echtheit unmöglich." **579**

Dez. 30 — Straßburg — Argentinus electus, Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Erzb. Heribert von Besançon. — Castan, Origines de la commune de Besançon p. 154. Stumpf nr. 4038. **580**

(1167)

(Anfang) — Italien — wird geweiht durch Papst Paschalis (III.) — Erwähnt im Vertrag von 1176 s. Reg. nr. 591: Argentinensis episcopus ordinatus fuit a Vidone Cremensi. Die Weihe fand also in Italien statt, wohin der Bischof den Kaiser begleitete. **581**

1167

April 23 — Gebiet von Rimini — Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Markgraf Heinrich von Tuscien. Muratori, Ant. Ital. I, 317. Stumpf nr. 4085. **582**

(1163-67)

. . . . bestätigt mit dem Klerus bei Strafe des Verlustes von Amt und Lehen (sub discrimine officii et beneficii) ein Edikt Kaiser Friedrichs I., das dieser in der Diözese Straßburg erlassen hat (Stumpf nr. 3975[a]), wonach hinfort die Zinspflichtigen der Straßburger Domkirche ihre rechtmäßigen Abgaben ohne Widerspruch zur festgesetzten Zeit an das Domkapitel abzuliefern haben. — Bericht in der Bulle Papst Paschalis' (III.) (1167) Juli 31 für Propst, Dekan und Kanoniker der Domkirche zu Straßburg. (Or. Str. B.-A. G 2733 (6). — Würdtwein, Nova subs. X, 25 nr. 9 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 95 nr. 114 aus Or. — Jaffé-Loewenfeld nr. 14489). — Der Inhalt wie vor allem die Strafbestimmung deckt sich fast ganz mit dem Reg. nr. 577 erwähnten Diplom Friedrichs I. für Propst Rudolf von St. Thomas. Sollte hier nur ein die kaiserliche Verfügung verallgemeinernder Erlaß B. Rudolfs vorliegen, den dieser gleich nach seiner Erhebung veröffentlicht hätte, oder handelt es sich um ein besonderes Edikt des Kaisers für das Domkapitel? Jedenfalls wird man die bischöfliche Bestätigung bald nach der Erhebung Rudolfs anzusetzen haben. Papst Paschalis (III.) erließ die Bestätigungsbulle einen Tag nach dem Einzug Kaiser Friedrichs, in dessen Begleitung sich ja der Papst sowohl wie der Bischof befanden, in Rom. **583**

1167

August 1 — Rom — Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der dem Erzb. Reinald von Köln die Reichshöfe Andernach und Eckenhagen schenkt. — Lacomblet, Niederrhein. Urk. B. I, 296 nr. 426. Stumpf nr. 4086. **584**

(August) — Pisa — Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der das Kloster S. Maria de Serena in seinem Besitzstand bestätigt. — Böhmer, Acta imperii selecta I, 119 nr. 127. — Stumpf nr. 4090. — Über Datierung vgl. Böhmer a. a. O. — Die Ann. Isengrimi mai. MG. SS. XVII, 315 nennen B. Rudolf neben dem Bischof von Basel fälschlich als Opfer der Seuche, die im Spätsommer furchtbare Verheerungen im kaiserlichen Heere anrichtete. **585**

(1168)

. . . . beurkundet einen Tausch, den er auctoritate et consilio Kaiser Friedrichs I. zwischen der Straßburger Kirche und der Abtei Maursmünster und deren Abt Werner durch die beiderseitigen Vögte Anshelm und Otto mit Zustimmung des Domkapitels auf Wunsch und Rat der Ministerialen und der familiae beider Kirchen vollzogen hat: Der Burg (castrum) der hl. Maria, die Borra heißt, ist ein zur Befestigung geeigneter Fels an der Südseite vorgelagert (adiacet), der bis jetzt unbebaut (sine aedificiis) blieb,

(1168) weil er zum Allod der Kirche des hl. Martin gehörte. Diesen tauscht nun der Bischof ein gegen ein freies Allod der hl. Maria, das er der Kirche des hl. Martin zu freiem Eigen übergibt, nämlich einen Mansus bei Gundesheim, der jährlich vier Unzen zu zahlen hat, zwei zu Ostern und zwei zu Johanni, dazu ein servitium an Weihnachten, am St. Stephanstage, nämlich ein Viertel Hafer, acht Brote, vier sextaria Wein und vier Hähne (gallos gallinacios). Will der Abt oder dessen Bevollmächtigter das servitium bei dem genannten Ort verzehren, so soll er die colonos mansi dazu einladen, will er es aber zum Kloster bringen lassen, so soll er den dritten Teil den coloni lassen. Da das Kloster der Metzer Kirche untertan ist, ist der Vertrag mit Zustimmung des B. Theoderich von Metz unter Vermittlung seines Vogtes, des Grafen Hugo, geschlossen worden. Et ut rata haec et inconvulsa permaneant, ea quae fecimus, banno episcopali confirmavimus, unde chartam quoque hanc conscribi fecimus, sigilli nostri impressione et testium subscriptione roboravimus. — Or. früher Str. B.-A. H 541 (3 bis), verloren wahrscheinlich um 1870. Beglaubigte Abschr. von 1729 Str. B.-A. H 541. — Schoepflin, Als. diplom. I, 257 nr. 311; Würdtwein, Nova subs. X, 29 nr. 11 aus dem Archiv von Maursmünster. — Datierung von Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 96_2 nach dem Vorgang von Grandidier (bei Würdtwein) richtig gestellt. — Schoepflin und Grandidier sowie Fritz, Territorium des Bistums Straßburg S. 10 verstehen, wie wohl auch noch Wiegand, die Urkunde dahin, daß jetzt erst der Burgberg Hoh-Barr an das Bistum kam. Dem steht entgegen, daß bereits von einem castrum beatae Mariae, quod dicitur Borra, gesprochen wird. Ich bin daher der Ansicht, daß lediglich der südliche Teil des Berges von Maursmünster eingetauscht wurde, daß also bereits vorher der nördliche Teil in bischöflichem Besitz und befestigt war. So auch die Zaberner Lokalhistoriker, zuletzt Wündisch, Führer durch Zabern S. 39. 586

1172 . . . . beurkundet, daß die Brüder der Kirche des hl. Florentius zu Haslach auf gemeinen Ratschluß und durch die Hand ihres Vogts, des Herrn Otto von Geroldesecken, mit Ritter (miles) Friedrich von Hermuotisheim folgenden Tausch vollzogen haben: sie gaben dem Ritter einen Hof in der villa Hermuotisheim, von dem dieser bisher der Kirche jährlich 18 Ohm (amae) Wein zu zahlen hatte, ohne weitere Auflage und erhielten dafür $2^1/_2$ Äcker Weinlands (vinetum) von dem Besitz Friedrichs in Wegeringe marcha. Actum sollempniter anno incarnat. dom. 1172, indict. 8, regnante serenissimo Romanorum imperatore Friderico primo; et hii testes stipulationis subnixę: Otto advocatus et frater eius Burchardus, Luodewicus decanus, Baldewinus edituus, Eckehardus portarius et alii quam plures, videlicet Adelbertus, Hugo cellerarius, Otto et Heinricus canonici, et de laicis Wolfhelmus causidicus, Bertholdus frater Friderici praedicti, Hugo miles eiusdem villę. — Or. Str. B.-A. G 5248 (1), Hängesiegel abgef. — Würdtwein, Nova sub. X, 39 nr. 14 aus Or. mit ind. 5. 587

1173 Juli 2 Speyer Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der den Mainzer Klerikern gestattet, über ihr Vermögen frei zu verfügen. — MG. LL. II, 142; LL. sect. IV. Constit. I, 335 nr. 240. — Stumpf nr. 4149. 588

(1163—1174 Oktober) . . . . Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der die Verhältnisse des Basler Domstifts regelt. — Trouillat, Monuments de Bale I, 353 nr. 232. — Stumpf nr. 4555. — Über Datierung s. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften II, 242. 589

1176		
. . .	. . . .	anwesend bei einem Tausch zwischen Propst Jordanis von Leberau und dem Schultheiß Burchard von Hagenau. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 96 nr. 116. 590
Okt. 21	. . . .	In Artikel 21 des Vertrages von Anagni wird bestimmt, daß die Angelegenheit der von Papst Paschalis (III.) geweihten Bischöfe von Straßburg und Basel einer Kommisson von 8 bis 10 Bischöfen, die die Vermittler zu bestimmen haben, übergeben werden soll. Deren Beschluß unterwerfen sich Kaiser und Papst im Voraus. — MG. LL. sect. IV Constit. I, 349: De Argentinensi et Basiliensi dictis episcopis qui ordinati fuerunt a Guidone Cremensi in eodem regno a predictis mediatoribus committetur 10 vel 8 episcopis quos ipsi elegerint, qui praestito iuramento firmabunt quod illud concilium de ipsis Romano pontifici et domino imperatori dabunt, quod viderint canonice se posse dare absque periculo animae domini papae et domini imperatoris et suae, et dominus papa acquiescet eorum consilio. — Vgl. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V, 2, 800. 591
1177		
Juli 20	Brondolo bei Chioggia	Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I., der das Domkapitel von Aquileja in seinem Besitzstand bestätigt. — Dumont, Corps diplom. I, 1, 94. — Stumpf nr. 4197. 592
Juli 22	Chioggia	anwesend beim Abschluß des Friedensvertrags zwischen Kaiser Friedrich I. und Papst Alexander III. mit seinem Archidiakon, seinem Propst und fünf Mannen. — Hist. ducum Veneticorum MG. SS. XIV, 85. — Im pactum Venetum wird der die Bischöfe von Straßburg und Basel betreffende Artikel des Vertrags von Anagni (Reg. nr. 591) wörtlich wiederholt. — Vgl. Kehr, Der Vertrag von Anagni (Neues Archiv XIII, 75). 593
Juli 24	Venedig	schwört wie die übrigen von den kaiserlichen Päpsten eingesetzten Bischöfe seine falsche Oboedienz ab und unterwirft sich Papst Alexander III. . — Boso, Vita Alexandri III papae (Duchesne, Liber pontificalis II, 441): Absoluto imperatore, sequaces eius intrusi et scismatici ad sinum matris ecclesie catervatim confluentes, absolvi humiliter postulantes, et refutarunt et anathematizarunt super sacrosancta evangelia omnem heresim extollentem se adversus sacrosanctam Romanam ecclesiam, et precipue scisma et heresim Octaviani et Guidonis Cremensis atque Johannis de Struma, eorumque ordinationes irritas esse pronunciantes, fidelitatem quoque et obedientiam domno suo papae Alexandro eiusque successoribus catholicis promittentes. De quorum numero famosiores duximus nominandos: . . . Argentinensem 594
(1163–79)		
. . .	. . . .	beurkundet dem Kloster Baumgarten folgende Schenkungen: Graf Hugo von Metz und Dagsburg gab sein Eigen in monte de Burgerith in angegebenen Grenzen. B. Rudolf bestätigte diese Schenkung, weil der genannte Berg ihm rechtlich unterstand, und fügte mit Zustimmung des Domkapitels und nach dem Willen seiner Leute von Ephi seine eigenen Güter innerhalb des angegebenen Gebietes hinzu. Außerdem übertrug der Edle Bernhard von Rotenwill, ein Blutsverwandter (consanguineus) des Bischofs, dem Kloster einen Wald seines freien Allods am Fuße (sub) des Berges in angegebenen Grenzen, ferner sein Allod mit allen Gerechtsamen bei Haltam, ein Haus und einen Hof bei Gertenwilre, etwa zehn Äcker in den Wiesen bei Valva, zwei Äcker Wiese bei Nidderenehenheim, bei Stotesheim zwei Höfe mit zwei Häusern, zwei Äcker Weinland und auf pflügbarem Land etwa 200 Äcker. Außerdem gab er seinen Allodialbesitz bei Ruthenheim und 100 Schafe, die er selbst vorher von den Mönchen gekauft hatte. Huius donationis testes fuerunt: Hugo comes Metensis et Waltherinus miles eius, Wolfelinus scultetus in Dambaco, Heinricus pretor, Thitemarus castel-

(1163–79)

lanus de Berenstein et alii quam plures fide digni. Später, als Bernhard in der Kirche von Baumgarten beerdigt wurde, bestätigte sein Neffe Anihel von Andelo die ganze Schenkung vor folgenden Zeugen: Guntherus scultetus de Vienheim (?), Ludovicus de Bercheymei, Ebernherus et Gerhardus de Andelo et alii quam plures. Der obengenannte Graf schenkte dem Kloster auch den Hof von Hohenwart mit allem Zubehör und Grundbesitz mit einem Zins von 14 Denaren und einem Obolus sowie von 14½ Sextar Roggen und zwei Viertel Hafer, zahlbar bis zum St. Martinstag auf dem Hofe zu Hohenwart, und besiegelte die darüber ausgestellte Urkunde. Die Besitzungen des Klosters im Bann von Hohenwart befreite er außerdem von allen Abgaben und überließ ihnen Weide und Brennholznutzung im ganzen Bann von Hohenwart und Dambaco. . . . Anno ab incarnatione domini 1151. — Abschr. 16. Jahrhdts. eines Vidimus Graf Alberts von Dagsburg von 1197. Str. B.-A. G 1308. — Würdtwein, Nova subs. X, 35 nr. 13 aus Abschr. des bischöfl. Archivs in Zabern mit 1171 und vielfach anderen Lesarten. Bei der Unzuverlässigkeit Grandidiers ist eine absichtliche Änderung der Jahreszahl durchaus möglich. Hält man das Datum der Abschr. 16. Jahrhdts. fest, so ist es wohl auf die Schenkung Graf Hugos von Metz und Dagsburg zu beziehen, aus der es der Schreiber herübergenommen hat. **595**

. . . . unterstützt auf Bitten der Äbtissin Bertha die Nonnen von St. Stephan in Straßburg bei Wiedererlangung der ihnen von B. Widerold entrissenen Reliquien der hl. Attala. — Legenda s. Attalae virginis (Grandidier, Strasbourg I pr. 51 nr. 30): . . . Bertha cum sororibus suis adiit Rudolfum tunc temporis episcopum Argentinensem, rogans eum, ut adiutorium ei prestaret pro reliquiis sanctis inveniendis, qui fideliter in hoc opere laboravit, et fidele subsidium ministravit. — Vgl. Wiegand, Die ältesten Urkunden von St. Stephan (ZGORh. NF. IX, 435 f.). **596**

1179
März bis April . . . . wird auf dem durch Papst Alexander III. einberufenen Laterankonzil, an dem zahlreiche deutsche Bischöfe teilnahmen, abgesetzt. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 51 zu 1179: Factum est concilium magnum sub Alexandro papa, in quo fuerunt fere quingenti episcopi et abbates aliique religiosi innumerabiles; in quo Bremensis archiepiscopus, Ruodolfus Argentinensis, Luodewicus Basiliensis et Metensis episcopi deponuntur. Inchoatur hoc concilium 5 Kal. Marcii et terminatum est circa finem Aprilis; Contin. Claustroneoburg. tertia MG. SS. IX, 632 zu 1179: Depositi sunt in eodem concilio Argentinensis et Basiliensis, eo quod a papa scismatico consecracionem recepissent; Chron. pontific. et imperat. Basileense MG. SS. XXIV, 147 = Cronica apostolic. et imperat. Basileensia MG. SS. XXXI, 293: Istis scismaticis antipapis adhesit Rodolfus episcopus Argentinensis et Lodowicus episcopus Basiliensis, qui depositi fuerunt et omnes clerici ordinati ab eis sine spe restitutionis; Königshofen: Chroniken III, 647; Wimpfeling, Catalogus p. 52: (Rudolfus) ob symoniacam pravitatem ab episcopatu deiicitur et exauctoratur in concilio sub Alexandro papa celebrato, cui quingenti episcopi et abbates interfuisse referuntur. **597**

Okt. 19 . . . . Papst Alexander III. trägt den Bischöfen von Straßburg und Basel (venerabilibus fratribus . . . . Argentinensi . . . . Basiliensi episcopis) sowie der hohen und niederen Geistlichkeit ihrer Diözesen auf, allen ihren Untergebenen (qui sunt vestre iurisdictionis) kraft päpstlicher Machtvollkommenheit (auctoritate nostra) zu verbieten, von dem Kloster Pairis oder von den andern Cisterzienserklöstern dieser Diözesen Zehnten zu fordern von Neubruchland (de novalibus) oder von anderen Ländereien, die sie mit eigenen Händen und Mitteln bebauen. Gegen Übertreter dieses Gebots haben die Bischöfe mit Exkommunikation einzuschreiten. Datum Anagniae

1179 | 14 kal. Novembris. — Or. mit Bleisiegel Colmar. B.-A. Pairis. Cart. 2 nr. 1. — Schoepflin, Als. diplom. II. 205 nr. 1059: inseriert in der Urkunde Kaiser Karls IV. von 1354 Mai 20. „Audivimus et audientes.“ In das Itinerar des Papstes paßt die Urkunde nur zu 1160 und 1179. Da der Papst erst 1177 von den Bischöfen von Straßburg und Basel anerkannt wird, bleibt nur das Datum 1179 Oktober 19. Für die Namen der Bischöfe blieb Raum. — Kurz darauf, Oktober 22, erhielt dieselbe Abtei eine päpstliche Bestätigung ihrer Besitzungen und Privilegien (Neues Archiv II, 213. — Jaffé-Loewenfeld nr. 13480. — „Religiosam vitam eligentibus“) und Oktober 29 die Bestätigung einer Schenkung des Straßburger Propstes (Or. Colmar a. a. O. — „Justis petentium desideriis“). 598

Konrad I. (1179—1180).

Dez. 20 . . . . zum Bischof gewählt. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 52 zu 1179: Cuonradus in vigilia Thome apostoli Argentinensis episcopus eligitur. — Die Annahme Wolframs, Friedrich I. und das Wormser Konkordat S. 74 f., daß der Bischof in Anwesenheit des Kaisers gewählt sei, stützt sich nur auf die drei Diplome Stumpf nr. 4293—4295, die den Aufenthalt Friedrichs am Oberrhein im Oktober 1179 verbürgen sollen. Von diesen Urkunden ist nr. 4294 zu 1178 anzusetzen (s. Scheffer-Boichorst in MIÖG. IX, 212 Anm. 2); die (mindestens interpolierten) Stücke nr. 4293 und nr. 4295 dagegen sind zu 1180 einzureihen. — Herkunft: 1162 Chunradus de Iginseim tunc prepositus postea episcopus in der Aufzeichnung über das Recht der Abtei Neuburg auf den Patronat der Kirche in Dauendorf. Reg. nr. 568. — Zur Verbesserung des unverständlichen Iginsein schlägt Albrecht, Rappoltstein. Urk. B. I, 40 die Formen Eginseim (= Egisheim) oder Elginsheim (Elsenheim) vor. 1168 schenkt nun Ulrich von Eschibach, später Propst von Luzern, Bruder des späteren (1178 April 18 electus) Abts Konrad von Murbach, auf Bitten seiner Mutter, der domina Adelheid, und deren Bruder (seines avunculus), des Straßburger Propstes Konrad, der Kirche von Pairis zwei Mansen in Bennwilre, Mittenwilre und Altheim, sowie auf besonderen Wunsch seiner Mutter ein Grundstück in Scrotinge. — Colmar. B.-A. Pairis. Cart. 4 nr. 29. — Albrecht, Rappoltstein. Urk. B. I, 39 nr. 29. — Damit stimmt der Eintrag im Nekrolog von Pairis (her. von Clauß in Elsässischen Mitteil. 2. Folge XXII, 74) zu Mai 15: Mem. D. Conradi prepositi Argentinensis, Adelheidis sororis eius et Udalrici de Eschbach, filii dictae Adelheidis, prepositi Lucernensis, qui nobis bona in Bennwilre, Mittelwilre et Buchs contulere. Über eine etwaige zweite Ehe der Adelheid mit Dietrich von Hohenack vgl. Albrecht, Rappoltstein. Urk. B. I, 61 nr. 49. — Die angegebenen Besitzungen, die wohl sicher zum mütterlichen Erbe Ulrichs von Eschenbach gehörten, weisen übereinstimmend auf das Oberelsaß, auf die Gegend zwischen Rappoltsweiler und Colmar. Die von Albrecht vorgeschlagenen Möglichkeiten einer Deutung des Namens Iginseim liegen also durchaus vor. In beiden Orten, in Egisheim wie in Elsenheim, findet sich niederer Adel, der sich nach seinem Stammsitz nennt (vgl. Clauß, Hist.-Topogr. Wörterbuch). Grandidiers Annahme — nach Hertzog und Bucelin —, daß Konrad dem Geschlecht der Geroldseck angehörte, ist bei dem Mangel jeglicher Unterlage unhaltbar. Ebenso wird sich die Gleichsetzung B. Konrads mit dem Gründer des Klosters Ittenweiler jetzt, nach der Ansetzung dieser Stiftung auf das Jahr 1115 (Reg. nr. 397), nicht mehr verteidigen lassen. Annehmbar ist folgende Reihe von Erwähnungen eines Konrad im Domkapitel: 1145 chorepiscopus Reg. nr. 508; 1154 archidiaconus Reg. nr. 541; 1155 archidiaconus Reg. nr. 547; 1155—56 archidiaconus Reg. nr. 558; 1156 archidiaconus mensururalem administrationem in Wickersheim tenens

1179

Reg. nr. 556: 1156 April 14 coriepiscopus Reg. nr. 553: (1162) prepositus s. oben: (1167) Juli 31 prepositus in Urkunde Papst Paschalis' (III.) für das Straßburger Domstift. — Or. Str. B.-A. G 2733 (6). — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 95 nr. 114. — „Immobili debet." Jaffé-Loewenfeld nr. 14489; 1168 prepositus s. oben: 1176 prepositus Reg. nr. 590; (1179) Oktober 29 prepositus in Urkunde Papst Alexanders III. für Pairis. — Colmar. B.-A. Pairis Cart. 2 nr. 1. S. Reg. nr. 598. **599**

1180

Okt. 11 (Hagenau) Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I, der das Verhältnis des Klosters Etival zur Abtei Andlau von neuem regelt. — Schoepflin, Als. diplom. I, 481 nr. 585 mit 1178. — Stumpf nr. *4293. — Mindestens interpoliert. **600**

(1180)

. . . . Propst Eberhard und die Kanoniker von Jung-St. Peter treffen, nachdem sie den Rat des Erwählten Konrad und der vornehmsten Mitglieder (discretiores personae) des Domkapitels eingeholt hatten, Verfügungen über die Verwendung der Einkünfte der augenblicklich erledigten Kustodie ihres Stifts. Auf Bitten der Brüder bestätigen die päpstlichen Legaten, Bischof Petrus von Frascati und Kardinalpresbyter Petrus, die Urkunde. — Abschr. von 1560 im Statutenbuch von Jung-St. Peter Str. B.-A. G 4903 fol. 21ᵇ. — Wiegand, Straßb. Urk. B. IV. I, 3 nr. 4 aus diesem mit zeitlicher Feststellung. — (Bestätigung der Urkunde der Legaten durch Papst Alexander III. 1181 Mai 18. — Str. B.-A. a. a. O. fol. 23ᵇ. — Wiegand, a. a. O. S. 4 nr. 5). **601**

. . . . soll die Gründung eines Augustinerkonvents bei Hagenau unterstützt haben. — Grandidier, Oeuvres hist. III, 2 nach ganz mißverstandener Bemerkung Hertzogs, Edelsassische Chronik IX. Buch S. 158. **602**

Dez. 17 . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Marbac. s. unten; Königshofen: Chroniken II, 647. — Tag: Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 204): XVI kal. Jan. Cunrat electus und Straßb. Urk. B. IV. I, 19: curia prepositi, de qua 16 kal. Jan. in anniversario Cůnradi electi dantur unicuique duo denarii; Nekrolog von Neuburg (Würdtwein, Nova subs. X, 285): XV kal. Jan. Chuonradus Argentinensis episcopus; Necrol. Marbac. (Elsäss. Mitteil. 2. Folge XX, 220): XIV kal. Jan. Conradus presbyter electus Argentinensis. — Begraben Dezember 20. — Ann. Marbac. S. 52 zu 1179: . . . (s. Reg. nr. 599), qui proximo anno eodem die sepelitur; Wimpfeling, Catalogus p. 53. **603**

Heinrich I. (1180/81—1190).

(1180 Dez. 1181 Anfang) . . . . Nachfolger Konrads I. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 52 zu 1180: Heinricus cathedre preficitur; Wimpfeling, Catalogus p. 54: Conrado surrogatur anno 1181. — Herkunft: Aus dem oberelsässischen Geschlecht von Hasenburg nach der unten zu 1162 angeführten Belegstelle: Stammburg die Hasenburg bei Willisau (Luzern). Aus demselben Hause die Bischöfe Burchard (1072—1107) und Hugo (1180) von Basel. S. Kindler von Knobloch, Der alte Adel im Elsaß S. 34, der B. Heinrich von Straßburg nicht anführt. Dieser nennt selbst Reg. nr. 648 den B. Heinrich von Basel (1181—1191) aus dem Geschlecht von Horburg (darüber s. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch II, 106) seinen Blutsverwandten. — 1147 Heinricus canonicus Reg. nr. 521 (?); 1160 Heinricus magister scolarum Reg. nr. 566; 1162 assistente dom. Heinrico de Hasenburch scolastico postea etiam episcopo Reg. nr. 568; (1163—1174) Heinricus Argentinensis scholarum magister Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Basler Domstift. — Trouillat, Mon. de Bale I, 353 nr. 232. — Stumpf nr. 4555; vgl. Reg. nr. 624: dignitas scholarum, quam

(1180–81)

in manu nostra tenebamus. — Zur Charakteristik s. Hist. de expeditione Friderici (Canisii Lectiones antiquae ed. Basnage III. 2, 502): Argentinensis venerabilis Henricus nomine, vir utique tam divinarum quam secularium rerum gnarus et providus . . . Tullianae suadela facundiae cunctorum sibi conciliavit auditum, und die abfällige Kritik der Ebersheimer Chronik Reg. nr. 652. — Über Münzen B. Heinrichs I. (?) s. Engel et Lehr, Numismatique de l'Alsace p. 165. **604**

1181

April 18 (Konstanz) Zeuge in der Urkunde Herzog Friedrichs von Elsaß, der als Vogt der Hohenburger Kirche mit Zustimmung seines kaiserlichen Vaters und auf den Rat des päpstlichen Legaten die Gründung des Augustinerstifts Truttenhausen bestätigt. — Schoepflin, Als. dipl. I, 275 nr. 328. — Stumpf nr. 4316. S. das folg. Reg. **605**

um April 18 . . . . gibt seine Zustimmung zur Errichtung des Augustinerstifts Truttenhausen. — Bericht: „approbatione Henrici Argentinensis episcopi" in der Bulle Papst Lucius' III. für Truttenhausen 1185 April 20. — Schoepflin, Als. diplom. I, 282 nr. 335. — Jaffé-Loewenfeld nr. 15410. — „Apostolicam benedictionem." — Der Wortlaut der päpstlichen Bestätigung legt die Vermutung nahe, daß die Zustimmung B. Heinrichs etwa gleichzeitig mit der Beurkundung durch Herzog Friedrich erfolgte. S. das vorhergehende Reg. **606**

. . . . weiht das Augustinerkloster Truttenhausen. — Guillimann, De episcopis Argentin. p. 249. **607**

. . . . beurkundet ein Synodalurteil im Streit zwischen Abt Werner von Maursmünster und Abt Heinrich von Moyenmoutier über Güter bei St. Quirin: Der erstere weist durch ein Cyrographum nach, daß sein Vorgänger, Abt Reinhard, die streitigen Güter gegen Zahlung von 70 Solidi Metzer Münze von Abt Milo von Moyenmoutier zu Erbrecht erhalten, daß er selbst jährlich zwei Censualdenare bis jetzt an die curia Irgesingen bezahlt und alles mehr denn 60 Jahre in Ruhe und Frieden besessen habe. Die Synode erkennt den rechtmäßigen Besitz des Klosters Maursmünster an. . . . sigilli mei impressione et testium inscriptione corroborare dignum duxi. Huius rei testes sunt Bertoldus cantor maioris ecclesiae et Frico decanus, Heinricus de Veringen custos, Hugo canonicus de Friburg, Fridericus praepositus de S. Thoma, Heinricus custos de S. Petro, Hugo praepositus S. Quirini, Erbo prior Maurimonasterii, Rudgerus cellerarius; de laicis vero Waltramnus advocatus S. Quirini, Wernherus marschalcus, Rudolfus de Rinowe, Gerhardus villicus S. Quirini, Hertwicus, Reinboldus scabiones eiusdem loci, Waltfridus, Albero forstarii, Ludovicus, Hertwicus, Benzelinus, Bernardus eiusdem loci villani et alii quam plures. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1181, indictione 14, Alexandro papante, Friderico Romanorum imperatore feliciter regnante. — Gerbert, Hist. Nigrae Silvae III, 106 nr. 67 aus Archiv von Maursmünster; Würdtwein, Nova subs. X, 116 nr. 37 ohne Zeugen, mit der Bemerkung, daß am Or. das Siegel Abt Werners von Maursmünster hänge. **608**

. . . . Der Domkustos Eberhard überreicht dem Bischof, dem Kapitel, den Würdenträgern des Bistums und den vornehmsten Bürgern der Stadt Straßburg ein Verzeichnis aller Schmuckstücke des Kirchenschatzes im Münster. — Grandidier, Oeuvres hist. III, 32 aus einem gleichzeitigen Codex. — Vgl. Grandidier, Essais sur l'église cathédrale p. 31. **609**

(1182)

. . . . billigt die in seiner Anwesenheit erfolgte Stiftung einer Kapelle innerhalb des Bezirks von St. Aurelien und ihre Unterordnung unter die Kirche von St. Thomas. — Beurkundung der Stiftung durch Propst Friedrich und den

1182

Konvent von St. Thomas: Acta sunt hec anno dom. incarn. 1182, ind. 12 (richtig 15), Lucio reverentissimo sacrosancte Romane ecclesie presidente, regnante domino Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore et semper augusto, Henrico venerabili Argentinensis ecclesie electo presente et approbante, domino Fricone reverendo ecclesie maioris decano tunc vicem domini electi gerente . . . . — Or. Str. Thom. A. B. VI nr. 2. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 97 nr. 118 aus Or. — Die eigentümliche Datierung wird sich am besten dahin erklären lassen, daß B. Heinrich bei der Handlung anwesend war, die Beurkundung aber in Abwesenheit des Bischofs (s. das folg. Reg.) durch den Dekan Fricco, der seine Vertretung in Straßburg übernahm, erfolgte. — Vgl. dazu Wentzeke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). **610**

Juli 25 Italien | wird von Erzb. Christian von Mainz unter großen Schwierigkeiten geweiht. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 52: Heinricus Argentinensis episcopus in Ytalia a Christiano Maguntino episcopo cum magna difficultate consecratur in festo sancti Jacobi apostoli. **611**

. . . (Straßburg) Walter, der dispensator des Bischofs, beurkundet die durch ihn vollzogene Gründung der St. Nikolauskapelle in Gegenwart und mit Zustimmung B. Heinrichs: . . . sigilli domini nostri Heinrici Argentinensis episcopi impressione corroboramus. Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1182, indictione 11 (richtig 15), Lucio reverentissimo Romane sedi presidente, regnante Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore et semper augusto, Heinrico venerabili Argentinensi episcopo presente et approbante, domino Friccone maioris ecclesie decano etiam presente, presentibus quoque et consentientibus ac consulentibus religiosis prelatis et fratribus sancti Thome. . . . . — Gleichzeit. Niederschr. Str. Thom. A. B. VII nr. 1. — Danach Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 99 nr. 119. — Vgl. Grandidier, Oeuvres hist. III, 19_2. **612**

1183

Jan. 20 Scherweiler beurkundet, daß die Äbtissin Herrad von Hohenburg den Ort St. Gorgon auf den Rat ihrer ganzen Kongregation und der Ministerialen sowie mit Zustimmung Kaiser Friedrichs und des päpstlichen Legaten, des Bischofs Peter von Tusculum, dem Abt Werner von Etival und seinen Brüdern überwiesen habe, mit den Rechten und Pflichten, die in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. (Stumpf nr. 4294) aufgezählt sind. Acta sunt haec anno ab incarn. dom. 1183, ind. 1, epacta 25, concurrente 5, regnante domino Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius 32, imperii vero 29, data in Scherewillere 13 kal. Februar. in dei nomine feliciter amen. — Nachlaß Grandidiers (Karlsruhe G. L. A.) aus Or. des Archivs von Étival; Peltre, Vie de Sainte Odile. Anhang, mit Angabe der Besiegelung. — Notiz im Cartulaire de l'abbaye d'Étival (18. Jahrhdts.). Saint-Dié, Bibl. publ. fonds Éd. Ferry. **613**

März 15 Ettenheimmünster beurkundet, daß er dem Kloster Ettenheim aus Mitgefühl für seine Armut und im Vertrauen auf seine Gastfreundschaft gegenüber den Pilgern die Einkünfte der Kirche von Sweigkhusen, deren Patronatsrecht es schon besitzt, übergeben hat, unbeschadet des Diözesanrechts. Datum in praedicto cenobio Ettenheim, idus Martii, anno incarnationis domini 1183. — Abschr. 18. Jahrhdts. Karlsruhe G. L. A. Kopialbücher nr. 1382 fol. 22. — Würdtwein, Nova subs. X, 127 nr. 40 aus Or. des Archivs von Ettenheimmünster. **614**

März
Mai . . . wird von Kaiser Friedrich I. neben einer Reihe anderer geistlicher und weltlicher Fürsten im Vertrag von Piacenza bestimmt, von seiner Seite den

1183

Vertrag mit den Lombardischen Städten zu beschwören. — MG. LL. sect. IV. Constit. I, 403. Im förmlichen Friedensvertrag von Konstanz (a. a. O. p. 416) wird B. Heinrich wie eine Anzahl anderer oben genannter Fürsten nicht mehr aufgeführt. Er war also wahrscheinlich in Konstanz nicht anwesend. **615**

. . . . beurkundet die Gründung des Priorats St. Valentin bei Rufach durch Mönche von St. Maria de Campis in der Vorstadt von Metz. Auf ihre an ihn, den Bischof, und an das Domkapitel gerichtete Bitte ward ihnen ein Hügel bei Rufach zugewiesen als Platz für Kloster, Friedhof und Wirtschaftsgebäude. Die Wahl des Priors soll, wenn möglich, innerhalb von 30 Tagen auf den Rat des Metzer Priors aus der Mitte der Brüder erfolgen; bei Streitigkeiten entscheiden der Straßburger Bischof und der Metzer Prior. Die Investitur erteilt der Bischof von Straßburg, der sich gleichzeitig den Treueid leisten läßt; in Ordenssachen ist der Prior mit seinem Konvent vom Metzer Prior abhängig. Für die Person des Herrn Priors Waldericus, der von den Brüdern auf den Rat des Metzer Priors gewählt ward, ist dies alles dem B. Heinrich gegenüber erfüllt worden. Die Entfernung des Priors darf nur mit Genehmigung des Straßburger Bischofs und der ersten Bürger (probi viri) des Orts und mit Zustimmung des Metzer Priors erfolgen. All dies ist festgesetzt unbeschadet der Vorrechte und der Gerichtsbarkeit (salvo honore et iustitia) des Herrn Bischofs von Basel und der alten Kirche von Rufach, deren Gerechtsame und Vorrechte die Mönche in keiner Weise stören dürfen, wie des Näheren festgesetzt wird . . . . scriptum hoc sigilli nostri impressione confirmavimus. Facta sunt hec anno dominice incarnationis 1183, indict. 1, epacta 25, concurrente 5, Lucio papa Romane ęcclesię presidente, regnante Friderico invictissimo imperatore et semper augusto. Huius rei testes sunt: Bertoldus prepositus maioris ęcclesię, Fricco decanus, Lantfridus cantor, Ebirardus custos, Ölricus prepositus de Hasela et ceteri fratres maioris ecclesie, Anselmus advocatus, Wernherus marscalcus, Sifridus burgravius, Růdolfus de Rinowa, Růdolfus scultetus et Waltherus frater eius; de Rubiaco Wernherus de Speculo, Cůnradus causidicus et fratres sui Teodricus et Algoz, Hugo filius domini Růdolfi de Lobegazza, Therricus de Turre, Nibilunc et fratres sui Wernherus et Gerardus, Gerardus Tozzo. Ortliebus, Fridericus de Wegesode et fratres sui, Heinricus Barte et fratres sui, Burcardus de Mitilinheim et filii sui omnisque Rubiacensis populus cum plebano suo Hartungo. amen, amen, amen. Monogramm. — Or. Str. B.-A. G 26 mit Hängesiegel. — Würdtwein, Nova subs. X, 131 nr. 42 aus Or. — Vgl. Maternus Berlers Chronik: Code diplom. de Strasbourg II. 17. S. auch Reg. nr. 212 und 654. **616**

(1183)

. . . . beurkundet, daß der Kanonikus der Surburger Kirche, Johannes, ein Gut, welches er in der Gemarkung des Ortes Kylendorf auf Grund eines rechtmäßigen Besitztitels (iusto proprietatis titulo) besaß, zum Unterhalt der Brüder den Patronen der genannten Kirche, den Bekennern Martin und Arbogast, auf ewige Zeiten geschenkt habe. — Or. Str. B.-A. G 5160 (1^b). — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). — Ausgestellt wohl unmittelbar nach der Schenkungsurkunde des Johannes selbst (Or. a. a. O. G 5160 (1). — Wentzcke a. a. O.), dat. 1183. **617**

1184

Mai 22 Mainz — anwesend auf dem großen Hoftag, den Kaiser Friedrich I. zu Pfingsten abhielt. — Gisleberti chron. Hanoniense MG. SS. XXI, 539. — Vgl. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit VI, 63 ff. **618**

1184 (?)

Juli 8 (Hagenau) — weiht die Kirche St. Georg. — Hagenauer Franziskanerchronik 18. Jahrhdts. (Hagenau. Stadtbibliothek) zu 1184 dom. 7 post. Pent.; Guerber,

1184 (?)

l'église de Saint-George à Haguenau (Elsäss. Mitteil. 2. Folge VI. 162) aus Franziskanerchronik in Dachstein zu 1189. **619**

vor **1185** Februar . . . . berät zusammen mit Dekan und Kanonikern von Straßburg den Abt Konrad von Bellevaux (oder vielmehr von Lützel) und den Kustos Eberhard der Straßburger Kirche bei der Entscheidung gegen den Abt von St. Georgen, der sich dem Urteil der von Papst Lucius III. bestimmten Schiedsrichter, eben des Abts von Lützel und des Kustos Eberhard, nicht fügt. — Bericht in der Urkunde Abt Konrads und des Kustos Eberhard s. Reg. nr. 622. **620**

vor Februar . . . . erhält, wie auch Dekan und Kustos der Straßburger Kirche und Abt Konrad von Lützel, ein Schreiben Papst Lucius' III., worin dieser das Reg. nr. 620 erwähnte Urteil der Schiedsrichter gegen den Abt von St. Georgen bestätigt und den Empfängern aufträgt, bei weiterer Widersetzlichkeit zur Exkommunikation zu schreiten — was auch geschieht. — Bericht in der Urkunde Abt Konrads von Lützel und des Kustos Eberhard. S. Reg. nr. 622. **621**

1185 Februar . . . . besiegelt die Urkunde des Abts von Lützel und des Straßburger Kustos Eberhard, die über den Prozeß zwischen Tennenbach und St. Georgen (s. Reg. nr. 620 und nr. 621) an den Papst Lucius III. berichten. — Or. Villingen St.-A. M. 1[a]. Von drei Hängesiegeln nur das mittlere, das des Straßburger Bischofs, zum Teil erhalten. — Schulte, Fürstenbergisches Urk. B. V, 72 nr. 113 aus Or. . Über Datierung s. ebenda. **622**

vor **1185** Nov. 25 . . . . Papst Lucius III. überträgt dem B. Heinrich von Straßburg, dem Abt C. von Walburg und dem Propst von Schlettstadt den Rechtsstreit zwischen dem Abt von Murbach und dem Pfarrer von Colmar einerseits, dem Grafen von Pfirt und dem Pfarrer von Ammerschweier anderseits über die Kapelle zu Minrewilre zur Untersuchung. Die Verhandlung vor den genannten Richtern führt jedoch nicht zum Ziel; es kommt zu einer zweiten Appellation an den Papst. Dieser erläßt eine Rechtsbelehrung an die Richter und verweist die Sache nochmals vor sie, die jetzt zu Gunsten Murbachs entscheiden. Papst Lucius bestätigt diesen Spruch und betraut den B. Heinrich von Basel mit der Ausführung. — Bericht in der Urk. B. Heinrichs von Basel Reg. nr. 630. — Datierung bestimmt durch den Tod des Papstes 1185 November 25. **623**

1185

. . . . beurkundet die Verleihung eines Grundstückes in der Gemarkung Arcenheim an die Abtei Pairis. Herr Heinrich von Sulze glaubte nach dem Tode des Herrn Egeno, des Mutterbruders seiner Gemahlin, Erbansprüche auf das Gut zu haben, während es dem Straßburger Domkapitel eigentümlich gehörte. Heinrich verzichtete daher auf seine Ansprüche und resignierte das Gut in die Hände des Bischofs. Der übergab es teils in seiner Würde als Scholaster, die er noch inne hatte, teils in seiner bischöflichen Eigenschaft als Procurator des jungen Domkanonikers, dem das Grundstück nomine beneficii claustralis zustand, mit Zustimmung von dessen Vater, des Herrn Egelolf von Urselingen, des jungen Kanonikers selbst, sowie des ganzen Domkapitels dem Abt Wecelo und den Mönchen des Klosters Pairis gegen einen Jahreszins von 10 Straßburger Solidi. Abt und Mönche haben dem Herrn Heinrich 30 Pfund Baseler Münze zu zahlen. Facta est autem hec donatio a nobis et capitulo Argentinensi abbati et ęcclesię Parisiensi anno ab incarnatione domini 1185, regnante Friderico imperatore. Et ut hec verius credatur, presentem paginam impressione sigilli nostri munivimus, et quod veritas magis elucescat, sigillum capituli Argentinensis maioris

1185

ęcclesię apponi fecimus. Huius quoque facti testes sunt Bertoldus prepositus de Swarzenberc, Fricco dechanus, Leutfridus cantor, Cunradus archidiaconus de Hunebure, Eberhardus custos, Eberhardus de Junginge, Burchardus archidiaconus de Gregens, Werno canonicus, Morandus canonicus. — Or. Str. B.-A. G 27 und Colmar B.-A. Pairis Lad. 2 nr. 8, je mit 2 abgef. Hängesiegeln. — Würdtwein, Nova subs. X, 137 nr. 45; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 100 nr. 121 aus Or. — Erwähnt im Nekrolog von Pairis s. Reg. nr. 656. 624

1186 April 22 (Juni 22) Eberbach

anwesend bei der Weihe des Klosters Eberbach durch Erzb. Konrad von Mainz. — Notae Eberbacenses MG. SS. XVI, 14. — Über Datierung vgl. Böhmer-Will, Mainzer Regesten II, 71 nr. 169, der 10 kal. Maii durch 10 kal. Julii (= Juni 22) ersetzen will. 625

(Ende Aug. Sept.) Mülhausen

Zeuge (in presentia et testimonio) bei der Übergabe eines Allods durch die Grafen von Lobdenburg an Kloster Ensserthal. — Bericht in der Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I. 1186 November 11. — Würdtwein, Subs. diplom. X, 352. — Stumpf nr. 4469. 626

. . . . (Straßburg) besiegelt neben dem Domkapitel und dem Aussteller die Urkunde des Landgrafen Albert von Habsburg für St. Trudpert. — Angebl. Or. Karlsruhe G. L. A. Sel. der ält. Urk. C 86. — Schoepflin, Als. diplom. I, 100 nr. 128 aus angebl. Or. — Fälschung des 13. Jahrhts.: Steinacker, Reg. Habsburg. nr. 75. 627

(1184—86)

. . . . . . entscheidet in Gegenwart Kaiser Friedrichs mit anderen Bischöfen und Brüdern im Beisein vieler Barone über die Klage, die B. Roger von Lausanne gegen den Kaiser vorbrachte. Dieser hatte zur Zeit von Rogers Vorgänger, des B. Amadeus, dem Herzog Berchthold (von Zähringen) sein Recht der Regalienverleihung für das Bistum Lausanne übertragen, ohne den Bischof darüber zu befragen. Außerdem brachte B. Roger Beschwerden über viele ungerechte Bedrückung des Herzogs vor. Der Kaiser gab die Übertragung des gen. Rechtes an Herzog Berchtold zu, erklärte jedoch, in dessen Abwesenheit keine Antwort auf die Klage geben zu können. Auf Anfrage des Kaisers entscheidet B. Heinrich, dem der Erzb. von Besançon und die Bischöfe von Speyer und Genf beitraten, daß der Kaiser auch in Abwesenheit des Herzogs dem Bischof in den Sachen, welche dieser gegen ihn vorbrachte, Gerechtigkeit widerfahren lassen müsse, und daß er nur wegen der Klagen, die sich gegen den Herzog richteten, dessen Anwesenheit nach ordnungsmäßiger Ladung abwarten solle. Indem aber der Basler Bischof sich gegen die Zustimmung zu dem Spruche verwahrte, urteilte er, daß der Kaiser das Regalienrecht nicht hätte übertragen dürfen, daß aber, da der Herzog durch den Kaiser in den Besitz eingesetzt sei, dieser ihm nur in seiner Anwesenheit oder, bei unentschuldigtem Ausbleiben, durch Contumazurteil entzogen werden dürfe. Diesem Urteil stimmte die große Menge der Laien zu. — Schoepflin, Hist. Zaringo-Badensis V, 117 nr. 59 aus Or., jetzt verschollen; MG. LL. sect. IV Const. I, 387 nr. 281 aus Schoepflin zu 1184. — Stumpf nr. 4564[a]. — Vgl. Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen S. 404. 628

1185 Dez. 1— 1187 März 2

. . . . anwesend in der von B. Heinrich von Basel abgehaltenen Synode, auf der der letztere den Propst Friedrich von St. Thomas in Straßburg, gleichzeitig Pleban von Colmar, dem der Abt von Murbach die Kapelle von Minre-

(1185/87)

wahl bestimmte hatte, in Erfüllung des auch von Papst Urban III. bestätigten Spruchs Reg. nr. 623 einsetzte. — Bericht in der Urk. B. Heinrichs von Basel Reg. nr. 630. **629**

1187

März 2 . . . . Den Reg. nr. 629 erwähnten Synodalbeschluß hatte der Pfarrer von Ammerschweier zunächst nicht anerkannt und den Propst Friedrich an der Nutznießung der ihm zugesprochenen Kapelle gehindert. Erst auf erneutes Einschreiten des B. Heinrich von Basel verpflichtet er sich vor der Synode ihm und dem Bischof von Straßburg gegenüber zum Gehorsam. B. Heinrich von Basel beurkundet den ganzen Verlauf des Rechtsstreits: unter den Anwesenden an erster Stelle B. Heinrich von Straßburg. — Abschr. 15. Jahrhdts. Colmar B.-A. Murbach. Cartular nr. 1 fol. 58—61. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). — 1188 Juni 8 bestätigt Papst Clemens III. dem Propst Friedrich das Urteil der Basler Synode. An eine neue Synode in derselben Angelegenheit, ebenfalls im Beisein des Straßburger Bischofs, dürfte wohl kaum zu denken sein. — Or. Str. Thom. A. B. 1 nr. 2[a]. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I. 102 nr. 123 aus Or. **630**

um März . . . . Zeuge in der Urkunde des Grafen Ludwig von Pfirt für die Abtei Pairis. — Zeugen: Heinricus Basiliensis episcopus, Heinricus episcopus Argentinensis, Wecilo abbas Lucelensis, Wernherus abbas Parisiensis, Cuonradus abbas Tennibacensis, Heinricus abbas s. Gregorii et alii quam plures abbates, Wecilo et Burcardus frater eius, Karolus et filii eius Rutliebus et Petrus de Eginsheim, Sifridus de Ansolsheim, Rudigerus et Bernherus de Volcolsheim et alii multi. Acta sunt anno incarn. dom. 1187, indict. 5, presidente sedi Romane Urbano papa tertio, imperante Friderico Cesare Augusto anno imperii sui 37 (richtig 35/36). — Or. mit Hängesiegel Colmar B.-A. Pairis cart. 1 nr. 3. — Würdtwein, Nova subs. X, 142 nr. 47 aus Or. — Die Datierung ergibt sich aus dem Umstand, daß die geistlichen Zeugen sämtlich in den Rechtsgeschäften erscheinen, die B. Heinrich um dieselbe Zeit zu entscheiden hatte. Vgl. das vorhergehende Reg. **631**

(Dez. Anfang) (Straßburg) Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Kloster Königsbrück. — Schoepflin, Als. diplom. I, 289 nr. 341. — Stumpf 4481 (für Juli). — Datierung nach Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhdts. S. 158. **632**

Dezember Anf. Straßburg anwesend auf dem Hoftag, auf dem die Legaten Papst Gregors VIII. zum Kreuzzuge auffordern. Erst die Rede B. Heinrichs entflammt die Gemüter, so daß viele Fürsten und an 500 Ritter das Kreuz nehmen. Nur der Kaiser selbst verschiebt seinen Entschluß. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 58 zu 1187: Dei voluntate factum est, quod eodem tempore circa kal. Decembris imperator Argentinae curiam habiturus erat. Ad quam cum predictus legatus (cardinalis episcopus Albanensis) venire vellet nec posset, premisit duos nuncios. Qui festinato cursu ad eandem curiam venere et presente imperatore aliisque principibus et maxima multitudine aliorum lacrimabilem sue legationis causam exponentes, ad crucis susceptionem tam imperatorem quam alios adhortati sunt. Sed cum nichil profecissent, statim eiusdem civitatis episcopus Heinricus nomine sancto afflatus spiritu tanta facundia et suavitate peroravit, quod fere omnium qui aderant mentes ad tam salubre iter accendit. Diu tamen cunctis hesitantibus et nullo crucem accipiente, quidam miles . . . primus accessit et crucem ab episcopo sumpsit. Statim episcopo spiritum sanctum incepto: Veni sancte Spiritus invitante, tanto studio et frequentia accesserunt, quod episcopus et multi alii clerici vix eis ad cruces tribuendas sufficere potuerunt. Quantum lacrimarum et gemituum ibi ab omnibus qui aderant prolatum sit, nullus sermo

1187

explicare valet, ita quod nec ipse imperator a lacrimis se abstinere potuit. Qui etiam eadem hora crucem accepisset, si non propter werram quae inter ipsum et episcopum Coloniensem fuit dimisisset. Multi ibi ex principibus crucem acceperunt et fere quingenti milites exceptis aliis: Hist. de expeditione Friderici ed. Canisius-Basnage III. 2, 502: Argentinensis venerabilis episcopus Henricus nomine, vir utique tam divinarum quam secularium rerum gnarus et providus, videns et dolens omnium fere corda ad huius exhortationem negotii, de somno obstinationis minime excitari, tanquam divinitus audivisset: Aperi ostuum et ego implebo illud, nacta opportunitate loquendi, hoc modo Tullianae suadela facundiae cunctorum sibi conciliavit auditum: folgt die Rede. His dictis cunctorum, quasi prius dormitans, excitatur devotio, de cordibus compunctis erumpunt lacrymae pietatis: comites et barones plurimi, nec non et multa milia tam equitum quam peditum, ad suscipiendum crucis signaculum catervatim accurrere: Ansberti hist. de expeditione Friderici (Fontes rer. Austriac. I. SS. V, 12): primo tuba almisonae transmarinae praedicationis apud Argentinam civitatem, quae et Strasburg dicitur, in curia solemni domini imperatoris sonore concrepuit per quendam apostolicae sedis legatum et episcopum Strasburgensem, qui plurimorum illustrium virorum mentes ad iter Christi excitavit, qui et alacriter crucis Christi inibi insignitus charactere multos sui postea pios aemulatores gloriose praeibat. — Über das Verhältnis der drei Berichte zu einander vgl. Chroust, Tageno, Ansbert und die Historia Peregrinorum S. 107. Die Angabe Ansberts, daß B. Heinrich selbst schon auf dem Straßburger Tage das Kreuz nahm, scheint auf einem Versehen zu beruhen. S. Reg. nr. 640. **633**

. . . Straßburg beurkundet dem Kloster B a u m g a r t e n, in das B. Burchard einst Cisterzienser eingeführt hat (Reg. nr. 522), genannte Schenkungen, die Walfrid von Bissopsheim, weil er kinderlos war, dem Kloster zukommen ließ. Nach gesetzmäßigem Landesbrauch gab er sie durch die Hand seiner nächsten ebenbürtigen (conditione coequales) Freunde und Verwandten, die namentlich aufgezählt werden. Walfrid selbst zog sich ins Kloster Baumgarten zurück. Ankündigung der Besiegelung durch das Domkapitel. Der Bischof selbst bestätigt die Schenkung und bekräftigt die volle kirchliche Freiheit und das Asylrecht des Klosters. Actum legitime, publice recitatum, canonice confirmatum in capitulo gloriose virginis Marie, indictione 9 (richtig 5), incarnationis dominice anno 1187. — Or. war nach einer Notiz im Spach'schen Inventar G 29 früher im Straßburger B.-A., soll aber um 1800 nach Paris ausgeliefert worden sein. In der dortigen Nationalbibliothek wie im Nationalarchiv konnte jedoch nichts darüber festgestellt werden. — Schoepflin, Als. diplom. I, 288 nr. 340; Würdtwein, Nova subs. X, 111 nr. 36 aus Or. des bischöfl. Archivs in Zabern. — Grandidier „verbessert" das angegebene Datum in 1181, ind. 14, da er Anstoß daran nimmt, daß in der Urkunde Papst Lucius' III. von 1182 Dezember 23 (Or. Str. B.-A. G 25. — Schoepflin, Als. diplom. I, 276 nr. 329. — Jaffé-Loewenfeld nr. 14716. — „Religiosam vitam eligentibus") bereits die Rede ist von der Schenkung Walfrids von Bischofsheim, die durch die Hand (per manum) des Straßburger Bischofs erfolgte. Eher wird man, solange die Originalurkunde verschollen ist, annehmen dürfen, daß der vor 1182 vollzogenen Handlung erst 1187 die Beurkundung durch Domkapitel und Bischof folgte. Jedenfalls bleibt ganz ungewiß, ob nun auch gerade B. Heinrich I. die Schenkung des bischöflichen Ministerialen vermittelte. **634**

(1181–87)

. . . . anwesend in pulpitali placito, als Abt Hugo von Neuburg gegen den Abt von Weißenburg nachweist, daß ihm der Patronat der Kirche von Dochendorf zustehe. — Würdtwein, Nova subs. IX, 381 nr. 194. — Vgl. Reg. nr. 568. **635**

1187

. . . . beurkundet seine Entscheidung in dem Rechtsstreit zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen: Nach dem Tode Wernhers von Roggenbach, eines Ministerialen des Herzogs Berchtolf von Zähringen, der beiden Klöstern Schenkungen in genannten Orten gemacht hatte, entstand zwischen den Klöstern Streit um die Güter, dessen Entscheidung sie vor Papst Lucius III. brachten. Da diese nicht erfolgte, so übertrug Papst Urban III. die Verhandlung darüber den Bischöfen von Straßburg und von Konstanz sowie dem Abt von Salem als Schiedsrichter, die eine beiden Parteien genehme, näher ausgeführte Entscheidung trafen. Hec autem omnia, ut prelibavimus, ex consensu ducis B. Zaringię, cuius ipse Wr. ministerialis erat, terminata sunt et ipsius ducis sigillo et venerabilis Constantiensis episcopi confratris nostri Hermanni confirmata. Sed ut hec rata et inconvulsa omni tempore perseverent, presentem paginam sigilli nostri impressione ac personarum, que huic facto praesentes aderant subscriptione roborari dignum duximus. Huius autem nostre confirmationis cooperatores et testes hi sunt: Herembrecht abbas de Nuwenburg, Berchtoldus prepositus maioris ecclesie Argentinensis, Fricco decanus, Berchtoldus cantor, Eberhart custos, Morandus scolasticus, Heinrich de Veringen camerarius, Cůnradus de Ůtelenbruggen archidiaconus, Burcardus archidiaconus, Cůnradus de Gundolvingen archidiaconus, Burcardus de Kunringen plebanus, Ezelo de Ethenheim plebanus, Hartmůt de Kipenheim plebanus, nobilis quidam de Urselingen Egelolfus, comes Berchtoldus de Nuwenburg, Marchquardus de Ramestein et alii quam plures tam laici quam clerici. Acta sunt hec anno ab incarn. dom. 1187, indictione 5. — Or. mit Bruchstück des Hängesiegels Herzog Bertholds, die beiden anderen abgefallen. Villingen. St.-A. M. 3. Zweite Ausfertigung aus der bischöfl. Kanzlei nur mit Hängesiegel B. Heinrichs, ebenda M. 4. — Ausführliches Regest Fürstenberg. Urk. B. V, 75 nr. 113_4. Vgl. auch Reg nr. 622. **636**

. . . . schlichtet, beraten vom Kantor Berchtold, einen Rechtsstreit zwischen dem Jung-St. Peterstift und dem Kleriker Eberhard um eine Mühle. Das Kapitel zahlt dem Eberhard eine Entschädigung, wogegen dieser und sein Erbe auf ihre Ansprüche auf die Mühle verzichten. — Bericht in der Urkunde Humberts Reg. nr. 638. **637**

. . . . Zeuge in der Urkunde des Arztes Humbert, der sein Haus in Straßburg und seine Mühle in Illkirch durch eine Geldzahlung von jeder Verpflichtung gegen das Jung-St. Petersstift löst, das seinerseits diese Summe an den Kleriker Eberhard abführt (s. Reg. nr. 636). — Or. Str. B.-A. G 4226 (1) mit drei abgef. Hängesiegeln. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I. 101 nr. 122 aus Or. **638**

. . . . . . gibt seine Zustimmung zu der Verleihung eines Guts zu Aspach durch die Äbtissin von Eschau an die Abtei Lützel. Testes sunt: Conradus plebanus de Escowe, Vernherus de Steinbrunnen, Vernherus Chasterel, Hugo de Mulinhusin, Balteramus, Hugo cellarius abbatissae, Sifridus villicus. Igitur ego Henricus Argentinensis ecclesiae episcopus conventionem, que inter ecclesiam Luccellensem et ecclesiam sanctimonialium de Escowe presentis paginae attestatione monstratur, stabili incommutabilitate ratam et inconvulsam permanere decernimus atque prescriptorum testium fideli astipulatione communimus sigillique nostri et supradictarum sanctimonialium impressione apposita signare diligentius curavimus. Acta sunt haec anno ab incarn. domini 1187, regnante Friderico Romanorum imperatore augusto, anno imperii eius 36. (2 Siegel mit l. s. gemalt). — Kopialbuch 17. Jahrhdts. Colmar B.-A. Lützel. Cart. 2 nr. 2. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). — Späte Verfälschung einer echten Vorlage. **639**

1188

März 27 Mainz nimmt auf dem Hoftage nach Kaiser Friedrichs Vorgang nebst vielen Anderen das Kreuz aus der Hand des päpstlichen Legaten, des B. Heinrich von Albano. — Chron. S. Petri Erford. (Monum. Erphesfurtensia) Schulausgabe S. 195 — Chron. Reinhardsbrunn. MG. SS. XXX, 543. — Vgl. Reg. nr. 633. **640**

. . . . beurkundet, daß Herr Konrad von Hadestat sich unrechtmäßiger Weise den Bann im Bezirk (territorium) Morswilre derart aneignete, daß er Wächter über Weinberge, Äcker und Wiesen bestellte und so bei der Weinlese und während der Ernte der Marbacher Kirche, der von St. Thomas wie den Pfarrgenossen der genannten villa großen und unerträglichen Schaden zufügte, während doch alle Beteiligten an der Auswahl und Einsetzung der Bannerte mitzuwirken das Recht haben. Erst auf vielfältigen Zuspruch seiner Beichtväter und frommer Leute verstand er sich dazu, auf dem Totenbette in Gegenwart und mit Zustimmung seiner Söhne Wernher, Konrad und Eppo sowie von Marbacher Kanonikern als seinen Beichtvätern auf den Bann zu verzichten, und zugleich untersagte er seinen Söhnen, wieder Ansprüche darauf zu erheben. Diese aber kamen trotzdem nach dem Tode ihres Vaters darauf zurück, und verzichteten erst, nachdem die Geschädigten eine Geldsumme erlegt hatten. Längere Zeit herrschte so Ruhe, bis die Söhne den Vertrag brachen und ihr ungerechtes Handeln wieder aufnahmen. Darauf verklagten der Marbacher Propst, der von St. Thomas und die Pfarrgenossen von Morswilre die Brüder vor B. Heinrich, vor dem diese behaupteten, ihnen gehöre der Bann nach Lehensrecht. Erst nach langen Verhandlungen vor den Ministerialen der Straßburger Kirche verzichteten sie vor dem Bischof in öffentlicher Sitzung (consistorium) auf ihre angeblichen Rechte an dem Banne. . . . . sigilli nostri impressione . . . communimus. Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1188, regnante domino Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore et filio suo illustri rege Heinrico, presentibus et videntibus Morando magistro scolarum, Adelberto de Snecgenburc, Friderico de Entringen, Bertholdo comite de Nuwenburc, Egelolfo de Urselingen, Wernhere marscalco et filio suo Wernhero, Rudolfo villico, Rudolfo de Rinowa et filio suo Eberhardo, Hermanno, Burchardo filio domini Willehelmi, Ödalrico de Vocelineshoven, Helewic de Bûhs, Anshelmo de Mòtenshein, Conrado abbate de sancta Walburga, Reinnaldo preposito de Itenwilre, Friderico preposito de Trutenhusen, Adelberto de Ehenhein. — Or. Colmar B.-A. Marbach Lade 55 nr. 7 mit abgef. Hängesiegel. — Wiegand, Straßb. Urk. B. IV. 1, 6 nr. 9 aus Or. **641**

. . . . beurkundet seine Entscheidung in dem Streit zwischen den Kanonikern von Marbach, die nach Grund- und Territorialrecht (iure fundi et territorii) dem Schutz (ad tutelam et defensionem) der Straßburger Kirche unterstehen, und den Rittern Wernher, Konrad und Eppo von Hadistat um den vierten Teil des Patronats und den achten Teil der Kirchenzehnten von Herlichisheim, was die Marbacher Kirche seit mehr denn 60 Jahren in Frieden besessen hatte, während die Ritter jetzt ein Lehensrecht daran behaupteten. B. Heinrich von Basel hatte über die Sache schon mehrfach ergebnislos verhandelt, und endlich kam sie durch Appellation vor Erzb. Theoderich von Besançon, der sie dem Straßburger Bischof zur Entscheidung überwies. Darnach hält B. Heinrich im Straßburger Chor in Gegenwart beider Parteien, der Domkanoniker und vieler anderer Kleriker sowie von Ministerialen des Domstifts eine Sitzung ab, in der das allgemeine Urteil dahin ging, daß die Marbacher ohne Hinderung ihre Gerechtsame ausüben sollten, sobald sie ihre Ansprüche durch Zeugen bewiesen hätten. Darauf traten der Marbacher Propst Bernhard, Reinold von Itenwilre, Propst Friedrich von Truttenhausen, Marschall Werner und Schultheiß Walther, Schultheiß Werner von Pfapfinheim, Algotus und Crapho

1188

vor (procedentes in medium) und beschworen, daß der vierte Teil der Kirchenzehnten von Herlichisheim der Marbacher Kirche gehöre. Der Bischof bestätigte darnach die Kanoniker in ihren Rechten auf die Herlisheimer Kirche und benachrichtigte die Bischöfe von Besancon und Basel von seinem Vorgehen. Diese bekräftigten das Straßburger Urteil durch Urkunde und Siegel (Urk. B. Heinrichs von Basel. — Or. Colmar B.-A. Obermundat B. 19 l. 1 A mit Hängesiegel. — Zeugen: Fricco dechanus maioris ecclesie, Eberhardus prepositus sancti Petri, Reinoldus prepositus Itenwilre, Hugo prepositus sancti Arbogasti, Wernherus marschalcus et Wernherus filius eius, Rudolfus causidicus et Waltherus frater eius, Rudolfus de Rinuwe et filii eius Eberhardus et Albertus, Diethericus, Crapho et frater eius Algozus, Burchardus et Wernherus de Columbaria, Wernherus scultetus de Phaphenheim et alii quam plures tam clerici quam laici. — Urk. Erzb. Theoderichs von Besançon. — Or. Colmar B.-A. Marbach Lade 51 nr. 3 mit abgef. Hängesiegel. — Würdtwein, Nova subs. X, 150 nr. 50 aus Or. des bischöfl. Archivs zu Zabern. — Zeugen: Fricco dechanus, Eberhardus prepositus sancti Petri, Cûnradus corepiscopus, Henricus de Veringe, Reinoldus prepositus Iteinvilre, marschalcus Wernherus et filius eius Wernherus, Rodolfus causidicus et Waltherus frater eius, Diethericus et Algotus, Craphones, Rûdolphus de Rinûve et alii quam plures tam laici quam clerici). Auch Papst Clemens III. bestätigte das Urteil (Bulle an Propst und Kapitel von Marbach. — Or. Colmar B.-A. Obermundat B. 19 l. 1 B mit Bleisiegel. Dat. 1189 Dezember 23. — „Juxta debitum.“), wie es B. Heinrich von Straßburg mit der gegenwärtigen Urkunde tut. Außerdem beurkundet dieser gleichzeitig, daß die Marbacher Kirche die Buvematten genannte Wiese seit ihrer Gründung besessen hatte, die die Ritter von Hattstatt, die den Lenginberc von Herrn Cuno von Horburc zu Lehen haben, als Teil dieses Lehens beanspruchen. Auch dieser Streit wurde mit Hilfe des Bischofs nach dem Rat der Ministerialen der Straßburger Kirche und mit Unterstützung des Geldes der Kanoniker geschlichtet. Die Ritter resignierten einen bestimmten Teil ihres Lehens in die Hände ihres Herrn Cuno, der es seinerseits dem Bischof übergab. Dieser wieder überließ es durch die Hand seines Vogts Anselm der Marbacher Kirche und verlieh es durch deren Vogt den Ministerialen der Straßburger Kirche. Als Entschädigung geben die Marbacher Kanoniker den Rittern 25 Mark geprüften Silbers (examinati argenti). Huius rei testes sunt archiepiscopus Bisuntiensis Theodericus et episcopus Basiliensis Heinricus, qui adfuerunt et viderunt, et cum eis clerus ipsorum. Nomina testium hęc sunt: Fricco decanus, Eberhardus custos, Heinricus de Veringe et alii maioris ecclesię canonici. Anshelmus advocatus, Wernherus marschalcus et filius eius, Rûdolfus de Rinovva et filii eius, Rûdolfus scultetus et Waltherus frater eius, Wernherus scultetus de Phaphinheim, Diethericus, Crapho et Algotus frater eius, Wernherus de Columbaria, Reinboldus de Phaphinheim et alii plurimi tam clerici quam laici. Acta sunt hęc anno incarn. dominicę 1188 regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico. — Or. Colmar B.-A. Marbach Lade 51 nr. 3 mit abgef. Hängesiegel. — Würdtwein, Nova subs. X, 145 nr. 49 aus Or. des bischöfl. Archivs zu Zabern. — Vgl. Maternus Berlers Chronik: Code hist. de Strasbourg II, 18. **642**

. . . . .

beurkundet, daß Herr Wolfhelm von Trutersheim, vir moribus et gente conspicuus, professione miles, leiblicher Bruder des Kustos Albert, der Haslacher Kirche für den St. Jakobusaltar auf der linken Seite des Münsters zu Haslach eine Pfründe stiftete, deren Besetzung nach dem Tode der beiden Brüder dem Dekan nach dem Rat der älteren und verständigeren Brüder zusteht. Demselben Altar stiftete auch ein Verwandter der genannten Schenkgeber, Herr Heinrich von Dorolvesheim, einen halben Wein-

1188

berg in Altenberg, während der Kustos Albert seiner ersten Schenkung noch eine gen. Wiese zufügte. Der junge Herr Schultheiß in Mucziche endlich gab ein steinernes Haus in der villa Hasela, worin der Priester des Altars wohnen solle. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini 1188, regnante Friderico imperatore serenissimo, indictione sexta. Testes, quibus hec presentibus acta sunt, hii fuerunt: Udalricus tunc temporis prepositus eiusdem ecclesie, Fridericus prepositus s. Thome, Ludewicus decanus, Albertus custos, Burchardus scolasticus, Otto cellarius et reliqui canonici. Laici vero testes, cooperatores et collaudatores hi fuerunt: Otto de Gerolteseke tunc temporis ecclesie advocatus, Udalricus causidicus, Gotfridus, Heinricus, Gerloch milites, Wolfhard, Eberhard, Ermenrich, Egelolf et reliqui villani. — Würdtwein, Nova subs. X, 152 nr. 51 aus Haslacher lib. vitae von 1572. — Die bei Schoepflin, Als. diplom. I, 290 nr. 343 zu 1188 angeführte Urkunde Papst Urbans betr. Bestätigung der durch den erwählten Straßburger Bischof verfügten Vereinigung der Klöster Altdorf und St. Trinitas vor Straßburg gehört in das Jahr 1263 = Schoepflin, Als. diplom. I, 447 nr. 622. — Potthast nr. 18914. **643**

(1185–89)

. . . . beurkundet die Privilegien seiner Vorgänger Cuno (Reg nr. 426), Gebhard (Reg. nr. 450) und Burchard (Reg. nr. 558) für das Kloster Baumgarten, die auch schon Papst Lucius III. bestätigt hat, vor allem das Recht der Mönche auf Land und Weide, auf Brenn- und Bauholz. Huius autem compositionis testes et cooperatores nobiscum fuerunt multi. s. domni Henrici Argentinensis episcopi, s. Bertoldi praepositi, s. Friconis decani, s. Bertoldi cantoris, s. Mongrandi scolastici, s. Ebrehardi custodis, s. Henrici camerarii, s. Conradi, Burchardi, item Conradi et alterius Conradi corepiscoporum, s. Arnoldi archidiaconi, s. Conradi archisubdiaconi, s. Ulrici, Hugonis et alterius Hugonis presbiterorum, s. Alberti mensurnarii, s. Ulrici prepositi de Hasela, magister Wernerus. — Or. Str. B.-A. G 29 mit Hängesiegel des Bischofs. — Schoepflin, Als. diplom. I, 295 nr. 347 aus Or. — Über Datierung s. Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 103 nr. 125. Vgl. Reg. nr. 634. **644**

1189

. . . Hagenau Kaiser Friedrich (I.) beurkundet, daß er seine Güter in Spehtesbach und Tegerenbach, die er von der Straßburger Kirche zu Lehen hat, dem B. Heinrich von Straßburg resigniert hat, unter der Bedingung, daß dieser dieselben Güter, sowie alles, was der Kaiser in Grevenhusen, Mettenbach, Rodenbach und sonst von der Straßburger Kirche besaß, dem Männerkloster in Uzerstal zu freien Besitz abtrete. Dafür erhielt der Bischof die Güter der Kirche von Uzerstal in Mulnhoven und Rorbach, die der Kaiser von der Straßburger Kirche zu Lehen nimmt. — Würdtwein, Nova subs. XII, 118 nr. 38. — Stumpf nr. 4515 und 4641. **645**

. . . . beurkundet den auf Wunsch Kaiser Friedrichs nach Reg. nr. 644 vorgenommenen Gütertausch mit dem Kloster Eussertal. Formular teilweise wörtlich übereinstimmend mit der Urkunde Friedrichs I. . Huic contractui interfuit H. illustris Romanorum rex augustus et frater eius Otto palatinus Burgundie, C. quoque de Rodenburc frater eius, Johannes eciam imperialis aule cancellarius et C. prepositus sancti Germani apud Spiream, C. prepositus Argentinensis, Fricco decanus Argentinensis, H. camerarius, C. dapifer, Morandus scolasticus cum multis aliis Argentinensis ecclesie canonicis, C. quoque de Lapide et Burchardus vicedominus Argentinensis. Testes eciam sunt huius concambii F. comes de Liningen, Albertus comes de Dagesburc et comes Sigebertus, Hermannus Weiso, Diemarus de Leimersheim, Udelricus Weiso, Wernherus de Bonlanden, Wernherus marscalcus Argentinensis, Rudolfus camerarius de Sibenech,

1189

Waltherus Argentinensis, Anshelmus advocatus Argentinensis, Wecelo de Berge, H. de Danne, H. de Meistersele. Ankündigung der Besiegelung. Facta sunt hec anno incarnacionis domini 1189. — Würdtwein, Nova subs. XII, 120 nr. 39. — S. Stumpf nr. 4641. — Gleichzeitig mit Reg. nr. 645. **646**

Dez. 13 Straßburg weiht auf Wunsch und Kosten des Schultheiß Radulf die Kapelle St. Jakob, die dieser gebaut und beschenkt hatte. Anno ab incarnatione domini 1189, die 13 decembris, regnante imperatore Friderico pronominato primo, Henrico Argentine episcopo. — Grandidier, Oeuvres hist. III, 20, nach einer alten Inschrift in der Kapelle. **647**

. . . . Zeuge in der Urkunde Burkards de Argentina, gen. Wolf, für das Kloster Hohenburg. — Or. Str. B.-A. G 1229 (1c). — Pfister, Le duché mérovingien d'Alsace p. 170 aus Or. **648**

(1181—90)

. . . spricht dem B. Heinrich von **Basel**, seinem Blutsverwandten (consanguineo), seine Freude und Dank aus, daß dieser auf seine, des Schreibers, sowie des Papstes Bitten der Kirche von St. Ursicius mit Rücksicht auf ihre Armut die Kirche von Bussincort zu schenken beschlossen hat. Da er, der Straßburger Bischof, keine Hoffnung hat, den Baseler mündlich zu sprechen, so überweist er ihm brieflich und durch den Magister Petrus diese Kirche zum angegebenen Zwecke. In der Kapelle von Obrendorf, die er durch das Wohlwollen des Baseler Propsts mit Zustimmung der Kirche von St. Ursicius besitzt, will er weiter vom Privileg der Päpste Alexander und Lucius Gebrauch machen. Sobald sich Gelegenheit bietet, will er die heutige briefliche Resignation mit eigener Hand vornehmen. In freundschaftlicher Weise beklagt er sich endlich, daß der Bischof von Basel den Volmar von Merchenseim absolviert habe, der doch von ihm, dem Straßburger Bischof, mit Bestätigung des Baseler Bischofs exkommuniciert worden war. — Or. Bern. Staatsarchiv mit Hängesiegel. — Trouillat, Monuments de Bâle I, 403 nr. 263 aus Or. — Auf Grund einer Dorsualnotiz, wonach die Urkunde die Schenkung der Kirche von Habsheim bestätigt, versteht Trouillat, und ihm folgt zuletzt Clauß, Hist.-topograph. Wörterbuch, unter Bussincort den Ort Habsheim selbst. Eher ist doch wohl an das abgegangene Pfarrdorf Butenheim zu denken, dem Habsheim unmittelbar benachbart war. **649**

. . . . beurkundet einen Vergleich der Kirche von Hystehin und des Tytheerus, des plebanus von Romouileir, mit den Brüdern der Abtei **Alta Silva** über die Zehnten. — Bericht in der Urk. B. Konrads II. Reg. nr. 702. **650**

. . . . baut dem Kloster Honau den Turm der Kirche und das hölzerne Schiff (aula). — Necrolog von Honau. Schlettstadt. Stadtbibl. nr. 1184. — Mone in ZGORh. IV, 251. **651**

. . . . kommt, nachdem er von dem unheilbaren Siechtum des Abts Egilolfus von Ebersheimmünster gehört hat, ins Kloster und sucht den Kranken zur Abdankung zu bewegen. Der aber weist diese Zumutung zurück und beruft den Bischof in Jahresfrist vor den Thron Christi zur Verantwortung für alle die ihm zugefügten Unbilden. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 447 f.: Cum diutina infirmitas sua (Egilolfi) delata fuisset ad dominum Argentinensem episcopum, Heinricum videlicet dictum de Hasenburc, qui semper propter quoddam latens odium inclementi respexerat eum vultu, locum multo comitatu accedit et quasi condolendi gratia lectulo se dedit assessorem in quo decubabat. Dehinc inter multa consolationis verba de resignatione procurationis eum commonere cepit. Ad quod eger decumbens dum paululum obticuisset, tandem in hanc vocem prorupit: Quia sepe dictis et factis me lesistis et usque ad mortem me gravare non desinitis, in propria persona vos appello quod infra terminum huius anni coram

(1181–90)

summo iudice domino nostro Jesu Christo mihi respondeatis. Episcopus hoc audito medullitus infremuit et totus in lacrymis profusus, gradum ab eo divertit. Etenim fines accedit dictis. Nam abbate circa assumptionem beate dei genitricis obeunte, subsequitur episcopus inantea die paschali migrans de corpore. 652

. . . . soll für den Bau der St. Thomaskirche eine Indulgenz verliehen haben. Schneegans, L'église de Saint-Thomas p. 43 aus Wenckers Papieren: „Aber die noch stehende kirch ist anno 1196 (?) durch mittel einer indulgenz, welche bischoff Henricus I zuvohr ertheilt, erbawet worden.“. 653

(1183–90)

. . . . fordert zu Beiträgen für den Bau der Klosterkirche des Priorats St. Valentin bei Rufach auf: Die Kirche der heiligen Gottesmutter Maria, die auf Wunsch des Bischofs und im Namen des Bistums (nostra voluntate et ad titulum Argentinensis episcopatus) bei (ad) Rubiacum auf dem Berge erbaut wird, erbittet, da ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, unsere Unterstützung (beneficium). B. Heinrich ersucht daher, die Überbringer vorliegenden Schreibens mitleidig und ehrenvoll aufzunehmen sowie die Pfarrgenossen (parrochianos) zu Beiträgen aufzufordern (ut suae misericordiae dexteram extendant), damit sie alle sich mit zeitlichen und vorübergehenden Gaben (pro temporalibus et transitoriis) ewigen Lohn erwerben. — Abschr. 17. Jahrhdts. Colmar B.-A. Obermundat B. 12 l. 2. A. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). Vgl. Reg. nr. 616. 654

(1185–90)

. . . . beurkundet, daß der verstorbene Propst Berthold auf dem Krankenbette vor dem Dekan und anderen Brüdern den mons Ephenberch, der seither von der Kellerei widerrechtlich allein benützt wurde, dem Domkapitel zu gemeinem Nutzen zurückerstattet hat. — Or. Str. B.-A. G 2705 (6). — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). — Die Urkunde Propst Bertholds selbst bei Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 103 nr. 126 aus Or. mit Datierung (1185—1189). 655

1190

März 25 . . . . stirbt. — Jahr: Königshofen, Chroniken II, 647. — Jahr und Tag: Ann. Marbac. Schulausgabe S. 61 zu 1190: Beate memorie Heinricus Argentinensis episcopus in annuntiatione sancte Marie, die pascha, ex hac luce migravit; Wimpfeling, Catalogus p. 55: obiit anno 1198, alii scribunt 82, kal. Aprilis. — Tag: Necrol. Honaug. (Schlettstadt. Stadtbibl. nr. 1184. — Mone in ZGORh. IV, 251); Necrol. Marbac. (Hoffmann, L'abbaye de Marbach et le nécrologe de 1241 in Elsäss. Mitteil. 2. Folge XX, 191): 8 kal. April.; Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 448: . . . . inantea die paschali migrans de corpore; Necrol. Schwarzenthan. (Karlsruher Nachlaß Grandidiers): 7 kal. April.; Necrol. Paris. (Clauß, Das Nekrolog der Cisterzienser-Abtei Pairis in Elsäss. Mitteil. 2. Folge XXII, 69): kal. April. mem. reverendi dom. Henrici de Hasenburg episcopi (s. auch Reg. nr. 624). — Begraben in der St. Andreaskapelle. — Grandidier, Oeuvr. hist. III, 31 aus Specklins Collektaneen. 656

Konrad II. (1190–1202).

März Ende - April Anfang . . . . Nachfolger B. Heinrichs I. — Wimpfeling, Catalogus p. 55. — Herkunft: 1185 Cunradus archidiaconus de Huneburc Reg. nr. 624; 1188 Conradus corepiscopus in der Urkunde Erzb. Theoderichs von Besançon Reg. nr. 641; (1185—1187) übergibt er als Archidiakon dem Abt Hugo von Neuburg die Seelsorge in der Kirche von Dunnenheim: Urk. B. Heinrichs II. 1208 November 6. — Würdtwein, Nova subs. X, 235 nr. 84; (1185—1189)

1190

signum) Conradi et alterius Conradi corepiscoporum Reg. nr. 644 (über die Gleichsetzung von archidiaconus und chorepiscopus s. Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein S. 70); 1189 C. prepositus Argentinensis Reg. nr. 647. — Aus der Bezeichnung de Huneburc wie auch aus Reg. nr. 689 ergibt sich die Abstammung B. Konrads aus dem Geschlechte der Straßburger Marschalle von Hunenburg (oberhalb Neuweiler). Über sie vgl. Batt, Eigentum in Hagenau II, 295. — Zur Charakteristik Konrads s. Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 448 (Reg. nr. 688): episcopus sicut erat strenuus et tyrannicas semper amans curas. **657**

April 4 . Worms — als electus Zeuge in der Urkunde König Heinrichs VI. für B. Konrad II. von Worms. — Monum. Boica XXXI[1], 439 nr. 230. — Stumpf nr. 4651.
Daraus ergibt sich, daß die Wahl B. Konrads unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers erfolgte, und daß der Neugewählte sich sofort zum Könige begab, um dessen Bestätigung zu erlangen. **658**

(April) Worms — als electus Zeuge bei dem durch König Heinrich VI. herbeigeführten Ausgleich zwischen Kloster Selz und Kloster Walburg. — Bericht in der Urkunde Abt Helwichs von Selz. — Scheffer-Boichorst, Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters XII (MIÖG. IX, 213). **659**

. . (Straßburg) beurkundet als electus einen Ausgleich zwischen den Brüdern von Honau und Ritter Garsilius von Berstett über einige Zehnten bei Nüvere, Berstete, Hertesheim und Lamberteheim. Die Honauer beanspruchten die Zehnten für ihre Präbende, während Garsilius versicherte, daß er wie schon sein Vater sie von allen Pröpsten der Honauer Kirche zu Lehensrecht besessen habe. Auf den Rat kluger Leute zahlen die Kanoniker dem Ritter sieben Talente, wohingegen dieser seine Ansprüche zu Gunsten des Klosters fallen läßt. Actum est autem et publice promulgatum anno dom. incarnat. 1190, assistentibus prelatis et canonicis maioris ęcclesię, canonicis ęcclesię sancti Thome et sancti Petri et laicis quam plurimis feliciter. — Or. Str. B.-A. G 4226 (2). Hängesiegel abgef. — Würdtwein, Nova subs. X, 155 nr. 52 aus Weißbuch von Alt-St. Peter (G 4346 fol. 147). **660**

. . . . beurkundet als electus die Einsetzung des Priesters Heimo (vice nostra) in die bischöfliche Pfründe an der Kirche zu Lautenbach, wie es seine Vorgänger nach uraltem Straßburger Bischofsrecht bisher getan haben. Gleichzeitig erhöht B. Konrad II. auf Bitten des Propst Heinrich und des ganzen Kapitels diese Pfründe um die tägliche Einnahme von zwei Weißbroten und setzt sie damit den übrigen Kanonikaten gleich; nur ein Priester darf in den Genuß dieser Pfründe eintreten. Hęc autem acta sunt ab incarnatione domini 1190 anno, presentibus canonicis Argentinensis ęcclesię (Eberh)ardo preposito, Heinrico custode, Alberto de Snecgenberc, Morando scolastico, Burchardo vicedomino, Heinrico preposito Lutenbacensi, Rŭdolfo concanonico suo, Alberto de Paphenheim, Geroldo decano, Ingrammo cęterisque confratribus eiusdem ęcclesię idem contestantibus. Ut autem supra dicta rata et inconvulsa permaneant impressione sygilli nostri et ęcclesię nostrę fecimus insigniri. — Or. Str. B.-A. G 30. 2 Hängesiegel abgef. — Grandidier, Oeuvres hist. I, 576 nr. 10; ZGORh. XI, 319 nr. 2 aus Or. **661**

. Die schismatischen Mönche von Ebersheimmünster wählen einen aus ihrer Mitte, Friedrich von Ebersheim, zum Abt, der aber vom Bischof nicht die Investitur erhält. Dieser setzt vielmehr einen Bamberger namens Rimundus, einen Mönch von Michelsberg, als Abt ein. — Chron. Eberheim. MG. SS. XXIII, 448 zu 1190: . . . Electus ad episcopum pro investitura mittitur, sed obiecta premisse cladis deiectione non admittitur. Nihilominus tamen ipse redit in possessionem et, subtractis optimis ecclesie privilegiis, vi potitur votis. Sed durabile res hec non habet emolumentum. Episcopus

1190

enim quendam nobilem et procere stature virum nomine Ramundum, qui venerat de Babenberc et monachus erat claustri quod dicitur Michelsberc, superducit et instituit. Schismaticus, viso quod tanto potestati resistere non poterat, litem dimittit et veniam petens recipitur, sed privilegia non sunt ecclesie restituta. 662

1191

April 10 beim See von Bracciano — Zeuge in der Urkunde König Heinrichs VI., der in Gemeinschaft mit seinen Brüdern der Konstanzer Kirche eine Schenkung macht. — Dümgé, Regesta Badensia S. 149 nr. 104. — Stumpf nr. 4691. 663

April 17 bei Rom — Zeuge in der Urkunde König Heinrichs VI., der den Grafen Rainer de Montorio in seinen Schutz nimmt. — Stumpf, Acta imperii S. 259 nr. 186. — Stumpf nr. 4694. 664

April 17 zwischen Rom und Frascati — Kaiser Heinrich (VI.) überträgt für das Seelenheil seines kaiserlichen Vaters, seiner Mutter Beatrix, seines Bruders, des Schwabenherzogs Friedrich, und aller seiner Verwandten, sowie aus Gnade (favor) für seinen lieben Konrad, den Straßburger Bischof, der ihm und dem Reiche treu und ergeben gedient hat, der Marienkirche in Straßburg und dem Bistum das Kloster Eristein mit Ministerialen und allem Zugehör, wie es bisher dem Reiche gehörte, und sein Hausgut (allodium nostrum speciale) Milzeche im Bistum Metz zu freiem Eigen; dazu zwei Hofstätten (areae), eine in Straßburg, die der Vitztum Burkard bebaute (edificare), die andere in Mollesheim, die dem früheren Schultheiß Otto gehörte, mitsamt den Baulichkeiten . . . in campestribus inter Urbem et Tusculanum. — Inseriert in der Urk. Heinrichs VI. von 1192 März 4. Reg. nr. 670. — Stumpf nr. 4696. 665

April 19 bei Tivoli — Kaiser Heinrich (VI.) beurkundet, daß sein Getreuer, B. Konrad von Straßburg, im Fürstengericht fragte, ob ein Bischof von den Gütern, die zu seiner Küche oder zu anderen Ämtern gehören, etwas verlehnen (infeodare) oder auf andere Weise entfremden dürfe, ferner ob jemand innerhalb des Bezirks des bischöflichen Palastes (infra ambitum atrii, quo palatium eius cingitur) Gebäude errichten dürfe. Sehr viele Fürsten und Große waren anwesend und fanden in Gegenwart des Kaisers den Spruch, daß kein Bischof oder Reichsabt etwas von den Küchen- oder Amtsgütern verlehnen oder veräußern dürfe, andernfalls müsse es der Nachfolger rückgängig machen. Ebenso dürfe dieser, wenn einer im Palastbezirk des Bischofs oder Abts gebaut habe, die Gebäude vollständig niederreißen. Dieser Spruch erhielt die kaiserliche Bestätigung. Datum in Silva Tiburtina, anno 1191, ind. 9, 13 kal. Maii, etc. — Abschr. im Kopialbuch des Domkapitels von 1463 Str. B.-A. G 2720 fol. 10. — Würdtwein, Nova subs. X, 160 nr. 54 aus lib. sal. 1347 mit Ausstellungsort Silva libertina (im Auszug aus dem Register [Paris. Bibl. nation. ms. latin. 10934] richtig silva Tiburtina); MG. LL. sect. IV. Constit. I, 479 nr. 336 aus Würdtwein. — Stumpf nr. 4697. 666

. . . (Straßburg) beurkundet, daß der Herr Domkustos Heinrich von Straßburg in seinem Gericht, dem sogenannten placitum christianitatis, bei Hutinheim die Parrochianen fragte, wer für ihn und die Seinen daselbst zu sorgen (se et suos procurare) habe, worauf er die Anwort erhielt, daß in je zwei aufeinanderfolgenden Jahren sein Verwalter (dispensator) hier dienen (ministrare) solle, für das Servitium des dritten Jahres waren sie zweifelhaft. Einige sagten, daß der Pfarrer (plebanus) der oberen Kapelle im dritten Jahre zu dienen (servire) verpflichtet sei. Dagegen appellierte der Pfarrer dieser Kapelle, Hartung, an das bischöfliche Gericht und der Herr Propst

1191

Eberhard von Straßburg, der früher als Kustos lange Zeit die Kapelle inne gehabt hatte, bestätigte hier auf Befragen (in virtute obedientie interrogatus), daß weder er noch seine Vorgänger in den letzten 40 Jahren, auf die er sich besinnen könne, von der Kapelle irgendeinem Archidiakon ein servitium geleistet habe. Der Spruch fiel nach dem Zeugnis des Propstes dahin aus, daß der Pfarrer auch fernerhin frei von diesem Dienste bleiben solle . . . . hec adscribi et sigilli nostri auctoritate fecimus corroborari. Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1191, regnante Heinrico imperatore, presentibus et consentientibus confratribus nostris E. preposito, F. decano, Morando scolastico, archidiaconis B. de Granies, C. de Gündolfingen, H. de Althewilre, C. de Ütelenbruchen, H. de Friburc, F. de Entringen, H. decano de Honaugia cum omnibus fratribus suis. — Or. Str. B.-A. G 4209 (1) mit 3 Hängesiegeln, von denen 2 abgefallen, das dritte verstümmelt. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 105 nr. 129 aus Or. **667**

1192

Jan. 13 Worms entscheidet auf die Anfrage Kaiser Heinrichs über die Rechtmäßigkeit der Lütticher Doppelwahl wie die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Münster, Metz, Toul, Speyer, Würzburg, Bamberg, Basel und die Äbte von Fulda, Lorsch und Prüm daß die Besetzung des Bistums dem Kaiser zustehe. — Gisleb. chron. Hanon. MG. SS. XXI, 578. **668**

Febr. 15 Hagenau Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. über die Einverleibung der Grafschaft Chiavenna in das Herzogtum Schwaben. — Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhdts. S. 120. — Stumpf nr. 4735. **669**

März 4 Hagenau Im Anschluß an das Reg. nr. 665 gebrachte Diplom beurkundet Kaiser Heinrich (VI.), daß nach einiger Zeit auf dem Hoftage zu Hagenau durch Vertrag des Kaisers mit seinem Getreuen, dem Straßburger Bischof, und durch einen Fürstenspruch bestimmt wurde, daß es nicht gestattet sei, Reichsgut ohne Vorteil und Nutzen für das Reich zu veräußern. Daher resignierte B. Konrad die Abtei Erstein mit allem Zubehör in die Hand des Kaisers, der hingegen die frühere Schenkung, soweit sie sich auf sein Hausgut Milzeche und die Höfe in Straßburg und Mollesheim bezog, bestätigt. Für die Verletzung wird eine Strafe von 1000 Mark Silber gesetzt, die zur Hälfte dem kaiserlichen Fiskus, zur Hälfte dem jeweiligen Straßburger Bischof zufällt. — Würdtwein, Nova subs. X, 156 nr. 53 aus lib. sal. von 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 106 nr. 130 aus Würdtwein. — Stumpf nr. 4739. — Zur Sache vgl. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute S. 87. **670**

Aug. 29 Worms Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI., der die Eheschließung zwischen den Ministerialen des Reichs und denen des Erzstifts Mainz gestattet. — Monum. Boica XXIX^a, 464. — Stumpf nr. 4767. **671**

. . . . wird von einigen Ministerialen der Stadt Straßburg gefangen genommen. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 64 zu 1092: Eodem anno Cuonradus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus eiusdem civitatis; Königshofen: Chroniken II, 648 zu 1192; Wimpfeling, Catalogus p. 55. **672**

1193

August 7 besiegelt neben dem Straßburger Dompropst Eberhard dessen Urkunde über die Verteilung von Getreide unter die Domkanoniker. — Or. Str. B.-A. G 2722 (1) mit 2 Hängesiegeln, von denen das des Bischofs verstümmelt. — Würdtwein, Nova subs. X, 165 nr. 37 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 108 nr. 131 aus Or. **673**

Aug. 15 Worms Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. über den Verkauf der Burg Garda an die Stadt Verona. — Böhmer, Acta imperii I, 171 nr. 184. — Stumpf nr. 4828. **674**

1193

Aug. 31 Straßburg Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI., der das Bistum Brescia in seinen Rechten und Besitzungen bestätigt. — Ughelli, Italia sacra IV, 541. — Stumpf nr. 4832. 675

. . . Straßburg beurkundet, daß der lange, wechselvolle Streit, den seine Vorgänger und er selbst mit seinem Getreuen Otto von Gerolteseeke um ihren Ort Zabernia hatten, unter Vermittlung gemeinsamer Freunde und Getreuer in folgender Weise geschlichtet ist: Otto resignierte in die Hand des Bischofs alle Rechte, die er innerhalb Wall und Graben des Ortes hatte, mit Ausnahme seiner und seines Neffen (nepos) Burchard eigenen Leuten. Dagegen sollen die von Otto und Burchard Bevogteten (advocaticii homines), die im Ort wohnen, den Bischöfen dienen wie die übrigen Burgensen. Die eigenen oder vogteipflichtigen Leute Ottos und seines Neffen aber, die augenblicklich nicht in Zabern wohnen, darf der Bischof nicht ohne Zustimmung der letztern aufnehmen. Wenn aber einer von den genannten Leuten sich in Zabern niederläßt, während Otto in der Provinz (in provintia) ist, und dieser benachrichtigt den Bischof innerhalb sechs Wochen davon bezw., wenn er nicht in der Provinz ist, sechs Wochen nach seiner Rückkunft, so darf der Bischof den Mann nicht in Zabern behalten. Vergehen aber sechs Wochen, ohne daß eine Mahnung erfolgt, so ist der Bischof nicht gehalten, den Einwohner fortzuschicken. Gestattet der Bischof einem Andern, der Vogteipflichtige (advocaticii) in Zabern hat, diesen eine Auflage aufzulegen, so muß er es auch bei Otto und seinem Neffen gestatten. Die drei Pfund, die Otto vom Bischof als Lehen im Schultheißenamt (in officio sculteti) hat, und die zwei Pfund, die er als Lehen im Hofzins (in censu curiarum) hat, werden erst frei, wenn er dafür etwas anderes erhält, das jährlich fünf Pfund trägt. Für seinen Verzicht aber erhält Otto 72 Mark Silber, von denen er ein Gut kaufen soll, das er vom Bistum zu Lehen erhalten wird; sobald der Bischof das Geld hergibt, soll es bei zwei Getreuen des Bischofs und Ottos zur Aufbewahrung niedergelegt werden, bis das Gut verkäuflich ist. Da der Bischof augenblicklich das Geld noch nicht hergibt, so überträgt er Otto zur größeren Sicherheit seinen Hof Bischovischeim bei Straßburg, bis er das Geld auszahlt. Sobald aber das Geld bezahlt ist, ist Bischovisheim frei. Acta sunt Argentine, anno dominice incarnationis 1193, indictione 11, presidente romane sedi Celestino III., anno pontificatus eius secundo, regnante domino Heinrico VI., gloriosissimo Romanorum imperatore et semper augusto, anno imperii eius secundo. Testes: Eberhart maior prepositus, Bertolfus cantor, Morannus scolasticus, Cůnradus et Cůnradus archidiaconi, Fridericus, Bertolt, Arnolt, Herman canonici, Bůrchardus vicedomnus, Walterus de Onolvesheim, Herman de Ettendorf, Sifridus burgravius, Růdolfus scultetus, Eberhart et Albreht de Rinaugia, Cůno de Lupphenstein, Růdolf de Meginoldesheim, Cůnrat de Ritenburc et alii quam plures. Et ut hec conventio firma perseveret, tam nostro quam fratrum nostrorum sigillo muniri fecimus. — *Or. (Kerbzettel) Darmstadt G. St. A. fonds Hanau-Lichtenberg nr. 2. Zwei Hängesiegel abgefallen. — Mone in ZGORh. XIV, 186 nr. 4 aus Or. — Im Durchschnitt des Kerbzettels: Cyrographum. 676

1194

. . . . beurkundet auf Bitten Abt Gottfrieds von Neuburg und seiner Brüder einen Vergleich, den das Kloster mit dem Pfarrer Billung und der bischöflichen Kirche zu Hochfelden abgeschlossen hat, „etc. etc.“; ferner den Tausch einer Wiese, die die Kirche von Hochfelden neben der Abtei Neuburg besaß, gegen einen halben Mansus, der im Gebiete (in termino) der villa Eckendorff der Abtei gehörte. Acta sunt hec anno incarn. dominice 1194, concurrente 5, indictione 12, epacta 26, sub papa Celestino, imperante H. dei gracia gloriosissimo Romanorum imperatore, Hugone quoque fratre nostro abbatiam Novillarensem amministrante, coram his testibus Gernodo

1194

et Veromino prioribus, Godefrido et Hugone cellerario, Erbone, Rudolfo, Burcardo, Symundo, Chunrado, Gerardo, Scadegarto, Hermanno de Ruchtenach, Hugone de Trusenheim militibus de Hofelden, Leone scolteto, Folcmaro de Schaffhusen, Bernhelmo, Rudegero de Porta, Diemaro, Plenkingo, Rapotone, Reinbotone, Hessone et ceteris multis. — Würdtwein, Nova subs. X, 169 nr. 59 aus Perg.-Chartular der Abtei Neuburg fol. 59. Wohl sicher identisch mit der in einem Verzeichnis des Chartulars (Karlsruher Nachlaß Grandidiers) unter fol. 59 aufgezählten: charta Conradi Argentinensis episc. an. 1189. **677**

. . . Haslach — beurkundet seinen Schiedsspruch in dem langwierigen Streit zwischen den bischöflichen Leuten von Mollesheim und denen von Mutzicha und aus dem Tale Haselahe über die Grenzen ihrer Wälder: der Wald von den Quellen der beiden Bächlein Sulzebach und Eimerbach bis zu ihrem Einfluß in die Bruscha wird den bischöflichen Leuten von Mollesheim außer dem bebauten Lande und den Wiesen der Anwohner zum Fällen von Brennholz zu demselben Rechte überwiesen, zu dem sie ihn von den Vorgängern B. Konrads erhalten haben. Die bischöflichen Leute von Mutzicha aber haben im Walde zwischen den genannten Bächlein keinerlei Rechte, sie können sich Bauholz holen im Walde Argowe bis Hohenwart, oberhalb des Weges von Diekersberg Ruten zu Zäunen und Rebstecken, unterhalb dieses Weges und im Argowe teilen sie diese Gerechtigkeit mit allen Leuten von Mollesheim, ebenso haben die Leute von Urematen dies Recht im Argowe. Doch dürfen alle die Vorgenannten in den erwähnten Wäldern weder Holz verkaufen noch sich Neubruchland aneignen, noch andere Wächter und Förster setzen als die der Herr Bischof oder dessen Vitztum bestimmt hat. Die übrigen Leute können den andern bischöflichen Wald nach ihrem Recht ausnutzen. . . . presentem kartulam sigillo nostro munivimus, et nomina eorum, qui presentes fuerunt, subscripsimus, quorum hec sunt nomina: Fridericus prepositus sancti Thome, Bertoldus canonicus maioris ecclesie, vice dominus Burchardus, Albertus custos Haselanensis ecclesie, Burchardus scolasticus, Fridericus portarius, milites Lodovicus de Huneburc, Bertoldus de Dorolvesheim, Waltherus scultetus, Otto de Hermotesheim, Bertoldus frater eius, Burchardus de Truhtersheim, Waltherus de Truhtersheim, Ulricus de Scarlera, Rudegerus filius Symonis, Wolfhelmus scultetus de Mollesheim, Volmarus; villani Leo de Wenge, Wernherus de Dorolvesheim, Otto, Godefridus cellerarius, Hesso et alii quam plures de valle. Acta sunt hec in curia nostra Haselahe, anno ab incarnatione domini 1194, regnante glorisissimo Romanorum imperatore semper augusto Heinrico. — Inseriert als besiegelt mit bischöfl. Siegel in Urkunde B. Bertholds I. von 1243. Mutzig. Stadtarchiv; Abschr. von 1361 Okt. 30 (auf Befehl B. Johanns in Haslach genommen) Str. B.-A. G 5233 (1). — Würdtwein, Nova subs. X, 167 nr. 58 aus Mutziger Urk. **678**

(1190–94)

. . . . . . — läßt für Kloster Baumgarten eine Mühle errichten. — Erwähnt im Privileg Papst Cölestins III. für Baumgarten von 1195 Januar 28. — Or. Str. B.-A. G 32. — Würdtwein, Nova subs. X, 170 nr. 60 aus Or. **679**

1196

Januar 8 Hagenau — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI., der das Kloster Herrenalb in seinen Schutz nimmt. — Mone in ZGORh. I, 109. — Stumpf nr. 4983. **680**

Apr. 1 Straßburg — Bericht B. Konrads II. an Papst Coelestin III.: Nach Empfang des päpstlichen Briefes hat er auf den Rat des Abts von Walburg und auf Verlangen des Abts von Selz den Abt von St. Lambrecht vorgeladen, der auch zum bestimmten Termin erschien. Hier aber legte er sofort, bevor noch der Abt von Selz gesprochen hatte, Berufung ein und entfernte sich wieder trotz der Mahnungen des Bischofs. Auch bei dem neu angesetz-

1196

ten zweiten Termin erschien nur der Selzer Abt, der, nachdem man lange auf das Erscheinen des Abts von St Lambrecht gewartet hatte, seine Beweismittel vorlegte. Da war zunächst eine Urkunde Kaiser Heinrichs III. über die Übergabe der Pfarrei Mundevelt mit der Kapelle Frickenvelt an das Kloster Selz, ferner traten genannte Zeugen auf, daß die Pfarrei Mundevelt schon mehr denn 40 Jahre die genannte Kapelle besessen hätte. Auf Grund dieser Beweise entschied der Bischof zu Gunsten der Abtei Selz. Acta sunt hec anno dom. incarn. 1196 kal. April. in choro maiori Argentinensis ecclesie sub presentia abbatum, prepositorum, decanorum et aliorum honestorum virorum, tam laicorum quam clericorum, qui ad hoc vocati erant, scilicet abbas Novicastri, abbas Novillarensis, abbas Maurimonasterii, abbas de Swarzaha, abbas de Altorf, abbas sancti Leonhardi, abbas de Gengenbach, abbas de Wersheim (?), abbas de Ettenheim, abbas Hugoniscurie, prepositus maior, prepositus sancti Thome, prepositus sancti Petri, archidiaconi tres et plures alii canonici maioris ecclesie, decanus sancti Thome cum parte suorum fratrum, quorum consilio et aliorum sapientum prememoratam sententiam tulimus. — Or. (?) Karlsruhe G. L. A. Selekt der ält. Urkunden C 109 mit abgef. Hängesiegel, lückenhaft erhalten, ergänzt nach Transsumpt B. Friedrichs von Speyer 1290. — Mone in ZGORh. XIV, 188 nr. 5 aus Or.; Remling, Urk. B. der Bischöfe von Speyer I, 386 nr. 422 aus Transsumpt. — Die vorgelegte Urkunde Kaiser Heinrichs III. (= Stumpf nr. 2401) gefälscht auf Grundlage von Stumpf nr. 2400. Vgl. Erben, Die Anfänge des Klosters Selz (ZGORh. NF. VII, 33), der auch gegen Remling das Datum richtig stellt. 681

Juni 25 Oberehnheim — Petent und Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI., der nach dem Vorgang Heinrichs V. und Friedrichs I. wie die Dienstmannen des Domkapitels so auch die der Stifter St. Thomas und Jung-St. Peter in Straßburg von allen Verpflichtungen zu öffentlichen Dienstleistungen befreit. — Or. Str. B.-A. G 34. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 109 nr. 134. — Stumpf nr. 5010. 682

Juni 26 Oberehnheim — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI., der den Streit zwischen Bischof Otto von Speyer und seinem Domkapitel wegen der Münzwährung entscheidet. — Hilgard, Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer S. 24 nr. 20; MG. LL. sect. IV. Const. I, 522. — Stumpf nr. 5011. 683

Juli 8 Besancon — Zeuge in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI., der das Kloster Neuburg seines Schutzes versichert und ihm das Weiderecht im Heiligen Forst verleiht. — Würdtwein, Nova subs. X, 178 nr. 61. — Stumpf nr. 5016. 684

. . . . . . führt einen erbitterten Kampf mit dem Pfalzgrafen Otto von Burgund, der vier Jahre hindurch das ganze Elsaß verwüstete. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 69 zu 1096: Eodem anno facta est maxima werra inter Cunradum episcopum Argentinensem et comitem Ottonem, propter quam tota Alsatia per 4 continuos annos vastata est. 685

. . . . beurkundet, daß Graf Hermann von Frohurc, der wie dessen Vorgänger den Patronat über die Kirche in Wittenheim von seinen (des Bischofs) Vorgängern und von ihm selbst bisher als Lehen (in feodo) innehatte, den Patronat zusammen mit seinen Söhnen in seine (des Bischofs) Hände zurücklegte (in manus resignavit). Dietricus aber, ein Rufacher Ritter (quidam miles Rubiacensis), behauptete, daß er vom Grafen selbst das Recht auf den Patronat habe, was der Graf bestritt. Um den Streit beizulegen, gab der Bischof dem Dietricus und seinen Söhnen 80 Pfund Basler Münze. Damit kauften sie ein Gut (predium) und nahmen es vom Bischof zu Lehen (in feodo receperunt). Dann schenkte es dieser zum Heil seiner Seele und dem seiner bischöflichen Nachfolger und seiner Eltern durch die Hand

1196

seines Vogts (per manum nostram et per manum advocati nostri) Anshelm von Rinowe mit Zustimmung (consensus) des Domkapitels und der Ministerialen den Nonnen in Steinbach (donatione legitima donavimus) mit genannten Bestimmungen über Gaben an die Armen an seinem Todestag und an seinem Anniversar. Auf den Rat (communicato consilio) der ganzen Straßburger Kirche setzte der Bischof zusammen mit B. Lutold von Basel, in dessen Diözese die genannte Kirche liegt, fest, daß jeder Prior der Kirche zu Steinbach mit Rat und Hilfe seines Konvents auch in Witenheim Gottesdienst abhalten darf, sowohl persönlich wie durch andere, die dazu befähigt sind. (Auf Rasur von gleichzeitiger Hand: curam quoque ipsius parrochię suscipiente et amministrante iam dicto eiusdem loci priore.) Huius rei testes sunt Eberhardus prepositus maioris ecclesię, Ůlricus decanus, Bertholdus cantor, Heinricus custos, Albertus archidiaconus, Cůnradus archidiaconus, Cůnradus archidiaconus, Burchardus archidiaconus, Berhtoldus archidiaconus, Fridericus de Antringe, Arnoldus de Mathes, Fridericus prepositus sancti Thomę, Ůlricus decanus, Růdeger cantor, Nibelungus decanus sancti Petri, Eberhardus custos, Willehelmus cellerarius, abbas sanctę Walpurge, abbas de Swarza, abbas de Gengenbach, abbas de Schuter, Ludewicus frater noster advocatus de Hunburc, Růdolfus advocatus de Hůnsfelt, Wernherus marscalcus, Walterus de Argentina, Růdolfus scultetus, Albertus vicedominus, Hugo de Wolfgang(esheim) et Wernher frater eius. Acta sunt hec anno incarn. dominicę 1196, indictione 14, epacta 18, concurrente 1. — Or. mit Siegeleinschnitt Colmar B.-A. Schönensteinbach Lade 7 nr. 1. — Dietler's Chronik von Schönensteinbach her. von Schlumberger S. 61, vgl. S. 43. 686

(1190 —1196?)

. . . . bestätigt auf Bitten der Äbtissin Herrad von Hohenburg die Statuten dieses Klosters, die vom Gründer der Kirche, dem hl. Adalrich, dem Vater der hl. Odilia, verfaßt und bis jetzt in Hohenburg bewahrt wurden: Kein Weltlicher darf auf dem Berge von Hohenburg einen Hof (curtile) besitzen oder ein Haus bauen außer mit besonderer Erlaubnis der Äbtissin, da der ganze Berg bis zur Kapelle St. Johannis des Evangelisten nach uralter Ordnung ein Totenacker (cimiterium mortuorum) ist. Niemand darf innerhalb der Heidenmauer (infra septa gentilis muri) Äcker bewirtschaften oder ein Haus bauen, es sei denn mit besonderer Erlaubnis der Äbtissin, weil es Salland (salica terra) ist. Daher wird auch kein Pfarrgeistlicher auf dem Berge geweiht, und keine Kapelle dient dort als Pfarrkirche, so daß die Äbtissin einem Priester die geistliche Sorge um ihre Pflegebefohlenen anvertrauen muß, wie das zur Zeit B. Gebhards von Straßburg bestimmt ward. Auch die Leute von Wiler und die übrigen aus dem Pfarrsprengel von Ehenheim unterstehen diesem Priester, für den die Äbtissin selbst sorgt. Dafür erhält sie die geringfügigen Zehnten von Äckern rings um den Berg und die von Wiler. . . . sigilli nostri impressione corroboramus. — Or. Str. B.-A. G 31 mit Hängesiegel. — Grandidier, Oeuvres inéd. III, 260 nr. 161 aus Or. 687

1197

vor Aug. . . . . . Pfalzgraf Otto von Burgund, der Bruder des Kaisers, fällt ins Elsaß ein, wendet sich gegen den Bruder des Bischofs nach Neuweiler und gegen die Huneburg, bei deren Verteidigung der Bruder B. Konrads fällt. Zur Vergeltung greift der Bischof die königlichen Städte an, die seinem Machtbereich am nächsten lagen, und verbrennt sie. — Translatio s. Adelphi MG. SS. XV, 296: Eo tempore, quo Henricus reverendae memoriae romanum rexit imperium, ortum est inter fratrem praefati imperatoris Othonem scilicet et Conradum Argentinensem praesulem impatiens praelium; in quo comes Otho multitudinem militum congregavit ac adversus fratrem episcopi

1197

Huneburg properavit. Cum vero in praesentem villam (Neuweiler mit der Kirche St. Adelphi) venisset et hic multas opes reperisset, patratum est anno ab incarnatione domini 1197; Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII. 448: Interea frater Philippi Oddo dictus de Auelant partibus Alsatie se dedit invasorem, et sine obstaculo dimicans ad castrum quod dicitur Huneburc venit, et ibi fratrem Conradi episcopi Argentinensis, qui Henrico prememorato successerat, telo traiectum occidit. Episcopus ergo, sicut erat strenuus et tyrannicas semper amans curas, in ultionem fratris omnes civitates et aulas regis sue ditioni vicinas irrupit et incendio destruxit. 688

um Aug. Sept. . . . . schließt einen Waffenstillstand mit Otto von Burgund. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 70 zu 1197: Eodem anno cum treuge inter comitem Ottonem et episcopum Argentinensem eorumque fautores essent date, Otto comitem Uolricum de Phirrete . . . pridie ante mortem imperatoris (= Sept. 27) occidit. — Der Hauptsatz verweist den Abschluß des Waffenstillstands klar vor Sept. 27. Die in den Ann. Marbac. zu 1198 erwähnte Vermittlung durch Herzog Philipp von Schwaben ist daher nicht identisch mit dem oben erwähnten Abschluß, sondern ein neuer Versuch Philipps, den das staufische Interesse schwer gefährdenden Krieg beizulegen. S. Reg. nr. 692. 689

Oktober Nov. . . . . Die hinterlistige Ermordung Graf Ulrichs von Pfirt (Sept. 27) durch Otto von Burgund schadete der staufischen Sache außerordentlich. Auf die Nachricht vom Tode Kaiser Heinrichs VI. versöhnte sich B. Konrad mit seinem früheren Gegner, dem Grafen Albert von Dagsburg. Mit ihnen verbündeten sich gegen Pfalzgraf Otto Herzog Berthold von Zähringen, B. Lutold von Basel und viele Grafen, von denen nun die Lande Ottos sowie die Reichsgüter mit Raub und Brand verwüstet wurden. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 70 zu 1097 anschließend an Reg. 689: Comperta itaque morte imperatoris (gest. Sept. 28), episcopus Argentinensis et Albertus comes de Tagesburch, qui prius erant inimici, reconciliati sunt; et tam ipsi quam dux Bertholdus de Zeringen et Luotoldus episcopus Basiliensis et multi comites contra eum conspirationem facientes, non tantum ipsum et suos, sed etiam homines imperatoris invadere et omnia incendio et rapinis devastare ceperunt. Inter multa etiam mala, quae contra comitem Ottonem moliti sunt, advocatiam eius Vallem Sancti Gregorii, que quasi inexpugnabilis esse videbatur et nunquam ab aliquo impugnata, ab ipsis facillime est capta, ac distractis ibi rebus, in Columbaria, Slezistat, Ehenheim, Rodesheim et aliis multis villis et vicis tyrannidis sue dominium exercuerunt. Homines vero ac possessiones imperatoris, nullum habentes defensorem, in omnibus terris ab omnibus diripiebantur; Chron. regia Coloniensis Schulausgabe S. 164: episcopus Argentinae et comes de Dasburg Suevo omnia sua devastant eisque in tota Suevia cuncta diripiunt usque ad urbem imperialem quae Hagenowe dicitur. Causa discordiae inter eos fuit, quod Otto, frater ducis predicti, episcopi fratrem captum suspendio necaverat. Idem ergo episcopus et sui, cum diutina dissensione Suevo restitissent, data tandem civitate, sub conditione satisfecerunt. — Die Kölner Königschronik hat hier die Ereignisse von 1197 bis 1199 zusammengefaßt. Vgl. Reg. nr. 701 und 705. 690

Dezemb. . . . . Herzog Philipp von Schwaben eilt bei der Rückkehr aus Italien ins Elsaß und vermittelt einen Waffenstillstand zwischen B. Konrad und seinen Anhängern und Pfalzgraf Otto. Den Bischof sucht Philipp auf seine Seite zu ziehen durch das Versprechen, ihm alles, was dem Bistum von den Kaisern Friedrich I. und Heinrich VI. entzogen war, sowie das Reichsgut zu überlassen. Er verlangt dagegen seine Anerkennung als Vormund und Regent für seinen jungen Neffen, der bereits von fast allen Fürsten ge-

1197

wählt worden war. B. Konrad willigt zunächst ein und verspricht zu Weihnachten nach Hagenau zum Herzog zu kommen. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 71 zu 1198: Dux Suevie contra opinionem et etiam contra multorum veniens voluntatem, cum maximam ubique et precipue in Alsatia werram invenisset, treugam inter episcopum et suos fautores et inter fratrem suum Ottonem fecit, etiam iam ad regnum aspirans. Et cum episcopo Argentinensi cepit agere, quatinus sibi fideliter assisteret, promittens sibi omnia a patre et fratre suo ablata restituere et quicquid in suo episcopatu haberet sue dispositioni subicere, regnum tamen non sibi, sed filio fratris sui, qui etiam ad hoc, sicut superius diximus, a principibus fere omnibus electus fuerat, nomine et tutele se velle servare. Quod cum episcopus, ut dicebatur, acceptasset et die statuto Hagenowe ad ducem venire debuisset, . . .; Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII, 365 zu 1197: Philippus ad partes Reni se contulit et natalem Domini in castro Haginou celebravit. Ubi venerunt ad eum et officiales et ministeriales, et quidam de principibus et baronibus terrae, cum quibus habuit mysterium consilii sui. Ubi etiam aderat Conradus Argentinensis episcopus, qui etiam promisit favorem et auxilium dari obtinendo imperio. Die Nachricht der Ursperger Chronik ist falsch, s. das folgende Reg. — Vgl. Böhmer-Ficker nr. 14[c] und [d]. **691**

Ende Dez. Andernach folgt, statt nach Hagenau zu Herzog Philipp von Schwaben zu gehen, einer Aufforderung der Erzbischöfe von Köln und Trier zu einer Fürstenversammlung, auf der Herzog Bernhard von Sachsen die ihm angebotene Krone ablehnt. Auf den 1. März wird ein allgemeiner Fürstentag festgesetzt, zu dem B. Konrad den Herzog Berthold von Zähringen, den man als Kandidaten in Aussicht nimmt, mitbringen soll. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 71 zu 1098, anschließend an Reg. nr. 691: acceptis litteris archiepiscoporum Coloniensis et Treverensis . . . ad ipsos quantocius festinavit. Ad quos cum venisset, terminum in media quadragesima Colonie de eligendo rege constituerunt postulantes, quod Bertoldum ducem de Zeiringen Argentinensis episcopus secum adduceret. Nam per famam iam de eo divulgatum erat, quod ipsum vellet eligere. **692**

1198

(Februar) . . . Papst Innocenz III. erteilt den Bischöfen von Straßburg, Speyer und Worms den Auftrag, den Edlen Wicel von Berc, in dessen Gefangenschaft sich der Erzb. von Salerno befindet, zur Freilassung des Eingekerkerten zu bewegen, bei Nichterfüllung ihres Begehrens aber mit der Exkommunikation zu belegen. — Epist. Innocentii III ed. Baluze I, 12 nr. 24; Grandidier, Oeuvres hist. III, 222 nr. 91. — Böhmer-Ficker nr. 5626. **693**

März . . . Auf dem Tag zu Köln am 1. März (s. Reg. 692) wählen die anwesenden Fürsten, unter denen B. Konrad nicht genannt wird, Herzog Berthold von Zähringen zum König unter der Bedingung, daß er den Erzbischöfen von Köln und Trier 1700 Mark Silber zahle. Anfangs will Berthold nicht darauf eingehen; endlich gibt er den Bitten und Drohungen B. Konrads von Straßburg und des Grafen von Dagsburg nach und verpflichtet sich zum anberaumten Termine (Ende März) zu erscheinen. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 72 zu 1098: Die igitur statuto Colonie convenientes inferiores principes predictum ducem in regem elegerunt, tali conditione adiecta, quod prefatis archiepiscopis 1700 marcas argenti dare deberet. Quod cum illi relatum esset, recusavit regnum accipere et pecuniam dare, dicens se nolle regnum precio emere. Tandem precibus suorum et precipue minis Argentinensis episcopi et comitis de Tagesburc devictus, datis obsidibus de solvenda pecunia, promisit se certo die venturum et quod promiserat facturum. **694**

1198

Ende März | Andernach | anwesend auf dem Reg. nr. 694 angesagten Fürstentag, der die Wahl Herzog Bertholds von Zähringen vornehmen sollte. Da dieser inzwischen von Philipp von Schwaben gewonnen war, entscheiden die Versammelten sich unter dem Einfluß Erzb. Adolfs von Köln und B. Konrads für die Wahl eines Welfen. Die Grafen Albert von Dagsburg und Emich von Leiningen werden nach England geschickt, um dem Grafen Otto von Poitou die Krone anzubieten. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 73 zu 1198: . . . rursus principes, qui Bertholdum elegerant, filium Heinrici quondam ducis Saxonie et ex sorore Richardi regis Angliae nomine Ottonem, qui comes fuit Pictavie, regem fecerunt; Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII. 367 zu 1198: Sed tunc Colonienses et Argentinenses cum episcopis suis et alii quidam iniqui cogitaverunt et machinati sunt nequitiam miseruntque nuncios suos, Albertum videlicet de Tagisburg et de Liningen comites in Angliam, ut inde advocaret et adduceret Ottonem, pro eo quod superbus et stultus, sed fortis videbatur viribus et statura procerus, presumentes nihilominus auxilio prefati Richardi regis Angliae, quia fuit avunculus eisdem. — Böhmer-Ficker nr. 198e. 695

Juni 9 | Köln | nimmt hervorragenden Anteil an der unter Leitung Erzb. Adolfs von Köln stattfindenden Königswahl Ottos. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 73 in Anschluß an Reg. nr. 695: Colonie eum in regem unxerunt; Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII. 367 ebenso: Hunc igitur apud Coloniam elegerunt in regem; Honorii chron. cont. Weingart. MG. SS. XXI, 480 zu 1198: Coloniensis archiepiscopus malignabatur adversus eum, electionemque talem calumpnians, cui nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aulae interfuerint — siquidem in transmarinis partibus morabantur —, conspirantibus secum episcopo de Argentina cum universis episcopis et principibus trans Mosam Ottonem, filium Heinrici ducis Saxoniae, Colonie vocatum regem creant. — Böhmer-Ficker nr. 198f. 696

Juli 12 | (Aachen) | Zeuge in der Urkunde König Ottos IV., der die Rechte und Besitzungen des Erzstifts Köln bestätigt und wesentlich erweitert. — MG. LL. sect. IV. Const. II, 21 nr. 17. — Böhmer-Ficker nr. 200. 697

Juli 13 | (Aachen) | Zeuge in der Urkunde König Ottos IV. für die Abteikirche von Werden. — Lacomblet, Niederrhein. Urk. B. I, 393 nr. 563. — Böhmer-Ficker nr. 201. 698

Aug. 9 | Aachen | Zeuge in der Urkunde König Ottos IV. für die Abtei Corvei. — Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II, 359 nr. 257. — Böhmer-Ficker nr. 209. 699

Aug. 9 | . . . . | (Aachen) Zeuge in der Urkunde König Ottos IV. für die Kirche St. Jakob in Erfurt. — Scheid, Origines Guelf. III, 758. — Böhmer-Ficker nr. 209. Verunächtung von Reg. nr. 699. 700

Sommer (vor August 15) | . . . . | Rachezug König Philipps in die Gebiete B. Konrads und Graf Alberts von Dagsburg. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 73 zu 1198: Interim Phylippus exercitum colligens Alsaciam peciit, omne frumentum in messe pessumdedit. Mollesheim expugnando cremavit, solo cimiterio in deditionem recepto, Haldenburc presidium cepit, cymiterium Epiaci confregit omnesque homines Argentinensis episcopi et comitis de Tagesburc, qui erant assentanei Ottonis regis, et totam inferiorem Alsaciam incendio et rapina vastavit; Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII. 368: (Philippus) adunato exercitu Alsatiam petivit, in qua provincia terras inimicorum vastavit. Primum vero divertit ad quoddam castrum Haldinburc prope Argentinam in planitie terrae situm, sed fossatis et aedificiis valde munitum. Quod cum cinxisset obsidione, paucis diebus evolutis expugnavit illud manu bellica et fun-

1198

[illegible] evertit, deducens eos captivos, qui in illo erant. Postea castra in [illegible] et in Aplach expugnavit et contregit. Vgl. Reg. nr. 705. Notae Altdorfenses Schulausgabe S. 121 zu 1198: capta est Haldenburch ... item Molsheim a rege Philippo destructa est; Ann. Novesienses (Martène, Collect. veterum scriptorum IV, 566): Philippus congregato numeroso milite Alsatiam intravit, et quia prope messem erat, omne frumentum in agris repertum perdidit; Wimpfeling, Catalogus p. 55: cum Philippus experiretur Conradum episcopum partes Othonis sequi atque tutari, exercitum grandem in Alsatiam, praecipue in terras episcopatus Argentinensis movet. Mollisheim et Apiacam vulgo Eptich expugnat, loca caetera igni consumit et misere depopulatur. Vgl. Bericht der Cronica Reinhardsbrunn. und des Maternus Berler Reg. nr. 690, den der Kölner Königschronik Reg. nr. 705; Königshofen: Chroniken II, 443. Vgl. Bloch, Annalen S. 131. **701**

. . . beurkundet, daß Burchard, miles de Kyrchem und seine Bruderssöhne Hvelinus und Muselinus ihr Allod von Ramesperch ohne Einschränkung (cum omni integritate) durch die Hand ihrer consalemanni, des Otto Puer, des Otto Mulych, Ottos des Jüngeren von Mollesehin, Heinrichs Vagehube, der Ritter (milites) de Marlei Gerung und seines Bruders Eilward der Kirche von Alta Silva verkauft haben. Nach Verzicht (wirpientibus) aller Erbberechtigten bekräftigt er den Vertrag durch Zufügung seines Siegels und rechtmäßiger Zeugen mit dem Bemerken, daß sein Vorgänger, Bischof Heinrich, eine Verständigung der Kirche von Hystehin und des Tytheerus, des plebanus von Romovileir, mit den Brüdern von Alta Silva über die Zehnten veranlaßt und bekräftigt hat (Reg. nr. 650). Et in hac tali ac tanta et tam sollempni institucione succedunt testibus testes: Borchardus de Granges archidiaconus, in cuius archidiaconatu locus consistit, Bertordus cantor, Morandus magister scolarum, Cono plebanus de Herstein, Albertus comes de Dasgesborch, Otto dominus de Osten et filius eius iunior Otto, Waltrannus de Zenachere, Hesso causidicus de Gezebotestiein milites, Hezelo prepositus, Lambertus villicus et ceteri quam plures. Actum canonice, publice recitatum, legitime confirmatum. Anno dom. incarn. 1197, epacta undecima, concurrente tercio, indictione prima, anno pontificatus nostri nono. — Or. mit Siegeleinschnitt. Nancy, Arch. départ. H 633. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX). — Epakte, Konkurrente und Indiktion weisen bestimmt wie auch das Pontifikatsjahr auf 1198. Ob die vom Empfänger vorgelegte Urkunde überhaupt die Besiegelung durch den Bischof erlangte, bleibt fraglich. **702**

1199 März 17

Brief Papst Innocenz' III. an den Straßburger Bischof: Er habe gehört, daß in der Straßburger Diözese entgegen den kanonischen Bestimmungen die wegen Brandstiftung Exkommunizierten mit Hilfe der Gewalttätigkeit der Laien (per violentiam laicalem) kirchliches Begräbnis erhielten. Denen, die ferner derartige Exkommunizierte auf einem Begräbnisplatz der Kirche zu begraben wagen sollten, müsse der Bischof scharf entgegen treten, nötigenfalls bis zur Exkommunikation der Schuldigen vorgehen. Der betroffene Kirchhof solle dem Interdikt verfallen; die schon Begrabenen müßten ausgegraben und aus dem christlichen Begräbnisplatz entfernt werden. — Grandidier, Oeuvres hist. III, 226 nr. 97 aus dem Vatikan. Archiv. — Potthast nr. 627. — Anm.: in eundem modum archiepiscopis et episcopis per Teutoniam constitutis. „Ad audientiam nostram“ **703**

vor 1199 April 14

beurkundet einen Schiedsspruch, den das Domkapitel zwischen dem Kloster St. Trudpert und dessen Leuten über die Lehenserneuerung bei Antritt eines neuen Abtes gefällt hat. Bestätigung durch Bischof Diethelm von Konstanz 1199 April 14. — Or. Karlsruhe G. L. A. Selekt d. ält. Urk. C 116. — Neugart, Episcopatus Const. II, 606. **704**

1199
Juli

Zweiter Kriegszug König Philipps ins Elsaß: W[illegible] Hauptort des oberen Mundats, Rufach, in Verteidigungszustand [illegible] sich das staufische Heer gegen Straßburg, dessen Vorstädte niedergebrannt werden. Als die Bürger sehen, daß sie keinen Widerstand leisten können, zeigen sie sich zu Verhandlungen bereit und übergeben die Stadt dem Könige. Auch der Bischof, der sich wohl kaum in der belagerten Stadt selbst befand — vielleicht in Rufach —, schließt durch Vermittlung Herzog Bertholds von Zähringen und anderer Fürsten Frieden mit Philipp: der König gibt alle Lehen, die sein Vater und sein Bruder vom Bistum erhalten haben, frei, wogegen B. Konrad verspricht, die staufische Sache mit allen Mitteln zu unterstützen. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 74 zu 1199: Rex Phylippus iterum collecto exercitu tempore messis Alsaciam peciit et omne frumentum pessumdedit, adversas domos Ruobaco confregit, multa praesidia Argentinensis episcopi et comitis Alberti destruxit ipsamque civitatem Argentinam obsedit. Tandem mediantibus Bertholdo duce de Zeiringen et aliis multis principibus talis compositio pacis inter regem et episcopum Argentinensem facta est, quod beneficia, quae pater et frater suus ab episcopio tenuerunt, omnimodis libera dimitteret, et episcopus ei ad retinenda regni gubernacula pro posse faveret; Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII, 368 zu 1199: (Philippus) ad obsidionem Argentinensis civitatis properavit, ubi suburbia prius incendit et terras civium vastare cepit. Tunc videntes cives, se non posse resistere, Philippum tanquam dominum proprium in civitate receperunt et ei fidelitatem iuraverunt; episcopus quoque in gratiam ipsius (regis) rediit; Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 448: Philippus valida manu veniens Argentinam obsedit, et diu laborans eam subigere sibi, et non proficiens, facta compositione per interpositas quorundam principum personas flectitur, et recedit; Braunschweigische Reimchronik MG. Scriptor. qui vernacula lingua usi sunt II, 524: Nu hatte keyser Frederiches sone, ‖ Philippus, vil konincliche ‖ gesamnet eyn here ritterliche ‖ an dhem ersten sumere darnach; ‖ dhamite her Strazburch belach, ‖ dhe guten stat uf dhem Rine. ‖ Durch dazse koninc Otteline ‖ hulphen so truweliche, ‖ dhes besaz her se vigentliche ‖ und vromete in kumber harte groz, ‖ dhes im weynich an in vordroz. ‖ sus enghete her dhe vesten, ‖ daz se sich zolesten ‖ im zo hulden kerten ‖ unter dhenen lerten; Chron. Reinhardsbr. MG. SS. XXX, 561 zu 1199: Philippus circiter, ut aiunt, trium milium collecta immanissima militum et pugnatorum copia divertit Argentinam, ubi ordinata obsidione applicatisque murorum tormentis civitatensem cum aliis comitibus et auxiliariis intra muros vallavit episcopum, qui Philippi electioni acriter obstiterat et eum numquam futurum regem publice declamaverat; preterea cedes, incendia et depopulationes in predia Philippi eatenus exercuerat, ut, si de amicis et paternis pecuniis sustentationem non habuisset, ad incomparabiles defectus eum idem episcopus devenire compulisset. super hiis itaque Philippus ex animo permotus antemurale civitatis cum fortibus auxiliariis invasit et iactatis ignibus eos, qui in suburbiis erant, occupando optinuit eisque prosperitatis eventibus vulgaribus et timidis incredibilem terrorem intra muros ingessit. qui etiam fronte prima in deditionem abissent, si inviolabilis episcopi constantia non obstitisset. tandem vero, tractu temporis et depopulatis provinciis ac perpetratis cedibus defatigati, burgenses suggesserunt episcopo, ut cum Philippo se componeret, asserentes, eum liquido cunctis demonstrasse, quod ingratam haberet in imperio Philippi sublimationem, si universitas principum in eum non concordarent. denique sciens pontifex, turpem esse omnem partem, si suo universo non congrueret, iuri suo renunciavit, valvas civitatis aperuit, cum Philippo composuit, exceptione tamen premissa, ut pacificus intraret, civitatenses indempnes existerent atque emunitatibus ecclesie numquam postea insultaret. Sicque pontifex cum Philippo concordans in auxilium ei cum suis concurrit atque ei in posterum se serviturum tam-

1199

quam imperatorie maiestatis offici fideliter spospondit: Ann. Novesienses (Martene Collectio veter. scriptor. IV, 566) zu 1199: rex Philippus Argentinam obsedit. Rubiacum et multa praesidia episcopi Argentinensis et Adelberti comitis de Dagesburgh confringens solo aequavit: Aufzeichnung Maternus Berlers (Karlsruher Nachlaß Grandidiers) (nicht wie Gény, Jahrbücher der Jesuiten zu Rufach II, 589 angibt, zu 1206): . . . indignatus Philippus se a pontifice spretum collecto exercitu in Ottonem magnas copias movet, Argentinam obsidione cingens: cum vero experiretur Conradum de Hymenburg episcopum Argentinensem partes Ottonis sequi et civitatem Argentinam tueri, grandem exercitum praecipue in terras episcopatus Argentinensis movet, Moltzheimb et Eptich oppidulos expugnat et loca multa igni consumit et misere depopulatur. itaque Conradus Rubeaci obsidionem timens coenobium praedictum (s. Valentini) maiori parte demoliri praecepit, ne oppidum et arx ex eo exitialem experiretur obsidionem; ebenso Maternus Berlers Deutsche Chronik (Code hist. et diplom. de Strasbourg II, 12 und 14); Bericht in der Urkunde B. Heinrichs II. für St. Valentin bei Rufach 1211 (Würdtwein, Nova subs. X, 261 nr. 95 aus Or. des bischöfl. Archivs im Straßburg. Palast; Notiz bei Berler in Gény, Jahrbücher der Jesuiten zu Rufach II, 589): Conradus episcopus ipsum castrum muniens vineas eorum muro ipsius castri adiacentes exstirpavit; Urkunde B. Johanns I. 1323 (angef. von Grandidier, Oeuvres hist. III, 805): de demolitione aedificiorum prioratus Rubeacensis, olim iuxta castrum Rubeacense in monte positorum de mandato bonae memoriae domini Conradi Argentinensis episcopi, pro eiusdem castri et totius districtus Rubeacensis necessaria conservatione facta; Urkunde B. Friedrichs II. von 1393 (angef. von Grandidier a. a. O.): (prioratus s. Valentini) destructus fuit propter guerras ecclesie nostre Argentinensi motas, pie recordationis Conrado pro tunc episcopo Argentinensi, ac dictum castrum Ruebacense et muri oppidi nostri sanctae Crucis cum lapidibus monasterii dicti prioratus fuerunt edificati; Legende der hl. Aurelie (aus Straßb. Breviar von 1399 bei Grandidier, Strasbourg I pr. 16 nr. 7): cum Philippus rex civitatem Argentinensem obsideret, quidam tyrannus cryptam sancte Aurelie introivit . . .; Urkunde B. Heinrichs II. von 1210 (angef. von Grandidier, Oeuvres hist. III, 82): ecclesia s. Arbogasti in suburbio Argentinensi constituta . . . ab exercitu domini Philippi regis, tempore quo Argentinam possederat, funditus intus et extra destructa; vgl. auch Hertzog, Edelsasser Cronick 5. Buch S. 224. — Es ist klar, daß die Cron. Reinhardsbrunn. und Maternus Berler die Kriegszüge von 1198 und 1199 zusammenwerfen. Eine genauere Datierung der Belagerung von Straßburg ermöglicht eine Urkunde König Philipps für Herzog Ludwig von Baiern und Kloster Ensdorf: ante Argentinam Juli 10. — Mon. Boica XXIV, 42 nr. 18. — Böhmer-Ficker nr. 29. — Über den Zug König Philipps s. Böhmer-Ficker nr. 28[a]. Vgl. auch den Bericht der Kölner Königschronik. Reg. nr. 690; Königshofen: Chroniken II, 443. Die Belagerung der Stadt Straßburg und die Zerstörung ihrer Vorstädte hatte eine neue Befestigung zur Folge, die die sogen. zweite Stadterweiterung einschloß. An einem der neuen Tore, dem Speyrer- oder Bischofsburgertor, fand sich zu Ende des Mittelalters das Bild eines Bischofs mit der Umschrift: Conradus de Himenburg, fidelis Argentinensis episcopus. Beschreibung des Tores, das 1783 abgebrochen wurde (vgl. Grandidier im Almanach d'Alsace 1784 p. 293), bei Silbermann, Lokalgesch. Straßburgs S. 59 und Wimpfeling, Catalogus p. 56. — Die Stadterweiterung bot auch wohl den Anlaß zu dem Beschluß der Straßburger Bürgerschaft, von einem Teil der städtischen Almende Zins zu erheben: acta temporibus illustri principis Cûnradi de Hûneburc Argentinensis episcopi. — Or. Str. Hosp. A. nr. 5086. Hängesiegel abgef. — Wiegand. Straßb. Urk. B. I, 119 nr. 144 aus Or. — Die Beurkundung erfolgte allerdings wohl erst nach dem Tode B. Konrads. **705**

1199

Sept. 29 — Mainz — Zeuge in der Urkunde König Philipps, der dem Erzb. Adalbert von Salzburg die Rechte und Besitzungen seines Erzstifts bestätigt. — Lünig, Reichsarchiv XVI, 964. — Böhmer-Ficker nr. 32. 706

. . . . beurkundet, daß sein Marschall Werner in der Kirche von Honau eine Pfründe von seinem Allod gestiftet habe, damit ein vom gemeinen Konvent erwählter, vom Propst eingesetzter Priester in dieser Kirche Gott und dem hl. Michael diene und täglich, außer an Feiertagen, eine Messe für das Seelenheil des Stifters und seiner Verwandten lese. Deshalb übertrug Werner den Brüdern sieben Äcker Feld und die Hälfte einer Mühle in Rimigundeheim; zur Besoldung des Priesters aber gab er einen Hof in Hirtencheim und einen Keller (cellarium) im Bezirk (atrium) der Kirche, 27 Äcker Feld und 8 Äcker Weinland in Osthovin, auf dem Uffenberc und in Wigersheim einen halben Mansus und einen Hof in Honauwia. Dafür bedang sich Werner noch für sich und seine Familie eine Grabstätte mitten im Chor der Kirche aus, falls sie im Bistum sterben sollten. Huius rei testes sunt: Eberhardus maioris ecclesię prepositus, Udalricus decanus, Bertoldus cantor, Heinricus custos, Albertus Honauwiensis ecclesię prepositus, Hendenricus de Borre, Fridericus de Antringin, Udalricus de Honiwilre, Albertus decanus Honauwiensis, Cûnradus custos, Udalricus cantor, Albero scolasticus, Gerungus, Bertoldus, Hugo diacones, Rudolfus diaconus, Cûnradus, Albertus, Dietherus; ministeriales Walterus, Rudolfus causiticus, Albertus vicedominus, Burkardus de Porta lapidea, Burkardus Puer, Cûno de Bischovisheim, Burkardus prefectus et Theodericus frater eius, Guntherus, Humbertus, Wernherus de Wolfganginheim, Heinricus pincerna de Bischovisheim, Heinricus de Sulce, Hugo Mors, Eberwin, Bilgerin, Rudolfus de Brumat; Wernherus Vitulus, Burkardus de Ehinheim, Fridericus Dispensator, Reginboldus, Erbo et Wernherus iudices, Ortlib, Erbo de Brumat, Hugo, Sigefridus, Cunradus de Aquis, Cûnradus de Uhtingin, Cunradus de Hehingin. Acta sunt hec anno incarnationis dominice 1199. — Or. Str. B. A. G 4209 (2) mit vier Hängesiegeln, deren Legende unleserlich. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 112 nr. 137 aus Or. 707

1200

Januar 2 — Stürzelbronn — Zeuge in der Urkunde Graf Alberts von Dagsburg, der bei einem in Gemeinschaft mit B. Konrad und andern Grafen, Edlen und Herren unternommenen Besuch der Abtei Stürzelbronn dieser eine ganze Salzpfanne schenkt. — Erwähnt bei Calmet, Notice de la Lorraine II, 540. 708

April 7 — Straßburg — Zeuge in der Urkunde König Philipps, der die Abtretung des Patronats zweier Kirchen durch die Grafen von Dagsburg und Saarwerden an den Bischof Bertram von Metz bestätigt. — Böhmer, Acta imperii selecta I, 195 nr. 214. — Reg. Böhmer-Ficker nr. 45, wo B. Konrad in der Zeugenreihe ausgelassen ist. 709

April 9 — Straßburg — anwesend auf dem Hoftage König Philipps. Hier wird B. Konrad neben dem B. von Basel, Herzog Berthold von Zähringen u. a. als Vertreter der staufischen Partei bestellt, um unter Leitung des Erzbischofs von Mainz am 28. Juli zwischen Andernach und Coblenz mit den Vertretern Ottos von Braunschweig zu Ausgleichsverhandlungen zusammenzukommen. — Bericht im Brief Ottos an Innocenz III. — Registr. Innocentii III. de negotio imperii ed. Baluze I, 694 nr. 20. — Böhmer-Ficker nr. 45a. 710

. . . . Graf Berthold von Nimburg verkauft die Burg (urbs) Nuwenburch mit den Ministerialen und allem Zubehör der Straßburger Kirche. — Ann. Marbac. Schulausgabe S. 76 zu 1200: Bertholdus comes de Nuwenburch in Brisgawia . . . urbem Nuwenburch cum ministerialibus et appendiciis suis Argentinensi ecclesie in proprietatem dedit, pecunia tamen mediante. — S. auch das folg. Reg. 711

1200

. . . . . kauft vom Grafen Berthold von Nimburg Besitzungen in den Vogteien (advocatiae) Vilemarescelle und Selden, in den Höfen (curtis) Riegol und Herbottsheim. — Bericht in der Urkunde König Friedrichs II. 1214 Nov. 21. Böhmer-Ficker nr. 752. — Nach Reg. nr. 720 und nr. 722 befand sich unter den Rechten, die Graf Berthold dem Bischof verkaufte, auch das Patronatsrecht über die Kirchen von Vilmarzell und Selden. — Datierung wohl etwa gleichzeitig mit Reg. nr. 711 anzunehmen. **712**

. . . . . beurkundet, daß er, nach dem Beispiel seiner Vorgänger, einen Hof neben dem bischöflichen Palast zu Straßburg, der der Kirche gehört, dem Kloster St. Fides in Slecestat mit Zustimmung und Erlaubnis (consensus et coniventia) des Domkapitels und unter dem Beifall (favor) der übrigen Getreuen übertragen hat mit der Bestimmung, daß das Kloster den Straßburger Bischöfen jährlich als Anerkennungsgebühr (pro recognitione domini) sechs Denare Straßburger Münze am Martinstage zahle. Hanc traditionem tam nostro quam capituli nostri sigillis communiri fecimus . . . . Testes autem et cooperatores huius facti sunt hii: Eberhardus maior prepositus, Ulricus decanus, Henricus custos, Morandus scolasticus, Burchardus archidiaconus, Arnoldus de Masche, Rudolphus scultetus, Burchardus de Ehenheim scultetus, Hartemannus de Cunisberc, Dietmarus scultetus de Slecestat, Hartlieb, Hugo, Dorfmannus cum aliis quam pluribus. Factum est autem hoc anno ab incarnatione domini 1200, regnante Philippo Romanorum rege. — Würdtwein, Nova subs. X, 188 nr. 66 aus Or. des Archivs im bischöfl. Palast zu Straßburg; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 113 nr. 138. **713**

. . . . Domdekan Ulrich und das ganze Kapitel der Straßburger Kirche beurkunden, daß Walter der Junge (puer), der Sohn des ehemaligen (quondam) Schultheißen Walter, nachdem er einen Zehnten in Bazendorf nach Lehensrecht (iure feodali) erhalten hatte, dem Abt Peter von Nuwenburc und dessen Kollegium wegen des Zehnten des Hofes Harthusen vor dem Gericht B. Konrads verklagte (in causam coram C. traxit). Er behauptete da, daß der Hof von Anfang an dem Pfarrbezirk (parrochia) Berstein zugeteilt war und also auch diesem Zehnten zu zahlen habe. Demgegenüber erklärte der Abt, daß sie niemals Zehnten von dem Hofe gezahlt hätten, einmal auf Grund päpstlicher Privilegien, dann auch, weil die Zehnten der Hofkapelle auf dem genannten Grundstücke gehörten, die allerdings vor Alter zerfallen sei. Durch Graf Reinald sei die Besitzung dem Kloster gegeben worden unbeschadet (non obstante) der früheren Schenkung des Priesters Hartmann an die Straßburger Kirche, da der Streit darüber auf der Straßburger Synode (sollempniter et publice in synodo Argentinensi) geschlichtet wurde. Nachdem Walter dies zugestanden hatte, verzichtete er mit seinem Sohne Eberhard vor der ganzen Straßburger Kirche und den Ministerialen auf jeden Anspruch auf den Zehnten von Harthusen. Ut hec carta robur habeat et vigorem, eam sygillo capituli nostri et ipsius Uualteri appensione decrevimus muniendam. Acta sunt hec in synodo Argentinensi anno dominice incarn. 1200, indict. 3, venerabis (sic!) Cuonradi Argentinensis episcopi presulatus tempore. Testes: Eberhardus maior prepositus, Fridericus cantor, Morandus scolasticus, Cůnradus, Cůnradus, Burchardus, Bertoldus, Albertus archidiaconi, Heinricus custos; ministeriales: Uuernherus marscalcus, Růdolfus scultetus, Albertus vicedominus, Burchardus prefectus et alii quam plures. — Or. Hagenau, Spitalarchiv. 3 Hängesiegel abgef. — Schoepflin, Als. diplom. I, 310 nr. 370; Würdtwein, Nova subs. X, 198 nr. 70 aus Neuburger Chartular mit 1201. — Vgl. Reg. nr. 376, nr. 724 und nr. 729. **714**

investiert den Werner von Hattstatt und seine Brüder mit den Gütern, die der Graf von Kyburg besessen hatte. — Schoepflin, Als. illust. II, 645. Die ohne jeden Beleg gegebene Nachricht erscheint sehr zweifelhaft. **715**

1201

Anfang . . . . soll Otto IV., der rheinaufwärts von Mainz bis Speyer und Weißenburg vordringt, gerufen haben. — Chron. Ebersheim. MG. SS. XXIII, 448 nach dem Bericht von der Belagerung Straßburgs durch König Philipp: ipse [illegible] statim missis nunciis Oddoni . . se complicem offert, quod munitus veniat, facilem sibi in has partes ingressum fide prestita ministrare spondet, gaudet ille, et de fautoris ope fiduciatus iter aggreditur, et sine difficultate donec ad civitatem Wisenburch proficiscens . . . . — Die Erzählung, die in keiner Weise zu der sonst bekannten Stellung B. Konrads zu König Philipp paßt, hat Abel, König Philipp S. 354_2 mit Unordnung im Bericht der Ebersheimer Chronik erklärt; Winkelmann, Jahrbücher Philipps von Schwaben I, 207 hat angenommen, daß der Bischof sich trotz des kurz vorher abgeschlossenen Friedens mit Philipp wieder mit Otto eingelassen habe und stützt sich dabei auch auf den Brief Magister Philipps an den Papst Reg. nr. 719. Eine offene Parteinahme für die Welfen erscheint nach dem Briefe Innocenz' III. Reg. nr. 717 sowie nach Reg. nr. 718 und 723, in denen B. Konrad im Gefolge König Philipps genannt wird, ausgeschlossen. Dagegen mag seine Sympathie für Otto IV. nicht erloschen sein, und sie gab Anlaß zu den Gerüchten, deren Niederschlag wir in dem Bericht der Ebersheimer Chronik und in dem Brief Magister Philipps finden. **716**

März 1 . . . . Brief Papst Innocenz' III. an B. Konrad II.: Kürzlich habe er aus sicherer Quelle erfahren, daß der Bischof sich zwar notgedrungen dem Herzog Philipp von Schwaben angeschlossen habe, aber dem König Otto, dem gewählten Römischen Kaiser, der auch ihm, dem Papst, angenehm sei, und den er mit Gottes Hilfe noch krönen werde, im Herzen noch zugetan sei, dessen Anhänger er ja auch von Anfang an gewesen sei und dem er den Treueid geleistet habe. Er ersuche den Bischof daher aufs dringlichste, da er selbst nicht zwei Leuten zur Erlangung des Kaisertums behilflich sein könne, und da er die Person des Herzogs in dieser Sache zurückweisen, Otto vielmehr als König annehmen müsse, ohne Rücksicht auf einen etwa dem Herzog geleisteten Eid, den er, der Papst, gelöst habe, dem Könige öffentlich sich aufs eifrigste anzuschließen und seine Partei aufs wärmste zu unterstützen. Andernfalls müsse er schärfer gegen den Bischof vorgehen. — Grandidier, Oeuvres III, 230 nr. 103 aus cod. Vatican. nr. 415; Bréquigny II, 1086 aus Or. in Straßburg. — Böhmer-Ficker nr. 5744. — Potthast nr. 1298. — „Certo iam pridem". — Briefe in gleichem Wortlaut an den Bischof von Basel, Graf Albert von Dagsburg und Graf Rudolf von Habsburg. — Keinesfalls sind diese Briefe des Papstes als Beweis für eine neue Stellungnahme des Bischofs zu werten: Der erwähnte Eid ist der im Jahre 1198 geleistete. **717**

Juni 3 Hagenau Zeuge in der Urkunde König Philipps, der die Abtei Neuburg in ihrem Besitz bestätigt. — Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß S. 119 nr. 6. — Böhmer-Ficker nr. 55. **718**

nach Juli 3 . . . . als Anhänger König Ottos IV. genannt. — Bericht des päpstlichen Notars, Magister Philipps, an Innocenz III. über die Stellung der Parteien nach dem Fürstentag zu Mastricht, wo der päpstliche Legat Guido von Palestrina die Anerkennung Ottos durch Innocenz verkündet hatte. — Registr. Innocentii III. de neg. imp. ed. Baluze I, 710 nr. 52: . . . dominus Argentinensis ac plures de superioribus nobiscum sunt. — Böhmer-Ficker nr. 9976. — Vgl. Reg. nr. 716. **719**

(1200–01 August) . . . . Papst Innocenz III. bestellt auf die Beschwerde der Mönche von Vilmarzell, daß B. Konrad das Patronatsrecht und die Vogtei über die Klöster Vilmarzell und Selden auf unrechtmäßige Weise als Geschenk des Edlen

1200–1201 Berthold), Grafen von Nimburg, empfangen habe (Reg. nr. 712), die Äbte von St. Blasien, B. von Alpirsbach und M. von Pairis zur Untersuchung der Sache. Diese urteilen zu Gunsten der Mönche und legen dem Bischof auf, von seinem angeblichen Patronatsrecht künftig zu schweigen. Bericht im Brief Papst Innocenz' III. an die Äbte von St. Peter, St. Maria und Tennenbach Reg. nr. 722. **720**

. . . . appelliert durch Schreiben an die Äbte von St. Blasien, Alpirsbach und Pairis gegen deren Urteil in seinem Streit mit den Mönchen von Vilmarzell (Reg. nr. 720) an Papst Innocenz III. — Bericht in dessen Brief an die Äbte von St. Peter, St. Maria und Tennenbach. Reg. nr. 722. **721**

1201

Sept. 4 . . . . . Brief Papst Innocenz' III. an die Äbte von St. Peter, St. Maria und Tennenbach: Bericht über den Verlauf des Streits um das Patronatsrecht über die Kirchen von Vilmarzell und Selden (Reg. nr. 720 und nr. 721). Da B. Konrad zu dem zur Verhandlung seiner Appellation festgesetzten Termin weder selbst erschien noch einen Vertreter sandte, überträgt der Papst den Empfängern des Briefes die weitere Untersuchung, die sich auf eine Bestätigung oder Verwerfung des ersten Urteils zu beschränken hat. Jedenfalls sind B. Konrad wegen seines Nichterscheinens zur Appellation die Kosten aufzubürden. Sollte einer der drei Richter am Erscheinen verhindert sein, so sollen die beiden andern nichtsdestoweniger das Urteil fällen. Abschr. Karlsruhe G. L. A. Kopialbücher nr. 1293 fol. 34. Abschr. aus Or. des Archivs von St. Peter im Karlsruher Nachlaß Grandidiers. — Innocentii III diplomata ed. Bréquigny II, 1086. — Böhmer-Ficker nr. 5762; Potthast nr. 1464. „Dilecti filii pauperes." **722**

Dez. 5 Hagenau Zeuge in der Urkunde König Philipps, der dem Abt Friedrich von Luxeuil und seiner Kirche Besitzungen und Freiheiten bestätigt. — Gallia christiana XV, 58. — Böhmer-Ficker nr. 63. **723**

. . Straßburg beurkundet dem Kloster Nuvenburc den Besitz der curia Harthusen: Ein Priester Hartmann aus der familia des Grafen Peter von Luzzelnburg besaß nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand und nach seiner Priesterweihe (in clericatum assumptus tandemque ad presbiteratus ordinem promotus) das Gut (predium) Harthusen mit allem Zubehör, nämlich mit der Hofkapelle (capella curialis), mit Zehnten, Baumpflanzungen (arbustum), Äckern und Wiesen in bestimmter Abgrenzung (certis distinctum ac limitatum terminis) lange Zeit ungestört. Als er sein Ende nahe fühlte, übertrug er das Gut mit der Kapelle und allem Zubehör, das nach alter Satzung von dem Pfarrsprengel losgelöst war (ab omni iure parrochiali ex antiqua institutione absolutum), dem Straßburger Domkapitel. Auf die Anzeige von dieser Schenkung erhoben die Erben des Priesters sowie Graf Peter Einspruch (cum absque ipsorum coniventia hoc actum fuisset). Bei der Erbteilung entstanden aber derartige Zwistigkeiten, daß das Gut bis zur Zeit des Grafen Reinald — nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Peter, — öde und unbebaut blieb, bis der erste Abt von Nuvenburc, Ulrich, den Reinald bat, ihm das herrenlose Gut (tamquam pro derelicto habitum) durch die Hand seiner Mutter, der Gräfin Yda, zu geben. Dies geschah mit Zustimmung der Erben Hartmanns. Erst nach geraumer Zeit bestritten (questionem suscitavit) der Dekan und die Straßburger Kirche wegen der früheren Schenkung dem Abt und dem Kloster den Besitz und begannen den Rechtsstreit (litem) von neuem. Auf den Rat kluger und guter Männer wurde folgende Entscheidung gefällt: das Kloster Nuvenburc zahlt an den Dekan und die Straßburger Kirche jährlich in der Woche nach Epiphanias (in octava epyphanie) 5 Solidi (monete publice) als Anerkennung seines freien Besitzes zur Verteilung an (per) die Kanoniker, damit auch diese die Rechtmäßigkeit des Vertrages bezeugen. Dem Vorgang der Päpste

1201

folgend und belehrt durch urkundliche Schriftstücke (Romanorum pontificum in hoc negotio vestigiis inherentes et scriptis autenticis edocti) bestätigt B. Konrad dem Kloster Nuvenburg die curia Harthusen mit ihrem ganzen Gebiet (territorium) und Zubehör. Ut autem hec confirmationis pagina firma permaneat et inconvulsa sygilli nostri munimine eam iussimus insigniri et legitimorum inscriptione testium sollempniter roborari. Acta sunt hec in aula nostra Argentinensi anno dominice incarnationis 1201, indict. 4. Testes: Ôlricus maioris ecclesie decanus, Fridericus cantor, Morandus scolasticus, Cûnrat [Ûdelenbrucke], Cûnrat [Gundelvinden], Bertolt [de Lûpfe], Heinricus custos, Albertus archidiaconi; ministeriales: Uvernherus marscalcus, Rûdolfus scultetus, Albertus vicedominus, Burchardus prefectus et alii quam plures. — Unter der plica von der gleichen Hand: ad postulationem venerabilis et karissimi fratris nostri Petri abbatis. — Or. Hagenau. Spitalarchiv. Hängesiegel abgef. (Die [ ] eingeklammerten Worte von wenig späterer Hand übergeschrieben). — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX) aus Or.; Zeugenregest Würdtwein, Nova subs. X, 201 Note f aus Neuburger Chartular. — Vgl. Reg. nr. 376, nr. 714 und nr. 729. 724

. . . bei Rufach beurkundet, daß er den Zins, den sein Dinghof zu Rubiacum aus Einkünften zog, die ihm die Kirche zu Marbach von zwei Höfen in Rubiacum und einem in Westhalden in der Höhe von zusammen etwa 30 Solidi weniger 6 Denare schuldete, der Kirche zu Marbach schenkte. Sein Todestag solle dafür jährlich durch eine etwas reichlichere Mahlzeit der Kanoniker gefeiert werden. Um die Schenkung für immer sicher zu stellen, fragte B. Konrad die Ministerialen der Straßburger Kirche, ob er von den Gütern der Kirche etwas zu seinem Jahresgedächtnis zu einer milden Stiftung verwenden dürfe. Die Getreuen schwuren darauf, daß es dem Bischof völlig frei stehe, vor allem, da er ja das Bistum so außerordentlich bereichert habe . . . . donationem sigilli nostri testimonio confirmamus. Acta sunt hec publice apud Rubiacum anno dominicę incarnationis 1201. — Or. Colmar B.-A. Obermundat B. 19 l. 1. B. mit Siegelschnur. — Würdtwein, Nova sub. X, 197 nr. 69 aus Or. 725

. . . Straßburg beurkundet, daß die langwierige Zwietracht, die ihn und seine Vorgänger mit dem Grafen Rudolf von Habesburch und dessen Eltern entzweite, auf den Rat des Domkapitels, der bischöflichen Ministerialen sowie der Straßburger Burgensen durch folgenden Frieden beendet ward: 1. Der Graf und seine Erben sollen fortan für immer freie Mannen sein (de cetero perpetuo liberi homines et absoluti) und bereit zum Dienst für das Bistum gegen jedermann; dafür hat ihm nnd seinen Erben auch der Bischof als freien Mannen die Treue zu halten. Und weil der Graf sich so dem Bistum verpflichtete, und in Erwägung der großen und treuen Dienste, die er bisher dem Bischof geleistet hat und künftighin nach seinem Versprechen mit seinen Erben leisten wird, gibt dieser ihm in vielen Streitpunkten nach. Er bestimmt 2., daß, wo auch immer das Bistum oder der Graf Leute oder Güter, die zum Hofe Rubiacum gehören, besitze oder später bekomme, vor allem die villa Gebelischeswilre, daß dort der Bischof allein die Bede (peticio) haben und dem Graf oder dessen Boten den dritten Teil aller Einkünfte zuweisen solle; dagegen müsse der Graf auf Verlangen des Bischofs mit seinen Rittern und Leuten beim Eintreiben der Bede Hilfe leisten. 3. Die Gerichtsbarkeit, die der Graf auf Grund der ihm vom Bischof verliehenen Rufacher Vogtei ausüben darf, soll er nach Gewohnheit und Recht der Stadt Straßburg handhaben. 4. In der genannten Vogtei darf der Graf nur nach Aufforderung durch den Bischof zu dessen Dienst Herbergssteuern (hospicia) erheben. 5. Das Allod zu Theirynbach, auf dem ein Haus errichtet ist, läßt der Graf dem Bistum auf und erhält dafür ein anderes Allod vom Bischof zu freiem

1201

Lagen. . . tam nostro quam capituli nostri atque burgensium nostrorum munimine sigillorum ex parte nostra corroborari fecimus, fidelis quoque noster comes Rudolfus proprio sigillo stabiliri precepit. Acta sunt hec in aula episcopali Argentinensi feliciter anno verbi incarnati 1201, indictione 4. Testes canonici maioris ecclesię Ölricus decanus, Fridericus cantor, Morandus scolasticus, Heinricus custos, Albertus, Cûnradus, Bertholdus, Cûnradus choriepiscopi, Heidenricus, Deithelmus presbiteri, Arnoldus diaconus, Otto, Walterus, Arnoldus, Lûdewicus, Hermannus, Ölricus, Beringerus subdiaconi; de ministerialibus Walterus et Rudolfus causidicus frater eius, Burchardus de Steniburgedor, Dtheodericus Stheleim, Albertus Bagyro, Guntherus, Burchardus burggravius, Dtheodericus frater eius, Eberhardus filius Walteri, Sigefridus de Öfwilre; de burgensibus Burchardus juvenis, Fridericus Dispensator, Herbo et Wernherus iudices, Rudolfus Mannelin. Algoz, Burchardus Rypelin, Petrus, Reinbolth Virnech(orn), Wernher Vitulus, Gozpertus de Spira, Johannes Reizero, Orthleb, Heinricus Lebelin, Fridericus Hisynmang, Sigefridus thelon(earius), Olricus Horebarth, Cûno filius Deimari, Rûdolfus Wavirscarus. — Or. Str. B.-A. G 35 mit den vier Hängesiegeln. — Schoepflin, Als. diplom. I, 309 nr. 368 aus Abschr.; Würdtwein, Nova subs. X, 194 nr. 68; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 114 nr. 139 aus Or. — Böhmer-Ficker nr. 10646. — Graf Rudolf von Habsburg befand sich in ähnlicher Lage gegenüber König Otto IV. wie B. Konrad. Vgl. Steinacker, Habsburger Regesten nr. 84 und 85. — Zum rechtlichen Inhalt der Urkunde vgl. Ann. Colmar. maior. MG. SS. XVII, 203 zu 1278: Item domino episcopo Argentinensi solvit dominium suum a. d. 1200 a Wetilsheim usque in Sulze inclusive 50 libras tantum, de quibus terciam partem dedit landtgravio Alsatie; et nec scultetum nec advocatum ibidem habuit. — Vgl. Steinacker a. a. O. nr. 86. **726**

(1202)

Mai 31 Straßburg besiegelt neben dem Domkapitel die Urkunde des Straßburger Dompropsts Heinrich über die Verwaltung des Stiftslehens Lampertheim. . . . . presidente sancte Romane sedi domino Innocentio tercio anno pontificatus ipsius 5, sub antistite nostro domino Cûnrado anno episcopatus ipsius 13. — Or. Str. B.-A. G 2709 (5) mit zwei verstümmelten Hängesiegeln. — Würdtwein, Nova subs. X, 202 nr. 71 aus lib. sal. 1347; Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 116 nr. 141 aus Or. **727**

1202

. . bei Rufach beurkundet, daß der Herr Propst Heinrich, der Dekan Gerold und das ganze Lautenbacher Kapitel dem Kloster Schwartzendan alle Frucht- und Viehzehnten zwischen den beiden Wegen, welche die Klostergebäude umschließen, sowie die Vieh-, Garten- und Baumzehnten im Hofe Zerzendal für einen Jahreszins von einer halben Mark überlassen haben . . . presentem paginam sigilli nostri impressione confirmamus, et sigillum Argentinensis ecclesie cum sigillo chori Lutenbacensis apponi volumus. Acta sunt hec publice apud Rubiacum anno dominice incarnationis 1202. Huic facto testimonium perhibent Fridericus cantor Argentinensis ecclesie, Albertus de Zabernia capellanus episcopi, Hermannus clericus, plebanus Rubiacensis Albero, Baldemarus plebanus de Sulze, Fridericus prepositus Marbacensis, Gotfridus prior de Swarcendan, Burchardus de Steinbach, Rudolfus camerarius, Rudolffus Coloniensis, Ulricus de Loven, Ruodolfus scultetus et frater eius Waltherus, Burchardus burggravius, Herterus, Albertus vicedominus, Albertus villicus de Lambarteim, Conradus villicus de Riburg et alii multi. — Vidimus von 1489 Colmar B.-A. Lautenbach nr. 23. — Würdtwein, Nova subs. X, 206 nr. 72 aus Vidimus. **728**

. . Der Pfarrer (plebanus) Bertold von Berstein klagte (questionem movit) auf einer von B. Konrad abgehaltenen Synode gegen Abt Peter von Neuburg

1202

wegen einiger Zehnten der curia Harthausen. Der Behauptung Bertolds, daß diese zu seiner Kirche gehören, hält der Abt Verjährung und die Versicherung lebender Zeugen (tam prescriptionem quam vivorum testium assertionem obitiens) entgegen. Bertold appellierte dagegen an den Metropolitansitz, tanquam iudicium Argentinensis ecclesie suspectum haberet. Doch schon nach wenigen Tagen erschien er zusammen mit Abt Peter, zog seine Klage sowie die Appellation zurück und erklärte, daß er nur durch einige Pfarrkinder (parrochiani) zu der Forderung angestiftet worden sei. Durch Beschluß der Kirche (per sententiam ecclesie) wurde darauf dem Abt und dem Kloster Neuburg die volle Berechtigung auf den Zehnten zuerkannt. Acta sunt anno incarn. 1202, epacta 26, ind. 5, conc. 1, in presentia Cuonradi venerabilis Argentinensis episcopi et prelatorum eiusdem ecclesie. — Bericht in der Bestätigungsurkunde, die das Domkapitel wohl auf Grund einer gleichzeitigen Aufzeichnung ausstellte, „da infolge des Todes B. Konrads und infolge der Kriegsstürme eine Beurkundung des Urteils durch Unterschrift oder Siegel noch zwei Jahre später nicht erfolgt sei". — Or. Hagenau. Spitalarchiv mit Siegel des Domkapitels. — Wentzcke, Ungedruckte Urkunden (MIÖG. XXIX) aus Or. — Vgl. Reg. nr. 376, nr. 714 und nr. 724. 729

. . Straßburg | beurkundet, daß Graf Hermann von Froburg im Pfarrbezirk (parochia) Wittenheim zwischen dem Steinbach und der villa Wlurichsheim von (de manu) den Straßburger Bischöfen einige Äcker als Ritterlehen (in militari feudo) besaß. Da sie dem Kloster Steinbac ganz nahe liegen, bestürmten die Nonnen den Grafen, sie mit ihrem Besitz zu vereinigen. Der Graf gab ihren Bitten nach und resignierte die Äcker in die Hand des Straßburger Bischofs unter der Bedingung, daß sie von diesem dem Konvent Steinbach überwiesen würden. Der Bischof erfüllte den Wunsch des Grafen, da er wohl wußte, daß es ihm wie seinen Nachfolgern auf dem Bischofssitz verdienstlich (vitae aeternae meritorium) sei, wenn die christliche Gemeinschaft (Christi familia) durch Lehen (stipendia) der Straßburger Kirche unterstützt würde, und schenkte die Äcker dem Konvent (legitima traditione donavit) mit dem Auftrage, zu Mariä Geburt der Straßburger Kirche jährlich ein Pfund Wachs zu zahlen. Nos qui tum ex scriptis ipsius ecclesiae, tum ex certa quorundam relatione in praesenti negotio plenius instructi factum episcopi et comitis approbamus, et sigilli nostri patrocinio confirmamus, et ad maiorem securitatem sigillum maioris ecclesiae volumus apponi. Acta sunt haec publice Argentinae in claustro maioris ecclesiae anno incarn. dom. 1202. Testes sunt: H. praepositus maior et idem praepositus sancti Thomae et E. decanus, F. cantor, M. scolasticus, B. de Luffa, H. de Heremberg, H. de Borre, R. causidicus et alii multi. — Dietler's Chronik von Schönensteinbach her. von Schlumberger S. 71. — Der Vermutung des Chronisten, daß die Beurkundung erst nach dem Tode B. Konrads durch das Domkapitel erfolgte, wird man zustimmen müssen. 730

(1190 — 1202)

. . . | . . . . | Erlaß an die Geistlichen der Diözese: Wie kostspielig und mühsam der Neubau des Straßburger Münsters ist, wissen alle, die die Stadt besuchen. Die Kräfte der Einwohner genügen daher nicht, so daß sich die Straßburger Kirche als die gemeinsame Mutter an alle ihre Angehörigen mit der Bitte um Hilfe wendet. B. Konrad ersucht daher, die Überbringer dieses mit dem bischöflichen Siegel beglaubigten Schreibens freundlich aufzunehmen und sie nach Möglichkeit zu unterstützen, damit sie dem Bischof und den Städtern nur Gutes von ihrer Sendung berichten können. Auch ihre Untertanen sollen die Empfänger mahnen, diese erste Bitte der Kirche wohlwollend aufzunehmen und freudig Gaben und Geschenke zur Vollendung des Hauses der hl. Gottesgebärerin darzubringen, damit sie

(1190 1202)

ihnen ein ewiges Heim im Himmel bereite. Alle, die durch Geschenke und Dienste zur Förderung des Werkes beitragen, nimmt der Bischof auf in die Gemeinschaft der geistlichen Güter, die es in der Stadt Straßburg gibt. — Or. Str. B.-A. G 63 mit Einschnitt für abgef. Hängesiegel. — Wiegand, Straßb. Urk. B. I, 118 nr. 143 aus Or. — Vgl. Wentzcke, Urkunden und Regesten zur Baugesch. des Straßburger Münsters (Straßburger Münsterblatt IV. 16) mit Lichtdruck. **731**

. . . . . Auf Bitten B. Konrads gab Hartung, der Neffe und Rechtsnachfolger eines Ritters, dem der Ritter (miles) Berthold sein Gut (curiam sive fundum) in Westhusen verpfändet hatte, im Glauben, daß auch das Patronatsrecht über die Kirche daselbst auf ihn übergegangen sei, diese bei Erledigung der Pfarre dem Straßburger Kleriker Bruno, den der Archidiakon auch wirklich mit Zustimmung des Bischofs einführte. Berthold aber behauptete als Grundherr (dominus fundi), daß er sich ausdrücklich das Patronatsrecht vorbehalten habe und präsentierte den Priester T. dem Bischof, der sich weigerte ihn zuzulassen. — Bericht im Schreiben Papst Innocenz' III. an den Abt von Baumgarten, den Propst von St. Arbogast und den Kustos von St. Thomas in Straßburg über die Erledigung des Streites 1205 März 15. — Schoepflin, Als. diplom. I, 312 nr. 372 aus Vatikan. Archiv mit falscher Empfängerangabe. — Potthast nr. 2446. — „Cum Bertoldus miles". **732**

. . . . . Die edle Dame Bertradis von Nutzdorf im Speyrer Bistum mit ihrem Bruder und ihren Söhnen wird vor (coram) B. Konrad von Herrn Berthold von Scharpfenberg angegriffen, weil dieser sie an sich ziehen wollte (infestata, eo quod ipsam dominam et eius progeniem iniuste sibi vellet vendicare). — Bericht in der Urkunde B. Heinrichs II. von 1208 (Würdtwein, Nova subs. X, 225 nr. 82). **733**

. . . . schenkt den Brüdern der Straßburger Kirche den curia Ruofi clerici genannten Hof. — Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III. 199). **734**

(1196—1202)

. . . . schenkt dem Kloster Allerheiligen im Schwarzwald ein Gut in Crisebom mit allem Zubehör. — Bericht im Privileg Papst Innocenz' III. 1204 Februar 5. — Würdtwein, Nova subs. X, 207 nr. 73. — Potthast nr. 2110. — „Quotiens a nobis." — Die Gründungsurkunde Utas von Schauenburg begrenzt den Bezirk des Klosters im Norden mit Criseben und überweist die Abtei der Straßburger Kirche und dem Bistum. — Schoepflin, Als. diplom. I, 306 nr. 363. — Die Urkunde B. Heinrichs II. für Allerheiligen 1220 erwähnt die obige Schenkung und zählt neben Uta und ihrem Gemahl, dem Herzog Welf, auch B. Konrad als Gründer des Klosters auf. **735**

. B. Lütold von Basel bestätigt auf Rat und Bitten (de maturiori consilio et praecipue ad peticionem) B. Konrads, durch dessen Schenkung die Nonnen zu Steinbach bereits das Patronat der Kirche besitzen, daß die Pfarrkirche (parrochialis ecclesia) Wittenheim mit der Tochterkirche (filia) Kingersheim ihrer Armut abhelfen solle. — Or. Colmar B.-A. Schönensteinbach Lad. 7 nr. 1 mit Siegeleinschnitt. Undatiert. — Dietlers Chronik von Schönensteinbach her. von Schlumberger S. 69. — Bestätigung durch Papst Innocenz III. von 1202 a. a. O. S. 75. **736**

bei Meienheim — anwesend nebst Herzog Berthold (V. von Zähringen) und den übrigen Grundherren (barones terre) im feierlichen Landding, als Ulrich (von Gotenburg) einen Weinberg, genannt Lanzenacher, dem Landgrafen Rudolf übertrug, damit dieser ihn der Kirche von Pairis in Treuen bewahre. — Etwas spätere Aufzeichnung. Colmar Stadt-A. Pairis nr. 1. — Würdtwein, Nova

(1196—1202) subs. X, 184 nr. 64 aus „Or." im Archiv der Abtei Pairis; Albrecht, Rappoltsteiner Urk. B. I, 61 nr. 49 aus Colmar. — Über Datierung s. Albrecht a. a. O. 737

1202 Okt. 29(?) . . . . stirbt. — Jahr: Ann. Marbac. Schulausgabe S. 78: Chuonradus episcopus obiit; Königshofen: Chroniken II, 648. — Tag: Melker Seelbuch (Wiegand in ZGORh. NF. III, 199) und Necrol. s. Thomae (Grandidier, Oeuvres hist. III, 94 N. 1): IIII kal. Nov.; Necrol. Neoburg. (Grandidier a. a. O.): III non. Nov.; Liber annivers. s. Thomae (Grandidier a. a. O. N. 4): V kal. Nov. in secundis vesperis compulsari debent omnes campanae et poni in choro culcitrum cum duabus candelis, tam in vigilia quam in missa ad agendum anniversarium Conradi quondam Argentinensis episcopi. — Begraben in der St. Andreaskapelle des Münsters. Grandidier, Oeuvres hist. III, 94 nach einer Notiz Specklins. — Über die Abbildung B. Konrads am Bischofsburgertor s. Reg. nr. 705. Vgl. Grandidier im Almanach d'Alsace 1784 p. 293. 738



Nachträge und Berichtigungen.

Zu nr. 10. In überraschender Weise wird die hier angedeutete Anschauung, daß, ganz entsprechend der ältesten Tradition, die bischöfliche Verwaltung bereits unter B. Arbogast inmitten der alten Illfeste festen Fuß gefaßt hatte, bestätigt durch den Fund eines Ziegelstempels, der nur geringe Abweichungen von der Abbildung bei Schoepflin aufweist. Damit ist einerseits eine unter Leitung der Kirche stehende Ziegelfabrikation mit mindestens zwei Prägestempeln gesichert, andererseits weist der Fundort, die Nordwestecke des Münsters, mit Sicherheit auf Bautätigkeit unter der Regierung B. Arbogasts inmitten des ehemaligen Argentoratum. — Fundstücke vom Juni 1908 in der Elsäss. Altertumssammlung.

Zu nr. 12. Das angebliche Original der Urkunde König Dagoberts für Kloster Schuttern befindet sich in Karlsruhe G. L. A. Selekt der ält. Urk. A 1.

Zu nr. 35. Nicht der Kanzler Winitherius Kaiser Heinrichs III. und Heinrichs IV. gab Anlaß zur Einführung des Bischofs Widegern als Witgernus in die Urkunde Kaiser Ludwig des Frommen für Kloster Ebersheim, sondern wohl die Verschmelzung Bischof Widegerns mit Witgerius, dem Kanzleivorstand Kaiser Lothars I., oder dem gleichnamigen Kanzleivorstand Ludwigs des Deutschen.

Zu nr. 65. Ortsbeschreibung auch bei Herr, Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen S. 40 ff.

Zu nr. 215. Für die, hoffentlich endgültige, Feststellung des Platzes, den B. Werner I. in der habsburgischen Genealogie einnimmt, kann ich mich kürzer fassen, als ursprünglich beabsichtigt war, da H. Bloch in der ZGORh. XXIII Heft 4 einen besonderen Aufsatz „über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Straßburg und die Quellen zur ältesten Geschichte der Habsburger“ veröffentlichen wird, dessen Einsicht mir der Verfasser gestattete. Soweit seine Darlegungen die vorliegenden Regesten berühren, stimme ich seinen Ausführungen durchaus bei, so daß ich im Folgenden nur die Ergebnisse des Aufsatzes in kurzen Sätzen zusammenfassen kann. Die älteste Überlieferung, die für die Abstammung B. Werners Fingerzeige bietet, die — höchstens interpolierte — Urkunde Kaiser Heinrichs V. für Kloster Muri von 1114 (ed. Kiem, Das Kloster Muri S. 41 in Quellen zur Schweizer. Gesch. III. 3. — Stumpf nr. 3106) nennt ihn einen Verwandten (parens) des Grafen Werner von Habsburg. Gegen die Reformbestrebungen aber, die u. a. in diesem Diplom hervortreten, wurde in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, sicherlich vor 1130, die angebliche Stiftungsurkunde Muris auf den Namen B. Werners, der der Bruder Lancelins von Habsburg und Erbauer der Habsburg genannt wird, gefälscht (s. oben Reg. nr. 251). In der Urkunde Papst Innocenz' III. von 1139, in der die reformatorische Richtung im Kloster Muri einen neuen Anhaltspunkt findet (ed. Kiem S. 111. — Jaffé-Loewenfeld nr. 7984), erscheint Graf Werner von Habsburg, den wir sonst als Sohn Radbots kennen, als Neffe (nepos) B. Werners. Der Anschauung von der Zugehörigkeit des Bischofs zum Mannesstamm des Habsburgischen Geschlechts treten die Acta Murensia und ihre Vorarbeit, die Genealogie, die beide nach einheitlichem Plane zwischen 1140 und 1150 verfaßt sind, in offenbar antihabs-

burgischer Tendenz entgegen. Dies hat bereits Hirsch gegenüber dem Aufsatz Steinackers (Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg in ZGORh. XIX. 181 bezw. 359) mit Recht stark betont (Die Acta Murensia und die älteren Urkunden des Klosters Muri in MIÖG. XXV, 209; Zur Kritik der ältesten Urkunde des Klosters Muri ebenda XXVI, 479 und Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. XXXI, 69 bezw. 348), wenngleich auch er nach dem Vorgange Steinackers B. Werner aus der Reihe der Habsburger streichen will (Neues Archiv XXX, 208). In der Genealogie wird Werner als kinderloses Mitglied des Geschlechts ganz ausgeschaltet; in den Acta selbst wird er zum Bruder der Ida, der Gemahlin Graf Radbots von Habsburg, aus dem Geschlecht der älteren Herzoge von Oberlothringen. Wenig später nun als die Acta Murensia, um 1160, ist der erste Teil der Ebersheimer Chronik entstanden (s. Bloch demnächst im Neuen Archiv XXXIV Heft 1), wo B. Werner, der mit B. Werner II. zusammengeworfen wird, als Bruder Graf Radbots von Habsburg bezeichnet wird (s. Reg. nr. 247 und 248). In dem elsässischen Kloster galt also, unabhängig von der Geschichtschreibung des Aargauer Klosters, um 1160 Bischof Werner I. von Straßburg durchaus, und mit Recht, als Habsburger. Nur der Platz, der ihm innerhalb dieses Geschlechts gebührt, bleibt noch unsicher. Und hier hat wohl Bloch das Richtige getroffen, der Werner als Sohn Guntrams des Reichen und als Bruder Lancelins, des Vaters Radbots und Rudolfs I., einreiht. Damit erhalten auch die Nachrichten, die den Bischof als Mitstifter des Klosters Muri und als Erbauer der Habsburg nennen (s. Reg. nr. 249—251), größeres Gewicht, ohne daß wir jedoch mit Bestimmtheit sagen können, in welchem Maße er an beiden Unternehmungen beteiligt war. — Nach Abschluß des Druckes erst erhalte ich durch die Güte des Herrn Dr. Steinacker die Aushängebogen seines Aufsatzes „die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri“ (ZGORh. XXIII, 387 ff.), der sich als Entgegnung auf den Angriff Hirschs im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. gibt. Auch seinen Ausführungen gegenüber muß ich meine oben ausgesprochene Ansicht aufrecht erhalten. Die paläographische Untersuchung der sogen. Gründungsurkunde von Kloster Muri (Reg. nr. 251), die mir Herr Dr. Hirsch durch freundl. Übersendung einer Photographie ermöglichte, ergab mir vielmehr die Gewißheit, daß auch aus äußeren Gründen ihre Fälschung nicht vor dem dritten, allenfalls noch dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts angesetzt werden kann. Danach ist m. E. unbedingt der Meinung Hirschs und Blochs beizutreten, die die Herstellung der Urkunde in die Jahre 1114—1130 verlegen. Gegen die Ansetzung Steinackers in die Jahre 1082—1086, „für die eine Bedrohung seitens der Lenzburger bezeugt ist“, vgl. auch Caro, Zur Urbarforschung (Histor. Vierteljahrsschrift IX, 171 f.). Auch für die Frage der einheitlichen Fassung der Acta Murensia bringt Steinacker keine neuen Gesichtspunkte vor, die die Ausführungen Hirschs zu widerlegen im Stande sind. Jedenfalls vermag die Wortstatistik, wie Steinacker selbst zugibt, hier in keiner Weise „die gefühlsmäßige Erfassung der Diktateigentümlichkeiten“ zu ersetzen.

Zu nr. 578. Gegenüber der hier ausgesprochenen Vermutung, daß Beurkundung und Zeugenliste des Diploms Stumpf nr. 3982 zu 1166 Juli 8 anzusetzen sind, erheben sich bei genauer Nachprüfung so starke Bedenken, daß ich diese Annahme wohl endgültig fallen lassen muß. Vgl. meine Bemerkungen: Zur Geschichte Bischof Theoderichs III. von Metz (Jahrbuch für Lothring. Gesch. XX).

Orts- und Personenregister.

Vorbemerkung.

Das vorliegende Register der Personen- und Ortsnamen folgt im wesentlichen den bewährten Grundsätzen, die für das Straßburger Urkundenbuch maßgebend waren. Einzelne Abweichungen sind vornehmlich durch den besonderen Charakter des Regestenwerks geboten. Die hier aufgestellten Leitsätze schließen sich in der Form eng an die „Grundsätze für Anfertigung des Registers" zum Züricher Urkundenbuch Bd. II, bearbeitet von H. Zeller-Werdmüller, an.

1. Vermerkt wurden die Nummern der Regesten, Personennamen mit der Jahreszahl ihres Vorkommens. Citate, die einer unechten Urkunde oder einer historiographischen Nachricht, deren Unrichtigkeit feststeht, entnommen sind, wurden durch Sternchen kenntlich gemacht.

2. Für die Einreihung der Ortsnamen war die heute gebräuchliche Schreibung als Hauptschlagwort maßgebend. Unter der modernen Form wurden die wichtigsten im Text vorkommenden Abwandlungen zusammengestellt, die an ihrer alphabetischen Stelle nur mit Verweisung auf den Hauptartikel zitiert wurden. Die Verweisung erschien unnötig, wenn die betreffende Namensform in den drei ersten Buchstaben mit dem Hauptschlagwort übereinstimmt.

3. Das moderne Alphabet ist beibehalten, nur C ist mit K unter letzterem Buchstaben zusammengezogen.

4. Die Ortsnamen sind nach ihrer heutigen politischen Zugehörigkeit zu Verwaltungsbezirken bestimmt. Dabei sind meist die im letzten Bande der Diplomata (Monumenta Germaniae) gegebenen Abkürzungen benutzt: A. = Amt, abgeg. = abgegangener, Arr. = Arrondissement, BA. = Bezirksamt, bad. = badisch, belg. = belgisch, bair. = bairisch, Bz. = Bezirk, Bz. H. = Bezirkshauptmannschaft, Dep. = Departement, Distr. = Distrikt, els. = elsässisch, frz. = französisch, Gde. = Gemeinde, gl. N. = gleichen Namens, hess. = hessisch, ital. = italienisch, Kr. = Kreis, Kt. = Kanton, l. = links, linker, Ldkr. = Landkreis, lothr. = (deutsch) lothringisch, Nbb. = Nebenbach, Nbfl. = Nebenfluß, OA. = Oberamt, pr. = preußisch, Prov. = Provinz, r. = rechts, rechter, Rgb. = Regierungsbezirk, sächs. = sächsisch, schw. = schweizerisch, Stkr. = Stadtkreis, würt. = württembergisch.

5. Bei der im Laufe von über fünf Jahrhunderten stark und meist willkürlich wechselnden Bezeichnung der Lokalitäten (wie villa, locus, oppidum, civitas) wurden diese im Register weggelassen; dagegen sind die Personen mit ihrer jeweiligen Amts- oder Standesbezeichnung aufgeführt.

6. Bei bedeutenderen Orten, vor allem bei Straßburg, ist eine Gliederung nach Lokalitäten, Beamten, Kirchen u. s. w. nach dem Muster des Straßburger Urkundenbuches versucht. Bistümer u. dgl., die nach dem Ort benannt sind, folgen mit eigener Gliederung unter neuem Schlagwort.

7. Personen wurden, wenn ihre Zugehörigkeit sicher nachweisbar ist, unter dem Geschlechtsnamen bezw. unter dem betreffenden Ortsnamen angeführt. Die Mitglieder der Stifter sind, auch wenn sie Geschlechtsnamen führen, unter ihrer Kirche eingereiht. In jedem Fall sind unter dem Taufnamen Verweisungen zu finden.

8. Unter der Geschlechts- oder Amtsbezeichung sind die Personennamen in chronologischer, nicht in alphabetischer Reihenfolge angeordnet.

9. Verwandtschaftsverhältnisse wurden angegeben, wenn sie sich unmittelbar aus den Regesten ergeben.

10. [illegible] wurden nur aufgenommen, wo sie sich auf bestimmte Personen beziehen.

11. Eigennamen als Zitate (z. B. Pharao) blieben ausgeschlossen.

B.

D.

E.

I.

K. C.

L.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

X.

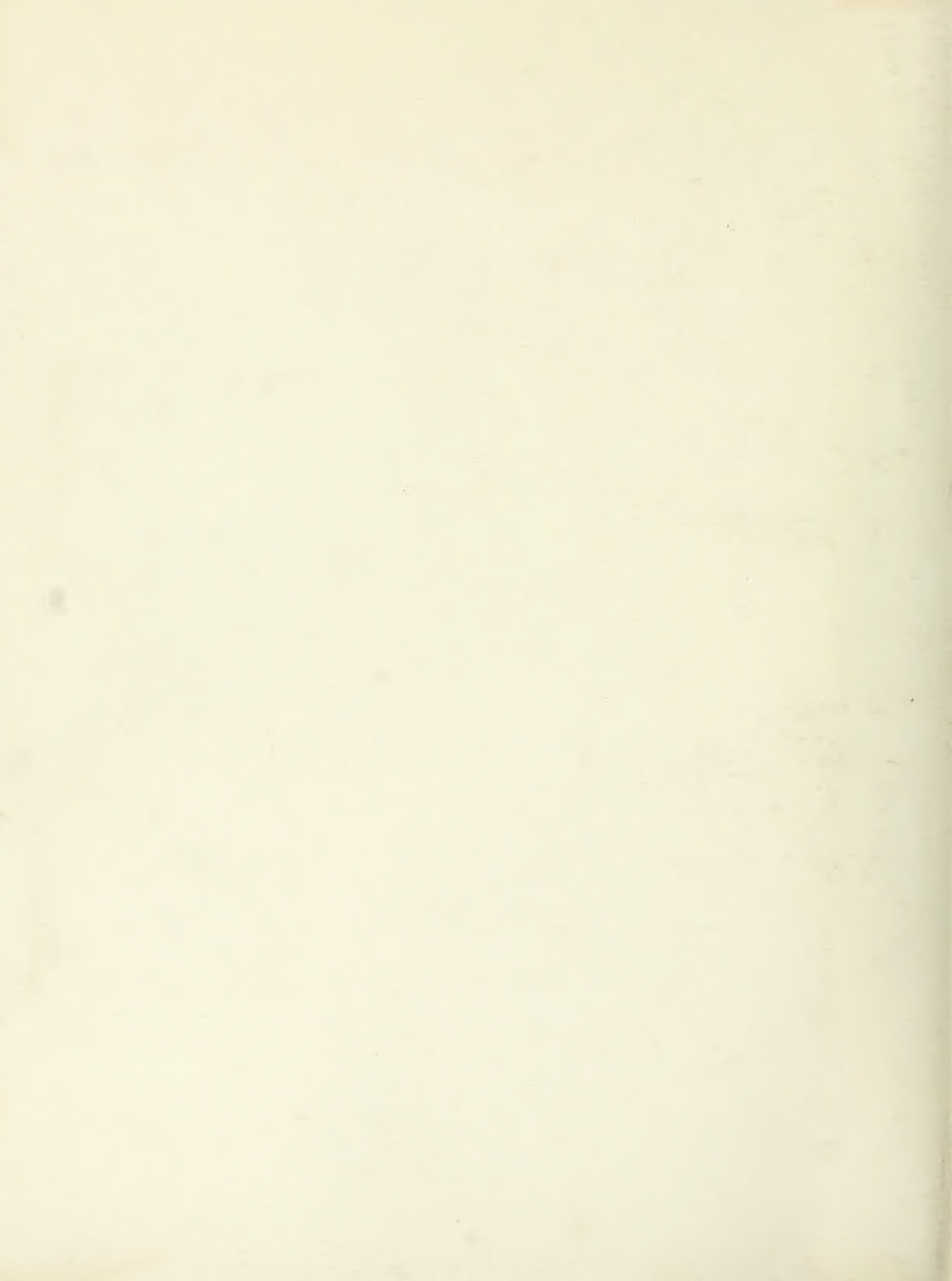
Y.

Z.









University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

